Amtsblatt des Kantons Zürich

Zurich (Switzerland : Canton)

Amtsblatt

des

Kantons Zürich

vom Jahre

1906.

Text.

Zürich
Genossenschaft Grütli-Buchdruckerei
1906.

Inhaltsverzeichnis

zum

Textteil des Amtsblattes 1906.

Kreisschreiben der Direktion der Volkswirtschaft
an die beteiligten Firmen
betreffend
den Vollzug des Bundesgesetzes über die Samstagsarbeit in den Fabriken.
(Vom 28. Dezember 1905.)

Mit Kreisschreiben vom 20. Dezember 1905 bringt der Schweizerische Bundesrat den Kantonsregierungen zur Kenntnis, daß er die Gesuche der beteiligten, dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Inhaber von industriellen und gewerblichen Betrieben um Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Sinne von Artikel 3 und Artikel 5, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken vom 1. April 1905 erledigt habe wie folgt:

I.

1. Nach Maßgabe von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 wird an den Vorabenden von Sonntagen und gesetzlichen Festtagen Nachtarbeit im Rahmen der bisherigen allgemeinen und besondern Bewilligungen, soweit sie nicht nachstehend eine Einschränkung erfahren, gestattet:

a) Seidenfärbereien für den Chargierungsprozeß und für das Schwarzfärben;
b) Mühlen, und zwar bis zwei Uhr nachts, im Anschluß an eine neunstündige, abends fünf Uhr zu beendigende Tagschicht;
c) Bäckereien;
d) Kunstseidefabriken;
e) Holzstoff-, Papier- und Kartonfabriken;
f) Druckereien von Zeitungen, die Sonntag und Montag früh erscheinen;
g) Eisenwalzwerken, und zwar bis vier Uhr morgens;
h) Emaillierwerken.

2. Für alle Betriebe, die nicht unter Ziffer 1 fallen und die nicht eine Bewilligung zum ununterbrochenen Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) besitzen, wird die erteilte Bewilligung zur Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen aufgehoben, insbesondere für:

a) Schokoladefabriken, ausgenommen die Milchkondensierung;
b) Bierbrauereien hinsichtlich des Siedens;
c) Holzsägereien;
d) Steinsägen;
e) Gipsfabriken;
f) Zement- und Kalkfabriken, ausgenommen das Brennen.

Es ist unzulässig, in der auf einen Sonn- oder Festtag folgenden Nacht die Arbeit vor Mitternacht wieder aufzunehmen.

II.

1. Im Sinne von Art. 4, lit. a, des Gesetzes wird an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen als Hülfsarbeit angesehen:

a) in Baumwollbleichereien die Beendigung des chemischen Prozesses;
b) in Gerbereien das Entgegennehmen und Salzen der Häute;
c) in Bierbrauereien:

das Reinigen und Füllen von Flaschen und Transportfässern während einer zehnten Stunde in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, und

die Arbeit der Bierführer und ihrer Gehülfen, wogegen an Sonn- und Festtagen jegliche Speditionsarbeit bis spätestens mittags zwölf Uhr beendet sein soll;

d) in Brennholzgeschäften der Detailvertrieb;
e) in Ziegeleien die Besorgung der Arbeiten an den Ringöfen während einer zehnten Stunde.

2. Die in Kraft bestehenden, vom Bundesrate oder seinem zuständigen Departemente erteilten Bewilligungen für Vornahme von Hülfs- und Notarbeiten, sowie für einen auch am Sonntag nicht unterbrochenen Betrieb bleiben einstweilen in ihrem bisherigen Umfange aufrecht.

Art. 4 des Gesetzes darf nur von solchen Betriebsinhabern angerufen werden, welche wirklich im Besitze einer allgemeinen oder besonderen Ausnahmebewilligung sind.

III.

1. Als Industrien, denen im Sinne von Art. 5, Absatz 2, des Gesetzes Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit

an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf eine längere Zeitdauer, als eine solche von zwei Wochen, erteilt werden dürfen, werden bezeichnet:

a) Die aargauische Strohindustrie;
b) die Anfertigung, Reparatur und Reinigung von Kleidern und Wäsche mit Einschluß der Schusterei;
c) die Fabrikation vegetabilischer Konserven;
d) die Mineralwasserfabrikation;
e) die Kunstdüngerfabrikation;
f) die Buchdruckerei, soweit die Herstellung von Tageszeitungen, Fremdenblättern, Polizeianzeigern, Kurszetteln in Frage kommt;
g) die Werkstätten für Reparatur von Fahrzeugen und für Hufbeschlag.

2. Die Erteilung der in vorstehender Ziffer 1 genannten Bewilligungen im einzelnen Falle ist Sache der Kantonsregierungen.

IV.

Alle diejenigen Gesuche, welche über die in Ziffern 1—3 des bundesrätlichen Kreisschreibens festgesetzten Grenzen hinausgehen, sind, weil den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechend, abgelehnt worden.

Eine Anzahl von Betriebsinhabern scheint über den wirklich erfolgten Erlaß des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 im unklaren gewesen zu sein. Ferner wird vielfach übersehen, daß gemäß Art. 5, Absatz 1, dieses Gesetzes Überzeitbewilligungen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen für die Dauer von zwei Wochen bei allen Industrien zulässig sind, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äußern Veranlassung nachgewiesen wird. Diese Vorschrift wird dem Bedürfnis eines großen Teils der vorstellig gewordenen Petenten genügen, um so mehr, als das Gesetz nicht vorschreibt, daß die Bewilligung nur eine einmalige sein dürfe.

V.

Die im gegenwärtigen Kreisschreiben enthaltenen Verfügungen treten auf 1. Januar 1906 in Kraft.

* * *

Wir geben hiermit sämtlichen beteiligten Firmen von dieser durch den Bundesrat beschlossenen Erledigung ihrer

Gesuche Kenntnis mit der weitern Mitteilung, daß der künftige Vollzug des in Betracht kommenden Bundesgesetzes sich nach den angegebenen Normen richten wird.

Zürich, den 28. Dezember 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Bericht der Kommission*)
für
Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1904
an den Kantonsrat.
(Vom 29. Dezember 1905.)

Allgemeines.

Die Kommission wurde vom Kantonsrat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1905 gewählt und hat dann ihre Arbeiten mit der ersten Sitzung vom 3. Juli begonnen. Bisheriger Übung gemäß teilte sie sich wiederum zunächst in drei Subkommissionen, zum Zwecke der Vorprüfung der einzelnen Direktionsberichte. Die Gesamtkommission hat ihre Beratungen in acht Sitzungen durchgeführt.

Die Kommission hat gemeinsam mit der Staatsrechnungsprüfungskommission besucht: Die Anstalten Uitikon, Kappel und Ringwil, die Pflegeanstalt Rheinau, das Gebiet der projektierten Wasserwerksanlage Rheinau, das Entwässerungsgebiet Altikon-Thalheim, die Thurkorrektion Altikon-Andelfingen und das Bezirksgefängnis Andelfingen. Ferner besuchte die Kommission die Wäckerlingstiftung, die Obstbauschule Wädenswil, die Anstalt Mönchhof, das Bergwerk Käpfnach, die Bezirksgefängnisse Meilen, Horgen und Hinwil, den Kantonsspital und das Gewerbemuseum in Winterthur, die Pflegeanstalt Wülflingen, die Polizeikaserne in Zürich, die Kantonsbibliothek, die kantonale Frauenklinik, das kantonale chemische Laboratorium und die Poliklinik der zahnärztlichen Schule in Zürich.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Boßhart-Pfungen (Präsident), Heußer-Goßau, Dr. Erismann-Zürich, Landolt-Affoltern a./A., Bezirksrichter Kern-Zürich, Stadtrat Welti-Zürich, Ringger-Dielsdorf, Egolf-Horgen, Joh. Heußer-Zürich III.

Bei den einläßlichen Beratungen der Kommission ergab sich eine Anzahl Fragen, welche eine Besprechung mit den einzelnen Direktionen des Regierungsrates notwendig machten, wobei dann ein Teil der besprochenen Punkte ihre Erledigung fanden.

Wir machen im schriftlichen Bericht die nachbezeichneten Anregungen und Bemerkungen bei den einzelnen Direktionen und behalten uns vor, bei der mündlichen Beratung im Kantonsrat noch einige weitere Punkte zu berühren:

Erziehungswesen.

Hochschule (Seite 15). Es wird der Wunsch ausgesprochen, der Regierungsrat möchte dem Postulat No. 448 betreffend Professur für Haut- und Geschlechtskrankheiten etc. beförderlich Nachachtung verschaffen.

Zahnärztliche Schule (Seite 24). Laut Mitteilung der Erziehungsdirektion liegt ein Beschlussesentwurf betreffend die organisatorische Eingliederung der zahnärztlichen Schule in die medizinische Fakultät vor dem Regierungsrat. Die Kommission begrüßt es, daß in dieser Sache etwas geschehen soll.

Kantonsbibliothek (Seite 28). Die Platzverhältnisse in der Kantonsbibliothek lassen es als wünschbar erscheinen, daß der Frage der Errichtung einer Zentralbibliothek die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Schulgemeinden (Seite 63). Das Bestreben der Regierung, die Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu fördern, ist zu unterstützen.

Fürsorge für dürftige Schulkinder (Seite 80). Auf die Fürsorge für arme Schulkinder, namentlich auch auf Errichtung von Kinderhorten ist immer mehr Bedacht zu nehmen.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (Seite 88). Die Tendenz, unnötige Ausgaben zu vermeiden, verdient Anerkennung.

Justiz und Polizei.

Hausierpatente (Seite 146). Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Zahl der zu erteilenden Patente möglichst reduziert werde.

Kantonale Strafanstalt (Seite 148). Die Arbeit der Strafgefangenen sollte im Sinne eines rationelleren Gewerbebetriebes verbessert werden.

Finanzwesen.

Amtskautionen (Seite 179). Die Kommission spricht den Wunsch aus, es möchte dem Postulat Nr. 463 noch vor den Erneuerungswahlen von 1906 Nachachtung verschafft werden.

Öffentliche Bauten.

Straßenunterhalt (Seite 344). Es wäre wünschbar, daß das Einwalzen von neu bekiesten Straßen noch in größerem Umfange vorgenommen würde.

Wasserwerk bei Rheinau (Seite 371). Die Kommission schließt sich dem Wunsche der Staatsrechnungsprüfungskommission an, dahingehend, es möchte das Areal der Anstalt Rheinau im „Korb" nicht durch Materialablagerungen verschüttet werden.

Hochbauten (Seite 390). Es wird die Annahme folgenden Postulates beantragt: Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Verordnungswege gemäß § 5 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates eine ständige Kommission für die Begutachtung der Pläne großer Neubauten der Baudirektion anzugliedern sei.

Inneres.

Wiedereinbürgerungen (Seite 413/414). Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe können auf Verfügung des Bundesrates einzelne Gemeinden angehalten werden, Witwen und Kinder verstorbener Ausländer unentgeltlich ins Bürgerrecht aufzunehmen, sofern die Witwen ursprünglich gebürtige Schweizerinnen waren. Die Kommission schließt sich nun den Bestrebungen an, welche dahingehen, daß womöglich vom Bunde eine Entschädigung erhältlich zu machen sei in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Unterstützungsbedürftige handelt.

Gesundheitswesen.

Medizinalgesetz (Seite 515). Laut Postulat Nr. 465 soll ein neues Gesetz betreffend das Medizinalwesen vorbereitet werden. Nach einer Mitteilung der Gesundheitsdirektion sind diese Vorbereitungen im Gange. Es wird deren möglichste Förderung gewünscht.

Lebensmittelpolizei (Seite 518). Die örtlichen Gesundheitsbehörden sollten der Lebensmittelkontrolle vermehrte Aufmerksamkeit schenken, zumal ja die Gelegenheit kostenfreier Untersuchung von Lebensmitteln durch den Kantonschemiker besteht.

Kantonale Anstalten. In diesen Berichten sollten jeweilen die wünschbaren baulichen Verbesserungen erwähnt werden. Die Kommission macht aufmerksam auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Dampfheizung im Kantonsspital Winterthur, die Unzulänglichkeit des Absonderungshauses im Kantonsspital Zürich, sowie auf die baulichen Bedürfnisse (Waschhaus, Abtritte) im Burghölzli.

Burghölzli und Rheinau. Die Versuche mit der Familienpflege für ungefährliche Irre sollten weiter fortgesetzt werden.

Kantonale Frauenklinik. Die Erweiterung dieser Anstalt muß als dringend wünschbar bezeichnet werden.

Anstalt Pfrundweid. Die Kommission spricht ihre Zustimmung aus zu den Schlußnahmen des Regierungsrates im Berichte vom 28. September 1905.

Antrag.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1904 und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission,

beschließt:

I. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1904 wird genehmigt und abgenommen.

II. Die kantonsrätlichen Postulate Nrn. 343, 365, 369, 406, 414, 420, 423, 424, 431, 433, 436, 437, 438 c, 442, 446, 447, 451, 454, 457, 459, 466 werden als erledigt abgeschrieben.

Zürich, den 29. Dezember 1905.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
E. Boßhart.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
Straßennachklassifikation.
(Vom 28. Dezember 1905.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Die von der Baudirektion vorgelegte Nachklassifikation der nachstehend bezeichneten Straße wird genehmigt und der Unterhalt derselben auf 1. Januar 1906 vom Staate übernommen:

Straßennachklassifikation per 1. Januar 1906.

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße	Länge m
			Bezirk Pfäffikon.	
			Bauma.	
11	III	II	Wellnaustraße. Von Nr. 1 in Schwandelbach nach Wellnau	193

Zürich, 28. Dezember 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 15. Januar 1906,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wahl des Bureau.
2. Wahl eines Mitgliedes des Bankrates.
3. Nachtragskredite pro 1905, I. Serie, Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 1905.
4. Patentpflicht für Automaten, Anträge des Regierungsrates vom 6. April 1905 und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.
5. Patentpflicht für die Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen, Anträge des Regierungsrates vom 6. April 1905 und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.
6. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1904, Antrag der Kommission vom 29. Dezember 1905.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 30. Dezember 1905.

Der Präsident des Kantonsrates: Graf.

Konstituierung des Obergerichtes.

Das Obergericht hat für das Jahr 1906 zu seinem Präsidenten Oberrichter Dr. Sträuli, zum ersten Vizepräsidenten Oberrichter Dr. Haab, zum zweiten Vizepräsidenten Oberrichter Dr. Billeter gewählt.

Sodann wurden die Gerichtsabteilungen und Kommissionen bestellt wie folgt:

Appellationskammer I (für Zivilsachen: Sitzungen am Mittwoch und Samstag):

Präsident Dr. Sträuli als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Dr. Ulrich, 2. Wittelsbach, 3. Hauser, 4. Dr. Meyer.

Appellationskammer II (für Zivilsachen; Sitzung am Dienstag):

Vizepräsident Dr. Haab als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Müller, 2. Honegger, 3. Dr. Wächter, 4. Lang.

Appellationskammer III (für Strafsachen; Sitzung am Donnerstag):

Vizepräsident Dr. Billeter als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Müller, 2. Ziegler (beziehungsweise Lang), 3. Ritter, 4. Dr. Keller.

Rekurskammer: Vizepräsident Dr. Haab als Vorsitzender und die Oberrichter Ritter und Dr. Keller; Ersatzmänner: Oberrichter Lang und Dr. Meyer.

Anklagekammer: Vizepräsident Dr. Billeter als Vorsitzender und die Oberrichter Ritter und Dr. Keller; Ersatzmänner: Wittelsbach und Hauser.

Präsidium der Schwurgerichte: Oberrichter Ziegler und Lang, in regelmäßigem Wechsel und mit gegenseitiger Vertretung.

Präsidium des Handelsgerichtes: Oberrichter Dr. Wächter; Stellvertreter und zweites juristisches Mitglied des Gerichtes: Oberrichter Honegger; Ersatzmänner: Müller und Dr. Ulrich.

Kanzleiaufsichtskommission: Präsident Dr. Sträuli und die Vizepräsidenten Dr. Haab und Dr. Billeter; Ersatzmann: Müller.

Kommission für die Visitation der Bezirksgerichts- und Notariatskanzleien: Oberrichter Honegger und Hauser; Ersatzmann: Lang.

Kommission für die Visitation der Betreibungsämter und für Antragstellung bei Rekursen in Betreibungs- und Konkurssachen: Vizepräsident Dr. Billeter, Oberrichter Müller, Dr. Keller, Lang und Dr. Meyer.

Kommission für Notariatsprüfungen: Oberrichter Dr. Wächter und Hauser.

Kommission für Anwaltsprüfungen: Oberrichter Honegger, Dr. Wächter, Dr. Ulrich, Professor Dr. Zürcher und Rechtsanwalt J. Goßweiler; Ersatzmänner: Dr. Haab und Dr. Billeter.

Zürich, den 27. Dezember 1905.

Namens des Obergerichtes,
Der Präsident:
Wittelsbach.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Statthalterämter, Sekundarschulpflegen, Vorsteherschaften der Sekundarschulkreisgemeinden und die Wahlbureaux

betreffend

die Anordnung der Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer

auf Sonntag den 11. Februar 1906.

In Vollziehung des durch das Verfassungsgesetz vom 23. April 1893 (offizielle Sammlung, 23. Band, Seite 209) abgeänderten Artikels 64, Absatz 3 der zürcherischen Staatsverfassung von 1869 und gemäß den §§ 6, 10, 55 und 57 des Gesetzes vom 7. November 1869, betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten, sind die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer im Frühjahr 1906 vorzunehmen.

Diese Bestätigungswahlen, welchen eine genaue Bereinigung der Stimmregister vorauszugehen hat, sollen nach § 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1878 betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden durch die Urne stattfinden. Die Beteiligung an denselben ist gemäß Artikel 64, Absatz 3 des Verfassungsgesetzes von 1893 und im Sinne des am 29. Juni 1890 abgeänderten § 4 des Wahlgesetzes vom 7. November 1869 obligatorisch.

Gemäß den §§ 27 und 29 dieses letztern Gesetzes und den Bestimmungen des Sekundarschulkreisgemeindegesetzes liegt der Erlaß der erforderlichen Wahlbekanntmachungen, sowie die Beschaffung der Stimmzettel den Sekundarschulpflegen ob. Dabei ist zu beachten, daß wenn der Sekundarschulkreis mit einer politischen Gemeinde, einem Schulkreise oder einer Schulgemeinde zusammenfällt, die betreffende Vorsteherschaft zugleich auch die Sekundarschulkreisvorsteherschaft bildet (§ 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1878), in allen andern Fällen aber, in Abweichung von § 29 des Wahlgesetzes, die von der Sekundarschulkreisgemeinde gewählte Vorsteherschaft zugleich die Vorsteherschaft des Kreiswahlbureaus bildet und daß somit auch die Versammlung des letztern durch den Präsidenten des Sekundarschulkreises zu veranstalten und zu leiten ist.

Zufolge eines Gesuches des kantonalen Lehrervereins und mit Zustimmung der Erziehungsdirektion werden die Sekundarschulpflegen eingeladen, diese Bestätigungswahlen im ganzen Kanton einheitlich auf **Sonntag den 11. Februar 1906** anzuordnen.

Hinsichtlich der Form der Stimmzettel und der Feststellung der Wahlergebnisse kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche der Regierungsrat durch Kreisschreiben vom 27. Januar 1898 anläßlich der damals zu treffenden Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen aufgestellt hat (Amtsblatt von 1898, Textteil, Seite 101—103).

Danach muß gemäß dem durch Gesetz vom 23. April 1893 abgeänderten Artikel 64, Absatz 3 der Kantonsverfassung den Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben werden, zu erklären, ob sie die Bestätigung eines Sekundarlehrers ablehnen oder nicht.

Der Stimmzettel muß daher gedruckt den oder die Namen des oder der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer enthalten und daneben einen leeren Raum zur Anbringung des Willensausdruckes des Wählers. Die auf den Stimmzettel zu druckende Frage dürfte daher wie folgt formuliert werden: „Wollt Ihr den Herrn . . . . . (Familien- und Vornamen) . . . . als Sekundarlehrer bestätigen? Ja oder Nein.“

Außerdem soll der Stimmzettel gedruckt folgende Weisung an die Wähler und an die Wahlbureaux enthalten:

„Die Stimmabgabe hat durch Ja oder Nein zu geschehen. Leere Stimmen oder solche, welche nicht durch „Nein“ oder allfällig auf andere unmißverständliche Weise die Bestätigung ablehnen, gelten als bejahende Stimmen. Alle andern Stimmen sind ungültig.“

Wenn die Zahl der die Bestätigung ablehnenden Stimmen (Nein) das absolute Mehr der maßgebenden Stimmenzahl (d. h. der eingelegten Stimmen nach Abzug der ungültigen Stimmen) erreicht, so ist die betreffende Stelle neu zu besetzen.

Die Wahlbureaux und Kreisvorsteherschaften erhalten von der Direktion des Innern die nötige doppelte Anzahl Wahlprotokollformulare, mit der Weisung, für jeden in Bestätigung fallenden Lehrer ein besonderes Protokoll im Doppel auszufertigen.

Die Wahlbureaux beziehungsweise Kreisvorsteherschaften haben die ausgefertigten Wahlprotokolle ungesäumt der betreffenden Sekundarschulpflege zu übermitteln, welche das eine Exemplar dem Statthalteramte zuzustellen hat. Das Statthalteramt leitet die Protokolle nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist an die Erziehungsdirektion weiter.

Zürich, den 4. Januar 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Bericht der Kommission*)

für die

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1904

an den Kantonsrat.

(Vom 5. Januar 1906.)

Die Kommission hat außer dem auf Abnahme des Rechenschaftsberichtes gerichteten Antrag noch folgende Anregungen zu machen und Wünsche zu äußern:

I. Die Friedensrichter.

Seite 14 und 17. Die Durchschnittsdauer der Prozesse in den Bezirken Bülach, Dielsdorf und Uster ist bedeutend größer, als in den andern Bezirken. Es ist diese lange Dauer wohl auf die ungerechtfertigte Abneigung der Friedensrichter, Urteile zu fällen, und zum Teil auch auf Saumseligkeit zurückzuführen.

Außer dem unter „Zürich“ am Schlusse (Seite 17) gerügten unrichtigen Verfahren in der Behandlung von Rechtsvorschlägen ist noch auszusetzen, daß sehr oft bei teilweiser Anerkennung einer Klage dennoch die Weisung über die ganze Streitsumme ausgestellt, statt daß die Anerkennung gesetzlich protokolliert und die Weisung nur für den Restbetrag ausgestellt wird.

Seite 12 und 18. Das Obergericht wird ersucht, den Friedensrichtern über die neuen aus dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 ihnen zugewiesenen Funktionen die nötigen Instruktionen zukommen zu lassen.

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. A. Keller-Zürich (Präsident), Dr. Ernst-Winterthur, Kaufmann-Winterthur, Nauer-Weiach, Ötiker-Männedorf, Dr. Schmid-Zürich, Zwingli-Elgg. Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

Seite 18 und 19. Die Kommission nimmt mit Befriedigung von der im Bezirke Pfäffikon geübten Amtseinführung neu gewählter Friedensrichter Notiz und wünscht, daß das Obergericht das gleiche Verfahren auch in den andern Bezirken zur Anwendung bringen lasse.

II. Die Gemeindammänner beziehungsweise Betreibungsbeamten.

Seite 29. Die hier angeführte Statistik über die ausgegebenen Verlustscheine ist in der Zukunft weiter zu führen, unter Ausdehnung derselben auch auf Verluste aus Konkursen und Pfandverwertungen. Es sollen aber Verluste aus Grundpfandverwertungen getrennt von den übrigen aufgeführt werden. Verlustscheine aus Betreibungen, die sich auf frühere Verlustscheine stützen, wären nicht zu berücksichtigen.

Seite 36. Das Obergericht wird eingeladen, die untern Aufsichtsbehörden über die Schuldbetreibung anzuweisen, bei der Behandlung von Beschwerden über Lohnpfändungen die eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung angemessen zu berücksichtigen.

Seite 38. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Gemeinde Altstetten wegen der Wiederwahl des vorher im Amte eingestellt gewesenen Betreibungsbeamten Schmid dem Kanton für allfällig gestifteten Schaden gemäß Art. 6 des Betreibungsgesetzes regreßpflichtig sei.

III. Die Notare beziehungsweise Konkursbeamten.

Seite 51. Der auf Tabelle 19 konstatierte erhebliche Rückgang der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist ein erfreulicher Beweis von der Steigerung des Hypothekarkredites.

Seite 71. Der Fall des Notar Manz in Enge veranlaßt die Kommission zur Aufwerfung der Frage, ob nicht mit Rücksicht auf die Haftpflicht des Staates die Kontrolle über Notare, Konkurs- und Betreibungsbeamte dadurch wirksamer gestaltet werden könnte, daß den Aufsichtsorganen weitergehende Kompetenzen zur materiellen Prüfung der Geschäftsführung der betreffenden Beamten eingeräumt werden. Der Regierungsrat wird zur Berichterstattung hierüber eingeladen.

Seite 72. Die Kommission ist mit dem vom Konkursamt Zürich I einberichteten Verfahren bei „konkursrechtlichen Ausverkäufen“, nicht einverstanden, indem sie dasselbe als im Sinne von Art. 11 des Betreibungsgesetzes unstatthaft oder doch mindestens als anstößig erachtet.

IV. Die Bezirksgerichte.

Seite 83. Der Umstand, daß der Audienzrichter in Zürich nur an Vormittagen und in Winterthur nur an gewissen Tagen Audienz hält, wird als ein Übelstand empfunden und es wünscht die Kommission, daß für Stellvertretung in der Zwischenzeit gesorgt werde.

Seite 94. Gewerbliches Schiedsgericht. Die im Berichtsjahre gemachten Erfahrungen empfehlen die Rückkehr zu der früheren, übrigens jetzt wieder eingeführten Übung der Sühnverhandlungen vor dem Präsidenten.

Seite 89, 99 und 106. Der Kommission fällt auf, daß bei einzelnen Bezirksgerichten die Prozeßdauer unverhältnismäßig größer, wie bei andern ist (vergleiche Hinwil, Uster und Dielsdorf auf Tabelle 52), und sie rügt im allgemeinen die lange Dauer zwischen der Erledigung der Prozesse und der Mitteilung derselben an die Parteien.

Die Kommission wünscht namentlich auch über die Gründe Aufschluß, warum beim Bezirksgerichte Dielsdorf die durchschnittliche Dauer der Prozesse im ordentlichen Verfahren (249 resp. 216 Tage laut Tabelle 60) so abnorm und unverhältnismäßig groß ist.

Seite 111. Die Kommission hält dafür, daß die Zahl der Entschädigungen an Freigesprochene im Vergleich zu den bei Sistierungen gewährten Entschädigungen (Seite 115) eine auffallend geringe sei; der Wortlaut von § 905 des Rechtspflegegesetzes steht einer etwas weitherzigeren Praxis in der Gewährung von Entschädigungen nicht entgegen. (Vergl. auch § 776 des Rechtspflegegesetzes.)

Seite 113. Auch bei den Strafprozessen macht sich im Bezirksgericht Dielsdorf der schleppende Gang der Rechtspflege bemerkar.

Seite 121. Das Obergericht wird um Auskunft ersucht über die Besoldungsverhältnisse der Gerichtssubstituten. Es

sollte bei der Festsetzung der einzelnen Besoldungen etwas mehr auf die besonderen Verhältnisse dieser Beamten Rücksicht genommen werden.

V. Das Obergericht und seine Abteilungen.

Seite 130 und 131. Beim Bezirksgericht Dielsdorf ist der hohe Prozentsatz der erklärten Appellationen und des Erfolges derselben auffallend.

Seite 161. Das Obergericht wird um einen Bericht darüber ersucht, ob die Friedensrichter im Besitze der für sie nötigen Gesetzbücher seien und wer dafür zu sorgen habe, daß dies stets der Fall ist.

Seite 164. Das Obergericht wird eingeladen, darauf zu dringen, daß sämtliche Bezirksgerichte künftighin keine Amtsübergabe mehr vollziehen, bevor der neu eintretende Beamte die Amtskaution gehörig geleistet hat.

Seite 165 und 166. Da der vom Bezirksgerichte Winterthur einberichtete Übelstand in der Bestellung von Sachwaltern im Nachlaßverfahren auch in den andern Bezirken zu treffen ist, wird das Obergericht ersucht, durch geeignete Anweisungen an die untern Instanzen auf Abhülfe desselben zu dringen.

Seite 166. Die Kommission spricht den Wunsch aus, es möchte die vom Obergericht in Aussicht genommene Revision der Verordnung betreffend die Amortisation von Schuldurkunden vom 14. Mai 1840 beförderlich durchgeführt werden.

Der Antrag der Kommission lautet:

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1904 wird abgenommen.

Zürich, den 5. Januar 1906.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
Dr. A. Keller.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Patentierung von Konkordatsgeometern.

Gemäß Art. 1 des Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung und Freizügigkeit der Geometer sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen wird, im Gebiete der Konkordatskantone nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hierfür ein Patent erworben haben.

Die Prüfungskonferenz der konkordierenden Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Graubünden hat nun unterm 7. Dezember 1905 nachstehend genannten Personen nach abgelegter Prüfung das Patent als Konkordatsgeometer erteilt:

A. Angehörige des Kantons Zürich.

Herrn Gottfried Albrecht von Zürich.
„ Jakob Baltensperger von Lindau.
„ Alfred Goßweiler von Dübendorf.
„ Ernst Meyer von Fehraltorf.
„ Hans Nägeli von Oberstammheim.
„ Benno Theinert von Winterthur.

B. Angehörige anderer Kantone.

Herrn Johannes Allenspach von Kurzrickenbach, Thurgau.
„ Werner Hünerwadel von Lenzburg, Aargau.
„ Otto Kaufmann von Hämikon, Luzern.
„ Hans Moser von Thun, Bern.
„ Hermann Rahm von Unterhallau, Schaffhausen.
„ Walter Strüby von Solothurn.

Diese Patentierungen werden hiermit gemäß Art. 8 des Geometerkonkordates zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zürich, den 9. Januar 1906.

Direktion der Volkswirtschaft:
Locher.

Die Direktion des Militärs

hat

gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse mit Brevetdatum vom 15. Dezember 1905 nachbezeichnete bisherige Lieutenants

zu Oberlieutenants ernannt:

a) der Kavallerie.

1878 Heer, Walter, von Zürich, im Ausland.
1878 Schöller, Leopold, von Zürich, im Ausland.
1873 Binder, Hans, von und in Zürich.
1878 Schwarzenbach, Edwin, von Thalwil, in Zürich.

b) der Feldartillerie.

1879 Mettler, Alfred, von Zürich, in St. Moritz.
1879 Büchi, Alfred, von Winterthur, im Ausland.
1878 von Stockar, Walter, von Zürich, in Tägerwilen.
1879 Kündig, Arnold, von Pfäffikon, in Zürich.

Ferner mit Brevetdatum vom 14. Dezember 1905

zu Lieutenants der Kavallerie:

1886 Linke, Bruno, von und in Zürich.
1883 Sulzer, Jakob, von und in Winterthur.
1883 Rhyner, Robert, von Stäfa, in Zürich.
1885 Gretler, August, von und in Wetzikon.

Zürich, den 20. Dezember 1905.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Die Direktion des Militärs

hat

gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse mit Brevetdatum vom 15. Dezember 1905 nachbezeichnete bisherige Lieutenants

zu Oberlieutenants der Infanterie ernannt:

1871 Goßauer, Albert, von Zürich, in Genf.
1879 Huber, Konrad, von Stäfa, im Ausland.
1879 Meier, Hans, von und in Zürich.

1879 Wiesmann, Reinhold, von und in Winterthur.
1879 Brenner, Hermann, von und in Weinfelden.
1879 Jäger, Emil, von und in Zürich.
1877 Brunner, Otto, von Schongau, in Lausanne.
1880 Öderlin, Friedrich, von Baden, im Ausland.
1879 Gilg, Karl, von Winterthur, in St. Moritz.
1880 Meyer, Alfred, von Zürich, im Ausland.
1878 Hofer, Moritz, von Zürich, im Ausland.
1879 Gyr, Karl, von Zürich, in Zug.
1877 Ammann, Ernst, von Aawangen, in Winterthur.
1880 Kollbrunner, Otto, von und in Zürich.
1878 Billwiller, Robert, von St. Gallen, in Zürich.
1877 Moser, Heinrich, von Herzogenbuchsee, im Ausland.
1880 Grieb, Arthur, von und in Zürich.
1880 Baltensperger, Ernst, von und in Zürich.
1877 Baur, Walter, von Rafz, in Zürich.
1878 Fenner, Walter, von Küsnacht, in Thalwil.
1880 Nötzli, Ernst, von Höngg, im Ausland.
1879 Lüssi, Jakob, von und in Winterthur.
1879 Kuhn, Heinrich, von Lindau, in Sils.
1879 Frick, Jakob, von und in Zürich.
1878 Naumann, Emil, von Basel, in Winterthur.
1878 Naumann, Albert, von Zürich, in Yverdon.

Ferner mit Brevetdatum vom 14. Dezember 1905
zu Lieutenants der Infanterie:

1881 Großmann, Hans, von Zürich, in Ober-Urdorf.
1883 Fäsi, Robert, von und in Zürich.
1884 Hasler, Eugen, von Winterthur, in Zürich.
1885 Wirz, Hans Georg, von und in Zürich.
1882 von Moos, Paul, von Zürich, in Wülflingen.
1881 Hiestand, Oskar, von Hütten, in Zürich.
1881 Bär, Fritz, von Winterthur, in Zürich.
1884 Meier, Paul, von Rorbas, in Bäretswil.
1883 Meyer, Alfred, von Neerach, in Zürich.
1885 Zuppinger, Fritz, von Männedorf, in Küsnacht.
1882 Klaus, Emil, von Ürkheim, in Zürich.
1880 Gaßmann, Ernst, von und in Zürich.
1883 Laue, Ernst Rudolf, von und in Wädenswil.
1884 Guggenheim, Sigmund, von und in Zürich.

1884 Egg, Georg, von Ellikon a. d. Th., in Zürich.
1884 Nüßli, Hans, von Neßlau, in Zürich.
1884 Meier, Jakob Heinrich, von und in Männedorf.
1884 Meyer, Eduard, von und in Zürich.
1882 Ebner, Hermann, von und in Meilen.
1883 Grieb, Werner, von und in Zürich.
1881 Ruoff, Gottlieb, von und in Zürich.
1883 Spalinger, Karl, von Marthalen, in Zürich.
1882 Beyer, Oskar, von Zürich, in Basel.
1881 Keller, Hermann, von Winterthur, in Zürich.
1884 Tschudi, Kaspar, von und in Zürich.
1882 Lavater, Emil, von und in Zürich.
1882 Nägeli, Hermann, von Ermatingen, in Zürich.
1882 von Muralt, Richard, von und in Zürich.
1885 Muggli, Max, von und in Zürich.
1885 Spöndlin, Wilhelm, von und in Zürich.
1884 Meier, Hans, von und in Neerach.
1883 Denzler, Jakob, von und in Elsau.
1883 Bruppacher, Karl, von und in Zürich.

Zürich, den 26. Dezember 1905.

Für die Direktion des Militärs,
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 7. Dezember 1905.

Als Assistenzarzt der Pflegeanstalt Rheinau mit sofortigem Amtsantritt wird med. pract. Karl Gehry von und in Zürich gewählt.

Die Vorlage der Direktion der städtischen Straßenbahn Zürich betreffend Kabelverlegung in der Rämistraße und Plattenstraße wird genehmigt.

Die Lieferung von Kolonialwaren, Wasch- und Beleuchtungsartikeln, Bettwaren und Linge für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1906 wird vergeben.

Die Vorlage der Finanzdirektion betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1905 (I. Serie) wird bereinigt und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Vom 9. Dezember 1905.

Von der Wahl des Ernst Guggenbühl zum Pfarrer der Kirchgemeinde Dättlikon wird Vormerk genommen.

Als außerordentlicher Schulgutsverwalter der Schulgemeinde Raat wird H. Hintermann, Posthalter, in Stadel bestellt.

Vom 14. Dezember 1905.

Es werden gewählt:

Als II. Assistenzarzt der kantonalen Frauenklinik Zürich Dr. Heinrich Ritter von Cham, als III. Assistenzarzt Dr. Hans Hunziker von Attelwil, als IV. Assistenzarzt med. pract. Leo Billeter von Schaffhausen, alle mit Amtsantritt auf 1. Januar 1906;

als I. Assistenzarzt des Kantonsspitals Winterthur Dr. med. W. Zimmermann von Dießenhofen, als II. Assistenzarzt Frl. med. pract. Josefine Tobler von Zumikon, beide mit Amtsantritt auf 1. Januar 1906.

Pfarrer Hirzel in Außersihl wird für die Dauer seiner Krankheit ein Vikariat bewilligt.

Der politischen Gemeinde Schöfflisdorf wird an die im ganzen Fr. 49,287. 80 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1903—1905 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5510, der Gemeinde Rorbas an die im ganzen Fr. 6434. 20 betragenden Kosten der im Jahre 1904 ausgeführten Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 1105 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Das Vermessungswerk über den Gemeindebann Thalwil wird genehmigt.

Es werden vergeben:

Die Fleisch-, Brot- und Schuhwarenlieferung für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1906;

die Fleisch- und Brotlieferung für die Korrektionsanstalten Ringwil und Uitikon.

Die Entschädigungen an die Bezirkshauptorte werden für das Jahr 1905 auf zusammen Fr. 88,650 festgesetzt.

Vom 18. Dezember 1905.

Der Zivilgemeinde Adlikon-Regensdorf wird an die im ganzen Fr. 33,472. 41 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1903—1905 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5000 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der kantonale Handwerks- und Gewerbeverein pro 1905 Fr. 2000;

das Pestalozzianum in Zürich an die im Jahre 1905 für das gewerbliche Fortbildungswesen verausgabten Kosten Fr. 500;

der Verein ehemaliger Seidenwebschüler in Zürich pro 1904 Fr. 100;

nachfolgende kaufmännische Vereine zu gunsten ihrer Handels- beziehungsweise Fortbildungsschulen für das Schuljahr 1904/1905: Horgen Fr. 250, Uster Fr. 150, Wädenswil Fr. 150, Winterthur Fr. 800.

Die Fleisch-, Milch- und Hafermehllieferung der kantonalen Strafanstalt in Regensdorf pro 1906 wird vergeben.

Vom 21. Dezember 1905.

Nachgenannte Oberlieutenants werden zu Hauptleuten befördert:

Infanterie:

Meyer, Herm., von Zürich, in Rümlang, geb. 1873, bisher Bat. 70, IV.
Schurter, Jakob, von und in Zürich, geb. 1875, bisher Bat. 69, II.
Weißflog, Heinrich, von Altstetten, in Zürich, geb. 1872, bisher Bat. 64, II.
Locher, Friedr., von und in Zürich, geb. 1874, bisher Bat. 63, IV.
Pfenninger, Johannes, von und in Zürich, geb. 1874, bisher Bat. 71, III.
Buchner, Hermann, von und in Zürich, geb. 1872, bisher Bat. 66, III.
Fenner, Karl, von und in Zürich, geb. 1874, bisher Bat. 62, III.

Artillerie:

Stockar, Konrad, von und in Zürich, geb. 1873, bisher Batt. 35.

Der Beitrag an die Fr. 10,295. 65 betragenden Kosten der Straße II. Klasse Schwandelbach-Wellnau (Bauma), die gewölbte Tößbrücke inbegriffen, wird auf Fr. 5050 festgesetzt.

Vom 28. Dezember 1905.

Als Lehrer an der kantonalen Handelsschule in Zürich werden auf eine Amtsdauer von 6 Jahren und mit Amtsantritt auf 15. April 1906, sowie unter Verleihung des Titels eines Professors der Kantonsschule gewählt: Dr. Otto Juzi von Flawil, Dr. Max Nußberger von Winterthur und Dr. Paul Rütsche von Zürich.

Der politischen Gemeinde Oberweningen wird an die im ganzen Fr. 49,553. 45 betragenden Kosten ihrer im Jahre 1905 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5900 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Gewerbekommission Winterthur an die Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur pro 1905 Fr. 12,000;

die Stadt Zürich im Sinne von § 58 des Straßengesetzes an die Baukosten der Limmatstraße Fr. 17,000, der Hardstraße Fr. 11,000 und der Sihlfeldstraße Fr. 20,000, zusammen Fr. 48,000;

die Gemeinden Uster Fr. 4000, Veltheim Fr. 1500, Töß Fr. 2000 und Wülflingen Fr. 1500, zusammen Fr. 9000 pro 1905 an ihre Neuvermessungen.

Es werden genehmigt:

Die Triangulationen in den Gemeinden Töß und Wülflingen unter Vorbehalt;

der vom Gemeinderat Wald vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Laupener-, der Fortuna-, der Bahnhof- und der Gartenstraße mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße.

Die Parkettarbeiten für die Kaserne Zürich werden an A. Weiß in Zürich V, F. Zehnder in Zürich V, G. Volkart in Zürich III und F. Schlegel in Zürich III vergeben.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Dezember 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varizellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich Stadt	—	—	—	—	20	28	1	1	17	21	4	2	2	1	4	4	—
Zürich Landgemeinden	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1
Affoltern	—	—	—	—	—	2	—	—	8	14	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	14	9	—	—	6	6	—	—	2	—	—	2	—
Meilen	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	1	1	—	2	1	8	—	—	—	1	2	2	—
Uster	—	—	—	—	1	—	1	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Winterthur Stadt	—	—	—	—	1	2	—	—	2	3	—	—	—	—	3	1	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	—	—	1	2	—	—	5	2	—	2	—	—	4	3	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Bülach	—	—	—	—	1	—	—	—	3	2	1	2	—	1	1	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	1	2	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	43	47	4	6	47	63	6	9	4	3	16	15	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Veröffentlichung der Geschwornenliste.

I. Das Ergebnis der Gesamterneuerungswahlen der zürcherischen Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege (Amtsdauer 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1911) wird im Amtsblatt veröffentlicht und in Separatabzügen dem Obergerichte für sich und zu Handen der Friedensrichter, sowie den sämtlichen Gemeinderäten mitgeteilt (§ 9 des Rechtspflegegesetzes).

II. Die Gemeinderäte werden eingeladen, die Namen derjenigen Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde unfähig geworden sind, als solche zu fungieren, oder die aus der Gemeinde weggezogen oder gestorben sind, sofort der Direktion des Innern mitzuteilen (§ 8 des Rechtspflegegesetzes).

III. Für in Wegfall kommende kantonale Geschworne haben die Gemeinderäte unverzüglich Ersatzwahlen zur Ergänzung der Liste anzuordnen, deren Ergebnis sofort der Direktion des Innern anzuzeigen ist (§ 8 des zitierten Gesetzes).

IV. Wenn eidgenössische Geschworne in Wegfall kommen, so sind Ersatzwahlen (zur Ergänzung der eidgenössischen Liste) nicht vorzunehmen, wohl aber sind für dieselben, weil sie gleichzeitig auch kantonale Geschworne sind (§ 4, Absatz 2 des Rechtspflegegesetzes), Ersatzwahlen zur Ergänzung der kantonalen Liste anzuordnen (Ziffer III oben).

V. Nichtbeachtung der Vorschriften von Ziffer II—IV wird mit Ordnungsbuße bestraft.

Zürich, den 18. Dezember 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Namensverzeichnis

der

zürcherischen Geschwornen

für die

eidgenössische und kantonale Rechtspflege.

(Amtsdauer 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1911.)

(Die mit einem * bezeichneten Geschwornen sind zugleich eidgenössische Geschworne.)

Bezirk Zürich.

Stadt Zürich.

Kreis I.

*1. Bodmer-Weber, Friedrich, Kaufmann, Gartenstraße 25.
*2. Cramer-Waser, Ernst, Partikular, Bellariastraße 19.
*3. Escher-Schindler, Hans Konrad, Kaufmann, Bahnhofstraße 39.
*4. Hafner-Tobler, Emil, Kaufmann, Zollikerstraße 74.
*5. Huber-Graf, Heinrich, Kaufmann, Gœthestraße 14.
*6. Hüni-Caumont, Emil, Kaufmann, Zeltweg 16.
*7. Hürlimann, Ferdinand, Ingenieur, Lindenhofgasse 9.
*8. Knecht, Jakob, Waffenhändler, Bahnhofstraße 84.
*9. Lincke, Max, Ingenieur, Seilergraben 57.
*10. Manz-Schäppi, Karl, Kaufmann, Zähringerstraße 24.
*11. Manz, Kaspar, Hotelier, Schützengasse 13.
*12. Meyer, Konrad, Dr. jur., Rechtsanwalt, Löwenstraße 2.
*13. Müller-Staub, Jakob, Kaufmann, Seestraße 137.
*14. Müller-Leber, J. Paul, Xylograph, Großmünsterplatz 6.
*15. Pestalozzi-Junghans, Otto, Kaufmann, Grütlistraße 20.
*16. Rudolf, Joh. Jak., Bankdirektor, Pelikanstraße 4.
*17. Schurter, Jakob, Redaktor, Neptunstraße 34.
*18. Tobler-Blumer, Adolf, Dr. phil., Professor, Winkelwiese 4.
*19. Usteri, Emil, Architekt, Lavaterstraße 58.
20. Äbly-Hartmann, Jakob, Kaufmann, Seidengasse 5.
21. Amberger, Fritz, Buchdruckereibesitzer, Sihlhofstraße 12.
22. Aschmann, Karl, Buchdruckereibesitzer, Brunngasse 18.

23. Baumberger, Konrad, Schriftsetzer, Neumarkt 14.
24. Bodmer-Spörri, Albert, Prokurist, Schönberggasse 7.
25. Bollmann, Jacq., Buchdruckereibesitzer, Auf der Mauer 8.
26. Boller-Wolf, Adrian, Kaufmann, Brandschenkestraße 7.
27. Bollinger, Rudolf, Dr., Stadtschreiber, Flößergasse 1.
28. Bleuler, Jakob, Messerschmied, Rindermarkt 13.
29. Bommer, Albert, Apotheker, Zähringerstraße 9.
30. Brunner, Alfred, Restaurateur, Limmatquai 16.
31. Brunner, Adolf, Apotheker, Niederdorfstraße 43.
32. Bachmann, Rudolf, Kanzlist, Zähringerstraße 43.
33. Carpentier, Paul, Kaufmann, Löwenstraße 31.
34. Curti, Arthur, Dr. jur., Rechtsanwalt, Cäcilienstraße 10.
35. Dändliker, Albert, Buchbindermeister, Sonnenquai 16.
36. Dietrich, Arnold, Mehlhändler, Stüßihofstatt 17.
37. Eberli, Henry, Professor, Schönberggasse 3.
38. Egli, Ludwig, Kommis, Schweizergasse 8.
39. Eigenheer, Johann, Bankprokurist, Palmengasse 8.
40. Escher, Arnold, Dr. jur., Bahnhofstraße 32.
41. Escher-Züblin, Viktor, Kaufmann, Stockerstraße 8.
42. Ernst, Friedrich, Ingenieur, Bahnhofstraße 5.
43. Enderli, Hans, Dr. jur., Gerichtssubstitut, Zähringerstr. 10.
44. Fäh, Eduard, Eisenhändler, Steinmühlegasse 5.
45. Farbstein, David, Dr. jur., Rechtsanwalt, Langstraße 132.
46. Fäsi-William, Fried. Hrch., Kaufmann, Freie Straße 109.
47. Fehr, Julius, Architekt, Steinmühlegasse 6.
48. Fretz, Hans, Lithograph, Arosastraße 10.
49. Frei, Karl, Maler, Preiergasse 22.
50. Furrer, Friedrich, Buchdruckereibesitzer, Brunngasse 2.
51. Fischer, Gottlieb, Schriftsetzer, Ötenbachgasse 15.
52. Gaßmann, Theodor, Zahnarzt, Wilfriedstraße 9.
53. Geilinger, Johann, Kaufmann, Stadthausquai 5.
54. Götsch, Konrad, Schuhhändler, Preiergasse 13.
55. Guggenheim, Hermann, Dr., Rechtsanwalt, Tödistraße 50.
56. Guggenbühl, Adolf, Ingenieur, Weinbergstraße 113.
57. Guyer, Max, Baumeister, Trittligasse 2.
58. Gugel, August, Schneidermeister, Neustadtgasse 4.
59. Hafner, Gustav, Zahnarzt, Limmatquai 8.
60. Hafner, Karl, Dr. jur., Rechtsanwalt, Alfred Escherstr. 4.
61. Hartmann, Alfred, Lehrer, Predigergasse 9.
62. Hegetschweiler, Emil, Sohn, Spiegelgasse 5.

63. Hirzel, Fritz, Dr. jur., Bankdirektor, Bellariastraße 30.
64. Hofammann, Albert, Kaufmann, Seewartstraße 26.
65. Herter, August, Administrator, Kreuzstraße 33.
66. Hotz, Johannes, Kaufmann, Löwenstraße 61.
67. Hug, Adolf, Musikalienhändler, Kirchgasse 40.
68. Hungerbühler, Konrad, Spezereihändler, Auf der Mauer 2.
69. Hürlimann, Friedrich, Spenglermeister, Trittligasse 19.
70. Herzog, Jos., Schneidermeister, Poststraße 8.
71. Honegger, J. J., Architekt, Stockerstraße 60.
72. Jucker-Huber, Alfred, Kaufmann, Theaterstraße 16.
73. Kalchofner, Julius, Wirt, Stüßihofstatt 16.
74. Keßler, Alois, Hotelier, Schwanengasse 2.
75. Käser, Reinhold, Kaufmann, Seidengasse 15.
76. Klauser, Gustav, Hutmacher, Laternengasse 1.
77. Konzelmann, R., Schreinermeister, Gerechtigkeitsgasse 23.
78. Kull, Gotthilf, Direktor, Künstlergasse 10.
79. Kunz-Nägeli, Eduard, Kaufmann, Weingasse 1.
80. Kurz, Gustav, Geometer, Limmatquai 88.
81. Kuser, Karl, Schlossermeister, Zähringerplatz 5.
82. Lavater-Steiger, Adolf, Partikular, Untere Zäune 5.
83. Linsi, Karl, Glashändler, Brunngasse 8.
84. Lier, Rudolf, Verwalter, Beatengasse 12.
85. Locher, Fritz, Baumeister, Talgasse 12.
86. Lincke, Max, Sohn, Kaufmann, Glärnischstraße 39.
87. Link, Philipp, Photograph, Neue Beckenhofstraße 15.
88. Locher, Ernst, Schlossermeister, Promenadengasse 12.
89. Lüscher, Gottlieb, Apotheker, Rosengasse 9.
90. Lattmann, Heinrich, Sekretär des Schweizerischen Arbeitersekretariates, In Gassen 6.
91. Locher, Eduard, Baumeister, Lavaterstraße 50.
92. Mettler, Heinrich, Vertreter, Stockerstraße 39.
93. Meyer-Buck, Theodor, Kaufmann, Schifflände 32.
94. Müller-Cramer, Jakob, Turnlehrer, Neustadtgasse 5.
95. Mousson-Kündig, Fr., Masch.-Ingenieur, Zeltweg 6.
96. Nägeli, Karl, Dr. jur., Rechtsanwalt, Neumarkt 20.
97. Nägeli-Weber, Hermann, Goldschmied, Münsterhof 9.
98. Öchslin, Karl, Bautechniker, Häringsstraße 19.
99. Pfenninger, Jean, Pedell, Rämistraße 59.
100. Pestalozzi, Hans, Stadtpräsident, Talgasse 61.
101. Pestalozzi-Schultheß, H., Dr. jur., Klosbachstraße 51.

102. Ribi-Widmer, Eduard, Restaurateur, Niederdorfstraße 1.
103. Rosenberger, Alb., Dr., Rechtsanwalt, Freie Straße 159.
104. Rüegg-Nägeli, Joh. Kaspar, Kaufmann, Balderngasse 7.
105. Rüegger, Emil, Pedell, Hirschengraben 40.
106. Römer, Paul, Kaufmann, Bahnhofstraße 71.
107. Saxer, Leonhard, Buchbindermeister, Rindermarkt 21.
108. Schwyzer, Ernst, Schlossermeister, Schifflände 2.
109. Schurter, Emil, Vater, Konditor, Niederdorfstraße 90.
110. Scharpf, Otto, Kaufmann, Langstraße 97.
111. Schurter, Johann, Prorektor, Gerechtigkeitsgasse 19.
112. Stadelmann, Hermann, Sek.-Lehrer, Streulistraße 7.
113. Stolz, Adolf, Kaufmann, Kuttelgasse 12.
114. Suter-Strehler, Heinrich, Fabrikant, Seidengasse 17.
115. Suter-Thaysen, Jakob, Kaufmann, Werdmühlegasse 15.
116. Syfrig, Fr., Holzdepotverwalter, Gießhübelstraße 36.
117. Syz, Johann, Kaufmann, Schanzengasse 9.
118. Schnell, Eduard, Restaurateur, Marktgasse 20.
119. Schifferli, Georg, Versicherungsbeamter, Löwenstraße 47.
120. Spanagel, Friedrich, Bäckermeister, Neustadtgasse 6.
121. Tschanz, Adolf, Abwart, Schipfe 61.
122. Uhlmann, Wilhelm, Dr. med., Apotheker, Marktgasse 6.
123. Usteri-Pestalozzi, Eduard, Talacker 5.
124. Wächter, Jakob, Schreiner, Rollengasse 2.
125. Waser-Müller, Joh. Hrch., Kaufmann, Limmatquai 70.
126. Wiederkehr, Kaspar, Sohn, Weinhändler, Spiegelgasse 27.
127. Wunderli, Reinhold, Partikular, Sonnenquai 16.
128. Widmer, Heinrich, Restaurateur, Spiegelgasse 1.
129. Zellweger, Emil, Buchbindermeister, Untere Zäune 11.
130. Zimmermann, Christian, Bäckermeister, Rosengasse 7.

Kreis II.

*131. Ammann, Alfred, Rechtsanwalt, Seestraße 11.
*132. Asper, Adolf, Kreisbureauchef, Seestraße 328.
*133. Beerli-Bryner, Hermann, alt Bäckermeister, Seestraße 40.
*134. Bühler, Jakob, alt Spenglermeister, Gotthardstraße 69.
*135. Hasler, Elias, Stadtrat, Breitingerstraße 7.
*136. Heußer, Eduard, Wirt, Muggenbühlstraße 15.
*137. Keller, Albert, Dr. jur., Rechtsanwalt, Widmerstraße 8.
*138. Rellstab-Nägeli, Jakob, Landwirt, Leimbachstraße 150.
*139. Vaterlaus, Leonhard, Handelsgärtner, Bederstraße 65.

*140. Weinmann, Julius, Friedensrichter, Grütlistraße 1.
*141. Witzig, August, Stadtammann, Seewartstraße 21.
142. Abegg, Heinrich, Wirt, Mutschellenstraße 132.
143. Ammann, August, Ofenfabrikant, Rieterstraße 59.
144. Ammann-Spiller, Gustav, Kaufmann, Seestraße 61.
145. Bachmann, Jakob, Zimmermeister, Gablerstraße 41.
146. Baumann-Stirnemann, Hch., Ingenieur, Lavaterstraße 65.
147. Baumann, Hermann, Direktor, Brandschenkestraße 174.
148. Baumann, Moritz, Dr. phil., Tödistraße 39.
149. Baumgartner, Heinrich, Xylograph, Grütlistraße 38.
150. Berchtold, Eugen, Sekundarlehrer, Grütlistraße 53.
151. Binder, Konrad, Kaufmann, Brandschenkestraße 55.
152. Böhler-Wegmann, J. H., Waffenplatzstraße 64.
153. Boßhardt-Lehmann, Ernst, Fuhrhalter, Utostraße 10.
154. Brandt, Paul, Redaktor, Sternenstraße 14.
155. Bucher, J. J., Rechtsanwalt, Mutschellenstraße 69.
156. Buchmann, Hch., Bundesbahnbeamter, Waffenplatzstr. 17.
157. Denner-Meier, Cäsar, Generalagent, Venedigstraße 2.
158. Fierz, Albert, Dr. jur., Gerichtssubstitut, Seestraße 18.
159. Fries, Hans, Metzgermeister, Sternenstraße 15.
160. Frymann, Jakob, Landwirt, Leimbacherstraße 32.
161. Germann, Heinrich, Wagnermeister, Albisstraße 62.
162. Grimm-Bindschädler, Hch., Kaufmann, Freigutstraße 22.
163. Grob, Joh., senior, Sattlermeister, Seestraße 48.
164. Dangel, Fridolin, Sohn, Baumeister, Mutschellenstr. 98.
165. Haller, Rudolf, Buchdrucker, Kilchbergstraße 55.
166. Honegger, Walter, Kaufmann, Seestraße 329.
167. Jänicke, Wilhelm, Kaufmann, Lavaterstraße 53.
168. Imhof, Karl Heinrich, Architekt, Oberer Parkring 3.
169. Isler, Konrad, Saalmeister, Waffenplatzstraße 43.
170. Isler, Reinhold, Schlosser, Albisstraße 140.
171. Kulli, Oskar, Spenglermeister, Seestraße 16.
172. Kunz, Louis, Dr. jur., Rechtsanwalt, Freigutstraße 4.
173. Landolt, Emil, Kaufmann, Freigutstraße 31.
174. Landolt-Arbenz, Franz, Kaufmann, Bleicherweg 56.
175. Mathis, Alphons, Zaunfabrikant, Waffenplatzstraße 69.
176. Meier, Johannes, Coiffeur, Albisstraße 5.
177. Nägeli-Amberger, Emil, Kaufmann, Bellariastraße 32.
178. Obschlager, Emil, Kaufmann, Rainstraße 2.
179. Pfenninger, Emanuel, Bankbeamter, Dreikönigstraße 12.

180. Pfister-Huber, Heinrich, Kaufmann, Gotthardstraße 49.
181. Reiff-Frank, Hermann, Kaufmann, Tödistraße 15.
182. Reutlinger, Jakob, Landwirt, Albisstraße 68.
183. Schlatter-Bryner, Gottfried, Kaufmann, Stockerstraße 29.
184. Schneeli, Max, Dr. jur., Rechtsanwalt, Seestraße 161.
185. Schudel-Notz, Wilhelm, Kaufmann, Lavaterstraße 75.
186. Sieber, Gustav, Bäckermeister, Seestraße 36.
187. Spinner, Emil, Kaufmann, Seestraße 53.
188. Stiefel, Albert, Beamter des Zentralkontrollbureau, Brandschenkestraße 180.
189. Straub, Oskar, Elektriker, Mutschellenstraße 122.
190. Thommann, Robert, Sekundarlehrer, Bleicherweg 37.
191. Trachsler-Höhn, Joh., Landwirt, Mutschellenstraße 103.
192. Vontobel, Otto, Baumeister, Lavaterstraße 4.
193. Vontobel, Jakob, alt Leihkassaverwalter, Seestraße 47.
194. Wegmann, Fritz, Dr. jur., Alpenstraße 1.
195. Wehrli, Hermann, Kaufmann, Lavaterstraße 46.
196. Winkler, Karl, Bundesbahnbeamter, Seestraße 352.
197. Zürrer-Stünzi, Emil, Kaufmann, Freigutstraße 2.

Kreis III.

*198. Altorfer, Gustav, Kaufmann, Hardstraße 312.
*199. Ammann, Gottlieb, Schreiner, Bertastraße 32.
*200. Benz, Gottlieb, Schriftsetzer, Elisabetenstraße 8.
*201. Biber, Werner, Sekundarlehrer, Stauffacherstraße 37.
*202. Briner, Samuel, Sekundarlehrer, Badenerstraße 134.
*203. Coradi-Stahl, Adam, Wiedingstraße 56.
*204. Enderli, Josef, Schuhmachermeister, Johannesgasse 8.
*205. Frick, Karl, Buchhändler, Josefstraße 119.
*206. Fridöri, Heinrich, Lehrer, Ankerstraße 53.
*207. Fritschi, Benjamin, Stadtrat, Birmensdorferstraße 399.
*208. Ganz, Joh. Kaspar, Sekundarlehrer, Manessestraße 69.
*209. Gattiker, Karl, Kaufmann, Schimmelstraße 136.
*210. Gibel, Jakob, Kanzlist, Langstraße 43.
*211. Gut-Wydler, Johs., Kaufmann, Birmensdorferstraße 59.
*212. Heidelberger, Heinrich, Wirt, Jakobstraße 61.
*213. Hensler, Maurus, Aufseher, Konradstraße 36.
*214. Hermann, Jakob, Korrektor, Fierzgasse 29.
*215. Heußer, J. Jakob, Sekundarlehrer, Ankerstraße 6.
*216. Heußer, Jakob, Schriftsetzer, Steinstraße 27.

*217. Heußer, Johannes, Geschäftsführer, Kanzleistraße 84.
*218. Hochstraßer, Jakob, Wirt, Bäckerstraße 24.
*219. Huber, Jakob, Limonadier, Marmorgasse 8.
*220. Hüni, Karl, Holzhändler, Stauffacherstraße 45.
*221. Kern, Jakob, Malermeister, Schwendengasse 1.
*222. Kern, Johannes, Maschinenmeister, Friedheimstraße 17.
*223. Meyer-Sallenbach, Robert, Direktor, Zurlindenstraße 84.
*224. Morf, August, Weibel, Zweierstraße 140.
*225. Müller, Ernst Hermann, Architekt, Gartenhofstraße 1.
*226. Müller, J. H., Lehrer, Gartenhofstraße 11.
*227. Ott, Jakob, Lithograph, Dienerstraße 21.
*228. Pfändler, J. Jakob, Administrator, Birmensdorferstraße 120.
*229. Pfenninger, Arnold, Wirt, Militärstraße 111.
*230. Pfister Alfred, Administrator, Turbinenstraße 14.
*231. Pfister, Rudolf, Schlosser, Gasometerstraße 17.
*232. Rosenberger, Heinrich, Schulabwart, Goldbrunnenstraße 80.
*233. Scheuermeier, Heinrich, Siegrist, Ankerstraße 56.
*234. Singer, August, Kaufmann, Kanzleistraße 57.
*235. Spühler, Hans, Maschinenmeister, Langstraße 14.
*236. Stähli, Eduard, Zimmermeister, Bremgartnerstraße 60.
*237. Surber, Heinrich, Subdirektor, Schöntalgasse 25.
*238. Wegmann, Jakob, Sekundarlehrer, Hallwylstraße 58.
*239. Wettstein, Albert, Kaufmann, Ütlibergstraße 58.
*240. Winter, Jakob, Schneidermeister, Brauerstraße 52.
*241. Wismer, Albert, Mechaniker Limmatstraße 28.
*242. Wolfensberger, Paul, Substitut, Schöntalgasse 25.
*243. Würgler, Jakob, Uhrmacher, Hohlstraße 44.
244. Äberli, Fritz, Fuhrhalter, Bienenstraße 31.
245. Äschbacher, Rudolf, Schriftsetzer, Bäckerstraße 174.
246. Attinger, Hermann, Sekundarlehrer, Bäckerstraße 60.
247. Bachmann, Kaspar, Schriftsetzer, Bäckerstraße 103.
248. Bachmann, Konrad, Kondukteur, Klingenstraße 38.
249. Bachmann, Walter, Kanzlist, Militärstraße 12.
250. Bär, Wilhelm, Prokurist, Zweierstraße 15.
251. Baltis, Jakob, Dachdeckermeister, Werdstraße 21.
252. Baltisser, Albert, Abwart, Josefstraße 205.
253. Baumann, Alfred, Kaufmann, Seebahnstraße 143.
254. Baumann, Karl, Schlosser, Eschwiesenstraße 33.

255. Benninger-Müller, Jean, Kaufmann, Badenerstraße 66.
256. Berner, Jakob, Schmied, Langstraße 143.
257. Bertschinger, Eduard, Bautechniker, Rotwandstraße 63.
258. Bethge, Gustav, Kommis, Arnoldgasse 34.
259. Billing, Heinrich, Dreher, Hardstraße 310.
260. Bodmer, Karl, Tonwarenfabrikant, Ütlibergstraße 140.
261. Bösch, Johann, Ingenieur, Zementgasse 24.
262. Boksberger, Wilh. Ant. Leonh., Schlosser, Hallwylstr. 40.
263. Böhni, Ferdinand, Schriftsetzer, Martastraße 123.
264. Bolliger, Gottlieb, Steindrucker, Kalkbreitestraße 98.
265. Bolt, Max, Kanzlist, Seebahnstraße 123.
266. Bommeli, Rudolf, Lehrer, Müllerstraße 8.
267. Bopp, Arnold, Buchdrucker, Ankerstraße 61.
268. Bopp, Otto, Kanzlist, Zypressenstraße 55.
269. Boßhard, Emil, Kanzlist, Zypressenstraße 53.
270. Boßhard, Emil, Lehrer, Zurlindenstraße 29.
271. Boßhard, Otto, Kanzlist, Zurlindenstraße 45.
272. Boßhard, Robert, Wirt, Zweierstraße 140.
273. Bräcker, Ernst, Kanzlist, Wuhrstraße 30.
274. Brechbühl, August, Schmied, Motorenstraße 1.
275. Brechbühl, Louis, Schmied, Bauhallenstraße 8.
276. Brem, Johann August, Gipser, Freischützgasse 9.
277. Briner, Jean, Schriftsetzer, Wuhrstraße 32.
278. Bruhin, Alb., Maschinenmeister, Birmensdorferstraße 206.
279. Brun, Hans, Gipser, Schwendengasse 1.
280. Brunner, Hermann, Zivilstandsbeamter, Langstraße 9.
281. Brunner, Jakob, Schmied, Zweierstraße 129.
282. Brunner, Werner, Buchbinder, Rotwandstraße 53.
283. Brupbacher, Fritz, Arzt, Badenerstraße 249.
284. Büchi, Theodor, Buchbinder, Friedheimstraße 17.
285. Büel, Karl, Bierbrauer, Schrennengasse 1.
286. Bürgi, Adam, Steinhauer, Weststraße 180.
287. Caflisch, Martin, Vater, Weinhändler, Kalkbreitestr. 19.
288. Christ, Albert, Schriftsetzer, Luisenstraße 5.
289. Christen, Robert, Wirt, Hohlstraße 43.
290. Dändliker, J. J., Lehrer, Kasernenstraße 13.
291. Debrunner, Emil, Lehrer, Langstraße 29.
292. Dörfler, Emil, Schreiner, Friedaustraße 19.
293. Dolder, Wilhelm, Zigarrenhändler, Langstraße 83.
294. Dubs, Emil, Wirt, Birmensdorferstraße 187.

295. Dürsteler, Emil, Kaufmann, Wyßgasse 9.
296. Egli, Fritz, Lehrer, Langstraße 11.
297. Frei-Eberli, Johannes, Kaufmann, Badenerstraße 79.
298. Ehrsam-Müller, Jean, Kaufmann, Hafnerstraße 40.
299. Eichmann, Josef, Kanzlist, Manessestraße 88.
300. Etter, Emil, Dreher, Martastraße 100.
301. Frei, Albert, Lithograph, Hafnerstraße 39.
302. Frei, Kaspar, Schmiedmeister, Weststraße 81.
303. Frei-Ganz, Henri, Kaufmann, Birmensdorferstraße 177.
304. Fluck, Jak., Chef des Abfuhrwesens, Hardturmstr. 370.
305. Frick, Johann, Kommis, Ägertenstraße 16.
306. Frischknecht, Werner, Schriftsetzer, Bertastraße 18.
307. Fröhlich, Heinrich, Schriftsetzer, Rotwandstraße 53.
308. Gaißert, Karl, Klavierfabrikant, Militärstraße 62.
309. Gaßmann, Heinrich, Dreher, Traugottstraße 8.
310. Gaßmann, Heinrich, Notar, Kernstraße 42.
311. Geng, Josef, Mechaniker, Zwinglistraße 38.
312. Gloor, Rudolf, Monteur, Birmensdorferstraße 121.
313. Göcking, F. B., Redaktor, Bertastraße 10.
314. Götti, Niklaus, Schriftsetzer, Müllerstraße 25.
315. Graf, Albert, Lehrer, Hallwylstraße 74.
316. Grimm, Heinrich, Parketier, Bertastraße 31.
317. Grob, J. Rudolf, Schmiedmeister, Granatengasse 11.
318. Groß, Adolf, Buchhalter, Badenerstraße 42.
319. Guggenbühl, Karl, Dr. jur., Ausstellungsstraße 41.
320. Häberli, Jakob, Schmied, Glasmalergasse 6.
321. Hächler, Adolf, Lithograph, Zweierstraße 135.
322. Hagmann, Hermann, Schneider, Ütlibergstraße 28.
323. Hartmann, Gustav, Buchdrucker, Zweierstraße 120.
324. Haupt, Walter, Maler, Dienerstraße 34.
325. Hedinger, Emil, Kanzlist, Badenerstraße 257.
326. Heiz, Alfred, Bankverwalter, Bäckerstraße 99.
327. Heller, Ernst, Lehrer, Bertastraße 18.
328. Heller, Gottlieb, Sanitätsbediensteter, Zentralstraße 63.
329. Heller, Heinrich, Ziegler, Bachtobelstraße 34.
330. Heß, Gottfried, Architekt, Limmatstraße 117.
331. Hiestand, Joh., Schriftsetzer, Birmensdorferstraße 59.
332. Hintermann, Alfred, Kalligraph, Gartenhofstraße 31.
333. Hintermann, Walter, Buchdrucker, Bäckerstraße 102.
334. Hintermeister, Albert, Schriftsetzer, Badenerstraße 249.

335. Hirt, Johann, Telephonarbeiter, Bauhallenstraße 8.
336. Hirt, Robert, Bankbeamter, Sihlhallenstraße 28.
337. Hofmann, Jakob, Verwalter, Birmensdorferstraße 49.
338. Hofmann, J. Jakob, Magaziner, Josefstraße 32.
339. Honauer, Josef, Modellschreiner, Gasometerstraße 17.
340. Hotz, Jakob, Zimmermann, Rotachstraße 24.
341. Huber, Gottlieb, Buchdrucker, Steinstraße 75.
342. Huber, Hermann, Dreher, Feldstraße 130.
343. Huber, Jean, Buchhalter, Birmensdorferstraße 38.
344. Huber, Karl, Lehrer, Langstraße 9.
345. Greulich, Richard, Meßgehülfe, Schöneggstraße 24.
346. Huber, Rudolf, Sanitätsbediensteter, Jägergasse 1.
347. Hümbeli, Alfred, Acquisiteur, Ankerstraße 118.
348. Hüni, Karl, Holzhändler, Stauffacherstraße 45.
349. Hüni, Johann, Heizer, Josefstraße 130.
350. Hürlimann, Robert, Kommis, Heinrichstraße 55.
351. Jenny, Fridolin, Sekretär, Elisabetenstraße 5.
352. Ita, Emil, Kommis, Gartenhofstraße 8.
353. Käsermann, Rudolf, Agent, Langstraße 18.
354. Keller, Alfred, Schlossermeister, Reitergasse 1.
355. Keller, Georg, Schreiner, Ütlibergstraße 28.
356. Keller, Joh., Lehrer, Stationsstraße 18.
357. Keller, Walter, Kanzlist, Langstraße 47.
358. Kern, Fritz, Substitut, Langstraße 14.
359. Keusch, Otto, Schriftsetzer, Elisabetenstraße 9.
360. Koller, Kaspar, Malermeister, Friedheimstraße 8.
361. Koller, Jakob Melchior, Coiffeur, Josefstraße 130.
362. Kramer-Stuhel, Adolf, Baumeister, Gartenhofstraße 32.
363. Kramer, Bernhard, Bäcker, Zentralstraße 24.
364. Kündig, Jakob, Ausläufer, Neugasse 69.
365. Kull, Gottfried, Kondukteur, Josefstraße 46.
366. Kuoni, Simon, Fuhrhalter, Neugasse 15.
367. Kunz, Bricius, Bundesbahnbeamter, Neugasse 42.
368. Kunz, Karl Johann, Spengler, Dienerstraße 8.
369. Kunz, Jean, Bankkommis, Kanonengasse 15.
370. Kupper, Edmund, Telephonarbeiter, Kanzleistraße 119.
371. Kupper, Heinrich, Gießer, Anwandstraße 32.
372. Lang, Jean, Färber, Hopfenstraße 19.
373. Lenherr, Albert, Schriftsetzer, Zurlindenstraße 55.
374. Leumann, Otto, Ausläufer, Körnerstraße 11.

375. Leupp, Eduard, Magaziner, Badenerstraße 60.
376. Leutwyler-Lüssi, Alb., Buchhalter, Birmensdorferstr. 129.
377. Liechti, Jakob, Zeughausdirektor, Kanonengasse 18.
378. Lier, Johannes, Landwirt, Zweierstraße 186.
379. Locher, Jakob, Landwirt, Bienenstraße 22.
380. Looser, Jakob, Schriftsetzer, Josefstraße 45.
381. Hellmüller, Eduard, Gießer, Limmatstraße 317.
382. Maag, Hans, Architekt, Bäckerstraße 60.
383. Maag, Heinrich, Lehrer, Stationsstraße 18.
384. Maurer-Hartmann, Karl Alb., Kaufmann, Zollstraße 58.
385. Meier, Adolf, Wirt, Hohlstraße 32.
386. Meier, Eduard, Schriftsetzer, Birmensdorferstraße 288.
387. Meier, Heinrich, Techniker, Zementgasse 3.
388. Meierhans, Joh. Ulrich, Kaufmann, Ankerstraße 16.
389. Metzger, Albert, Schriftsetzer, Josefstraße 21.
390. Mittler, Josef Fridolin, Administrator, Konradstraße 1.
391. Möckli, Konrad, Straßenbahnangestellter, Kochgasse 14.
392. Moor, J. J., Dr. jur., Rechtsanwalt, Reitergasse 1.
393. Morant, August, Spengler, Zentralstraße 117.
394. Morger, Franz, Schriftsetzer, Bäckerstraße 24.
395. Müller, Fritz, Schuhmachermeister, Lutherstraße 14.
396. Müller-Schenkel, Hans, Holzhändler, Anwandstraße 28.
397. Müller, Hermann, Substitut, Bäckerstraße 100.
398. Müller, Jakob, Maler, Rolandstraße 66.
399. Müller-Schenker, Jak., Prokurist, Birmensdorferstraße 77.
400. Müller, Jean, Drechsler, Badenerstraße 208.
401. Müller, Julius, Bahnwärter, Kochgasse 14.
402. Neeser-Rüegg, Jak., Bäckermstr., Birmensdorferstr. 135.
403. Nievergelt, Karl, Erdarbeiter, Ottilienstraße 17.
404. Nydegger, Fritz, Schriftsetzer, Birmensdorferstraße 310.
405. Peter, Albert, Monteur, Wuhrstraße 11.
406. Peter, Hermann, Pfändungsbeamter, Friedheimstraße 15.
407. Pfister, Albert, Kanzlist, Werdgäßchen 55.
408. Pfister, Emil, Schlosser, Bäckerstraße 151.
409. Rebsamen, Emil, Wirt, Badenerstraße 42.
410. Rebsamen, Wilhelm, Malermeister, Gartenhofstraße 10.
411. Richner, Jakob, Färber, Manessestraße 84.
412. Rieder, Emil, Arbeitersekretär, Neugasse 31.
413. Rieger, Mathias, Modellschreiner, Ottostraße 3.
414. Rinderknecht, Jakob, Spengler, Elisabetenstraße 16.

415. Rösle, Theodor, Mechaniker, Weststraße 94.
416. Rohr, Hermann, Heizer, Maschinenstraße 51.
417. Rüegg, Emil, Buchdrucker, Josefstraße 34.
418. Rüegg, Emil, Schriftsetzer, Birmensdorferstraße 249.
419. Rüegg, Paul, Färber, Josefstraße 130.
420. Rütschi, Eduard, Färber, Sihlquai 282.
421. Russenberger, Rudolf, Sekundarlehrer, Molkenstraße 8.
422. Schädler, Heinrich, Depotarbeiter, Austraße 49.
423. Schärer, Franz, Färber, Gasometerstraße 27.
424. Schärer, Heinrich, Magaziner, Manessestraße 75.
425. Schärer, Joh. Hch., Maschinenschlosser, Albertstraße 13.
426. Schaub, Arnold, Kaufmann, Badenerstraße 213.
427. Schenker, Ernst, Architekt, Birmensdorferstraße 77.
428. Scherer, Friedrich, Kanzlist, Bertastraße 10.
429. Schmid, Albert, Schlosser, Dienerstraße 51.
430. Schmid, Alfred, Bäckermeister, Zurlindenstraße 90.
431. Schmid, Christian, Dekorationsmaler, Hafnerstraße 47.
432. Schmid, Fritz, Schriftsetzer, Zentralstraße 118.
433. Schmid, Jakob, Lehrer, Goldbrunnenstraße 85.
434. Schneibel, Ludwig, Schreiner, Zurlindenstraße 42.
435. Schneider, Johann, Hülfsarbeiter, Manessestraße 82.
436. Schnetzer, Johann, Magaziner, Gasometerstraße 17.
437. Schreiber, Jakob, Lehrer, Erlachstraße 29.
438. Schultheß, Emil, Ingenieur, Kehlhofstraße 6.
439. Schwager, Karl, Magaziner, Badenerstraße 258.
440. Schwarber, Jakob, Kaufmann, Ackerstraße 20.
441. Schwyn, Albert, Magaziner, Zelgstraße 4.
442. Sidler, Johann Heinrich, Friedensrichter, Schloßgasse 5.
443. Sieber, Hermann, Fuhrhalter, Schimmelstraße 4.
444. Siegrist, Heinrich, Maschinist, Josefstraße 205.
445. Sigel, Robert, Holzhändler, Birmensdorferstraße 120.
446. Spring, Eduard, Kaufmann, Manessestraße 79.
447. Staub, Albert, Geschäftsführer, Josefstraße 22.
448. Stauber, Arnold, Wirt, Turbinenstraße 2.
449. Steinegger, Arnold, Malermeister, Zeughausstraße 69.
450. Steinhoff, Heinrich, Schneider, Alte Rotwandstraße 5.
451. Stiefel, Alfred, Fuhrhalter, Ütlibergstraße 20.
452. Stocker, Gottlieb, Ingenieur, Freyastraße 3.
453. Stocker, Julius, Schriftsetzer, Ämtlerstraße 90.
454. Stotz, Hermann, Architekt, Lutherstraße 4.

455. Strahm, Albert, Sattler, Konradtraße 76.
456. Strebel, August, cand. jur., Birmensdorferstraße 203.
457. Stücheli, Konrad, Baumeister, Gießhübelstraße 4.
458. Stutz, Emil, Kaufmann, Zurlindenstraße 102.
459. Stutz, Eduard, Gerbermeister, Birmensdorferstraße 61.
460. Surber, Albert, Schlossermeister, Bollergasse 22.
461. Surber, Heinrich, Subdirektor, Schöntalgasse 25.
462. Surber-Frei, Joh., alt Kreiskassier, Engelstraße 60.
463. Suter, Karl, Schriftsetzer, Anwandstraße 48.
464. Temperli, Heinrich, Schreiner, Köchlistraße 6.
465. Tobler, Max, Dr., Redaktor, Badenerstraße 78.
466. Treichler, Heinrich, Sekundarlehrer, Wengistraße 4.
467. Villiger, Jakob, Schriftsetzer, Bäckerstraße 20.
468. Vögeli, Alois, Schreiner, Erlachstraße 41.
469. Vögeli, Jakob, Schreiner, Schloßgasse 22.
470. Vogel, Emil, Schriftsetzer, Bäckerstraße 157.
471. Volkart, Emil, Schneider, Seebahnstraße 117.
472. Volkart, J. J., Kasernenverwalter, Kasernenstraße 49.
473. Vontobel, Jakob, Schmiedmeister, Dienerstraße 12.
474. Riemensberger, Johann, Schlosser, Turbinenstraße 12.
475. Walder, Georg, Wirt, Hardplatz 7.
476. Weber, Jakob, Schulabwart, Kerngasse 45.
477. Weber, Oskar, Sattler, Konradstraße 76.
478. Wehrlin, Curt, Dr. med., Assistent des Stadtarztes, Webergasse 63.
479. Weilenmann, Gottfried, Wirt, Zweierstraße 9.
480. Weilenmann, Joh. Jakob, Baumeister, Langstraße 11.
481. Werder, Friedrich, Buchdrucker, Seebahnstraße 149.
482. Wettstein, Albert, Schlosser, Gasometerstraße 17.
483. Wettstein, Jakob, Buchbinder, Kalkbreitestraße 1.
484. Wirz, Hans, Redaktor, Idastraße 10.
485. Witzig, Otto, Kreisbureauchef, Cramerstraße 16.
486. Wohlgroth, Heinrich, Kaufmann, Josefstraße 35.
487. Würth, Robert, Schlosser, Ämtlerstraße 32.
488. Wydler, Alfred, Bankbeamter, Hallwylstraße.
489. Wydler, Robert, Lehrer, Langstraße 11.
490. Zini, Josef, Baumeister, Langstraße 113.
491. Zollinger, Heinrich, Kaufmann, Dienerstraße 8.
492. Zürcher, Ernst, Schlosser, Schreinergasse 43.

Kreis IV.

*493. Benz, Emil, Stadtammann, Schaffhauserstraße 14.
*494. Flaad, Heinrich, Kaufmann, Kinkelstraße 2.
*495. Güttinger, Heinrich, Primarlehrer, Nordstraße 167.
*496. Häberlin, Hermann, Dr. med., Arzt, Sonneggstraße 16.
*497. Hanimann-Fehr, Joh. Jakob, Dr., Versicherungsagent, Frohburgstraße 2.
*498. Hirzel, Matthäus, Geschäftsführer, Nordstraße 171.
*499. Kägi, Hans, Bausekretär, Nelkenstraße 8.
*500. Lüchinger, Adolf, Bezirksrichter, Winkelriedstraße 5.
*501. Müller-Kunz, Johs., Statistiker, Haldenbachstraße 26.
*502. Peter, Heinrich, Ingenieur, Sonneggstraße 73.
*503. Seidel, Robert, Sekundarlehrer, Volkmarstraße 7.
*504. Stähli, Rudolf, Rektor, Kurvenstraße 23.
*505. Stutz, Heinrich, Prokurist, Hönggerstraße 148.
*506. Wismer-Dietschi, Konrad, Friedensrichter, Dorfstraße 46.
507. Angst, Heinrich, Lehrer, Culmannstraße 31.
508. Bachmann, Rudolf, Buchbinder, Culmannstraße 44.
509. Baumann-Vogel, Kaufmann, Dorfstraße 25.
510. Baur, A., Dr., Apotheker, Neue Beckenhofstraße 4.
511. Billeter, Eduard, Bildhauer, Rötelsteig 12.
512. Birch, G. A., Lehrer, Nordstraße 174.
513. Bleuler, Adolf, Korrespondent, Nordstraße 174.
514. Bodmer, Kaspar, Alte Beckenhofstraße 35.
515. Bolza, Wilh., Dr. jur., Redaktor, Haldenbachstraße 31.
516. Bucher, Heinrich, Staatsbuchhalter, Sonneggstraße 63.
517. Burckhardt, Heinrich, Schriftsetzer, Dorfstraße 98.
518. Conrad, Johann, Zimmermann, Rötelstraße 102.
519. Diener-Heß, Kaufmann, Nordstraße 246.
520. Ehrensperger, Konrad, alt Baumeister, Kurvenstraße 23.
521. Enderli, Beda, Kanzlist, Rotstraße 19.
522. Epprecht, Hans, Kaufmann, Winterthurerstraße 17.
523. Erb, Emil, Buchhalter, Schaffhauserstraße 14.
524. Fäs, Rudolf, Geometer, Kurvenstraße 47.
525. Freisz, Theodor, Konsul, Rigistraße 27.
526. Ganz, Jakob, Kanzlist, Thurwiesenstraße 32.
527. Großmann, Albert, Staatsbeamter, Stapferstraße 7.
528. Hardmeyer, Ferdinand, Wirt, Schaffhauserstraße 14.
529. Hausheer, H., Bezirksratsschreiber, Weinbergstr. 146.
530. Hofmann, Alfred, Schlosser, Breitensteinstraße 19.

531. Homberger, Hans, Kaufmann, Laurenzgasse 3.
532. Huber, Jakob, Maschinenmeister, Universitätsstraße 13.
533. Hürlimann, Herm. Hans, Gymnasiallehrer, Nordstr. 140.
534. Jacob, Emil, Kaufmann, Stampfenbachstraße 74.
535. Isliker, Karl, Buchdrucker, Culmannstraße 44.
536. Kihm, Gustav, Sekundarlehrer, Kinkelstraße 20.
537. Kindlimann, Friedrich, Adjunkt, Bolleystraße 3.
538. Keller, Paul, Sekretär der Staatskanzlei, Weinbergstr. 107
539. Keller, Wilhelm, Kreisingenieur, Clausiusstraße 58.
540. Kleinert, Heinrich, Bankrat, Dorfstraße 39.
541. Laubi, Adolf, Kantonschemiker, Schmelzbergstraße 8.
542. Meier, Alfred, Lehrer, Sonneggstraße 49.
543. Meier, Friedrich, alt Wirt, Kinkelstraße 8.
544. Meier, Heinrich, Schriftsetzer, Culmannstraße 34.
545. Mettler, Georg, Korrektor, Culmannstraße 34.
546. Müller, Karl D., Maschineningenieur, Weinbergstr. 135.
547. Müller, Heinrich, Wirt, Dorfstraße 26.
548. Blumer, Heinrich, Administrator, Schaffhauserstraße 65.
549. Ohnemus, Georg, Lithograph, Culmannstraße 34.
550. Ott, Hermann, Reisender, Glockengasse 14.
551. Rahm-Wüscher, Georg, Hadlaubstraße 68.
552. Raths-Denzler, Ed., Schmiedmeister, Schaffhauserstr. 45.
553. Raths-Schoop, Eduard, Kaufmann, Schaffhauserstr. 7.
554. Schatzmann, Hans, Sekretär, Universitätsstraße 77.
555. Schneebeli, Heinrich, Direktor der landwirtschaftlichen Schule, Strickhofstraße 39.
556. Schneider-Fürst, Albert, Handelsgärtner, Lettenstr. 15.
557. Schröter, Otto, Architekt, Winkelriedstraße 4.
558. Schuppisser, Ulr., Maschinenmeister, Sonneggstraße 62.
559. Seiler, Gottlieb Ernst, Bierbrauer, Sonneggstraße 5.
560. Siegfried, Emil, Kaufmann, Hönggerstraße 52.
561. Siegfried, Hans, Landwirt, Dorfstraße 2.
562. Siegfried-Rütschi, Hch., Waisenrat, Hönggerstraße 51.
563. Spillmann, Albin, Lehrer, Nordstraße 230.
564. Steinegger, S., Malermeister, Wasserwerkstraße 42.
565. Streuli-Hoën, Louis, Kaufmann, Nordstraße 181.
566. Sutter, Jakob, Kanzlist, Nordstraße 148.
567. Toggenburger, Rudolf, Lehrer, Universitätsstraße 120.
568. Vogelsanger, Herm., Kanzlist, Winterthurerstraße 74.
569. Vogt, Ernst, Schlossermeister, Culmannstraße 83.

570. Waltisbühl, Anton, Kaufmann, Rigistraße 59.
571. Weber, Arnold, Lehrer, Weinbergstraße 150.
572. Weber, Gustav, Abwart, Universitätsstraße 6.
573. Weinmann, Arnold, Sohn, Frohburgstraße 51.
574. Wenger, Fritz, Rechtsanwalt, Nelkenstraße 8.
575. Werdmüller, Friedrich, Dr. jur., Rigistraße 40.
576. Werndli, W., Lehrer, Obstgartenstraße 20.
577. Wild, Robert, Kaufmann, Neue Beckenhofstraße 1.
578. Wirz, Simon, Wirt, Universitätsstraße 40.
579. Wullschleger, Otto, Dr. jur., Weinbergstraße 101.

Kreis V.

*580. Balsiger, Hermann, Dr. jur., städtischer Bausekretär, Engelstraße 64.
*581. Baumann, Robert, Bankbeamter, Asylstraße 11.
*582. Baur, Hans, Baumeister, Mühlebachstraße 173.
*583. Bißegger, Eduard, Direktionssekretär der Schweizerischen Lebensversicherungs- u. Rentenanstalt, Wiesenstraße 14.
*584. Cramer, Erwin, Dr. jur., Rechtsanwalt, Nägelistraße 5.
*585. Fehr, Wilhelm, Rechtsanwalt, Hochstraße 30.
*586. Greulich, Hermann, Schweizerischer Arbeitersekretär, Klusstraße 28.
*587. Großmann, Joh., städtischer Beamter, Forchstraße 33.
*588. Grünfest, Saul, Kaufmann, Streulistraße 14.
*589. Güller, Heinrich, Rechtsanwalt, Moussonstraße 12.
*590. Hofmann, Emil, Redaktor, Feldeggstraße 30.
*591. Hürlimann, Gust., Dr. jur., Rechtsanwalt, Gloriastraße 84.
*592. Kern, Hans, Bezirksrichter, Feldeggstraße 35.
*593. Kunz-Ryf, Hans, Dr. jur., Rechtsanwalt, Cäcilienstraße 5.
*594. Lüde, Alex., Rechtsagent, Hegibachstraße 18.
*595. Morf, Rudolf, Adjunkt des Schweizerischen Arbeitersekretariates, Klosbachstraße 104.
*596. Nägeli, Hans, städtischer Schulsekretär, Asylstraße 80.
*597. Reimann-Kern, Joh., alt Lehrer, Florastraße 17.
*598. Sennhauser, Joh., Bezirksrat, Nägelistraße 3.
*599. Sigg, Joh., Journalist, Streulistraße 11.
*600. Stoll, Karl, Zentralsekretär des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Wartstraße 10.
*601. Strähler, Gottfried, Appreteur, Kreuzstraße 58.
*602. Sulzer, Eduard, Rechtsanwalt, Mühlebachstraße 42.

*603. Vetter, Theodor, Dr. phil., Professor, Plattenstraße 42.
*604. v. Waldkirch, Oskar, Dr. jur., Bankdirektor, Freie Straße 142.
*605. Weber, Gustav, Sekundarlehrer, Freie Straße 176.
*606. Willi, Hans, städtischer Armensekretär, Freie Straße 208.
607. Äppli, Hans, Lehrer, Festgasse 19.
608. Attinger, Adolf, Färber, Seefeldstraße 46.
609. Bachofen, Albert, Waisenamtssekretär, Bergstraße 133.
610. Bachofen, Albert, Schriftsetzer, Zollikerstraße 6.
611. Bär, Albert, Sekundarlehrer, Hegibachstraße 20.
612. Baumann-Vögeli, Fritz, Metzgermeister, Cäcilienstraße 3.
613. Baumann, Johann, Spitalverwalter, Plattenstraße 7.
614. Bernet, Theophil, Professor, Klosbachstraße 73.
615. Bertsch-Wirz, Roland, Dr. phil., Hofackerstraße 11.
616. Bertschinger, Arnold, Direktor, Hochstraße 68.
617. Bertschinger, Hans, Seidenfabrikant, Florastraße 41.
618. Beust, Adolf, Dr. med., Arzt, Merkurstraße 30.
619. Billeter, Hans, Bezirksrichter, Mainaustraße 21.
620. Bleuler, Albert, Sohn, Kaufmann, Olgastraße 4.
621. Bodmer, Hans, Dr. phil., Gemeindestraße 19.
622. Bodmer, Rudolf, Seidenfärber, Utoquai 31.
623. Boos-Jegher, Ed., Gewerbesekretär, Mühlebachstraße 8.
624. Born, Emil, Baumeister, Hedwigsteig 8.
625. Boßhardt, Arnold, Dr. jur., Direktionssekretär, Krähbühlstraße 11.
626. Boßhard, Werner, Friedensrichter, Schönbühlstraße 20.
627. Brandenberger, K., Dr. phil., Professor, Eidmattstr. 53.
628. Briner, Jakob, Baumeister, Feldeggstraße 66.
629. Bruppacher, Walter, Wirt, Forchstraße 271.
630. Bürchler, Robert, Büchsenmacher, Forchstraße 355.
631. Corrodi, Jakob, Lehrer, Ottenweg 8.
632. Cramer, Louis, Kaufmann, Zürichbergstraße 27.
633. Curti-Forrer, Eug., Dr. jur., Rechtsanwalt, Voltastraße 66.
634. Diener-Huber, Paul, Kaufmann, Mühlebachstraße 96.
635. Dübelbeiß, Karl, Steinmetzmeister, Fröhlichstraße 29.
636. Egger, Augustin, Dr. jur., Professor, Sprensenbühlstr. 20.
637. Eidenbenz, Emil, Apotheker, Plattenstraße 32.
638. Ernst, Julius, Gehülfe der Stadtbuchhaltung Zürich, Sprensenbühlstraße 16.
639. Ernst, Theodor, Optiker, Rütigasse 18.

640. Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor, Freie Straße 194.
641. Erzinger, Jakob, Heizer, Fröhlichstraße 47.
642. Eugster, Jakob, Sekretär, Wartstraße 10.
643. Fehr, Emil, Dr. jur., Bausekretär, Gloriastraße 55.
644. Fenner, Heinrich, Lehrer, Freie Straße 211.
645. Fenner, Karl, Dr. phil., Freie Straße 211.
646. Fenner-Lochmann, Konr., Kaufmann, Klosbachstraße 95.
647. Fiertz, Otto, Dr. med., Arzt, Seefeldstraße 194.
648. Fischer, Karl, Holzbildhauer, Schönbühlstraße 15.
649. Flück, Viktor, Baumeister, Seefeldstraße 162.
650. Forster, Emil, Steinhauer, Forchstraße 175.
651. Frei, Kaspar, Schreiner, Klusstraße 30.
652. Frick, Theodor, Dr. med., Zahnarzt, Bergstraße 86.
653. Geißberger, Robert, Wagenbauer, Wiesenstraße 12.
654. Geißbühler, Jakob, Appreteur, Heimatstraße 2.
655. Girsberger, August, Kaufmann, Ritterstraße 14.
656. Girsberger, Joh., Kulturingenieur, Sprensenbühlstr. 20.
657. Groß, Johann, Sekretär, Streulistraße 11.
658. Großmann, Hans, Schmiedmeister, Eisengasse 8.
659. Gucker, Adolf, Schreiner, Alderstraße 26.
660. Gujer-Müller, Rudolf, Fehrenstraße 20.
661. Gut, Rudolf, Kaufmann, Freie Straße 38.
662. Hänsler, Emil, Buchbinder, Seefeldstraße 43.
663. Häusler, Heinrich, Maschinenmeister, Feilengasse 3.
664. Haller, Johann, Metzgermeister, Zürichbergstraße 20.
665. Hasler, Adolf, Schriftsetzer, Eigenstraße 15.
666. Haupt, Albert, Kaufmann, Dolderstraße 10.
667. Hauser-Binder, Ludwig, Architekt, Bergstraße 89.
668. Hegner-Meier, Edmund, Kaufmann, Zollikerstraße 41.
669. Helbling, Konrad, Schriftsetzer, Klarastraße 10.
670. Heuscher, Johannes, Dr., Professor, Hegibachstraße 16.
671. Hinder, Rudolf, Armeninspektor, Festgasse 19.
672. Hindermann, Alfred, Kaufmann, Freie Straße 47.
673. Hintermeister, Karl, Kaufmann, Drahtzugstraße 15.
674. Homberger, Heinrich, Schulabwart, Hofackerstraße 45.
675. Hotz, Gustav, Bauaufseher, Drahtzugstraße 15.
676. Hotz, Heinrich, Stationschef, Kieselgasse 8.
677. Huber, Albert, Kaufmann, Mühlebachstraße 80.
678. Vakat.
679. Hürlimann, Heinrich, Wirt, Rütigasse 2.

680. Hug, Emil, Schriftsetzer, Reinacherstraße 17.
681. Hunziker, Hans, Drechsler, Südstraße 13.
682. Jucker, Alfred, Kantonalbankbeamter, Streulistraße 33.
683. Vakat.
684. Keller, Ernst, Bezirksrichter, Seefeldstraße 73.
685. Keller, Johann, Ingenieur, Seefeldstraße 98.
686. Keyser-Kramer, Ernst, Kaufmann, Englischviertelstr. 65.
687. Klöti, Emil, Dr. jur., Sekretär, Florastraße 48.
688. Kollbrunner, Walter, Kaufmann, Zollikerstraße 178.
689. Kraft, Adolf, Dr. med., Zeltweg 64.
690. Kretz, Robert, Schriftsetzer, Hofstraße 43.
691. Kubli, W., Dr. med., Arzt, Seefeldstraße 16.
692. Lohbauer, Fr., Sohn, Buchdrucker, Mühlebachstr. 86.
693. Lutz, Fritz, Steinhauer, Siegfriedstraße 6.
694. Martin, Gottlieb, Druckereichef, Gœthestraße 19.
695. Meier, Hermann, Kanzlist, Dufourstraße 153.
696. Meier, Joh. Jakob, Maler, Dahliastraße 18.
697. Meier-Kreis, Alfred, Waisenrat, Steinwiesstraße 71.
698. Merz, Heinrich, Buchdrucker, Alderstraße 45.
699. Meybohm, Karl, Architekt, Englischviertelstraße 14.
700. Mollet, Friedrich, Wagnermeister, Nordstraße 182.
701. Morf, Jakob, Kanzlist, Felsenstraße 10.
702. Müller-Tobler, Rudolf, Kaufmann, Seefeldstraße 58.
703. Muster, Joh., städtischer Arbeiter, Schönbühlstraße 23.
704. Nägeli-Siegfried, Karl, Landwirt, Zürichbergstraße 42.
705. Neuert, Heinrich, Mechaniker, Freie Straße 172.
706. Nievergelt, Julius, Lehrer, Hegibachstraße 26.
707. Öchsli, Wilhelm, Professor, Dr. phil., Gloriastraße 76.
708. Pestalozzi-Wenner, Kaufmann, Ebelstraße 21.
709. Peter, Gustav, Sekundarlehrer, Plattenstraße 70.
710. Peyer, Otto, Partikular, Forchstraße 22.
711. Pruppacher, Karl, Landwirt, Zürichbergstraße 78.
712. Rehfuß, Jakob, Architekt, Cäcilienstraße 3.
713. Richard, Emil, Sekretär, Asylstraße 68.
714. Rickenbach, Gustav, Maschinenmeister, Fehrenstraße 4.
715. Roth, Hans, Architekt, Zürichbergstraße 7.
716. Rutschmann, Emil, Steinhauer, Siegfriedstraße 6.
717. Scheu, Heinrich, Sekretär, Eierbrechtstraße 34.
718. Schilling, Friedrich, Monteur, Weineggstraße 5.
719. Schläpfer, Ulrich, Dr. med., Arzt, Dufourstraße 29.

720. Schmid, Adolf, Zivilstandsbeamter, Hammerstraße 38.
721. Schneider, Albert, kantonaler Wertschriftenverwalter, Streulistraße 39.
722. Schneider, Arnold, Lehrer, Hegibachstraße 77.
723. Schoch-Etzensperger, Emil, Dr. phil., Seefeldstraße 65.
724. Schoop-Böppli, Friedrich, Ebelstraße 11.
725. Schultheß, Hermann, Dr. med., Arzt, Gemeindestraße 25.
726. Schwarzenbach, Hrch., Tramkontrolleur, Hofackerstr. 18.
727. Schweizer, Konrad, Sekundarlehrer, Hochstraße 56.
728. Schweizer, Salomon, Bankbeamter, Witikonerstraße 65.
729. Siebenhüner, A., Instrumentenmacher, Schönbühlstr. 21.
730. Sieber, Albert, Dr. jur., Bezirksrichter, Hochstraße 65.
731. Sieber, Heinrich, Landwirt, Hochstraße 44.
732. Siegrist, Joh., Notariatssubstitut, Dufourstraße 95.
733. Stäheli-Weiler, Joh. Jb., alt Baumeister, Seefeldstr. 83.
734. Steiner-Höhn, Rudolf, Kaufmann, Talgasse 20.
735. Stünzi, Rudolf, Sohn, Mechaniker, Mittelstraße 11.
736. Thomann, H., Dr., Statistiker, Holbeinstraße 23.
737. Trüb-Sulzberger, Heinrich, Kaufmann, Forchstraße 169.
738. Vetter, Heinrich, Bankbeamter, Forchstraße 293.
739. Vögtlin, Adolf, Dr., Professor, Asylstraße 70.
740. Vogel, Jakob, Lithograph, Wildbachstraße 75.
741. Vogel-Waser, Otto, Kaufmann, Plattenstraße 68.
742. Waldburger, Martin, Zimmermann, Alderstraße 39.
743. Walder, Heinrich, Schriftsetzer, Hofstraße 104.
744. Walter-Escher, Heinrich, Spediteur, Klausstraße 9.
745. Weiß, Emil, Sekundarlehrer, Hegibachstraße 76.
746. Weiß, Hermann, Baumeister, Drahtzugstraße 17.
747. Widmer-Huber, Fr., Friedensrichter, Klosbachstraße 67.
748. Widmer, Henri, Kaufmann, Dolderstraße 104.
749. Wild, Rudolf, Förster, Hofstraße 124.
750. Wolf, Gottfried, Rechtsanwalt, Klosbachstraße 37.
751. Wyß, Hugo, Dr., Ingenieur, Streulistraße 8.
752. Zingg, Joh. Ulrich, Metzgermeister, Gemeindestraße 40.
753. Zollinger, Friedr., Dr., Erziehungssekretär, Unionsstr. 5.
754. Zuppinger-Spitzer, Fr., Architekt, Mühlebachstraße 65.

Aesch.

*755. Bäumler, Johannes, Friedensrichter.

Albisrieden.

*756. Wydler, Albert, Kaufmann.

757. Gut, Heinrich, Kantonsrat, Landwirt.
758. Schneider, Robert, Schreinermeister.
759. Stolz, Friedrich, Vater, Landwirt.
760. Wydler, Arnold, Landwirt.
761. Müller, Jakob, Friedensrichter.

Altstetten.

*762. Gaßmann, Konrad, Bahnangestellter.
*763. Kägi-Schärer, Jakob, Kaufmann.
*764. Schneebeli, Ulrich, alt Präsident.
765. Meier, Jakob, alt Posthalter.
766. Hauser-Baiter, Heinrich, Kaufmann.
767. Kunz-Berchtold, Karl, S. B. B.-Beamter.
768. Hug, Jakob, Zimmermeister.
769. Studer, Konrad, Landwirt.
770. Schwarz, Konrad, alt Gemeindegutsverwalter.
771. Steiner, Hermann, Gemeinderat.
772. Bürchler, Hermann, Schlossermeister.
773. Ochsner, Kaspar, Gemeinderat.
774. Haug, Heinrich, Spengler.
775. Stolz, Robert, Gemeinderat.
776. Leumann, Jean, Friedensrichter.
777. Bolliger-Schärer, Joh. Jakob, Buchdrucker.
778. Strübi, Hans, Landwirt.

Birmensdorf.

*779. Bickel, Johannes, Gemeindepräsident, auf der Risi.
780. Müller, Heinrich, Briefträger.
781. Wegmann, Emil, Fabrikant.
782. Nievergelt, Fritz, Bäckermeister.
783. Gugerli, Ulrich, Wirt, zur Sonne.
784. Oggenfuß, Otto, Lichtdrucker.

Dietikon.

*785. Fischer, Heinrich, Gemeindepräsident.
*786. Hanhart-Graf, Karl, Kaufmann.
787. Schneider, Thomas, Friedensrichter.
788. Meier, Kilian, Gemeindeammann.
789. Riedweg, Dominik, Dr. med., Arzt.
790. Muntwyler, J. Benedikt, Verwalter.
791. Widmer, Melchior, Gemeinderat.
792. Simon, Jakob, Sektionschef.
793. Bürchler, Eduard, Gemeinderat, Bäcker.

794. Wiederkehr, Anton, Schmieds, Landwirt.
795. Baumann, Alois, Schreinermeister.
796. Lips, Johann, Schulgutsverwalter.
797. Fischer, Balthasar, Zeichner.

Geroldswil.

*798. Frei, Bernhard, Gemeinderatsschreiber.

Höngg.

*799. Gwalter, Hermann, Bezirksrichter.
*800. Großmann, Hans, Bezirksrat.
*801. Rutschmann, Heinrich, Notar.
802. Müller-Werffeli, Jakob, Wirt.
803. Frei, Joh. Konrad, Sekundarlehrer.
804. Winkler, Jakob, alt Posthalter.
805. Spörri, Albert, Gemeindeammann.
806. Müller, Heinrich, Wirt.
807. Sutter, Hans, Gemeinderatsschreiber.
808. Großmann-Kern, Heinrich, Landwirt.
809. Schmid-Schneider, Alfred, Wirt.
810. Großmann, Gottlieb, Gemeinderat.
811. Bodmer, Meinrad, Wirt.
812. Zeitler, Karl, Buchhalter.
813. Bernhauser, Eduard, Schlossermeister.

Niederurdorf.

*814. Lips, Konrad, Gemeindeammann.

Oberengstringen.

*815. Heß, Gustav, Bezirksrichter.
816. Brunner, Kaspar, Gemeindeammann.

Oberurdorf.

*817. Schärer, Kaspar, Präsident, Landwirt.
818. Lips, Johannes, Gemeindeammann.

Örlikon.

*819. Bürgi, Kaspar, Friedensrichter.
*820. Klarer, Karl, Bäckermeister.
*821. Leupp, Heinrich, Gemeinderat.
*822. Rathgeb, Albert, Kantonsrat.
823. Egli, Joh. Jakob, Sekundarlehrer.
824. Faust, Jakob, Schlosser.
825. Frei, Ernst, alt Gemeindepräsident.
826. Günthard, Adolf, Schlossermeister.

827. Haug, Heinrich, Schlosser.
828. Leemann, Fritz, Spenglermeister.
829. Leuthold, Emil, Gemeinderatsschreiber.
830. Morf, Gottfried, Wirt.
831. Nievergelt-Streuli, Joh. Jakob, Landwirt.
832. Schlatter, Hans, Wirt.
833. Treichler, Arnold, Tierarzt.
834. Grimm, Heinrich, Gießer.
835. Stamm, Samuel, Schneider.
836. Meili, Heinrich, Vernickler.
837. Grieshaber, Gottfried, Wickler.
838. Karrer, Xaver, Kalkulateur.

Ötwil a. d. L.

*839. Schmid, Jakob, Gemeinderat.

Schlieren.

*840. Frey, Johannes, alt Präsident, Landwirt.
841. Wismer, Johannes, Gemeinderatspräsident.
842. Bräm, Jakob, Bäckermeister.
843. Haupt, Jakob, Gemeinderat, Landwirt.
844. Meyer-Bolliger, Albert, Gemeinderat, Landwirt.
845. Zimmermann, Abraham, Baumeister.
846. Amsler, Hans, Lokomotivführer.
847. Koch, Josef, Direktor.

Schwamendingen.

*848. Stettbacher, Johannes, Bezirksrichter.
849. Heußer, Rudolf, Gemeinderat.
850. Schmid, Emil, Notar.
851. Gehring, Kaspar, Friedensrichter.
852. Boßhardt-Näf, Karl, Schlosser.

Seebach.

*853. Ribi, Ulrich, Sekundarlehrer, Zürcherstraße.
*854. Wüst, Kaspar, Gemeindepräsident, Zürcherstraße.
*855. Lang, Jakob, Gemeinderat, Felsenbergstraße.
856. Dillflug, Robert, Drehermeister, Außerdorf.
857. Siegfried, Johann, Gemeindeammann, Seebacherstraße.
858. Erni, August, Glasermeister, Zürcherstraße.
859. Forster, Hermann, Lehrer, Sonneggstraße.
860. Weber, Rudolf, Schulpfleger, Jungholzstraße.
861. Kuhn, Wilhelm, zur Alpenrose, Jungholzstraße.

862. Giezendanner, Emil, Binzmühlestraße.
863. Graf, Johannes, Schreinermeister, Buhnstraße.
864. Burkhardt, Georg, Dreher, Binzmühlestraße.
865. Attinger, Karl, Gemeinderat, zum Seebacherhof.
866. Schärer, Joh. Kaspar, Schulpfleger, Binzmühlestraße.

Uitikon.

*867. Müller, Kaspar, Gemeindepräsident.
868. Oggenfuß, Heinrich, Gemeindeammann.

Unterengstringen.

*869. Hintermann, Joh. Jakob, Gemeindepräsident.
870. Landolt, Henri, Landwirt, zum Sparrenberg.

Weiningen.

*871. Peter, Friedrich, Gemeindepräsident.
872. Haug, Hans Heinrich, Gemeindeammann.
873. Werffeli, August, Kanzlist.

Witikon.

*874. Boller-Bär, Jakob, Landwirt.
875. Weber-Staub, Emil, Landwirt.

Zollikon.

*876. Meyer, Jakob Hermann, Landwirt, z. Traubenberg.
*877. Baltensberger, Joh. Jakob, Friedensrichter.
878. Sennhauser, Heinrich, Schlossermeister.
879. Haab, Albert, Gemeindeammann.
880. Wunderli, Rudolf, Gemeinderat, Kaufmann.
881. Reutlinger, Heinrich, Milchhändler, Wilhof.
882. Müller, Wilhelm, Gemeindegutsverwalter.
883. Heer, Ernst, Landwirt, zur Höhe.
884. Hafner, Jakob, Landwirt, Sennhof.

Bezirk Affoltern.

Äugst.

*885. Eichholzer, Jakob, Gemeindeammann.
886. Spinner, Karl, alt Friedensrichter, Wengi.
887. Spinner, Heinrich, Gemeinderatspräsident.

Affoltern a. A.

*888. Weiß, Heinrich, Bezirksrichter.
*889. Vollenweider, Wilh., Dr. jur., Bezirksgerichtsschreiber.
*890. Weiß, Jakob, Dr. jur., Buchdrucker.
891. Winkelmann, Jean, Wirt z. Bahnhof.

892. Bär, Adrian, Schlossermeister.
893. Schneebeli, Rudolf, Landwirt, Wilhof.
894. Lüßi, Adolf, Gemeindeammann.
895. Hurter, Albert, Landwirt, Lochhof.
896. Lüßi-Stehli, Johann, Landwirt, Zwillikon.
897. Dubs, Adolf, alt Gemeinderat, Landwirt.
898. Studer, Heinrich, Friedensrichter, Loo.
899. Glättli, Edwin, Bankverwalter.
900. Gut-Kägi, Jakob, Schreinermeister.
901. Ziegler-Meier, Karl, Weinhändler.

Bonstetten.

*902. Glättli, Johannes, Gemeindeammann.
903. Toggweiler, Adolf, Gemeinderat.
904. Äberli, Heinrich, Friedensrichter.

Hausen a. A.

*905. Zürrer-Syfrig, Theophil, Kaufmann.
906. Huber, Heinrich, Gemeindepräsident, Heisch.
907. Huber-Suter, Jean, Gemeinderat, Hirzwangen.
908. Bühler, Heinrich, Landwirt, Heisch.
909. Hägi-Bär, Jean, Förster, Heisch.
910. Huber-Leuthold, Jean, Kaufmann, Heisch.
911. Zürrer, Robert, Dr. phil.

Hedingen.

*912. Schmid-Meier, Joh. Jakob, alt Gemeindeammann.
913. Peter, Wilfried, Friedensrichter.
914. Tanner, Heinrich, Gemeinderat.
915. Frei, Julius, Gemeindeammann.

Kappel a. A.

*916. Schärer, Reinhold, Landwirt, Allenwinden.
917. Boßhardt, Albert, Ziegelfabrikant.
918. Gallmann, Alfred, Landwirt, Hauptikon.

Knonau.

*919. Gut, Johannes, alt Gemeindeammann, Baaregg.
920. Frick, Gottlieb, alt Präsident.
921. Wolfer, Rudolf, alt Gemeindeammann, Uttenberg.

Maschwanden.

*922. Stäheli, Heinrich, Gemeindepräsident.
923. Studer, Heinrich, Hauptmann.

Mettmenstetten.

*924. Huber, Karl August, Hauptmann.
925. Vontobel, Rudolf, Bezirksrichter.
926. Funk, Rudolf, Bienenzüchter, im Sonnenberg.
927. Kocherhans, Lebrecht, Wirt.
928. Dubs, Heinrich, Gemeinderat.
929. Funk-Bär, Jakob, alt Gemeindeammann, Neugut.
930. Huber, Johannes, Gemeindeammann.

Obfelden.

*931. Schneebeli, Adolf, alt Gemeinderatsschreiber, Toussen.
932. Stehli, Emil, Direktor, Kirchfeld.
933. Frei, Adolf, alt Gemeindeammann, Ober-Lunnern.
934. Weiß, Heinrich, Wagner, Toussen.
935. Meier, Jakob, alt Präsident, Toussen.
936. Gut, Emil, Kirchenpfleger, Unter-Lunnern.
937. Häberling, Jakob, Gemeinderat, Bickwil.

Ottenbach.

*938. Hegetschweiler, Heinrich, Gemeindepräsident.
939. Berli, Gottlieb, Gemeinderat.
940. Sidler, Jean, Gemeinderat.
941. Leutert, David, Gemeindeammann.
942. Hegetschweiler, David, Posthalter.
943. Hegetschweiler-Weber, August, Gemeinderatsschreiber.

Rifferswil.

*944. Bär, Rudolf, alt Gemeindepräsident.
945. Bär, Walter, Gemeinderatsschreiber.

Stallikon.

*946. Huber, Alfred, Gemeindepräsident, Buchenegg.
947. Sidler, Heinrich, Friedensrichter, Sellenbüren.
948. Stähli, Johannes, Straßenwärter, Buchenegg.

Wettswil a. A.

*949. Baur, Kaspar, Friedensrichter.
950. Meili, Werner, Dr. med., Arzt.

Bezirk Horgen.

Adliswil.

*951. Welti-Würmli, Johannes, Gemeindeammann.
*952. Günthardt, Hs. Heinrich, Bezirksrichter.
*953. Frick-Labhardt, Hans, Prokurist.
*954. Nägeli-Weiß, Robert, Kanzlist.

*955. Bickel, Josua, Kaufmann.
956. Hafner-Bär, Karl, Wirt.
957. Huber, Kaspar, Schmiedmeister.
958. Jucker, Jakob, Webermeister.
959. Knüsli, Kaspar, Gemeinderatsschreiber.
960. Kunz, Heinrich, Lehrer.
961. Kölla, Johannes, Steinhauermeister.
962. Weber-Pfister, Albert, Wirt.
963. Kunz-Weiß, Gustav, Dessinateur.
964. Frick, Johannes, Landwirt, Roßweg.
965. Scheller-Hägi, Jakob, Weibel.
966. Opprecht, Konrad, Lehrer.
967. Maurer, Heinrich, Schreinermeister.
968. Bachmann, Hermann, alt Metzgermeister.
969. Günthardt, Hans, Gemeinderat.
970. Frei-Suter, Jakob, Gemeinderat.
971. Wäger, Anton, Konditor.
972. Glättli, Alfred, Landwirt.
973. Lüssi, Karl, Friedensrichter.
974. Fricker, Gottlieb, Wirt, zur Krone.

Hirzel.

*975. Streuli, Gottfried, alt Gemeinderat, Sihlbrugg.
976. Huber, Johannes, alt Gemeinderat, vordere Höhe.
977. Baumann, Rudolf, Vater, Brestenegg.
978. Staub, Friedrich, Kantonsrat, Bächenmoos.
979. Haab, Albert, alt Präsident, zur Tobelmühle.
980. Huber, Heinrich, Gemeinderat, vordere Höhe.

Horgen.

*981. Nägeli, August, Gemeindepräsident.
*982. Zwald, Karl, alt Präsident, im Seehaus.
*983. Rüegg, Julius, Gemeinderat, zur Geduld.
*984. Stünzi, Hans, alt Präsident, im Thalhof.
*985. Egolf, Robert, Kantonsrat, zum Friedberg.
*986. Egli-Hüni, Albert, Blattmacher, im Wannental.
*987. Schwarzenbach, Johannes, alt Präsident, im Dorf.
988. Pfister, Heinrich, Schreiner, im Hühnerbühl.
989. Schwarzenbach, Johannes, Major, im Seehaus.
990. Peter, Konrad, Tintenfabrikant, alte Bocken.
991. Schneider, Gerold, Gemeindeammann.
992. Kunz, Hermann, Gemeinderat, zur Florida.

993. Theiler, Emil, Schlosser, Käpfnach.
994. Streuli, Rudolf, Gemeinderat, Sonnengarten.
995. Stünzi, Heinrich, Kaufmann, zur alten Post.
996. Schäppi, Wilhelm, Messerschmied, Dorfgasse.
997. Furrer, Robert, Armengutsverwalter, Wannental.
998. Vogel, Johann, Eisendreher, Hirsacker.
999. Bruppacher, Ernst, Gemeindeschreiber.
1000. Hoffmann, Andreas, Schuhmacher, Dorfgasse.
1001. Odinga, Theodor, Dr., Kaufmann.
1002. Hotz, Arnold, Bezirksratsschreiber.
1003. Schwarzenbach, Oskar, Schreiner, Schärbächli.
1004. Suter, Rudolf, Säger, Käpfnach.
1005. Hüni, Julius, Fergger, Oberdorf.
1006. Bachmann, Emil, Gemeinderat, zur Liebegg.
1007. Studer-Schläpfer, Theodor Oskar, Buchdrucker.
1008. Stünzi-Widmer, Heinrich, Major.
1009. Streuli, Albert, Buchhalter, Arn.
1010. Suter, Heinrich, Gemeinderat, Wydenbach.
1011. Meierhans, Johannes, Maler, auf dem Rohr.
1012. Reutener, Jakob, Kaufmann, im Baumgärtli.
1013. Landis, Emil, alt Gemeinderat, auf dem Klausen.
1014. Dürst, Jakob, Wirt, zum Schwan.

Hütten.

*1015. Leuthold, Emil, Tierarzt.
1016. Tanner, Heinrich, Friedensrichter.
1017. Hitz, Albert, Gemeinderat, Langmoos.

Kilchberg b. Z.

*1018. Schärer-Meyer, Eduard, alt Präsident, Landwirt.
*1019. Scheller-Bodmer, Albert, Kaufmann, Bendlikon.
1020. Widmer-Höhn, Heinrich, Landwirt, Bendlikon.
1021. Meier-Wettstein, Jakob, Landwirt, Mönchhof.
1022. Kienast, Jakob, Landwirt, Schooren.
1023. Zollinger, Alfred, Friedensrichter.
1024. Zehnder, Adolf, Gemeindepräsident.
1025. Schwarzenbach-Fürst, Arnold, Seewart.
1026. Zöbeli, Rudolf, Landwirt, im Horn.
1027. Zinggeler, Rudolf, Kaufmann, Bendlikon.

Langnau a. A.

*1028. Schwarzenbach, Heinrich, mechanische Dreherei.
*1029. Forster-Glättli, Heinrich, Buchhalter.

1030. Ringger, Jakob, Gemeindepräsident.
1031. Ringger, Edwin, Kanzlist.
1032. Rauber, Albert, Schmiedmeister.
1033. Syfrig, Jakob, Landwirt, im Höfli.
1034. Gugolz, Jakob, Landwirt, Albis.
1035. Günthardt, Johannes, Friedensrichter.
1036. Hausammann, Emil, Förster, Langenberg.
1037. Keller, Konrad, Handlanger, Dorf.

Oberrieden.

*1038. Widmer, Hermann, Landwirt, Bleier.
1039. Blattmann, Albert, Landwirt, Winkelhalden.
1040. Staub, August, Bäcker, im Stünzi.
1041. Schäppi-Wetli, Alwin, Kantonsrat.
1042. Staub, Eduard, Kaufmann, an der Brugg.
1043. Hotz, Gottlieb, Gemeinderat, Landwirt.

Richterswil.

*1044. Gattiker, Heinrich, Kaufmann, Kirchstraße.
*1045. Höhn, Arnold, Bezirkstierarzt.
*1046. Gattiker, Johannes, Kaufmann, Brunnenhof.
*1047. Blattmann-Altmann, Gottfried, Kaufmann.
1048. Ochsner, Emil, Apotheker.
1049. Schaufelberger, Jacques, Lehrer.
1050. Steinmann, Georg, Kaufmann, Poststraße.
1051. Zinggeler, Jakob, Seidenfabrikant.
1052. Treichler, Heinrich, Schuhmacher, Dorfstraße.
1053. Wunderli, Walter, Ziegelfabrikant.
1054. Tanner, Jakob, Wagner, in der Töß.
1055. Orell, Emil, Konditor, Spielhof.
1056. Steiger, Rudolf, Schreiner, Wiesengrund.
1057. Isler, Wilhelm, Gastwirt, zum Sternen.
1058. Gsell, Alfred, Kaufmann, Dorfstraße.
1059. Wethli, Heinrich, Schreiner, Wiesengrundstraße.
1060. Wethli, Kaspar, Sattler, Dorfstraße.
1061. Staub, Jakob, Landwirt, Hirtenstall.
1062. Sennhauser, Werner, Mechaniker, Adlergasse.
1063. Strickler, Robert, Landwirt, im Feld.

Rüschlikon.

*1064. Hauser, Karl, Friedensrichter.
1065. Obrist, Hans, Kirchenpfleger.
1066. Hotz, Alfred, Kaufmann.

1067. Schneider, Theophil, Weinhändler.
1068. Ryf, Jean, Landwirt, Rütihof.
1069. Abegg, Jakob, Präsident, Landwirt.
1070. Tiefenthaler, Emil, Baumeister.
1071. Spinner, August, Kaufmann.

Schönenberg.

*1072. Hitz, Heinrich, Gemeindepräsident, Egg.
1073. Stocker, Emil, Gemeinderat, Neuhof.
1074. Isler, Heinrich, Gemeinderat, Gisihegi.
1075. Günthard, Alfred, Gemeinderat, Gschwend.
1076. Streuli, Gottlieb, Kantonsrat, Wolfbühl.
1077. Baumann, Alfred, Kirchenpfleger, im Wald.

Thalwil.

*1078. Weidmann-Züst, August, Färbereibesitzer.
*1079. Vaterlaus-Egg, Oskar, Kaufmann, zur Treu.
*1080. Leuzinger, Albin, Weinhandlung, Ludretikon.
*1081. Dändliker, Gustav, Gerber, Ludretikon.
*1082. Hausmann, Oskar, Webereidirektor, im Lingg.
*1083. Kölliker, Jean, Bäckermeister, Ludretikon.
*1084. Wettstein, Reinhold, Seidenfabrikant, Oberdorf.
1085. Zürrer-Appert, Hans, Kaufmann, Unterdorf.
1086. Zollinger, Wilhelm, Vater, Malermeister.
1087. Schwarzenbach-Näf, Rud., Landwirt, zum Neubrunnen.
1088. Schoch, Adolf, Vater, Landwirt, Gattikon.
1089. Syfrig, Alfred, Zimmermeister, Ögensbühl.
1090. Schneebeli, Karl, Wirt, zum Rebstock.
1091. Zwald, Hans, Wirt, zur alten Post.
1092. Isler-Höhn, Heinrich, Viehhändler, Oberdorf.
1093. Vaterlaus-Flatt, Alwin, Färbermeister, am See.
1094. Schwyzer, Friedrich, Prokurist, Zehntengut.
1095. Doser, Josef, Seidenfärber, Oberdorf.
1096. Siegfried, Karl, Gemeindeammann.
1097. Meier-Staub, Albert, Privatier, Ludretikon.
1098. Sidler, Josef, Handelsmann, Oberdorf.
1099. Mahler-Saurer, Emil, Prokurist, beim Friedberg.
1100. Kölliker-Huber, Oskar, Weinhandlung, zum Freihof.
1101. Widmer, Konrad, Schlossermeister, im Schwandel.
1102. Vakat.
1103. Künzler, Jean, Buchbindermeister, zum Höchhus.
1104. Meier-Bünzli, Jacques, Kommis, im obern Schwandel.

1105. Huber, Stephan, Förster, Sihlhalden.
1106. Buser, Heinrich, Färbermeister, Grübschi.
1107. Hiltebrand, Eduard, Lehrer, am See, Ludretikon.
1108. Schwarzenbach, Robert, Weinhandlung, Platte.
1109. Baumgartner, Eduard, Seidenfärber, Isisbühl.
1110. Bollier-Steinmann, Jakob, Bäckermeister, Oberdorf.
1111. Wartmann, Diethelm, Seidenfärber, Unterdorf.

Wädenswil.

*1112. Rusterholz-Weber, Heinrich, Kantonsrat, zur Weinrebe.
*1113. Brändli-Weber, Jakob, Kantonsrat, Landwirt.
*1114. Blattmann, Hans, alt Kantonsrat, zum Seehof.
*1115. Fisch, Jakob, Kaufmann, zum Holderbaum.
*1116. Blattmann-Ziegler, Heinrich, Kaufmann.
*1117. Huber, Benjamin, Uhrmacher, beim Hirschen.
*1118. Christener, Friedrich, Zimmermeister, Eintrachtstraße.
*1119. Zürrer, Jean, Kaufmann, Lustgarten.
1120. Nägeli, Johannes, Notar.
1121. Höhn, Heinrich, Vater, Landwirt, Kleinwied.
1122. Blattmann, Albert, Landwirt, Eichmühle.
1123. Treichler, Jakob, Kaufmann, Neuhof.
1124. Erzinger, Heinrich, Bürstenfabrikant.
1125. Blattmann, Heinrich, Landwirt, Palme.
1126. Hofmann, Heinrich, Wirt, Neubühl.
1127. Denzler, Rudolf, Butterhändler, Zugerstraße.
1128. Hauser, Emil, Bankdirektor, Seidenhof.
1129. Schultheß, Jakob, alt Landwirt, zur Linde.
1130. Meyer-Brändli, August, Verwalter.
1131. Flaigg, Ernst, Sekundarlehrer.
1132. Hauser-Hottinger, Emil, Kaufmann.
1133. Steinfels, Friedrich, Kantonsrat, Apotheker.
1134. Rellstab, Emil, Landwirt, Lehmhof.
1135. Stutz, Adolf, Buchdrucker, zum Frieden.
1136. Müller, Alfred, Landwirt, Zopf.
1137. Hottinger, Rudolf, Landwirt, Bühlen.
1138. Müller, Fritz, Materialverwalter, Brauerei.
1139. Vogt, Fritz, Vater, Handelsgärtner.
1140. Schweizer, Oskar, Wirt, zum Edelweiß.
1141. Jäggi, Reinhard, Wirt, zur Morgensonne.
1142. Fehr, Emil, Spengler, Seestraße.
1143. Hauser, Albert, Landwirt, im Feld.

1144. Spalinger, Ulrich, Bezirksrichter.
1145. Hartmann, Wilhelm, Friedensrichter.
1146. Hauser, Jakob, Vater, Neuhof.
1147. Schoch, Eduard, Hotelier, zum Engel.
1148. Schnyder, Gottlieb, Bankprokurist.
1149. Haab-Stocker, Gottlieb, Landwirt, Steinacker.

Bezirk Meilen.

Erlenbach.

*1150. Rellstab-Haab, Heinrich, Landwirt, Lerchenberg.
1151. Reithaar, Erich, Gemeinderatsschreiber.
1152. Kägi, Jakob, Gemeindeammann.
1153. Wirz-Freitag, Jakob, Landwirt.
1154. Bodmer-Stierli, Heinrich, Landwirt.
1155. Brunner, Erwin, Baumeister, im Winkel.

Herrliberg.

*1156. Egli-Hitz, Jakob, Gemeindepräsident.
1157. Hottinger-Hasler, Walter, Weinhändler.
1158. Fierz, Henri, jun., Weinhändler, zum Seehof.
1159. Schärer, Julius, alt Präsident, Weinhändler.
1160. Haab, Eduard, Vater, Weinhändler, Oberdorf.

Hombrechtikon.

*1161. Kunz, Friedrich, Bezirksrichter.
*1162. Wettstein-Boßhard, Albert, Kaufmann, im Tobel.
1163. Schmid, Heinrich, Mechaniker, Schlatt.
1164. Bühler, Reinhold, Landwirt, Feldbach.
1165. Halbheer, Albert, Stickfabrikant, Lautikon.
1166. Walliker, Jakob, Landwirt, Dändlikon.
1167. Bühler, Karl, Landwirt, Schirmensee.
1168. Brändli, Heinrich, Landwirt, Neuhof.
1169. Baumann, Kaspar, Bäckermeister, Dörfli.
1170. Näf, Gottlieb, Landwirt, bei der Kirche.
1171. Hafner, Adolf, Mechaniker.

Küsnacht.

*1172. Brunner-Vogt, Edwin, Ingenieur, Goldbach.
*1173. Ryffel-Burkhard, Karl, Ingenieur, Oberwacht.
*1174. Brunner, Robert, Kaufmann, Seestraße.
1175. Keller, Hermann, Landwirt, Heslibach.
1176. Alder, Jakob, Hauptmann, Wiltisgasse.
1177. Alder, Robert, Vater, im Örliker.

1178. Guggenbühl, Fritz, Metzger, Seestraße.
1179. Hintermann-Meier, Johannes, Kaufmann.
1180. Egli, Rudolf, Friedhofvorsteher, Heslibach.
1181. Fenner-Äberli, Julius, Landwirt, Heslibach.
1182. Schultheß, Arnold, Landwirt, Limberg.
1183. Abegg-Kriech, Hermann, Gemeinderat.
1184. Bruppacher-Meier, Jakob, Gemeindepräsident.
1185. Terlinden, Heinrich, Fabrikbesitzer, Goldbach.
1186. Elliker-Schweiter, Gottfried, Landwirt, Oberwacht.
1187. Ernst-Birch, Jakob, Bienenzüchter, im Örliker.
1188. Baur-Weinmann, Erhard, Optiker.

Männedorf.

*1189. Hasler-Wetli, Emil, Landwirt, Allenberg.
*1190. Bindschedler, Arnold, Weinhändler, zum Weinberg.
*1191. Ötiker, Alfred, Landwirt, zum Feldhof.
1192. Bindschedler, Robert, Landwirt, Saurenbach.
1193. Brunner, Albert, Fabrikant, im Dorf.
1194. Billeter-Hasler, Jakob, Landwirt, Außerfeld.
1195. Gut, Jean, Notar, zum Felsenhof.
1196. Walder-Rämann, Gottfried, Weinhändler.
1197. Krause, Oskar, Schlosser, zur Post.
1198. Hürlimann-Hardmeyer, Jakob, Oberdorf.
1199. Bindschedler, Otto, Landwirt, im Berg.
1200. Schweiter, Henri, Friedensrichter, Langacker.
1201. Hasler, Gottlieb, Gemeindeammann, im Hofen.
1202. Weber, Joh. Jakob, Landwirt, auf Dorf.
1203. Billeter, Paul, Kaufmann, zum Wiesental.

Meilen.

*1204. Amsler, Rudolf, Nationalrat.
*1205. Wunderli, Joh. Jakob, Vater, Burg.
*1206. Schlatter, Arnold, Gemeindepräsident, Hofstetten.
1207. Pfrunder, Heinrich, alt Kommandant, Töbeli.
1208. Kunz-Huber, Eugen, Schinnhut.
1209. Wachter-Rebmann, Heinrich, Hauptmann.
1210. Suter, Alfred, Schiffbauer, Obermeilen.
1211. Kunz, Jakob, Tuchhändler, Obermeilen.
1212. Guggenbühl, Adolf, Gemeinderat, Äbleten.
1213. Vollenweider, Julius, Gemeinderat, Feldmeilen.
1214. Guggenbühl, Johannes, Gemeinderatsschreiber.
1215. Bolleter, Emil, Gemeinderat, zum Hirschen.

1216. Brupbacher, Albert, Friedensrichter, zum Schiff.
1217. Wetli, Karl, Hauptmann, Gaishalden.
1218. Bolleter, Gottlieb, Gemeinderat, Hofstetten.
1219. Guggenbühl, Robert, Gemeinderat, Kirchgasse.

Ötwil am See.

*1220. Hofmann, Ernst, Landwirt, Aufstehung.
1221. Bär, Johannes, Gemeinderat, Kreuzlen.
1222. Fierz, Gottfried, Gemeinderat, Schachen.
1223. Kägi, Wilhelm, Gemeinderatsschreiber, Willikon.
1224. Furrer, Emil, Gemeinderat, Gusch.

Stäfa.

*1225. Wachter, Ulrich, Kantonsrat, Ürikon.
*1226. Baumann-Jenny, Friedrich, Fabrikdirektor.
*1227. Gull, Emil, Redaktor, Sonnenwies.
*1228. Honegger, Eduard, Gemeinderat, Dorf.
1229. Jenny-Huber, Friedrich, Hauptmann, Oberhausen.
1230. Hulftegger-Stierlin, Otto, Schlauchfabrikant.
1231. Egli, Joh. Jakob, Notar.
1232. Pünter-Ryffel, Robert, Gerber, Ürikon.
1233. Pfenninger, Jean, Friedensrichter, Mutzmalen.
1234. Öchsli, Emil, Landwirt, Rain.
1235. Reichling-Rebmann, Rudolf, zur Mühle.
1236. Weber, Eugen, Färbereibesitzer, Spittel.
1237. Hürlimann, Adolf, Gemeindeammann, Kehlhof.
1238. Hasler, Gustav, Landwirt, Rütihof.
1239. Dändliker, Jakob, Zimmermeister, Seeacker.
1240. Kölla, Rudolf, Landwirt, Ibach.
1241. Ryffel, Gottlieb, Hauptmann, Ürikon.
1242. Dändliker, Albert, Gemeinderat, Mies.
1243. Pfenninger, Jakob, Landwirt, Kirchbühl.
1244. Schaufelberger, Friedrich, Landwirt, Gehren.
1245. Ryffel, Albert, Gemeinderat, Ülikon.

Ütikon.

*1246. Meier, Heinrich, Vater, Landwirt, zur Heimat.
1247. Furrer, Johannes, alt Präsident, Großdorf.
1248. Steiger, Jakob, Vater, Landwirt, Großdorf.
1249. Steiger, Heinrich, Gemeindeammann.
1250. Beer-Trudel, Albert, Gemeinderat, Kleindorf.
1251. Baumann, Heinrich, Gemeinderat, zum Freischütz.
1252. Steiger, Rudolf, Wirt, zur alten Post.

Zumikon.

*1253. Weber-Wiesmann, Heinrich, Gemeindepräsident.
1254. Weber-Brunner, Heinrich, Landwirt, Hubacker.
1255. Boßhard, Heinrich, Gemeindeschreiber, Waltikon.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil.

*1256. Bünzli, Johannes, Kantonsrat.
*1257. Tobler, Heinrich, Blattfabrikant.
1258. Stößel, Heinrich, Hauptmann.
1259. Kunz, Johannes, Sekundarschulpfleger.
1260. Meier, Emil, Gemeinderat, Adetswil.
1261. Graf, Alfred, Armenpfleger, Maiwinkel.
1262. Schärrer, Fritz, Fabrikant.
1263. Egli, Albert, Schulgutsverwalter.
1264. Walder, Emil, Kirchenpfleger, Bettswil.
1265. Spörri, Emil, Fabrikant.
1266. Meier, Julius, alt Gemeinderat, Adetswil.
1267. Fenner, Johannes, Schulpfleger, Bettswil.
1268. Brandenberger, Julius, im Meierhof, Adetswil.

Bubikon.

*1269. Hottinger, Theodor, Major, Grundtal.
*1270. Knecht, Ferdinand, Bezirksratsschreiber.
1271. Diener-Pfister, Rudolf, Friedensrichter.
1272. Hotz, Robert, Kantonsrat.
1273. Frey, Rudolf, Gemeindepräsident, Wendhäuslen.
1274. Muggli, Walter, Gemeinderat, Dienstbach.
1275. Hotz, Huldreich, Gemeinderat, bei der Station.
1276. Pfister, Julius, Schulpfleger, zum Sonnental.

Dürnten.

*1277. Hürlimann, Robert, Bezirksrichter.
*1278. Vontobel, Joh. Jakob, alt Bezirksrichter, Oberdürnten.
*1279. Anliker, Friedrich, Friedensrichter.
1280. Schlumpf, Heinrich, Major, Tann.
1281. Heß, Jakob, Gemeinderat, Nauen.
1282. Honegger, Werner, Gemeinderatsschreiber.
1283. Schaufelberger, Huldreich, Gießermeister, Tann.
1284. Knecht, Jean, Baumeister, Tann.
1285. Freiberger, Rudolf, Comptoirist, Tann.
1286. Boßhard, Fritz, Fabrikant.

1287. Bühler, Karl, Landwirt, Oberdürnten.
1288. Honegger, Heinrich, alt Gemeinderat, Behrenbach.
1289. Egli, Jean, Bezirksschulpfleger, Tann.
1290. Honegger, Albert, Armenpfleger, Häuslen.
1291. Vontobel, Wilhelm, alt Gemeinderat, Langacker.

Fischenthal.

*1292. Schoch, Adolf, Kantonsrat, Mühlebach.
*1293. Keller, Ernst, Friedensrichter, Gibswil.
1294. Keller, Albert, alt Bezirksrichter, Steg.
1295. Keller-Kägi, Jakob, Gemeinderat, Gibswil.
1296. Kägi, Jean, alt Gemeinderat, in Lenzen-Steg.
1297. Mahler, Jakob, Kirchenpfleger, Schmittenbach.
1298. Schaufelberger, Huldreich, Gemeinderat, Station Steg.
1299. Knecht, Arnold, Gemeinderat, zur Blume.
1300. Egli, Heinrich, Gemeindeammann, Steg.
1301. Egli, August, zum Neuhof.

Goßau.

*1302. Flachsmann, Johannes, Gemeindepräsident, Ottikon.
*1303. Heußer, Wilhelm, Kantonsrat.
1304. Bebie, Rudolf, Gemeinderatsschreiber.
1305. Stauber, Gustav, Gemeinderat, im Grüt.
1306. Hauser, Werner, Gemeinderat, Bertschikon.
1307. Weber, Jakob, Bezirkstierarzt.
1308. Burkhard, Jakob, Gemeinderat, Brüschweid.
1309. Baumann, Heinrich, Gemeinderat, Herschmettlen.
1310. Künzli, Gustav, Kirchenpfleger.
1311. Wirz, Heinrich, Kirchenpfleger, zum Grünenhof.
1312. Zollinger, Jakob, Kirchenpfleger, im Hundsrücken.
1313. Stauber, Oskar, Gemeindeammann, im Grüt.

Grüningen.

*1314. Kunz, Hermann, Gemeindeammann, Binzikon.
1315. Baumann, Hermann, Friedensrichter, Binzikon.
1316. Kündig, August, Gemeinderat, Holzhausen.
1317. Wirz, Johann Jakob, Buchdrucker, Binzikon.
1318. Hotz, Reinhold, Kirchenpfleger, im Bühl.
1319. Dürsteler, Paul, Schulpfleger, Itzikon.

Hinwil.

*1320. Nauer, Wilhelm, Gemeindepräsident.
*1321. Hotz, Henri, Seidenfabrikant.
*1322. Suter, Jean, alt Gerichtspräsident, Wernetshausen.

1323. Köng, Adolf, Gemeinderatsschreiber.
1324. Honegger, Albert, Friedensrichter, Triemen.
1325. Feurer, Heinrich, Gemeinderat, im Loch.
1326. Honegger, Robert, Tierarzt.
1327. Suremann, Johannes, Baumeister.
1328. Grimm, Jean, Gemeinderat, Ringwil.
1329. Knecht, Jakob, alt Gemeinderat, Ober-Orn.
1330. Buchmann, Hermann, Bäcker, Wernetshausen.
1331. Pfister-Senn, Johannes, Fabrikant, Hadlikon.
1332. Oberholzer, Jakob, Gemeinderat, Oberhof.
1333. Wolfensberger, Johann Jakob, Schulpfleger, Erlosen.

Rüti.

*1334. Weber-Honegger, Jakob Werner, Fabrikbesitzer.
*1335. Hofstetter, Joh. Rudolf, Bezirksrichter.
*1336. Heß-Honegger, Hermann, Fabrikbesitzer.
*1337. Brennwald, Heinrich, Major, Korrespondent.
*1338. Weber-Frei, Wilhelm, Zahnarzt.
1339. Äppli, Hermann, Kaufmann.
1340. Rebsamen, Albert, Vater, Nähmaschinenfabrikant.
1341. Schmid-Amsler, Emil, Gemeinderat, Ferrach.
1342. Gonzenbach, Heinrich, Privatier, Neugut.
1343. Walder-Rüegg, Hermann, Wirt, zum Schlüssel.
1344. Weber-Stucki, Wilhelm, Spezereihändler, Härti.
1345. Hunziker, Gottlieb, Vater, Mechaniker, Neuwiesen.
1346. Vontobel-Keller, Heinrich, Landwirt, Fägschwil.
1347. Egli-Gubelmann, Jean, Geschäftsführer, Poststraße.
1348. Trachsler, Karl, Gemeinderat, im Gubel.
1349. Tr[illegible]b, Heinrich, Küfermeister, beim Falken.
1350. Boßhard, Jean, Hauptmann, Wirt, Nauen.
1351. Pfister-Höhn, Kaspar, Weinhändler.
1352. Meister, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.
1353. Örtli, Hermann Alfred, Kaufmann, Insel.
1354. Kägi, Hans Heinrich, Friedensrichter.
1355. Eschmann, Heinrich, Schmiedmeister, Schlüssel.
1356. Hürlimann-Pfenninger, Emil, Eisenwarenhändler.
1357. Hüni, Heinrich, Wirt.

Seegräben.

*1358. Schellenberg, Jakob, Gemeindepräsident, Aathal.
1359. Bachmann, Albert, Friedensrichter, Aathal.

1360. Bockhorn, Rudolf, Gemeinderat.
1361. Guyer, Rudolf, Gemeinderat, Ottenhausen.

Wald.

*1362. Strehler-Heß, Emil, Kantonsrat.
*1363. Schmid, Joh. Jakob, Notar.
*1364. Keller, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
*1365. Schaufelberger, Jakob, alt Kantonsrat, z. Minerva.
*1366. Keller, Kaspar, Dr. med., Bezirksarzt.
*1367. Heß, Heinrich, Nationalrat.
*1368. Honegger, Adolf, Kantonsrat, z. Eisenhof.
1369. Mantel, Joh. Jakob, Lehrer.
1370. Küng, Ferdinand, Lehrer.
1371. Honegger-Weber, Jakob, Seidenfabrikant.
1372. Egli, Kaspar, Weinhändler, zum Frohsinn.
1373. Honegger-Heß, Otto, Prokurist, Bleiche.
1374. Brunner, Jakob, Stickfabrikant, Laupen.
1375. Kunz, Friedrich, Stickfabrikant.
1376. Walder, Heinrich, Mechaniker, Tobel.
1377. Bodmer, Alfred, alt Gemeinderat, Hittenberg.
1378. Knecht, Jakob, Gemeinderat, Haselstud.
1379. Elmer, Friedrich, Fabrikant.
1380. Dübendorfer, Julius, Malermeister, Oberwies.
1381. Bachofen, Heinrich, Handlung, zur Eintracht.
1382. Keller, Jakob, Tierarzt, zum Bergli.
1383. Müdespacher, Emil, alt Gemeinderat, auf der Rüti.
1384. Honegger-Fischer, Julius, Gemeinderat, Elba.
1385. Honegger, Ferdinand, Kirchenpfleger, Bahnhofstraße.
1386. Schaufelberger, Gottfried, Lehrer, Laupen.
1387. Egli, Hans Heinrich, Gemeindeammann.
1388. Müller, Albert, alt Kirchenpfleger, Dändler.
1389. Heß-Turthaler, Gottfried, Staber, Hubwies-Laupen.
1390. Kunz, Albert, Landwirt, Güntisberg.
1391. Oberholzer, Heinrich, alt Gemeinderat, Aa-Hübli.
1392. Oberholzer, Christian, Wirt, zum Kreuzplatz.
1393. Hürlimann, Hans Heinrich, alt Gemeinderat, Großwies.
1394. Brunner, Heinrich, Friedensrichter.

Wetzikon.

*1395. Spörry, Emil, Gemeindepräsident, Kempten.
*1396. Lätsch, Gottfried, Notar, Walfershausen.
*1397. Schuler-Honegger, Heinrich, Fabrikant, Grundthal.

*1398. Heß-Spörri, Edmund, Kaufmann, Walfershausen.
*1399. Meier-Altorfer, Daniel, Gemeinderat, Unterwetzikon.
*1400. Matter, Gotthilf, Dr. jur., Advokat, Walfershausen.
1401. Hirzel, Arnold, Kantonsrat.
1402. Dietliker, Henri, Zimmermeister, Stegen.
1403. Weber, Jacques, Verwalter, Kempten.
1404. Bucher, Ulrich, Baumeister.
1405. Schuler-Suter, Kaspar, Fabrikant.
1406. Klaus, Gustav, Buchhalter, Robenhausen.
1407. Hotz, Jean, Posthalter.
1408. Graf-Honegger, Jakob, Holzhändler, Kempten.
1409. Iten-Egli, Fritz, Direktor, Unterwetzikon.
1410. Heußer, Albert, Schuhhandlung, Kempten.
1411. Bebie, Hermann, Redaktor, Morgen.
1412. Hauser, Gustav, Landwirt, Senggelen.
1413. Bünzli-Weber, Heinrich, Stickfabrikant.
1414. Braschler-Homberger, Albert, Fabrikant.
1415. Furrer, Jacques, Gemeinderat, Robenhausen.
1416. Bertschinger-Kunz, Jakob, Landwirt, Ettenhausen.
1417. Homberger-Benz, Hermann, Wirt.
1418. Weber-Schneider, Jacques, Stickfabrikant, Kempten.
1419. Gutknecht, Sigmund, Kupferschmied.
1420. Zimmermann, Arnold, Schulpfleger, Ettenhausen.
1421. Farner, Ulrich, Schmied.
1422. Denzler, Jakob, Fabrikant, Unterwetzikon.

Bezirk Uster.

Dübendorf.

*1423. Stutz, Rudolf, Kantonsrat, zur Gerbe.
*1424. Greuter, Jakob, Kantonsrat, im Äsch.
1425. Fischer, August, Bäcker, Zürichstraße.
1426. Boßhard, Heinrich, Friedensrichter, Unterdorf.
1427. Fenner, Hs. Heinrich, Gemeindegutsverwalter, Wil.
1428. Pfister, Albert, Zivilgemeindepräsident, Unterdorf.
1429. Bantli, Alfred, Gemeinderat, zum Städtli.
1430. Metzger, Emil, Gemeinderat, im Geeren.
1431. Trüb-Bantli, Jakob, Armengutsverwalter.
1432. Wuhrmann, Heinrich, Schmied, Oberdorf.
1433. Weber, Eduard, Landwirt, in Wehrlen.
1434. Germann, Heinrich, Landwirt, Gfenn.
1435. Trüb, Hermann, Schulpfleger, zur Hoffnung.

Egg.

*1436. Stiefel, Robert, Gemeinderat, Hinteregg.
*1437. Zürcher, Josef, Gemeinderatsschreiber.
1438. Baumgartner, Alwin, Landwirt, Neuhaus.
1439. Meier, Georg, Gemeinderat, Lurwies.
1440. Maurer, Jean, Gemeinderat, Letten.
1441. Hauser, Eduard, alt Gemeinderat, Vollikon.
1442. Keller, Karl, Kommis, Hoflet.
1443. Hoppeler, Hans, Lehrer, Hinteregg.
1444. Maurer, Eduard, Armenpfleger, Eßlingen.
1445. Weber, Kaspar, Postpferdehalter.
1446. Strehler, Abraham, Gemeinderat, Eßlingen.
1447. Spörri, Alfred, Kirchenpfleger, Hinteregg.

Fällanden.

*1448. Robmann, Julius, Gemeindepräsident, zum Sternen.
1449. Hotz, Johannes, Hauptmann, Pfaffhausen.
1450. Irminger, Kaspar, Gemeinderatsschreiber, zur Sonne.

Greifensee.

*1451. Bollier, Gustav, Gemeindepräsident.

Maur.

*1452. Brunner, Emanuel, Kantonsrat.
*1453. Kunz, Jakob, Bezirksrichter.
1454. Bachofen, Alfred, Landwirt, Neugut.
1455. Güttinger, Heinrich, Landwirt, Scheuren.
1456. Peter, Rudolf, Landwirt, Leeberen-Ebmatingen.
1457. Hottinger, Emil, Gemeinderat.
1458. Gut-Schaufelberger, Johannes, Landwirt, Binz.
1459. Bachofen, Heinrich, Friedensrichter.

Mönchaltorf.

*1460. Kunz, Emil, Gemeinderatsschreiber.
1461. Schlumpf, Gottfried, Schmied.
1462. Schlumpf, Heinrich, Gemeindepräsident.
1463. Weber, Emil, Fabrikant.

Schwerzenbach.

*1464. Reif, Jakob, Gemeinderat.

Uster.

*1465. Stadler, Emil, Nationalrat.
*1466. Knecht-Bünzli, Heinrich, Bezirksrat.
*1467. Angst, David, Notar.

*1468. Weber-Boller, Heinrich, Landwirt.
*1469. Äberli, Heinrich, Weinhändler, Niederuster.
*1470. Frei, Johann Heinrich, Lehrer.
*1471. Weilenmann, Eugen, Redaktor.
1472. Küderli-Weber, Albert, Fabrikant, Oberuster.
1473. Messikommer, Heinrich, Mühle Oberuster.
1474. Weber-Schellenberg, Heinrich, Fabrikant.
1475. Meier-Stutz, Jakob, Friedensrichter.
1476. Blank, Heinrich, Fabrikant.
1477. Staubli, Gottlieb, Apotheker.
1478. Weber-Weber, Heinrich, Fabrikant, Oberuster.
1479. Grimm, Edwin, Zivilstandsbeamter, Oberuster.
1480. Schlumpf, Rudolf, Baumeister.
1481. Frei, Otto, Lehrer.
1482. Boßhard, Johann Heinrich, Gemeindepräsident.
1483. Denzler, Jakob, Bäcker, Niederuster.
1484. Suter, Alexander Georg, Geometer.
1485. Brändli, Rudolf, Mechaniker.
1486. Gyr-Weber, Heinrich, Landwirt, Nossikon.
1487. Klaus, Julius, Privatier, Oberuster.
1488. Morf, Heinrich, alt Gemeinderat, Landwirt, Freudwil.
1489. Brunner, Otto, Kirchenpfleger, Sulzbach.
1490. Kipfer, Gottlieb, Lehrer.
1491. Bachofen-Altorfer, Heinrich, Schmied, Nänikon.
1492. Senft, Karl, Küfermeister.
1493. Hager, Johann Heinrich, Landwirt, Nänikon.
1494. Berchtold, Heinrich, alt Gemeinderat, Winikon.
1495. Weber, Albert, Wirt, Riedikon.
1496. Hürlimann, Heinrich, Sekundarlehrer.
1497. Krebser, Jakob, Zivilgemeindepräsident, Niederuster.
1498. Gujer, Adolf, Wirt, Wermatswil.
1499. Jucker, Theodor, Posthalter, Niederuster.
1500. Pfister, Julius, Wirt, zur Sonne, Werrikon.
1501. Kunz, Heinrich, Notariatskanzlist.
1502. Bürchler, Heinrich, Schuhmacher, Niederuster.

Volketswil.

*1503. Gut, Rudolf, Kantonsrat.
*1504. Heß, Johannes, Bezirksratsschreiber.
1505. Reutlinger, Jakob, Gemeinderat, Hegnau.
1506. Fischer, Alfred, Bäckermeister, Hegnau.

1507. Ochsner, Robert, alt Gemeinderat, Zimikon.
1508. Baumann, Heinrich, Gemeinderat, Kindhausen.
1509. Kägi, Jakob, alt Gemeinderat, Gutenswil.
1510. Temperli-Temperli, Albert, Landwirt, Gutenswil.

Wangen.

*1511. Irminger, Heinrich, Kantonsrat.
1512. Groß-Rüegg, Heinrich, Gemeinderat, Brüttisellen.
1513. Städeli, Reinhard, alt Präsident, Brüttisellen.
1514. Vollenweider, Jakob, Gemeinderat.
1515. Jucker, Otto, Schulpfleger, zur Farb.
1516. Weber, Heinrich, Schulpfleger.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma.

*1517. Egli, Werner, Bezirksrat.
*1518. Ottiker, Fritz, Bezirksrichter.
*1519. Baur, Emil, Notar.
1520. Jucker, Jean, Gemeinderat, Dillhaus.
1521. Trachsler, Heinrich, Schulpfleger, Saaland.
1522. Rüegg, Hermann, Kirchenpfleger, in der Fluh.
1523. Kägi, Jakob, Friedensrichter, Hörnen.
1524. Guyer, Adolf, Dr. jur., Buchhalter.
1525. Kündig, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
1526. Bollinger, Rudolf, Gemeinderat, Saaland.
1527. Stahel-Örtli, Jakob, Droguist.
1528. Friedrich, Gottfried, Kaufmann.
1529. Huber, Hermann, Fabrikant.
1530. Trachsler, Reinhard, Buchdrucker.

Fehraltorf.

*1531. Bachofner, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.
1532. Müller, Joh. Heinrich, Landwirt.
1533. Dietrich, Joh. Heinrich, alt Gemeinderat.
1534. Weiß, Rudolf, Gemeinderat.
1535. Gubler, Ferdinand, Friedensrichter.

Hittnau.

*1536. Boller, Heinrich, Gemeindeammann.
1537. Schellenberg, Jakob, alt Gemeinderat, Isikon.
1538. Egli, Reinhard, alt Gemeinderat, Unter-Hittnau.
1539. Rüegg, Jakob, Gemeinderat, Ober-Hittnau.
1540. Schellenberg, Arnold, Wirt, Ober-Hittnau.

1541. Rüegg, Jean, Gemeinderat, Dürstelen.
1542. Maurer-Frener, Jakob, Schulpfleger, Schönau.

Illnau.

*1543. Wettstein, Jakob, Notar.
*1544. Kuhn, Heinrich, Gemeinderat, Bisikon.
*1545. Frey, Emil, Bezirkstierarzt, Rikon.
1546. Braunschweiler, Johannes, Friedensrichter.
1547. Weber, Johannes, Hauptmann, Unter-Illnau.
1548. Nüßli, Alfred, Gemeinderat, Agasul.
1549. Mäder, Jakob, alt Gemeinderat, Effretikon.
1550. Vogt, Albert, Uhrmacher, Unter-Illnau.
1551. Rüegg, Kaspar, Landwirt, Agasul.
1552. Schmid, David, Wirt, Bisikon.
1553. Baumann, Johannes, Schlossermeister, Ober-Illnau.
1554. Baumann, Jakob, Bäckermeister, Ober-Illnau.
1555. Pfister, Johann Rudolf, Landwirt, Effretikon.
1556. Binder, Jakob, Briefträger, Ottikon.

Kyburg.

*1557. Wettstein, Jakob, Gemeindepräsident.
1558. Wettstein, Heinrich, Gemeindeammann.

Lindau.

*1559. Gallmann, Johannes, Verwalter, Kempttal.
*1560. Ochsner, Jakob, Gemeindepräsident, Winterberg.
1561. Kuhn, Johannes, Gemeinderat, Landwirt.
1562. Ehrensperger, Hch., Gemeindeammann, Tagelswangen.
1563. Kuhn, Heinrich, Friedensrichter, Winterberg.
1564. Wegmann, Gottfried, Gemeinderat, Tagelswangen.
1565. Keller, Hs. Ulrich, Gemeinderatsschreiber.
1566. Isler, Jakob, Vorsteher, Landwirt.

Pfäffikon.

*1567. Raths, Johannes, Gemeindepräsident.
*1568. Bertschinger, Heinrich, Kantonsrat, Oberwil.
*1569. Fridöri, Jean, Bezirksrichter.
1570. Boller, Heinrich, Sparkassaverwalter.
1571. Keller, Jakob, Bezirksgerichtsschreiber.
1572. Egli, Karl, Artilleriemajor.
1573. Peter, Jakob, Friedensrichter.
1574. Zwingli, Emil, Buchdrucker.
1575. Furrer, David, Hauptmann, Landsberg.

1576. Schneider, Heinrich, Schlossermeister.
1577. Egli, Theophil, Gemeinderatsschreiber.
1578. Boßhard, Heinrich, Kirchengutsverwalter, Irgenhausen.
1579. Keller, Emil, Hauptmann, im Boden.
1580. Maag, Heinrich, Schulpfleger, Ravensbühl.
1581. Jucker, Adolf, Gemeinderat, Auslikon.

Russikon.

*1582. Wolfensberger, Emil, Bezirksrichter.
1583. Winkler, Edwin, Gemeinderatsschreiber.
1584. Weber, Alfred, Kantonsrat.
1585. Kägi, Heinrich, Gemeinderat, Gündisau.
1586. Gubler, Heinrich, alt Gemeinderat.
1587. Furrer, Heinrich, Gemeinderat.

Sternenberg.

*1588. Boßhard, Gottlieb, Friedensrichter, Riedrüti.
1589. Wagner, Joh. Jakob, Kirchenpfleger, Wolfenzeddel.
1590. Deck, Johannes, Lehrer.
1591. Boßhard, Johann Ulrich, Sticker, Hinterberg.

Weißlingen.

*1592. Moos-Nüßli, Robert, Kantonsrat.
1593. Schoch, Jakob, Gemeinderatspräsident, Theilingen.
1594. Schellenberg, Rudolf, Gemeinderat, Dettenried.
1595. Frei, Ulrich, Gemeinderat.
1596. Stahel-Winkler, Albert, Wirt, zum Rößli.
1597. Zimmermann, Albert, Zivilgemeindepräsident.

Wila.

*1598. Furrer, Adolf, Gemeindepräsident, Wirt.
1599. Manz, Rudolf, Gemeinderatsschreiber.
1600. Lüssi, Hermann, Gemeindeammann.
1601. Rüegg, Ernst, Fabrikant, Steinen.

Wildberg.

*1602. Muggler, Joh. Jakob, alt Gemeindeammann.
1603. Keller, Johannes, Gemeindepräsident, Schalchen.
1604. Jucker, Rudolf, Friedensrichter, Ehrikon.

Bezirk Winterthur.

Altikon.

*1605. Meier, Heinrich, Gemeindepräsident, Landwirt.
1606. Schälchli, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.

Bertschikon.

*1607. Hofmann, Joh. Heinrich, alt Präsident, Zünikon.
1608. Huggenberger, Alfred, Gemeinderat, Bewangen.
1609. Hofmann, Ulrich, Gemeindepräsident, Zünikon.

Brütten.

*1610. Boßhard, Johann, Bäckermeister.
1611. Morf, Heinrich, Landwirt.

Dägerlen.

*1612. Peter-Gisler, Eduard, Gemeindepräsident, Rutschwil.
1613. Peter, Theodor, Bezirksrat, Oberwil.
1614. Stucki, Jakob, Friedensrichter, Oberwil.

Dättlikon.

*1615. Kollbrunner, Johannes, Vater, Landwirt.
1616. Wegmann, Johannes, Wirt.

Dinhard.

*1617. Toggenburger, Heinrich, Kantonsrat, zur Rietmühle.
1618. Steinemann, Jakob, Gemeindeammann, Welsikon.
1619. Wiesendanger, Rudolf, Gemeindepräsident.

Elgg.

*1620. Sulzer, Fritz, Kaufmann, Aadorferfeld.
1621. Kupper, Heinrich, Gemeindepräsident.
1622. Schöchli, Jakob, Gärtner.
1623. Zwingli, Jakob, alt Präsident, zur Flora.
1624. Spiller, Julius, Maler.
1625. Öhninger, Joh. Jakob, Friedensrichter.
1626. Kägi, Albert, Notar.

Ellikon an der Thur.

*1627. Bachmann, Konrad, Gemeindepräsident.
1628. Müller, Ulrich, Friedensrichter.

Elsau.

*1629. Huber, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
1630. Hotz, Jakob, Gemeindepräsident.
1631. Hintermeister, Jakob, Gemeindeammann.
1632. Denzler, Jakob, Friedensrichter, Räterschen.

Hagenbuch.

*1633. Frey, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
1634. Frei, Jakob, Gemeinderat, zum Sonnenhof.
1635. Müller, Heinrich, alt Präsident, Schneitberg.

Hettlingen.

*1636. Müller, Simon, alt Präsident, Landwirt.
1637. Müller, Jakob, Friedensrichter, Landwirt.

Hofstetten.

*1638. Stüßi, Fridolin, Lehrer, Huggenberg.
1639. Müllhaupt, Albert, Gemeindepräsident.

Neftenbach.

*1640. Sprenger, Joh. Konrad, Sekundarschulgutsverwalter.
1641. Peter, Wilhelm, Landwirt, Hünikon.
1642. Baumann, Albert, Zivilgemeindepräsident, Riedt.
1643. Güttinger, Joh. Jakob, Schulpfleger, Hinterhub.
1644. Huber, Friedrich, Tierarzt.
1645. Schwarz, Hs. Ulrich, Landwirt, Äsch.
1646. Schleuß, Joh. Friedrich, Gemeinderatsschreiber.
1647. Jung, Jakob, Gemeindepräsident.

Oberwinterthur.

*1648. Ruckstuhl, Joh. Jakob, Kantonsrat.
*1649. Zollinger, Jean, Gemeindeammann.
*1650. Ehrensperger, Heinrich, Modellschreiner, Reutlingen.
1651. Wagner, Karl, Werkführer, Grüze.
1652. Weilenmann, Konrad, Friedensrichter.
1653. Erb, Robert, Kaufmann.
1654. Bühler, Albert, Zimmermann, Grüze.
1655. Peter, Eduard, Gemeinderat, Hegi.
1656. Huber-Brunner, Jakob, alt Präsident, Hegi.
1657. Süßtrunk, Eduard, Landwirt.
1658. Güttinger, Heinrich, Hauptmann, Mörsburg.
1659. Widmer, Johann, Bezirksrat, Stadel.
1660. Hänseler, Gottlieb, Zivilgemeindepräsident, Reutlingen.
1661. Reimann, Johann, alt Gemeinderat, Ricketwil.
1662. Rüegg, Gottfried, Buchdrucker.
1663. Leimbacher, Konrad, Gießer.

Pfungen.

*1664. Boßhard, Eduard, Bezirksrichter.
1665. Steiner, Jakob, Friedensrichter.
1666. Keller, Jakob, Major.
1667. Fischer, Emil, Gemeinderat.
1668. Steiner, Emil, Subdirektor.

Rickenbach.

*1669. Nägeli, Johannes, Friedensrichter.
1670. Widmer, Daniel, alt Präsident, Landwirt.

Schlatt.

*1671. Winter, Joh. Heinrich, Gemeindepräsident, Waltenstein.
1672. Schellenberg, Heinrich, Gemeindeammann.
1673. Schoch, Friedrich, Gemeinderatsschreiber.

Schottikon.

*1674. Bollinger, Rudolf, Friedensrichter.

Seen.

*1675. Hofmann, Jakob, Wirt, zum Rößli.
*1676. Jäggli, Friedrich, Gemeindepräsident.
*1677. Müller, Heinrich, Kaufmann.
1678. Steiner, Theodor, Posthalter.
1679. Weber, Jakob, Gemeinderat, Sennhof.
1680. Hofmann-Hofmann, Jakob.
1681. Rickenmann, Rudolf, Landwirt, Iberg.
1682. Koblet-Ott, Ulrich, Gemeinderat, Eidberg.
1683. Wegmann, Karl, Landwirt, Iberg.
1684. Steiner, Johann, zur Flora.
1685. Jäggli-Weber, Heinrich, Kaufmann.
1686. Meier, Konrad, Metzgermeister.
1687. Egli, Johann, Oberaufseher, Töbeli.
1688. Keller, Konrad, Kaufmann.
1689. Feurer, Heinrich, Kaufmann.

Seuzach.

*1690. Gujer, Johann Jakob, Gemeinderatsschreiber, Ober-Ohringen.
1691. Ballauf, Hermann, Gemeinderat.
1692. Hasler, Jakob, Kirchenpfleger.
1693. Wiesendanger, Hch., alt Gemeinderat, Ober-Ohringen.

Töß.

*1694. Bretscher, Ulrich, Sekundarlehrer.
*1695. Leemann, Heinrich, Kantonsrat.
*1696. Leberer, Gottlieb, zum alten Gaswerk.
*1697. Krebs, Friedrich, Gemeinderat.
1698. Bretscher, Heinrich, Gemeinderat.
1699. Hug, Heinrich, Dreher, Einfangstraße.
1700. Weilenmann, Gottfried, Bohrer, Wülflingerstraße.

1701. Krebs-Padrutt, Albert, Schlosser.
1702. Engeler, August, Dreher.
1703. Hurter, Johannes, Wirt, zum Löwen.
1704. Fehr, Karl, Gießer, Wülflingerstraße.
1705. Schiller, Bernhard, Kirchenpfleger.
1706. Weilenmann, Jakob, Gemeinderat, zum Neuhaus.
1707. Hurter, Karl, Limonadier, Einfangstraße.
1708. Rutz, Jakob, alt Präsident.
1709. Hablützel, Kaspar, Bäcker.
1710. Steiner, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.
1711. Heußer, Hermann, Gemeinderat.
1712. Höppli-Orell, Arnold, Materialverwalter.
1713. Geiger, Emil, Modellschreiner, Gäzibrunnenstraße 4.
1714. Greuter, Albert, Werkführer.
1715. Wirth, Jakob, Bankbeamter.
1716. Knecht, Heinrich, Bohrer, Zelglistraße.
1717. Weber-Bär, Anton, Spediteur.
1718. Egli, August, Drehermeister.

Turbenthal.

*1719. Winkler, Emil, Kantonsrat, Friedtal.
*1720. Schneider, Rudolf, Gemeinderat, Altmühle.
1721. Stöckli, Johannes, Gemeinderat.
1722. Zimmermann, Adolf, Hauptmann, Fabrikant.
1723. Näf, Jakob, Kaufmann.
1724. Walther, Heinrich, Sekundarlehrer.
1725. Frei, Theodor, Schneider.
1726. Bürgi, Heinrich, Friedensrichter.
1727. Gubler, Robert, Dr. med., Arzt.
1728. Dörig, Karl, Schneidermeister, Hutzikon.

Veltheim.

*1729. Frei, Heinrich, Lehrer, Ruhtalstraße 32.
*1730. Reimann, Konrad, Kantonsrat.
*1731. Bretscher, Georg, Gemeindeammann.
*1732. Keller, Rudolf, Schlosser, Sulzerhäuser 22.
1733. Grüebler, Arnold, Schmied, Feldstraße 25.
1734. Jecklin, Josias, Kaufmann, Feldstraße 1.
1735. Brandenberger, Johann, Gießer, Schaffhauserstraße 81.
1736. Herter, Jean, Schlosser, Bachtelstraße 16.
1737. Hotz, Rudolf, Maschinenzeichner, Rütlistraße 8.
1738. Sprenger, Heinrich, Kesselschmied, Feldstraße 25.

1739. Boßhard, Johann, Schriftsetzer, Zielstraße 11.
1740. Schär, Jakob, Drehermeister, Feldstraße 23.
1741. Meili, Johann, Ingenieur, Neugutstraße 1.
1742. Sigrist, Albert, Landwirt, Steigstraße 4.
1743. Lüthi, August, Dreher, Wülflingerstraße 62.
1744. Weilenmann, Alexander, Fabrikant, Feldstraße 26.
1745. Keller, Konrad, Dreher, Dorfstraße 7.
1746. Keller, Cäsar, Sekundarlehrer, Feldstraße 12.
1747. Kollbrunner, Ad., Schriftsetzer, Schaffhauserstraße 113.
1748. Mühlemann, Heinrich, Gasarbeiter, Weinbergstraße 11.

Wiesendangen.

*1749. Kübler, Albert, Vater, Wirt, zum Löwen.
1750. Wettstein, Ferdinand, alt Präsident.
1751. Schrämli, Jakob, Kaufmann.
1752. Peter, Bernhard, Gemeindepräsident.
1753. Peter, Hermann, Gemeinderat, Menzengreut.

Winterthur.

*1754. Boßhard, Gottfr., Generaldirektor, Stadthausstraße 30.
*1755. Huber, Oskar, Dr. jur., Redaktor, Weinbergstraße 6.
*1756. Studer, Emil, Professor, St. Georgenstraße 77.
*1757. Sulzer-Steiner, Hrch., Dr., Oberst, Rychenbergstraße 10.
*1758. Müller, Jak., Kreisingenieur, äußere Schaffhauserstr. 30.
*1759. Werner, Samuel, Friedensrichter, St. Georgenstraße 83.
*1760. Gilg, Karl, Schreinermeister, Paulstraße 12.
*1761. Benz, Hrch., Dr. jur., Rechtsanwalt, Untertorgasse 32.
*1762. Kunz-Bär, Karl, Kaufmann, Rudolfstraße 17.
*1763. Ziegler-Scheuchzer, Diethelm, Kaufmann, äußere Tößtalstraße 57.
*1764. Studer, Fritz, Dr. jur., Rechtsanwalt, Postgasse 1.
*1765. Dändliker, Heinrich, Kaufmann, Friedhofstraße 65.
*1766. Flach, Jakob, Konsumverwalter, Marktgasse 13.
*1767. Bretscher, Ulrich, Wirt, Grabengasse 46.
*1768. Wachter-Germann, Kaspar, Baumeister, äußere Tößtalstraße 54.
*1769. Walter, Emil, Stadtrat, äußere Schaffhauserstraße 20.
*1770. Rüegg, Heinrich, Dr., Redaktor, Metzggasse 23.
*1771. Sulzer-Schmid, Karl, Fabrikant, Rychenbergstraße 14.
*1772. Keller, Gustav, Dr. jur., Rechtsanwalt, Grütlistraße 21.
*1773. Stutz-Noller, Hans, Kaufmann, äußere Tößtalstraße 35.
1774. Ammann, Joh. Konrad, Bankprokurist, Neuwiesenstr. 5.

1775. Amsler, Kaspar, Dreher, Agnesstraße 36.
1776. Bachofen, Otto, Vater, Tapezierer, Steinberggasse 27.
1777. Bär, August, Tierarzt, Obertorgasse 1.
1778. Bischof, Jakob Andreas, Kartograph, Scherrerstraße 1.
1779. Bösch, Josef, Professor, Tellstraße 36.
1780. Bodmer, Eduard, Weinhändler, Eulachstraße 32.
1781. Bridler, Otto, Architekt, Seidenstraße 2.
1782. Büeler, Hermann, Sekundarlehrer, Wartstraße 10.
1783. Bruggmann, Joh. Josef Alois, Kaufmann, Eulachstr. 3.
1784. Brüngger, Alfred, Substitut, Tellstraße 42.
1785. Denzler, Johann Ulrich, Notar, Römerstraße 24.
1786. Deutsch, Karl Hermann, Stadtrat, Palmstraße 25.
1787. Diener, Johannes, Glasermeister, Steinberggasse 37.
1788. Dürst, Melchior, Lagerhausverwalter, Mühlestraße 1.
1789. Furrer, Albert, Schlossermeister, Steinberggasse 3.
1790. Ganzoni, Moritz, Kaufmann, Stadthausstraße 5.
1791. Gräßle, Karl, Wirt, Agnesstraße 42.
1792. Graf, Konrad, Bildhauer, Friedhofstraße 48.
1793. Gremminger, Jakob, Buchdrucker, Grenzstraße 14.
1794. Gürtler, Jakob, Kaufmann, Rundstraße 28.
1795. Häderli, August, Modellschreiner, Jägerstraße 87.
1796. Hagenbuch, Johannes, Wirt, Paulstraße 1.
1797. Hanhart, Theodor, Bankkassier, St. Georgenstraße 34.
1798. Heizmann, Jakob Heinrich, Kaufmann, Paulstraße 7.
1799. Herter, Jakob, Lehrer, Langgasse 38.
1800. Heußer, Heinrich, Bankausläufer, Konradstraße 12.
1801. Hildebrandt, Johann Jakob, Advokat, Museumstr. 51.
1802. Hirs, Jakob, Notar, Grütlistraße 8.
1803. Hofmann, Heinrich, Lehrer, Nelkenstraße 4.
1804. Huber, Oskar, Käsehändler, Lagerhausstraße 17.
1805. Huber, Walter, Lehrer, St. Georgenstraße 20.
1806. Hüni, Ernst, Gastwirt, Bahnhofstraße 1.
1807. Jung, Ernst, Dr. jur., Rechtsanwalt, St. Georgenstr. 10.
1808. Kalt, Xaver, Verwalter, Steinberggasse 31.
1809. Kaufmann, Bernh., Arbeitersekretär, unt. Briggerstr. 7.
1810. Kaufmann-Wegmann, Johann Jakob, Kaufmann, Kasinostraße 2.
1811. Kesselring, Joh. Jakob, Einnehmer, St. Georgenstr. 20.
1812. Kobelt, Joh. Jakob, Gasarbeiter, Wasserfurristraße 15.
1813. Kolb, Josef, Appreteur, Pflanzschulstraße 7.

1814. Knus, Paul, Dr. med., Arzt, Grabengasse 2.
1815. Kuhn, Ferdinand, Schlossermeister, Bürglistraße 2.
1816. Laubi, Karl Jakob, Kaufmann, Museumstraße 16.
1817. Michel, Otto, Gießer, untere Briggerstraße 11.
1818. Peter, Josef, Handelsgärtner, Friedhofstraße 53.
1819. Reinhart-Volkart, Theodor, Dr., Kaufmann, Rychenbergstraße 3.
1820. Schellenberg, David, Gastwirt, Marktgasse 27.
1821. Schlumpf, Heinrich, Lithograph, Zürcherstraße 2.
1822. Groß, Fritz, Magaziner, Wasserfurristraße 5.
1823. Schneider, Heinrich, Appreteur, Hörnlistraße 18.
1824. Schöllhorn-Sträuli, Friedrich, Kaufmann, Lindstraße 16.
1825. Schuler, Wilhelm, Bezirksrichter, Agnesstraße 9.
1826. Stiefel, Gottfried, Wirt, Untertorgasse 34.
1827. Stoffel, Gustav, Kaufmann, Neustadtgasse 33.
1828. Wild, Johannes, Schlosser, Marktgasse 68.
1829. Wintsch, Hch., Bankdirektor, Tachlisbrunnenstraße 23.
1830. Wirz, Robert, Sekundarlehrer, Ackeretstraße 4.
1831. Witzig, Walter, Dr. jur., Advokat, Museumstraße 139.
1832. Waser, Jak., Polizeisekretär, äußere Schaffhauserstr. 31.
1833. Zimmermann, Konrad, Drehermeister, Lärchenstraße 20.
1834. Binz, Louis, Bäckermeister, Steinberggasse 25.
1835. Schaffroth, Albert, Pflästerermeister, Langgasse 66.
1836. Meier, Jakob, alt Depotchef, Meilistraße 15.
1837. Wintsch, Joh. Ulrich, Lokomotivführer, Haldenstraße 32.
1838. Schutheiß, Adolf, Optiker, Marktgasse 36.
1839. Freihofer, Herm., Schmiedmeister, Neuwiesenstraße 59.
1840. Goldschmid, Paul, Kaufmann, St. Georgenstraße 27.
1841. Sträuli, Werner, junior, Kaufmann, Römerstraße 1.
1842. Gelpke, Alhard, Kaufmann, Kasinostraße 1.
1843. Friedrich, August, Metzgermeister, Marktgasse 6.
1844. Wolfisberg, Karl, Maler, innere Haldenstraße 20.
1845. Bachmann, Wilhelm, Wirt, Marktgasse 41.
1846. Bühler-Sulzer, Herm., Fabrikant, Leimeneggstraße 14.
1847. Meili, Hermann, Kassier, Marktgasse 9.
1848. Baumann, Jakob, alt Notar, Neuwiesenstraße 41.
1849. Rüegger, Isak, Notar, Eulachstraße 12.
1850. Sulger, Emil, Tierarzt, Neuwiesenstraße 43.
1851. Egg, Jakob, Bezirksratsschreiber, St. Georgenstraße 53.
1852. Sträßler, Salomon, Bäckermeister, Brunngasse 49.

1853. Wehrlin, Robert, Redaktor, Grütlistraße 1.
1854. Fries, Albert, Lithograph, Wülflingerstraße 16.
1855. Helbling, Franz Xaver, Zahnarzt, Neumarkt 15.
1856. Stolz, Johann August, Kaufmann, Jakobstraße 4.
1857. Staub, Jakob, Lehrer, Lindstraße 20.
1858. Stutz, Julius, Bäckermeister, Obertorgasse 26.
1859. Studer, Gottfr., Kaufmann, äußere Schaffhauserstr. 7.
1860. Bär, Jakob, Dreher, Vogelsangstraße 61.
1861. Fotsch, Albert, Versicherungsangestellter, Brunngasse 8.
1862. Busch-Reinhart, Arthur, Kaufmann, Rychenbergstr. 15.
1863. Bill, Alfred Erwin, Bahnbeamter, Neuwiesenstraße 1.
1864. Rohrer, Albert, Ingenieur, Stadthausstraße 21.
1865. Huber-Hauser, Jakob, Kaufmann, Adlerstraße 2.

Wülflingen.

*1866. Benz, Julius, Gießer.
*1867. Bernhard, Konrad, Landwirt, zum Sonnengut.
*1868. Erb, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
1869. Meier, Wilhelm, Kontrolleur.
1870. Herter, Otto, Schlosser, zum Grundstein.
1871. Peter, Paul, Kantonsrat, Schriftsetzer.
1872. Bretscher, Heinrich, Schlossermeister.
1873. Attinger, Jakob, alt Gemeinderat, Landwirt.
1874. Schoch, Adolf, Dr. med., Arzt.
1875. Wespi, Heinrich, Müllereibesitzer.
1876. Wirz, Jakob, Müller, zum Frieden.
1877. Scheller-Keller, Jean, Partikular.
1878. Bernhard, Konrad, Landwirt, zur Härte.
1879. Meier, Robert, Wirt, zur Linde.
1880. Bernhard, Johann, alt Gemeinderat, Neuburg.
1881. Häderli, Jean, Dreher.
1882. Weber, Friedrich, Schlosser.
1883. Bürgi, Karl, Dreher.

Zell.

*1884. Lattmann, Gottfried, Gemeinderat.
*1885. Zuppinger, Ferdinand, alt Gemeinderat, Oberlangenhard.
1886. Ott, Jakob, Kantonsrat, Kollbrunn.
1887. Stahel, Paul, Fabrikant, Rämismühle.
1888. Müller, Albert, Wirt, Rämismühle.
1889. Ramp, Ulrich, Gemeinderat, Oberlangenhard.

1890. Ott, Joh. Jakob, Gemeinderatsschreiber, Rikon.
1891. Zehnder, Alfred, Maler, Kollbrunn.

Bezirk Andelfingen.

Adlikon.

*1892. Waser, Ulrich, Gemeindepräsident.
1893. Sigg, Heinrich, Gemeindeammann.

Benken.

*1894. Von Auw, Konrad, alt Gemeinderat, Landwirt.
1895. Meister, Heinrich, alt Meßmer, Landwirt.
1896. Uttinger, Konrad, Straßenwärter.

Berg a. I.

*1897. Fehr, Jakob, Friedensrichter.
1898. Baur, Jakob, Gemeindepräsident.

Buch a. I.

*1899. Bänteli, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.
1900. Keller, Johann, Friedensrichter.
1901. Weilenmann, Heinrich, Gemeindepräsident.

Dachsen.

*1902. Spahn-Brütsch, Konrad, Landwirt.
1903. Spahn-Rubli, Konrad, Landwirt.
1904. Schibli, Emil, Gemeinderatsschreiber.

Dorf.

*1905. Bretscher, Jakob, Friedensrichter, zur Post.
1906. Müller, Konrad, alt Präsident, Landwirt.

Feuerthalen.

*1907. Keller, Salomon, Gemeindepräsident.
*1908. Vogler, Heinrich, Lithograph.
1909. Arbenz, Wilhelm, Zivilgemeindepräsident.
1910. Schwarz, Adolf, Privatier, zum Engel.
1911. Tobler, Jean, alt Gemeinderatsschreiber.
1912. Schneider, Friedrich, Privatier.
1913. Amsler, Wilhelm, Fabrikant.
1914. Spahn, Emil, Gemeinderat, Langwiesen.
1915. Lehmann, Gottlieb, Friedensrichter, Langwiesen.
1916. Arnold, Gottlieb, Kirchenpfleger, Langwiesen.

Flaach.

*1917. Gisler, Arnold, Kantonsrat.
1918. Fehr, Konrad, alt Kirchenpfleger, Landwirt.

1919. Gisler, Georg, Straßenwärter.
1920. Meisterhans, Hermann, Gemeinderatsschreiber.

Flurlingen.

*1921. Rubli, Jakob, Gemeindepräsident, Kantonsrat.
1922. Mäder, Adam, Friedensrichter.
1923. Schuppli, Heinrich, Direktor.
1924. Ringli, Heinrich, Landwirt.
1925. Hafner, Joh. Heinrich, Gemeinderatsschreiber.

Großandelfingen.

*1926. Meisterhans, Hermann, Gemeinderatsschreiber.
1927. Bischoff, Joachim, Landwirt, zum Wiesental.
1928. Ruch, Jakob, Gemeinderat.
1929. Jucker, Konrad, Gemeindeammann.

Henggart.

*1930. Frauenfelder, Adolf, Gemeindeammann.
1931. Frauenfelder, Jonas, Posthalter.

Humlikon.

*1932. Zaugg, Albert, Gemeinderatsschreiber.

Kleinandelfingen.

*1933. Frei, Gottfried, alt Friedensrichter, Landwirt.
1934. Moser, Jean, Friedensrichter, Örlingen.
1935. Isliker, Ferdinand, Gemeinderat, Alten.
1936. Hirt, Jakob, Gemeindeammann.
1937. Himmel, Hans, Gemeindegutsverwalter.

Laufen-Uhwiesen.

*1938. Spieß, Albert, Wirt, zur neuen Welt.
1939. Mändli, Jakob, Zugführer.
1940. Spieß, Ferdinand, Gemeinderat.
1941. Spieß, Hermann, Schulgutsverwalter.

Marthalen.

*1942. Korrodi, Gustav, Gemeindeammann.
1943. Flachsmann, Jakob, Hauptmann.
1944. Hug, Johannes, Gemeindepräsident.
1945. Möckli, Johannes, Zivilgemeindepräsident.
1946. Keller, Johannes, Friedensrichter.
1947. Manz, Friedrich, Vorsteher, zur Heimat.

Oberstammheim.

*1948. Deringer, Otto, Gemeindepräsident.
1949. Maurer, Johann, Gemeindeammann.

1950. Witzig, Otto, Friedensrichter.
1951. Deringer, Jakob, Schreinermeister.

Ossingen.

*1952. Huber, Max, Dr. jur., Professor, Schloß Wyden.
1953. Girsberger, Konrad, Gemeindepräsident.
1954. Dünki, Jakob, Gemeinderat.
1955. Sigg, Johann, Gemeinderatsschreiber.
1956. Zuber-Sigg, Friedrich, Schulgutsverwalter.

Rheinau.

*1957. Rapold, Johannes, Gemeindepräsident.
1958. Rapold, Ferdinand, Friedensrichter.
1959. Schweizer, Karl, Gemeinderat.
1960. Gräser-Lelbach, Ferdinand, Fabrikant.
1961. Erb, Josef, Maurermeister.
1962. Erb, Nikolaus, Zimmermeister.
1963. Schweizer, Rudolf, Bäcker.

Thalheim a. Thur.

*1964. Schmid, Jakob, Gemeinderatsschreiber, Landwirt.
1965. Frei, Ferdinand, Wirt.

Trüllikon.

*1966. Hablützel, Ferdinand, Wirt, z. Ochsen.
1967. Zuber, Karl, Artilleriemajor.
1968. Landert, Albert, Gemeinderat, Rudolfingen.
1969. Hermann-Peter, Heinrich, Landwirt, Rudolfingen.
1970. Hablützel, Diethelm, Gemeinderat, Wildensbuch.

Truttikon.

*1971. Keller, Johannes, Gemeindeammann.
1972. Weidmann, Heinrich, Gemeindepräsident.

Unterstammheim.

*1973. Hörni, Konrad, Nationalrat.
1974. Farner, Jakob, Gemeindepräsident.
1975. Ulrich, Konrad, Gemeindeammann.

Volken.

*1976. Gisler, Jakob, Gemeindepräsident.

Waltalingen.

*1977. Böckli, Jakob, Friedensrichter, Guntalingen.
1978. Reutimann, Jak., Zivilgemeindepräsident, Guntalingen.
1979. Ulrich, Jakob, Zivilgemeindepräsident, Waltalingen.

Bezirk Bülach.

Bachenbülach.

*1980. Maag, Heinrich, Gemeindepräsident.
1981. Maag, Jean, Gemeinderatsschreiber.
1982. Maag, Albert, Schulpfleger.

Bassersdorf.

*1983. Brunner, Joh. Jakob, Gemeindepräsident.
1984. Brunner, Joh. Kaspar, Gemeinderatsschreiber.
1985. Rüegg, Joh. Jakob, Notar.
1986. Grimm, Jakob, Lehrer.
1987. Brunner, Heinrich, Bezirksrichter.

Bülach.

*1988. Hildebrandt, Gottlieb, Advokat.
*1989. Kappeler, Gottlieb, Gemeinderat.
1990. Kern, Jakob, Gemeinderat.
1991. Schmid, Wilhelm, Kantonsrat.
1992. Huber, Joh. Ulrich, Wirt, zum Kopf.
1993. Schurter, Tobias, Bezirksagent.
1994. Frei-Schellenberg, Johannes, Landwirt.
1995. Malzacher, Beda, Wirt, zum Kreuz.
1996. Meili, Arnold, Malermeister.
1997. Kern, Johann, Glasermeister.
1998. Vakat.

Dietlikon.

*1999. Benz, Alfred, Kantonsrat.
2000. Pfister, Alfred, Gemeinderatsschreiber.
2001. Suter, Albert, Schriftsetzer.

Eglisau.

*2002. Heller, Emil, Gemeindepräsident.
2003. Schurter, Eduard, Gemeinderat, Tößriedern.
2004. Frei, Albert, Spengler.
2005. Schwarber, Gerold, Buchdrucker.
2006. Schnetzler, Heinrich, Gemeinderat.
2007. Bader, Friedrich, Gemeinderat.

Freienstein.

*2008. Bretschger, Kaspar, Friedensrichter.
2009. Schurter, Eduard, Gemeindepräsident.
2010. Bretschger, Johannes, Kantonsrat.
2011. Früh-Keller, Eduard, Ziegelfabrikant, Teufen.

2012. Lienhard, Johannes, alt Präsident, Landwirt, Teufen.
2013. Schurter, Jakob, Kaufmann.
2014. Lienhard, Benjamin, Landwirt, Teufen.

Glattfelden.

*2015. Meier, Gottlieb, Gemeindepräsident.
2016. Ulrich, Gustav, Buchhalter.
2017. Lee-Keller, Johannes, Kaufmann.
2018. Gut, Rudolf, alt Gemeinderat.
2019. Keller, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
2020. Keller, Jakob, Gemeinderat.
2021. Jung, Johannes, Maler.
2022. Meier, Heinrich, Friedensrichter.

Hochfelden.

*2023. Kläusli-Schmid, Heinrich, Gemeindepräsident.
2024. Heidelberger, Konrad, Bezirksgerichtsweibel.
2025. Kläusli-Meier, Heinrich, Landwirt.

Höri.

*2026. Surber, Heinrich, Kantonsrat, Landwirt.
2027. Maag, August, Landwirt, Oberhöri.
2028. Schmid, Konrad, Spinnereiaufseher, Niederhöri.

Hüntwangen.

*2029. Rutschmann, Johannes, Gemeindepräsident.
2030. Meier, Jakob, Schreiner.
2031. Meier, Gustav, Gemeinderat.

Kloten.

*2032. Hegner, Jakob, Gemeindeammann.
2033. Altorfer, Joh. Jakob, Kantonsrat.
2034. Wüst, Heinrich, Gemeindegutsverwalter.
2035. Waser, Johannes, Schuhmacher.
2036. Weiß, Joh. Jakob, alt Friedensrichter.
2037. Eberhard, Johannes, Drechsler.
2038. Isler, Jakob, Kirchenpfleger, Geerlisberg.

Lufingen.

*2039. Moos, Johannes, Gemeindegutsverwalter.
2040. Zuberbühler, Emil, Gemeinderatsschreiber.

Nürensdorf.

*2041. Weiß, Albert, Gemeindepräsident.
2042. Hotz, Hermann, Wirt, zum Bären.
2043. Illi, Alfred, Friedensrichter, Birchwil.

2044. Steffen, Rudolf, Gemeinderat, Breite.
2045. Wettstein, Johannes, Gemeinderat, Baltenswil.

Oberembrach.

*2046. Volkart, Gottfried, Gemeindeammann.
2047. Ganz, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
2048. Winkler, Heinrich, Gemeinderat, Obermettmenstetten.

Opfikon.

*2049. Geering, Hermann, Gemeindepräsident, Glattbrugg.
2050. Güttinger, Heinrich, Gemeindeammann.
2051. Erni, Heinrich, alt Gemeinderat.
2052. Girsberger, Konrad, Schmiedmeister, Glattbrugg.

Rafz.

*2053. Baur-Schärer, Jakob, Kaufmann.
2054. Schweizer, Johannes, Rechtsagent.
2055. Schweizer, Jakob, alt Gemeinderat.
2056. Henseler, Salomon, alt Verwalter.
2057. Neukom, Jakob, Friedensrichter.
2058. Siegrist, Konrad, Spengler.
2059. Neukom, Albert, Gemeindegutsverwalter.

Rieden.

*2060. Weber, Joh. Rudolf, Landwirt.
2061. Lamprecht, Jakob, Landwirt.

Rorbas.

*2062. Dünki, Joh. Jakob, Gemeindepräsident.
2063. Schneider, Eugen, Gemeinderatsschreiber.
2064. Pfister, Johannes, Sattler.
2065. Landert, Joh. Kaspar, Gemeindegutsverwalter.
2066. Pfister, Jakob, Bautechniker.
2067. Schurter, Albert, Wirt, zum Freihof.
2068. Benz, Ulrich, Landwirt, zum Neuhof.

Unterembrach.

*2069. Blumer, Othmar, Fabrikbesitzer.
2070. Schwarz, Jakob, Friedensrichter.
2071. Ganz, Konrad, Gemeindepräsident.
2072. Obrist, Albert, Tierarzt.
2073. Bänninger, Konrad, Gemeinderatsschreiber.
2074. Kronauer, Ernst, Notar.
2075. Ganz, Arnold, Ofenfabrikant.
2076. Heußer-Müller, Jakob, Landwirt.

Wallisellen.

*2077. Zwicky, Fridolin, Fabrikbesitzer, Neugut.
2078. Näf, Jakob, alt Präsident, im Strangen.
2079. Näf-Kuhn, Jakob, Buchhalter.
2080. Zuppinger, Emil, Fabrikbesitzer, Herzogenmühle.
2081. Rathgeb, Jakob, Eisenhobler.

Wasterkingen.

*2082. Rutschmann, Heinrich, Gemeindeammann.
2083. Spühler, Theodor, Friedensrichter.

Wil.

*2084. Angst, Heinrich, Gemeindeammann.
2085. Angst, Karl, Gemeinderatsschreiber.
2086. Heller, Rudolf, Gemeindepräsident.
2087. Angst, David, alt Gemeinderat.

Winkel.

*2088. Stutz, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
2089. Boßhard, Heinrich, Gemeinderat, Eschenmosen.
2090. Altorfer, Heinrich, Gemeinderat, Rüti.

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern bei Zürich.

*2091. Weber, Rudolf, Gemeindepräsident, Althoos.
2092. Marthaler, Rudolf, Baumeister, im Einfang.
2093. Benninger, Kaspar, Bäckermeister.
2094. Bader, Kaspar, Schulgutsverwalter.
2095. Merkli, Hermann, Schneidermeister.
2096. Bader-Bär, Jakob, Landwirt.
2097. Surber, Hermann, Wirt, zum Waldegg.

Bachs.

*2098. Schütz, Albert, Friedensrichter.
2099. Schütz, Eduard, Gemeindepräsident.
2100. Schütz, Jakob, Gemeindeammann.

Boppelsen.

*2101. Albrecht, Heinrich, Bezirksrichter.

Buchs.

*2102. Meier, Heinrich, Friedensrichter.
2103. Maurer, Fritz, Gemeindepräsident.
2104. Nüßli, Ulrich, Bäcker.

Dällikon.

*2105. Wuhrmann, Albert, alt Präsident, Landwirt.
2106. Meier, Heinrich, Gemeindepräsident.

Dänikon.

*2107. Stüßi, Heinrich, Wirt.

Dielsdorf.

*2108. Bollini, Jakob, alt Präsident.
2109. Hug, Jakob, Handelsgärtner.
2110. Süsli-Müller, Heinrich, Gemeindeammann.
2111. Meier, Rudolf, Gemeinderatsschreiber.

Hüttikon.

*2112. Schmid, Rudolf, alt Gemeindeammann.

Neerach.

*2113. Meier, Emil, Gemeindegutsverwalter.
2114. Albrecht, Emil, Friedensrichter.
2115. Demuth, Albert, Gemeinderat, Riedt.

Niederglatt.

*2116. Feurer, Konrad, Notar.
2117. Haupt, Joh. Heinrich, Wirt, zum Löwen.
2118. Volkart, Albert, Hauptmann, Landwirt.

Niederhasli.

*2119. Meier, Heinrich, Gemeindepräsident.
2120. Ott, Joh. Jakob, Gemeinderat, Nassenwil.
2121. Meier, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.
2122. Spillmann, Kaspar, Landwirt.

Niederweningen.

*2123. Wirt, Kaspar, Straßenwärter.
2124. Weidmann, Theophil, Gemeinderat.
2125. Keller, Jakob, Landwirt, zum Frohsinn.

Oberglatt.

*2126. Keller, Konrad, Zivilgemeindepräsident, Hofstetten.
2127. Bertschi, Rudolf, Gemeinderatsschreiber.
2128. Schlatter, Robert, Gemeinderat.

Oberweningen.

*2129. Schärer, Heinrich, Schulgutsverwalter.

Otelfingen.

*2130. Schibli, Jakob, Gemeindepräsident.
2131. Meier, Jakob, Schmied.

Raat.

*2132. Ruder, Friedrich, Friedensrichter.

Regensberg.

*2133. Bader, Johannes, Geschäftsführer.
2134. Kunz, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.

Regensdorf.

*2135. Meier, Heinrich, Zivilgemeindepräsident.
2136. Meier, Arnold, alt Kirchenpfleger, Watt.
2137. Frei, Rudolf, Friedensrichter, Hardegg.
2138. Meier, Simeon, Wirt, Adlikon.
2139. Frei, Hans Heinrich, Gemeinderat, Watt.
2140. Meier, Gottfried, Gemeinderatsschreiber.

Rümlang.

*2141. Steinemann, Rudolf, Gemeindepräsident.
2142. Gaßmann, Heinrich, Gemeindeammann.
2143. Guyer-Meier, Johannes, Kaufmann.
2144. Meier, Johannes, Rechtsanwalt.
2145. Hinnen, Johannes, Gemeinderatsschreiber.

Schleinikon.

*2146. Notz, Daniel, alt Kantonsrat, Dachslern.
2147. Schellenberg, Albert, Gemeindeammann, Dachslern.

Schöfflisdorf.

*2148. Harlacher, Heinrich, Bezirksrat.
2149. Harlacher, Johannes, Gemeindeammann.

Stadel.

*2150. Maag, Jakob, Bezirksrat.
2151. Maag, Eduard, Landwirt.
2152. Briner, Jakob, Gemeinderat.

Steinmaur.

*2153. Merki, Johannes, alt Präsident, Landwirt.
2154. Widmer, Franz, Gemeindepräsident.
2155. Leeger, Arnold, Zivilgemeindeschreiber, Obersteinmaur.
2156. Kunz, Felix, Müller, Niedersteinmaur.

Weiach.

*2157. Nauer, Jakob, Gemeindepräsident.
2158. Baumgartner, Johannes, Schulpfleger, zur Säge.
2159. Grießer, Heinrich, Bäcker.

Windlach.

*2160. Beereuter, Johannes, Gemeindeammann.
2161. Volkart, Heinrich, Gemeindepräsident.

Landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge 1905.

Wanderlehrer	Gegenstand des Vortrages	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Aeppli, Alfred, Bienenzüchter	Bedeutung und Nutzen der Rassenbienenzucht	Großandelfingen	Februar	26.	35
"	Bienenköniginzucht	Bassersdorf	März	5.	45
Baer, A., Tierarzt	Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	Oberweningen	Februar	12.	50
"	" "	Oberurdorf	Septemb.	3.	65
Baer, Hans, Dr., Tierarzt	Stäbchenrotlauf des Schweines und die Erfolge der Schutzimpfung	Oberwinterthur	Januar	22.	80
Beck-Corrodi, E., Redaktor	Bedeutung und Nutzen der Geflügel- und Kaninchenzucht	Wülflingen	März	19.	70
Bertschinger, Karl, dipl. agric.	Mostbereitung und -Behandlung	Seegräben	Oktober	8.	52
Boller, A., Kantonsrat	Landw. Buchführung und landw. Rechnen	Birmensdorf	Dezemb.	18.	65
Bösch, Chr., Märstetten (Thurgau)	Wandlungen in Bienenwohnungen	Turbenthal	Januar	29.	63
Bucher, J. J., Rechtsanwalt	Schutz u. Pflege der freilebenden, nützlich. Vögel	Bülach	Novemb.	26.	38
Burkhardt, Jakob, Landwirt	Zweck u. Nutzen der Viehzuchtgenossenschaften	Regensdorf	Januar	22.	53
"	" " " " "	Rafz	Mai	14.	72
"	Rationelle Jungviehaufzucht	Dielsdorf	Novemb.	26.	48
Ehrhardt, J., Prof. Dr.	Die Lahmheiten des Pferdes u. deren Verhütung	Zürich III	Februar	5.	50
Etzensperger, H., Verwalter	Zweck und Nutzen eines kantonalen Ziegenzuchtverbandes	Winterthur	Juni	12.	30
"	Nutzgeflügelzucht in der Landwirtschaft	Lindau	Oktober	22.	115
Gaßmann, J., Lehrer	Einst und jetzt in der Bienenzucht	Seen	März	26.	70
Girsberger, J., Kulturingenieur	Grundprotokollbereinigung, Katastervermessung, Güterzusammenlegung	Zollikon	Januar	29.	50
"	Verbesserte Flureinteilung und Güterzusammenlegung	Nänikon	März	5.	70
Girsberger, J., Kulturing. und Kreisforstmeister G. Kramer	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Winkel	Mai	24.	70

Wanderlehrer	Gegenstand des Vortrages	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Girsberger, J., Kulturing. und Kreisforstmeister G. Kramer	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Altikon	Juni	4.	50
Girsberger, J., Kulturingenieur	Die rationelle Verbesserung des Bodens	Bachs	Novemb.	12.	60
"	" " " " "	Illnau	"	19.	40
"	Die Melioration des Dielsdorfer Wiesentales	Dielsdorf	Dezemb.	17.	40
Grieder, E., a. Verwalter	Schweinezucht und Schweinehaltung	Goßau	Juli	16.	42
Hofer, J., Dr.	Vogelschutz und seine Beziehungen zur Landwirtschaft	Richterswil	"	23.	16
Hofmann, J., Dr., Landwirtschaftslehrer	Bodenkunde und Düngerlehre	Elgg	Februar	19.	90
"	" " "	Zürich IV	"	26.	60
"	" " "	Hirzel	März	5.	54
"	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Weiach	Juni	4.	35
Hofmann, J., Dr. und J. C. Meyer, Landwirt	" " " "	Rafz	Juli	15.	80
Hofmann, J., Dr., Landwirtschaftslehrer	Anwendung der Kunstdünger	Thalwil	Dezemb.	3.	36
"	Rationelle Viehfütterung	Wülflingen	"	17.	75
Hürlimann, Rob., Kantonsrat	Zweck und Ziele der örtlich. Viehprämierungen	Bäretswil	Februar	19.	52
Kelhofer, W., Chemiker	Herstellung und Verwendung der Vorbeugungsmittel zur Bekämpfung des falschen Mehltaues	Regensdorf	Juni	4.	94
Keller, H., Kreisforstmeister	Rationelle Privatwaldwirtschaft	Fischenthal	April	2.	80
Kramer, G., Kreisforstmeister	Verjüngung u. Pflege der Privatschutzwaldungen	Langnau	Februar	5.	58
"	Zusammenlegung der Privatwaldungen zu Korporationswaldungen	Oberstammheim	"	12.	90
"	Landwirtschaft und Revierjagdsystem	Oberweningen	Novemb.	26.	78
Kramer, U., a. Lehrer	Der Bien, wie er leibt und lebt	Winterthur	"	19.	85
Landolt, G., Gärtner	Flurbereisung mit Belehrungen über Obst-, Wein- und Gartenbau	Dägerlen	Septemb.	3.	55

Landolt, G., Gärtner	Der Gemüsebau im landw. Betriebe	Maur	Dezemb.	10.	80
"	Gemüsebau und Gemüseverwertung	Dägerlen	"	17.	48
Meyer, J. C., Landwirt	Bodenkunde und Düngerlehre	Wald	März	5.	62
Meyer, J. C. und Kantonsrat L. Vaterlaus	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Eglisau	"	26.	75
Müller, K., Landwirtschaftslehrer	Rationelle Viehfütterung	Seuzach	Februar	19.	65
Müller-Thurgau, H., Direktor	Rebenkrankheiten und deren Bekämpfung	Uster	Mai	21.	95
Rüegg, Hch., Kleinviehexperte	Kleinviehzucht, mit besonderer Berücksichtigung der Fleischproduktion bei Schafen und Ziegen	Oberwinterthur	Januar	22.	80
"	Ziegenzucht und Ziegenhaltung	Elgg	März	26.	20
Rusterholz, A., Professor	Die Knötchenseuche des Rindes	Ötwil a. See	"	19.	95
"	" " " "	Küsnacht	April	9.	30
"	Die Unfruchtbarkeit der Kühe, deren Ursachen und Verhütung	Sternenberg	Oktober	15.	78
"	Rationelle Viehfütterung, speziell in Hinsicht auf Kraftfutterverwendung	Lufingen	Dezemb.	31.	52
Schellenberg, H., Techniker	Kellerwirtschaft	Pfungen	März	26.	60
"	Ernte und Behandlung des diesjährigen Traubenertrages	Meilen	Septemb.	24.	75
Schneebeli, H., Dr., Direktor	Rentabilität der Milchproduktion, der Jungviehaufzucht und der Mast	Grüningen	Januar	15.	100
"	Bodenkunde und Düngerlehre	Wil bei Rafz	Februar	26.	85
"	Schweinezucht und Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf	Wasterkingen	Mai	28.	45
Schwarz, Sam., Tierarzt	Die Tuberkulosis des Rindes	Zürich III	Februar	11.	32
Seewer, Ernst, Obst- und Weinbaulehrer	Rationelle Verwendung der Hülfsdünger	Unterstammheim	März	5.	50
"	Rationelle Düngung der hauptsächlichsten landw. Kulturgewächse	Oberwinterthur	"	26.	65
"	Düngerlehre	Seuzach	Dezemb.	3.	66
Vaterlaus, L., Kantonsrat	Das Schweizerobst an der internationalen Ausstellung in Düsseldorf 1904	Zürich III	Januar	22.	34
"	Beerenobstkultur	Brütten	März	5.	60

Wanderlehrer	Gegenstand des Vortrages	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Vaterlaus, L., Kantonsrat	Der Gemüsebau im landw. Betriebe	Oberweningen	Oktober	1.	120
„	Obstsortenkenntnis	Dübendorf	Novemb.	12.	70
„	Obstsortenkenntnis und Obstverwertung	Ossingen	„	19.	145
„	Der Gemüsebau im landw. Betriebe	Küsnacht	Dezember	16.	45
Wartenweiler, A., Engwang (Thurg.)	Altes und Neues aus dem Gebiete der Bienenzucht	Wetzikon	Oktober	15.	42
Weidmann, Albert, Bienenzüchter	Bienenköniginzucht	Unterembrach	Mai	21.	25
„	„	Wülflingen	„	28.	15
Wettstein, Alfr., Drainiermeister	Rationelle Bodenentwässerung (Drainage)	Fehraltorf	Juli	16.	40
Zschokke, Theod., Techniker	Aussichten des schweizerischen Obstexportes im Hinblick auf die neuen Handelsverträge	Stäfa	Mai	7.	43
„	Praktische Nutzfolgerungen der lokalen Obstausstellung 1905	Wädenswil	Dezemb.	10.	60
				Total	4518

Gegenstand der Vorträge nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obst- und Weinbau	1	—	1	2	1	2	—	3	1	2	1	14
Garten- u. Gemüsebau	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	4
Forstwirtschaft	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	—	5
Bodenverbesserungen, Grundprotokoll-Bereinigung, Katastervermessung, Güterzusammenlegung	1	—	—	—	—	1	2	1	—	1	2	8
Bodenkunde und Düngerlehre	1	—	2	—	1	—	—	3	1	1	1	10
Tierzucht und Milchwirtschaft	2	—	—	2	3	—	1	6	—	3	2	19
Bienenzucht	—	—	—	—	1	—	—	4	1	2	—	8
Betriebslehre u. Buchführung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Verschiedenes	1	—	1	—	—	—	1	1	—	3	2	9
	7	—	5	5	7	4	4	20	4	13	9	78

Für die im Jahre 1905 gehaltenen 78 Vorträge (bei vier Flurbereisungen wirkten je zwei Wanderlehrer mit) wurden aus der Staatskasse folgende Entschädigungen bezahlt:

a) Vergütung an die Wanderlehrer (Fr. 10 per Vortrag) . . . . Fr. 780. —

b) Barauslagen gemäß Rechnungen der Wanderlehrer . . . . „ 302. —

Summa Fr. 1082. —

Zürich, den 12. Januar 1906.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion,
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Landwirtschaftliche Spezialkurse 1905.

Ort	Dauer	Art des Kurses	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
1. Affoltern a.A. und Mettmenstetten	4	Futterbau und Düngerlehre	19	Karl Müller, Landwirtschaftslehrer, in Zürich IV, O.	94. 40	60. —
2. Albisrieden	$12^1/_2$	Gemüsebaukurs	18	L. Vaterlaus, Kantonsrat, in Zürich II, E.	205. 50	187. 50
3. Altikon u. Umgegend	2	Bienenköniginzucht	28	J. Gaßmann, Lehrer, in Töß, und J. Schmid z. Fahrhof, in Neunforn	52. —	40. —
4. Andelfingen u. Umgeb.	5	„	25	Alfred Aeppli in Wildberg	113. 05	75. —
5. Bäretswil	2	Meß- und Punktierverfahren beim Rindvieh	14	R. Hürlimann, Kantonsrat, in Dürnten	30. —	30. —
6. Bassersdorf	3	Bodenkunde und Düngerlehre	14	Ernst Seewer, Obst- und Weinbaulehrer, in Wädenswil	49. 30	45. —
7. Bauma	6	Forstkurs	19	H. Keller, Kreisforstmeister, in Veltheim	163. 95	90. —
8. Bauma, Turbenthal u. Wildberg	7	Bienenwärterkurs	28	J. Meier, Lehrer, in Blitterswil-Bauma, und Alfred Aeppli in Wildberg	129. —	105. —
9. Bertschikon (Bez. Winterthur)	4	Mauserkurs	12	Kasp. Spillmann, Landwirt, in Niederhasli	65. —	48. —
10. Birmensdorf	5	Buchführungskurs	14	A. Boller, Kantonsrat, in Hinteregg	126. 20	98. 10
11. Brütten	1	Klauenpflege beim Rindvieh	22	Hans Ackermann, Tierarzt, in Zürich I	16. 40	15. —
12. Bubikon und Dürnten	12	Korbflechterkurs (Doppelkurs)	54	Rudolf Egli im Letten, Egg	148. —	144. —

13. Dägerlen	12	Obstbaukurs	18	G. Landolt, Gärtner, in Zürich IV, U.	194. 25	180. —
14. Dielsdorf	3	Bodenkunde und Düngerlehre	17	Dr. J. Hofmann, Landwirtschaftslehrer, in Zürich IV, O.	64. 45	45. —
15. Dinhard	2	Klauenpflege beim Rindvieh	38	A. Rusterholz, Prof. a. d. veter.-med. Fakultät der Hochschule Zürich	34. 80	30. —
16. Dübendorf	11	Obstbaukurs	26	L. Vaterlaus, Kantonsrat	172. —	165. —
17. Elgg	7	Buchführungskurs	15	Emil Berchtold in Seegräben und Kantonsrat A. Boller	289. 62	130. 80
18. Fischenthal	2	Meß- und Punktierverfahren beim Rindvieh	15	A. Baer, Tierarzt, in Winterthur	38. 20	30. —
19. Glattfelden	4	Mauserkurs	10	Kasp. Spillmann, Landwirt	60. —	48. —
20. Goßau	11	Obstbaukurs	22	J. C. Meyer, Landwirt, in Winkel bei Bülach	198. —	165. —
21. Gutenswil (Volketswil)	3	Bodenkunde und Düngerlehre	16	Ernst Seewer, Obst- und Weinbaulehrer	46. 80	45. —
22. Hedingen	1	Klauenpflege beim Rindvieh	21	A. Rusterholz, Professor	15. —	15. —
23. Hinwil	6	Korbflechterkurs	17	Rudolf Egli	84. —	72. —
24. Hochfelden	11	Obstbaukurs	20	J. C. Meyer, Landwirt	175. —	165. —
25. Horgen und Thalwil	4½	Bienenköniginzucht	15	Heinrich Heer in Thalwil	67. 50	67. 50
26. Kappel	6	Korbflechterkurs	11	A. Häberling in Bickwil-Obfelden	72. —	72. —
27. Kleinandelfingen	5	Buchführungskurs	19	A. Boller, Kantonsrat	164. 70	105. 15
28. Kloten	6	Korbflechterkurs	18	Rudolf Egli	112. —	72. —
29. Kollbrunn (Zell)	5	Gemüse- u. Obstverwertung (Parallelkurse)	45	Frl. B. Steinemann, Haushaltungslehrerin, in Welsikon-Dinhard	62. —	50. —
30. Lindau und Bassersdorf	5	Bienenköniginzucht	33	Alfred Aeppli	99. 35	75. —

Ort	Dauer	Art des Kurses	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
31. Marthalen	3	Bodenkunde und Düngerlehre	24	Dr. J. Hofmann, Landwirtschaftslehrer	60. 60	45. —
32. Meilen	5	Buchführungskurs	16	A. Boller, Kantonsrat	122. 40	96. 90
33. Oberglatt	7	Zwergobstbaukurs	11	W. Kienli, Gärtner, im Strickhof-Zürich IV, O.	105. —	105. —
34. Ossingen	13	Obstbaukurs	26	L. Vaterlaus, Kantonsrat	231. 50	195. —
35. Pfäffikon und Hittnau	6	Forstkurs	19	H. Keller, Kreisforstmeister	90. —	90. —
36. Regensdorf	3	Bodenkunde und Düngerlehre	13	Ernst Seewer, Obst- und Weinbaulehrer	57. 55	45. —
37. Rifferswil	12	Obstbaukurs	15	Ad. Schoch, zum grünen Hof, in Bauma	212. 50	180. —
38. Schlieren	3	Bodenkunde und Düngerlehre	20	Dr. J. Hofmann, Landwirtschaftslehrer	57. 65	45. —
39. Schöfflisdorf	14	Gemüsebaukurs	34	L. Vaterlaus, Kantonsrat	344. —	210. —
40. Schönenberg	4	Mauserkurs	11	Kasp. Spillmann, Landwirt	70. —	48. —
41. Seen	1	Klauenpflege beim Rindvieh	15	Hans Ackermann, Tierarzt	18. —	15. —
42. Stadel (Bez. Dielsdorf)	5	Buchführungskurs	20	A. Boller, Kantonsrat	159. 60	108. 50
43. Stäfa	4	Bienenköniginzucht	18	H. Spühler, Primarlehrer, in Zürich V, Ho.	60. —	60. —
44. Thalheim a. d. Thur	13	Gemüsebaukurs	14	L. Vaterlaus, Kantonsrat	283. —	195. —
45. Truttikon	3	Dengelkurs	24	Ulrich Kübler in Ossingen	36. —	36. —

46. Unterembrach	6	Korbflechterkurs	13	Adolf Häberling	85. 85	72. —
47. Uster	3	Bodenkunde und Düngerlehre	33	Dr. J. Hofmann, Landwirtschaftslehrer	79. 20	45. —
48. Wasterkingen	1	Klauenpflege beim Rindvieh	25	Hans Ackermann, Tierarzt	29. 85	15. —
49. Wettswil	11	Obstbaukurs	13	G. Landolt, Gärtner	190. 05	165. —
50. Wil (Bez. Bülach)	11	„	18	J. C. Meyer, Landwirt	165. 80	165. —
51. Wildberg	11	„	26	„ „	183. 80	165. —
52. Winterthur	14	„	15	L. Vaterlaus, Kantonsrat	210. —	210. —
53. „	4	Rebbaukurs	58	J. Weinmann, jun., in Herrliberg, unter Mitwirkung von 5 Gruppenchefs	231. 72	160. —
Total	325		1124		6226. 54	4941. 45

Gegenstand der Kurse nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Obst- und Weinbau	—	2	—	—	1	1	1	4	1	2	1	13
Garten- u. Gemüsebau	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3
Forstwirtschaft	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
Bodenkunde und Düngerlehre	1	—	—	—	—	2	—	—	1	1	2	7
Drainage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vertilgung der Mäuse	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	3
Rindviehzucht und -Haltung	—	1	—	—	2	—	—	3	—	1	—	7
Bienenzucht	—	—	1	1	—	—	2	1	1	—	—	6
Buchführung	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	5
Verschiedenes	—	1	—	—	2	—	—	—	1	2	—	6
	3	5	2	2	5	3	5	10	6	7	5	53

Die von der Staatskasse an die landwirtschaftlichen Spezialkurse ausgerichteten Subventionen beziffern sich für das Jahr 1905 auf . . . . Fr. 4941. 45

Zürich, den 12. Januar 1906.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion,
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Bauten im Staatsarchiv.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für den Ausbau des Dachstockes im Gebäude des Staatsarchives, sowie für Einrichtung eines Arbeitszimmers im Staatsarchiv gemäß der Kostenberechnung des Kantonsbaumeisters vom 26. Oktober 1903 und 4. Januar 1906 wird auf Voranschlag 1906, Titel B. IX. B. b (neue Ziffer) ein Kredit von Fr. 4900 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Dieses Kreditbegehren ist hervorgerufen durch den nachgerade unhaltbar gewordenen Raummangel im zürcherischen Staatsarchiv, der sich schon seit einer Reihe von Jahren in hohem Maße fühlbar macht. Man hat demselben bisher in der Weise etwas zu begegnen gesucht, daß man einzelne Teile des Archives in auswärts gelegene Räume dislozierte. So wurde 1900 im Hause zum „Winkel" (Staatsanwaltschaft) ein Souterrain-Raum gemietet, in welchem man die vom Obergerichte abgelieferten Protokolle und Akten, sowie das sog. St.Galler-Archiv unterbrachte. Der genannte Raum wird aber in spätestens drei Jahren vollständig ausgefüllt sein. In den Jahren 1900 und 1902 wurden ferner die Doppel der Zivilstandsregister (seit 1876), sowie die Zivilstandsakten im Verwaltungsgebäude zum „Chamhaus" untergebracht. Im fernern wurde im Staatsarchiv selbst noch etwas Raum dadurch geschaffen, daß man in den Gängen Holzgestelle zur Aufstellung von Archivalien anbrachte. — Das Staatsarchiv verfügt ferner über drei kleinere Räume in den beiden Kirchen Großmünster und Fraumünster. Dort befinden sich das wertvolle Rheinauerarchiv und die Doppel von wichtigen Akten und Protokollen.

Trotz dieser Verteilung des Staatsarchivs in fünf verschiedene Lokalitäten konnte der Platzmangel nicht dauernd besei-

tigt werden. Infolge der alljährlichen umfangreichen Ablieferungen an Akten, Protokollen, Registern, Büchern u. s. w. der Direktionskanzleien an das Staatsarchiv ist der durch die genannten Mittel geschaffene Raum bereits wieder ausgefüllt, so daß das Staatsarchiv tatsächlich ans Ende seiner Aufnahmsfähigkeit gelangt ist. Durch Regierungsbeschluß vom 6. März 1905 mußten daher die vorgeschriebenen alljährlichen Akten-Ablieferungen der Direktionen an das Staatsarchiv sistiert werden. Da aber auch auf den meisten Direktionskanzleien der Platz beschränkt ist, kann selbstverständlich dieser Zustand auf die Dauer nicht belassen werden.

Abhülfe ist daher dringend nötig. Von einer weitern Dislokation einzelner Archivabteilungen in auswärts gelegene Räume ist mit Rücksicht auf die Benutzbarkeit und Sicherheit der Archivalien dringend abzuraten. Schon die jetzt bestehende Verteilung des Archivs auf verschiedene Lokalitäten hat empfindliche Mißstände gezeitigt. Der bestehende Raummangel hat ferner zur Folge, daß auch das bereits abgelieferte Aktenmaterial nicht mehr so aufgestellt werden kann, wie es im Interesse einer leichten und sicheren Übersicht und Benutzung unbedingt gefordert werden muß.

Schon die kantonsrätliche Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes für 1901 hat in ihrem Berichte vom 13. November 1902 (Amtsblatt 1902, Textteil, Seite 1207) auf diesen Platzmangel hingewiesen und erklärt, es werde in nicht zu ferner Zeit die Notwendigkeit eintreten, für das Staatsarchiv mehr Raum zu schaffen.

Diese Notwendigkeit ist nunmehr unabweislich eingetreten.

Am 1. November 1905 hat deshalb die Direktion des Innern, welcher das Staatsarchiv unterstellt ist, dem Regierungsrate ein schon im Herbst 1903 von der Archivkommission einstimmig gutgeheißenes Projekt zum Ausbau des Dachstockes des Archivgebäudes unterbreitet, mit dem Antrage, der Regierungsrat solle den Kantonsrat um Bewilligung des zur Ausführung des Projektes erforderlichen Kredites von Fr. 14,000 ersuchen. Durch diese geplante Umbaute wäre es möglich geworden, im Staatsarchiv voraussichtlich für eine längere Reihe von Jahren Raum zur Aufnahme von neuen Archivalien zu schaffen.

Der Regierungsrat lehnte jedoch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons das Eintreten auf den Antrag der

Direktion des Innern ab, obwohl der Regierungsrat die Dringlichkeit der Raumbeschaffung im Staatsarchiv durchaus anerkennt.

Am 10. Januar 1906 legte nun die Direktion des Innern ein reduziertes Projekt zum Ausbau des Dachstockes im Archivgebäude vor. Dieses Projekt läßt sich nach den Berechnungen des Hochbauamtes mit einem Kostenaufwand von Fr. 4200 ausführen. Es ist aber ausdrücklich zu bemerken, daß es sich hierbei nur um ein Provisorium und nicht um dauernde Abhülfe handelt. Das vereinfachte Projekt sieht die Erstellung einer Abschließungsmauer nach dem frei bleibenden Teile des Dachbodens, das Einsetzen von Dachfenstern, Ausbessern der Wände und des Bodens und die Einrichtung von Holzgestellen für die Archivalien vor. In dem geschaffenen Raume wären nur Archivalien von geringem Werte unterzubringen; immerhin könnten die eigentlichen Archivräume alsdann so entlastet werden, daß das Archiv für eine Reihe von Jahren die Aktenablieferungen der Kanzleien wieder entgegenzunehmen imstande wäre.

Durch diesen Umbau ließe sich zudem noch ein anderer, seit Jahren schwer empfundener Übelstand im Staatsarchive beseitigen: Der Mangel an einem Arbeitszimmer für die Besucher. Das zürcherische Staatsarchiv enthält unter allen schweizerischen Archiven das umfangreichste Material, nicht nur für die vaterländische, sondern auch für die allgemeine Geschichte. Es wird daher sowohl von schweizerischen als auch ausländischen Forschern eifrig benutzt. Laut Besucherkontrolle betrug die Zahl der Besucher im Jahre 1903 1540; im Jahre 1904 stieg sie auf 2226 und im laufenden Jahre wird sie ungefähr auf gleicher Höhe bleiben.

Für diese Benutzer, die im Jahre 1904 auf durchschnittlich neun pro Tag angewachsen waren, fehlte es bisher an einem besonderen Arbeitsraum. Drei Personen konnten in dem Raum der Handbibliothek, allerdings unter ganz ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen untergebracht und der Rest mußte im Archivbureau und in den Aktenräumen selbst plaziert werden. Aus leicht begreiflichen Gründen sollte dieser letztere, mit dem Archivreglement in direktem Widerspruche stehende Ausweg vermieden werden können. Etwelche Abhülfe konnte allerdings dadurch getroffen werden, daß im Oktober 1904 dem Staatsarchiv ein kleines, außerhalb der Ar-

chivräume liegendes Zimmer des Obmannamtes zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Ausweg wurde indessen von Anfang an als Provisorium betrachtet; denn abgesehen davon, daß bei der Lage dieses Arbeitszimmers die Archivalien zu ihrem Schaden beständig hin und her geschleppt werden müssen, ist unter den jetzigen Umständen die durchaus notwendige Kontrolle der Archivbeamten über die Besucher fast unmöglich gemacht.

Durch Ausbau des Dachbodens nun ließe sich genügend Platz schaffen, um einen unmittelbar neben dem Bureau des Staatsarchives liegenden Raum zu einem Arbeitszimmer einzurichten, das sowohl mit Bezug auf Größe und Beleuchtung, als auch auf die Möglichkeit einer richtigen Kontrolle der Besucher vollkommen genügen würde. Das Staatsarchiv Zürich würde so in den Besitz eines seiner Bedeutung entsprechenden Arbeitszimmers kommen, wie es andere Archive vom Umfange des zürcherischen schon längst besitzen.

Die Kosten dieser Einrichtung würden sich auf Fr. 700 belaufen.

Es ist selbstverständlich, daß bei beiden Projekten (Dachstock-Umbau und Einrichtung des Arbeitszimmers) nur das Notwendige vorgesehen und jedes Überflüssige vermieden ist.

Die Notwendigkeit, für das Staatsarchiv mehr Raum zu schaffen, ist im Grunde zurückzuführen auf die gewaltige Zunahme der Aufgaben und der Tätigkeit der kantonalen Verwaltungsbehörden in den letzten 10 bis 15 Jahren. Wäre Aussicht vorhanden, daß in absehbarer Zeit ein neues großes Gebäude für die kantonale Verwaltung erstellt würde, so müßte man sich wohl noch mit den gegenwärtigen, durchaus mißlichen Zuständen im Staatsarchiv abzufinden suchen, um die Umbaukosten zu vermeiden; allein ein solcher Neubau steht noch in so weiter Ferne, daß der vorgeschlagene Ausbau des Dachstockes des jetzigen Archivgebäudes zur unumgänglichen Notwendigkeit wird.

Der Regierungsrat empfiehlt daher dringend die Bewilligung des nachgesuchten Kredites.

Zürich, den 11. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Nägeli. Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

93. Dem Rate liegt vor der Bericht der Kommission vom 16. November 1905 für Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1904 (Amtsblatt, Textteil, Seite 959—962).

Folgender Antrag der Kommission wird stillschweigend zum Beschluß erhoben:

Der Kantonsrat beschließt:

I. Der 35. Rechenschaftsbericht und die Rechnung der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1904 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Bankrat.

94. Dem Rate liegt vor der Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 21. November 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 1016—1023) über die „Staatsrechnung des Kantons Zürich vom Jahre 1904“.

Folgendes Postulat wird auf Grund der Diskussion angenommen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht den Arbeiten und Publikationen des kantonalen statistischen Bureaus dadurch mehr Wert gegeben werden könnte, daß sie in reicherer Abwechslung sich auf weitere wirtschaftliche und soziale Gebiete als die zurzeit fast ausschließlich behandelten erstreckten.

---

13. Sitzung. Montag den 11. Dezember 1905.

100. Dem Kantonsrat liegen bezüglich des Gesuches der Gemeinde Wülflingen betreffend Vereinigung mit Winterthur, eventuell Gewährung einer außerordentlichen Staatsunterstützung an die Gemeinde Wülflingen, unter anderm vor:

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Oktober 1904, Amtsblatt, Textteil, Seite 605—614;

2. Antrag der kantonsrätlichen Kommission vom 22. Februar 1905, Amtsblatt, Textteil, Seite 279—282;
3. Antrag des Regierungsrates vom 6. April 1905, Amtsblatt, Textteil, Seite 403—410;
4. Bericht und Antrag der Kommission vom 21. November 1905, Amtsblatt, Textteil, Seite 969—986;
5. Antrag der Kommissionsminderheit vom 7. Dezember 1905, Amtsblatt, Textteil, Seite 1080;
6. neuer Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 1905, Amtsblatt, Textteil, Seite 1081;
7. eine von der kantonsrätlichen Kommission herausgegebene Broschüre (in 4⁰), enthaltend:
   a) Bericht der Direktion des Innern betreffend die Verwaltung der Gemeinde Wülflingen;
   b) Vernehmlassung der Behörden der politischen und Schulgemeinde Wülflingen vom 31. August 1905 über den Bericht der Direktion des Innern;
   c) Beantwortung eines von der kantonsrätlichen Kommission aufgestellten Fragenschemas durch das kantonale Oberforstamt betreffend die Waldwirtschaft der Gemeinde Wülflingen vom 15. September 1905.

Der Rat behandelt die Eintretensfrage.

---

14. Sitzung. Dienstag den 12. Dezember 1905.

101. Die Beratung des Gesuches der Gemeinde Wülflingen um eine außerordentliche Unterstützung wird fortgesetzt.

Bei Namensaufruf stimmen für Eintreten auf Grund des Antrages der Kommissionsmehrheit 68 Mitglieder, für Eintreten auf Grund des Antrages des Regierungsrates vom 9. Dezember 1905 124 Mitglieder, abwesend waren 48 Mitglieder.

Aus der Detailberatung geht folgender Beschluß hervor:

Der Kantonsrat beschließt:

I. Auf das Begehren der Gemeinde Wülflingen betreffend Vereinigung mit der Stadt Winterthur, eventuell eine außerordentliche Staatsunterstützung, wird zurzeit nicht eingetreten.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

1. Ob und unter welchen Voraussetzungen außerordentliche Staatsbeiträge an notleidende Gemeinden gewährt werden können;
2. ob nicht ein gesetzlicher Steuerausgleich zwischen industriellen Zentren und deren Vororten zu schaffen sei.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

102. Die Beratung der Staatsrechnung über das Jahr 1904 wird fortgesetzt.

---

15. Sitzung. Dienstag den 26. Dezember 1905.

104. Der Wahlkreis Stadel hat am 17. Dezember 1905 an Stelle des verstorbenen Herrn Hauser-Stadel als Mitglied des Kantonsrates Gemeindepräsident Meier in Neerach gewählt. Die Wahl wird validiert.

108. Unterm 18. Dezember 1905 hat der Regierungsrat folgenden Wiedererwägungsantrag zum Gesetz betreffend das Lehrlingswesen eingereicht:

„§ 5 (neu). Für Lehrverhältnisse, die zwischen Eltern und Kindern bestehen, ist die Ausfertigung eines schriftlichen Lehrvertrages nicht erforderlich. Im übrigen aber gelten dafür alle in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften in gleicher Weise, wie für das vertragliche Lehrverhältnis.

§ 19 (zweites Alinea). Streichung der letzten Worte: „ebenso Personen, welche . . . . bestanden haben"."

Nach Beratung des Antrages wird beschlossen, an der in der Sitzung vom 21. November 1905 beschlossenen Form des Gesetzes festzuhalten.

109. Die Beratung der Staatsrechnung für das Jahr 1904 wird fortgesetzt.

Der Rat beschließt folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Errichtung eines selbständigen staatlichen Unfallversicherungsinstitutes für sämtliche staat-

lichen Angestellten und Arbeiter zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Zum Schlusse wird hierauf folgender Antrag der Kommission zum Beschlusse erhoben:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich, der Rechnungen über die Separatfonds, der Spezialrechnungen, der Rechnungen über besondere Unternehmungen pro 1904, sowie des Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 20. November 1905,

beschließt:

I. Die Staatsrechnung, die Rechnungen über die Separatfonds, sowie der Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1904 sind genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 30. Dezember 1905.

Johann Spörry, Lehrer in Altstetten, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1905/06 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Als außerordentlicher Professor der medizinischen Fakultät und Vorstand der bakteriologischen Abteilung des Hygiene-Institutes der Hochschule Zürich wird auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und mit Amtsantritt auf 15. April 1906 Dr. W. Silberschmidt von Chaux-de-Fonds gewählt.

Der Stadt Zürich wird pro 1905 an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen II—V im Sinne von § 60 des Straßengesetzes ein Staatsbeitrag von Fr. 87,870 verabfolgt.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 29. Januar 1906,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1904, Antrag der Kommission vom 29. Dezember 1905, Fortsetzung der Beratung.
2. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes pro 1904, Bericht der Kommission.
3. Rechenschaftsbericht des Kirchenrates pro 1904, Antrag der Kommission.
4. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1906, Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission.
5. Bauten im Staatsarchiv, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission.
6. Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Großandelfingen, Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 1905 und Antrag der Kommission.
7. Patentpflicht für Automaten, Anträge des Regierungsrates vom 6. April 1905 und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.
8. Patentpflicht für die Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen, Anträge des Regierungsrates vom 6. April 1905 und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 16. Januar 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Zivilstandsämter

betreffend

Ehefähigkeitszeugnisse nach Artikel 4 der I. Haager Übereinkunft über die Eheschließung.

(Vom 22. Januar 1906.)

Das beigeschlossene Kreisschreiben des Bundesrates vom 8. Januar 1906 (Bundesblatt 1906, I. Band, Seite 135) enthält das Verzeichnis derjenigen Behörden, welche in den Niederlanden und in Deutschland zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, gemäß Artikel 4 der I. Haager Übereinkunft betreffend Eheschließung, zuständig sind. Von andern als den dort angegebenen Behörden ausgestellte Zeugnisse sind als ungenügend zurückzuweisen.

Für Italiener gilt — zufolge einer Erklärung des italienischen Generalkonsulates in Zürich und mit Zustimmung des eidgenössischen Justizdepartementes — bis auf weiteres das vor Inkrafttreten der Haager Übereinkunft praktizierte Verfahren weiter. Die Verkündung von Italienern hat also wie bisher stattzufinden; die nach Italien bestimmte Eheverkündung (Form. 11) ist dem italienischen Generalkonsulat in Zürich zuzustellen, welches alsdann die Verkündung in Italien veranlassen wird. Nach Wiedereingang der Eheverkündung mit der beglaubigten Erklärung des italienischen Standesamtes betreffend Verkündresultat (siehe Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion vom 30. November 1899) sind die Akten der Direktion des Innern zur Erteilung der Trauungsbewilligung zuzustellen.

Zürich, den 22. Januar 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Antrag des Regierungsrates
vom 18. Januar 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Die Bundessubvention an die Ausgaben für das Primarschulwesen, die dem Kanton Zürich nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufällt, wird bis auf weiteres in folgender Weise verwendet:

1. Zur Deckung der Mehrausgaben, die dem Kanton aus dem Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 und dem Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 erwachsen sind, soweit dies nach Artikel 2 des zitierten Bundesgesetzes zulässig ist.
2. Für Beiträge an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.
3. Für soziale Jugendfürsorge (Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, Jugendhorte, Ferienkolonien, Fürsorge für anormale bildungsfähige Kinder im Alter der Schulpflicht).

II. Der für soziale Jugendfürsorge zu verwendende Betrag wird alljährlich durch den Kantonsrat bei der Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben bestimmt; über die Verwendung des übrigen Betrages der Bundessubvention im Sinne von Dispositiv I, Ziffern 1 und 2, entscheidet der Regierungsrat nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes.

III. Der Regierungsrat hat in seinem Geschäftsberichte alljährlich über die Verwendung der Bundessubvention Bericht zu erstatten.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Durch Beschluß vom 21. August 1905 spricht der Kantonsrat die Erwartung aus, es möchte ihm vom Regierungsrate künftig über die Verwendung der Bundessubvention ein Budget vorgelegt werden, entsprechend der pro 1904 in Einzelposten ausgewiesenen Ausscheidung.

Der Regierungsrat hat bei näherer Prüfung des Auftrages gefunden, daß es nicht wohl möglich sei, im voraus zu bestimmen, welche Beiträge auf die einzelnen Ausgabekategorien fallen, die nach Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule (vom 25. Juni 1903) subventionsberechtigt sind; eine genaue Ausscheidung kann erst vorgenommen werden, wenn die Resultate der Jahresrechnung über das Erziehungswesen vorliegen. Dagegen lassen sich die allgemeinen Grundsätze aufstellen, nach welchen die Verteilung der Bundessubvention vorgenommen werden soll.

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes dürfen Beiträge des Bundes keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen des Kantons für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren zur Folge haben.

Wenn im Kanton Zürich die Ausgaben für das Primarschulwesen in den letzten Jahren sowohl für den Staat, als auch für die Gemeinden wesentlich gewachsen sind, so ist dies vornehmlich die Folge des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904. Das Volksschulgesetz hat die Leistungen des Staates an Lehrerbesoldungen, Vikariatsentschädigungen und Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien erhöht und als neue Leistung einen wesentlichen Teil der Ausgaben der Gemeinden für die Arbeitsschule vorgeschrieben. Die Einrichtung der VII. und VIII. Klasse an Stelle der Ergänzungs-

schule hat einer Vermehrung der Lehrstellen gerufen. Die Mehrausgabe, die dem Staate aus dem Volksschulgesetz erwachsen ist, beläuft sich auf mindestens Fr. 300,000.

Das Lehrerbesoldungsgesetz brachte dem Kanton für das Jahr 1905 eine Mehrausgabe von Fr. 234,044, wovon Fr. 180,815 auf die Primarschule und Fr. 53,229 auf die Sekundarschule entfielen.

Die beiden erwähnten Gesetze bedingten für den Kanton somit eine jährliche Mehrausgabe für die Primarschule von nahezu einer halben Million Franken. In der Weisung zur Volksabstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz vom 27. November 1904 konnte dem Volke jedoch die Zusicherung erteilt werden, daß die durch dieses Gesetz bewirkten neuen Ausgaben durch die aus der Bundessubvention resultierenden jährlichen Mehreinnahmen gedeckt werden und eine Mehrbelastung für den zürcherischen Staatshaushalt nicht eintreten werde. Dabei hatte es die Meinung, daß zwar dem Bunde nur die Mehrausgaben für die Besoldung der Primarlehrer als Verwendung der Bundessubvention in Anrechnung gebracht werden, der Rest aber zur Verwendung gelange für andere, hauptsächlich durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 bedingte Zwecke, eventuell für Beiträge an Schulhausbauten. Die Staatsbeiträge an Schulhausbauten unterliegen großen Schwankungen; es kann daher nicht zum voraus bestimmt werden, daß alljährlich ein genau bestimmter Teil der Bundessubvention hierfür verwendet werde.

Dagegen resultieren für den Staat aus dem Volksschulgesetz vom Jahre 1899 u. a. auch vermehrte Aufgaben hinsichtlich der öffentlichen Fürsorge für anormale Kinder und für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Nach § 11 des Volksschulgesetzes sollen Kinder, welche wegen Schwachsinns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. Es hat jedoch für solche Kinder soweit möglich eine besondere Fürsorge einzutreten, an deren Kosten nach § 81 im Falle des Bedürfnisses auch Staatsbeiträge verabreicht werden können. Ferner ist in § 51 des Volksschulgesetzes bestimmt, daß an die Ausgaben, welche den Gemeinde-Schul-

kassen aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, Staatsbeiträge verabreicht werden; ebenso kann der Staat die Verbringung schwächlicher Schulkinder in Ferienkolonien unterstützen. Der Erziehungsrat hat die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft durch Kreisschreiben vom 25. Oktober 1905 über die Bedeutung vermehrter Fürsorge für dürftige und anormale Kinder aufgeklärt. Er hat sie zugleich eingeladen, diesem Zweige öffentlicher Tätigkeit alle Aufmerksamkeit zu schenken und die für die Förderung derselben nötigen Vorkehrungen zu treffen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß durch vermehrte Staatshülfe die Gemeinden angeregt werden, in dieser Richtung mehr zu tun, als es bisher noch vielfach der Fall war. Nach dem Antrage des Regierungsrates ist es Sache des Kantonsrates, bei Anlaß der Festsetzung des Budgets zu bestimmen, welche Quote der Bundessubvention diesen Zwecken zugewendet werden soll.

Dem Regierungsrate liegt daran, daß der Kantonsrat die Art der Verwendung der Bundessubvention nach dem vorliegenden Antrag gutheiße; dadurch wird es wie bis anhin möglich, die Berichterstattung an die Bundesbehörden bereits im Januar vorzunehmen, um die Subvention so frühzeitig erhältlich zu machen, daß sie noch in die Rechnung des vorhergehenden Jahres aufgenommen werden kann. Zufolge des Entgegenkommens der Bundesbehörden war dies in den letzten Jahren der Fall; geschieht es auch fernerhin, so gewinnt der Kanton durch die frühzeitige Ausrichtung der Bundessubvention jährlich nicht unbeträchtliche Beträge an Zinsen.

Zürich, den 18. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vorlage des Obergerichtes
27. Dezember 1905.

Verordnung

betreffend

die Besoldungsverhältnisse der Kanzleibeamten und der Angestellten der Gerichte.

(Vom 27. Dezember 1905.)

---

§ 1. Die Kanzleibeamten und die Angestellten des Obergerichtes beziehen folgende Besoldungen:

der Obergerichtsschreiber . . .	jährlich	Fr.	5000—7000
die Sekretäre	„	„	4000—6000
der Registrator (Kassaführer) .	„	„	3000—4500
die Kanzlisten I. Klasse . . .	„	„	2500—3500
„ „ II. „ . . .	„	„	1800—3000
„ „ III. „ . . .	„	„	1200—1800
„ Weibel	„	„	1600—3000

„ Kanzleigehülfen täglich höchstens Fr. 6.

§ 2. Die Besoldungen der Kanzleibeamten und der Angestellten der Bezirksgerichte betragen:

für die Gerichtsschreiber . . .	jährlich	Fr.	4000—6000
„ „ Substituten der Gerichtsschreiber	„	„	2200—4500
„ „ Rechnungssekretäre in Zürich	„	„	3000—4500
„ „ Kanzlisten in Zürich und Winterthur:			
I. Klasse	„	„	2200—3000
II. „	„	„	1600—2400
III. „	„	„	1000—1800
„ „ Kanzlisten in den übrigen Bezirken	„ bis	„	2200
„ „ Weibel in Zürich und Winterthur	„	„	1600—3000
„ „ Weibel in den übrigen Bezirken	„	„	400—800

„ „ Kanzleigehülfen täglich höchstens Fr. 6.

§ 3. Für die amtliche Tätigkeit dieser Beamten und Angestellten bilden die angegebenen Besoldungen die ausschließliche Entschädigung. Für die Besorgung von Protokollführungen, für Augenscheine, Visitationen, Inspektionen und dergl. darf — abgesehen von den Auslagen (§ 4) — eine besondere Entschädigung nicht verlangt werden.

Vorbehalten bleiben einzig die in § 1148 des Rechtspflegegesetzes festgesetzten Entschädigungen für die Mitwirkung in Schwurgerichtssitzungen.

Entschädigungen, welche der Bund für besondere Verrichtungen der Beamten und Angestellten bezahlt, fallen in die Staatskasse.

Die Annahme von Geschenken ist untersagt.

§ 4. Bei Verrichtungen außerhalb des Amtslokales dürfen den Parteien, beziehungsweise dem Staate nur die wirklichen, notwendigen Auslagen in Anrechnung gebracht werden.

§ 5. Die Besoldungen der einzelnen Beamten und Angestellten werden vom Obergerichte festgesetzt.

Für neu in das Amt eintretende Beamte und Angestellte gilt in der Regel das in dieser Verordnung angesetzte Minimum als Anfangsbesoldung. Tüchtige Leistungen in früherer Amtsstellung, hervorragende Fähigkeiten und örtliche Lebensverhältnisse können angemessen berücksichtigt werden.

Bei guten Leistungen und genügender Eignung für die betreffende Stelle tritt bei den Angestellten nach je dreijähriger Dienstzeit auf den Anfang des folgenden Kalenderjahres Erhöhung der Besoldung ein, in der Weise, daß frühestens nach 15 Dienstjahren mit Beginn des folgenden Kalenderjahres das Maximum erreicht wird. Bei den Beamten bestimmt das Obergericht den Eintritt und das Maß von Besoldungserhöhungen nach freiem Ermessen.

§ 6. Diejenigen Beamten und Angestellten, deren Besoldung mindestens Fr. 4 für den Arbeitstag beträgt, haben regelmäßig eine tägliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden einzuhalten. Nötigenfalls kann ohne Entschädigungspflicht Verlängerung der Arbeitszeit eintreten.

Sie sind verpflichtet, die Stellvertretung für vorübergehend Erkrankte oder im Militärdienst Abwesende ohne Anspruch auf Entschädigung zu übernehmen.

§ 7. Diese Beamten und Angestellten dürfen ohne Einwilligung des Obergerichtes weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

§ 8. Jeder ständige Angestellte kann alljährlich, unter Fortbezug seiner Besoldung, einen vierzehntägigen Urlaub beanspruchen, über dessen Antritt die zuständigen Vorgesetzten entscheiden. Über die Beurlaubung der Beamten während der Gerichtsferien entscheidet die unmittelbare Aufsichtsbehörde.

§ 9. Während eines Militärdienstes, der nicht freiwillig geleistet wird, sowie in Fällen vorübergehender Krankheit (Artikel 341, O. R.) beziehen die Beamten und ständigen Angestellten ihre volle Besoldung.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

Das Obergericht setzt auf Grundlage derselben die Besoldungen der einzelnen Beamten und Angestellten auf diesen Zeitpunkt fest.

Beamten und Angestellten, welche am 1. Juli 1906 bereits 15 Jahre im Staatsdienst stehen und deren gegenwärtige Besoldung das durch diese Verordnung festgesetzte Maximum übersteigt, bleibt diese Besoldung gewahrt.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen bisheriger Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Zürich, den 27. Dezember 1905.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Wittelsbach.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Bericht des Obergerichtes zu vorstehender Vorlage

an den

h. Kantonsrat.

Durch Beschluß vom 17. April d. J. hat der h. Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, in Verbindung mit dem Obergerichte die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse in der gesamten Staats- und Bezirksverwaltung sowie im Gerichtswesen nach einheitlichen Grundsätzen geregelt, und insbesondere, ob nicht die zurzeit in fünf verschiedenen Erlassen niedergelegten Bestimmungen in einen einzigen Erlaß zusammengefaßt werden könnten.

Das Obergericht wartete eine Einladung des Regierungsrates zu gemeinsamer Beratung über die Art des Vorgehens ab. Diese Einladung erfolgte am 21. August, und hierauf fanden teils gemeinsame Besprechungen von Delegationen der beiden Behörden, teils getrennte Beratungen dieser Behörden statt. Dabei stellte der Regierungsrat sich auf den Standpunkt, ein *einziger* Erlaß genüge, während das Obergericht die Ansicht vertrat, es seien *drei* Erlasse nötig, nämlich:

1. Ein Beschluß des Kantonsrates mit Bezug auf die der Volkswahl unterliegenden Bezirksbeamten (siehe § 45, Absatz 1 des Gesetzes vom 24. März 1901 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden);
2. eine Verordnung des Regierungsrates für alle andern Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung und für diejenigen der kantonalen Verwaltung (siehe § 45, Absatz 2 daselbst und § 55 des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation des Regierungsrates u. s. w.);
3. eine Verordnung des Obergerichtes für die Beamten und Angestellten des Gerichtswesens (siehe § 45, Absatz 2 des erwähnten Gesetzes vom 24. März 1901 und § 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Organisation des Obergerichtes).

Das Obergericht wies nachdrücklichst darauf hin, daß es sich um gesetzliche Vorschriften handle, welche nicht außer acht gelassen werden dürfen. So gehe es jedenfalls nicht an, daß an Stelle des vom Gesetzgeber verlangten Dekretes des Kantonsrates eine Verordnung des Regierungsrates beziehungsweise Obergerichtes trete, auch dann nicht, wenn eine solche Verordnung vom Kantonsrate genehmigt würde. Und was diejenigen Erlasse anbetreffe, für welche Regierungsrat und Obergericht wirklich zuständig seien, empfehlen sich getrennte Verordnungen dieser Behörden, weil die Verhältnisse in der Verwaltung und im Gerichtswesen durchaus nicht überall gleichartige seien; eine gemeinschaftliche Verordnung könnte sich in Bälde bei der Verwaltung oder bei den Gerichten als revisionsbedürftig herausstellen und dann wäre ihr Charakter als gemeinschaftliche Verordnung ein Hemmnis für eine rasche und leichte Revision.

Seither hat der Regierungsrat dem Kantonsrate eine Verordnung vorgelegt, welche sich nur mit den Beamten und Angestellten des Verwaltungswesens befaßt, und es läßt daher das Obergericht nunmehr seinerseits eine Vorlage zur eventuellen Genehmigung folgen, welche sich nur auf gerichtliche Beamte und Angestellte bezieht, und zwar nur auf diejenigen, deren Besoldungen bis jetzt durch die obergerichtlichen Verordnungen vom 9. Februar 1900 und 7. Oktober 1901 (O. S. XXVI. 11 und 306) normiert sind.

Dabei ist noch zu bemerken:

I. Im allgemeinen:

1. Ein Bedürfnis für eine neue Verordnung besteht beim Gerichtswesen eigentlich nicht; die bisher geltenden Bestimmungen genügten im wesentlichen. Nachdem jedoch eine Revision dieser letzteren gewünscht worden ist, hat das Obergericht eine solche vorgenommen und die neue Vorlage, soweit immer möglich, mit der Vorlage des Regierungsrates in Einklang gebracht. Dabei wurde freilich vermieden, Bestimmungen aufzunehmen, welche sich schon in Gesetzen finden (z. B. betreffend Verantwortlichkeit, Kautionspflicht, Disziplinarstrafen), denn was bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, braucht nicht mehr verordnet zu werden. Und aus den bisherigen

Verordnungen wurde nur herübergenommen, was mit der Besoldungsfrage direkt zusammenhängt.

2. Die gleichsam automatische Besoldungserhöhung von drei zu drei Jahren, wie sie bei der Verwaltung schon jetzt besteht, ist gewiß ein Verfahren von recht zweifelhaftem Werte; eine derartige Erhöhung von Jahr zu Jahr wäre noch eher zu verstehen. Trotzdem hat das Obergericht, zur Erzielung möglichster Übereinstimmung mit dem Verfahren bei der Verwaltung, sich entschlossen, jene auch für das Gerichtswesen vorzuschlagen, jedoch nur für die Angestellten, nicht auch für die Beamten. Die Ausdehnung des Grundsatzes auf die Kanzleibeamten hätte nämlich offensichtliche Unbilligkeiten zur Folge, besonders bei einzelnen Bezirksgerichtsschreibern und hauptsächlich bei den Substituten derselben, welche viel zu spät zu einer ihrer Inanspruchnahme und ihren Leistungen angemessenen Besoldung kämen, wenn sie jeweilen drei Jahre lang auf eine Erhöhung warten müßten.

II. Im speziellen:

Zu § 1: Bei der Besoldung des Registrators ist sowohl das bisherige Minimum (Fr. 4000), als auch das bisherige Maximum (Fr. 5000) herabgesetzt worden, da beide als zu hoch erschienen.

Bei den Kanzlisten soll zum Klassensystem übergegangen werden, wie es bei der kantonalen Verwaltung bereits besteht, weil dieses System die notwendige Folge der automatischen Besoldungssteigerung ist, denn ohne Klasseneinteilung erhielte ja jeder Kanzlist nach 15 Dienstjahren eine Besoldung von Fr. 3500 und auch vorher schon mehr, als die meisten nach ihren Leistungen zu beanspruchen im Falle sind.

Für bloßes Aushülfspersonal ist eine Tagesentschädigung vorgesehen, welche jedoch Fr. 6 nicht übersteigen soll.

Das Maximum der fixen Weibelbesoldung war bisher Fr. 2500; dazu kamen aber — gemäß § 13 der obergerichtlichen Verordnung vom 9. Februar 1900 — Nebenbezüge, welche für den einzelnen Weibel etwas mehr als Fr. 500 ausmachten. Um diese Nebenbezüge streichen zu können, wurde in der Vorlage das Maximum der festen Besoldung auf Fr. 3000 erhöht.

Zu § 2: Es ist bereits oben erwähnt worden, daß sich besonders bei den Bezirksgerichtsschreibern und deren

Substituten eine regelmäßige Besoldungserhöhung von drei zu drei Jahren durchaus nicht empfiehlt, sondern daß — wie bisher — das freie Ermessen des Obergerichtes Platz greifen soll. Wollte man gegenteilig verfahren, so wäre auch hier eine Klassifikation nötig, damit nicht der weniger beschäftigte Beamte ebenso gut besoldet wäre, wie der stark beschäftigte. — Das bisherige Besoldungsminimum der Gerichtsschreiber (Fr. 4500) wurde auf Fr. 4000 herabgesetzt, anderseits Minimum und Maximum bei den Substituten erhöht (von Fr. 2000—4000 auf Fr. 2200—4500).

Statt der bisherigen Maximalbesoldung der Rechnungssekretäre in Zürich (Fr. 4000) ist Fr. 4500 eingesetzt; die tatsächlichen Verhältnisse des Amtes rechtfertigen diese Erhöhung.

Bei den Kanzlisten der Bezirksgerichte Zürich und Winterthur soll das Klassensystem zur Anwendung kommen, wie beim Obergerichte, und aus den gleichen Gründen. Die einzelnen Ansätze sind auch hier nach wiederholter sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse festgesetzt worden.

Die Gerichtsweibel in Zürich und Winterthur hatten bis jetzt ein Besoldungsmaximum von Fr. 2500, daneben aber für Schreibarbeiten eine Zulage von mindestens Fr. 500. Damit die Zulage in Wegfall kommen kann, ist das Besoldungsmaximum auf Fr. 3000 erhöht worden.

Zu § 3: Absatz 1, 3 und 4 entsprechen — abgesehen von der Redaktion — dem § 9 der regierungsrätlichen Vorlage.

Absatz 2 ist aus der obergerichtlichen Verordnung vom 9. Februar 1900 (§ 13) herübergenommen. Wenn die in § 1 oben in Aussicht genommene Erhöhung des Besoldungsmaximums der Obergerichtsweibel nicht belieben würde, so müßten hier wohl wieder ihre bisherigen Gebühren aufgeführt werden.

Zu § 4: Er entspricht dem § 10 des Kantonsratsbeschlusses vom 2. September 1901. Eine solche allgemeine Bestimmung genügt im Gerichtswesen durchaus, denn eine Garantie dafür, daß nicht zuviel verrechnet werde, liegt ja schon in der durch die Gerichte selbst geübten Kontrolle.

Zu § 5: Absatz 2 lautet wörtlich gleich wie § 10, Absatz 2, der regierungsrätlichen Vorlage.

In Absatz 3 unterscheidet das Obergericht — im Gegen-

satze zum Regierungsrate — zwischen Beamten und Angestellten, aus dem sub I oben angeführten Grunde.

Den in § 10 der regierungsrätlichen Vorlage als Absatz 4 aufgenommenen Vorbehalt glaubt das Obergericht weglassen zu sollen, weil ihm die Kompetenz zu einem solchen Vorbehalte fehlt und daher der letztere bedeutungslos wäre.

Zu § 6: Diese Vorschriften entsprechen dem § 2 der regierungsrätlichen Vorlage.

Zu § 7: Absatz 1 entspricht dem § 13, Absatz 1 der genannten Vorlage. Für eine dem Absatz 2 daselbst entsprechende Bestimmung liegt im Gerichtswesen kein Bedürfnis vor.

Zu § 8: Hier soll also bezüglich der ständigen Angestellten der gleiche Grundsatz gelten, wie bei den Verwaltungsbehörden (§ 22 der regierungsrätlichen Vorlage), dagegen bezüglich der Beamten eine andere Bestimmung, welche im Hinblick auf die §§ 150 und 151 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege nicht entbehrt werden kann.

Zu § 9: Hier ist das gleiche gesagt, wie in § 23 und § 24, erster Satz, der regierungsrätlichen Vorlage; nur ist die Fassung vereinfacht.

Bestimmungen, die dem Satz 2 des § 24 und dem § 26 der regierungsrätlichen Vorlage entsprechen, hat das Gerichtswesen bereits in den §§ 1156 und 1157 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege.

Zu § 10: Im Hinblick auf die in einigen Monaten erfolgenden Integralerneuerungswahlen der bezirksgerichtlichen Beamten und Angestellten, und da eine Revision der bisherigen Vorschriften im Grunde genommen gar nicht dringlich ist, schlägt das Obergericht als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den 1. Juli 1906 vor. Dementsprechend wurde § 28 der regierungsrätlichen Vorlage hier modifiziert aufgenommen.

Zürich, den 27. Dezember 1905.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Wittelsbach.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Bekanntmachung.

Hinsichtlich der eingelangten Gesuche um Erteilung von Beiträgen an die Kosten der Zuchtstierhaltung für das Jahr 1905 im Sinne des § 24 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Viehprämierungsgesetze vom 12. Juni 1881, beziehungsweise an die zur Förderung der Rindviehzucht veranstalteten gemeinde- oder kreisweisen, mit Prämierung der besten Tiere verbundenen Viehausstellungen,

hat die Kommission für Landwirtschaft

beschlossen:

I. Gemäß Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 31. März 1905 betreffend Unterstützung der örtlichen Viehprämierungen (siehe Textteil des Amtsblattes 1905, pag. 389/390) sind den nachgenannten Bewerbern aus dem Kredite für die Landwirtschaft Staatsbeiträge an die im Jahre 1905 abgehaltenen Viehprämierungen zur Zahlung anzuweisen:

		Fr.
1.	Der Viehzuchtgenossenschaft Mettmenstetten und Umgebung .	68
2.	„ „ Oberamt	88
3.	„ Genossenschaft für Hebung der Viehzucht in Horgen . .	58
4.	„ Viehbesitzerkorporation Richterswil	79
5.	Dem landwirtschaftlichen Vereine Schönenberg	84
6.	„ „ „ Wädenswil	124
7.	Der Viehbesitzerkorporation Hombrechtikon	55
8.	„ Viehzuchtgenossenschaft Meilen und Mitbeteiligten . . .	97
9.	„ Viehbesitzerkorporation Stäfa	69
10.	Dem landwirtschaftlichen Vereine Bäretswil	126
11.	„ „ Kreisvereine Dürnten-Bubikon-Rüti	177
12.	„ „ Vereine Fischenthal	144
13.	„ „ „ Hinwil	156
14.	„ „ „ Wald	137
15.	Der Viehzuchtgenossenschaft Wetzikon-Seegräben	130
16.	„ politischen Gemeinde Uster	118
17.	Dem landwirtschaftlichen Vereine Bauma	90
18.	Der Braunviehzuchtgenossenschaft Weißlingen	68
19.	„ landwirtschaftlichen Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Dielsdorf	205
	Summa . .	2073

II. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und den Gesuchstellern in besondern Abdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 12. Januar 1906.

Namens
der kantonalen Kommission für Landwirtschaft,
Der Volkswirtschaftsdirektor, Präsident:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag des Regierungsrates
25. Januar 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die vom Kanton Zürich in die Verwaltungsorgane der schweizerischen Bundesbahnen vorzunehmenden Wahlen.

Der Kantonsrat,
in Hinsicht auf Artikel 40, Ziffer 7, der Staatsverfassung und nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Die gemäß der Eisenbahngesetzgebung des Bundes durch den Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen in die Verwaltungsorgane der Bundesbahnen werden vom Regierungsrate getroffen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

In Beratung der anläßlich der Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1899 und des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1901 aufgestellten Postulate hat der hohe Kantonsrat am 18. Februar 1901 den Regierungsrat eingeladen, ihm eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche allgemein gültige Bestimmungen aufgestellt werden betreffend die vom Kanton Zürich in die Verwaltungsorgane der Bundesbahnen zu treffenden Wahlen. Dieser Beschlußfassung war am 22. Oktober 1900

die Behandlung einer Interpellation vorausgegangen, welche denselben Gegenstand beschlug.

Gemäß der Eisenbahngesetzgebung des Bundes sind die Verwaltungsorgane der Bundesbahnen (Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, Art. 15): Der Verwaltungsrat, die Generaldirektion, die Kreiseisenbahnräte, die Kreisdirektionen. Gemäß Art. 16 desselben Gesetzes besteht der Verwaltungsrat aus 55 Mitgliedern, welche gewählt werden wie folgt: 25 durch den Bundesrat, 25 durch die Kantone und Halbkantone, 5 durch die Kreiseisenbahnräte aus ihrer Mitte. Amtsdauer drei Jahre. Der Artikel 16 stellt sodann betreffend die vom Bundesrat zu treffenden Wahlen einige normative Bestimmungen auf. Die Generaldirektion (Art. 23) besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie wird, auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates, vom Bundesrat ernannt. Amtsdauer sechs Jahre. Die Kreiseisenbahnräte (Art. 29) bestehen aus je 15 bis 20 Mitgliedern, von denen der Bundesrat 4, die Kantone und Halbkantone 11 bis 16 zu wählen haben. Die Verteilung der Mitglieder auf die Kantone geschieht auf dem Wege der Vollziehungsverordnung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und fällt (wie die der Verwaltungsräte) zusammen mit derjenigen der Bundesbehörden. Die Kreisdirektionen (Art. 33) bestehen aus je drei Mitgliedern. Sie werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Bundesrat ernannt. Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Kreiseisenbahnräte ist festgesetzt in der vom Bundesrat erlassenen Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 zu dem mehrfach genannten Bundesgesetze. Gemäß Art. 32 dieser Verordnung beträgt die Zahl der Mitglieder des Kreiseisenbahnrates I (Sitz in Lausanne) 20, des Kreiseisenbahnrates II (Basel) 20, des Kreiseisenbahnrates III (Zürich) 20, des Kreiseisenbahnrates IV (St. Gallen) ebenfalls 20. Die im Gebiete des Kantons Zürich liegenden Bundesbahnen sind den Kreisen III und IV zugeteilt. In den Kreis III hat der Kanton Zürich vier, in den Kreis IV drei Mitglieder zu wählen. Diese Wahlen waren zum erstenmal zu treffen im Laufe des August beziehungsweise Juli 1900 (Art. 72 und 73 der Verordnung). Die eigent-

liche Wirksamkeit der Kreiseisenbahnräte begann mit 1. Mai 1903, die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates und der Kreiseisenbahnräte geht (Art. 78) bis Ende März 1906.

Für die Beantwortung der Frage, welcher Behörde die Wahl der kantonalen Vertreter in den Verwaltungsorganen der Bundesbahnen zustehe, gibt die Bundesgesetzgebung, wie übrigens selbstverständlich, da es sich um kantonale Wahlen und ein Gebiet kantonaler Selbständigkeit handelt, keinen Aufschluß. Sowohl beim Verwaltungsrat, als auch bei den Kreiseisenbahnräten begnügt sich das Rückkaufsgesetz, die Zahl der Vertreter zu bezeichnen, welche „durch die Kantone“ zu wählen seien. Demgemäß verfahren die Kantone nach den bei ihnen geltenden Normen. Eine Umschau ergibt folgendes: In den 15 Kantonen Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf steht die Wahl dem Regierungsrate zu; in den 9 Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden und Aargau wird sie durch den Großen Rat beziehungsweise Landrat vorgenommen. In den einen Kantonen ist das Verhältnis durch die Verfassung, in den andern durch Gesetz, in den dritten durch Dekret des Großen Rates geordnet, und zwar ohne daß die Mehrzahl der Kantone noch irgend weitere, für die Wahl maßgebende allgemeine Bestimmungen erlassen hätten.

Nach zürcherischem Recht kommt gemäß Art. 40, Ziffer 7 der Staatsverfassung, dem Regierungsrate die Ernennung aller derjenigen Beamten und Angestellten zu, deren Wahl nicht durch Verfassung und Gesetz einem andern Wahlkörper übertragen ist. Nun bestehen für die Wahl der in Frage stehenden Vertreter des Staates weder in der Verfassung besondere Vorschriften, noch sind darüber gesetzliche Erlasse vorhanden. Solange dies nicht der Fall ist, steht die Kompetenz des Regierungsrates außer Frage. In diesem Sinne ist denn auch bisher verfahren worden, und zwar nicht erst seit dem Bestand des eidgenössischen Rückkaufsgesetzes, sondern schon lange vorher. Im Gesetze vom 14. April 1872 betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen sagt § 4: „Die subventionierten Bahngesellschaften haben dem Staat in dem Verwaltungsrate eine Vertretung einzuräumen, welche vom Regierungsrate ge-

wählt wird.“ Diese Bestimmung ist vom Kantonsrate jeweilen in die auf das Gesetz folgenden Subventionsbeschlüsse aufgenommen, beziehungsweise in den vom Regierungsrate erteilten Konzessionen dem Regierungsrate das Recht vorbehalten worden, eine bestimmte Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates von sich aus zu wählen. Als das Bundesgesetz vom 28. Juni 1895 betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung in Kraft trat, welches den Kantonen, auf deren Gebiet das Bahnnetz einer Gesellschaft sich erstreckt, das Recht der Abordnung von 1—4 Mitgliedern in den Verwaltungsrat verlieh (Art. 6), wurde auch diese Abordnung vom Regierungsrate bestellt. Gegen diese Praxis ist von keiner Seite Widerspruch erhoben worden und der Regierungsrat glaubt heute noch, daß er in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen diese Wahlen nicht nur treffen durfte, sondern verfassungsmäßig dazu verpflichtet war.

Wenn sich nun die Frage erhebt, ob für die Zukunft von dem bisherigen Verfahren abzuweichen und ein Gesetzesvorschlag zur Volksabstimmung zu bringen sei, welcher diese Wahlen dem Kantonsrat oder gar den Stimmberechtigten des Kantons überträgt, so glaubt der Regierungsrat, die Frage verneinen zu sollen. Schon die Bedeutung des in Rede stehenden Amtes würde einen solchen gesetzgeberischen Akt wohl kaum rechtfertigen. Das Eisenbahnwesen ist in der Hand des Bundes zentralisiert, und die Rechte, beziehungsweise die Kompetenzen der Kantone auf diesem Gebiete haben seit der Verstaatlichung der Eisenbahnen wohl eher ab- als zugenommen. Die Autorität des Bundes ist in den Vordergrund getreten. Von den 55 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesbahnen wählt der Kanton Zürich eines, von den 20 Mitgliedern des Kreiseisenbahnrates III den fünften Teil, von den 20 Mitgliedern des Kreiseisenbahnrates IV drei. Und was speziell die Bedeutung der Kreiseisenbahnräte betrifft, die über sich an Organen der Bundesbahnen noch die Generaldirektion und den Verwaltungsrat haben, über welchen wiederum das Eisenbahndepartement, der Bundesrat und die Bundesversammlung stehen, so ist sie jedenfalls nicht größer, als die der Verwaltungsräte der frühern Privateisenbahngesellschaften. Es kann also daraus ein Grund nicht abgeleitet

werden, unter dem Regime der Bundesbahnen für die kantonale Vertretung in den Verwaltungsorganen eine andere Wahlart einzuführen, als wie sie zur Zeit der Privatbahnen bestanden hat.

Ebensowenig lassen die seit dem Bestand der neuen Ordnung der Dinge gesammelten Erfahrungen eine Änderung des Wahlsystems wünschbar erscheinen. Nach Art. 40, Ziffer 4 der Staatsverfassung ist der Regierungsrat die Oberaufsichtsbehörde über die sämtlichen ihm untergeordneten Behörden und Beamtungen; darin, sowie in der Tatsache, daß dem Regierungsrate, soweit dabei die kantonale Hoheit und kantonale Interessen in Frage kommen, die Gebiete von Handel, Gewerbe und Verkehr unterstellt sind, läßt sich wohl ohne weiteres die Begründung dafür finden, daß die Funktionäre der bezeichneten Gebiete, die er zu kontrollieren hat und die in der Ausübung ihres Amtes ihm untergeordnet sind, auch von ihm gewählt werden. Die in der letzten Amtsperiode dieser Funktionäre gesammelten Erfahrungen lassen eine Änderung nicht wünschbar erscheinen. Nach wie vor gehen die das Eisenbahnwesen beschlagenden Verhandlungen mit dem Bunde durch den Regierungsrat; nach wie vor liegt es im direkten Staatsinteresse, daß der Regierungsrat orientiert sei über den Gang der Dinge in den Verwaltungsorganen der Eisenbahnen; nach wie vor ist der Regierungsrat auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens der natürliche Vermittler der Wünsche des Publikums, der Interessen der verschiedenen Landesgegenden und der verschiedenen Berufskreise gegenüber den oberen Instanzen. Aus der abgelaufenen Amtsperiode ließen sich dafür eine Reihe von Beispielen anführen. Bei widerstreitenden Interessen ist es seine Sache, einen objektiven und vermittelnden Standpunkt einzunehmen; er hat darüber zu wachen, daß allen möglichst das gleiche Recht werde.

Geht aus den bisherigen Auseinandersetzungen hervor, daß eine Veranlassung, dem Regierungsrate das von ihm bisher geübte Wahlrecht zu entziehen, nicht vorliegt, so ist auch kein Grund zur Einschränkung dieses Rechtes vorhanden. Ein Mißbrauch ist nicht nachgewiesen worden und dürfte auch nicht nachzuweisen sein. Weder irgend eine Landesgegend, noch irgend eine Berufsart haben den Vorwurf erhoben, daß sie in ihren Rechten, in ihren Interessen durch die vom Regierungsrat getroffenen Wahlen, oder durch die Art und Weise, wie die vom Regierungsrat bestellten Funktionäre ihr Amt ausgeübt hätten, verkürzt oder verletzt worden wären. Von keiner Seite ist eine Stimme laut geworden, die seit dem

gegenwärtigen Bestand der Dinge, d. h. seit die vom Regierungsrat gewählten Funktionäre ihr Amt angetreten haben, eine Klage vorgebracht hätte. Und wenn in Art. 30, lit. d des Rückkaufsgesetzes den Kreiseisenbahnräten überbunden ist, die von den organisierten Vertretungen von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe, sowie anderer volkswirtschaftlicher Verbände ausgehenden, das Eisenbahnwesen betreffenden Anregungen zu begutachten, so ist zu sagen, daß solche Wünsche und Anregungen auch heute noch, und zwar nicht nur alljährlich zweimal auf dem Gebiete des Fahrplanwesens, sondern überhaupt, und nicht nur hergebrachter, sondern richtigermaßen ihren Weg durch den Regierungsrat nehmen. Es würde solchen Anregungen und Wünschen wohl keine Förderung gebracht, wenn direkt oder indirekt der Regierungsrat von ihrer Kenntnisnahme und Befürwortung ausgeschlossen würde.

Aus allen diesen Gründen glaubte der Regierungsrat, die von dem hohen Kantonsrat verlangte Vorlage in dem Sinne ausarbeiten zu sollen, daß an der gegenwärtigen Rechtsgrundlage eine Änderung nicht vorzunehmen sei.

Zürich, den 25. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Nägeli. Dr. A. Huber.

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Gemeindebehörden

betreffend

Ordnung der Gemeinde-Archive.

(Vom 3. Januar 1906.)

Dieses Kreisschreiben wurde sämtlichen Gemeindebehörden, sowie den Bezirksräten in besondern Abzügen zugestellt und kann bei weiterem Bedarf von der Direktion des Innern bezogen werden.

Zürich, den 20. Januar 1906.

Für die Direktion des Innern,
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission *)

zum

Voranschlag pro 1906

an den Kantonsrat.

(Vom 19. Januar 1906.)

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich pro 1906, der vom Regierungsrate vorgelegt wurde, weist folgende Summen auf:

Einnahmen	Fr.	21,190,000
Ausgaben	„	20,857,700
Vorschlag .	Fr.	332,300

Die Staatsrechnung pro 1904 zeigte ein Defizit von		Fr. 3,380,615. 65
Das Budget pro 1905 sieht einen Einnahmenüberschuß von	Fr. 218,850	
voraus, dasjenige pro 1906 .	„ 332,300	
Total		„ 551,150. —
Demnach würde Ende 1906 das mutmaßliche Staatsrechnungsdefizit betragen .		Fr. 2,829,465. 65

Gegenüber dem Betriebsbudget pro 1905 steigen in dieser Aufstellung des Regierungsrates die Einnahmen um Fr. 887,000, die Ausgaben um Fr. 773,000, gegenüber der Staatsrechnung pro 1904 Fr. 497,000 resp. Fr. 767,000. Die Mehreinnahmen rühren in der Hauptsache von der mutmaßlichen Erhöhung des Steuerkapitals im Taxationsjahre 1906 her, wodurch die Einnahmen der Finanzdirektion um Fr. 450,000 anwachsen. — Inwieweit sich diese Erwartungen erfüllen, bleibt abzuwarten;

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Hablützel (Präsident), Brätschger-Rorbas, Graf-Dürnten, Hauser-Rifferswil, Kleinert-Zürich IV, Statthalter Müller-Zürich, Pflüger-Zürich, Rathgeb-Örlikon, Schindler-Huber, Zürich. Sekretär: Wehrlin-Winterthur.

immerhin entspricht dieser Ansatz den jeweiligen Zunahmen der Steuererträge früherer Taxationsjahre. — Der Ertrag der Erbschaftssteuer wird um Fr. 50,000 erhöht. — Im fernern weisen erhebliche Mehreinnahmen auf:

Die Direktion der Volkswirtschaft	. . . . Fr.	72,000
" " des Militärs	. . . . "	67,000
" " des Gesundheitswesens	. . . "	47,000

Den letzteren beiden stehen indessen größere Ausgabenposten gegenüber im Betrage von Fr. 69,000 und Fr. 108,000. Bei ersterer ist namentlich der Ertrag der Konzessions- und Stempelgebühren aus dem Verkehr mit Wertpapieren, welcher das Budget günstig beeinflußt.

Das Ausgabenbudget schließt sich im wesentlichen an die Ansätze von 1905 und die Rechnungsergebnisse von 1904 an. Größere außerordentliche Ausgaben, die bei der Budgetberatung bewilligt werden müssen, sind nicht vorgesehen. Allerdings sind gegenüber dem Vorjahre auch keine wesentlichen Abstriche gemacht, was wohl daher rührt, daß seit einigen Jahren in dieser Hinsicht das Möglichste getan wurde und man an der Grenze des Zulässigen angelangt ist.

Mehrausgaben gegenüber 1905 im Betrage von rund Fr. 770,000 finden sich wieder für vermehrte Kosten der Steuereinschätzung bei der Finanzdirektion, Steuerabschreibungen, Erhöhung des Zuschusses an den Neubautenkonto und Verzinsung des erhöhten Betriebskapitals. Ferner weisen größere Mehrausgaben auf: Die Direktion des Gesundheitswesens für den Betrieb der Kranken- und Versorgungsanstalten und für Beiträge an Gemeindespitäler, die Erziehungsdirektion für Lehrerbesoldungen, die Baudirektion für Verbesserung des Waffenplatzes und die Militärdirektion durch Erhöhung des Bundesanteiles am Ertrage des Militärpflichtersatzes, welch letzterm Ansatz allerdings dann wieder eine entsprechende Mehreinnahme gegenübersteht.

Die Kommission hat in üblicher Weise diesen Voranschlag durch Subkommissionen, in Plenarsitzungen und in Befragung der zuständigen Direktionen geprüft, wobei sie namentlich die Amortisationsfrage für die unter eigenem Titel angeführten besonderen Unternehmungen zum Gegenstand eingehender Erörterung machte. Als Resultat ihrer Beratungen beantragt

sie, folgende Posten mit einem von der regierungsrätlichen Feststellung abweichenden Ansatz in den Voranschlag aufzunehmen, indem sie nur ausnahmsweise eine kurze schriftliche Begründung oder Bemerkung anführt, weitere Ausführungen aber der mündlichen Beratung überläßt und darauf verzichtet, eine Reihe einläßlich besprochener, in der Diskussion aber durchaus abgeklärter Punkte überhaupt zu berühren.

Hauptrechnung.

Einnahmen.

B. Verwaltung.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

Seite 6.	F. Fahrräder und Motorwagen: Gebühren für den Gebrauch von solchen . .	Fr.	65,000

IV. Direktion der Finanzen.

Seite 10.	E. c. Anteil am Ertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols	„	800,000

Es entspricht dieser Ansatz eher dem Budget der eidgen. Alkoholverwaltung.

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

Seite 16.	C. Sanitätspolizei: Diverse Einnahmen	Fr.	2,500
— —	E. Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen: Bundesbeiträge an diese Bestrebungen (Koch- und Haushaltungskurse etc.)	„	8,000

VII. Direktion des Militärs.

Seite 18.	B. e. Pachtzinse	„	6,000

In Nachachtung der bei der Beratung der Staatsrechnung gemachten Bemerkungen (Kantonsratsprotokoll Seite 194) ist der Pachtvertrag mit dem Kantinier unter Herabsetzung der Pachtsumme revidiert worden.

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

Seite 22.	B. b. 1. Hochschule: Beitrag aus dem Dotationsfond der Hochschule als Zinsertrag	Fr.	52,000
Seite 24.	— — 3. Einschreibgelder	„	8,000
— —	10. Diverses.	„	600

Seite 26. — i. 3. Technikum in Winterthur: Bundessubvention . . . . Fr. 81,300

Dieser erhöhten Bundessubvention entspricht allerdings auch eine vermehrte Ausgabe für Lehrerbesoldungen und Lokalmiete. Um den Vorschriften des Bundes für die von ihm subventionierten Bildungsanstalten zu entsprechen, muß mit dem neuen Schuljahr zufolge starker Schülerzunahme in der Handelsabteilung eine Parallelisation der Klassen eingeführt werden.

— m. 1. Sammlungen: Beiträge für Benutzung der chemischen Laboratorien . . . . . „ 12,000

— — 2. Sammlungen: Beiträge der Studenten und Schülerschaft an die Sammlungen . . „ 15,500

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

Seite 30. C. b. 1. Neubau von Straßen I. Klasse: Mehrwertsbeiträge, Rückvergütungen etc. . Fr. 1,000

C. Rechtspflege.

V. Bezirksgerichte.

Seite 36. c. 3. Verschiedenes (inbegriffen Rückvergütungen für Stempelpapier, Portoauslagen etc.) . . . . „ 35,000

e. Allerlei (verfallene Kautionen, Kontokorrentzinse etc.) . . . . „ 3,000

Ausgaben.

B. Verwaltung.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

Seite 46. B. b. Staatsanwaltschaft: Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten . . Fr. 1,500

Seite 48. F. Fahrräder und Motorwagen: Kosten für Anschaffung von Nummerntafeln etc. . „ 8,000

V. Direktion der Volkswirtschaft.

Seite 62. B. e. Beitrag an das städtische Arbeitsamt in Zürich . . . . Fr. 3,000

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

Seite 70. F. b. Bundesbeiträge an die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus Fr. 8,000

VII. Direktion des Militärs.

Seite 72.	A. b. Kanzlei: Drei Kanzlisten . .	Fr.	8,700
Seite 74.	D. a. 3. Zeugamt: Kanzlist	„	2,700

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

Seite 76.	B. b. 4. Hochschule, Hülfsanstalten:		
	a. Assistenten	Fr.	37,000
	b. Abwärte	„	25,000
Seite 80.	— i. Technikum in Winterthur:		
	1. Lehrerbesoldungen	„	212,000
	10. Miete von provisorischen Schullokalitäten	„	5,500
	Für die Begründung dieser Erhöhungen ist auf die Bemerkungen zur Einnahmepost auf Seite 26 des Budgets zu verweisen.		
Seite 82.	— m. 2. Sammlungen: Besorgung und Ergänzung der Sammlungen und Laboratorien der Hochschule und der Kantonsschule	„	78,000
Seite 82.	o. 1. Stipendiat für höhere Lehranstalten	„	30,000
Seite 86.	C. g. 1. Schulhausbeiträge	„	200,000

Die gegenwärtig fälligen Beiträge an die Gemeinden würden zirka Fr. 300,000 betragen. Es sollte demnach eigentlich dieser Betrag in das Budget pro 1906 eingesetzt werden, um dem vorhandenen Bedürfnis vollständig zu genügen. Mit Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen und die im Wurfe liegende Revision der Verordnung betreffend die Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen, welche eine teilweise Entlastung der Staatskasse für die Zukunft zur Folge haben soll, beantragt die Kommission, den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Budgetansatz von Franken 150,000 auf Fr. 200,000 zu erhöhen. Sie tut dies aber in der Meinung, daß der Rest der auf das Rechnungsjahr 1906 fällig gewordenen Beiträge vollständig auf das Budget vom Jahr 1907 genommen werde. Dabei spricht sie die bestimmte Erwartung aus, daß die Gemeinden, welche rechtzeitig für die Aufstellung des Budgets von 1906 Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen eingereicht haben, durch die in Aussicht genommene Revision der bezüglichen Verordnung nicht berührt werden, sondern ihre noch auf Grund der Ansätze der alten Verordnung ausgerechneten Beiträge unverkürzt erhalten.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

Seite 94. C. d. 6. Straßenwärter und Werkgeschirr Fr. 273,000

X. Bezirksverwaltung.

Seite 96. b. 3. Außerordentliche Bezirksanwälte in Zürich . . . . „ 25,000

Spezial - Rechnungen.

I. Ertrag der Staatswaldungen.

Seite 114. Einnahmen: 1. Erlös aus Holz . . „ 320,000

IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

Seite 124 ff. Von der Mitteilung der Direktion der Volkswirtschaft, daß die Badeeinrichtung umgebaut und mit möglichster Beförderung eine Spezialvorlage eingereicht werden soll, wird unter Genehmigung Notiz genommen.

V. Kantonale Strafanstalt.

Seite 128. Die Kommission wünscht, daß eine den Verhältnissen entsprechende Wohnungsrückvergütung von Direktor und Verwalter in den Einnahmen eingesetzt werde.

VII. Korrektionsanstalt Uitikon.

Seite 142. Ausgaben. Neue Post: Umbauten:

a) Anbau eines Pferdestalles . . Fr. 3000
b) Einbau einer Knechtenkammer . „ 1800
Fr. 4,800

VIII. Kantonsspital Zürich.

b) Betrieb der Staatskellerei in Zürich.

Seite 148. Einnahmen. 1. Weinverkehr. Erlös von Privaten . . . . Fr. 30,000

XX. Besondere Unternehmungen.

C. Spezial-Neubautenkonto.

Seite 196. Einnahmen. b. Aktivzins . . . . Fr. 45,000

* * *

Über die Höhe der Amortisation der drei unter obigen Titel fallenden Rechnungen: Eisenbahnsubventionen, Flußkorrektionen und Spezialneubautenkonto, bestehen folgende Gesetze und Vorschriften:

Eisenbahnsubventionen: Gesetz betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen vom 14. April 1872, abgeändert 27. Mai 1883.

Flußkorrektionen: Kantonsratsbeschluß vom 22. September 1902 betreffend Verwendung des Anteils der Staatskasse am Reingewinn der Kantonalbank.

Spezialneubautenkonto: Kantonsratsbeschluß betreffend Errichtung eines Tilgungsfonds für Neubauten vom 28. Februar 1899; Kantonsratsbeschluß vom 22. September 1902 (siehe oben); Volksbeschluß betreffend Erstellung von Schulhäusern in Zürich und Winterthur vom 25. Juni 1905.

A. Eisenbahnsubventionen.

Das Gesetz vom 27. Mai 1883 betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen sieht vor, daß zur Tilgung der Eisenbahnanleihen neben dem Mehrerlös, welcher allfällig aus der Liquidation von Titeln der Eisenbahnen über den jeweiligen Inventaransatz hinaus sich ergibt, ein jährlicher Beitrag aus der Staatskasse genommen werden soll, zur Amortisation desjenigen Teiles der Eisenbahnsubventionen, welcher durch die Erträgnisse der Titel nicht verzinst erscheint. Diese Amortisation soll in längstens 40 Jahren vollendet sein.

Der Kantonsrat beschloß demgemäß am 20. November 1883 einen jährlichen Staatszuschuß von Fr. 450,000, der, beim damaligen Stande der Schuld, einer Amortisation in etwas weniger als 40 Jahren entsprach. Später wurden neue Subventionen bewilligt; allein statt entsprechender Erhöhung der Annuität, wurde diese auf Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission durch den Kantonsrat um Fr. 100,000 vom Jahr 1895 an reduziert. So kam es, daß der Zuschuß aus der Staatskasse in den letzten Jahren eigentlich nur noch genügte, die Passivzinsen zu tilgen, die Amortisation aber nur $^1/_2\,^0/_0$ der unverzinslichen Subventionen betrug. Diese Amortisation entspricht aber weder dem zu Recht bestehenden Gesetze, noch genügt sie den Anforderungen einer gesunden Wirtschaftspolitik, die gerade bei den Verkehrsmitteln auch Anforderungen der Neuzeit gerecht werden muß.

Die Kommission glaubt daher, daß in Zukunft wieder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1883 amortisiert werden sollte, und daß weitere Subventionen, von denen ein Zinsertrag nicht erhältlich sein wird, ebenfalls in 40 jährlichen Annuitäten zu tilgen sind; Wiedereingänge früherer

Abschreibungen sind zur Verminderung der künftigen Gesamtannuität zu verwenden. Nach Aufstellungen des Herrn Staatsbuchhalters verlangt eine solche Amortisation einen jährlichen Zuschuß der Staatskasse von Fr. 558,000.

B. Flußkorrektionen.

Zugunsten des Konto Flußkorrektionen wurde, gemäß dem früheren Gesetze vom 10. Dezember 1876, ein Betrag von zirka Fr. 400,000 für Tilgung der Passivzinsen und Amortisation ins Budget aufgenommen, wozu, seit 1902, noch die Hälfte des Anteils der Staatskasse am Reingewinn der Kantonalbank kam. Nachdem nun der Regierungsrat durch Beschluß vom 8. September 1904 die Verteilung der Kredite für die vom Bund subventionierten Flußkorrektionen festgesetzt hat und die noch erwachsenden Ausgaben genau bekannt sind, dürfte es richtig sein, die vollständige Amortisation dieses Konto in einem Zeitraum von 15 Jahren ins Auge zu fassen. Nach der vom Herrn Staatsbuchhalter aufgestellten Rechnung erfordert diese Amortisation einen jährlichen Zuschuß der Staatskasse von Fr. 503,670.

C. Spezial-Neubautenkonto.

Der Spezial-Neubautenkonto, in den seit 1899 alle Neubauten gewiesen werden, die mit Fr. 100,000 oder mehr veranschlagt sind, ist reichlicher als die vorhergehenden Rechnungen mit Amortisationen bedacht worden. Einmal wurde 1899 ein Tilgungsfond mit einer jährlichen Einlage aus der Staatskasse von Fr. 200,000 geschaffen, dann wird seit 1902 die Hälfte des Anteils der Staatskasse am Reingewinn der Kantonalbank dem Tilgungsfond zugewiesen und endlich wurde für die Tilgung des Anleihens für die in Zürich und Winterthur zu erbauenden Lehranstalten ein jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse von Fr. 100,000 beschlossen. Alle diese Einnahmen zusammen amortisieren den Neubautenkonto unter Berücksichtigung des Tilgungsfonds zurzeit mit rund 19 %. Der Kommission will scheinen, daß eine solche Amortisation zu hoch bemessen ist. Sie ist der Ansicht, daß es völlig genügen dürfte, wenn die durch Beschlüsse vom 28. Februar 1899 und 25. Juni 1905 vorgeschriebenen Einlagen in den Tilgungsfond im Betrage von Fr. 300,000 jährlich fortgesetzt werden, die Zuwendung aber der Hälfte des Anteils der Staats-

kasse am Reingewinn der Kantonalbank unterbleibt. In diesem Falle wird, bei gleichzeitiger Tilgung der Passivzinsen auf dem Spezial-Neubautenkonto durch die Staatskasse, bis zum Jahre 1920 das heutige Defizit des Neubautenkonto nicht nur vollständig getilgt sein, sondern es wird ein Überschuß von rund Fr. 4,500,000 angesammelt, der für Amortisation der in den nächsten 15 Jahren vorzunehmenden Bauten genügen dürfte.

Resümierend ergibt sich, daß die Staatskasse bei Annahme dieser Amortisationspläne, die vollständig den Anforderungen einer normalen Finanzpolitik entsprechen, folgende jährliche Zuschüsse an die „besonderen Unternehmungen" zu leisten hätte:

A.	Eisenbahnsubventionen: Bei Tilgung in 40 Jahren des im Jahre 1883 bestandenen Defizits und aller seither ausgerichteten, keinen Zins abwerfenden Subventionen	Fr.	558,000
B.	Flußkorrektionen: Bei Tilgung dieses Konto bis 1920 . .	„	503,000
C.	Spezialneubautenkonto: Bei Tilgung des gegenwärtigen Defizits und Ansammlung eines Überschusses von zirka Fr. 4,500,000 (pro 1907 und folgende Jahre wird der Zuschuß etwas höher, weil die Aktivzinse kleiner werden)	„	499,000
	Zusammen	Fr.	1,560,000

Der Voranschlag der Staatsrechnung pro 1906 sieht folgende Zuschüsse der Staatskasse vor:

Eisenbahnsubventionen	Fr.	350,000
Flußkorrektionen	„	550,000
Neubautenkonto inklusive Tilgungsfond	„	694,000
Zusammen	Fr.	1,594,000

Angesichts dieser Ergebnisse ihrer Untersuchung stellt die Kommission folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Amortisation der Rechnungsschuld in den Konti Eisenbahnsubventionen, Flußkorrektionen und Spezialneubautenkonto der „besonderen Unternehmungen" in der Art neu zu regeln, daß sie den Bestimmungen der in Kraft bestehenden Gesetze und Volksbe-

schlüsse, so insbesondere des Gesetzes betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen vom 14. April 1872 resp. 27. Mai 1883, sowie den Anforderungen einer gesunden Finanzpolitik entspricht und die verschiedenen Konti gleichmäßiger berücksichtigt.

Zu diesem Zwecke ist eventuell die Frage der Revision des Kantonsratsbeschlusses vom 22. September 1902 betreffend Verwendung des Anteils der Staatskasse am Reinertrag der Kantonalbank in Prüfung zu ziehen.

Die von der Kommission vorgeschlagenen neuen Ansätze haben folgende Änderungen im Budget zur Folge:

Betriebs-Rechnung.

Einnahmen:

		Fr.		Fr.
Direktion der Justiz und Polizei . .	+	3,000		
„ der Finanzen			—	40,000
„ des Gesundheitswesens . .	+	4,000		
„ des Militärs			—	3,500
„ des Erziehungswesens . .	+	5,700		
„ der öffentlichen Bauten .	+	500		
Rechtspflege	+	5,500		
Total	+	18,700	—	43,500

Ausgaben:

		Fr.		Fr.
Direktion der Justiz und Polizei . .			—	2,300
„ der Volkswirtschaft . . .	+	1,000		
„ des Gesundheitswesens . .	+	3,000		
„ des Militärs	+	100	—	100
„ des Erziehungswesens . .	+	61,800	—	2,000
„ der öffentlichen Bauten .	+	3,000		
Bezirksverwaltung	+	5,000		
Total	+	73,900	—	4,400

Spezialrechnungen:

Ertrag der Staatswaldungen .	Mehreinnahme	Fr.	20,000
Korrektionsanstalt Uitikon .	Mehrausgabe	„	4,800
Kantonsspital Zürich . . .	Mehreinnahme	„	3,000

Mehreinnahmen und Minderausgaben zusammen	Fr.	46,100
Mindereinnahmen und Mehrausgaben zusammen	„	122,200
Ergibt eine Verminderung des vorgesehenen Vorschlages auf dem Budget pro 1906 von .	Fr.	76,100
Der mutmaßliche Vorschlag würde sich damit reduzieren auf	„	256,200

Zu diesem Ergebnis ist zu bemerken, daß es in seiner Hauptsache verursacht wurde durch das Budget der eidgenössischen Alkoholverwaltung, auf dessen Gestaltung der Kanton keinerlei Einfluß hat, sowie durch die vorgesehene größere Ausgabe für Schulhausbeiträge an die Gemeinden, wo eine Beibehaltung des niederen Budgetansatzes einfach eine Nichtberücksichtigung schwebender Verpflichtungen gewesen wäre. Ohne diese daher rührende Mindereinnahme und Mehrausgabe würde sich der Vorschlag vergrößern gegenüber der Aufstellung des Regierungsrates. Auch ist, wie unsere Ausführungen über die Amortisation der „besonderen Unternehmungen" dartun, zu sagen, daß der Kanton Zürich in dieser Hinsicht trotz seines Rechnungsdefizites seine Verpflichtungen erfüllt.

Mit dieser Bemerkung will die Kommission keineswegs einer optimistischen Auffassung unserer Finanzlage das Wort reden; ihre Anträge zum Budget sind durchaus von der Ansicht geleitet, daß die unabweisbaren Ansprüche an den Staat auch hier wieder zugenommen haben und damit die Verpflichtungen des Staates, daß infolgedessen Erschließung neuer Einnahmequellen, sowie möglichst genaues Haushalten mit den vorhandenen Mitteln nach wie vor ständiges Postulat unserer Finanzpolitik sein soll.

Wir beantragen:

I. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1906 wird mit den in vorstehendem Bericht enthaltenen Abänderungen genehmigt.

II. Die Staatssteuer für das Jahr 1906 wird auf $4^1/_2$‰ der Katastersumme festgestellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 19. Januar 1906.

Für die Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident: Hablützel, Statthalter.
Der Sekretär: R. Wehrlin.

Verordnung

betreffend

die gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

(Vom 25. Januar 1906.)

§ 1. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gegen Entgelt ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates ihrer Wohngemeinde befinden und eine von letzterem festzustellende Kaution leisten.

§ 2. Diese Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres erteilt.

§ 3. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewerber selbst oder die mit ihm in gleicher Haushaltung lebenden Personen keine Gewähr für ordentlichen und ehrbaren Betrieb des Geschäftes bieten.

Rekurse sind in erster Instanz vom Statthalteramte zu entscheiden.

§ 4. Für die Bewilligung hat der Bewerber je nach Bedeutung des Geschäftes eine Gebühr von Fr. 20—100 zu Handen der Gemeindekasse zu bezahlen.

Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, können durch den Gemeinderat von dieser Gebühr befreit werden.

§ 5. Inhaber von Stellenvermittlungsbureaux, welche an Stellesuchende Kost verabreichen oder Zimmer vermieten wollen, haben beim Gemeinderate ihrer Wohngemeinde eine besondere Bewilligung zu erwirken.

Die Taxen für Kost und Logis sind dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung ist das Verzeichnis der Taxen an leicht sichtbarer Stelle im Bureau und in jedem auszumietenden Zimmer anzuschlagen.

§ 6. Jeder Inhaber eines Stellenvermittlungsbureau ist verpflichtet, in der Form von gebundenen Büchern zwei Register zu führen, welche den Gerichts- und Polizeiorganen auf Verlangen sofort zur Einsicht vorzulegen und, von der letzten

Eintragung an gerechnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Das erste dieser Register bezieht sich auf die stellensuchenden Personen und soll für nachfolgend bezeichnete Eintragungen eingerichtet sein:

1. Laufende Nummer;
2. Datum des Gesuches;
3. Familien- und Vorname, Alter und Heimat des Gesuchstellers mit der Bezeichnung der vorgewiesenen Ausweisschriften und Zeugnisse;
4. Bezeichnung der zuletzt versehenen Dienststelle;
5. Bezeichnung der neuen Stelle, Lohnverhältnisse und des Datums des Diensteintrittes;
6. Betrag der bezogenen Gebühren;
7. Bemerkungen.

Das zweite Register, zur Eintragung der Arbeitgeber bestimmt, soll die Eintragungen enthalten betreffend:

1. Laufende Nummer;
2. Datum des Gesuches;
3. Personalien, Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers;
4. Bezeichnung der angebotenen Stelle, den Namen des angenommenen Dienstboten, das Datum des Diensteintrittes, sowie dasjenige der Beendigung des Dienstes, falls dasselbe beim Beginne bereits vorgesehen ist;
5. Betrag der bezogenen Gebühr;
6. Bemerkungen.

Die Bücher müssen fortlaufend paginiert sein und vollständig erhalten bleiben; es dürfen aus denselben keine Blätter ausgerissen werden.

Die Formulare werden von der Finanzdirektion zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 7. Der Stellenvermittlungsauftrag, sowie jede Zahlung ist sofort zu buchen.

Für Zahlungen und Abnahme von Zeugnissen, Ausweisschriften und Photographien sind unaufgefordert Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Auf Verlangen sind die letztgenannten Gegenstände gegen Rückgabe des Empfangscheines mit möglichster Beförderung und kostenfrei zurückzugeben.

Kautionen von Stellesuchenden dürfen weder verlangt, noch abgenommen werden.

Alle auslaufenden Korrespondenzen, ebenso alle Empfangsbescheinigungen müssen kopiert werden.

§ 8. Der Geschäftsbetrieb der Bureaux unterliegt besonderer sitten- und gesundheitspolizeilicher Kontrolle und darf weder mit einer Wirtschaft noch mit einem Heiratsvermittlungsbureau verbunden werden.

Über die beherbergten Personen ist ein genaues Verzeichnis zu führen, mit Rubriken über Namen, Beruf, Heimat und dem Datum des Ein- und Austrittes.

Betreffend schriftenlose Stellesuchende hat sofort Anzeige an die Polizei zu erfolgen.

§ 9. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, einen Tarif über Einschreib- und Vermittlungstaxen aufzustellen und der Justiz- und Polizeidirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Tarif muß soweit als möglich nach Berufen und Lohn detailliert gehalten sein.

Die Taxen haben sich innert den in § 10 aufgestellten Normen zu halten.

Für Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, kann der Regierungsrat Ausnahmen gewähren.

§ 10. Es werden folgende Taxen festgesetzt:

a) Einschreibgebühren. Haushaltungsdienstboten 50 Rp. Andere Stellesuchende bis Fr. 1. Stellesuchende, die sich im Auslande aufhalten, bis Fr. 2;

b) Plazierungsgebühren. Dienstboten in Privathäusern: Männlich Fr. 2—3, weiblich Fr. 2; landwirtschaftliche Arbeiter Fr. 2—3; Bureau- und anderes Personal im Handelsgewerbe: Bureaupersonal Fr. 3—10, Hülfspersonal Fr. 2—4; Wirtschafts- und Restaurationspersonal: Männlich je nach Lohn Fr. 3—10, weiblich Fr. 2—10; Hotelpersonal: Männlich Fr. 5—25, weiblich Fr. 2—10.

Diese Ansätze gelten auch für Stellen, die nur mit Trinkgeld bezahlt werden.

Die Minimalansätze kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn es sich um schlechtbezahlte und Aushülfsstellen handelt.

§ 11. Eine Plazierungsgebühr darf nur im Falle wirklicher Vermittlung erhoben werden und ist dem Plazierten zur Hälfte wieder zurückzuerstatten, wenn er die Stelle vor Ablauf von zwei Wochen aus Gründen, die nicht in seinem eigenen Verhalten liegen, wieder verlassen muß.

§ 12. Auslagen für Telegramme, Inserate oder allfällig unternommene Geschäftsreisen dürfen dem Stellesuchenden nur verrechnet werden, sofern diese Leistungen von ihm gewünscht worden sind.

§ 13. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, das auswärts plazierte Personal mit Bezug auf die anzutretende Reise und die damit in Zusammenhang stehenden Verhältnisse (Reisekosten etc.) gewissenhaft aufzuklären.

Wenn der Stellesuchende sich die Vergütung der Reisespesen ausbedungen hat, so muß sie den vollen Kostenbetrag der Hinreise decken und es ist der Inhaber des Stellenvermittlungsbureau für die Bezahlung der ausbedungenen Reisespesen persönlich verantwortlich.

§ 14. Außerhalb der Schweiz dürfen junge Leute unter 20 Jahren nur dann plaziert werden, wenn denselben mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder Pässe oder andere Legitimationspapiere durch die zuständigen Behörden zugesichert sind.

§ 15. Wenn ein Arbeitgeber eine offene Stelle anmeldet, so kann von ihm eine Einschreibegebühr von 50 Rp., sowie nach erfolgter Anstellung die gleiche Vermittlungsgebühr verlangt werden, welche auf den betreffenden Dienstsuchenden fällt.

§ 16. Die Verordnung ist in Plakatformat in den Stellenvermittlungsbureaux anzuschlagen.

§ 17. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist mit Polizeibuße bis auf Fr. 200 zu bestrafen; in schweren Fällen hat überdies Patententzug zu erfolgen.

Verstößt die betreffende Handlungsweise gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 18. Der Patententzug hat namentlich in folgenden Fällen zu erfolgen:

a) Im Falle des § 17, Absatz 2;

b) wenn nach § 3 dieser Verordnung keine Bewilligung mehr erteilt werden kann;

c) wenn der Stellenvermittler Stellen anweist, die gar nicht vorhanden, oder durch Vermittlung desselben Bureau schon besetzt sind, oder dem Dienstsuchenden die Anstellung absichtlich hinterhält;

d) bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 19. Über die Handhabung dieser Verordnung haben die Gemeinderäte den Statthalterämtern je auf Ende eines Jahres Bericht zu erstatten.

§ 20. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung betreffend die Plazierungsbureaux für Dienstboten vom 22. Mai 1886 (A. S. XXI. 287) und die Verordnung betreffend die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 2. Juli 1904 (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 442—446) aufgehoben wird, tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung am 1. März 1906 in Kraft.

Zürich, den 25. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Drahtseilbahn Rotwand-Waid.

Laut Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1906 ist die in Artikel 5 der Konzession einer Drahtseilbahn von der Rotwand (Haltestelle der Straßenbahn Zürich-Höngg) nach der Waid bei Zürich, vom 22. Dezember 1899 (E. A. S., XV. 833), angesetzte und durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1901 (E. A. S., XVII. 273), sowie durch Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1903 (E. A. S., XIX. 269) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um zwei Jahre, d. h. bis zum 22. Dezember 1907, verlängert worden.

Bekanntmachung

betreffend

die Amtsblatt-Beilagen.

(Vom 29. Januar 1906.)

Die **Privatabonnenten** des Amtsblattes des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 31. März 1904 die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Kirchenrates, sowie Budget und Staatsrechnung dem Amtsblatt als Gratisbeilagen nur noch beigegeben werden, „soweit es sich um Amtsstellen handelt oder wenn von **Privatabonnenten** die Beigabe bei der Staatskanzlei speziell verlangt wird“.

Unterzeichnete Amtsstelle ersucht daher die **Privatabonnenten** des Amtsblattes, auf der dieser Nummer des Amtsblattes beigelegten Karte angeben zu wollen, welche der obbezeichneten Drucksachen sie für das Jahr 1906 zu erhalten wünschen.

Die bezüglichen Mitteilungen werden bis spätestens den 3. Februar 1906 an die Staatskanzlei erbeten, damit die Auflagen der erwähnten Imprimate festgestellt werden können. Später eingehende Bestellungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 29. Januar 1906.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Elektrische Straßenbahn Wetzikon-Meilen.

Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1905 ist die Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Wetzikon nach Meilen folgendermaßen abgeändert worden:

„I. Die durch Bundesbeschluß vom 29. Oktober 1898 (E. A. S. XV, 241) dem Eisenbahnkomitee Wetzikon-Meilen zu Handen einer zu bildenden

Aktiengesellschaft erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Wetzikon nach Meilen wird abgeändert, wie folgt:

1. Im Artikel 13, Absatz 1, wird „achtmal" durch „sechsmal" ersetzt.

2. Artikel 16, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen."

3. Im Artikel 16, Absatz 4, wird „5 Rappen" durch „10 Rappen" ersetzt.

4. Artikel 16 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Die Gesellschaft kann auf der Strecke Kempten-Wetzikon bei tramwayähnlichem Betrieb von der Ausgabe von Retourbilleten Umgang nehmen."

5. Im Artikel 18 werden folgende Taxen festgesetzt:

Pferde, Maultiere und über 1 Jahr alte Fohlen . . . . 30 Rp.
Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Esel und kleine Fohlen . . . . 20 „
Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde . . . . 10 „

6. Artikel 19, Absatz 1, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 5 Rappen und deren niedrigste nicht über 3½ Rappen per 100 kg und per Kilometer betragen soll."

7. Im Artikel 19, Absatz 3, sind die Worte „in Wagenladungen" zu streichen und es ist nach „Landwirtschaft" im Eingang „Gewerbe" einzuschalten.

8. Im Artikel 19, Absatz 4, ist „1 Rappen" durch „3½ Rappen" zu ersetzen.

9. Artikel 19, Absatz 6, erhält folgende Fassung:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 15 kg nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben."

10. Als neuer Artikel 19a ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Gesellschaft ist ermächtigt, für Strecken mit Steigungen von

mehr als 25 ‰ die in den Artikeln 16, 18 und 19 vorgesehenen Maximaltaxen für Personen, Gepäck, lebende Tiere und Güter bis zu 40 % zu erhöhen."

11. Im Art. 20 ist nach „Kartoffeln" einzuschalten „Futtermittel".

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, beauftragt."

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für eine Verbindungsbahn Männedorf-Auf Dorf in Männedorf.

(Vom 23. November 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

Die in Art. 13 der kantonalen Konzession vom 15. September 1904 für eine elektrische Verbindungsbahn (teilweise Straßenbahn) von der Station Auf Dorf-Männedorf der Straßenbahn Wetzikon-Meilen via S. B. B.-Station Männedorf zur Dampfschifflände Männedorf (O. S. Bd. XXVII, pag. 238) festgesetzte Frist für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen wird um 18 Monate, d. h. bis zum 22. Juni 1907, erstreckt.

Zürich, den 23. November 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1906 lautet:

„Die im Art. 6 der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn (teilweise Straßenbahn) von Männedorf (Dampfschifflände) nach Männedorf-Auf Dorf (Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen) vom 22. Dezember 1904 (E. A. S. XX, 322) angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Linie Männedorf, Station S. B. B.-Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, sowie eventuell der Statuten der Gesellschaft, wird um 18 Monate, d. h. bis zum 1. Juli 1907, verlängert."

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Übertragung der Konzessionen der Zentralen Zürichbergbahn auf die Stadt Zürich.

(Vom 20. November 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S., Bd. 25, pag. 1) wird ausgedehnt auf die Linien der Zentralen Zürichbergbahn

a) vom Pfauen durch die Rämistraße, Zürichbergstraße, Platten- und Universitätsstraße bis zum Geißbergweg;

b) vom Anfangspunkt der Gloriastraße bei der Plattenstraße durch letztere und die Moussonstraße bis zur Kirche Fluntern.

II. Die Konzessionen für die Zentrale Zürichbergbahn vom 8. Dezember 1892 (O. S., Bd. 23, pag. 150), 7. Februar 1895 (O. S., Bd. 24, pag. 17) und 16. September 1898 (O. S., Bd. 25, pag. 280) werden aufgehoben.

III. Die Anwendung der neuen Taxordnung für die städtischen Straßenbahnen vom 25. September 1902 auf die neu erworbenen Linien in der Weise, daß die Abzweigung gegen die Kirche Fluntern am Anfangspunkt der Gloriastraße und der Beginn der Universitätsstraße bei der Tannenstraße die Grenzen zwischen der zweiten und dritten Zone bilden, wird bewilligt.

IV. Dieser Beschluß tritt mit dem Übergang des Betriebes der Zentralen Zürichbergbahn an die Stadt in Kraft, sofern bis dann die Bundeskonzession für die städtische Straßenbahn ebenfalls auf die erwähnten Linien ausgedehnt ist.

Er erlischt ohne weiteres, wenn diese Ausdehnung nicht innerhalb sechs Monaten von heute an erfolgt oder wenn die

Stadtgemeinde den erforderlichen Kredit für die Erwerbung der Zentralen Zürichbergbahn nicht erteilt.

Zürich, den 20. November 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1905 lautet:

„1. Die Bundesbeschlüsse betreffend

a) Konzession einer elektrischen Straßenbahn vom Sonnenquai in Zürich durch die Rämistraße bis zur Kirche in Fluntern, eventuell auf die Höhe des Zürichberges, vom 29. März 1893 (E. A. S. XII, 295);

b) Erweiterung der Konzession der Zentralen Zürichbergbahn (Straßenbahn Zürich-Fluntern) für Ergänzungslinien von der Platte zur Tannenstraße und von der Drahtseilbahn beim Polytechnikum zur Rigistraße, vom 5. April 1895 (E. A. S. XIII, 334), abgeändert durch den Bundesbeschluß betreffend Aufhebung des Betriebes in der Tannenstraße, vom 17. Juni 1896 (E. A. S. XIV, 177);

c) Erweiterung der Konzession der Zentralen Zürichbergbahn für eine Ergänzungslinie von der Rigistraße bis zum Geißbergweg, vom 29. Oktober 1898 (E. A. S. XV, 235)

werden aufgehoben.

2. Die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) der Stadt Zürich erteilte, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien auf dem Gebiete der Stadt Zürich wird auf die Linien vom Pfauen bis zur Kirche Fluntern und von der Platte bis zum Geißbergweg ausgedehnt.

3. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, beauftragt."

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für die Straßenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg.

(Vom 22. September 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

Die in Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1504 vom 12. Oktober 1904 betreffend Abänderung der kantonalen

Konzession vom 20. Mai 1899 für eine schmalspurige Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg (O. S. XXVII. 256) festgesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen für die Teilstrecke Uster-Ötwil-Langholz wird um weitere 18 Monate, d. h. bis zum 6. April 1907, verlängert.

Zürich, den 22. September 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 13. Oktober 1905 lautet:

„Die in Ziffer I, 3, des Bundesbeschlusses betreffend Änderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg, vom 22. Dezember 1904 (E. A. S., XX. 331), angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil-Langholz, nebst den Statuten der Gesellschaft, wird um 18 Monate, d. h. bis zum 6. April 1907, verlängert."

Antrag und Bericht des Obergerichtes
29. Januar 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter.

(Vom . . . . 1906.)

Der Kantonsrat

hat auf Grundlage des § 18 des Gesetzes betreffend die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren vom 14. Dezember 1873 und des § 15 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 5. Juli 1891 und nach Einsicht eines Antrages des Obergerichtes

beschlossen:

1. Zur Ausübung einer fachmännischen Aufsicht über die Notariate und Konkursämter wird ein Inspektorat geschaffen.

2. Die Beamten des Inspektorates werden auf Grundlage des vom Kantonsrate festzustellenden Kredites vom Obergericht gewählt und stehen unter dessen Aufsicht.

3. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und die Besoldung Fr. 4000—5500. Im übrigen sind sie mit Bezug auf die Anstellungsverhältnisse den Sekretären des Obergerichtes gleichgestellt.

4. Das Inspektorat prüft (neben den Visitationen der Gerichte und der Kontrolle der Finanzdirektion) die gesamte Geschäftsführung der Notariate und Konkursämter, insbesondere ihre Buch- und Kassaführung, auf Grund der vom Obergerichte zu erteilenden Anleitungen. Dem Obergerichte ist über jede Inspektion ein Rapport und alljährlich ein Bericht über die Tätigkeit und die Beobachtungen des Inspektorates zu erstatten.

5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bericht.

In seiner Sitzung vom 27. November 1905 hat der Kantonsrat beschlossen: „Das Obergericht wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen betreffend Schaffung eines Inspektorates zur Ausübung einer wirksamen und nachhaltigen Aufsicht über die Notare.“

Nach dem Gang der Verhandlungen von diesem Tage ist anzunehmen, daß sich der Kantonsrat mit dieser Schlußnahme grundsätzlich für die Schaffung eines dem Obergerichte beigegebenen Inspektorates ausgesprochen habe. Denn der Antrag der Kommission lautete:

„1. Zur Ausübung einer wirksamen Aufsicht über die Notare wird dem Obergerichte ein Inspektorat beigegeben.

2. Das Obergericht wird eingeladen, einen entsprechenden Antrag einzureichen.“

Dieser Antrag wurde mit Mehrheit einem von Herrn Regierungsrat Ernst gestellten Antrag vorgezogen, der dahin ging, es sei der Regierungsrat einzuladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten betreffend die Anstellung besonderer Inspektoren zur Überwachung der Amtstätigkeit der Notare. (Protokoll des Kantonsrates, Seite 179 f.)

Dennoch dürfte ein kurzer Überblick über die Entwicklung und den jetzigen Stand der Frage der Beaufsichtigung der Notare am Platze sein.

Vorausgeschickt sei, daß die zürcherischen Notare eine doppelte Funktion zu erfüllen haben. Einmal ist ihnen die Führung des Grundprotokolles und die Besorgung der damit zusammenhängenden Geschäfte übertragen und sodann sind sie Konkursbeamte.

Grundlegend für die Beaufsichtigung der Notare sind folgende gesetzliche Bestimmungen:

a) Der § 18 des Notariatsgesetzes vom Jahre 1873 und die §§ 13 f. des Einführungsgesetzes vom 5. Juli 1891. Sie übertragen die Aufsicht über die Notare den Bezirksgerichten und dem Obergerichte; jene sollen jedes Notariat wenigstens einmal jährlich besuchen, dieses soll jedes Amt alle drei Jahre visitieren. § 15 des Einführungsgesetzes fügt sodann bei, daß „das Obergericht durch ständige Beamte die Kassen aller Ämter (d. h. der Betreibungs- und Konkursämter) periodisch untersuchen“ lasse.

b) Der § 19 des Notariatsgesetzes. Er sieht eine besondere Kontrolle der Gebühren vor, die der Notar der Staatskasse abzuliefern hat, und erklärt, daß die Notare in dieser Beziehung „auch der Kontrolle der Finanzdirektion unterstellt“ seien.

Die unter b angeführte Bestimmung erhielt sofort ihre Ausführung durch die Schaffung der Stelle eines Verifikators der Staatsgebühren, der richtigerweise der Finanzdirektion unterstellt wurde. Dagegen wurden den Gerichten die in § 15 des Einführungsgesetzes vorgesehenen „ständigen Beamten“ nicht beigegeben. Vielmehr half man sich in der Weise, daß mit Einwilligung des Regierungsrates die Kontrolle der Konkursämter dem Verifikator der Staatsgebühren, also einem Administrativbeamten, übertragen wurde. Den Umfang dieser Kontrolltätigkeit des Verifikators stellte allerdings das Obergericht in seiner vom Kantonsrate genehmigten Verordnung vom 27. Dezember 1893 fest (§§ 24 und 25), und der Beamte lieferte auch dem Obergerichte regelmäßig seine Rapporte ab.

Dennoch hat sich die Überzeugung längst befestigt, daß dieser Zustand nicht befriedigend sei. Einerseits ist die Kontrolltätigkeit der Gerichte selbst eine unzureichende. Zur Ausübung einer eingehenden Prüfung der Geschäftsführung eines Notariates genügt die kurze Zeit, über die eine gerichtliche Abordnung verfügt, nicht; auch stehen eigentliche fachmännische

Kenntnisse den Gerichtsmitgliedern in der Regel nicht zu Gebote. Dem Verifikator aber ist die richtige Durchführung der Aufgabe deshalb nicht möglich, weil er einen großen Teil seiner Tätigkeit der Kontrolle der Gebühren zu widmen hat und weil ihm nicht die richtige Stellung gegenüber den Notaren eingeräumt ist. Er macht darauf aufmerksam, daß er sich im unklaren darüber befinde, wie weit er mit der materiellen Prüfung des Geschäftsganges der Notariate gehen dürfe, da er eigentlich Beamter der Finanzdirektion sei und seine Kompetenz nicht von dem für die Kontrolle allein zuständigen Gerichte ableiten könne.

Aus diesen Gründen ist schon wiederholt der Schaffung eines eigentlichen gerichtlichen Inspektorates für die Notariate gerufen worden. So enthält der Entwurf der kantonsrätlichen Kommission für ein neues Notariatsgesetz vom 13. Dezember 1898 in § 26 die Bestimmung, daß das Obergericht die Amtsführung der Notare durch fachkundige Inspektionsbeamte kontrolliere. Eine ähnliche Vorschrift findet sich im regierungsrätlichen Entwurf zu einem Notariatsgesetze vom 10. Dezember 1903, und die kantonsrätliche Kommission für die Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1901 legte bei Besprechung dieser Frage ebenfalls das Schwergewicht auf die Einsetzung eines tüchtigen fachmännischen Inspektorates. (Amtsblatt 1903, Seite 33; vergleiche auch Motion Usteri: Kantonsratsprotokoll 1901, Seite 572.) Allein die Idee kam, da der Kantonsrat auf die genannten Gesetzesentwürfe nicht eintrat, nicht zur Verwirklichung. Man half sich daher mit einer möglichsten Ausdehnung des Wirkungskreises des Verifikators (vergleiche Rechenschaftsbericht des Obergerichtes 1901, Seite 68) und der Beiziehung der Hülfe eines Kassakontrolleurs für die Inspektion einzelner Notariate.

Die skizzierte Entwicklung der Dinge geht klar in der Richtung der Schaffung eines fachmännischen Inspektorates. Das Obergericht ist gerne mit der Beschlußfassung des Kantonsrates, die einen vorläufigen Abschluß der Frage bedeutet, einverstanden und hat auftragsgemäß den eingangs enthaltenen Antrag ausgearbeitet. Nicht daß man sich der Hoffnung hingeben könnte, daß Veruntreuungen durch die Schaffung eines Inspektorates verunmöglicht werden, aber es darf jedenfalls auf eine raschere Entdeckung von Unregelmäßigkeiten ge-

rechnet werden und das Bestehen einer regelmäßigen Fachkontrolle wird schon an sich gute Wirkungen haben.

Zu dem Beschlussesantrag im einzelnen mögen noch folgende Bemerkungen beigefügt werden:

Daß der Inspektor ein gerichtlicher Beamter sein muß, ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben. Da er ein Hülfsorgan für die richtige Durchführung der den Gerichten, insbesondere dem Obergerichte, durch das Notariats- und das Einführungsgesetz überbundenen Aufsicht ist, kann die Kompetenz zur Schaffung der Stelle wohl ohne Bedenken aus den angeführten Gesetzesbestimmungen abgeleitet werden. Die Amtsstellung des Inspektors soll derjenigen der Sekretäre des Obergerichtes ähnlich sein. Dem Inspektionsbeamten muß eine unabhängige äußere Stellung gegeben werden.

Die eingehende Prüfung der Amtsgeschäfte der 39 zürcherischen Notariate könnte von einem Beamten bewältigt werden, falls man, was genügen dürfte, sich mit zwei bis drei Visitationen im Jahr von zusammen durchschnittlich fünf bis sechs Tagen für das Amt einverstanden erklärt und falls dem Inspektor die von der Finanzdirektion zu überwachende Gebührenkontrolle nicht überbunden würde. Das Obergericht ist jedoch der Ansicht, daß das letztere geschehen sollte; dann wären zwei Inspektoren notwendig, wobei natürlich das Kontrollpersonal der Finanzdirektion entsprechend reduziert werden könnte. Zu Gunsten der Übertragung der Gebührenkontrolle durch die Finanzdirektion an das gerichtliche Inspektorat kann angeführt werden, daß die Gebührenkontrolle im Vergleiche zu der Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit der Notare als weniger wichtig und einfacherer Natur erscheint und daß die Zuteilung der ganzen Aufsichtstätigkeit an ein Organ eine Ersparnis an Zeit und Spesen mit sich bringen würde.

Mit Zuschrift vom 25. Januar d. J. an das Obergericht hat sich der Regierungsrat mit dieser Auffassung einverstanden erklärt. Infolge dessen dürfte im Falle allseitigen Einverständnisses, in Ziffer 4 des Beschlussesantrages beigefügt werden, daß die Inspektoren auch der Finanzdirektion über das Resultat der Gebührenkontrolle zu berichten haben.

Zürich, den 29. Januar 1906.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Antrag des Regierungsrates
5. Februar 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen.

(Vom . . . . . 1906.)

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 19 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 und nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes (§ 18 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden) werden, wie in den Bezirken Zürich und Winterthur, auch im Bezirk Horgen einer besondern Bezirksanwaltschaft übertragen.

II. Die Zahl der Bezirksanwälte wird für den Bezirk:

Zürich	auf	. . .	10
Winterthur	„	. . .	2
Horgen	„	. . .	1

festgesetzt.

III. Die Wahl dieser Bezirksanwälte erfolgt durch die Stimmberechtigten des Bezirkes auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

IV. Der geschäftsleitende Bezirksanwalt in den Bezirken Zürich und Winterthur wird aus der Zahl der von den Stimmberechtigten gewählten Bezirksanwälte durch den Regierungsrat bezeichnet; im übrigen handelt jeder Bezirksanwalt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Die Aufsicht über die Bezirksanwälte wird von der Staatsanwaltschaft ausgeübt, welche der Justiz- und Polizeidirektion hierüber vierteljährlich Bericht erstattet.

V. Dieser Beschluß tritt auf den Zeitpunkt der Erneuerungswahl der Bezirksbehörden im Frühling 1906 in Kraft und er-

setzt den Kantonsratsbeschluß vom 9. Februar 1891 betreffend die Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte in Zürich.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Durch das in der Volksabstimmung vom 5. Mai 1889 angenommene Gesetz betreffend Abänderung der §§ 66 bis 70, 1050 und 1151 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 und 13. Juni 1880 sind in den Bezirken Zürich und Winterthur für die strafrechtlichen Verrichtungen, soweit sie sich auf Verbrechen und Vergehen beziehen, besondere Bezirksanwaltschaften geschaffen worden. Im gleichen Gesetze wurde bestimmt, daß die Zahl der in den Bezirken Zürich und Winterthur erforderlichen Bezirksanwälte je nach Bedürfnis auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat festgesetzt werde; die Wahl derselben erfolge durch die Stimmberechtigten des Bezirkes auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Durch Kantonsratsbeschluß vom 9. Februar 1891 wurde sodann die Zahl der Bezirksanwälte für den Bezirk Zürich auf fünf festgesetzt, entsprechend der Zahl der damals als Bezirksanwälte beziehungsweise Bezirksanwalts-Adjunkte in Zürich amtenden Funktionäre.

Am 10. Januar 1905 hat der Kantonsrat anläßlich der Beratung des Voranschlages pro 1905 folgendes Postulat aufgestellt: Der Regierungsrat wird eingeladen, in Abänderung des Kantonsratsbeschlusses vom 9. Februar 1891 eine Vorlage betreffend Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte auszuarbeiten.

Am 26. Dezember 1905 hat ferner der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Eingabe der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 7. Dezember 1905 zu geeigneter Berücksichtigung überwiesen und zwar in der Meinung, daß der sachliche Teil der Eingabe, der sich als die Begründung des Postulates des Kantonsrates vom 10. Januar 1905 darstelle, geprüft werde.

Das bezeichnete Postulat verlangt lediglich, es möchte in Berücksichtigung des gegenwärtigen Bedürfnisses die Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte erhöht, beziehungsweise die jetzt von außerordentlichen Bezirksanwälten besetzten Stellen zu solchen von ordentlichen Bezirksanwälten umgewandelt und

dadurch dem seit Jahren bestehenden provisorischen (Aushülfs-) Verhältnis ein Ende gemacht werden. Diese Forderung ist nicht neu. Es hat die Bezirksanwaltschaft Zürich im Laufe der Jahre schon zu wiederholten Malen Gesuche um Erhöhung der Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte an den Regierungsrat beziehungsweise die Justizdirektion gestellt. Denselben wurde aber jeweilen keine weitere Folge gegeben mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Entwurf zu einem neuen Rechtspflegegesetz ein kantonales Verhörrichteramt in Aussicht nahm, welches Institut für die Zahl der dann noch notwendigen Bezirksanwälte von nicht unbedeutendem Einfluß gewesen wäre. Nachdem nun aber die kantonsrätliche Kommission für das Rechtspflegegesetz der Schaffung eines kantonalen Verhörrichteramtes entgegengetreten ist und der Kantonsrat bei seinen Beratungen über die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes der Kommission hierin beigepflichtet hat (Sitzung vom 7. Februar 1905), ist auf dieses Hindernis zurzeit keine Rücksicht mehr zu nehmen und kann nunmehr auf die Frage der Wahl der ordentlichen Bezirksanwälte näher eingetreten werden. Auch der weitere Grund, welcher den Regierungsrat zu vorläufigem Zuwarten veranlaßte, nämlich die Finanzlage des Kantons, kann nun hierfür nicht mehr maßgebend sein, nachdem auf die Erledigung des Postulates neuerdings gedrungen worden ist. Für die jetzige Erledigung spricht endlich auch der Umstand, daß im Frühjahr 1906 die periodischen Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden stattfinden.

Wie bei der Entgegennahme des Postulates durch den Regierungsrat in der Kantonsratssitzung vom 10. Januar 1905 erklärt wurde, beschränkt sich der Antrag nicht auf die Bezirksanwaltschaft Zürich, sondern er muß sich auch auf die Bezirke Winterthur und Horgen erstrecken.

Was die Sache selbst anbelangt, so hält der Regierungsrat die Verdoppelung der Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte in Zürich und Winterthur und die Schaffung der Stelle eines eigenen Bezirksanwaltes in Horgen als gerechtfertigt, ja notwendig.

Die Bezirksanwälte sind der Kontrolle der Staatsanwaltschaft unterstellt; über ihre Tätigkeit ist der Direktion der Justiz und Polizei vierteljährlich Bericht zu erstatten.

Zur Begründung diene folgendes:

I. Bezirksanwaltschaft Zürich.

Schon im Jahre 1891, also im gleichen Jahre, in welchem der Kantonsrat die Zahl der Bezirksanwälte in Zürich auf fünf festgesetzt hatte, mußte dieser Bezirksanwaltschaft eine außerordentliche Stellvertretung beigegeben werden, welche im Jahre 1892 auf Grund fortwährender Geschäftszunahme bis Ende dieses Jahres bestätigt wurde. Im darauffolgenden Jahr mußte ein weiterer außerordentlicher Funktionär bewilligt werden. Bei diesen sieben Funktionären blieb es dann bis 1896, in welchem Jahre zeitweise neun Funktionäre amteten.

Im Jahre 1897 erhöhte sich die Zahl auf zehn, wobei es bis zum Jahre 1905 blieb. Eine Reduktion konnte nicht mehr stattfinden, da die Geschäftszahl stets wuchs. Es mußte im Gegenteil im Jahr 1905 ein weiterer außerordentlicher Bezirksanwalt auf unbestimmte Zeit gewählt werden, sodaß nun fünf ordentliche Bezirksanwälte, die vom Volk auf bestimmte Amtsdauer gewählt sind, und sechs außerordentliche Bezirksanwälte, welche der Regierungsrat auf unbestimmte Zeit gegen Kündigung angestellt hat, nebeneinander bei gleicher selbständiger Verantwortlichkeit amten. Ein solches Verhältnis ist aber nicht zweckmäßig und entspricht kaum dem Willen des Gesetzgebers, der außerordentliche Bezirksanwälte nur zu zeitweiser Aushülfe zulassen wollte.

Über die Zunahme der Geschäftslast gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

	1898	1903	1904	1905
Bezirksgerichtliche Anklagen . .	1473	1432	1488	1476
Bezirksgerichtliche Sistierungen .	1387	1511	1679	1785
Weisungen n. d. Staatsanwaltschaft	580	716	667	711
Requisitoriale	550	1675	1653	1745
Überweisungen an andere Amtsstellen und Vereinigungen mit andern Geschäften . . .	119	470	682	643
Total der behandelten Geschäfte .	4109	5804	6169	6360
Fahndungsfälle	1823	1533	1808	2081
Übertrag aufs folgende Jahr . .	292	258	289	345
Total .	**6224**	**7595**	**8266**	**8786**
Zahl der Funktionäre	10	10	10	seit l. XI. 11

Danach ist die Zahl der Geschäfte in stetem raschem Steigen begriffen. Die Bezirksanwaltschaft Zürich bemerkt dazu unterm 20. Mai 1905 folgendes:

„Der Beweis, daß mindestens zehn Funktionäre zur Bewältigung der normalen Geschäftslast notwendig sind, sei sehr leicht zu erbringen.

„Bei einer Vergleichung des Verhältnisses der Geschäftszahl und der Zahl der Funktionäre früherer Jahre mit demjenigen der Gegenwart ergibt sich sofort, daß die jetzt von dem einzelnen Funktionär zu leistende Arbeit bedeutend größer ist als früher.

„Seit dem Jahre 1888 waren fünf Bezirksanwälte tätig. In jenem Jahre wurden 2534 Geschäfte (unter diesem Ausdrucke sind immer die Requisitoriale und Fahndungsfälle inbegriffen) erledigt. Es entfielen auf den einzelnen Funktionär also rund 500 Erledigungen. Die Zahl der Funktionäre blieb konstant während der Jahre 1889 (Geschäftszahl: 2636) und 1890 (Geschäftszahl: 3182). Im Jahre 1891 mit einer Geschäftszahl von 3275 war im zweiten Semester ein sechster (außerordentlicher) Bezirksanwalt tätig. Dieser wurde gewählt, weil damals als zulässige Normalgeschäftszahl (bei Berücksichtigung auch der vom Bureau I erledigten Geschäfte) durchschnittlich 500—600 Erledigungen angesehen wurden. Demgemäß blieb die Zahl der Funktionäre unverändert im Jahre 1892 mit 3418 Geschäften. Als aber im Jahre 1893 mit 3711 Geschäften die Zahl der auf den Einzelnen durchschnittlich entfallenden Geschäfte 600 überstieg, wurde ein siebenter Funktionär eingestellt. In den Jahren 1894 und 1895 mit 4130 beziehungsweise 4894 Geschäften amteten sieben Bezirksanwälte. Als im Jahre 1896 die Geschäftszahl auf 5822 Geschäfte anwuchs, waren dagegen acht und zeitweise neun Untersuchungsbeamte tätig. Im Jahre 1897 wurde die Zahl der Funktionäre bei einer Geschäftslast von 6374 auf zehn erhöht. Man berechnete auch damals wieder — immer mit Inbegriff der erhöhten Geschäftszahl des Bureau I — auf den Einzelnen etwas über 600 Geschäfte durchschnittlich. Das Jahr 1898 zeigte mit 6224 Erledigungen einen kleinen Rückgang. Seither wuchs aber die Geschäftslast rapid an; im Jahre 1899 waren 6943, 1900: 6970, 1901: 7301, 1902: 7719, 1903: 7595 und 1904: 8266 Geschäfte zu erledigen. Die Zahl der Funktionäre aber blieb immer stabil zehn.

„Danach ist klar, daß für die gegenwärtige Geschäftslast die Zahl von 10 Funktionären eigentlich zu klein ist. Gemäß den Verhältnissen in den frühern Jahren wären für die gegenwärtige Arbeit 14 Beamte einzustellen.

„Wenn also zurzeit nur eine Erhöhung der Zahl der ordentlichen Funktionäre auf 10 beantragt wird, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß damit das richtige Verhältnis zu der Arbeitslast hergestellt sei. Diese Beschränkung erfolgt lediglich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Kantons.

„Voraussichtlich wird das seit 1898 andauernde Anwachsen der Geschäftslast bleiben; eine Abnahme erscheint unwahrscheinlich. Wenn man aber selbst diesen Fall als möglich erachten sollte, so ist doch absolut sicher, daß die Geschäftslast nicht mehr unter diejenige der Jahre 1897 und 1898 herabsinken wird, für welche schon damals 10 Funktionäre als notwendig angesehen wurden."

Die unterm 7. Dezember 1905 von der Bezirksanwaltschaft Zürich an den Kantonsrat gerichtete Eingabe bestätigt und erweitert diese Ausführungen. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf dieselbe verwiesen.

Die Staatsanwaltschaft ihrerseits schließt sich in ihrem Gutachten vom 9. Juli 1905 dem Antrage der Bezirksanwaltschaft an, daß die Zahl der Beamten der Bezirksanwaltschaft Zürich nicht unter 10 angesetzt werde und daß alle 10 Stellen in ordentlicher Weise besetzt werden sollten. Sie verweist dabei ebenfalls auf obige statistischen Angaben und bemerkt dazu, daß, auf die einzelnen Beamten verteilt, sich in den nachbezeichneten Jahren folgende Geschäftslast ergebe:

1880	791	1889	525	1898	622
1881	743	1890	636	1899	694
1882	739	1891	655	1900	697
1883	746	1892	569	1901	730
1884	661	1893	618	1902	771
1885	672	1894	590	1903	759
1886	622	1895	699	1904	826
1887	666	1896	831	1905	864
1888	507	1897	637		

„Diesen Angaben ist zu entnehmen, daß die Belastung des einzelnen Beamten immer eine sehr hohe war und im Jahre 1905 mit 864 Geschäften auf den Einzelnen sogar deren

357 mehr aufwies als 1888, daß ferner die Zahl der Geschäfte der Amtsstelle überhaupt seit 1888 sich ständig aufwärts bewegt. Es ist daher den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, wenn gesagt wird, daß die Besetzung der Bezirksanwaltschaft Zürich mit 10 Beamten gerade ausreiche für normale Verhältnisse, und daß nicht daran zu denken sei, die Zahl jener zu vermindern. Im Jahre 1904 wurde versuchsweise davon abgesehen, einen Ferienstellvertreter zu ernennen; es ergaben sich daraus aber üble Nachwirkungen bis in die letzte Zeit hinein."

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte in Zürich auf 10 festzusetzen.

II. Bezirksanwaltschaft Winterthur.

Dieser Bezirksanwaltschaft mußte zum ersten Male durch Regierungsratsbeschluß vom 12. März 1896 ein außerordentlicher Bezirksanwalt auf unbestimmte Zeit beigegeben werden. Auch sie gelangte bald darauf an den Regierungsrat mit dem Antrage, es möchte ein Kantonsratsbeschluß erwirkt werden, welcher an Stelle der Besetzung durch einen ordentlichen und einen außerordentlichen Funktionär die Besetzung durch zwei ordentliche Bezirksanwälte treten lasse. Dem Antrag wurde aber aus den gleichen Gründen, wie sie bei der Bezirksanwaltschaft Zürich maßgebend waren, keine Folge gegeben. Die Bezirksanwaltschaft Winterthur führte schon damals aus, die Bevölkerung und auch der Handels- und Industrieverkehr nehmen immer mehr zu und deshalb sei anzunehmen, daß die Zahl der Geschäfte sich noch von Jahr zu Jahr steigern werde. Die Zahl der erledigten Geschäfte betrug im Jahre 1896: 1131, 1903: 1193, 1904: 1209, 1905: 1306.

Im einzelnen gibt über die Geschäftsleistung in den letzten drei Jahren folgende Zusammenstellung nähern Aufschluß:

	1903	1904	1905
Übertrag vom 1. Januar	67	24	34
Eingang im Laufe des Jahres . . .	1150	1219	1306
Total . .	1217	1243	1340
Davon erwiesen sich als Fahndungsfälle (ohne Einvernahme)	110	158	79
Erledigt im Laufe des Jahres . . .	1083	1051	1227
Übertrag .	24	34	34

Art der Erledigung:			
Sistiert in bezirksgerichtlicher Kompetenz und Nichtanhandnahmen	205	246	333
Anklagen in bezirksgerichtlicher Kompetenz	230	232	215
Weisungen an die Staatsanwaltschaft .	79	37	58
Requisitoriale	531	499	571
An andere Amtsstellen überwiesen . .	21	{21 16	50
Total . .	1083	1051	1227
Zahl der Untersuchungsverhafteten . .	196	207	190
Mit Verhaftstagen bis zur Anklagestellung beziehungsweise Überweisung an die Staatsanwaltschaft	915	944	774
Also durchschnittlich	4,6	4,5	4,07
Zahl der einvernommenen Zeugen und Damnifikaten	1561	1343	1251

Im Jahre 1905 waren demnach 1340 Geschäfte zu behandeln, was auf den einzelnen Funktionär 670 Geschäfte ausmacht. Es erscheint somit die definitive Besetzung der Bezirksanwaltschaft Winterthur mit zwei ordentlichen Bezirksanwälten nunmehr geboten.

III. Bezirksanwaltschaft Horgen.

Der Bezirk Horgen ist nach den städtischen Bezirken Zürich und Winterthur der bevölkertste Bezirk im Kanton Zürich. Nach der Volkszählung von 1900 hatte er eine Wohnbevölkerung von 39,576 Seelen (Winterthur 57,269). Er ist sehr gewerbe- und industriereich und seine Gemeinden nehmen teilweise städtischen Charakter an. Es erscheint daher als begreiflich, daß der Statthalter die Geschäfte der Verwaltung und der Strafrechtspflege nicht mehr allein bewältigen konnte. Dies veranlaßte den Regierungsrat, nachdem er schon seit anfangs der 90er Jahre genötigt war, zeitweise Kanzleiaushülfe auf Staatskosten zu gewähren, auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschlüsse vom 30. Juni und 13. Juli 1898 dem Statthalteramt Horgen einen Adjunkten für Besorgung der Geschäfte der Strafrechtspflege beizugeben. Es geschah dies zunächst jeweilen auf zeitlich beschränkte Dauer. Nachdem sich aber in der Folge herausgestellt hatte, daß die Geschäfte der Strafrechtspflege beim Statthalteramt Horgen fortwährend

zunahmen, wurde der Adjunkt durch Beschluß des Regierungsrates vom 18. Januar 1900 auf unbestimmte Zeit mit gegenseitiger einmonatlicher Kündigung bestätigt. Dieses Verhältnis besteht heute noch und es ist die Möglichkeit einer Änderung im Sinne der Wiederherstellung des frühern Zustandes ausgeschlossen. Es ist daher geboten, nunmehr auch in Horgen die Sache durch Schaffung einer eigenen ständigen Bezirksanwaltschaft in definitiver Weise zu regeln. Die Staatsanwaltschaft bemerkt hierzu:

„Der Statthalter von Horgen hat nunmehr seit vollen sieben Jahren ständig einen Adjunkten und hat sich selbst während dieser Zeit nur höchst ausnahmsweise noch mit Strafsachen abgegeben. Er konnte das auch nicht in vermehrtem Maße tun, da es ihm an Zeit dafür gebrach.

„Das wird sich in Zukunft nicht ändern und nicht mehr ändern lassen, da in der Tat die Strafsachen im Bezirke Horgen so zahlreich und bedeutend sind, daß ein einzelner Beamter sie unmöglich zu bewältigen vermag. Bei dieser Lage der Dinge erfordert es aber die Würde und das Ansehen der Sache, daß die provisorische Besorgung derselben nach so langer Zeit aufhöre und definitiver Ordnung teilhaftig werde."

Die Tätigkeit des Statthalteramtsadjunkten in Horgen während der letzten drei Jahre zeigt sich in folgender Zusammenstellung:

	1903	1904	1905
Übertrag vom 1. Januar	31	7	10
Eingang im Laufe des Jahres . . .	614	625	601
Total . .	645	632	611
Davon erwiesen sich als Fahndungsfälle (ohne Einvernahme)	115	129	92
Erledigt im Laufe des Jahres . . .	523	493	490
Übertrag .	7	10	29
Art der Erledigung:			
Sistiert in bezirksgerichtlicher Kompetenz und Nichtanhandnahmen	158	106	143
Anklagen in bezirksgerichtlicher Kompetenz	158	160	137
Weisungen an die Staatsanwaltschaft .	60	57	55
Requisitoriale	118	127	137
An andere Amtsstellen überwiesen . .	29	43	18
Total . .	523	493	490

	1903	1904	1905
Zahl der Untersuchungsverhafteten . .	118	109	102
Mit Verhaftstagen bis zur Anklagestellung beziehungsweise Überweisung an die Staatsanwaltschaft	521	424	829
Also durchschnittlich	$4_{,41}$	$3_{,89}$	$8_{,12}$
Zahl der einvernommenen Zeugen und Damnifikaten	1716	1653	1687

Es erscheint mithin als gerechtfertigt, die Geschäfte der Strafrechtspflege durch einen selbständigen Untersuchungsbeamten besorgen zu lassen. Hierzu bedarf es nun nicht mehr wie bei Zürich und Winterthur einer Gesetzesänderung, da nach § 19 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 die Errichtung besonderer Bezirksanwaltschaften für die strafrechtlichen Verrichtungen der Statthalterämter in die Kompetenz des Kantonsrates fällt.

Der Regierungsrat beantragt daher, für den Bezirk Horgen eine selbständige Bezirksanwaltschaft zu schaffen und dieselbe mit einem Funktionär zu besetzen.

* * *

Was die finanzielle Tragweite der regierungsrätlichen Anträge anbelangt, so läßt sie sich zurzeit noch nicht genau feststellen, da es darauf ankommen wird, ob und welche der bisherigen außerordentlichen Bezirksanwälte zu ordentlichen Bezirksanwälten gewählt werden. Der Regierungsrat ist nämlich der Ansicht, daß bei der Wahl eines außerordentlichen Bezirksanwaltes zu einem ordentlichen Bezirksanwalt auch diejenigen Jahre, während welcher der Betreffende in erstbezeichneter Stellung geamtet hat, für die Festsetzung der Besoldung mitzuberechnen seien. Der Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten bestimmt nun in § 3 folgendes:

„Die ständigen Bezirksanwälte, für welche die Volkswahl vorgesehen ist, erhalten eine jährliche Besoldung von Fr. 4000 bis 5500, der erste Bezirksanwalt in Zürich überdies eine Zulage von Fr. 500."

Sodann schreibt der gleiche Kantonsratsbeschluß in seinem § 12 vor, daß die Besoldungen, welche nicht fest bestimmt sind, innerhalb der aufgestellten Grenzen vom Regierungsrate nach den Leistungen und dem Dienstalter zu bemessen seien,

Nach mutmaßlicher Berechnung würde die vorstehend beantragte Änderung dieser Amtsstellen für alle drei Bezirke zusammen eine Mehrbelastung des Voranschlages gegenüber demjenigen pro 1905 bringen, die je nach dem Ausfall der Wahlen zwischen Fr. 1500 und 8000 schwanken würde. In Anbetracht der Wichtigkeit der Sache kann aber diese Differenz nicht maßgebend sein für eine Reduktion der in vorstehendem Beschlussesentwurf beantragten Zahl der Funktionäre, da diese Zahl sich auf das Notwendigste beschränkt.

Zürich, 5. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 5. Januar 1906.

Als Abgeordnete für den Verwaltungsrat der Straßenbahngesellschaft Uster-Ötwil werden bezeichnet Regierungsrat Dr. J. Stößel, Regierungsrat J. Lutz und Gemeinderat Emil Furrer in Ötwil a. S.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Das Arbeitsamt der Stadt Zürich an die Betriebskosten pro 1905 Fr. 2000;

die zürcherische Seidenwebschule pro 1905 Fr. 8000.

Ferner wird der Gemeinde Kilchberg an die Kosten der Kanalisation in der Straße I. Klasse Nr. 2 von der Kirche bis zum „Seßler" ein Beitrag von Fr. 500 verabreicht und der für die Ableitung des Straßenwassers ausgelegte Betrag von Fr. 937. 50 voll zurückvergütet; ebenso erhält die Gemeinde Rüschlikon an die Kosten der Kanalisation in der äußern Bahnhofstraße (Straße I. Klasse Nr. 2) von der Liegenschaft des August Hotz bis zum Röhrliweg einen Beitrag von Fr. 200 und wird ihr der für die Schlammsammler und Ableitungen für das Straßenwasser ausgelegte Betrag von Fr. 610 voll zurückerstattet.

Die Erdarbeiten für den Neubau der Kantonsschule und Hochschule werden an J. Burkhard in Zürich IV vergeben.

Vom 11. Januar 1906.

Für den Ausbau des Dachstockes im Gebäude des Staatsarchives, sowie für Einrichtung eines Arbeitszimmers im Staatsarchiv wird beim Kantonsrate ein Kredit von Fr. 4900 eingeholt.

Der Genossenschaft „Wasserversorgung Bliggenswil"-Bauma wird an die im ganzen Fr. 11,935. 70 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1904 und 1905 erstellten Hydrantenanlage unter Vorbehalt ein Beitrag von Fr. 1935 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 wird ausgedehnt auf die neu zu erstellende, mittelst Elektrizität zu betreibende meterspurige Straßenbahnlinie vom Leonhardplatz durch die Weinberg-, Leonhard- und Tannenstraße bis zur Universitätstraße.

Der Staatsbeitrag an die Kosten der Sihlbrücke an der Badenerstraße in Zürich wird in Anwendung von § 58 des Straßengesetzes auf Fr. 46,000 festgesetzt.

Den Heimatsgemeinden derjenigen in den Korrektionsanstalten detinierten Personen, für welche die Armenpflegen das Kostgeld bezahlen müssen, ist für das Jahr 1905 ein Beitrag von Fr. 2002. 40 auszurichten.

Der Korrektionsabteilung der Anstalt Kappel sind für das Jahr 1905 Fr. 2917. 25, der Korrektionsabteilung der Strafanstalt Fr. 2507. 40 zu verabfolgen.

Vom 18. Januar 1906.

Der Gemeinde Wetzikon wird an die im ganzen Fr. 151,947. 18 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1898 bis 1905 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage unter Vorbehalt ein Beitrag von Fr. 28,625 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Dem zürcherischen landwirtschaftlichen Kantonalverein wird pro 1905 ein Staatsbeitrag von Fr. 800 verabfolgt.

Der Quartierplan Nr. 166 a über das Gebiet zwischen der Hardstraße, der projektierten Pfingstweidstraße, der projektierten Herdernstraße und der projektierten Förrlibuckstraße im Zürich III, mit den Bau- und Niveaulinien von drei Quartierstraßen und dem Ausbau der Maschinenstraße wird genehmigt.

Jean Egli, Sekundarlehrer in Elgg, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1905/1906 entlassen unter Ansetzung eines Ruhegehaltes.

An der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich wird auf Grund eines Legates und eines Geschenkes auf den 1. Januar 1906 ein Freibett geschaffen.

Die Vorlage der Erziehungsdirektion betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule wird bereinigt und samt der begleitenden Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Vom 25. Januar 1906.

Dem Kantonsrat wird beantragt, daß die gemäß der Eisenbahngesetzgebung des Bundes durch den Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen in die Verwaltungsorgane der schweizerischen Bundesbahnen vom Regierungsrate zu treffen seien.

Von der Wahl des Prof. Dr. Hermann Hitzig-Steiner als Rektor der Hochschule für die Amtsdauer 1906/08 wird unter Genehmigung Vormerk genommen.

Der Stadtgemeinde Zürich wird an die im ganzen Fr. 89,652. 96 betragenden Kosten der im Jahre 1904 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von 15,410 Franken aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der Kirchgemeinde Unterstraß wird an die Kosten ihrer Pfarrhausbaute ein Staatsbeitrag von Fr. 2500 erteilt.

Die Vorlage der Direktion der städtischen Straßenbahn Zürich betreffend Anlage einer Doppelspur in der Klosbachstraße (Kreuzplatz-Freiestraße) und in der Forchstraße (Rankstraße-Hegibach) wird genehmigt.

Bezirksrichter Kunz und Posthalter Heß in Maur wird zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft unter Bedingungen die Bewilligung erteilt, von Schwamendingen über Dübendorf, Fällanden und Maur nach Üssikon eine schmalspurige elektrische Straßenbahn zu erstellen, ebenso Rud. Fürst und Guido Meyer in Örlikon zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Bewilligung für die Erstellung einer schmalspurigen elektrischen Straßenbahn von Uster über Wermatswil nach Pfäffikon (Zürich).

Ferner werden genehmigt:

Das Projekt über den Umbau der Kanalbrücke bei der Mühle Rikon (-Zell) an der Straße II. Klasse Nr. 9 Rikon-Neschwil, einschließlich einer Korrektion dieser Straße;

der durch den Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegte Quartierplan für die „obere Geiselweid" zwischen der St. Gallerstraße, den Eisenbahnlinien und der Eulach.

Die Justizdirektion legt den Entwurf zu einer abgeänderten „Verordnung betreffend die gewerbsmäßige Stellenvermittlung" vor; derselbe wird bereinigt und die Verordnung unter heutigem Datum erlassen.

Vom 1. Februar 1906.

Es werden gewählt:

Als Vertreter des Kantons Zürich im Verwaltungsrate der schweizerischen Bundesbahnen für die Amtsdauer vom 1. April 1906 bis 31. Dezember 1908 Regierungsrat Bleuler-Hüni;

als Steuerkommissäre: Dr. jur. Oskar Huber, Stadtrat, in Winterthur, für Zürich I; Major Joh. Bünzli, Kantonsrat, in Bäretswil, für Zürich II und III; Rudolf Amsler, Nationalrat, in Meilen, für Zürich IV und V; Joh. Wehrli, Bezirksrat, in Nürensdorf, für die Landgemeinden des Bezirkes Zürich; Jakob Bruppacher, Gemeinderatspräsident, in Küsnacht, für den Bezirk Affoltern; Karl Ryffel-Burkhard, Ingenieur, in Küsnacht, für den Bezirk Horgen; Johann Kuhn, alt Filialverwalter, in Zürich I, für den Bezirk Meilen; Ulrich Wachter, Kantonsrat, in Ürikon-Stäfa, für den Bezirk Hinwil; Robert Hürlimann, Bezirksrichter, in Dürnten, für den Bezirk Uster; Joh. Jakob Ruckstuhl, Gemeinderatspräsident, in Oberwinterthur, für den

Bezirk Pfäffikon; Dr. jur. Wilh. Nauer, alt Bezirksanwalt, Bankprokurist, in Zollikon, für die Stadt Winterthur; Ernst Landolt, Bezirksrat, in Kleinandelfingen, für die übrigen Gemeinden des Bezirkes Winterthur; Theodor Peter, Bezirksrat, in Oberwil-Dägerlen, für den Bezirk Andelfingen; Joh. Fridöri, Bezirksrichter, in Pfäffikon, für den Bezirk Bülach; Joh. Jakob Dünki, Gemeinderatspräsident, in Rorbas, für den Bezirk Dielsdorf;

als Mitglied der Aufsichtskommission des Gymnasiums Pfarrer Adolf Graf in Dürnten;

als Mitglied der Aufsichtskommission der kantonalen Handelsschule in Zürich Seidenfabrikant H. Stünzi in Horgen;

als Mitglied der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht Dr. med. Emil Keller in Küsnacht.

Sekundarlehrer Arnold Zuberbühler in Wädenswil wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluß des Schuljahres 1905/1906 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Pfarrer Roth in Wipkingen wird für die Dauer seiner Krankheit ein Vikariat bewilligt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die schweizerische statistische Gesellschaft pro 1906 Fr. 200;

die antiquarische Gesellschaft in Zürich pro 1906 Fr. 700.

Der politischen Gemeinde Zollikon wird an die im ganzen Fr. 6205. 55 betragenden Kosten der in den Jahren 1903 und 1904 erfolgten Erweiterung ihrer Hydrantenanlage unter Bedingungen ein Beitrag von Fr. 1030 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es werden genehmigt:

Die vom Gemeinderat Kilchberg vorgelegten abgeänderten Baulinien der Dorfstraße von der Seestraße bis zur Abzweigung der Bahnhofstraße;

die vom Gemeinderat Kilchberg festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Mönchhofstraße von der Bahnlinie bis zur Weinbergstraße;

die vom Gemeinderat Wald vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Hübli- und der Hittenbergstraße

(II. Klasse, Nr. 11 und 18) von der Tößtalstraße bei der Kirche bis zur Tößtalbahn;

die Abänderung des Quartierplanes Nr. 97 über das Gebiet zwischen der Zollikerstraße, der Privatstraße an der Südgrenze der Brauerei Tiefenbrunnen, der Seefeldstraße, dem Bahngebiet und der projektierten Mühlebachstraße, beziehungsweise die Abänderung der Arosastraße bei der Ausmündung in die Seefeldstraße in Zürich V.

Der Druck der Militärplakate für die nächsten fünf Jahre wird an die Firma J. Rüegg in Zürich I vergeben.

Vom 5. Februar 1906.

Die Vorlage der Justizdirektion betreffend die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen wird bereinigt und samt der bezüglichen Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet; darnach soll die Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte in Zürich und Winterthur verdoppelt (10 beziehungsweise 2) und die Stelle eines eigenen Bezirksanwaltes in Horgen geschaffen werden.

Vom 8. Februar 1906.

H. Utzinger wird auf sein Gesuch hin auf Schluß des Schuljahres 1905/06 als Seminardirektor und Lehrer der deutschen Sprache am Lehrerseminar in Küsnacht entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes; ebenso wird dem Rücktrittsgesuch von A. Zimmermann, Weibel des Bezirksrates Zürich, auf das Frühjahr 1906 entsprochen.

Es werden gewählt:

Als Lehrer am Gymnasium in Zürich auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren Prof. Dr. Schoch;

als Religionslehrer des Gymnasiums in Zürich und des Seminars in Küsnacht, unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule und mit Amtsantritt auf 15. April 1906, Prof. Ad. Frei, Religionslehrer in St. Gallen;

als Lehrer an der kantonalen Handelsschule in Zürich, mit Amtsantritt auf 15. April 1906, Hermann Sturm von Dätwil (Aargau) und Dr. Ernst Rüst von Thal, in St. Gallen;

als Lehrer an der Industrieschule in Zürich, mit Amtsantritt auf 15. April 1906, Dr. Wilhelm Pfändler von Flawil.

Die außerordentlichen Bureauzulagen an die Notare pro 1905 werden festgesetzt (total Fr. 40,000).

Den vier zürcherischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten wird an die Kosten ihrer Veranstaltungen im Jahre 1905 ein Staatsbeitrag von Fr. 120 verabfolgt.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 19. Februar 1906,** vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes pro 1904, Bericht der Kommission.
2. Bauten im Staatsarchiv, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission.
3. Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Großandelfingen, Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 1905 und Antrag der Kommission.
4. Reorganisation der Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen, Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1906.
5. Antrag des Regierungsrates vom 25. Januar 1906 betreffend die vom Kanton Zürich in die Verwaltungsorgane der schweizerischen Bundesbahnen vorzunehmenden Wahlen.
6. Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter, Antrag des Obergerichtes vom 29. Januar 1906.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 5. Februar 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Anlage einer Umformergruppe im Kantonsspital Zürich.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für die Anlage einer Umformergruppe von 12 HP, Schaltbrett, den erforderlichen Apparaten, die Kabelzuleitung und die notwendigen baulichen Arbeiten wird ein Kredit von Fr. 7900 erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Nach Übergang der Zentralen Zürichbergbahn an die Stadt Zürich hat das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich der Baudirektion mitgeteilt, daß die Kraftstation der genannten Bahn mit Ende Januar oder Februar eingehe, daß also die Gleichstromlieferung für den Kantonsspital Zürich und die Anatomie, welche bisher durch die Zentrale Zürichbergbahn erfolgte, mit diesem Termin aufhöre.

Der Staat ist folglich vor die Notwendigkeit gestellt, möglichst rasch eine andere Gleichstromquelle für diese Institute zu beschaffen. Unterhandlungen mit dem städtischen Elektrizitätswerk haben ergeben, daß für die Zwecke des Spitals am richtigsten das in Ausführung begriffene Drehstromnetz benutzt und im Spital eine Umformergruppe für Erhaltung von Gleichstrom erstellt wird. Drehstrom ist von der Stadt je nach Bedarf und pro K.W.-Stunde zu 20—25 Rappen erhältlich, während an die Zentrale Zürichbergbahn zurzeit 45 Rp. bezahlt werden mußten. Rechnet man den aus der Umformung entstehenden Verlust der neuen Anlage von 20 % hinzu,

so betragen die Kosten für den Stromkonsum im Maximum 30 Rappen.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Umformeranlage in der Anatomie nicht zur Ladung der Batterie im Kantonsspital benutzt werden könnte. Hiezu ist zu bemerken, daß die Umformergruppe mit städtischem Wechselstrom (Beleuchtungsstrom) gespeist wird, welcher per K. W.-Stunde 56 $^1/_2$ Rp. kostet.

Da die Ausführung der Umformeranlage in keinem Falle bis Ende Februar vollendet werden kann, so muß provisorisch Ersatz für den wegfallenden Gleichstrom geschaffen werden, da eine Unterbrechung der Stromlieferung nach dem Kantonsspital nicht angeht. Das städtische Elektrizitätswerk schlägt vor, bis zur Inbetriebsetzung der neuen Anlage die Umformergruppe der Anatomie zur Ladung der Batterie im Kantonsspital heranzuziehen. Die Umformeranlage der Anatomie genügt zu diesem Zwecke; als Verbindungsleitung zwischen Spital und Anatomie kann die vorhandene, gegenwärtig zur Ladung der Batterie durch die Zentrale Zürichbergbahn dienende Leitung benutzt werden. Für dieses Provisorium stellen sich die Kosten auf Fr. 500.

Die Kostenberechnung für die ganze Anlage stellt sich wie folgt:

Umformergruppe von 12 HP inklusive Schaltbrett und den erforderlichen Apparaten .	Fr.	3900
Kabelleitung von der Gloriastraße nach dem Spital	„	2560
Bauliche Arbeiten	„	950
Provisorium	„	500
Summa . .	Fr.	7910

Zürich, den 9. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Gemäß den §§ 4 und 23 des Gesetzes vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft, und § 26 der bezüglichen Vollziehungsverordnung soll laut Beschluß der Kommission für Landwirtschaft vom 12. Januar 1906 im laufenden Jahre die rationelle Mostbereitung und Mostbehandlung nach neuern Grundsätzen prämiert werden. Die Prämien sollen in Diplomen bestehen.

Die Anmeldungen der Preisbewerber müssen bis spätestens 5. März 1906 der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich eingereicht werden. In den Preisbewerbungen sind die erforderlichen Aufschlüsse nach einem hierfür festgestellten Fragenschema zu erteilen, welches bei der genannten Direktion bezogen werden kann.

Zürich, den 8. Februar 1906.

Im Auftrage
der kant. Kommission für Landwirtschaft,
Der Sekretär der Volkswirtschaftsdirektion:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 8. Februar 1906.

Den nachstehenden Gemeinde- und Privatspitälern werden an die Betriebsausgaben pro 1904 folgende Staatsbeiträge verabreicht:

Kinderspital Hottingen	Fr.	23,124. 40
Erholungshaus Fluntern . . .	„	13,837. 61
Krankenasyl Kappel	„	5,788. 07
„ Horgen	„	8,406. 40
„ Richterswil . . .	„	2,910. 40
„ Thalwil	„	3,602. 80
„ Wädenswil . . .	„	8,438. 52
„ Männedorf . . .	„	3,322. 80
„ Rüti	„	13,950. 25
„ Wald	„	11,997. 04
„ Wetzikon . . .	„	5,015. 60
„ Uster	„	10,240. 80
„ Bülach	„	4,516. 18
„ Rorbas	„	4,486. 65
„ Dielsdorf	„	2,544. 40
„ Pfäffikon	„	5,755. 10
„ Affoltern a. A. . .	„	5,790. 81
Lungensanatorium Wald . . .	„	22,153. 20
Summa	Fr.	155,881. 03

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Januar 1906.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varizellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich, Stadt	—	—	—	—	24	21	4	6	31	34	4	1	1	4	11	14	2
Zürich, Landgemeinden	—	—	—	—	2	3	—	—	4	3	—	—	—	—	4	9	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	1	—	8	3	—	1	10	13	—	1	—	—	1	1	—
Meilen	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	1	3	—	—	1	2	—
Hinwil	—	—	—	—	—	1	1	1	6	5	—	—	—	—	1	4	—
Uster	—	—	—	—	3	—	—	—	4	8	1	—	—	—	2	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	3	—
Winterthur, Stadt	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	—	—	—	2	—	—	5	10	2	3	—	—	8	2	1
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	12	9	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	—	—	1	—	38	33	19	17	72	88	10	8	1	4	32	36	3

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1905,

II. Serie.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 und Kantonsratsbeschluß vom 6. März 1905 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrate das Verzeichnis der für das Jahr 1905 erforderlichen Nachtragskredite (II. Serie) vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

Hauptrechnung.

No.

A. Gesetzgebung.

II. Kantonsrat.

b) Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kommissionen etc.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 800. 1
Mehr Kommissionen und Sitzungen.

B. Verwaltung.

I. Regierungsrat.

b) Staatskanzlei inkl. Zentralstelle.

3. Kanzleipersonal.

Voranschlag Fr. 10,700. Nachtragskredit Fr. 800. 2
Provisorische Wahl der bisherigen Aushülfskanzlistin als Kanzlistin III. Klasse auf 1. Juli 1905.

d) Druck- und Buchbinderarbeiten.

2. Übrige Drucksachen etc.

Voranschlag Fr. 17,500. Nachtragskredit Fr. 4,100. 3
Andere Buchung und Unvorhergesehenes.

No.

Im Budget pro 1905 sind unter Titel B I d 2 für „diverse Druckarbeiten“ nur Fr. 750 eingesetzt; dagegen figurieren unter Titel B I d 1 Amtsblatt ebenfalls für „diverse Druckarbeiten“ weitere Fr. 2500. Es sind dann aber in der Folge sämtliche Ausgaben für „diverse Druckarbeiten“ unter Titel B I d 2 gebucht worden; das Rechnungsergebnis pro 1905 weist denn auch auf Titel B I d 1 eine entsprechende Minderausgabe auf (Budget Fr. 36,000, Ergebnis Fr. 33,162. 20), während Titel B I d 2 um diese Summe mehr belastet wurde.

Dazu kommen Fr. 1450 für den Neudruck des Rechtspflege-, des Straf- und des Armengesetzes und sind auch sonst, im Zusammenhang mit dem wesentlich größeren Umfange des Textteils des Amtsblattes (1088 Seiten im Jahre 1905 gegen 812 Seiten im Jahre 1904) die Ausgaben für Druckarbeiten etwas gestiegen.

II. Direktion des Innern.

b) Zivilstandswesen.

3. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 750. 4

Mehrbedarf. Der Kredit ist zu niedrig bemessen. Er betrug 1904 noch Fr. 2200.

2. Kosten der Medikamente etc. für die Polikliniken der Universität.

Voranschlag Fr. 27,000. Nachtragskredit Fr. 1,400. 5

Mehrbedarf.

C. Staatsarchiv.

3. Aushülfe.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 750. 6

Die vermehrte Aushülfe war notwendig, weil die Adjunktenstelle drei Monate unbesetzt war. Der Betrag des Nachtragskreditbegehrens entspricht genau der Besoldung des Adjunkten für die drei Monate. Eine Mehrausgabe gegenüber dem Gesamtbudget für das Staatsarchiv ist somit in Wirklichkeit nicht vorhanden.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

C. Polizeikorps.

a) Besoldungen und Zulagen.

1. Besoldungen.

Voranschlag Fr. 320,000. Nachtragskredit Fr. 1,150. 7

Notwendige Extraentschädigungen.

d) Allerlei.

4. Arzt- und Begräbniskosten.

Voranschlag Fr. 1,400. Nachtragskredit Fr. 2,250. 8

Sehr ungünstiger Gesundheitszustand der Mannschaft, langwierige Krankheiten.

IV. Direktion der Finanzen.

D. Regalien.

d) Fischereiwesen.

Voranschlag Fr. 10,700. Nachtragskredit Fr. 2,800. 9

Für die Fischzuchtanstalt Dachsen mußte, da die früher erworbenen Quellen nicht mehr das nötige Quantum Wasser lieferten, eine neue Quelle erworben und eine Röhrenleitung erstellt werden. Ferner bedurfte das Fischzuchtgebäude eines Neuanstrichs. In der Anstalt Wangen wurde ein neuer Zuchtteich erstellt; ebenso ist die Liegenschaft soweit notwendig neu vermessen worden. Der physikalischen Gesellschaft in Zürich, welche im Zürich- und Walensee mit großen Kosten physikalisch-chemische Untersuchungen ausführen läßt, wurde vom Regierungsrat ein Staatsbeitrag von Fr. 300 verabfolgt.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

C. Landwirtschaft.

c) Prämierung der Viehzucht und anderweitiger Leistungen.

Voranschlag Fr. 79,000. Nachtragskredit Fr. 4,650. 10

Die für das Jahr 1905 speziell zur Förderung der Rindviehzucht bewilligten Kredite erwiesen sich als zu niedrig angesetzt.

Der Gesamtausgabe von rund Fr. 83,650 stehen an Bundesbeiträgen Fr. 37,281 zu Gunsten der Rindvieh-, Kleinvieh- und Pferdezucht gegenüber.

F. Obligatorische Viehversicherung.

No.

Voranschlag Fr. 96,000. Nachtragskredit Fr. 28,600. 11

Die Staatsbeiträge (20 % der Schadensvergütungen) an die Viehversicherungskreise des Kantons erreichten im Jahre 1905 eine Höhe von Fr. 124,629. 48. Diese bedeutende Budgetüberschreitung ist, wie 1904, namentlich auf die anhaltend hohen Viehpreise zurückzuführen.

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

A. Kanzlei.

c) Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 550. 12

Zu niedrig budgetiert. Vermehrte Druckarbeiten.

J. Beiträge an die Unterbringung Geisteskranker in auswärtigen Irrenanstalten.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 13

Größere Zahl von Patienten (Notfälle), die sofort untergebracht werden mußten.

K. Beiträge an Personen, welche aus den Spitälern und Gemeinden mit Staatsunterstützung in Bäder etc. geschickt werden.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 2,400. 14

Zu niedrig budgetiert. Vermehrte Gesuche sowohl von Gemeinden als auch von den Spitälern. Mehreinnahmen Fr. 402.

VII. Direktion des Militärs.

B. Allgemeines Militärwesen.

c) Freiwillige Schießvereine.

Voranschlag Fr. 25,000. Nachtragskredit Fr. 1,600. 15

Es wurde bedeutend mehr geschossen als angenommen wurde und mußten deshalb im Berichtjahre 55,000 Patronen mehr vergütet werden als im Vorjahr.

d) Kasernenwesen.

Voranschlag Fr. 50,000. Nachtragskredit Fr. 4,500. 16

Vermehrte Ausgaben für Gasbeleuchtung, da verschiedene Kurse in den Frühling und Spätherbst fielen.

Dieser Summe stehen Mehreinnahmen von zirka Fr. 7000 gegenüber.

C. Montierungswesen.

b) Verzinsung des Betriebskapitals.

Voranschlag Fr. 16,000. Nachtragskredit Fr. 1,350. 17

Unsere Anschaffungen und die Zahlungen für dieselben erfolgten im I. Quartal, die Rückvergütungen von Bern je nach der Beendigung der Rekrutenschulen, die meistens in die Mitte und die zweite Hälfte des Jahres fielen. Daher die Zinsdifferenz.

d) Unterhalt der Montierungsvorräte.

Voranschlag Fr. 56,000. Nachtragskredit Fr. 10,600. 18

Der seit Jahren ungenügende Kredit reicht bei den vermehrten Anforderungen des Bundes nicht aus. Die Ausgaben für Arbeitslöhne, Putz- und Flickmaterial, für Reparaturen und Instandstellen der Kleider der Reserve II wachsen stets.

Es stehen übrigens dieser Mehrausgabe zirka Fr. 5700 Mehreinnahmen gegenüber.

D. Zeugamt.

c) Arbeitslöhne.

Voranschlag Fr. 54,000. Nachtragskredit Fr. 10,200. 19

Mehrausgabe zufolge Lohnerhöhung und Vermehrung des Personals für Instandstellung des Korpsmaterials. Durch entsprechende Mehreinnahme von seiten des Bundes gedeckt.

m) Auslagen für besorgte Arbeiten auf Rechnung Dritter.

Voranschlag Fr. 2,100. Nachtragskredit Fr. 6,500. 20

Mehrausgabe für Zinkarbeiten für Sprengstoffkisten und für Pulver für die Hagelwehrgenossenschaft rechtes Seeufer.

Durch entsprechende Mehreinnahmen kompensiert.

E. Militärpflichtersatz.

a) Rückerstattungen, irrtümliche Taxationen und Restanzen.

Voranschlag Fr. 107,000. Nachtragskredit Fr. 9,700. 21

Mehr Ausstände und mehr Rückerstattungen als angenommen wurde.

b) Anteil des Bundes.

Voranschlag Fr. 330,000. Nachtragskredit Fr. 32,300. 22

Größerer Ertrag des Militärpflichtersatzes durch Mehreinnahme; daher auch größerer Anteil des Bundes.

c) Bezugskosten. No.

Voranschlag Fr. 68,000. Nachtragskredit Fr. 4,600. 23

Höherer Militärpflichtersatz, daher auch größere Bezugskosten; dazu Neuanschaffung von Stammkontrollen.

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

A. Behörden.

a) Kantonalbehörden.

1. Erziehungsrat und Kommissionen.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 1,400. 24

Infolge Steigerung der Zahl der Geschäfte (Eingänge 1905: 4208, 1904: 3673; Protokoll des Erziehungsrates 1905: 1605, 1904: 1504 Nummern). Vermehrte Zahl der Sitzungen des Erziehungsrates (1904: 22; 1905: 29). Kredit 1904: Fr. 9000.

6. Bureau- und Druckauslagen.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 25

Neudruck einer größern Zahl von Reglementen etc., Druck des neuen Lehrplanes für die Primar- und Sekundarschule, größeres Erziehungsratsprotokoll (Vermehrung um 101 Nummern). In früheren Jahren betrug der Kredit Fr. 10,000.

B. Höheres Unterrichtswesen.

b) Hochschule.

5. Hülfsanstalten.

Voranschlag Fr. 55,000. Nachtragskredit Fr. 5,400. 26

Erhöhung der Besoldungen von Assistenten und Abwärten, Mehrbetätigung von Assistenten der veterinär-medizinischen Hülfsanstalten infolge Nichtbesetzung der Professur Hirzel, Stellvertretung für einen Assistenten am anatomischen Institut.

8. Lehrmittel.

Voranschlag Fr. 6,000. Nachtragskredit Fr. 1,150. 27

Anschaffung einer Rechenmaschine für die handelswissenschaftliche Abteilung (zum Teil vom Bunde vergütet) Fr. 1250.

9. Bedienung.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 650. 28

Besoldungserhöhungen und Anstellung eines Nachtwächters.

No.

10. Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins von Hochschule, Rechberg etc.

Voranschlag Fr. 45,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 29

Verbrauch nicht genau vorauszusehen.

11. Bureauauslagen.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 1,050. 30

20 Ehrendoktor-Diplome (Fr. 610), Adresse zum Polytechnikums-Jubiläum (Fr. 190), vorübergehende Kanzleiaushülfe (Fr. 250), Neuauflage der Kollegienhefte (Fr. 475), größere Auflagen der Vorlesungs- und Studentenverzeichnisse.

f) Gesamte Kantonsschule.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 257,000. Nachtragskredit Fr. 1,600. 31

Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldung einiger Professoren.

g) Tierspital.

2. Allgemeine Verwaltung.

Voranschlag Fr. 2,700. Nachtragskredit Fr. 500. 32

Renovation von Betten des Dienstpersonals, Ersatz abgegangener Linge.

4. Betrieb des Tierspitals.

Voranschlag Fr. 51,000. Nachtragskredit Fr. 2,200. 33

Höhere Futterpreise, höhere Knechtenlöhne, Installation provisorischer Stallungen, Wagenreparaturen.

h) Lehrerseminar.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 82,400. Nachtragskredit Fr. 1,300. 34

Definitive Anstellung von Lehrer Bresin an der Übungsschule und daherige Besoldungserhöhung, Übertritt von Lehrern in höhere Altersstufen, Stundenvermehrung.

k) Bibliotheken.

1. Kantonalbibliothek.

b) Bücheranschaffungen.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. 34a

Verwendung des reglementarischen Staatsbeitrages von Fr. 12,000 und der eigenen Einnahmen von Fr. 9,807.

m) Sammlungen. No.

2. Besorgung und Ergänzung der Sammlungen und Laboratorien der Hochschule und Kantonsschule.

Voranschlag Fr. 73,000. Nachtragskredit Fr. 9,000. 35

Dieser Mehrausgabe stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

3. Verschiedene Entschädigungen.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 1,300. 36

Besoldungserhöhung des Abwartes der Sammlungen. Vermehrte Auslagen für Spiritus und Chemikalien in den Kliniken.

C. Volksschulwesen.

a) Primarschulen.

1. Lehrerbesoldungen.
2. Dienstalterszulagen.

Voranschlag Fr. 1,365,000. Wirkl. Ausgabe Fr. 1,573,230.

b) Sekundarschulen.

1. Lehrerbesoldungen.
2. Dienstalterszulagen.

Voranschlag	Fr. 464,000.	Wirkl. Ausgabe	Fr. 524,470
	Fr. 1,829,000		Fr. 2,097,700
Budget Ca 1 und 2 und Cb 1 und 2			„ 1,829,000
			Fr. 268,700
Anrechnung der Bundessubvention .			„ 258,600
		Nachtragskredit	Fr. 10,100 37/40

Dieser Mehrausgabe von Fr. 10,100 stehen Minderausgaben auf Titel Beiträge an freiwillige Gemeindezulagen (C a 3 und C b 3) im Betrage von Fr. 39,000 gegenüber.

c) Mädchenarbeitsschulen an Primarschulen.

1. Lehrerinnenbesoldungen.

Voranschlag Fr. 122,000. Nachtragskredit Fr. 1,100. 41

Vermehrte Stundenzahl infolge notwendiger Arbeitschultrennungen.

2. Dienstalterszulagen.

Voranschlag Fr. 26,000. Nachtragskredit Fr. 2,800. 42

Der von der Erziehungsdirektion nachgesuchte Kredit betrug Fr. 29,000.

D. Vikariatsentschädigungen.

No.

1. Professoren.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 5,100. 43

Lang andauernde Vikariate für den Rektor des Gymnasiums und den Direktor des Lehrerseminars.

2. Volksschullehrer.

Voranschlag Fr. 32,000. Nachtragskredit Fr. 5,200. 44

Große Zahl von Krankheitsfällen, darunter solche von ganzjähriger Dauer.

3. Arbeitslehrerinnen.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 2,800. 45

Große Zahl von Krankheitsfällen.

E. Ruhegehalte.

1. Professoren.

Voranschlag Fr. 28,000. Nachtragskredit Fr. 2,250. 46

Der nachgesuchte Budgetkredit wurde zu stark reduziert.

F. Lehrer-, Witwen- und Waisenstiftung.

2. An Volksschullehrer.

Voranschlag Fr. 78,500. Nachtragskredit Fr. 1,300. 47

Mehr Eintritte als vorgesehen waren.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

A. Kanzlei.

5. Bureauauslagen und Drucksachen.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 5,200. 48

Honorierung und Drucklegung zweier umfangreicher Rechtsgutachten über die Rechtsverhältnisse der elektrischen Unternehmungen und über die Rechte der Kantone Zürich und Schaffhausen am Rheinfall.

Der Mehrausgabe steht bis dato eine Mehreinnahme im Betrage von Fr. 3200 gegenüber.

B. Hochbauten.

c) Unterhalt von Gebäuden.

5. Lehranstalten.

Voranschlag Fr. 79,000. Nachtragskredit Fr. 3,700. 49
Nachtragskredit I. Serie „ 9,300.

Umbauten in den neu gemieteten Schullokalitäten Wolfbach No. 19 im Betrage von zirka Fr. 3700.

C. Straßen- und Wasserbau.

No.

d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.

2. Gewinnung und Transport von Kies.

Voranschlag Fr. 260,000. Nachtragskredit Fr. 10,800. 50

Längerer und intensiverer Betrieb der Walzarbeit, als bei Aufstellung des Budget vorherzusehen war.

Mehreinnahmen dagegen Fr. 2400.

6. Straßenwärter und Werkgeschirr.

Voranschlag Fr. 270,000. Nachtragskredit Fr. 2,100. 51

Die Belastung durch Besoldungsnachgenuß betrug bei 15 Todesfällen Fr. 3890 gegenüber 6 Fällen mit Fr. 1590 im Vorjahr.

Hierzu kommen noch einige Besoldungsaufbesserungen.

Etzelwerk-Projekt.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. —. 52

Der Regierungsrat wird das auf diesem Titel erforderliche Nachtragskreditbegehren in wenigen Wochen gleichzeitig mit dem Bericht über die Prüfung des Etzelwerk-Projektes und der Schlußabrechnung vorlegen.

XI. Kirchenwesen.

B. Pfarrbesoldungen.

1. Nach den Dienstjahren.

Voranschlag Fr. 497,200. Nachtragskredit Fr. 1,200. 53

Errichtung neuer Pfarrstellen in Neumünster und Wetzikon.

C. Ruhegehalte.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 5,450. 54

Im Jahre 1905 traten drei Pfarrer in den Ruhestand, was bei Aufstellung des Budgets durch den Kirchenrat (August 1904) nicht vorauszusehen war.

XII. Verschiedenes.

a) Kredit des Regierungsrates.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 4,100. 55

Als größere außerordentliche Posten sind folgende Beiträge zu nennen:

Fr. 2000 an die Kosten der Feier des 50jährigen Bestehens des eidgenössischen Polytechnikums,

" 2000 an die Kosten des eidgenössischen Sängerfestes,

Fr. 1000 an die schweizerische Schillerstiftung,
„ 1000 an die Kosten des Umzuges eines Professors von Berlin nach Zürich; sodann:
„ 1852.05 Vergütung von Schadenersatzansprüchen an den Staat in Sachen des gewesenen Betreibungsbeamten Konrad Schmid in Altstetten.

C. Rechtspflege.

VI. Notariate.

a) Besoldungen und Zulagen der Notare.

3. Außerordentliche Bureauzulagen.

Voranschlag Fr. 38,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 56

Die Einnahmen betragen Fr. 56,000 mehr als budgetiert und es muß als billig erscheinen, den früher immer bewilligten Betrag von Fr. 40,000 zur Verteilung gelangen zu lassen.

Spezialrechnungen.

I. Ertrag der Staatswaldungen.

5. Forstverbesserungskosten.

c) Pflanzgärten.

Voranschlag Fr. 5,200. Nachtragskredit Fr. 900. 57

Vermehrte Tätigkeit auf diesem Gebiete, die sehr wünschbar ist.

d) Straßenbau- und Unterhalt.

Voranschlag Fr. 15,800. Nachtragskredit Fr. 2,250. 58

Die ausgeführten Arbeiten waren durchaus notwendig.

g) Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 1,600. Nachtragskredit Fr. 1,700. 59

Auch hier waren die bezüglichen Mehrausgaben nicht zu umgehen; eine einzige Post schon für bauliche Reparaturen an Gebäulichkeiten in der Staatswaldung Wald-Fischenthal betrug zirka Fr. 1500.

IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

a) Schule und Haushalt.

8. Beheizung.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 550. 60

Holz und Kohlen werden jeweils in größeren Quantitäten bezogen. Der Mehrausgabe steht eine Inventarvermehrung im Betrage von Fr. 837 gegenüber.

No.

11. Unterhalt der Schul- und Wohngebäude.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,300. 61

Der Kredit ist zu klein. Zu dem gewöhnlichen Aufwand kamen die Kosten für eine Dolenableitung im kleinen Hauskeller (zirka Fr. 400) und für Reparaturen der Zentralheizungsanlage im neuen Schulhaus (zirka Fr. 100).

b) Gutsbetrieb.

2. Tierzucht.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 2,200. 62

Infolge seuchenhaften Auftretens verschiedener Krankheiten im Rindviehstall mußte zum Ersatz abgehender Stücke eine außergewöhnlich hohe Zahl von Tieren zugekauft werden.

V. Kantonale Strafanstalt.

I. Verwaltung.

3. Bekleidung der Angestellten.

Voranschlag Fr. 2,200. Nachtragskredit Fr. 700. 63

Abschreibung auf den Wachtsoldatenuniformen. Anschaffung einer Chauffeur-Lederuniform. Anschaffung von neuen Mützen und Winterröcken.

II. Unterhalt der Gefangenen.

1. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 50,700. Nachtragskredit Fr. 900. 64

Größerer Lebensmittelvorrat, somit durch Inventarvermehrung (Fr. 1200) gedeckt.

6. Brennmaterialien.

Voranschlag Fr. 13,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 65

Größere Kohlenvorräte, somit durch Inventarvermehrung (Fr. 1230) gedeckt.

7. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 500. 66

Abschreibungen auf Materialien der elektrischen Beleuchtung.

III. Bibliothek und Lehrmittel.

Voranschlag Fr. 600. Nachtragskredit Fr. 600. 67

Abschreibung auf den Bibliothekbüchern.

No.

IV. Gebäude und Assekuranz.

Voranschlag Fr. 3,900. Nachtragskredit Fr. 850. 68
Erstellung eines gemauerten Benzinbehälters und Verbesserung der Badeeinrichtung der Gefangenen.

V. Gewerbebedürfnisse.

1. Kopiaturen.

Voranschlag Fr. 100. Nachtragskredit Fr. 1,150. 69
Läßt sich nicht genau budgetieren.

2. Schreinerei.

Voranschlag Fr. 19,000. Nachtragskredit Fr. 8,300. 70
Materialmehrbedarf. Durch vermehrte Einnahmen der Schreinerei gedeckt.

14. Korb-, Rohr- und Strohflechterei.

Voranschlag Fr. 14,500. Nachtragskredit Fr. 1,500. 71
Materialmehrbedarf. Durch vermehrte Einnahmen der Körberei gedeckt.

IX. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 8,400. 72
Anschaffung eines Automobils. Durch Inventargegenwert gedeckt.

Effektiv sind für die Strafanstalt pro 1905 keine Nachtragskredite nötig, da die angemeldeten Posten mehr als gedeckt sind durch vermehrte Einnahmen und geringere Ausgaben. Der Staatszuschuß für die Strafanstalt bleibt Fr. 10,500 unter dem Budgetansatz pro 1905.

VI. Korrektionsanstalt Ringwil.

3. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 12,100. Nachtragskredit Fr. 3,000. 73
Die Frequenz der Anstalt ist um 25% gestiegen, statt der vorgesehenen Zahl von 30 Zöglingen sind deren 36—39, daher der Mehrverbrauch.

Dieser Mehrausgabe gegenüber stehen beim Einnahmetitel Kostgelder Mehreinnahmen von Fr. 1017.

4. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 2,600. Nachtragskredit Fr. 1,200. 74
Grund: Die Frequenz der Anstalt (siehe oben).

5. Mobiliar und Reparaturen.

Voranschlag Fr. 2,350. Nachtragskredit Fr. 1,500. 75
Die Einrichtung der Schusterwerkstätte erheischte bei

einer Lehrlingszahl von fünf größere Anschaffungen, ebenso die Verlegung der Schneiderwerkstätte mit zehn Lehrlingen; ferner mußten für Fr. 500 Feuerlöschgerätschaften angeschafft werden.

13. Gewerbe.

(Schneiderei und Schusterei.)

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 76

Beide Werkstätten sind vollauf beschäftigt; statt etwa sechs Lehrlingen sind deren 15, dementsprechend Mehrbedarf an Material. Diesen Mehrausgaben stehen über Fr. 4000 Mehreinnahmen gegenüber, da sich die Werkstätten viel produktiver erwiesen, als zu erwarten war.

14. Gutsbetrieb.

a) Barausgabe.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 2,600. 77

Größerer Viehverkehr und deshalb Einstellung von einigen Ersatztieren. Mehreinnahmen im gleichen Titel Fr. 3700.

Bemerkung. Trotz dieser Mehrausgaben schließt die gesamte Anstaltsrechnung um Fr. 2000 günstiger ab, als im Budget vorgesehen ist.

VII. Korrektionsanstalt Uitikon.

13. Holzverkehr.

a) Holzankauf.

Voranschlag Fr. 25,000. Nachtragskredit Fr. 1,700. 78
Nachtragskredit I. Serie „ 13,000.

Zu niedrig budgetiert, Steigerung der Holzpreise und vermehrter Umsatz.

Den Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

VIII. Kantonsspital Zürich.

3. Bauten und Reparaturen.

a) Größere Reparaturen.

1. Ausbau des nördlichen Teiles der Baracke.

Voranschlag Fr. 12,400. Nachtragskredit Fr. 4,100. 79

Auch der südliche Teil der Baracke erforderte Ergänzungsarbeiten, welche zurzeit noch nicht ganz abgeschlossen sind.

4. Umänderung der Heizung etc. im Diphtherie-Gebäude.

Spezialkredit Fr. 11,200. Nachtragskredit Fr. 2,800. 80

No.

Stete Klagen über ungenügende Beheizung machte diese Ausgabe notwendig; die Arbeiten sind zurzeit noch nicht fertig erstellt.

4. Betrieb des Röntgen-Kabinets.

Voranschlag Fr. 3,800. Nachtragskredit Fr. 1,800. 81

Starke Zunahme in der Benutzung des Röntgenkabinets, ferner ist eine erhebliche Rechnung für Photographieartikel vom Jahre 1904 erst im Laufe des Sommers 1905 zur Verrechnung gekommen (Fr. 800) und schließlich hat eine Preissteigerung des elektrischen Stromes die Ausgabe vermehrt (1904 Fr. 1962. 70, pro 1905 Fr. 2510. 25).

5. Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 60,000. Nachtragskredit Fr. 2,300. 82

Einerseits steigende Frequenzziffer der Patienten, anderseits muß durch Lohnaufbesserungen das bessere Element im Wart- und Ökonomiepersonal festgehalten werden.

6. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 175,000. Nachtragskredit Fr. 16,600. 83

Vermehrte Patientenzahl und höhere Preise der Lebensmittel, insbesondere für Fleisch; pro 1904 war die Ausgabe schon Fr. 190,358. 84.

7. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 84

Früher Winter und Anziehen der Kohlenpreise.

8. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 14,000. Nachtragskredit Fr. 3,100. 85

Die elektrische Beleuchtung erweist sich als bedeutend teurer als zurzeit der Budgetfestsetzung angenommen wurde (siehe schon Rechnung 1904).

13. Ärztliche Bedürfnisse.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 6,000. 86

Eine Folge der höhern Frequenz ist auch ein Anwachsen der ärztlichen Bedürfnisse; vergleiche auch Rechnung 1904.

15. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 11,500. Nachtragskredit Fr. 1,500. 87

Die Abfuhr des Verbandmaterials durch die städtische Abfuhrunternehmung verursacht eine Ausgabe von über

Fr. 500, das übrige wird durch vermehrte Einnahme kompensiert.

XII. Frauenklinik.

1. Besoldungen.

c) Assistenzärzte.

Voranschlag Fr. 8,200. Nachtragskredit Fr. 600 88

Stellvertretung für einen erkrankten Assistenzarzt und Verpflegung desselben am Kantonsspital Zürich.

4. Jahrlöhne.

a) Löhne der Hebammen und des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 28,600. Nachtragskredit Fr. 900. 89

Mehrere Krankheitsfälle beim Wartpersonal, sowie die starke Frequenz der Anstalt beanspruchten langandauernde Aushülfe.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 76,000. Nachtragskredit Fr. 4,400. 90

Preisaufschlag der Lebensmittel. Mehr Verpflegungstage. Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme an Kostgeldern von rund Fr. 14,000 gegenüber.

XIII. Kantonsspital Winterthur.

3. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 2,950. 91

Der Kredit hätte knapp ausgereicht, wenn nicht unvorhergesehene Arbeiten hinzugekommen wären, nämlich:

1. Läutwerk	Fr.	650
2. Röntgenkabinet im Absonderungshaus .	„	1600
3. Dampfleitung	„	900
	Fr.	3150

4. Jahrlöhne.

a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 24,500. Nachtragskredit Fr. 2,000. 92

Steigende Besoldungen des Wart- und Dienstpersonals nach Reglement.

Häufige und langdauernde Erkrankungen unter dem Wartpersonal und größere Kosten für Stellvertretung.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 75,000. Nachtragskredit Fr. 7,500. 93

Steigen der Preise der meisten Lebensmittel. Durch die Mehreinnahme an Kostgeldern im Betrage von beinahe Fr. 11,000 wird die Mehrausgabe mehr als kompensiert.

6. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 16,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 94

Mehrbedarf. Der Mehrausgabe steht ein um zirka Fr. 500 höherer Inventarwert der Ende 1905 vorhandenen Vorräte gegenüber.

7. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 1,250. 95

Wird mehr als ausgeglichen durch den Rabatt von Fr. 1326 von seiten des Gaswerkes der Stadt Winterthur.

8. Wasserzins.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 700. 96

Der Mehrausgabe steht gegenüber der von der Stadt Winterthur gewährte Rabatt auf dem Wasserkonsum pro 1905, Fr. 743.

12. Ärztliche Bedürfnisse.

Voranschlag Fr. 7,500. Nachtragskredit Fr. 2,350. 97

Dieser Kredit ist, gestützt auf das ausnahmsweise günstige Ergebnis des Vorjahres um Fr. 1000 gekürzt worden. Durch die vermehrte Zahl der Patienten wurde aber auch der Verbrauch an Medikamenten, Instrumenten etc. ein größerer.

XIV. Irrenheilanstalt Burghölzli.

2. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 2,800. Nachtragskredit Fr. 750. 98

Größerer Verbrauch an Schreibmaterialien und Drucksachen als letztes Jahr. — Auf diesem Titel werden zirka Fr. 1000 (Rückvergütungen) vereinnahmt.

4. Jahrlöhne etc.

Voranschlag Fr. 95,000. Nachtragskredit Fr. 900. 99

Die Mehrausgabe von Fr. 900 wird durch entsprechende Mehreinnahme (Rückvergütung für Extrawärter) gedeckt werden.

5. Lebensmittel. No.

Voranschlag Fr. 156,000. Nachtragskredit Fr. 14,000. 100

Die Ausgaben für Lebensmittel stellen sich gegenüber dem Vorjahre um zirka Fr. 7700 höher. Diese Mehrausgabe wurde verursacht durch:

1. Zirka 2000 Verpflegungstage mehr als letztes Jahr. Dadurch wird sich die Einnahme aus Kostgeldern um einen entsprechenden Betrag erhöhen.
2. Steigende Preise auf einer Reihe wichtiger Artikel wie: Fleisch, Milch, Butter, Käse, Hülsenfrüchte etc.

6. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 101

Höhere Kohlenpreise und größerer Kohlenbedarf.

12. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 3,800. 102

Die Mehrausgabe rührt von Anschaffungen für Kranke her, die zum voraus nicht genau berechnet werden können; der größte Teil der Ausgaben dieses Titels erscheint wieder in Einnahme.

XV. Pflegeanstalt Rheinau.

4. Jahrlöhne und Entschädigungen für Extraleistungen.

a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 115,000. Nachtragskredit Fr. 5,000. 103

Weil wenig Wechsel im Wartpersonal stattfand und infolgedessen die Aufbesserungen per Vierteljahr größer wurden, wird der bewilligte Kredit um obige Summe überschritten.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 300,000. Nachtragskredit Fr. 7,000. 104

Dieser Nachtragskredit muß hauptsächlich wegen der Überschreitungen aus dem Konto „Güter“ verlangt werden, was sich erst beim Abschluß der Rechnung ergab. Derselbe rührt her von größerem Milchverbrauch, höhern Brot- und Käsepreisen.

6. Brennmaterial.

No.

Voranschlag Fr. 46,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. 105

Der Kredit wurde für 1905 von Fr. 50,000 pro 1904 auf Fr. 46,000 herabgesetzt; die Kohlenpreise sind dagegen gestiegen. Der Verbrauch ist nicht größer als in frühern Jahren.

9. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 38,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. 106

Für die Weihnachtsbescherung an Kleidern bleibt im Gottesgabenfond wenig übrig und müssen die Kleiderrechnungen für Weihnachten auf diesen Titel gebucht werden, daher die Überschreitung.

11. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 130,000. Nachtragskredit Fr. 15,000. 107

Die Ausgaben unter dem Titel Ansaat und Verbrauch werden namentlich mit dem Wachsen des Viehstandes immer größer; allerdings wachsen auch die Einnahmen; aber ein Reinertrag von Fr. 28,000, wie ihn das Budget vorsieht, ist nicht erreichbar.

13. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. 108

Fr. 1287. 80 mußten für Wärter Meister im Spital und als Aversalentschädigung ausgerichtet werden.

XVI. Pflegeanstalt Wülflingen.

14. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 18,000. Nachtragskredit Fr. 8,100. 109

Die Überschreitung wurde verursacht:

1. Durch vermehrten Viehumsatz und den dadurch bedingten Mehrverbrauch an Fütterungs- und Streumaterial (hauptsächlich Erträgnisse des im Jahre 1903 zugekauften Landes), sowie durch außerordentlich hohe Viehpreise; der hierdurch entstandenen Mehrausgabe von Fr. 4550 steht jedoch eine Mehreinnahme von Fr. 4700 gegenüber.
2. Durch die nicht budgetierte Verrechnung der Löhne und der Verköstigung der Güterangestellten auf Titel Gutsbetrieb, welche Ausgabe von Fr. 3550 wieder als

No.

Einnahme auf Titel Jahrlöhne (Fr. 2450) und Titel Lebensmittel (Fr. 1100) gezeigt wird.

XVII. Wäckerlingstiftung.

5. Jahrlöhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 900. 110

Wird kompensiert durch die (nicht budgetierte) Rückvergütung aus Konto Gutsbetrieb (Fr. 1000).

6. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 35,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 111
Nachtragskredit I. Serie „ 600.

Die Mehrausgabe wurde verursacht durch höhere Fleisch- und Milchpreise, sowie durch Vermehrung der Pflegetage.

Der Mehrausgabe steht eine entsprechende Mehreinnahme an Kostgeldern gegenüber.

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1905, II. Serie.

A. Hauptrechnung.

	Fr.	Fr.	No.
A. Gesetzgebung:			
II. Kantonsrat:			
b) Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kommissionen etc.		800	1
B. Verwaltung:			
I. Regierungsrat:			
b) Staatskanzlei:			
3. Kanzleipersonal	800		2
d) Druck- u. Buchbinderarbeiten:			
2. Übrige Drucksachen etc. .	4,100		3
		4,900	
II. Direktion des Innern:			
A. Kanzlei.			
b) Zivilstandswesen . . .	750		4
B. Armenwesen.			
3. b. 2. Kosten der Medikamente etc. für die Polikliniken der Universität	1,400		5
Übertrag	2,150	5,700	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	2,150	5,700	
C. Staatsarchiv.			
3. Aushülfe	750		6
		2,900	
III. Direktion der Justiz und Polizei:			
C. Polizeikorps.			
a) Besoldungen und Zulagen:			
1. Besoldungen	1,150		7
d) Allerlei:			
4. Arzt- u. Begräbniskosten	2,250		8
		3,400	
IV. Direktion der Finanzen:			
D. Regalien.			
d) Fischereiwesen		2,800	9
V. Direktion d. Volkswirtschaft:			
C. Landwirtschaft.			
c) Prämierung der Viehzucht und anderweitiger Leistungen	4,650		10
F. Obligatorische Viehversicherung	28,600		11
		33,250	
VI. Direktion des Gesundheitswesens:			
A. Kanzlei.			
c) Bureauauslagen und Drucksachen	550		12
J. Beiträge an die Unterbringung Geisteskranker	2,000		13
K. Beiträge an Badekuren armer Patienten	2,400		14
		4,950	
VII. Direktion des Militärs:			
B. Allgemeines Militärwesen.			
c) Freiwillige Schießvereine .	1,600		15
d) Kasernenwesen	4,500		16
C. Montierungswesen.			
b) Verzinsung des Betriebskapitals	1,350		17
Übertrag	7,450	53,000	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	7,450	53,000	
d) Unterhalt der Montierungsvorräte	10,600		18
D. Zeugamt.			
c) Arbeitslöhne	10,200		19
m) Auslagen für besorgte Arbeiten	6,500		20
E. Militärpflichtersatz:			
a) Rückerstattungen u. s. w. .	9,700		21
b) Anteil des Bundes . . .	32,300		22
c) Bezugskosten	4,600		23
		81,350	
VIII. Direktion des Erziehungswesens:			
A. Behörden:			
a) Kantonlbehörden.			
1. Erziehungsrat und Kommissionen	1,400		24
6. Bureau- und Druckauslagen	2,500		25
B. Höheres Unterrichtswesen:			
b) Hochschule.			
5. Hülfsanstalten . . .	5,400		26
8. Lehrmittel	1,150		27
9. Bedienung	650		28
10. Beheizung, Beleuchtung, Wasserzins	1,000		29
11. Bureauauslagen . . .	1,050		30
f) Gesamte Kantonsschule.			
1. Lehrerbesoldungen . .	1,600		31
g) Tierspital.			
2. Allgemeine Verwaltung	500		32
4. Betrieb des Tierspitals	2,200		33
h) Lehrerseminar.			
1. Lehrerbesoldungen . .	1,300		34
k) Bibliotheken (1. b), Bücheranschaffungen	1,800		34*
m) Sammlungen.			
2. Besorgung und Ergänzung derselben . . .	9,000		35
Übertrag	29,550	134,350	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	29,550	134,350	
n) Verschied. Entschädigungen	1,300		36
C. Volksschulwesen:			
a) Primarschulen.			
1. Lehrerbesoldungen . .			
2. Dienstalterszulagen .			
b) Sekundarschulen.	10,100		37/40
1. Lehrerbesoldungen . .			
2. Dienstalterszulagen .			
c) Mädchenarbeitsschulen an Primarschulen.			
1. Lehrerinnenbesoldungen	1,100		41
2. Dienstalterszulagen .	2,800		42
D. Vikariatsentschädigungen:			
1. Professoren	5,100		43
2. Volksschullehrer . .	5,200		44
3. Arbeitslehrerinnen . .	2,800		45
E. Ruhegehalte:			
1. Professoren	2,250		46
F. Lehrer-, Witwen- und Waisenstiftung:			
2. Von Volksschullehrern	1,300		47
		61,500	
IX. Direktion der öffentlichen Bauten:			
A. Kanzlei:			
5. Bureauauslagen und Drucksachen	5,200		48
B. Hochbauten.			
c) Unterhalt von Gebäuden:			
5. Kantonale Lehranstalten .	3,700		49
C. Straßen- und Wasserbau.			
d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.			
2. Gewinnung und Transport von Kies	10,800		50
6. Straßenwärter und Werkgeschirr	2,100		51
—. Etzelwerk-Projekt		21,800	52
Übertrag		217,650	

	Fr.	Fr.	No
Übertrag		217,650	
XI. Kirchenwesen:			
B. Pfarrbesoldungen.			
1. Nach den Dienstjahren .	1,200		53
C. Ruhegehalte	5,450		54
		6,650	
XII. Verschiedenes.			
a) Kredit des Regierungsrates .		4,100	55
C. Rechtspflege:			
VI. Notariate.			
a) Besoldungen und Zulage der Notare:			
3. Außerordentliche Bureau-zulagen		2,000	56
		230,400	

B. Spezialrechnungen.

	Fr.	Fr.	No
I. Ertrag der Staatswaldungen.			
5. Forstverbesserungskosten:			
c) Pflanzgärten	900		57
d) Straßenbau und -Unterhalt	2,250		58
g) Verschiedenes	1,700		59
		4,850	
IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.			
a) Schule und Haushalt:			
8. Beheizung	550		60
11. Unterhalt der Schule und Wohngebäude	1,300		61
b) Gutsbetrieb:			
2. Tierzucht	2,200		62
		4,050	
V. Kantonale Strafanstalt.			
I. Verwaltung.			
3. Bekleidung d. Angestellten	700		63
II. Unterhalt der Gefangenen.			
1. Lebensmittel	900		64
6. Brennmaterialien . . .	1,200		65
7. Beleuchtung	500		66
Übertrag	3,300	8,900	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	3,300	8,900	
III. Bibliothek und Lehrmittel .	600		67
IV. Gebäude und Assekuranz .	850		68
V. Gewerbebedürfnisse.			
1. Kopiaturen	1,150		69
2. Schreinerei	8,300		70
14. Korb-, Rohr- und Strohflechterei	1,500		71
IX. Gutsbetrieb	8,400		72
		24,100	
VI. Korrektionsanstalt Ringwil.			
3. Lebensmittel	3,000		73
4. Kleidung und Wäsche . .	1,200		74
5. Mobiliar und Reparaturen .	1,500		75
13. Gewerbe	2,500		76
14. Gutsbetrieb	2,600		77
		10,800	
VII. Korrektionsanstalt Uitikon.			
13. Holzverkehr:			
a) Holzankauf		1,700	78
VIII. Kantonsspital Zürich.			
3. Bauten und Reparaturen.			
a) Größere Reparaturen.			
1. Ausbau des nördlichen Teils der Baracke . .	4,100		79
— Umbau der Heizung etc. im Diphtheriegebäude .	2,800		80
4. Betrieb des Röntgenkabinetts	1,800		81
5. Löhne des Wart- und Dienstpersonals	2,300		82
6. Lebensmittel	16,600		83
7. Brennmaterial	1,200		84
8. Beleuchtung	3,100		85
13. Ärztliche Bedürfnisse . . .	6,000		86
15. Verschiedenes	1,500		87
		39,400	
Übertrag		84,900	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		84,900	
XII. Frauenklinik.			
1. Besoldungen:			
c) Assistenzärzte	600		88
4. Jahrlöhne:			
a) Der Hebammen und des Wart- und Dienstpersonals	900		89
5. Lebensmittel	4,400		90
		5,900	
XIII. Kantonsspital Winterthur.			
3. Bauten und Reparaturen .	2,950		91
4. Jahrlöhne (Wart- und Dienstpersonal)	2,000		92
5. Lebensmittel	7,500		93
6. Brennmaterial	1,000		94
7. Beleuchtung	1,250		95
8. Wasserzins	700		96
12. Ärztliche Bedürfnisse . .	2,350		97
		17,750	
XIV. Irrenheilanstalt Burghölzli.			
2. Bureauauslagen etc.	750		98
4. Jahrlöhne etc.	900		99
5. Lebensmittel	14,000		100
6. Brennmaterial	1,200		101
12. Verschiedenes	3,800		102
		20,650	
XV. Pflegeanstalt Rheinau.			
4. Löhne des Wart- und Dienstpersonals	5,000		103
5. Lebensmittel	7,000		104
6. Brennmaterial	1,500		105
9. Kleider und Wäsche . . .	1,500		106
11. Gutsbetrieb	15,000		107
18. Verschiedenes	1,500		108
		31,500	
XVI. Pflegeanstalt Wülflingen.			
14. Gutsbetrieb		8,100	109
Übertrag		168,800	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		168,800	
XVII. Wäckerlingsche Stiftung.			
5. a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals	900		110
6. Lebensmittel	3,000		111
		3,900	
		172,700	
Summa der Nachtragskreditbegehren:			
A. Hauptrechnung	230,400		
B. Spezialrechnungen	172,700		
Total brutto .		403,100	

Davon rechnen sich, soweit zurzeit bekannt, an gegenüberstehenden Mehreinnahmen beziehungsweise Minderausgaben auf den im Zusammenhang mit den Nachtragskrediten stehenden Titeln ab:

	Fr.	Fr.
B. Verwaltung.		
I. Regierungsrat:		
Nr. 3	2,850	
II. Direktion des Innern:		
Nr. 6	750	
V. Direktion der Volkswirtschaft:		
Nr. 11	700	
VI. Direktion des Gesundheitswesens:		
Nr. 14	400	
VII. Direktion des Militärs:		
Nr. 16	7,000	
" 18	5,700	
" 19	10,200	
" 20	6,500	
" 21—23	71,000	
VIII. Direktion des Erziehungswesens:		
Nr. 37—40	39,000	
Übertrag	144,100	403,100

		Fr.	Fr.
	Übertrag	144,100	403,100
IX. Direktion der öffentlichen Bauten:			
Nr. 48	. . . .	3,200	
„ 50	. . . .	2,400	
C. Rechtspflege.			
VI. Notariate:			
Nr. 56	. . . .	56,000	
Spezialrechnungen.			
V. Strafanstalt:			
Nr. 63—72	. . . .	24,000	
VI. Korrektionsanstalt Ringwil:			
Nr. 73	. . . .	11,000	
VIII.—XVII. Kranken- und Versorgungsanstalten:			
Mindestens	. . . .	100,000	340,700
	Verbleiben netto .		62,400
Dagegen kommen hinzu:			
Für das Jahr 1905 vom h. Kantonsrat bereits bewilligte Spezial- beziehungsweise Nachtragskredite I. Serie netto	. . . .		131,900
so daß nach dieser Zusammenstellung die Mehrbelastung des Voranschlages pro 1905	. .		194,300

beträgt.

Das endgültige Rechnungsresultat wird aber bedeutend günstiger ausfallen.

Zürich, den 10. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.

(16. Februar 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Arbeiten, welche vom Staate ausgeführt werden, sind auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Vorbehalten sind diejenigen Arbeiten, deren Ausführung in Regie der Staat selbst übernimmt.

Für periodische Arbeiten hat die Ausschreibung in der Regel alle Jahre stattzufinden.

Eine Beschränkung der Bewerbung auf das Gebiet des eigenen Kantons ist nicht ausgeschlossen.

§ 2. Die Eröffnung einer engern Konkurrenz, d. h. die Beschränkung der Bewerbung auf einzelne direkt einzuladende Bewerber, ist zulässig:

a) Wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;

b) wenn die öffentliche Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;

c) wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können.

§ 3. Ohne Ausschreibung können Arbeiten vergeben werden:

a) Wenn der Voranschlag den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt;

b) wenn es sich um Notstandsarbeiten handelt, beziehungsweise die Ausführung dringlich ist;

c) wenn die Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;

d) wenn die Arbeit sich ihrer besondern Art wegen nicht zur Ausschreibung eignet oder sich nicht im voraus berechnen läßt;
e) wenn es sich um Ergänzung bereits ausgeschriebener Arbeiten und um dieselben Einheitspreise handelt, die für die Hauptarbeit bereits vereinbart wurden;
f) in Fällen von § 24, Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 4. Von den Bewerbern kann Ausweis über fachmännische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Geldmittel zur Ausführung verlangt werden.

§ 5. Von der Bewerbung sind Unternehmer auszuschließen, welche
a) früher übernommene Arbeiten nicht zur Zufriedenheit ausgeführt haben;
b) kurz vorher wiederholt Arbeiten erhalten haben;
c) die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften betreffend Arbeiterfürsorge bei früher erhaltenen Arbeiten nicht befolgt haben.

§ 6. Die Vergebung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bezeichnet werden kann.

§ 7. Bei Vergebung von Lieferungen für eine staatliche Verwaltung sind die Vorschriften dieser Verordnung soweit als möglich in Berücksichtigung zu ziehen.

II. Ausschreibung.

§ 8. Die öffentliche Ausschreibung hat mindestens in einem amtlichen Publikationsorgan, nötigenfalls überdies in der Tagespresse oder in Fachblättern zu erfolgen.

§ 9. Die Ausschreibung soll auf Grund fertig erstellter Projekte erfolgen und in gedrängter Form alle diejenigen Angaben enthalten, welche für die Interessenten von wesentlicher Bedeutung sind, Gegenstand und Umfang der Arbeit genau

umschreiben, Eingabe und Eröffnungstermin bezeichnen und über alle die Preisberechnung bedingenden Faktoren die erforderlichen Mitteilungen so vollständig machen, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Diese Angaben sind nötigenfalls durch Skizzen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Pläne, Muster und Modelle angemessen zu ergänzen.

Die Hauptleistungen und die erheblichen Nebenleistungen sollen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

Vertragsbestimmungen, Vertrags- und Eingabeformulare sollen zur Verfügung der Bewerber gehalten werden, doch ist letztern der Voranschlag der Behörde nicht zugänglich zu machen.

Ausnahmsweise kann den Bewerbern überlassen werden, bezüglich der zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen eigene Vorschläge zu machen.

§ 10. Für die Ausführung sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Umfangreiche Arbeiten sollen nach Möglichkeit zerlegt werden.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind, soweit möglich, so frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Falls eine Teilung der Arbeit an mehrere Unternehmer vorbehalten wird, soll dies aus der Ausschreibung deutlich ersichtlich sein.

§ 11. Für die Einreichung von Angeboten soll Frist von mindestens einer Woche, bei größern Arbeiten von mindestens zwei Wochen gewährt werden.

§ 12. Bei Veranstaltung einer engern Konkurrenz (§ 2) hat die Einladung zur Bewerbung auf brieflichem Wege zu geschehen und zwar ebenfalls gemäß den Vorschriften von §§ 9 und 10 dieser Verordnung.

III. Einreichung der Angebote.

§ 13. Die Angebote sind schriftlich und verschlossen, mit der verlangten Überschrift versehen, bis zum angegebenen Termin bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

Sie müssen den der Ausschreibung zu Grunde liegenden Anforderungen genau entsprechen, die vom Bewerber selbständig auszusetzenden Einheitspreise und die sich ergebende Gesamtsumme enthalten und vom Bewerber unterzeichnet sein.

§ 14. Kollektiveingaben sind gestattet, wenn sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Ausführung der Arbeit solidarisch verbindlich erklären. In diesem Falle haben die Bewerber in ihrer Eingabe einen besondern Bevollmächtigten zu bezeichnen.

§ 15. Rückzug von Angeboten kann während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen. Einmal eingereichte Angebote können nicht mehr abgeändert werden. Verspätete Angebote haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung, sofern nicht die rechtzeitige Übergabe an die Post nachgewiesen ist.

IV. Eröffnung der Angebote.

§ 16. Ort und Zeit der Eröffnung der Angebote sind zugleich mit der Ausschreibung bekannt zu geben.

Bis zur Eröffnung sind die Eingaben unter Verschluß zu halten.

Den Bewerbern oder ihren Bevollmächtigten steht der Zutritt zum Eröffnungsakte frei.

§ 17. Bei der Eröffnung sollen mindestens zwei Beamte anwesend sein. Über den Eröffnungsakt selbst wird ein Protokoll geführt, welches die Verhandlungen sachgemäß wiedergeben und eine übersichtliche Zusammenstellung der Angebote enthalten soll. Dieses Protokoll ist von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

Für sämtliche Bewerber ist dieses Protokoll während sieben Tagen zur Einsichtnahme offen zu halten.

Eine Veröffentlichung der eingereichten Angebote findet nicht statt.

V. Zuschlagserteilung.

a) Allgemeines.

§ 18. Die Annahme von Nachgeboten ist untersagt.

§ 19. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grund materieller Prüfung der Angebote, die nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen stattzufinden hat.

In allen Fällen, namentlich bei notwendiger Verwendung solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, soll der Zuschlag möglichst rasch erfolgen.

§ 20. Von der erfolgten Vergebung der Arbeit ist allen Bewerbern schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 21. Die Bewerber bleiben bei ihren Angeboten noch während vier Wochen vom Eingabetermin an behaftet, vorbehalten § 25, letzter Absatz.

b) Grundsätze.

§ 22. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

Sind den Bewerbern die nähern Vorschläge bezüglich der zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist die Arbeit demjenigen Angebot zu vergeben, welches für den gegebenen Fall am geeignetsten und preiswürdigsten erscheint.

§ 23. Bei Vergebung ohne Ausschreibung (§ 3), ebenso wenn auf Ausschreibung hin annähernd gleichwertige Angebote erfolgen, ist auf Teilung oder möglichste Abwechslung in der Vergebung Bedacht zu nehmen. Einheimische Firmen sollen den Vorzug haben vor ausländischen.

§ 24. Angebote von Produktionsgenossenschaften und Kollektivangebote von gewerblichen Vereinigungen sind möglichst zu berücksichtigen.

Ergibt eine Prüfung von Kollektiveingaben, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung beabsichtigt ist, so kann die Arbeit freihändig vergeben werden.

§ 25. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

a) den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen, oder
b) nach ihrem Inhalt und den eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind, oder
c) Preise fordern, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann, oder
d) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlautern Wettbewerbes an sich tragen, oder
e) von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind;
f) von Unternehmern eingereicht sind, welche die gemäß § 27 an sie gerichteten Fragen nicht beantwortet haben.

Nicht ausgeschlossen sind Angebote, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzern als der in § 21 angegebenen Frist an sein Angebot halten zu wollen.

c) Besondere Bedingungen.

§ 26. Übernommene Arbeiten dürfen ohne besondere Bewilligung der vergebenden Behörde nicht an Unterakkordanten vergeben werden. In jedem Falle sind die Unterakkorde der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und bleibt

der Unternehmer der Behörde gegenüber für die übernommene Verpflichtung verantwortlich. Der Unternehmer kann überdies zur Leistung einer erhöhten Sicherheit (§ 31, litt. e) angehalten werden.

§ 27. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne (§ 25, litt. e) bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle, sind die vergebenden Behörden berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Überstunden u. dergl. vorzulegen.

Die Angaben der Bewerber sind für ihn bei Ausführung der Arbeit oder Lieferung verbindlich.

Die mit der Ausführung betraute Firma hat die von ihr eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatz oder in der Werkstätte an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 28. Den bei vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen.

Für Überstunden müssen 25, für Nachtarbeit 50 Prozent Lohnzuschlag gezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine höhere Entschädigung vorsehen.

Zu niedrigeren als den in dem Angebote genannten Löhnen darf kein Arbeiter beschäftigt werden. Hülfsarbeiter, sofern sie die Arbeiten Gelernter verrichten müssen, sind den letzteren im Lohne und sonstigen Arbeitsbedingungen gleichzustellen.

Die Arbeiter sind gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen sind mit besonderer Bewilligung der vergebenden Behörde zulässig. Bauunternehmer haben für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können. Auf

den Baustellen sind zweckentsprechende Aborte anzuweisen, beziehungsweise einzurichten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 29. Der vergebenden Behörde steht das Recht einer Kontrolle über die Erfüllung dieser zum Schutz der Arbeiter aufgestellten Vorschriften zu. Bei Zuwiderhandlungen kann sie durch Verwarnung, durch Entzug der begonnenen Arbeit und temporären Ausschluß von künftigen Bewerbungen einschreiten.

VI. Vertrag; Inhalt und Ausführung.

§ 30. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist ein schriftlicher Vertrag über die Ausführung der übernommenen Arbeit abzuschließen.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen klar, bestimmt und deutlich sein. Die vergebende Behörde ist berechtigt, im Vertrag alle diejenigen Vorschriften aufzunehmen, welche für richtige Durchführung der in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze erforderlich sind.

§ 31. In dem Vertrage sollen die vertragschließenden Parteien bezeichnet und die besondern, der Vergebung zu Grunde liegenden Bedingungen enthalten sein.

Hierbei kommen besonders in Betracht:

a) Der Gegenstand der Vergebung unter Angabe der Bezugsquelle, wenn dies verlangt wird;

b) die Vollendungsfristen und allfällige Teilfristen;

c) die Zahlungsbedingungen;

d) die Höhe der allfälligen Konventionalstrafen und die Voraussetzungen, unter welchen sie fällig werden;

e) die Höhe der zu leistenden Sicherheit (Kaution) unter Angabe der Leistungen, für deren Erfüllung sie haftet, und der Voraussetzungen, unter welchen ihre Rückgabe erfolgt;

f) nähere Bestimmungen über Abnahme der Arbeiten, Dauer und Umfang der vom Unternehmer zu leistenden Garantie;

g) Bestimmungen über die Ausführung von Mehrarbeiten, sowie über die Verrechnung von Mehr- oder Minderarbeiten.

Die auf den Gegenstand der Vergebung bezüglichen Pläne, Muster und dergleichen, sowie technische Vorschriften sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und als solche beiderseits schriftlich anzuerkennen.

§ 32. Die eingereichten Projekte, Pläne oder Muster, deren Urheber den Zuschlag erhalten hat, gehen bei allgemeinen Ausschreibungen ins Eigentum der vergebenden Behörde über. Die übrigen Projekte, Pläne oder Muster bleiben Eigentum des Bewerbers und dürfen nur mit seiner Zustimmung benutzt werden.

Bei beschränkter Konkurrenz kann den eingeladenen Bewerbern für Projekte, Pläne oder Muster, die sie selbst zu liefern haben, eine ihrem Werte entsprechende, bei der Ausschreibung zum voraus zu bestimmende Entschädigung bezahlt werden, wogegen die Projekte, Pläne oder Muster ins Eigentum der vergebenden Behörde übergehen.

§ 33. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längern Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; diese dürfen sich bis auf neun Zehntel der jeweiligen Verdienstsumme erstrecken.

§ 34. Die Sicherheit (Kaution) soll in der Regel zehn Prozent der Übernahmssumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgen oder durch Realkaution geleistet werden.

Nur bei triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden.

Barkautionen sind zum jeweiligen Kontokorrentsatz der zürcherischen Kantonalbank zu verzinsen.

Die Rückgabe der Kaution hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für welche sie gedient hat, zu erfolgen.

§ 35. Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Ihre Höhe soll sich innert angemessenen Schranken halten.

§ 36. Sind die Arbeiten nicht vorauszusehenden Veränderungen unterworfen, so ist der Unternehmer zur Ausführung von Mehrleistungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und zu den eingegebenen Preisen bis zum Betrage von 20 Prozent der Akkordsumme verpflichtet.

Überschreiten Mehrarbeiten diese Grenze, so ist besondere Vereinbarung nötig, oder es kann ihre Vergebung an eine andere Firma erfolgen.

Bei eintretender Minderleistung von mehr als 20 Prozent hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweisbar hieraus entstehenden wirklichen Schadens, nicht aber auf Ersatz des entgangenen Gewinnes.

VII. Schlußbestimmung.

§ 37. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Dadurch werden die Verordnung vom 20. April 1905 betreffend die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen, sowie die Bestimmungen des V. Abschnittes der Verordnung über den Straßen-, Wasser- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896, soweit sie sich auf die Vergebung von Arbeiten beziehen, aufgehoben.

Zürich, 16. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Reglement

für die

Fischereiaufseher des Kantons Zürich.

(Vom 15. Februar 1906.)

In Ausführung von Art. 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888, Art. 19 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung vom 3. Juni 1889 und Art. 20 der Verordnung zum zürcherischen Gesetz betreffend die Fischerei vom 13. März 1899 erläßt der Regierungsrat folgendes Reglement:

§ 1. Der Kanton Zürich wird für die Ausübung der Aufsicht über die Fischerei in drei Kreise eingeteilt. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Beobachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Der Aufsicht unterstellt sind nicht nur die staatlichen Fischenzen, sondern auch diejenigen von Privaten, Genossenschaften oder Gemeinden.

Die drei Kreise beschlagen:

Erster Kreis:

1. Das Rheingebiet von der zürcherischen Kantonsgrenze bei Langwiesen bis zur westlichen Kantonsgrenze.
2. Das Thurgebiet.
3. Das Tößgebiet (einschließlich der Kempt).

Zweiter Kreis:

Das Gebiet der Jona und der in den Zürichsee einmündenden Bäche. Der Zürichsee selbst bildet einen Bestandteil des Konkordatsgebietes vom Zürich- und Wallensee.

Dritter Kreis:

1. Das Glattgebiet (einschließlich des Pfäffiker- und Greifensees).
2. Das Limmatgebiet (einschließlich Sihl-, Reppisch- und Reußgebiet).

§ 2. Für jeden dieser drei Kreise wird ein Fischereiaufseher bestellt. Die Wahl und Anstellung erfolgt in der Regel auf die Dauer von drei Jahren.

§ 3. Die Fischereiaufseher des Kantons Zürich sind der Finanzdirektion beziehungsweise der kantonalen Fischerei-

kommission unterstellt. Die Aufseher werden ins Handgelübde genommen.

§ 4. Den Fischereiaufsehern ist die berufsmäßige Ausübung der Fischerei, sowie der Handel mit Fischen, Krebsen, Fischeiern, Jungfischen und Fischerei-Gerätschaften untersagt.

§ 5. Jeder Fischereiaufseher erhält zu seiner Legitimation eine Ausweiskarte, welche er stets bei sich zu führen hat.

Die Finanzdirektion stellt ihm das Verzeichnis der für den betreffenden Kreis erteilten Fischereibewilligungen und Fischenzen-Verpachtungen zu.

§ 6. Die allgemeine Aufgabe des Fischereiaufsehers besteht in der Sorge für Erhaltung und Verbesserung der Gewässer, in denen Fische vorkommen, für Vermehrung und Veredlung des Fischbestandes und endlich in dem Bestreben nach einem rationellen, möglichst lohnenden Fischereibetrieb.

§ 7. Im speziellen sind die Pflichten des Fischereiaufsehers folgende:

Periodisches Begehen der ihm unterstellten Reviere; Flüsse und kleinere Seen sind wenigstens einmal monatlich zu inspizieren, während der Schonzeit zweimal oder mehr, je nach Bedürfnis; bezüglich der Inspektionen auf dem Zürichsee wird auf die Bestimmungen des Konkordates hingewiesen. Bei den Kontrollgängen ist darüber zu wachen, daß die Fischerei nur von den dazu berechtigten Personen und im Einklang mit den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ausgeübt werde. Nötigenfalls hat der Fischereiaufseher den zunächst stationierten Polizeisoldaten zur Hülfeleistung aufzufordern. Werden Nichtberechtigte am Fischen betroffen, so sind sie der betreffenden Polizeibehörde zur Bestrafung zu überweisen; die gebrauchten Gerätschaften sind mit Beschlag zu belegen.

§ 8. Die von den berechtigten Fischern verwendeten Fanggeräte sind wenigstens einmal jährlich auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Vorschriftswidrige Fischereiutensilien sind zu konfiszieren und deren Inhaber, wenn es als angezeigt erscheint, dem Strafrichter zu überweisen.

Diese Kontrolle soll mit den sub § 7 bezeichneten Gängen verbunden werden.

§ 9. Der Fischereiaufseher hat darüber zu wachen, daß die Gewässer nicht durch schädliche Abwasser verunreinigt

oder vergiftet, ebenso daß an denselben keine der Fischerei schädlichen oder vermeidbaren Veränderungen vorgenommen werden, wie Abdämmung, Stauung u. s. w. Nötigenfalls ist der Fischereikommission sofort schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 10. Während den gesetzlichen Schonzeiten hat der Fischereiaufseher nicht allein auf Einhaltung der Schonzeit zu achten, sondern auch namentlich darüber zu wachen, daß die mit besonderer Erlaubnis zum Fischfange während den Schonzeiten ausgestatteten Personen die Fische in erster Linie zum Zwecke der Brutmaterialgewinnung fangen und behandeln.

Der Fischereiaufseher hat zu diesem Zwecke das Brutmaterial sorgfältig den lebendig zu erhaltenden Fischen in der Regel selbst zu entnehmen und den kantonalen Fischzuchtanstalten abzuliefern. Fische, welchen das Brutmaterial entnommen worden ist, dürfen nur verkauft werden, wenn sie durch den Fischereiaufseher mit dem vorgeschriebenen Kontrollzeichen versehen worden sind.

Zuwiderhandelnde Fischer, Händler oder Käufer sollen unverzüglich zur Bestrafung überwiesen werden.

§ 11. In gleicher Weise hat der Fischereiaufseher nach Maßgabe der ihm erteilten Anweisungen die Fischmärkte, Fischhandlungen, Gasthöfe und Speisewirtschaften zum Zwecke der Kontrolle zu Anfang der Schonzeit und auch während derselben zu überwachen.

Ebenso sind während den Schonzeiten alle Arten Salmoniden (inklusive Äschen), welche, von amtlichen Ursprungszeugnissen begleitet, aus dem Auslande in den Kanton eingeführt werden, zu kontrollieren und mit Kontrollzeichen zu versehen.

§ 12. Die Fischereiaufseher, welchen die Besorgung einer staatlichen Fischzuchtanstalt obliegt, haben darauf zu achten, daß die Fischzuchtanstalt stets reinlich gehalten ist und daß der Betrieb in rationeller Weise vor sich geht.

Zu diesem Zwecke haben sie die daherigen Weisungen des vorgesetzten Mitgliedes der Fischereikommission aufs gewissenhafteste zu befolgen und dafür zu sorgen, daß den Fischenzpächtern das ihnen vertraglich vorgeschriebene Einsatzquantum verabfolgt werde.

Sie haben diesen Einsatz auf Wunsch im Beisein des betreffenden Pächters persönlich und an geeigneten Orten dem betreffenden Gewässer zu übergeben und dem Pächter auf sein Begehren eine Bescheinigung über den vorgenommenen Einsatz zuzustellen.

Über die zu Brutzwecken selbst gezogenen oder abgelieferten Eier, über die ausgeschlüpften Jungfische oder Ankäufe von solchen, deren Aussetzung in eigene Teiche oder Fischereigewässer, über die Anzahl, Arten und das Gewicht allfälliger Zuchtfische oder Speisefische, welche in der Anstalt gehegt werden, haben sie Buch zu führen und die Eintragungen stets sofort vorzunehmen.

In gleicher Weise haben die Fischereiaufseher über allfällig für Jungfische oder anderweitig ihnen eingegangene Gelder genau Buch zu führen und diese Bücher samt den dazu gehörenden Belegen jederzeit zur Verfügung der Kommission respektive der Finanzdirektion zu halten.

§ 13. Alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen von Fischereigesetzen und -Verordnungen haben die Fischereiaufseher unter gleichzeitiger Mitteilung an die Fischereikommission unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird seiner Anzeige von der zuständigen Behörde keine Folge gegeben oder dieselbe ungebührlich verzögert, so hat der Fischereiaufseher der Fischereikommission Bericht zu erstatten.

Die Fischereiaufseher sollen zum Zwecke richtiger Vollziehung dieses Reglements unter sich Fühlung haben. Von in andern Kreisen begangenen Übertretungen der Fischereigesetze und Verordnungen ist den betreffenden Aufsehern, sowie der Fischereikommission sofort schriftlich Anzeige zu machen.

Je am Anfang eines Jahres hat der Fischereiaufseher für den Zürichsee darauf zu achten, daß diejenigen, welche zur Erstellung von Fachen und Ferrinen verpflichtet sind (§ 20 des kantonalen Gesetzes), diesen Verpflichtungen nachkommen. Bezügliche Unterlassungen sind der Fischereikommission zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. Der Fischereiaufseher hat ein Tagebuch zu führen, in welches er hauptsächlich einzutragen hat:

a) Das Datum und die Zeitdauer, sowie die räumliche Ausdehnung der von ihm unternommenen Kontrollgänge,

die gemachten Beobachtungen betreffend den Fischbestand, den Zustand der Gewässer, der Fischereigerätschaften etc., seinen Bericht über die Art und Weise, wie von den Pächtern das Fischereigewerbe betrieben wird, nebst allfälligen Aussetzungen, Verwarnungen oder Verzeigungen, sowie Vorschläge für Abhülfe und Verbesserungen;

b) alle Anzeigen betreffend Übertretungen der Fischereigesetze und Verordnungen mit nachheriger Angabe des Ergebnisses;

c) die Resultate detaillierter Verifikationen bei Fischern, Händlern, Hotels zu Beginn der Schonzeiten (Anzahl, Gewicht und Gattung der betreffenden Fische);

d) die Details der während den Schonzeiten zum Zwecke der Brutmaterialgewinnung für die kantonalen Fischzüchtereien unternommenen Kontrollen von Laichfischen, mit Angabe der Anzahl, des Gewichtes und der Art der kontrollierten Fische, sowie Gewicht oder Anzahl des entnommenen und abgelieferten Brutmaterials.

Dieses Tagebuch wird von der Fischereikommission periodisch kontrolliert.

§ 15. Jeder Fischereiaufseher hat jährlich an Hand seines Tagebuches über seine Tätigkeit im verflossenen Betriebsjahre rechtzeitig einen Bericht abzugeben. Derselbe soll Aufschluß geben über:

a) Die Anzahl der Inspektionen;

b) die Zahl der zur Strafe überwiesenen Personen, den Ort und die Art der fehlbaren Handlung; die Angabe, bei welcher Polizeibehörde die Klage anhängig gemacht worden und die Art und Weise der Erledigung;

c) über den Fischbestand der einzelnen Reviere;

d) allfällige Anregungen u. s. w.

§ 16. Nach Ablauf der Brutperiode ist mit Bezug auf die staatlichen und privaten Fischzuchtanstalten gemäß den von den eidgenössischen Behörden aufgestellten Vorschriften ein besonderer Bericht einzureichen. Derselbe soll enthalten: Die Angabe der verschiedenen Fischarten, welche eingesetzt worden, Bezugsort der Eier, Datum der Brutanlage, Zahl der

Eier und der erhaltenen Fische, Ort und Tag der Aussetzung, Anzahl der verkauften Eier beziehungsweise Fische, Ergebnis der Züchtung bei jeder einzelnen Fischart (gut, mittelmäßig, schlecht), viel oder wenig Abgang (Angabe der Gründe).

§ 17. Jedem Fischereiaufseher werden die kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen, soweit sie die Fischerei betreffen, zugestellt, ebenso die Tagebücher, Tabellen, Maschenmaße, Taschenmaßstab, Perforierzange etc.

§ 18. Der Gehalt der Fischereiaufseher wird innerhalb des festgesetzten Budgetkredites durch den Regierungsrat festgesetzt. Sie haben ferner Anspruch auf einen Drittel der eingehenden Bußen (Art. 32, Ziffer 5 des Gesetzes), sofern die bezüglichen Anzeigen von ihnen gemacht worden sind.

Die Taggelder und Reisevergütungen bemessen sich nach den für die kantonalen Beamten und Angestellten geltenden Bestimmungen.

§ 19. Urlaubsbewilligungen sind speziell nachzusuchen. Vom 15. September bis 15. April kann ein Urlaub in der Regel nur gewährt werden, wenn der Fischereiaufseher im Falle ist, der Fischereikommission einen geeigneten Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 20. Für alle Anschaffungen ist ein Gutschein erforderlich. Die Fischereiaufseher haben vierteljährlich Rechnung zu stellen mit Beigabe der Belege.

§ 21. Jeden Monat, vom September bis und mit April, hat sich der Fischereiaufseher einmal zum mündlichen Rapport bei dem beauftragten Mitgliede der Fischereikommission unter Beibringung des Tagebuches zu melden.

§ 22. Durch vorstehendes Reglement, welches am 1. April 1906 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 17. April 1886 aufgehoben.

Zürich, den 15. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anordnung der Erneuerungswahlen der Bezirksstatthalter, der Bezirksräte und ihrer Ersatzmänner, der Bezirksgerichte, der Bezirksanwälte und der Bezirksschulpflegen, sowie der Notare und der Sekundarschulpflegen.

(Vom 19. Februar 1906.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der §§ 1, 6 und 10 des Gesetzes vom 7. November 1869 betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Für die im laufenden Jahre vorzunehmenden Erneuerungswahlen der Statthalter, der Bezirksräte und ihrer Ersatzmänner, der Bezirksgerichte, der Bezirksanwälte und der Bezirksschulpflegen wird für den ganzen Kanton, vorbehältlich nachstehender Ausnahmen für den Bezirk Zürich, der **1. April 1906** als erster Wahltag festgesetzt.

Wo die Wahlen nicht im ersten Wahlgange beendigt werden, erfolgt der zweite Wahlgang am 22. April.

Im Bezirke Zürich findet mit Rücksicht auf die große Zahl der zu treffenden Wahlen (73) der I. Wahlgang für die Erneuerungswahl der Bezirksanwälte und der Bezirksschulpflege erst am **22. April 1906**, ein allfälliger zweiter Wahlgang am 13. Mai 1906 statt.

II. Die Erneuerungswahlen der Notare und Sekundarschulpflegen sind auf Anordnung der Kreisvorsteherschaften (§ 28 des Wahlgesetzes von 1869 und Beschluß des Regierungsrates vom 9. April 1879, Amtsblatt, Seite 339) beförderlich, jedenfalls bis Mitte Mai vorzunehmen.

Nach der Wahl der Sekundarschulpflegen sind von diesen die Erneuerungswahlen der Sekundarschulgutsverwalter zu treffen (§ 119 des Gemeindegesetzes von 1875 und § 6, lit. c des Gesetzes von 1878 betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden).

III. Bei diesen Wahlen kommen außer den allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Verfassung und der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890 zur Anwendung die in Kraft bestehenden Bestimmungen der

bezüglichen organischen Gesetze, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne.

IV. Was insbesondere die Wahlen der Bezirks- und Sekundarschulpflegen anbetrifft, so haben die bisherigen Behörden bis zum Schlusse des laufenden Schuljahres in ihrem Amte zu verbleiben und die neugewählten Mitglieder derselben also erst mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 ihre Funktionen aufzunehmen.

V. Sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach beendigter Wahlverhandlung, sind im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die auf die Bezirkswahlen bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig und für jede Behörde besonders verpackt, je nach dem Inhalt genau überschrieben und versiegelt, an die Direktion des Innern in Zürich zu versenden und zwar so, daß die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln gesandt werden.

VI. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse für die Bezirksstatthalter, die Bezirksräte und ihre Ersatzmänner, sowie für die Bezirksgerichte und die Bezirksanwälte findet am Wahltage selbst durch die **Statthalterämter** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 2 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle die Wahlergebnisse **telephonisch** dem betreffenden Statthalteramte mitzuteilen.

Die Bekanntmachung dieser vorläufigen Zusammenstellungen wird dem Gutfinden der Statthalterämter überlassen.

VII. Nichtbeachtung dieser Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und zur Vollziehung den Statthalterämtern, den Vorsteherschaften der Notariats- und Sekundarschulkreise und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 19. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Nägeli. Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
16. Februar 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Beschaffung des Aktienkapitals für die schweizerische Nationalbank.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der Kanton Zürich beteiligt sich bei der Beschaffung des Aktienkapitals für die schweizerische Nationalbank mit einem Betrage von Fr. 2,600,000.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zu diesem Zwecke nötigenfalls ein Anleihen in genanntem Betrage aufzunehmen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Am 16. Januar 1906 ist das Bundesgesetz über die Errichtung einer schweizerischen Nationalbank, datiert 6. Oktober 1905, vom Bundesrate in Kraft erklärt worden. Gemäß Artikel 5 des zitierten Gesetzes beträgt das Grundkapital der Nationalbank 50 Millionen Franken, eingeteilt in 100,000 auf den Namen lautende Aktien von je Fr. 500. Das Aktienkapital muß am Tage der Geschäftseröffnung vollständig gezeichnet und zur Hälfte (25,000,000 Franken) einbezahlt sein. Die Einzahlung des Restes hat auf den von der Bankverwaltung sechs Monate im voraus bekannt zu gebenden Zeitpunkt zu erfolgen.

Das Grundkapital der Bank wird aufgebracht wie folgt:

Fr. 20,000,000 werden den Kantonen oder an deren Stelle den Kantonalbanken im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zur Zeichnung vorbehalten;

" 10,000,000 werden den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemissionen pro 31. Dezember 1904 reserviert. Im Falle des Überganges einer Emissionsbank an die Nationalbank hat der betreffende Kanton ein

	Vorkaufsrecht an den im Besitze der Emissionsbank befindlichen Aktien zum Tageskurse;
Fr. 20,000,000	werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, ebenso der den Kantonen und Emissionsbanken zugewiesene, aber von diesen nicht übernommene Teil.
Fr. 50,000,000.	

Die Verteilung auf die Kantone und die Emissionsbanken hat laut Mitteilung des Bundesrates vom 9. Februar (eingegangen am 14. Februar) d. J. in folgender Weise vor sich zu gehen:

	Anteil der Kantone Fr.	Anteil der K.-Banken Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	2,600,000	1,225,500	3,825,500
Bern	3,555,500	817,000	4,372,500
Luzern	884,000	245,000	1,129,000
Uri	119,000	61,000	180,000
Schwyz	334,000	122,500	456,500
Obwalden	92,000	41,000	133,000
Nidwalden	79,000	41,000	120,000
Glarus	195,000	102,000	297,000
Zug	151,500	122,500	274,000
Freiburg	772,000	204,500	976,500
Solothurn	608,000	204,000	812,000
Baselstadt	677,000	408,500	1,085,500
Baselland	413,000	122,500	535,500
Schaffhausen	250,500	102,000	352,500
Appenzell A.-Rh.	333,500	122,500	456,000
Appenzell I.-Rh.	81,500	41,000	122,500
St. Gallen	1,510,000	572,000	2,082,000
Graubünden	630,500	163,500	794,000
Aargau	1,245,500	245,000	1,490,500
Thurgau	683,000	204,500	887,500
Tessin	836,000	—	836,000
Waadt	1,697,500	490,500	2,188,000
Wallis	690,000	—	690,000
Neuenburg	762,000	327,000	1,089,000
Genf	800,000	—	800,000
	20,000,000	5,985,000	25,985,000
Übrige Emissionsbanken		4,015,000	4,015,000
	Fr.	10,000,000	30,000,000

Wie aus dieser Repartition sich ergibt, entfallen

auf den Kanton Zürich . . .	Fr. 2,600,000
auf die Zürcher Kantonalbank .	„ 1,225,500
	Fr. 3,825,500

Die Frage, ob der Kanton Zürich sich am Grundkapital bei der Nationalbank beteiligen solle, glaubt der Regierungsrat ohne weiteres bejahen zu dürfen. Es erwartet auch der Bundesrat, daß alle Kantone ohne Ausnahme sich bei der Beschaffung des Kapitals in vollem Umfange beteiligen werden und es sich angelegen sein lassen, der neuen Institution, welche auch seitens der Banken als eine Notwendigkeit empfunden werde, eine treue Stütze zu sein.

Bezüglich des Reingewinnes und Reservefonds bestimmen die Art. 27—30 des zitierten Bundesgesetzes folgendes:

Art. 27. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag der Bank wird eine Quote von 10 %, in keinem Falle jedoch mehr als Fr. 500,000 für ein Jahr dem Reservefond überwiesen.

Sodann wird eine Dividende bis auf 4 % auf das einbezahlte Aktienkapital ausgerichtet.

Der verbleibende Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. Die Kantone erhalten die ihnen nach Art. 28 zugedachten Entschädigungen.
2. Ein alsdann noch weiter verbleibender Überschuß fällt unter Vorbehalt des Art. 29 zu einem Dritteil dem Bund und zu zwei Dritteilen den Kantonen zu. Die Verteilung an letztere hat im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung nach Maßgabe der letzten Volkszählung zu geschehen.

Art. 28. Die von der Nationalbank gemäß Art. 27, Alinea 3, an den Bund zu Handen der Kantone zu entrichtende jährliche Entschädigung setzt sich zusammen:

a) Aus fünfzig Rappen pro hundert Franken der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiet eines jeden Kantons bewilligt gewesenen Notenemission;
b) aus dreißig Rappen pro Kopf der für die einzelnen Kantone durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

Während der dreijährigen Rückzugsperiode der alten Noten (Art. 86 dieses Gesetzes) wird die unter lit. a vorge-

sehene Entschädigung nicht von der Emissionssumme, sondern nur von dem Betrage der zur Vernichtung an die Kontrollbehörde abgelieferten Noten und nur vom Zeitpunkte der Ablieferung an berechnet. In bar einbezahlte Fehlbeträge werden den abgelieferten Noten gleichberechnet. Erst am Ende der dreijährigen Rückzugsperiode gelangen die fünfzig Rappen pro hundert Franken der bewilligt gewesenen Emissionssumme ganz zur Auszahlung.

Mit dem sechsten vollen Geschäftsjahr der Nationalbank, d. h. mit dem dritten normalen Betriebsjahr nach der Rückzugsperiode der alten Noten, beginnt in der Berechnung der Entschädigung an die Kantone folgende Änderung: Die auf der Notenemission berechnete Quote wird jährlich um fünf Rappen verringert und die nach der Wohnbevölkerung um fünf Rappen erhöht, so daß mit dem fünfzehnten vollen Geschäftsjahr der auf der Emission zu berechnende Teil der Entschädigung ganz wegfällt. Vom fünfzehnten Geschäftsjahr an ist jedem Kanton nur noch die Entschädigung von achtzig Rappen pro Kopf der Bevölkerung zu leisten.

Die definitive Festsetzung des jedem Kanton jährlich zukommenden Entschädigungsbetrages erfolgt durch den Bundesrat.

Art. 29. Reicht der Ertrag der Nationalbank in einem Jahre nicht aus, um die den Kantonen zukommenden Entschädigungen vollständig leisten zu können, so hat für den Ausfall die Bundeskasse in Form von Vorschüssen aufzukommen. Derartige Vorschüsse werden dem Bunde samt Zins, berechnet à $3^1/_2\%$ per Jahr, zurückvergütet, sobald die Reinerträgnisse der Bank dies gestatten. Bis die Ansprüche des Bundes für die geleisteten Vorschüsse getilgt sind, darf die in Art. 27, Absatz 3, Ziffer 2, vorgesehene weitere Verteilung nicht stattfinden.

Art. 30. Zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital wird ein Reservefonds angelegt und so lange geäufnet, bis er 30 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Der Reservefonds bildet einen Teil des Betriebskapitals der Bank.

Ist der Reservefonds, nachdem er seine Maximalhöhe von 30% des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen worden, so sind die

Einlagen in denselben neuerdings aufzunehmen, bis der Fonds wieder 30 % des einbezahlten Grundkapitals beträgt.

Vom Bundesrate wird im Zirkular vom 9. Februar 1906 aufmerksam gemacht, daß vielfach die Bankeröffnung auf 1. Januar 1907 gewünscht werde. In einem neuen Zirkularschreiben des eidgenössischen Finanzdepartements vom 12. Februar 1906 (eingegangen am 15. Februar) wird mitgeteilt, es sei anzunehmen, daß im Laufe des zweiten und dritten Quartals dieses Jahres die Einladungen an die Kantone ergehen werden, die Einzahlungen bis zum Betrage von 50 % ihrer Aktien zu machen.

Einstweilen wird es sich nur darum handeln, die Ermächtigung Ihrer hohen Behörde zur Übernahme des für die Nationalbank bestimmten Anteils unseres Kantons am Grundkapital und die Bewilligung zur allfälligen Aufnahme eines Anleihens höchstens im genannten Betrage zu erhalten.

Wir empfehlen den vorgelegten Beschlussesentwurf zur Annahme.

Zürich, den 16. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

Herren Ärzte des Kantons Zürich.

(Vom 12. Februar 1906.)

Einer Anregung des Direktors des botanischen Gartens, Herrn Prof. Dr. Hans Schinz, unter dessen Oberaufsicht im Auftrage des Stadtrates Zürich die Kontrolle der auf den Markt gebrachten Schwämme vorgenommen wird, Folge gebend, ersuchen wir die Herren Ärzte, in Fällen von Vergiftungen durch Schwämme der Direktion des botanischen Gartens davon Mitteilung zu machen, und zwar im Sinne nachstehender Angaben:

1. Mitteilung des Vergiftungsfalles und Krankheitsgeschichte.
2. Volksübliche oder wissenschaftliche Bezeichnung des genossenen Pilzes und zwar, wenn möglich, unter Beilage einer Pilzprobe (letztere als Muster ohne Wert einzusenden).
3. Wer die Schwämme gesammelt hat und wo sie gesammelt wurden.
4. Ob die Schwämme in frischem Zustande zur Zubereitung gelangt sind, oder ob sie schon gelagert und daher nicht mehr ganz frisch waren.
5. Wie groß die Quantität des zubereiteten Pilzgerichtes und die Quantität der von dem oder den Erkrankten genossenen Mengen war.

Wir benutzen sodann diesen Anlaß, Sie an die Anzeigepflicht beim Vorkommen ansteckender Krankheiten zu erinnern, da von seiten der amtlichen Ärzte schon wiederholt über Unterlassung der Anzeigen Klage geführt worden ist. Es wird speziell auf die Kreisschreiben vom 4. April 1894 und 2. Juni 1905 hingewiesen, wonach auch Verdachtsfälle von Pocken und Genickstarre sowohl der Gesundheitsbehörde als dem Bezirksarzte ungesäumt zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Im weitern machen wir Sie auf die hierseitige Verfügung betreffend den Bezug von animaler Lymphe vom 15. Januar 1890 aufmerksam, gemäß welcher den Ärzten Gelegenheit geboten ist, für ihre Impfungen (Vaccination und Revaccination) Lymphe unentgeltlich vom Staate zu beziehen. Dadurch verpflichten sie sich, Zahl und Erfolg ihrer Impfungen aufzuzeichnen, die übersandten Originalkärtchen nach konstatiertem Erfolg resp. Mißerfolg auszufüllen und dem Bezirksarzt zu übermitteln, sowie in die alljährlich Ende des Jahres ihnen zur Ausfüllung zugestellten summarischen Impfrapporte die nötigen Einträge zu machen und diese dem Bezirksarzte einzusenden. Ohne diese Impfrapporte können selbstverständlich die bezirksweisen und kantonalen Zusammenstellungen nicht die erwünschte Zuverlässigkeit erlangen.

Zürich, den 12. Februar 1906.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

Antrag der Kommission *)
16. Februar 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter.

Der Kantonsrat

hat auf Grundlage des § 18 des Gesetzes betreffend die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren vom 14. Dezember 1873 und des § 15 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 5. Juli 1891 und nach Einsicht eines Antrages des Obergerichtes

beschlossen:

1. Zur Ausübung einer fachmännischen Aufsicht über die Notariate und Konkursämter wird ein Inspektorat geschaffen.

2. Die Beamten des Inspektorates werden auf Grundlage des vom Kantonsrate festzustellenden Kredites vom Obergericht gewählt und stehen unter dessen Aufsicht.

3. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und die Besoldung Fr. 4000—5500. Im übrigen sind sie mit Bezug auf die Anstellungsverhältnisse den Sekretären des Obergerichtes gleichgestellt.

4. Das Inspektorat prüft die gesamte Geschäftsführung der Notariate und Konkursämter, insbesondere ihre Buch- und Kassaführung, auf Grund der vom Obergericht zu erteilenden Anleitungen. Dem Obergerichte ist über jede Inspektion ein Rapport und alljährlich ein Bericht über die Tätigkeit und die Beobachtungen des Inspektorates zu erstatten.

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Bezirksrichter Billeter (Präsident), Bickel-Birmensdorf, Dr. Farbstein-Zürich, Hasler-Zürich, Leuthold-Maschwanden, Oberrichter Müller-Zürich, Sigrist-Zürich, Vollenweider-Illnau. Sekretär: Wolfensberger.

Die Gerichte können zu ihren Visitationen die Inspektoren beiziehen.

Die Finanzdirektion ist berechtigt, die ihr nach § 19 des Notariatsgesetzes vom Jahre 1873 zustehenden Kontrollrechte durch das Inspektorat ausüben zu lassen.

Zürich, den 16. Februar 1906.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
Billeter, Bezirksrichter.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 22. April 1906.

(Vom 15. Februar 1906.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die Volksabstimmung über die gemäß Kantonsratsbeschlüssen vom 20. und 21. November 1905 dem Referendum zu unterstellenden Vorlagen:

1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz;
2. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen

wird auf **Sonntag den 22. April 1906** festgesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäß Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen und vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 4 Uhr abends**, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, wofür letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der sub Ziffer II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Exemplaren der Referendumsvorlagen und die erforderlichen Stimmzettel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 15. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Volksabstimmung vom 22. April 1906.

Mitbürger!

Gemäß den Beschlüssen des Kantonsrates vom 20. und 21. November 1905 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlagen:

1. **Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz;**
2. **Gesetz betreffend das Lehrlingswesen.**

Wir laden Euch ein, diese Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag den 22. April 1906, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 15. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Jagd.

§ 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Er überträgt innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Schranken die Ausübung dieses Regals den politischen Gemeinden.

§ 2. Die Ausübung der Jagd unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

§ 3. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Belästigung und Schädigung der Grundbesitzer erfolgen.

§ 4. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind, welche das Eindringen von Wild verhindert.

§ 5. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen; nach der Weinlese dürfen für die Ausübung der Jagd nur die zwischen den Grundstücken befindlichen Wege benutzt werden.

Das Absuchen von Getreide- und Gespinstpflanzungen ohne Bewilligung des Grundbesitzers ist untersagt.

§ 6. Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, sowie von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, ferner von Sperlingen und Eichhörnchen ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern in der nächsten Umgebung ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude jederzeit gestattet, das Erlegen der Sperlinge außerdem in Getreideäckern und der Eichhörnchen in den Obstgärten, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird.

Stare, Drosseln, Amseln, welche zur Zeit der Fruchtreife in die Weinberge und eingefriedigte Obstgärten einfallen, sowie Tauben, welche das Saatgut oder liegendes Getreide schädigen, dürfen von den Besitzern der Grundstücke an Ort und Stelle erlegt werden.

§ 7. Das Einfangen und Erlegen von Rehkitzen, das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels ist verboten.

Das Tragen von Stockflinten und zusammengeschraubten Flinten und die Verwendung von Kugelflinten und Repetierwaffen ist untersagt.

Ferner ist verboten das Legen von Gift, das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch explodierender Geschosse, die Anwendung von Fallen, Schlingen, Drahtschnüren und anderen Fangvorrichtungen. Ausnahmsweise und auf besondere Bewilligung hin dürfen in den Revieren von den Päch-

tern Fallen angewendet werden zum Fang von Füchsen, Fischottern, Iltissen und Mardern, überhaupt zum Erlegen von Raubwild.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 5, 6 und 19 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904.

§ 8. Es dürfen nur solche Hunde zur Jagd verwendet werden, welche nicht mehr als 36 Centimeter Risthöhe haben, Hühnerhunde ausgenommen, und für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich bezahlt ist.

§ 9. Wird über einen Teil des Kantons der Hundebann verhängt, so dürfen im Banngebiete keine Hunde zur Jagd verwendet und es darf nicht mit Hunden aus dem Banngebiete in andern Kantonsteilen gejagt werden.

§ 10. Zur Verfolgung schädlicher Tiere und zur Bekämpfung gefährlicher Krankheiten unter dem Gewild hat der Regierungsrat die erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

§ 11. Die Flugjagd beginnt am 1. September, die allgemeine Jagd am 1. Oktober; beide endigen am 31. Dezember.

Auf der Flugjagd dürfen vor Beginn der allgemeinen Jagd nur Hühnerhunde verwendet werden.

§ 12. An Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit ist die Jagd verboten.

II. Abschnitt.

Die Gemeindepacht.

§ 13. Das Gebiet jeder politischen Gemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier. Es ist jedoch den Gemeinden gestattet, ihr Gebiet in mehrere Reviere einzuteilen oder es mit demjenigen benachbarter Gemeinden ganz oder teilweise zu gemeinsamen Revieren zusammenzulegen oder einzelne Teile ihres Gebietes zur Arrondierung der Reviere mit solchen benachbarter Gemeinden auszutauschen.

Grenzen mehrere Reviere an einen See, so darf die Jagd auf Schwimmvögel von den Pächtern nur vom Ufer aus betrieben werden, liegt der See innerhalb der Grenzen des Pachtreviers, auf seiner ganzen Fläche.

§ 14. Die Jagdreviere werden von den Gemeinden auf sechs Jahre verpachtet.

Die Pacht beginnt für alle Gemeinden mit dem 1. Januar des nämlichen Jahres und endigt mit dem 31. Dezember des sechsten Jahres.

Die Neuverpachtung erfolgt im Juli des letzten Jahres einer Pachtperiode.

Fällt eine Pacht innerhalb dieser Periode dahin, so wird das Revier nur für den Rest derselben verpachtet.

§ 15. Die Verpachtung geschieht durch öffentliche Steigerung. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbieter, sofern nicht Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Meistbieter für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrages keine hinreichende Sicherheit gewährt. Wenn das Meistgebot den gemeinderätlichen Anschlag nicht erreicht, so muß eine zweite Versteigerung angeordnet werden, an welcher alsdann der Zuschlag erfolgen soll.

Allfällige Beschwerden entscheidet der Bezirksrat.

§ 16. Der Ertrag der Jagdpacht fällt zum Teil in die Gemeindekasse, zum Teil ist er für allgemeine forst- und landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis des Umfanges des öffentlichen Grundbesitzes zum Umfang des Privatgrundbesitzes. Über Verwaltung und Verwendung des für forst- und landwirtschaftliche Zwecke ausgeschiedenen Teiles hat nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Flurpolizei vom 21. Mai 1882 die Versammlung der Grundbesitzer zu bestimmen.

§ 17. Die Pacht eines Jagdrevieres kann von einer einzelnen Person oder einer Gesellschaft von höchstens sechs Personen übernommen werden; letztere haften für den Pachtzins solidarisch.

Eine Gesellschaft hat einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der befugt ist, in ihrem Namen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Auswärtige Pächter haben in derjenigen Gemeinde Rechtsdomizil zu nehmen, in welcher ihr Revier oder der Hauptteil ihres Revieres liegt.

§ 18. Von der Pachtung von Jagdrevieren sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung genießen; ferner Konkursiten und fruchtlos ausgepfändete Schuldner während fünf Jahren seit der Eröffnung des Konkurses oder der letzten fruchtlosen Pfändung;

b) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines gemeinen Verbrechens gerichtlich bestraft oder mehr als einmal wegen Jagdfrevels im Sinne des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz gebüßt worden sind.

§ 19. Die Wiederverpachtung eines Revieres oder einzelner Teile desselben an Unterpächter ist untersagt. Vereinbarungen zwischen Pächtern benachbarter Reviere über den Abtausch einzelner Revierteile bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte.

§ 20. Der Ausweis über die Jagdberechtigung des Pächters wird alljährlich durch eine Legitimationskarte erteilt, die beim Statthalteramte des Bezirkes, in welchem das Revier liegt, zu beziehen ist gegen Bezahlung einer Gebühr, die 15 % der jährlichen Pachtsumme des Revieres beträgt. Diese Gebühr fällt in die Staatskasse.

§ 21. Wer, ohne Jagdpächter zu sein, die Jagd ausüben will, bedarf einer kantonalen Jagdkarte, welche von einem Statthalteramte ausgestellt wird.

Diese Karte berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Jagd in denjenigen Revieren, für welche er von einem Jagdpächter die schriftliche Jagdbewilligung erhält.

Die Jagdkarte ist bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches sie ausgestellt ist, gültig. Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer bezahlen dafür eine Staatsgebühr von Fr. 5, andere Ausländer eine solche von Fr. 50.

§ 22. Für nichtbenutzte Legitimations- oder Jagdkarten findet keine Rückvergütung statt.

§ 23. Die Legitimations- und Jagdkarten müssen vom Inhaber auf der Jagd mitgenommen und den Personen, welchen die Jagdaufsicht zusteht, auf Verlangen vorgewiesen werden.

Solche Jagdkarten dürfen an Personen, welche von der Revierjagd ausgeschlossen sind (§ 18), nicht ausgestellt werden. Sie verlieren ihre Gültigkeit, sobald diese Ausschließungsgründe beim Inhaber eintreten.

§ 24. Der Jagdpächter hat eine angemessene Real- oder Personalkaution zu leisten, welche für alle ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten, sowie für die Entschädigungsansprüche Dritter haftet. Die Höhe der Kaution wird im Pachtvertrage bestimmt.

§ 25. Der Pachtzins ist alljährlich bis Ende Januar zu entrichten.

Die Ausübung der Jagd vor Entrichtung des Pachtzinses ist verboten.

§ 26. Es ist verboten, das Wild in Nachbarrevieren aufzujagen, anzulocken oder zu verfolgen. Getötetes Wild gehört dem Pächter, in dessen Revier es gefallen ist oder gefunden wurde.

§ 27. Der Jagdpächter darf keinen übermäßig großen oder schädlichen Wildstand hegen. Der Gemeinderat kann dem Jagdpächter das Abschießen von Wild jederzeit anbefehlen. Bei geschlossener Jagdzeit ist für den Abschuß des Wildes die Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates einzuholen. Kommt der Pächter den Aufforderungen zum Abschuß von Wild nicht oder nur ungenügend nach, so kann der Gemeinderat den Pachtvertrag auf Ende des Jahres kündigen. Die Kündigung muß spätestens am 1. Dezember erfolgen.

Für das Einsetzen irgend einer Wildgattung ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Der Gemeinderat hat gegen Zuwiderhandelnde einzuschreiten. Sofern der Gemeinderat dies nicht rechtzeitig tut oder sich seine Maßnahmen als unwirksam erweisen, hat der Regierungsrat die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 28. Die Jagdpächter sind verpflichtet, schädliche Vögel, wie Sperber, Habichte, Elstern, Häher, Krähen, und die der Fischerei schädlichen Tiere (Fischotter, Fischreiher) in ihrem Reviere abzuschießen. Sollten sie das nicht in genügendem Maße tun, so kann die zuständige Direktion des Regierungsrates den Abschuß solcher Tiere auf Kosten des Jagdpächters anordnen, insbesondere auch den Inhabern von Fischereirechten den Abschuß von Fischottern oder Fischreihern im Gebiet ihrer Fischenz gestatten.

§ 29. Der Schaden, welcher an Grundeigentum und Kulturen durch Hasen, Rehe, Wildschweine, Dachse, Fischottern, Fasanen und Wildenten angerichtet wird, oder bei Ausübung der Jagd entsteht, ist den Geschädigten durch den Jagdpächter zu ersetzen. Für diesen Schaden haften die Mitglieder einer Jagdgesellschaft solidarisch. Für Schaden auf vollständig eingefriedigtem Grundeigentum (§ 4) besteht keine Ersatzpflicht.

§ 30. Über Entschädigungsansprüche, über welche sich Ansprecher und Revierpächter nicht einigen können, entscheidet:

a) Bei einem Streitwerte bis auf Fr. 20 endgültig ein vom Gemeinderate bezeichneter Sachverständiger;
b) bei einem Streitwerte von über Fr. 20 eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern, von welchen je eines vom Bezirksgerichte, vom Gemeinderate und vom Revierpächter gewählt wird. Das vom Bezirksgerichte bezeichnete Mitglied führt den Vorsitz in allen Schätzungskommissionen des Bezirkes.

Die Schätzungsentscheide haben bei Streitwerten bis und mit 200 Franken die Bedeutung von endgültigen Schiedsgerichtssprüchen; bei höherem Streitwerte steht den Beteiligten das Recht zu, den Entscheid mit Umgehung des Friedensrichteramtes vor die ordentlichen Gerichte zu ziehen.

§ 31. Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der Jagdpächter. Wird der Entschädigungsanspruch abgewiesen oder war er offenbar stark übersetzt, so sind die Kosten im ersteren Falle ganz, im zweiten Falle zum Teil vom Ansprecher zu bezahlen.

§ 32. Das Pachtverhältnis wird aufgelöst und es ist das Revier sofort neu zu verpachten,

a) wenn der Pachtzins nicht binnen der gesetzlichen Frist bezahlt worden ist,

b) wenn in der Person des Pächters Gründe eintreten, aus denen er vom Abschluß der Pacht hätte ausgeschlossen werden müssen. Der bezahlte Pachtzins wird nicht zurückerstattet.

§ 33. Stirbt der Pächter, so kann die Gemeinde entweder den Pachtvertrag mit den Erben fortsetzen oder denselben auflösen unter Rückerstattung eines angemessenen Teils des bezahlten Pachtzinses an die Erben.

Stirbt ein Mitglied einer Pachtgesellschaft oder verliert es nach § 18 das Jagdrecht, so setzen die übrigen Mitglieder der Gesellschaft das Pachtverhältnis fort.

III. Abschnitt.

Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee.

§ 34. Während der Monate Januar und Februar kann der Regierungsrat die Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee gestatten gegen Einlösung besonderer Jagdkarten.

Die §§ 18 und 23 finden für diese Jagd Anwendung.

§ 35. Diese Jagd darf nur zu Schiffe betrieben werden.

§ 36. Die Gebühr für die Bewilligung zur Jagd auf Schwimmvögel beträgt Fr. 20; bei Verwendung eines Motorbootes Fr. 50; für jeden bewaffneten Gast Fr. 20.

IV. Abschnitt.

Schutz nützlicher Tiere.

§ 37. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmückenarten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;

von Sperlingsvögeln: Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze;

von Spähern und Klettervögeln: Kukuk, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen, Alpendohlen und Alpenkrähen;

von Raubvögeln: Mäusebussarde und Turmfalken, sämtliche Eulenarten mit Ausnahme des großen Uhu;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: Storch und Schwan.

Diese Vögel dürfen weder gefangen noch getötet oder feilgeboten, noch der Eier oder Jungen beraubt und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

§ 38. Des öffentlichen Schutzes genießen auch der Igel und das Wiesel.

§ 39. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die Jagdpächter ermächtigen oder verpflichten, in ihren Revieren auch geschützte Tiere für wissenschaftliche Zwecke zu erlegen.

V. Abschnitt.

Jagdaufsicht.

§ 40. Die Jagdpolizei ist den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden, sowie den Forstbeamten und Fischereiaufsehern übertragen. Die Jagdpächter sind befugt, für ihre Reviere auf eigene Kosten Jagdaufseher zu bestellen; diese werden von den Statthaltern ins Handgelübde genommen und mit den erforderlichen Ausweiskarten versehen.

§ 41. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, eingeführtes Wildbret jeder Art samt den begleitenden Ausweispapieren zu kontrollieren.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 42. Übertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 in Anwendung kommen, mit Buße von Fr. 5 bis Fr. 50 bestraft; im Rückfall kann Entzug des Jagdrechtes bis auf sechs Jahre stattfinden.

Der Entzug des Jagdrechtes erfolgt durch Verfügung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

§ 43. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege mit folgenden Abänderungen:

a) Alle Übertretungen werden durch die Statthalterämter bestraft.

b) Bei Umwandlung unerhältlicher Bußen ist für eine Buße von Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu berechnen.

c) Die Statthalterämter haben mindestens einen Drittel der einzelnen verhängten Buße zur Belohnung für Polizei- und Forstangestellte und für Jagdaufseher, welche Anzeige erstatteten, zu verwenden; ist die Buße nicht erhältlich, so wird der Bußenanteil aus dem Ertrage der Jagdbewilligungen ersetzt.

VII. Abschnitt.

Vollzug.

§ 44. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch dasselbe werden das Gesetz vom 26. November 1882 betreffend Jagd und Vogelschutz, sowie die einschlägigen Verordnungen aufgehoben.

Zürich, den 20. November 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Graf.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Am 24. Juni 1904 wurde ein neues Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz erlassen. Infolgedessen muß auch das zürcherische Jagdgesetz vom 26. November 1882 einer Revision unterzogen und mit dem neuen Bundesgesetz in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Regierungsrat hätte sich bei dieser Revision darauf beschränken können, nur die Abänderung der dem neuen Bundesgesetze und der Vollziehungsverordnung widersprechenden kantonalen Bestimmungen vorzuschlagen. Er ging aber einen Schritt weiter und unterzog im Sinne einer vom Kantonsrate genehmigten Motion die Gesetzgebung über das Jagdwesen einer Totalrevision. Es ist schon längst Klage darüber geführt worden, daß im Jagdwesen verschiedene Übelstände vorhanden seien. Der Rückgang des Wildstandes, der von vielen bedauert wird, hat verschiedene Ursachen. Einmal ist er begründet in der gegenwärtigen Bewirtschaftung von Wald und Feld. Hecken, Moore, Brachfelder, kleinere Gehölze verschwinden mehr und mehr, die Wälder werden intensiv durchforstet, Unterholz und Buschwerk werden entfernt, so daß dem Wild Unterkunftsgelegenheiten und Schlupfwinkel entzogen werden. Sodann haben die modernen Schußwaffen und der zunehmende Jagdfrevel zur Verminderung des Wildes beigetragen. Die Hauptursache dieser Zustände liegt jedoch im Jagdsystem, in der allgemeinen Patentjagd.

Nicht nur die Jäger, sondern auch die Naturfreunde sind einig darüber, daß die gegenwärtigen Verhältnisse gebessert werden sollten. Bezüglich der Mittel gehen die Meinungen auseinander.

Bekanntlich bestehen beim Jagdbetrieb zwei Systeme, das Patentsystem und das Pachtsystem. Bei ersterem bildet das Gebiet des Kantons einen Jagdkreis, in welchem jeder Jäger, der im Besitze eines von der kompetenten Amtsstelle ausgestellten Patentes ist, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften überall jagen darf.

Beim Pachtsystem wird der Kanton in eine Anzahl von Gebieten zerlegt; eine einzelne Gemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier; zu einem solchen können aber auch mehrere Gemeinden zusammengelegt werden. In einem Revier dürfen nur der Jagdpächter oder von ihm zur Jagd eingeladene Gäste jagen. Die Reviere werden für eine gewisse Zahl von Jahren auf öffentlicher Steigerung an Jagdliebhaber verpachtet.

Bei Anhandnahme der Revision des zürcherischen Jagdgesetzes standen die Behörden vor der Frage, welchem der beiden Systeme der Vorzug gegeben werden solle. Im Kanton

Zürich hat bis heute das Patentsystem Geltung. Seine Anhänger halten das Pachtsystem in einem demokratischen Staat nicht als empfehlenswert, weil es ein Privileg schafft, das sich mit den in der Schweiz herrschenden politischen Anschauungen nicht im Einklang befindet. Sie glauben, daß durch anderweitige Änderung der Gesetzgebung den bestehenden Mängeln abgeholfen werden könnte. Ihre Vorschläge gehen auf Erhöhung der Patentgebühr (diese beträgt gegenwärtig für die Flug- und die allgemeine Jagd zusammen Fr. 70, für die allgemeine Jagd allein Fr. 40), verschärfte Bestimmungen bezüglich des Ausschlusses gewisser Personen von der Jagdberechtigung, Verlust des Patentes für den Jäger bei Mißachtung beziehungsweise Übertretung wichtiger Bestimmungen, höhere Strafen, Entzug der Jagdberechtigung, Einführung von Schonrevieren, Verkürzung der Jagdzeit etc.

Die Durchführung dieser Vorschläge würde wohl bessere Jagdzustände herbeiführen. Regierungsrat und Kantonsrat sind aber der Meinung, daß die Jagd auch im Interesse der Landwirtschaft, der Gemeinde- und Staatsfinanzen besser gestaltet werden könnte.

Der Einwurf, das Pachtsystem passe nicht für einen demokratischen Staat, es sei aus Rücksicht auf die demokratische Gleichberechtigung aller Bürger zu bekämpfen, ist nicht richtig. Denn künftig werden, anstatt eines einzelnen Beamten, die Gemeinden über die Ausübung der Jagd auf ihrem Gebiete entscheiden.

Die Ausübung der Jagd ist kein Erwerbszweig, sondern eine Liebhaberei, ein Sport. Wenn auch verlangt werden könnte, daß jedem Bürger die Möglichkeit zu geben sei, dieser Liebhaberei nachzugehen, so ist doch darauf zu verweisen, daß auch bisher unter der Herrschaft des Patentsystems die Jagd auf eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen beschränkt gewesen ist. Das Pachtsystem hat nicht exklusiven Charakter; es ermöglicht die Bildung von Gesellschaften zur Erwerbung von Revieren und es ist nicht ausgeschlossen, daß hiebei mehr Personen als beim Patentsystem an der Jagd teilnehmen können.

Für das Gemeindepachtsystem spricht auch die Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Jagdwesens. Zurzeit

gehen für Jagdpachten und Ankauf von Wild aller Art große Summen in andere Kantone und ins Ausland. Ein großer Teil dieser Gelder würde bei Einführung der Gemeindejagdpacht im Lande bleiben. Für die Vermehrung des Fischbestandes der Seen und Flüsse gibt der Kanton jährlich Tausende von Franken aus, er unterhält Fischzuchtanstalten, stellt Fischereiaufseher an; warum sollte er nun nicht auch bestrebt sein, die Erträgnisse aus der Jagd zu steigern? Für das Pachtsystem sprechen weiter noch folgende Gründe:

Der Ertrag an Jagdpatentgebühren beläuft sich im Kanton Zürich zurzeit jährlich auf Fr. 17,000 bis 19,000, wovon den Gemeinden ungefähr die Hälfte, Fr. 8000 bis Fr. 9000, zufallen. Mehr als Fr. 200 (durchschnittlich Fr. 232) erhält nur eine Gemeinde; deren 160 erhalten Beträge bis zu Fr. 70, die übrigen Fr. 71 bis Fr. 200. Per Hektare ergibt sich ein Ertrag von zirka 5 Rp. Der Kanton Aargau, dessen Gebiet um zirka 25,000 Hektaren kleiner ist, als dasjenige des Kantons Zürich (165,000 Hektaren), bezieht jährlich an Pachtzinsen Fr. 112,793, wovon Fr. 98,081 auf die Gemeinden und Fr. 14,712 auf den Staat entfallen; also trotz kleinerem Areal ungefähr das Sechs- bis Siebenfache des zürcherischen Ertrages. Eine jährliche Einnahme von zirka Fr. 120,000 für Kanton und Gemeinden dürfte auch bei uns willkommen sein. Neben dem Ertrage an Gebühren und Pachtzinsen ist der vermehrte Ertrag an Jagdwild in Betracht zu ziehen. Wenn die Befürchtung auftaucht, daß durch Vermehrung des Wildstandes auch der Schaden, den die Tiere an den Kulturen anrichten, viel größer sei, so ist diesem Einwande entgegenzuhalten, daß vorerst an eine schadenbringende Wildstandvermehrung nicht zu denken ist. Der Landwirt wird sich in Zukunft gegen Schädigungen durch den Jäger und das Wild viel besser schadlos halten können als bisher. Bei der Jagd unter dem Patentsystem mußte er vorerst den Jäger ausfindig machen, welcher Schaden verursacht hatte; für den Schaden welchen ihm das Wild anrichtete, konnte er überhaupt niemand belangen. Beim Pachtsystem hingegen hat es der Geschädigte mit dem ihm bekannten Pächter zu tun. Im Kanton Aargau sind die Klagen über Wildschaden wenig zahlreich und wenn solche eingehen, werden sie prompt erledigt. Eine Empfehlung für die Einführung des Pachtsystems bei uns lieg

wohl darin, daß die Gemeinden des Kantons Aargau auf dasselbe nicht mehr verzichten würden.

Zur Gesetzesvorlage selbst ist folgendes zu bemerken:

Die Ausübung des dem Kanton zustehenden Jagdregals wird innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken den politischen Gemeinden übertragen. Jede derselben bildet in der Regel ein Jagdrevier; es ist den Gemeinden jedoch gestattet, ihr Gebiet in mehrere Reviere einzuteilen oder es mit demjenigen benachbarter Gemeinden zu gemeinsamen Revieren zusammenzulegen. Die Jagdreviere werden von den Gemeinden auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung je auf sechs Jahre verpachtet. Die Pacht eines Jagdreviers kann auf eine einzelne Person oder auf eine Gesellschaft von höchstens sechs Personen übertragen werden. Der Ertrag der Jagdpacht fällt zum Teil in die Gemeindekasse, zum Teil ist er für allgemeine forst- und landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis des Umfanges des öffentlichen Grundbesitzes zum Umfange des Privatgrundbesitzes. Über Verwaltung und Verwendung des für forst- und landwirtschaftliche Zwecke ausgeschiedenen Teils hat nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Flurpolizei vom 21. Mai 1882 die Versammlung der Grundbesitzer zu bestimmen. Der Staat bezieht für die den Pächtern auszustellenden Legitimationskarten eine Gebühr von 15 % der Pachtsumme. Wer, ohne Pächter zu sein, die Jagd ausüben will, bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Jagdpächters und außerdem einer von dem betreffenden Statthalteramte ausgestellten Jagdkarte. Letztere kostet für Inländer Fr. 5, für Ausländer Fr. 50. Diese Gebühr fällt ebenfalls in die Staatskasse.

Von der Bewerbung um Jagdreviere und Jagdkarten sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung genießen; ferner diejenigen Personen, welche während den letzten fünf Jahren entweder in Konkurs geraten sind oder bezüglich welchen die Pfändung fruchtlos war;

b) Personen, welche in den letzten fünf Jahren mehr als einmal wegen Jagdfrevels gebüßt oder während der gleichen Zeit wegen gemeiner Verbrechen gerichtlich bestraft worden sind.

Der Schaden, welcher bei Ausübung der Jagd oder durch das Wild an den Kulturen entsteht, ist den Geschädigten durch den Jagdpächter zu ersetzen. Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet bei Streitwerten bis auf Fr. 20 endgültig ein vom Gemeinderate bezeichneter Sachverständiger; bei höhern Entschädigungsansprüchen entscheidet eine Schätzungskommission, bestehend aus je einem vom Bezirksgerichte, dem Gemeinderate und dem Revierpächter bezeichneten Mitgliede. Schadenersatzforderungen, welche Fr. 200 übersteigen, können nach dem Entscheide der Schätzungskommission auf den ordentlichen Rechtsweg übergeleitet werden.

Die Jagd auf Schwimmvögel im Gebiete des Zürichsees würde wie bis anhin geordnet.

Die Strafbestimmungen sind dem Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 angepaßt worden; sie weisen gegenüber früher eine Verschärfung auf.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme des Gesetzesentwurfes betreffend Jagd und Vogelschutz.

Gesetz

betreffend

das Lehrlingswesen.

Erster Abschnitt.

Praktische Berufslehre.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, einer Fachschule oder in einem Handelsgeschäft einen bestimmten Beruf erlernen will.

In streitigen Fällen entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 2. Der Eintritt in die Lehre bei einem Gewerbetreibenden mit handwerksmäßigem oder industriellem Betriebe ist dem Lehrling gestattet nach Erfüllung der Primarschulpflicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 (§§ 14 und 46).

In ein Handelsgeschäft darf ein Lehrling erst nach Schluß des Schuljahres eintreten, in welchem er das 15. Altersjahr beendigt.

§ 3. Für jedes Lehrverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag in drei Exemplaren auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vom Lehrmeister, vom Inhaber der elterlichen Gewalt, oder vom Vormund unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

Die vertragschließenden Parteien und die Direktion der Volkswirtschaft erhalten je ein Exemplar des Vertrages. Der Direktion der Volkswirtschaft ist auch von allen Änderungen im Vertragsverhältnis Mitteilung zu machen.

§ 4. Der Lehrvertrag soll enthalten die Angabe des zu erlernenden Berufes oder der Berufsspezialität, die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Vergütungen und die Dauer der Probezeit, innerhalb welcher es jedem Teil frei steht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer wenigstens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

§ 5. Der Lehrmeister ist verpflichtet, für das körperliche und geistige Wohl des Lehrlings nach besten Kräften zu sorgen und ihn in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge in den Kenntnissen und Fertigkeiten seines Geschäftsbetriebes heranzubilden. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Zu anderen als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur verwendet werden, soweit der Lehrvertrag es ausdrücklich gestattet und sofern die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

Wohnt der Lehrling bei seinem Lehrmeister, so ist dieser verpflichtet, für einen gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Schlafraum und für ein eigenes Bett zu sorgen.

Erhält der Lehrling eine Vergütung, so darf dieselbe nicht nach dem Akkordsystem berechnet werden.

§ 6. Der Lehrling steht unter der väterlichen Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters, soweit die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt. Er schuldet seinem Lehrmeister, sowie seinen übrigen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam. Er ist verpflichtet, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit den erhaltenen Weisungen nachzukommen und über alle geschäftlichen Angelegenheiten des Lehrmeisters Verschwiegenheit zu bewahren.

Ein Lehrling, welcher ohne genügenden Grund die Lehre verläßt, hat auf Verlangen des Meisters wieder einzutreten. Wenn der Vater oder Vormund mit der Fortsetzung des Vertrages einverstanden ist, hat der Meister die in § 662 des privatrechtlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechte. Im übrigen entscheidet der Richter über die zivilrechtlichen Folgen des Vertragsbruches.

§ 7. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf 10 Stunden nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit ist nur zulässig bei periodisch wiederkehrenden, außerordentlichen Arbeiten, wie Rechnungsabschlüssen und Inventuren, ferner bei Nachholung von Arbeit nach Betriebsstörung, bei Arbeitsüberhäufung in der Saison, bei Bestellungen anläßlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, zur Abwendung von großem Schaden, drohender Materialverderbnis und Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

Zu Überzeitarbeit dürfen nur Lehrlinge im Alter von mehr als 16 Jahren verwendet werden. Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

§ 8. Lehrlinge dürfen weder zur Arbeit an Sonn- und Festtagen, noch zur Nachtarbeit herangezogen werden. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

§ 9. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die Berufsarten bezeichnen, in denen Lehrlinge auch nachts und an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der geordnete Betrieb ohne Sonntags- und Nachtarbeit nicht möglich ist und die Teilnahme an der letzteren der Berufslehre dient.

Die regelmäßige Sonntagsarbeit darf die Dauer von sechs Stunden nicht übersteigen. Dieselbe Vorschrift gilt auch für jede Nachtarbeit. Dem Lehrling muß in jedem Falle eine 10stündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.

§ 10. Es ist verboten, den Lehrlingen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

§ 11. Wenn am Wohnorte des Meisters oder in geringer Entfernung davon gewerbliche oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, ist der Lehrling, insofern er nicht eine andere gleichwertige Anstalt besucht oder schon besucht hat, zum Besuche der Schule oder der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet. Der Lehrmeister hat ihm die hierfür nötige Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, wenigstens vier Stunden wöchentlich. Diese Unterrichtsstunden sind in der zulässigen Arbeitszeit inbegriffen.

Ebenso ist dem Lehrling die nötige Zeit für den Religionsunterricht freizugeben.

§ 12. Nach Beendigung der vertraglichen Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über Art und Dauer der Lehre auszustellen, sowie auf Verlangen ein Zeugnis über Fleiß und Betragen.

§ 13. Eine Vereinbarung, durch welche der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist nicht zulässig.

§ 14. Der Lehrvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite aufgehoben

werden. Über das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen diese Gründe in einem vertragswidrigen Verhalten des einen oder andern Teils, so hat er Schadenersatz zu leisten, dessen Höhe der Richter unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen festsetzt.

§ 15. Glaubt der eine Teil Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages zu haben, so untersucht auf Begehren der einen oder andern Partei die Direktion der Volkswirtschaft, nötigenfalls unter Mitwirkung der kantonalen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen oder der Kommission für das Handelswesen, oder einer Abordnung dieser Kommissionen die Verhältnisse und bestrebt sich, eine Verständigung herbeizuführen.

Gelingt ihr dies nicht und erweist sich die Beschwerde als begründet, so kann sie vorbehältlich des richterlichen Entscheides die Entlassung oder Wegnahme des Lehrlings vorsorglich verfügen:

a) Wenn dem Lehrling die körperliche oder geistige Befähigung zum Berufe fehlt, wenn er trotz Mahnungen des Lehrmeisters es am erforderlichen Fleiße fehlen läßt, wenn er sich gegen den Lehrmeister oder dessen Angehörige fortgesetzt ungebührlich benimmt, wenn er dieselben böswilligerweise schädigt oder wenn er strafrechtlich verurteilt wird;

b) wenn der Geschäftsinhaber nicht durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für zweckmäßige Heranbildung des ihm anvertrauten Lehrlings bietet oder seine Pflichten gegen denselben vernachlässigt, insbesondere den Vorschriften der §§ 5, 11 und 19 nicht nachkommt.

§ 16. Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann Personen entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in moralischer Beziehung zur Erziehung eines Lehrlings als ungeeignet erscheinen lassen.

§ 17. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft. Sie wird bis auf fünf Jahre ausgesprochen.

Treten die in § 16 genannten Voraussetzungen während des Bestandes eines Lehrlingsverhältnisses ein, so entscheidet die Direktion unter Berücksichtigung der Interessen des Lehrlings, ob die Lehre noch beendet werden darf.

§ 18. Bestreitet der Geschäftsinhaber, daß ein genügender Grund für Entzug des Rechts, Lehrlinge aufzunehmen, vorhanden sei, so kann er hierüber einen gerichtlichen Entscheid verlangen. Dieses Begehren ist der Aufsichtsbehörde (§§ 26) innert 14 Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich zu erklären. Diese hat darauf die sämtlichen Akten innert 14 Tagen dem zuständigen Bezirksgericht zum Entscheide zu übermitteln.

Auf Klagen dieser Art finden die Bestimmungen über den Bevogtigungsprozeß Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Lehrlingsprüfungen.

§ 19. Jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, um sich über seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen. Der Lehrmeister hat ihn zur Teilnahme anzumelden.

Zur Lehrlingsprüfung können auch junge Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit in andern Kantonen seit längstens einem Jahr bestanden haben und entweder im Kanton Zürich verbürgert sind oder in demselben nachweisbar ihren Beruf ausüben wollen, ebenso Personen, welche bei ihren Eltern ohne Abschluß eines Lehrvertrages die Lehre bestanden haben.

§ 20. Über das Verfahren bei diesen Prüfungen, die Bestellung der leitenden Kommissionen und der Sachverständigen wird der Regierungsrat durch Verordnung die nötigen Bestimmungen erlassen.

Die Kosten dieser Prüfungen werden vom Staate getragen.

§ 21. Die Anordnung der Lehrlingsprüfungen, sowie die Oberaufsicht und Kontrolle über dieselben ist Sache der Direktion

der Volkswirtschaft und der ihr beigeordneten Kommissionen (§ 29); die Organisation und Leitung der Prüfungen, sowie die Wahl der Sachverständigen kann den Berufsverbänden übertragen werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die bisher von Berufsverbänden organisierten Lehrlingsprüfungen als den Vorschriften dieses Gesetzes genügend anzuerkennen.

§ 22. Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen für drei aufeinanderfolgende Jahre anzunehmen, sofern er nicht durch Krankheit, hohes Alter oder aus andern erheblichen Gründen an der Übernahme dieses Amtes gehindert ist. Über die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet endgültig die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen.

§ 23. Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendigter Lehrzeit ein Prüfungsausweis (Lehrbrief) auszustellen.

§ 24. Lehrlinge, welche eine Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Ablauf von sechs Monaten zu einer weitern Prüfung anmelden.

Dritter Abschnitt.

Aufsicht und Vollziehung.

§ 25. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird auf dem Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Berufsverbände auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über das Lehrlingswesen, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit und die in einem Betriebe zulässige Maximalzahl von Lehrlingen, zu erlassen.

§ 26. Die Direktion der Volkswirtschaft übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und über das berufliche Bildungswesen aus.

§ 27. Besondere fachmännische Inspektoren und Inspektorinnen haben über die Leistungen der beruflichen Fortbildungsschulen Bericht zu erstatten.

Diese Aufsichtsorgane werden vom Regierungsrat auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft gewählt.

§ 28. Der Regierungsrat wählt die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen nach Einholung von unverbindlichen Vorschlägen kantonaler Berufsverbände auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft. Bei der Bestellung ist auf eine gleichmäßige Vertretung der Interessen sowohl der Gewerbeinhaber, als der Arbeiter und Angestellten Bedacht zu nehmen.

§ 29. Diese Kommissionen haben alle wichtigeren Fragen zu begutachten, die das Lehrlingswesen, das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen betreffen.

Es steht den Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zu, bei der Direktion der Volkswirtschaft die Behandlung von Fragen, welche in diese Gebiete fallen, anzuregen.

§ 30. Übertretungen der polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 2, 3, 7—11 und 19) und Nichtbeachtung der in Ausführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, durch das Statthalteramt mit Polizeibuße von 5 bis 200 Fr. zu belegen.

§ 31. Vorbehalten bleiben die weitergehenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894.

§ 32. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 32 bis und mit 45 des Polizeigesetzes für die Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten vom 16. Dezember 1844 (O. S. VII. 152).

Zürich, den 21. November 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Graf.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Zu wiederholten Malen ist während der letzten Dezennien im Kanton Zürich der Versuch gemacht worden, gesetzgeberische Vorschriften über das Gewerbewesen aufzustellen, teils mit, teils ohne Erfolg. Am 12. Juni 1881 unterlag in der Volksabstimmung ein Gesetzesentwurf, welcher eine Reihe von Gebieten des Gewerbewesens umfaßte, während mehrere darauffolgende Spezialvorlagen die erforderliche Zustimmung fanden; so das Gesetz über die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher vom 21. Mai 1882, das Gesetz betreffend das Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten vom 2. Dezember 1883, beziehungsweise das Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896, das Gesetz betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 17. Juni 1894 und das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 17. August 1894. In der Volksabstimmung vom 17. Dezember 1899 fand ein umfassender Gesetzesentwurf über das Gewerbewesen abermals keine Gnade, obschon in einer eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. März 1894 eine Revision der Bundesverfassung, welche das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbewesens dem Bunde übertragen wollte, im Kanton Zürich eine Mehrheit, auf dem übrigen Gebiete der Eidgenossenschaft allerdings nur eine Minderheit gefunden hatte. Heute liegt dem Volksentscheid ein Gesetzesentwurf vor, welcher wiederum ein allerdings sehr wichtiges Spezialgebiet des Gewerbewesens, das Lehrlingswesen, beschlägt. Ungefähr in der Form, wie er in dem am 17. Dezember 1899 verworfenen Gewerbegesetzesentwurf einen besondern Abschnitt bildete, wird der heutige Entwurf eines Lehrlingsgesetzes den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Der Umstand, daß es gerade dieser Abschnitt des Gesetzes war, welcher damals am wenigsten beanstandet wurde, ließ eine gesonderte Vorlage als angemessen erscheinen.

Das ist freilich nicht der einzige Grund. Grundsätzlich liegen ja die Dinge doch so, daß ein wohlgeordnetes Lehrlingswesen eine der ersten Bedingungen für das Gedeihen des Gewerbes und des Gewerbestandes ist. Der früher geltende Grundsatz, auf diesem Gebiete die unbeschränkte Freiheit walten zu lassen, hat viel von seinem Ansehen eingebüßt, seit man die mißbräuchliche Anwendung dieser Freiheit in ihren Folgen erkannt hat. Es sind denn auch die Bestrebungen,

wenigstens auf dem Gebiete des Lehrlingswesens die für Heranziehung eines tüchtigen Handwerker- und Handelsstandes unerläßlichen Bedingungen zu schaffen, bald nach Verwerfung des Gewerbegesetzes wieder erwacht. Das Lehrlingspatronat der Stadt Zürich reichte dem Kantonsrate eine Petition für Vorlage eines Lehrlingsgesetzes ein und der kantonale Handwerks- und Gewerbeverein arbeitete einen Entwurf aus, welcher die Grundlage zu dem vorliegenden Gesetze bildete.

Das Gesetz zerfällt in zwei Hauptabschnitte: Praktische Berufslehre und Lehrlingsprüfungen. Das berufliche Fortbildungsschulwesen, welches ihm ursprünglich ebenfalls einverleibt war, ist fallen gelassen worden in der Meinung, daß über das allgemeine und das berufliche Fortbildungsschulwesen die Stimmberechtigten in besonderer Vorlage in Anfrage zu setzen seien.

Der Begriff des Lehrlings ist in der Weise (§ 1) definiert, daß als Lehrling jede minderjährige männliche oder weibliche Person gilt, welche in einem handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, einer Fachschule oder in einem Handelsgeschäft einen bestimmten Beruf erlernen will. Das Gesetz gilt also für alle Lehrlinge, auch für die Lehrlinge derjenigen Betriebe, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz oder dem kantonalen Gesetze betreffend den Schutz der Arbeiterinnen unterstellt sind; aber mit zwei Vorbehalten. Der eine Vorbehalt (§ 7) betrifft die zurzeit noch über das Fabrikgesetz hinaus gehende Vorschrift des zehnstündigen Arbeitstages, und der andere (§ 31) stellt fest, daß da, wo die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes und des Arbeiterinnenschutzgesetzes sich nicht decken, je die weitergehenden Bestimmungen gelten sollen. Auch in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben kommen also (mit Vorbehalt des zehnstündigen Arbeitstages) alle im vorliegenden Gesetz zum Schutze des Lehrlings und zur Ordnung des Lehrlingsverhältnisses aufgestellten Bestimmungen zur Anwendung; aber auch hier nur da, wo man es wirklich mit Lehrlingen zu tun hat, die zur Erlernung eines bestimmten Berufes aufgenommen worden sind. Wo dagegen lediglich Handreichungen beim Maschinenbetrieb in Betracht kommen, die, wie z. B. in Baumwollspinnereien, keiner gelernten Arbeiter bedürfen, oder Hülfsarbeiten und Handlangerdienste, wie z. B. die der Pflasterbuben beim Baugewerbe, da tritt das Gesetz nicht ein, da handelt es sich nicht um Lehrlinge im Sinne des Gesetzes. Solche Ausnahmen sind begründet in der im Gesetze vertretenen Anschauung, daß das Lehrverhältnis auf der Verpflichtung des Lehrmeisters

beruht, den Lehrling zu unterrichten, ihn zu einem berufstüchtigen Arbeiter zu machen, wofür der Lehrmeister entweder ein Lehrgeld bezieht oder ihm bei längerer Dauer der Lehrzeit aus der mehr oder weniger ausgebildeten Arbeitskraft des Lehrlings Nutzen erwächst. Wo es sich hinwieder um Personen handelt, die bei ihren eigenen Eltern die Lehre bestehen, da setzt das Gesetz ein Lehrlingsverhältnis nicht voraus. Und was endlich das Verhältnis des Lehrlingsgesetzes zum Obligationenrecht anbelangt, so ist zu sagen, daß alle Bestimmungen, die das Gesetz in vertragsrechtlicher Beziehung aufstellt, nicht privatrechtlichen, sondern polizeilichen Charakter haben und mit dem Obligationenrecht nicht in Konflikt kommen.

Unter den Bestimmungen des ersten Abschnittes sind hervorzuheben die Vorschriften betreffend das zum Eintritt in die Lehre erforderliche Alter: Für Lehrlinge handwerksmäßiger und industrieller Berufsarten wird die erfüllte Primarschulpflicht, inbegriffen allfällig erfolgte Zurücksetzung, für Handelslehrlinge das zurückgelegte 15. Altersjahr, aber zugleich Erfüllung des betreffenden Schuljahres (dritte Sekundarschulklasse) verlangt. Die Forderung der Ausfertigung eines schriftlichen Lehrvertrages ist nicht neu, sie ist sozusagen selbstverständlich und war auch in den frühern Entwürfen unbeanstandet vorhanden. Die Verpflichtungen des Lehrmeisters sind reguliert zunächst in § 5, diejenigen des Lehrlings in § 6. Ihnen schließen sich an die besondern, zu Gunsten des Lehrlings, der noch mitten in den Jahren seiner körperlichen und geistigen Entwicklung steht, erlassenen Bestimmungen, die den Zweck haben, einer allzu weit gehenden Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft vorzubeugen. In diesem Sinne kommen in Betracht die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit von täglich 10 Stunden und die Vorbehalte, die gemacht werden in Rücksicht auf vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit, die sogenannte Überzeitarbeit und die Sonntagsarbeit. Ohne Vorbehalte und Ausnahmebewilligungen ist nicht auszukommen, denn die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Arbeit läßt sich nicht in eine Schablone zwängen. Es handelt sich nur darum, Mißbräuche zu verhindern, oder wo sie bereits vorhanden sein sollten, abzustellen.

Von größerer Bedeutung ist die Beschränkung der Maximalarbeitszeit auf täglich 10 Stunden und zwar um so mehr, als diese Vorschrift in Tat und Wahrheit bei ihrer Durchführung eine Einschränkung der täglichen Arbeitszeit im betreffenden Gewerbe überhaupt bedeutet. Doch ist die Sache nicht so

weittragend, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Einmal wird sie für das ganze Handelsgewerbe irgend welche einengende Bedeutung nicht haben; die tägliche Arbeitszeit steht hier durchschnittlich eher unter als über 10 Stunden. Sodann gibt es eine ganze Reihe Gewerbe handwerksmäßigen und industriellen Betriebes, die in den letzten Jahren von sich aus die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden und sogar noch tiefer ansetzten. Für die unter dem Fabrikgesetz stehenden Betriebe ist ein Vorbehalt gemacht; aber mit Ausnahme der Baumwollspinnereien, in denen es gewöhnlich keine Lehrlinge gibt, hat gerade bei diesen Betrieben die Reduktion der Maximalarbeitszeit so große Fortschritte gemacht, daß in dem von den eidgenössischen Fabrikinspektoren ausgearbeiteten Entwurf zu einem neuen Fabrikgesetz die allgemeine Einführung des Zehnstundentages in Aussicht genommen werden konnte. Der Schritt von der gegenwärtigen Praxis bis zur Erfüllung der vorgeschlagenen Gesetzesvorschrift ist also nicht groß und wird sich noch leichter machen, wenn zur Erfüllung dieser im Geiste der Zeit liegenden Forderung ein guter Wille mithilft. Jedenfalls werden die Leistungen des Lehrlings oder Arbeiters durch die vorgeschlagene neue Arbeitszeit weder quantitativ noch qualitativ geringer werden. Das hat die allgemeine Erfahrung bisher schon gelehrt.

Eine wesentliche Neuerung bringt der Entwurf mit der Verpflichtung des Lehrmeisters, dem Lehrling die zum Besuch der Fortbildungsschulen sowie des Religionsunterrichtes erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, wenigstens vier Stunden wöchentlich. Damit ist nicht nur die Möglichkeit gegeben, die für die theoretische Fortbildung des Lehrlings erforderliche Zeit zu finden, ohne daß die Stunden auf den Sonntag-Vormittag oder die Zeit nach Feierabend verlegt werden müssen, sondern auch eine von einsichtigen Gewerbetreibenden seit Jahren gestellte Forderung erfüllt.

Das Recht, Lehrlinge zu halten, wird in § 16 an die erforderlichen moralischen Eigenschaften gebunden. Wer nicht die nötigen Garantien bietet oder wiederholter grober Pflichtverletzung gegen seine Lehrlinge sich schuldig gemacht hat, der kann des Rechtes, Lehrlinge zu halten, verlustig erklärt werden; doch bleibt ihm das Recht, gegen eine solche Maßregel gerichtlichen Entscheid anzurufen.

Der zweite Abschnitt handelt von den Lehrlingsprüfungen, die den richtigen Abschluß einer ordentlichen Lehrzeit bilden

und im Gesetzesentwurf obligatorisch erklärt sind. Von dem gegenwärtigen Verhältnis der Freiwilligkeit bis zum Obligatorium ist der Schritt nicht mehr groß. Die gewerblichen und kaufmännischen Vereinigungen haben auf diesem Gebiete schon ganz Bedeutendes geleistet und die Lehrlingsprüfungen sind bei unserm Handels- und Gewerbestand gut eingebürgert; sie haben so viel Anerkennung gefunden in den beteiligten Kreisen, die Vorarbeit ist so gut besorgt, daß das vorgeschlagene Obligatorium keinen starken Widerspruch mehr finden dürfte. Daß die Organisation dieser Prüfungen im einzelnen nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern besonderer Verordnung überlassen worden ist, wird kaum als ein Mangel empfunden werden. Ist doch auf diesem Wege der Bewegungsfreiheit größerer Spielraum geschaffen, als wenn das Gesetz alles bis ins Kleine genau feststellen wollte. Wer die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält nach beendigter Lehrzeit einen Prüfungsausweis oder Lehrbrief (§ 23). Ein solcher Ausweis wird seinem Inhaber für das weitere Fortkommen gute Dienste leisten, auch wenn mit dem Besitze desselben irgend ein Privilegium zur Ausübung des Berufes nicht verbunden ist. Wer die Prüfung nicht zu bestehen vermochte, soll nach Ablauf eines halben Jahres sich zu einer weitern Prüfung anmelden dürfen. Von der allgemeinen Einführung der Lehrlingsprüfungen darf man gute Frucht hoffen. Zum mindesten wird sie nicht bloß Auskunft geben darüber, was der Lehrling gelernt hat, sondern auch über die Befähigung des Lehrmeisters, Lehrlinge heranzubilden.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme des Gesetzesentwurfes betreffend das Lehrlingswesen.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vom 9. Februar 1906.

Jakob Fritschi, Lehrer in Flaach, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1905/06 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Für die Anlage einer Umformergruppe im Kantonsspital Zürich wird beim Kantonsrat ein Kredit von Fr. 7900 nachgesucht.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

16. Sitzung. Montag den 15. Januar 1906.

113. Im Wahlkreis Stäfa ist an Stelle des verstorbenen Herrn J. H. Dändliker in Hombrechtikon am 31. Dezember 1905 Herr Gemeindepräsident Hermann Walder in Hombrechtikon als Mitglied des Kantonsrates gewählt worden. Die Wahl wird validiert.

114. Die Wahl des Bureau des Kantonsrates wird vorgenommen.

Es werden gewählt:

Als Präsident: Viktor Hauser in Horgen, I. Vizepräsident.

Als I. Vizepräsident: Emil Müller in Winterthur, II. Vizepräsident.

Als II. Vizepräsident: Rudolf Amsler in Meilen.

Als Sekretäre (in offener Wahl):

1. Dr. A. Huber, Staatsschreiber, in Zürich.
2. Dr. Bindschedler in Männedorf.
3. Paul Wolfensberger in Zürich.
4. K. Koller in Thalwil.

Als Stimmenzähler (in offener Wahl):

1. A. Ochsner in Uster.
2. Heinrich Albrecht in Boppelsen.
3. Dr. F. Studer in Winterthur.
4. C. Hörni in Unterstammheim.
5. Heinrich Schmid in Richterswil.
6. R. Welti in Zürich.
7. J. J. Dünki in Rorbas.
8. J. J. Hauser in Rifferswil.

115. Der Antrag des Regierungsrates vom 11. Januar 1906 betreffend Bauten im Staatsarchiv wird an die Staatsrechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag gewiesen.

117. Der Kantonsrat wählt in offener Abstimmung für den verstorbenen Herrn H. Hauser-Stadel als Mitglied des Bankrates der Kantonalbank Herrn Joh. Raths in Pfäffikon.

118. Mit Vorlage vom 7. Dezember 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 1045—1057) reicht der Regierungsrat eine I. Serie von Nachtragskreditbegehren pro 1905 im Gesamtbetrage von Fr. 67,500 ein.

Dem Genehmigungsantrag der Staatsrechnungsprüfungskommission wird kein Gegenantrag gegenübergestellt. Sonach hat der Kantonsrat beschlossen:

I. Dem Regierungsrat wird in Entsprechung seiner Vorlage vom 7. Dezember 1905 betreffend Nachtragskredite für das Jahr 1905, I. Serie, ein Gesamtkredit von Fr. 67,500 erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

119. Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1904 hat unterm 29. Dezember 1905 ihren Bericht erstattet (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 4—7).

Der Rat tritt in die Behandlung des Rechenschaftsberichtes ein.

---

17. Sitzung. Dienstag den 16. Januar 1906.

120. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1904 wird fortgesetzt.

Es werden folgende Postulate beschlossen:

a) „Der Regierungsrat wird eingeladen, einem nächsten Rechenschaftsberichte eingehendere Mitteilungen über die in den zürcherischen Fabrikbetrieben bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen einzufügen."

b) „Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht ein kantonales Gesetz zum Schutze des Ladenpersonals zu erlassen sei."

Antrag des Regierungsrates
1. März 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinden Watt und Adlikon werden auf den 1. Januar 1907 aufgelöst und der Schulgemeinde Regensdorf zugeteilt.

Die Schulgemeinde Regensdorf umfaßt von dem genannten Zeitpunkte an den ganzen bisherigen Schulkreis Regensdorf.

Auf den 1. Januar 1907 sind die Schulbehörden der Gesamtschulgemeinde neu zu bestellen. Die Schulgemeindeversammlungen finden in Regensdorf statt.

II. Die Zuteilung der beiden aufgelösten Schulgemeinden geschieht in folgender Weise:

1. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bisherigen Schulgemeinden Watt und Adlikon gehen mit 1. Januar 1907 an die Schulgemeinde Regensdorf über.
2. Die Schule in Adlikon wird auf 1. Mai 1907 aufgehoben mit Zuweisung der Schüler an die Schule in Watt.
3. Die Schule in Regensdorf wird auf 1. Mai 1907 in zwei Abteilungen getrennt. Bis zu diesem Zeitpunkte hat die Gesamt-Schulgemeinde für die nötigen Schullokalitäten durch Umbauten im Schulhause in Regensdorf zu sorgen.
4. Die Gesamt-Schulgemeinde Regensdorf ist verpflichtet, bis zum 1. Mai 1912 für die Bedürfnisse der bisherigen

Schulgemeinden Watt und Adlikon in Watt auf der Seite gegen Adlikon hin ein neues Schulhaus mit den erforderlichen Lokalitäten zu erstellen.

5. Die Verteilung der Schüler auf die beiden Schulhäuser der Gesamt-Schulgemeinde ist Sache der Schulpflege.

III. Die Schulgemeinde Regensdorf erhält an die Kosten der Schulvereinigung einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 2000.

IV. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Weisung.

Der unbefriedigende Zustand der Schullokalitäten in Watt und Adlikon, sowie die rasch wachsende und das gesetzliche Maximum übersteigende Zahl der Schulkinder in der Schule Regensdorf veranlaßten die Erziehungsbehörden schon vor mehreren Jahren, den Schulverhältnissen der genannten drei Gemeinden ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In Adlikon fehlt eine Lehrerwohnung, es ist kein Turnplatz vorhanden, das kleine Gebäude, in welchem die Schule untergebracht ist und das zugleich als Spritzenhaus dient, genügt auch den primitivsten Anforderungen an ein Schulhaus nicht. Die Schule zählt in den ersten sechs Klassen seit Jahren weniger als 20 Schüler, ist mithin eine Zwergschule, deren Leitung nicht die Befriedigung gewähren konnte, die einem Lehrer aus der Anspannung seiner ganzen Kraft erwächst. Öfterer Lehrerwechsel war die Folge dieser Verhältnisse.

Die Schule in Watt besitzt einen ungenügenden Turnplatz, in der Mitte zwischen Watt und Adlikon, zirka sieben Minuten vom Schulhaus entfernt im freien Felde gelegen. Das Schulhaus, vor zirka 60 Jahren erbaut, entbehrt des Umgeländes, das Schulzimmer ist über der Lehrerwohnung gelegen. letztere ist gegen die Einflüsse des Grundwassers mangelhaft oder gar nicht geschützt, deshalb feucht und ungesund; die Abortverhältnisse sind ungenügend, die ganze bauliche Einrichtung veraltet und selbst bescheidenen Anforderungen nicht mehr entsprechend. Die Schule zählt in den sechs ersten Klassen 45—50 Schüler.

Durch die Errichtung einer Reihe von Beamtenhäusern in der Nähe der neuen Strafanstalt und durch die Besetzung dieser Häuser mit kinderreichen Familien hat die Schule in Regensdorf bedeutenden Zuwachs (zirka 15 Schüler) erhalten. Die Schülerzahl der ersten sechs Klassen beträgt seit mehreren Jahren über 70, obgleich einige Kinder von Beamten der Strafanstalt die Schule in Adlikon besuchen. Die Trennung der Schule Regensdorf in zwei Abteilungen ist notwendig, soll nicht der Erziehungszweck nur kümmerlich erreicht, der Lehrerwechsel nicht zu einem chronischen Übel werden. Das Schulhaus in Regensdorf enthält zwei Schulzimmer und zwei Lehrerwohnungen; das eine Schulzimmer beherbergt die Sekundarschule. Durch Umbau der Lehrerwohnungen können zwei weitere Unterrichtslokale gewonnen werden.

Diese Verhältnisse veranlaßten im Jahre 1902 die Erziehungsdirektion, der Bezirksschulpflege Dielsdorf den Auftrag zu geben, in Verbindung mit den betreffenden Gemeindebehörden zu prüfen, ob nicht eine Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf und Adlikon anzustreben sei, in dem Sinne, daß die Schule Adlikon aufgehoben und die Schüler in Anbetracht ihrer geringen Zahl der Schule Regensdorf zugeteilt würden, unter Errichtung einer zweiten Lehrstelle in letzterer Gemeinde. Nachdem am 31. Januar 1904 das Gesetz betreffend die Auflösung und Vereinigung von Schulgemeinden die Sanktion des Zürchervolkes erhalten hatte, konnte die erwähnte Angelegenheit, deren Behandlung einige Zeit geruht hatte, von neuen Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Am 15. August 1904 berichtete die Bezirksschulpflege Dielsdorf, daß sie in einer Konferenz mit den beteiligten Schulbehörden die verschiedenen Modalitäten der geplanten Schulvereinigung geprüft habe. Als grundsätzlichste und idealste Lösung erscheine ihr die gänzliche Verschmelzung der drei Schulgemeinden und der Bau eines neuen, zentral gelegenen Schulhauses. An die Ausführung dieser Idee sei aber nicht zu denken, da sich voraussichtlich unüberwindliche Schwierigkeiten ergäben. Dagegen könnte die Vereinigung der drei Schulgemeinden unter Belassung der drei Schulen stattfinden, wenn man das Gebiet der Strafanstalt und des Riedhofes nach Adlikon schulgenössig erklärte, dessen Schullokal zu vergrößern

wäre. Die Schule Adlikon erhielte auf diese Weise eine Schülerzahl von 35 bis 40 in acht Klassen; die Schule Regensdorf aber würde immer noch zirka 70 Schüler zählen, dem Maximum also nahe stehen, so daß in nicht ferner Zeit doch eine Trennung stattfinden müßte. Die Vergrößerung des Schulhauses in Adlikon wäre mit großen Kosten verbunden und ergäbe doch keine zweckmäßige Lösung der Lokalfrage. Deshalb dürfte erwogen werden, ob nicht die Zuteilung von Adlikon an Watt oder Regensdorf in Aussicht zu nehmen sei; unter allen Umständen aber sei darauf zu dringen, daß die Schule Regensdorf in zwei Abteilungen getrennt werde, da ein dauernder Rückgang der Schülerzahl unter das Maximum ausgeschlossen sei, die Übelstände aber nicht längere Zeit andauern dürften, wolle man nicht Kraft und Gesundheit des tüchtigen, pflichttreuen Lehrers geradezu opfern.

Im Februar 1905 beschwerten sich einige Beamte der Strafanstalt beim Erziehungsrat wegen der Überfüllung der Schule in Regensdorf, worauf die Schulpflege von Regensdorf mit derjenigen von Adlikon die Vereinbarung traf, daß einzelne Kinder der Beschwerdeführer und aus den nächst gelegenen Höfen gegen Entschädigung für Schulmaterialien die Schule in Adlikon besuchen dürften, so daß die Schule Regensdorf um fünf bis zehn Schüler entlastet würde. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf billigte diese Vereinbarung, hielt aber an der Ansicht fest, daß eine ersprießliche Verbesserung der Schulzustände nur durch die Vereinigung der Schulgemeinden erzielt werden könne.

Am 19. Mai 1905 fand in Regensdorf eine neue Konferenz statt, an welcher auch Abgeordnete des Erziehungsrates teilnahmen. Die Vertreter der Gemeindebehörden verhielten sich dem Gedanken der Schulvereinigung gegenüber ablehnend. Von Regensdorf wurde zwar anerkannt, daß die Anstellung eines zweiten Lehrers dringlich sei; die nötigen Räumlichkeiten für eine zweite Schulabteilung könnten geschaffen werden durch den Umbau einer Lehrerwohnung. Watt sicherte die Erstellung eines Turnplatzes zu, der den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Die Abgeordneten des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflege hielten dagegen die Vereinigung der drei Schulgemeinden, sowie die Erstellung eines

gemeinsamen neuen Schulhauses in der Nähe der Strafanstalt für die einzig richtige Lösung der obschwebenden Fragen.

Auf Grund dieser letzteren Annahme und eines von der Direktion des Innern zur Verfügung gestellten Gutachtens des kantonalen statistischen Bureau wurde am 30. August 1905 den drei Schulgemeinden ein Vorschlag des Erziehungsrates zur Kenntnis gebracht, der das anzustrebende Ziel in folgenden Sätzen bezeichnete:

1. Die Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Regensdorf, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

2. Die Auflösung und Vereinigung geschieht in folgender Weise:

a) Die vereinigte Schulgemeinde erstellt in zentraler Lage bis spätestens im Frühjahr 1907 ein für die Zwecke des Schulkreises ausreichendes Schulhaus.
b) Die bisherigen Schulen Regensdorf, Watt und Adlikon werden auf den Zeitpunkt des Bezuges des neuen Schulhauses aufgehoben.
c) Sämtliche Aktiven und Passiven der drei Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Regensdorf über und es tritt eine einheitliche Verwaltung an die Stelle der bisher getrennten Verwaltungen.
d) Die drei Lehrer von Regensdorf, Watt und Adlikon teilen sich gemäß den von der Schulpflege Regensdorf, vorbehältlich der Genehmigung der Oberbehörde, zu treffenden Anordnungen in den Unterricht der drei Schulabteilungen der Schule Regensdorf.

3. Die vereinigte Schulgemeinde Regensdorf erhält im Sinne von § 6 des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Vereinigung von Schulgemeinden und unter besonderer Berücksichtigung der durch die kantonale Strafanstalt bedingten Mehrbelastung einen einmaligen Beitrag von Fr. 5000.

Die drei Schulgemeinden reichten im Laufe der Monate Oktober und November ihre Gegenbemerkungen zu dem Vorschlage des Erziehungsrates ein.

Regensdorf schlug vor, es sei für die drei Schulgemeinden eine einheitliche Verwaltung zu bestellen, die Schule Adlikon

mit derjenigen von Watt zu vereinigen unter Zuweisung der Schulkinder von Altburg und aus den Beamtenhäusern der Strafanstalt an die in zwei Abteilungen zu trennende Schule in Regensdorf.

Watt protestierte gegen die Vereinigung, anerbot aber neuerdings die Erstellung eines geeigneten Turnplatzes. Die Vereinigung sei unnötig, weil keine der drei Gemeinden als steuerschwach bezeichnet werden könne, die finanziellen Verhältnisse von Regensdorf im besondern seien recht günstig. Im fernern erscheine sonderbar, daß man die Entfernung des Turnplatzes der Schulgemeinde Watt als zu groß bezeichne, während man zirka 150 Schüler nötigen wolle, jahraus, jahrein einen drei- bis zehnmal weiteren Weg zum Zentralschulhaus zurückzulegen. Die Zusicherung eines Staatsbeitrages könne die Bürger von Watt nicht beruhigen angesichts der großen Schuldenlast, die ihnen im Gefolge des Staatsbeitrages drohe.

Adlikon wünschte seine Schule behalten zu können, die Gemeinde sei den vorgeschriebenen Pflichten stets nachgekommen, eventuell spreche sich die Gemeinde für den Bau eines Zentralschulhauses aus.

Eine zweite Konferenz, die am 30. November 1905 in Regensdorf stattfand, brachte insoweit einige Klärung der Sachlage zustande, als das Projekt eines Zentralschulhauses fallen gelassen wurde und der von Regensdorf vorgeschlagene Modus der Vereinigung in den Vordergrund trat. Gegen die Errichtung eines Zentralschulgebäudes wurde sowohl an dieser Konferenz als in späteren schriftlichen Vernehmlassungen der Gemeinden, im besonderen von Regensdorf geltend gemacht: Schon die Wahl des Bauplatzes würde Schwierigkeiten und Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gemeinden verursachen, da das Gebiet derselben durch die Eisenbahnlinie Seebach-Wettingen durchschnitten werde und auf keiner Seite die Bedenken überwunden werden können gegen die Nötigung, die Bahngeleise täglich mehrmals durch eine große Schar von unbeaufsichtigten Kindern überschreiten zu lassen. Die Bodengestaltung sei höchst ungünstig für die Wegleitung der Abwasser, es müßte eine besondere Abwasserleitung von 800 bis 900 Meter Länge mit großen Kosten erstellt werden. Es empfehle sich nicht, die Kinder aller drei Gemeinden täglich

mehrmals einen weiten Schulweg machen zu lassen, während doch die Möglichkeit bestehe, für mehr als 90 % derselben gute und bequeme Verhältnisse zu schaffen. Die Umbauten im Schulhaus Regensdorf und die Errichtung eines neuen Schulhauses für zwei Schulabteilungen in Watt-Adlikon würden zusammen noch um Fr. 40,000 bis Fr. 60,000 billiger zu stehen kommen, als die Errichtung eines Zentralschulhauses.

Watt und Adlikon hielten auch an der Konferenz vom 30. November 1905 wie in ihren schriftlichen Meinungsäußerungen an dem früher eingenommenen Standpunkte fest. Adlikon beklagte sich namentlich darüber, daß man ihm zumute, die Vorteile einer eigenen Schule preiszugeben und dennoch die Lasten mittragen zu helfen, die der Gemeinde Regensdorf aus dem Umbau ihres Schulhauses erwachsen.

Eine dritte Konferenz am 12. Februar 1906 schien ebenfalls resultatlos verlaufen zu sollen, da offenbar auf seiten der Gemeinden Watt und Adlikon die Meinung herrschte, sie müßten allzulange auf die Verbesserung ihrer Schulverhältnisse warten, nachdem sie mitgeholfen hätten, diejenigen von Regensdorf rationell zu gestalten. In einer an die Konferenz anschließenden Auseinandersetzung zwischen den Vorstehern der drei Gemeinden scheint dieses Mißverständnis gehoben worden zu sein. Wenigstens berichtete am 14. Februar 1906 die Schulvorsteherschaft von Regensdorf, daß die Vertreter von Watt und Adlikon sich mit dem Vorschlage der Gemeinde Regensdorf (Vereinigung aller drei Schulgemeinden, Trennung der Schule Regensdorf in zwei Abteilungen, Zuteilung der Schüler von Adlikon an die Schule in Watt) befreunden könnten, wenn ihnen die Zusicherung gegeben werde, daß sie in nicht zu ferner Zeit für die Schule Watt-Adlikon ein neues Schulhaus mit zwei Lehrzimmern erhalten. Dieser Ausweg dürfte als der zurzeit annehmbarste und vorteilhafteste beschritten werden.

Über die finanzielle Seite der Vereinigungsfrage erstattete das statistische Bureau an die Direktion des Innern am 28. Juni 1905 nachfolgenden Bericht:

„Gemäß § 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden ist bei Beschlußfassung über die Zusammen-

legung von Schulgemeinden und die eventuelle Gewährung eines Staatsbeitrages an das neue Gemeinwesen zu untersuchen, welchen Einfluß die Vereinigung auf die fünfjährige Gesamtsteuerquote der einzelnen Gemeinden ausübt, beziehungsweise ob für einzelne Gemeinden voraussichtlich eine erhebliche Mehrsteuerbelastung infolge der Vereinigung eintritt.

Die nachstehenden Angaben beziehen sich, in Anpassung an die Vorschriften des zitierten Paragraphen, auf die fünf Jahre 1900 bis 1904.

Die Steuerfaktoren und die Primarschulsteuern in den drei Schulgemeinden betragen:

	Steuerkapital			Gesamtzahl der Steuerfaktoren	Steuerfuß (Mittel)
	im Mittel	pro 1904	per Einwohner 1904		
	Fr.	Fr.	Fr.	(Mittel)	‰
Regensdorf	808,000	822,500	1261	$1_{,032}$	$1_{,17}$
Adlikon	134,000	122,450	921	$0_{,196}$	$3_{,10}$
Watt	997,000	812,300	1658	$1_{,194}$	$0_{,93}$
Total	1,939,000	1,757,250	1378	$2_{,422}$	$1_{,21}$

An Einnahmen und Ausgaben verzeichnen die Schulgutsrechnungen im Durchschnitt der fünf Jahre folgende Summen:

in	Einnahmen	(ohne Sekundarschulsteuer)	Ausgaben	Einnahmen-Überschuß
	Total	Steuern	Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Regensdorf . .	3,114	1,212	2,851	263
Adlikon . . .	1,194	604	1,069	125
Watt	1,989	1,108	1,958	31
Total	6,297	2,924	5,878	419

Aus den vorstehenden Nachweisen geht hervor, daß im Mittel der fünf Jahre an Primarschulsteuer bezogen wurde: in Regensdorf $1_{,17}$ ‰, in Adlikon $3_{,10}$ ‰ und in Watt $0_{,93}$ ‰. Bei Verlegung des Steuerertrages von durchschnittlich Fr. 2934 auf die Gesamtzahl der Steuerfaktoren aller drei Gemeinden (2422) ergibt sich eine Durchschnittsquote von $1_{,21}$ ‰. Gegenüber den bezogenen Ansätzen bedeutet diese Durchschnittsquote für Regensdorf eine Mehrbelastung per Faktor um $0_{,04}$ ‰, für Watt eine solche um $0_{,28}$ ‰, für Adlikon eine Entlastung um $1_{,89}$ ‰.

Die fünfjährige durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung würde betragen:

in Regensdorf $6,_{20}$ ‰ statt $6,_{16}$ ‰ (pro 1899—1903)
„ Adlikon $6,_{65}$ ‰ „ $8,_{54}$ ‰
„ Watt $7,_{21}$ ‰ „ $6,_{93}$ ‰

Nun ist aber zu beachten, daß bei den angewandten Steueransätzen die Rechnungen sämtlicher drei Schulgemeinden Vorschläge aufweisen. Das tatsächliche Steuerbedürfnis beziffert sich demnach nicht so hoch und zwar hätte — diese Vorschläge in Abrechnung gebracht — an Primarschulsteuer für die Deckung der ordentlichen Bedürfnisse zu beziehen:

Regensdorf $0,_{92}$ ‰, Adlikon $2,_{45}$ ‰ und Watt $0,_{90}$ ‰. Die Quote der vereinigten Schulgemeinde würde sich auf $1,_{03}$ ‰ stellen. Die Mehrsteuer infolge der Vereinigung beträgt demnach effektiv: für Regensdorf $0,_{11}$ ‰ und für Watt $0,_{13}$ ‰; Adlikon wird um $1,_{42}$ ‰ entlastet.

Da die Gemeinde Regensdorf ohne Vereinigung der Schulgemeinden genötigt ist, eine zweite Lehrstelle zu errichten und die bezügliche Ausgabe allein ohne die Beschaffung der nötigen Lokale der Gemeinde eine Mehrsteuer von über $^1/_2$ ‰ verursachen würde, verwandelt sich die rechnungsgemäß nachgewiesene Belastung in eine Entlastung auch dieser Gemeinde. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, den Bedürfnissen von Regensdorf und vielleicht auch von Adlikon dienende neue Schullokalitäten zu erstellen, so müßte die Mehrbelastung der Steuerpflichtigen von Watt allerdings auf über 1 ‰ ansteigen.

Die Vermögensverhältnisse der drei Gemeinden sind folgende:

	Aktiven				Total	
	Realisierbar	per Einwohner	Nicht-realisierbar	per Einwohner	(zugleich Reinvermögen)	per Einwohner
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Regensdorf	14,960	23	30,209	46	45,169	69
Adlikon .	5,372	40	3,073	23	8,445	63
Watt . .	6,882	14	14,194	29	21,076	43
Total	37,214	77	47,476	97	74,690	65

Hieraus ergibt sich, daß das Schulgutsvermögen pro Kopf der Bevölkerung in Regensdorf und Adlikon erheblich größer ist, als in Watt, und daß dadurch der letzteren Gemeinde für die ungünstigeren Verhältnisse von Regensdorf und Adlikon

ein gewisses Äquivalent geboten wird. Nach dem Betreffnis von Adlikon an realisierbarem Vermögen (per Kopf Fr. 40) müßte Watt an realisierbaren Aktiven im Total statt Fr. 6882 Fr. 19,600 aufweisen.

Welchen Einfluß die Verlegung der Strafanstalt nach Regensdorf auf die dortigen Schulverhältnisse ausübte, sind wir hierorts nicht im Falle zu beurteilen, da uns hierüber alle und jede Anhaltspunkte fehlen und einzelne Faktoren, wie z. B. günstigere Absatzverhältnisse für landwirtschaftliche Produkte (Milch und Bodenfrüchte), durch den Bau der Anstalt eventuell bewirkte Steigerung des Bodenwertes etc. kaum zahlenmäßig erfaßt werden können, sondern mehr nach freiem Ermessen zu würdigen sind."

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Vereinigung der drei Gemeinden bei Fortdauer der sonstigen gegenwärtigen Verhältnisse einen Ausgleich in der Steuerbelastung bewirkt, der namentlich Adlikon zugute kommt, ohne für die beiden andern Gemeinden einen spürbaren Druck zu veranlassen. Ganz anders würden sich die Verhältnisse gestalten, wenn die drei Gemeinden ihre Selbständigkeit beibehielten und jede für sich die notwendigen Verbesserungen der Schullokale vorzunehmen hätte. Sowohl Adlikon als Watt würden in diesem Falle sich eine ganz bedeutende Erhöhung des Steuerfußes während einer langen Reihe von Jahren auferlegen müssen. Nach der Vereinigung aber werden beide während einiger Jahre zwar an die durch die Trennung der Schule in Regensdorf verursachten Mehrkosten beitragen müssen; aber für Adlikon wird dennoch eine Entlastung eintreten. Sehr wertvoll wird aber für Adlikon und Watt die Mithülfe Regensdorfs sein, wenn es sich um die Erstellung eines neuen Schulhauses für die beiden erstern handelt. Aus der Vereinheitlichung ihrer Ökonomie werden mithin allen drei Gemeinden Vorteile erwachsen. Auch für den Staat bringt die Vereinigung einen allerdings kleinen Vorteil; derselbe besteht darin, daß während der nächsten fünf Jahre trotz der Zweiteilung der Schule in Regensdorf doch nicht mehr als drei Lehrer in der ganzen Schulgemeinde besoldet werden müssen.

Die wesentlichsten Vorteile der neuen Einrichtung liegen aber auf pädagogischem Gebiete. Die Zweiteilung der Schule

in Regensdorf wird eine viel intensivere erzieherische Einwirkung auf die einzelnen Schulkinder gestatten, als bisher bei der übergroßen Zahl derselben möglich war. Allerdings wird dafür die Schule in Watt etwas stärker belastet durch die Zuteilung der Schüler von Adlikon. Da aber dieser Zustand nur wenige Jahre dauert, ist dem in ihm liegenden Übelstand kein großes Gewicht beizumessen. Nach Ablauf der fünf Jahre wird auch die Schule Watt-Adlikon sich aller Vorteile erfreuen, die einer zweigeteilten Schule zukommen. Der Umstand, daß die Schüler von Adlikon nach Watt zur Schule gehen müssen, ist nicht von erheblicher Bedeutung. Beide Ortschaften sind durch eine gute, gerade und eben liegende Straße miteinander verbunden und die ganze Strecke mißt nicht viel mehr als einen Kilometer, eine Entfernung, welche viele Tausende von Schulkindern auf der Landschaft und sogar in der Stadt Zürich, zum Teil unter viel schwierigeren lokalen Verhältnissen, ebenfalls täglich mehrmals zurücklegen müssen. Übrigens wird auch dieser Übelstand beim Neubau eines Schulhauses vermindert werden können. Auch wenn sich die Notwendigkeit ergäbe, daß in den nächsten fünf Jahren die Schüler der 7. und 8. Klasse von Adlikon und Watt noch der Schule in Regensdorf zuzuteilen wären, könnte ein wesentlicher Übelstand hierin nicht erblickt werden. Die Sekundarschüler gleichen Alters aus beiden Gemeinden haben den Weg ebenfalls zurückzulegen, diejenigen aus Buchs und andern Gemeinden des Sekundarschulkreises noch einen viel größeren.

So erwachsen aus der Vereinigung den drei Gemeinden materielle und ideelle Vorteile. Zu den letzteren ist nicht als der mindeste das verstärkte Gefühl der Zusammengehörigkeit der Bevölkerung zu rechnen, die, obschon räumlich in drei Ortschaften verteilt, dem Zwecke der Jugendfürsorge ihre vereinte Kraft widmet. Es steht zu erwarten, daß die Einigung bald in der Gründung einer lebenskräftigen Fortbildungsschule für die reifere Jugend beiderlei Geschlechtes eine neue und schöne Frucht zeitige.

Da die Verlegung der kantonalen Strafanstalt mit einer größern Zahl von Beamtenfamilien nach Regensdorf wesentlich zur Vermehrung der Schülerzahl dieser Gemeinde beitrug und die Zweiteilung der Schule herbeiführte, erscheint es als billig, daß der Kanton sich an den Kosten der Vereinigung mit einem außerordentlichen Beitrag von Fr. 2000 beteilige.

Schülerzahl der Schulen Regensdorf, Watt und Adlikon im Schuljahre 1905/6.

Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total I—VI	Total VII u. VIII
	Schülerzahl:									
Regensdorf . .	11	12	11	15	14	15	7	6	78	13
Watt	10	11	7	6	8	8	7	2	50	9
Watt-Adlikon .	5	4	4	3	1	4	2	—	21	2
	Nach der Vereinigung.[1]									
Regensdorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	86	13
Adlikon . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	63	11
	Eventuell.[2]									
Regensdorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	86	24
Watt-Adlikon .	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—

[1]) Alle Schüler aus der Strafanstalt und die Schüler von Altburg sind der Schule Regensdorf zugewiesen.

[2]) Auch die Schüler der VII. und VIII. Klasse von Watt-Adlikon besuchen die Schule Regensdorf.

Zürich, den 1. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Wahlen der Bezirksanwälte in den Bezirken Winterthur und Horgen.

(Vom 22. Februar 1906.)

Da der Kantonsrat über den Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1906 betreffend die Zahl der Bezirksanwälte in den Bezirken Zürich und Winterthur, sowie betreffend Errichtung einer besondern Bezirksanwaltschaft im Bezirke Horgen (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 152) noch nicht Beschluß gefaßt hat, können die (allfälligen) Wahlen der Bezirksanwälte

auch in den Bezirken **Winterthur** und **Horgen** nicht schon mit den übrigen Bezirkswahlen am 1. April 1906 vorgenommen, sondern müssen auch in den genannten beiden Bezirken auf den **22. April 1906** verschoben werden.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 19. Februar 1906 betreffend die Anordnung der Bezirkswahlen,

beschließt:

I. Die Erneuerungs- beziehungsweise die allfälligen Neuwahlen der Bezirksanwälte in den Bezirken Winterthur und Horgen werden auf Sonntag den **22. April 1906** festgesetzt.

II. Publikation im Amtsblatte und besondere Mitteilung an die Wahlbureaux der Bezirke Winterthur und Horgen.

Zürich, den 22. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank

an den

h. Kantonsrat des Kantons Zürich.

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Das Gesetz über die Errichtung einer schweizerischen Nationalbank ist am 16. Januar 1906 vom Bundesrate in Kraft erklärt worden. Das Gesetz hat das Grundkapital der Bank auf 50 Millionen Franken festgesetzt, wovon ein Fünftel (zehn Millionen) den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemission pro 31. Dezember 1904 zur Zeichnung vorbehalten bleiben. Laut Mitteilung des Bundesrates vom 9. Februar 1906 kann sich die Zürcher Kantonalbank

am Grundkapital der schweizerischen Nationalbank mit Franken 1,225,500 gleich 2451 Aktien beteiligen, wovon die Hälfte mit Fr. 612,750 am Tage der Geschäftseröffnung der Bank einbezahlt sein müssen.

Der Bankrat hält es im Interesse des Kantons für angezeigt, den der Zürcher Kantonalbank zufallenden Anteil am Grundkapital der Nationalbank im vollen Betrage zu zeichnen.

Nach § 13, lit. k des Bankgesetzes vom 16. März 1902 ist die Bank berechtigt, solide Wertpapiere auf eigene Rechnung (Effektenkonto) anzukaufen; § 32 des Geschäftsreglementes vom 7. März 1905 schließt dagegen den Ankauf von Aktien auf eigene Rechnung aus. Trotzdem die Aktien der schweizerischen Nationalbank zu den ganz soliden Wertpapieren gezählt werden dürfen, hält der Bankrat doch dafür, daß es mit Rücksicht auf die Vorschrift von § 32 des Geschäftsreglementes nicht in seiner Kompetenz liege, die Aktienzeichnung zu beschließen. Wir erlauben uns daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Kantonsrat,
auf den Antrag des Bankrates,
beschließt:

„Die Zürcher Kantonalbank wird ermächtigt, den ihr als Emissionsbank zufallenden Anteil am Grundkapital der schweizerischen Nationalbank im Betrage von Fr. 1,225,500 gleich 2451 Aktien zu zeichnen."

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, 17. Februar 1906.

Namens
des Bankrates der Zürcher Kantonalbank,
Der Präsident:
Graf.
Der Protokollführer:
Staub.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

18. Sitzung. Montag den 29. Januar 1906.

123. Die Verordnung betreffend die Besoldungsverhältnisse der Kanzleibeamten und der Angestellten der Gerichte, Antrag des Obergerichtes vom 27. Dezember 1905 (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 111—118), wird an die bestellte Kommission gewiesen.

124. Die Vorlage des Regierungsrates vom 18. Januar 1906 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 107—110) wird an die Staatsrechnungsprüfungskommission gewiesen.

125. Herrn Baur-Bauma wird die nachgesuchte Entlassung als Mitglied der Kommission für ein neues Notariatsgesetz bewilligt und das Bureau eingeladen, die Ersatzwahl zu treffen.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1906 an Stelle des ausgetretenen Herrn Baur-Bauma in die Kommission für das Notariatsgesetz gewählt: Herrn J. U. Sigrist-Zürich II. Hiervon wird auch der Kommission Kenntnis gegeben.

126. Der Antrag des Regierungsrates vom 25. Januar 1906 für einen „Beschluß des Kantonsrates betreffend die vom Kanton Zürich in die Verwaltungsorgane der schweizerischen Bundesbahnen vorzunehmenden Wahlen" (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 120—125) wird an die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates zum Bericht und Antrag gewiesen.

127. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1904 wird fortgesetzt.

Es wird folgendes Postulat beschlossen:

I. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Verordnungswege gemäß § 5 des Gesetzes betreffend

die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates eine ständige Kommission von Fachmännern für die Behandlung aller wichtigen Baufragen der Baudirektion anzugliedern sei.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Nach der Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates tritt der Rat ein in die Bereinigung der Postulate.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 12. März 1906,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Reorganisation der Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen, Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1906.
2. Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter, Antrag des Obergerichtes vom 29. Januar 1906.
3. Beteiligung des Kantons Zürich am Gründungskapital der schweizerischen Nationalbank, Anträge des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
4. Beteiligung der Kantonalbank am Gründungskapital der schweizerischen Nationalbank, Anträge des Bankrates und der Bankrechnungsprüfungskommission.
5. Zuteilung der Schulgemeinden Adlikon und Watt an die Schulgemeinde Regensdorf.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 23. Februar 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Antrag der Kommission*)
3. März 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen.

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 19 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 und nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes (§ 18 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden) werden in den Bezirken Zürich, Winterthur und Horgen einer besonderen Bezirksanwaltschaft übertragen.

II. Die Zahl der Bezirksanwälte wird für den Bezirk

Zürich	auf	10
Winterthur	„	2
Horgen	„	1

festgesetzt.

III. Die Wahl der Bezirksanwälte erfolgt durch die Stimmberechtigten des Bezirkes auf die Amtsdauer von drei Jahren.

IV. Die Stelle des geschäftsleitenden Bezirksanwaltes in den Bezirken Zürich und Winterthur wird ebenfalls durch die Volkswahl besetzt.

Abgesehen von der Geschäftsleitung handelt jeder Bezirksanwalt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Die Aufsicht übr die Bezirksanwälte wird von der Staatsanwaltschaft ausgeübt; dieselbe erstattet der Justiz- und Polizeidirektion vierteljährlich Bericht.

V. Dieser Beschluß tritt auf den Zeitpunkt der Erneuerungswahl der Bezirksbehörden im Frühling 1906 in Kraft und ersetzt den Kantonsratsbeschluß vom 9. Februar 1891 betreffend die Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte in Zürich.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 3. März 1906.

Namens der Kommission,

Der Präsident: G. Wolf.

Der Sekretär: P. Wolfensberger.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: G. Wolf-Zürich (Präsident), Büeler-Erlenbach, Dr. Farbstein-Zürich, Dr. A. Keller-Zürich, Dr. Ryf-Zürich, Schmid-Richterswil, Wehrlin-Winterthur. Sekretär: P. Wolfensberger.

Kreisschreiben des Obergerichtes
an die
Friedensrichterämter
betreffend
die Durchführung des Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Amtl. Sammlung Bd. 19, S. 272).

Artikel 44 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen lautet:

„Baumäste, durch welche eine bestehende Schwach- oder Starkstromleitung gefährdet oder gestört wird, sind vom Eigentümer auf Verlangen der betreffenden Anlage gegen Entschädigung zu beseitigen.

Wenn der Eigentümer die Berechtigung des Verlangens bestreitet oder wenn die beiden Parteien sich über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können, so entscheidet endgültig eine durch die Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde innert längstens acht Tagen; diese wird nötigenfalls auch für Ausführung ihres Urteils besorgt sein. Die Kosten sind durch die Unternehmung zu tragen."

Mit Beschluß vom 11. Dezember 1902 bezeichnete der Regierungsrat des Kantons Zürich als Lokalbehörde, die im Sinne des Art. 44 zu entscheiden hat, die Friedensrichter (Amtsblatt 1902, S. 1383).

Damit ist den Friedensrichtern eine zum Teil neue und eigenartige Funktion überbunden worden. Bei Ausübung derselben ist folgendes zu beachten:

1. Über alle Fragen betreffend die Berechtigung zur Ziehung von elektrischen Leitungen und die sich ergebenden Entschädigungsansprüche wird im Expropriationsverfahren entschieden, in welchem der Friedensrichter nicht zu funktionieren hat. Ausgenommen sind zwei Fälle:

a) Der Fall, daß bestehende Schwach- oder Starkstromleitungen durch Baumäste gefährdet oder gestört werden (Art. 44 des Bundesgesetzes);

b) der Fall, daß Kultur- oder anderer Schaden bei Vornahme von Änderungen und Reparaturen an den erstellten elektrischen Leitungen entsteht (Art. 48 daselbst).

2. Für die Beurteilung von Entschädigungsansprüchen aus Schädigungen der letztern, unter b genannten Art gelten die gewöhnlichen Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes. Der Friedensrichter entscheidet also bis zu einer Streitsumme von Fr. 50 und stellt bei höhern Streitbeträgen die Weisung an das Gericht aus.

3. Dagegen gelten für die unter a genannten Fälle die besondern, oben wiedergegebenen Bestimmungen des Art. 44 des Bundesgesetzes. Sie enthalten folgende Abweichungen von den Vorschriften des Rechtspflegegesetzes:

a) Der Friedensrichter entscheidet alle Rechtsfragen betreffend die Beseitigung von Baumästen, die bestehende Leitungen gefährden oder stören, und betreffend die Entschädigungsansprüche der Eigentümer der Bäume, also auch dann, wenn der Streitwert Fr. 50 übersteigt.

b) Der Entscheid des Friedensrichters ist ein endlicher, kann also mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht weiter gezogen werden. Dagegen ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bezirksgericht zulässig (§ 704 f. des Rechtspflegegesetzes).

c) Der Friedensrichter hat den Entscheid innert längstens acht Tagen zu fällen.

d) Die Parteien haben kein Recht, die Zuziehung von Geschwornen zu verlangen.

e) Die Kosten sind in allen Fällen der Unternehmung aufzulegen.

Im übrigen gelten auch für das Verfahren nach Art. 44 des Bundesgesetzes die Vorschriften der §§ 447 f. des Rechtspflegegesetzes.

4. In den statistischen Tabellen sind die Prozesse aus Art. 44 des Bundesgesetzes zu den übrigen Klagen zu zählen, in denen der Friedensrichter Entscheidungskompetenz besitzt; dagegen ist in einer Anmerkung anzugeben, bei wie vielen dieser Prozesse der Streitwert Fr. 50 übersteigt.

Zürich, den 8. März 1906.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der I. Sekretär:
Dr. Lienhard.

Reglement

betreffend

die Amtseinführung und Beaufsichtigung der Friedensrichter.

(Vom 8. März 1906.)

---

§ 1. Die Übergabe des Amtes an einen neugewählten Friedensrichter erfolgt durch eine Abordnung des Bezirksgerichtes.

§ 2. Die Gerichtsabordnung hat zu untersuchen, ob die zum Amte gehörenden Geschäftsbücher (Geschäftsverzeichnis, Protokoll), Amtssiegel, Akten und Formulare vorhanden sind, ebenso die erlassenen Verordnungen, Anweisungen, Zensurbeschlüsse, die Geschwornenliste, die Rechenschaftsberichte des Obergerichtes, die zürcherische Gesetzessammlung oder die für das Amt wichtigsten Gesetze (Privatrechtliches Gesetzbuch, Rechtspflegegesetz, Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungsgesetz, Strafgesetzbuch, sowie das schweizerische Obligationenrecht und die Bundesgesetze betreffend Schuldbetreibung und Konkurs und betreffend Zivilstand und Ehe).

Fehlende Bücher sind von dem frühern Inhaber des Amtes, beziehungsweise dessen Erben, einzufordern; nötigenfalls ist die Gemeinde um Ersatz anzugehen.

Dem neuen Beamten ist die Bedeutung der ihm übergebenen Amtsbücher zu erläutern.

§ 3. Über die Amtsübergabe ist eine Urkunde, die das Verzeichnis der übergebenen Bücher, Akten etc. enthält und den Beginn der Geschäftsführung des neuen Beamten festsetzt, in drei Exemplaren anzufertigen, die von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen sind. Ein Exemplar bleibt bei den Akten des Friedensrichteramtes, ein zweites erhält der abtretende Beamte oder ein Vertreter seiner Erben und das dritte wird dem Bezirksgerichte übergeben.

§ 4. Die Einführung in das Amt und die nötigen Anleitungen an den neugewählten Friedensrichter erfolgen durch einen Abgeordneten des Bezirksgerichtes.

Das Bezirksgericht bestimmt und überwacht die Art und den Umfang der Einführung.

§ 5. Über die Geschäftsübergabe an den neuen Friedensrichter und dessen Einführung in das Amt erstattet das Bezirksgericht dem Obergerichte einen kurzen Bericht.

§ 6. Die Friedensrichter werden angewiesen, sich wegen Auskünften oder Anleitungen an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

§ 7. Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, denen sie eine tabellarische Übersicht über ihre Verrichtungen je bis zum 31. Januar einzusenden haben, und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes (§ 17 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege, Beschluß des Obergerichtes betreffend Abänderung der Verordnung zum Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 22. Dezember 1894 und § 12 des Reglementes betreffend die Statistik der Rechtspflege vom 25. April 1895).

§ 8. Die Bezirksgerichte haben je einmal im Laufe eines Jahres die gesamte Geschäftsführung der Friedensrichter an Ort und Stelle durch Abordnungen untersuchen zu lassen (§ 33 der Verordnung des Obergerichtes zum Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 19. Dezember 1874).

Sie übermitteln die Berichterstattungen der Friedensrichter (§ 7) mit ihren allfälligen Bemerkungen bis Mitte Februar und ihre Visitationsberichte bis Ende Januar dem Obergerichte (Beschlüsse des Obergerichtes vom 22. Dezember 1894 und vom 24. Dezember 1872).

Die Bezirksgerichte werden angewiesen, bei ihren Visitationen mangelhafte Kenntnisse der Friedensrichter bezüglich der Ausübung ihres Amtes durch Belehrung und Anweisung zu ergänzen. Nötigenfalls sind die Besuche in kürzeren Zwischenräumen zu wiederholen.

Falls die Bezirksgerichte weitere Maßnahmen für nötig halten, teilen sie dies durch besondern Bericht dem Obergerichte mit.

§ 9. Das Obergericht kann die Amtsführung der Friedensrichter ebenfalls durch Abordnungen aus seiner Mitte prüfen lassen und nötigenfalls zur Belehrung und Anleitung der Friedensrichter weitere Anordnungen treffen.

§ 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 8. März 1906.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der I. Sekretär:
Dr. Lienhard.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Linie Leonhardplatz-Universitätsstraße.

(Vom 11. Januar 1906.)

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S., Bd. 25, pag. 1) wird ausgedehnt auf die neu zu erstellende, mittelst Elektrizität zu betreibende meterspurige Straßenbahnlinie vom Leonhardplatz durch die Weinberg-, Leonhard- und Tannenstraße bis zur Universitätsstraße.

II. Die Fristen (Artikel 9 und 11 der erwähnten Konzession) werden für diese Linie wie folgt festgesetzt:

a) Für die Einreichung der technischen Vorlagen spätestens drei Monate vom Konzessionsakt der Bundesbehörden an;

b) für den Beginn der Bauarbeiten spätestens 10 Monate von obigem Datum an;

c) für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie spätestens drei Monate nach dem Baubeginn.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die vorerwähnte Strecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 11. Januar 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1906 lautet:

„1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie vom Leonhardplatz durch die Weinbergstraße, Leonhardstraße und Tannenstraße bis zur Universitätsstraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, sind dem Eisenbahndepartement die vorschriftsmäßigen technischen Vorlagen für die neue Linie einzureichen.

4. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

5. Spätestens drei Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.“

Korrektur.

In der Vorlage des Regierungsrates vom 1. März 1906 betreffend Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon sind auf Seite 265 unter Total folgende Zahlen einzusetzen:

Total	27,214	21	47,476	37	74,690	58

Zürich, den 6. März 1906.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Gemeinderäte und Bezirksräte

betreffend

die eidgenössische Viehzählung vom 20. April 1906.

Gemäß bundesrätlicher Verordnung vom 9. Januar 1906 findet am 20. April d. J. die **VI. eidgenössische Viehzählung** statt. Die Durchführung dieser Zählung in den Gemeinden des Kantons Zürich ist auf Grund der bundesrätlichen Verordnung — welche nebst den Erhebungsformularen vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern den Gemeinderäten bis 31. März zugestellt werden wird — und nachstehender Weisungen vorzunehmen.

1. Die Zählung erstreckt sich auf diejenigen Tiere der Gattungen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, welche im Gebiete der politischen Gemeinde ihren ordentlichen Standort haben. Tiere, die am Zähltage außerhalb des Gemeindegebietes ihres ordentlichen Standortes sich befinden, sind also in der politischen Gemeinde ihres ordentlichen Standortes zu zählen, nicht in derjenigen politischen Gemeinde, in deren Gebiet sie am Zählungstage zufällig sich befinden.

2. Mit der Durchführung der Zählung sind von der Gemeindebehörde in erster Linie die Viehinspektoren und deren Stellvertreter, nötigenfalls — in Fällen der Verhinderung dieser Funktionäre und in Viehinspektoratskreisen, welche für die Durchführung der Zählung bloß durch die genannten Beamten zu groß sind — auch andere sachkundige Personen, vorab die Kassiere der Viehversicherung, zu beauftragen. Die Zählkreiseinteilung hat sich nach den Viehinspektoratskreisen zu richten. Ein Viehinspektoratskreis, welcher für die Erledigung des Zählgeschäftes an dem einen

Zähltage (20. April) zu groß ist, soll in zwei oder mehrere Zählkreise zerlegt werden, unter Ernennung einer entsprechenden Anzahl von Zählern.

Die Gemeindebehörden haben jedem der in ihrem Gebiet funktionierenden Viehzähler das vorliegende Kreisschreiben, sowie die für den Zählkreis erforderlichen Erhebungspapiere (vergl. Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung) **bis spätestens 14. April** zuzustellen.

3. Die Zählung erfolgt auf Grund des Formulars „Besitzerkarte" durch die betreffenden Viehbesitzer. Der Zähler hat diese Besitzerkarten für die Aushingabe an die Viehbesitzer gemäß Art. 8 der bundesrätlichen Verordnung vorzubereiten; er hat sodann dafür zu sorgen, daß jeder gemäß Ziffer 1 (beziehungsweise gemäß Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung) für die Zählung in Betracht kommende Viehbesitzer **am 20. April** eine „Besitzerkarte" in Händen hat. Zur Kontrolle über die Austeilung von Besitzerkarten ist vom Zähler das Formular „Besitzerverzeichnis" auszufüllen.

4. Der Zähler ist verpflichtet, die ausgeteilten Besitzerkarten so rechtzeitig wieder einzusammeln, daß er **bis zum 30. April 1906** die Angaben in denselben prüfen, allenfalls nötige Berichtigungen und Ergänzungen anbringen, sowie das Formular „Zählliste" nach den darin enthaltenen Weisungen ausfüllen kann.

5. Auf Grund des ihr von den Zählern bis 30. April zugestellten und von ihr zu prüfenden Erhebungsmaterials hat die Gemeindebehörde den „Gemeindezusammenzug" zu erstellen und denselben (nebst den Zähllisten und Besitzerkarten) **bis spätestens 7. Mai** dem Bezirksrat zu übermitteln, welcher seinerseits das ihm zugehende Material zu prüfen, den Bezirkszusammenzug anzufertigen und diesen mit dem sämtlichen zugehörigen Erhebungsmaterial **bis spätestens 15. Mai** an das kantonale statistische Bureau in Zürich (Chamhaus, untere Zäune, Zürich I) abzuliefern hat.

Ausnahmsweise ist das Zählungsmaterial der Stadt Zürich, dessen Prüfung und Zusammenstellung dem statistischen Amte der Stadt obliegt, von diesem nicht dem Bezirksrat, sondern bis 15. Mai direkt dem kantonalen statistischen Bureau zuzustellen, welches hinwieder das gesamte Erhebungs-

material des Kantons mit dem Kantonszusammenzug bis spätestens 31. Mai an das eidgenössische statistische Bureau abzuliefern hat.

6. Die von den verschiedenen Funktionären und Amtsstellen einzuhaltenden Termine sind also folgende:

a) Für die Zähler **Frist bis spätestens 30. April;**
b) „ „ Gemeinderäte „ „ „ **7. Mai;**
c) „ „ Bezirksräte „ „ „ **15. Mai.**

Die Erhebungsformulare (Besitzerkarten, Zähllisten und Zusammenzüge) sollen weder eingebunden, noch zusammengeheftet werden (Art. 14 der bundesrätlichen Verordnung).

7. Die Zähler werden für ihre Arbeiten nach Eingang des Erhebungsmaterials in Bern und vorläufiger Zusammenstellung der Resultate von der Eidgenossenschaft durch Vermittlung der Kantone nach Maßgabe des Art. 17 der bundesrätlichen Verordnung mit 15 Rp. per Viehbesitzer entschädigt werden.

Die Viehzählung vom 20. April 1906 erscheint nach ihrem Inhalt gegenüber frühern Zählungen durch Beschränkung auf die Viehzählung im engern Sinne des Wortes, unter Weglassung der Zählung von Bienenvölkern oder des Nutzgeflügels u. drgl., vereinfacht. Anderweitige kantonale Erhebungen werden damit nicht verbunden. Um so eher erwarten wir, daß auf die Durchführung der Zählung allseitig diejenige Umsicht und Sorgfalt verwendet werde, welche für die Vornahme einer derartigen Erhebung verlangt werden muß, die von allgemeinvolkswirtschaftlichem Interesse und von spezieller Bedeutung für die Landwirtschaft ist, indem ihre Ergebnisse die Grundlage bilden zur Repartition der Bundesbeiträge für die Förderung der Viehzucht.

Zürich, den 8. März 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.

Der Chef des statistischen Bureau:
Kollbrunner.

Kreisschreiben des Obergerichtes

an die

Betreibungsämter des Kantons Zürich.

Mit Kreisschreiben vom 30. Dezember 1905 richtet die Kanzlei des Bundesgerichtes an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs das Ansuchen, sie möchten dafür besorgt sein, daß die bei den Betreibungsämtern zur Verwendung gelangenden Formulare entweder von der Bundesgerichtskanzlei bezogen werden, oder daß, soweit den Ämtern eine andere Bezugsquelle gestattet sei, die betreffenden Lieferungen jenen Formularen nach Form, Inhalt und Qualität entsprechen.

Die vom Obergerichte angestellten Erhebungen haben ergeben, daß nur einige wenige Betreibungsämter sämtliche oder einzelne Formulare selber herstellen lassen, daß diese aber in der Tat zum Teil in Form, Farbe oder Inhalt von den offiziellen, von der Bundesgerichtskanzlei gelieferten Formularen abweichen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde teilt nun aber die in dem erwähnten Kreisschreiben vertretene Auffassung, „daß es mit zu einer sachgemäßen Durchführung des Betreibungsgesetzes gehöre“, daß überall Formulare von gleicher Form und Farbe und von gleichem Inhalt verwendet werden, und es ergeht daher an die Betreibungsämter die Anweisung, diejenigen Formulare, die sie selber herstellen lassen, in Form und Farbe den offiziellen Formularen genau anzupassen und im Texte den gesamten Inhalt der letztern, auch die dort aufgenommenen Gesetzesbestimmungen und Anmerkungen, wiederzugeben.

Zürich, den 8. März 1906.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der I. Sekretär:
Dr. Lienhard.

Bekanntmachung

betreffend

die Prämierung von Ziegenböcken im Frühjahr 1906.

In Vollziehung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. März 1904 betreffend Abänderung des § 3 des Regulativs vom 22. August 1901 über die Förderung der Kleinviehzucht sind Ziegenböcke alljährlich im Frühjahr an besonderen Schauen zu prämieren.

Diese Schauen werden an den nachbezeichneten Tagen und Orten stattfinden:

Montag den 2. April

in Dielsdorf	bei der Station	vorm. 8	Uhr;
„ Bülach	auf dem Viehmarktplatz	„ 11	„
„ Winterthur	„ „ „	nachm. 3	„

Dienstag den 3. April

in Hinwil	bei der Station	vorm. 7½	Uhr;
„ Pfäffikon	„ „ „	„ 9½	„
„ Andelfingen	„ „ „	nachm. 2	„

Mittwoch den 4. April

in Uster	bei der Station	vorm. 7½	Uhr;
„ Zürich	auf dem Viehmarktplatz Unterstraß	„ 10½	„
„ Affoltern a./A.	bei der Station	nachm. 12½	„
„ Meilen	auf dem Gemeindeplatz beim Gerichtsgebäude	„ 3	„
„ Horgen	bei der Station	„ 4	„

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf den Schauplätzen vorzuführen und es müssen die Besitzer der zur Schau gelangenden Ziegenböcke mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Tiere ihr Eigentum seien. Das für diesen persönlichen Nachweis festgestellte Formular ist von den Bockhaltern rechtzeitig bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu beziehen.

Prämierungsfähige Ziegenböcke müssen der Toggenburger-, Saanen- oder Appenzellerrasse angehören und mindestens $^{3}/_{4}$ Jahre alt sein.

Für die prämierten Böcke ist ein Sprungbüchlein zu führen, welches bis längstens 20. März 1907 zur Prüfung anhergesandt werden soll.

Die prämierten Tiere werden durch die Schaukommission mit Ohrmarken gekennzeichnet.

An der Schau des Jahres 1907 sind die prämierten Böcke zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Prämien gelangen zur Auszahlung, sofern die prämierten Tiere an den diesjährigen Frühjahrsschauen neuerdings aufgeführt werden. Ist infolge von Krankheit der Ziegenböcke oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines Tieres zur Schau nicht möglich, so wird die Schaukommission, wenn ihr der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beibringt, die letztes Jahr zugesicherte Bundesprämie gleichwohl ausrichten.

Zürich, den 10. März 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 15. Februar 1906.

Zum Mitglied der Kommission für das Handelswesen, welche der Volkswirtschaftsdirektion beigegeben ist, wird J. M. Uhl-Guoth, Kaufmann, in Zürich V gewählt.

Die Weisungen an das Volk zum „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen“ und zum „Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz“ werden definitiv festgestellt.

Es wird ein „Reglement für die Fischereiaufseher des Kantons Zürich“ erlassen.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Februar 1906.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich, Stadt	—	—	—	—	33	25	5	8	20	25	—	1	2	2	23	8	—
Zürich, Landgemeinden	—	—	—	—	7	8	4	3	3	6	—	1	—	—	8	3	—
Affoltern	—	—	—	—	4	—	—	1	8	7	—	—	—	—	1	—	1
Horgen	—	—	—	—	4	7	—	—	9	17	—	—	1	—	1	—	1
Meilen	—	—	—	—	1	1	2	—	1	4	1	3	—	—	3	5	—
Hinwil	—	—	—	—	1	—	1	—	5	6	—	—	1	—	4	1	—
Uster	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—
Winterthur, Stadt	—	—	—	—	3	—	1	—	1	4	2	3	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	—	—	2	—	3	1	6	2	4	—	—	—	—	1	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—
Bülach	—	—	—	—	3	3	—	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	59	45	22	22	56	79	8	10	5	2	41	20	2

Viehschauen 1905.

Die Volkswirtschaftsdirektion
hat

gemäß § 22 der Vollziehungsverordnuug vom 27. August 1881 zum Gesetze vom 12. Juni 1881 betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren,

sowie in Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die hierzu erlassene eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894

verfügt:

1. Der Bericht des Preisgerichtes über die Viehschauen des Jahres 1905 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die für prämierte Zuchtstiere zuerkannten eidgenössischen Beiprämien werden zur Einlösung gelangen, sofern der amtliche Nachweis geleistet wird, daß die prämierten Tiere während mindestens neun Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, zur inländischen Zucht verwendet worden sind und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben.

3. Die Auszahlung der für prämierte Kühe und Rinder zugesicherten eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsausweis der Nachweis geleistet worden ist, daß die prämierten Tiere ein von einem prämierten Zuchtstier gleicher Rasse abstammendes lebendes Kalb geworfen haben.

4. Die den Zuchtbeständen der Viehzuchtgenossenschaften zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern bei der Schau im Jahre 1906 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert wird und die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind.

5. Die Ausbezahlung der eidgenössischen Beiprämien für Zuchteber und Ziegenböcke kann erfolgen, wenn die

prämierten Tiere während eines Jahres von der Prämierung an zur Zucht verwendet worden sind und an der Schau des Jahres 1906 zur Kontrolle wieder vorgeführt werden.

6. Den Bezirkstierärzten und Gemeinderäten ist das Verzeichnis der prämierten Zuchtstiere, der zum Züchten tauglich erklärten oder von der Verwendung zur Zucht ausgeschlossenen Stiere behufs Bereinigung der bezirks- resp. gemeindeweise zu führenden Kontrollen (siehe Textteil des Amtsblattes 1881, Seite 745) zu übermitteln.

Zürich, den 31. Januar 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Bericht des Preisgerichtes.*)

Allgemeines.

Damit die Punktierungen der Bestände der sich stets mehrenden Viehzuchtgenossenschaften vor Eintritt des Winters beendigt werden können, ist es notwendig geworden, die Bezirksausstellungen jeweilen auf einen möglichst frühen Zeitpunkt zu vertagen.

Im Jahre 1905 fanden dieselben statt in:

Andelfingen . .	Montag	den	11.	September.
Bülach	Dienstag	„	12.	„
Dielsdorf . . .	Mittwoch	„	13.	„
Meilen	Donnerstag	„	14.	„
Zürich	Freitag	„	15.	„
Horgen . . .	Samstag	„	16.	„
Hinwil	Montag	„	18.	„
Pfäffikon . . .	Dienstag	„	19.	„
Uster	Mittwoch	„	20.	„
Winterthur . .	Freitag	„	22.	„
Affoltern a./A. .	Donnerstag	„	12.	Oktober.

*) Das Namensverzeichnis der Mitglieder und Ersatzmänner des Preisgerichtes siehe Textteil des Amtsblattes 1905, Seite 757.

Die späte Abhaltung der Viehprämierung in Affoltern a./A. wurde veranlaßt durch eine Eingabe des Organisationskomitees der gewerblichen und landwirtschaftlichen Bezirksausstellung, welches dafür nachsuchte, daß erstere am Haupttage dieser besondern Veranstaltung stattfinden möchte. Dem Wunsche wurde um so eher entsprochen, als für die Viehausstellung ein geeigneter Platz bei den Schulhäusern in Aussicht gestellt worden war. Leider scheiterte dann dieses Projekt an gewissen Geschäftsinteressen und es mußte sich das Preisgericht nochmals bequemen, auf dem bisherigen durchaus ungeeigneten Platz zu funktionieren. Abgesehen davon, daß die Aufstellung der Tiere einen Gesamtüberblick nicht gestattet, ist die Wiese, wo die ungeschaufelten Stiere jeweilen plaziert sind, bei nassem Wetter unbrauchbar, weil sich die Tiere vorn eingraben und in dieser abnormalen Stellung sehr ungünstig präsentieren. Es muß endlich mit allem Nachdruck ein besserer, geeigneterer Platz verlangt werden.

In den übrigen Bezirken sind die Platzverhältnisse ziemlich befriedigend und es darf konstatiert werden, daß die Ausstellungsorte sich bemühen, ihre Verpflichtungen möglichst zu erfüllen.

I. Pferdezucht.

Die Deckstation Turbenthal war während der Beschälperiode 1905 wiederum mit dem Zuchthengst „Bur", einem Tier des Zugschlages, aus dem eidgenössischen Hengstendepot besetzt. Der Hengst hat im Berichtsjahre 23 Stuten belegt. Da für denselben vorschriftsgemäß 30 zu belegende Stuten oder die zu wenig eingegangenen sieben Deckgelder à Fr. 10 garantiert werden mußten, so ist dem Bunde der Fehlbetrag von Fr. 70 für ungenügende Frequenz genannter Station aus der zürcherischen Staatskasse vergütet worden.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement erklärte, für die Beschälperiode 1906 nach Turbenthal keinen Zuchthengst aus dem eidgenössischen Depot mehr abgeben zu können, weil dessen Bestand zwinge, die Deckstationen mit geringer Stutenzahl aufzuheben.

Während der Deckzeit 1905 hat der in Schleinikon stationierte Kaltblut-Zuchthengst „Tobie", früher Eigentum der

Pferdezuchtgenossenschaft des zürcherischen Unterlandes, nunmehr im Besitze eines Privaten befindlich, 17 Stuten belegt. Für den Hengst wurde im Herbst 1905 eine kantonale Prämie III. Klasse von Fr. 50 verabfolgt. Die Führung eines eidgenössischen Belegregisters für „Tobie" ist, weil das Tier von den Experten des Bundes nicht definitiv anerkannt werden konnte, seither hinfällig geworden.

An den außerkantonalen Schauen in Rothkreuz (Zug), Schwyz und Benken (St. Gallen) wurden für drei Stutfohlen aus den zürcherischen Gemeinden Kappel, Schönenberg und Wetzikon Bundesprämien im Betrage von je Fr. 60 für zwei und Fr. 220 für ein Fohlen zugesichert.

Von den in den Jahren 1903 und 1904 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Stutfohlen konnten im Berichtsjahre zwei im Betrage von je Fr. 60 und zwei von je Fr. 220 an die zürcherischen Eigentümer der Tiere ausbezahlt werden.

II. Rindviehzucht.

a) Anerkennung von Zuchtstieren.

Bei unserer Zuchtstierhaltung ist nichts so unbeliebt, wie die Gesetzesvorschrift vom 12. Juni 1881, daß sämtliche Stiere, die zur Zucht verwendet werden wollen, zur Schau gebracht werden und staatlich anerkannt sein müssen. Es wird hauptsächlich geltend gemacht, daß der Erfolg dieser Maßregel in höchst ungünstigem Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten stehe. Die Reisevergütungen an die Besitzer untersuchter, jedoch nicht prämierter Zuchtstiere betragen nämlich Fr. 2500 bis 3000 per Jahr; hierzu kommen noch zirka Fr. 800 Entschädigung für Untersuchung von Stieren an den Februarschauen und in der Zeit vom 1. April bis 31. August, sowie ganz erhebliche Beträge, welche von den Stierhaltern für Untersuchungen in der Zwischenzeit auszulegen sind. Diesem bedeutenden Aufwand steht, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist, gegenüber ein außerordentlich geringer Erfolg, indem aufgerundet jährlich bloß 5—8 % der vorgeführten Tiere nicht anerkannt worden sind und zwar meistens Stiere, die noch zu jung und zu wenig entwickelt waren und deshalb ohnehin noch nicht zum Züchten verwendet worden wären.

Im Jahr	aufgeführte Stiere	anerkannte Stiere	ausgeschlossene Stiere
1901	1164	1074	90 = 7,7 %
1902	1179	1110	69 = 5,8 %
1903	1174	1117	57 = 4,8 %
1904	1421	1343	78 = 5,5 %
1905	1394	1288	106 = 7,6 %
Total	6332	5932	400 = 6,3 % im Durchschnitt.

Um den Zuchtstierhaltern einigermaßen entgegenzukommen, hat die kantonale Kommission für Landwirtschaft beschlossen, daß inskünftig die Anerkennung von Stieren auch an den Beständeschauen der Viehzuchtgenossenschaften stattfinden könne, jedoch in diesem Falle den Haltern der Tiere keine staatliche Reiseentschädigung zu bezahlen sei. Obschon diese Neuerung wenig bekannt war, wurden an den genossenschaftlichen Schauen immerhin 101 Stiere zur Untersuchung vorgeführt und deren 94 anerkannt.

Der Umstand, daß Fälle wohl sehr selten sind, in denen ein markiertes männliches Tier nicht zur Zucht anerkannt wird, dürfte Veranlassung geben, einmal die Frage zu prüfen, ob nicht der Schau- und Anerkennungszwang auf diejenigen Stiere zu beschränken sei, die keine Ohrmarken tragen. Eine solche Maßregel hätte zur Folge, daß eine viel größere Anzahl Stierkälber von guter Abstammung aufgezogen und markiert würde als bisher, womit der Viehzucht weit besser gedient wäre, als bei dem bedeutende Kosten verursachenden Obligatorium der staatlichen Anerkennung, indem in absehbarer Zeit keine andern als nur Stiere von guter Qualität zum Züchten gebraucht würden.

b) Prämierung von Zuchtstieren.

In den Verhandlungen der vom zürcherischen landwirtschaftlichen Kantonalverein zum Studium der Umgestaltung des landwirtschaftlichen Prämierungswesens bestellten Kommissionen, welche sich speziell mit der Förderung der Viehzucht beschäftigten, wie auch in der kantonalen Kommission für Landwirtschaft war man darüber einig, daß weder die Zahl noch die Höhe der Prämien I. Klasse reduziert werden sollten. Allein der für die Prämierung von Zuchtstieren zur Verfügung gestellte Kredit von Fr. 19,000 nötigte das Preis-

gericht zur Sparsamkeit nach allen Richtungen. Unsere 65 Viehzuchtgenossenschaften bemühen sich, nur höchstprämierte Stiere zu halten, weil einzig letzteren die Belegscheinberechtigung zuerkannt wird und ohne diese die Zuchtbuchführung keinen großen Wert besitzt. Sobald nun aber die Stiere der Viehzuchtgenossenschaften in Bezug auf Rassenreinheit, Körperformen und Abstammung den Anforderungen entsprechen, sollten sie auch in I. Klasse prämiert werden. Bei einem derartigen Verfahren ist erklärlich, daß die Genossenschaften den Hauptteil des zu Prämien bestimmten Kredites vorwegnehmen und zugunsten der privaten Züchter fast keine Geldmittel mehr übrig bleiben. Hierüber gibt folgende Darstellung zahlenmäßigen Aufschluß:

Zuchtstiere wurden von	aufgeführt	prämiert in Klasse Ia	Ib	IIa	IIb	III	Anzahl der Prämien	Prämienbetrag Fr.	Prämien für Abstammung Fr.	Total aller Prämien Fr.
Genossenschaften .	92	—	81	2	1	8	92	10,800	1239	12,039
Korporationen .	25	—	2	1	3	19	25	1,525	57	1,582
kantonalen Anstalten	5	—	1	—	1	2	4	300	53	353
Privaten	1272	—	3	4	17	65	89	5,300	449	5,749
	1394	—	87	7	22	94	210	17,925	1798	19,723

Würde die Prämierung in Klasse Ia nicht ganz sistiert worden sein, so hätte das Verhältnis für die im Besitze von Privaten befindlichen Zuchtstiere noch ungünstiger sich gestaltet. Vorstehende Übersicht liefert auch den Beweis dafür, wie unrichtig die oft gehörte Behauptung ist, es falle der größte Teil an Prämien den „Herrenbauern" zu.

Weil die verfügbaren Geldmittel nicht ausreichten, um alle prämierungswürdigen Stiere zu prämieren, so wurden 33 derselben wenigstens mit Ehrenmeldungen bedacht und mit dem entsprechenden Brandzeichen versehen.

Trotz aller Sparsamkeit ist der bewilligte Kredit um 723 Franken überschritten worden. Soll dies inskünftig vermieden werden, so muß entweder der Budgetkredit wesentlich erhöht oder das Prämierungsverfahren geändert werden.

c) Prämierung der Kühe und Rinder.

Um einerseits die Auffuhr weiblicher Zuchttiere etwelchermaßen einzuschränken und anderseits mit dem Prämienkredite besser auszukommen, wurden folgende Anordnungen getroffen:

a) Einem Viehaussteller dürfen nur für zwei Kühe und zwei Rinder Geldprämien erteilt werden. Sind mehr als zwei Tiere prämierungswürdig, so erhalten die übrigen die Rangstellung und Auszeichnung, wie auch den Prämienbrand. Der Aussteller darf bestimmen, für welche seiner Tiere eine Geldprämie verabfolgt werden soll;

b) das nämliche Tier soll höchstens zweimal mit Geld prämiert, mehr als sechs Jahre alte Kühe dürfen nicht prämiert werden;

c) die Prämien sollen betragen: In der I. Klasse je Fr. 20, in der II. Klasse Fr. 15 und in der III. Klasse Fr. 10, statt wie bisher je Fr. 30, 20 und 10.

Diese Neuerungen haben sich bewährt. Es wurden 105 Kühe weniger, dagegen 59 Rinder mehr aufgeführt als im Jahre 1904. Infolge der Reduktion der Prämienansätze nach Klassen konnte im Berichtsjahre, wie die nachstehende Tabelle zeigt, eine größere Anzahl von Prämien I. und II. Klasse erteilt werden.

Kühe

	Prämienklassen			Anzahl der Prämien	Prämienbetrag
	I.	II.	III.		Fr.
1904	4	20	193	217	2390
1905	15	45	142	202	2230
1905	+ 11	+ 25	— 51	— 15	— 160

Rinder

	Prämienklassen			Anzahl der Prämien	Prämienbetrag
	I.	II.	III.		Fr.
1904	6	27	198	231	2700
1905	21	54	202	277	3130
1905	+ 15	+ 27	+ 4	+ 46	+ 430

Man befürchtete, das Wegbleiben der ältern Kühe werde den Gesamteindruck der Ausstellungen nachteilig beeinflussen; diese Annahme bestätigte sich indessen nicht, vielmehr war die Auffuhr qualitativ und quantitativ derjenigen früherer Jahre vollständig ebenbürtig. Die Zahl der prämierungswürdigen Tiere steigt trotz wesentlicher Verschärfung der Anforderungen

bei deren Beurteilung fortwährend, so daß entweder neue Einschränkungen Platz greifen müssen, oder der Prämienkredit zu erhöhen ist.

d) Viehzuchtgenossenschaften.

Unsere Viehzuchtgenossenschaften bemühen sich, durch Beschaffung recht schöner Stiere den Viehstand in ihren Kreisen möglichst zu verbessern. Der Erfolg ist groß und tritt zu Tage bei den Punktierungen der Bestände, welche jeweilen den Bezirksausstellungen folgen und im Berichtsjahre am 19. Oktober beendigt waren. Die Zahl der rassenreinen Zuchttiere wächst stets und trotz stark erhöhten Anforderungen ist der Zuwachs an Zuchtbuchtieren im Jahre 1905 der relativ höchste mit 524 Stück.

Diesem erfreulichen Fortschritt steht die unangenehme Tatsache gegenüber, daß der finanzielle Stand der Genossenschaften im allgemeinen kein günstiger ist und an mehreren Orten die Jahresbeiträge der Genossenschafter erhöht werden müssen. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in den sehr hohen Ankaufspreisen der Zuchtstiere, die wegen sich mehrender Nachfrage jährlich steigen.

Wenn zwar gesagt werden kann, daß die schönen Erfolge eine Erhöhung der Leistungen der Genossenschafter rechtfertigen, so haben zu hohe Jahresbeiträge den Nachteil, daß ärmere Landwirte einer Genossenschaft nicht beitreten können. Würden nicht die Gemeinden und an mehreren Orten gemeinnützige Gesellschaften Subventionen leisten, so wäre es vielen Genossenschaften unmöglich, mit den aufzubringenden Sprunggeldern bestehen zu können.

Die Leistungen des Staates sind anerkennenswert, entsprechen jedoch immerhin den Verhältnissen nicht ganz. Wenn in absehbarer Zeit eine bedeutende Erhöhung der Prämienkredite nicht erwartet werden dürfte, so müßte die Einzelprämierung von Zuchttieren eingeschränkt und mehr zentralisiert werden, wobei dann den Viehzuchtgenossenschaften der Hauptteil an den Prämien zufallen würde.

Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Genossenschaften, sowie deren Unterstützung durch Kanton und Bund während eines Zeitraumes von 15 Jahren:

Jahr	Zahl der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Prämiensummen Kanton	Bund	Total
			Fr.	Fr.	Fr.
1891	18	1225	—	3500	3500
1892	29	2162	136	4232	4368
1893	31	2382	88	4262	4350
1894	32	2178	5150	2099	7249
1895	42	2991	5630	4234	9864
1896	53	3571	6972	3978	10950
1897	57	4082	7226	5495	12721
1898	60	4172	7002	5480	12482
1899	61	4459	8920	5257	14177
1900	61	4148	13959	1015	14974
1901	60	4195	9369	5609	14978
1902	61	4345	10202	4743	14945
1903	61	4533	5062	9938	15000
1904	64	4916	4637	10863	15500
1905	65	5440	5129	10371	15500
			89,482	81,076	170,558

Die Zuchtbuchführung der dem Verbande Schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften angehörenden zürcherischen Braunviehzucht-Genossenschaften dürfte bald als vorzüglich und untadelhaft bezeichnet werden. Auch im Fleckviehgebiete unseres Kantons soll nunmehr eine regelmäßige und einheitliche Inspektion der Zuchtbuchführung stattfinden. Ein Zuchtbuch hat nur dann Wert, wenn dasselbe durchaus sorgfältig, beziehungsweise derart geführt wird, daß es absolut zuverlässig ist und Zweifel über die Richtigkeit der Einträge nicht möglich sind. Deshalb muß verlangt werden, daß sämtliche Zuchttiere immer so genau bezeichnet werden, daß jede Verwechslung mit andern Tieren ausgeschlossen ist. Überdies müssen solche Zuchttiere, für die rückwirkende Belegscheinberechtigung beansprucht wird, nicht nur mit dem betreffenden Genossenschaftszeichen versehen, sondern auch, wenn sie keine eidgenössischen Ohrmarken oder andere, gegen eine Verwechslung oder Unterschiebung schützende Kennzeichen tragen, vor dem Sprung durch einen Belegscheinstier nummeriert sein.

Die Eintragung dieser als genügend erachteten Kennzeichnung oder der Ohrmarke in das Stallbüchlein muß eine vollständige sein und sofort nach dem Sprunge geschehen, darf also nicht erst nachträglich ergänzt werden.

Die eidgenössische Ohrmarke ist im Werte gestiegen, indem für markierte Kuhkälber Preise von Fr. 120—180, für nicht markierte Tiere dagegen selten Fr. 100 bezahlt werden. Es liegt deshalb alle Veranlassung vor, in der Erteilung der Belegscheinberechtigung und bei der Markierung von Kälbern, sowie in der Zuchtbuchführung peinlichste Sorgfalt und größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

e) Unterstützung örtlicher Viehprämierungen.

In früheren Jahren wurden die Staatsbeiträge an die Veranstalter lokaler Viehausstellungen nach der Größe der Auffuhr und insbesondere nach der Höhe des verwendeten Prämienbetrages festgesetzt. Für 1903 und 1904 dagegen fielen diese Faktoren außer Betracht und sind die Beiträge für sämtliche Veranstaltungen gleich hoch bemessen worden, davon ausgehend, daß auch die kleinen Verbände der Aufmunterung bedürfen, die oft bei mehr Schwierigkeiten verhältnismäßig bedeutendere Erfolge erzielen, als größere Vereinigungen.

Allein weder dieses noch das frühere Verfahren konnte auf die Dauer befriedigen, weil für die Berechnung des Staatsbeitrages eine richtige Grundlage mangelte, weshalb es angezeigt erschien, für die Zuerkennung der Beiträge einen andern Modus zu suchen. Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden den Anlaß der örtlichen Viehausstellungen in der Regel benutzen, um die Zuchtstierhaltung zu ordnen und die Stierhalter durch Erteilung von Prämien verpflichten, die prämierten Stiere während längerer Zeit in der Gemeinde zur Zucht zu verwenden, verdient auch dieses Bestreben in erster Linie von Staates wegen gefördert zu werden. Da sodann der Erfolg der züchterischen Bestrebungen einer Gegend namentlich zum Ausdruck gelangt in der Zahl und Qualität des vorhandenen Jungviehes, so erschien es gerechtfertigt, beide Faktoren für die Ausmessung des Staatsbeitrages in Betracht zu ziehen. Die für die künftige Subventionierung maßgebenden Grundsätze wurden den Interessenten durch Kreisschreiben der

kantonalen Volkswirtschaftsdirektion vom 31. März 1905 (siehe Textteil des Amtsblattes 1905, pag. 389/90) zur Kenntnis gegebracht.

Gemäß diesem Kreisschreiben sollte auch die Zahl der prämierten, noch „nicht abgeschobenen“ Kühe der Berechnung des Staatsbeitrages zu Grunde gelegt werden. Da jedoch in verschiedenen der eingereichten Berichterstattungen eine Ausscheidung nach jungen und ältern Kühen unterlassen wurde, so blieb nichts anderes übrig, als die Kühe überhaupt nicht zu berücksichtigen.

Im Berichtsjahre wurden 19 gemeinde- oder kreisweise Viehprämierungen abgehalten, worüber nachstehende Zusammenstellung Aufschluß gibt:

Veranstalter	Zuchtstiere aufgeführt	Zuchtstiere prämiert	Kühe aufgeführt	Kühe prämiert	Rinder aufgeführt	Rinder prämiert	Prämienbetrag Fr.
1. Viehzuchtgenossenschaft Mettmenstetten und Umgebung .	5	4	—	—	49	48	308
2. Viehzuchtgenossenschaft Oberamt.	10	9	—	—	52	43	355
3. Genossenschaft für Hebung der Viehzucht in Horgen . .	14	9	55	38	29	13	1550
4. Viehbesitzerkorp. Richterswil	16	11	31	14	35	24	1465
5. Landwirtschaftlicher Verein Schönenberg	12	5	35	22	88	59	1360
6. Landwirtschaftlicher Verein Wädenswil	18	14	56	32	73	54	2572
7. Viehbesitzerkorporation Hombrechtikon	14	9	40	15	25	10	1580
8. Viehzuchtgenossensch. Meilen und Mitbeteiligte	11	11	52	43	45	42	645
9. Viehbesitzerkorporation Stäfa	12	7	33	21	54	34	2510
10. Landwirtschaftlicher Verein Bäretswil	31	17	36	24	59	41	735
11. Landwirtschaftl. Kreisverein Dürnten-Bubikon-Rüti . . .	53	27	20	12	80	42	1647
12. Landwirtschaftlicher Verein Fischenthal	23	19	30	25	62	49	1037
13. Landwirtschaftlicher Verein Hinwil	46	24	40	27	62	36	803
14. Landwirtschaftlicher Verein Wald	32	15	28	20	71	62	93

Veranstalter	Zuchtstiere aufgeführt	Zuchtstiere prämiert	Kühe aufgeführt	Kühe prämiert	Rinder aufgeführt	Rinder prämiert	Prämienbetrag Fr.
15. Viehzuchtgenossensch. Wetzikon-Seegräben	20	12	28	22	91	70	867
16. Politische Gemeinde Uster .	14	14	25	25	49	48	957
17. Landwirtschaftlicher Verein Bauma	15	11	—	—	37	35	747
18. Braunviehzuchtgenossenschaft Weißlingen	11	9	—	—	33	23	339
19. Landwirtschaftliche Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Dielsdorf	50	30	—	—	111	55	845
Total	407	257	509	340	1105	788	21253

Im ganzen sind aufgeführt worden 2021 Tiere und davon prämiert 1385 Stück = 68,5 % der Auffuhr.

In Anwendung der zitierten Grundsätze wurden diesen Veranstaltungen Staatsbeiträge von zusammen Fr. 2073 ausgerichtet in der Weise, daß für jeden prämierten Zuchtstier Fr. 5 und für jedes prämierte Rind Fr. 1 Beitrag verabfolgt wurde. Die Höhe der den einzelnen Bewerbern angewiesenen Beiträge ist aus einer Bekanntmachung der kantonalen Kommission für Landwirtschaft vom 12. Januar 1906 (Textteil des Amtsblattes, pag. 119) ersichtlich.

III. Kleinviehzucht.

a) Schweinezucht.

Zuchteber sind im Vergleich zum Vorjahre prämiert worden:

	I. Klasse à 60 Fr. Anzahl	II. Klasse à 40 Fr. Anzahl	III. Klasse à 20 Fr. Anzahl	Total Eber	Prämienbetrag Fr.
1904	4	25	25	54	1740
1905	3	34	12	49	1780
1905	—1	+9	—13	—5	+40

Die Frage der bestmöglichen Hebung der Schweinezucht in unserem Kanton wird zurzeit neuerdings lebhaft erörtert. Mit dem Erlaß des Regulativs vom 22. August 1901 über die

Förderung der Kleinviehzucht glaubte man, daß auch die Schweinezucht, speziell durch die in Aussicht genommene Unterstützung von Zuchtgenossenschaften mit Gründungs- und jährlichen Betriebsbeiträgen, eine wesentliche Förderung erfahren werde. Diese Erwartungen erfüllten sich indessen nicht. Von den bisher bestandenen vier Genossenschaften hat diejenige für Kloten und Umgebung sich aufgelöst; bei einer andern Genossenschaft wird wahrscheinlich die Liquidation ihres Betriebes folgen. Die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Gründungskosten hat zur Voraussetzung, daß die Bewerber in I. Klasse prämierte Eber und ausgewählte weibliche Tiere halten, sowie ein Zuchtbuch führen. Die jährlichen Betriebsbeiträge richten sich nach der Zahl und Qualität der verwendeten männlichen und weiblichen Tiere, sowie ihrer Nachzucht. Durch diese Maßnahmen hoffte man, die Genossenschaften zu veranlassen, geeignete Zuchttiere zu beschaffen, in der Annahme, daß letztere genügende Produkte von hervorragender Qualität liefern werden. Allein die Nachfrage hierfür ist nirgends groß. Sind auch zur Zucht ganz geeignete Ferkel beider Geschlechter vorhanden, so will für dieselben doch niemand entsprechend höhere Preise bezahlen und werden daher beinahe alle Zuchtprodukte zur Mast bestimmt. Unter solchen Umständen bedarf es besondern Eifers, wenn ein Zuchtbuch für zahlreiche Mutterschweine ersichtlich unnütz geführt werden muß. Es dürfte deshalb genügen, wenn nur für diejenigen Mutterschweine die Führung des Zuchtbuches und das Vorführen der Tiere zur Kontrolle verlangt wird, deren Produkte voraussichtlich zur Zucht Verwendung finden sollen.

Auf Grund des Regulativs vom 22. August 1901 und ihrer Leistungen erhielten folgende Bewerber kantonale Beiträge an die Betriebsausgaben pro 1905:

Schweinezuchtgenossenschaft	Zahl der Eber	Zahl der Mutterschweine Total	im Zuchtbuch eingetragen	Staatsbeitrag Fr.
Stammheim und Umgebung	2	46	21	60
Hüntwangen	2	17	17	40
des Bezirkes Dielsdorf und Umgebung	1	21	21	20

Nicht besser als bei diesen Genossenschaften sind die Verhältnisse an der Schweinezuchtstation unserer landwirtschaftlichen Schule Strickhof, die zurzeit aus einem Eber, „deutsches Edelschwein“, und einem Marcheber, sowie drei englischen und vier Marchsauen besteht, ein Material, das sich vorzüglich eignen sollte zur richtigen Reinzucht und zur Kreuzung. Allein die Nachfrage nach Zuchtprodukten ist außerordentlich gering, und es müssen fast sämtliche jungen Zuchtschweine zur Mast verkauft werden.

Gestützt auf diese Erfahrungen will es uns scheinen, daß der Kanton Zürich die Beschaffung des kleinen Bedarfes an Zuchtmaterial besser den Züchtern überlassen würde, wozu die jüngst gegründeten interkantonalen Ebermärkte in Zug und Ostermundigen (Bern) günstige Gelegenheit bieten; anderseits dürften die Eberhalter derart unterstützt werden, daß es ihnen möglich würde, Tiere erster Qualität anzukaufen. Dies kann am zweckmäßigsten erfolgen durch eine Erhöhung der staatlichen Prämien für Zuchteber, über welches Mittel zur Förderung der hierseitigen Schweinezucht demnächst die kantonale Landwirtschaftskommission beraten und beschließen wird.

Leider ist zu konstatieren, daß die Schweinezucht und Schweinemast in unserem Kanton ganz bedeutend zurückgegangen sind infolge der Betriebseinstellung vieler Käsereien. Damit ist für die betreffenden Gegenden das billigste und zuträglichste Schweinefutter, „Schotte“ und Buttermilch, verloren gegangen; wo dasselbe nicht erhältlich ist, bleibt die Schweinezucht unrentabel oder wenigstens nicht konkurrenzfähig.

Der Rückgang unserer Schweinezucht soll aber keinen Grund bilden, sie zu vernachlässigen; vielmehr muß im Gegenteil alles getan werden, um diesen wichtigen Betriebszweig einträglicher zu gestalten und zu erhalten.

b) Ziegenzucht.

Die Schauen zur Prämierung von Ziegenböcken fanden statt in den Bezirken Dielsdorf, Bülach, Winterthur am 22., Hinwil, Pfäffikon, Andelfingen am 23., Uster, Zürich, Affoltern, Meilen und Horgen am 25. März 1905.

Die Aussteller sind mit den vorschriftsgemäß auf das Frühjahr angeordneten Schauen sehr zufrieden, wie auch mit den seit einigen Jahren angestrebten Zuchtzielen. Es wurden keine gefleckten Tiere mehr zur Schau gebracht, sondern nur noch reinrassige, weiße Appenzeller- und Saanenböcke oder Kreuzungsprodukte dieser Rassen, sowie Böcke der braunen, rehfarbigen Toggenburgerrasse. Bei den weißen Böcken war die Abstammung oft nicht mehr mit Sicherheit zu konstatieren. Von 109 aufgeführten Tieren sind 90 prämiert worden, nämlich: 32 der Saanen-, 30 der Appenzeller- und 28 der Toggenburgerrasse angehörende Böcke. Diese Rassen sind ziemlich gleichmäßig vertreten, doch stehen im Bezirke Bülach nur 1 brauner und 12 weiße, im Bezirke Dielsdorf 8 braune und 5 weiße Böcke. Die erteilten kantonalen Prämien beziffern sich auf zusammen Fr. 1105.

Erstmals wurden alle prämierten Ziegenböcke mit fortlaufend numerierten Ohrmarken gekennzeichnet.

Die Erfolge der Ziegenzuchtgenossenschaften entsprechen im allgemeinen den gehegten Erwartungen noch nicht ganz. Es wird einiger Zeit bedürfen, bis die Folgen früherer Paarung von Ziegen verschiedener Rassen ausgemerzt sind und die Vererbung innerhalb der Rassen keine Rückschläge mehr bringt; immerhin ist zu erwarten, daß die zielbewußte Rassenzucht bald ähnliche Ergebnisse und Fortschritte zeigen möge, wie die Rindviehzucht.

Auf eingelangte Gesuche hin wurden im Sinne des zitierten Regulativs vom 22. August 1901 nachbezeichneten Bewerbern Staatsbeiträge an ihre Betriebsausgaben pro 1905, beziehungsweise an die Gründungskosten bewilligt:

Genossenschaften	Im Zuchtbuch eingetragene Böcke	Ziegen	Rasse der Tiere	Kant. Beitrag Fr.
Dinhard und Umgebung .	5	85	Saanen	50
Fehraltorf und Umgebung .	4	106	"	50
Hegi *) (Oberwinterthur) .	2	22	Appenzeller . .	30
Meilen *)	2	14	Toggenburger .	20
Seebach	1	11	Saanen	100**)

*) Korporation. **) an die Gründungskosten.

In den Zuchtgebieten der Genossenschaften Dinhard, Fehraltorf und Seebach werden die ursprünglich der Appenzellerrasse angehörenden Ziegen mit importierten Saanenböcken gekreuzt, während die Ziegenbesitzerkorporation Hegi reine Appenzellerrasse, die Korporation Meilen mit sehr schönen Tieren reine Toggenburgerrasse züchtet.

Schlußbemerkungen.

Die staatlichen Subventionen tragen gute Früchte und es sind überall bedeutende Fortschritte zu konstatieren. An der Hebung und Förderung der Ertragsfähigkeit des Rindvieh- und Kleinviehbestandes sind alle Volkskreise interessiert. Diese große Aufgabe kann jedoch nur gelöst werden unter Mitwirkung des Staates durch dessen finanzielle Unterstützung, durch Wegleitung, Belehrung und Aufmunterung.

Über die speziellen Ergebnisse unserer Viehprämierungen im Berichtsjahre sind in den beigefügten tabellarischen Zusammenstellungen zahlenmäßige Aufschlüsse enthalten.

Oberwil-Pfäffikon, den 15. Januar 1906.

Namens des Preisgerichtes,
Der Präsident:
H. Bertschinger.

Tabelle I.

Übersicht der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände, sowie der Zahl der erteilten Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere					Kühe		Rinder		Zuchthengste	Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften	Zuchteber		Ziegenböcke		Zahl der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände	Zahl der Prämien
	Aufgeführt	Prämiert	Ehrenmeldungen	Zur Zucht anerkannt	Von der Zucht ausgeschlossen	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert		
Zürich	144	16	—	109	19	31	13	38	10	—	1	5	4	9	6	228	50
Affoltern	135	12	11	95	17	34	1) 21	43	*21	—	4	3	2	3	1	222	72
Horgen	151	18	4	123	6	49	29	51	29	—	6	9	7	1	1	267	94
Meilen	96	13	5	69	9	40	2) 19	60	23	—	6	—	—	6	6	208	72
Hinwil	208	22	3	165	18	53	3) 24	84	†34	—	8	10	9	10	8	373	108
Uster	125	19	3	102	1	34	4) 20	67	33	—	10	3	3	2	2	241	90
Pfäffikon	156	24	5	118	9	34	22	62	28	—	9	5	4	15	14	281	106
Winterthur	139	21	1	103	14	16	11	47	26	—	8	8	7	21	16	239	90
Andelfingen	77	19	—	50	8	17	11	55	17	—	4	4	4	10	10	167	65
Bülach	87	26	1	55	5	38	14	59	20	—	5	5	5	16	13	210	84
Dielsdorf	76	20	—	56	—	42	20	74	37	1	4	5	4	16	13	218	99
Total	1394	210	33	1045	106	388	204	640	278	1	65	57	49	109	90	2654	930

1) 9 ohne Geldprämien u. 2 Ehrenmeldungen, 2) 2, 3) 1, 4) 1 ohne Geldprämien. * 5 ohne Geldprämien u. 1 Ehrenmeldung. † 6 ohne Geldprämien.

Tabelle II.

An den Viehschauen erteilte kantonale Prämien nach Bezirken und Tiergattungen.

Die zugesicherten eidgen. Beiprämien entsprechen den kantonalen Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere							Kühe				Rinder				Zuchthengst	Zuchteber				Ziegenböcke					Gesamt-Total der Prämien
	Prämienklassen							Prämienklassen				Prämienklassen				Klasse	Prämienklassen				Prämienklassen					
	I. a à 150 Fr.	I. b à 125 Fr.	II. a à 100 Fr.	II. b à 75 Fr.	III. à 50 Fr.	Prämienbetrag	Prämien für Abstam.	I. à 20 Fr.	II. à 15 Fr.	III. à 10 Fr.	Prämienbetrag	I. à 20 Fr.	II. à 15 Fr.	III. à 10 Fr.	Prämienbetrag	III. à 50 Fr.	I. à 60 Fr.	II. à 40 Fr.	III. à 20 Fr.	Prämienbetrag	I. à 20 Fr.	II. à 15 Fr.	III. à 10 Fr.	IV. à 5 Fr.	Prämienbetrag	
	St.	St.	St.	St.	St.	Fr.	Fr.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	St.	Fr.	Fr.
Zürich	—	2	—	2	12	1000	60	—	5	8	155	1	4	5	130	—	—	3	1	140	3	—	1	2	80	1565
Affoltern	—	6	—	2	4	1100	204	(2) 4	(1) 2	(6) 13	125	—	(1) 4	(4) 16	165	—	—	2	—	80	—	—	1	—	10	1684
Horgen	—	6	—	2	10	1400	185	—	3	26	305	1	4	24	320	—	—	3	4	200	—	—	—	1	5	2415
Meilen	—	8	1	—	4	1300	127	2	(2) 5	12	205	2	4	17	270	—	—	—	—	—	1	3	1	1	80	1982
Hinwil	—	10	—	2	10	1900	283	—	4	(1) 20	250	3	(1) 5	(5) 26	330	—	—	7	2	320	3	1	2	2	105	3188
Uster	—	11	—	1	7	1800	175	—	6	(1) 14	220	—	8	25	370	—	—	3	—	120	2	—	—	—	40	2725
Pfäffikon	—	13	1	1	9	2250	204	5	9	8	315	6	10	12	390	—	—	4	—	160	3	3	3	5	160	3479
Winterthur	—	10	1	4	6	1950	194	—	—	11	110	3	2	21	300	—	1	5	1	280	6	1	4	5	200	3034
Andelfingen	—	5	—	4	10	1425	53	2	3	6	145	2	1	14	195	—	1	3	—	180	1	5	4	—	135	2133
Bülach	—	7	1	2	16	1925	117	1	5	8	175	2	4	14	240	—	1	2	2	180	3	2	7	1	165	2802
Dielsdorf	—	9	3	2	6	1875	196	1	3	16	225	1	8	28	420	1 à 50	—	2	2	120	—	2	8	3	125	3011
Total	—	87	7	22	94	17925	1798	15	45	142	2230	21	54	202	3130	1 à 50	3	34	12	1780	22	17	31	20	1105	28018
	210 + 33 Ehrenmeldungen					19723		202 + 2 Ehrenmeld.				277 + 1 Ehrenmeld.					49				90					

Die in) gesetzten Ziffern bezeichnen die Zahl der Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle III. **Rekapitulation der kantonalen Prämien der Einzelprämierung.**

Tiergattung und Rasse	Prämiert in Klasse: I.		II.		III.	IV.	Ehrenmeldungen	Anzahl der Prämien		Betrag der Prämien	
	Tiere à 150 Fr.	Tiere à 125 Fr.	Tiere à 100 Fr.	Tiere à 75 Fr.	Tiere à 50 Fr.	Tiere	Tiere			Fr.	Fr.
Zuchtstiere Schwyzer	—	45	3	10	48	—	23	129		9075	
Zuchtstiere Simmenthaler	—	42	4	12	46	—	10	114	243	8850	17,925
Abstammungsprämien für 150 Stiere											1,798
											19,723
	à 20 Fr.		à 15 Fr.		à 10 Fr.						
Kühe Schwyzer	(2) 9		(3) 22		(8) 86	—	2	(13)119		1205	
Kühe Simmenthaler	6		23		56	—	—	85	204	1025	2,230
Rinder Schwyzer	10		(2) 29		(9) 107	—	—	(11)146		1585	
Rinder Simmenthaler	11		25		95	—	1	132	278	1545	3,130
Zuchthengste	—		—		1 à 50 Fr.	—	—	—	1	—	50
	à 60 Fr.		à 40 Fr.		à 20 Fr.						
Zuchteber	3		34		12	—	—	—	49	—	1,780
	à 20 Fr.		à 15 Fr.		à 10 Fr.	à 5 Fr.					
Ziegenböcke Appenzeller	7		5		10	8	—	30		355	
Ziegenböcke Saanen	8		4		11	9	—	32		375	
Ziegenböcke Toggenburger	7		8		10	3	—	28	90	375	1,105
Total	148		179		482	20	36	—	865	—	28,018

Die in Klammern gesetzten Ziffern bezeichnen die Zahl der Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle IV.

Prämierte Zuchttiere des Rindviehes nach Rassen.

Die eidgenössischen Beiprämien entsprechen den kantonalen Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere										Kühe						Rinder						Total	
	Schwyzer					Simmenthaler					Schwyzer			Simmenthaler			Schwyzer			Simmenthaler			Schwyzer	Simmenthaler
	Klasse					Klasse					Klasse			Klasse			Klasse			Klasse				
	I. a à 150	I. b à 125	II. a à 100	II. b à 75	III. à 50	I. a à 150	I. b à 125	II. a à 100	II. b à 75	III. à 50	I. à 20	II. à 15	III. à 10	I. à 20	II. à 15	III. à 10	I. à 20	II. à 15	III. à 10	I. à 20	II. à 15	III. à 10		
Zürich	—	—	—	1	8	—	2	—	1	4	—	2	4	—	3	4	—	3	1	1	1	4	19	20
Affoltern	—	6	—	2	4	—	—	—	—	—	(2) 4	(1) 2	(6) 13	—	—	—	—	(1) 4	(4) 15	—	—	1	(14) 50	1
Horgen	—	6	—	2	10	—	—	—	—	—	—	3	26	—	—	—	1	4	24	—	—	—	76	—
Meilen	—	8	1	—	4	—	—	—	—	—	2	(2) 5	12	—	—	—	2	4	17	—	—	—	(2) 55	—
Hinwil	—	9	—	2	10	—	1	—	—	—	—	4	(1) 17	—	—	3	3	(1) 5	(5) 26	—	—	—	(7) 76	4
Uster	—	6	—	1	3	—	5	—	—	4	—	3	(1) 8	—	3	6	—	4	14	—	4	11	(1) 39	33
Pfäffikon	—	8	—	1	4	—	5	1	—	5	3	3	2	2	6	6	4	5	6	2	5	6	36	38
Winterthur	—	2	1	—	3	—	8	—	4	3	—	—	2	—	—	9	—	—	2	3	2	19	10	48
Andelfingen	—	—	—	1	—	—	5	—	3	10	—	—	1	2	3	5	—	—	1	2	1	13	3	44
Bülach	—	—	1	—	2	—	7	—	2	14	—	—	1	1	5	7	—	—	1	2	4	13	5	55
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	9	3	2	6	—	—	—	1	3	16	—	—	—	1	8	28	—	77
Total	—	45	3	10	48	—	42	4	12	46	(2) 9	(3) 22	(8) 86	6	23	56	10	(2) 29	(9) 107	11	25	95	(24) 369	320
	106 + 28 Ehrenm.					104 + 10 Ehrenm.					(13) 117 + 2 Ehrm.			85			(11) 146			131 + 1 Ehrm.			(24) 689 + 36 Ehrm.	
	243										204						278						725	

Die in Klammern gesetzten Ziffern bezeichnen die Zahl der Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle V.

Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften.

No.	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnittspunktzahl	Total der abzurechnenden Minimalpunktzahl 70	Maßgebende Punktzahl der Bestände	4fache maßgebende Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Haltung mehrerer Stiere. Davon sind		Gesamttotal der zu prämierenden Punkte		Prämien		
			Individuell	Abstammung	Total					1 Stück in 1. Klasse prämiert bezw. belegschein-berechtigt	2 od. mehr	Individuell und Zuschläge 34 Rp.	Abstammung 10 Rp.	Kant. Fr.	Eidg. Fr.	Total Fr.
										10 % der massg. Punktzahl	20 %					
	Braunvieh.															
1	Pfäffikon-Hittnau	191	14738	1871	16609	86,95	13370	1368	120	—	273	1761	1871	333	454	787
2	Egg u. Umgebung	169	12928,5	1284	14212,5	84,09	11830	1098,5	62	—	219	1379,5	1284	243	356	599
3	Kempttal u. Umg.	118	9302,5	838,5	10141	85,94	8260	1042,5	118	—	208	1368,5	838,5	197	353	550
4	Grüningen-Goßau	154	11706	927	12633	82,03	10780	926	44	—	185	1155	927	188	298	486
5	Wädenswil	127	9883	395	10278	80,93	8890	993	52	—	198	1243	395	142	321	463
6	Männedorf-Ütikon	173	13085	326,5	13411,5	77,52	12110	975	54	—	195	1224	326,5	134	316	450
7	Hombrechtikon	131	10053	700	10753	82,08	9170	883	46	—	176	1105	700	162	285	447
8	Wetzikon-Seegräben	137	10532,5	688,5	11221	81,90	9590	942,5	38	94	—	1074,5	688,5	158	277	435
9	Mettmenstetten und Umg.	124	9471	516	9987	80,54	8680	791	50	—	158	999	516	134	258	392
10	Dürnten u. Umg.	117	8937	397,5	9334,5	79,78	8190	747	52	—	149	948	397,5	118	245	363
11	Wald	98	7678	515	8193	83,60	6860	818	36	—	—	854	515	122	220	342
12	Stäfa	99	7553,5	522,5	8076	81,57	6930	623,5	52	—	124	799,5	522,5	119	206	325
13	Weißlingen	97	7430,5	194,5	7625	78,61	6790	640,5	98	—	128	866,5	194,5	91	224	315
14	Oberamt	98	7456,5	275,5	7732	78,90	6860	596,5	72	—	119	787,5	275,5	92	203	295
15	Schönenberg	96	7423	88	7511	78,24	6720	703	60	70	—	833	88	78	215	293
16	Bäretswil u. Umgeb.	110	8373	270	8643	78,57	7700	673	32	—	—	705	270	85	182	267
17	Herrliberg	100	7621,5	289	7910,5	79,10	7000	621,5	32	—	—	653,5	289	83	168	251
18	Unteramt	95	7124,5	321	7445,5	78,37	6650	474,5	34	47	—	555,5	321	78	143	221
19	Hinwil	67	5162,5	369,5	5532	82,56	4690	472,5	24	—	—	496,5	369,5	78	128	206
20	Meilen	82	6222,5	229,5	6452	78,68	5740	482,5	40	—	—	522,5	229,5	66	135	201
	Übertrag	2383	182682	11018,5	193700,5	—	166810	15872	1116	211	2132	19331	11018,5	2701	4987	7688

Tabelle V. Fortsetzung.

No.	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnittspunktzahl	Total der abzurechnenden Minimalpunktzahl 70	Maßgebende Punktzahl der Bestände	4fache maßgebende Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Haltung mehrerer Stiere. Davon sind		Gesamttotal der zu prämierenden Punkte		Prämien		
			individuell	Abstammung	Total					1 Stück in I. Klasse prämiert bezw. belegscheinberechtigt	2 od. mehr	individuell und Zuschläge 34 Rp.	Abstammung 10 Rp.	Kant. Fr.	Eidg. Fr.	Total Fr.
										10 % der massg. Punktzahl	20 %					
	Übertrag	2383	182682	11018,5	193700,5	—	166810	15872	1116	211	2132	19331	11018,5	2701	4987	7688
21	Küsnacht und Umg.	73	5587,5	234,5	5822	79,75	5110	477,5	22	—	—	499,5	234,5	65	129	194
22	Bubikon u. Umg.	72	5486,5	264	5750,5	79,86	5040	446,5	32	—	—	478,5	264	66	124	190
23	Turbenthal, Wila u. Umg.	66	4928,5	366,5	5295	80,23	4620	308,5	64	—	61	433,5	366,5	73	112	185
24	Sihlthal	74	5660,5	88	5748,5	77,68	5180	480,5	20	—	—	500,5	88	50	129	179
25	Mädikon-Stallikon u. Umg.	64	4932,5	67	4999,5	78,10	4480	452,5	48	—	—	500,5	67	48	129	177
26	Nänikon	65	4933,5	325	5258,5	80,90	4550	383,5	30	—	—	413,5	325	67	107	174
27	Thalwil im Wahlkreise	73	5537,5	163,5	5701	78,10	5110	427,5	28	—	—	455,5	163,5	54	118	172
28	Bauma	66	5021,5	194	5215,5	79,02	4620	401,5	28	—	—	429,5	194	55	111	166
29	Horgen	69	5230	7	5237	75,90	4830	400	20	—	—	420	7	36	108	144
30	Uster	58	4399	198,5	4597,5	79,22	4060	339	20	—	—	359	198,5	50	93	143
31	Richterswil	63	4774	18	4792	76,06	4410	364	28	—	—	392	18	34	101	135
32	Dübendorf	56	4225,5	147	4372,5	78,08	3920	305,5	24	—	—	329,5	147	42	85	127
33	Maur	59	4448	66	4514	76,51	4130	318	22	—	—	340	66	35	87	122
34	Zell und Umgebung	54	4034	195,5	4229,5	78,32	3780	254	28	—	—	282	195,5	43	73	116
35	Fehraltorf	45	3340	90,5	3430,5	76,23	3150	190	26	—	—	216	90,5	27	56	83
	Total Braunvieh	3340	255220,5	13443,5	268664	80,44	233800	21420,5	1556	211	2193	25380,5	13443,5	3446	6549	9995
	Fleckvieh.															
1	Furtthal	140	10775,5	131,5	10907	77,90	9800	975,5	54	—	195	1224,5	131,5	115	316	431
2	Illnau u. Umg.	107	8239	387,5	8626,5	80,62	7490	749	66	—	149	964	387,5	119	249	368
3	Wehnthal	75	5862,5	276,5	6139	81,85	5250	612,5	52	—	122	786,5	276,5	93	203	296
4	Fehraltorf	87	6648,5	484	7132,5	81,98	6090	558,5	70	55	—	688,5	484	105	176	281

5	Gossau, Grüningen u. Umg.	92	7055,5	287,5	7343	79,81	6440	615,5	24	—	—	639,5	287,5	82	165	247
6	Uster	93	7096,5	235	7331,5	78,83	6510	586,5	24	—	—	610,5	235	74	157	231
7	Dinhard u. Umg.	82	6263	353,5	6616,5	80,69	5740	523	36	—	—	559	353,5	82	144	226
8	Rafz	105	7789	40	7829	74,56	7350	439	52	—	87	578	40	52	149	201
9	Dietlikon und Umg.	79	6036	190	6226	78,80	5530	506	24	—	—	530	190	63	137	200
10	Brütten	67	5170	150	5320	79,40	4690	480	38	—	—	518	150	58	134	192
11	Unterstammheim	73	5497,5	80	5577,5	76,40	5110	387,5	58	—	77	522,5	80	51	135	186
12	Altikon u. Umg.	72	5487,5	191	5678,5	78,87	5040	447,5	38	—	—	485,5	191	59	125	184
13	Nänikon	69	5252,5	249,5	5502	79,78	4830	422,5	36	—	—	458,5	249,5	63	118	181
14	Volketswil	72	5470,5	130,5	5601	77,79	5040	430,5	28	—	—	458,5	130,5	51	118	169
15	Steinmaur	67	5120,5	42	5162,5	77,05	4690	430,5	40	—	—	470,5	42	43	121	164
16	Rümlang	69	5251,5	134	5385,5	78,05	4830	421,5	20	—	—	441,5	134	50	114	164
17	Kloten	63	4837,5	80	4917,5	78,06	4410	427,5	28	—	—	455,5	80	46	117	163
18	Lindau u. Umg.	59	4510	184	4694	79,56	4130	380	38	—	—	418	184	53	108	161
19	Weiningen	60	4609,5	106	4715,5	78,59	4200	409,5	28	—	—	437,5	106	47	113	160
20	Marthalen	73	5539,5	25	5564,5	76,22	5110	429,5	22	—	—	451,5	25	40	116	156
21	Bülach u. Umg.	67	5083	95,5	5178,5	77,29	4690	393	20	—	—	413	95,5	44	106	150
22	Embrach u. Umg.	63	4794,5	58	4852,5	77,02	4410	384,5	22	—	—	406,5	58	39	105	144
23	Oberstammheim	82	6103,5	132,5	6236	76,05	5740	363,5	20	—	—	383,5	132,5	45	99	144
24	Maur	52	3991,5	101,5	4093	78,71	3640	351,5	26	—	—	377,5	101,5	41	98	139
25	Henggart, Hettlingen u. Umg.	53	4054,5	50	4104,5	77,44	3710	344,5	26	—	—	370,5	50	36	96	132
26	Elgg u. Umgebung	44	3338	98,5	3436,5	78,10	3080	258	50	—	—	308	98,5	35	79	114
27	Bertschikon u. Umg.	37	2806,5	54	2860,5	77,30	2590	216,5	40	—	—	256,5	54	27	66	93
28	Seen u. Umgebung	29	2211,5	128,5	2340	80,69	2030	181,5	20	—	—	201,5	128,5	29	52	81
29	Pfäffikon-Hittnau	37	2786	24	2810	76,00	2590	196	34	—	—	230	24	21	59	80
30	Dübendorf	32	2398	44	2442	76,25	2240	158	26	—	—	184	44	20	47	67
	Total Fleckvieh	2100	160079	4544	164623	78,39	147000	13079	1060	55	630	14824	4544	1683	3822	5505
	Total Braunvieh	3340	255220,5	13443,5	268664	80,44	233800	21420,5	1556	211	2193	25380,5	13443,5	3446	6549	9995
	Total beider Rassen	5440	415299,5	17987,5	433287	79,65	380800	34499,5	2616	266	2823	40204,5	17987,5	5129	10371	15500

Tabelle VI.

Verzeichnis der Belegscheinstiere pro 1905/1906.

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
	A. Braunvieh.						
1.	[1])Rex	M M 86 Arth	82	29	125	36	V. Z. G. Mädikon-Stallikon u. Umgebung
2.	[1])Pollux	M M 169 Rößligaß	75	17,5	125	21	„ Mettmenstetten u. Umgebung
3.	[2])Sultan	M M 84 Oberamt	80	21,5	125	26	„ Oberamt
4.	[2])Prinz	307	75	7	125	9	„ Horgen
5.	[1])Dewet	M M 38 Sihlthal	75	13	125	16	„ Sihlthal
6.	[1])Laubi	M M 174 Rößligaß	77	12	125	15	„ im Wahlkreise Thalwil
7.	[1])Waldi	M M 58 Wdwil	82,5	27	125	34	„ Wädenswil
8.	[2])Prinz	308	78	—	125	—	„ Herrliberg
9.	[2])Falb	M M 191 Meggen	75,5	19,5	125	24	„ Küsnacht u. Umgeb.
10.	[2])Castor	330	76,5	—	125	—	„ Männedorf-Ütikon
11.	[2])Mosel	M M 78 Gwald-Ewil	77	16,5	125	20	„ „
12.	[4])Cäsar	M M 54 Elm	75,5	16	125	20	„ Stäfa
13.	[2])Bismarck	M M 247 Wartau	78	25	125	31	„ Bäretswil u. Umg.
14.	[2])Mandli	309	78	—	125	—	„ Dürnten u. Umgeb.
15.	[3])Mändli	252	75,5	12	125	15	„ Grüningen-Goßau
16.	[2])Carlos	M M 79 Elm	76	12	125	15	„ Hinwil
17.	[3])Fritz	M M 31 Zbrk. u. Umg.	75	16	125	20	„ Wetzikon-Seegräben
18.	[3])Zar	289	76	—	125	—	„ Dübendorf
19.	[3])Leu	M M 46 Entlebuch	78	6	125	7	„ Egg und Umgebung
20.	[1])Zeus	M M 147 Kempttal	77,5	26	125	32	„ „
21.	[4])Napoleon	M M 26 Wdwil	77,5	18	125	22	„ Nänikon

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer	
22.	2) Säntis	M M 179 Emmen	75	14	125	17	V. Z. G.	Uster
23.	2) König	311	77	—	125	—	„	Bauma
24.	4) Frisch	M M 33 Krummenau	76,5	10	50	5	„	Fehraltorf
25.	1) Nestor	M M 114 Meggen	85	18	125	22	„	Kempttal u. Umgeb.
26.	1) Rubel	312	83,5	—	125	—	„	„
27.	2) Hans	313	78,5	—	125	—	„	Pfäffikon-Hittnau
28.	1) Prinz	282	82,5	—	125	—	„	Weißlingen
29.	2) Leo	M M 176 Pfäff-Hitt.	80	31	125	38	„	Turbenthal-Wila und Umgebung
30.	2) Bär	314	77	14	125	17	„	Zell und Umgebung
31.	1) Hektor	M M 69 Hinwil	76,5	25	100	25	H. Keller,	Schloß Teufen, Freienstein
32.	*) Waldi	M M 186 Einsiedeln	77,5	11	125	14	V. Z. G.	Mettmenstetten u. Umgebung
33.	*) Willi	M M 26 Arth	78	17	125	21	„	Oberamt
34.	1) Hans	M M 574 Appenzell A/R	78	12	125	15	„	Unteramt
35.	1) Sultan	333	77	—	50	—	„	Richterswil
36.	*) Prinz	M M 85 Oberiberg	78,5	12	125	15	„	Schönenberg
37.	Frei	M M 111 Wdwil	70,5	27	125	34	„	Wädenswil
38.	1) Wolf	M M 50 Neckerthal	75	12	125	15	„	Hombrechtikon
39.	*) Bem	M M 59 Thalwil	76,5	11	50	5	„	„
40.	1) Abo	334	80	3	125	4	„	Meilen
41.	1) Prinz	M M 84 Zbrk. u. Umg.	77,5	26	125	32	„	Stäfa
42.	1) Cäsar	M M 320 Zug	78	17	125	21	„	Bubikon und Umgeb.
43.	1) Sultan	M M 57 Männedorf	75	22	125	27	„	Dürnten und Umgeb.
44.	1) Hans	M M 185 Hombrecht.	75,5	28	125	35	„	Grüningen-Goßau
45.	1) Tell	M M 37 Schönenbg.	79	12	125	15	„	Wald
46.	1) Cyrus	M M 400 Zug	75,5	18	125	22	„	Maur
47.	*) Hans	M M 27 Weißlingen	77	21,5	125	26	„	Pfäffikon-Hittnau
48.	1) Aro	M M 214 Egg	77,5	35	125	44	„	„
49.	*) Bello	M M 68 Sachseln	77	30	125	37	„	Weißlingen

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
50.	[1])Kaspar	M M 97 Elm	76	16	100	16	V. Z. G. Turbenthal, Wila und Umgebung
51.	[1])Leu	M M 112 Hombrecht.	75	24	75	18	Alfred Bollier, Klausen, Horgen
52.	*)Nogi	335	77	—	50	—	Alb. Bühler, Feldbach, Hombrechtikon
53.	[1])Bruno	336	77,5	—	100	—	Christian Spöhel, Meilen
54.	*)Balz	M M 39 Bäretswil	75	24	75	18	Mathias Störi, Riedt, Wald
55.	[1])Rex	M M 22 Ingenbohl	75	16	50	8	Karl Kracht, Gut Mädikon, Stallikon
56.	[2])Prinz	M M 61 Wdwil	74,5	22	50	11	H. Blattmann, Neugut, Wädenswil

[1]) 1905, [2]) 1904, [3]) 1903, [4]) 1902 am Zuchtstiermarkt in Zug definitiv, *) 1905 in Zug für 1 Jahr belegscheinberechtigt erklärt.

B. Fleckvieh.

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
57.	Hans	299	76	10	125	12	V. Z. G. Gossau-Grüningen und Umg.
58.	[1])Hektor	264	76,5	5	125	6	„ Dübendorf
59.	[1])Hans	294	76,5	5	125	6	„ Maur
60.	Ruedi	317	79	5	125	6	„ Nänikon
61.	Prinz	318	77	13	125	16	„ Volketswil
62.	[1])Viktor	290	81	6	125	7	„ Fehraltorf
63.	Franz	320	79	2	125	2	„ Illnau u. Umgebung
64.	Franz II.	M M 7 Seen	79,5	13	125	16	„ Altikon u. Umgebung
65.	[1])Viktor	260	80	5	125	6	„ Bertschikon u. Umg.
66.	Waldi	321	79	5	125	6	„ Dinhard u. Umgebung
67.	[1])Franz	M M 58 Seen	75	25	125	31	„ Seen und Umgebung
68.	Hektor	322	75,5	—	125	—	„ Marthalen
69.	Hans	323	75	5	125	6	„ Oberstammheim
70.	Hektor	M M 37 Uster Fleck	75	5	125	6	„ Bülach u. Umgebung
71.	[1])Sultan	292	75,5	4	125	4	„ Embrach u. Umgebung
72.	Baron	295	77	5	125	6	„ Kloten
73.	Florus	328	77	5	125	6	„ Rafz
74.	Sepp	326	75	2	125	2	„ Rümlang
75.	Hans	M M 4 Steinmaur	80	26	125	32	„ Steinmaur
76.	Florian	272	78	6	125	7	„ Wehntal
77.	Joggi	M M 60 Wehntal	77	20	125	25	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV
78.	Hektor	329	78	2	125	2	Jakob Bersinger, Gemeinderat, Weiach
79.	Hans	327	79	4	125	5	Jakob Truninger, Wiesendangen
80.	Ludi	337	77	4	125	5	V. Z. G. Weiningen

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer	
81.	Ludi	338	76	7	125	9	V. Z. G.	Uster
82.	Sepp	339	79,5	2	125	2	"	Lindau und Umgebung
83.	Menelik	340	77,5	12	125	2	"	Illnau und Umgebung
84.	Sepp	341	78,5	2	125	2	"	Pfäffikon-Hittnau
85.	Adam	342	79,5	5	125	6	"	Brütten
86.	Hektor	343	82,5	16	125	20	"	Elgg und Umgebung
87.	Siam	344	76,5	6	125	7	"	Henggart-Hettlingen u. Umg.
88.	Nero	345	76,5	8	125	10	"	Unterstammheim
89.	Sämi	346	78	—	125	—	"	"
90.	Hans	347	76	—	125	—	"	Dietlikon u. Umgeb.
91.	Max	M M 43 Nänikon Fl.	76	15	125	19	"	Rafz
92.	Max	M M 10 Steinmaur	75	22	125	27	"	Wehntal
93.	Prinz	348	75	6	125	7	"	Furttal
94.	Sepp II.	M M 69 Wehntal	78,5	23	125	29	"	"
95.	Bert	349	75,5	8	125	10	Viehbesitzerkorp.	Dielsdorf
96.	Ferdinand	350	76	3	125	4	"	Eglisau

1) An der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung 1903 in Frauenfeld definitiv belegscheinberechtigt erklärt.

Antrag des Regierungsrates
15. März 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

den vom Regierungsrat mit der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrag über die Ablösung der Rechte der Stadtbürgergemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Dem nachfolgenden, zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate Zürich abgeschlossenen, vom Großen Stadtrate unterm 24. Februar 1906 genehmigten Vertrag betreffend Ablösung der Rechte der Stadtgemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid, wird die Genehmigung erteilt.

II. Die für die Ablösung der Rechte erforderliche Summe von Fr. 90,000 wird dem Spitalfonds entnommen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Vertrag

zwischen

dem Vorstand des Finanzwesens der Stadt Zürich namens der Stadtbürgergemeinde Zürich

und

der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich namens des Fiskus des Kantons.

---

1. Die Stadtbürgergemeinde Zürich verzichtet auf alle Ansprüche, welche aus ihrem Rechte auf Einkaufs- und Gratispfrundplätze an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid hergeleitet werden könnten.

2. Als Entschädigung hierfür bezahlt der Fiskus des Kantons Zürich der Stadtbürgergemeinde die Summe von Fr. 90,000 (neunzigtausend Franken).

3. Dieser Vertrag tritt in Kraft, nachdem derselbe durch die zuständigen Oberbehörden genehmigt sein wird.

Zürich, den 3. November 1905.

Der Finanzvorstand der Stadt Zürich:
R. Billeter.

Zürich, den 3. November 1905.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

Umstehender Vertrag wird vom Stadtrat Zürich genehmigt.
Zürich, den 8. November 1905.

Namens des Stadtrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der Stadtschreiber:
Dr. Bollinger.

Genehmigt durch den Regierungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates.

Zürich, den 9. November 1905.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Weisung.

Die Stadt Zürich besaß von altersher das Recht auf 10 Gratis- und 10 Einkaufspfründer-Plätze in der kantonalen Pflege- oder Pfrundanstalt „Spannweid" in Unterstraß.

Mit 1. Januar 1894 ist dann die Spannweid infolge der Eröffnung der Anstalt Wülflingen als Pflegeanstalt aufgehoben worden und wurden die daselbst untergebrachten stadtzürcherischen Gratis- und Einkaufspfründer nach Wülflingen versetzt. In Wülflingen werden weder Gratis- noch Einkaufspfründer aufgenommen, vielmehr hatte die stadtzürcherische Armenpflege für die Neuaufgenommenen nach der Verordnung betreffend die Kostgelder für die Patienten und Versorgten in den kantonalen Versorgungs- und Krankenanstalten vom 24. Dezember 1873, revidiert den 16. April 1898 und 15. August 1904, die Kosten zu bezahlen. Selbstverständlich sind die von der Spannweid nach Wülflingen herübergenommenen Pfründer der Stadt Zürich in Wülflingen bis zu ihrem Tode gratis verpflegt worden.

Schon im Jahre 1889, dann wieder 1892/93 haben zwischen Stadtrat und Regierungsrat Unterhandlungen stattgefunden betreffend Loskauf der genannten Pfründerplätze. Eine Einigung konnte aber nicht erzielt werden, da die Forderung von seiten der Stadt und das Angebot von seiten des Staates um mehr als Fr. 100,000 auseinandergingen. Von Anfang an lehnte der Staat die Bezahlung einer Entschädigung für die Einkaufspfründerplätze ab, erklärte sich aber pflichtig, für die eingegangenen Gratispfründerplätze eine solche zu leisten.

Mit Zuschrift vom 5. Mai 1904 wünschte der Vorstand des Finanzwesens der Stadt Zürich, daß die Unterhandlungen wieder aufgenommen und betreffend der vom Staate zu leistenden Entschädigung ein Entscheid herbeigeführt werde.

Um eine Verständigung zu erleichtern und für den Fall einer solchen erklärte sich die Stadt Zürich bereit, auf eine Entschädigung für die 10 Einkaufspfründerplätze Verzicht zu leisten und die Ansprüche an den Staat auf die Entschädigung für die 10 Gratispfründerplätze zu beschränken.

Infolge dieses Entgegenkommens ist die Streitfrage einfacher geworden; denn daß die Stadt Zürich eine Entschädigung für den Wegfall der Gratispfründerplätze in der Anstalt Wülflingen zu fordern habe, ist von den Organen des Staates niemals bestritten worden.

Die Berechnung der vom Staate der Stadt Zürich anerbotenen und von dieser nunmehr angenommenen Entschädigung für die Gratispfründerplätze beruht auf folgenden Verhältnissen: Die für Almosengenössige von der Stadt Zürich zu bezahlenden Verpflegungskosten betrugen: bis 1898 60 Cts., von 1898—1904 90 Cts., von 1904 an 100 Cts. per Tag und Person, im Mittel also 80 Cts. Durch die Aufhebung der 10 Gratispfründerplätze hat somit das städtische Armengut im Durchschnitt einen Verlust von 10 × 80 Cts. = Fr. 8 per Tag erlitten. Per Jahr stellt sich dieser Verlust (365 Tage zu Fr. 8) auf Fr. 2920, wozu noch die Fr. 40 betragenden Jahresbeiträge an die Kleidung (10×40 Fr.) mit Fr. 400 kommen. Der Ausfall beträgt somit per Jahr Fr. 3320; zu 4 % kapitalisiert, ergibt sich eine Summe von Fr. 83,000. Da aber in Wülflingen seit 1894 keineswegs stets 10 Stadtarme unentgeltlich verpflegt wurden — die letzten 3 starben im Jahre 1900 — und von einer eventuellen Zinsvergütung abgesehen wurde, ist in der Übereinkunft für die Ablösung der 10 Plätze die Summe von Fr. 90,000 festgesetzt worden.

Durch Bezahlung dieser Summe erlöschen alle bisherigen Vorrechte der Stadt Zürich an die ehemalige Versorgungsanstalt Spannweid und wird die Aufnahme von almosengenössigen Bürgern der Stadt Zürich in die kantonalen Pflegeanstalten den nämlichen Bedingungen unterstellt, wie solche für alle übrigen Gemeinden des Kantons maßgebend sind.

Der Stadtrat hat dieses Übereinkommen unterm 8. November 1905, der Regierungsrat unterm 9. November 1905 unter Ratifikationsvorbehalt durch den Kantonsrat, die bürgerliche Abteilung des Großen Stadtrates unterm 24. Februar

1906 gutgeheißen. Da bessere Bedingungen zur Ablösung der Plätze wohl auch nicht durch gerichtlichen Entscheid erhältlich gemacht werden könnten, empfehlen wir das Übereinkommen zur Genehmigung.

Zürich, den 15. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Nägeli. Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Beiträgen zur Förderung der Hagelversicherung im Jahre 1906.

(Vom 15. März 1906.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Im Interesse der Erleichterung resp. Förderung der Hagelversicherung werden für sämtliche Versicherungen, welche von im Gebiete des Kantons Zürich wohnenden Grundbesitzern einzeln oder kollektiv abgeschlossen werden, aus dem kantonalen Budgetkredite B V C f im Betrage von Fr. 45,000 den Versicherten für das laufende Jahr vergütet:

a) Fr. 2. 10 für jede erste Polize und 60 Rp. für jede allfällige Nachtragspolize bei Einzelversicherungen;
b) Fr. 1. 90 als einmaliger Beitrag an jeden Teilnehmer bei Kollektivversicherungen;
c) 20 % der Versicherungsprämie;
d) verhältnismäßige Beiträge an allfällig nötig werdende Nachschüsse.

II. Die Art der Zuteilung des Staatsbeitrages an die Kollektivversicherten ist Sache der Verständigung zwischen ihnen und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

III. Der nachfolgenden Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion einerseits und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich anderseits, datiert 5. März 1906, wird die Genehmigung erteilt:

Übereinkunft.

1. Aus dem pro 1906 in den Voranschlag des Kantons Zürich eingesetzten Kredit im Betrage von Fr. 45,000 werden bezahlt:

Für sämtliche im Kanton Zürich wohnenden, bei der genannten Gesellschaft Versicherten, die Nebenkosten der betreffenden Polizen, nämlich: Fr. 2. 10 (Polizegebühr, Stempel und Porto) für jede erste Polize und 60 Rp. (Stempel und Porto) für jede allfällige Nachtragspolize bei Einzelversicherungen, ferner Fr. 1. 90 als einmaliger Beitrag an jeden Teilnehmer bei Kollektivversicherungen, sowie 20 % der Vorprämie (Nettoprämie), welche schon bei Erhebung der Prämie von derselben in Abzug zu bringen sind.

2. Die Ausrichtung dieser Beträge erfolgt bis Mitte September an die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft zu Handen ihrer Agenten, bezw. der Bevollmächtigten von Kollektivversicherungsvereinen, gegen Einreichung der auf einem dazu bestimmten Formular aufgestellten und von den Agenten resp. Bevollmächtigten genannter Vereine unterzeichneten Liquidationen, in welchen die Zahl der abgeschlossenen Einzel- bezw. Kollektivversicherungen (letztere je mit Angabe der Teilnehmerzahl), die Versicherungs-, sowie die Prämiensumme enthalten sind.

Die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft wird die von den Agenten und Bevollmächtigten quittierten Liquidationen auf einem Bordereau zusammenstellen, die Richtigkeit der Angaben durch Beifügung ihrer Kontokorrentauszüge belegen, den Gesamtbetrag in Empfang nehmen und mit ihren Agenten bezw. den Bevollmächtigten der Kollektivversicherungsvereine verrechnen.

3. Der Beschluß der Hauptversammlung der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft vom 19. Februar 1888 betreffend Einführung einer Aufnahmebeschränkung in gewissen Gemeinden wird für den Kanton Zürich außer Kraft gesetzt.

Zürich, den 5. März 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
sig. Dr. Locher.

Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

Für den Verwaltungsrat,
Der Präsident:
sig. Lutz.

Die Direktion:
sig. Schoch.

IV. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion zur Vollziehung, an die Direktion der Finanzen, sowie an die Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich.

Zürich, den 15. März 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

19. Sitzung. Dienstag den 30. Januar 1906.

128. Durch Zuschrift vom 29. Januar 1906 übermittelt das Obergericht entsprechend der Einladung des Kantonsrates vom 27. November 1905 (Protokoll, Seite 191) eine Vorlage für den „Beschluß des Kantonsrates betreffend die Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter“ vom 29. Januar 1906. Die Vorlage wird an die Kommission für das Notariatsgesetz zum Bericht und Antrag gewiesen.

129. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates pro 1904, beziehungsweise die Bereinigung der Postulate wird fortgesetzt und schließlich der folgende Antrag der Kommission stillschweigend zum Beschluß erhoben:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1904 und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission,

beschließt:

I. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1904 wird genehmigt und abgenommen.

II. Die kantonsrätlichen Postulate Nrn. **298, 312, 343, 365, 369, 398, 406, 414, 420, 421, 423, 424, 429,**

431, 436, 437, 438 c, 442, 446, 447, 451, 454, 457, 459, 466 werden als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

130. Dem Kantonsrate liegt der „Jahresbericht des Kirchenrates über seine Verrichtungen und das Ergebnis der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Kapitel im Jahre 1904“ vor. Der Bericht ist der Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates zum Antrag überwiesen worden. Der Kantonsrat genehmigt den Bericht stillschweigend.

132. Hierauf tritt der Rat in die Beratung der vom Regierungsrat am 20. Oktober 1905 eingereichten Vorlage für den „Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1906“ ein und beendigt dieselbe in einer Nachmittagssitzung.

Der Rat erhebt folgenden Antrag zum Beschluß:

I. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1906 wird mit den in der Sitzung vom 30. Januar 1906 beschlossenen Abänderungen genehmigt.

II. Die Staatssteuer für das Jahr 1906 wird auf 4½ ‰ der Katastersumme festgestellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 16. Februar 1906.

Der Regierungsrat sucht beim Kantonsrat um die Ermächtigung nach, den Kanton Zürich bei der Beschaffung des Aktienkapitals für die schweizerische Nationalbank mit einem Betrage von Fr. 2,600,000 zu beteiligen und zu diesem Zwecke nötigenfalls ein Anleihen in genanntem Betrage aufzunehmen.

Die Volksabstimmung über das Lehrlings- und das Jagdgesetz wird auf den 22. April 1906 festgesetzt.

Die „Verordnung betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat“ wird definitiv bereinigt und unter heutigem Datum erlassen.

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte und Vorsteherschaften der waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen

betreffend

Ausführung des Artikel 10 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz.

Die vom Bundesrat am 13. März 1903 erlassene Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 enthielt in Artikel 10 das Verbot der Holzabgabe auf dem Stocke.

Infolge von Einsprachen gegen diese Vorschrift gab dann der Bundesrat durch Beschluß vom 30. November 1904 dem Artikel 10 folgende neue Fassung:

„Artikel 10. Die Abgabe sogenannter Loshölzer (Holzteile) auf dem Stock ist untersagt. Die Anzeichnung des Holzes hat durch das betreffende Forstamt, die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an die Abfuhrwege unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht in Regie, im Akkord oder durch die Losberechtigten gemeinschaftlich oder in Abteilungen zu geschehen.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme nach seinem kubischen Inhalt stattzufinden.

Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen gestatten.“

Wir haben Ihnen diesen Beschluß durch unser Kreisschreiben vom 14. September 1905 zur Kenntnis gebracht und sind dabei von der Auffassung ausgegangen, daß mit dem Verbot der „Abgabe“ sogenannter Loshölzer (Holzteile) auf dem Stock sowohl der Verkauf als die Verteilung zu verstehen sei. Eine nähere Prüfung und Verhandlungen mit dem eidgenössischen Oberforstinspektorat haben aber nun ergeben, daß dies nicht richtig war, sondern daß unter dem im genannten Artikel 10 enthaltenen Verbot nur die Verteilung, n i c h t a b e r d e r V e r k a u f zu verstehen ist.

Inzwischen angestellte Erhebungen haben weiter ergeben, daß im ganzen Kanton Zürich der Artikel 10 mit Bezug auf den Hochwald gegenwärtig nur noch neun Korporationen und eine einzige waldbesitzende Gemeinde trifft. Diesen ist nun aber die Möglichkeit gegeben, den Forderungen des Artikel 10 in der Weise gerecht zu werden, daß sie an Stelle der bisherigen „stehenden" Zuteilung den „stehenden" Verkauf treten lassen, so daß jeder Korporationsgenosse beziehungsweise Bürger seinen Bedarf in beliebiger Weise decken und über den von ihm gekauften Teil frei verfügen kann.

Die Mittelwaldschläge werden dem Artikel 10 nicht unterstellt, weil der „stehende" Verkauf des Unterholzes gegenüber der Verteilung an die Korporationsgenossen resp. Bürger keinerlei wirtschaftliche Vorteile für den Wald bietet. Zudem sind es nur noch 19 Korporationen und vier waldbesitzende Gemeinden, welche im Mittelwald das Holz „stehend" verteilen, und es ist mit voller Sicherheit anzunehmen, daß die „stehende" Abgabe des Holzes, der Verkauf und die Verteilung auf dem Stock in wenigen Dezennien auch ohne gesetzlichen Zwang gänzlich verlassen sein wird, und daß alsdann auf dem Wege der Belehrung und gegenseitigen Verständigung noch mehr erreicht sein wird, als heute der Artikel 10 verlangt.

Die in Artikel 10 aufgestellte Forderung betreffend forstamtliche Beaufsichtigung der Holzanzeichnung, Fällung und Aufarbeitung wird das durch das zürcherische Gesetz vorgeschriebene und bisher beobachtete Verfahren in keiner Weise ändern. So wird u. a. die Aufarbeitung des Holzes keine Änderung erfahren, da sich diese nach dem besten Verwertungsmodus zu richten hat. Aus diesem Grunde wird auch in den Staatswaldungen heute noch Holz und Reisig an Haufen, unaufgearbeitet, verkauft.

Dagegen ist wünschenswert, daß gemäß der den Förstern erteilten Instruktion das aus dem Walde abgegebene Holzmaterial entweder gemessen (Sag-, Bau- und Nutzholz) oder genau geschätzt werde (Brennholz oder Reisig an Haufen). Auf diesem Wege wird man nach und nach zu einigermaßen brauchbaren Erfahrungen über die Zuwachsverhältnisse der betreffenden Waldungen für die späteren Wirtschaftsplan-Revisionen gelangen. Diese Ertragsangaben sind jährlich wie

bisher durch den Jahresbericht des Försters dem Forstamt zur Kenntnis zu bringen.

Daraus ergibt sich also, daß Artikel 10 für unsere waldbesitzenden Gemeinden gar keine und für die wenigen Korporationen, die noch Holz im Hochwald verteilen, nur die Neuerung bringt, daß die Zuteilung künftig auf dem Wege des Verkaufes stattzufinden hat.

Zürich, den 14. März 1906.

Direktion der Volkswirtschaft:
Locher.

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter und Gemeinderäte

betreffend

Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

Die Volkswirtschaftsdirektion sieht sich veranlaßt, die Gemeinderäte insbesondere derjenigen Gemeinden, in welchen entsprechend der dreijährigen Flugperiode die Maikäfer im laufenden Jahr voraussichtlich auftreten werden, unter Hinweisung auf das Konkordat vom 25. April 1870 für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, sowie auf die Verordnung des Regierungsrates vom 4. April 1901 (offizielle Gesetzessammlung XXVI. Bd., Seite 283/86) einzuladen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit beim ersten Erscheinen der Käfer die sofortige Einsammlung derselben stattfinden kann. Im übrigen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der zitierten Verordnung zu verfahren, und es werden im weitern die Gemeinderäte noch speziell auf unser Kreisschreiben vom 26. März 1904 (Amtsblatt, Seite 237/240) aufmerksam gemacht.

Engerlinge sind, wo sie sich zeigen, zu töten. Wo dieselben zahlreich auftreten, sind die Gemeinderäte gehalten, die für das Einsammeln und Abliefern derselben nötigen An-

ordnungen zu treffen, welche sich indessen nicht ausschließlich auf die Periode des Maikäferfluges zu beschränken haben, sondern auf die ganze Jahreszeit auszudehnen sind, während welcher überhaupt Engerlinge gesammelt werden können (siehe hierzu Titel B, Ziffer 1 des mitfolgenden Berichtsformulars.)

Für Abfassung des bis spätestens 15. August von den Gemeinderäten den Statthalterämtern einzureichenden Berichtes über die Einsammlung und Vertilgung der Schädlinge ist eines der im Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden. Gegebenenfalls sind den Berichten die in § 11 der Verordnung geforderten Ausweise über die Kosten und die vereinnahmten Bußen beizulegen. Wo derartige Ausweise nicht vorliegen, fallen die betreffenden Gemeinden bei Ermittlung eines Staatsbeitrages ohne weiteres außer Betracht.

Den Statthalterämtern liegt ob, die gemeinderätlichen Anordnungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke haben ihnen die Polizeistationen während der Flugzeit der Käfer wöchentlich zweimal über das Vorhandensein und das Abfangen des Insektes schriftlich Bericht zu erstatten; ergibt sich aus diesen Rapporten, daß die einschlägigen Vorschriften nicht oder nur ungenügend befolgt werden, so haben die Statthalterämter gegen die betreffenden Gemeindebehörden rechtzeitig und nötigenfalls mit Ordnungsstrafe einzuschreiten. Ferner sollen auch die gemeinderätlichen Berichte in Bezug auf die Vollständigkeit der Angaben geprüft und eventuell deren Ergänzung veranlaßt werden.

Die Statthalterämter werden eingeladen, die Berichte der Gemeinderäte und der Polizeistationen bis längstens 1. Oktober 1906 der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden und derselben gleichzeitig ihre allfällig getroffenen eigenen Verfügungen mitzuteilen.

Zürich, den 24. März 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Verzeichnis

der

im Jahre 1905 kraftlos erklärten, sowie der behufs späterer Kraftloserklärung aufgerufenen Schuldurkunden mit Grundpfandrecht.

I. Kraftlos erklärte Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.
   Keine.
2. Notariat Enge.
   Keine.
3. Notariat Außersihl.
   Kaufschuldbrief für Fr. 300, d. d. 28. Januar 1887. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Burkhard im mittlern Hard-Außersihl; ursprünglicher Gläubiger: Geschwister Hafner im obern Hard-Außersihl; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. Oktober 1905.
4. Notariat Wiedikon.
   a) Kaufschuldbrief für Fr. 1000, d. d. 15. November 1883. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Meyer, Johannessen, in Altstetten; ursprünglicher Gläubiger: J. G. Guggenheim in Baden; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 7. Februar 1905.
   b) Schuldbrief für Fr. 900, d. d. 26. Mai 1877. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Weber, Gemeinderat, in Altstetten; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Mülli, alt Armenpfleger, in Altstetten; letzter bekannter Schuldner: Konrad Meier, Sohn, in Altstetten; letzter bekannter Gläubiger: Hch. Boßhard, Fuhrhalter, in Altstetten. Kraftlos erklärt am 17. Juni 1905.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 400, d. d. 15. November 1887. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Walder, Zimmermeister, in Wiedikon; ursprünglicher Gläubiger: Simon Weil, Pferdehändler, in Außersihl; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 28. Oktober 1905.

5. Notariat Riesbach.

a) Schuldbrief für Fr. 679 (früher Fr. 2000), d. d. 13. November 1872. Ursprünglicher Schuldner: Hch. Rottenschweiler im Zollikerberg; ursprünglicher Gläubiger: Witwe Scheuchzer-Baur in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Juliane Isler-Barth im Zollikerberg; letzter bekannter Gläubiger: die Kinder Paur-Usteri in Zürich. Kraftlos erklärt am 7. Februar 1905.

b) Schudbrief für Fr. 1800 (früher Fr. 1400), d. d. 24. Dezember 1852. Ursprünglicher Schuldner: Hch. Vollenweider in der Unterhub-Zollikon; ursprünglicher Gläubiger: Elis. Weiß in Hottingen; letzter bekannter Schuldner: Juliane Isler-Barth im Zollikerberg; letzter bekannter Gläubiger: die Kinder Paur-Usteri in Zürich. Kraftlos erklärt am 7. Februar 1905.

6. Notariat Hottingen.

Schuldbrief für Fr. 16,000, d. d. 3. November 1865. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Schoch, Lehrer, in Hottingen; ursprünglicher Gläubiger: zinstragender Sparhafen in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Ludwig Kramer in Zürich V; letzter bekannter Gläubiger: Frau Fierz in Zürich. Kraftlos erklärt am 17. Juni 1905.

7. Notariat Oberstraß.

Keine.

8. Notariat Schwamendingen.

Keine.

9. Notariat Höngg.

Keine.

10. Notariat Schlieren.

a) Schuldbrief für Fr. 1800, d. d. 21. August 1868. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Hauser auf dem Böhnerberg-Birmensdorf; ursprünglicher Gläubiger: Burkhard -v. Orelli, Dekan, in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Gottl. Hedinger, Landwirt, in Birmensdorf; letzter bekannter Gläubiger: Grob-Ulrich, zum „Weingarten", in Riesbach. Kraftlos erklärt am 21. Dezember 1905.

b) Schuldbrief für Fr. 100, d. d. 25. November 1870. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Hauser auf dem Böhnerberg-Birmensdorf; ursprünglicher Gläubiger: Geschwister Ochsner von Zürich; letzter bekannter Schuldner: Gottl. Hedinger auf dem Böhnerberg-Birmensdorf; letzter bekannter Gläubiger: Grob-Ulrich, zum „Weingarten", in Riesbach. Kraftlos erklärt am 21. Dezember 1905.

c) Schuldbrief für Fr. 1050, d. d. 19. November 1895. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Häusermann in Niederurdorf; ursprünglicher Gläubiger: A. Diggelmann, Buchdrucker, in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Witwe Häusermann in Niederurdorf; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 21. Dezember 1905.

11. Notariat Affoltern.

Schuldbrief für Fr. 249 (ursprünglich Fr. 747), d. d. 26. September 1876; ursprünglicher Schuldner: Elis. Spillmann, Schneiders, in Hedingen; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Bührer in Hedingen; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Johannes Peter in Hedingen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 30. März 1905.

12. Notariat Wädenswil.

Keine.

13. Notariat Horgen.

Keine.

14. Notariat Thalwil.
    Keine.
15. Notariat Stäfa.
    Keine.
16. Notariat Männedorf.
    Keine.
17. Notariat Meilen.
    Keine.
18. Notariat Küsnacht.
    Keine.
19. Notariat Grüningen.
    a) Kaufschuldbrief für Fr. 170, d. d. 25. April 1888. Ursprünglicher Schuldner: Hans Heinrich Trüb in Itzikon-Grüningen; ursprünglicher Gläubiger: Jb. Homberger daselbst; letzter bekannter Schuldner: Gottfried Trüb im Riedt-Itzikon; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Furrer in Itzikon. Kraftlos erklärt am 9. März 1905.
    b) Kaufschuldbrief für Fr. 500, d. d. 25. April 1888. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Schmid in Itzikon-Grüningen; ursprünglicher Gläubiger: Jb. Homberger daselbst; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Jb. Furrer in Itzikon. Kraftlos erklärt am 9. März 1905.
20. Notariat Wetzikon.
    Keine.
21. Notariat Wald.
    Keine.
22. Notariat Uster.
    Schuldbrief für Fr. 130, d. d. 15. November 1869. Ursprünglicher Schuldner: Witwe Barbara Stutz-Schellenberg in Freudwil-Uster; ursprünglicher Gläubiger: Hans Rudolf Äberli in Freudwil-Uster; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 17. Juni 1905.

23. Notariat Pfäffikon.

Kaufschuldbrief für Fr. 675, d. d. 6. März 1897. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Merki, Anrüster, in Russikon; ursprünglicher Gläubiger: Josua Wettstein, alt Kirchenpfleger, in Russikon; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: die Erben des ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 19. August 1905.

24. Notariat Bauma.

Keine.

25. Notariat Illnau.

Kaufschuldbrief für Fr. 335, d. d. 7. Juni 1871. Ursprünglicher Schuldner: Hs. Hch. Heß, Hans Jakoben, von Volketswil; ursprünglicher Gläubiger: Kaspar Gull in Volketswil; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 14. Januar 1905.

26. Notariat Turbenthal.

Schuldbrief für Fr. 400, d. d. 19. Mai 1880. Ursprünglicher Schuldner: Hch. Schoch in Ottenhub-Wila; ursprünglicher Gläubiger: Regula Heß-Mahler in Fischenthal; letzter bekannter Schuldner: Jakob Wagner im Heinzenberg-Wila; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Hürlimann in Dietikon. Kraftlos erklärt am 6. Mai 1905.

27. Notariat Winterthur.

Keine.

28. Notariat Oberwinterthur.

Keine.

29. Notariat Wülflingen.

a) Schuldbrief für Fr. 1112, d. d. 6. November 1889. Ursprünglicher Schuldner: J. Heinrich Steinmann in Henggart; ursprünglicher Gläubiger: Mathias Weilenmann in Henggart; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: die Zürcher Kantonalbank. Kraftlos erklärt am 2. September 1905.

b) Schuldbrief für Fr. 180, d. d. 26. August 1882. Ursprünglicher Schuldner: Hch. Müllhaupt, Schreiner, in Töß; ursprünglicher Gläubiger: die Erben der Eheleute Schellenberg in Töß; letzter bekannter Schuldner: Anna Müllhaupt geb. Knobel in Töß; letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 27. Dezember 1905.

c) Schuldbrief für fl. 100, d. d. 4. Mai 1840. Ursprünglicher Schuldner: Andreas Bäggli in Töß; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Bäggli, Schneidermeister, daselbst; letzter bekannter Schuldner: Gottl. Schellenberg in Töß; letzter bekannter Gläubiger: Joh. Ulr. Erb, Schlosser, in Töß. Kraftlos erklärt am 27. Dezember 1905.

30. Notariat Elgg.
Keine.

31. Notariat Andelfingen.
Kaufschuldbrief für Fr. 240, d. d. 11. Mai 1863. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Huber, Jakoben, in Humlikon; ursprünglicher Gläubiger: Bernh. Müller in Löhningen; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Regula Bernhard in Humlikon; letzter bekannter Gläubiger: Salomon Arbenz in Andelfingen. Kraftlos erklärt am 19. August 1905.

32. Notariat Feuerthalen.
Kaufschuldbrief für Fr. 80, d. d. 6. August 1874. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Hertli, alt Weibels, in Trüllikon; ursprünglicher Gläubiger: Hch. Ruf, Wagner, daselbst; gegenwärtiger Pfandeigentümer: H. Fretz, Heinrichs, in Trüllikon; letzter bekannter Gläubiger: J. Hablützel-Trümpler in Trüllikon. Kraftlos erklärt am 28. September 1905.

33. Notariat Stammheim.
Keine.

34. Notariat Embrach.
a) Schuldbrief für Fr. 600 (ursprünglich Fr. 1000), d. d. 11. August 1890. Ursprünglicher Schuld-

ner: Rud. Winkler, Heinrichs sel., in Oberembrach; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Kollbrunner, Heinrichs sel., in Dättlikon; letzter bekannter Gläubiger: Johs. Kollbrunner, Sohn, in Dättlikon; gegenwärtiger Pfandeigentümer: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 6. Mai 1905.

b) Schuldbrief für Fr. 100, d. d. 23. Oktober 1880. Ursprünglicher Schuldner: August Örtli, Melchiors Sohn, in Rorbas; ursprünglicher Gläubiger: Zürcher Kantonalbank; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Witwe Barb. Höhn in Freienstein; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 19. August 1905.

35. Notariat Eglisau.

a) Schuldbrief für Fr. 107, d. d. 4. Dezember 1855. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Merki, alt Gemeinderat, in Glattfelden; ursprünglicher Gläubiger: Karl Näf, Förster, in Glattfelden; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Gebrüder Lee in Glattfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 17. Juni 1905.

b) Schuldbrief für Fr. 250, d. d. 5. Mai 1874. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Neukomm, Schuster, in Rafz; ursprünglicher Gläubiger: Zürcher Kantonalbank; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Zivilgemeinde Rafz; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. September 1905.

c) Schuldbrief für fl. 23.10 sch., d. d. 20. Juli 1837. Ursprünglicher Schuldner: Ludw. Keller in Wasterkingen; ursprünglicher Gläubiger: die Kinder Rutschmann, Schuhmachers, in Wasterkingen; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Emil und Jakob Rutschmann in Wasterkingen; letzter bekannter Gläubiger: Js. Philipp Weil in Zürich. Kraftlos erklärt am 28. September 1905.

36. Notariat Bülach.

Kaufschuldbrief für fl. 34, d. d. 12. Juni 1847. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Bräm im

Willenhof-Hochfelden; ursprünglicher Gläubiger: Hans Jakob Heidelberger in Hochfelden; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Jb. Huber, Bäcker, in Hochfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 7. Februar 1905.

37. Notariat Bassersdorf.

Schuldbrief für Fr. 2850, d. d. 16. April 1895. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Geering, Bäcker und Wirt, in Opfikon; ursprünglicher Gläubiger: Karl Theiler, Mehlhändler, in Zürich I; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Frau Louise Iseli in Opfikon; letzter bekannter Gläubiger: Max Theiler in Zürich. Kraftlos erklärt am 6. Mai 1905.

38. Notariat Niederglatt.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 340, d. d. 2. Juni 1858. Ursprünglicher Schuldner: David Volkart, Schneider, in Niederglatt; ursprünglicher Gläubiger: Liquidationskommission der Gemeinde Niederglatt-Nöschikon; letzter bekannter Schuldner: David Volkart, Weibel, in Niederglatt; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 19. August 1905.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 76.67, d. d. 28. April 1869. Ursprünglicher Schuldner: David Volkart, Schneider, in Niederglatt; ursprünglicher Gläubiger: Geschwister Volkart von Niederglatt; letzter bekannter Schuldner: David Volkart, Weibel, in Niederglatt; letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erkärt am 19. August 1905.

c) Kaufschuldbrief für 160 Schweizerfranken, d. d. 28. April 1846. Ursprünglicher Schuldner: Dom. Maienfisch, Maurer, in Kaiserstuhl; ursprünglicher Gläubiger: Gemeinderat Kaiserstuhl; letzter bekannter Pfandeigentümer: W. Widmer, Bezirksrichter, in Schneisingen; letzter bekannter Gläubiger: die St. Antoniuspfründe in Kaiserstuhl. Kraftlos erklärt am 19. August 1905.

d) Schuldbrief für Fr. 2000 (ursprünglich Fr. 4500), d. d. 10. Mai 1865; ursprünglicher Gläubiger:

J. Maag, alt Schulverwalter, in Oberglatt; ursprünglicher Schuldner: Hch. Meier, Jakoben Sohn, in Mettmenhasli; letzter bekannter Schuldner: Gebrüder Huber, Bahnmeister, in Mettmenhasli; letzter bekannter Gläubiger: die Ehefrau des Rob. Waser, Müller, in Altstetten. Kraftlos erklärt am 7. September 1905.

39. Notariat Dielsdorf.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 381 (ursprünglich Fr. 720), d. d. 20. April 1876. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Notz, Hansen, in Dachslern; ursprünglicher Gläubiger: Gottfr. Muggli in dort; letzter bekannter Pfandeigentümer und Gläubiger: J. Rüedi, Oberforstmeister, in Zürich V. Kraftlos erklärt am 19. August 1905.

b) Schuldbrief für Fr. 120, d. d. 3. Juni 1879. Ursprünglicher Schuldner: A. Kunz, alt Förster, in Regensberg; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Angst daselbst; letzter bekannter Pfandeigentümer: Witwe Kath. Haupt-Schärer in Regensberg; letzter bekannter Gläubiger: J. Rüedi, Oberforstmeister, in Zürich V. Kraftlos erklärt am 19. August 1905.

II. Aufgerufene Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.
   Keine.

2. Notariat Enge.
   Keine.

3. Notariat Außersihl.

a) Schuldbrief für Fr. 10,000, d. d. 31. Juli 1891. Ursprünglicher Schuldner: Alfred Herdy von Üken, in Zürich III, und Wilhelm Güntert in Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: G. Körner in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Wilh. Güntert in Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: Schweizerische Volksbank in Zürich. Aufruf bewilligt am 28. Juni 1905.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 17,000 (ursprünglich Fr. 17,866. 65), d. d. 31. August 1895. Ursprüng-

licher Schuldner: Friedrich Gentner-Aichroth, Weinhändler, Militärstraße, in Zürich III, und Joh. Suter, Wirt, zum „Talacker" in Zürich I; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Job, Wirt, Badenerstraße, Zürich III; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Baumeister Elsäßer, Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

4. Notariat Wiedikon.

a) Schuldbrief für Fr. 2000, d. d. 8. Mai 1893. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Toggweiler in Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Toggweiler in Zürich III; letzter bekannter Schuldner: Konrad Schwarz in Altstetten; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 15. März 1905.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 5000, d. d. 23. April 1889. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Wismer, Konditor, in Wiedikon; ursprünglicher Gläubiger: Luigi Tolamona, Maurer, in dort; letzter bekannter Schuldner: Kath. Wismer-Faude in Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 19. August 1905.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 10,000, d. d. 23. Januar 1892. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Studer, Färber, von und in Altstetten; ursprünglicher Gläubiger: J. Rudolf Nötzli-Gwalter in Höngg; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

d) Schuldbrief für Fr. 2000, d. d. 30. Mai 1893. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Studer, Färber, in Altstetten; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Rudolf Nötzli-Gwalter in Höngg; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

5. Notariat Riesbach.

Kreditversicherungsbrief für Fr. 4000, d. d. 13.

Juli 1893. Ursprünglicher Schuldner: Alb. Diemand, Schreiner, in Zürich V; ursprünglicher Gläubiger: Leihkasse Neumünster; letzter bekannter Schuldner: Anton Diener in Zürich V; letzter bekannter Gläubiger: Aug. Müller in Wyden bei Schneisingen. Aufruf bewilligt am 5. Oktober 1905.

6. Notariat Hottingen.

a) Schuldbrief für Fr. 6000, d. d. 22. August 1879. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Schaufelberger, Malermeister, von und in Fluntern; ursprünglicher Gläubiger: Gottlieb Bucher in Oberstraß; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 11. November 1905.

b) Schuldbrief für Fr. 550, d. d. 5. März 1858. Ursprünglicher Schuldner: Dr. med. Karl August Witzmann, Fluntern; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Walder-Trümpy, Unterstraß; letzter bekannter Schuldner: Gottlieb Meyer, Buchdrucker, zur „Maienburg", Freudenbergstraße 53, Zürich V, und Joh. Jakob Rupli, Landwirt, Hallau; letzter bekannter Gläubiger: Frl. Rosalie Witzmann, Frohburgstraße, Zürich IV. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

c) Schuldbrief für Fr. 5708, d. d. 31. Dezember 1857. Ursprünglicher Schuldner: Dr. med. Karl August Witzmann, Fluntern; ursprünglicher Gläubiger: Johann Friedrich Irmer in Jambach, Sachsen-Koburg-Gotha; letzter bekannter Schuldner: Gottlieb Meyer, Buchdrucker, zur „Maienburg", Fluntern, und Joh. Jakob Rupli, Landwirt, in Hallau; letzter bekannter Gläubiger: Frl. Rosalie Witzmann, Frohburgstraße, Zürich IV. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

7. Notariat Oberstraß.

Keine.

8. Notariat Schwamendingen.

Keine.

9. Notariat Höngg.

Keine.

10. Notariat Schlieren.

Kaufschuldbrief für Fr. 700, d. d. 9. Mai 1873. Ursprünglicher Schuldner: Kaspar Weidmann, Bäcker, in Oberurdorf; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Vollenweider, Stationsvorsteher, in Birmensdorf; letzter bekannter Schuldner: Gottfried Stierli, in der Möhren, Oberurdorf; letzter bekannter Gläubiger: Witwe Barbara Weidmann-Brunner, zur Sonne, in Oberurdorf. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

11. Notariat Affoltern.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 88 (ursprünglich Fr. 738. 67), d. d. 16. November 1876. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Meier, Rudolf sel. Sohn, in Unter-Lunnern; ursprünglicher Gläubiger: Gebrüder Gut, Rudolfen, Deckers, in Unter-Lunnern; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Robert Meier, Heinrichen, Sattlers, in Unter-Lunnern; letzter bekannter Gläubiger: Kaspar Gut in Mettmenstetten. Aufruf bewilligt am 28. Oktober 1905.

b) Obligation für fl. 100, d. Martini 1780. Ursprünglicher Schuldner: Hrch. Hofstetter in Unter-Lunnern; ursprünglicher Gläubiger: Geschwister Hrch. und Barbara Häberling, Jakoben, in Ottenbach; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Geschwister Gut, Heinrichen, in Unter-Lunnern, Jakob Meier, Jakoben, Küfers, in Toussen-Obfelden, Emil Gut, Jakobs, in Unter-Lunnern, Hrch. Studer, Rudolfen, Gemeinderat, in Unter-Lunnern, Hrch. Studer, Johannessen, alt Hirschenwirts, in Unter-Lunnern und Robert Meier, Heinrichs, Sattlers, in Unter-Lunnern; letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 28. Oktober 1905.

c) Schuldbrief für fl. 100, d. Martini 1732. Ursprünglicher Schuldner: Hrch. Gut, Vronis, zu

Unter-Lunnern; ursprünglicher Gläubiger: Hans und Hrch. Stehli in Ober-Lunnern und Jakob Gut in Toussen-Obfelden; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Robert Meier in Unter-Lunnern, Gottlieb Studer, Heinrichs, in Unter-Lunnern, Hrch. Wydler im Bächler, Ober-Lunnern, und Adolf Schneebeli, Joh. Jakobs, in Ober-Lunnern; letzter bekannter Gläubiger: Joh. Studers Erben in Ober-Lunnern. Aufruf bewilligt am 28. Oktober 1905.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 379, d. d. 8. November 1879. Ursprünglicher Schuldner: Robert Meier, Heinrichen Sohn, in Unter-Lunnern; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Meier, Vater, in Unter-Lunnern; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Robert Meier, Heinrichen Sohn, Sattlers, in Unter-Lunnern. Aufruf bewilligt am 28. Oktober 1905.

e) Schuldbrief für Fr. 900, d. d. 8. Februar 1881. Ursprünglicher Schuldner: Rob. Meier, Sattlers, in Unter-Lunnern; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Meier, Vater, in Unter-Lunnern; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Robert Meier, Heinrichen Sohn, Sattlers, in Unter-Lunnern. Aufruf bewilligt am 28. Oktober 1905.

12. Notariat Wädenswil.

Keine.

13. Notariat Horgen.

Schuldbrief für Fr. 350, d. d. 22. August 1895. Ursprünglicher Schuldner: Leonz Romer in der untern Halden in Hirzel; ursprünglicher Gläubiger: Regina Romer in Biel; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Regina Romer in Adelboden. Aufruf bewilligt am 28. September 1905.

14. Notariat Thalwil.

Keine.

15. Notariat Stäfa.

Keine.

16. Notariat Männedorf.
   Schuldbrief für Fr. 3000 (ursprünglich Fr. 3500), d. d. 16. Oktober 1893. Ursprünglicher Schuldner: Karl Meier-Bruppacher im Langenbaum-Ütikon; ursprünglicher Gläubiger: Adolf Meier, Lithograph, in Grasse; letzter bekannter Gläubiger: Frau Babette Pfister geb. Meier, in Ütikon; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 27. Dezember 1905.
17. Notariat Meilen.
   Keine.
18. Notariat Küsnacht.
   Keine.
19. Notariat Grüningen.
   Keine.
20. Notariat Wetzikon.
   Keine.
21. Notariat Wald.
   Keine.
22. Notariat Uster.
   Kaufschuldbrief für Fr. 500 (ursprünglich Fr. 825), d. d. 20. Mai 1868. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Müller im Radrain-Egg; ursprünglicher Gläubiger: J. Kaspar Stiefel, z. Sternen in Hinteregg und Joh. Hochstraßer in Egg; gegenwärtiger Schuldner: Alb. Reimann, Sohn, im Bolger-Egg; gegenwärtiger Gläubiger: Joh. Jakob Wethli, auf Guldenen-Egg. Aufruf bewilligt am 23. November 1905.
23. Notariat Pfäffikon.
   Keine.
24. Notariat Bauma.
   Keine.
25. Notariat Illnau.
   Schuldbrief für Fr. 550 (ursprünglich Fr. 959), d. d. 12. August 1879. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Zimmermann, Hans Ulrichs Sohn, in Weißlingen; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Frei, Förster, Jakobs sel. Sohn, in Weißlingen; letzter

bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Frau Lisette Vaterlaus geb. Meili in Wiedlisbach. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

26. Notariat Turbenthal.
Keine.

27. Notariat Winterthur.
Kreditversicherungsbrief für Fr. 20,000, d. d. 17. September 1875. Ursprünglicher Schuldner: Rektor Dr. Joh. Jakob Welti von und in Winterthur; ursprünglicher Gläubiger: Hypothekar- und Ersparniskasse in Winterthur. Aufruf bewilligt am 5. Dezember 1905.

28. Notariat Oberwinterthur.
a) Kaufschuldbrief für Fr. 222, d. d. 2. April 1853. Ursprünglicher Schuldner: Kasp. Huber, Maurer, von Hegi-Oberwinterthur; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Hch. Keller, Lehrer, in Hegi; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 8. Juni 1905.
b) Kaufschuldbrief für Fr. 536, d. d. 2. November 1861. Ursprünglicher Schuldner: Kasp. Huber, Maurer, von Hegi-Oberwinterthur; ursprünglicher Gläubiger: J. G. Weiß in Oberstad bei Stein a. Rh.; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 8. Juni 1905.

29. Notariat Wülflingen.
Keine.

30. Notariat Elgg.
Keine.

31. Notariat Andelfingen.
Keine.

32. Notariat Feuerthalen.
a) „Vertröstungsbrief" für fl. 155, d. d. 5. März 1822. Ursprünglicher Schuldner: Joseph Merk, Gräflis, in Rheinau; ursprünglicher Gläubiger: M. Anna Erb in Rheinau; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Jos. Scherrer in Rheinau; letzter

bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 8. Juni 1905.

b) Schuldbrief für fl. 35, d. d. 17. August 1848. Ursprünglicher Schuldner: Bonaventur Rappold, Fischer, in Rheinau; ursprünglicher Gläubiger: Xaver Schweizer, Stubenwirt, in Rheinau; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Franz Anton Künzli, Schreiner, in Rheinau; letzter bekannter Gläubiger: die Erben des ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 8. Juni 1905.

33. Notariat Stammheim.

Keine.

34. Notariat Embrach.

Keine.

35. Notariat Eglisau.

Kaufschuldbrief für Fr. 125, d. d. 8. April 1863. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Spühler, Heinrichen, in Wasterkingen; ursprünglicher Gläubiger: Rud. Spühler, alt Polizeisoldat, in dort; gegenwärtiger Pfandeigentümer: die Erben des ursprünglichen Schuldners; letzter bekannter Gläubiger: Lina Louise Luraski-Spühler in Zürich. Aufruf bewilligt am 5. Oktober 1905.

36. Notariat Bülach.

a) Schuldbrief für Fr. 3000, d. d. 29. Dezember 1879. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Schellenberg, Schuster, Konraden sel. Sohn, genannt Jörren, in Oberrüti; ursprünglicher Gläubiger: Geschwister Jakob, Lina, Bertha, Adelheid, Heinrich, Johannes und Heinrich Jakob Altorfer, Heinrichen sel. Kinder, letztere fünf bevormundet durch Hrch. Meier, Wagner, in Winkel; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: Jakob Schellenberg, geb. 1863, Jakobs sel., Schusters, von und in Oberrüti; letzter bekannter Gläubiger: Zivilpräsident Heinrich Altorfer, Gemeinderat, Heinrichen sel., genannt Weißen, in Oberrüti, bei Winkel. Aufruf bewilligt am 27. Dezember 1905.

b) Schuldbrief für Fr. 130, d. d. 3. Januar 1900. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Derrer, geb.

1846, Heinrichen sel. Sohn, genannt Konraden, im Bühlhof bei Oberrüti; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Altorfer, Gemeinderat, Heinrichen Sohn, genannt Weißen, geb. 1858, in Oberrüti bei Winkel; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande und letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 27. Dezember 1905.

37. Notariat Bassersdorf.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 660, d. d. 4. April 1888. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Heinrichen, Präsidenten Sohn, von und in Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Fries, in Nr. 78 in Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 600, d. d. 28. Juni 1890. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Präsidenten Sohn, in Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Witwe Anna Margaretha Wüest, geb. Weidmann, von Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 475, d. d. 9. Juli 1890. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Heinrichen, Präsidenten, von und in Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Erben des sel. Hans Jakob Brunner, Heinrichen sel., Küfers, von Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 2220, d. d. 28. Mai 1887. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Heinrichen, Präsidenten, in Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Hans Jakob Eberhard, Jakoben sel.

Sohn, Försterlis, in Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

e) Kaufschuldbrief für Fr. 1000, d. d. 31. August 1894. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Heinrichen, Präsidenten, in Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Brunner im Feldhof, Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

f) Schuldbrief für Fr. 1400, d. d. 19. April 1854. Ursprünglicher Schuldner: Rud. Widmer, Heinrichen sel. Sohn, von Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Brunner in Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: Heinrich Widmer, Landwirt, in Nr. 171 in Kloten; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Aufruf bewilligt am 21. Dezember 1905.

38. Notariat Niederglatt.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 140, d. d. 22. Oktober 1886. Ursprünglicher Schuldner: Regula Fröhlich gesch. Meier, in Niederhasli; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Meier in Mettmenhasli; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: die Hypothekarbank in Winterthur. Aufruf bewilligt am 19. August 1905.

b) Schuldbrief für Fr. 2800, d. d. 1. Juni 1897. Ursprünglicher Schuldner: Konstantin Häusermann, Müller, in Turbenthal; ursprünglicher Gläubiger: Zürcher Kantonalbank; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 14. September 1905.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 710, d. d. 20. Juni 1870. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Steinemann, Daviden, in Rümlang; ursprünglicher

Gläubiger: Gottl. Guggenheim von Lengnau; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen beziehungsweise deren Erben. Aufruf bewilligt am 14. September 1905.

39. Notariat Dielsdorf.

a) Schuldbrief für Fr. 100, d. d. 12. Februar 1879. Ursprünglicher Schuldner: Jb. und Hs. Hch. Graf, Hs. Heinrichen, in Niederweningen; ursprünglicher Gläubiger: die Konkursmasse des Hs. Jb. Graf daselbst; letzter bekannter Schuldner: Elis. Graf-Bucher in Niederweningen; letzter bekannter Gläubiger: Rudolf Bucher, Weber, in Schleinikon. Aufruf bewilligt am 17. Juni 1905.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 316, d. d. 25. März 1865. Ursprünglicher Schuldner: G. Vonrüti, Kaspars sel. Sohn, in Boppelsen; ursprünglicher Gläubiger: Verena Gaßmann, geb. Romann, in dort; letzter bekannter Schuldner: Hch. Vonrüti in Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 14. September 1905.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 160, d. d. 4. Dezember 1873. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Schmid, Johannessen Sohn, Kurihansen, in Obersteinmaur; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Huber, Jakobs sel. Sohn, Hodleters, in Sünikon; letzter bekannter Schuldner, beziehungsweise Pfandeigentümer: Joh. Schmid im „Rank" in Höngg; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 27. Dezember 1905.

Zürich, den 12. März 1906.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Verzeichnis

der im Jahre 1905 erfolgten Löschungen von nicht zur Stelle gebrachten Grundpfandurkunden (Schuldbriefen, Versicherungsbriefen und drgl.) über im Zwangsverwertungsverfahren untergegangene Pfandrechte.

Bezirksgericht Zürich.

1. Schuldbriefe von Fr. 2000 und Fr. 2000, d. d. 20. Mai 1902. Ursprünglicher Schuldner: Franz Deller, Agent, von Sempach, in Zürich III; letzter bekannter Schuldner: Aloys Marti von Ebersecken, in Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: Klemens Meier-Bodmer, Badenerstraße, in Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: Frau Lina Bloch-Bloch, Schweizergasse 11, in Zürich I. Datum der Löschung: 10. Februar 1905.

2. Schuldbrief von Fr. 12,000, d. d. 31. März 1898. Ursprüngliche Schuldner: Hartmann-Koch, Kohlenhandlung, in Zürich III, und Aloys Bernhard, Banquier, in Zürich; letzte bekannte Schuldner: Hartmann-Koch, Kohlenhandlung, in Zürich III, und Albert Hürlimann-Leo, Thalacker, in Zürich I; ursprünglicher Gläubiger: Leopold Haas, Bierbrauer, in Zürich V; letzter bekannter Gläubiger: Leopold Haas, Bierbrauer, in Zürich V. Datum der Pfandledigung: 6. Februar 1904.

3. Schuldbrief von Fr. 2783. 40, ursprünglich Fr. 3,200, d. d. 28. Juni 1893. Ursprünglicher Schuldner: Luigi Bernarda, Maurer, Saumstraße, Zürich III; letzter bekannter Schuldner: Firma Gebrüder Weber, Bierbrauerei, Örlikon; ursprünglicher Gläubiger: Karl Zini, Flühgasse, in Zürich V; letzter bekannter Gläubiger: Firma Gebrüder Weber, Örlikon. Datum der Löschung: 9. Mai 1905.

4. Schuldbrief von Fr. 6500, d. d. 21. September 1898. Ursprünglicher Schuldner: Mathäus Bauser, Baumeister, Brauerstraße, Zürich III; letzter bekannter Schuldner: Arnold Treichler, Spenglermeister, Gräbligasse 5, in Zürich I; ursprünglicher Gläubiger: Karl Baumann, Kaufmann, Hegibachstraße, in Zürich V; letzter bekannter Gläubiger: Firma Seelig & Hartmann in München. Datum der Löschung: 30. Januar 1904.
5. Schuldbrief von Fr. 32,500, d. d. 27. Juni 1901. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Xaver Raba in München; ursprünglicher und letzter bekannter Gläubiger: Oswald Bauernfeind in Nürnberg. Datum der Löschung: 6. Oktober 1903.
6. Kaufschuldbrief von Fr. 1500, d. d. 9. März 1896. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Hans Schälchlin in Zürich I; ursprünglicher und letzter bekannter Gläubiger: Arnold Bunzl in Zürich IV. Datum der Löschung: 30. August 1905.
7. Schuldbrief von Fr. 5239, d. d. 12. Juli 1898. Ursprünglicher Schuldner: Hans Gränicher, Zahnarzt in Zürich; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Ad. Bolli, Architekt, Rieterstraße 49, in Zürich II. Datum der Löschung: 16. Februar 1903.
8. Schuldbrief von Fr. 20,000, d. d. 2. September 1899. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Konrad Saurer, Zementer, Neugasse, in Zürich III; ursprünglicher und letzter bekannter Gläubiger: Johannes Spinner, Löwenstraße 58, in Zürich I. Datum der Löschung: 22. Dezember 1905.

Bezirksgericht Horgen.

Schuldbrief von Fr. 8000, d. d. 12. Dezember 1900. Ursprünglicher Schuldner: Joseph Nell-Panzer; letzter bekannter Schuldner: Leopold Haas in Zürich V; ursprünglicher und letzter bekannter Gläubiger: Leopold Haas in Zürich V. Datum der Löschung: 16. Mai 1905.

Bezirksgericht Bülach.

1. Schuldbrief von Fr. 600, d. d. 19. Januar 1882. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Johannes Hartmann, a. Bote in Eglisau; ursprünglicher Gläubiger: Witwe Marg. Altorfer-Lüssi in Nieder-Urdorf; letzter bekannter Gläubiger: Advokat Iselin in Glarus. Datum der Löschung: 21. Januar 1905.
2. Schuldbrief von Fr. 600, d. d. 19. Januar 1882. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Johannes Hartmann, a. Bote, am Kirchenrain, in Eglisau; ursprünglicher Gläubiger: Witwe Marg. Altorfer-Lüssi in Zürich; letzter bekannter Gläubiger: Advokat Iselin in Glarus; letzter bekannter Besitzer: a. Notar Manz in Enge. Datum der Löschung: 4. März 1905. (Vom Betreibungsamt Eglisau schon am 21. Januar 1905 gelöscht.)

Zürich, den 21. Januar 1906.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 22. Februar 1906.

Die Direktion des Innern wird mit Erhebung der Brandassekuranzsteuer pro 1905 im gesetzlichen Betrage von 6 Rappen auf Fr. 100 der Assekuranzsumme beauftragt.

Dem vom Gemeinderat Dinhard vorgelegten Projekt über die Korrektion des östlichen Teilstückes der Straße Berg-Eschlikon wird die Genehmigung erteilt.

Die Vorlage des Stadtrates Zürich über eine landseitige Baulinie des Zürichhornquais zwischen der Paulstraße und dem Hornbach, die zugehörige Niveaulinie von der Paulstraße bis zur Bellerivestraße und die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Hornbachstraße zwischen Bellerivestraße und Zürichhornquai wird genehmigt.

Die Brennholzlieferung pro 1906/1907 für die Anstalt Rheinau wird an F. Rappold in Rheinau vergeben.

Die Erneuerungs- beziehungsweise die allfälligen Neuwahlen der Bezirksanwälte in den Bezirken Winterthur und Horgen werden auf Sonntag den 22. April 1906 verschoben.

Vom 1. März 1906.

Kreisingenieur J. Solca wird auf sein Gesuch hin auf Ende April 1906 aus dem Staatsdienst entlassen.

Als a.-o. Professor der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich wird auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und mit Amtsantritt auf 15. April 1906 Dr. Zietzschmann von Beiersdorf (Sachsen), zurzeit Assistent an der tierärztlichen Hochschule in Dresden, gewählt.

Als Professoren der Hochschule Zürich werden auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom Beginn des Sommersemesters 1906 an gerechnet, bestätigt: Dr. Albert Bachmann von Hüttwilen (Thurgau), Dr. Paul Ernst von Zürich (zugleich als Direktor des pathologischen Instituts) und Dr. Theodor Wyder von Zürich.

Es werden genehmigt:

Das Projekt für den Bau einer Straße II. Klasse von der Straße I. Klasse Nr. 4 in Ottenhausen durch das Eichbühlholz bis in die Straße I. Klasse Nr. 3 beim neuen Schulhause Seegräben (Wallenbachstraße);

die Bau- und Niveaulinienpläne der Boglerenstraße von der See- bis zur alten Landstraße in Küsnacht;

die Bau- und Niveaulinien des Mythenquais von der Belvoir- bis zur Seestraße und der Bachstraße von der Seestraße bis zum projektierten Mythenquai in Zürich II.

Die mit Regierungsratsbeschluß vom 25. Mai 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Römerstraße zwischen der Badener- und der projektierten Schulhausstraße in Schlieren werden aufgehoben.

Der Antrag der Erziehungsdirektion betreffend Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon wird zum Beschluß erhoben und samt der begleitenden Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Vom 8. März 1906.

Heinrich Landert, Lehrer in Ottikon-Goßau, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zür-

cherischen Schuldienste auf 1. Mai 1906 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Von der Wahl des Traugott Hauser von Trasadingen (Schaffhausen) zum Pfarrer der Kirchgemeinde Hirzel wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Für die neugeschaffene Stelle einer Angestellten im kantonalen Bureau für Fabrik- und Gewerbewesen für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit Amtsantritt auf 15. April 1906 Fräulein Sophie Albrecht in Zürich V;

als Assistent des Hygiene-Instituts für bakteriologische Untersuchungen an Stelle des zurücktretenden Fräuleins med. pract. Charlotte Müller mit sofortigem Amtsantritt med. pract. Otto Ritzmann von Schaffhausen, in Zürich I.

Auf Beginn des Sommersemesters 1906 wird an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule eine a.-o. Professur für Wirtschaftsgeographie und Mitvertretung nationalökonomischer und statistischer Fächer errichtet und Dr. Joseph Eßlen, zurzeit Privatdozent in München, übertragen.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten, welche im Wintersemester 1905/06 Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, werden als Gratifikationen Fr. 6975 ausgerichtet, inklusive Fr. 4000 für die zahnärztliche Schule.

Die Errichtung von drei weitern Parallelen am Gymnasium in Zürich auf Beginn des Schuljahres 1906/07 wird genehmigt.

Als Lehrer am kantonalen Technikum in Winterthur werden auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt: Prof. August Müller von Winterthur, Prof. Wilhelm Ziegler von Rosenberg (Baden), Prof. Paul Ostertag von Basel, Prof. Karl Löwer von Durlach (Baden), Prof. Fridolin Zwicky von Mollis.

Mit den Anordnungen zur Durchführung der eidgenössischen Viehzählung vom 20. April 1906 wird die Direktion des Innern beziehungsweise das kantonale statistische Bureau beauftragt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahlen der Bezirksstatthalter, der Bezirksräte und ihrer Ersatzmänner, der Mitglieder und der Präsidenten der Bezirksgerichte und der Mitglieder der Bezirksschulpflegen.

(Vom 5. April 1906.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 1. April 1906 in den politischen Gemeinden des Kantons Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Erneuerungswahlen der Bezirksstatthalter, der Bezirksräte und ihrer Ersatzmänner, der Mitglieder und der Präsidenten der Bezirksgerichte und der Mitglieder der Bezirksschulpflegen (letztere ohne den Bezirk Zürich) samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

I. Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 38,272.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	18,403
Davon ab leere Stimmen	9,787
Maßgebende Stimmenzahl	8,616
Absolutes Mehr	4,309

Gewählt ist:

Herr Joh. Heinrich Müller in Zürich III . .	mit	8476 St.
Vereinzelt waren		113 „
Ungültig „		27 „
		8616 St.

B. Vier Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	73,612
Davon ab leere Stimmen	34,553
Maßgebende vierfache Stimmenzahl . .	39,059
„ einfache „ . . .	9,765
Absolutes Mehr	4,883

Gewählt sind:

Herr Johannes Sennhauser, in Zürich IV	mit	8,104	St.
„ Hans Großmann, in Höngg	„	8,101	„
„ Arnold Kuhn, in Zürich V	„	8,033	„
„ Rudolf Öchsli, Baumeister, in Zürich V	„	7,693	„

Ferner erhielt:

Herr Hch. Leupp, Gemeinderat, in Örlikon .	4,782	„
Vereinzelt waren	1,522	„
Ungültig waren	824	„
	39,059	St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	36,806
Davon ab leere Stimmen	20,060
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . .	16,746
„ einfache „ . . .	8,373
Absolutes Mehr	4,187

Gewählt sind:

Herr Joh. Welti-Hausheer, in Zürich II	mit	7,814	St.
„ Heinrich Kleinert, Kantonsrat, in Zürich IV	„	7,765	„
Vereinzelt waren		853	„
Ungültig waren		314	„
		16,746	St.

D. Fünfundzwanzig Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	465,000
Davon ab leere Stimmen	233,808
Maßgebende 25fache Stimmenzahl . .	231,192
„ einfache „ . . .	9,248
Absolutes Mehr	4,625

Gewählt sind:

Herr	Eugen Lang, in Zürich III	mit	12,444	St.
„	Adolf Lüchinger, in Zürich IV . .	„	12,078	„
„	Jakob Hotz, in Seebach	„	11,107	„
„	Ernst Fehr, in Zürich V	„	10,863	„
„	Ernst Keller, in Zürich V	„	10,804	„
„	Heinrich Schurter, in Zürich II . .	„	10,749	„
„	Dr. jur. Karl Hasler, in Zürich II .	„	10,740	„
„	Hans Kern, Major, in Zürich V . .	„	10,691	„
„	Dr. jur. Otto Lutz, in Zürich IV . .	„	10,679	„
„	Jakob Fügli, in Altstetten	„	7,841	„
„	Hans Billeter, in Zürich V	„	7,817	„
„	Hermann Gwalter, in Höngg	„	7,783	„
„	Joh. Stettbacher, in Schwamendingen	„	7,768	„
„	Dr. jur. Karl Escher, in Zürich V .	„	7,709	„
„	Gustav Heß, in Oberengstringen . .	„	7,705	„
„	Dr. jur. Ernst Meyerhofer, in Zürich V	„	7,688	„
„	Dr. jur. Albert Sieber, in Zürich V .	„	7,651	„
„	Gottfried Pfister, in Zürich V . .	„	7,641	„
„	Heinrich Würmli, in Zürich II . .	„	7,622	„
„	Dr. jur. Alfred Kunz, in Zürich V .	„	7,597	„
„	Dr. jur. Konrad Stockar, in Zürich I	„	7,581	„
„	Dr. jur. Hch. Steinbrüchel, in Zürich II	„	7,553	„
„	Dr. jur. Hans von Grebel, in Zürich I	„	7,514	„
„	Johannes Heußer, Geschäftsführer, in Zürich III	„	7,494	„
„	Jakob Mettler, in Zürich I	„	7,298	„
„	Dr. jur. Hans Kern, Substitut, in Zürich I	„	6,233	„
	Vereinzelt waren		642	„
	Ungültig waren		1,900	„
			231,192	St.

Der ebenfalls gewählte Herr Dr. jur. Hans Kern, Substitut, fällt als überzählig aus der Wahl.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	18,600
Davon ab leere Stimmen	8,958
Maßgebende Stimmenzahl	9,642
Absolutes Mehr	4,822

Gewählt ist:

Herr Jakob Hotz in Seebach . . . . mit 9107 St.
Vereinzelt waren . . . . 444 „
Ungültig „ . . . . 91 „
9642 St.

II. Bezirk Affoltern.

(Stimmberechtigte 3300.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	2090
Davon ab leere Stimmen	776
Maßgebende Stimmenzahl	1314
Absolutes Mehr	658

Gewählt ist:

Herr Alb. Studler, Nationalrat, in Wettswil a. A. mit 1294 St.
Vereinzelt waren . . . . 11 „
Ungültig „ . . . . 9 „
1314 St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	4180
Davon ab leere Stimmen	1674
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	2506
„ einfache „	1253
Absolutes Mehr	627

Gewählt sind:

Herr Eduard Huber, in Mettmenstetten . . mit 1224 St.
„ Eduard Gut, in Obfelden . . . . . . „ 1194 „
Vereinzelt waren . . . . 57 „
Ungültig . . . . 31 „
2506 St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	4180
Davon ab leere Stimmen	2000
Maßgebende zweifache Stimmenzahl	2180
„ einfache „	1090
Absolutes Mehr	546

Gewählt sind:

Herr Robert Huber, Gemeinderatsschreiber, in Hausen a. A.	mit	1038 St.
„ Adolf Hägi, Gemeinderatspräsident, in Ürzlikon-Kappel a. A.	„	712 „

Ferner erhielt:

Herr Joh. Hägi, Gemeinderatsschreiber, in Knonau	„	310 „
Vereinzelt waren	„	90 „
Ungültig waren	„	30 „
		2180 St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	10,485
Davon ab leere Stimmen	4,213
Maßgebende fünffache Stimmenzahl	6,272
„ einfache „	1,254
Absolutes Mehr	628

Gewählt sind:

Herr Heinrich Weiß, in Affoltern a. A.	mit	1245 St.
„ Joh. Jakob Spinner, in Äugst	„	1229 „
„ Rudolf Funk, in Ottenbach	„	1222 „
„ Rudolf Vontobel, in Mettmenstetten	„	1208 „
„ Joh. Jakob Grob, in Rifferswil	„	1194 „
Vereinzelt waren		68 „
Ungültig waren		106 „
		6272 St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	2097
Davon ab leere Stimmen	1002
Maßgebende Stimmenzahl	1095
Absolutes Mehr	548

Gewählt ist:

Herr Rudolf Funk, in Ottenbach	mit	1030 St.
Vereinzelt waren		48 „
Ungültig waren		17 „
		1095 St.

F. Sechs Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	12,222
Davon ab leere Stimmen	5,001
Maßgebende sechsfache Stimmenzahl . .	7,221
„ einfache „ . .	1,203
Absolutes Mehr	602

Gewählt sind:

Herr Dr. med. Ernst Walter, Arzt, in Mettmenstetten	mit	1174	St.
„ Edwin Glättli, Filialverwalter, in Affoltern a. A.	„	1172	„
„ Dr. Robert Zürrer, in Hausen a. A. .	„	1165	„
„ Heinrich Meier, Pfarrer, in Rifferswil .	„	1143	„
„ Dr. med. Werner Meili, Arzt, in Wettswil a. A.	„	943	„
„ Rudolf Weidmann, Pfarrer, in Maschwanden	„	779	„
Ferner erhielt:			
Herr Jakob Meier-Stehli, Kanzlist, in Obfelden	„	565	„
Vereinzelt waren		220	„
Ungültig waren		60	„
		7221	St.

III. Bezirk Horgen.

(Stimmberechtigte 8998).

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	5401
Davon ab leere Stimmen	1826
Maßgebende Stimmenzahl	3575
Absolutes Mehr	1788

Gewählt ist:

Herr Arnold Hotz, Bezirksratsschreiber, in Horgen mit	3494	St.
Vereinzelt waren	78	„
Ungültig	3	„
	3575	St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	10,802
Davon ab leere Stimmen	3,990
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . .	6,812

Maßgebende einfache Stimmenzahl . . .	3,406	
Absolutes Mehr	1,704	

Gewählt sind:

Herr Adolf **Iselin**, Kantonsrat, in Richterswil	mit	3315 St.
„ Robert **Egolf**, Kantonsrat, in Horgen .	„	3236 „
Vereinzelt waren		256 „
Ungültig waren		5 „
		6812 St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	10,802
Davon ab leere Stimmen	4,354
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . .	6,448
„ einfache „ . .	3,224
Absolutes Mehr	1,613

Gewählt sind:

Herr Alfred **Müller**, im Zopf, Wädenswil . .	mit	3164 St.
„ Johann **Hotz**, a. Kantonsrat, in Oberrieden	„	3143 „
Vereinzelt waren		138 „
Ungültig waren		3 „
		6448 St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	28,240
Davon ab leere Stimmen	10,476
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	17,764
„ einfache „ . .	3,553
Absolutes Mehr	1,777

Gewählt sind:

Herr Heinrich Albert **Hiestand**, in Hütten	mit	3,415 St.
„ Johannes **Staub**, in Thalwil	„	3,396 „
„ Hs. Heinrich **Günthardt**, in Adliswil	„	3,375 „
„ Ulrich **Spalinger**, in Wädenswil . .	„	3,349 „
„ Hch. **Schärer**, Kantonsrat, in Horgen	„	3,100 „

Ferner erhielt:

Herr Damian Binzegger, Bildhauer, in Wädenswil		850 „
Vereinzelt waren		121 „
Ungültig waren		158 „
		17,764 St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	5648
Davon ab leere Stimmen	2300
Maßgebende Stimmenzahl	3348
Absolutes Mehr	1675

Gewählt ist:

Herr Heinrich Schärer, Kantonsrat, in Horgen mit 2587 St.

Ferner erhielt:

Herr Damian Binzegger, Bildhauer, in Wädenswil	262	„
Vereinzelt waren	330	„
Ungültig waren	169	„
	3348	St.

F. Neun Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	45,837
Davon ab leere Stimmen	20,642
Maßgebende neunfache Stimmenzahl . .	25,195
„ einfache „ . .	2,799
Absolutes Mehr	1,400

Gewählt sind:

Herr	Albert Schreiber, Pfarrer, in Wädenswil	mit	2,818	St.
„	Joh. Jakob Spinner, Major, in Rüschlikon	„	2,803	„
„	Robert Wiesmann, Pfarrer, in Horgen	„	2,802	„
„	Dr. J. Hofer, Verwalter, in Wädenswil	„	2,772	„
„	E. Leuthold-Strickler, in Horgen .	„	2,749	„
„	Albert Weber-Pfister, in Adliswil .	„	2,744	„
„	Oskar Vaterlaus-Egg, in Thalwil .	„	2,730	„
„	Jakob Kost, Pfarrer, in Rüschlikon .	„	2,723	„
„	Th. Schneider-Obrist, in Rüschlikon	„	2,702	„
	Vereinzelt waren		237	„
	Ungültig waren		115	„
			25,195	St.

IV. Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5185.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	3854
Davon ab leere Stimmen	301
Maßgebende Stimmenzahl	3553
Absolutes Mehr	1777

Gewählt ist:

Herr Arnold Schlatter, Gemeindepräsident, in Meilen . . . . mit 2215 St.

Ferner erhielt:

Herr Emil Schnorf, alt Bezirksanwalt, in Zürich	1301 „
Vereinzelt waren	31 „
Ungültig waren	6 „
	3553 St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	7708
Davon ab leere Stimmen.	2404
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	5304
„ einfache „ . . .	2652
Absolutes Mehr	1327

Gewählt sind:

Herr Jean Ryffel, in Stäfa	mit	2588 St.
„ Rudolf Boßhard-Rellstab, in Erlenbach	„	2566 „
Vereinzelt waren		112 „
Ungültig waren		38 „
		5304 St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	7708
Davon ab leere Stimmen.	2850
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	4858
„ einfache „ . . .	2429
Absolutes Mehr	1215

Gewählt sind:

Herr J. Strickler, Armenpfleger, in Hombrechtikon	mit	2395 St.
„ J. Jb. Wunderli, alt Gemeinderat, Burg-Meilen	„	2373 „
Vereinzelt waren		65 „
Ungültig waren		25 „
		4858 St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	16,225
Davon ab leere Stimmen	4,453
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	11,772

Maßgebende einfache Stimmenzahl . . .		2,354	
Absolutes Mehr		1,178	

Gewählt sind:

Herr Heinrich Büeler, in Erlenbach	mit	2365	St.
„ Jakob Rämann, in Obermeilen . . .	„	2318	„
„ Friedrich Kunz, in Hombrechtikon . .	„	2315	„
„ Edwin Kunz, in Stäfa	„	2304	„
„ Johannes Weinmann, in Herrliberg .	„	2292	„
Vereinzelt waren		100	„
Ungültig waren		78	„
		11,772	St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3245
Davon ab leere Stimmen	936
Maßgebende Stimmenzahl	2309
Absolutes Mehr	1155

Gewählt ist:

Herr Heinrich Büeler, in Erlenbach	mit	2202	St.
Vereinzelt waren		80	„
Ungültig waren		27	„
		2309	St.

F. Acht Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	23,952
Davon ab leere Stimmen	8,057
Maßgebende achtfache Stimmenzahl . .	15,895
„ einfache „	1,987
Absolutes Mehr	994

Gewählt sind:

Herr Karl Korrodi-Schmid, in Ütikon . .	mit	1971	St.
„ Franz Schwyzer-Honegger, Erlenbach	„	1965	„
„ Dr. jur. F. Fick, Rechtsanwalt, in Küsnacht	„	1952	„
„ Dr. E. Gfeller, Chemiker, in Meilen . .	„	1950	„
„ H. Huber, Ingenieur, in Männedorf . .	„	1945	„
„ Dr. Arnold Rothpletz, Arzt, in Stäfa .	„	1925	„
„ Jean Pfenninger, Friedensrichter, in Stäfa	„	1921	„
„ Wilhelm Kägi, Gemeinderatsschreiber, in Ötwil a. S.	„	1897	„
Vereinzelt waren	„	169	„
Ungültig waren	„	200	„
		15,895	St.

V. Bezirk Hinwil.

(Stimmberechtigte 8492.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	4931	
Davon ab leere Stimmen	1729	
Maßgebende Stimmenzahl	3202	
Absolutes Mehr	1602	
Gewählt ist:		
Herr Rudolf Pfenninger, Kantonsrat, in Hinwil		mit 3158 St.
Vereinzelt waren		23 „
Ungültig waren		21 „
		3202 St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	9862	
Davon ab leere Stimmen	3828	
Maßgebende zweifache Stimmenzahl	6034	
„ einfache „	3017	
Absolutes Mehr	1509	
Gewählt sind:		
Herr Lukas Heußer, Kreiskommandant, in Seegräben		mit 2979 St.
„ Wilhelm Heußer, Kreisschätzer, in Goßau		„ 2918 „
Vereinzelt waren		88 „
Ungültig waren		49 „
		6034 St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	9862	
Davon ab leere Stimmen	4310	
Maßgebende zweifache Stimmenzahl	5552	
„ einfache „	2776	
Absolutes Mehr	1389	
Gewählt sind:		
Herr Emil Strehler, Kantonsrat, in Wald		mit 2741 St.
„ Heinrich Gonzenbach, in Rüti		„ 2722 „
Vereinzelt waren		37 „
Ungültig waren		52 „
		5552 St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	24,305
Davon ab leere Stimmen	9,978
Maßgebende fünffache Stimmenzahl	14,327
" einfache "	2,865
Absolutes Mehr	1,433

Gewählt sind:

Herr Jakob Fischer, Kantonsrat, in Bäretswil	mit 2,870	St.
" Theodor Hottinger, Major, in Bubikon	" 2,825	"
" E. Spörri, Gemeindepräsident, in Wetzikon	" 2,812	"
" Rob. Hürlimann, Kantonsrat, in Dürnten	" 2,810	"
" Joh. Rud. Hofstetter, Kantonsrat in Rüti	" 2,805	"
Vereinzelt waren	64	"
Ungültig waren	141	"
	14,327	St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	4861
Davon ab leere Stimmen	2055
Maßgebende Stimmenzahl	2806
Absolutes Mehr	1404

Gewählt ist:

Herr Jakob Fischer, Kantonsrat, in Bäretswil	mit 2690	St.
Vereinzelt waren	87	"
Ungültig waren	29	"
	2806	St.

F. Elf Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	50,479
Davon ab leere Stimmen	25,252
Maßgebende elffache Stimmenzahl	25,227
" einfache "	2,293
Absolutes Mehr	1,147

Gewählt sind:

Herr Jakob Graf-Honegger, in Kempten-Wetzikon	mit 2,311	St.
" Walter Heß-Schoch, in Wald	" 2,303	"
" Th. Hürlimann, Oberlieutenant, in Betts-wil-Bäretswil	" 2,290	"

Herr Daniel Meier-Altorfer, Redaktor, in Wetzikon . . . . mit 2,286 St.
„ Hans Kambli, Pfarrer, in Wald . . . „ 2,281 „
„ Wilhelm Hauser, Gemeinderat, in Bertschikon-Goßau . . . . „ 2,270 „
„ Otto Boßhard, in Gibswil-Fischenthal „ 2,237 „
„ W. Honegger, Gemeinderatsschreiber, in Dürnten . . . . „ 2,229 „
„ J. Pfister-Senn, Kaufmann, in Hadlikon-Hinwil . . . . „ 2,226 „
„ Hermann Kunz, Gemeindeammann, in Grüningen . . . . „ 2,216 „
„ Emil Hürlimann-Pfenninger, in Rüti . „ 2,166 „
Vereinzelt waren . . . . . . 120 „
Ungültig waren . . . . 292 „
25,227 St.

VI. Bezirk Uster.

(Stimmberechtigte 4521.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	2963
Davon ab leere Stimmen	933
Maßgebende Stimmenzahl	2030
Absolutes Mehr	1016

Gewählt ist:

Herr Arnold Ochsner, Kantonsrat, in Uster mit 1751 St.

Ferner erhielt:

Herr Albert Küderli, Hauptmann, in Oberuster . . . . 143 St.
Vereinzelt waren . . . . . . 121 „
Ungültig waren . . . . . . 15 „
2030 St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	5926
Davon ab leere Stimmen	2315
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	3611
„ einfache „	1805
Absolutes Mehr	903

Gewählt sind:

Herr Heinrich Knecht-Bünzli, in Uster .	mit	1733	St.
„ Heinrich Irminger, in Wangen . . .	„	1727	„
Vereinzelt waren		125	„
Ungültig waren		26	„
		3611	St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	5926
Davon ab leere Stimmen	2743
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	3183
„ einfache „ . . .	1591
Absolutes Mehr	796

Gewählt sind:

Herr Heinrich Weber-Boller, in Oberuster	mit	1593	St.
„ Robert Stiefel, Gemeinderat, in Hinteregg	„	1494	„
Vereinzelt waren		80	„
Ungültig waren		16	„
		3183	St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	14,585
Davon ab leere Stimmen	5,844
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	8,741
„ einfache „ . .	1,748
Absolutes Mehr	875

Gewählt sind:

Herr Albert Weber, Bezirkstierarzt, in Uster	mit	1828	St.
„ Arnold Bantli, in Dübendorf	„	1749	„
„ Jakob Kunz, in Maur	„	1739	„
„ Heinrich Reutlinger, in Hegnau-Volketswil	„	1735	„
„ Albert Gujer, in Niederuster	„	1146	„

Ferner erhielt:

Herr Heinrich Schlumpf, Gemeindepräsident, in Mönchaltorf	„	307	„
Vereinzelt waren		170	„
Ungültig waren		67	„
		8741	St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	2917
Davon ab leere Stimmen	1152
Maßgebende Stimmenzahl	1765
Absolutes Mehr	883

Gewählt ist:

Herr Arnold Bantli, in Dübendorf . . .	mit	1533	St.
Vereinzelt waren		223	„
Ungültig waren		9	„
		1765	St.

F. Acht Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	22,344
Davon ab leere Stimmen	11,118
Maßgebende achtfache Stimmenzahl . .	11,226
„ einfache „ . .	1,403
Absolutes Mehr	702

Gewählt sind:

Herr Heinrich Schlumpf, Gemeindepräsident, in Mönchaltorf	mit	1,393	St.
„ Otto Bickel, Pfarrer, in Egg	„	1,391	„
„ Eugen Frei, Pfarrer, in Schwerzenbach	„	1,386	„
„ J. J. Straumann, Pfarrer, in Dübendorf	„	1,356	„
„ Heinrich Etzensperger, Verwalter, in Uster	„	1,348	„
„ Heinrich Goßweiler, a. Präsident, in Dübendorf	„	1,301	„
„ Adolf Wettstein, Gemeinderatsschreiber, in Volketswil	„	1,289	„
„ Joseph Zürcher, Gemeinderatsschreiber, in Egg	„	876	„
Ferner erhielt:			
Herr Th. Zimmermann, Pfarrer, in Greifensee	„	638	„
Vereinzelt waren	„	169	„
Ungültig waren	„	79	„
		11,226	St.

VII. Bezirk Pfäffikon.

(Stimmberechtigte 4,474.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	3,155
Davon ab leere Stimmen	925
Maßgebende Stimmenzahl	2,230
Absolutes Mehr	1,116

Gewählt ist:

Herr Emil Enderli, Kantonsrat, in Illnau	mit 2,180	St.
Vereinzelt waren	31	„
Ungültig waren	19	„
	2,230	St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	6,310
Davon ab leere Stimmen	2,111
Maßgebende zweifache Stimmenzahl	4,199
„ einfache „	2,099
Absolutes Mehr	1,050

Gewählt sind:

Herr Werner Egli, Major, in Bauma	mit 2048	St.
„ Alfred Weber, Kantonsrat, in Russikon	„ 2010	„
Vereinzelt waren	81	„
Ungültig waren	60	„
	4199	St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	6310
Davon ab leere Stimmen	2363
Maßgebende zweifache Stimmenzahl	3947
„ einfache „	1973
Absolutes Mehr	987

Gewählt sind:

Herr Heinrich Schneider, Gemeinderat, in Pfäffikon	mit 1930	St.
„ Jakob Bachofner, Präsident, Fehraltorf	„ 1926	„
Vereinzelt waren	65	„
Ungültig waren	26	„
	3947	St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	15,665
Davon ab leere Stimmen	5,571
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	10,094
„ einfache „ . .	2,018
Absolutes Mehr	1,010

Gewählt sind:

Herr Fritz Ottiker, Nationalrat, in Bauma .	mit	2018	St.
„ Emil Wolfensberger, in Russikon .	„	2007	„
„ Rudolf Heider, in Illnau	„	1992	„
„ Albert Kündig, in Pfäffikon	„	1981	„
„ Johannes Fridöri, in Pfäffikon . . .	„	1954	„
Vereinzelt waren		80	„
Ungültig waren		62	„
		10,094	St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3133
Davon ab leere Stimmen	1252
Maßgebende Stimmenzahl	1881
Absolutes Mehr	941

Gewählt ist:

Herr Albert Kündig, in Pfäffikon	mit	1774	St.
Vereinzelt waren		98	„
Ungültig waren		9	„
		1881	St.

F. Acht Mitglieder der Bezirksschulpflege.
(Stimmberechtigte 4500.)

Abgegebene Stimmen	25,072
Davon ab leere Stimmen	9,790
Maßgebende achtfache Stimmenzahl . .	15,282
„ einfache „ . .	1,910
Absolutes Mehr	956

Gewählt sind:

Herr Jean Weber, Fabrikant, in Russikon .	mit	1,898	St.
„ Albert Kündig, Hauptmann, in Pfäffikon	„	1,885	„
„ Werner Boßhard, zur Mühle, Balchenstall-Hittnau	„	1,880	„

Herr Heinrich Wettstein, Gemeindeammann, in Kyburg	mit 1,829	St.
„ Ernst Rüegg, Fabrikant, Steinen-Wila .	„ 1,804	„
„ Jakob Stahel-Örtli, Kaufmann, in Bauma	„ 1,794	„
„ Gottfried Wegmann, Gemeinderat, in Lindau	„ 1,063	„
„ Leonhard Hunger, Pfarrer, in Sternenberg	„ 1,048	„
„ Jakob Signer, Pfarrer, in Wildberg . .	„ 994	„
Ferner erhielt:		
Herr A. Widmer, Schulpfleger, in Kemptthal .	941	„
Vereinzelt waren	81	„
Ungültig waren	65	„
	15,282	St.

Der ebenfalls gewählte Herr Pfarrer Jakob Signer, in Wildberg, fällt als überzählig aus der Wahl.

VIII. Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,428.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	10,481
Davon ab leere Stimmen	3,378
Maßgebende Stimmenzahl	7,103
Absolutes Mehr	3,552

Gewählt ist:

Herr J. Ulrich Benz, in Winterthur . . .	mit 7068	St.
Vereinzelt waren	24	„
Ungültig waren	11	„
	7103	St.

B. Vier Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	41,924
Davon ab leere Stimmen	11,508
Maßgebende vierfache Stimmenzahl . .	30,416
„ einfache „ . .	7,604
Absolutes Mehr	3,803

Gewählt sind:

Herr Rudolf Krauer, in Turbenthal . . .	mit 7370	St.
„ Theodor Peter, in Oberwil-Dägerlen .	„ 7323	„

Herr Gottfr. Schmid, Kaufmann, in Winterthur . . . . mit 7277 St.
„ Johannes Widmer, in Stadel-Oberwinterthur . . . . „ 4787 „
Ferner erhielt:
Herr Jakob Gremminger, Buchdrucker, in Winterthur . . . . „ 3442 „
Vereinzelt waren . . . . . . 178 „
Ungültig waren . . . . 39 „

30,416 St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	20,962
Davon ab leere Stimmen	6,038
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . .	14,924
„ einfache „ . .	7,462
Absolutes Mehr	3,732

Gewählt sind:
Herr Heinrich Steiner, Gemeinderatsschreiber, in Töß . . . . mit 7,153 St.
„ Robert Bretscher, Gemeinderatsschreiber, in Veltheim . . . . „ 4,573 „
Ferner erhielt:
Herr Heinrich Widmer, Kirchenpfleger, in Wiesendangen . . . . 3,078 „
Vereinzelt waren . . . . . . 89 „
Ungültig waren . . . . 31 „

14,924 St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	51,865
Davon ab leere Stimmen	15,972
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	35,893
„ einfache „	7,179
Absolutes Mehr	3,590

Gewählt sind:
Herr Wilhelm Schuler, in Winterthur . . mit 7,391 St.
„ Jakob Ott, Kantonsrat, in Kollbrunn-Zell „ 7,082 „
„ Eduard Boßhard, Präsident, in Pfungen „ 7,050 „

Herr	Dr. jur. Theodor Bertheau, in Winterthur	mit	7,035 St.
„	Emil Vogel, in Winterthur	„	6,996 „
	Vereinzelt waren		258 „
	Ungültig waren		81 „
			35,893 St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	10,373
Davon ab leere Stimmen	3,431
Maßgebende Stimmenzahl	6,942
Absolutes Mehr	3,472

Gewählt ist:

Herr	Emil Vogel, in Winterthur	mit	6501 St.
	Vereinzelt		199 „
	Ungültig		242 „
			6942 St.

F. Dreizehn Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	131,209
Davon ab leere Stimmen	47,172
Maßgebende dreizehnfache Stimmenzahl .	84,037
„ einfache „ .	6,464
Absolutes Mehr	3,233

Gewählt sind:

Herr	Dr. Fritz Studer, Rechtsanwalt, in Winterthur	mit	6,694 St.
„	Wilhelm Schuler, Bezirksrichter, in Winterthur	„	6,527 „
„	Emil Nötzli, Kantonsrat, in Seen . . .	„	6,460 „
„	Johannes Steiner, Inspektor, in Winterthur	„	6,363 „
„	Jakob Winkler, Pfarrer, in Seen . . .	„	6,231 „
„	Gottlieb Hug, Waisenamtssekretär, in Winterthur	„	6,188 „
„	Alfred Huggenberger, in Bewangen-Bertschikon	„	6,166 „
„	C. Müller-Ziegler, Baumeister, in Wülflingen	„	6,146 „
„	A. Müller, Schulpräsident, Rämismühle-Zell	„	6,144 „
„	Hermann Siegrist, Architekt, in Winterthur	„	6,087 „

Herr	Albert Jucker, Schulpräsident, in Dägerlen	mit	3,997 St.
„	Bernhard Peter-Briner, Präsident, in Wiesendangen	„	3,987 „
„	Dr. Robert Corti, Advokat, in Winterthur	„	3,962 „
„	Bernhard Kaufmann, Arbeitersekretär, in Winterthur	„	3,244 „

Ferner erhielten:

Herr	Konrad Schneider, Postkondukteur, in Winterthur	3,031 St.
„	Dr. Schweizer, Arzt, in Neftenbach . .	2,285 „
	Vereinzelt waren	399 „
	Ungültig waren	126 „
		84,037 St.

Der ebenfalls gewählte Herr Bernhard Kaufmann, Arbeitersekretär, in Winterthur, fällt als überzählig aus der Wahl.

IX. Bezirk Andelfingen.

(Stimmberechtigte 4162.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	3211
Davon ab leere Stimmen.	1273
Maßgebende Stimmenzahl.	1938
Absolutes Mehr	970

Gewählt ist:

Herr	Heinrich Hablützel, in Benken . . .	mit	1920 St.
	Vereinzelt waren		6 „
	Ungültig waren		12 „
			1938 St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	6422
Davon ab leere Stimmen.	2553
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	3869
„ einfache „	1934
Absolutes Mehr	968

Gewählt sind:

Herr	Konrad Hörni, Nationalrat, in Unterstammheim.	mit	1923 St.
„	Ernst Landolt, in Kleinandelfingen . .	„	1871 „

Vereinzelt waren	44	St.
Ungültig waren	31	„
	3869	St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	6422
Davon ab leere Stimmen.	2794
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	3628
„ einfache „ . . .	1814
Absolutes Mehr	908

Gewählt sind:

Herr	Albert Vogler, Gemeinderatsschreiber, in Trüllikon	mit	1793	St.
„	Karl Kramer, a. Präsident, in Großandelfingen	„	1766	„
	Vereinzelt waren	„	43	„
	Ungültig waren	„	26	„
			3628	St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	16,450
Davon ab leere Stimmen	6,401
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	10,049
„ einfache „	2,009
Absolutes Mehr	1,005

Gewählt sind:

Herr	Robert Tobler, in Flaach	mit	2,006	St.
„	Jakob Straßer, in Benken	„	1,989	„
„	Jakob Arbenz, in Großandelfingen . .	„	1,982	„
„	Ulrich Wegmann, in Marthalen	„	1,981	„
„	Ulrich Maurer, in Oberstammheim . .	„	1,943	„
	Vereinzelt waren		44	„
	Ungültig waren		104	„
			10,049	St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3290
Davon ab leere Stimmen	1331
Maßgebende Stimmenzahl	1959
Absolutes Mehr	980

Gewählt ist:

Herr Robert Tobler, in Flaach	mit 1871	St.
Vereinzelt waren	38	„
Ungültig waren	50	„
	1959	St.

F. Sechs Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	19,242
Davon ab leere Stimmen	8,760
Maßgebende sechsfache Stimmenzahl . .	10,482
„ einfache „ . .	1,747
Absolutes Mehr	874

Gewählt sind:

Herr Heinrich Schellenberg, Notar, in Feuerthalen	mit	1,725	St.
„ Adolf Meyer, Pfarrer, in Benken . .	„	1,723	„
„ Dr. jur. Eugen Liechti, Gerichtsschreiber, in Andelfingen	„	1,718	„
„ Dr. Max Huber, Professor, in Ossingen	„	1,712	„
„ Karl Zuber-Hablützel, Major, in Trüllikon	„	1,705	„
„ Jakob Tobler, zum Schloß, in Flaach .	„	1,701	„
Vereinzelt waren		85	„
Ungültig waren		113	„
		10,482	St.

X. Bezirk Bülach.

(Stimmberechtigte 5194.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	4166
Davon ab leere Stimmen	1250
Maßgebende Stimmenzahl	2916
Absolutes Mehr	1459

Gewählt ist:

Herr Jakob Walder, Nationalrat, in Bülach mit	2824	St.
Vereinzelt waren	74	„
Ungültig waren	18	„
	2916	St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	8328
Davon ab leere Stimmen	2556
Maßgebende zweifache Stimmenzahl	5772
„ einfache „	2886
Absolutes Mehr	1444

Gewählt sind:

Herr Jakob Hauser, in Eglisau	mit 2713	St.
„ Johannes Wehrli, in Nürensdorf	„ 2066	„

Ferner erhielt:

Herr Rudolf Maurer, Gemeinderatsschreiber, in Rieden	629	„
Vereinzelt waren	254	„
Ungültig waren	110	„
	5772	St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	8328
Davon ab leere Stimmen	3764
Maßgebende zweifache Stimmenzahl	4564
„ einfache „	2282
Absolutes Mehr	1142

Gewählt sind:

Herr Tobias Schurter, Bezirksagent, in Bülach,	mit 1966	St.
„ Eugen Schneider, Gemeinderatsschreiber, in Rorbas	„ 1521	„

Ferner erhielt:

Herr Otto Maag, Notar, in Bülach	781	„
Vereinzelt waren	246	„
Ungültig waren	50	„
	4564	St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	21,205
Davon ab leere Stimmen	5,937
Maßgebende fünffache Stimmenzahl	15,268
„ einfache „	3,053
Absolutes Mehr	1,527

Gewählt sind:

Herr Albert Neukomm, in Rafz	mit 3004	St.
„ Gottlieb Kappeler, in Bülach	„ 2947	„
„ Johannes Keller, in Glattfelden	„ 2914	„
„ Heinrich Brunner, in Bassersdorf	„ 2806	„
„ Konrad Bänninger, in Unterembrach	„ 1560	„
Ferner erhielten:		
Herr Eugen Schneider. Gemeinderatsschreiber, in Rorbas	1165	„
„ J. J. Dünki, Kantonsrat, in Rorbas	497	„
Vereinzelt waren	266	„
Ungültig waren	109	„
	15,268	St.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	4241
Davon ab leere Stimmen	1679
Maßgebende Stimmenzahl	2562
Absolutes Mehr	1282

Gewählt ist:

Herr Johannes Keller, in Glattfelden	mit 2308	St.
Vereinzelt waren	„ 222	„
Ungültig waren	„ 32	„
	2562	St.

F. Acht Mitglieder der Bezirksschulpflege.
(Stimmberichtigte 5183.)

Abgegebene Stimmen	30,200
Davon ab leere Stimmen	18,460
Maßgebende achtfache Stimmenzahl	11,740
„ einfache „	1,467
Absolutes Mehr	734

Gewählt sind:

Herr Alfred Bär, Pfarrer, in Rafz	mit 1,545	St.
„ Heinrich Spühler, Pfarrer, in Eglisau	„ 1,520	„
„ Robert Weiß, Pfarrer, in Wallisellen	„ 1,508	„
„ Jakob Walder, Statthalter, in Glattfelden	„ 1,316	„
„ Paul Zwingli, Gerichtsschreiber, in Bülach	„ 1,300	„
„ Alfred Benz, Kantonsrat, in Dietlikon	„ 1,275	„

Herr J. J. Dünki, Kantonsrat, in Rorbas . „ 1,250 St.
„ Gottlieb Hildebrand, Advokat, in Bülach . . . . „ 1,217 „
Vereinzelt waren . . . . . . 550 „
Ungültig waren . . . . . . 259 „
11,740 St.

XI. Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3504.)

A. Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	2886
Davon ab leere Stimmen	492
Maßgebende Stimmenzahl	2394
Absolutes Mehr	1198

Gewählt ist:

Herr David Ringger, Nationalrat, in Dielsdorf mit 2370 St.
Vereinzelt waren . . . . 17 „
Ungültig waren . . . . 7 „
2394 St.

B. Zwei Mitglieder des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	5772
Davon ab leere Stimmen	1049
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	4723
„ einfache „	2361
Absolutes Mehr	1181

Gewählt sind:

Herr Fritz Maurer, Präsident, in Buchs . . mit 1919 St.
„ Heinrich Harlacher, in Schöfflisdorf . „ 1811 „

Ferner erhielt:

Herr Jakob Maag, in Stadel . . . . „ 754 „
Vereinzelt waren . . . . . . „ 145 „
Ungültig waren . . . . „ 94 „
4723 St.

C. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	5772
Davon ab leere Stimmen	1612
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	4160
„ einfache „	2080
Absolutes Mehr	1041

Gewählt sind:

Herr Jakob **Müller**, Posthalter, in Dielsdorf	mit	2041 St.
„ Jakob **Meier**, Gemeinderatsschreiber, in Niederweningen	„	1804 „
Vereinzelt waren		281 „
Ungültig waren		34 „
		4160 St.

D. Fünf Mitglieder des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	14,850
Davon ab leere Stimmen	2,081
Maßgebende fünffache Stimmenzahl	12,769
„ einfache „	2,553
Absolutes Mehr	1,277

Gewählt sind:

Herr Rudolf **Suter**, in Dielsdorf	mit	2,535 St.
„ Johannes **Grießer**, in Weiach	„	2,237 „
„ Jakob **Schüepp**, in Dielsdorf	„	1,783 „
„ Franz **Widmer**, Gemeindepräsident, in Steinmaur	„	1,348 „
„ Rudolf **Weber**, Friedensrichter, in Affoltern b. Z.	„	1,328 „
„ Heinrich **Albrecht**, in Boppelsen	„	1,288 „

Ferner erhielten:

Herr Heinrich Kunz, in Regensberg		1,178 „
„ Hans Meier, Advokat, in Rümlang		856 „
Vereinzelt waren		184 „
Ungültig waren		32 „
		12,769 St.

Der ebenfalls gewählte Herr Heinrich Albrecht in Boppelsen fällt als überzählig aus der Wahl.

E. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	2970
Davon ab leere Stimmen	535
Maßgebende Stimmenzahl	2435
Absolutes Mehr	1218

Gewählt ist:

Herr Jakob **Schüepp**, in Dielsdorf . . . . . mit 1626 St.

Ferner erhielt:

Herr Hans Meier, Advokat, in Rümlang . . . 731 „

Vereinzelt waren	61 St.
Ungültig waren	17 „
	2435 St.

F. Sechs Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	15,942
Davon ab leere Stimmen	5,899
Maßgebende sechsfache Stimmenzahl . .	10,043
„ einfache „ . .	1,673
Absolutes Mehr	837

Gewählt sind:

Herr Konrad Feurer, Notar, in Niederglatt .	mit 1,726	St.
„ Ulrich Bretschger, Pfarrer, in Buchs .	„ 1,677	„
„ Hrch. Harlacher, Bezirksrat, Schöfflisdorf	„ 1,640	„
„ Ernst Maag, Pfarrer, in Niederhasli . .	„ 1,112	„
„ Karl Müller, Arzt, in Dielsdorf . . .	„ 1,046	„
„ Jakob Maag, Gemeinderatsschreiber, in Affoltern b. Z.	„ 932	„

Ferner erhielten:

Herr J. Bader, Kantonsrat, in Affoltern b. Z. .	761	„
„ G. Bremi, Pfarrer, in Rümlang	637	„
Vereinzelt waren	395	„
Ungültig waren	117	„
	10,043	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 5. April 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Nägeli.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission*)
vom 6. April 1906.

Gesetz

betreffend

die öffentlichen Ruhetage.

---

§ 1. Die Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Es dürfen nicht mehr als zwei öffentliche Ruhetage unmittelbar auf einander folgen; wenn der erste Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag fällt, so fällt der zweite Weihnachtstag als Ruhetag aus.

§ 2. Dringliche Fälle ausgenommen, sind an den öffentlichen Ruhetagen weder die Beamten zur Erteilung von Audienzen verpflichtet, noch darf auf solche Tage ein Steuerbezug angesetzt oder jemand vor eine Behörde geladen werden.

Desgleichen ist die Auszahlung von Löhnen an Angestellte und Arbeiter an öffentlichen Ruhetagen untersagt.

§ 3. Übungen und Inspektionen von Feuerwehren, Schießvereinen und militärischem Vorunterricht sind gänzlich untersagt am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischem Bettag und erstem Weihnachtstag; an den übrigen Ruhetagen sind sie gestattet. Indessen sind die Gemeindebehörden befugt, eine Einschränkung dieser Übungen auf den frühen Vormittag oder den Nachmittag zu verlangen.

§ 4. Der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Stadtrat Welti-Zürich (Präsident), Ochsner-Uster, Reichen-Winterthur, Reimann-Veltheim, Haupt-Zürich, Steinfels-Wädenswil, Fischer-Wallisellen. Sekretär: Dr. Bindschedler, Männedorf.

Für den Betrieb der dem Arbeiterinnenschutzgesetze vom 12. August 1894 (O. S. XXIII, 411) unterstellten Geschäfte gelten die Bestimmungen jenes Gesetzes.

Für den Betrieb der Wirtschaften und der Gasthöfe, welche gemäß § 3, litt. a—d des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe patentiert sind, gilt das genannte Gesetz (O. S. XXIV, 174).

Die Regelung der Sonntagsarbeit in den Badanstalten und in Gewerben, welche sich an öffentlichen Orten zu jedermanns Gebrauch anbieten (Dienstmänner, Droschken- und Schiffsvermieter, Fuhrhalter und dergl.) ist Sache der Gemeinden. Bezügliche Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Für den Betrieb der Apotheken an öffentlichen Ruhetagen gelten folgende Vorschriften:

a) An Orten, wo mehr als eine Apotheke sich befindet, soll an öffentlichen Ruhetagen im regelmäßigen Wechsel nur diejenige Zahl von Apotheken geöffnet sein, die durch das Bedürfnis gefordert wird. Die Direktion des Gesundheitswesens stellt für jede Ortschaft die notwendigen Bestimmungen auf;

b) an Orten, wo nur eine Apotheke besteht, soll deren Inhaber berechtigt sein, die Apotheke an öffentlichen Ruhetagen während mehreren aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen zu halten. Die Bestimmung dieser Zeit unterliegt der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 5. An den öffentlichen Ruhetagen ist untersagt:

a) Die Arbeit in den industriellen, gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben;

b) jede Beschäftigung oder Betätigung anderer Art, welche Lärm verursacht oder Andere im Genusse der Sonntagsruhe ernstlich zu stören geeignet ist;

c) die Betätigung von Angestellten und Lehrlingen in den kaufmännischen Bureaux.

§ 6. Ausnahmen von dem in § 5 aufgestellten Arbeitsverbot sind zulässig:

a) Für Gewerbe, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;

b) für Gewerbe, die zur Verhütung gänzlichen oder teilweisen Verderbens bestehender Anlagen beziehungsweise in Ausführung begriffener Arbeiten, oder aus andern zureichenden Gründen einen beschränkten Sonntagsbetrieb beanspruchen können;

c) für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen (wie Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Bratwurstereien);

d) für Handelsgeschäfte bei Jahresabschlüssen und Inventuren;

e) im allgemeinen bei Notfällen und außerordentlichen Anlässen, die einem gesteigerten Geschäftsverkehr rufen.

§ 7. In Fällen, in denen es sich um das Erfordernis eines ununterbrochenen oder beschränkten Sonntagsbetriebes handelt (§ 6, Littera a und b), wird die Bewilligung, sofern nicht Bundesvorschriften maßgebend sind, vom Regierungsrat erteilt.

Für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnisse dienen (§ 6, Littera c), wird die Sonntagsarbeit durch regierungsrätliche Verordnung nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden, Arbeiter oder Angestellten, aber immerhin im Sinne möglichster Einschränkung reguliert.

Die Bewilligung zur außerordentlichen Verwendung von Angestellten für Sonntagsarbeiten im Handelsgewerbe (§ 6, Littera d), ebenso die Bewilligung zur Vornahme von Sonntagsarbeiten in Notfällen und außerordentlichen Anlässen, die einem gesteigerten Geschäftsverkehr rufen (§ 6, Littera e), wird vom Gemeinderate erteilt.

§ 8. Das Offenhalten von Verkaufslokalen und Magazinen und jede Bedienung der Kunden in denselben (inbegriffen das Austragen von Waren und das Offenhalten von Schaufenstern im Parterre) ist gänzlich untersagt am Kar-

freitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag.

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen Verkaufslokale und Magazine, vorbehalten die besonderen Bestimmungen in den §§ 9 und 10, von 10¹/₂ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, an den öffentlichen Ruhetagen im Dezember mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages und am Neujahrstage von 10¹/₂ Uhr vormittags bis 8 Uhr abends offen gehalten werden.

§ 9. Verkaufslokale für Artikel, welche dem täglichen Bedürfnis dienen (§ 6, lit. c), dürfen offen gehalten werden am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag bis vormittags 9 Uhr, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen überdies von 10¹/₂ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends.

§ 10. Konditoreien und Verkaufsstellen, welche ausschließlich alkoholfreie Getränke verkaufen, dürfen offen gehalten werden am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag bis vormittags 9 Uhr, von 10¹/₂—2 Uhr und 4—8 Uhr, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 10¹/₂ Uhr vormittags bis 8 Uhr abends.

§ 11. Coiffeurgeschäfte sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstage gänzlich, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von mittags 12 Uhr an geschlossen zu halten.

§ 12. Photographen- und Zigarrengeschäfte und Verkaufslokale, welche ausschließlich Zeitungen und Ansichtskarten verkaufen, sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen, dürfen dagegen an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 10¹/₂ Uhr vormittags bis 3 Uhr abends, im Dezember bis abends 8 Uhr offen gehalten werden.

§ 13. Auf die in den §§ 9, 10 und 11 gewährten Ausnahmen kann nur Anspruch erhoben werden, wenn die betreffenden Gewerbe als Hauptgewerbe zu betrachten sind.

§ 14. Den Gemeinden ist freigestellt, mit Genehmigung des Regierungsrates die Sonntagsarbeit für einzelne Berufsgruppen noch weiter, als wie dies in den §§ 8—11 geschieht, einzuschränken.

§ 15. Den Gehülfen, Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen der in den §§ 8, 9 und 11 genannten Betriebe ist in jedem Falle mindestens der dritte Sonntag ganz freizugeben.

In denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, haben die Gehülfen je an einem Werktag Anspruch auf einen freien Nachmittag.

§ 16. Die Hausdienstmädchen sind von Arbeiten an öffentlichen Ruhetagen möglichst zu entlasten. Sie haben Anspruch auf wöchentlich einen freien Nachmittag von mindestens 6 Stunden. Diese freien Nachmittage sollen vorzugsweise, jedenfalls wenigstens zur Hälfte, auf den Sonntag fallen.

§ 17. Das Feilbieten von Waren in Privatwohnungen an den öffentlichen Ruhetagen ist untersagt. Ob und inwieweit dasselbe in öffentlichen Lokalen oder an oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen gestattet sein soll, bestimmt die Gemeindebehörde.

§ 18. Öffentliche Aufzüge mit Musik oder Trommel und andere lärmende Belustigungen sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und an beiden Weihnachtstagen gänzlich, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen vor 6 Uhr und von $8^1/_2$ bis 10 Uhr vormittags und nach 9 Uhr abends untersagt.

§ 19. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und an beiden Weihnachtstagen dürfen weder patentpflichtige Theatervorstellungen, noch Konzerte und Schaustellungen hausierpatentpflichtigen Charakters stattfinden.

Die Gemeindebehörden sind befugt, weitergehende einschränkende Bestimmungen zu erlassen.

Betreffend Tanzbelustigungen und Kegelschieben gelten die polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe.

§ 20. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit sie nicht in den Bereich des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibuße von 5 bis 300 Franken zu bestrafen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882 aufgehoben.

Zürich, den 6. April 1906.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Welti.
Der Sekretär:
Dr. C. Bindschedler.

Antrag des Regierungsrates
12. April 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Erwerbung der Stockar'schen Liegenschaft zum Berg in Zürich.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der vom Regierungsrat mit den Stockar'schen Erben abgeschlossene Vertrag betreffend die Erwerbung der Liegenschaft zum Berg in Zürich für die Zwecke der Zentralbibliothek wird genehmigt.

II. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

In den Verhandlungen des Kantonsrates über den Geschäftsbericht pro 1904 machte die Geschäftsprüfungskommission auf die unbefriedigenden Lokalverhältnisse in der Kantonsbibliothek aufmerksam und sprach die Erwartung aus, der Regierungsrat werde der immer dringlicher sich gestaltenden Bibliothekfrage seine ganze Aufmerksamkeit zuwenden. Der Regierungsrat hat in der Tat wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, im besondern zu prüfen, ob nicht die Errichtung eines Zentralbibliothekgebäudes als die beste Lösung derselben erscheine. Die Anregung zur Vereinigung der Kantonsbibliothek, der Stadtbibliothek Zürich und der Bibliotheken einiger wissenschaftlicher Gesellschaften zu einer einheitlichen Anstalt ist schon vor längerer Zeit gemacht worden. Sie wurde hauptsächlich durch den Umstand veranlaßt, daß die Unterkunftsräume für die genannten Institute den zunehmenden Bedürfnissen nicht mehr genügten und daß aus der Dezentralisation verschiedene Übelstände erwuchsen, welche die ausgiebige Benutzung der Büchersammlungen für wissenschaftliche Arbeiten erschwerten. Eine kräftige Förderung erhielt die Idee der Gründung einer Zentralbibliothek durch eine Schenkung im Betrage von Fr. 200,000, welche ein ungenannt sein wollender Gönner des Institutes zur Verfügung stellte. Der Regierungsrat erklärte sich am 9. August 1902 zur Entgegennahme dieser Schenkung bereit und beauftragte die Erziehungsdirektion mit der Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten für die Verwirklichung des Unternehmens.

Eine Kommission aus Abgeordneten des Regierungsrates, des Stadtrates Zürich und der hauptsächlichsten für die Vereinigung in Frage kommenden Bibliotheken hat seither mit großem Erfolge die Sammlung von freiwilligen Beiträgen für das neue Institut fortgesetzt. Zurzeit sind bereits zirka Franken 360,000 für die Zwecke desselben zugesichert und zum größten Teile einbezahlt. Die genannte Kommission hat im fernern versucht, ein Statut für die Zentralbibliothek auszuarbeiten, und sie hofft in Bälde die Ergebnisse ihrer Beratungen den kompetenten Behörden vorlegen zu können. Durch die kantonale Baudirektion sind generelle Bauprojekte für das Bibliothekgebäude ausgearbeitet worden. Als Bauplätze kamen namentlich in Frage:

1. Das Areal an der Rämistraße, zwischen dem kantonalen Physikgebäude und der Augenklinik.

2. Der sogenannte Amthausplatz bei der Predigerkirche.

3. Die Stockar'sche Liegenschaft zum Berg an der Künstlergasse.

Von diesen Plätzen fällt der zuerst genannte außer Betracht, da er für die Hochschulbauten benutzt werden muß. Der Amthausplatz, Eigentum der Stadt Zürich, böte außer der zentralen Lage namentlich den Vorteil, daß nicht der ganze verfügbare Raum auf einmal überbaut werden müßte, mithin die sukzessive Erstellung der nötigen Lokalitäten möglich wäre. Dagegen wäre eine spätere Erweiterung nur denkbar durch Aufwendung großer Summen für den Ankauf bestehender Gebäude. Als ein Nachteil dieses Platzes erscheint der Umstand, daß er rings von einem stark überbauten Quartiere eingeschlossen ist. Diese Rücksichten, sowie die Wünsche der hauptsächlichsten Spender von freiwilligen Beiträgen, dahingehend, es sollte für das Bibliothekgebäude ein in möglichster Nähe der wissenschaftlichen Lehranstalten gelegener Bauplatz gewählt werden, sprechen für die Erwerbung der Stockar'schen Liegenschaft zum Berg. Nachdem frühere Verhandlungen mit den Eigentümern wegen des allzu hohen Preises, der für die Abtretung gefordert wurde, gescheitert waren, gelang es kürzlich, einen günstigen Kaufvertrag mit denselben abzuschließen. Danach erwirbt der Kanton die Liegenschaft zum Preise von Fr. 280,000 für die Zwecke der Zentralbibliothek.

Die Liegenschaft umfaßt ein Areal von 5200 m² mit den darauf stehenden Gebäuden, die zusammen für Fr. 187,400 gegen Brandschaden versichert sind. Das Areal ist sehr günstig gelegen, mit Zugängen von der Künstlergasse, von der Schienhutgasse und vom Hirschengraben aus. Durch eine freie, sonnige Lage, in unmittelbarer Nähe des Polytechnikums und des für die Hochschulgebäude in Aussicht zu nehmenden Areals, eignet es sich vortrefflich für den ihm zugedachten Zweck. Von dem Zentrum der Stadt ist es nicht in nennenswertem Betrage weiter abgelegen als der Amthausplatz. Für spätere Erweiterung kann das Pfrundareal an der Schienhutgasse verwendet werden. Für die Erwerbung im gegenwärtigen Zeitpunkte spricht besonders der Umstand, daß sich der ungenannt

sein wollende Förderer der Zentralbibliothek anerboten hat, Fr. 30,000 an die Kaufkosten beizutragen, so daß für den Kanton nur eine Auslage von Fr. 250,000 in Betracht fällt, ein Betrag, um den die Liegenschaft jederzeit wieder veräußert werden könnte. Die Kaufsumme ist dem zentralen Staatsgut zu entnehmen, dem die Liegenschaft als Eigentum zufällt. Die erwähnten günstigen Umstände haben den Regierungsrat veranlaßt, dem Kaufvertrage zuzustimmen; er hofft, daß der Kantonsrat nicht zögern werde, dasselbe zu tun.

Zürich, den 12. April 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
21. April 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Gewährung eines Nachtragskredites für elektrische Einrichtungen im Anatomiegebäude.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für die Umänderung der Elektromotoren im Anatomiegebäude und für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Demonstrationssaale wird auf Budget Titel IX. B. c. 5 ein Nachtragskredit von Fr. 13,100 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

Bis zum Ende des Jahres 1905 konnte die elektrische Energie zum Betriebe der Motoren im Anatomiegebäude in Form von Gleichstrom von der Gesellschaft der Zentralen Zürichbergbahn bezogen werden. Beim Übergang dieser Straßenbahn an die Stadt Zürich brachte die Verwaltung des städtischen Elektrizitätswerkes der kantonalen Baudirektion zur Kenntnis, daß künftig die Abgabe von Gleichstrom sistiert und für Beleuchtungszwecke nur noch Wechselstrom, für den Betrieb von Motoren im besondern nur Drehstrom geliefert werde. Mit Gleichstrom sind bisher im Anatomiegebäude der Leichenaufzug, der Motor zum Antriebe des Kompressors der Kühlanlage, der Werkstättemotor und der Ventilator betrieben worden. Da diese Motoren für Wechsel- und Drehstrom nicht verwendbar sind, kann die Umänderung oder Auswechslung derselben gegen Drehstrommotoren nicht umgangen werden. Mit der Umänderung des Aufzugsmotors lassen sich zugleich einige Verbesserungen anbringen, die eine größere Betriebssicherheit gewährleisten. Der Motor wird nicht mehr direkt am Fahrstuhle befestigt, sondern im Keller neben dem Aufzugsschachte aufgestellt. Diese Anordnung erlaubt die Anbringung einer Fangvorrichtung am Fahrstuhle, welche bei Bruch des Zugseiles den Stuhl automatisch festhält; sie ermöglicht ferner einen bessern Ausbau des Fahrstuhles und die Einführung der automatischen Steuerung desselben. Die Kosten dieser Umänderungen und der damit verbundenen Bauarbeiten werden nach den Mitteilungen der Baudirektion die Summe von Fr. 5200 erreichen.

Die übrigen drei Motoren können nicht umgebaut, sondern müssen durch neue ersetzt werden, was eine Ausgabe von Fr. 4400 verursachen wird. Aus dem Verkauf der entbehrlich gewordenen Einrichtungen dürfte ein Erlös von Fr. 500 zu erzielen sein. Da es nicht möglich ist, die elektrische Energie für den Betrieb der erwähnten Einrichtungen von anderer Seite als vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich zu beziehen, befindet sich die kantonale Verwaltung in einer Zwangslage, der sie sich nicht entziehen kann. Übrigens wird mit der Umänderung der Einrichtungen wahrscheinlich eine Ersparnis im Betriebe eintreten, da die Kilowattstunde in Zu-

kunft statt 30 Rp. nur eine Ausgabe von 20—25 Rp. verursachen wird, was bei einem Stromverbrauch von durchschnittlich 3000 Kilowattstunden im Jahr eine Verminderung der Betriebskosten um zirka Fr. 200 bewirkt.

Der Demonstrationssaal im Anatomiegebäude ermangelte bisher der Beleuchtungseinrichtung. Derselbe enthält eine große Zahl wertvoller anatomischer Präparate, deren Untersuchung und Studium nur an Ort und Stelle geschehen kann. Der Saal wird von den Medizinstudierenden sehr fleißig besucht; das reichhaltige Demonstrationsmaterial kann aber namentlich zur Winterszeit wegen des Mangels an ausreichender künstlicher Beleuchtung nicht ausgiebig benutzt werden. Die Studenten der Medizin haben sich schon wiederholt darum verwendet, daß dem Übelstande abgeholfen werden möchte. Man zögerte mit der Erfüllung dieses Wunsches, da in Verbindung mit dem Umbau des Hörsaales im alten Anatomiegebäude auch bauliche Änderungen im Sammlungssaale in Aussicht genommen waren. Die Ausführung dieser kostspieligen Umbaute wird indessen kaum in allernächster Zeit geschehen; um so eher rechtfertigt es sich, die dringlichsten Verbesserungen auszuführen, so die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung. Da es sich empfiehlt, indirekte Beleuchtung zu verwenden, sind Wände und Decke mit neuem hellem Anstrich zu versehen. Diese Arbeiten, verbunden mit der Installation von vier Bogenlampen, werden eine Ausgabe von Fr. 3500 verursachen. Der Gesamtkredit für die zu erstellenden elektrischen Einrichtungen steigt damit auf Fr. 13,100.

Zürich, den 21. April 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
21. April 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Umbauarbeiten im Pfarrhaus Affoltern a. A. und Drainage des Pfrundareals daselbst.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für Umbauarbeiten im Pfarrhaus Affoltern a. A. und Drainage des Pfrundareals daselbst wird ein Kredit von Fr. 10,000 auf Budgettitel IX. B. c. 2 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Seit Jahren ist von den Bewohnern des Pfarrhauses in Affoltern a. A. über Feuchtigkeit in den Räumen des Pfarrhauses geklagt worden. Das Haus lehnt nach Osten an den Abhang, auf dem die Kirche steht und der Friedhof angelegt ist. Von der Kirche her gelangt man direkt in den ersten Stock des Pfarrhauses. Die Insassen des Pfrundareals führen zum Beweis für die Feuchtigkeit des Hauses an: Im Keller bilde sich Schimmel speziell über den Ablaufröhren, in den Zimmern sei beständig ein durchdringender Feuchtigkeitsgeruch wahrzunehmen; die Vorhänge werden schimmlig, ebenso Kleider und Schuhe, die sich in einem Kasten im obern Gang befinden. Schlüssel, Ofenrohre etc. rosten in kurzer Zeit. Im Schlafzimmer sei während der kalten Tage im Winter eine dicke Eiskruste an der Nordseite über dem Täfer trotz Heizens nicht verschwunden. Die Folge dieser Feuchtigkeit seien Krankheitserscheinungen in der ganzen Familie. Das kan-

tonale Hochbauamt hat die Verhältnisse untersucht und vorerst im Jahre 1899 eine Mauer, die immer nasse Stellen gezeigt hatte, durch Einlegung einer Drainage trocken gelegt. Die Klagen über Feuchtigkeit in den nordwestlich gelegenen Wohnräumen wiederholten sich jedoch nach kurzer Zeit. Daraufhin wurden im Jahre 1903 auf der Nord- und Westseite der bewohnten Räume die Täferwände zirka 4 bis 5 cm von der Mauer entfernt, um die Luftzirkulation zu ermöglichen. Zudem wurden neue Vorfenster erstellt, damit eine bessere Lüftung der Zimmer auch im Winter erzielt werden könne. Trotzdem verstummten die Klagen nicht. Vielmehr wurde nun die Befürchtung geäußert, es dringe Bergwasser aus dem oberhalb liegenden Friedhof, der im Jahre 1894 erweitert worden war, in das Pfrundareal und steige als Grundwasser in die Mauern des Pfarrhauses hinauf. Die Organe des kantonalen Hochbauamtes ließen darauf im Keller und südlich sowie nördlich des Pfarrhauses Sondierlöcher graben, um allfälligem Grundwasser auf die Spur zu kommen. Dabei ergab sich, daß bereits in einer Tiefe von 35 cm unter dem Kellerboden Grundwasser vorhanden war. Auf der Nordseite des Pfarrhauses war der Wasserstand zirka 15 cm höher als im Keller, auf der Südseite dagegen stand das Wasser zirka 60 cm tiefer. Das Wasser wurde vom Kantonschemiker analysiert, und die Prüfung ergab, daß es stark verunreinigt sei. Eine zweite Untersuchung an Ort und Stelle wurde in der Weise vorgenommen, daß oberhalb des Friedhofes zwei Löcher von je zirka 2 m^3 Inhalt gegraben und ebenso beim Pfarrhaus Probelöcher geöffnet wurden. Die obern Löcher wurden darauf mit Wasser gefüllt, das mit Fluoresceïn gefärbt wurde. Schon nach sechs Stunden konnte festgestellt werden, daß das Wasser in den Probelöchern beim Pfarrhaus ebenfalls deutliche Spuren von Fluoresceïn aufwies. Damit war konstatiert, daß das Wasser vom Berg her durch den Friedhof innert sechs Stunden in das Pfrundareal dringt. Diese Tatsache war deshalb auffallend, weil vor der Erweiterung des Friedhofes im Jahre 1894 eine Drainage oberhalb des Friedhofes vorgenommen worden war, die das Druckwasser vom Berge hätte ableiten sollen. Nachforschungen ergaben, daß die Drainage seinerzeit mangelhaft ausgeführt

worden war und deshalb nicht funktioniert. Vom Resultat dieser Untersuchungen wurde die Direktion des Gesundheitswesens in Kenntnis gesetzt. Die Baudirektion veranlaßte mit Verfügung vom 18. August 1905, daß der Pfarrer mit seiner Familie provisorisch in einer Mietwohnung Unterkunft fand, und ließ hierauf durch ihre Organe den Zustand des Gebäudes von neuem untersuchen und einen Kostenvoranschlag für die Sanierungsarbeiten aufstellen.

Die Untersuchung ergab, daß vor allem notwendig sei die Ausführung einer richtigen Drainage sowohl oberhalb des erweiterten Friedhofes als auch im Pfrundareal selbst. Die erstere Arbeit ist Sache der Gemeinde; die Drainage im Pfrundareal wäre durch den Staat auszuführen. Um über den Erfolg dieser Maßnahme eine Probe zu erhalten, nahm man die Ausführung der Drainage im Pfrundareal auf dem Teile vom Keller des Pfarrhauses bis zum nahen Jonenbach sofort in Angriff. Die Arbeit konnte jedoch nicht vollendet werden, da von der Gesundheitskommission Affoltern die Ableitung des Grundwassers in den Jonenbach untersagt wurde. Die Gesundheitskommission ließ die Verhältnisse durch die Experten Kantonschemiker Laubi, Bezirksarzt Dr. Walter, Kulturingenieur Girsberger und Dr. med. Silberschmidt begutachten.

Die Expertenkommission kam zu folgenden Schlüssen:

„1. In Anbetracht der eigenartigen Bodenverhältnisse im alten Friedhofe ist es angezeigt, die Beerdigung von Leichen in demselben zu untersagen.

2. Die vom kantonalen Hochbauamt projektierte Entwässerungsanlage kann auf Zusehen hin gestattet werden.

3. Zur Sanierung des Pfarrhauses sind folgende Vorkehrungen wünschenswert:

a) Völlige Unterkellerung des Pfarrhauses, Erstellung eines dichten Kellerbodens und eventuell Anbringung von Ventilationsöffnungen im Keller.

b) Tieferlegung und Verbesserung der Abtrittgrube.

c) Isolierung des Pfarrhauses gegen den Friedhof mittelst einer Luftschicht von genügender Tiefe. Vervollständi-

gung der Südmauer, Verlegen der Drainröhren in dieselbe Tiefe."

In diesem Sinne erteilte die Gesundheitskommission ihre Zustimmung zur projektierten Entwässerung des Pfrundareals.

Der Regierungsrat hat sich auf Grund der vorliegenden Berichte überzeugt, daß zwar durchgreifende Sanierungsarbeiten notwendig sind, jedoch der Abbruch des Pfarrhauses weder aus technischen noch aus sanitarischen Gründen notwendig erscheint. Die Kosten für die erforderlichen Arbeiten erreichen den Betrag von Fr. 10,000. Da die Expertise viel Zeit in Anspruch nahm, konnte die Ausgabe nicht ins Budget pro 1906 aufgenommen werden. Es ist daher ein besonderer Kredit erforderlich; dessen Erteilung ist aber gerechtfertigt. Bei der Untersuchung des Hauses ergab sich nämlich, daß die Böden in der Küche, im Speisezimmer, in den Wohnzimmern und im Korridor des Erdgeschosses, sowie im Korridor des ersten Stockwerkes durch neue ersetzt werden müssen. Ferner sind die Täferwände gegen die Umfassungsmauern zu isolieren, das Dach umzudecken und teilweise eine Verschalung anzubringen; überdies ist die Abtrittgrube neu zu erstellen und die Treppe zu erneuern. In der Summe von Fr. 10,000 sind ferner die Kosten für die Drainage und die Mietzinsen für die Wohnung, die der Pfarrer jetzt inne hat, miteingerechnet.

Der Regierungsrat empfiehlt die Erteilung des Kredites, da es sich um dringend notwendige Arbeiten handelt. Die Ausführung der Arbeiten sollte sofort in Angriff genommen werden.

Zürich, den 21. April 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission*)
17. April 1906.

Bericht und Antrag
der kantonsrätlichen Kommission
betreffend
die Revision der Besoldungsverordnungen für die Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte des Kantons und der Bezirke.

Der Kantonsrat hat in der Schlußsitzung der letzten Amtsperiode, am 17. April 1905, an Stelle des unterm 5. Oktober 1903 aufgestellten Postulates betreffend Reduktion der Beamtenbesoldungen folgendes neue Postulat aufgestellt:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Obergericht Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse in der gesamten Staats- und Bezirksverwaltung, sowie im Gerichtswesen nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln seien und insbesondere auch die Frage zu prüfen, ob nicht die zurzeit in fünf verschiedenen Erlassen niedergelegten Bestimmungen in einen einzigen Erlaß zusammengefaßt werden können.“

Auf Grund der in diesem Postulat enthaltenen Aufforderung hat der Regierungsrat eine Vorlage ausgearbeitet, welche nachstehende fünf Erlasse in einem einzigen zu vereinigen suchte:

1. Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten vom 27. November 1899 (O. S. XXV. 485);
2. Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten (O. S. XXVI. 300);
3. Verordnung betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien vom 7. Oktober 1901 (O. S. XXVI. 306);
4. Verordnung vom 9. Februar 1900 zum Gesetze betreffend die Organisation des Obergerichtes (O. S. XXVI. 11);

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Meister-Zürich (Präsident), Hauser-Rifferswil, Honegger-Wald, Leuthold-Uster, Oberrichter Müller-Zürich, Rieder-Zürich, Schellenberg-Feuerthalen, Wachter-Winterthur, Zuber-Rudolfingen. Sekretär: Staatsschreiber Dr. Huber-Zürich.

5. Verordnung vom 19. August 1901 betreffend die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden (O. S. XXVI. 298).

Der Regierungsrat hat sich dann mit dem Obergericht in Verbindung gesetzt, um den Entwurf mit dieser Behörde materiell zu bereinigen und das Ergebnis der Beratungen eventuell als gemeinsamen Erlaß beider Behörden dem Kantonsrat einzureichen. Die Delegationen des Regierungsrates und des Obergerichtes einigten sich auf einen Entwurf für einen „gemeinsamen Antrag“; der Regierungsrat stimmte demselben zu. Das Gesamtobergericht lehnte im wesentlichen aus formellen verfassungsrechtlichen Bedenken eine gemeinsame Aktion ab. In einer Zuschrift an den Regierungsrat empfahl es, die Besoldungen und Entschädigungen der sämtlichen in Frage kommenden Beamten und Angestellten in drei Erlassen zu regeln, nämlich in einem Dekrete des Kantonsrates, einer Verordnung des Regierungsrates und einer Verordnung des Obergerichtes, in der Meinung, daß diese beiden Verordnungen, soweit immer möglich, in Einklang gebracht werden sollen.

Da nach dieser Rückäußerung des Obergerichtes ein gemeinsames Vorgehen der beiden Behörden ausgeschlossen erschien, haben die letztern dem Kantonsrat getrennte Vorlagen eingebracht, der Regierungsrat am 13. November 1905 (Amtsblatt, Seite 934—958) und das Obergericht am 27. Dezember 1905 (Amtsblatt 1906, Seite 111—118), welche Vorlagen die bestellte Kommission einer einläßlichen Prüfung unterworfen hat, unter Berücksichtigung einer Reihe von Eingaben, die ihr aus den Interessentenkreisen zugegangen sind.

Die Kommission mußte auf Grund dieser getrennten Vorlagen konstatieren, daß insbesondere über die Frage, ob ohne eine Gesetzesänderung ein einheitlicher Besoldungserlaß rechtlich möglich sei, eine Übereinstimmung der Ansichten nicht zu erzielen ist und somit das hauptsächlichste Begehren des Postulates vom 17. April 1905 nicht erfüllt werden kann. Auch die für die Amtsstellung und die Besoldungen der Beamten und Angestellten aufgestellten Grundsätze der beiden Verordnungsentwürfe deckten sich in wesentlichen Punkten nicht, so daß die als wünschbar erachtete einheitliche Regulierung der Besoldungsverhältnisse für die gesamte Staats- und Bezirksverwaltung, sowie im Gerichtswesen ihre Erfüllung nicht gefunden hat und nach Ansicht des Obergerichtes kaum zu erreichen ist.

Die Verhandlungen in der Kommission haben ferner — in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Beratung der Besoldungskommission der letzten Amtsperiode und mit den Verhandlungen vom 17. April 1905 im Plenum des Kantonsrates — aufs neue gezeigt, daß die bestehenden Besoldungsansätze im allgemeinen nicht zu hoch gegriffen sind und daß keinesfalls auf eine allgemeine Reduktion derselben eingetreten werden kann. Eine ganze Reihe von Eingaben einzelner Beamten oder Beamtenkategorien regten zudem eine Erhöhung der Besoldungsansätze an.

Im Schoße der Kommission machten sich mit allem Nachdruck Stimmen geltend, welche es als sehr wünschbar bezeichneten, das Prinzip der automatischen Besoldungssteigerung, wie es in der Verordnung des Regierungsrates vom 27. November 1899 betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung niedergelegt ist, auch auf die übrigen dort nicht berührten staatlichen Funktionäre auszudehnen.

Die Zahl der in den neuen Vorlagen gegenüber den bestehenden fünf Besoldungsverordnungen veränderten Ansätze ist sehr gering und beschränkt sich auf einige wenige Positionen:

a) Der Antrag des Regierungsrates vom 13. November 1905 enthält bezüglich der Besoldungsansätze bloß folgende Abweichungen:

	neu Fr.	bisher Fr.
Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien etc. . . .	2500—4000	—
Staatsarchivar	4000—5500	4000—5000
Adjunkt des Staatsarchivars . .	3000—4500	3000—4000
Polizeikorps: Oberlieutenant . .	4200—5000	4000—5000
Lieutenants . . .	3800—4400	
Stellvertreter des Brandassekuranzsekretärs	3000—4500	—
Gehülfen des Kantonsapothekers	2500—4000	2000—3000
Assistenzärzte aller Anstalten .	bis auf 2500	div. Ansätze
Kantonsschulverwalter	3500—5000	3500—4500
Seminardirektor	1500—2500	1500—2000
Rektor der Handelsschule . .	1500—2500	—
Heiztechniker	4200—5800	—
Adjunkte des Forstwesens . .	3000—4000	2500—4000

b) Der Antrag des Obergerichtes vom 27. Dezember 1905 weist folgende Änderungen der Ansätze gegenüber dem bisherigen Zustand auf:

Registrator des Obergerichtes .	3000—4500	4000—5000
Kanzlisten	wie Verwaltung	verschieden
Bezirksgerichtsschreiber . . .	4000—6000	4500—6000
Substituten der Gerichtsschreiber	2200—4500	2000—4000
Weibel in Zürich und Winterthur	1600—3000	1600—2500
Rechnungssekretäre in Zürich .	3000—4500	3000—4000

Infolge der im Laufe der letzten Jahre durchgeführten Vereinfachung in der Verwaltung sind eine Reihe von Stellen, die in der Verordnung des Regierungsrates vom 27. November 1899 noch ausdrücklich aufgeführt waren, weggefallen:

Besonderer Beamter für die Fremdenpolizei	Fr.	3000—4000
Gehülfe und Stellvertreter des Staatskassiers	„	3500—5000
II. Adjunkt des Kantonsingenieurs	„	4000—6000
Ein Kreisingenieur	„	4200—5800
Zwei Straßenaufseher	„	2400—3000

Die vorstehenden Zusammenstellungen tun kund, daß die Verwaltung in einem beständigen Fluß begriffen ist und daß mit den wachsenden staatlichen Aufgaben neue Stellen geschaffen, andere wegen Verschiebung von Geschäften oder anderweitiger Organisation aufgehoben werden.

Die neue Vorlage des Regierungsrates enthält nun auch ein vollständigeres Verzeichnis der Stellen als die Verordnung von 1899. So ist dasselbe unter anderem durch folgende Beamtungen ergänzt, die allerdings bereits im Jahre 1899 schon bestanden:

Rebbaukommissär	Fr.	3000—4000
Gehülfe des Kantonsgeometers .	„	2500—4000
Geistliche am Kantonsspital etc.	„	4000—5500
Verwalter des Tierspitals . .	„	2500—3500
Direktionsassistent des botanischen Gartens		2000—2500
Gehülfe des Rechnungssekretärs . .		2500—3500

Alle erwähnten Inkongruenzen zwischen den bestehenden Verordnungsbestimmungen und den tatsächlichen Verhältnissen sind aber nicht so bedeutend, daß sie es rechtfertigen würden, den großen Apparat einer Revision der Besoldungsverordnungen ins Werk zu setzen.

Unter diesen Umständen hielt die Kommission dafür, daß es wohl am besten sei, es bei dem bisherigen Besoldungsrecht

bewendet sein zu lassen. Damit erklärte sich auch der Vertreter des Regierungsrates einverstanden.

Dagegen dürfte es sich im Hinblick auf die vorerwähnten Veränderungen, die sich im Laufe der Jahre als wünschbar und notwendig herausgestellt haben, nach Ansicht der Kommission rechtfertigen, alle diese Veränderungen zusammenzufassen und sie durch besondere Beschlußfassung auf einen formell zuverlässigen Rechtsboden zu stellen (§ 53 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates und seiner Direktionen).

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt die Kommission zu folgendem Beschlussesantrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der bestellten Kommission,

beschließt:

I. Auf die Vorlagen

a) des Regierungsrates vom 13. November 1905 über den Erlaß einer Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung,

b) des Obergerichtes vom 27. Dezember 1905 für eine Verordnung betreffend die Besoldungsverhältnisse der Kanzleibeamten und Angestellten der Gerichte,

wird nicht weiter eingetreten.

II. Der Regierungsrat und das Obergericht werden eingeladen, für Amtsstellen, welche in den geltenden Besoldungsverordnungen nicht vorgesehen sind oder mit Bezug auf welche eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, durch besondere Vorlage die Genehmigung des Kantonsrates nachzusuchen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

Zürich, den 17. April 1906.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. U. Meister.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 8. März 1906.

Die Beiträge an Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Turnplätze, Schulbänke etc. werden für das Jahr 1906 festgesetzt wie folgt:

A. Primarschulen.

	Fr.		Fr.
1. Zürich	33,822	33. Wangen	835
2. Altstetten	241	34. Unter-Hittnau	45
3. Birmensdorf	583	35. Bisikon	55
4. Höngg	188	36. Horben	264
5. Örlikon	54,995	37. Auslikon	49
6. Schlieren	89	38. Irgenhausen	172
7. Seebach	9,937	39. Sternenberg	548
8. Unterengstringen	50	40. Kohltobel	293
9. Kilchberg	6,396	41. Dinhard	—
10. Rüschlikon	63	42. Huggenberg	715
11. Schönenberg	67	43. Neftenbach	60
12. Wädenswil	285	44. Äsch-Riedt	12,260
13. Herrliberg	99	45. Sitzberg-Schmidrüti	233
14. Ützikon	69	46. Bühl	136
15. Männedorf	277	47. Hutzikon	328
16. Feldbach-Hombrechtikon	76	48. Töß	308
17. Bettswil	965	49. Eschlikon-Dinhard	173
18. Tann	28,676	50. Winterthur	8,500
19. Bodmen	408	51. Langenhard	—
20. Gibswil	357	52. Feuerthalen	36
21. Hinwil	679	53. Langwiesen	12
22. Unterbach	197	54. Flurlingen	43
23. Unterholz	329	55. Ossingen	176
24. Mettlen-Güntisberg	32	56. Waltalingen	740
25. Laupen	3,302	57. Thalheim	20
26. Robank	19	58. Bassersdorf	7,882
27. Unter-Wetzikon	20,498	59. Winkel	170
28. Hinteregg	52	60. Buchs	116
29. Schwerzenbach	169	61. Dällikon	45
30. Hegnau	158	62. Dänikon-Hüttikon	255
31. Gutenswil	—	63. Niederglatt	1,168
32. Zimikon	22	64. Schöfflisdorf	245
		Total	198,982

B. Sekundarschulen.

	Fr.		Fr.
1. Dürnten	204	4. Feuerthalen	124
2. Fischenthal	125	5. Bülach (Pol. Gemeinde)	303
3. Winterthur	200	6. Stadel (Pol. Gemeinde)	62
		Total	1,018

Es werden genehmigt:

Der Quartierplan Nr. 70 über das Gebiet zwischen der Forch-, der Hammer- und dem obern Teil der Drahtzugstraße mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen in Zürich V;

die Baulinien der verlängerten Baurstraße vom Kollerweg bis zur Bellerivestraße mit den Höhenangaben für die Niveaulinien in Zürich V;

die vom Gemeinderat Wald vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Bachtobelstraße (I. Klasse Nr. 4) von der Einmündung beim Grundstein bis zur Grenze des Baurayons bei der „frohen Aussicht".

Vom 15. März 1906.

Nachstehende Pferdeassekuranzen erhalten pro 1905 zur Unterstützung ihrer Bestrebungen Beiträge von zusammen Fr. 3700: Zürich Fr. 2800, Bülach-Dielsdorf Fr. 270, Winterthur Fr. 350, Nordostschweizerische Pferdeversicherungsgesellschaft Fr. 280.

Die Leitung der Wagenstellung im Mobilmachungsfalle auf dem Platze Zürich wird Artillerie-Hauptmann Emil Born, geb. 1856, von Niederbipp, in Zürich, übertragen.

Pfarrer Nüesch in Zollikon wird für die Dauer seiner Krankheit ein Vikariat im Sinne von § 64 des Kirchengesetzes bewilligt.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 14. Mai 1906**, vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung einer Ersatzwahl in den Kantonsrat.
2. Erwahrung der Abstimmungsergebnisse vom 22. April 1906, Antrag des Kantonsratsbureau.
3. Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule, Antrag des Regierungsrates vom 18. Januar 1906.
4. Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichtes für den verstorbenen Herrn Kunz-Bär in Winterthur.
5. Ablösung der Rechte der Stadtbürgergemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid, Antrag des Regierungsrates vom 15. März 1906.
6. Erwerbung der Stockar'schen Liegenschaft zum Berg in Zürich, Anträge des Regierungsrates vom 12. April 1906 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
7. Revision der Besoldungsverordnungen für die Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte des Kantons und der Bezirke, Anträge des Regierungsrates vom 13. November 1905, des Obergerichtes vom 27. Dezember 1905 und der Kommission vom 17. April 1906.
8. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Anträge des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 und der Kommission vom 6. April 1906.
9. Umbauarbeiten im Pfarrhaus Affoltern a. A. und Drainage des Pfrundareals daselbst, Antrag des Regierungsrates vom 21. April 1906.
10. Nachtragskreditbegehren für elektrische Einrichtungen im Anatomiegebäude, Antrag des Regierungsrates vom 21. April 1906.
11. Baugesetz-Initiative.
12. Beschwerde Jakob Benz.
13. Beschwerde Otto Rademacher.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 21. April 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom März 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich { Stadt . . .	—	—	10	14	11	4	23	29	6	8	1	—	13	14	1	—	—
Zürich { Landgemeinden .	—	—	7	5	8	7	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Affoltern	—	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Horgen	—	—	6	5	—	—	12	6	2	2	—	—	—	1	1	—	—
Meilen	—	—	3	6	—	1	2	5	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Hinwil	—	—	2	3	—	—	1	—	5	2	—	—	1	—	—	—	—
Uster	—	—	1	2	—	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt .	—	—	1	2	—	—	3	1	4	5	—	—	1	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	4	2	—	—	—	1	2	3	—	—	2	1	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—
Bülach	—	—	—	2	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	36	45	20	14	44	48	24	22	1	—	21	22	2	—	—

Kantonales Gesundheitswesen.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Nachwahlen für je ein Mitglied der Bezirksschulpflegen Meilen, Bülach und Dielsdorf.

In den Bezirken Meilen, Bülach und Dielsdorf sind Nachwahlen für je ein Mitglied der Bezirksschulpflegen an Stelle der Herren F. Schwyzer-Honegger in Erlenbach, Alfred Benz-Müller in Dietlikon und Karl Müller, Bezirksarzt, in Dielsdorf vorzunehmen, welche die am 1. April 1906 auf sie gefallene Wahl ablehnen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Nachwahlen ist der **13. Mai 1906** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien der Bezirke Meilen, Bülach und Dielsdorf für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 24. April 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Bundesratsbeschluß

über

die Volksabstimmung vom 10. Juni 1906 (Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen).

(Vom 20. April 1906.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben, in welchen von mehr als 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Bundesblatt 1906, I, 1) gemäß Art. 89 der Bundesverfassung einer Volksabstimmung unterstellt werde;

in Erwägung:

1. daß dieses Begehren von mehr als der in Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt wird;
2. daß gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner amtlich bezeugt ist;
3. daß somit den Bedingungen, unter welchen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse nach dem vorgenannten Artikel der Bundesverfassung und dem Gesetze vom Jahr 1874 der Volksabstimmung unterstellt werden müssen, Genüge geleistet ist,

beschließt:

1. Der erwähnte Bundesbeschluß soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Die Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft **Sonntag den 10. Juni 1906** stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, vom genannten Bundesgesetze besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger sobald als

möglich, spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 und unter Beobachtung der im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) enthaltenen Instruktionen in jeder Gemeinde, bezw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen werde, sowie daß die sämtlichen Protokolle längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate übersendet und daß die Stimmzettel von den betreffenden Bureaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffer 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg auch von der Bestellgebühr befreit.

Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsresultates, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 20. April 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses.

(Vom 26. April 1906.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses vom 20. April 1906,

nach Einsicht des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom nämlichen Tage, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die vom Bundesrat auf **Sonntag den 10. Juni 1906** angeordnete eidgenössische Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ist mittelst der Stimmurne in den politischen Gemeinden vorzunehmen (Art. 30 der kantonalen Verfassung und § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869) und hat nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen (vom 19. Juli 1872 beziehungsweise 20. Dezember 1888), sowie desjenigen betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (vom 17. Juni 1874) vor sich zu gehen.

II. Hinsichtlich der Stimmberechtigung im allgemeinen gelten die Bestimmungen von Art. 16—18 der kantonalen Verfassung und Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

In den öffentlichen Einladungen zur Abstimmung ist den Stimmberechtigten von den Bestimmungen des Art. 74 der Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, sowie des Art. 3, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 Kenntnis zu geben und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 8, Abs. 2 des letztern Gesetzes **die Stimmabgabe durch Stellvertretung untersagt ist.** Die Wahlbureaux haben dafür zu sorgen, daß dieser Bestimmung nachgelebt wird.

Die Gemeinderäte werden eingeladen, die Zeit für Abgabe der Stimmzettel so festzusetzen, daß jedem Stimmberechtigten die Stimmabgabe, soweit er nicht durch anderweitige Verhältnisse an derselben gehindert ist, ermöglicht wird, immerhin unter Beachtung von § 4, Absatz 4 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne.

In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

III. Bezüglich der zu bereinigenden Stimmregister, der Zustellung der Ausweiskarten und Stimmzettel an die Stimmberechtigten, der Überwachung der Stimmurnen und Eröffnung derselben kommen die betreffenden Vorschriften der zitierten Verordnung zur Anwendung; es sind namentlich sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung von den Wahlbureaux der Gemeinden die gemäß Art. 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 anzufertigenden Abstimmungsprotokolle im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 einzeln und die Stimmzettel, ebenfalls besonders verpackt und gehörig versiegelt, an die **Direktion des Innern** in Zürich zu versenden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe soll die

Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, daß denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

VII. Ferner haben gemäß § 11 der in Ziff. II dieses Beschlusses zitierten Verordnung die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, daß das ihnen unterstellte stimmberechtigte Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgenössischen Zollgebietes in Schaffhausen zu Handen der zürcherischen Zollstätten und den Kreisdirektionen III und IV der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie den Direktionen der Sihltalbahn und der Ütlibergbahn in Zürich, der Schweizerischen Südostbahn in Wädenswil und der Tößthalbahn in Winterthur für sich und die Ürikon-Bauma- und die Wald-Rüti-Bahn, ferner den Direktionen der Limmattal-Straßenbahn, der Straßenbahnen Wetzikon-Meilen, Zürich-Höngg, Zürich-Örlikon, Zentralen Zürichberg-Bahn, Dolder-Bahn, Rigiviertel-Seilbahn und Drahtseilbahn zum Polytechnikum, sowie der Zürcher Dampfbootgesellschaft mitzuteilen.

Zürich, den 26. April 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Nägeli. Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahlen der Bezirksanwälte in den Bezirken Zürich, Horgen und Winterthur und der Bezirksschulpflege Zürich.

(Vom 26. April 1906.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 22. April 1906 in den politischen Gemeinden der Bezirke Zürich, Horgen und Winterthur vorgenommenen ersten Wahlganges für die Erneuerungswahlen der Bezirksanwälte in den Bezirken Zürich, Horgen und Winterthur und der Bezirksschulpflege Zürich samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

I. Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 38,247.)

A. Zehn Bezirksanwälte.

Abgegebene Stimmen	193,720
Davon ab leere Stimmen	104,818
Maßgebende zehnfache Stimmenzahl . .	88,902
„ einfache „ . .	8,890
Absolutes Mehr	4,446

Gewählt sind:

Herr	Rudolf Süsli, in Zürich III	mit	8,393	St.
„	Albert Schmid, Dr. phil., in Zürich V	„	8,162	„
„	Samuel Bickel, Dr. jur., in Zürich III	„	8,155	„

Herr Ed. Goldschmid, Dr. jur., in Zürich I	mit	8,123	St.
„ Fritz Huber, in Zürich II	„	8,122	„
„ Edwin Siegfried, Dr. jur., in Zürich I	„	8,112	„
„ Johann v. Muralt, Dr. jur., in Zürich V	„	8,112	„
„ Paul Forrer, in Zürich V	„	8,102	„
„ Otto Seiler, in Zürich II	„	8,095	„
„ Josef Decrusch, Dr. jur., in Zürich II	„	8,054	„
„ Johann Sigg, Journalist, in Zürich V .	„	5,475	„
Vereinzelt waren		807	„
Ungültig waren		1,190	„
		88,902	St.

Der ebenfalls gewählte Herr Johann Sigg, Journalist, in Zürich V, fällt als überzählig aus der Wahl.

B. Erster Bezirksanwalt.

Abgegebene Stimmen	19,372
Davon ab leere Stimmen	10,284
Maßgebende Stimmenzahl	9,088
Absolutes Mehr	4,545

Gewählt ist:

Herr Rudolf Süsli, in Zürich III	mit	7,410	St.
Vereinzelt waren		1,540	„
Ungültig waren		138	„
		9,088	St.

C. Neunundzwanzig Mitglieder der Bezirksschulpflege.

(Stimmberechtigte 38,259.)

Abgegebene Stimmen	521,884
Davon ab leere Stimmen	355,185
Maßgebende 29fache Stimmenzahl . . .	166,699
„ einfache „ . . .	5,748
Absolutes Mehr	2,875

Gewählt sind:

Herr Ulrich Ernst, Prof. Dr., in Zürich V .	mit	5,980	St.
„ Heinrich Gut, Pfarrer, in Urdorf . . .	„	5,947	„

Herr	Karl Hasler, Dr. jur., Bezirksrichter, in Zürich II	mit	5,939	St.
„	Kaspar Bürgi, Gemeinderat, in Örlikon	„	5,890	„
„	Karl Gattiker, Kaufmann, in Zürich III	„	5,889	„
„	Heinrich Wegmann, alt Lehrer, in Zürich V	„	5,855	„
„	Wilhelm Müller, Gemeinderat, in Zollikon	„	5,832	„
„	Emil Kollbrunner, Statistiker, in Zürich V	„	5,820	„
„	Kurt Wehrlin, Dr. med., Arzt, in Zürich V	„	5,781	„
„	Jakob Eugster, Sekretär, in Zürich V	„	5,769	„
„	Karl Vonwiller, Redakteur, in Örlikon	„	5,769	„
„	Joh. Müller, Kanzlist, in Zürich IV	„	5,745	„
„	Karl Baumann, Pfarrer, in Wiedikon	„	5,671	„
„	Johann Sigg, Journalist, in Zürich V	„	5,665	„
„	Hans Bodmer, Dr. phil., in Zürich V	„	5,628	„
„	Jakob Börlin, Dr., Redakteur, in Zürich II	„	5,607	„
„	Heinrich Heidelberger, Wirt, in Zürich III	„	5,584	„
„	Konr. Pestalozzi, Oberstlieutenant, in Zürich I	„	5,577	„
„	H. Landolt, Sohn, Sparrenberg-Unterengstringen	„	5,572	„
„	Eduard Heußer, Kantonsrat, in Zürich II	„	5,564	„
„	Emil Füglistaller, Dr. med., Arzt, in Zürich II	„	5,561	„
„	Anton v. Schultheß-Schindler, Dr. med., Arzt, in Zürich I	„	5,545	„
„	Jakob Kehrer, Architekt, in Zürich I	„	5,542	„
„	Emil Hausheer-Rahn, in Zürich II	„	5,539	„
„	Ernst Schwarzenbach, Dr. med., Arzt, in Zürich II	„	5,526	„

Herr Adolf Steiger, Dr. med., Arzt, in Zürich IV . . . . mit 5,522 St.
„ Eugen Tschudy, Dr. med., Arzt, in Zürich V . . . . „ 5,489 „
„ Joh. Konrad Gaßmann-Jenta, in Zürich IV . . . . „ 5,484 „
„ Eduard Thomann, Verwalter, in Zürich I . . . . „ 5,409 „
Vereinzelt waren . . . . 875 „
Ungültig waren . . . . 1,123 „
166,699 St.

II. Bezirk Horgen.

(Stimmberechtigte 9008.)

Ein Bezirksanwalt.

Abgegebene Stimmen	5,447
Davon ab leere Stimmen	1,828
Maßgebende Stimmenzahl	3,619
Absolutes Mehr	1,810

Gewählt ist:

Herr Erhard Wipf, Adjunkt, in Horgen mit 3,485 St.
Vereinzelt waren . . . . 80 „
Ungültig waren . . . . 54 „
3,619 St.

III. Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,420.)

A. Zwei Bezirksanwälte.

Abgegebene Stimmen	22,870
Davon ab leere Stimmen	4,929
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . .	17,941
„ einfache „ . .	8,970
Absolutes Mehr	4,486

Gewählt sind:

Herr Emil Zürcher, Dr. jur., in Winterthur mit 8,556 St.
„ Johannes Leuthold, Dr. jur., Gerichtssubstitut, in Winterthur . . . . „ 5,052 „

Ferner erhielt:

Herr Wilhelm Schuler, Bezirksrichter, in Winterthur	4,250	St.
Vereinzelt waren	65	„
Ungültig waren	18	„
	17,941	St.

B. Erster Bezirksanwalt.

Abgegebene Stimmen	11,435
Davon ab leere Stimmen	3,448
Maßgebende Stimmenzahl	7,987
Absolutes Mehr	3,994

Gewählt ist:

Herr Emil Zürcher, Dr. jur., in Winterthur mit 6,110 St.

Ferner erhielt:

Herr Wilhelm Schuler, Bezirksrichter, in Winterthur	1,572	„
Vereinzelt waren	206	„
Ungültig waren	99	„
	7,987	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 26. April 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vorlage des Bureau des Kantonsrates
27. April 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. April 1906.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. April 1906,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	100,545
Eingegangene Stimmzettel	71,933
Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz.	
Annehmende sind	26,025
Verwerfende sind	40,534
Ungültige Stimmen	33
Leere „	5,341
Gesetz betreffend das Lehrlingswesen.	
Annehmende sind	37,629
Verwerfende sind	28,110
Ungültige Stimmen	24
Leere „	6,170

beschließt:

I. Von der Verwerfung der Referendumsvorlage „Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz“ wird Vormerk genommen.

II. Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

III. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 27. April 1906.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 22. April 1906.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend das Lehrlingswesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	38247	21758	10892	8985	9	1872	16840	3029	4	1885
Affoltern . . .	3312	2622	1188	1272	2	160	682	1697	—	243
Horgen . . .	9008	6369	3245	2546	4	574	3319	2263	—	787
Meilen	5213	3607	1161	2187	2	257	1420	1865	7	315
Hinwil	8502	6634	1469	4814	1	350	1720	4478	—	436
Uster	4531	3721	633	2954	1	133	1422	1998	2	299
Pfäffikon . . .	4467	3855	779	2835	1	240	1476	2040	2	337
Winterthur . .	14420	12021	2690	8117	4	1210	8203	2905	3	910
Andelfingen . .	4146	3741	886	2670	2	183	778	2691	—	272
Bülach	5205	4562	1961	2349	4	248	1151	2965	4	442
Dielsdorf . . .	3494	3043	1121	1805	3	114	618	2179	2	244
	100545	71938	26025	40534	33	5341	37629	28110	24	6170

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend das Lehrlingswesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	77	67	51	9	—	7	28	15	—	24
Albisrieden	269	144	70	67	—	7	98	28	—	18
Altstetten	807	402	150	198	—	54	306	41	—	55
Birmensdorf	279	201	102	96	—	3	108	80	—	13
Dietikon	586	453	214	201	—	38	286	120	—	47
Geroldswil	35	31	12	17	—	2	14	15	—	2
Höngg	719	459	151	282	—	26	353	75	—	31
Niederurdorf	56	34	12	19	—	3	17	11	—	6
Oberengstringen	90	72	37	30	—	5	48	17	—	7
Oberurdorf	117	97	55	35	—	7	53	34	—	10
Örlikon	1105	497	142	300	1	54	418	36	1	42
Ötwil a. d. L.	62	62	32	25	—	5	20	35	—	7
Schlieren	435	258	121	125	—	12	193	46	—	19
Schwamendingen	283	169	61	95	—	13	105	45	—	19
Seebach	738	373	71	244	—	58	264	53	—	56
Uitikon	96	81	56	23	—	2	53	17	—	11
Unterengstringen	82	74	42	23	—	9	53	11	—	10
Weiningen	189	156	87	61	—	8	91	42	—	23
Witikon	82	65	49	16	—	—	32	28	—	5
Zollikon	454	237	149	61	1	26	145	64	1	27
Zürich	31686	17826	9228	7058	7	1533	14155	2216	2	1453
	38247	21758	10892	8985	9	1872	16840	3029	4	1885

Bezirk Affoltern.										
Äugst	145	114	42	69	—	3	22	87	—	5
Affoltern	605	427	198	200	1	28	154	230	—	43
Bonstetten	180	164	70	91	—	3	44	113	—	7
Hausen	377	262	110	132	—	20	72	160	—	30
Hedingen	217	163	75	87	—	1	48	109	—	6
Kappel	157	147	52	72	—	23	22	93	—	32
Knonau	160	101	63	32	—	6	27	68	—	6
Maschwanden	128	107	86	18	—	3	18	85	—	4
Mettmenstetten	371	311	153	144	—	14	56	237	—	18
Obfelden	323	282	131	119	—	32	94	144	—	44
Ottenbach	286	241	100	123	1	17	69	153	—	19
Rifferswil	126	102	46	50	—	6	15	69	—	18
Stallikon	165	136	30	105	—	1	22	108	—	6
Wettswil	72	65	32	30	—	3	19	41	—	5
	3312	2622	1188	1272	2	160	682	1697	—	243
Bezirk Horgen.										
Adliswil	923	572	220	300	2	50	256	232	—	84
Hirzel	265	225	108	88	1	28	49	131	—	45
Horgen	1625	1323	597	565	—	161	671	436	—	216
Hütten	140	116	90	24	—	2	42	64	—	10
Kilchberg b. Z.	472	297	145	136	—	16	165	105	—	27
Langnau	417	288	103	166	—	19	137	119	—	32
Oberrieden	294	233	81	123	1	28	112	81	—	40
Richterswil	961	610	431	140	—	39	376	188	—	46
Rüschlikon	315	236	159	50	—	27	141	70	—	25
Schönenberg	302	211	105	97	—	9	24	169	—	18
Thalwil	1489	1057	516	437	—	104	747	196	—	114
Wädenswil	1805	1201	690	420	—	91	599	472	—	130
	9008	6369	3245	2546	4	574	3319	2263	—	787

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend das Lehrlingswesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Meilen.										
Erlenbach	336	212	81	117	—	14	64	129	—	19
Herrliberg	286	194	51	134	—	9	61	112	—	21
Hombrechtikon	591	448	92	322	—	34	135	271	5	37
Küsnacht	749	479	208	224	1	46	239	190	1	49
Männedorf	639	427	164	225	—	38	211	178	—	38
Meilen	849	645	196	412	—	37	258	329	—	58
Ötwil a. S.	252	187	32	147	—	8	39	130	—	18
Stäfa	1004	702	232	415	—	55	297	354	—	51
Ütikon	355	199	48	141	1	9	66	119	1	13
Zumikon	152	114	57	50	—	7	50	53	—	11
	5213	3607	1161	2187	2	257	1420	1865	7	315
Bezirk Hinwil.										
Bäretswil	648	575	110	445	—	20	81	461	—	33
Bubikon	370	332	37	265	1	29	51	248	—	33
Dürnten	774	603	99	472	—	32	201	366	—	36
Fischenthal	530	462	89	341	—	32	108	310	—	44
Goßau	615	557	122	415	—	20	76	443	—	38
Grüningen	348	307	48	244	—	15	46	233	—	28
Hinwil	782	625	100	491	—	34	94	489	—	42
Rüti	1163	794	194	552	—	48	299	436	—	59
Seegräben	185	159	61	89	—	9	41	106	—	12
Wald	1600	1146	331	751	—	64	365	711	—	70
Wetzikon	1487	1074	278	749	—	47	358	675	—	41
	8502	6634	1469	4814	1	350	1720	4478	—	436

Bezirk Uster.										
Dübendorf	615	518	93	406	—	19	150	343	—	25
Egg	582	510	45	452	1	12	174	290	2	44
Fällanden	166	142	44	93	—	5	49	79	—	14
Greifensee	72	69	6	58	—	5	20	42	—	7
Maur	365	329	57	260	—	12	79	204	—	46
Mönchaltorf	202	181	31	146	—	4	44	121	—	16
Schwerzenbach	54	49	17	31	—	1	23	24	—	2
Uster	1796	1285	220	1021	—	44	654	557	—	74
Volketswil	407	383	62	300	—	21	126	207	—	50
Wangen	272	255	58	187	—	10	103	131	—	21
	4531	3721	633	2954	1	133	1422	1998	2	299
Bezirk Pfäffikon.										
Bauma	720	597	82	486	—	29	107	455	—	35
Fehraltorf	250	201	59	126	—	16	75	104	—	22
Hittnau	362	343	74	226	—	43	132	156	—	55
Illnau	702	631	145	464	1	21	261	322	1	47
Kyburg	98	93	22	62	—	9	48	29	—	16
Lindau	363	307	58	225	—	24	167	113	—	27
Pfäffikon	729	547	142	359	—	46	285	215	—	47
Russikon	333	298	78	211	—	9	100	183	—	15
Sternenberg	179	161	8	144	—	9	33	118	—	10
Weißlingen	321	307	43	247	—	17	131	139	—	37
Wila	220	201	31	161	—	9	64	123	1	13
Wildberg	190	169	37	124	—	8	73	83	—	13
	4467	3855	779	2835	1	240	1476	2040	2	337

Bezirk Winterthur.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend das Lehrlingswesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Altikon	119	112	15	95	—	2	52	52	—	8
Bertschikon	181	168	16	144	—	8	57	96	—	15
Brütten	122	107	27	72	—	8	69	23	—	15
Dägerlen	112	107	20	85	—	2	49	49	—	9
Dättlikon	82	74	6	57	—	11	34	34	—	6
Dinhard	172	163	28	126	—	9	71	69	—	23
Elgg	328	293	48	238	—	7	127	155	—	11
Ellikon	107	81	15	64	—	2	43	33	—	5
Elsau	215	198	23	163	—	12	94	88	—	16
Hagenbuch	147	129	26	101	—	2	72	48	—	9
Hettlingen	121	105	35	70	—	—	39	58	—	8
Hofstetten	116	114	8	103	—	3	33	76	—	5
Neftenbach	486	416	66	333	—	17	191	192	—	33
Oberwinterthur	790	662	91	509	—	62	455	140	—	67
Pfungen	194	171	12	157	—	2	94	54	—	23
Rickenbach	107	107	6	97	—	4	46	51	—	10
Schlatt	132	122	17	101	—	4	43	70	—	9
Schottikon	53	49	4	40	—	5	34	12	—	3
Seen	692	634	65	519	1	49	425	156	—	53
Seuzach	225	208	13	191	—	4	106	88	—	14
Töß	1230	931	198	578	—	155	763	88	—	80
Turbenthal	542	485	79	383	—	23	217	227	—	41
Veltheim	1058	839	212	525	—	102	706	85	—	48
Wiesendangen	231	221	45	162	—	14	122	74	—	25

Winterthur	5694	4550	1489	2407	3	651	3619	611	3	317
Wülflingen	742	637	79	523	—	35	456	147	—	34
Zell	422	338	47	274	—	17	186	129	—	23
	14420	12021	2690	8117	4	1210	8203	2905	3	910
Bezirk Andelfingen.										
Adlikon	120	117	27	83	—	7	16	88	—	13
Benken	150	143	37	97	—	9	14	116	—	13
Berg	122	118	28	85	—	5	17	92	—	9
Buch	143	139	19	119	—	1	3	130	—	6
Dachsen	142	135	26	102	1	6	53	76	—	6
Dorf	93	89	27	53	—	9	7	68	—	14
Feuerthalen	382	298	60	191	—	47	155	93	—	50
Flaach	216	206	38	165	—	3	26	170	—	10
Flurlingen	182	146	40	95	—	11	78	49	—	19
Grossandelfingen	201	186	67	114	—	5	38	145	—	3
Henggart	87	83	8	68	—	7	20	54	—	9
Humlikon	74	73	5	61	—	7	5	62	—	6
Kleinandelfingen	264	258	54	196	—	8	41	206	—	11
Laufen-Uhwiesen	195	171	32	131	—	8	39	117	—	15
Marthalen	303	269	90	170	1	8	37	221	—	11
Oberstammheim	205	180	53	117	—	10	36	131	—	13
Ossingen	242	222	36	180	—	6	26	185	—	11
Rheinau	178	120	35	84	—	1	48	67	—	5
Thalheim a. d. Th.	127	123	26	93	—	4	16	101	—	6
Trüllikon	251	233	44	184	—	5	33	185	—	15
Truttikon	88	87	8	79	—	—	13	73	—	1
Unterstammheim	172	152	66	77	—	9	39	104	—	9
Volken	66	58	18	37	—	3	1	52	—	5
Waltalingen	143	135	42	89	—	4	17	106	—	12
	4146	3741	886	2670	2	183	778	2691	—	272

Bezirk Bülach.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend das Lehrlingswesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bachenbülach	153	145	75	55	—	15	28	98	—	19
Bassersdorf	250	223	29	190	—	4	100	103	—	20
Bülach	443	374	222	124	—	28	115	228	—	31
Dietlikon	131	119	23	91	—	5	49	58	—	12
Eglisau	291	227	168	52	—	7	66	143	—	18
Freienstein	320	281	101	162	2	16	44	214	1	22
Glattfelden	312	278	146	124	—	8	40	219	—	19
Hochfelden	132	124	60	50	—	14	32	68	—	24
Höri	131	112	43	63	—	6	25	79	—	8
Hüntwangen	121	107	39	61	1	6	7	89	1	10
Kloten	385	341	88	234	—	19	76	226	—	39
Lufingen	98	93	59	30	—	4	8	80	—	5
Nürensdorf	235	212	50	155	—	7	49	147	2	14
Oberembrach	165	152	39	110	—	3	15	130	—	7
Opfikon	190	137	30	97	—	10	51	71	—	15
Rafz	342	310	214	87	—	9	72	198	—	40
Rieden	81	75	14	53	—	8	28	35	—	12
Rorbas	323	296	110	158	1	27	66	189	—	41
Unterembrach	386	357	154	182	—	21	128	209	—	20
Wallisellen	266	179	25	144	—	10	73	86	—	20
Wasterkingen	88	88	66	21	—	1	17	64	—	7
Wil	184	174	124	41	—	9	35	118	—	21
Winkel	178	158	82	65	—	11	27	113	—	18
	5205	4562	1961	2349	4	248	1151	2965	4	442

Bezirk Dielsdorf.										
Affoltern b. Z. .	356	269	96	166	—	7	158	98	—	13
Bachs	127	111	49	56	—	6	13	87	—	11
Boppelsen . . .	66	59	40	18	—	1	7	46	—	6
Buchs	136	123	26	94	—	3	6	108	—	9
Dällikon . . .	90	82	38	43	—	1	20	59	—	3
Dänikon . . .	46	46	19	20	—	7	6	23	—	17
Dielsdorf . . .	174	159	42	116	—	1	34	122	—	3
Hüttikon . . .	34	34	24	10	—	—	3	31	—	—
Neerach . . .	143	120	52	55	—	13	17	79	—	24
Niederglatt . .	144	131	21	102	1	7	24	89	—	18
Niederhasli . .	237	202	33	162	—	7	41	153	—	8
Niederweningen .	170	142	66	65	2	9	19	110	2	11
Oberglatt . . .	174	136	43	92	—	1	30	90	—	16
Oberweningen .	80	71	24	40	—	7	7	56	—	8
Otelfingen . .	134	116	51	60	—	5	11	100	—	5
Raat	45	38	8	30	—	—	6	32	—	—
Regensberg . .	55	51	20	30	—	1	6	43	—	2
Regensdorf . .	309	278	99	173	—	6	57	198	—	23
Rümlang . . .	236	190	49	135	—	6	69	99	—	22
Schleinikon . .	87	82	25	55	—	2	12	66	—	4
Schöfflisdorf . .	82	74	22	51	—	1	6	64	—	4
Stadel	129	128	90	30	—	8	15	101	—	12
Steinmaur . . .	221	202	53	139	—	10	21	167	—	14
Weiach . . .	152	141	101	40	—	—	20	115	—	6
Windlach . . .	67	58	30	23	—	5	10	43	—	5
	3494	3043	1121	1805	3	114	618	2179	2	244

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
seine Konstituierung.
(Vom 26. April 1906.)

Der Regierungsrat,
in Anwendung von § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen,
wählt
für das Amtsjahr 1. Mai 1906 bis 1. Mai 1907
zu seinem Präsidenten:
Herrn Regierungsrat Dr. J. Stößel in Zürich,
zum Vizepräsidenten:
Herrn Regierungsrat Heinrich Kern in Zürich,
und beschließt:

Mitteilung dieser Wahlen an den Bundesrat, an sämtliche eidgenössische Mitstände und an den Kantonsrat, sowie Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 26. April 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben
an die
Gemeinderäte für sich und zu Handen der Viehbesitzerkorporationen, Viehzuchtgenossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine
betreffend
Unterstützung der örtlichen Viehprämierungen.

Seit einer Reihe von Jahren wurden in einzelnen Kantonsteilen durch landwirtschaftliche Vereine, Viehbesitzerkorporationen, Viehzuchtgenossenschaften u. s. w. gemeinde- oder kreis-

weise Viehausstellungen, meistens mit finanzieller Unterstützung seitens der Gemeinden, abgehalten und damit gleichzeitig eine Prämierung der besten Tiere verbunden. Diese Veranstaltungen, welche von den Viehbesitzern mit geringen Kosten benutzt werden können, bilden ein vorzügliches Mittel zur Förderung der Rassenzucht; sie sind geeignet, das Interesse der Viehzüchter zu wecken und dieselben zur Aufzucht beziehungsweise Haltung von Zuchtstieren und von Jungvieh zu ermuntern; sie sollen in erster Linie den Bestand an Zuchtstieren des betreffenden Gebietes zeigen und im übrigen den Charakter von Jungviehprämierungen tragen.

In Würdigung des günstigen Einflusses dieser lokalen Ausstellungen auf die Hebung der Viehzucht wurden dieselben bisher regelmäßig mit Staatsbeiträgen unterstützt.

Für die künftige Zuteilung dieser Beiträge hat die kantonale Volkswirtschaftsdirektion in Verbindung mit der ihr beigegebenen Landwirtschaftskommission angeordnet, daß zur Förderung der örtlichen Viehprämierungen, sowie zur Unterstützung der von Gemeinden, Genossenschaften, Vereinen und Privaten in der nämlichen Richtung aufgewendeten Leistungen von Staates wegen folgende Beiträge verabfolgt werden sollen:

a) Fr. 4 für jeden an einer öffentlichen lokalen Schau prämierten Zuchtstier,
b) Fr. 1 für jedes prämierte Stück Jungvieh, trächtige Rinder nicht ausgeschlossen.

An diese Leistungen wird die Bedingung geknüpft, daß der Gesamtbetrag der für die betreffenden Tiere erteilten Prämien auf mindestens das Doppelte der kantonalen Beiträge sich beziffere.

Für die Prämierung von Kühen werden staatliche Beiträge nicht verabfolgt.

Die Ausrichtung der zugesicherten Staatsbeiträge erfolgt auf Grund eines der Volkswirtschaftsdirektion einzureichenden Berichtes über die Prämierungsergebnisse. Das Formular für diese Berichterstattung kann bei unterzeichneter Amtsstelle bezogen werden. Dasselbe ist zunächst durch die Veranstalter der Schauen auszufüllen, sodann beförderlich an die Preisrichter weiterzuleiten und hierauf vorschriftsgemäß unterzeichnet rechtzeitig, längstens bis Mitte November,

uns einzusenden. Verspätet eingehende Beitragsgesuche verlieren den Anspruch auf Berücksichtigung.

Zürich, den 20. April 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vom 15. März 1906.

Das vom Gemeinderat Zollikon vorgelegte Projekt für die Korrektion der Seestraße mit einseitiger Trottoiranlage von der Annastraße bis zur Gemeindegrenze Küsnacht wird unter Bedingungen genehmigt.

Es werden vergeben:

Die Erstellung neuer Küchenanlagen in den Küchen Nrn. 5, 21 und 22 der Kaserne Zürich an A. Scherrer in Neunkirch (Schaffhausen);

die zur Ergänzung des diesjährigen Abgangs an Infanterie-Kleidern erforderlichen Militärtücher an Tuchfabrik Wädenswil, Pfenninger & Cie. in Wädenswil, schweizerische Decken- und Tuchfabriken in Pfungen und Gebr. Hefti in Hätzingen.

Vom 19. März 1906.

Als Direktor des Lehrerseminars Küsnacht und Lehrer für Geographie und deutsche Sprache wird mit Amtsantritt auf 1. Mai 1906 Dr. Edwin Zollinger von Riedikon-Uster und Basel, zurzeit Rektor der Mädchensekundarschule in Basel, gewählt.

Ferner werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt:

Als Lehrer am Seminar in Küsnacht: Dr. Theodor Flury von Olten und Dr. Karl Dändliker von Stäfa;

als Professor an der Industrieschule Zürich: Andreas Baumgartner von Schwändi und Winterthur.

Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Kirchstraße von der Badenerstraße bis zur Kirche, eines Teilstückes der Badenerstraße und der obern Riedtstraße werden genehmigt.

Bericht

des

kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs

über das

Auftreten des falschen, sowie des echten Mehltaues im Jahre 1905 und die Bekämpfung dieser Schädlinge.

A. Falscher Mehltau, Plasmopara (Peronospora) viticola.

Die während des größten Teiles des Berichtsjahres vorherrschende feuchtwarme Witterung brachte den falschen Mehltau (Peronospora oder, wie jetzt der Pilz von den Botanikern bezeichnet wird, Plasmopara viticola) sehr frühzeitig zur Entwicklung und begünstigte eine bisher noch nie beobachtete Verbreitung dieses Rebenschädlings.

Frohe Hoffnungen auf ein gesegnetes Weinjahr erweckend, entwickelte sich die Weinrebe frühzeitig, schon im Monat April. Anfangs Mai waren die Triebe bereits aus ihrer schützenden Hülle getreten und zeigten einen vielversprechenden Traubenansatz. Obgleich die Witterung in der ersten Hälfte Mai im allgemeinen recht kühl und regnerisch war, bildete sich nie ein schädigender Reif; die Vegetation des Weinstockes erlitt wohl einen Stillstand, mit Beginn des wiedereintretenden günstigen Wetters aber setzte sie neuerdings voll ein, so daß schon gegen Ende Mai die erste Rebenbespritzung vorgenommen werden konnte. Dieser Zeitpunkt, der im Berichtsjahre am günstigsten zur Bekämpfung der Ansteckung sich erwies, wurde leider von den Weinbauern nicht allgemein für das Bespritzen benutzt. Rebenbesitzer, welche diese Arbeit später, oft nur wenige Tage nachher ausführten, sind durch das ausnahmsweise frühe Auftreten der Krankheit überrascht und so mehr oder weniger stark geschädigt worden.

Die ersten Spuren des falschen Mehltaues zeigten sich schon gegen Ende Mai in 14 weinbautreibenden Gemeinden.

Von da ab nahm der Pilz an Heftigkeit überhand. In der ersten Hälfte Juni befiel er 36 Gemeinden, in der zweiten Hälfte dieses Monates weitere 41 Gemeinden; in der ersten Hälfte Juli vermehrte sich die Zahl der infizierten Gemeinden um 42, in der zweiten Hälfte Juli um weitere 17 und im August fielen der Ansteckung noch elf Gemeinden anheim; verschont blieben angeblich sechs Gemeinden.

Wie seit mehreren Jahren, trat der verderbliche Schmarotzer wiederum in seiner schädlichsten Form auf, d. h. er hat nicht nur die Blätter, sondern mehr noch die Trauben des Weinstockes ergriffen. Die zarten Träubchen, welche schon vor der Blüte durch den Pilz befallen wurden, dorrten und fielen rasch ab. Allein nicht nur diesen, sondern auch den später im Blühen begriffenen, oder eben verblühten Träubchen erging es größtenteils ähnlich. Je nach der zeitlichen Ausführung der ersten Rebenbespritzung und der Art, wie hierbei verfahren wurde, waren die durch den Parasiten entstandenen Schädigungen am Weinertrag mehr oder weniger beträchtliche.

Sogar im August und September zeigten sich abermals, bei schon ausgewachsenen Traubenbeeren, nachteilige Folgen des falschen Mehltaues in Form sogenannter Lederbeeren. Diese Krankheitserscheinung, die hierseits bisher nicht, oder jedenfalls wenig bekannt war, erklärt sich nach einer Darstellung des Pflanzenphysiologen, Herrn Professor Dr. Müller-Thurgau an der Schweiz. Weinbau-Versuchsanstalt in Wädenswil, folgendermaßen:

Bei Traubenbeeren, die bereits größer geworden sind und deren Haut etwas zäher ist, vermag der Pilz nicht mehr, wie bei den Beeren im frühern Entwicklungsstadium, als weißer Schimmel herauszutreten, sondern es überzieht sich die Haut jener Beeren mit einer lederartigen Farbe, dieselben schrumpfen ein und fallen leicht ab. Da, wo solche Lederbeeren an den Trauben hängen geblieben sind, entwickelte sich, begünstigt durch die feuchtwarme Witterung, die Traubenfäule oder sogenannte Roh- und Grünfäule, welche im Berichtsjahre die Qualität des ohnehin alkoholarmen Weines wesentlich beeinträchtigte.

In Erinnerung an das letztjährige gefährliche Auftreten der Peronospora haben mehr als 16,000 zürcherische Reben-

besitzer zwei Bespritzungen, die eine vor, die andere nach der Traubenblüte vorgenommen. Gemäß den Berichterstattungen der Lokalkommissionen waren die Ergebnisse des zweimaligen Bespritzens, je nach der zeitlichen Anhandnahme desselben, sehr verschieden. Die besten Resultate ergaben sich da, wo erstmals zirka 10—14 Tage vor der Blüte und zum zweiten Male unmittelbar nach derselben sorgfältig gespritzt wurde. Fatalerweise haben viele Weinbauern diesen günstigen Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigt. Die einen hielten mit dem ersten Bespritzen bis zur Traubenblüte zurück, wogegen andere, die erstmals rechtzeitig vor der Blüte gespritzt hatten, die zweite Bespritzung ungebührlich lange hinausschoben. In beiden Fällen wurde kein befriedigender Erfolg erzielt. Es ist bekannt, daß die durch den Pilz verursachte Primärinfektion sehr frühzeitig sich einzustellen pflegt; soll nun das Auftreten derselben nach Möglichkeit verhindert werden, so ist die erste Bespritzung unbedingt früher als bisher, mindestens zwei bis drei Wochen vor der Traubenblüte vorzunehmen; auch darf die zweite Bespritzung dann nicht erst nach Verlauf von vier bis fünf Wochen erfolgen, sondern sie ist ebenfalls entsprechend früher, vielleicht schon nach drei Wochen, auszuführen.

Infolge der ungewöhnlichen Witterungsverhältnisse des Berichtsjahres und ihres auf die gegen den falschen Mehltau getroffenen Bekämpfungsmaßregeln sehr nachteilig wirkenden Einflusses sind die interessierten Kreise zu der Einsicht gelangt, daß sich weder die Zeit für Vornahme der Rebenbespritzungen, noch mit Sicherheit zum voraus durch allgemeine Normen genau bestimmen lasse, wie oft gespritzt werden müsse. Hierbei soll je länger je mehr auf die Entwicklung des Weinstockes und den vorherrschenden Witterungscharakter Rücksicht genommen werden.

Der Umstand, daß seit einer Reihe von Jahren die Peronospora immer häufiger die Weintrauben befällt, macht es notwendig, die Reben nicht wie bisher nur von oben, sondern um speziell die jungen Träubchen möglichst zu schützen, auch von der Seite her sorgfältig zu bespritzen. Je genauer diese Arbeit jeweilen durchgeführt wird, um so sicherer und nachhaltiger wird der Schutz gegen die Infektion sein.

Eine Minderzahl von Rebenbesitzern (1964) hat ihr Weinbauareal, umfassend zusammen 357 ha, bloß einmal, nach vollendeter Blüte, bespritzt. Der aus dieser unzulänglichen Behandlung entstandene Schaden bezifferte sich in vielen Fällen bis auf 50 und mehr Prozent des Weinertrages. Ein besonderer Fall mag hier zur Erläuterung dienen:

Der Eigentümer mehrerer Jucharten Reblandes in Z. wartete mit einer ersten Bespritzung bis anfangs Juli zu. Die Rebenblätter erhielten sich ungefähr bis gegen Ende Juni ordentlich grün; auffälligerweise blieben auch die Trauben gegenüber solchen in richtig bespritzten Reben verhältnismäßig gesund. Auf einmal indessen änderte sich die Sachlage: Der Pilz fiel plötzlich in die ungeschützten Reben ein und vermehrte sich von Tag zu Tag mit großer Heftigkeit, unbekümmert um die inzwischen, jedoch viel zu spät ausgeführte Bespritzung. Das Aussehen der Blätter wurde zusehends krankhafter und fielen dieselben, sowie die Träubchen größtenteils ab. Gegen den Herbst hin waren die Weinstöcke beinahe entlaubt und die wenigen Träubchen, Trauben durfte man sie schon nicht mehr nennen, hingen vereinzelt in ihrer zurückgebliebenen Entwicklung an den Rebstöcken. Auch das Fruchtholz, beziehungsweise die Fasel- oder Zuchtschosse sind sehr dürftig entwickelt und ungenügend ausgereift, so daß für 1906 kein ordentlicher Ertrag in Aussicht steht.

33 Rebenbesitzer mit einem Areal von 6,7 ha unterließen es, die obligatorische Bespritzung ihrer Parzellen vorzunehmen. 31 der Fehlbaren wurden durch die zuständigen Gemeinderäte in Polizeibußen bis auf Fr. 10 verfällt. Im ganzen betrugen die verhängten Bußen Fr. 131.

Laut Mitteilung der Lokalkommission St. ließ versuchsweise ein Rebenbesitzer 72 seiner Rebstöcke unbespritzt; er erntete hiervon 15,5 kg Trauben. Der Weinmost ergab bei der Wägung nur 44° Zuckergehalt (Öchslische Probe). Die nämliche Anzahl zweimal richtig bespritzter Reben lieferte 64 kg Trauben und es wog hier der Weinmost 60°.

Als das geeignetste der verschiedenen Vorbeugungsmittel gegen den Pilz des falschen Mehltaues ist im Berichtsjahre wiederum die selbstbereitete Bordeauxbrühe von der Mehrzahl unserer Rebenbesitzer angewendet worden. Bei der Her-

stellung dieses vorzüglichsten Mittels ist hauptsächlich darauf zu halten, daß die benötigten Materialien, Kalk und Kupfervitriol, von tadelloser und frischer Qualität sind und daß die fertig erstellte Brühe nicht zu lange stehen gelassen, sondern in möglichst frischem Zustande auf die Reben verspritzt wird.

Das Bordeauxbrühepulver des Herrn Rudolf Maag, Chemiker in Dielsdorf, erfreut sich bei vielen Weinbauern immer noch seiner frühern Beliebtheit und hat nach amtlichen Angaben in 34 Gemeinden bei zirka 900 Rebgrundbesitzern Verwendung gefunden.

Über die Stärke der zu gebrauchenden Lösungen sind die Ansichten der Beteiligten immer noch verschieden. Es waltet in den interessierten Kreisen vielfach die Ansicht ob, daß eine zweite Bespritzung unbedingt nur bei Verwendung konzentrierterer, 3—4 %iger Lösungen den gewünschten Erfolg haben könne. Die Praxis hat jedoch neuerdings im abgelaufenen, für die Bekämpfung der Peronospora sehr schwierigen Jahrgang 1905 gezeigt, daß für die zweite und allfällige spätere Bespritzungen 2 %ige Lösungen vollständig genügen, wenn sie zur richtigen Zeit und mit aller Sorgfalt ausgeführt werden. Für die erste Behandlung sind erwiesenermaßen sogar 1 %ige Lösungen hinreichend.

* * *

Der „Rotbrenner" des Weinstockes, welcher im Vorjahr 1904 in vermindertem Maße sich einstellte, trat im Berichtsjahre nur in einzelnen wenigen Gemeinden auf.

Zur nicht geringen Beunruhigung der weinbautreibenden Bevölkerung machte sich im Frühjahr eine andere Krankheit, die Milbenkrankheit der Reben, bemerkbar, welche in der Westschweiz, wo sie schon vor einigen Jahren aufgetreten ist, Court-noué genannt, hierseits dagegen als Verzwergung der Rebentriebe oder Kräuselkrankheit bezeichnet wird.

In der schweizerischen Zeitschrift für Obst- und Weinbau 1905, pag. 173/74 und ausführlicher im Bericht der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil pro 1903 und 1904 (siehe landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1905, pag. 575/79) hat Herr Professor Dr.

Müller-Thurgau sehr wichtige Mitteilungen über die Erscheinungsformen, die Ursachen und die Bekämpfung der bei uns bisher unbekannten Milbenkrankheit veröffentlicht. Leider kann hier des beschränkten Raumes wegen nur das wesentlichste aus der zitierten Berichterstattung zur Orientierung unserer Rebbauern wiedergegeben werden und mögen ihnen bei dieser Gelegenheit folgende Stellen zur etwelchen Belehrung dienen:

„Die Krankheit zeigt nicht immer die gleiche Erscheinungsform; am häufigsten tritt sie in folgender Weise auf: An sämtlichen oder doch an den meisten Trieben eines Stockes beobachtet man schon beim Austritt aus den Knospen eine auffällig gehemmte Entwicklung. Wenn gesunde Triebe schon einige Dezimeter lang sind, haben die erkrankten nur wenige Centimeter Länge. Auch weiterhin bleibt das Wachstum geschwächt. Solche Triebe sind auffallend dünn, die Glieder kurz, im ausgewachsenen Zustande meist nur 1—1½ cm lang, die Knoten also nahe beieinander. Auch die Blätter erlangen nur eine kümmerliche Ausbildung; die gewöhnlich nach oben zusammengefaltete, nur schwach grüne Blattspreite erreicht oft nur eine Gesamtbreite von 1—2 cm. Die Blütenträubchen bleiben ebenfalls ganz verkümmert, die einzelnen Blüten unentwickelt; frühzeitig sterben oft diese nur ½—1 cm langen oder nur wenig größern Gescheine ab.

„Die Ursache der hier beschriebenen Rebenkrankheit war bisher unbekannt. Im Jahre 1903 gelang es uns, nachzuweisen, daß eine Blattmilbe, Eriophyes (Phytoptus) vitis, die am Bielersee auftretende, dort als Kräuselkrankheit, im Waadtland als Court-noué bezeichnete Krankheit verursacht.

„Solange man die Ursache derselben nicht kannte, war eine zielbewußte Bekämpfung ausgeschlossen. Durch unsern Nachweis, daß es sich um einen tierischen Feind und zwar um eine Blattmilbe handelt, ist man nun eher im stande, den Kampf mit Aussicht auf Erfolg aufzunehmen. Zwei Wege sind gegeben: Einerseits wird man an den erkrankten Stöcken während der Vegetationsperiode die Milben an Trieben und Blättern nach Möglichkeit vernichten und so die Besiedlung der Knospen durch die Milben im Herbst verhindern oder doch einschränken; anderseits kann man versuchen, die Milben in ihrem Winteraufenthalt zu bekämpfen. Bei letzterer, der

sogenannten Winterbehandlung, wird man beim Schnitt das abfallende Rebholz sammeln und aus dem Weinberg entfernen, die stehenbleibenden Teile der Rebe gründlich mit insektentötenden Flüssigkeiten benetzen, wie mit gesättigter Lösung von Eisenvitriol, 5%iger Lösung von Kupfervitriol, Schmierseife mit Tabakauszug, 2%iger Lysollösung und dergleichen.

„Findet man im Frühjahr verzwergte Schosse, so bricht man sie am besten aus und vernichtet sie; sie sind ja doch unfruchtbar und eignen sich auch nicht als Zuchtholz für das folgende Jahr; man entfernt aber damit die weitaus größte Zahl der Milben. Nach dem Ausbrechen dieser erkrankten Triebe werden die am Stocke etwa noch vorhandenen gesunden oder dann die bald neu austreibenden Schosse sich nur um so besser entwickeln; sie sind, wie die Beobachtung zeigt, in der Regel nicht von Milben befallen. Dieses frühzeitige Entfernen der verzwergten Schosse ist wohl das beste Mittel, die allgemeine Infektion der Rebe während des Sommers und die weitere Ausbreitung der Milben auf andere Stöcke zu verhindern."

Im Waadtland, wo die Rebenkrankheit schon länger bekannt ist, sind die Weinbauern der Ansicht, daß diese Erscheinung mit Kälterückschlägen im Frühjahr, überhaupt mit ungünstiger, kalter Witterung im Zusammenhang stehe. Es dürfte demnach Aussicht vorhanden sein, daß bei normalen Frühlingstemperaturen die Krankheit wieder verschwinden könnte, was unsern ohnehin geplagten Rebenbesitzern sehr zu gönnen wäre.

B. Echter Mehltau (Oïdium Tuckeri).

Infolge des Umstandes, daß, seit der falsche Mehltau auch an den Weintrauben auftritt, diese Erscheinung häufig mit dem Pilz des echten Mehltaues verwechselt wurde, sah sich der kantonale Kommissär veranlaßt, die durch die beiden Pilzarten erzeugten, ganz verschiedenen Krankheitserscheinungen in seinem vorjährigen Berichte näher zu beschreiben. Aus der seitens der örtlichen Rebkommissionen erfolgten Beantwortung des offiziellen Fragebogens über das Auftreten des Oïdiums im Jahre 1905 und dessen Bekämpfung geht jedoch hervor, daß die erteilten Aufschlüsse nicht genügend beachtet worden sind, somit letztere ihren Zweck nicht erreicht haben. In zahl-

reichen Fällen kamen neuerdings Verwechslungen der geschilderten Art vor; sie führten, wie 1904, zu durchaus verkehrten Maßnahmen, die wiederum negative Ergebnisse in Begleit verlorener Mühe und Kosten zur Folge hatten. Mit Rücksicht hierauf erscheint es angezeigt, die Beteiligten hier nochmals auf Seite 6 der bezüglichen Ausführungen im letztjährigen Berichte zu verweisen (siehe auch Amtsblatt 1905, pag. 510).

Wie im Vorjahre, spielten bei der statistischen Verwertung der Angaben aus den betreffenden Gemeinden die in Frage stehenden Verwechslungen abermals eine die tatsächlichen Verhältnisse teilweise entstellende Rolle. Die Meldungen der eingelangten Berichte, daß 77 von 168 Gemeinden durch den echten Mehltau befallen worden seien, können nicht der Wirklichkeit entsprechen. Möglich ist, daß sich der Pilz in 59 Gemeinden an den Spalierreben zeigte, unwahrscheinlich dagegen, daß er in 44 Gemeinden im offenen Rebgelände sich entwickelt habe. An Spalieren wurde die Infektion konstatiert: Im Monat Juni in 15 Gemeinden, im Juli in 26, im August in 15, sowie im September in zwei Gemeinden. Im freien Gelände ist das Oïdium beobachtet worden in der zweiten Hälfte Juni und im Monat Juli in je 14, im August in 11 Gemeinden und im September in einer Gemeinde. Die größte Verbreitung des Übels fand hiernach merkwürdigerweise, wie beim falschen Mehltau, in den Monaten Juni und Juli statt.

Schwefelbestäubungen an Spalierreben zur Unterdrückung des Parasiten wurden in 70 Gemeinden vorgenommen. In einer Gemeinde ordnete der Gemeinderat das Schwefeln von Krankheitsherden für einzelne Rebstücke an.

Die Erfolge der in 53 Gemeinden vor der Blüte ausgeführten Schwefelbestäubungen an Spalieren waren in 28 Gemeinden gute und in neun Gemeinden befriedigende. Zwölf Gemeinden meldeten, daß die Schwefelung wirkungslos geblieben sei.

Von den 44 Gemeinden, die angeblich im offenen Rebgelände infiziert wurden, haben gegen die Krankheit nur acht Schwefelbestäubungen vor der Blüte angewendet. Die erzielten Wirkungen waren in vier Gemeinden gute, in drei Gemeinden befriedigende; in einer Gemeinde trat kein Erfolg zu Tage.

In den Monaten Juni, Juli und August hat eine zweite Schwefelung an Spalierreben in 37 Gemeinden stattgefunden. 26 derselben bezeichneten die daherigen Ergebnisse als gut beziehungsweise befriedigend; in vier Gemeinden wurde ein Erfolg nicht konstatiert.

Im freien Rebgelände ist der Schmarotzer durch eine zweite Schwefelbestäubung während der Monate Juli und August in fünf Gemeinden mit günstigem Erfolg bekämpft worden.

* * *

Um die schlimme Lage unserer Weinbauern noch bedenklicher zu gestalten, stellten sich gegen den Herbst hin, als die Weintrauben beinahe völlig ausgewachsen allmählich der Reife entgegengingen, Krankheitserscheinungen namentlich an den Räuschling- und Gutedelsorten ein, die früher hierseits nie oder wenigstens nicht in so starkem Grade wie 1905 beobachtet worden sind. Es zeigten sich besonders an den Traubenkämmen braungelbe Flecken, die nach und nach das Abdorren der Kämme und das Verderben der Trauben zur Folge hatten. Die Beeren nahmen zusehends eine gräuliche Erdfarbe an, schrumpften zusammen und fielen ab. Allgemein wurde diese neue Erscheinung ursächlich mit dem falschen Mehltau in Beziehung gebracht. Herr Dr. H. C. Schellenberg, Dozent für Weinbau am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, teilte jedoch in einem Artikel, betitelt „Ein wenig bekannter Traubenschädling" (siehe Schweizerische landwirtschaftliche Zeitschrift 1905, pag. 901/03), mit, daß ein anderer Pilz ein ganz ähnliches Krankheitsbild an den Trauben erzeuge. Nach seiner Darstellung kommt also wiederum eine Pilzart in Frage, die aber schon mit bloßem Auge deutlich erkennen läßt, daß weder der falsche, noch der echte Mehltau Urheber der Schädigungen ist. Die Krankheit rührt vielmehr her vom Pilz Coniothyrium diplodiella Sacc., dessen Auftreten im Jahre 1888 im Kanton Waadt nachgewiesen wurde. Die Fortpflanzungselemente dieses Pilzes bilden sich bei heißem Wetter und stark feuchter Luft: Auf den Beeren werden schwarze Pünktchen sichtbar, Pykniden genannt, welche die Sporen (Konidien) enthalten. Diese Sporen überdauern den Winter. Als Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit empfiehlt

Herr Dr. Schellenberg das Anstreichen der vom Pilze befallenen Reben, beziehungsweise der Schosse im Winter mit 4—5 %iger Eisenvitriollösung.

Von andern Rebenfeinden trat im Berichtsjahre auch der „Sauerwurm“ auf, der sich vereinzelt fast überall in unsern Rebgeländen zeigte. Nennenswerten Schaden stiftete er nur in wenigen Gemeinden, wo er seit mehreren Jahren regelmäßig sich einzustellen pflegt.

So vielversprechend die Aussichten für den Weinbauer im Frühling waren, so wenig haben sie sich im Herbst erfüllt. Was die Rebenschädlinge verschont hatten, ist durch die infolge der anhaltend regnerischen Herbstwitterung allgemein eingetretene Traubenfäulnis noch mehr reduziert worden. Daß Quantum und Qualität der Weinernte unter solchen Verhältnissen leiden mußten, bedarf hier keiner nähern Erörterung. Entsprechend der geringen Qualität des Weines gestaltete sich der Weinpreis sehr niedrig, so daß die Ertragsergebnisse von 1905 seitens sehr vieler Rebenbesitzer als solche eines eigentlichen Mißjahres empfunden werden.

Seit Jahren schon leidet der Weinbau unter der Ungunst des Weinhandels, der Konkurrenz des Bieres, der gewerbsmäßigen Herstellung minderwertiger Kunstweine, der hohen Produktionskosten u. s. w. Wer will den Rebbauern es verargen, wenn sie unter derartigen Umständen Lust und Liebe an ihren Kulturen verlieren? Möglich wäre, daß ein neues Lebensmittelgesetz und bessere Zölle auf die Einfuhr fremder Weine die Situation in günstigem Sinne zu beeinflussen vermöchten; wenn nicht, so wird unser Weinbau rasch verkümmern und damit ein beträchtlicher Teil unseres Nationalwohlstandes verloren gehen.

Küsnacht, den 2. März 1906.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Antrag des Regierungsrates
3. Mai 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Ausführung von Renovationsarbeiten im neuen Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt zum Strickhof.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für die Ausführung von Renovationsarbeiten im neuen Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt zum Strickhof gemäß den Kostenberechnungen der kantonalen Baudirektion vom 28. März 1906 wird auf Budgetposten IX B c 5 ein Kredit von Fr. 3500 erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Rücksichten der Sparsamkeit haben in den letzten Jahren die Behörden genötigt, für den Unterhalt der kantonalen Gebäulichkeiten nur das dringendst Notwendige aufzuwenden. Obschon diese Sparsamkeit auch heute noch durchaus am Platze ist, so soll und darf sie doch nicht so weit gehen, daß darunter die Gebäulichkeiten selbst Schaden leiden, oder auf den Besucher den Eindruck beginnenden Zerfalls machen. Das Ansehen des Staates erheischt, daß die von ihm erstellten und seinen Zwecken dienenden Bauten sich stets in einem würdigen, der Sache angemessenen Zustand befinden.

Das neue Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt zum Strickhof ist in den Jahren 1895/96 erstellt worden als eine zweckmäßig eingerichtete, einfache, aber hübsche Baute. Seither aber hat sich ergeben, daß im Korridor und Treppenhaus leichtere Senkungen des Mauerwerkes eingetreten und infolgedessen Risse entstanden sind, die nun,

nachdem die Senkung zur Ruhe gekommen, ausgebessert werden sollten. Der Anstrich in den Lehrzimmern bedarf dringend einer Erneuerung. Die steinerne Treppe im Schulhaus ist defekt geworden, an den Wänden und Decken befinden sich Verputz und Farbanstrich in schadhaftem Zustande, die sämtlichen Fenster müssen an der Außenseite frisch gestrichen, die Storen und Beschläge wieder instand gestellt werden u. s. w. Also eine Reihe von Reparaturen, von denen keine an sich sehr bedeutend ist, die aber doch in ihrer Gesamtheit laut dem von der Baudirektion ausgearbeiteten Voranschlag die Summe von Fr. 3500 beanspruchen und somit aus dem ordentlichen, für das Jahr 1906 auf Fr. 2000 angesetzten Kredite für kleinere Reparaturen an Schul- und Wohngebäuden nicht bestritten werden können. Ihre Dringlichkeit erträgt um so weniger eine Verschiebung, als für die nächsten Jahre die Erstellung einer neuen Bäderanlage im neuen Schulhaus und eine Anzahl Renovationsarbeiten im Wohnhaus und in den Schlafsälen der Schüler in Aussicht genommen werden müssen, die wiederum auf einen nicht unerheblichen Betrag sich belaufen dürften.

Zu weiterer Begründung der Dringlichkeit der vorgeschlagenen Arbeiten darf wohl auch noch daran erinnert werden, daß es gerade die Staatsrechnungsprüfungskommission des Kantonsrates war, welche bei ihren letztjährigen Besuchen in der Anstalt auf die Notwendigkeit baulicher Verbesserungen im Strickhof hinwies. Der Regierungsrat ist der Ansicht, daß ihren Wünschen in den nächsten Jahren unter möglichster Schonung der Staatsfinanzen entsprochen werden sollte. Er empfiehlt daher, mit den von ihm vorgeschlagenen Renovationsarbeiten den Anfang zu machen und sucht um Genehmigung seines Kreditbegehrens nach.

Zürich, den 3. Mai 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Zivilstandsämter

betreffend

Rapportierung der Todesfälle von Schweizerbürgern im wehrpflichtigen Alter.

Zufolge wiederholter Beschwerden der Militärdirektion sehen wir uns veranlaßt, den Zivilstandsbeamten in Erinnerung zu bringen, daß sie gemäß § 36 Absatz 1 der bundesrätlichen Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 15. August 1902 verpflichtet sind, von Todesfällen von Schweizerbürgern im wehrpflichtigen Alter sofort (d. h. unmittelbar nach der Eintragung in die Totenregister A oder B) dem Sektions-Chef Kenntnis zu geben, unter Benützung des amtlichen Rapportformulares Nr. VI.

Die Unterlassung dieser Rapporte hat unter Umständen überflüssige Arbeit und Irrtümer zur Folge und müßte inskünftig mit Ordnungsbuße geahndet werden.

Zürich, den 9. Mai 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 22. März 1906.

Die Lieferung von Leintüchern für die Kaserne Zürich wird an die Firmen Schütz & Cie. in Wasen (Kanton Bern), Müller zur Sommerau in Zürich und Weberei Sernftal in Engi vergeben.

Das vom Stadtrate Zürich vorgelegte allgemeine Bauprojekt für die Anlage der neuen Tramlinie vom Leonhardplatz durch die Weinberg-, Leonhard- und Tannenstraße bis zur Universitätsstraße wird genehmigt.

Die Staatsrechnung für das Jahr 1905 zeigt an Einnahmen Fr. 22,140,468. 31, an Ausgaben Fr. 20,702,292. 83,

somit Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben Franken 1,438,175. 48.

Vom 26. März 1906.

Für das Jahr 1905 haben die im Kanton Zürich arbeitenden Fahrhabe-Versicherungsgesellschaften im Sinne von § 71 des Brandassekuranzgesetzes der kantonalen Brandassekuranzanstalt bei einer durchschnittlichen Versicherungssumme von Fr. 1,103,365,932 einen Gesamtsteuerbetrag von Fr. 33,100. 90 zu bezahlen, und zwar: Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern Fr. 15,961. 05, „Helvetia“ St. Gallen Fr. 7027. 20, Basler Versicherungsgesellschaft Fr. 4908. 75, Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau Fr. 1070. 30, „Le Phönix“ in Paris Fr. 993. 50, „L'Urbaine“ in Paris Fr. 845. 50, „L'Union“ in Paris Fr. 842. 50, Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 535. 50, Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 390. 60, Feuerversicherungsbank in Gotha Fr. 263, „La France“ in Paris Fr. 134. 40, „Phönix“ in London Fr. 86. 70, „Northern“ in London Fr. 41. 90.

Vom 29. März 1906.

Als III. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli mit sofortigem Amtsantritt wird med. pract. Hans Maier in Zürich gewählt.

Es werden vergeben:

Die Anfertigung von Uniformstücken für das kantonale Polizeikorps an Müller & Ott in Zürich I, Konfektionshaus „Globus“ in Zürich I, Korrektionsanstalt Ringwil und J. Gubler in Zürich I;

die Lieferung einer Akkumulatorenbatterie für die elektrische Beleuchtung in der Pflegeanstalt Wülflingen an die Akkumulatorenfabrik Örlikon.

Vom 3. April 1906.

Als Vertreter des Kantons Zürich in den Kreiseisenbahnräten III und IV der schweizerischen Bundesbahnen werden gewählt: Für den III. Kreis: Regierungspräsident Nägeli in Zürich, Regierungsrat Kern in Zürich, Stadtpräsident H. Pestalozzi in Zürich, Nationalrat Heß in Wald; für den IV. Kreis: Regierungsrat Dr. J. Stößel in Zürich, Nationalrat K. Hörni in Unterstammheim und Friedensrichter Werner in Winterthur.

An das Bestattungswesen der Gemeinden pro 1905 werden als ordentliche Staatsbeiträge Fr. 77,590 und als außerordentliche Staatsbeiträge Fr. 14,540, zusammen Fr. 92,130 ausgerichtet.

Es werden genehmigt:

Das vom Gemeinderat Töß vorgelegte Projekt über die Erstellung eines Trottoirs an der Stationsstraße (I. Klasse, Nr. 4);

das vom Gemeinderat Veltheim vorgelegte Projekt über die Erstellung eines Trottoirs auf der Nordseite der Wülflingerstraße zwischen Bleiche- und Habsburgstraße;

der vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegte Quartierplan III über das Gebiet zwischen der Seestraße, der Quartierstraße südlich der Liegenschaft zum „Wilhelm Tell", der Bahnlinie und der Wiltisgasse, mit den Bau- und Niveaulinien der betreffenden Quartierstraßen;

die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Höhestraße und der Riedstraße.

Die Heiz- und Ventilationsanlage zum Neubau für die Hochschule und Kantonsschule wird an Gebr. Sulzer in Winterthur vergeben.

Vom 5. April 1906.

Es werden gewählt:

Als a.-o. Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule in Zürich für den zurückgetretenen Prof. Dr. F. Schär mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1906 Dr. Gottlieb Bachmann von Winterthur, zurzeit Professor an der kantonalen Handelsschule in Zürich;

als Lehrer am Gymnasium in Zürich unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule und mit Amtsantritt auf 15. April 1906 Dr. Adolf Vögtlin von Brugg, in Zürich.

Dem Apotheker Dr. Gotthilf Lutz in Winterthur wird die staatliche Konzession zum Fortbetriebe seiner öffentlichen Apotheke für eine Periode von 20 Jahren, vom 2. April 1906 an gerechnet, erteilt.

Es werden folgende Arbeiten für den Neubau der Hochschule und Kantonsschule in Zürich unter Vorbehalt vergeben: Die Maurerarbeiten an die Firma Franceschetti & Pfister in Zürich III, die Steinmetzarbeiten an den Steinhauermeisterverein Zürich, die Massivkonstruktionen an Ingenieur Meyer und Baumeister Bryner in Zürich.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom April 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	7	9	22	24	18	27	—	1	—	3	6	11	—	2	1
Zürich, Landgemeinden	—	—	—	4	9	5	2	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—
Affoltern	—	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	2	2	—	4	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Meilen	—	—	2	—	1	—	2	—	2	4	—	—	—	1	—	—	—
Hinwil	—	—	2	—	—	—	3	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	1	2	—	—	1	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	1	1	—	1	3	4	4	5	—	—	—	2	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	6	3	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	2	7	—	2	—	—	1	—	1	4	—	—	—
	—	—	14	20	44	45	43	52	16	13	1	3	7	18	1	3	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte für sich und zuhanden der Geschäftsinhaber

betreffend

den Vollzug des Lehrlingsgesetzes.

(Vom 12. Mai 1906.)

Das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen ist in der Volksabstimmung vom 22. April 1906 angenommen worden. Die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt hat am 27. April stattgefunden. Gemäß seinem § 32 ist also das Gesetz am 28. April 1906 in Kraft getreten. Es handelt sich nunmehr um den Vollzug, beziehungsweise um die einleitenden Schritte zum Vollzug des Gesetzes. Gemäß § 25 ist mit dem Vollzug der Regierungsrat beauftragt und gemäß dem Organisationsgesetz vom 26. Februar 1899 hat die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrate in den das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen.

Zum Vollzug ist in erster Linie erforderlich, alle die Betriebe kennen zu lernen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Gemäß § 1 gilt als Lehrling jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, einer Fachschule oder in einem Handelsgewerbe einen bestimmten Beruf erlernen will. In dem auf die Volksabstimmung hin erlassenen, vom Regierungsrate verfaßten beleuchtenden Bericht ist über den Geltungsbereich des Gesetzes gesagt worden:

„Das Gesetz gilt für alle Lehrlinge, auch für die Lehrlinge derjenigen Betriebe, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz oder dem kantonalen Gesetze betreffend den Schutz der Arbeiterinnen unterstellt sind; aber mit zwei Vorbehalten. Der eine Vorbehalt (§ 7) betrifft die zurzeit noch über das Fabrikgesetz hinaus gehende Vorschrift des zehnstündigen Arbeitstages, und der andere (§ 31) stellt fest, daß da, wo die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes und des Arbeiterinnenschutzgesetzes sich nicht decken, je die weitergehenden Bestimmungen gelten sollen. Auch in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben kommen also (mit Vorbehalt des zehnstündigen Arbeitstages) alle im vorliegenden Gesetz zum Schutze des

Lehrlings und zur Ordnung des Lehrlingsverhältnisses aufgestellten Bestimmungen zur Anwendung; aber auch hier nur da, wo man es wirklich mit Lehrlingen zu tun hat, die zur Erlernung eines bestimmten Berufes aufgenommen worden sind. Wo dagegen lediglich Handreichungen beim Maschinenbetrieb in Betracht kommen, die, wie z. B. in Baumwollspinnereien, keiner gelernten Arbeiter bedürfen, oder Hülfsarbeiten und Handlangerdienste, wie z. B. die der Pflasterbuben beim Baugewerbe, da tritt das Gesetz nicht ein, da handelt es sich nicht um Lehrlinge im Sinne des Gesetzes. Solche Ausnahmen sind begründet in der im Gesetze vertretenen Anschauung, daß das Lehrverhältnis auf der Verpflichtung des Lehrmeisters beruht, den Lehrling zu unterrichten, ihn zu einem berufstüchtigen Arbeiter zu machen, wofür der Lehrmeister entweder ein Lehrgeld bezieht oder ihm bei längerer Dauer der Lehrzeit aus der mehr oder weniger ausgebildeten Arbeitskraft des Lehrlings Nutzen erwächst. Wo es sich hinwieder um Personen handelt, die bei ihren eigenen Eltern die Lehre bestehen, da setzt das Gesetz ein Lehrlingsverhältnis nicht voraus."

Wir laden nun die Gemeinderäte unter gleichzeitiger Zustellung der nötigen Anzahl Fragebogen ein, uns die erforderlichen genauen Angaben über die in ihren Gemeinden domizilierten, gemäß obiger Wegleitung dem Gesetze zu unterstellenden Betriebe zu machen. Die Fragebogen sind mit aller Gewissenhaftigkeit auszufüllen und **bis Ende Mai 1906** der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich wieder zuzustellen. Für jedes Geschäft ist ein besonderer Fragebogen zu verwenden. Die Ausfüllung hat durch den Geschäftsinhaber zu geschehen, soll aber vom Gemeinderat, bezw. unter seiner Verantwortlichkeit von der von ihm hierfür bezeichneten Stelle auf ihre Richtigkeit geprüft und beglaubigt werden. Den Geschäftsinhabern ist zugleich mit dem Fragebogen auch ein Exemplar dieses Kreisschreibens einzuhändigen.

Die Geschäftsinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sofern die Voraussetzungen für Unterstellung eines Geschäftes unter das Gesetz vorhanden sind, eine besondere behördliche Verfügung zum Zwecke dieser Unterstellung nicht mehr notwendig ist. In streitigen Fällen entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft (§ 1 des Gesetzes).

Zürich, 12. Mai 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Gesetz betreffend das Lehrlingswesen.

(Vom 22. April 1906.)

Anzeige vom Bestehen des Geschäftes an den Gemeinderat

zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft.

Bezirk: .... Gemeinde: ....

1. Firma und Ort: ....

....

Straße und Hausnummer: ....

2. Geschäftszweig: ....

....

3. Gesamtzahl der beschäftigten Lehrlinge: ....

4. Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber haben: ....

Datum: Unterschrift des Geschäftsinhabers:

....

Auf die Richtigkeit geprüft und an die Direktion der Volkswirtschaft weiter geleitet.

Datum: Namens des Gemeinderates:

....

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Nachwahlen für je ein Mitglied der Bezirksschulpflegen Meilen, Bülach und Dielsdorf.

(Vom 17. Mai 1906.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 13. Mai 1906 in den politischen Gemeinden der Bezirke Meilen, Bülach und Dielsdorf vorgenommenen ersten Wahlganges für die Nachwahlen je eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

I. Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5209.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	2011
Davon ab leere Stimmen	803
Maßgebende Stimmenzahl	1208
Absolutes Mehr	605

Gewählt ist:

Herr Jakob Schärer-Nußbaumer, Fabrikant, in Erlenbach	mit 1102 St.
Vereinzelt waren	98 „
Ungültig	8 „
	1208 St.

II. Bezirk Bülach.

(Stimmberechtigte 5159.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	3417
Davon ab leere Stimmen	1823
Maßgebende Stimmenzahl	1594
Absolutes Mehr	598

Gewählt ist:

Herr Joh. Jakob Rüegg, Notar, in Bassersdorf	mit	939 St.
Ferner erhielt:		
Herr Johs. Altorfer, Kantonsrat, in Kloten, . . .		431 „
Vereinzelt waren		209 „
Ungültig waren		15 „
		1594 St.

III. Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3497.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	1992
Davon ab leere Stimmen	862
Maßgebende Stimmenzahl	1130
Absolutes Mehr	566

Es erhielten:

Herr Hans Lienhard, Bezirkstierarzt, in Weiach .	558 St.
„ Julius Kunz, Friedensrichter, in Steinmaur .	305 „
„ Rudolf Schnurrenberger, Kaufmann, in Dielsdorf	171 „
Vereinzelt waren	84 „
Ungültig waren	12 „
	1130 St.

Eine Wahl ist somit nicht zu stande gekommen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Die Direktion des Innern wird eingeladen, für die nicht zu stande gekommene Wahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege Dielsdorf einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

IV. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 17. Mai 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Nachwahlen in die Bezirksschulpflegen Zürich und Dielsdorf.

Infolge von Wahlablehnung seitens des Herrn Oberstlieutenant Konrad Pestalozzi in Zürich ist im Bezirke Zürich eine Nachwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege zu treffen. Ferner hat im Bezirke Dielsdorf, nachdem bei dem am 13. Mai 1906 vorgenommenen ersten Wahlgange für die Nachwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege eine Wahl nicht zu stande gekommen ist, ein zweiter Wahlgang stattzufinden.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Nachwahlen wird der **10. Juni 1906** als erster bezw. zweiter Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien der Bezirke Zürich und Dielsdorf für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 15. Mai 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Organisationsstatut

betreffend die

kantonale zahnärztliche Schule.

(Vom 17. Mai 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Heranbildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Zahnärzte besteht eine kantonale zahnärztliche Schule als Hülfsanstalt der medizinischen Fakultät der zürcherischen Hochschule.

Sie soll die Kandidaten der Zahnheilkunde befähigen, den Anforderungen der eidgenössischen zahnärztlichen Prüfung zu genügen.

II. Organisation.

1. Lehrerschaft.

a) Direktor.

§ 2. Die Leitung der zahnärztlichen Schule besorgt als Direktor ein durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates und den Vorschlag der Lehrerschaft gewähltes Mitglied der Lehrerschaft.

Die Erziehungsdirektion bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Die Amtsdauer des Direktors ist drei Jahre und fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Wiederwählbarkeit ist nicht ausgeschlossen.

§ 3. Der Direktor vertritt die Anstalt gegenüber den Oberbehörden und nach außen.

Er überwacht den Gang der Schule und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, der Beschlüsse der Oberbehörden, sowie für die erforderlichen Veröffentlichungen.

Der Direktor veranstaltet und leitet die Versammlungen der Lehrerschaft, nimmt die Berichte und Rechnungen der

Abteilungsvorstände entgegen und übermittelt sie mit dem Jahresbericht über den Gang der Schule an die Erziehungsdirektion.

§ 4. Sofern der Direktor der zahnärztlichen Schule nicht bereits Mitglied der medizinischen Fakultät ist, hat er das Recht, ihren Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

b) Lehrer.

§ 5. Die Lehrer der zahnärztlichen Schule werden vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Lehrern, welche nicht bereits der medizinischen Fakultät angehören, kann der Regierungsrat den Titel „Professor an der kantonalen zahnärztlichen Schule“ verleihen.

§ 6. Der Regierungsrat setzt auf den Antrag des Erziehungsrates für jeden Lehrer den Umfang der Lehrverpflichtung und die Besoldung fest.

Die Besoldung beträgt Fr. 2000—4000. Innerhalb dieser Grenzen wird sie im Verhältnis zu der im Anstellungsvertrag bezeichneten maximalen Stundenzahl bestimmt, wobei die wöchentliche Unterrichtsstunde (Vorlesungen und Übungen) mit Fr. 200 im Jahr berechnet wird. Außerdem fallen den Lehrern die Kollegiengelder und die Hälfte der Laboratoriumsgebühren zu.

§ 7. Die Lehrer sind verpflichtet, die übernommenen Lehraufträge nach bestem Vermögen auszuführen und den Stundenplan pünktlich einzuhalten.

Ist ein Lehrer vorübergehend verhindert, den Unterricht zu erteilen, so hat er dies rechtzeitig dem Vorstande zur Kenntnis zu bringen, welcher für geeignete Stellvertretung sorgt. Dauert die Unterbrechung länger als eine Woche, so ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

§ 8. Verlangt ein Lehrer seine Entlassung, so hat er hiervon der Erziehungsdirektion spätestens acht Wochen vor Schluß des Semesters Anzeige zu machen.

§ 9. Die Lehrer sind verpflichtet, im Gebiete der Stadt Zürich oder in deren nächster Umgebung Wohnsitz zu nehmen.

§ 10. Der Direktor ordnet in jedem Semester mindestens zwei Versammlungen der Lehrerschaft an zur Behandlung der die Schule betreffenden Angelegenheiten. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

§ 11. Den Lehrern ist die Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet, soweit dadurch ihre Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 12. Zum Unterricht in einzelnen Spezialgebieten der Zahnheilkunde können Privatdozenten der medizinischen Fakultät zugelassen werden gemäß den Bestimmungen der ein schlägigen Verordnungen.

c) Assistenten.

§ 13. Durch Beschluß des Regierungsrates können den einzelnen Lehrern Assistenten beigegeben werden, deren Besoldung auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festzustellen ist.

2. Die Studierenden.

§ 14. Die Studierenden der Zahnheilkunde werden unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten immatrikuliert wie die übrigen Studierenden der medizinischen Fakultät.

§ 15. Zur Erlangung der erforderlichen naturwissenschaftlichen, anatomisch-physiologischen und medizinischen Kenntnisse haben die Studierenden die entsprechenden Vorlesungen und Übungen an der philosophischen und an der medizinischen Fakultät zu besuchen.

§ 16. Der Unterricht in den beruflichen Spezialfächern wird an der zahnärztlichen Schule erteilt. Derselbe umfaßt theoretische Vorlesungen, Demonstrationen, praktische Übungen.

Die praktischen Kurse sind so zu verlegen, daß Kollisionen mit den von den Studierenden zu besuchenden Vorlesungen und Übungen an der medizinischen Fakultät möglichst vermieden werden.

Von der Teilnahme an den praktischen Übungen sind solche Studierende ausgeschlossen, welche nicht genügende Ausweise über den Besuch der oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächer beibringen (§ 15).

§ 17. Der Lehrplan dient den Studierenden als Wegleitung, ohne die Berechtigung zur freien Wahl der Studienfächer zu beschränken, §§ 15 und 16 bleiben vorbehalten.

§ 18. Jeder Studierende, welcher den zahnärztlichen Fachunterricht besucht, hat nach Anleitung der Abteilungsvorstände ein eigenes Instrumentarium anzuschaffen.

§ 19. Die Studierenden, welche die praktischen Kurse belegt haben, sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die in Behandlung stehenden Patienten verpflichtet, die den Kursen gewidmeten Stunden pünktlich einzuhalten. Im Falle der Verhinderung haben sie dem Kursleiter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Studierenden, welche in der Benutzung der ihnen angewiesenen Arbeitsplätze und Operationsstühle nachlässig sind, kann der Abteilungsvorstand die letztern entziehen.

§ 20. Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von den Lehrern zugewiesen worden sind.

Die Behandlung der Patienten darf nur in den durch den Stundenplan festgesetzten Stunden und in Anwesenheit des Lehrers vorgenommen werden.

§ 21. Das Kollegiengeld beträgt für:

1.	Pathologie und Therapie der Mundorgane	2 Std.	Fr. 10
2.	Operative Zahnheilkunde	2 „	„ 10
3.	Zahnärztliche Poliklinik	9 „	„ 45
4.	Zahnärztliche Klinik	5 „	„ 25
5.	Technisches Laboratorium	10 „	„ 50
6.	Metalltechnik für Vorgerücktere . . .	1 „	gratis
7.	Operationskurs	6 „	„ 30
8.	Chirurgische Prothesen	2 „	„ 10
9.	Stellungsanomalien	1 „	„ 5

10. Histologische Vorlesungen . . . . . . 1 Std. Fr. 5
11. Praktische Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten . . . . 4 „ „ 20

Außerdem sind folgende Laboratoriumsgebühren zu bezahlen:

1. Für Benutzung des technischen Laboratoriums Fr. 70
2. Für die zahnärztliche Klinik . . . . „ 20
3. Für den Operationskurs . . . . „ 70
4. Für Kronen- und Brückenarbeiten . . . . . . „ 30
5. Für die zahnärztliche Poliklinik . . . . . . „ 10

§ 22. Der Aufenthalt in den Räumen der zahnärztlichen Schule ist nur solchen Studierenden gestattet, welche die betreffenden Vorlesungen und Kurse belegt haben.

3. Fach-Abteilungen.

§ 23. An der zahnärztlichen Schule bestehen folgende drei Fach-Abteilungen:

a) Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde;
b) die zahnärztliche Poliklinik;
c) das technische Laboratorium.

§ 24. Jede dieser Abteilungen steht unter der Aufsicht und Leitung eines Vorstehers.

Er ist verantwortlich für das seiner Abteilung zugewiesene Eigentum der Schule an Mobiliar, Sammlungsgegenständen etc., sowie für das Rechnungswesen der Abteilung.

Er hat ein genaues Inventar anzufertigen und dasselbe fortzuführen; er führt genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben seiner Abteilung und übermittelt je am Schlusse des Semesters dem Direktor einen Bericht über den Gang seiner Abteilung, sowie am Schlusse des Jahres die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen.

§ 25. Der Abteilungsvorstand sorgt dafür, daß über jede in seiner Abteilung ausgeführte Operation ein Protokoll aufgenommen wird, aus welchem das Datum, Name, Wohnort, Angaben über die ökonomischen Verhältnisse der operierten Person, Art der Operation, Name des Operierenden und even-

tuell andere auf die Operation bezügliche Bemerkungen ersichtlich sind.

§ 26. An sämtlichen Abteilungen werden nur dürftige Patienten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung unentgeltlich behandelt; bemittelte Personen sind abzuweisen.

Die Abteilungsvorsteher sind verpflichtet, möglichste Kontrolle über die Dürftigkeit der Patienten zu üben.

Werden für Zahnfüllungen Edelmetalle verwendet, so hat der Patient den Metallwert zu ersetzen, sofern nicht besondere Unterrichtszwecke oder Armut des Patienten die unentgeltliche Verabreichung rechtfertigen.

§ 27. Die Patienten haben sich den Anordnungen der Abteilungsvorstände zu unterziehen. Zuwiderhandelnde können weggewiesen werden.

a) Abteilung für konservierende Zahnheilkunde.

§ 28. Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde zerfällt in einen klinischen Kurs, einen Operationskurs und in Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten.

Der klinische Kurs darf nicht vor dem fünften, der Operationskurs nicht vor dem sechsten Studiensemester begonnen werden.

b) Zahnärztliche Poliklinik.

§ 29. Die poliklinische Behandlung umfaßt außer dem Zahnziehen die bei Zahnkrankheiten notwendigen operativen Eingriffe, sowie die Behandlung von Mundkrankheiten, soweit dieselben nicht in das Bereich der chirurgischen oder medizinischen Klinik fallen, ferner die chirurgisch-prothetischen Arbeiten für Defekte der Mundhöhle, der Kiefer- und Gesichtsgegend.

§ 30. Die Poliklinik ist mit Ausnahme des Samstags, der Sonn- und Festtage und der Hochschulferien jeden Vormittag geöffnet, und zwar:

im Sommer:

am Montag von 7—8 Uhr; Dienstag bis Freitag von 7—9 Uhr;

im Winter:

am Montag von 8—9 Uhr; Dienstag bis Freitag von 8—10 Uhr.

Während der Hochschulferien ist die Poliklinik am Montag, Mittwoch und Freitag je von 8—9 Uhr geöffnet.

Abänderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

c) Technisches Laboratorium.

§ 31. Im technischen Laboratorium werden die Studierenden methodisch zur Erstellung von Zahnprothesen angeleitet.

§ 32. Dem Vorsteher des technischen Laboratoriums ist als Assistent ein Techniker beigegeben. Derselbe muß befähigt sein, alle technischen Arbeiten für Zahnprothesen selbständig auszuführen.

Der Techniker ist verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichtes es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.

Er hat das Laboratorium in gutem Stande zu erhalten.

Die übrigen Dienstverpflichtungen des Technikers werden durch ein besonderes Regulativ festgestellt.

Für seine Verrichtungen bezieht der Techniker eine Jahresbesoldung von Fr. 1500—3000. Innerhalb dieser Grenzen wird die Besoldung durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 33. Das technische Laboratorium ist den Studierenden an den Werktagen mit Ausnahme des Samstags von 10—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags geöffnet. Für seine Benutzung zu andern Tagesstunden ist die Bewilligung des Vorstehers erforderlich.

§ 34. Für die im technischen Laboratorium angefertigten Ersatzstücke mit 1—3 Zähnen sind Fr. 10, für jeden weitern Zahn Fr. 3. 50 zu bezahlen.

Bei der Anfertigung der Matrize für Ersatzstücke ist eine dem Umfange der ganzen Arbeit entsprechende Anzahlung zu machen.

Die fertigen Zahn-Ersatzstücke werden erst aushingegeben, wenn vollständige Bezahlung der nach obigen Ansätzen berechneten Kosten erfolgt ist.

4. Bibliothek und Sammlungen.

§ 35. Die Bibliothek der zahnärztlichen Schule steht den Studierenden unentgeltlich zur Verfügung. Das Nähere hierüber wird durch ein Regulativ festgesetzt.

§ 36. Die Sammlungen der Schule dürfen von den Studierenden nur unter der Aufsicht eines Lehrers benutzt werden. Sammlungsgegenstände werden nicht ausgeliehen.

§ 37. Die Abteilungsvorstände sind für den Stand der Sammlungen verantwortlich.

§ 38. Über wichtige Anschaffungen für Bibliothek und Sammlungen beschließt die Lehrerschaft im Rahmen der vom Erziehungsrate zugewiesenen Mittel.

Zürich, den 17. Mai 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. J. Stößel.	Dr. A. Huber.

Anhang.

Lehrplan

für die

zahnärztliche Schule an der zürcherischen Hochschule.

I. Semester.

a. Winter.	b. Sommer.
Physik I. Teil	Physik II. Teil
Chemie	Chemie
Botanik, allgemeine und spezielle	Botanik
Zoologie	Zoologie
Vergleich. Anatomie	Vergleich. Anatomie
Chemisch. Praktikum.	Osteologie
	Chemisch. Praktikum.

II. Semester.

a. Sommer.	b. Winter.
Physik II. Teil	Physik I. Teil
Chemie	Chemie
Botanik	Botanik
Zoologie	Zoologie
Vergleich. Anatomie	Vergleich. Anatomie
Osteologie	Systemat. Anatomie I.
Physikal. Übungen	Präparier-Übungen I. Kurs.
Theorie der Zahntechnik und Metallurgie, eventuell technisches Laboratorium.	Theorie der Zahntechnik und Metallurgie, eventuell technisches Laboratorium.

Oktober — Naturwissenschaftliches Examen — April.

III. Semester.

a. Winter.	b. Sommer.
Systemat. Anatomie I.	Systemat. Anatomie II. Teil
Präparier-Übungen	Mikroskop. Kurs
Physiologie der Ernährung und Erzeugung	Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie
Physiologische Übungen	Physiolog. Chemie
Topograph. Anatomie I.	Topograph. Anatomie I.
Technisches Laboratorium.	Technisches Laboratorium.

IV. Semester.

a. Sommer.	b. Winter.
Systemat. Anatomie II.	Physiologie der Ernährung und Erzeugung
Mikroskop. Kurs	Physiolog. Übungen
Entwicklungsgeschichte, spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie	Präparier-Übungen
Topographische Anatomie II.	Repetitorium der Anatomie, spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie
Physiologie der Empfindung und Bewegung	Technisches Laboratorium
Physiolog. Chemie	Topographische Anatomie II.
Physiolog. Übungen	
Technisches Laboratorium.	

V. Semester.

Allgemeine Chirurgie
Arzneimittellehre
Operative Zahnheilkunde (theoretischer Teil).
Technisches Laboratorium.

April — Anatomisch-physiolog. Examen — Oktober.

VI. Semester.

Chirurgische Klinik
Zahnärztliche Poliklinik
Zahnärztliche Klinik
Pathologische Anatomie
Pathologie und Therapie der Mundorgane
Technisches Laboratorium für Vorgerücktere
Entwicklungsgeschichte und normale mikroskopische Anatomie der Zähne mit spezieller mikroskopischer Technik.

VII. Semester.

Chirurgische Klinik
Zahnärztliche Poliklinik
Zahnärztliche Klinik
Operationskursus für Vorgerücktere
Technisches Laboratorium für Vorgerücktere
Allgemeine Pathologie
Pathologische mikroskopische Anatomie der Zähne mit spezieller mikroskopischer Technik
Kronen- und Brückenarbeiten (theoretischer Teil).

VIII. Semester.

Operationskursus für Vorgerücktere
Zahnärztliche Poliklinik
Kronen- und Brückenarbeiten (praktischer Teil)
Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Technik
Chirurgische Prothese
Kurs über Auskultation und Perkussion, sowie bakteriologische Arbeiten an der medizinischen Fakultät.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Konzessionierung einer schmalspurigen Straßenbahn von Schwamendingen nach Üssikon.

(Vom 25. Januar 1906.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht

a) eines bezüglichen Konzessionsgesuches,
b) eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Bauten,

beschließt:

Den Herren Bezirksrichter Kunz und Posthalter Heß in Maur wird zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Bewilligung erteilt, von Schwamendingen über Dübendorf, Fällanden und Maur nach Üssikon eine schmalspurige Straßenbahn zu erstellen und dieselbe mittelst elektrischer Kraft zu betreiben, nach eingereichtem generellem Projekt und unter folgenden Bedingungen:

A. Allgemeines.

Art. 1. Es sollen die in der Kantonalkompetenz von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Bundesgesetze und alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Straßenbahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Bewilligung wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung durch die Bundesbehörden an gerechnet, erteilt, vorbehalten die Rückkaufs- resp. Heimfallsbestimmungen.

Wird die Bundeskonzession nicht innert Jahresfrist vom Datum der gegenwärtigen Konzession an erteilt, so fällt letztere ohne weiteres dahin.

Art. 3. Der Konzessionsinhaber hat sein rechtliches Domizil im Kanton Zürich zu nehmen.

Art. 4. Die Direktion und der Verwaltungsrat oder der weitere Ausschuß sollen in ihrer Mehrheit aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen. Der Regierungsrat ist berechtigt, ein bis zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Art. 5. Durch das bewilligte Einlegen der Geleise in den Straßengrund und deren Benutzung durch den Unternehmer werden weder Eigentumsverhältnisse noch Hoheitsrechte in weitergehendem Sinne verändert, als durch die vorliegende Bewilligung ausdrücklich zugestanden ist. Demgemäß dürfen die vom Unternehmer gelegten Schienen und der ihm zur Benutzung dienende Straßengrund, soweit es mit dem Betrieb der Straßenbahn vereinbar ist, für den anderweitigen Verkehr (sowohl Fußgänger- als gewöhnlichen Fahrverkehr) benutzt werden, und erwachsen aus der Ausübung dieses Rechtes für den Unternehmer keinerlei Entschädigungsansprüche.

Die Geleiseanlagen und Drahtleitungen dürfen, soweit sie sich auf öffentlichem Grunde befinden, nur mit Zustimmung des Regierungsrates zu Gunsten Dritter verpfändet werden. Eine Verpfändung des benützten öffentlichen Grundes ist gänzlich ausgeschlossen.

Art. 6. Sofern sich über den Umfang der zulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, die aufzustellenden speziellen Vorschriften, oder über Einzelheiten der Ausführung Anstände ergeben, entscheiden darüber die Aufsichtsbehörden, in letzter Linie der Regierungsrat.

Art. 7. Durch Konzessionserteilung seitens der zuständigen Behörden kann auch andern Straßenbahnunternehmungen die Benutzung dieser Straßen gestattet werden.

Die Priorität des Baues richtet sich nach der Leistung des Finanzausweises.

Art. 8. In diesem Falle haben je die andern Bahnen das Recht zur Mitbenutzung der Geleise gegen angemessene Entschädigung, welche auf Grund der Selbstkosten für Anlage, Betrieb und Unterhalt mit einem angemessenen Zuschlage für Verwaltung, im Streitfalle vom Bundesgerichte festgesetzt wird. Der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Linie ist berechtigt, für die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen von der mitbenutzenden Straßenbahn Sicherheit zu verlangen.

Die betreffenden Strecken sind als Gemeinschaftsstrecken zu betreiben und es unterliegen die Vereinbarungen der Konzessionäre über den Betrieb und den Bahnunterhalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf den Gemeinschaftsstrecken sind von den Konzessionären in der Regel gleiche Taxen zu erheben.

Nach Leistung des Finanzausweises und erfolgtem Bau der Bahn werden Konzessionen für die von der Bahn benützten Straßen nicht erteilt, wenn sich die neue Unternehmung im wesentlichen als bloße Konkurrenzunternehmung darstellt, insofern wenigstens der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Bahn dieselbe in einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise betreibt.

Art. 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der eingereichten Vorlagen beziehungsweise nach Erstellung der Bahn, jederzeit Änderungen an der Bahnanlage oder Straßenverbreiterungen auf Kosten der Bahngesellschaft zu verlangen, wenn solche im Interesse der Sicherheit des Betriebes der Bahn und des Verkehrs in den benutzten Straßen geboten sind. Anderseits hat der Unternehmer für alle allfälligen Abweichungen von den ursprünglichen Vorlagen vor deren Ausführung in gleicher Weise wie für die letztern die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 10. Der Regierungsrat und dessen Organe sind berechtigt, über die Innehaltung der in dieser Konzession aufgestellten Verpflichtungen der Bahngesellschaft Aufsicht zu üben.

Den Lokal-, Kantonal- und Bundesbeamten, welchen die Überwachung des Straßenwesens und der Bahn hinsichtlich des Baues und des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn und des Materials zu gestatten und, soweit es deren speziellen Geschäftskreis betrifft, das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Die betreffenden Beamten erhalten von seiten der Bahn einen zu freier Fahrt berechtigenden Ausweis.

Art. 11. Der Regierungsrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben, und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 12. Der Staat bezieht für die Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 1200, wovon Fr. 200 nach Erteilung der Konzession und der Rest nach Inbetriebsetzung der Bahn zu entrichten ist. Wird die Bahn nicht erstellt, so fällt dieser Rest dahin.

B. Anlage und Bau der Bahn.

Straßenkorrektionen.

Art. 13. Die technischen und finanziellen Vorlagen sind dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen. Die erstern haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen maßgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und An-

ordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

Art. 14. Die Fristen für die Einreichung dieser Vorlagen, den Baubeginn und die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn richten sich nach der Bundeskonzession.

Art. 15. Die Linie wird vorläufig einspurig ausgeführt, mit Ausnahme der als Ausweichstellen nötigen doppelspurigen Strecken.

Art. 16. Die Spurweite der Bahn soll einen Meter betragen.

Art. 17. Das Geleise ist derart in die Straßenoberfläche einzulegen, daß die Straßenwölbung erhalten bleibt und daß es den Fuhrwerk- und den Personenverkehr in keiner Weise erschwert. Durch geeignete Vorkehrungen ist für gehörigen Wasserabfluß zu sorgen.

Art. 18. Die erforderlichen Profildimensionen, insbesondere die Breite des freibleibenden Straßenstreifens setzt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeindebehörden für die von der Bahn benützten Straßenstrecken anläßlich der Genehmigung der Baupläne fest, und es haben die Konzessionsinhaber allfällig notwendig werdende Straßenverbreiterungen auf ihre Rechnung nach den hierfür geltenden Normalien und unter Aufsicht der Straßenaufsichtsbehörden auszuführen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Abstand des Rollmaterials beziehungsweise der Ladungen von Häusern, Mauern, Einzäunungen u. s. w. in der Regel an keiner Stelle weniger als einen Meter betrage.

Art. 19. Alles Material, welches zur Herstellung des Geleises benutzt wird, soll von bester Qualität sein. Bei dessen Auswahl und Verwendung ist eine möglichste Beschränkung der Reparaturen und damit des Aufbrechens der Straßenfläche anzustreben.

Art. 20. Das Einlegen der Geleise beziehungsweise Kabel in die Straße soll in einer für den Straßenverkehr möglichst

unschädlichen Weise geschehen und es sind allfällige Schädigungen an der Straße unverzüglich auszubessern und diese in gehörigen Zustand zu stellen.

Hierbei ist den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane Folge zu leisten. Das gleiche gilt für alle spätern Unterhaltungsarbeiten.

Art. 21. Überall, wo Veränderungen resp. Korrektionen der Straßen, Verlegungen von Wasserleitungen u. s. w. notwendig werden, haben dieselben im Einverständnis mit den kompetenten Organen des Staates und der Gemeinden auf Kosten der Unternehmung zu geschehen. Die gepflästerten Straßenstrecken müssen nach dem Bau wieder gepflästert werden.

Art. 22. Wo bedeutende Straßenkorrektionen, insbesondere Verbesserungen des Längenprofils der benützten Straßenstrecken im Sinne der Reduktion der Steigungen vorgenommen werden, wird, sofern dadurch der Straßenverkehr wesentlich erleichtert wird, der Staat, soweit die Baupflicht an der betreffenden Straße ihm obliegt, sich angemessen an den Kosten beteiligen. Über die Frage, ob, und wenn ja, in welchem Maße eine solche Beteiligung einzutreten habe, entscheidet in jedem einzelnen Falle endgültig der Regierungsrat.

Art. 23. Wenn in der Folge von den kompetenten Behörden Korrektionen an denjenigen Straßenstrecken, in welchen die Bahn liegt, beschlossen werden, so hat der jeweilige Konzessionsinhaber die Bahn den neuen Verhältnissen in eigenen Kosten anzupassen und es begründet die verursachte Betriebsstörung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

C. Unterhalt der Straßen.

Betrieb der Bahn.

Art. 24. Der Unterhalt und die Reinhaltung des Geleises, sowie die jeweilige Instandstellung der Straße im Falle von Reparaturen liegen dem Konzessionär ob. Überdies liegt ihm der Schneebruch auf der Bahn ob, welcher in einer Weise zu

Im übrigen richtet sich der Unterhalt der befahrenen Straßenstrecken nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

Art. 25. Wenn das Unternehmen, nach Abzug des Saldovortrages vom Vorjahre und der Einlagen in den Erneuerungs- und Amortisationsfond, einen Reinertrag von vier oder mehr Prozenten des Aktienkapitals abwirft, so ist dem Staate beziehungsweise den Gemeinden an die Kosten des Straßenunterhaltes ein jährlicher Entschädigungsbetrag zu verabfolgen, welcher Fr. 100 per Kilometer der befahrenen Straßen beträgt.

Art. 26. Wenn infolge des Unterhaltes von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, sowie von Dolen, Arbeiten am Geleise oder an der Drahtleitung nötig werden, so trägt der Staat beziehungsweise die Gemeinden nur diejenigen Kosten, welche ihnen beim Nichtvorhandensein der Bahn zufallen würden.

Den Gemeindebehörden wird das Recht gewahrt, diejenigen allgemeinen und besondern Anordnungen mit Bezug auf die Drahtleitungen und den Bahnbetrieb zu treffen, welche zum Schutze der Feuerwehr in Brandfällen erforderlich sind.

Dem Konzessionär steht kein Recht zu, Entschädigung für die notwendigen Betriebsstörungen zu verlangen.

Art. 27. Die Straßenaufsichtsbehörden sind berechtigt, außerhalb der regelmäßigen Betriebsstunden, soweit dies ohne Gefahr für den Bahnbetrieb möglich ist, ohne Entschädigung das Geleise zum Transport von Straßenmaterial zu benutzen.

Art. 28. Als Betriebskraft wird der elektrische Strom verwendet, der durch Drähte, welche mindestens 5,5 m über dem Scheitelpunkt der Straße liegen müssen, eventuell durch Kabel, den auf den Wagen befindlichen Motoren zugeführt wird. Die Rückleitung des Stromes geschieht durch die Schienenanlage.

Art. 29. Das einmal genehmigte Betriebssystem kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates geändert werden.

Art. 30. Für das Zusammenkuppeln von Fahrzeugen bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 31. Die Fahrgeschwindigkeit soll in offener gerader Bahn nicht mehr als 30 km und durch Ortschaften, sowie in gedeckten Kurven nicht mehr als 12 km per Stunde betragen.

Der Regierungsrat behält sich überdies vor, für besonders schwierige Strecken die Einhaltung geringerer Geschwindigkeiten zu verlangen.

Art. 32. Für den Betrieb wird übrigens die Aufstellung einer Polizeiverordnung durch den Regierungsrat ausdrücklich vorbehalten.

Art. 33. Bezüglich Dauer der täglichen Dienstzeit und Zahl der auszuführenden Fahrten ist der Fahrplan maßgebend.

Die Gemeindebehörden und die Baudirektion sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat berechtigt, in außerordentlichen Fällen wie z. B. bei Festen, öffentlichen Aufzügen, oder wenn Arbeiten im Straßengebiet den Verkehr schwierig oder gefährlich machen, zeitweise die Einstellung des Betriebes der ganzen Linie oder einzelner Teile derselben zu verlangen. Für die dem Unternehmen hieraus erwachsenden Nachteile hat dasselbe keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 34. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit einer Klasse bereit stellen.

Sie hat stets ihr Möglichstes zu tun, damit alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden durch denselben, und zwar auf Sitzplätzen, befördert werden können.

Art. 35. Der Unternehmer ist zunächst nur zum Transport von Personen und Handgepäck, letzteres bis auf 50 Kilogramm Gewicht, verpflichtet.

Die Einrichtung eines Güterdienstes seitens der Bahngesellschaft bedarf der Bewilligung des Regierungsrates; derselbe kann überdies seinerseits die Gesellschaft zu einer solchen Erweiterung ihres Betriebes anhalten. Für den Güterdienst sind besondere Taxen und Vorschriften aufzustellen.

Art. 36. Die Taxen und übrigen Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Bundeskonzession.

Art. 37. Die sämtlichen Reglemente, Tarife, Fahrpläne etc. sind, bevor sie den Bundesbehörden eingereicht werden, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

D. Heimfall und Rückkauf der Bahn. Hinfall und Übertragung der Konzession.

Art. 38. Nach Ablauf der vorliegenden Bewilligung und durch die bloße Tatsache dieses Ablaufs tritt der Kanton Zürich für sich oder zu Gunsten der Gemeinde unentgeltlich in das Eigentum der Geleise, der Kontaktleitung und der längs der Straße führenden Speiseleitung. Die Bahn ist von dem Unternehmer in normalem, betriebsfähigem Stande zu hinterlassen oder in solchen herzustellen.

Die nicht auf öffentlichem Grunde befindlichen baulichen Anlagen des Unternehmers, sowie seine beweglichen Sachen, mit Einschluß von Wagen, Maschinen etc., bleiben Eigentum des Unternehmers.

Art. 39. Der Kanton Zürich ist befugt, zu jeder Zeit die infolge dieser Konzession erstellte Straßenbahn gegen eine, in Ermangelung einer Einigung durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung zurückzukaufen.

Falls der Kanton auf das Rückkaufsrecht verzichtet, so steht das gleiche Recht der Gemeinde zu.

Art. 40. Die Rückkaufssumme wird, falls der Rückkauf in den ersten 15 Jahren vom Datum der Bundeskonzession an erfolgt, im Betrage der Anlagekosten nebst Zins zu 5 % des Aktienkapitals seit Beginn des Betriebes bestehen, wogegen dem Staat beziehungsweise der Gemeinde zur Abrechnung an diesem Zinse die auf die Dauer des Konzessionsbetriebes entfallenden Dividenden und der aus Betriebsergebnissen gebildete Reservefond gutzuschreiben sind. Übersteigen die Dividenden und der Reservefond den Zins, so bleibt der Überschuß dem Konzessionär.

Wenn der Rückkauf auf Grund der Anlagekosten stattfindet, so sind diese nach Maßgabe des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften, vom 27. März 1896, zu berechnen. Der Erneuerungsfond ist in diesem Falle ohne besondere Gegenleistung dem Staat beziehungsweise der Gemeinde zu überlassen.

Art. 41. Erfolgt der Ankauf nach Ablauf der ersten 15 Jahre, so wird die Rückkaufssumme bis zum 30. Jahre das 20fache und bis zum 50. Jahre das 15fache des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre betragen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigung nicht weniger als die ursprünglichen Anlagekosten und nicht mehr als das Anderthalbfache derselben betragen darf.

Für die Berechnung des Reinertrages ist die Gewinn- und Verlustrechnung maßgebend, nachdem aus derselben der jeweilige Saldovortrag und die Einlagen in den Erneuerungsfond und den Reservefond (Amortisationsfond, Unfallfond und sonstige Spezialreserven), sowie die Verwendungen aus denselben und die Erträgnisse dieser Fonds und allfällig weiterer Kapitalien entfernt sein werden, welche nicht zur Anlage der Bahn verwendet worden sind. Dagegen fallen dann der Erneuerungsfond und der Reservefond ohne weiteres dem Staat beziehungsweise den Gemeinden zu.

Art. 42. Im Falle Nichteinhaltung der in Art. 14 aufgestellten Fristen, sowie Nichterfüllung der Vorschriften dieser Bewilligung und Nichtbeachtung bezüglicher Mahnung kann der Regierungsrat die Konzession als verwirkt erklären.

In diesem Falle gehen die Bauten und die übrigen Bestandteile der Bahn, soweit dieselben auf dem öffentlichen Grunde liegen, sofort ohne Entschädigung ins Eigentum des Inhabers der verschiedenen Straßenstrecken über, sind von diesem jedoch einem allfällig anderweitigen Unternehmer, dem die betreffende Konzession erteilt worden ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Außerdem haftet in diesem Falle der Unternehmer auch für alle Kosten, welche durch anderweitige Fortführung des Unternehmens entstehen.

Art. 43. Im Falle der Liquidation der Bahn ist die Straße auf Kosten der in Liquidation getretenen Unternehmung wieder kunstgerecht herzustellen.

Art. 44. Eine Übertragung dieser Bewilligung auf einen andern Unternehmer bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zürich, den 25. Januar 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 30. März 1906 lautet:

Den Herren Rudolf Fürst und Guido Meyer in Örlikon wird zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Pfäffikon (Kanton Zürich) unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt:

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.

Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Uster.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrates oder weitern Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

Art. 6. Binnen einem Jahre, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die ganze konzessionierte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Art. 7. Die Ausführung des Bahnbaues, sowie der zum Betrieb der Bahn erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, welche vorher dem Bundesrat vorgelegt und von

diesem genehmigt worden sind. Der Bundesrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung derselben zu verlangen, wenn eine solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 8. Die Bahn wird mit Spurweite von einem Meter und eingeleisig erstellt und mittelst Elektrizität betrieben.

In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 25. Januar 1906 betreffend Konzessionierung einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Pfäffikon, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.

Art. 9. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zu Tage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigentum des Kantons Zürich und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 10. Den eidgenössischen Beamten, welchen die Überwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn, der Stationen und des Materials zu gestatten, sowie das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 11. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Bahnunternehmung, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 12. Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen, sowie von Gepäck bis zum Einzelgewicht von 50 kg. Zur Beförderung von lebenden Tieren ist sie nicht verpflichtet.

Über die Einführung der Beförderung von Gepäck im Einzelgewicht von über 50 kg, sowie über die Einführung eines Güterdienstes entscheidet der Bundesrat.

Art. 13. Die Gesellschaft hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig findet, können solche erst eingeführt werden, nachdem sie vom Bundesrat genehmigt worden sind.

Art. 14. Es bleibt der Gesellschaft im allgemeinen anheimgestellt, die Zahl der täglichen Züge und deren Kurszeiten festzusetzen. Immerhin sollen alle daherigen Projekte, soweit sie sich auf fahrplanmäßige Züge

beziehen, dem Eisenbahndepartement vorgelegt werden und dürfen vor der Genehmigung nicht vollzogen werden.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 15. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit nur einer Klasse aufstellen, deren Typus vom Bundesrat genehmigt werden muß.

Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden, wenn immer möglich, durch denselben befördert werden können. Auf Verlangen des Bundesrates sind auch mit Warenzügen Personen zu befördern.

Art. 16. Die Gesellschaft kann für die Beförderung von Personen eine Taxe von höchstens 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge beziehen.

Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen als für einfache und einmalige Fahrten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Art. 17. Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 10 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.

Die Minimaltaxe für Gepäck kann auf 25 Rappen festgesetzt werden.

Das Gepäck ist vom Aufgeber an den Stationsverladeplatz zu liefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen. Das Auf- und Abladen ist Sache der Gesellschaft und es darf eine besondere Taxe nicht erhoben werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.

Art. 18. Im Falle der Einführung eines Güterdienstes setzt der Bundesrat die Taxen und Bedingungen hierfür fest.

Art. 19. Das Gewicht wird nach Einheiten von je 10 kg berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 kg für eine ganze Einheit gilt.

Wenn die genaue Ziffer der so berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird sie auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, sofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

Art. 20. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 21. Sämtliche Reglemente und Tarife sind mindestens zwei Monate, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnismäßig herabzusetzen. Kann diesfalls eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet darüber die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrat eine angemessene Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern.

Die hierüber aufzustellenden besonderen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer Anstalt bezüglich derjenigen Verpflichtungen zu versichern, welche sich aus dem Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905 mit Bezug auf Unfälle beim Bau, beim Betrieb und bei Hülfsgeschäften ergeben.

Art. 24. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntnis zu geben.

b) Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge getan werden, und sollte auch die Verwendung der Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

c) Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen

dem 1. Januar 1940 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den $22^1/_2$fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug der Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderen etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d) Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch letzteren auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt wurden.

e) Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f) Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 25. Haben der Kanton Zürich oder die Gemeinden den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 24 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton oder die Gemeinden haben unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von der konzessionierten Gesellschaft zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 26. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieses Beschlusses, welcher am 15. April 1906 in Kraft tritt, beauftragt.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 18. Juni 1906,** vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wahl der Staatsrechnungsprüfungskommission (9 Mitglieder).

2. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates (9 Mitglieder).
3. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes (7 Mitglieder).
4. Ablösung der Rechte der Stadtbürgergemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid, Antrag des Regierungsrates vom 15. März 1906.
5. Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon, Anträge des Regierungsrates und der Kommission.
6. Gesetz betreffend die Vereinigung der Gemeinden Stadel, Windlach und Raat, Anträge des Regierungsrates und der bestellten Kommission.
7. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Anträge des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 und der Kommission vom 6. April 1906.
8. Umbauarbeiten im Pfarrhaus Affoltern a. A. und Drainage des Pfrundareals daselbst, Antrag des Regierungsrates vom 21. April 1906.
9. Nachtragskreditbegehren für elektrische Einrichtungen im Anatomiegebäude, Antrag des Regierungsrates vom 21. April 1906 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
10. Renovationsarbeiten im neuen Schulhaus der landwirtschaftlichen Lehranstalt zum Strickhof, Anträge des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
11. Beschwerde von Privatdozent Dr. J. Goldstein in Zürich.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 1. Juni 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Zürich, den 29. Mai 1906.

An den h. Kantonsrat

des

Kantons Zürich.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Kantonsräte!

Am 20. März 1905 hat der Kantonsrat folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Obergericht wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob und in welcher Weise über die ausgeschätzten Schuldner und die in Konkurs Geratenen Verzeichnisse geführt und zur Einsicht der Interessenten gehalten werden könnten."

Wir beehren uns, Ihnen hierüber folgende Ausführungen zu unterbreiten:

Die Beantwortung der Frage, ob die Registrierung der in Ihrem Beschlusse genannten Schuldner überhaupt wünschbar sei, fällt nicht in den Rahmen der uns gestellten Aufgabe; wir lassen daher diese Frage, die übrigens im Schoße Ihrer Behörde schon wiederholt einläßlich besprochen worden ist, beiseite, wie auch die damit zusammenhängenden weitern Fragen, ob die Registrierung auch minderjährige Schuldner umfassen solle und auch die ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig gewordenen Personen, und endlich, ob bezüglich der Schuldsummen ein Unterschied zwischen kleinen und größeren Beträgen zu machen sei.

Dagegen sind folgende Fragen zu prüfen:

1. Müßte der angeregten Registrierung der Erlaß eines Gesetzes vorausgehen?

2. Wäre die Registrierung in den Gemeinden beziehungsweise Notariatskreisen oder bezirksweise oder von einer kantonalen Amtsstelle zu besorgen?

3. In welchem Zeitpunkte wäre für die Registrierung ein Schuldner als „ausgeschätzt" zu betrachten, und in welchem Zeitpunkte als „in Konkurs geraten"?

4. Wie wäre die Registrierung im einzelnen durchzuführen?

5. Dürften für die Registrierung und die Erteilung von Auskunft Gebühren bezogen werden?

Wir beantworten diese Fragen folgendermaßen:

Zu I: Gemäß Art. 8 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes kann jedermann, „der ein Interesse nachweist", die Protokolle der Betreibungs- und Konkursämter „einsehen und sich aus denselben Auszüge geben lassen".

Wenn die geplante Einrichtung öffentlicher Register lediglich den Zweck verfolgt, den Interessenten die Einsichtnahme der Betreibungsbücher im bisherigen Rahmen zu erleichtern, so gibt Art. 8 die rechtliche Grundlage und es kann die Institution durch Verordnung oder durch Beschluß des Kantonsrates eingeführt werden. In diesem Falle ist aber daran zu erinnern, daß nach der dem Art. 8 bisher gegebenen Auslegung als Voraussetzung für das Recht der Öffnung der Betreibungsprotokolle „ein besonderes, gegenwärtiges Interesse, z. B. das des Gläubigers oder des Bürgen eines bestimmten Schuldners", gefordert wird (Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs I Nr. 2), daß also ein bloß allgemeines Interesse nicht genügt und infolgedessen z. B. ein Informationsbureau Auskunft mit der Begründung, es habe ein Interesse, zu wissen, gegen wen in einer bestimmten Gemeinde Verlustscheine bestehen, nicht verlangen könnte. Dagegen dürfte der Wille, mit jemandem in geschäftlichen Verkehr zu treten, ein genügendes „Interesse" für die Auskunfterteilung über diesen bedeuten. Die Schwierigkeit liegt dann nur in der Handhabung der Vorschrift. Sollen schriftliche Ausweise über das behauptete Interesse verlangt werden, oder soll die mündliche Angabe genügen? Da es kaum angehen wird, mehr als diese zu fordern, so ergäbe sich hieraus, daß gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes jedermann Auskunft aus den anzulegenden Registern über eine bestimmte Person mit der erwähnten Begründung verlangen könnte.

Will man aber weitergehen und jedermann ohne irgendwelche Beschränkung oder Erschwerung die Einsicht in die Register gestatten, so würde die Bestimmung des Art. 8 eine genügende Grundlage nicht bieten. Als solche müßte vielmehr, ähnlich wie bei der Frage der Publikation der ausgepfändeten

Schuldner, die Vorschrift des Art. 26 des Schuldbetreibungsgesetzes zu Hülfe genommen werden, der den Kantonen die Feststellung der öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses überläßt. (Entscheidungen des Bundesgerichtes, Band 26, I. S. 215.) Die unbeschränkte Öffnung der Verzeichnisse würde sich von der Publikation der ausgepfändeten Schuldner nicht wesentlich unterscheiden. Da für eine solche zweifellos der Erlaß eines Gesetzes erforderlich wäre, so müßte wohl dasselbe für die Schaffung und öffentliche Auflegung eines Registers der ausgepfändeten Schuldner gesagt werden.

Wir gehen bei den weitern Erörterungen davon aus, daß sich der Kantonsrat auf den ersteren Standpunkt stellen werde. In diesem Falle dürfte es sich empfehlen, die Einführung der Registrierung der ausgepfändeten Schuldner durch einen Kantonsratsbeschluß anzuordnen.

Zu 2: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Registrierung bei einer kantonalen Zentralstelle derjenigen bei Bezirksstellen oder bei den Betreibungs- und Konkursämtern vorzuziehen wäre. Abgesehen davon, daß sowohl Registrierung wie Auskunftgabe bei einer kantonalen Stelle wahrscheinlich richtiger besorgt würden, als bei einem Teile der andern in Frage kommenden Stellen, ist besonders darauf hinzuweisen, daß ein großer Prozentsatz der Kreditgeber — und im Interesse dieser soll die Registratur ja eingeführt werden — am Kantonshauptorte wohnt, so daß die Schaffung einer Zentralstelle am nämlichen Orte für viele Kreditgeber eine wesentliche Erleichterung ihrer Informationen bedeuten würde. Aber auch für die übrigen Auskunft Wünschenden wäre die Zentralstelle angesichts des öftern Domizilwechsels der Bevölkerung vorteilhafter. Als Zentralstelle könnten bezeichnet werden: die Obergerichtskanzlei (weil das Obergericht Oberaufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und Konkursämter ist) oder die Staatskanzlei, die Kanzlei der Direktion der Volkswirtschaft oder das kantonale statistische Bureau (unter dem Gesichtspunkt, daß es sich wesentlich um administrative Funktionen handelt). Wir müssen aber, was die Obergerichtskanzlei anbetrifft, bemerken, daß ihre gegenwärtigen Personal- und Lokalverhältnisse der Einfügung des neuen Dienstzweiges Schwierigkeiten bereiten würden.

Selbstverständlich würde die Schaffung einer Zentralstelle das den Interessenten durch Art. 8 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gegebene Recht zur Einsicht der Betreibungsprotokolle bei den einzelnen Betreibungsämtern nicht beeinträchtigen.

Zu 3: Wir nehmen an, daß unter den „ausgeschätzten" Schuldnern im Sinne Ihres Beschlusses vom 20. März v. J. diejenigen Schuldner gemeint seien, gegen welche betreibungsamtlich entweder sogenannte „leere" Pfändungsurkunden (Verurkundung gänzlich erfolgloser Pfändungen) oder definitive Verlustscheine (Art. 115, Absatz 1, und 149 Sch. K. G.) ausgestellt worden sind; daß also weder die provisorischen Verlustscheine (Art. 115, Absatz 2), noch die Pfandausfallscheine (Art. 158) mitzählen. Und was die „in Konkurs Geratenen" anbetrifft, so wird der Konkurs zwar durch das Erkenntnis des Konkursrichters eröffnet (Art. 175), doch sprechen verschiedene Gründe praktischer Natur dafür, die Pflicht des Rapportierens an die Registerstelle nicht dem Konkursrichter zu überbinden, sondern dem Konkursbeamten, welcher sich ja nur wenige Tage später in der Lage befindet, den Rapport abgehen lassen zu können. Wir gehen dabei davon aus, daß die Registrierung schon mit der Eröffnung, nicht erst beim Schlusse des Konkursverfahrens erfolge.

Zu 4: Im jetzigen Stadium der Frage wird es sich nicht darum handeln, sich über die Einzelheiten der Durchführung der Registrierung zu entscheiden. Die Frage wird nur die sein, ob sie praktisch ausführbar sei.

In dieser Beziehung würden wir vorerst für die kantonale Zentralstelle — eventuell auch für die größern Betreibungsämter — dem Kartensystem den Vorzug vor der Anlegung von Büchern geben; denn solche könnten nicht ohne Schwierigkeit alphabetisch geführt werden, und es würden Nachschlagungen zu viel Zeit erfordern. Es mag beigefügt werden, daß im Jahre 1904 im Kanton Zürich 10,321 Pfändungen erfolglos waren und 263 Konkurse eröffnet wurden.

Im übrigen ließe sich die Sammlung der Namen der Konkursiten und Ausgepfändeten auf der Zentralstelle so bewerkstelligen, daß die Betreibungs- und Konkursämter angehalten würden, dieselben in jedem Falle der Ausstellung eines Ver-

lustscheines oder der Konkurseröffnung auf einem Formular (Karte) einzuberichten. Wäre auf den betreffenden Schuldner schon eine Karte vorhanden, so würde der neu einberichtete Fall auf derselben nachgetragen. Der Schuldner könnte die Entfernung der Karte verlangen mit dem Nachweis, daß er die Gläubiger in den notierten Betreibungen befriedigt habe. Es könnte auch die Vernichtung einer Karte nach einer gewissen Anzahl von Jahren vorgeschrieben werden, wenn inzwischen neue Verlustscheine nicht ausgestellt wurden; damit wäre die Auskunftserteilung natürlich auf diese Zeit beschränkt.

Dieses System wäre sehr einfach durchzuführen. Immerhin wären Fehler im Register durch Übersehen von Betreibungsbeamten oder Verlorengehen von Anmeldekarten kaum zu vermeiden, und es dürfte daher der Staat eine Garantie für die Vollständigkeit der Register kaum übernehmen.

Größere Sicherheit würde das folgende Verfahren bieten:

a) Hinsichtlich der ausgepfändeten Schuldner:

Das Betreibungsamt füllt gegebenen Falles zwei Meldekarten nach Formular in gleicher Weise aus und schickt sie — unter Kenntnisgabe an den Schuldner — der Zentralregisterstelle ein. Diese versieht beide Karten mit dem Datumstempel des Eingangstages und schickt das eine Exemplar sofort an das Betreibungsamt zurück; das andere Exemplar bewahrt sie auf, und zwar sollen alle noch gültigen Karten streng alphabetisch (nach den Familiennamen der Schuldner geordnet) zusammengelegt werden. Ebenso verfährt das Betreibungsamt mit dem an dasselbe zurückgegangenen Exemplar. Die einzelne Karte bleibt gültig und daher in der Sammlung der Zentralstelle, bis der Schuldner der letzteren den Nachweis erbringt, daß der zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sei, und daß seit der Ausfüllung der Karte keine weitern leeren Pfändungsurkunden beziehungsweise definitiven Verlustscheine ausgestellt worden seien. Wird dieser Nachweis geleistet, so nimmt die Zentralstelle die Karte aus der Sammlung heraus und legt sie — mit den Akten jenes Nachweises — in ihr allgemeines Archiv, unter Anzeige hiervon an den Schuldner und an das Betreibungsamt seines derzeitigen Wohnortes, welches das Doppel der Karte ebenfalls in sein allgemeines Archiv legt. So lange eine Karte gültig ist, sind mit Bezug auf den nämlichen Schuldner

keine weiteren Meldungen über erfolglose Pfändungen oder Ausstellung definitiver Verlustscheine an die Zentralstelle zu machen. Wechselt der Schuldner, während eine gültige Karte gegen ihn existiert, seinen Wohnort innerhalb des Kantons, so hat das Betreibungsamt, sobald es den neuen Wohnort in Erfahrung bringt, die Karte ohne weiteres dem Betreibungsamte des neuen Wohnortes zuzustellen.

Es scheint uns nicht nötig zu sein, daß in den Meldekarten die Verlustsummen angegeben seien, denn sie sind für die angeregte Registratur nicht von wesentlicher Bedeutung.

b) Hinsichtlich der in Konkurs geratenen Personen:

Hier müßte der Verkehr zwischen dem Konkursamte und der Zentralstelle demjenigen zwischen dem Betreibungsamte und der Zentralstelle analog sein, mit dem einzigen Unterschiede, daß jeder Konkurs zu melden wäre.

Zu 5: Da die Betreibungs- und Konkursbeamten zu Bemühungen verpflichtet würden, die im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz nicht vorgesehen sind, so müßte ihnen folgerichtig auch eine entsprechende Entschädigung zuerkannt werden, etwa 10 Rp. und Porto für eine Meldung an die Zentralstelle, inbegriffen die allfällige Mitteilung an den Schuldner; diese Entschädigung wäre aus der Staatskasse zu entrichten. Und anderseits dürfte denjenigen Privatpersonen, welche bei der Zentralstelle Informationen einziehen wollen, gewiß zugemutet werden, zu Handen der Staatskasse eine mäßige Taxe zu bezahlen, z. B. 30 Rp. für die Auskunft über eine Person.

* * *

Wenn wir schließlich einen Antrag in der Sache stellen sollen, so geht er dahin, es möge vorläufig einmal versuchsweise die Registrierung der ausgepfändeten und in Konkurs geratenen Personen bei einer kantonalen Zentralstelle eingeführt und als solche das kantonale statistische Bureau bezeichnet werden.

Hochachtungsvoll

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der I. Sekretär:
Dr. Lienhard.

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter, sowie an die Gemeinderäte für sich und zu Handen der Lokalkommissionen für Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 7. Juni 1906.)

Aus dem vom 9. April 1906 datierten Berichte des kantonalen Rebbaukommissärs über das Auftreten und die Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1905 geht hervor, daß die Krankheit im Kanton Zürich im allgemeinen eher zugenommen, als an Heftigkeit eingebüßt hat. Der gegenwärtige Stand der Ansteckung erfordert deshalb immer noch die unausgesetzte Wachsamkeit sowohl der bei der Bekämpfung des Übels zunächst beteiligten Organe, als auch aller an der Erhaltung unseres Weinbaues interessierten Kreise, um der Weiterverbreitung des Schädlings möglichst wirksam zu begegnen. Wir machen daher neuerdings die zuständigen Behörden auf diese Gefahr aufmerksam und laden im besondern die lokalen Rebkommissionen ein, zur Verhütung der Einschleppung oder weitern Umsichgreifens der verderblichen Krankheit das Möglichste zu tun, die Rebgelände fleißig zu begehen und jeden einzelnen Weinstock einer aufmerksamen Prüfung zu unterziehen.

Wir verweisen speziell auf § 5 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus und § 2 der Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 und richten an die örtlichen Rebkommissionen die Aufforderung, während der Zeit von Ende Juni bis Ende September bei trockener Witterung **alle Rebenpflanzungen** persönlich wiederholt und sorgfältig zu begehen, an verdächtigen Stellen Wurzeluntersuchungen vorzunehmen, kränkelnde Rebstöcke auf leicht erkennbare Weise zu markieren, dieselben öfters zu beobachten, hierüber genaues Protokoll zu führen und über die

gemachten diesfälligen Wahrnehmungen sowohl wie auch über den Gesundheitszustand der Reben im allgemeinen Bericht zu erstatten. Für Abfassung des vorschriftsgemäß bis **Ende September** nächsthin der Volkswirtschaftsdirektion zu erstattenden Berichtes ist eines der in Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden.

Den einzelnen Rebenbesitzern, als den unmittelbar Beteiligten, ist auf geeignete Weise vorher mitzuteilen, wann die Inspektion ihrer Reben durch die Lokalkommission beginnen werde; auch sollten die örtlichen Rebkommissionen nicht versäumen, in der Lokalpresse die Rebenbesitzer auf die Wichtigkeit des Kampfes gegen die Reblaus aufmerksam zu machen und dieselben zu äußerster Wachsamkeit und genauester Innehaltung der von den Behörden erlassenen Vorschriften zu mahnen.

Um die Überwachung der Weinberge möglichst genau und zuverlässig ausführen zu können, wird den Lokalkommissionen empfohlen, das Rebland einer Gemeinde in kleinere Inspektionskreise einzuteilen.

Bei der inspektionsweisen Begehung des Rebareals sind als unentbehrliche Werkzeuge und Reinigungsrequisiten mitzunehmen:

1. Zur Vornahme von Wurzeluntersuchungen eine kurze zweiteilige Hacke (Spitz und breiter Teil, also nicht etwa Karst, Stechgabel oder Schaufel);

2. zur Desinfektion von Schuhen und Geräten bei allfälliger Entdeckung von Infektionspunkten ein Gefäß mit Petroleum, sowie eine Schuh- und Anstreichbürste.

Schuhe und Werkzeug müssen **vor** dem Verlassen der verseuchten Stelle sorgfältig von allen anhaftenden Erdbestandteilen gereinigt und nachher ausgiebig mit Petroleum getränkt beziehungsweise angestrichen werden. Die strikte Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln ist dringend notwendig, um der Gefahr einer mechanischen Verschleppung der Wurzelläuse möglichst entgegenzutreten.

Die vorzunehmenden Untersuchungen sind mit Sorgfalt auszuführen. Bei allfällig wahrnehmbaren oberirdischen Krankheitserscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus

vermuten lassen, z. B. zurückgehende Vegetation einzelner oder auch mehrerer beisammenstehender Weinstöcke, müssen sofort genaue Wurzeluntersuchungen nicht nur an den erkrankten oder im Absterben begriffenen Reben, sondern namentlich auch an benachbarten, anscheinend noch gesunden Weinstöcken vorgenommen werden, weil erfahrungsgemäß die Reblaus absterbende Wurzeln verläßt, um sich auf gesunden saftreichen Faser- oder Saugwurzeln festzusetzen. Durch diese Infektion entstehen die charakteristischen Anschwellungen (Nodositäten), welche mit Bestimmtheit auf die Anwesenheit der Reblaus schließen lassen.

Sollten anläßlich der Untersuchungen mit Rebläusen behaftete Wurzeln bloßgelegt worden sein, so sind die Schuhe und Arbeitsgeräte aller beteiligten Personen in der oben angedeuteten Weise gründlich zu reinigen.

Die örtliche Rebkommission hat da, wo im Gemeindebann die Reblaus zum erstenmal konstatiert wird, hiervon unverzüglich der Volkswirtschaftsdirektion Kenntnis zu geben.

Das Betreten eines als infiziert bezeichneten Rebgrundstückes ohne spezielle Bewilligung des kantonalen Rebbaukommissärs oder seines Stellvertreters ist jedermann, auch den Eigentümern der Reben, gänzlich untersagt und es kommen diesfalls die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 zum Gesetze betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus (§§ 11, 12, 13 und 20, Abs. 1) zur Anwendung. Im weitern ist allen denjenigen, welche Rebparzellen in infizierten Gemeinden betreten haben, strengstens untersagt, gleichen Tages noch Rebgrundstücke in reblausfreien Gemeinden zu betreten.

Wo Rebeneigentümer und Lokalkommissionen im Zweifel über die Ursache allfälliger Krankheitserscheinungen sind, ist ungesäumt der kantonale Rebbaukommissär zur Untersuchung der verdächtigen Weinstöcke beizuziehen.

Indem wir ferner die Instruktion unserer kantonalen Rebkommission vom 16. Juli 1902, betreffend die Kennzeichen der Reblauskrankheit, in Erinnerung bringen, verweisen wir im übrigen auf die maßgebenden phylloxerapolizeilichen Vorschriften, welche in der benötigten Anzahl

von Separatabdrücken zu Handen der örtlichen Kommissionsmitglieder bei der Volkswirtschaftsdirektion nachbezogen werden können.

Gegen säumige oder nachlässige Rebkommissionen wird auf dem Disziplinarwege eingeschritten (§ 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1894).

In den notorisch infizierten Gemeinden Bachenbülach, Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Humlikon, Kloten, Lufingen, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberengstringen, Oberweningen, Pfungen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Steinmaur, Töß, Unterembrach, Weiningen, Winkel, Winterthur, Wülflingen, in den Stadtkreisen Zürich IV und V, sowie in einzelnen der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Rebengebieten von benachbarten Gemeinden werden unter Leitung des kantonalen Rebbaukommissärs im Laufe des Sommers neuerdings die erforderlichen Untersuchungs-, beziehungsweise Vertilgungsarbeiten zur Unterdrückung der Reblauskrankheit durchgeführt werden.

Zürich, den 7. Juni 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 12. April 1906.

Zum Kreisingenieur des I. Kreises (Bezirke Zürich, Bülach und Dielsdorf) und als Stellvertreter des Kantonsingenieurs für die Abteilung Straßenwesen wird für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit Amtsantritt auf 1. Mai 1906 Karl Nußbaumer, von Erlenbach, in Zürich V, II. Adjunkt des Kantonsingenieurs, gewählt.

Der leitende Ausschuß für das schweizerdeutsche Idiotikon erhält an die Kosten der Herausgabe dieses Werkes pro 1906 einen Staatsbeitrag von Fr. 1000.

Das Projekt der städtischen Straßenbahndirektion in Zürich für eine kleine Wartehalle am Bahnhofquai wird genehmigt.

Die Lieferung einer Umformergruppe für den Kantonsspital Zürich wird an die Maschinenfabrik Örlikon vergeben.

Vom 21. April 1906.

Als Bezirkstierarzt von Dielsdorf wird mit sofortigem Amtsantritt für den Rest der laufenden Amtsdauer Hans Lienhard, bisher Adjunkt des Bezirkstierarztes, in Weiach, gewählt.

Polizeikorporal Gottfried Wettstein von Russikon wird auf den 1. Mai 1906 aus Gesundheitsrücksichten pensioniert.

Dem Hülfsverein Töß wird für das Jahr 1906 ein Staatsbeitrag von Fr. 100 bewilligt.

Für Umbauarbeiten im Pfarrhaus Affoltern a. A. und Drainage des Pfrundareals daselbst wird ein Kredit von Fr. 10,000 und für die Umänderung der Elektromotoren im Anatomiegebäude, sowie für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Demonstrationssaale ein Nachtragskredit von Fr. 13,100 beim Kantonsrate nachgesucht.

Der Gemeinde Altstetten wird an die Fr. 6768. 45 betragenden Nettokosten für die Anlage der mittleren Güterstraße (Straße III. Klasse) von der Bahnhofstraße bis zur Werdstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 900 ausgerichtet; für die Anfertigung der technischen Vorarbeiten, Bauleitung und -aufsicht werden ihr Fr. 1000 zurückvergütet.

Der Gemeinde Richterswil wird die Erstellung eines Trottoirs auf der untern Seite der Seestraße (Straße I. Klasse, Nr. 1) von der Hornstraße bis zum Freihof unter Bedingungen bewilligt.

Es werden genehmigt:

Das Projekt für die Korrektion der Straße I. Klasse Weißlingen-Theilingen im Basel in Weißlingen;

das vom Gemeinderat Zollikon vorgelegte Projekt für die Korrektion einer zirka 200 Meter langen Strecke der Riedstraße (II. Klasse, Nr. 8) von der Stadtgrenze beim Nebelbach gegen Zollikon hin;

der Quartierplan Nr. 168 über das Gebiet zwischen der Schaffhauser-, der projektierten Hofwiesen- und der projektierten Guggachstraße in Zürich IV, mit den Bau- und Niveaulinien der vier Quartierstraßen;

das im Quartierplanverfahren festgesetzte Projekt für eine private Verbindungsstraße von der Rot- bis zur projektierten Hofwiesenstraße in Zürich IV, mit den Bau- und Niveaulinien derselben;

der Quartierplan Nr. 170 über das Gebiet zwischen der Rieter-, Hügel-, Brunau-, Lessing- und der Utostraße in Zürich II mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen A, B und C.

Vom 26. April 1906.

Zum Kanzlisten II. Klasse der Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr, wird mit Amtsantritt auf 1. Juli 1906 für den Rest der laufenden Amtsdauer Heinrich Schwarz von und in Watt-Regensdorf, zurzeit Hülfskanzlist, gewählt.

Dem Apotheker Albert Imhof im Selnau, Zürich I, wird die staatliche Konzession zum Fortbetriebe seiner öffentlichen Apotheke für eine weitere Periode von 20 Jahren erteilt.

Dem Hülfsverein Örlikon wird pro 1905 ein Staatsbeitrag von Fr. 100 verabfolgt.

Den Stadtgemeinden Zürich und Winterthur werden an die Kosten des Betriebes der stabilen Desinfektionsanlagen, der Wohnungsdesinfektionen und der Beseitigung toter Tiere im Jahre 1905 Beiträge von Fr. 10,126, beziehungsweise Fr. 1237 in Aussicht gestellt; die Beiträge pro 1904, nämlich Fr. 9794 an Zürich und Fr. 1213 an Winterthur, sind nunmehr auszurichten.

Die Milchlieferung für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, die Augenklinik und Frauenklinik Zürich, die Irrenheilanstalt Burghölzli, die Pflegeanstalten Wülflingen, Rheinau und die Wäckerlingstiftung in Ütikon für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1906 wird vergeben.

Das Projekt für die Eindolung des Bahngrabens und Verbreiterung der Straße I. Klasse Nr. 2 längs der Station Affoltern a. A. wird genehmigt.

Vom 3. Mai 1906.

Als Adjunkt des Bezirkstierarztes von Dielsdorf wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Tierarzt Arnold Zürcher in Regensdorf gewählt.

Für die Ausführung von Renovationsarbeiten im neuen Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt zum Strickhof wird beim Kantonsrat ein Kredit von Fr. 3500 eingeholt.

Vom 10. Mai 1906.

Dem Kunstverein Winterthur wird an die Kosten der diesjährigen Jubiläumsausstellung des schweizerischen Kunstvereins ein Staatsbeitrag von Fr. 300 ausgerichtet.

Die Gemeinde Affoltern a. A. erhält an die Kosten der Kanalisation in der Straße I. Klasse Nr. 2 von der Buchdruckerei Weiß bis zur Liegenschaft von Mehlhändler Schneebeli und der Ableitung zum Seewadel einen Staatsbeitrag von Fr. 450.

Es werden genehmigt:

Das modifizierte Projekt für die Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 3 (Uitikonerstraße) vom Dorfbach bis zur Unterführung unter der Luzernerlinie in Schlieren;

die von der Bausektion I des Stadtrates Zürich vorgelegte abgeänderte Niveaulinie der Weiherstraße in Zürich IV;

die vom Gemeinderat Wallisellen vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Strangenstraße und der Rothackerstraße;

der vom Gemeinderat Thalwil, Abteilung Bauwesen, vorgelegte Quartierplan Nr. 5 über das Gebiet zwischen der alten Landstraße, dem Marbachweg, der Rossistraße und der Hintergasse mit den Bau- und Niveaulinien des Marbachweges und der Hintergasse, sowie der vier neu projektierten Quartierstraßen.

Die Umänderung der Warmwasserversorgung im Absonderungshaus des Kantonsspitals Winterthur wird an Gebr. Sulzer in Winterthur vergeben.

Vom 11. Mai 1906.

Pfarrer Graf in Herrliberg wird für die Dauer seiner Krankheit ein staatlich besoldetes Vikariat bewilligt.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Mai 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	1	1	16	14	139	153	36	48	6	9	2	1	2	8	6	—	2
Zürich Landgemeinden	—	—	2	2	9	6	1	11	3	1	—	1	—	—	—	1	1
Affoltern	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	7	4	—	1	3	2	2	1	—	—	1	—	—	1	—
Meilen	—	—	—	1	—	2	2	3	4	5	—	—	1	—	—	—	—
Hinwil	—	—	1	1	—	1	7	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Uster	—	—	1	3	45	48	—	1	30	29	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	14	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	—	—	1	—	3	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	1	—	3	3	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	1	—	2	3	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Bülach	—	—	—	2	—	1	4	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	32	28	212	228	65	88	46	46	3	3	4	9	6	2	3

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Nachwahlen für je ein Mitglied der Bezirksschulpflegen Zürich und Dielsdorf.

(Vom 12. Juni 1906.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 10. Juni 1906 in den politischen Gemeinden der Bezirke Zürich und Dielsdorf vorgenommenen ersten beziehungsweise zweiten Wahlganges für die Nachwahl je eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

I. Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 38,370.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

I. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	17,023
Davon ab leere Stimmen	12,082
Maßgebende Stimmenzahl	4,941
Absolutes Mehr	2,471

Gewählt ist:

Herr Dr. phil. Moritz Baumann-Näf, in Zürich II	mit	4,281 St.
Vereinzelt waren		521 „
Ungültig „		139 „
		4,941 St.

II. Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3488.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

(II. Wahlgang.)

Abgegebene Stimmen	2259

Gewählt ist:

Herr Hans Lienhard, Bezirkstierarzt, in Weiach mit 1212 St.

Vereinzelt waren	. . . .	98 „
Ungültig „	. . . .	34 „
Leer „	. . . .	915 „
		2259 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 12. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung

betreffend

die Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung vom 20. April 1906 im Kanton Zürich.

Die früher dem Amtsblatt beigegebenen Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung im Kanton Zürich erscheinen nicht mehr als Beilage des Amtsblattes, werden aber den Interessenten auf bezügliches Gesuch hin vom kantonalen statistischen Bureau in Zürich kostenfrei zugestellt.

Zürich, den 13. Juni 1906.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 1906 im Kanton Zürich.

(Vom 13. Juni 1906.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der von ihr vorgelegten Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 1906 über das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie nach Einsicht der Abstimmungsprotokolle, nach welchen laut nachstehender Übersicht von 102,305 Stimmberechtigten des Kantons Zürich 69,604 gestimmt haben,

beschließt der Regierungsrat:

I. Es sind gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Protokolle über die eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 1906 nebst der Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse dem Bundesrate zu weiterer Verfügung zu übermitteln.

II. Die Ergebnisse dieser Volksabstimmung sind nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gemeindeweise durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 13. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung der Ergebnisse

der

eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 1906.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	39202	21654	9823	11075	5	751
Affoltern	3387	2541	2112	303	1	125
Horgen	9215	6267	3018	2998	3	248
Meilen	5284	3649	2456	1111	3	79
Hinwil	8574	6177	2799	3158	4	216
Uster	4544	3256	2155	944	4	153
Pfäffikon	4478	3702	2502	1006	2	192
Winterthur	14748	11016	5109	5488	11	408
Andelfingen	4169	3562	3095	362	4	101
Bülach	5230	4422	3099	1086	—	237
Dielsdorf	3474	2796	2212	436	3	145
Waffenplätze	—*)	562	420	126	—	16
	102305	69604	38800	28093	40	2671
Waffenplätze.						
Aarau	—	2	2	—	—	—
Andermatt	—	3	3	—	—	—
Basel	—	3	2	1	—	—
Bern	—	1	1	—	—	—
Bière	—	1	1	—	—	—
Brugg	—	12	11	1	—	—
Frauenfeld	—	91	54	25	—	12
Herisau	—	43	42	1	—	—
Liestal	—	4	4	—	—	—
Luzern	—	1	1	—	—	—
Ormond-dessous	—	4	4	—	—	—
Rapperswil	—	87	65	19	—	3
Thun (Einführungskurs 8)	—	133	109	24	—	—
" (Kadresschule d. Verwaltgstr.)	—	4	3	1	—	—
Wallenstadt	—	8	7	1	—	—
Zürich	—	165	111	53	—	1
	—	562	420	126	—	16

*) Die stimmberechtigten Militärs sind in der Zahl der übrigen Stimmberechtigten inbegriffen.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen: Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	78	40	36	2	—	2
Albisrieden	278	135	62	65	—	8
Altstetten	833	361	125	219	—	17
Birmensdorf	276	187	144	30	—	13
Dietikon	600	414	178	220	—	16
Geroldswil	35	32	26	4	—	2
Höngg	751	394	150	233	1	10
Nieder-Urdorf	56	36	18	15	—	3
Ober-Engstringen	91	69	38	20	—	11
Ober-Urdorf	114	78	53	20	—	5
Örlikon	1208	541	177	350	—	14
Ötwil a. d. L.	62	61	51	9	—	1
Schlieren	437	247	133	106	—	8
Schwamendingen	280	173	70	92	—	11
Seebach	774	437	122	289	—	26
Uitikon	92	68	62	2	—	4
Unter-Engstringen	80	70	57	11	—	2
Weiningen	185	153	132	11	—	10
Witikon	83	56	40	13	—	3
Zollikon	436	236	177	56	—	3
Zürich	32453	17866	7972	9308	4	582
	39202	21654	9823	11075	5	751
Bezirk Affoltern.						
Äugst	151	113	103	7	—	3
Affoltern	610	385	304	74	—	7
Bonstetten	179	169	123	34	—	12
Hausen	387	271	207	40	—	24
Hedingen	225	127	111	13	—	3
Kappel	163	149	129	10	1	9
Knonau	165	114	105	8	—	1
Maschwanden	128	108	95	9	—	4
Mettmenstetten	392	318	283	27	—	8
Obfelden	325	273	225	27	—	21
Ottenbach	289	242	182	37	—	23
Rifferswil	131	95	83	5	—	7

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Stallikon	170	110	100	10	—	—
Wettswil	72	67	62	2	—	3
	3387	2541	2112	303	1	125
Bezirk Horgen.						
Adliswil	935	613	163	440	—	10
Hirzel	262	218	151	57	—	10
Horgen	1673	1265	602	601	—	62
Hütten	137	106	93	8	—	5
Kilchberg	484	226	135	81	—	10
Langnau	429	254	74	172	3	5
Oberrieden . . .	293	196	115	72	—	9
Richterswil . . .	999	673	340	312	—	21
Rüschlikon . . .	338	217	108	101	—	8
Schönenberg . . .	301	217	168	37	—	12
Thalwil	1552	1029	406	578	—	45
Wädenswil . . .	1812	1253	663	539	—	51
	9215	6267	3018	2998	3	248
Bezirk Meilen.						
Erlenbach	342	203	151	48	—	4
Herrliberg	290	214	180	27	—	7
Hombrechtikon . .	582	467	354	102	3	8
Küsnacht	774	484	339	139	—	6
Männedorf	661	393	249	133	—	11
Meilen	869	586	430	150	—	6
Ötwil a. S. . . .	252	181	128	48	—	5
Stäfa	1007	818	449	348	—	21
Ütikon	350	192	90	99	—	3
Zumikon	157	111	86	17	—	8
	5284	3649	2456	1111	3	79
Bezirk Hinwil.						
Bäretswil	647	506	341	142	—	23
Bubikon	378	312	204	86	1	21
Dürnten	786	575	194	358	—	23

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Fischenthal . . .	528	463	230	209	—	24
Goßau	612	523	347	154	—	22
Grüningen	349	241	175	56	—	10
Hinwil	775	617	350	248	—	19
Rüti	1191	747	194	530	1	22
Seegräben	184	138	65	65	1	7
Wald	1627	1055	322	715	1	17
Wetzikon	1496	1000	377	595	—	28
	8574	6177	2799	3158	4	216
Bezirk Uster.						
Dübendorf	610	342	200	128	—	14
Egg	581	450	353	88	1	8
Fällanden	166	106	87	16	—	3
Greifensee . . .	70	56	35	21	—	—
Maur	372	324	248	47	3	26
Mönchaltorf . . .	207	176	149	23	—	4
Schwerzenbach . .	57	55	49	4	—	2
Uster	1803	1142	640	474	—	28
Volketswil . . .	409	363	247	75	—	41
Wangen	269	242	147	68	—	27
	4544	3256	2155	944	4	153
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	703	462	350	97	—	15
Fehraltorf	248	192	155	33	—	4
Hittnau	362	333	226	78	—	29
Illnau	703	567	355	191	—	21
Kyburg	101	96	72	20	—	4
Lindau	370	331	175	136	—	20
Pfäffikon	742	616	338	248	1	29
Russikon	333	296	217	56	—	23
Sternenberg . . .	180	157	114	38	—	5
Weißlingen . . .	319	288	221	50	1	16
Wila	225	201	148	32	—	21
Wildberg	192	163	131	27	—	5
	4478	3702	2502	1006	2	192

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Winterthur.						
Altikon	119	116	114	—	—	2
Bertschikon	182	170	146	15	—	9
Brütten	127	105	73	30	—	2
Dägerlen	114	108	88	12	—	8
Dättlikon	82	62	37	24	—	1
Dinhard	171	164	142	19	—	3
Elgg	335	267	209	54	—	4
Ellikon	115	90	71	16	—	3
Elsau	211	195	103	75	—	17
Hagenbuch	150	129	116	3	—	10
Hettlingen	121	90	66	18	—	6
Hofstetten	117	110	80	19	—	11
Neftenbach	474	305	208	82	1	14
Oberwinterthur	792	627	249	346	2	30
Pfungen	199	168	106	52	—	10
Rickenbach	108	91	87	4	—	—
Schlatt	131	120	107	11	—	2
Schottikon	55	39	19	16	—	4
Seen	703	614	226	363	—	25
Seuzach	230	206	78	114	—	14
Töß	1241	935	151	755	—	29
Turbenthal	557	481	371	82	—	28
Veltheim	1078	722	226	478	1	17
Wiesendangen	226	218	164	36	—	18
Winterthur	5942	3990	1492	2373	7	118
Wülflingen	746	563	165	385	—	13
Zell	422	331	215	106	—	10
	14748	11016	5109	5488	11	408
Bezirk Andelfingen.						
Adlikon	120	116	102	6	—	8
Benken	152	141	138	3	—	—
Berg	123	118	114	1	—	3
Buch	142	133	124	7	1	1
Dachsen	142	124	111	12	—	1
Dorf	92	79	73	3	—	3

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Feuerthalen . . .	387	277	120	141	2	14
Flaach	219	208	200	7	—	1
Flurlingen	189	135	81	48	—	6
Groß-Andelfingen .	203	151	130	17	—	4
Henggart	91	91	85	6	—	—
Humlikon	72	71	61	4	—	6
Klein-Andelfingen .	267	260	223	22	—	15
Laufen-Uhwiesen .	196	163	127	33	1	2
Marthalen	304	259	248	9	—	2
Ober-Stammheim .	209	178	166	7	—	5
Ossingen	239	207	187	10	—	10
Rheinau	175	77	72	5	—	—
Thalheim a. d. Th. .	123	118	108	7	—	3
Trüllikon	251	230	220	3	—	7
Truttikon	90	86	85	—	—	1
Unter-Stammheim .	177	153	144	4	—	5
Volken	63	59	59	—	—	—
Waltalingen . . .	143	128	117	7	—	4
	4169	3562	3095	362	4	101
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach . .	156	144	89	52	—	3
Bassersdorf . . .	252	180	103	67	—	10
Bülach	438	334	177	145	—	12
Dietlikon	132	121	72	34	—	15
Eglisau	293	231	220	6	—	5
Freienstein . . .	325	299	180	102	—	17
Glattfelden . . .	320	268	218	37	—	13
Hochfelden . . .	128	116	67	38	—	11
Höri	135	110	80	26	—	4
Hüntwangen . . .	123	101	80	11	—	10
Kloten	389	360	227	107	—	26
Lufingen	100	69	61	6	—	2
Nürensdorf . . .	235	216	142	66	—	8
Ober-Embrach . .	160	148	122	17	—	9
Opfikon	190	134	92	41	—	1
Rafz	342	281	279	2	—	—

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Rieden	83	72	33	35	—	4
Rorbas	318	288	150	104	—	34
Unter-Embrach	386	338	240	75	—	23
Wallisellen	270	196	107	80	—	9
Wasterkingen	90	88	82	1	—	5
Wil	186	176	146	19	—	11
Winkel	179	152	132	15	—	5
	5230	4422	3099	1086	—	237
Bezirk Dielsdorf.						
Affoltern b. Z.	341	234	94	131	—	9
Bachs	127	105	89	4	—	12
Boppelsen	67	63	62	—	—	1
Buchs	138	123	118	4	—	1
Dällikon	91	83	78	3	—	2
Dänikon	47	46	36	6	—	4
Dielsdorf	173	128	94	29	—	5
Hüttikon	35	34	29	1	—	4
Neerach	143	131	112	11	—	8
Niederglatt	143	105	73	27	—	5
Niederhasli	237	205	151	42	—	12
Niederweningen	170	126	104	18	—	4
Oberglatt	174	97	75	19	—	3
Oberweningen	80	65	62	2	—	1
Otelfingen	134	107	105	1	—	1
Raat	45	35	29	6	—	—
Regensberg	54	42	42	—	—	—
Regensdorf	307	259	209	28	—	22
Rümlang	236	137	86	45	1	5
Schleinikon	87	87	76	10	—	1
Schöfflisdorf	80	75	69	1	—	5
Stadel	129	123	99	11	2	11
Steinmaur	219	193	152	25	—	16
Weiach	150	141	126	9	—	6
Windlach	67	52	42	3	—	7
	3474	2796	2212	436	3	145

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 17. Mai 1906.

Dem unterm 21. April/12. Mai 1906 zwischen der Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau einerseits und dem Stadtrat Winterthur, der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Neuhausen und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Cie. in Nürnberg und Berlin, als Bewerber um eine Konzession für die Anlage eines Wasserwerkes am Rhein bei Rheinau, anderseits abgeschlossenen Vergleichsvertrag wird die Genehmigung erteilt.

Es werden ernannt:

Zum Hauptmann der Feldartillerie: Otto Lutz, geb. 1875, von und in Zürich, bisher Oberlieutenant der Feld-Batterie 41;

zum Hauptmann der Kavallerie (Dragoner): Wolfgang v. Juvalta, geb. 1872, von Scanfs, in Zürich, bisher Oberlieutenant Schwadron 17.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich pro 1906 Fr. 5000;

der Frauenverein für arme Kranke in Außersihl pro 1906 Fr. 100;

das Schwesternhaus vom roten Kreuz in Fluntern an die Betriebsausgaben im Jahre 1905 Fr. 1500;

die Schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich an die Betriebsausgaben 1905 Fr. 1000.

Es werden genehmigt:

Die abgeänderte westliche Baulinie an der Turnhallenstraße und an der nördlichen Ecke des Helvetiaplatzes in Zürich III;

die Bau- und Niveaulinien der Herbartstraße zwischen Hohl- und Brauerstraße in Zürich III;

der Quartierplan Nr. 177 über das Gebiet zwischen der Birmensdorfer-, der projektierten Berta- und der Westendstraße in Zürich III mit den Bau- und Niveaulinien von zwei Quartierstraßen;

der vom Gemeinderat Veltheim vorgelegte, abgeänderte Quartierplan über das Gebiet zwischen äußerer Schaffhauser-, Bachtel-, Zielstraße und unterer Loorgasse unter Aufhebung der Baulinien für die äußere Schützenstraße und die verlängerte Rosentalstraße.

Das „Organisationsstatut betreffend die kantonale zahnärztliche Schule" wird in II. Lesung zu Ende beraten und unter heutigem Datum erlassen.

Vom 25. Mai 1906.

Die von der Finanzdirektion vorgelegte Staatsrechnung für das Jahr 1905 wird genehmigt; dieselbe zeigt im Korrentverkehr an Einnahmen Fr. 22,140,468. 31, an Ausgaben Fr. 20,702,292. 83, somit Mehreinnahmen Fr. 1,438,175. 48, bleibt noch ein Staatsrechnungsdefizit von Fr. 1,942,440. 17.

Als I. Assistenzarzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich wird Dr. med. Paul Jezierski, als II. Assistenzarzt Dr. med. André Mark, als III. Assistenzarzt Frl. med. pract. Charlotte Müller von Wiesendangen gewählt, alle mit Amtsantritt auf 1. Juni 1906.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die ostschweizerischen Stickfachschulen in Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil und Rheineck an die Betriebsrechnung des Stickfonds pro 1905/1906 Fr. 800;

der zürcherische Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge Fr. 400;

das Lehrlingspatronat Winterthur für das Jahr 1905 Fr. 50.

Vom 5. Juni 1906.

Die von der Finanzdirektion erlassene „Anleitung betreffend das bei der Steuertaxation zu beobachtende Verfahren" wird genehmigt.

An die Kosten der in den Jahren 1904/05 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage für das Dorf Zumikon, der Erstellung einer Verbindungsleitung zwischen dem Hochdruckreservoir dieser Anlage und demjenigen der Wasserversorgung Waltikon, sowie der Anschaffung von Hydrantenzubehör zu erstgenannter Anlage werden Bei-

träge von zusammen Fr. 5065 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Armen- und Korrektionsanstalt Kappel a. A. pro 1905 Fr. 1500;

der Kaufmännische Verein Zürich zugunsten seiner Handelsschule pro 1905 Fr. 9000.

Die Primarschulgemeinde Ütikon a. S. wird auf 1. Mai 1908 unter Abtrennung vom Sekundarschulkreis Männedorf-Ötwil-Ütikon zu einem eigenen Sekundarschulkreise erhoben.

Vom 9. Juni 1906.

Die Rechnung der zürcherischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft pro 1905 wird genehmigt und der Genossenschaft behufs weiterer Äufnung des Garantiefonds der übliche Beitrag von Fr. 500 ausgerichtet.

Der Rechnung der Brandassekuranzanstalt pro 1905 wird die Genehmigung erteilt.

Als Lehrer der kantonalen zahnärztlichen Schule werden unter Verleihung des Titels „Professor an der kantonalen zahnärztlichen Schule“ Dr. med. G. Stoppani, Dr. dent. J. Machwürth und Dr. dent. G. Gysi, alle mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1906, gewählt; als Direktor der Schule wird Dr. med. G. Stoppani ernannt.

Als Lehrer an der kantonalen Handelsschule in Zürich wird mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1906 und auf eine Amtsdauer von drei Jahren Walter Kolatschek von Winterthur gewählt.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

20. Sitzung. Montag den 19. Februar 1906.

138. Der Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1906 betreffend die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen (Amtsblatt, Textteil, Seite 152

bis 162) wird an eine Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Als Mitglieder der Kommission sind in der Sitzung des Kantonsratsbureau vom 19. Februar 1906 bezeichnet worden die Herren: G. Wolf-Zürich, Präsident, Dr. Ryf-Zürich, Dr. Farbstein-Zürich, Schmid-Richterswil, Dr. Keller-Zürich, Büeler-Erlenbach, Wehrlin-Winterthur. Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

139. Dem Rate liegt vor ein Antrag des Regierungsrates vom 10. Februar 1906 betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1905, II. Serie (Amtsblatt, Textteil, Seite 173—200). Die Bruttoforderungen belaufen sich auf Fr. 403,100, wovon an zurzeit bekannten Mehreinnahmen beziehungsweise Minderausgaben auf den im Zusammenhang mit den Nachtragskrediten stehenden Titeln in Abzug zu bringen sind Fr. 340,700, so daß netto Fr. 62,400 verbleiben. Die Staatsrechnungsprüfungskommission empfiehlt die Genehmigung der Kredite.

Der Rat bewilligt die II. Serie der Nachtragskredite.

140. Der Regierungsrat hat unterm 11. Januar 1906 einen Antrag betreffend Bewilligung eines Kredites von Fr. 4900 für Bauten im Staatsarchiv eingebracht (Amtsblatt, Textteil, Seite 97—100). Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission beschließt der Kantonsrat nach Antrag (Amtsblatt, Textteil, Seite 97).

141. Unterm 25. Januar 1906 hat der Regierungsrat dem Kantonsrate betreffend die vom Kanton Zürich in die Verwaltungsorgane der schweizerischen Bundesbahnen vorzunehmenden Wahlen Bericht erstattet und Antrag gestellt (Amtsblatt, Textteil, Seite 120—125).

Auf Grund der Diskussion wird der etwas modifizierte Antrag des Regierungsrates zum Beschluß erhoben, lautend:

Der Kantonsrat,

in Hinsicht auf Artikel 40, Ziffer 7, der Staatsverfassung und nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Die gemäß der Eisenbahngesetzgebung des Bundes durch den Kanton Zürich vorzunehmen-

den Wahlen in die Verwaltungsorgane der Bundesbahnen werden vom Regierungsrate getroffen.

Der Kantonsrat spricht dabei die Erwartung aus, daß bei den Wahlen in die Kreiseisenbahnräte die Interessen der ganzen Bevölkerung berücksichtigt werden.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

142. Der Rat tritt in die Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes pro 1904 ein. Die bestellte Kommission hat unterm 5. Januar 1906 Bericht erstattet (Amtsblatt, Textteil, Seite 13—16).

---

21. Sitzung. Dienstag den 20. Februar 1906.

143. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes für das Jahr 1904 wird fortgesetzt.

Der Rat erhebt folgenden Antrag der Kommission stillschweigend zum Beschluß:

Der Kantonsrat beschließt:

I. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1904 wird abgenommen.

II. Mitteilung an das Obergericht.

144. Dem Kantonsrat liegt vor ein Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 1905 betreffend Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen (Amtsblatt, Textteil, Seite 881—886). Auf Grund der Beratung und nach Empfehlung durch die bestellte Kommission wird der Antrag des Regierungsrates unverändert angenommen (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 881).

145. Am 9. Februar 1906 hat der Regierungsrat Bericht und Antrag betreffend Anlage einer Umformergruppe im Kantonsspital Zürich eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 169/170). Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird der regierungsrätliche Antrag angenommen (Amtsblatt, Textteil, Seite 169).

---

22. Sitzung. Montag den 12. März 1906.

148. Am 27. Februar 1906 ist Herr C. Kunz-Bär, Mitglied des Kantonsrates, in Winterthur gestorben. Der Regierungsrat wird eingeladen, im Kantonsratswahlkreise Winterthur die Ersatzwahl anzuordnen.

149. Unterm 1. März 1906 hat der Regierungsrat betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon Bericht und Antrag eingebracht (Amtsblatt, Textteil, Seite 257—268). Die Vorlage wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission in seiner Sitzung vom 27. April 1906 aus folgenden Mitgliedern bestellt: Usteri-Pestalozzi, Zürich (Präsident), Peter-Wülflingen, Girsberger-Ossingen, Albrecht-Boppelsen, Iselin-Richterswil. Sekretär: Dr. A. Huber-Zürich.

150. Dem Rate liegt ein Bericht und Antrag des Obergerichtes vom 29. Januar 1906 betreffend die Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter vor (Amtsblatt, Textteil, Seite 147—151), ferner ein Antrag der bestellten Kommission (Protokoll, Amtsdauer 1902-1905, Seite 902) vom 16. Februar 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 225/226). Der Kantonsrat beschließt nach Antrag der Kommission vom 16. Februar 1906.

151. Am 16. Februar 1906 hat der Regierungsrat Bericht und Antrag betreffend Beschaffung des Aktienkapitals für die schweizerische Nationalbank eingebracht (Amtsblatt, Textteil, Seite 219—223). Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird der Beschlussesentwurf des Regierungsrates stillschweigend angenommen (Amtsblatt, Textteil, Seite 219).

152. Der Bankrat hat am 17. Februar 1906 Bericht und Antrag betreffend die Beteiligung der Zürcher Kantonalbank am Grundkapital der schweizerischen Nationalbank eingebracht (Amtsblatt, Textteil, Seite 269/270). Nach Empfehlung durch die Bankrechnungsprüfungskommission wird der Beschlussesentwurf des Bankrates stillschweigend angenommen (Amtsblatt, Textteil, Seite 270).

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte der weinbautreibenden Gemeinden für sich und zuhanden der Rebkatasterführer.

(Vom 15. Juni 1906.)

Gemäß § 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus ist je nach Ablauf von vier Jahren eine Totalrevision des Rebkatasters vorzunehmen. Nachdem bisher fünf solche Revisionen stattgefunden haben, fällt nunmehr die sechste auf das laufende Jahr.

Sie erhalten deshalb in besonderer Sendung die nötige Anzahl Formulare des Schätzungsberichtes (Ziffer 5 der Instruktion vom 15. August 1890 betreffend Führung des Rebkatasters, siehe offizielle Gesetzessammlung XXII. Bd., Seite 251 u. ff.) für sich und zuhanden der Rebeneigentümer.

Hinsichtlich der Revision des Katasters, der Feststellung des Maßes der Grundflächen und des Verkehrswertes der mit Reben bepflanzten Grundstücke verweisen wir Sie zunächst auf die einschlägigen, im Abschnitt II des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und die zitierte Instruktion.

Im übrigen werden Sie eingeladen, nach folgender Anleitung zu verfahren:

1. Jedem Rebeneigentümer ist ein Formular des Schätzungsberichtes, in welchem die Grundstücke mit ihrer bisherigen Taxation laut Rebkataster vor der Zustellung an den Taxationspflichtigen aufzuführen sind, mit der Einladung zu übermitteln, allfällige Änderungen in das Formular einzutragen. Die Maß- und Wertangaben sollen durch den Gemeinderat geprüft, nötigenfalls ergänzt und berichtigt werden. Es ist namentlich auch analog der im Musterformular*)

*) Exemplare dieses Musterformulars können bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion nachbezogen werden.

zu Einträgen in den Rebkataster (siehe Rubrik „Bemerkungen“) gegebenen Anleitung der Grund vorzumerken, wenn bisherige Rebstücke auf einer Katasterseite wegfallen oder neu in den Schätzungsbericht aufgenommen worden sind.

Unterläßt ein Grundeigentümer die Einreichung einer Selbsttaxation binnen angesetzter Frist, so hat der Gemeinderat die Taxation von sich aus vorzunehmen.

Aus einer vergleichenden Übersicht der Ergebnisse der Rebkatasterrevisionen von 1898 und 1902 hat sich ergeben, daß der Durchschnittswert einer Are Rebland in den einzelnen weinbautreibenden Bezirken und Gemeinden des Kantons selbst bei ganz gleichen Lagen und annähernd gleichen Qualitäten des Gewächses wesentlich verschieden ist, und zwar lassen sich Differenzen bis auf Fr. 70 per Are konstatieren.

Bei der letzten Katasterrevision haben die Gemeinderäte in vielen Fällen die gesetzlich vorgesehene Ausgleichung von Mißverhältnissen in den Selbsttaxationen der betreffenden Rebgrundbesitzer nicht vorgenommen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, rechtzeitig darauf hinzuwirken, daß Ungleichheiten in den revidierten Schätzungen der einzelnen Gemeinden für die Zukunft möglichst vermieden werden.

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, die ihnen obliegende Prüfung eventuell unter Mitwirkung der lokalen Rebkommissionen im Sinne dieser Ausführungen vorzunehmen, andernfalls wären wir veranlaßt, durch Vermittlung der kantonalen Rebkommission auf die Ausgleichung allfälliger Mißverhältnisse in den Schätzungen der einzelnen Gemeinden hinzuwirken.

2. An Hand der Schätzungsberichte müssen sodann die Änderungen im Rebkataster vorgenommen werden, und es sind hierauf unverzüglich, **spätestens aber bis 18. August nächsthin,** die sämtlichen mit der neuen Taxation des Gemeinderates versehenen Schätzungsberichte der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Einhaltung des obgenannten Termins ist durchaus erforderlich, um eventuell nötig werdende Ausgleichungen vornehmen und allfällige Rekurse erledigen, sowie um erforderlichenfalls

den Bezug der Beiträge der Rebeneigentümer zu gunsten des Rebfondes auf den durch § 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Zeitpunkt (Monat November) anordnen zu können.

3. Der Kataster ist gemäß § 15 des zitierten Gesetzes zur Einsicht der Beteiligten erst aufzulegen, nachdem die Prüfung der revidierten Schätzungen durch die kantonale Instanz erfolgt sein wird.

Zürich, den 15. Juni 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 16. Juni 1906.

Der Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend die Prüfung des Etzelwerk-Projektes wird definitiv festgesetzt.

Der Wasserversorgungskorporation Desibach, politische Gemeinde Buch a. I., wird an die im ganzen Fr. 13,289. 85 betragenden Kosten ihrer im Jahre 1905 erstellten Hydrantenanlage unter Vorbehalt ein Beitrag von Fr. 2500 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Stadtbibliothek Winterthur pro 1906 Fr. 1200 (inklusive Fr. 200 Beitrag an die wissenschaftlichen Sammlungen);

die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde in Bern an die Kosten der Herausgabe der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ im Jahre 1905 Fr. 200.

Es werden genehmigt:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt über die Verlängerung der Eulachbrücke im Dorfe Wülflingen;

das Projekt für die Verbreiterung der Straße I. Klasse Nr. 12 Station Feldbach-Seestraße in Hombrechtikon;

die Vorlage des Stadtrates Zürich betreffend a) Festsetzung der Baulinien der Bubenberg- und der Kanalstraße zwischen der Gießhübelstraße und der Sihl, sowie der zugehörigen Niveaulinien von der Gießhübelstraße bis zur Brunau-Allmendstraße, b) Aufhebung der südlichen Baulinie der Gießhübelstraße zwischen Bubenberg- und Kanalstraße.

Das im Gemeindebann Flurlingen gelegene Gebiet der sogenannten Lächenstraße wird auf eine Länge von 320 m, von der Grenze des durch Regierungsbeschluß Nr. 784 vom 7. April 1898 dem Baugesetze unterstellten Gebietes aus gemessen, mit Einschluß eines je 30 Meter breiten Streifens beidseitig der Straße, dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2 desselben unterstellt. Den vorgelegten Bau- und Niveaulinien für diese Straße wird die Genehmigung erteilt.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

22. Sitzung. Montag den 12. März 1906 (Fortsetzung).

153. Dem Kantonsrat liegen vor ein Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1906 betreffend die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen samt begleitender Weisung (Amtsblatt, Textteil, Seite 152—162), sowie der bezügliche Kommissionsantrag vom 3. März 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 273). Der Rat erhebt den Kommissionsantrag, der sich nur unwesentlich von der regierungsrätlichen Vorlage unterscheidet, in folgender modifizierter Fassung zum Beschluß:

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 19 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 und nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes (§ 18 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden) werden in den Bezirken Zürich, Winterthur und Horgen einer besonderen Bezirksanwaltschaft übertragen.

II. Die Zahl der Bezirksanwälte wird für den

Bezirk Zürich auf 10
„ Winterthur „ 2
„ Horgen „ 1

festgesetzt.

III. Die Wahl der Bezirksanwälte erfolgt durch die Stimmberechtigten des Bezirkes auf die Amtsdauer von drei Jahren.

IV. Die Stelle des geschäftsleitenden Bezirksanwaltes in den Bezirken Zürich und Winterthur wird ebenfalls durch die Volkswahl besetzt. Die Regelung der Stellvertretung ist Sache des Regierungsrates.

Für die Geschäftsleitung ist der geschäftsleitende Bezirksanwalt verantwortlich; im übrigen handelt jeder Bezirksanwalt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Die Aufsicht über die Bezirksanwälte wird von der Staatsanwaltschaft ausgeübt; dieselbe erstattet der Justiz- und Polizeidirektion vierteljährlich Bericht.

V. Dieser Beschluß tritt auf den Zeitpunkt der Erneuerungswahl der Bezirksbehörden im Frühling 1906 in Kraft und ersetzt den Kantonsratsbeschluß vom 9. Februar 1891 betreffend die Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte in Zürich.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

155. Die folgenden 17 Mitglieder des Kantonsrates, die Herren Joh. Heußer, Bernh. Kaufmann, A. Lüchinger, P. Pflüger, Erb, Wilh. Schuler, Paul Peter, S. Grünfest, J. C. Ganz, Robert Seidel, P. Wolfensberger, J. Egg, E. Boßhard, Heinrich Fridöri, Jakob Heußer, Joh. Sigg, Dr. Farbstein haben unterm 9. März 1906 folgende Interpellation betreffend die Wahl einer Fabrik- und Gewerbeinspektorin eingebracht:

„Wie kommt der Regierungsrat, beziehungsweise die Volkswirtschaftsdirektion dazu, die neu geschaffene Stelle einer Fabrik- und Gewerbeinspektorin (vide Voranschlag pro 1906, pag. 60, Ausgaben: V. A. b. 2) in der Stellenausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nrn. 15 und 17 als Stelle einer „Bureauangestellten" zu behandeln?"

Die Interpellation wird durch den Regierungsrat beantwortet; der Interpellant, Herr Joh. Heußer-Zürich, erklärt sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt.

156. Nach Antrag des Herrn Regierungsrat Ernst erhält das Bureau des Kantonsrates die Vollmacht, nach Eingang des Antrages des Regierungsrates betreffend einen Aussonderungsvertrag mit dem Bund betreffend das Polytechnikum eine Kommission von 11 Mitgliedern zu bestellen.

---

23. Sitzung. Montag den 14. Mai 1906.

165. Im Wahlkreis Winterthur ist an Stelle des verstorbenen Herrn C. Kunz-Bär am 22. April 1906 im ersten Wahlgang Herr Samuel Werner, Friedensrichter, in Winterthur, als Mitglied des Kantonsrates gewählt worden. Der Rat validiert die Wahl.

166. In der Volksabstimmung vom 22. April 1906 ist das Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz mit 40,534 gegen 26,065 Stimmen verworfen, das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen mit 37,629 gegen 28,110 Stimmen angenommen worden. Der Rat erhebt den Antrag des Bureau vom 27. April 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 412—421) stillschweigend zum Beschluß.

167. Dem Rate liegen vor die Unterschriftenbogen für ein Initiativbegehren betreffend Abänderung des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat unterm 22. März 1906 folgende Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Unterschriftenprüfung gemacht:

„Wir beehren uns, Ihnen beigeschlossen ein bei uns am 20. Februar 1906 eingegangenes Initiativbegehren betreffend Abänderung der §§ 69, 73 und 116 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen (270 Unterschriften-

bogen) zu übermitteln, nachdem durch das statistische Bureau die Zahl der gültigen Unterschriften festgestellt worden ist. Wie sich aus dem Berichte des statistischen Bureau ergibt, beträgt die Zahl der gültigen Unterschriften für dieses Initiativbegehren 5702. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß 92 von den 270 Unterschriftenbogen der Vorschrift des § 12 lit. a des Gesetzes betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes nicht genau entsprechen, da diese Bogen das Datum des Beginnes der Unterschriftensammlung (5. Oktober 1905) nicht vollständig gedruckt enthalten; auf 80 Bogen ist bloß der Monatsname und die Jahreszahl gedruckt und der Monatstag geschrieben, auf 12 Bogen fehlt die Angabe des Monatstages. Werden diese 92 Bogen als ungültig betrachtet, so ist die Zahl von 5000 gültigen Unterschriften nicht vorhanden, das Initiativbegehren somit nicht zustande gekommen."

Auf den Antrag seines Bureau beschließt der Kantonsrat:

a) Das Initiativbegehren betreffend Abänderung der §§ 69, 73 und 116 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen (270 Unterschriftenbogen) wird als zustande gekommen erklärt.

b) Das Initiativbegehren wird an den Regierungsrat zur Begutachtung und Antragstellung gewiesen.

168. Der Kantonsrat wählt als kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes[1]) Herrn Julius Weber, Direktor der schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur.

169. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat unterm 12. April 1906 Bericht und Antrag betreffend die Erwerbung der Stockarschen Liegenschaft zum Berg in Zürich unterbreitet (Amtsblatt, Textteil, Seite 382—385). Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission erhebt der Kantonsrat den regierungsrätlichen Antrag (Amtsblatt, Textteil, Seite 382) zum Beschluß.

170. Der Kantonsrat tritt in die Behandlung des Berichtes und Antrages der bestellten Kommission (Protokoll,

---

[1]) An Stelle des verstorbenen Herrn Kunz-Bär in Winterthur.

Seite 202) betreffend die „Revision der Besoldungsverordnungen für die Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte des Kantons und der Bezirke“ vom 17. April 1906 ein (Amtsblatt, Textteil, Seite 392—396). Es liegen außerdem vor:

a) Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. November 1905 über den Erlaß einer Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 934—958).

b) Vorlage des Obergerichtes vom 27. Dezember 1905 für eine Verordnung betreffend die Besoldungsverhältnisse der Kanzleibeamten und der Angestellten der Gerichte (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 111—118).

Der Antrag der bestellten Kommission wird zum Beschluß erhoben (Amtsblatt, Textteil, Seite 396).

171. Unterm 18. Januar 1906 hat der Regierungsrat dem Kantonsrate Bericht und Antrag betreffend „Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“ eingebracht (Amtsblatt, Textteil, Seite 107—118). Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird der regierungsrätliche Antrag angenommen (Amtsblatt, Textteil, Seite 107/108).

172. Die Herren Bernhard Kaufmann, R. Bommeli, E. Walter, J. C. Ganz, S. Grünfest, Leuthold, Joh. Heußer, Dr. A. Kraft, P. Wolfensberger haben dem Kantonsratspräsidium unterm 9. Mai 1906 folgende Interpellation eingereicht:

„Ist es dem Regierungsrat bekannt, daß der Polizeioberlieutenant Locher einen Gefangenen mit einem Gummischlauch mißhandelt hat und einem anderen Gefangenen, der Augenzeuge gewesen ist, gedroht habe, für den Fall, daß er die Sache an die Öffentlichkeit bringe, und welche Maßregeln will der Regierungsrat diesem Beamten gegenüber ergreifen?“

Die Interpellation wird durch den Regierungsrat beantwortet; der Interpellant erklärt sich von der ihm gewordenen Antwort nicht befriedigt.

Bericht des Regierungsrates
an den Kantonsrat
betreffend
die Prüfung des Etzelwerk-Projektes.

I. Allgemeines.

1. Der Kantonsrat hat am 25. November 1902 auf eine Motion des Herrn Dr. O. Wettstein hin den Beschluß gefaßt (Kantonsratsprotokoll 1902/5, Nr. 104, Seite 160/72, Amtsblatt 1903, Seite 144):

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Ausführung der im Eutal geplanten Wasserkraftanlage (Etzelprojekt), als im Interesse des Kantons Zürich liegend, durch den Staat oder mit dessen Beteiligung erfolgen sollte.“

Der Regierungsrat trat in Ausführung des erhaltenen Auftrages mit der Maschinenfabrik Örlikon in Unterhandlungen. Diese erklärte sich bereit, der zürcherischen Regierung das gesamte Projektmaterial zur Prüfung zu übergeben, und stellte die verbindliche Offerte, das Projekt mit allen Rechten, Gutachten u. s. w. um die Summe von Fr. 500,000 bedingungslos abzutreten. Der Regierungsrat hatte sich gleichzeitig auch mit den Stadträten von Zürich und Winterthur in Verbindung gesetzt und sie angefragt, ob sie grundsätzlich geneigt seien, ihren Kraftbedarf bei dem eventuell zu erstellenden Etzelwerk zu decken und sich am Bau und Betrieb desselben zu beteiligen. Der Stadtrat der Stadt Zürich antwortete zustimmend, derjenige von Winterthur gab unter Hinweis auf seine Bewerbung um die Konzession für ein Wasserwerk bei Rheinau einen ablehnenden Bescheid. Nachdem inzwischen auch noch orientierende Verhandlungen mit den Regierungen von Schwyz, St. Gallen und Thurgau stattgefunden hatten, beschlossen der Regierungsrat und der Stadtrat Zürich unter Vorbehalt der Kreditbewilligung

durch den Kantonsrat, die Frage der Erstellung des Etzelwerkes in technischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht nach einem am 2./14. Oktober 1903 vereinbarten Arbeitsprogramm gemeinsam zu prüfen. Der Regierungsrat erstattete über seine Untersuchungen dem Kantonsrat am 15. Oktober 1903 Bericht und suchte die Bewilligung eines Kredites von Fr. 20,000 nach (Amtsblatt 1903, Seite 881). Der Kantonsrat überwies das Kreditbegehren am 26. Oktober 1903 einer neungliedrigen Kommission (Kantonsratsprotokoll Nr. 277, Seite 745/46). Auf Antrag der letzteren faßte er am 17. November 1903 folgenden Beschluß (Kantonsratsprotokoll Nr. 294, Seite 826/30):

„I. Die Anlage eines Wasserwerkes am Etzel ist gemeinsam mit der Stadt Zürich in technischer, rechtlicher und finanzieller Beziehung einer einläßlichen Prüfung zu unterziehen.

II. Für den Anteil an den Kosten dieser Prüfung des Kantons wird ein Kredit bis auf Franken 20,000 zur Verfügung gestellt.

III. Die Ausnützung der Rheinwasserkräfte ist ebenfalls zu fördern.

IV. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt."

2. Nach erfolgter Kreditbewilligung fanden zwischen den Abordnungen des Regierungsrates, des Stadtrates Zürich und der Maschinenfabrik Örlikon Verhandlungen über die Organisation und den Umfang der Arbeiten zur Prüfung des Projektes statt. Sie führten zum Abschluß des nachstehenden Vertrages vom 19./21. Januar 1904:

„Übereinkommen zwischen dem Regierungsrate des Kantons Zürich, dem Stadtrate der Stadt Zürich und der Maschinenfabrik Örlikon A.-G. in Örlikon.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich und der Stadtrat der Stadt Zürich — im folgenden Behörden genannt — und die Maschinenfabrik Örlikon haben heute in Bezug auf ein zu erstellendes Elektrizitätswerk am Etzel folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Maschinenfabrik Örlikon bestätigt die mit Schreiben vom 23. September 1903 dem Regierungsrate des Kantons Zürich unterbreitete Offerte und läßt dieselbe dem Regierungsrate bis zum 31. Dezember 1904 fest an Hand in der Meinung, daß es demselben freistehen soll, diese Offerte innert erwähnter Frist für sich allein oder in Verbindung mit der Stadt Zürich, eventuell auch in Verbindung mit andern Kantonsregierungen und Gemeinwesen anzunehmen. Sollte der Kanton Zürich seinerseits auf die Annahme der Offerte verzichten, so soll es der Stadt Zürich freistehen, dieselbe für sich anzunehmen, und es gilt solche daher eventuell als auch der Stadt Zürich gemacht. Ist diese Offerte bis zum 31. Dezember 1904 nicht angenommen worden, so gilt sie, sofern nicht ausdrücklich eine Verlängerung vereinbart wird, als abgelehnt.

2. Die Maschinenfabrik Örlikon verpflichtet sich, den Behörden alle Pläne und Vorarbeiten, die noch in ihrem Besitze sind, zur Verfügung zu stellen, insbesondere Vorausmaße, Gutachten, Aktenstücke betreffend Landabtretung, Berichte über Sondierungsarbeiten und Aufzeichnungen und Verträge betreffend die Wasserwerke im Sihltal.

3. Die Behörden veranlassen eine genaue Prüfung des Etzelprojektes und zwar:

a) Für den wassertechnischen Teil durch die Herren Locher & Cie. in Zürich;
b) für den mechanischen Teil der Rohrleitung durch die Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur in Verbindung mit der A.-G. der Maschinenfabriken von Escher Wyß & Cie. in Zürich;
c) für die Turbinenanlage durch die A.-G. der Maschinenfabriken von Escher Wyß & Cie. in Zürich in Verbindung mit den Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur;
d) für den elektrotechnischen Teil durch die Maschinenfabrik Örlikon;
e) für die Kraftabsatzverhältnisse durch Herrn Professor Wyßling in Wädenswil.

Die unter lit. a—d genannten Firmen sollen nötigenfalls einzelne Teile des Etzelprojektes neu projektieren und jede

für den ihr zugewiesenen Teil des Werkes bis spätestens Ende Juni 1904 eine verbindliche Übernahmsofferte mit spezifiziertem Kostenvoranschlag einreichen.

Dabei verpflichtet sich die Maschinenfabrik Örlikon, eventuell neu zu projektierende Teile des Projektes für den elektrotechnischen Teil des Werkes und die Ausarbeitung der diesbezüglichen verbindlichen Kostenvoranschläge kostenlos zu liefern.

4. Die Behörden veranlassen ferner, soweit sie es für nötig erachten, folgende Expertisen, welche womöglich gleichzeitig mit der unter 3, a—e erwähnten Prüfung durchzuführen sind:

a) Über den elektrotechnischen Teil des Projektes durch Herrn Professor Wyßling in Wädenswil;
b) über die zur Verfügung stehenden Wassermengen durch Herrn Ingenieur Epper, Chef des eidgenössischen hydrometrischen Bureau in Bern;
c) über die geologischen Verhältnisse durch die Herren Professor Dr. F. Mühlberg in Aarau, Professor Dr. C. Schmidt in Basel und Dr. Gutzwiller in Basel;
d) über die Kosten der Expropriation durch eine innert Monatsfrist zu bezeichnende Kommission;
e) eventuell auch über die in Ziffer 3, lit. a—e erwähnten verbindlichen Übernahmsofferten durch einen oder mehrere später zu bezeichnende Experten.

Die Experten sind zu ersuchen, ihre Gutachten möglichst bald einzureichen.

5. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wird sich angelegen sein lassen, die Verhandlungen mit den Kantonen Schwyz, Zug und St. Gallen betreffend die Bewilligung des Etzelwerkes zu fördern und womöglich innert der zur Annahme der Offerte gestellten Frist zum Abschlusse zu bringen.

Er wird von sich aus oder gemeinsam mit den Regierungen benachbarter Kantone beim Bundesrat das eidgenössische Expropriationsrecht zugunsten des Etzelwerkes nachsuchen.

Er wird ferner die Unterhandlungen mit den zürcherischen Inhabern von Wasserrechten an der Sihl wieder aufnehmen und womöglich zum Abschlusse bringen.

Er wird auch womöglich bis 1. August 1904 die Bedingungen bekannt geben, unter welchen er die Konzession für das Etzelwerk erteilen wird.

6. Der aus den Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates gebildeten „Etzelwerk-Kommission" tritt ein Delegierter der Maschinenfabrik Örlikon als siebentes Mitglied bei. Als solches wird von der Maschinenfabrik bezeichnet: Herr Dietrich Schindler-Huber.

Das Sekretariat der Etzelwerkkommission, welchem die sachgemäße Förderung und Verfolgung der durch dieses Übereinkommen vorgesehenen Arbeiten obliegt, wird durch den Sekretär der Baudirektion besorgt.

Die Kosten des Sekretariates, sowie der einzuholenden Gutachten und verbindlichen Übernahmsofferten gemäß Ziffer 3, lit. a, b, c und e und der Expertisen gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages werden aus den durch die Behörden für die Prüfung des Etzelwerkprojektes ausgewirkten Krediten gedeckt.

Sollten jedoch die beiden Behörden — Regierungsrat und Stadtrat — ihrerseits von der Ausführung des Etzelwerkes abstehen, so trägt die Maschinenfabrik außer den in den Ziffern 2 und 3 als zu ihren Lasten fallend aufgeführten Kosten ein Drittel der durch die Ausführung dieses Vertrages entstehenden Auslagen bis auf höchstens Fr. 15,000.

7. Der Stadtrat von Zürich verpflichtet sich, kein anderes Elektrizitätswerk zu kaufen noch den Bau eines solchen für Rechnung der Stadt zu unternehmen, bevor die Experten (§ 4 oben) ihre Gutachten abgegeben haben und — für den Fall, daß die Stadt Zürich sich am Bau des Etzelwerkes nicht selbst beteiligen sollte — bevor die Maschinenfabrik Örlikon Gelegenheit gehabt haben wird, der Stadt eine verbindliche Offerte für die Lieferung von Wasser am Wasserschloß oder elektrischer Energie an der Stadtgrenze aus dem Etzelwerk zu stellen.

Der Stadtrat bewilligt für eine solche Offerte schon jetzt eine Frist von acht Wochen vom Tage des Beschlusses des Großen Stadtrates, beziehungsweise der Volksabstimmung, wodurch eine Beteiligung der Stadt am Bau des Etzelwerkes abgelehnt wird, und wird diese Frist erforderlichenfalls noch angemessen erweitern, sofern die Interessen der Stadt nicht eine unaufschiebbare Entschließung erheischen.

8. Sollten die Behörden die laut diesem Vertrage bis zum 31. Dezember 1904 befristete Offerte der Maschinenfabrik Örlikon nicht annehmen, und daher das Etzelprojekt weder durch die eingangs erwähnten drei Kontrahenten noch durch die Maschinenfabrik Örlikon und den Staat Zürich oder durch die Maschinenfabrik Örlikon und die Stadt Zürich zur Ausführung gelangen, so gehen die bis dahin erlangten Konzessionen, sowie alle durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen und durch die Kontrahenten zu erwerbenden Rechte und Verbindlichkeiten auf die Maschinenfabrik Örlikon oder deren bezügliche Rechtsnachfolger über, insbesondere auch die Rechte aus den unter Ziffer 3, lit. a, b und c vorgesehenen verbindlichen Übernahmsofferten und spezifizierten Kostenvoranschlägen, und es sind der Maschinenfabrik Örlikon alle auf das Etzelwerk bezüglichen Akten, Pläne, Berechnungen, Gutachten u. s. w. kostenlos anheimzugeben."

3. Die Etzelwerkkommission wurde folgendermaßen zusammengesetzt:

a) Abordnung des Regierungsrates:
Regierungsrat H. Kern, Baudirektor,
" K. Bleuler-Hüni, Baudirektor-Stellvertreter,
" H. Ernst, Finanzdirektor;

b) Abordnung des Stadtrates Zürich:
Stadtpräsident H. Pestalozzi,
Stadtrat R. Billeter, Finanzvorstand,
H. Peter, Ingenieur der Wasserversorgung;

c) Abordnung der Maschinenfabrik Örlikon:
Direktor D. Schindler-Huber (in dessen Verhinderung jeweilen ein anderes Mitglied der Direktion).

Der Vollständigkeit wegen mag schon hier erwähnt werden, daß die Kommission später folgende Erweiterungen erfuhr:

d) Vom 19. Januar 1905 an wohnten den Sitzungen als Vertrauensmänner des Bundesrates bei:
Ingenieur P. Miescher, Direktor der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke in Basel, und
Oberst Th. Turrettini, Ingenieur, Genf.

e) Von Mitte Februar 1905 an ließ sich der Stadtrat Winterthur auf Wunsch der Etzelwerkkommission ebenfalls vertreten durch
   Stadtpräsident R. Geilinger,
   Stadtrat Deutsch,
   Stadtingenieur Affeltranger.

Als Sekretär der Etzelwerkkommission wurde vom Regierungsrat Bausekretär Dr. E. Klöti bezeichnet.

Die Etzelwerkkommission hielt 24 Sitzungen ab; daneben fanden eine Reihe Sitzungen von Subkommissionen und Konferenzen mit Experten statt.

4. In Ausführung des Arbeitsprogrammes und der Übereinkunft vom Januar 1904 wurden folgende Arbeiten angeordnet und durchgeführt:

A. Geologische Begutachtung des Projektes durch die Herren Prof. Dr. F. Mühlberg in Aarau, Prof. Dr. C. Schmidt in Basel, Prof. Dr. A. Gutzwiller in Basel. Auftragserteilung: 18. Januar 1904. Vorlage der zu beantwortenden Fragen: 19. Februar 1904. Ablieferung des Gutachtens: 3. August 1904. Ablieferung von Nachträgen: 25. August und 1. September 1904. (Siehe unten Seite 537 ff.)

B. Begutachtung der Wasserverhältnisse durch Herrn Ingenieur Dr. Epper, Chef des eidgenössischen hydrometrischen Bureau. Auftragserteilung: 19. Dezember 1903. Ablieferung des Gutachtens: 10. November 1904. (Siehe unten Seite 539 ff.)

C. Technische Begutachtung des Projektes der Maschinenfabrik Örlikon:

a) Wassertechnischer Teil: Locher & Cie. in Zürich, Vertragsabschluß: 4./19. Februar 1904, Ablieferung der Arbeit: 17. Dezember 1904. (Siehe unten Seite 545 ff.)

b) Mechanischer Teil der Rohrleitung: Gebrüder Sulzer in Winterthur in Verbindung mit Escher Wyß & Cie. A. G. in Zürich. Vertragsabschluß: 5./19. Februar 1904. Ablieferung der Arbeit: 17. Dezember 1904. (Siehe unten Seite 548 f.)

c) Turbinenanlage: Escher Wyß & Cie. A.-G. in Zürich in Verbindung mit Gebrüder Sulzer in Winter-

thur. Vertragsabschluß: 18./19. Februar 1904. Ablieferung der Arbeit: 17. Dezember 1904. (Siehe unten Seite 549 f.)

d) Elektrotechnischer Teil: Maschinenfabrik Örlikon gemäß Ziffer 3 des Übereinkommens vom 19./21. Januar 1904. Ablieferung der Arbeit: 10. März 1905. (Siehe unten Seite 551 ff.)

D. Untersuchungen betreffend die Möglichkeit des Kraftabsatzes durch Prof. Dr. W. Wyßling in Wädenswil. Auftragserteilung: 17. Januar 1904. Ablieferung des Berichtes: Dezember 1904/Februar 1905. (Siehe unten Seite 555 ff.)

E. Schätzung der Kosten des Landerwerbes:

a) Für den Stausee: durch Herrn A. Gyr-Wickart in Zug. Auftragserteilung: 31. Mai 1904, Ablieferung des Berichtes: 30. August 1904. (Siehe unten Seite 554.)

b) Für die Rohrleitung, das Turbinenhaus und den Ablaufkanal: durch die Herren Bl. Schwander, Bezirksrichter, in Galgenen, und K. Knobel, Fürsprech, in Lachen. Auftragserteilung: 16. April 1904, Ablieferung des Berichtes: 17. Juli 1904. (Siehe unten Seite 555.)

F. Gutachten über die Wasserrechtsverhältnisse in den schwyzerischen Bezirken Einsiedeln und Höfe und Schätzung der Kosten der Ablösung der Rechte der Wasserwerksbesitzer auf schwyzerischem Gebiete durch Rechtsanwalt Dr. O. Diethelm in Lachen und Ingenieur H. Peter in Zürich. Auftragserteilung: 26. Juli 1904, Ablieferung der Berichte: 13./25. Juni 1905. (Siehe unten Seite 600.)

G. Berechnung der Anlagekosten, der Betriebskosten und der Rentabilität des Etzelwerkes auf Grund der Einzelgutachten und der Kostenvoranschläge der mit der Prüfung des technischen Projektes betrauten Firmen: durch Prof. Dr. W. Wyßling in Wädenswil. Ablieferung des Berichtes: Juni/Juli 1905. (Siehe unten Seite 560 ff.)

Es war nicht möglich, alle diese zum Teil sehr umfangreichen und zeitraubenden Untersuchungen und Studien gleichzeitig durchzuführen; denn in der Regel war die eine Arbeit von einer andern abhängig und konnte nicht in Angriff ge-

nommen werden, bevor jene beendigt war. So mußte mit der technischen Begutachtung des Projektes für die Wasserwerksanlagen in der Hauptsache zugewartet werden, bis die Gutachten über die geologischen und die Wasserverhältnisse vorlagen; ebenso konnte mit der Projektierung des Leitungsnetzes erst nach Durchführung der Energiebedarfsenquete begonnen werden, und die Kosten- und Rentabilitätsberechnungen mußten verschoben werden, bis die Ergebnisse aller andern Arbeiten bekannt waren. Die einzelnen Experten standen miteinander in enger Fühlung und arbeiteten sich gegenseitig in die Hände. Nur diesem Umstande und dem ernsten Bestreben aller Beteiligten, die Arbeiten so rasch als möglich zu fördern, ist es zu danken, daß es nicht noch länger als anderthalb Jahre dauerte, bis man einen Überblick über die technischen und finanziellen Verhältnisse gewann.

Während der technischen und finanziellen Überprüfung fanden zwischen den Regierungen von Schwyz, Zug und Zürich Verhandlungen betreffend die gemeinsame Bewilligung der Erstellung des Werkes statt. Über deren Verlauf und Ergebnis werden wir weiter unten berichten.

Eine allgemeine Beschreibung des Etzelwerkprojektes ist in unserem Berichte vom 15. Oktober 1903 enthalten. Wir verzichten auf deren Wiederholung und gehen sogleich zur Berichterstattung über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen und Studien über.

II. Die geologische Begutachtung des Projektes.

Die Maschinenfabrik Örlikon hat im Jahre 1897 den ersten Entwurf des Etzelwerkprojektes durch Herrn Prof. A. Heim in Zürich vom geologischen Standpunkte aus begutachten lassen. Herr Prof. Heim kam zu dem Schlusse, die Beschaffenheit des Untergrundes und der Grenzregionen des projektierten Stausees seien die denkbar günstigsten. Auch den Untergrund der Rohrleitungen nach den damals vorgesehenen zwei Kraftstationen (die erste im Sihltal, die zweite bei Pfäffikon) bezeichnete er unter der Voraussetzung, daß das Projekt teilweise abgeändert werde, als günstig.

Da an eine Ausführung des Etzelwerkes nicht gedacht werden könnte, wenn die Undurchlässigkeit des Sees zweifel-

haft wäre, und da auch der Beschaffenheit des Terrains beim Stollen, bei der Rohrleitung und beim Maschinenhaus eine große Bedeutung beizumessen ist, glaubte die Etzelwerkkommission in dieser Hinsicht um so weniger auf das Gutachten eines einzigen Fachmannes abstellen zu dürfen, als sich dieses nur auf verhältnismäßig wenige Sondierungen von geringer Tiefe stützen konnte. Es wurden daher die bereits genannten drei Herren: Prof. Dr. Mühlberg sen., Dr. Schmidt und Dr. Gutzwiller mit einer gründlichen Untersuchung der Beschaffenheit des gesamten für den Stausee, den Stollen, die Rohrleitung, das Maschinenhaus und den Ablaufkanal in Betracht kommenden Terrains beauftragt. Unter der Leitung der drei Experten wurden zunächst durch die Baufirma Locher & Cie. in Zürich umfangreiche Sondierungsarbeiten vorgenommen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist:

Bohrlöcher.

Ort	Zahl	Tiefe		
		minimal m	maximal m	Durchschnitt m
Sihlseegebiet	6	20,6	60,2	32,5
bei Altendorf . . .	9	8,7	18,5	11,7
bei Pfäffikon . . .	2	5,9	9,9	7,9
im Rohrleitungstrace .	2	4,1	4,3	4,2

Im Sihlseegebiet wurden ferner 14 Schlitze gegraben.

Das Ergebnis der Untersuchungen der Geologen ist in dem diesem Berichte beigehefteten Gutachten einläßlich dargelegt.

Wir heben daraus folgendes hervor:

Die Anlage des Stausees im obern Sihltal ist möglich. Durchsickerungen sind nicht zu befürchten. Rutschungen infolge des Schwankens des Seespiegels kann bis zu einem gewissen Grade durch Bepflanzen der Ufer und durch Erstellung von Stützmauern vorgebeugt werden. Der Untergrund der projektierten großen Viadukte über den See ist großenteils ungünstig.

Für die Ausführung des Stollens in der Richtung nach Negglen-Altendorf (bezüglich der Verlegung des Stollens und der Rohrleitung siehe unten Seite 544) bestehen keine besonderen Schwierigkeiten. Die geologischen Verhältnisse sind analoge wie beim Rickentunnel. Der Stollen muß ausgemauert

sein; die Mauer muß dem Gestein dicht anliegen. Es ist statthaft, den Stollen unter inneren Wasserdruck zu stellen. Im I. Nachtrag zum Gutachten wird letzterer Satz dahin eingeengt, daß es zweifelhaft sei, ob Betonbekleidung bei starkem innerem Druck wasserundurchlässig sei. Die geologischen Experten erachten es daher für besser, das unter Druck gestellte Wasser durch den ausgemauerten Stollen in eisernen Röhren abzuleiten.

Der Untergrund im Trace der Rohrleitung von Negglen bis Altendorf bietet vollständige Sicherheit zur Fundamentierung der Rohrleitung. Der Untergrund der Rohrleitung vom Etzel nach Pfäffikon dagegen ist in seinem oberen Teile nicht genügend sicher. Es sind dort Terrainbewegungen zu befürchten, die sich nicht zum voraus verhindern lassen.

Bei Pfäffikon kann das Maschinenhaus erst in einer Tiefe von 5,35 m auf genügend sicheren Untergrund gestellt werden. Der Ablaufkanal müßte hier durch sehr bewegliches, ungünstiges Terrain gehen und die Eisenbahn an einer ungünstigen Stelle (zwei sich kreuzende Geleise) schneiden, was bedeutende Schwierigkeiten verursachen würde. Bei Altendorf, östlich vom Weinberg, kann das Maschinenhaus auf Kies und Sand gesetzt werden. Da aber in der Tiefe noch Sand, Schlamm und Lehm vorkommt, halten die Experten diese Unterlage nicht für geeignet. Der Ablaufkanal geht hier durch ebenso ungünstiges Terrain wie bei Pfäffikon. Wegen seiner geringen Länge und weil die Eisenbahnlinie hier nur ein Geleise hat, sind die Schwierigkeiten geringer als bei Pfäffikon.

Aus diesem Gutachten geht hervor, daß der Ausführung des Etzelwerkes keine unüberwindlichen Hindernisse geologischer Natur entgegenstehen. In welcher Weise und in welchem Maße die Bedenken der Experten im einzelnen bei der Aufstellung der technischen Projekte durch die Firmen berücksichtigt wurden, wird bei Behandlung dieser Projekte dargelegt werden.

III. Die Begutachtung der Wasserverhältnisse.

Der Verfasser des Projektes der Maschinenfabrik Örlikon, Herr Ingenieur L. Kürsteiner in St. Gallen, hat die Abflußmengen der Sihl bei Aufstellung des ersten Vorprojektes

approximativ nach den Niederschlagsmengen des in Betracht fallenden Einzugsgebietes geschätzt. Im weiteren Verlaufe seines Projektstudiums zog er die Pegelbeobachtungen beim Sihlwald der Jahre 1890—1899 zu Rate. Allein diese Beobachtungen waren aus verschiedenen Gründen (Einfluß des Wehres der Forstverwaltung, Veränderlichkeit des Flußbettes) nicht zuverlässig. Um mit der Zeit genauere Berechnungen anstellen zu können, wurden auf die Anregung des Herrn Kürsteiner hin vom eidgenössischen hydrometrischen Bureau in Untersiten (Egg) nur wenig unterhalb der projektierten Seeabschlußmauer und bei Sihlbrugg Pegelstationen errichtet. In Untersiten wurde im Mai 1901 mit den Pegelablesungen begonnen. Die Pegelstation Sihlbrugg trat schon am 20. August 1900 in Funktion; seit dem 10. Januar 1901 ist sie mit einem Limnigraphen ausgerüstet. Da Herr Kürsteiner seinen Schlußbericht über die Abflußmengen der Sihl am 9. Dezember 1901 erstattete, konnte er nur in ungenügendem Maße auf genauere Beobachtungen der Sihlwasserstände abstellen.

Unter diesen Umständen war es durchaus nötig, die zur Verfügung stehenden Abflußmengen der Sihl unter Benützung der Resultate der seit 1901 angestellten Pegelbeobachtungen und vorgenommenen Wassermessungen durch einen Fachmann nochmals berechnen zu lassen.

Herr Ingenieur Dr. J. Epper, Chef des eidgenössischen hydrometrischen Bureaus, unterzog sich mit Erlaubnis des Vorstehers des Departements des Innern in dankenswerter Weise dieser Aufgabe.

Im Interesse der zürcherischen Sihlwerksbesitzer wurde Herr Epper ersucht, vor allem auch zu prüfen, ob nicht — wenigstens vorläufig — der Sihl die ihr zu Zeiten minimaler Wasserführung durch die Anlage des Sihlsees und Speisung des Kraftwerkes in Altendorf entzogene Wassermenge in einem Maße ersetzt werden könne, daß an den bereits bestehenden Wasserwerken im zürcherischen Sihltal auch fernerhin eine rationelle Kraftausnützung stattfinden könne. Herr Epper kam, wie aus dem beigegebenen gedruckten Berichte hervorgeht, zu dem Schlusse, es dürfte voraussichtlich allen gerechten Anforderungen, die seitens der Wasserwerksbesitzer so lange geltend gemacht werden können, als ihnen nicht auf anderem

Wege eine Kompensation geboten wird, vollauf Genüge geleistet sein, wenn seitens des Etzelwerkes stets dafür gesorgt würde, daß in Sihlbrugg die Wasserführung der Sihl nicht unter 2,5 m³ ginge.

Unter dieser Voraussetzung, daß die Sihl aus dem Stausee so dotiert werde, daß deren Minimum, in Sihlbrugg gemessen, nicht unter 2,5 m³ pro Sekunde herabgehe, kam der Experte zu dem Schlusse, aus dem projektierten Sihlsee werden in der Regel auch in den Fällen, wo ungewöhnliche Trockenjahre (jährlicher Niederschlag in Einsiedeln nicht geringer als 1300 mm) nur vereinzelt auftreten, stetig 5,2 m³ Wasser pro Sekunde nach dem Kraftwerk bei Altendorf abgegeben werden können. Hingegen sei es wahrscheinlich, daß, wenn mehrere Trockenjahre rasch sich folgen oder wenn in einem Trockenjahr die Summe der Niederschläge einen ganz außergewöhnlich niedrigen Betrag aufweise (z. B. wie in 1892/93 = 1189 mm), die Wasserabgabe nach dem Kraftwerk bei Altendorf zeitweise nicht mehr in vollem Maße sich werde bewerkstelligen lassen.

Das Projekt des Herrn Ingenieur Kürsteiner beziehungs weise der Maschinenfabrik Örlikon, das die Abfindung der zürcherischen Sihlwerksbesitzer für den Kraftausfall durch Lieferung elektrischer Energie vorsah, basierte auf einer konstanten Wasserabgabe an das Kraftwerk bei Altendorf von 6,5 m³ pro Sekunde.

IV. Die technische Begutachtung des Projektes.

1. Einleitung.

Wir haben bereits mitgeteilt, welchen Firmen die Überprüfung des von der Maschinenfabrik Örlikon vorgelegten technischen Projektes und Kostenvoranschlages übertragen worden ist.

Um volle Gewähr dafür zu haben, daß das Projekt technisch ausführbar und die Kostenberechnungen zuverlässig seien, wurden die Firmen nicht nur verpflichtet, das Projekt Örlikon zu prüfen und zu begutachten, sondern gleichzeitig für die ihnen vom rein technischen Standpunkte geboten erscheinenden Abänderungen fertige Pläne vorzulegen. Die Firmen hatten für die von ihnen vorgeschlagenen Projektteile die Kosten-

berechnungen aufzustellen und zwar sollten ihre Planvorlagen und Voranschläge für die Dauer eines Jahres als verbindliche Übernahmsofferten für die betreffenden Arbeiten gelten. Dabei wurde das Recht der Behörden vorbehalten, über die Ausführung der Arbeiten freien Wettbewerb zu eröffnen. Als Termin für die Ablieferung der Arbeiten von Locher & Cie., Gebrüder Sulzer und Escher Wyß & Cie. wurde der 30. Juni 1904 bezeichnet. Da jedoch die Gutachten über die geologischen und die Wasserverhältnisse später eingingen, als man ursprünglich angenommen hatte, konnten die Arbeiten erst Mitte Dezember 1904 fertig gestellt werden.

2. Die Disposition des neuen Projektes.

Bevor wir zur Beschreibung der einzelnen Teile des Projektes übergehen, sind einige Bemerkungen über die allgemeine Disposition desselben anzubringen.

Da die Aufgabe der Behörden darin bestand, die bereits vorliegenden Pläne der Maschinenfabrik Örlikon zu überprüfen, war die allgemeine Disposition des Projektes von vornherein gegeben. Sie erfuhr nur da Abänderungen oder Ergänzungen, wo solche aus technischen Gründen oder aber wegen veränderten Aussichten hinsichtlich der Größe und der Art des Kraftabsatzes unbedingt nötig und gegeben waren.

Solche Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Disposition sind nach drei Richtungen erfolgt:

a) Ausbauetappen. In erster Linie mußte man sich fragen, ob sich die Prüfung auf alle fünf Ausbauetappen erstrecken solle, welche von der Maschinenfabrik Örlikon ins Auge gefaßt worden sind. Dies wurde verneint. In Übereinstimmung mit den Vertretern der Maschinenfabrik Örlikon fand man einerseits, daß die Ausbauetappen mit einer Leistungsfähigkeit von 13,200, 16,000 und 19,000 elfstündigen Turbinenpferden nicht genügend billige Kraft zu liefern imstande wären, anderseits sagte man sich — und es wurde dies durch das später erstattete Gutachten des Herrn Professor Dr. Wyßling bestätigt —, daß es bei Beteiligung der Stadt und des Kantons Zürich am Werke möglich sein werde, binnen weniger Jahre den Absatz für die vierte Ausbauetappe des Projektes Örlikon zu finden.

Man entschloß sich daher, diese Ausbauetappe mit einer maximalen Leitungsfähigkeit von 28,000 oder rund 30,000 Turbinenpferden während elf Tagesstunden als **I. Ausbau** und die letzte Etappe des Projektes Örlikon mit 60,000 Turbinenpferden als **II. Ausbau** in Aussicht zu nehmen und für beide Etappen verbindliche Projekte und Kostenvoranschläge aufstellen zu lassen.

Beizufügen ist, daß diese Dispositionen getroffen wurden, bevor die Gutachten über die Wasserverhältnisse und über die Möglichkeit des Kraftabsatzes vorlagen. Es wäre zu viel Zeit verloren gegangen, hätte man letztere abwarten wollen. Man konnte die vorläufige Vereinbarung bestimmter Grundlagen für die Projektbearbeitung um so eher wagen, als man sich sagen durfte, daß es später ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich sein werde, die von den Experten als geboten bezeichneten Abänderungen und deren Wirkungen auf die Bau- und Betriebskosten und die Rentabilität festzustellen und zu berücksichtigen. So wurde denn auch vorderhand die dem Projekt Örlikon zugrunde liegende Annahme einer elfstündigen täglichen maximalen Beanspruchung der Turbinen unverändert gelassen.

b) Disposition der Rohrleitung und des Maschinenhauses. Für den I. Ausbau einigte man sich auf folgende Projektierung der Turbinenanlage und der Rohrleitung:

Das Maschinenhaus erhält

10 Maschinensätze zu 3000 PS für den Betrieb,
2 „ „ 3000 PS als Reserve.

Vom Stollen sollen zunächst zwei Rohrstränge abgehen, die sich nachher in je drei Stränge teilen, so daß in das Maschinenhaus sechs Rohrstränge einmünden, welche je zwei Turbinen bedienen.

Beim II. Ausbau sollen zum I. Ausbau hinzukommen:

6 Maschinensätze zu 6000 PS für den Betrieb,
2 „ „ 6000 PS als Reserve.

Die Disposition der Rohrstränge soll dieselbe sein wie beim I. Ausbau, so daß das Werk im II. Ausbau im ganzen oben vier und unten 12 Rohrstränge besitzt.

Um den Bedürfnissen der Stadt Zürich zu entsprechen, soll die Einteilung des Maschinenhauses derart vorgenommen werden, daß zwei getrennte Betriebe möglich sind.

c) Neues Projekt für das Rohrleitungstrace und das Maschinenhaus. Nach dem Projekt Örlikon sollte das im Stausee gefaßte Wasser mittelst eines etwa 3 km langen Stollens unter dem östlichen Ausläufer des Etzels durchgeführt werden und zirka 300 m oberhalb des Meinradbrunnens endigen. Von hier hätte die Rohrleitung das Wasser rechts am Lugeten vorbei zum Maschinenhaus zu führen, welch letzteres östlich von Pfäffikon, zwischen der Etzelstraße und der Staatsstraße nach Lachen projektiert war.

Nach vorläufiger Prüfung des Projektes erklärten die Firmen Locher & Cie. und Gebrüder Sulzer, daß sie sich nicht dazu entschließen könnten, dieses Trace in ihr Projekt aufzunehmen, daß sie vielmehr den kürzesten Weg vom Stausee zum obern Zürichsee, d. h. über Negglen und Bildstein nach dem Weinberg westlich von Altendorf als Trace vorschlagen und dieses allein in ihren verbindlichen Kostenvoranschlag aufnehmen werden. Abgesehen davon, daß die genannten Firmen vertraglich berechtigt und verpflichtet waren, die ihnen am besten scheinende Lösung vorzuschlagen, fühlte sich die Etzelwerkkommission auch deshalb nicht veranlaßt, ihnen die Beibehaltung des alten Projektes vorzuschreiben, weil sie selbst mit den Firmen zu der bestimmten Überzeugung gelangte, daß das alte Trace aufgegeben werden müsse.

Der ausschlaggebende Grund war das oben erwähnte ungünstige Gutachten der Geologen, laut welchem im obern Teil der Rohrleitung vom Etzel bis Pfäffikon gute Fundamentierung schwierig wäre und die Möglichkeit von Rutschungen und Röhrenbrüchen bestünde, ohne daß denselben mit genügender Sicherheit im voraus begegnet werden könnte. Neben diesem Hauptgrunde sprachen folgende Momente für die Bevorzugung des neuen Traces: Das neue Trace stellt die kürzeste Verbindung zwischen dem Stausee und dem Zürichsee dar. Der Stollen wird hier zwar etwa 100 m länger als beim Trace über den Etzel nach Pfäffikon, dagegen erfährt die Rohrleitung eine Verkürzung um zirka 730 m und der Ablaufkanal eine

solche von 456 m. Die Führung der Leitung ist eine viel direktere als beim alten Trace; scharfe Richtungs- und Gefällsbrüche sind vermieden. Das neue Trace ermöglicht zudem eine um zirka 9,20 m tiefere Lage des Maschinenhauses und, im Zusammenhang mit der kürzeren Druckleitung und geringeren Reibungsverlusten, eine bessere Ausnutzung des vorhandenen Gefälles. Die kürzere Druckleitung bietet auch hinsichtlich der Gefahr von Wasserstößen wesentlich günstigere Verhältnisse. Etwaige Wasseraustritte könnten hier rasch abfließen und weniger schädigend wirken.

Es mag darauf hingewiesen werden, daß der Verfasser des Projektes Örlikon, Herr Ingenieur Kürsteiner, ursprünglich ebenfalls das von den Firmen Locher & Cie. und Gebrüder Sulzer vorgeschlagene Trace projektiert hatte. Weil aber damals Verhandlungen zwischen den Behörden des Bezirkes March, in welchen diese Rohrleitung und das Maschinenhaus zu liegen kommen, und Konzessionsbewerbern für ein Wäggital-Wasserwerk im Gange waren, befürchtete die Maschinenfabrik Örlikon, der Bezirk March könnte dem Projekt Schwierigkeiten zu bereiten suchen. Sie ließ daher durch Herrn Kürsteiner ein Trace projektieren, das ganz in den Bezirk Höfe zu liegen kam.

3. Der Stausee.

Es ist weiter oben mitgeteilt worden, daß nach den Berechnungen des Herrn Ingenieur Dr. Epper bei Garantie einer Minimalwassermenge der Sihl bei Sihlbrugg für das Kraftwerk im Mittel pro Sekunde nur 5,2 m³ Wasser zur Verfügung stehen. Trotzdem diese Wassermenge wesentlich geringer ist als diejenige, mit welcher Herr Ingenieur Kürsteiner gerechnet hat (6,5 m³ pro Sekunde, ohne Speisung der Sihl zur Ergänzung ihrer Mindestwassermenge bei Sihlbrugg), mußte gestützt auf das Epper'sche Gutachten die im Projekt Kürsteiner vorgesehene Stauhöhe des Sees (892,6 m ü. M.) beibehalten werden, um einen hinreichenden Wasservorrat (96,4 Millionen m³) für ununterbrochene Abgabe von 5,2 m³ pro Sekunde an die Kraftstation zu ermöglichen.

Die Firma Locher & Cie. hat das Projekt Kürsteiner für den Stausee mit Einschluß der Straßen- und Brückenbauten,

der Staumauer, des Staudammes in der Hühnermatt etc. in allen Teilen für richtig und gut ausgearbeitet befunden und für ihre Übernahmsofferte akzeptiert.

Im einzelnen ist aus ihrem Berichte folgendes hervorzuheben:

Da die Summe von einer Million Franken, welche die Seeüberbrückung bei Willerzell erfordert, mit deren wirtschaftlichem Nutzen nicht in Einklang zu stehen schien, wurde eingehend untersucht, ob sich nicht eine billigere und doch annehmbare Verkehrsverbindung schaffen lasse. Es wurden vier Lösungen in Erwägung gezogen: einmal der gänzliche Verzicht auf eine Überbrückung, so daß sich der Verkehr zwischen Willerzell und Einsiedeln auf der um den untern Rand des Sees führenden Straße hätte abwickeln müssen, sodann die Ersetzung des Viaduktes durch eine Fähre, oder Erstellung eines bloßen Fußgängersteges an Stelle des Viaduktes, oder endlich Verminderung der Breite des Viaduktes von 5 auf 3 m Fahrbahn mit zwei Ausweichstellen von je 5 m Breite. Die angestellten Untersuchungen und konferenzielle Verhandlungen mit einer Abordnung des Bezirksrates Einsiedeln ergaben, daß die erstere Lösung, der gänzliche Verzicht auf ein Verkehrsmittel über den See, von dem Bezirk Einsiedeln nicht angenommen würde. Die Erstellung einer Fähre erwies sich schon aus betriebstechnischen Gründen als ungenügend. Auch ein Fußgängersteg konnte nach den Äußerungen der Bezirksvertreter die Bedürfnisse nicht befriedigen. Ebenso wurden gegen eine Verschmälerung der Brücke ernste Bedenken geäußert. Immerhin erklärte sich die Delegation des Bezirksrates Einsiedeln bereit, auf diese Frage zurückzukommen, wenn der Kostenvoranschlag ungünstig ausfalle. Die Etzelwerk-Kommission fand, daß die gegen eine Verschmälerung der Fahrbahn von 5 auf 3,5 eventuell 4 m vorgebrachten Gründe in der Hauptsache berechtigt seien, und sie verzichtete daher auf eine Abänderung des Projektes für die Seeüberbrückung.

An Stelle der beidseitigen festen Überläufe mit Überfalltreppen, von denen die links der Staumauer vorgesehene von den Geologen wegen der Bodenbeschaffenheit als nicht ausführbar bezeichnet worden ist, projektierten Locher & Cie. eine Schleusenanlage, ähnlich wie solche bei Chèvres in Genf,

bei der Beznau an der Aare und anderwärts erstellt worden sind. Der Überlauf besteht aus zwei Fallen von je 9 m Breite und 3,10 m Höhe, durch welche in der Sekunde 300 m³ Wasser abgeführt werden können. Das Überwasser ergießt sich in einen 9 m weiten Überlaufschacht (rechts oberhalb der Staumauer) und von da durch einen Ablaufstollen von 29,5 m² Querschnitt in das Sihlbett. Die technische Subkommission hat einen Entscheid über diese Änderung des Projektes der definitiven Ausführung vorbehalten. Eine Entschließung ist im Stadium der Prüfung nicht nötig, da die Kosten des Projektes Locher nur wenig höher sind, als diejenigen des Projektes Kürsteiner.

Für den ersten Ausbau nahmen Locher & Cie. eine Stauhöhe von 884,6 m ü. M. und einen Seeinhalt von 24,6 Millionen m³ an gegenüber 885,5 m und 30 Millionen m³ beim Projekt Kürsteiner. Hierbei ließen sie sich weniger von der Frage leiten, ob der Seeinhalt genau der angenommenen Ausnützung der übrigen Anlagen des ersten Ausbaues entspreche, als vielmehr von dem Bestreben, möglichst viel an Expropriationskosten, Straßen- und Brückenbauten auf den Vollausbau zu versparen. Aus dem Gutachten von Prof. Wyßling über die Kraftabsatzverhältnisse ergibt sich, daß der See trotzdem zur Speisung einer Turbinenanlage von 30,000 PS voll hinreicht. Dank dieser Herabsetzung der Stauhöhe ist die Erstellung des Viaduktes beim Steinbach unterhalb Eutal erst beim zweiten Ausbau des Sees erforderlich.

4. Wasserfassung, Stollen und Rohrleitung.

Eine Anlage von der Bedeutung des Etzelwerkes, welche fortwährend im Betrieb stehen muß und bei welcher eine volle Betriebseinstellung außerordentlich große Interessen schädigen würde, soll so gebaut sein, daß die Ausführung unvermeidlicher Reparaturen oder der Ersatz einzelner Bestandteile möglich ist, ohne daß die ganze Anlage außer Betrieb gesetzt werden muß.

Von dieser Erwägung geleitet, ist schon Herr Kürsteiner am Schlusse seiner Studien dazu gelangt, trotz der Kostenvermehrung die Erstellung zweier Stollen mit getrennten Einläufen zu empfehlen, um nicht den Betrieb des Werkes von einem einzigen Stollen abhängig zu machen.

Locher & Cie. gingen in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit der Etzelwerk-Kommission noch weiter, indem sie zwei Stollen mit getrennten Einläufen projektierten und dabei noch jeden dieser beiden Einläufe in zwei Teile resp. zwei Einlaufrohre von 1,7 m Lichtweite teilten, da ein einziger Einlauf zu groß erschien. Jedes Einlaufrohr erhält nach dem Projekt Locher eine Drosselklappe und einen Schieber mit Umlauf. Von dem Turme, in welchem sich die Einlaufrohre vereinigen, geht ein dritter Schacht als Grundablaß mit einem Durchlaßvermögen von 40 m³ pro Sekunde nach dem Überlaufschacht und von da durch den Ablaufstollen nach der Sihl.

Die zwei Stollen sind mit je 4,71 m² lichtem Querschnitt projektiert. Sie sind ausgemauert und inwendig verputzt. Sie gestatten zusammen einen Abfluß von 14 m³ pro Sekunde und können unter Druck oder als bloße Kanäle betrieben werden. Letztere Möglichkeit ist nötig, damit dieser wichtige Teil des Werkes wie die andern periodisch kontrolliert werden kann. Im Interesse dieser Kontrolle wurde dem von Herrn Kürsteiner gewählten kreisförmigen Profil ein Doppelprofil vorgezogen. Letzteres gestattet, auf halber Höhe Schienen anzubringen, welche das Befahren des Stollens bei Durchfluß von nicht mehr als 4 m³ ermöglichen. Dieses Geleise dient nicht nur zu Kontrollfahrten mittelst Draisinen, sondern erleichtert beim Bau wie bei späteren Reparaturen den Personen- und Materialtransport.

Die Stollen haben mit Einschluß der Überführung mit eisernen Röhren über die Talmulde beim Frühboden (288 m), durch welche sie in zwei Teile zerlegt werden, eine Totallänge von 2986 m.

Gemäß Weisung der Etzelwerk-Kommission sieht das Projekt vor, daß der zweite Stollen erst beim II. Ausbau erstellt werde. Immerhin wurde schon für den I. Ausbau eine Variante mit beiden Stollen aufgestellt.

Bei Negglen befindet sich das Wasserschloß, wo der oder die Stollen in die Rohrleitung übergehen. Dort befindet sich quer zur Stollenrichtung ein Verteilungsrohr, in das die Stollenenden resp. die in diese eingebauten Rohre münden. In letzteren Rohren befinden sich Drosselklappen, durch welche ein Stollen ausgeschaltet werden kann.

Wie bereits erwähnt worden ist, stimmt die Disposition der Rohrleitung mit derjenigen von Ingenieur Kürsteiner nicht überein. Das Kürsteiner'sche Projekt wollte beim Wasserschloß mit 2 Rohrsträngen beginnen, die sich sukzessive in 4, 6, 8, 10 und 12 Rohrstränge verzweigten, während das Projekt von Gebrüder Sulzer beim I. Ausbau oben zwei Röhren vorsieht, die sich bei Bildstein je in drei Röhren teilen, so daß sechs Stränge ins Maschinenhaus eintreten. Beim II. Ausbau ist die doppelte Anzahl von Röhren vorhanden: oben 4 und unten 12. Die Rohrstränge werden von oben bis unten in der Mitte durch eine Mauer, auf welcher ein Bahngeleise für eine Transportzwecken dienende Drahtseilbahn ruht, in zwei unabhängige Felder geteilt, so daß bei einem Rohrbruch auf der einen Seite eine Beschädigung der Rohrleitungen jenseits der Mauer sozusagen ausgeschlossen ist. Die oberen Röhren sind genietet und haben ein Kaliber von 1600 mm, die unteren sind geschweißt und haben ein Kaliber von 800, beim Maschinenhaus von 700 mm. Der Nutzeffekt beträgt bei Verschweißung 85 %, bei Nietung 74 %. Der Berechnung der Wandstärken wurde vierfache Bruchsicherheit in der Nietnaht zugrunde gelegt. Die Wassergeschwindigkeit in der Rohrleitung steigt von 2,1 bis 3,65 m pro Sekunde. An sämtlichen Richtungs- und Gefällsbruchstellen sind starke Fixpunkte angelegt; diese halten jeweilen das untere Ende eines geraden Rohrstrangstückes, während das obere Ende des unterhalb liegenden Stranges sich bei Längenänderungen in einer Kompensationsmuffe bewegen kann. Das unterste Stück der Rohrleitung sitzt in einem Mauerkörper fest.

5. Die Turbinenanlage.

Der Standort des Maschinenhauses befindet sich beim Weinberg in der Lidwil, Gemeinde Altendorf, 200 m südlich der linksufrigen Eisenbahnlinie. Da die Etzelwerk-Kommission gewünscht hatte, es sei das Maschinenhaus so zu disponieren, daß zwei vollständig unabhängige Betriebe möglich seien, war die von Escher Wyß & Cie. vorgeschlagene doppelseitige Anordnung der Turbinen gegeben. Die im Kürsteinerschen Projekt vorgesehene fächerartige Disposition wurde nicht nur wegen der Knappheit des zur Verfügung stehenden Raumes, sondern vor allem auch deswegen abgelehnt, weil ein allfäl-

liger Rohrbruch bei derselben zu schwere Folgen haben könnte. Die Größe der Turbinen (Einheiten von 3000 PS für den I. Ausbau und solche von 6000 PS für den II. Ausbau) ist der Firma bekanntlich vorgeschrieben worden. Escher Wyß & Cie. bemerken in ihrem Berichte, daß sie, falls ihnen freie Hand gelassen und lediglich die Aufgabe gestellt worden wäre, das Maschinenhaus als reine Kraftzentrale so rationell als möglich auszubilden, die folgende Disposition getroffen hätten:

I. Ausbau: Sechs Rohrstränge wie projektiert, und zwar alle sechs auf einer Seite. Jede Rohrleitung speist eine Turbine von 6000 PS Normalleistung, wovon fünf Betriebsturbinen und eine Reserveturbine. Das Stromnetz in der Zentrale ist ein gemeinsames und wird erst in den Umformer- und Verteilungsstationen getrennt.

II. Ausbau: Genau wie der I. Ausbau, auf der entgegengesetzten Seite.

Die Kosten wären so erheblich geringer.

Als Turbinensystem ist das Freistrahl-Löffelradsystem angenommen. Es wird ein Nutzeffekt der Turbinen von 75 % garantiert. Jede Turbine ist direkt mit dem Generator gekuppelt.

Beim II. Ausbau wird das Maschinenhaus gegen den See hin so weit verlängert, daß in dem neuen Teil die neuen Turbinen (8) und Generatoren untergebracht werden können.

6. Der Unterwasserkanal

muß unter der Bahnlinie durchgeführt werden. Die Unterführung ist nach einer Baumethode projektiert, wie sie bei städtischen Untergrundbahnen in schwierigem Terrain oft zur Anwendung gelangt. Sie besteht darin, daß das ganze auszuhebende Profil auf einmal vorgetrieben und Ringe in Segmenten eingebaut werden, wobei im Terrain unter Wasser Druckluft erforderlich ist. Im vorliegenden Fall wäre die Anwendung von Druckluft nicht nötig, weil Unterkantröhre noch über den Niederwasserstand des Zürichsees zu liegen kommt. Sofern die Genehmigung der Bahnbehörden für die Anwendung dieser in der Schweiz neuen Baumethode nicht erhältlich sein sollte, so müßte die Bahn an der betreffenden Stelle auf einem Damm oder Gerüste umgeleitet und eine

Unterführung auf Pfahlfundation erstellt werden, die etwas mehr kosten würde.

7. Die elektrische Zentrale und das Leitungsnetz.

Entsprechend der Anzahl und Stärke der Turbinen sind für den I. Ausbau 12 Drehstromgeneratoren (wovon zwei als Reserven) zu 3000 PS und für den II. Ausbau zu diesen hinzu acht Generatoren zu 6000 PS (wovon zwei als Reserven) vorgesehen. Die Kapazität der Generatorenstation beträgt demnach mit Einschluß der Reserven beim I. Ausbau 36,000 PS, entsprechend einer Leistung von 25,200 KW; beim II. Ausbau für sich 48,000 PS, entsprechend einer Leistung von 30,300 KW, also total 84,000 PS, entsprechend einer Leistung von 55,500 KW.

Für die Verteilung der elektrischen Energie gelten folgende Grundsätze: Der Betrieb für Licht und Kraft ist vollständig zu trennen. Für Kraft soll Dreiphasen- und für Licht Einphasen-Wechselstrom zur Anwendung kommen. Beide Stromarten sind den Drehstrom-Generatoren zu entnehmen. Außer der Trennung in Licht- und Kraftbetrieb soll eine weitere Trennung in dem Sinne durchgeführt werden, daß der Stadt Zürich sowohl für Kraft als auch für Licht ein vollkommen selbständiger Betrieb mit eigenen Reserven zukommt.

Das allgemeine Schema zeigt daher für die Generatorenstation vier getrennte Sammelsysteme, und zwar:

1. Kraft Stadt Zürich,
2. Licht " "
3. Kraft allgemein,
4. Licht "

Diese Sammelschienensysteme sind mit Rücksicht auf den Fall einer tiefgreifenden Störung zusammenschaltbar, so daß ein Sammelschienensystem nötigenfalls auch von den Generatoren eines andern Systems gespeist werden kann. Außerdem sind einige Generatoren auf verschiedene Sammelschienen umschaltbar angeordnet, wodurch die Reserve der einzelnen Systeme vergrößert wird.

Den Sammelschienen für Licht und Kraft wären möglicherweise später Sammelschienen für Bahnbetrieb zuzufügen. Vorläufig ist letzterer außer Betracht gelassen.

Die Generatoren erzeugen direkt eine Spannung von 8000 Volt bei 50 Perioden (300 Touren der Turbinen).

Für jeden einzelnen Generatoren ist ein eigenes Schalthäuschen vorgesehen, worin die Schalter, der Meßtransformator, die Stromwandler und der Regulierwiderstand untergebracht sind. Die Bedienung sämtlicher Generatoren erfolgt mittelst Fernbetätigung von einem Zentralpult aus; daneben sind in jedem Schalthäuschen die nötigen Instrumente vorgesehen, um die Generatoren im Falle einer Störung in der Fernbetätigung auch dort bedienen zu können.

Die Generator-Sammelschienen (8000 Volt) sind in dazu bestimmten Gängen unter dem Fußboden des Maschinensaales untergebracht. Sie bestehen aus Kupferschienen, die auf Rillenisolatoren montiert sind.

Die Transformatoren, die zur Auftransformierung der Spannung von 8000 Volt auf die Betriebsspannung für das Verteilungsnetz von 40,000 Volt dienen, sind in zwei verschiedenen, von den Generatoren räumlich getrennten Gebäuden untergebracht. Alle zur Verwendung gelangenden Transformatoren sind Einphasen-Transformatoren in Öl mit Wasserkühlung. Wo die Transformatoren als Drehstrom-Transformatoren verwendet werden müssen, werden je drei Einphasen-Transformatoren durch Dreieckschaltung zu einem Dreiphasen-Transformator vereinigt. Im allgemeinen gehört zu jeder abgehenden Linie eine eigene Gruppe von Transformatoren.

Da es nicht angezeigt erschien, die vielen einzelnen mittelgroßen Konsumstellen an das 40,000 Volt-Netz anzuschließen, und die Entfernungen zwischen diesen einzelnen Konsumstellen unter sich und von den Linien des 40,000 Volt-Netzes zu groß sind, um diese Orte mit der Gebrauchsspannung zu erreichen, ist eine sekundäre Verteilung mit einer mittleren Spannung von 8000 Volt vorgesehen. Die Zahl der Unterstationen für die Transformierung von 40,000 auf 8000 Volt und von 40,000 Volt auf Gebrauchsspannung (diese beträgt für Kraft 415 Volt verkettet und für Licht 2 × 125 Volt Einphasen) beläuft sich beim ersten örtlichen Ausbau des Leitungsnetzes (siehe unten, Seite 557) auf 26, beim zweiten auf 50 und beim dritten auf 10. Dazu kommen im ersten Ausbau-

gebiet 10, im zweiten weitere 14 (zusammen 24) und im dritten weitere 3 (zusammen 27) Unterstationen für Transformierung von 8000 Volt auf Gebrauchsspannung.

Bezüglich des stufenweisen Ausbaues ist folgendes zu erwähnen:

Die Maschinenfabrik Örlikon unterscheidet in diesem ihrem neuen Projekt drei örtliche Ausbaugebiete, welche ungefähr den ersten drei der vier örtlichen Ausbaugebiete entsprechen, welche Herr Prof. Wyßling unterschieden hat (siehe unten S. 557). Das vierte Ausbaugebiet (St. Gallen und Thurgau) wurde vorläufig außer Betracht gelassen.

Für I. Ausbau des Werkes (30,000 PS) ist der Ausbau der Verteilungsanlagen im ersten örtlichen Ausbaugebiet und für Winterthur und Umgebung vorgesehen, da es innerhalb dieses Rayons möglich wäre, die 30,000 PS abzusetzen. Es ist nach dem Gutachten des Herrn Prof. Wyßling nicht ausgeschlossen, daß dieses Gebiet allein später sogar imstande wäre, die im II. Ausbau erzeugte Energie abzunehmen. Wahrscheinlicher aber erscheint in diesem Falle die Notwendigkeit der Erweiterung des Leitungsnetzes ungefähr über den Rest des zweiten örtlichen Ausbaugebietes und über das dritte örtliche Ausbaugebiet. Es ist deshalb — was wir schon hier erwähnen wollen — der Aufstellung des Kostenvoranschlages für den II. Ausbau die Annahme einer solchen Erweiterung des Leitungsnetzes zugrunde gelegt worden.

Die Traceführung ist nach folgenden Grundsätzen projektiert:

Damit die Elektrizitätsversorgung der Stadt Zürich im Falle einer Störung im Leitungsnetz nicht gefährdet wird, sind für Zürich zwei getrennte Zuleitungen vorgesehen, wovon eine dem linken Seeufer entlang gehen soll, während eine rechtsufrige Leitung über die Forch nach Zürich führen wird. Die rechts- und linksufrigen Leitungen schließen sich in Zürich. Von den Zuleitungen für die Stadt Zürich darf unterwegs kein Strom abgegeben werden. Die linksufrige Leitung der Stadt Zürich darf bis zu den Haupt-Umformerstationen des Sihlwerkes mit den Zuleitungen dieses Werkes auf gemeinsamem Gestänge geführt werden, während die rechtsufrige Zuleitung der Stadt

Zürich vollständig auf eigenem Gestänge zu führen ist. Auch soll diese Leitung nicht mit anderen Leitungen zusammen bei Rapperswil über den See, sondern um den See herum über Uznach geführt werden.

Auch andere große Konsumstellen, wie z. B. die Stadt Winterthur, sollen auf verschiedenen Wegen mit Strom versorgt werden können.

Um im Falle einer Störung in einem Teile des Leitungsnetzes diesen Teil spannungslos machen zu können, sowie um die nötigen Umschaltungen vorzunehmen, damit die von der betreffenden Linie gespeisten Gebiete wenn möglich von einer andern Seite her bedient werden können, sind in den Knotenpunkten des Netzes Schaltstationen vorzusehen, die das Zusammenschalten einzelner, im normalen Betriebe getrennter Linien, oder das Ausschalten einzelner Abzweigungen ermöglichen.

Aus den Plänen der Kraftenquete sind die Leitungsstränge, die Schalt- und Transformatorenstationen genau ersichtlich.

V. Die Schätzung des Wertes des im Kanton Schwyz zu erwerbenden Grund und Bodens.

Da die Kosten des Erwerbes des zur Anlage des Stausees erforderlichen Terrains einen der wichtigsten Posten des Voranschlages über die Baukosten ausmachen, hielt es die Etzelwerk-Kommission für angezeigt, über den Wert des zu erwerbenden Landes ein Expertengutachten einzuziehen. Die Maschinenfabrik Örlikon hat dieser Seite der Angelegenheit von Anfang an große Aufmerksamkeit geschenkt und schon im Jahre 1897 eine aus orts- und sachkundigen Männern zusammengesetzte Kommission mit der Abschätzung des Terrains und der Gebäulichkeiten, welche nach der damaligen Berechnung vom Wasser des Stausees bedeckt worden wären, betraut. Die Schätzung dieser Kommission umfaßte 8,82 km² Kulturland und 169 Gebäude. Die Seeoberfläche hätte nach der damals angenommenen Staukote 9,7 km² betragen. Die Differenz zwischen 9,7 und 8,82 km² (0,88 km²) setzt sich aus der Fläche der Straßen, Bäche etc. zusammen. Die topographische Neuvermessung des Stauseegebietes ergab jedoch, daß die bisherigen Höhenangaben der topographischen Karte, auf welchen das Projekt basiert hatte, bei Willerzell um volle 1,6 m zu

tief gewesen waren und daß deshalb der See bei effektiv gleicher Stauhöhe eine Fläche von 11,6 km^2 bedecke.

Die Schätzung der Kommission betrug nach übereinstimmendem Urteil von ortskundigen Männern ungefähr das Doppelte des wahren Verkehrswertes des Landes.

Die Etzelwerk-Kommission betraute Herrn A. Gyr-Wickart in Zug (früher in Einsiedeln) mit der Überprüfung der vorgenannten Schätzungen und mit der Neuschätzung des infolge Vergrößerung des projektierten Stausees auf rund 12 km^2 hinzugekommenen Terrains. Herr Gyr führte seine Aufgabe mit großer Gründlichkeit und Sorgfalt durch und setzte in seinem Berichte die Gründe seines Befundes einläßlich auseinander. Er gelangte zu einer Gesamtschätzungssumme, welche von der Schätzung der Kommission der Maschinenfabrik Örlikon plus dem Werte des nachträglich hinzugekommenen Terrains nur um wenige tausend Franken abwich. Davon ausgehend, daß die Unternehmung das Land, wenn immer möglich, freihändig erwerben wolle, hat Herr Gyr seinen Schätzungen durchweg Zuschläge von 30—50 % zugerechnet. 75 % Zuschlag wurde da zugerechnet, wo der Wert der vorhandenen Gebäude im Verhältnis zum Bodenbesitz sehr groß ist, wo die Grundstücke gut gelegen sind, wo nur ein Teil des Heimwesens gekauft werden soll u. s. w. Mehr als 75 %, d. h. bis 100 % Zuschläge wurden bei ganz besonderen Verhältnissen in Rechnung gebracht.

Die Etzelwerk-Kommission hat sodann durch die Herren Bezirksrichter Schwander in Galgenen und Rechtsanwalt Knobel in Lachen auch eine Schätzung derjenigen Liegenschaften vornehmen lassen, welche in der Gemeinde Altendorf für die Anlage der Rohrleitungen, des Maschinenhauses und des Ablaufkanals erworben werden müssen (etwa 164,000 m^2).

VI. Die Untersuchungen über die Möglichkeit des Kraftabsatzes.

Die Frage, ob es möglich sei, für ein so gewaltiges Werk wie das Etzelwerk den erforderlichen Kraftabsatz zu finden, erforderte begreiflicherweise eine gründliche Prüfung. Denn man mußte sich sagen, daß an die Ausführung des Projektes nicht zu denken sei, wenn sich nicht innert nützlicher Frist so viel Absatz finden lasse, um die Rendite des Werkes sicher

zu stellen, oder wenn nicht zum mindesten der Betrieb mit einer Anfangsleistung aufgenommen werden könne, welche einen rationellen ersten Ausbau des Werkes ermöglichen und Aussicht auf spätere volle Ausnützung bieten würde.

Herr Prof. Dr. Wyßling übernahm die Aufgabe, gründliche Untersuchungen über die Möglichkeit des Kraftabsatzes anzustellen. Er hat zu diesem Zwecke eine umfassende Enquete durchgeführt und damit die Kraftabsatzverhältnisse in einer Weise klargelegt, wie dies bisher anderwärts kaum je gegeschehen ist. Aus seinem Gutachten heben wir folgendes hervor:

Da der Zeitpunkt des Überganges zum elektrischen Betrieb der Vollbahnen sich nicht voraussehen läßt, könnte mit dieser Art Kraftverwertung nicht von Anfang an gerechnet werden. Die Aussichten auf baldige rentable Verwendung so großer Energiemengen für neue elektrochemische Verfahren sind ebenfalls sehr unsicher; auch wäre eine allgemeine derartige Verwendung für eine Kraftquelle von der Art des Etzelwerkes, d. h. mit so bedeutender Speicherungsmöglichkeit, volkswirtschaftlich nicht einmal wünschbar. Es mußte in allererster Linie die Befriedigung des Energiebedarfs für die Zwecke der motorischen Betriebe und der Beleuchtung ins Auge gefaßt und festgestellt werden.

Infolge ihrer Lage zum Werke konnten als natürliches Versorgungsgebiet betrachtet werden die Kantone Zürich, Schwyz, Zug und Glarus, die südlichen und westlichen Teile von St. Gallen und die westlichen Teile des Thurgau. Hiervon wurden Innerschwyz, Zug und Glarus ausgeschieden, weil sie durch genügende eigene und näher liegende Kraftquellen bedient werden oder bedient werden können. Die Enquete erstreckte sich auf den ganzen Kanton Zürich, die schwyzerischen Bezirke Einsiedeln, March und Höfe, die st. gallischen Bezirke See, Gaster, Sargans, Werdenberg, Ober-, Neu- und Alttoggenburg und auf den ganzen Kanton Thurgau. Man verhehlte sich zwar nicht, daß der nördliche Teil des Kantons Zürich natürlicherweise in erster Linie als Absatzgebiet für die am Rhein projektierten Wasserwerke zu betrachten sei. Wenn man die Enquete trotzdem auf den ganzen Kanton ausdehnte, so geschah dies vor allem deshalb, weil man die Kraftbedürfnisse des Kantons Zürich nicht nur mit Rücksicht auf

das Etzelwerk, sondern auch im Hinblick auf die eventuelle Kraftversorgung durch die Rheinwasserwerke feststellen wollte. Wenn sodann vom st. gallischen Gebiete einige Bezirke in den Bereich der Enquete gezogen wurden, die voraussichtlich einem erweiterten Kubelwerk als Absatzgebiet zufallen werden, und wenn die Enquete auf das Gebiet des ganzen Kantons Thurgau ausgedehnt wurde, so geschah dies vor allem, weil man den Wünschen der betreffenden Regierungen, welche die Vornahme der Enquete in zuvorkommender Weise gestatteten und unterstützten, Rechnung tragen wollte. Nachdem die Erhebungen mittels Fragebogen, vor allem aber durch die Erkundigungen an Ort und Stelle durch Informations-Techniker in der im Bericht dargelegten Art und Weise beendigt, vom Experten revidiert und ihre Ergebnisse zusammengestellt waren, schritt der Experte zur Prüfung der Frage, auf welchen Kraftabsatz man für die einzelnen Ausbauetappen des Werkes rechnen dürfe. Da das Kraftverteilungsnetz aus Gründen der Rentabilität ähnlich wie die Kraftanlage selbst nur schrittweise ausgebaut werden kann, war es nötig, das in Frage kommende Absatzgebiet in gewisse Ausbaugebiete abzuteilen in dem Sinne, daß man bestimmte, welche Gegenden in erster Linie zu bedienen seien und welche erst in zweiter, dritter und vierter Linie. Es handelt sich dabei natürlicherweise um Annahmen nach Wahrscheinlichkeit, die als Grundlage für die Diskussion der Enqueteresultate zu dienen haben. Daß der Ausbau des Verteilungsnetzes in der Praxis mit diesen Annahmen genau übereinstimmen werde, ist natürlich nicht bestimmt vorauszusehen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen einschlägigen Faktoren wurden folgende örtliche Ausbaugebiete angenommen:

1. Gebiet: Zürich Stadt, Bezirk Horgen, Sihlwerkgebiet, Bezirke Hinwil und Affoltern, schwyzerische Bezirke Einsiedeln, March und Höfe, und st. gallische: Gaster und Seebezirk.

2. Gebiet: Bezirke Meilen, Uster, Pfäffikon, Winterthur (samt Stadt) und Zürich außerhalb Stadt; ferner st. gallische: Ober-, Neu- und Alttoggenburg, nebst Abgabe in Wil für das Kubelwerk, und thurgauische: Münchwilen und Frauenfeld.

3. Gebiet: Bezirke Bülach, Dielsdorf und Andelfingen.

4. Gebiet: St. gallische Bezirke Sargans und Werdenberg und thurgauische: Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Kreuzlingen, Steckborn und Weinfelden.

Für alle diese Gebiete wurde ermittelt, welcher Bedarf an Beleuchtungs- und Motorenstrom in absehbarer Zukunft vorhanden sein werde und wieviel sofort zu erwarten sei, und zwar letzteres einmal im ganzen, sodann nach Abzug des gegenwärtig anderweitig Gelieferten und endlich nach Abzug der ganzen anderweitig bedienten Orte.

Das Ergebnis der Untersuchung war ein im allgemeinen günstiges, sodaß man, wenn die Entscheidung lediglich von der Beantwortung der Frage des Kraftabsatzes abhängig gewesen wäre, den I. Ausbau des Werkes auf 30,000 Turbinenpferde ohne allzu großes Risiko hätte wagen können.

Unter Mitwirkung des Herrn Ingenieur L. Thormann in Zürich hat Herr Prof. Wyßling auch den Kraftbedarf der eventuell vom Etzelwerk zu speisenden Bahnen ermittelt und zwar für folgendes Netz:

Schweizerische Bundesbahnen: ganzer Kreis III, ganzer Kreis IV; Gotthardbahn: Zug-Goldau und Luzern-Goldau; von den Nebenbahnen alle in diesem Gebiet befindlichen bis und mit folgenden an der Grenze dieses Gebietes gelegenen: Südostbahn, Schweizerische Seetalbahn, ferner alle in diesem Gebiete liegenden Straßenbahnen und Spezialbahnen.

Dieses Gebiet wurde mit Rücksicht darauf, daß nur ein sukzessiver örtlicher Ausbau wirtschaftlich wäre, in zwei Abschnitte geteilt: In ein engeres Gebiet, umfassend: vom Kreis III der S. B. B. den im Kanton Zürich und nördlich davon gelegenen Teil, dann Zug-Goldau und sämtliche in den Kantonen Zürich, Glarus, Schwyz und Zug gelegenen Nebenbahnen und Spezialbahnen (exklusive Rigibahnen), und in ein weiteres Gebiet, welches den Rest des oben genannten ganzen Gebietes umfaßte.

Die angestellten Untersuchungen ergaben, daß die von den Bahnen beanspruchten Maximalleistungen des Werkes nur kurze Dauer anhalten und daß die tägliche Arbeit der Kraftstation nur etwa einer dreistündigen täglichen vollen Ausnützung der Maximalleistung entspreche.

Deshalb wäre ein erster Ausbau der Wasser-Akkumulierungsanlage (See) des Etzelwerkes für eine tägliche Arbeit

von durchschnittlich 30,000 PS während 11 Stunden pro Tag imstande, die zum Betrieb für sämtliche Haupt- und Nebenbahnen des engern Gebietes erforderliche Arbeit zu leisten, wenn dazu die Einrichtungen für die momentane Leistung (Wasserleitung und Maschinenanlagen) für 73,000 Pferdestärken ab Turbinen ausgebaut würden.

Bei einem Ausbau der Seeanlage auf 50,000—60,000 elfstündige PS in Verbindung mit einer freilich gewaltigen Vergrößerung der Wasserleitungs- und Maschinenanlagen wäre das Werk bei den zu erwartenden Verbesserungen der Betriebssysteme voraussichtlich imstande, alle Haupt- und Nebenbahnen des ganzen Gebietes zu betreiben.

Von einer Verwertung der vom Etzelwerk erzeugten Energie zu elektrochemischen Zwecken riet Herr Prof. Wyßling ab, da es beinahe als volkswirtschaftliche Verschwendung bezeichnet werden müßte, ein Werk mit so eminenter Speicherungsfähigkeit der Energie zu derartigen Zwecken zu verwerten, denen besser nur Werke mit solchen Kraftverhältnissen dienstbar gemacht werden, die für allgemeinen Licht- und Motorenbetrieb, sowie Bahnbetrieb weniger gut verwertbar sind.

Nach Ansicht des Experten wird es sich, wenn das Etzelwerk bald gebaut wird, zunächst um seine Ausnützung für Beleuchtung und Motoren für Industrie und Gewerbe handeln. Für den vollen Ausbau kann dann die Entwicklung zwei verschiedene Wege einschlagen. Entweder beschränkt man sich auf ein engeres örtliches Ausbaugebiet und betreibt in demselben neben Beleuchtung und Motoren noch die Nebenbahnen, später vielleicht auch die Hauptbahnen, wobei jedoch für den Bahnbetrieb aus technischen Gründen ein größerer Kreis bedient und — jedenfalls für die Hauptbahnen — besondere Fernleitungen, besser aber auch andere, besondere Maschinen in der Kraftstation erstellt werden müßten. Oder wenn die Elektrizifizierung der Bahnen länger auf sich warten lassen sollte, so würde es sich darum handeln, den räumlichen Umfang des Absatzgebietes für Beleuchtung und Industriemotoren allein zu erweitern.

Sollte es aber nicht möglich sein, das Etzelwerk sehr bald zu bauen, so wird unter Umständen in kurzer Zeit die Zahl der Orte, die den Strom von heute schon bestehenden oder im Bau begriffenen oder weiterhin entstehenden Werken be-

ziehen, derart zunehmen, daß die Absatzmöglichkeit für die Zwecke der Beleuchtung und des Motorenbetriebes für das Werk zu klein würde. Dann bliebe die Möglichkeit für die alleinige Ausnützung des Etzelwerkes für Bahnbetrieb, für welchen das Werk wegen der umfangreichen Akkumulation, wegen der Steigerungsfähigkeit der Momentanleistung und wegen seiner Lage in der Tat ganz besonders geeignet wäre.

VII. Das Ergebnis der Berechnung der Anlagekosten, der Betriebskosten und der Rentabilität des Werkes.

1. Wie schon erwähnt, hat Herr Prof. Dr. Wyßling die Aufgabe übernommen, eine Gesamtaufstellung über die Anlagekosten und die Betriebskosten zu machen, sowie einen gutachtlichen Bericht über die mutmaßlichen Betriebsverhältnisse, die Selbstkosten der Energie und die Rentabilität des Werkes abzugeben. Von dem Ergebnis seiner gründlichen und umfassenden Untersuchungen heben wir folgendes hervor:

Die Kostenaufstellungen Prof. Dr. Wyßlings fußen auf den Plänen und Kostenvoranschlägen der mit der technischen Überprüfung des Projektes betrauten Firmen, sowie auf den Gutachten über die nutzbare Wassermenge, die Kraftabsatzverhältnisse und die Kosten des Landerwerbes.

Bevor Herr Prof. Dr. Wyßling die Kostenaufstellung in Angriff nahm, wurden die Projekte und Kostenvoranschläge der Firmen überprüft und ergänzt, und zwar diejenigen für die wasserbautechnischen Anlagen und die Turbinen durch eine Subkommission der Etzelwerk-Kommission, diejenigen für die elektrische Zentrale und das Leitungsnetz durch Prof. Dr. Wyßling.

Entsprechend der technischen Projektierung wurden die Kosten- und Rentabilitätsberechnungen für einen Ausbau I mit einer normalen Leistungsfähigkeit der Turbinen von 30,000 PS und für einen Ausbau II mit einer Leistung der Turbinen von 60,000 PS aufgestellt. Weitere Ausbauetappen, welche nach den bereits erwähnten Ausführungen von Prof. Dr. Wyßling über die durchschnittliche Dauer der maximalen Beanspruchung der Maschinenstation und die Leistungsfähigkeit des Etzelsees möglich wären, wurden nicht in nähere Erwägung gezogen, weil an dieselben für eine lange Reihe von Jahren nicht zu denken ist und die Verhältnisse, die zur Zeit

einer Vergrößerung der Maschinenstation über 60,000 Turbinenpferde hinaus vorliegen werden, nicht vorausgesehen werden können. Auch ist von vorneherein klar, daß der Betrag der Selbstkosten der erzeugten Kraft für jene Ausbauetappen, auch wenn er noch so niedrig wäre, wegen der Unsicherheit der Grundlagen der Berechnung und wegen der Unbestimmtheit des Zeitpunktes ihrer Ausführung, die Behörden nicht dazu bewegen könnten, ein für längere Zeit unrentables Werk zu erstellen.

Wie wir im vorstehenden Abschnitt dargelegt haben, hatten im Mai und Juni 1905, als die Kosten- und Rentabilitätsberechnungen ihrem Abschluß entgegengebracht wurden, die Verhandlungen zwischen den Regierungen von Schwyz, Zug und Zürich noch zu keinen praktischen Ergebnissen geführt. Es blieb daher nichts anderes übrig, als alle Verpflichtungen finanzieller Natur, welche das Werk gemäß den Konzessionen der Bezirke Höfe und Einsiedeln und den Forderungen der drei Kantonsregierungen eingehen sollte, bei der Berechnung der Betriebskosten und der Rentabilität in vollem Umfange zu berücksichtigen.

Die Hauptresultate, zu denen das Gutachten gelangte, sind folgende:

A. Anlagekosten.	**Ausbau I** (30,000 PS)	**Ausbau II** (60,000 PS)
	Fr.	Fr.
1. Vorarbeiten, Kapitalbeschaffung, Bauzinsen, allgemeine Bauleitung etc.	3,600,000	5,000,000
2. Etzelsee	6,726,000	10,296,000
3. Stollen, Druckleitung und Unterwasserkanal	5,284,000	9,759,000
4. Maschinenhaus, Transformatorenhäuser und Wohngebäude	1,228,000	1,686,000
5. Turbinenanlage	950,000	1,657,000
6. Generatoren- und Haupttransformatorenanlage	1,650,000	2,560,000
Total bis und mit Turbinen	19,438,000	30,958,000
7. Oberspannungsverteilung	5,615,000	9,720,000
8. Unterspannungsverteilung	700,000	2,360,000
9. Erwerb und Erweiterungen des Sihlwerkes samt Verteilungsanlagen	2,924,000	2,998,000
Total bis und mit Niederspannungsklemmen der Ortstransformatoren	28,677,000	46,036,000

B. Betriebskosten.

	Ausbau I	Ausbau II
A. Anlage bis und mit Stromausführung:	Fr.	Fr.
1. Zins (4 %)	773,333	1,240,000
2. Schuldentilgung (2 %)	386,667	620,000
3. Wasserzinsen, Steuern, Abgaben . . .	210,000	305,000
4. Allgemeine Verwaltung	50,000	57,000
5. Besorgung der Wasseranlagen und der Kraftstation	88,000	133,000
6. Unterhalt, Reparaturen und Erneuerung	202,000	327,000
7. Diverses und Unvorhergesehenes . . .	10,000	18,000
	1,720,000	2,700,000
Hierzu		
B. Anlage bis und mit Niederspannungsklemmen der Ortstransformatoren:		
1. Zins (4 %)	369,333	603,333
2. Schuldentilgung (2 %)	184,667	301,667
3. Allgemeine Verwaltung	25,000	38,000
4. Besorgung der Wasserkraftstation und der Umformerstation des ehemaligen Sihlwerkes	16,000	16,000
5. Unterhalt, Reparaturen und Erneuerung	467,000	806,000
6. Diverses und Unvorhergesehenes . . .	8,000	15,000
Total der Betriebskosten	2,790,000	4,480,000

C. Selbstkosten der Leistungseinheit und der Arbeitseinheit.

Von den Betriebskosten läßt sich ein Schluß auf die Selbstkosten der erzeugten Kraft ziehen. Bei der Berechnung dieser Selbstkosten ging der Experte davon aus, daß beim I. Ausbau des Werkes die Beanspruchung selbstverständlich nicht von Anfang an der Leistungsfähigkeit der Maschinen entsprechen, sondern erst nach und nach im Laufe einiger Jahre bis zu 30,000 Turbinenpferdestärken anwachsen werde. Er teilte daher den I. Ausbau in zwei Ausbeutungsetappen, in eine Ausbeutungsetappe A mit einer durchschnittlichen Maximalleistung der Turbinen von 20,000 PS und in eine Ausbeutungsetappe B mit voller Beanspruchung der Turbinen. Hieran schließt sich ohne weitere Unterteilung der Ausbau II als Ausbeutungsetappe C an.

Die Selbstkosten der Energie pro Kilowatt-Jahr für jede dieser drei Etappen sind aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich:

Ausbeutungsetappe A.

(I. Ausbau der Kraftstation für 30,000 Turbinenpferde und der Verteilungsanlagen im „I. örtlichen Ausbaugebiet“ nebst Stadt Winterthur und Umgebung; Abgabe noch reduziert auf 20,000 PS Maximalleistung ab Turbinen, ungefähr = „Bedarf sofort“ und ohne „Ergänzungskräfte“ für das genannte Gebiet nach den Resultaten der Bedarfsenquete.)

1. *Ab Hochspannungsausführung der Kraftstation:*

Jährliche Betriebsauslagen: Fr. 1,720,000 — Fr. 20,000 = Fr. 1,700,000

Selbstkosten per Kilowatt-Jahr (unter Annahme gleichzeitiger maximaler Beanspruchung) . . . . $\frac{1,700,000}{13,600}$ = za. Fr. 125

2. *Ab Niederspannungsklemmen der Ortstransformer:*

Jährliche Betriebskosten: Fr. 2,790,000 — Fr. 25,000 = Fr. 2,765,000

Selbstkosten per Kilowatt-Jahr . . . . $\frac{2,765,000}{12,400}$ = za. Fr. 223

Ausbeutungsetappe B.

(I. Ausbau von Kraftstation und Verteilungsanlagen wie oben, Abgabe gleich voller Ausnützung der Maschinenanlage, d. h. ungefähr Bedienung obigen Gebietes „ohne Ergänzungskräfte“, aber mit Inbegriff der bisher anderweitig bedienten Orte laut Resultaten der Kraftbedarfsenquete.)

1. *Ab Hochspannungsausführung der Kraftstation:*

Jährliche Betriebauslagen . . . . Fr. 1,720,000

Selbstkosten per Kilowatt-Jahr . . . . $\frac{1,720,000}{19,300}$ = za. Fr. 89.—

2. *Ab Niederspannungsklemmen der Ortstransformer:*

Jährliche Betriebsauslagen . . . . Fr. 2,790,000

Selbstkosten per Kilowatt-Jahr . . . . $\frac{2,790,000}{17,800}$ = za. Fr. 157

Ausbeutungsetappe C.

(I. und II. Ausbau der Kraftstation, für 60,000 Turbinenpferde, I., II. und III. örtliches Ausbaugebiet der Verteilungsanlagen, Maschinenanlage und See [I. Ausbau] voll ausgenützt, ungefähr dem Zukunftsbedarf des Verteilungsgebiets ohne „Ergänzungskräfte“ nach Kraftenquete entsprechend.)

1. *Ab Hochspannungsausführung der Kraftstation:*

Jährliche Betriebsauslagen . . . . Fr. 2,700,000

Selbstkosten per Kilowatt-Jahr . . . . $\frac{2,700,000}{34,500}$ = za. Fr. 78

2. *Ab Niederspannungsklemmen der Ortstransformer:*

Jährliche Betriebsauslagen . . . . Fr. 4,480,000

Selbstkosten per Kilowatt-Jahr . . . . $\frac{4,480,000}{28,500}$ = za. Fr. 157

Herr Prof. Wyßling kam gestützt auf seine Berechnungen zu dem Schlusse, daß das Werk bei einem Ausbau auf 30,000 PS und voller Ausnützung (Ausbeutungsetappe B) imstande sein werde, bei Abgabe zu ähnlichen oder etwas niedrigeren Preisen, wie sie gegenwärtig in der Gegend üblich sind, die notwendige Verzinsung und Amortisation zu erzielen. Sollen aber Verzinsung und Amortisation auch schon bei einer (vielleicht mehrere Jahre dauernden) geringeren Ausnützung dieser Anlage (Ausbeutungsetappe A) erreicht werden, so müssen diejenigen auf dem Unternehmen liegenden Lasten, welche einer Verminderung fähig sind, auf ihr Minimum reduziert werden können. Sollen die Verkaufspreise schon von Anfang an wesentlich niedriger gehalten werden können, als gegenwärtig in der Gegend üblich und erreichbar ist, so müssen nicht nur die aus Besteuerung, Wasserrechtszinsen, Abgabe von Gratiskräften und dergl. resultierenden Lasten auf ihr Minimum herabgesetzt werden, sondern es sollten auch die Amortisationsquoten durch entsprechende Rückkaufs- beziehungsweise Heimfallsbestimmungen möglichst erniedrigt werden können.

Bei einem Ausbau des Werkes auf 60,000 PS und dessen voller Ausnützung (Ausbeutungsetappe C) wäre das Werk durchaus konkurrenzfähig. In noch höherem Maße wäre dies der Fall bei Vergrößerung der Wasserleitungs- und Maschinenanlagen über 60,000 PS hinaus, welche Vergrößerung nach den Ausführungen Prof. Wyßlings über die Benützungsdauer der Maximalleistungen möglich wäre.

VIII. Die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse.

1. *Überblick.*

Die Ausführung des Etzelwerk-Projektes bewirkt im Sihltal und am Zürichsee bedeutende Änderungen:

a) Dem Sihltal vom Stausee abwärts bis zur Einmündung der Sihl in die Limmat werden fortwährend über 5000 Sekundenliter entzogen.

b) Dem Zürichsee wird die gleiche Wassermenge künstlich zugeführt.

Diese beiden Änderungen können nur vorgenommen werden, wenn sie von den zuständigen Behörden bewilligt werden.

Die Sihl durchfließt:

1. Vom Quellgebiet bis zur schwyzerisch-zürcherischen Grenze schwyzerisches Gebiet (Bezirke Einsiedeln und Höfe);
2. auf einer kürzeren Strecke bei Hütten zürcherisches Gebiet;
3. von Hütten bis Sihlbrugg auf der rechten Hälfte zürcherisches, auf der linken Hälfte zugerisches Gebiet;
4. von Sihlbrugg bis zur Einmündung der Sihl in die Limmat zürcherisches Gebiet.

Die Änderung der Wasserverhältnisse des Sihltales bedarf daher der Zustimmung der Kantone Schwyz, Zürich und Zug.

Der Zürichsee gehört in seinem obern Teile zu St. Gallen und Schwyz, in der Hauptsache aber zu Zürich. Die Zuleitung von 5000—6000 Sekundenlitern Wasser in den Obersee bedarf der Bewilligung nicht nur der zuständigen Behörden dieser drei Kantone, sondern auch der eidgenössischen Linthkommission, weil jede Änderung des Wasserstandes des Zürichsees auch die Wasserverhältnisse der Linthkanäle beeinflußt.

Endlich ist das gesamte Projekt gemäß Art. 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Brachmonat 1877 dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Da jeder der beteiligten Kantone auf dem Gebiete des Wasserwesens souverän ist, so kann ein solches interkantonales Werk erst ausgeführt werden, wenn alle zuständigen Behörden demselben zugestimmt haben und wenn die an deren Zustimmung geknüpften Vorbehalte einander nicht widersprechen. Unter diesen Umständen ist der Weg, welcher einzuschlagen ist, um die Ausführung einer solchen Anlage zu ermöglichen, klar vorgezeichnet: Die Behörden der beteiligten Kantone müssen miteinander in Verbindung treten und vorgängig jeder Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen sich über alle Punkte verständigen, welche gemeinsame Interessen berühren.

Was zunächst die Zuleitung von Wasser in den Zürichsee betrifft, so handelt es sich hier um eine Änderung

der Niveau- und Abflußverhältnisse des Zürichsees, zu welcher es keiner Konzessionen, sondern nur wasserpolizeilicher Bewilligungen der zuständigen Behörden bedarf.

Anders verhält es sich mit den Veränderungen an der Sihl. Hier handelt es sich um die Ausnützung von Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers, welche — wenigstens im Kanton Zürich — Regal des Staates ist und ohne hoheitliche Verleihung (Konzession) einem Dritten nicht gestattet ist. Der Umstand, daß die Wasserbenützungsanlagen sich nur auf schwyzerischem Gebiete befinden, fällt hierbei außer Betracht. Für den Kanton Zürich z. B. ist allein maßgebend, daß der Sihl, soweit sie zürcherisches Gebiet durchfließt, eine gewisse Wassermenge entzogen und unter Benützung des Gefälles von der schwyzerisch-zürcherischen Grenze — das weiter oben vorhandene Gefälle fällt für ihn nicht in Betracht — bis zur Einmündung der Sihl in die Limmat nutzbar gemacht wird.

Es ist zwar im Laufe der Verhandlungen von der schwyzerischen Regierung der Standpunkt eingenommen worden, das ganze Etzelwerk befinde sich auf schwyzerischem Gebiete und die Kantone Zürich und Zug seien im Grunde gar nicht berechtigt, Schwyz an der Ausführung des Werkes zu hindern, um so weniger, als ja zufolge der Garantie einer Mindestwassermenge von 2,5 m^3 in der Sekunde bei Hütten die mittlere nutzbare Wassermenge im zürcherischen und zugerischen Sihltal nicht vermindert werde. Dieser Standpunkt ist aber beim Etzelwerk nicht haltbar. Zweifellos ist ein Staat berechtigt, einen durch sein Gebiet fließenden Fluß in der ihm passenden Weise auszunützen. Allein er darf dabei keine Vorkehrungen treffen, durch welche er die Rechte anderer Kantone verletzt. Eine solche Verletzung liegt aber zweifellos in einem fortwährenden Wasserentzug. Diesen müßten die Kantone Zürich und Zug auch dann nicht dulden, wenn der Kanton Schwyz dafür Sorge trüge, daß die zurzeit vorhandene mittlere nutzbare Wassermenge der Sihl nicht verringert würde. Jeder Kanton hat vielmehr das Recht auf ungeschmälerte Zuleitung der ganzen natürlichen Wassermenge eines Flusses, namentlich dann, wenn auch auf seinem Gebiet die Erstellung von Wasserwerken mit Stauanlagen möglich ist. Selbst wenn auf die mittlere nutzbare Wassermenge abzustellen wäre, so könnte Schwyz diesen Standpunkt nur Zug

gegenüber einnehmen. Denn die Rechtsbeziehungen zwischen Schwyz und Zürich bezüglich der Sihl werden nicht durch die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze geregelt, sondern sie sind durch den Staatsvertrag vom 19. Mai 1841 betreffend die Abflußverhältnisse des Hüttensees und des Sihlflusses (Zürch. offiz. Ges.-S. VI, 253) vertraglich festgelegt.

Art. 1 dieses Vertrages lautet folgendermaßen:

„Der h. Stand Schwyz verpflichtet sich gegenüber dem h. Stand Zürich und den Wasserwerksbesitzern an der Sihl, dafür zu sorgen, daß das Wasser des Sihlflusses an keiner Stelle und zu keinen Zeiten aus der Sihl weder ganz noch teilweise abgeleitet werde, und daß dasselbe somit vollständig und ungeschmälert an der Grenze des Standes Zürich diesem zugeführt werde, wie es von alters her auch immer geschehen ist. Es darf deshalb kein Kanal und keine Wasserleitung irgend welcher Art auf schwyzerischem Gebiete angelegt werden, durch welche dem Sihlflusse Wasser entzogen und nicht mehr vor Erreichung der Grenze in denselben zurückgeführt würde."

Es ergibt sich auch hieraus, daß ein einseitiges Vorgehen eines einzelnen Kantons ohne vorherige Verständigung mit den andern Kantonen rechtlich und praktisch erfolglos bleiben muß.

Von dieser Erwägung geleitet, richtete die Regierung von Schwyz nach Eingang des Konzessionsgesuches der Maschinenfabrik Örlikon am 4. Dezember 1897 eine Zuschrift an die zürcherische Regierung, in welcher sie darauf hinwies, daß die Bewilligung des Etzelwerkes eine Abänderung des Staatsvertrages vom Jahre 1841 zur Voraussetzung habe, und die Anfrage stellte, ob Zürich bereit sei, in bezügliche Unterhandlungen einzutreten.

Zürich antwortete am 14. Dezember 1897 zustimmend und ersuchte Schwyz um einen Vorschlag betreffend die Abhaltung einer Konferenz. Allein die Regierung von Schwyz ließ auf diese Antwort hin nichts mehr von sich hören. Es fanden denn auch keine Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen statt, bis im Jahre 1903 der zürcherische Regierungsrat, veranlaßt durch den Kantonsratsbeschluß vom 25. November 1902, solche anregte.

2. Die Untersuchungen und Verhandlungen betreffend die Zuleitung von Sihlwasser in den Zürichsee.

Wie bereits erwähnt, hat die Maschinenfabrik Örlikon schon im Oktober 1897 ein Konzessionsgesuch für das Etzelwerk eingereicht und dabei das Gesuch gestellt, es möchte die Zuleitung von 5—6 m³ Sihlwasser in den Zürichsee bewilligt werden. Die Prüfung dieses Gesuches ergab, daß eine konstante Erhöhung des Wasserzuflusses und -Abflusses des Zürichsees um 5 m³ pro Sekunde eine Erhöhung des Seespiegels um annähernd 3 cm zur Folge hätte. Bei 6 m³ betrüge die Erhöhung etwas über 3 cm. Da durch die Verbesserung der Abflußverhältnisse des Sees Ende der achtziger und anfangs der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Senkung der höchsten Wasserstände um etwa 33 cm erzielt worden war, glaubte der Regierungsrat, die Erhöhung um 3 cm gestatten zu können. Er erklärte mit Beschluß vom 3. Mai 1900 seine grundsätzliche Zustimmung zu der projektierten Zuleitung von 5—6 m³ pro Sekunde. Dabei behielt er die Abänderung des Staatsvertrages, die Einsprachen Dritter und die Aufstellung besonderer Bedingungen, speziell auch die Verpflichtung der Konzessionärin zur Verbesserung der Abflußverhältnisse des Zürichsees auf ihre eigenen Kosten vor.

Die Maschinenfabrik Örlikon richtete sodann an die Regierung von St. Gallen das Gesuch um Bewilligung der projektierten Wasserzuleitung. Die interessierten st. gallischen Ufergemeinden nahmen fast einstimmig gegen das Projekt Stellung, weil die vorgesehene Höherstauung eine Hebung des mittleren Grundwasserstandes zur Folge habe und die längst beabsichtigte Entsumpfung des Gebietes gegen das Uznacher und Kaltbrunner Riet erschwere. Das st. gallische Justizdepartement wandte sich im April 1901 an die Linthkommission und ersuchte diese um Prüfung des Einflusses der Wasserzuleitung auf das Linthwerk und die damit zusammenhängende Entwässerung des Linthgebietes. Die Linthkommission beschloß, vom Kanton Zürich die Kenntnisgabe der von ihm an die Wasserzuleitung geknüpften Bedingungen zu fordern und zu gegebener Zeit eine Konferenz der beteiligten Regierungen mit der Linthkommission zu veranstalten.

Die Angelegenheit blieb nun ruhen, bis die Regierung von Zürich die Prüfung des Projektes an die Hand nahm

und, unter Kenntnisgabe von der projektierten Verlegung der Einlaufstelle von Pfäffikon in den Obersee, die Linthkommission um Prüfung der Frage und Bekanntgabe ihrer Genehmigungsvorbehalte ersuchte.

Die Linthkommission erteilte am 21. Oktober/11. November 1904 den Bescheid, die projektierte Wasserzuleitung übe auf das eigentliche Linthwerk keinen schädigenden Einfluß aus. Ganz anders verhalte es sich mit den Nebenkanälen. Hier bewirke schon der normale Hochwasserstand einen Rückstau; bei Zuleitung von Sihlwasser werde derselbe erhöht und bewirke — da das Wasser des geringen Gefälles der Ablaufkanäle wegen nur langsam im Verhältnis des Sinkens des Seewasserstandes zum Sinken gelange — einen direkt schädigenden Einfluß auf die dortigen Liegenschaften. Die eidgenössische Linthkommission, welche auch die Interessen der durch das Linthwerk zur Entsumpfung gelangten Gegend zu wahren habe, müsse daher verlangen, daß durch Errichtung weiterer Freischleusen eventuell freier Überfälle beim Ausfluß des Zürichsees eine größere Abflußmenge erzielt werde, welche den Einfluß des vermehrten Wasserzuflusses eliminiere, und daß die Freischleusen derart reguliert werden, daß einem zu raschen Steigen des Seeniveaus beizeiten vorgebeugt werden könne. Die bezüglichen Projekte wären der Linthkommission zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. Zu der Verlegung der Einlaufstelle des Sihlwassers in den Obersee bemerkte die Linthkommission, daß dieselbe für die Schiffahrt ungünstig wirke. Zur Verbesserung der Abflußverhältnisse wären beim rechtseitigen und beim Hurdener Seedamm-Durchlaß Baggerungen vorzunehmen, eventuell sei ein weiterer Durchlaß zu erstellen.

Die Etzelwerk-Kommission betrachtete diesen Bescheid vorläufig als zur Orientierung hinreichend und verfolgte die Frage nicht weiter.

Beizufügen ist noch, daß der Bezirksrat March ähnliche Bedenken geltend machte, wie die Linthkommission, und die Erstellung eines dritten Durchlasses beim Rapperswiler Damm als notwendig bezeichnete. Der schwyzerische Kantonsrat behielt sich in Ziffer II, 2 seines Beschlusses vom 1. Dezember 1904 vor, in dieser Richtung nähere Bestimmungen aufzustellen.

3. Die Unterhandlungen mit Schwyz und Zug betreffend gemeinsame Genehmigung des Etzelwerkes.

a) Die Konzessionen der Bezirke Einsiedeln und Höfe vom 1. April 1900.

A. Die Maschinenfabrik Örlikon hat ihr Konzessionsgesuch für das Etzelwerk vom 6. September 1897 beim Regierungsrat des Kantons Schwyz eingereicht. In einer von letzterem einberufenen Konferenz zwischen Abordnungen der Regierung, der Bezirksräte Einsiedeln und Höfe und der Maschinenfabrik Örlikon, welche am 27. November 1897 in Einsiedeln abgehalten wurde, erteilte man der Maschinenfabrik Örlikon den Bescheid, daß nach schwyzerischem Staatsrechte und bis dahin geübter Praxis (z. B. bei der Konzessionierung des Elektrizitätswerkes an der Muota und bei den Konzessionsverhandlungen betreffend die Erstellung eines Wasserwerkes im Wäggital) die kantonalen Behörden keine Kompetenz besitzen, Wasserrechtskonzessionen zu erteilen; es sei dies ausschließlich Sache der Bezirke. Die Maschinenfabrik solle sich daher mit ihrem Konzessionsgesuche an die Bezirke Einsiedeln und Höfe wenden. Die Maschinenfabrik Örlikon leistete dieser Aufforderung Folge.

Nach $2^1/_2$jährigen Unterhandlungen mit den Bezirksräten dieser beiden Bezirke erteilten ihr die Bezirksgemeinden Einsiedeln und Höfe am 1. April 1900 getrennte Konzessionen zur Ausführung des Werkes. Vor dieser Konzessionserteilung wurde die zürcherische Regierung — abgesehen von dem bereits erwähnten Schriftenwechsel zwischen den beiden Regierungen vom Dezember 1897 — nicht begrüßt.

B. Der Inhalt der Konzessionen der beiden Bezirke ist im wesentlichen folgender:

1. Konzessionsdauer: unbeschränkt.

2. Rückkaufsrecht: beide Bezirke zusammen oder einer von ihnen allein ist berechtigt, die ganze Anlage mit Einschluß aller Kraftübertragungsvorrichtungen auf schwyzerischem und fremdem Gebiete nach Voranzeige in folgender Weise zurückzukaufen:

100 Jahre nach der Betriebseröffnung zu 70 %,
150 „ „ „ „ „ 60 %,
200 „ „ „ „ „ 60 % u.s.w.

je nach weiteren 50 Jahren stets zu 60 % der ursprünglichen Anlagekosten.

Mit Rücksicht auf einen stufenweisen Ausbau des Werkes wird bestimmt, daß bei der Feststellung der maßgebenden Anlagekosten von den Kosten solcher Anlagen, welche erst nach der Betriebseröffnung erstellt worden und beim Rückkauf noch nicht 100 Jahre alt sind, diejenigen Quoten einzusetzen sind, welche sich ergeben, wenn man von dem Gesamtbetrage für jedes Betriebsjahr dieser Anlagen $^3/_{10}$ % abzieht. In den Konzessionen ist nicht gesagt, wie groß der Anteil jedes Bezirkes bei gemeinsamem Rückkauf des Werkes sei. Die beiden Bezirke sollen jedoch miteinander vereinbart haben, daß der Anteil von Einsiedeln 65 % und derjenige der Höfe 35 % zu betragen habe. Verzichtet der eine Bezirk auf die Ausübung seines Rückkaufsrechtes, so kann der andere das ganze Werk allein an sich ziehen.

3. Wasserzins. Einsiedeln fordert einen jährlichen Wasserzins von Fr. 1, Höfe einen solchen von $33^1/_3$ Rappen für jede Pferdestärke, welche durch die normale Leistungsfähigkeit der aufgestellten und betriebenen Dynamomaschinen (ohne Reserven) ausgewiesen sind. Für unentgeltlich abzugebende Kraft bis zum Gesamtbetrage von 1500 PS ist kein Wasserzins zu entrichten.

4. Gratiskraft, Kraftreservierung und Vorzugspreise. Der Bezirk Einsiedeln verlangt unentgeltliche kontinuierliche Lieferung elektrischer Energie in folgenden, nach der Leistungsfähigkeit der Dynamomaschinen abgestuften Mengen:

Leistungsfähigkeit des Werkes	Gratiskraft
unter 10,000 PS	300 PS
10,000 PS	350 PS
15,000 PS	450 PS
20,000 PS	500 PS
25,000 PS	550 PS
30,000 PS	600 PS
35,000 PS	650 PS
40,000 PS und mehr	700 PS

Die PS sind effektiv zu 736 Watt verstanden. Die Abgabe hat an der Peripherie des Dorfes Einsiedeln in Form von Hochspannstrom zu erfolgen.

Der Bezirk Einsiedeln hat ferner ein Vorzugsrecht für den Bezug disponibler Kraft bis zu 300 PS zu normalem Tarif, jedoch zu nicht mehr als Fr. 100 pro PS und Jahr für 16-stündigen Tagesbetrieb; Abgabe gleich wie bei der Gratiskraft.

Dem Bezirk Höfe sind von der Betriebseröffnung an 300 effektive PS kontinuierlich in Form von Hochspannstrom am Werke selbst und an fünf weitern Abgabestellen abzugeben. Es ist eine komplizierte Messung dieser Kraftmenge vorgeschrieben.

Der Bezirk Höfe kann ferner 10 Jahre lang bis zu 500 PS zu den billigsten Tarifsätzen für 16stündigen Tagesbetrieb beziehen. Bei Bezug von 30 PS und mehr in einem Posten darf der Preis pro PS und Jahr Fr. 100 nicht übersteigen.

5. Ansiedlung von Industrie im Bezirk Höfe. Die Konzessionärin hat sich zu bemühen, im Bezirk Höfe die Ansiedlung neuer industrieller Etablissemente zu fördern. Sofern sich nicht innert fünf Jahren, von der Betriebseröffnung an gerechnet, wenigstens zwei Etablissemente mit einem Kraftkonsum von zusammen 2000 PS niederlassen, hat das Etzelwerk-Unternehmen dem Bezirk Höfe für jede zur Erreichung von 2000 PS fehlende PS pro Jahr eine Abgabe von Fr. 4 zu bezahlen.

6. Die Beseitigung privatrechtlicher Einsprachen, welche wegen der Ausführung der Dammbauten und der Aufstauung und Ableitung der Sihl erhoben werden, ist Sache der Unternehmerin. (Die besondere Tragweite, welche diese an sich selbstverständliche Verpflichtung im vorliegenden Falle hat, ergibt sich aus den Ausführungen auf Seite 598 ff).

7. Die Unternehmung ist verpflichtet, in den beiden Bezirken Rechtsdomizil zu verzeigen, sofern sie nicht im Kanton Schwyz ihren Geschäftssitz nimmt.

8. Die Besteuerung der Immobilien des Unternehmens erfolgt nach Maßgabe des kantonalen Steuergesetzes, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Vom Wert der Immobilien darf statt des ganzen nur der halbe Betrag der Hypotheken abgezogen werden;
b) das zu versteuernde Kapital muß auf alle Fälle im Bezirk Einsiedeln mindestens 2½ Millionen Franken und im Bezirk Höfe mindestens 1½ Millionen Franken betragen.

9. In technischer Beziehung verlangt der Bezirk Einsiedeln u. a. Erstellung von Viadukten über den Stausee zur Vermittlung des Verkehrs von Birchli (Einsiedeln) nach Willerzell und von Steinbach nach Euthal. Die Konzessionsinhaberin ist verpflichtet, die Wildbäche Eubach, Großbach, Rickenbach und Dimmerbach zu verbauen und zu korrigieren. Hierfür erhält sie die üblichen Staatssubventionen. Der Unterhalt der Verbauungen und der Korrektionen fällt zu $^1/_4$ dem Werk zur Last. Der Unterhalt der Viadukte und neuen Straßen ist während der ersten fünf Jahre von der Unternehmung zu besorgen. Sollte es sich aus sanitarischen Gründen als notwendig erweisen, so hat die Unternehmung an zu vereinbarenden Stellen des Stauseerandes, wo das Land mit zu wenig Gefäll in den See verläuft, so viel Erdmaterial auszuheben und landeinwärts aufzudämmen, daß der See gleich an seinem Ufer einen Meter Tiefe erhält. Ferner findet sich in der Einsiedler Konzession eine Bestimmung, welche wohl infolge Versehens aus den ursprünglichen Entwürfen herübergenommen worden ist. Nach dieser Bestimmung, welcher das ursprüngliche Projekt der Ausnützung des Gefälles in zwei Etappen (mit einem oberen Werke im Sihltal bei der Teufelsbrücke und einem unteren Werke am Zürichsee) zugrunde liegt, soll die Unternehmung „ein oberes Werk" im Bezirk Einsiedeln erstellen, wenn in letzterem über die gratis und zu Vorzugspreisen abzugebende Kraft hinaus eine bezahlte Kraftabnahme von wenigstens 2500 PS gesichert und das untere Werk zu $^4/_5$ seiner Leistungsfähigkeit beansprucht sei.

10. Die Konzession ist frei übertragbar.

11. Die Konzession fällt ohne weiteres dahin, u. a. wenn nicht innerhalb sieben Jahren der Finanzausweis geleistet und mit dem Bau des Werkes begonnen wird.

12. Die beiden Bezirke räumen der Konzessionärin das Recht ein, Straßengebiet zum Aufstellen von Stangen und Legen von Kabeln zu benützen.

b) Die Unterhandlungen zwischen der Regierung von Schwyz und der Maschinenfabrik Örlikon von 1900—1902.

Von der Annahme ausgehend, daß mit der Erteilung der Bezirkskonzessionen das Etzelwerkprojekt schwyzerischerseits

seine endgültige Sanktion erhalten habe, richtete die Maschinenfabrik Örlikon im April 1900 an den schwyzerischen Regierungsrat das Gesuch, er möchte nunmehr mit der Regierung von Zürich in Unterhandlungen zum Zwecke der Abänderung des Staatsvertrages vom 19. Mai 1841 treten. Die schwyzerische Regierung antwortete am 3. Mai 1900, sie anerkenne die beiden Bezirkskonzessionen, unter dem Vorbehalte, daß die Etzelwerkunternehmung ihren Geschäftssitz im Kanton Schwyz nehme und einige andere, weniger wichtige Bedingungen annehme. Die Maschinenfabrik erklärte, die Verpflichtung zur Domizilnahme im Kanton Schwyz nicht eingehen zu können. Da die schwyzerische Regierung an ihrer Forderung festhielt und den Beginn der Unterhandlungen mit Zürich von deren Annahme abhängig machte, geriet die Angelegenheit ins Stocken.

Erst im Mai 1902 gab die Maschinenfabrik die Erklärung ab, sie nehme die gestellte Bedingung an, und ersuchte um baldige Eröffnung der Verhandlungen betreffend den Staatsvertrag. Im Juli 1902 antwortete ihr die Regierung von Schwyz, sie müsse die Anerkennung der Bezirkskonzessionen an sieben weitere Forderungen knüpfen. Als die zwei wichtigsten der neuen Bedingungen sind hervorzuheben: 1. Das Etzelwerkunternehmen soll dem Kanton Schwyz eine jährliche Konzessionsgebühr für Ableitung der elektrischen Kraft außer den Kanton entrichten; 2. sie hat für privatrechtliche Ansprüche der schwyzerischen Sihlanstößer zu haften. Die Maschinenfabrik Örlikon erwiderte, die schwyzerische Regierung sei an ihren Beschluß vom 3. Mai 1900 gebunden, und lehnte vor allem die Übernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kraftausfuhrgebühr ab. Eine Konferenz, welche am 20. November 1902 (wenige Tage nach Einreichung der Motion von Herrn Dr. Wettstein im zürcherischen Kantonsrat) zwischen Abgeordneten der Regierung und der Maschinenfabrik Örlikon stattfand, führte zu keiner Einigung. Die Vertreter der Maschinenfabrik Örlikon nahmen gegen die Kraftausfuhrgebühr Stellung und verlangten Aufschluß über die eventuelle Höhe derselben. Die Vertreter des schwyzerischen Regierungsrates hielten an ihrer Forderung fest und erklärten hinsichtlich der Höhe der Gebühr, sie gewärtigen eine bezügliche Offerte der Maschinenfabrik Örlikon.

Weitere Verhandlungen zwischen der Regierung von Schwyz und der Maschinenfabrik Örlikon fanden nicht mehr statt, da inzwischen die zürcherische Regierung vom Kantonsrate mit der Prüfung der Etzelwerkangelegenheit betraut worden war.

c) Allgemeine Bemerkungen über die Unterhandlungen zwischen Schwyz, Zug und Zürich.

Nachdem der zürcherische Kantonsrat im November 1903 den Auftrag zur Prüfung des Etzelwerkprojektes erteilt, und nachdem sich der Regierungsrat, der Stadtrat Zürich und die Maschinenfabrik Örlikon auf ein Arbeitsprogramm geeinigt und die Expertisen in der Hauptsache angeordnet hatten, setzte sich der Regierungsrat Ende Februar 1904 mit der schwyzerischen Regierung wieder in Verbindung, — eine erste orientierende Konferenz hatte schon im August 1903 stattgefunden — um mit ihr über die Änderung des Staatsvertrages und über alle diejenigen Punkte zu unterhandeln, welche einer gemeinsamen Regelung bedurften oder auf die Rentabilität des Werkes einen wesentlichen Einfluß auszuüben schienen.

Es würde zu weit führen, den Gang der Verhandlungen im einzelnen zu verfolgen. Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten Punkte hervorzuheben.

Begreiflicherweise wäre es sehr wünschenswert gewesen, gleich zu Beginn der interkantonalen Verhandlungen einen Überblick über die Bau- und Betriebskosten und die mutmaßliche Rentabilität des Werkes zu haben und damit auch die finanzielle Tragweite und Wirkung der verschiedenen Konzessionsbedingungen wirtschaftlicher Natur ermessen zu können. Nur unter solchen Voraussetzungen ist es nämlich möglich, zu jeder Forderung bestimmt Stellung zu nehmen und diese durch zahlenmäßige Darlegungen zu begründen. Da aber die Aufstellung über die Bau- und die Betriebskosten erst nach Durchführung aller Expertisen erfolgen konnte und deshalb, wie erwähnt, trotz eifriger Förderung erst im Juli 1905 fertig gestellt war, konnte man mit den Verhandlungen nicht so lange zuwarten, sondern es mußte mit denselben begonnen werden, bevor das Zahlenmaterial vorlag. Die Folgen dieser ungenügenden Ausrüstung machten sich bei den Verhandlungen in unliebsamer Weise fühlbar. Die schwyzerische Abordnung ver-

hielt sich den auf Grund vorläufiger Mitteilungen der Experten gemachten Eröffnungen der zürcherischen Delegierten über die finanziellen Aussichten angesichts der früher von der Maschinenfabrik Örlikon an die Öffentlichkeit gebrachten zu günstigen Angaben über die Selbstkosten skeptisch und ließ sich durch dieselben nicht zu einer Verminderung ihrer Forderungen bewegen. Anderseits war es der zürcherischen Delegation während dieser Zeit auch nicht möglich, bestimmte und endgültige Erklärungen über Annahme oder Ablehnung aller von schwyzerischer Seite gestellten Bedingungen abzugeben. Um ein möglichst getreues Bild der Verhandlungen zu geben, wäre es aus diesem Grunde nötig, dieselben auch in unserem Berichte in zwei Abschnitte zu zerlegen: in die Verhandlungen vor und in diejenigen nach dem Erscheinen des Berichtes des Herrn Prof. Wyßling über die finanzielle Situation, und es wäre zwischen beide Teile der Bericht über die Rentabilitätsberechnungen einzuschieben. Um uns kürzer fassen zu können, haben wir die nachstehende Gliederung des Berichtes gewählt.

Es war von vorneherein klar — und schon die orientierende Konferenz vom August 1903 ließ darüber keinen Zweifel aufkommen —, daß die einseitige Konzessionserteilung der Bezirke Einsiedeln und Höfe eine Verständigung der Regierungen erschweren werde, da die Bürger der beiden Bezirke wohl nicht leicht von der Notwendigkeit einer Abänderung ihrer in den Bezirksgemeindeversammlungen vom 1. April 1900 beschlossenen Konzessionen zu überzeugen sein werden, zumal ja die Maschinenfabrik Örlikon sich mit denselben einverstanden erklärt hatte.

Die zürcherische Abordnung bestrebte sich daher zu Beginn der Verhandlungen, eine Lösung zu vereinbaren, welche gestattet hätte, die Bezirkskonzessionen soweit, als es irgendwie möglich war, intakt zu lassen, von der Ansicht ausgehend, daß sich auf diese Weise rascher eine Einigung erzielen lassen werde. Diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen, denn es haben die Bezirksräte der beiden Bezirke auch schon zu Beginn der Verhandlungen, wo man zürcherischerseits noch weniger Begehren stellte, als nach Klarlegung der finanziellen Situation, gegen jede Änderung ihrer Konzessionsbedingungen, welche eine Verminderung der Lasten des Werkes zur Folge gehabt hätte, Stellung genommen. Die Befürchtung, daß die

Bezirke nicht gern von ihren Konzessionen abgehen und dadurch eine Einigung erschweren werden, hat sich während des ganzen Verlaufes nicht nur bewahrheitet, sondern sie ist durch die Tatsachen noch weit übertroffen worden. Dem vorzeitigen und einseitigen Vorgehen der Bezirke ist unseres Erachtens die Hauptschuld am Scheitern des Etzelwerkes zuzuschreiben.

Auf schwyzerischer Seite betrachtete man die Bezirkskonzessionen als etwas Gegebenes, und es wurde jeder zürcherische Vorschlag, der eine Abänderung derselben zur Folge gehabt hätte, von vornherein gewissermaßen als eine ungerechte Zumutung betrachtet, während doch richtigerweise die Forderungen Zürichs den gleichen Anspruch auf Berücksichtigung verdienten, wie die für sich allein rechtlich bedeutungslosen Bezirkskonzessionen, die überdies zu einer Zeit erteilt worden sind, da die Verhältnisse noch nicht so abgeklärt waren wie gegenwärtig.

Den Bericht über die materiellen Ergebnisse der Verhandlungen werden wir mit der nachstehenden Übersicht über unsere Vorschläge vom 20. Juli 1905 verbinden. An dieser Stelle beschränken wir uns darauf, einiges über den äußern Verlauf der Verhandlungen mitzuteilen. Als die konferenziellen Besprechungen der wichtigsten Punkte im Gange waren, aber keine positiven Ergebnisse zutage förderten, brachte uns die schwyzerische Regierung am 20. September 1904 zur Kenntnis, sie habe sich entschlossen, die Etzelwerk-Angelegenheit dem Kantonsrat zur Entscheidung vorzulegen und verzichte daher vorläufig auf weitere konferenzielle Unterhandlungen. Mit Beschluß vom 1. Dezember 1904 stellte der schwyzerische Kantonsrat eine Reihe von Verpflichtungen für die Konzessionsinhaberin auf und erteilte der Regierung die Vollmacht, die kantonale Bewilligung für das Etzelwerk zu erteilen und mit Zürich eine Abänderung des Staatsvertrages von 1841 zu vereinbaren, sofern die Maschinenfabrik Örlikon die gestellten Bedingungen annehme. Durch diesen Kantonsratsbeschluß wurden die Verständigungsversuche nicht unterstützt. Der Kantonsrat gab nur in einem wichtigern Punkte — in der Wohnsitzfrage — nach, stellte aber als Kompensation hierfür neue, viel drückendere Konzessionsbedingungen auf. Da die Kostenvor-

anschläge für den Bau des Werkes, welche um jene Zeit seitens der Firmen abgeliefert wurden, bereits erkennen ließen, daß das Etzelwerk unmöglich alle von schwyzerischer Seite gestellten Forderungen und dazu noch diejenigen von Zürich und Zug ertragen könne, richtete die zürcherische Regierung am 30. Januar 1905 ein Memorial an die Regierung von Schwyz, in welchem sie unter eingehender Begründung zu dem schwyzerischen Kantonsratsbeschlusse Stellung nahm und die Bedingungen bekannt gab, unter welchen sie bereit sei, ihrerseits die Konzession zu erteilen und dem Kantonsrat die hierzu nötige Abänderung des Staatsvertrages von 1841 zu empfehlen.

Die schwyzerische Regierung beantwortete diese Zuschrift am 30. März 1905. Sie hielt in der Hauptsache an dem Kantonsratsbeschlusse fest und legte einige neue, ein wenig entgegenkommendere Vorschläge zur Diskussion vor. Am 12. April 1905 wurde sodann im Stadthaus Zürich im Beisein von Vertretern der Regierung von Zug eine Konferenz abgehalten, um eine Verständigung in den streitigen Punkten zu versuchen. Die Konferenz verlief resultatlos, vor allem deshalb, weil der Bericht über die Bau- und Betriebskosten und die Rentabilität noch nicht fertig gestellt war und weil die vorläufigen Mitteilungen, welche die zürcherischen Abgeordneten hierüber auf Grund eines bloß summarischen Überschlages machten, seitens der Delegationen von Schwyz und Zug mit etwelchem Mißtrauen aufgenommen wurden. Man einigte sich dahin, die Regierung von Schwyz möge den Inhalt des von ihr ausgearbeiteten Entwurfes für ein schwyzerisches Expropriationsgesetz möglichst bald mitteilen und es solle hierauf die zürcherische Regierung unter Darlegung der finanziellen Situation den Regierungen von Schwyz und Zug ihre endgültige Stellungnahme zu sämtlichen Fragen zur Kenntnis bringen.

Nachdem der zürcherische Regierungsrat Anfang Mai vom Inhalt des schwyzerischen Expropriations-Gesetzesentwurfes Kenntnis genommen und Anfang Juli in den Besitz des Berichtes von Prof. Dr. Wyßling über die Bau- und Betriebskosten und die Rentabilität gelangt war, unterbreitete er am 20. Juli 1905 den Regierungen von Schwyz und Zug seine endgültigen Vorschläge.

4. Die Ergebnisse der interkantonalen Verhandlungen und die Vorschläge Zürichs vom 20. Juli 1905.

Aus dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Wyßling über die Anlagekosten, die Betriebskosten und die Rentabilität des Werkes geht hervor, daß das Etzelwerk bei einem Ausbau der Maschinenanlage auf eine Leistungsfähigkeit von 60,000 und mehr PS als ein nicht nur in technischer, sondern auch in finanzieller Hinsicht recht günstiges Wasserwerk bezeichnet werden muß. Allein es ergibt sich aus demselben anderseits, daß gerade diejenigen Ausbeutungsetappen, welche vorläufig allein in Frage kommen können, keine erfreulichen finanziellen Aussichten böten, wenn an allen öffentlichen Lasten, welche von den drei Kantonen bis dahin gefordert und von Prof. Wyßling in seinen Kostenberechnungen berücksichtigt worden sind, festgehalten werden sollte und andere, nicht bemeßbare Inkonvenienzen, wie vor allem der Mangel eines Expropriationsgesetzes im Kanton Schwyz, fortbestünden.

Die Etzelwerkkommission setzte sich zur Aufgabe, eine Lösung zu suchen, welche in bezug auf Rendite und Konkurrenzfähigkeit, sowie auf Klarheit und Einfachheit der rechtlichen Verhältnisse die Aussichten soweit zu verbessern vermöge, daß den Behörden und den Stimmberechtigten des Kantons und der Stadt Zürich die Ausführung des I. Ausbaues des Werkes auf 30,000 PS an den Turbinen für sich ohne Rücksicht auf eine spätere Erweiterung des Werkes empfohlen werden könne.

Nach einläßlicher Prüfung aller Momente, auf deren nähere Darlegung in diesem Berichte verzichtet werden muß, gelangte sie zu den Vorschlägen, welche der Regierungsrat am 20. Juli 1905 den Regierungen von Schwyz und Zug unterbreitete.

Wir lassen nachstehend eine Übersicht über den Stand der bis Juli 1905 geführten Verhandlungen und über die Vorschläge vom 20. Juli 1905 folgen:

A. Änderung des Staatsvertrages vom 19. Mai 1841 betreffend die Abflußverhältnisse des Hüttensees und des Sihlflusses. Die Regierungen von Schwyz und Zürich (erstere unter Zustimmung des Kantonsrates) waren darin einig, daß bei Erzielung einer Vereinbarung

über die gemeinsame Konzessionserteilung und den Inhalt der Konzessionen der genannte Staatsvertrag insoweit abgeändert werden solle, als es zum konzessionsgemäßen Bau und Betrieb des Werkes erforderlich sei.

B. Die Anteilsrechte der beteiligten drei Kantone.

Die Frage, zu welchen Quoten das Werk beim allfälligen Rückkauf oder Heimfall jedem der drei beteiligten Kantone zufallen solle, gab zu langen Verhandlungen Anlaß.

Von dem durch das Etzelwerk ausgenützten Bruttogefäll von 487,1 m — Differenz zwischen der konzedierten Höhe der Wasserstauung im Sihlsee (892,6 m ü. M.) und der Höhe der Sihl bei ihrer Einmündung in die Limmat (405,5 m ü. M.) — fallen nach der Siegfriedkarte

auf Schwyz	zirka	181,6 m	=	37,3 %
„ Zürich	„	234,0 m	=	48,0 %
„ Zug	„	71,5 ($\frac{143}{2}$)*)	=	14,7 %
		487,1 m		100 %

Von der durch das Etzelwerk auszunützenden Wasserkraft fallen demnach im natürlichen Bette der Sihl 37,3% auf Schwyz, 48% auf Zürich und 14,7% auf Zug. Zürich stellte sich anfänglich auf den Standpunkt, es könne bei der Festsetzung der Anteilsrechte nicht lediglich auf die Anteile der einzelnen Kantone an der natürlichen Wasserkraft abgestellt werden, sondern es sei auch Rücksicht zu nehmen auf das Maß der finanziellen Beteiligung und der Risikoübernahme und auf die Kraftabsatzverhältnisse. Da das Werk im Hinblick auf seine Finanzierung und auf den Absatz seiner Kraft ein vorwiegend zürcherisches Unternehmen genannt werden könnte, weil ferner das zürcherische Sihltal am meisten unter dem Wasserentzug leiden würde, vor allem aber auch deshalb, weil man zuerst auch den Heimfall der elektrischen Leitungen verlangte, die vorwiegend auf zürcherischem Boden sich befunden hätten und nicht zur Wasser-

*) Das Gefäll beträgt zwar 143 m; es entfällt jedoch nur die Hälfte der ausgenützten Wassermenge auf Zug, da die Sihl auf der betreffenden Strecke Grenzfluß ist. Um überall mit der gleichen Wassermenge rechnen zu können, wurde statt dieser das Gefäll halbiert. Auch für Zürich ist nur das halbe Gefäll dieser Strecke eingesetzt worden.

werksanlage im engeren Sinne gehören, schlug Zürich vor, daß ihm ein Anteilsrecht am Rückkauf und Heimfall von 75 % und dem Kanton Schwyz ein solches von 25 % zugebilligt werde. Der Kanton Zug sollte mit Rücksicht auf seinen geringen Anteil sich mit dem Wasserzins begnügen. Dieser Vorschlag wurde von Schwyz und Zug nicht angenommen. Schwyz verlangte eine Partizipation mit 50 %, Zug eine solche mit 14,7 %. An der Konferenz vom 12. April erklärten die zürcherischen Vertreter, Zürich wolle sich eventuell mit 48 % begnügen, in der Meinung, daß der Anteil von Schwyz auf 37,3 % und derjenige Zugs auf 14,7 % festgesetzt werde. Die schwyzerischen Delegierten kamen so weit entgegen, daß sie sich mit einer hälftigen Teilung des nach Abzug des zugerischen Anteils verbleibenden Prozentsatzes (85,3 %) zwischen Zürich und Schwyz einverstanden erklären wollten. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen. In unserer Zuschrift vom 20. Juli 1905 an die Regierung von Schwyz schlugen wir folgende, an die natürlichen Wasserkraftverhältnisse anlehnende Lösung vor:

1. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt das ganze Werk mit Inbegriff des Stromverteilungsnetzes den drei Kantonen zu und zwar:

zu 48 % dem Kanton Zürich,
zu 37,3 % dem Kanton Schwyz,
zu 14,7 % dem Kanton Zug.

Die drei Kantone werden das Werk nach seinem Heimfall gemeinsam fortbetreiben. Die Leitung des Werkes wird einem Verwaltungsrat übertragen werden, in welchem die beteiligten Kantone im Verhältnis ihrer Anteile am Werke vertreten und stimmberechtigt sein werden. Alles Nähere bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

2. Jeder der drei beteiligten Kantone ist berechtigt, sich am allfälligen Rückkauf des Werkes mit der in Ziffer 1 vereinbarten Quote zu beteiligen.

3. Beabsichtigt ein Kanton, von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch zu machen, so hat er sich sechs Jahre vor dem betreffenden Rückkaufstermine mit den Regierungen der beiden andern beteiligten Kantone in Verbindung zu setzen und sie anzufragen, ob sie sich am eventuellen Rückkauf mit den ihnen zustehenden Anteilen beteiligen wollen oder nicht. Wird

von einem oder zwei Kantonen die Beteiligung am Rückkauf abgelehnt, oder erfolgt innert der genannten Frist keine Antwort, so können die beiden andern, beziehungsweise der dritte Kanton, das ganze Werk allein an sich ziehen. Führen zwei Kantone den Rückkauf durch, so ist ihre Beteiligung am Werk mangels entgegenstehender Vereinbarung ihren Anteilsquoten nach Ziffer 1 proportional.

Ist das Werk nur von einem oder von zwei Kantonen zurückgekauft worden, so treten diese gegenüber den andern Kantonen, beziehungsweise dem andern Kanton, in die Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers ein. Der Kanton, beziehungsweise die Kantone, welche sich am Rückkauf nicht beteiligt haben, können erst am zweitnächsten Rückkaufstermin, also 20 Jahre später, von ihrem Rückkaufsrecht unter den für diesen Termin geltenden Bedingungen Gebrauch machen. Sie haben dabei unter sich das vorstehend vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

Im Falle des Erwerbes des Elektrizitätswerkes an der Sihl durch das Etzelwerk-Unternehmen hätte letzteres in die konzessionsgemäßen Rechte und Pflichten des ersteren einzutreten.

4. Denjenigen Kantonen, welche sich am Rückkauf des Werkes nicht beteiligen, bleibt das Heimfallsrecht gewahrt.

C. Bestimmungen über Heimfall und Rückkauf, sowie über das Rechnungswesen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Bezirke Einsiedeln und Höfe ihre Konzessionen auf unbeschränkte Zeitdauer erteilt und einen erstmaligen Rückkauf zum Preise von 70% der ursprünglichen Anlagekosten erst auf den Ablauf von 100 Jahren, von der Betriebseröffnung an gerechnet, vorgesehen haben. Die zürcherischen Delegierten erklärten unter Hinweis auf § 32 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901, daß Zürich seine Konzession längstens für die Dauer von 100 Jahren erteilen und sich zugleich das Recht vorbehalten werde, innerhalb der Konzessionsdauer das Werk an bestimmten Terminen zu bestimmten Prozentsätzen der Anlagekosten zurückzukaufen. Dabei setzte man zürcherischerseits als selbstverständlich voraus, daß alle drei Kantone gemeinsame Bedingungen betreffend Konzessionsdauer, die Mo-

dalitäten des Heimfalles und Rückkaufes, sowie über die Rechnungsführung des Unternehmens aufstellen werden. Die Regierungen von Zug und Schwyz waren damit einverstanden. Bedauerlich ist nur, daß die schwyzerischen Behörden sich nicht dazu verstehen wollten, der Konzessionärin für diese, im Vergleich zu den Vorschriften der Bezirkskonzessionen außerordentlich große Neubelastung in anderen Richtungen Entlastungen zu gewähren.

Die Beratung des Inhaltes der gleichlautend zu gestaltenden Bedingungen zeigte Übereinstimmung der Behörden in allen Punkten. Mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit der Entlastung des Unternehmens ging man von der ursprünglichen Absicht, die Stromverteilungsanlagen hinsichtlich der beim Heimfall oder vorzeitigen Erwerb des Werkes zu zahlenden Entschädigungen den eigentlichen Wasserwerksanlagen gleichzustellen, ab, und bestimmte, daß ihr voller Wert, jedoch höchstens ihre Anlagekosten zu ersetzen seien. Die nachstehenden Vorschläge Zürichs vom 20. Juli 1905 entsprachen ungefähr den vorausgegangenen konferenziellen Besprechungen:

„1. Dauer der Konzession. Die Konzession wird für die Dauer von 100 Jahren, von der Betriebseröffnung des ersten Ausbaues des Werkes an gerechnet, erteilt.

2. Heimfall. Mit Ablauf der Konzession fällt die ganze Wasserwerksanlage mit Einschluß des im Hinblick auf eine künftige Erweiterung des Werkes erworbenen Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte und die gesamte Kraftstation mit allen Turbinen und andern Maschinen und mit allen elektrischen Einrichtungen, den Angestelltenhäusern etc., jedoch ohne die Stromverteilungsanlagen, den beteiligten Kantonen anheim, und zwar:

a) Die ursprüngliche Anlage und die innert den ersten 25 Jahren seit der Betriebseröffnung gemachten Erweiterungen der Anlage unentgeltlich;
b) die nach dem 25. Jahre erstellten Erweiterungen zu einem Preise, der gleich ist dem Kostenbetrag, minus so viel mal $1^1/_3$%, als seit ihrer Fertigstellung Jahre verflossen sind.

Die Stromverteilungsanlagen, sowie die Werkzeuge, Warenvorräte und das weitere Betriebsmaterial gehen beim Heimfall

ebenfalls an die konzedierenden Kantone über. Die Kantone haben den dannzumaligen Wert dieser Objekte zu ersetzen, bei den Stromverteilungsanlagen jedoch nicht mehr als die Baukosten. Der Wert der Objekte wird festgesetzt durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die konzedierenden Kantone einerseits und das Unternehmen anderseits ernennen je ein Mitglied; das dritte Mitglied, welches als Obmann zu fungieren hat, wird vom Präsidenten des Bundesgerichtes bezeichnet.

3. Rückkauf. a) Die konzedierenden Kantone sind berechtigt, das gesamte Werk im vorgenannten Umfange, mit Einschluß der Stromverteilungsanlagen und des Mobiliars, erstmals nach 50 Jahren und von da an je nach weiteren 10 Jahren, von der Betriebseröffnung an gerechnet, an sich zu ziehen gegen Zahlung des nachstehend unter lit. b festgesetzten Rückkaufspreises.

b) Mit Beginn des 26. Jahres von der Betriebseröffnung an hat eine jährliche Abschreibung von $1^1/_3$ % auf dem gesamten Anlagekapital, d. h. den ursprünglichen Anlagekosten zuzüglich der Kosten der späteren, jeweilen bis zu dem betreffenden Jahre erfolgten Erweiterungen für sämtliche Anlagen mit Ausschluß der Stromverteilungsanlagen stattzufinden. Der nach Vornahme dieser jährlichen Abschreibungen am Schlusse des 50., 60., 70., 80. etc. Jahres verbleibende Baukonto ist der Rückkaufspreis, welcher von den Kantonen dem Konzessionsinhaber beim Rückkauf des Werkes für diese Anlagen zu bezahlen ist. Bezüglich der für die Stromverteilungsanlagen, Werkzeuge, Warenvorräte und das weitere Betriebsmobiliar zu zahlenden Entschädigung und deren Festsetzung gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 2, Absatz 2.

4. Voranzeige des Rückkaufs. Will von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht werden, so haben die betreffenden Kantone beziehungsweise der betreffende Kanton der Unternehmung drei Jahre vor dem Rückkaufstermin hiervon Anzeige zu machen. Von dem Momente dieser Anzeige an sollen alle Verträge des Etzelwerkes mit Dritten nur im Einverständnis mit den beziehungsweise der betreffenden Regierung abgeschlossen werden.“

Hinsichtlich einer Reihe weiterer Vorschläge zu Bestimmungen über die Berechnung der Baukosten, die In-

standhaltung der baulichen Anlagen, die Bildung von Erneuerungsfonds, sowie über die Vorlage der Jahresrechnungen und Bilanzen bestanden ebenfalls keine Differenzen.

Mit der vorstehend unter Ziffer 3 vorgeschlagenen Berechnung des Rückkaufspreises und der Vorschrift der Ziffer 2, lit. b wurde bezweckt, dem Werke zu ermöglichen, während der ersten Ausbeutungsetappe von Rücklagen zum Zwecke der Schuldentilgung völlig abzusehen, und um überhaupt die angenommene durchschnittliche jährliche Amortisationsquote von 2 % ungefähr auf $1^1/_2$ % herabzusetzen. Eine weitergehende Reduktion dieses großen Ausgabepostens der Betriebsrechnung hielt man nicht für angezeigt, weil auch die nicht zu den Anlagekosten zu zählenden Auslagen und die Kosten des Leitungsnetzes wegen der Unbestimmtheit ihres späteren Wertes wenigstens zum Teil amortisiert werden sollten.

D. Wasserzins. Zürich erklärte, seiner Berechnung der zinspflichtigen Wasserkraft die mittlere natürliche nutzbare Wassermenge der Sihl (ohne Berücksichtigung des Vorteiles der Weiherung) und das Gefäll von der schwyzerisch-zürcherischen Grenze bis zur Einmündung der Sihl in die Limmat zugrunde zu legen. Bei Garantie einer Mindestwassermenge der Sihl von 2,5 m^3 pro Sekunde bei Sihlbrugg — welche Garantie man zurzeit in der Konzession vorschreiben werde — werde die maßgebende benützte mittlere Wassermenge zu 1000 Sekundenliter angenommen werden. Der jährliche gesetzliche Wasserzins betrage in diesem Falle etwa $\frac{234 \times 1000}{75} \times 6$ Fr. = 18,720 Fr. Sollte Zürich. später einmal in eine Streichung der Vorschrift eines Mindestmaßes des im alten Sihlbett zu belassenden Wassers einwilligen, so würde die mittlere nutzbare Wassermenge zu zirka 2500 Sekundenliter angenommen werden, und es betrüge der jährliche Wasserzins alsdann Fr. 46,800.

Der Kanton Zug gab die Erklärung ab, er werde für die seiner Hoheit unterliegende, noch nicht ausgenützte Wasserkraft auf Grundlage der zürcherischen Berechnung der zinspflichtigen Kraft einen jährlichen Wasserzins von Fr. 3 pro Bruttopferdekraft verlangen unter dem Vorbehalt, daß ein höherer Zins zu bezahlen sei, wenn ein solcher durch ein Gesetz vorgeschrieben werden sollte.

Die Wasserzinsbestimmungen der schwyzerischen Bezirkskonzessionen, welche auf die Leistungsfähigkeit der Dynamoanlage abstellen und den Wasserzins von jeder Pferdestärke der „normalen Leistungsfähigkeit" der ganzen Dynamoanlage, nicht bloß desjenigen Teiles, welcher dem schwyzerischen Anteil an der natürlichen Wasserkraft entspricht, sind schon weiter oben erwähnt worden. Bei Annahme einer Leistungsfähigkeit der Dynamos der II. Ausbauetappe von 55,200 PS betrüge der an die beiden Bezirke zu entrichtende Wasserzins 55,200 × $1^1/_3$ Fr. = Fr. 73,600. Würde man im Kanton Schwyz denselben Wasserzins fordern wie im Kanton Zürich, so betrüge derselbe bei Annahme einer mittleren ohne Weiherung nutzbaren Wassermenge von 1000 Sekundenliter pro Jahr Fr. 14,528 und bei Annahme einer mittleren Wassermenge von 2500 Sekundenlitern Fr. 36,320. Selbst unter letzterer Annahme beträgt der in den Bezirkskonzessionen vorgeschriebene schwyzerische Wasserzins Fr. 12. 15 pro Bruttopferdekraft gegenüber einem solchen von Fr. 6 und Fr. 3, welche Zürich und Zug forderten. Hatten wir anfänglich gegen die schwyzerischen Wasserzinsforderungen nichts eingewendet, sahen wir uns nachträglich angesichts der Notwendigkeit, die Selbstkosten der Kraft um 15 % herabzusetzen, veranlaßt, an die schwyzerischen Behörden das Begehren zu stellen, es möchten diese einen Wasserzins erheben, welcher pro Bruttopferdekraft der in gleicher Weise berechneten schwyzerischen Wasserkraft gleich groß sei wie der zürcherische, oder, was gleichbedeutend wäre, denselben für die Dauer der Mindestwassergarantie auf zirka Fr. 15,000 festsetzen. Wir durften dieses Begehren um so eher stellen, als es unbillig ist und dem Prinzip der Gleichberechtigung widerspricht, wenn ein Kanton — ohne durch gesetzliche Normen dazu gezwungen zu sein — verhältnismäßig viel weitergehende Vorteile sich ausbedingt als die andern. Über die Frage, wie sich die Bezirke Einsiedeln und Höfe in den reduzierten Wasserzins teilen sollten, sprach sich unser Vorschlag nicht aus, da wir dieselbe als eine interne Angelegenheit der schwyzerischen Behörden betrachteten.

E. Gratiskraft. Da das Werk gemäß den Bezirkskonzessionen an die Bezirke Einsiedeln und Höfe 700 bis

1000 PS gratis liefern sollte, eröffneten wir zu Beginn der Unterhandlungen, daß wir ebenfalls die kostenlose Lieferung einer gewissen Energiemenge vorschreiben werden. Trotzdem der Anteil Zürichs an der konzedierten Wasserkraft größer ist, als derjenige des Kantons Schwyz, gingen wir doch nicht so weit, wie die schwyzerischen Bezirke, sondern beabsichtigten, das Unternehmen zu verpflichten, dem Kanton Zürich bei Ausbau I 300 PS und bei Ausbau II 500 PS zum Gebrauche in den kantonalen Anstalten und Verwaltungsgebäuden unentgeltlich abzugeben. Der Kanton Zug verlangte keine Gratiskraft.

Nachdem die prekäre finanzielle Situation bekannt war, beschlossen wir auf Antrag der Etzelwerkkommission unsere Forderung auf Lieferung von Gratiskraft fallen zu lassen, und stellten an die schwyzerischen Behörden das Begehren, daß sie im Interesse des Zustandekommens des Werkes diesem Beispiele folgen möchten.

F. Kraftreservierung und Vorzugspreise. Die Forderungen der schwyzerischen Bezirke sind oben (S. 571) aufgeführt worden. Der schwyzerische Kantonsrat stellte in Ziffer I, 8 seines Beschlusses vom 1. Dezember 1904 folgende weitere Bedingung auf:

„Dem Kanton Schwyz muß für sich und zu handen der Konsumenten, welche ihren Geschäftssitz im Kanton haben, über die in den Konzessionen der Bezirke Einsiedeln und Höfe denselben reservierte elektrische Kraft hinaus wenigstens $^1/_{10}$ der jeweilen vom Werk erzeugten Kraft zur Verfügung gehalten werden und zwar

bis 100 HP pro Jahr ohne Voranzeige
„ 300 „ „ „ mit Voranzeige von 1 Jahr
„ 500 „ „ „ „ „ „ 2 Jahren
über 500 „ „ „ „ „ „ 3—10 Jahren

um 30 % unter dem niedrigsten Preise, zu welchem jeweilen elektrische Kraft andern Abonnenten abgegeben wird.

„Falls der Kanton Schwyz im Zeitpunkte, da die sämtlichen vom Werke erzeugten Wasserkräfte vergeben sind, von seinem Zehntel noch nicht völlig Gebrauch gemacht hat, so hat er, um die Abgabe der noch ausstehenden Wasserkräfte zu verlangen, dies jeweilen mindestens 10 Jahre vorher anzuzeigen.“

Wir erklärten, daß wir mit der von Schwyz verlangten Kraftreservierung an sich einverstanden seien, daß wir aber auf keinen Fall der Vorschrift, wonach alle schwyzerischen Kraftabnehmer den Strom um 30% unter dem niedrigsten Preise beziehen könnten, zustimmen werden. Da der niedrigste Preis, zu welchem ein Werk einem Großabonnenten Strom abgibt, nicht viel über, ja unter Umständen sogar unter den Selbstkosten steht, so bedeutete diese Forderung des schwyzerischen Kantonsrates eine Neubelastung des Werkes um einen Betrag bis zu Fr. 100,000 jährlich bei Ausbau I und bis zu Fr. 165,000 jährlich bei Ausbau II. Auch wenn das Werk diese neue Last auf sich hätte nehmen können, so hätten wir auf deren Streichung unbedingt beharrt, weil sie eine ganz bedeutende Bevorzugung der schwyzerischen Stromabnehmer vor den zürcherischen und zwar direkt auf Kosten der letzteren involvierte. Angesichts dieses energischen Widerstandes schlug die schwyzerische Regierung eine neue Fassung vor, deren Inhalt in der Hauptsache folgender war: Es soll das Werk dem Kanton Schwyz und den schwyzerischen Stromabnehmern stets mindestens $^1/_{10}$ der erzeugten Kraft reservieren und auch jeden weiteren Bedarf befriedigen, solange noch Energie disponibel ist. Dem Kanton und allen Stromabnehmern im Kanton Schwyz ist die Energie zu denselben Preisen und Bedingungen zu liefern, wie sie den größten Stromabnehmern gewährt werden. Sie dürfen aber auf alle Fälle nicht höher sein als:

„I. Bei Stromabnahme ab Werk: 3 Rappen per Kilowattstunde nach Zähler, Fr. 50 pro HP à 736 Watt und Jahr nach Höchstverbrauch, letzterer ermittelt als Durchschnitt aus den vier stärkst belasteten Stunden der Monate März, Juni, September und Dezember.

II. Bei Stromabnahme ab den Transformerstationen in den Verbrauchsorten: 5 Rappen per Kilowattstunde nach Zähler, Fr. 80 pro HP à 736 Watt nach Höchstverbrauch, letzterer ermittelt wie vorstehend angegeben."

Der Kanton Zug verlangte, daß ihm volle 5000 effektive PS, im Maschinenhaus abgenommen, gemessen an den Klemmen der Dynamomaschinen, zu denjenigen Preisen und Bedingungen

zur Verfügung gestellt werden, die den am Werke beteiligten größten Stromabnehmern gewährt werden.

Die Regierung von Zürich stellte keine Begehren betreffend Kraftreservierung und Vorzugspreise. Ihre Delegation erklärte an der Konferenz vom 12. April 1905 die Forderung, daß der kleinste Stromabnehmer im Kanton Schwyz den gleichen Strompreis bezahlen solle, wie z. B. die Stadt Zürich, als unbillig. Gegen die Forderung des Kantons Zug wandte sie prinzipiell nichts ein, verlangte aber, daß das verlangte Energiequantum, das in keinem richtigen Verhältnis zum Anteil Zugs an der Wasserkraft steht, wesentlich reduziert werde. Sie behielt sich selbstverständlich vor, im Falle die beiden Kantone ihre Begehren aufrecht erhalten sollten, ohne Rücksicht auf die Existenzmöglichkeit des Werkes verhältnismäßig genau gleich hohe Forderungen zu stellen. Die Delegation von Schwyz antwortete, ihre Forderungen seien nicht als endgültig zu betrachten; sie werde dieselben nach Bekanntgabe der finanziellen Situation eventuell noch abändern. Die zugerische Abordnung hielt an ihrer Forderung fest und erklärte sich lediglich mit einer Staffelung derselben nach Maßgabe der Ausbauetappen des Werkes einverstanden. Dies war die Situation, als uns der Bericht von Prof. Wyßling über die Kosten und die Rentabilität vorgelegt wurde.

Vor die Notwendigkeit gestellt, die Selbstkosten des Werkes um jeden Preis herabzusetzen, unterbreiteten wir am 20. Juli 1905 den Regierungen von Schwyz und Zug den Vorschlag, es möchten alle Behörden ungefähr folgende gleichlautende Bestimmung in ihre Konzessionen aufnehmen:

„1. Die Konzessionärin ist im allgemeinen verpflichtet, allen Nachfragen nach elektrischer Energie im Gebiete des Kantons . . . . . . zu genügen, solange im Werk noch Energie disponibel ist und soweit die Befriedigung dieser Nachfragen die vom Werke auszulegenden Kosten für die Erstellung der für die Abgabe der Energie erforderlichen Leitungen und Transformatoren-Anlagen rechtfertigen.

Die Preise und Bedingungen für die Energie-Abgabe dürfen für die Abnehmer auf dem Gebiete des Kantons . . . . . . nicht ungünstiger gestellt werden als für die

Abnehmer im Gebiete der Kantone . . . .
Den in nächster Nähe der Kraft-Anlage befindlichen Energie-Abnehmern sind Preise zu gewähren, die die günstigeren Verhältnisse bezüglich der Kosten der Kraftverteilung und des Kraftverlustes berücksichtigen.

2. Die Abgabe der elektrischen Energie erfolgt jederzeit und uneingeschränkt, mit Ausnahme der vom Werke in seinem Betriebe allgemein für Revision und Reparaturen eingeführten Abstellzeiten. Die Konzessionärin sorgt dafür, daß die Stromlieferung in ihrer Qualität dem jeweiligen Stande der Technik entspricht und so vollkommen ist, wie sie von einem gut gebauten und gut geleiteten Elektrizitätswerk verlangt werden kann."

G. Die schwyzerische Kraftausfuhrgebühr. Es ist schon erwähnt worden, daß die Regierung von Schwyz der Maschinenfabrik Örlikon im Jahre 1902 eröffnete, sie verlange die Entrichtung einer Kraftausfuhrgebühr an den Kanton und gewärtige eine bezügliche Offerte der Maschinenfabrik Örlikon. In den Unterhandlungen von Regierung zu Regierung hielt Schwyz diese Forderung, welche den bereits bestehenden schwyzerischen Elektrizitätswerken gegenüber nie aufgestellt worden ist, aufrecht. Die zürcherische Delegation erklärte, eine solche Gebühr schon grundsätzlich ablehnen zu müssen, weil dieselbe dem interkantonalen Charakter des Werkes widerspreche. Auf alle Fälle habe der Kanton Zürich einen Anspruch darauf, daß ihm mindestens 48 % der erzeugten Kraft, d. h. die dem zürcherischen Wasserkraftanteil entsprechende Quote unbelastet zugeleitet werde. Allein der schwyzerische Kantonsrat, welchem die Frage zur Entscheidung vorgelegt wurde, hieß das Begehren der Regierung gut und beschloß (Ziffer II, 7 des Beschlusses vom 1. Dezember 1904):

„Die Konzessionärin hat dem Kanton Schwyz von jeder PS (Pferdekraft), welche vom Werke erzeugt und außer den Kanton abgegeben wird, eine jährliche Gebühr zu bezahlen. Diese Gebühr beträgt 30 Centimes pro Pferdekraft bis zur Nutzbarmachung von 30,000 PS. Werden vom Werke mehr als 30,000 PS nutzbar gemacht, beträgt die Gebühr 50 Centimes. Für die Berechnung der Kraftmenge wird 11stündiger Betrieb angenommen."

Da Zürich dabei verharrte, daß eine derartige Bestimmung gegenüber Zürich und Zug, denen 62,7 % der durch das Etzelwerk auszunutzenden natürlichen Wasserkraft zustehen, durchaus unangebracht sei und daß eine kantonale Kraftausfuhrgebühr dem eidgenössischen Schwach- und Starkstromgesetz widerspreche, eröffnete die schwyzerische Regierung, sie sei bereit, in der Weise entgegenzukommen, daß eine Gebühr so lange nicht erhoben werde, als das Werk nicht wenigstens 4 % abwerfe, daß aber das Unternehmen von diesem Momente an einen noch zu vereinbarenden Anteil am Gewinne, welcher diese 4 % übersteige, dem Kanton Schwyz zu verabfolgen habe. Eine Einigung war nicht erreichbar.

In unserem Vorschlage vom 20. Juli 1905 haben wir die Streichung dieser unbilligen Forderung des Kantons Schwyz angesichts der finanziellen Situation als selbstverständlich bezeichnet.

H. Die Expropriationsfrage bildet den schwierigsten Punkt der ganzen Etzelwerk-Angelegenheit. Das geltende Expropriationsgesetz des Kantons Schwyz vom 5. März 1871 kennt eine Enteignung für die Anlage von Wasserwerken nicht.

Es erhebt sich daher die schwierige Frage, auf welche Weise die Etzelwerk-Unternehmung die zur Erstellung der Wasser werksanlagen erforderliche Erwerbung von Privatrechten bewerkstelligen solle. Welche Bedeutung diesem Punkte zukommt, läßt sich leicht ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Stausee in seinem vollen Ausbau ein Areal von 11,600,000 m² (11,6 km² = 3222 Jucharten) erfordert. Dazu kommen zirka 164,000 m² Land, welche für die Anlage der Rohrleitung, des Maschinenhauses und des Ablaufkanals zu erwerben sind; ferner sind einige schwyzerische Wasserwerkbesitzer an der Sihl abzufinden.

Von Anfang an schien es ein Ding der Unmöglichkeit, die gewaltige für den Stausee benötigte Landfläche, welche sich im Eigentum von Hunderten von Personen befindet, freihändig zu erwerben. Es hat denn auch die Maschinenfabrik Örlikon schon in ihrem ersten Konzessionsgesuche vom 6. September 1897 an den schwyzerischen Regierungsrat das Gesuch gestellt, es möchte ihr für die Erwerbung des für die Stauseeanlage erforderlichen Terrains das Expropriationsrecht

eingeräumt werden. In der Konferenz vom 27. November 1897 wiederholte sie das Gesuch. „Auf dieses Ansinnen antworteten die Vertreter des Regierungsrates und der beiden Bezirke Einsiedeln und Höfe übereinstimmend und in kategorischer Weise, daß sie auf ein solches Gesuch unmöglich eintreten können." (Bericht und Anträge des Bezirksrates Einsiedeln an die Bezirksgemeinde, März 1900, S. 22.) Die Maschinenfabrik Örlikon entschloß sich daher, vorderhand einen Versuch mit dem freihändigen Erwerb des Stausee-Gebietes zu machen. Ein solcher Versuch ist jedoch bis jetzt nicht unternommen worden. Zwar hat die Maschinenfabrik Örlikon nach erfolgter Schätzung des Sihlseegebietes durch die von ihr bestellte Schätzungskommission mit 37 kleineren Grundeigentümern Grunddienstbarkeitsverträge abgeschlossen, in welchen sie sich gegen ein kleines Entgelt für die Zeit bis 31. Dezember 1903 (später bis April 1907 verlängert) das Recht einräumen ließ, die Liegenschaften dieser Grundeigentümer zu im voraus vereinbarten Beträgen an sich zu ziehen. Allein die Summe der in diesen Verträgen stipulierten Kaufpreise beläuft sich nur auf etwa eine halbe Million Franken, bezieht sich also bloß auf einen geringen Bruchteil des zu erwerbenden Gebietes. Einen Schluß auf die Frage der Möglichkeit des freihändigen Landerwerbes lassen die Verträge um so weniger zu, als sie begreiflicherweise nur mit Freunden des Etzelwerkprojektes abgeschlossen worden sind. Die Verträge hatten nach der Absicht der Maschinenfabrik Örlikon auch mehr die Bedeutung von Stichproben zur Prüfung der Schätzungen der Kommission auf ihre Richtigkeit. Die Maschinenfabrik scheint auch mit der Zeit immer mehr die Überzeugung gewonnen zu haben, daß die Ausführung des Werkes ohne Expropriationsrecht ein sehr gewagtes Unternehmen sei, zumal sie schon an der ersten orientierenden Konferenz mit dem zürcherischen Regierungsrat im Dezember 1902 auf die Wünschbarkeit und rechtliche Möglichkeit der Erlangung des eidgenössischen Expropriationsrechtes aufmerksam machte.

Für den Regierungsrat und den Stadtrat Zürich war es von vornherein klar, daß an eine Ausführung des Etzelwerkes ohne die Möglichkeit der Zwangsenteignung im Ernste nicht zu denken sei. Man sagte sich, daß der Landerwerb ein

Mehrfaches der ohnehin zu hohen Schätzungen der Experten, die man dem Kostenvoranschlag zugrunde legte, kosten würde, wenn das Unternehmen gezwungen wäre, das Land um jeden Preis freihändig zu erwerben. Solange die Zwangsenteignung nicht gestattet sei, sei angesichts der Bedeutung des Postens „Landerwerb" die Aufstellung eines einigermaßen sicheren Kostenvoranschlages unmöglich. Überhaupt wäre in diesem Falle das Zustandekommen des Werkes von der Gnade und dem guten Willen jedes einzelnen Grund- oder Wasserwerksbesitzers abhängig. Die Starrköpfigkeit oder Unverschämtheit eines einzigen könnte das Unternehmen im letzten Momente zum Fall bringen. Alle bis dahin gehabte Mühe und Arbeit, sowie die großen Auslagen wären dann umsonst gewesen.[1]) Wenn man bedenkt, daß sich unter den Grundbesitzern, deren Land für die Anlage des Stausees erworben werden muß, heftige Gegner des Projektes befinden und daß ein Konkurrenzunternehmen durch den Erwerb eines einzigen kleinen Grundstückes und die beharrliche Weigerung der Abtretung desselben das Unternehmen hätte zum Scheitern bringen können, wird man die Richtigkeit der Erwägungen der zürcherischen Behörden ohne weiteres anerkennen müssen.

Schon an der orientierenden Konferenz vom 24. August 1902 stellte die zürcherische Abordnung an die Vertreter der schwyzerischen Regierung die Anfrage, ob die zwangsweise Erwerbung des Landes möglich sei. Es wurde ihr geantwortet, es bedürfte hierzu der Schaffung eines neuen kantonalen Expropriationsgesetzes. Ein bezüglicher Entwurf würde aber vom Volke voraussichtlich verworfen.

Diese Auskunft führte die zürcherischen Behörden zu der Überzeugung, daß der einzige Ausweg aus der unerquicklichen

---

[1]) Daß nicht alle Grundeigentümer geneigt wären, die hohen Schätzungen der Experten anzuerkennen, ergibt sich aus folgendem: Im schwyzerischen Kantonsrat führte ein Vertreter Einsiedelns aus, es seien in Einsiedeln Leute der Ansicht, wenn man ihnen das Zehnfache des Bodenwertes zahle, sei das nicht zu viel. Viele Mitglieder einer Korporation, welche ein Vermögen von Fr. 150,000 versteuere und deren Land nur einen geringen Bruchteil des Seegebietes ausmache, hätten sich dahin geäußert, die der Korporation zu zahlende Entschädigung müsse mindestens drei Millionen Franken betragen.

Situation in der Expropriation nach eidgenössischem Rechte bestehe.

Nach Art. 23 der Bundesverfassung steht dem Bunde das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Gemäß Art. 1 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes ist es Sache der Bundesversammlung, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf solche öffentliche Werke, welche der Bund nicht selbst errichtet, zu beschließen. Da nach der Praxis der Bundesbehörden jedes im Interesse des öffentlichen Wohles liegende Werk, gleichgültig, ob es von öffentlichen Korporationen oder Privaten erstellt wird, als „öffentliches Werk" im Sinne der zitierten Verfassungsbestimmung aufzufassen ist, so liegt außer jedem Zweifel, daß das volkswirtschaftlich bedeutende Etzelwerk ebenfalls als „öffentliches Werk" zu betrachten ist, und daß demnach die Bundesversammlung berechtigt wäre, die Errichtung desselben zu unterstützen und die Zwangsenteignung zu seiner Ausführung zu bewilligen. Eventuell wäre sie zweifellos auch berechtigt, das Werk lediglich durch die Bewilligung der Expropriation zu unterstützen. — In der Übereinkunft des Regierungsrates und des Stadtrates Zürich vom 19./21. Januar 1904 verpflichtete sich der Regierungsrat, von sich aus oder gemeinsam mit den Regierungen der benachbarten Kantone beim Bundesrat das eidgenössische Expropriationsrecht zugunsten des Etzelwerkes nachzusuchen. Er richtete nun an die Regierungen von Schwyz, St. Gallen und Thurgau die Anfrage, ob sie geneigt wären, ein derartiges Gesuch mitzuunterzeichnen. Die beiden letztern Regierungen antworteten zustimmend. Die schwyzerische Regierung erklärte, daß sie das Gesuch bei der damaligen Sachlage nicht unterstützen könne. Die zürcherischen Vertreter versicherten, daß man im Falle der Bewilligung des Expropriationsrechtes soweit immer möglich das Land freihändig erwerben werde. Allein der Expropriation als letztem Hülfsmittel könne man nicht entbehren. Die schwyzerischen Abgeordneten gaben zu, daß der Landerwerb ohne Expropriationsrecht nur schwer durchzuführen sei. Sie rieten, die Etzelwerk-Unternehmung

solle mit dem von der Maschinenfabrik Örlikon begonnenen freihändigen Ankauf fortfahren. Habe sie einmal $^3/_4$—$^4/_5$ des benötigten Landes angekauft und komme sie nicht mehr vorwärts, so werde ein kantonales Expropriationsgesetz mehr Aussicht auf Erfolg haben, und die Regierung werde dann auch energisch für ein solches eintreten. Zürcherischerseits wurde erwidert, daß ein solches Verfahren sehr riskiert sei. Zum Erwerb des Landes könne im derzeitigen Stadium der Prüfung nicht geschritten werden, sondern erst nach der eventuellen Finanzierung des Unternehmens, und diese wiederum werde kaum möglich sein, solange man keine sicheren Kostenberechnungen anstellen könne. Auch wenn man lediglich Grunddienstbarkeitsverträge abschließen wollte, würde das Geld für die den Grundeigentümern zu gewährenden Reugelder mangeln. Die Kaufsverhandlungen würden kostbare Zeit in Anspruch nehmen. Es könnten voraussichtlich nur mit einem Teil der Grundbesitzer Verträge abgeschlossen werden, so daß man am Schlusse wieder vor der gleichen Frage stünde, wie vor Beginn der Kaufsverhandlungen. Die zürcherische Delegation regte an, die schwyzerische Regierung möge die Grundeigentümer zur Abgabe verbindlicher Erklärungen über die Höhe der von ihnen verlangten Entschädigungen veranlassen. Allein es wurde geantwortet, dieses Verfahren hätte keinen praktischen Wert, da die Grundbesitzer keine oder keine verbindlichen Erklärungen abgeben würden, wenn man ihnen keine Reugelder offerierte.

Angesichts der entschiedenen Stellungnahme der schwyzerischen Regierung gegen die eidgenössische Expropriation stand Zürich vorderhand aus praktischen Gründen davon ab, bei der Bundesversammlung das Expropriationsrecht nachzusuchen.

Der schwyzerische Kantonsrat stellte sich am 1. Dezember 1904 auf den gleichen Standpunkt wie die Regierung. Er beschloß:

„Die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerbungen von Boden und Rechtsamen haben, wenn möglich, auf gütlichem Wege zu erfolgen; eventuell erklärt sich der Kantonsrat bereit, die nötigen Einleitungen zu treffen, daß diese Erwerbung auf dem Wege eines kantonalen Expropriationsgesetzes erfolgen kann."

Es wurde im Kantonsrat ausdrücklich betont, daß es nach dieser Fassung des Beschlusses dem Kanton Zürich für die Dauer der Geltung der Bezirkskonzessionen (April 1907) nicht freistehe, die eidgenössische Expropriation nachzusuchen, denn wenn er (beziehungsweise die Unternehmung) sich nicht dem vorstehenden Beschlusse füge, falle die kantonsrätliche Bewilligung und Genehmigung der Bezirkskonzessionen dahin. Verschiedene Redner äußerten sich dahin, daß ein kantonales Expropriationsgesetz auch dann noch verworfen würde, wenn das Unternehmen bereits $^4/_5$ des Landes freihändig gekauft habe. Die Frage, was in diesem Falle zu geschehen hätte, wurde vom Referenten der Kommission dahin beantwortet, dann müsse das Werk eben schauen, wie es den letzten Fünftel auch noch erwerbe.

Die zürcherische Regierung teilte der Regierung von Schwyz am 30. Januar 1905 mit, daß die vom schwyzerischen Kantonsrat aufgestellte Bedingung unannehmbar sei, und wiederholte ihren Vorschlag, die schwyzerischen Behörden möchten ihren Widerstand gegen die Expropriation nach eidgenössischem Rechte aufgeben. Sie wies darauf hin, daß die eidgenössischen Schätzungskommissionen erfahrungsgemäß die Entschädigungen so festsetzen, daß sie einen vollen Ersatz für die den Expropriaten erwachsenden Schäden bilden. Sie betonte auch, daß die Artikel 3 und 4 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes volle Gewähr dafür bieten, daß bei der Festsetzung der Entschädigung die besonderen Verhältnisse der einzelnen Fälle, wie z. B. die Tatsache, daß ein Expropriat Haus und Hof verlassen und sich eine neue Existenz gründen müsse, in richtigem Maße Berücksichtigung finden. Weder die Maschinenfabrik Örlikon, noch die zürcherischen Behörden wären gewillt, den Grundbesitzern die ihnen gebührenden Entschädigungen vorzuenthalten. Die zürcherische Regierung schlug aus den genannten Gründen an Stelle der schwyzerischen Bestimmung folgende Vereinbarung vor:

„Die Konzessionärin verpflichtet sich, die zur Ausführung des Etzelwerkes erforderlichen Erwerbungen von Grund und Rechtsamen wenn möglich auf gütlichem Wege zu bewerkstelligen und hierbei als Norm diejenigen Preise anzunehmen, welche in den von der Maschinenfabrik Örlikon abgeschlossenen Grunddienstbarkeitsverträgen vereinbart worden sind. — Die

schwyzerischen Behörden geben die Erklärung ab, daß sie einem von der Regierung des Kantons Zürich bei der Bundesversammlung gestellten Gesuche um Bewilligung der eidgenössischen Expropriation für das Etzelwerk nicht entgegentreten werden."

Die schwyzerischen Behörden waren jedoch in ihrem Widerstand gegen die Anwendung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes unerbittlich. In der Konferenz vom April 1905 erklärten sich ihre Vertreter endlich wenigstens bereit, ohne vorherigen Versuch mit dem freihändigen Kauf ein kantonales Expropriationsgesetz zu entwerfen und dem Kantonsrat und dem Volke vorzulegen.

Wir erklärten uns bereit, eventuell dieser Lösung zuzustimmen, wenn das Expropriationsgesetz einen annehmbaren Inhalt erhalte. Im Mai 1905 wurde uns der regierungsrätliche Gesetzesentwurf zur Orientierung mitgeteilt. Wir haben in unserem letzten Vorschlag vom 20. Juli 1905 zu demselben Stellung genommen. Wir schlugen eine Reihe von Abänderungen vor, welche weniger materieller Natur waren, als vielmehr den Zweck hatten, Unklarheiten zu heben. Am meisten Bedeutung maßen wir den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Taxationsinstanzen bei. Als erste Instanz sah der Entwurf eine Schätzungskommission vor, bestehend aus drei Mitgliedern, von denen das eine vom Kantonsgericht, das zweite vom Regierungsrat und das dritte vom Bezirksrat des Bezirkes, in welchem expropriiert werden soll, zu ernennen gewesen wäre. Als zweite Instanz sollte das Kantonsgericht fungieren. Wir schlugen hierzu folgende Abänderungen vor:

„a) Die vom Regierungsrat und vom Kantonsgericht zu wählenden Mitglieder dürfen nicht Einwohner des Bezirkes sein, in welchem expropriiert wird;

b) die zweite Instanz soll statt aus dem Kantonsgericht aus einer Rekurskommission bestehen, welche sich zusammensetzt aus:
   1. Zwei vom Bundesgericht gewählten Mitgliedern, von denen das eine den Vorsitz führt,
   2. einem vom Regierungsrat von Schwyz gewählten Mitglied."

Man mag vielleicht finden, daß diese Forderung etwas zu großes Mißtrauen bekunde. Allein zu diesem Mißtrauen

hat uns der außerordentlich hartnäckige Widerstand der schwyzerischen Behörden gegen die Anwendung des eidgenössischen Expropriationsrechtes, bei dessen Anwendung die Expropriaten unseres Erachtens bisher stets in vollem Maße zu ihrem Rechte gekommen sind, geführt, sowie auch die Tatsache, daß die von der Maschinenfabrik Örlikon eingesetzte Schätzungskommission den Wert des zu erwerbenden Landes nach übereinstimmendem Urteil schwyzerischer Gewährsmänner ungefähr doppelt so hoch geschätzt hat, als er wirklich ist. Es war daher unsere Befürchtung, daß die amtlichen Schätzungskommissionen die nötige Objektivität nicht wahren werden, keineswegs grundlos. Vergegenwärtigt man sich, daß im Bezirk Einsiedeln vielleicht die Mehrzahl der Bürger an hohen Landschätzungen interessiert gewesen wäre, so ist anzunehmen, daß das von diesem Bezirk ernannte Mitglied der Schätzungskommission nicht über die nötige Unbefangenheit verfügt hätte. Die Forderung, daß die beiden andern Mitglieder nicht auch Einwohner dieses Bezirkes sein sollen, war daher eine durchaus verständliche; lag doch so noch die Gefahr vor, daß die andern Mitglieder aus mitinteressierten Bezirken gewählt würden. Unter diesen Umständen kann auch die zweite Forderung, daß für die Berufungsinstanz die Gewähr für Objektivität dadurch erhöht werde, daß man die Wahl von zwei Mitgliedern derselben dem Bundesgericht übertrage, nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Es mag übrigens daran erinnert werden, daß die Bezirkskonzessionen die Bestimmung enthalten, Streitigkeiten über die Auslegung der Konzessionen zwischen den Bezirks- und Gemeindebehörden einerseits und dem jeweiligen Konzessionsinhaber anderseits seien erst- und letztinstanzlich durch das Bundesgericht zu entscheiden, sofern der Streitwert mindestens 3000 Franken betrage.

J. Die Entschädigungsansprüche der schwyzerischen Uferanstößer an der Sihl. Ziffer II, 9 des schwyzerischen Kantonsratsbeschlusses vom 1. Dezember 1904 schreibt vor:

„Sofern Privatrechte infolge veränderten Abflusses der Sihl, Anlage des Etzelwerkes und Errichtung eines Stau-

weihers im obern Sihltal beeinträchtigt werden, hat Konzessionsinhaberin alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen."

An diese an sich selbstverständliche Forderung knüpfte sich eine wichtige Streitfrage. Die schwyzerischen Behörden eröffneten im Laufe der Verhandlungen, das Etzelwerk-Unternehmen müsse nicht nur die Besitzer der wenigen unterhalb des Stausees an der Sihl auf schwyzerischem Boden erstellten Wasserwerke für den Wasserentzug entschädigen, sondern auch die bloßen schwyzerischen Uferanstößer. Im Bezirk Höfe und eventuell auch im Bezirk Einsiedeln stehe nämlich den Uferanstößern an der Sihl als solchen ein privates Recht an der Wasserkraft des Flusses zu. Es sei Sache des Etzelwerk-Unternehmens, die Entschädigungsansprüche dieser Uferanstößer zu beseitigen, beziehungsweise zu befriedigen.

In unserer Zuschrift an die schwyzerische Regierung vom 30. Januar 1905 lehnten wir, unter der Voraussetzung einer Beteiligung des Kantons und der Stadt Zürich am Unternehmen, eine derartige Verpflichtung ab. Zur Begründung unserer Stellungnahme führten wir folgendes aus:

„Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß dann, wenn den Uferanstößern als solchen ein ausschließliches Wasserbenützungsrecht an der Sihl zustehen würde, weder die Bezirke noch der Kanton bezüglich der Sihl ein Wasserregal besäßen. Dann wären aber auch die Bewilligungen der Bezirke keine eigentlichen Konzessionen, d. h. Verleihungen von den Bezirken als Regal zustehenden Wasserbenützungsrechten an Dritte, und es stünde den Bezirken kein Recht auf Wasserzins u. s. w. zu.

Nachdem die Bezirke aber ohne Widerspruch seitens des Kantons die Konzessionen erteilt haben, gehen wir davon aus, daß sie tatsächlich Inhaber des Wasserregals sind. In diesem Falle müssen aber die Bezirke die Garantie für das gegen weitgehende Verpflichtungen der Konzessionärin erteilte Recht zur projektgemäßen Benützung des Sihlwassers übernehmen und sich selbst und auf eigene Kosten mit den Ufereigentümern auseinandersetzen. Denn es kann nicht angehen, daß die Unsicherheit darüber, ob das Recht auf die Verwertung

der jetzt noch unbenützten Wasserkraft der Sihl den Bezirken oder den Uferanstößern zusteht, den Effekt habe, daß die Konzessionärin beiden gegenüber Verpflichtungen anerkennen müsse.

Wir ersuchen Euch daher, eine diesen Ausführungen entsprechende Abänderung von Bedingung 9 des Kantonsratsbeschlusses und Art. 17 der Einsiedler und der Höfner Konzession zu veranlassen."

Anläßlich der Konferenz vom 12. April 1905 erklärten die schwyzerischen Delegierten, der Bezirk Einsiedeln sei unzweifelhaft kompetent, über die Wasserkraft der Sihl zu verfügen. In Höfe aber stehe den Uferanstößern als solchen das Recht auf Benützung der Wasserkraft der Sihl zu. Das gesamte linke Sihlufer auf Höfner Territorium sei Eigentum der Korporation Wollerau, während das rechte Ufer verschiedenen Privatpersonen gehöre. Der Bezirksrat Höfe habe sich mit der Korporation Wollerau über die Abtretung ihres Rechtes an der Sihl verständigt und gestützt hierauf der Regierung gegenüber, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Bezirksgemeinde, die Erklärung abgegeben, daß er die Befriedigung der Ansprüche der Genossenschaft Wollerau übernehme, hierfür aber von der Etzelwerk-Konzessionärin eine Entschädigung von Fr. 100,000 fordere. Die Beseitigung der Ansprüche der andern Anstößer, die sich zweifellos ebenfalls auf mindestens Fr. 100,000 beziffert hätten, solle das Unternehmen selbst bewerkstelligen.

Wir ließen uns von Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto Diethelm in Lachen (Schwyz) ein Rechtsgutachten erstatten über die Frage: „Steht den schwyzerischen Uferanstößern an der Sihl, welche keine Wasserwerksanlagen besitzen, ein privates Recht an der Wasserkraft der Sihl zu? Welches ist der Umfang dieser eventuellen Privatrechte und wie verhalten sie sich zu der von den Bezirken in Anspruch genommenen Wasserhoheit über die Sihl, gestützt auf welche die Konzessionen vom 1. April 1900 erteilt worden sind?"

Herr Dr. Diethelm kam in seinem Gutachten vom 10. Juni 1905 zu folgenden Schlüssen:

„1. Den Liegenschaftsanstößern der Bezirke Einsiedeln und Höfe an der Sihl, welche keine Wasserwerks-

anlagen besitzen, stehen keinerlei Privatrechte auf die Benützung des Sihlwassers zu.

2. Die ausschließliche Befugnis, Privatrechte zur Benützung des Sihlwassers in den Bezirken Einsiedeln und Höfe zu erteilen, steht unbedingt und vorbehaltlos den Bezirken zu."

Unter Hinweis auf dieses Gutachten, auf unsere Ausführungen vom 30. Januar 1905 und unter nochmaliger Betonung, daß das Etzelwerk nur zustande kommen könne, wenn man die ihm aufgelegten Lasten verringere und nicht vergrößere, gaben wir am 20. Juli 1905 für uns und die Maschinenfabrik Örlikon die Erklärung ab, daß die Konzessionärin jede Verpflichtung zur Abfindung der schwyzerischen Uferanstößer an der Sihl ablehne.

Dagegen haben wir stets anerkannt, daß die Entschädigung der Eigentümer bereits bestehender Wasserwerksanlagen Sache der Konzessionärin sei. Wir haben uns daher auch von den Herren Dr. Diethelm und Ingenieur H. Peter ein Gutachten über die Höhe der den schwyzerischen Wasserwerksbesitzern zu zahlenden Entschädigungen erstatten lassen.

K. Der Entschädigungsanspruch des Bezirkes Höfe für die Verlegung der Druckleitung und des Maschinenhauses. Wir haben die Gründe bereits erwähnt, aus welchen die Firmen Locher & Cie. und Gebrüder Sulzer mit unserer Einwilligung das Druckleitungstrace in der Richtung nach Pfäffikon definitiv aufgegeben und ihre Pläne und Kostenberechnungen nur für das Trace nach der Lidwil ausgearbeitet, beziehungsweise aufgestellt haben. Wir haben uns hierbei nicht verhehlt, daß der Bezirk Höfe dieser Projektänderung, welche seine Hoffnung auf Vermehrung des Steuerkapitals um mindestens $1^1/_2$ Millionen Franken zerstörte, weil die Anlagen nach dem neuen Projekt auf Gebiet des Bezirkes March zu liegen kommen, nur ungern zustimmen werde. Allein dem Spruche der geologischen Fachmänner hatte man sich zu fügen; denn die Verantwortlichkeit für ein Trace, von dem diese entschieden abgeraten hatten, wollten wir nicht übernehmen. Weiter fiel sehr in Betracht, daß ohne diese Projektänderung der Kostenvoranschlag für Stollen, Druckleitung, Maschinenhaus und Ablaufkanal denjenigen der Maschinenfabrik Örlikon um eine ganz bedeutende Summe überstiegen hätte, während er

so dank der Traceverkürzung bei Ausbau I sich fast genau gleich hoch stellte, wie nach dem Voranschlag der Maschinenfabrik Örlikon, für Ausbau II aber wesentlich höher. Würde man schon bei Ausbau I zwei Stollen bauen, wie es Locher & Cie. vorschlagen, so würden die Kosten der genannten Anlagen um zirka eine Million Franken über den Voranschlag Örlikon zu stehen kommen.

Wir haben dem Regierungsrat des Kantons Schwyz und dem Bezirksrat Höfe die Notwendigkeit der Traceverlegung eingehend dargelegt. Unsere Erwartung, der Bezirksrat Höfe werde angesichts der Gefahr, welche bei Ausführung des ersten Traces für Leben und Eigentum von Einwohnern der Höfe bestehen würde, der Projektänderung zustimmen, zumal er sie unseres Erachtens geradezu von sich aus hätte verlangen müssen, erfüllte sich nicht. Im Mai 1904 stellte uns die Regierung von Schwyz folgenden Beschluß des Bezirksrates Höfe zu:

„Der Bezirksrat Höfe, in Betracht:

a) Daß die Unternehmung des Etzelwerkes gemäß abgeschlossenem Konzessionsvertrag mit dem Bezirke Höfe verpflichtet ist, die Wasserleitungen und den Ablaufkanal für den künstlichen Sihlsee auf dem Gebiete des Bezirkes Höfe zu erstellen;

b) daß die Interessen des Bezirkes Höfe gebieterisch verlangen, daß dieser Vertragsbestimmung nachgelebt wird und hierfür eventuell der Rechtsweg betreten werden muß,

beschließt:

In neue Unterhandlungen mit der Etzelwerkunternehmung kann nicht eingetreten werden."

Die Regierung von Schwyz schloß sich ohne Eintreten auf die Gründe, welche zur Projektänderung zwangen, diesem Beschlusse in der Weise an, daß sie die Ableitung des Sihlwassers nach Pfäffikon befürwortete.

Trotz der schroff ablehnenden Antwort des Bezirksrates Höfe versuchten wir es nochmals, diesen von der Notwendigkeit der Traceverlegung zu überzeugen. Um ihm auch für den Verlust der bloßen Hoffnung auf eine Vermehrung seines Steuerkapitals einen gewissen Ersatz zu bieten, offerierten wir

ihm am 28. Juli 1904 für den Fall der Einwilligung zur Abänderung des Traces eine einmalige Zahlung von Fr. 100,000, deren Zins (Fr. 4000) einer Bezirkssteuer (1,5 $^0/_{00}$) für mehr als $2^1/_2$ Millionen Franken entspricht, und schlugen eine Konferenz zur Besprechung der Frage vor. Wir erhielten hierauf den Bescheid, daß in einer Konferenz zwischen Abordnungen der Regierung und des Bezirksrates Höfe letztere die Erklärung abgegeben habe, der Bezirksrat Höfe müsse es ablehnen, auf der von uns proponierten Grundlage zu verhandeln. Die schwyzerische Regierung fügte dieser Mitteilung bei, die in Aussicht genommene Konferenz mit unsern Abgeordneten habe unter diesen Umständen keinen Zweck. Sie gewärtige, ob wir in der Lage seien, für die Unterhandlungen geeignetere Vorschläge zu machen. Wir beantworteten diese Anfrage verneinend und wiesen darauf hin, daß wir uns redlich bemüht hätten, den Bezirksrat Höfe zu bewegen, an dem unausführbaren Trace nicht mehr festzuhalten, und daß wir jede Verantwortlichkeit für die Folgen der schroffen Haltung der genannten Behörde ablehnen müßten. Im Dezember 1904 wurde uns zur Kenntnis gebracht, der Bezirksrat Höfe sei geneigt, der Bezirksgemeinde die Zustimmung zur Traceverlegung zu beantragen. An diese Zustimmung knüpfte er u. a. die Bedingung, daß die Unternehmung die in der Konzession vom Jahre 1900 bedungenen Leistungen und Zusicherungen erfülle und auch bei Verlegung des Druckleitungstraces nach der Lidwil dem Bezirk Höfe und den Gemeinden Wollerau, Feusisberg und Freienbach, in welchen die Anlagen nach dem ersten Projekt erstellt worden wären, doch für mindestens $1^1/_2$ Millionen Franken Steuern zahle.

Zürich lehnte es ab, im Bezirk Höfe ein nicht vorhandenes Steuerkapital von mindestens $1^1/_2$ Millionen Franken zu versteuern, und hielt an seiner entgegenkommenden Offerte auf die Leistung einer einmaligen Zahlung von Fr. 100,000 fest. Der Bezirksrat Höfe änderte hierauf seine Forderung dahin ab, daß er die Zahlung einer Summe von Fr. 400,000 verlangte. Es sei dies ungefähr der kapitalisierte Betrag einer Steuer von 1 $^0/_0$ von $1^1/_2$ Millionen Franken.

Nachdem die Kostenberechnungen des Herrn Professor Dr. Wyßling gezeigt hatten, daß das Etzelwerk-Unternehmen

durchaus nicht in der Lage sei, neue Lasten auf sich zu nehmen, lehnten wir in unserem Vorschlage vom 20. Juli 1905 unter Wiederholung aller schon mehrfach vorgebrachten Gründe ab, über unsere Offerte vom 28. Juli 1904 hinauszugehen.

L. Wohnsitz und Besteuerung des Unternehmens. Wir haben weiter oben (Seite 574) erwähnt, daß die Maschinenfabrik Örlikon nach langem Widerstand die Forderung der schwyzerischen Regierung, es habe das Etzelwerk-Unternehmen im Kanton Schwyz Wohnsitz zu nehmen, akzeptierte. Schon zu Beginn der Unterhandlungen gaben wir gegenüber der schwyzerischen Regierung der Erwartung Ausdruck, daß sie diese Bedingung dann fallen lasse, wenn sich der Kanton und die Stadt Zürich am Unternehmen beteiligen würden. Wir wiesen darauf hin, daß das Unternehmen in diesem Falle von Zürich aus finanziert würde, in der Stadt und im Kanton Zürich den überwiegenden Teil der erzeugten Kraft absetzte und auch von Zürich aus kommerziell geleitet würde, so daß Zürich als der natürliche Mittelpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit bezeichnet werden müßte. Wir hielten es auch wünschenswert, daß der ordentliche Gerichtsstand des Unternehmens in Zürich sei, wo die aus Berufsrichtern zusammengesetzten Gerichte begreiflicherweise besser und rascher arbeiten als die schwyzerischen Bezirksgerichte.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz bezeichnete seine Forderung als Ausfluß seiner Staatshoheit und gab der Befürchtung Ausdruck, das Unternehmen könnte sich seiner Steuerpflicht Schwyz gegenüber entziehen, wenn es dort nicht domiziliert sei. Von zürcherischer Seite wurde erwidert, die Erstellung des Werkes berühre die zürcherische Gebietshoheit zum mindesten gleich stark wie die schwyzerische, und die Pflicht des Unternehmens zur Versteuerung seiner im Kanton Schwyz gelegenen Immobilien sei durch die Gesetzgebung und durch die bundesgerichtliche Praxis in Doppelbesteuerungssachen genau geregelt. Die schwyzerische Regierung legte auch diese Domizilfrage schließlich dem Kantonsrat vor. Der Kantonsrat gab in diesem Punkte nach. Er begnügte sich mit der Vorschrift, daß die Unternehmung ihr Vermögen nach Maßgabe der schwyzerischen Steuergesetzgebung zu ver-

steuern habe. Unserem Begehren, es möge der Bezirk Einsiedeln seine gesetzwidrige Bedingung, daß das Unternehmen im Bezirk Einsiedeln von dem Wert der Immobilien nur die Hälfte der Hypotheken abziehen dürfe, fallen lassen, wurde entsprochen. In unserer Zuschrift vom 20. Juli 1906 stellten wir ferner das Begehren, es möchte die ebenfalls gegen das Steuergesetz verstoßende Bestimmung, wonach das im Bezirk Einsiedeln steuerpflichtige Kapital stets mindestens $2^1/_2$ Millionen Franken zu betragen habe, in gleicher Weise gestrichen werden. Wir waren zwar der Ansicht, daß bei voll ausgebautem Stausee das im genannten Bezirk zu versteuernde Vermögen nicht weniger als $2^1/_2$ Millionen Franken betragen würde. Wenn wir die Streichung der Vorschrift dieses Minimalbetrages trotzdem verlangten, so geschah dies mit Rücksicht darauf, daß der für lange Zeit hinreichende I. Ausbau des Stausees nur wenig mehr als die Hälfte der Flächenausdehnung des vollausgebauten Sees aufweist. Für die erste Ausbauperiode wäre die Vorschrift eines Minimalsteuerkapitals von $2^1/_2$ Millionen Franken zu weit gehend. Sie würde das Recht des Schuldenabzuges zum größten Teil illusorisch machen. Bei der Festsetzung dieses Mindeststeuerkapitals hat man auch tatsächlich nur an den voll ausgebauten Stausee gedacht.

M. Die Verpflichtung zur Erstellung eines „oberen Werkes“ im Bezirk Einsiedeln. Wenn wir noch mit einigen Worten die Verhandlungen erwähnen, welche wegen der Streichung des oben (Seite 573) erwähnten, offenbar aus Versehen in die definitive Konzession hinübergenommenen Art. 10 der Einsiedler Konzession geführt worden sind, so geschieht dies nicht deswegen, weil wir der genannten Bestimmung eine große Bedeutung beimessen, sondern um an Hand derselben zu zeigen, wie wenig Entgegenkommen die schwyzerischen Bezirksbehörden bewiesen und wie sehr sie uns als Gesuchsteller betrachteten, statt als Vertreter eines gleichberechtigten Kantons, ohne dessen Einwilligung das Etzelwerk nicht erstellt werden kann.

Der genannte Art. 10 der Einsiedler Konzession schreibt bekanntlich vor, daß das Etzelwerk-Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet sei, im Bezirk Einsiedeln ein „oberes Werk“ zu erstellen. Während der ganzen Dauer

der bis Juli 1905 geführten Verhandlungen konnte sich der Bezirksrat Einsiedeln nicht dazu entschließen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Bezirksgemeinde diese nach dem definitiven Projekt nicht erfüllbare Forderung zu streichen. Im April 1905 erklärten zwar seine Vertreter, man wolle die Forderung fallen lassen; allein sie knüpften daran die Bedingung, daß das Unternehmen auf seine Kosten bei Einsiedeln eine Akkumulatorenanlage erstelle, mittels welcher die nach der Konzession während 24 Tagesstunden zu liefernde Gratiskraft (bis maximal 700 PS) in den Stunden geringeren Bedarfs zum Gebrauch während der Stunden des größten Bedarfes aufgespeichert werden könne. Da eine solche Ausnützung der Gratiskraft der Auffassung, die bei Vereinbarung der Konzession obgewaltet hatte, widersprach und die Anlage der verlangten Akkumulatorenbatterie bis zu Fr. 300,000 Kosten verursacht hätte, wurde der Vorschlag zurückgewiesen. In dem Schreiben vom 17. November 1905, mit welchem die schwyzerische Regierung unsere Vorschläge vom 20. Juli 1905 ablehnte, wurde schließlich erklärt, daß der Bezirk Einsiedeln bereit wäre, die Forderung auf die eventuelle Erstellung eines oberen Werkes fallen zu lassen.

5. *Der Abschluß der Verhandlungen.*

a) In unserer mehrfach erwähnten Zuschrift an die schwyzerische Regierung vom 20. Juli 1905 haben wir der letzteren die Aufstellungen des Herrn Professor Dr. Wyßling über die Bau- und Betriebskosten und die Rentabilität für den Ausbau I in den Hauptposten und mit den zum Verständnis erforderlichen Erläuterungen zur Kenntnis gebracht und ihr im Anschluß daran gewissermaßen als Ultimatum die vorstehend unter Ziffer 4 lit. A—M erwähnten letzten Vorschläge unterbreitet.

Wir begnügten uns, wie wir in der Zuschrift hervorhoben, mit der Kenntnisgabe des Resultates der Kosten- und Rentabilitätsberechnungen für Ausbau I des Werkes, weil das Werk auch bei günstigen Aussichten für spätere Ausbauetappen nicht zustande käme, wenn diese erste Etappe sich nicht als rentabel erwiese. Sodann bemerkten wir ausdrücklich, daß wir bei unseren definitiven Entschließungen auf diese Berechnungen abstellen werden.

Unsere Vorschläge begleiteten wir mit folgenden Bemerkungen:

„Die vorstehenden Vorschläge haben insgesamt eine Reduktion der eingangs ausgerechneten Selbstkosten pro Leistungseinheit und pro Arbeitseinheit um etwa 15% zur Folge.

Auch so noch sind die Aussichten des Unternehmens angesichts der starken Konkurrenz der Aktiengesellschaft „Motor" keineswegs sehr günstige. Immerhin scheint das Projekt in diesem Falle realisierbar zu sein. Wir sind zwar heute noch nicht in der Lage, bestimmt zu erklären, daß wir bei Zustimmung der Regierungen von Schwyz und Zug zu unserem Vorschlage den Oberbehörden die Ausführung des Projektes beantragen werden. Dagegen können wir doch sagen, daß die Frage der Verwirklichung des Projektes in diesem Falle Gegenstand ernster Erwägungen sein wird.

Umgekehrt können wir jedoch heute schon die Erklärung abgeben, daß wir bei gänzlicher oder teilweiser Ablehnung der vorgeschlagenen Verbilligungen des Projektes den Oberbehörden den Verzicht auf die weitere Verfolgung des Etzelwerkprojektes empfehlen werden. Die nach Vornahme der vorgeschlagenen Streichungen verbleibenden Selbstkosten sind nämlich immer noch ein Höchstmaß, bei dessen Überschreiten eine Rentabilität des Unternehmens für eine lange Reihe von Jahren ausgeschlossen wäre.

Wenn wir aus diesem Grunde die Zustimmung zu allen unsern Vorschlägen als Vorbedingung jeder weitern Aktion bezeichnen müssen, so wollen wir damit nicht gerade sagen, daß unsere Vorschläge völlig unverändert anzunehmen seien. Wir sind im Gegenteil für Anträge, welche auf eine Verbesserung und Vereinfachung derselben abzielen, dankbar, müssen aber daran festhalten, daß der Effekt unserer Postulate, die Reduktion und Streichung der einzelnen Ausgabeposten und die Vermehrung der verkäuflichen Energiemenge, in keiner Weise verkümmert werden darf.

Es verbleibt uns noch, einen naheliegenden Einwand zu widerlegen, der an der letzten Konferenz von Eurer Delegation gemacht worden ist.

Eure Abordnung hat nämlich darauf hingewiesen, daß die Maschinenfabrik Örlikon seinerzeit ausgerechnet hat, die jähr-

lichen Selbstkosten der Pferdekraft beim Abonnenten betragen bei Ausbau des Werkes auf 60,000 Turbinenpferde 50 Fr., und bei dem hier allein in Betracht kommenden Ausbau auf 30,000 Turbinenpferde Fr. 77. Sie hat ihr Erstaunen darüber ausgesprochen, daß die von uns berechneten Selbstkosten mehr als das Doppelte betragen.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß die Maschinenfabrik Örlikon unter den Kosten der PS „beim Abonnenten" die Kosten der PS „am Ortstransformator" verstanden hat. Die Selbstkosten der PS beim eigentlichen Abonnenten wären begreiflicherweise bedeutend höher, in der Stadt Zürich sogar ein Mehrfaches dieses Betrages.

Zur Erklärung der auch so noch verbleibenden großen Differenz gestatten wir uns nur auf folgendes aufmerksam zu machen:

Die Baukosten sind nach unsern Berechnungen um rund 5 Millionen Franken höher als nach dem Kostenvoranschlag der Maschinenfabrik Örlikon. Die Ursache der Differenz besteht weniger in verschiedener Höhe der einzelnen Ausgabeposten, als in Ergänzungen des Kostenvoranschlages, wie Ihr z. B. der eingangs wiedergegebenen Aufstellung entnehmen könnt. Dagegen sind die von uns berechneten Betriebskosten um volle 960,000 Fr. über denjenigen des Kostenvoranschlages der Maschinenfabrik Örlikon. Die zwei Hauptgründe dieses Unterschiedes sind folgende:

1. Da nach den Konzessionen der Bezirke Einsiedeln und Höfe das Werk erstmals nach 100 Jahren zu 70 % der Anlagekosten zurückgekauft werden könnte, durfte sich die Maschinenfabrik Örlikon damit begnügen, für Zins und Amortisation zusammen 5 % des Baukapitals in die Betriebsrechnung einzusetzen, statt der von uns vorgesehenen 6 %. Die hieraus resultierende Differenz der jährlichen Auslagen beträgt (unter Berücksichtigung der Differenz der Baukosten) rund Franken 540,000.

2. In der Betriebsrechnung der Maschinenfabrik Örlikon figurieren als „Allgemeine Unkosten" (allgemeine Verwaltung, Steuern, Wasserzins, Versicherungen etc.) Fr. 110,000. In unserer Betriebsrechnung beziffern sich diese Auslagen auf Fr. 285,000. Die Differenz im Betrage von Fr. 175,000 er-

klärt sich daraus, daß die Maschinenfabrik Örlikon die zu erwartenden Hoheitsansprüche der Kantone Zürich und Zug gänzlich außer acht gelassen hat, ferner daraus, daß alle Forderungen, welche der Kanton Schwyz, der Bezirk Höfe und die Sihlanstößer nachträglich an die Konzessionärin gestellt haben, in der Betriebsrechnung der Maschinenfabrik nicht enthalten waren, in unsere Aufstellung aber aufgenommen werden mußten, um ein klares Bild der Situation zu erhalten.

Die weiteren Differenzen beruhen auf verschiedenen Gründen, deren Darlegung zu weit führen würde.

Aus den vorstehenden Ziffern 1 und 2 geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß beinahe alle von uns verlangten Streichungen und Reduktionen nur deshalb nötig geworden sind, weil die neuen Rückkaufs- und Heimfallsbestimmungen und die von Euch aufgestellten neuen Forderungen das Werk außerordentlich belasten und alle früheren Betriebs- und Rentabilitätsberechnungen der Maschinenfabrik Örlikon umstürzen. Die neuen Rückkaufs- und Heimfallsbestimmungen sind aber nicht bloß von uns, sondern auch von Euch angestrebt worden. Ihr geht wohl mit uns darin einig, daß an dem vorstehend vorgeschlagenen Inhalt derselben nicht mehr gerüttelt werden soll. Allein deshalb ist es eben nötig, daß alle die andern Lasten, welche die Maschinenfabrik Örlikon mit Rücksicht auf die früheren günstigen Rückkaufsklauseln zum Teil auf sich nehmen konnte, gestrichen werden. Denn alle Lasten zusammen würden, wie wir oben nachgewiesen haben, das Unternehmen erdrücken.

Es kann also im allgemeinen gesagt werden, daß die von uns beantragte Streichung und Reduktion von Auflagen durch neue Lasten, welche dem Unternehmen nach Erteilung der Konzessionen der Bezirke Einsiedeln und Höfe aufgelegt worden sind beziehungsweise aufgelegt werden wollen, mehr als aufgewogen werden. Diese neuen Lasten liegen aber in ungleich höherem Maße im volkswirtschaftlichen Interesse der beteiligten Kantone, als diejenigen, deren Streichung wir beantragt haben, abgesehen davon, daß die letzteren für Zürich und Zug unannehmbar gewesen wären, da sie fast ausschließlich zugunsten von Schwyz lauteten und da das Unternehmen durch verhältnismäßig gleich hohe Forderungen von Zürich und Zug erdrückt worden wäre . . . .

Zum Schlusse müssen wir Euch dringend ersuchen, uns spätestens Ende Oktober dieses Jahres zur Kenntnis zu bringen, ob Ihr unserem Gesamtvorschlage zustimmet. Wir verhehlen uns keineswegs, daß es großer Anstrengungen Eurerseits bedürfen wird, bis zum genannten Zeitpunkte die Angelegenheit durch alle zuständigen Instanzen behandeln zu lassen und das Expropriationsgesetz zur Volksabstimmung zu bringen. Allein wir haben diesen Termin so weit als möglich erstreckt. Der verbleibenden zwei Monate des laufenden Jahres bedürfen wir für den Abschluß der Prüfung und für die Berichterstattung an den Kantonsrat. Bis Ende dieses Jahres müssen wir uns des vom Kantonsrat erhaltenen Auftrages entledigen, da die Stadt Zürich mit ihrer Beschlußfassung in der Frage der Kraftbeschaffung nicht weiter zuwarten will."

Der Regierung des Kantons Zug wurden unsere Vorschläge ebenfalls mit dem Wunsche unterbreitet, sie möchte bis Ende Oktober mitteilen, ob sie denselben zustimme oder nicht.

b) Mit Zuschrift vom 29. August 1905 wünschte die Regierung von Schwyz einige Ergänzungen zu unseren Vorschlägen vom 20. Juli.

In erster Linie eröffnete sie, daß die schwyzerischen Behörden vor der Beratung der verlangten Reduktion ihrer Forderungen sich ein eigenes Urteil darüber bilden müssen, ob die neuen Berechnungen den Verhältnissen entsprechen. Sie hätte daher wohl erwarten dürfen, daß man ihr Einsicht in die neuen Berechnungen gewähre.

Sodann gab sie ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß die Rentabilitätsberechnung einzig auf dem ersten Ausbau des Werkes beruhe, während man doch von Anfang darüber im klaren gewesen sei, daß eine größere Rendite des Werkes erst bei seinem vollen Ausbau eintreten werde, und daß nach den Erfahrungen, die bei andern Werken gemacht worden seien, der volle Ausbau nicht lange auf sich warten lassen werde.

Im weitern erklärte die schwyzerische Regierung, es sei möglich, daß der Kanton Schwyz auf einzelne seiner Forderungen verzichte; dagegen sei es gänzlich ausgeschlossen, daß die Bezirke sich eine so weitgehende Beschneidung ihrer Konzessionen gefallen lassen werden. Sie frug daher an, ob unsere For-

derungen als ein Ultimatum aufzufassen seien, und eröffnete, wenn dem so sei, so bestehe keine Aussicht auf Annahme unserer Forderungen, und die schwyzerische Regierung müßte dann von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit absehen.

Ferner eröffnete die schwyzerische Regierung: „Bevor zürcherischerseits eine Erklärung vorliegt, daß die kompetenten Behörden, wenn wir Euere Vorschläge annehmen, dem Volke die Ausführung des Etzelwerkes empfehlen werden, können wir uns nicht dazu verstehen, unsern Bürgern eine Verfassungsänderung [1] und die Annahme eines Expropriationsgesetzes zu beantragen. In welche Stellung gerieten wir, wenn Euere Behörden, trotzdem das Schwyzer Volk nach Euerem Begehren die Verfassung geändert und das Expropriationsgesetz angenommen hätte, das Etzelwerkprojekt einfach fallen ließen?"

Zum Schlusse bemerkte die schwyzerische Regierung in ihrem Schreiben, daß es ihr nicht möglich wäre, bis Ende Oktober zu antworten.

c) Die Zuschrift der schwyzerischen Regierung haben wir am 16. September beantwortet.

In erster Linie gaben wir unserer Überzeugung Ausdruck, es sei ausgeschlossen, daß das Etzelwerk in wenigen Jahren nicht nur die kolossale Energiemenge von 30,000 Turbinen-PS absetzen, sondern sogar zu einer Erweiterung des I. Ausbaues schreiten könne. Eine solche Steigerung des Energiebedarfes wäre nur möglich, wenn der elektrische Betrieb der Normalbahnen für die nächste Zeit in ganz sicherer Aussicht stünde. Da dies nicht der Fall sei, könne man zum ersten Ausbau, der einen Kostenaufwand von beinahe 30 Millionen Franken erfordert, nur schreiten, wenn er für sich als rentabel bezeichnet werden könne. Immerhin teilten wir der Regierung von Schwyz die Kosten- und Rentabilitätsberechnungen für Ausbau II in den Hauptposten mit und erklärten uns auch bereit, einem fachmännischen Delegierten der schwyzerischen Regierung Einsicht in die neuen Berechnungen und die zudienenden Beilagen zu gewähren.

In Beantwortung der Anfrage, ob unsere Forderungen als ein Ultimatum aufzufassen seien, eröffneten wir, daß wir die-

[1]) Gemeint ist eine Verfassungsänderung, welche die Grundlage für das Expropriationsgesetz schaffen sollte.

selben in der Tat als letzten Versuch einer Verständigung bezeichnen müßten. Wir wiederholten, daß wir gegen einzelne Abänderungen unserer Vorschläge nichts einzuwenden hätten. Die Wirkung derselben aber, d. h. die Verminderung der Selbstkosten der erzeugten Energie um zirka 15 %, dürfe durch solche Abänderungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die von schwyzerischer Seite verlangte Erklärung, daß bei Annahme unserer Vorschläge die kompetenten Behörden dem Volke die Ausführung des Etzelwerkes empfehlen werden, konnten wir freilich nicht abgeben, da wir nicht voraussehen konnten, welche Beschlüsse der Kantonsrat und die städtischen Behörden fassen werden, und da eine Prüfung der Finanzierungs- und Organisationsfragen noch nicht erfolgt war. Um dem Wunsche der schwyzerischen Regierung soweit als möglich zu entsprechen, gaben wir immerhin folgende Erklärung ab:

„Unter der Voraussetzung, daß

1. mit den Kantonen Schwyz und Zug eine Einigung über unsere Vorschläge vom 20. Juli 1905 erzielt wird,
2. mit der Stadt Zürich ein annehmbares Übereinkommen über ihre Beteiligung am Werke getroffen werden kann,

sind wir bereit, dem zürcherischen Kantonsrate die Beteiligung des Kantons Zürich am Etzelwerkunternehmen zu empfehlen.“

Wir ersuchten die schwyzerische Regierung, uns ihre Antwort auf unsere Vorschläge so bald zukommen zu lassen, daß wir, wenn immer möglich, im Dezember über die Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat Beschluß fassen könnten.

d) Mit Schreiben vom 17. November 1905 lehnte die Regierung von Schwyz die Annahme unserer Vorschläge ab, da die Bezirke Einsiedeln und Höfe sich mit der verlangten Schmälerung der in ihren Konzessionen ausbedungenen Einnahmen nicht einverstanden seien und absolut keine Aussicht auf eine Änderung dieser Stellung der Bezirke vorhanden sei. Unter diesen Umständen habe es auch keinen Zweck, daß die kantonalen Behörden eröffnen würden, wie weit sie etwa noch entgegenkommen könnten.

Immerhin teilte sie mit, daß der Kanton und die Bezirke in folgenden Punkten nachgeben würden:

Die Regierung wäre bereit, dem Kantonsrat vorzuschlagen, es sei die „Wassergebühr“ (Kraftausfuhrgebühr) erst bei einer Rendite des Werkes von 5 % zu erheben und es dürfen bei den Expropriationsschätzungen keine Mitglieder aus dem Bezirke mitwirken, in welchem expropriiert werde. Der Bezirk Einsiedeln wäre nunmehr bereit, auf die Vorschrift betreffend ein oberes Werk zu verzichten und in der Steuerfrage unseren Wünschen zu entsprechen. Der Bezirksrat Höfe verlange für die Verlegung des Maschinenhauses nach der Lidwil und für die Übernahme allfälliger Entschädigungsansprüche der Sihlanstößer, welche noch keine Wasserwerke besitzen, zusammen Fr. 400,000.

Aus diesen Eröffnungen war zu schließen, daß der Kanton und die Bezirke in allen andern, weit wichtigeren Punkten zu keinem Entgegenkommen geneigt wären.

e) Die Regierung von Zug beantwortete unser Ultimatum unterm 29. November mit der Mitteilung, sie finde bei der derzeitigen Aktenlage eine präzise Stellungnahme zu unseren Vorschlägen inopportun, da sie die Befürchtung habe, daß sich die Verhandlungen zwischen Schwyz und Zürich noch längere Zeit hinziehen werden. Sie ersuchte daher, man möge sie über die Verhandlungen mit Schwyz stets auf dem laufenden erhalten, damit sie im geeigneten Momente die Verhandlungen wieder aufnehmen könne.

f) Aus den Antworten der Regierungen von Schwyz und Zug ging einerseits hervor, daß von schwyzerischer Seite die Zustimmung zu einer annehmbaren Lösung so lange nicht zu erwarten sei, als die Bezirkskonzessionen endgültig dahingefallen, und anderseits, daß die Verhandlungen mit den Behörden der beiden Kantone bei ihrer geringen Bereitwilligkeit, zu einer raschen Verständigung Hand zu bieten, noch jahrelang erfolglos bleiben könnten. Da ferner die Maschinenfabrik Örlikon und die Stadt Zürich mit Recht auf einen Abschluß der Untersuchungen und Studien drängten, entschlossen wir uns, auf eine weitere Verfolgung des Projektes zu verzichten und dem Kantonsrate von dem negativen Ergebnis unserer Bemühungen, das Etzelwerkprojekt auf eine annehmbare Grundlage zu stellen, Kenntnis zu geben.

Von diesem Entschlusse setzten wir die Regierungen von Schwyz und Zug am 30. Dezember 1905 in Kenntnis.

IX. Beteiligung des Bundes und der interessierten Kantone am Etzelwerk-Unternehmen.

1. Die Etzelwerk-Kommission hat sich mit der Frage der Organisation und Finanzierung des Etzelwerk-Unternehmens nicht näher beschäftigt. Sie fand es zwecklos, auf die Prüfung dieser Punkte einzutreten, solange die Verhandlungen zum Zwecke der Erzielung einer Verständigung über den Inhalt der Konzessionen, die Erlangung des Expropriationsrechtes u. s. w. resultatlos waren.

Der Vollständigkeit wegen führen wir immerhin diejenigen Schritte an, welche in dieser Richtung unternommen worden sind.

Wenn auch eine Ausführung des Etzelwerkes durch den Kanton und die Stadt Zürich allein möglich schien, hielt man es doch im Interesse einer raschen Steigerung des Kraftabsatzes für empfehlenswert, daß sich die am Werke ebenfalls interessierten Kantone Schwyz, St. Gallen, Zug und Thurgau, vor allem aber auch der Bund am Bau und Betrieb desselben beteiligten. Mangels der nötigen Unterlagen für eingehendere Verhandlungen begnügten wir uns gegenüber den Regierungen von St. Gallen und Thurgau mit einem allgemeinen Gedankenaustausch. Hierbei ergab sich, daß von den Abgeordneten der genannten Regierungen der Gedanke einer Beteiligung der betreffenden Kantone sympathisch aufgenommen wurde. Immerhin ist beizufügen, daß zur Zeit dieses Gedankenaustausches die näheren Berechnungen noch nicht angestellt waren und in der Öffentlichkeit allgemein die Ansicht verbreitet war, das Etzelwerk sei im stande, den Strom zu Fr. 50 pro PS beim Abonnenten zu liefern.

Etwas positivere Gestalt nahmen unsere diesbezüglichen Unterhandlungen einerseits mit dem Bund, anderseits mit den beiden Kantonen Schwyz und Zug an.

2. Die Verhandlungen mit dem Bundesrat. Am 18./19. Mai 1904 haben wir gemeinsam mit dem Stadtrat Zürich an den Bundesrat das Gesuch gerichtet, er möge die Frage in Erwägung ziehen, ob es nicht im Interesse der Eid-

genossenschaft oder eines großen Teiles derselben liege, daß sie sich am Bau und Betrieb des Etzelwerkes finanziell beteilige. Sofern ihm eine Entscheidung über die Frage der Beteiligung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich scheine, möge er wenigstens bei der von uns und dem Stadtrat Zürich eingeleiteten Prüfung des Projektes mitwirken. Zur Begründung des Gesuches wurde vor allem darauf hingewiesen, daß das Etzelwerk dank seiner zentralen Lage und seines gewaltigen Stauweihers wie kein zweites Werk geeignet sei, die Bahnen der Nordostschweiz mit elektrischer Kraft zu versorgen. Da das Problem des elektrischen Betriebes von Normalbahnen seiner Lösung entgegengehe, empfehle es sich für den Bund, sich schon heute nach geeigneten Wasserwerken umzusehen. Der Bund könnte durch die Beteiligung am Etzelwerk-Unternehmen den Bundesbahnen eine vorteilhafte Kraftquelle sichern und zugleich den Kantonen Zürich, Schwyz, St. Gallen etc. die Versorgung ihrer Gebiete mit elektrischer Energie erleichtern. Das Werk dürfte zurzeit auf 30,000 PS ausgebaut werden und die genannten Kantone mit Licht und Kraft versorgen. Beim Übergang zum elektrischen Betrieb der Bundesbahnen könnte der weitere Ausbau desselben erfolgen.

Mit Zuschrift vom 31. Dezember 1904 brachte uns das eidgenössische Departement des Innern in Beantwortung unserer Eingabe zur Kenntnis, daß der Bundesrat im Einverständnis mit der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen es für seine Pflicht erachte, die Wahrscheinlichkeit ins Auge zu fassen, daß die Bundesbahnen über kurz oder lang ganz oder teilweise mittels elektrischer Energie betrieben werden, und sich auf diesen Zeitpunkt hin die nötige einheimische Kraftquelle in den noch disponiblen geeigneten Wasserkräften des Landes zu sichern. Aus diesem Grunde interessiere sich der Bundesrat in erster Linie für das Etzelwerk. Er habe daher das Departement des Innern ermächtigt, zwei Fachmänner seines Vertrauens zu bestellen, welche von nun an, ad audiendum et referendum, den Sitzungen der Etzelwerk-Kommission beiwohnen und sich alsdann über die weitere Mitwirkung der Bundesbehörde gutachtlich äußern sollen. Das Departement des Innern bezeichnete als seine Vertrauensmänner — wie bereits eingangs erwähnt — die Herren Ingenieure Miescher in Basel und Turrettini in Genf, welche

vom 19. Januar 1905 an den Sitzungen der Etzelwerk-Kommission beigewohnt haben. — Eine weitere Entschließung des Bundesrates ist während der Berichtszeit nicht erfolgt.

3. Die Frage des gemeinsamen Baues und Betriebes des Werkes durch die Kantone Zürich, Schwyz und Zug. Da sich im Laufe der interkantonalen Unterhandlungen die Aufgabe, die widersprechenden Forderungen der drei konzedierenden Kantone zu vereinigen, immer schwieriger gestaltete, unterbreiteten wir am 20. Juli 1905 den Regierungen von Schwyz und Zug einen Vorschlag zur Prüfung, der geeignet gewesen wäre, das Unternehmen auf eine einfache und solide Basis zu stellen. Der Vorschlag, eine Nachahmung der Organisation der Ruhrtalsperrengesellschaft in Aachen, lautete folgendermaßen:

Die drei Kantone Schwyz, Zug und Zürich bilden zusammen eine Gesellschaft zum Zwecke des Baues und Betriebes des Etzelwerkes. Jeder Kanton beteiligt sich mit der seinem Wasserkraftanteil entsprechenden Quote an dem Werk. Die Veräußerung der Stammanteile ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet. Jeder Kanton abonniert beim Werk eine bestimmte Energiemenge, für welche er selbst Absatz zu suchen hat. Mehr Kraft, als ein Kanton abonniert hat, muß die Gesellschaft diesem später nur dann liefern, wenn noch Kraft disponibel ist. Der Preis, den die Gesellschaft den Kantonen für den Strom berechnet, ist gleich den Selbstkosten (inkl. Verzinsung und Amortisation). Die Kantone nehmen den Strom beim Werk in Form von Hochspannungsstrom in Empfang; die Fortleitung, Verteilung und Abgabe desselben ist ihre Sache. Die Unternehmung selbst hat sich demnach mit der Kraftverteilung nicht zu befassen. Anderseits hat das Unternehmen seine Selbstkosten sicher gestellt. Die Frage der Bedienung anderer Kantone, sowie der Beteiligung derselben und des Bundes am Unternehmen wäre noch näher zu prüfen.

Die Vorteile einer solchen Organisation liegen auf der Hand.

Indem die Kantone sich am Werk mit den ihren Gefällsanteilen entsprechenden Quoten beteiligen, sichern sie sich von vorneherein alle Vorteile, welche das Unternehmen bietet.

Die komplizierten Rückkaufs- und Heimfallsbestimmungen werden überflüssig, und es kann sich die Amortisation den Verhältnissen anpassen. Ebenso haben bei dieser Lösung alle Bestimmungen über Gratiskraft, Vorzugspreise, Wasserzins usw. keinen Wert mehr und können gestrichen werden. Werden die Kosten der Anlage (ohne Verteilungsnetz) beim Ausbau des Werkes auf 30,000 Turbinenpferde zu Fr. 18,500,000 angenommen, so betrüge die Kapitalbeteiligung von

Zürich	48 %	Fr. 8,880,000. —
Schwyz	37,3 %	„ 6,900,000. —
Zug	14,7 %	„ 2,720,000. —

Wir verhehlten uns nicht, daß die vorgeschlagene Kapitalbeteiligung der Kantone Schwyz und Zug für ihre Verhältnisse zu hoch wäre. Wir fanden jedoch, es könnte eine Reduktion ihrer Beteiligung dadurch erzielt werden, daß die Eidgenossenschaft sich mit einer ihrem Kraftbedürfnisse entsprechenden Quote beteiligen würde, um sich für den Zeitpunkt der Einführung des elektrischen Bahnbetriebes eine Kraftquelle zu sichern. Dabei hätten die Kantone freilich mit dem Risiko auch die entsprechenden Vorteile, die das Unternehmen in Zukunft einmal bieten könnte, an den Bund zu übertragen.

Weder die Regierung von Schwyz noch diejenige von Zug hat sich zu dieser Anregung geäußert. Dagegen haben sich die Bezirksräte Einsiedeln und Höfe und die Regierung von Schwyz geneigt erklärt, den Bezirksgemeinden beziehungsweise dem Kantonsrate eine der Finanzkraft der Bezirke und des Kantons entsprechende Beteiligung an einem als Aktiengesellschaft konstituierten Unternehmen zu beantragen.

X. Die weitere Verfolgung des Etzelwerk-Projektes.

Gemäß Ziffer 8 des Übereinkommens zwischen dem Regierungsrat, dem Stadtrat Zürich und der Maschinenfabrik Örlikon vom 19./21. Januar 1904 sind wir verpflichtet, das uns zur Prüfung übergebene Projektmaterial, sowie die in unserem Auftrage angefertigten Pläne und Gutachten der Maschinenfabrik Örlikon als Inhaberin der schwyzerischen Bezirkskonzessionen und Bewerberin um die zürcherische Etzelwerkkonzession kostenlos abzuliefern. Immerhin behalten der

Regierungsrat und der Stadtrat Zürich je ein Projektdoppel in ihrer Hand, jedoch unter vollem Vorbehalt des Eigentums der Maschinenfabrik Örlikon am Projekte und gegen die Verpflichtung, diese Doppel keinen Drittpersonen auszuhändigen.

Die Maschinenfabrik Örlikon verfolgt das Etzelwerkprojekt zurzeit noch weiter und ist mit den Bundesbehörden in Unterhandlungen betreffend die Abtretung desselben an die Eidgenossenschaft getreten.

Mit Zuschrift vom 23. Februar 1906 hat sie an unsere Behörde das Gesuch gestellt:

1. Der Staat möge sich an keinem andern Werke beteiligen, ohne zuvor eine Offerte der Maschinenfabrik Örlikon betreffend Kraftlieferung vom Etzelwerke entgegengenommen zu haben; — 2. der Regierungsrat möge innert kürzester Frist die auf 1. August 1904 in Aussicht gestellte Konzession für das Etzelwerk erteilen, damit die Maschinenfabrik unverzüglich die nötigen Schritte zur Finanzierung tun könne.

Das erstere Gesuch haben wir abschlägig beschieden.

Was das letztere Gesuch anbetrifft, haben wir in dem mehrfach erwähnten Übereinkommen vom 19./21. Januar 1904 (Ziffer 5, Absatz 4) die Verpflichtung übernommen, der Maschinenfabrik womöglich bis 1. August 1904 die Bedingungen bekannt zu geben, unter welchen wir die Konzession für das Etzelwerk erteilen werden.

Dieser Verpflichtung sind wir, soweit dies ohne Verständigung mit den andern Kantonen über die gemeinsame Genehmigung des Unternehmens möglich war, am 30. Januar 1905 nachgekommen, indem wir beschlossen, die am gleichen Tage der schwyzerischen Regierung unterbreiteten Bedingungen und Vorschläge betreffend die Abänderung des Staatsvertrages vom Jahre 1841 und die Konzessionierung des Etzelwerkes auch dann unverändert aufrecht zu halten, wenn sich der Kanton und die Stadt Zürich nicht am Unternehmen beteiligen sollten. Von diesem Beschlusse ist der Maschinenfabrik Örlikon am 31. Januar 1905 Kenntnis gegeben worden. Unter Hinweis darauf, daß es seither nicht möglich gewesen ist, mit dem Kanton Schwyz eine Abänderung des Staatsvertrages von 1841 zu vereinbaren und sich mit Schwyz und Zug über die gemeinsame Genehmigung des Etzelwerkes zu verständigen, haben

wir der Maschinenfabrik Örlikon am 8. März 1906 geantwortet, es sei uns nicht möglich, ihrem Gesuche um baldige Erteilung der zürcherischen Konzession zu entsprechen. Eine Konzessionserteilung dürfe erst erfolgen, nachdem eine Abänderung des genannten Staatsvertrages mit Schwyz vom Kantonsrat beschlossen worden sei. Eine solche Änderung wiederum könne aber der Regierungsrat dem Kantonsrate solange nicht beantragen, als er nicht in der Lage sei, dem Kantonsrat gleichzeitig an Hand einer Vereinbarung der Regierungen von Schwyz, Zug und Zürich betreffend die Genehmigung des Etzelwerkes genauen Aufschluß über die Bedingungen zu erteilen, unter welchen die Ableitung und Ausnützung von Sihlwasser durch das Etzelwerk-Unternehmen erfolgen solle. Vorgängig jeder Konzessionserteilung müßten demnach die Regierungen der drei Kantone miteinander in Unterhandlungen treten. Obschon wir zweifelten, daß solche Unterhandlungen zurzeit von Erfolg begleitet wären, erklärten wir uns der Maschinenfabrik Örlikon gegenüber bereit, in neue interkantonale Verhandlungen einzutreten, sofern uns seitens der Regierung von Schwyz oder eventuell seitens des Bundesrates ein bezüglicher Vorschlag gemacht werde. Ein solcher Vorschlag ist uns bis heute nicht unterbreitet worden.

XI. Die Kosten der Projektüberprüfung.

Die Ausgaben für die Prüfung der Etzelwerkangelegenheit belaufen sich in den Hauptposten zurzeit auf folgende Beträge:

1.	Sekretariat	Fr.	7,500. —
2.	Bureauauslagen, Drucksachen, Reisespesen u. s. w.	„	4,244. 80
3.	Geologische Begutachtung des Projektes inklusive Sondierungen . .	„	20,005. 80
4.	Begutachtung der Wasserverhältnisse	„	1,908. 90
5.	Expertisen über die Kosten des Erwerbes von Grundeigentum und anderer Privatrechte	„	3,201. 05
6.	Technische Begutachtung des Projektes	„	19,000. —
7.	Enquete und Gutachten über die Kraftabsatzverhältnisse (Fr. 8905.20 minus Fr. 1185.85)	„	7,719. 35
	Übertrag	Fr.	63,579. 90

	Übertrag	Fr. 63,579. 90
8. Berechnung der Bau- und Betriebskosten und der Rentabilität . . .	„	2,963. 20
9. Verschiedenes	„	842. 55
	Zusammen	Fr. 67,385. 65

Diese Summe wird sich um die Kosten der zurzeit in Arbeit befindlichen Vervielfältigung von Plänen und anderen Akten sowie um einige kleinere Auslagen vermehren, so daß der **Gesamtbetrag der Ausgaben** rund **Fr. 69,000** betragen wird.

Bezüglich der Bestreitung dieser Ausgaben ist folgendes mitzuteilen:

Mit Rücksicht auf den großen Wert, welche die durchgeführten Arbeiten, wie vor allem die Begutachtung der geologischen und der Wasserverhältnisse und die Untersuchungen über den Kraftbedarf der Bahnen, für die Eidgenossenschaft haben, hat der Bundesrat auf unser Gesuch hin unterm 26. März 1906, unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die Bundesversammlung, sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, einen Drittel der Kosten zu übernehmen.

Die Abrechnung gestaltet sich nun folgendermaßen:

Gemäß Ziffer 6, Absatz 4, des Übereinkommens vom 19. und 21. Januar 1904 hat die Maschinenfabrik Örlikon ein Drittel der Auslagen bis auf höchstens Fr. 15,000 zu übernehmen. Es vermindert sich demnach der Ausgabenbetrag von zirka

	Fr. 69,000
um den Beitrag der Maschinenfabrik Örlikon von	„ 15,000
und es verbleiben	Fr. 54,000

Von dieser Summe übernehmen der Kanton, die Stadt Zürich und die Eidgenossenschaft je ein Drittel, d. h. je zirka **Fr. 18,000.**

Es ist demnach eine Überschreitung des vom Kantonsrat mit Beschluß vom 17. November 1903 für die Prüfung des Etzelwerkprojektes zur Verfügung gestellten Kredites (Fr. 20,000) nicht erfolgt.

Die Schlußabrechnung werden wir dem Kantonsrat so bald als möglich vorlegen.

XII. Schlußbemerkungen.

Da das Etzelwerkprojekt vorläufig gescheitert ist und seine Ausführung der Zukunft vorbehalten bleibt, tritt die Frage der **Ausnützung der Rheinwasserkräfte** in den Vordergrund. Wir haben derselben entsprechend den kantonsrätlichen Postulaten vom 17. November 1903 und 2. Februar 1904 während der Prüfung des Etzelwerkprojektes unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt und alles getan, was zu ihrer Förderung nötig erschien. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Jahresberichte der Baudirektion pro 1904 und 1905. Wenn die unternommenen Schritte weder bei Rheinau noch beim Rheinfall noch bei Eglisau zu abschließenden Resultaten geführt haben, ist dies einer Reihe ungünstiger Umstände zuzuschreiben, die mit der Eigenschaft des Rheines als Grenzgewässer zusammenhangen.

Wir hoffen zuversichtlich, daß die Verhandlungen mit dem Großherzogtum Baden betreffend die gemeinsame Genehmigung des projektierten Wasserwerkes bei Rheinau in wenigen Monaten beendigt sein werden und daß sodann die Konzession erteilt werden kann.

Die im Jahresbericht pro 1905 erwähnten Vorarbeiten, welche auf Feststellung und Anerkennung des Rechtes des Kantons Zürich auf Ausnützung eines Teiles der Wasserkraft des Rheinfalles abzielen, werden zur Zeit weiter geführt. Die Situation hat insofern in jüngster Zeit eine kleine Änderung erfahren, als die Regierung von Schaffhausen im Februar 1906 beschlossen hat, die Frage der Erstellung eines staatlichen Wasserwerkes am Rhein bei Flurlingen näher zu prüfen. Es handelt sich bei diesem Projekte um die Ausnützung des Gefälles der Rheinstrecke vom Urwerf bei Schaffhausen bis zur Eisenbahnbrücke oberhalb des Rheinfalles, auf welcher Strecke die linke Stromhälfte zum zürcherischen Staatsgebiet gehört. Mit dem Werk soll eine Hochdruckanlage mit einem Reservoir von 70,000 m³ Inhalt auf dem Kohlfirstplateau verbunden werden, welche eine Steigerung der maximalen gleichzeitigen Belastung der Maschinen auf 8000 PS ermöglicht. Die Regierung von Schaffhausen schlug Anfang März 1906 die Veranstaltung von Konferenzen beiderseitiger Abordnungen zur Besprechung der Frage der Konzessionierung eventuell

der gemeinsamen Erstellung des Werkes vor. Wir haben diesem Vorschlage zugestimmt, jedoch in unserer Antwort wie auch an der I. Konferenz vom 30. März 1906 eröffnet, daß wir auf dem linken Rheinfallufer ein rein zürcherisches Wasserwerk zu erstellen oder zu konzedieren beabsichtigen und daß wir uns deshalb über das schaffhauserische Projekt nicht definitiv aussprechen können, bevor wir wissen, welche Stellung Schaffhausen zu unserem Rheinfallprojekt einnehme. Gemäß vorläufiger Vereinbarung werden wir der Regierung von Schaffhausen nun zunächst von unserem Rheinfallprojekt genaue Kenntnis geben, worauf sie sich über ihre Stellungnahme zu demselben schlüssig machen wird.

Die Stadt Zürich hat das Eglisauer Wasserwerkprojekt, für welches sie im Jahre 1900 die Konzession nachgesucht hat, völlig umgearbeitet. Sie ist gegenwärtig noch mit der Prüfung der Frage beschäftigt, welche von vier Projektvarianten (mit Maschinenhaus bei Oberriet, oder bei der Straßenbrücke, oder etwas unterhalb der Eisenbahnbrücke Eglisau, oder bei Rheinsfelden oberhalb der Glattmündung) sie weiter verfolgen und zum Gegenstand eines neuen Konzessionsgesuches machen wolle.

Sodann haben uns historisch-archivalische Nachforschungen des Staatsarchivars zu der Überzeugung gebracht, daß der Rhein auf der Strecke von Rüdlingen bis Oberriet (Eglisau) auf seiner ganzen Breite, nicht bloß zur Hälfte, unter die zürcherische Gebietshoheit falle.

Da Schaffhausen unseren Standpunkt nicht teilte und konferenzielle Unterhandlungen von Abordnungen beider Regierungen zu keiner Einigung führten, haben wir die Streitfrage mit Klageschrift vom 22. Februar 1906 dem Bundesgericht zur Entscheidung unterbreiten lassen.

Auch wenn die vorstehend angedeuteten technischen und rechtlichen Fragen rasch einer Lösung entgegengeführt werden, wird die Stadt Zürich mit dem Bau des Werkes voraussichtlich noch längere Zeit zuwarten, da sie in erster Linie das Wasserwerk an der Albula erstellen will, welches ihren Strombedarf für eine Reihe von Jahren vollständig zu decken imstande sein wird.

Wenn auch gesagt werden kann, daß die Verwertung der Rheinwasserkräfte möglichste Förderung erfährt und daß

die projektierten Kraftwerke am Rhein neben den bereits im Betriebe befindlichen und im Bau begriffenen Wasserwerken den Kanton auf absehbare Zeit hinlänglich mit elektrischer Energie zu versorgen vermögen, so bleibt doch noch ein Hauptzweck unerfüllt, der bei der Prüfung des Etzelwerkprojektes verfolgt worden ist. Indem der Kantonsrat uns im November 1902 den Auftrag erteilte, zu prüfen, ob das Etzelwerk durch den Staat oder mit dessen Beteiligung zu errichten sei, war es ihm nicht nur darum zu tun, den Kanton Zürich mit Kraft zu versorgen, sondern vor allem mit billiger Kraft. Mit Recht sagte man sich aber, und es hat dies auch Herr Rechtsanwalt Pfleghart in seinem der Baudirektion erstatteten Gutachten über die Rechtsverhältnisse der elektrischen Unternehmungen dargelegt, daß eine Gewähr für eine allgemeine und billige Licht- und Kraftversorgung aller Gemeinden und aller Kantonseinwohner nicht vorliege, so lange diese Tätigkeit der Privatindustrie vollständig überlassen werde. Aus diesem Grunde haben wir schon im Jahre 1897 den Bau staatlicher Wasserwerke verbunden mit staatlicher Kraftversorgung der Gemeinden vorgeschlagen. Die seitherige Entwicklung hat unsere Ansicht befestigt, daß der Staat sich auf die Dauer der Aufgabe nicht werde entziehen können, die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie zum Gegenstand seiner Tätigkeit zu machen. Da die industriereichsten Ortschaften und Gegenden zurzeit bereits mit Strom versorgt sind, ist die Aufgabe heute freilich etwas schwieriger als vor neun Jahren. Allein sie sollte doch ohne Verzug in Angriff genommen werden, bevor sich die Verhältnisse in dieser Richtung weiter verschlimmert haben. Eine, wenn auch anfänglich kleine staatliche Kraftversorgung wäre als erster Schritt zur Erfüllung der Aufgabe sehr begrüßenswert.

Wir werden ohne Verzug an die Prüfung der Frage der Versorgung des Kantons oder gewisser Kantonsteile durch staatliche Wasserwerke am Rhein herantreten. Diese Prüfung wird ohne nennenswerte Kosten durchgeführt werden können, zumal die Größe des Kraftbedarfes der zunächst in Betracht kommenden Gegenden sich an Hand der Ergebnisse der von Prof. Dr. Wyßling vor zwei Jahren durchgeführten, gründlichen Enquete leicht ermitteln läßt. Der Stadtrat der Stadt Zürich hat mit Zuschrift vom 22. Februar an uns die Anfrage

gestellt, ob und in welcher Weise der Regierungsrat eine Beteiligung des Staates an einem von der Stadt ausgeführten Rheinwerke in Aussicht nehmen könnte und ob dem Staate vorläufig mit Abgabe von Strom vom städtischen Wasserwerke an der Albula gedient wäre. Wir haben dem Stadtrat gegenüber unsere Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit ihm über die angeregten Fragen in Unterhandlungen zu treten.

Sofern die eingeleitete Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnisse führt, hoffen wir dem Kantonsrat in Bälde eine neue Vorlage betreffend die staatliche Fürsorge für elektrische Licht- und Kraftversorgung unterbreiten zu können.

Zum Schlusse ersuchen wir den Kantonsrat, Postulat Nr. 450 vom 2. Februar 1904 als erledigt abzuschreiben.

Zürich, den 16. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 23. Juni 1906.

An die Kosten der Nachführung der Vermessungswerke im Jahre 1905 werden folgende Staatsbeiträge verabfolgt: Zürich Fr. 5200, Winterthur Fr. 1000, Örlikon Fr. 1000, Altstetten Fr. 1000, Albisrieden Fr. 700, Horgen Fr. 100, Dürnten Fr. 151, Seegräben Fr. 19, Wald Fr. 150, Total Fr. 9320.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Das Lehrlingspatronat Zürich pro 1905 Fr. 400;

der Konditorenverband von Zürich und Umgebung an die Kosten des im Jahre 1905 abgehaltenen Kurses für Lehrlinge Fr. 100;

die Schuhmacher-Gewerkschaft Winterthur an die Kosten des im Winter 1905/1906 abgehaltenen Fachkurses Fr. 120;

die Gemeinde Bäretswil an die Fr. 3142. 07 betragenden Kosten der Zufahrtsstraßen II. Klasse Adetswil-Station Bäretswil Fr. 1570 und an die Fr. 7290. 85 betragenden Kosten der Korrektion der Straße III. Klasse vom Oberdorf Adetswil zum Erholungshaus für schwächliche Kinder im Burgweidli-Adetswil Fr. 1655;

die Gemeinde Fischenthal an die im Jahre 1904 gehabten Ausgaben für Bau und Korrektion von Straßen III. Klasse im Betrage von Fr. 1254 Fr. 110;

die Gemeinde Goßau an die Fr. 762. 95 betragenden Ausgaben für Korrektion von Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwegen pro 1904 Fr. 145;

die Gemeinde Pfäffikon an die Fr. 5232. 15 betragenden Kosten der Straßenkorrektion III. Klasse inklusive Bachkorrektion in Auslikon Fr. 320;

die Gemeinde Sternenberg an die Fr. 2969. 50 betragenden Nettokosten des Fußweges Hinterkohlboden-Heurüti Fr. 890 und an die ihr im Jahre 1904 erwachsenen Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 98. 65 Fr. 25;

die Gemeinde Wila an die ihr im Jahre 1904 erwachsenen Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 1255. 14 Fr. 315;

die Gemeinde Bauma an die ihr im Jahre 1904 erwachsenen Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 2521. 15 Fr. 250, an den öffentlichen Fußweg Linde-Station Saland Fr. 85, an die Fr. 582. 50 betragenden Kosten der Bachbrücke an der Straße III. Klasse in Akau Fr. 155 und an die Fr. 4840. 30 betragenden Nettokosten der eisernen Brücke über die Töß in der sogenannten „Hundskillen“ Fr. 1450.

Die Steinlieferung für die Tößkorrektion wird an die Lägernsteinbruch-Gesellschaft Regensberg übertragen.

Bericht

des

kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs

über das

Auftreten und über die Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1905.

A. Ergebnisse der Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten.

In ähnlicher Weise, wie die Verbreitung der gefährlichsten Pilzkrankheiten des Weinstockes jeweilen von der vorherrschenden Witterung beeinflußt wird, kann dies erfahrungsgemäß auch bei der Anwesenheit tierischer Rebenschädlinge, insbesondere der Reblaus, stattfinden. Der Umstand, daß namentlich in den südlichen, weinbautreibenden Ländern das Insekt weit gefährlicher als bei uns auftritt, hängt mit den klimatischen Verhältnissen zusammen. Ähnliche Erscheinungen können indessen auch bei uns konstatiert werden, sobald anhaltend hohe Sommertemperaturen, wie im Vorjahr 1904, sich einstellen. Die Nachwirkungen des damaligen heißen Sommers auf unsere örtlichen Verhältnisse traten in vollem Umfang erst im Berichtsjahre zu Tage.

Die Vergleichung der zahlenmäßigen Ergebnisse der Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus von 1905 (siehe Tabelle A im Anhang dieses Berichtes) mit denjenigen des Vorjahres zeigt, daß die Ansteckung nicht nur innerhalb der bisher verseuchten Zonen sich stärker verbreitete, sondern über diese Grenzen hinaus um sich gegriffen und drei weitere Gemeinden in den Bezirken Zürich, Bülach und Dielsdorf befallen hat, womit die Zahl der im Kanton Zürich infizierten Ortschaften von 24 auf 27 gestiegen ist. In fünf der früher phylloxeriert befundenen Gemeinden ergaben sich keine neuen krankheitsverdächtigen Spuren.

Das im Jahr 1905 als verseucht erkannte Rebgelände zu Oberengstringen, Bezirk Zürich, liegt ungefähr in der Mitte zwischen den längst betroffenen Gemeinden Höngg und Wei-

ningen. Gestützt auf einläßliche Erkundigungen über die mutmaßliche Entstehung dieser frischen Infektionspunkte darf gefolgert werden, daß letztere durch mechanische Verschleppung der Wurzelläuse von Weiningen her entstanden sind. Die Lokalkommission Oberengstringen nahm bei ihrer Begehung der Reben die durch oberirdische Kennzeichen der Krankheit auffällige Stelle wahr und veranlaßte deren Untersuchung durch den kantonalen Kommissär, die zur Entdeckung eines Hauptherdes führte, der 126 mit dem Insekt behaftete Weinstöcke zählte; bei einer andern Ansiedelung wurde eine erkrankte Rebe zu Tage gefördert. In weitem Umkreis dieser angesteckten Zone ausgeführte stockweise Wurzeluntersuchungen auf das Vorhandensein des Schädlings waren von negativen Ergebnissen begleitet. Es scheint also, daß hier die Reblausinvasion einstweilen auf die notorisch verseuchten Parzellen lokalisiert ist und ihre Weiterverbreitung in das noch unversehrte Weinbauareal von Oberengstringen nicht befürchtet werden muß.

In den übrigen der infizierten Gemeinden des Bezirkes Zürich ist die Sachlage befriedigend. Höngg und Zürich (Stadtkreis IV) erwiesen sich wiederum als reblausfrei; in Weiningen mit seinem ausgedehnten phylloxerierten Gebiet wurden fünf kleinere Ansteckungen und neun von dem Insekt ergriffene Weinstöcke aufgefunden.

Anders verhält es sich im Bezirke Winterthur. Die Gemeinden Pfungen, Töß und Wülflingen partizipieren mit zusammen 3628 erkrankten Reben mehr als zur Hälfte am Gesamtergebnis des Berichtsjahres (6400 verseuchte Stöcke). Die Ursache dieser auffälligen Zunahme der Infektion ist teilweise aus dem Umstand erklärlich, daß ganze Rebenbestände im „Brühlberg“ Töß und der angrenzenden Bodenlage in Wülflingen, die mangels genügenden Arbeitspersonals bisher noch nie stockweise untersucht werden konnten, bei der Wurzelkontrolle im Jahre 1905 sich vollständig verlaust zeigten. Die Möglichkeit, dieses starke Überhandnehmen des Schädlings örtlich einschränken zu können, schwindet immer mehr.

In Humlikon, Bezirk Andelfingen, wurde eine kleinere Stelle mit 11 kranken Weinreben entdeckt. Das betreffende, westlich des 1894 konstatierten Urherdes liegende Grundstück,

ist während einer Reihe von Jahren planmäßig geprüft worden, ohne daß sich jeweilen bei den Wurzeluntersuchungen verdächtige Erscheinungen vorfanden. Späterhin führte man da und dort an den Rebstöcken dieses Areals Stichproben aus, wobei dann im Berichtsjahr die neue Ansteckung zu Tage trat.

Im Bezirke Bülach hat sich gegenüber dem Vorjahr in Bachenbülach, Lufingen, Oberembrach, Unterembrach und Winkel ebenfalls eine Vermehrung der Wurzelläuse ergeben. Das weitere Umsichgreifen der Seuche betrifft besonders die Gemeinden Ober- und Unterembrach und fällt in ersterer mehr durch die verhältnismäßig größere Zahl der phylloxerierten Reben, als durch diejenige der Infektionspunkte auf.

Nürensdorf, welche Ortschaft seit 1897 reblausfrei befunden worden ist, reihte sich mit 13 Herden und 925 erkrankten Stöcken neuerdings den betroffenen Gemeinden des Bezirkes an. Am äußersten südöstlichen Ende des wenig umfänglichen Weinberges hatte sich der Schmarotzer offenbar schon seit einer Reihe von Jahren angesiedelt und unbeobachtet von den beteiligten Rebenbesitzern, wie auch der Lokalkommission, alljährlich sich stärker verbreitet. Erst im Berichtsjahr, als an mehreren hundert Weinstöcken die Triebe immer spärlicher zur Ausbildung gelangten, wurde angesichts der zurückgehenden Vegetation der besorgniserregende Zustand der Reben der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion mitgeteilt. Die hierauf sofort, am 28. Juli, durch den unterzeichneten Kommissär vorgenommene nähere Untersuchung ergab, wie sich nicht anders erwarten ließ, die Anwesenheit der Reblaus in einem sehr vorgeschrittenen Stadium. Bei den rasch organisierten Vorkehrungen zur Unterdrückung des Übels wurden zwei beieinander liegende Kolonien mit zusammen 818 verseuchten Reben und im Umkreis derselben eine Anzahl kleinerer Herde aufgefunden, die entweder durch die geflügelte Phylloxera vastatrix oder wahrscheinlicher durch mechanische Verschleppung entstanden sind. Sodann ist hier noch folgendes zu melden:

Erstmals wurde 1896 das Vorhandensein des Parasiten im westlichen Teil des Nürensdorfer Rebgeländes in einer isoliert gelegenen Parzelle entdeckt, die von dem übrigen Weinberg auf einige hundert Meter durch mit Obstbäumen besetztes

Wiesland getrennt ist. Das stark verlauste Areal ist damals gänzlich gerodet und sind die Reben, sowie die Stickel an Ort und Stelle verbrannt, der Boden umgegraben und mit Schwefelkohlenstoff genügend desinfiziert worden. Während mehrerer Jahre untersuchte man stockweise die benachbarten Reblagen bis gegen das Dorf hin, ohne Spuren der verhängnisvollen Ansteckung finden zu können. Infolge dieser negativen Resultate wurde die weitere Überwachung des Gesundheitszustandes der dortigen Rebenpflanzungen wiederum der örtlichen Kommission zugewiesen, die sich indessen ihrer gesetzlich normierten Obliegenheiten nicht zu erinnern schien; denn sie ließ es einspruchslos geschehen, daß, nachdem wegen Frostschädigungen einzelne Rebstücke des ihrer Aufsicht unterstellten Weinberges freiwillig gerodet wurden, die hierbei vorrätig gewordenen, noch brauchbaren Stickel und vermutlich auch etwaige Wurzelreben in andern Teilen des Nürensdorfer Reblandes wieder verwendet wurden. Hierdurch war die Möglichkeit gegeben, in der Erde verborgen lebende Wurzelläuse überallhin zu verschleppen.

Ungünstiger als im Vorjahr gestalteten sich die Infektionsverhältnisse auch im Bezirke Dielsdorf. Namentlich die Gemeinden Niederhasli und Steinmaur weisen eine erheblich größere Zahl von reblauskranken Stöcken auf. In Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Oberweningen, Regensberg und Regensdorf war die lokale Verbreitung der Seuche gegenüber den erstgenannten zwei Gemeinden eine etwas geringere.

Überraschend wirkte die Entdeckung des Schädlings im Rebberg von „Katzenrüti" zu Rümlang, wo die Ansteckung aus mechanischer Verschleppung der Wurzelläuse sich zu erklären scheint. Vor zirka vier Jahren ging das dort 1905 phylloxeriert befundene Grundstück an einen Eigentümer über, der auch im Banne der Zivilgemeinde Oberhasli Rebland besitzt und letzteres, sowie dasjenige in „Katzenrüti" entweder selbst bearbeitete oder durch eigene Leute gleichzeitig besorgen ließ. Der Umstand, daß die Krankheit gerade in diesem Grundstück aufgetreten ist, bestärkt die Vermutung ihrer mechanischen Verschleppung. Der 70 infizierte Reben umfassende Hauptherd verteilt sich örtlich auf zwei angrenzende Parzellen. Eine kleinere Stelle mit 23 erkrankten Stöcken entwickelte sich in südöstlicher Richtung, ungefähr 1000 Meter von „Katzenrüti"

entfernt, in der Reblage „Bärenbohl". Diese Ansteckung kann jedoch, weil laut den Angaben der betroffenen Grundbesitzerin keinerlei ursächliche Beziehungen zu dem in „Katzenrüti" befindlichen Weinbauareal vorliegen, nicht wohl durch mechanische Verschleppung erfolgt sein; es muß vielmehr angenommen werden, daß der Herd im „Bärenbohl" durch die geflügelte Form des Rebenfeindes entstanden sei, obschon vollständig geflügelte Rebläuse nicht konstatiert worden sind. Der Umstand, daß seit mehreren Jahren und verhältnismäßig sehr frühe Nymphen mit Flügelstummeln in ziemlich großer Zahl wahrgenommen werden konnten, rechtfertigt jene Annahme um so eher, da die Nymphe der Phylloxera nur noch einer Häutung bedarf, um ihre Flügel zu entfalten und den Flug ins Weite zu beginnen.

Den der zürcherischen Volkswirtschaftsdirektion pro 1905 erstatteten Berichten der Lokalkommissionen für Überwachung der Weinberge ist zu entnehmen, daß außer in den derzeitig verseuchten Gemeinden nirgends Spuren der Wurzellaus sich gezeigt haben.

Auf den Wunsch der örtlichen Rebkommission untersuchte der kantonale Kommissär eine verdächtige Stelle in Zollikon. Als Krankheitsursache wurde starkes Auftreten des Wurzelschimmels nachgewiesen.

Nachdem im Berichtsjahre die Anwesenheit der Reblaus auch im thurgauischen Gebiete zu Islikon entdeckt worden ist, droht dem naheliegenden Rebareal unserer zürcherischen Gemeinden Bertschikon und Rickenbach eine nicht zu unterschätzende ständige Gefahr. Auf diese schlimme Situation wurden deshalb beide Lokalkommissionen besonders aufmerksam gemacht und dieselben eingeladen, zur Verhütung einer Einschleppung der Kalamität diese ernsthafte Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten.

Sodann ist der Kanton Zürich von Westen her durch eine vermehrte Gefahr der Reblausinvasion bedroht, indem erstmals im Sommer 1905 der Schädling im Kanton Aargau in sehr besorgniserregender Verbreitung in der weinbautreibenden Gemeinde Remigen konstatiert wurde. Das Alter dieser umfangreichen Infektion wird auf zirka zehn Jahre geschätzt. Zu befürchten ist hier eine weitere Ausdehnung der Seuche in östlicher Richtung. Unter diesen Umständen erscheint es ge-

rechtfertigt, wenn mit Rücksicht auf eine eventuell eintretende, erneute Wiederansteckung des an den Aargau grenzenden zürcherischen Wehntales die Behörden unseres Kantons im Interesse der hierseits beteiligten Rebenbesitzer strikte Durchführung der zur Bekämpfung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen im Sinne der bestehenden Bundesvorschriften seitens der aargauischen Staatsorgane erwarten.

B. Ermittlung der Entschädigungen für Reblausschaden.

Die im Berichtsjahre bei den Erneuerungswahlen der Schätzungskommission vom Obergerichte beziehungsweise vom Regierungsrate für eine neue dreijährige Amtsdauer bestätigten Mitglieder und Ersatzmänner amteten in gleicher Zusammensetzung wie 1904.

Von der Kommission wurden fünf Sitzungen abgehalten je unter Mitwirkung der betreffenden, durch die Gemeinderäte der infizierten Gemeinden ernannten Schätzer; sie konstituierte sich den 15. September 1905 behufs Erledigung ihrer Geschäfte wiederum in zwei Sektionen. Die I. Sektion (Herr Bezirksrichter Jakob Rämann in Meilen, zugleich Obmann der Kommission, und Herr Bezirksrichter Johs. Weinmann-Suter in Herrliberg) besorgte die Abschätzungen in Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Niederweningen, Oberengstringen, Oberweningen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Steinmaur, Töß, Weiningen und Winterthur; die II. Sektion (Herren Bezirksräte Heinrich Harlacher in Schöfflisdorf und Ernst Landolt in Kleinandelfingen) diejenigen in Bachenbülach, Humlikon, Kloten, Lufingen, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Pfungen, Unterembrach, Winkel, Wülflingen und im Stadtkreise Zürich IV (Oberstraß).

Die Schadensabschätzungen begannen unter Zuziehung je des dritten, von den Gemeinderäten der verseuchten Ortschaften gewählten Mitgliedes oder dessen Ersatzmannes mit dem 23. September und wurden in der ersten Woche Oktober beendigt.

Bei der Abschätzung des Ernteausfalles und der Reinerträge aus andern Kulturen auf rigoltem Rebland waren die Bestimmungen des regierungsrätlichen Regulatives vom 20. August 1896 maßgebend.

I., II. und III. Qualität Wein wurde wie bisher nur in Regensberg ausgeschieden, in andern Gemeinden, hauptsächlich Pfungen und Töß, II. Qualität, im übrigen jedoch vorherrschend III. Qualität.

Die quantitative Schätzung des mutmaßlichen Ertrages ergab 0,2 bis 1,1 Liter Wein per Stock; letztere Quantität wurde allerdings einzig in „Katzenrüti" zu Rümlang an jungen, vorzüglich gepflegten Reben erzielt. Die großen Unterschiede im Ertrag der Weinernte sind auf die durch den falschen Mehltau verursachten Schädigungen zurückzuführen. Wegen allzu geringen Ertrages der Weinstöcke konnten an eine Anzahl beteiligter Rebenbesitzer Entschädigungen nicht ausgerichtet werden.

Die Weinpreise gestalteten sich folgendermaßen: I. Qualität 58 Rp., II. Qualität (rotes, auch gemischtes Gewächs) 30, 32, 40, 42, 44, 46 und 50 Rp., III. Qualität 20, 22, 23, 25 und 28 Rp. per Liter.

Infolge der Weiterverbreitung der Reblauskrankheit machte sich neuerdings eine vermehrte Geschäftslast der Schätzungskommission fühlbar, die wegen Auftretens der Seuche in Oberengstringen, Nürensdorf und Rümlang noch größer wurde.

Die Schätzungsergebnisse und die gemäß Titel IV des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus an die Rebenbesitzer ausbezahlten Entschädigungen sind aus den diesem Berichte beigegebenen Tabellen I und II ersichtlich.

C. Wiederbepflanzung von Reblausherden.

Nach Maßgabe der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse vom 10. Dezember 1903 und 30. November 1905*) (offizielle Sammlung, XXVII. Band, pag. 87/90 und 342/44) hat die kantonale Rebkommission im Berichtsjahre zum Zwecke der versuchsweisen Wiederbepflanzung älterer ehemaliger Reblausherde im Bezirke Dielsdorf mit einheimischen Rebsorten unter schützenden Bedingungen acht Bewilligungen erteilt, nämlich vier für Buchs, eine für Dielsdorf, zwei für Oberweningen und eine für Schöfflisdorf.

---

*) Dieser Beschluß, durch welchen derjenige vom 10. Dezember 1903 teilweise abgeändert und ergänzt, beziehungsweise aufgehoben wurde, ist sofort in Kraft getreten.

Ein weiteres Gesuch aus der Gemeinde Steinmaur wurde, weil die für die Wiederbepflanzung der betreffenden Parzelle festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt waren, abgewiesen.

D. Rebschulen.

Das ursprünglich sechs Aren große Areal der staatlichen Rebschule Herrliberg zeigt folgenden Bestand: Von den im Frühjahr 1904 eingelegten 750 Stück Räuschling und 560 Klevner sind 150 beziehungsweise 60 Stück abgegangen; verkauft wurden 150 Klevner, so daß hier zurzeit noch 600 Räuschlinge und 350 Klevner vorhanden sind.

Sodann ist das im Vorjahr um vier Aren erweiterte Areal genannter Rebschule im Frühling 1905 mit 800 Räuschling und 400 Klevner Wurzelreben bepflanzt worden.

In der ebenfalls vom Staate im Jahr 1904 um fünf Aren vergrößerten Rebschule zu Rheinau befinden sich gegenwärtig:

Rebsorte	Jahrgang	Stück
Klevner	1894	300
„	1904	2270
Tokayer	1896	1200
Burgauer	1902	1000
„	1904	400
Räuschling	1904	2400

Hiervon sind 500 Burgauer Wurzelreben aus dem Jahre 1902 verkäuflich.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß zweijährige Rebenwürzlinge zur Verpflanzung ins offene Gelände zu schwach und meistens noch nicht genügend wurzelkräftig sind, um sich in gedeihlicher Weise fortentwickeln zu können; dagegen entsprechen dreijährige Pflänzlinge dieser Anforderung eher.

E. Versuche mit amerikanischen Reben.

Die Entwicklung der Versuchsreben in den Gemeinden Regensberg und Dielsdorf war im Berichtsjahr eine vorzügliche und hat bis jetzt den weitgehendsten Erwartungen entsprochen, die an diese, für unsere Verhältnisse neue Rebkultur gestellt werden dürfen. Im Monat Juni präsentierten sich die dort angelegten vier Versuchsparzellen besonders schön; die Rebenblätter waren üppig und grün, die Holztriebe

(Zuchtschosse) kräftig entwickelt und der Traubenansatz dem guten Aussehen der mit dem großen Burgunder (Klevner), resp. dem Räuschling auf amerikanische Unterlagssorten veredelten jungen Reben entsprechend reichlich. Leider wurden diese Versuchspflanzungen im Juli, trotz vorher ausgeführten zweimaligen Bespritzens, vom falschen Mehltau befallen; gleichwohl zeichneten sie sich selbst im Herbst noch vor allen andern einheimischen Reben der Umgegend durch ihre dichte Belaubung vorteilhaft aus. Infolge Auftretens der Traubenfäulnis im September wurde das Ernteergebnis quantitativ und qualitativ sehr ungünstig beeinflußt. Auf Grund genauer Erhebungen sind für die einzelnen Versuchsanlagen folgende Ertragsergebnisse festgestellt worden:

I. Parzelle im „Mandach" zu Regensberg. Anpflanzungsjahr 1902. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf:

Riparia Gloire de Montpellier	8	Reihen zu je	9	Reben	20	kg Trauben
Riparia × Rupestris 11	10	„ „ „	10	„	25	„ „
*) Unveredelter grosser Burgunder	10	„ „ „	10	„	23	„ „
Riparia Monticola	2	„ „ „	10	„	6	„ „
Riparia tomenteux	10	„ „ „	10	„	18	„ „
zusammen	40	Reihen mit	392	Reben und	92	kg Trauben

Der aus denselben erzielte Weinmost wog 74° nach Öchsli. Die Traubenernte fand hier etwa zehn Tage später als in den übrigen Anlagen statt.

II. Parzelle in der sogenannten „Spitzwiese" zu Regensberg. Anpflanzungsjahr 1902. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf:

Riparia tomenteux	4	Reihen zu je	30	Reben	36	kg Trauben
*) Unveredelter grosser Burgunder	4	„ „ „	30	„	43	„ „
Riparia × Rupestris 101/14	3	„ „ „	30	„	64	„ „
Riparia Gloire de Montpellier	3	„ „ „	30	„	40	„ „
zusammen	14	Reihen mit	420	Reben und	183	kg Trauben

Der Weinmost ergab einen Zuckergehalt von 72° Öchsli.

III. Parzelle im „Hörnli" zu Dielsdorf. Anpflanzungsjahr 1902. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf:

*) Einheimische Kontrollreben.

Riparia tomenteux	4 Reihen zu je	25 Reben	37 kg Trauben
*) Unveredelter grosser Burgunder	4 „ „ „	25 „	50 „ „
Riparia × Rupestris 101/14	4 „ „ „	25 „	70 „ „
Solonis robusta	2 „ „ „	25 „	und
	1 Reihe zu	11 „	40 „ „
zusammen	15 Reihen mit	361 Reben und	197 kg Trauben

Der Zuckergehalt des Weinmostes betrug 75° Öchsli.

IV. Parzelle im untern „Breistel" zu Dielsdorf. Anpflanzungsjahr 1902. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf:

Riparia Gloire de Montpellier	2 Reihen zu je	40 Reben	35 kg Trauben
Riparia × Rupestris 101/14	2 „ „ „	40 „	60 „ „
*) Unveredelter Räuschling †)	3 „ „ „	39 „	35 „ „
Solonis robusta	2 „ „ „	39 „	36 „ „
Riparia × Rupestris 11	2 „ „ „	39 „	55 „ „
zusammen	11 Reihen mit	433 Reben und	221 kg Trauben

Der Weinmost zeigte einen Gehalt von 57° nach Öchsli.

Das in Hinsicht auf die Erträge der Versuchsparzellen II, III und IV geringere Quantum an Trauben aus Parzelle I rührt davon her, daß allzu spät mit der Lese begonnen wurde; die Mehrzahl der Trauben war verfault. Der für 92 kg à 36 Rp. erzielte Erlös betrug Fr. 33. 10, derjenige aus dem Weintraubenverkauf der übrigen drei Parzellen Fr. 144. 95, also im ganzen Fr. 178. 05.

Es beziffern sich die Kosten für Bearbeitung der vorgenannten vier Anlagen, inbegriffen das Bespritzen der Weinreben und die Traubenlese, auf Fr. 138. 04; somit resultiert für das vierte Versuchsjahr eine Mehreinnahme von Fr. 40.

Die im Frühjahr 1904 in den Gemeinden Höngg, Winkel und Buchs angelegten Pflanzungen mit gepfropften amerikanischen Würzlingen entwickelten sich je nach den Standorten dieser Versuchsreben etwas verschieden und ist hierüber folgendes zu berichten:

V. Parzelle an der „Klinge" zu Höngg. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf drei amerikanische Unterlagen.

*) Einheimische Kontrollreben.

†) Diese von der Rebschule in Rheinau gelieferten Wurzelreben erwiesen sich nicht als die verlangte Sorte Räuschling, sondern als „Burgauer".

Der gegenwärtige Stand dieses Anbauversuches ist gegenüber demjenigen in Buchs (Ziffer VII) weniger günstig. Ursache dieser Erscheinung ist vermutlich das magere Bodenstück. Die im Berichtsjahr vorgenommene Düngung desselben mit Kuhmist hat die gewünschte Wirkung noch nicht zu Tage treten lassen. Am besten entwickelten sich sechs Reihen Riparia × Rupestris 11, etwas weniger gut Riparia × Rupestris 101/14 und Solonis × Riparia 1616. Sodann zeigten hier die einheimischen Kontrollreben und die veredelten Reben stellenweise nur ein mittelmäßiges Gedeihen. In dieser Versuchsanlage konnten im Herbst 1905 noch keine Trauben geerntet werden.

VI. Parzelle an der „Bühlhalde" zu Niederrüti-Winkel. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf drei amerikanische Unterlagen.

Die angebauten veredelten Sorten erfreuten sich einer guten Entwicklung und hielten sich schön, wogegen diejenige der nicht veredelten Rebenwürzlinge etwas schwächer war als bei den veredelten Unterlagen. Die Versuchsparzelle lieferte 7,5 kg Trauben, den weitaus größten Teil an veredelten Reben.

VII. Parzelle in der „Wanne" zu Buchs. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf vier amerikanische Unterlagen.

Im allgemeinen darf der Stand dieser Anlage als ein guter bezeichnet werden. Einzig fünf Reihen Riparia × Rupestris 101/14 sind im Vergleich zu den übrigen dort angepflanzten veredelten Versuchsreben im Wachstum etwas zurückgeblieben, werden sich aber unzweifelhaft in den nächsten Jahren wieder besser entwickeln. Trauben wurden von der erst im zweiten Jahr stehenden, voraussichtlich wie Parzelle V später ertragsfähig werdenden Anlage, nicht produziert.

Um über die Anpassungsfähigkeit der gegen die Reblaus am besten widerstandsfähigen, gepfropften amerikanischen Reben an unsere klimatischen und Bodenverhältnisse noch weitere Erfahrungen sammeln zu können, erachteten es die Volkswirtschaftsdirektion und die ihr beigegebene kantonale Rebkommission für zweckmäßig, zwei neue derartige Kulturversuche in den phylloxerierten Gemeinden Humlikon und Oberembrach unter der Mitwirkung und Kontrolle der Schweizerischen Weinbauversuchsanstalt Wädenswil auf das Früh-

jahr 1906 zu projektieren. Als geeignete Standorte dieser Versuchsreben wurden folgende Parzellen Landes bestimmt:

a) 4 Aren 80 m² im „Ziehl“ des Herrn Gemeinderat Jakob Knöpfli in Humlikon;

b) 5 Aren 57 m² im „Reih“ des Herrn Gemeindeammann Gottfr. Volkart in Oberembrach.

Zwischen den beiden Grundeigentümern als Verpächter der genannten Versuchsparzellen und der Volkswirtschaftsdirektion namens des Staates als Pächter sind spezielle Verträge abgeschlossen worden, durch welche die Eigentümer sich verpflichteten, dem Pächter zum Zwecke einer richtigen Durchführung der Anbauversuche für die Dauer der vier Jahre 1906 bis 1909 das benötigte Areal unter bestimmten Bedingungen zu überlassen.

An beiden Orten wurde das Pflanzland im November 1905 rigolt und zur Aufnahme der veredelten Würzlinge vorbereitet.

Zugunsten der Versuche mit amerikanischen Reben, die im Berichtsjahre dem zürcherischen Rebfond Auslagen im Betrage von Fr. 495. 29 verursachten, ist aus dem Kredite für kantonale Weinbauversuchsstationen ein Bundesbeitrag von 50 % = Fr. 247. 64 gewährt worden.

F. Rebkataster und Rebfond.

Infolge der Vermehrung und Weiterverbreitung der Reblaus sind dem Rebfond im Berichtsjahre wesentliche Mehrkosten für Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten, sowie für Desinfektionsmittel erwachsen, wogegen allerdings die Summe der gesetzlichen Entschädigungen an die Rebenbesitzer der geringen Weinernte und der niedrigen Weinpreise wegen hinter derjenigen des Vorjahres geblieben ist. Der Anteil des Rebfondes (ein Drittel) an den Gesamtausgaben der Reblausbekämpfung pro 1905 im Betrage von Fr. 75,581. 35 bezifferte sich auf Fr. 25,193. 78.

Um diese Quote ohne erhebliche Schmälerung des Rebfondes decken zu können, stellte mittelst Vorlage, datiert 9. August 1905 (siehe Amtsblatt, Textteil, pag. 753/55), der Regierungsrat beim zürcherischen Kantonsrate den Antrag, für das Jahr 1905 den Betrag von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben in den Rebfond zu beziehen. Der Kantonsrat erhob diesen Antrag unterm 21. August, in An-

wendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes von 1894, betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus, zum Beschluß.

Behufs Vollziehung dieser Anordnung waren vorerst diejenigen Änderungen im Rebkataster zu konstatieren, welche sich seit der im Herbst 1904 vorgenommenen Katasterbereinigung ergeben hatten. Die Gemeinderäte der weinbautreibenden Gemeinden, beziehungsweise die Rebkatasterführer wurden deshalb durch Kreisschreiben vom 22. August 1905 eingeladen, den Rebkataster ihrer Gemeinden einer genauen und sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen und allfällige, seit der letzten Bereinigung eingetretene Änderungen bis längstens 21. September der Volkswirtschaftsdirektion anzuzeigen.

Sodann sind nach stattgefundener Eintragung der mitgeteilten Änderungen in das bei genannter Direktion geführte Doppel des Katasters die Gemeinderäte unterm 16. Oktober angewiesen worden, für den Bezug der gesetzlichen Beiträge der Rebenbesitzer im Berichtsjahr besorgt zu sein und diese Beiträge spätestens bis zum 15. Dezember an die Staatskasse spesenfrei abzuliefern.

Die Rebfondrechnung zeigt pro 1905 an:

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Übertrag aus alter Rechnung		172,945. 71
	A. Einnahmen.		
I.	Bundesbeitrag pro 1904, Ausgleichung	—. 01	
II.	Zinse von Kapitalien	5,961. 20	
III.	Rebsteuern	33,005. 77	
IV.	Bundesbeiträge an die Kosten:		
	a) Der Reblausbekämpfung für das Jahr 1905 . . . . . . Fr. 22,344. 65		
	b) der Versuche mit amerikanischen Reben . . . . „ 247. 64	22,592. 29	
V.	Staatsbeitrag pro 1905 an die Kosten und Entschädigungen nach § 11, lit. c des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 .	28,042. 92	
VI.	Verschiedenes	531. 53	90,133. 72
	Summa der Einnahmen		263,079. 43

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Summa der Einnahmen			263,079. 43
B. Ausgaben.			
I. Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus .		26,952. 30	
II. Desinfektionsmittel		6,384. 35	
III. Frachtauslagen und Fuhrlöhne		521. 20	
IV. Druckarbeiten		429. 25	
V. Entschädigung des Rebbaukommissärs, des kontrollierenden Gehülfen und der kantonalen Rebkommission		5,433. 30	
VI. Entschädigung der Schätzungskommission für Reblausschaden		1,267. 70	
VII. Schadenersatz an die Rebenbesitzer:			
a) Hängende Ernte pro 1905	Fr. 4,421. 08		
b) Ernteausfall an den bis und mit 1904 zerstörten Weinstöcken	„ 27,714. 53		
c) Wiederbepflanzung mit Reben, bezw. Verzicht auf dieselbe	„ 896. 35		
d) Anderweitige Entschädigungen . .	„ 14. 30	33,046. 26	
VIII. Rebschulen		371. —	
IX. Versuche mit amerikanischen Reben		495. 29	
X. Verschiedenes		680. 70	
Summa der Ausgaben			75,581. 35
Aktivsaldo			187,498. 08

G. Verschiedenes.

I. In bezug auf die Rebenbewirtschaftung in den verseuchten Gemeinden Höngg, Zürich (Stadtkreis IV), Töß, Winterthur, Wülflingen, Kloten, Lufingen, Unterembrach, Niederweningen, Regensdorf und Schöfflisdorf ordnete die Volkswirtschaftsdirektion in Verbindung mit der kantonalen Rebkommission hinsichtlich der Kontrolle über Rebenvergrubungen

oder -Verjüngungen eine Erleichterung in der Weise an, daß seitens der betreffenden Rebenbesitzer Gesuche um Erteilung der Bewilligung zum Vergruben von Weinstöcken innerhalb der reblausfreien Zonen der genannten 11 Gemeinden, d. h. für die intakt gebliebenen Gebietsteile in isolierter Lage oder in größerem Abstand (ein oder mehrere Kilometer von Infektionsherden entfernt), bis auf weiteres nicht mehr einzureichen seien.

Für das übrige, außerhalb der festgesetzten beziehungsweise nicht angesteckten Zonen befindliche Rebgelände, sowie in allen andern nicht speziell bezeichneten phylloxerierten Gemeinden unseres Kantons ist auch in Zukunft nach Maßgabe des § 15 der regierungsrätlichen Verordnung vom 30. Juli 1902 zu verfahren, d. h. es dürfen die Rebenbesitzer ohne die vorher durch Vermittlung der zuständigen Lokalkommissionen eingeholte Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion keine Weinstöcke vergruben.

Gleichzeitig wurde in dem von dieser Amtsstelle erlassenen Kreisschreiben, datiert 1. März 1905 (Amtsblatt, pag. 285/87), darauf hingewiesen, daß für sämtliche freiwilligen Rebenrodungen im Gebiete der infizierten Gemeinden § 17 der zitierten Verordnung weiterhin in Kraft bleibe.

II. Ein Gesuchsteller der verseuchten Gemeinde Steinmaur erhielt von der kantonalen Instanz die Erlaubnis, auf eigene Kosten die von ihm mit staatlicher Bewilligung im Vorjahr angelegte neue Rebenpflanzung um noch zirka 500 Weinstöcke einheimischer Sorten unter den hierfür festgesetzten Bedingungen zu vergrößern.

III. 163 (1904: 412) Gesuchen von Rebenbesitzern aus 15 phylloxerierten Gemeinden der Bezirke Zürich 30, Winterthur 29, Andelfingen 8, Bülach 10 und Dielsdorf 86 um Erteilung der Bewilligung zum Vergruben von Reben wurde, gestützt auf die Vernehmlassungen der örtlichen Rebkommissionen, sowie des kantonalen Kommissärs, unter bestimmten, für diese Rebenverjüngungen maßgebenden Bedingungen entsprochen.

Die nach lit. G I im Sinne des Kreisschreibens vom 1. März 1905 in formeller Beziehung gewährte Erleichterung in der Rebenbewirtschaftung hatte zur Folge, daß die Zahl der im Jahre 1905 gestellten Gesuche sich ganz erheblich verminderte.

13 Gesuche aus fünf Gemeinden der Bezirke Winterthur 2, Andelfingen 4, Bülach 3 und Dielsdorf 4 sind aus Gründen reblauspolizeilicher Natur abgewiesen worden.

IV. An 100 (1904: 59) Petenten aus 15 infizierten Gemeinden der Bezirke Zürich 26, Winterthur 38, Andelfingen 4, Bülach 18 und Dielsdorf 14 erteilte die Volkswirtschaftsdirektion die nachgesuchte Bewilligung zur Vornahme von freiwilligen Rebenrodungen unter den vom kantonalen Kommissär beantragten schützenden Bedingungen.

V. In das Verzeichnis derjenigen zürcherischen Gartenbauanlagen, Pflanzschulen etc., welche regelmäßigen Untersuchungen auf das Vorhandensein der Reblaus unterworfen und amtlich als den Vorschriften der internationalen Phylloxera-Übereinkunft entsprechend erklärt werden, sind zurzeit aufgenommen:

1. Zürich I:	Kantonaler botanischer Garten.
„ III und Albisrieden:	C. Baur, Kunst- und Handelsgärtnerei, Gutstraße.
„ V:	Otto Frœbel, Handelsgärtnerei.
„ V:	E. Mertens, Landschaftsgärtnerei.
2. Affoltern a. A.:	Rudolf Hunziker, Gärtnerei und Baumschule.
3. Goßau:	Gustav Stauber, Baum- und Pflanzschulen.
4. Dübendorf:	St. Olbrich, Gartenbautechniker in Zürich V, für seine Baumschulen im Gemeindebann Dübendorf.
5. Pfäffikon:	Ad. Boßhard, Handelsgärtnerei.
6. Winterthur:	J. A. Mantel, Handelsgärtnerei, für seine Anlagen und Baumschulen in Oberwinterthur.
7. Unterembrach:	H. Ammanns Witwe, Handelsgärtnerei.

Küsnacht, den 9. April 1906.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Tabelle I.

Infizierte Bezirke und Gemeinden *)		Gesamtzahl der entschädigten Stöcke	Weinertrag per Stock Liter	Gesamtertrag Liter	Preis per Liter Rp.
1	2	3	4	5	6
Zürich	1. Höngg . . .	19,987	$0,_4—0,_8$	$14,652,_9$	23. 42
"	2. Oberengstringen	653	$0,_7$	$457,_1$	22
"	3. Weiningen . .	28,286	$0,_4—1,_0$	$19,410,_8$	23
"	4. Zürich IV . .	19,067	$0,_4—0,_8$	$10,938,_1$	23
Winterthur	5. Pfungen . . .	38,463	$0,_3—0,_6$	$17,302,_6$	25. 44. 46
"	6. Töß	40,009	$0,_0—0,_7$	$11,963,_4$	28. 50
"	7. Winterthur . .	644	$0,_0—0,_3$	$13,_2$	50
"	8. Wülflingen . .	31,978	$0,_3—0,_7$	$17,966,_4$	22.28.44.46.50
Andelfingen	9. Humlikon . .	2,511	$0,_4—0,_6$	$1,257,_6$	30
Bülach	10. Bachenbülach .	7,979	$0,_6—0,_8$	$6,296,_1$	22
"	11. Kloten	2,137	$0,_6—0,_7$	$1,418,_3$	20
"	12. Lufingen . . .	2,400	$0,_4—0,_6$	$1,248,_3$	20
"	13. Nürensdorf . .	1,992	$0,_6—0,_7$	$1,208,_6$	20
"	14. Oberembrach .	107,419	$0,_4—0,_7$	$61,116,_9$	22. 30
"	15. Unterembrach .	3,741	$0,_4—0,_7$	$2,044,_4$	22. 30
"	16. Winkel . . .	12,487	$0,_6—0,_7$	$7,912,_9$	20
Dielsdorf	17. Boppelsen . .	7,837	$0,_7—1,_0$	$6,157,_0$	23
"	18. Buchs	5,161	$0,_7—0,_9$	$4,012,_7$	23
"	19. Dielsdorf . . .	38,949	$0,_3—0,_9$	$25,445,_5$	23. 32
"	20. Niederhasli . .	20,632	$0,_0—0,_7$	$10,762,_1$	20
"	21. Niederweningen	252	$0,_6—0,_7$	$166,_0$	20
"	22. Oberweningen .	17,124	$0,_3—0,_9$	$9,126,_1$	20. 30
"	23. Regensberg . .	60,876	$0,_3—1,_0$	$31,170,_4$	25. 40. 58
"	24. Regensdorf . .	1,928	$0,_0—0,_8$	$1,413,_6$	22
"	25. Rümlang . . .	400	$0,_8—1,_1$	$382,_7$	22
"	26. Schöfflisdorf . .	7,217	$0,_0—0,_6$	$1,942,_8$	20
"	27. Steinmaur . .	11,153	$0,_7—1,_0$	$7,751,_0$	20. 30
	Total	491,282	$0,_{55}$ Durchsch.	$273,538,_0$	$0,_{28}$ Durchschn.

*) In Oberglatt waren seit 1891 und in Schleinikon seit 1903 keinerlei Entschädigungen mehr zu bezahlen.

Tabelle I (Fortsetzung).

Entschädigung für den Ernteausfall an den bis und mit 1904 gerodeten Stöcken Fr.	Entschädigung für die in hängender Ernte zerstörten Stöcke Fr.	Entschädigung für die Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde Fr.	Anderweitige Entschädigungen Fr.	Total der Entschädigungen pro 1905		
				nach Gemeinden Fr.	nach Bezirken Fr.	
7	8	9	10	11	12	
1,702. 79	—	—	—	1,702. 79		1
—	100. 56	—	—	100. 56		2
2,077. 54	20. 73	—	—	2,098. 27		3
865. 36	—	—	—	865. 36	4,766. 98	4
3,257. 61	343. 09	—	—	3,600. 70		5
1,375. 52	1,487. 01	—	—	2,862. 53		6
—	6. 60	—	—	6. 60		7
1,211. 37	994. 60	—	—	2,205. 97	8,675. 80	8
157. 92	10. 44	—	—	168. 36	168. 36	9
681. 89	18. 56	—	14. 30	714. 75		10
97. 80	—	—	—	97. 80		11
56. 28	21. 54	—	—	77. 82		12
—	241. 72	—	—	241. 72		13
4,445. 77	574. 26	—	—	5,020. 03		14
126. 29	80. 10	—	—	206. 39		15
514. 30	12. 96	—	—	527. 26	6,885. 77	16
743. 46	9. 93	—	—	753. 39		17
487. 14	21. 43	—	—	508. 57		18
2,738. 32	19. 80	189. 21	—	2,947. 33		19
415. 98	114. 60	—	—	530. 58		20
13. 04	—	273. 60†	—	286. 64		21
538. 46	20. 48	—	—	558. 94		22
5,331. 92	45. 15	150. 04	—	5,527. 11		23
135. 94	39. 22	—	—	175. 16		24
—	84. 18	—	—	84. 18		25
129. 52	—	—	—	129. 52		26
610. 31	154. 12	283. 50	—	1,047. 93	12,549. 35	27
27,714. 53	4,421. 08	896. 35	14. 30	33,046. 26	33,046. 26	

†) Einmalige Aversalvergütung für in den Jahren 1895 bis 1899 an der „Oberegg" zu Niederweningen zerstörte 1368 Weinstöcke à 20 Rp., beziehungsweise für den freiwilligen Verzicht auf weitere Wiederbepflanzung von zwei gerodeten Parzellen mit Reben.

Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte				Ernteausfall an vor 1905 zerstörten Weinstöcken			
		Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Zürich	1. Höngg	—		—		11003	0,8	561,6	42
						7409	0,7	14091,3	23
						171	0,6		
						1404	0,4		
		—		—		19987		14652,9	
„	2. Oberengstringen	653	0,7	457,1	22	—		—	
„	3. Weiningen	74	0,9	90,2	23	788	1,0	19320,6	23
		14	0,7			783	0,9		
		23	0,6			8060	0,8		
						9407	0,7		
						2840	0,6		
						5722	0,5		
						575	0,4		
		111		90,2		28175		19320,6	23
„	4. Zürich IV (Oberstraß)	—		—		210	0,8	10938,1	23
						7605	0,7		
						1407	0,6		
						6644	0,5		
						3201	0,4		
		—		—		19067		10938,1	
Winterthur	5. Pfungen	315	0,6	635,4	46	4668	0,6	8033,0	46
		486	0,5	203,5	25	10204	0,5	3738,6	44
		940	0,4			20368	0,4	4692,1	25
		103	0,3			1379	0,3		
		1844		838,9		36619		16463,7	

Winterthur	6. Töß	498	0,7	2466,4	50	1032	0,7	5666,1	50
		743	0,5	906,5	28	3996	0,5	2924,4	28
		687	0,4			510	0,4		
		6250	0,3			13203	0,3		
		2119	0,2			8526	0,2		
		792	0,1			1618	0,0		
		35	0,0						
		11124		3372,9		28885		8590,5	
"	7. Winterthur	44	0,3	13,2	50	600	0,0	—	
"	8. Wülflingen	33	0,7	589,0	50	4721	0,7	514,3	44
		2102	0,6	155,6	46	14496	0,6	444,4	28
		2008	0,5	2858,6	22	2961	0,5	13404,5	22
		2771	0,4			2201	0,4		
		685	0,3						
		7599		3603,2		24379		14363,2	
Andelfingen	9. Humlikon	87	0,4	34,8	30	108	0,6	1222,8	30
						2316	0,5		
		87		34,8		2424		1222,8	
Bülach	10. Bachenbülach	81	0,8	84,4	22	7182	0,8	6211,7	22
		28	0,7			529	0,7		
						159	0,6		
		109		84,4		7870		6211,7	
"	11. Kloten	—		—		1366	0,7	1418,8	20
						771	0,6		
		—		—		2137		1418,8	
"	12. Lufingen	69	0,5	107,7	20	666	0,6	1140,6	20
		183	0,4			1482	0,5		
		252		107,7		2148		1140,6	

Fortsetzung zu Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte				Ernteausfall an vor 1905 zerstörten Weinstöcken			
		Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Bülach	13. Nürensdorf	134	0,7	1208,6	20	—		—	
		1858	0,6						
		1992		1208,6		—		—	
"	14. Oberembrach	170	0,7	85,4	30	5274	0,7	543,3	30
		2122	0,6	2495,0	22	63440	0,6	57993,2	22
		1654	0,5			32383	0,5		
		903	0,4			1473	0,4		
		4849		2580,4		102570		58536,5	
"	15. Unterembrach	19	0,7	44,4	30	108	0,7	1696,3	22
		279	0,6	303,7	22	1317	0,6		
		246	0,5			1661	0,5		
		111	0,4						
		655		348,1		3086		1696,3	
"	16. Winkel	108	0,6	64,8	20	4207	0,7	7848,1	20
						8172	0,6		
		108		64,8		12379		7848,1	
Dielsdorf	17. Boppelsen	54	0,8	43,2	23	215	1,0	6113,8	23
						952	0,9		
						4108	0,8		
						2508	0,7		
		54		43,2		7783		6113,8	

Dielsdorf	18. Buchs	88	0,9	93,2	23	960	0,9	3919,5	
		20	0,7			1904	0,8		
						2189	0,7		
		108		93,2		5053		3919,5	
"	19. Dielsdorf	123	0,7	86,1	23	2412	0,9	215,4	32
						8494	0,8	25144,0	23
						11821	0,7		
						9106	0,6		
						2866	0,5		
						1790	0,4		
						1687	0,3		
						650	0,0		
		123		86,1		38826		25359,4	
"	20. Niederhasli	197	0,7	573,0	20	950	0,7	10189,1	20
		516	0,6			3835	0,6		
		251	0,5			14279	0,5		
						209	0,4		
						395	0,0		
		964		573,0		19668		10189,1	
"	21. Niederweningen	—		—		148	0,7	166,0	20
						104	0,6		
		—		—		252		166,0	
"	22. Oberweningen	95	0,8	102,4	20	20	0,9	842,4	30
		44	0,6			840	0,8	8181,3	20
						3864	0,7		
						4937	0,6		
						1593	0,5		
						1509	0,4		
						4222	0,3		
		139		102,4		16985		9023,7	

Fortsetzung zu Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte				Ernteausfall an vor 1905 zerstörten Weinstöcken			
		Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Dielsdorf	23. Regensberg	163	0,7	41,6	40	3752	1,0	3554,7	58
		104	0,4	114,1	25	176	0,9	9174,4	40
						2625	0,8	18285,6	25
						10432	0,7		
						7330	0,6		
						4827	0,5		
						15340	0,4		
						16127	0,3		
		267		155,7		60609		31014,7	
"	24. Regensdorf	194	0,8	178,3	22	908	0,8	1235,3	22
		33	0,7			727	0,7		
						66	0,0		
		227		178,3		1701		1235,3	
"	25. Rümlang	103	1,1	382,7	22	—		—	
		159	1,0						
		138	0,8						
		400		382,7		—		—	
"	26. Schöfflisdorf	—		—		3238	0,6	1942,8	20
						3979	0,0		
		—		—		7217		1942,8	
"	27. Steinmaur	141	1,0	770,6	20	4430	0,8	507,1	30
		654	0,8			4141	0,7	6473,3	20
		152	0,7			51	0,6		
						319	0,4		
						1265	0,3		
		947		770,6		10206		6980,4	

Tabe im Jahre 1905.

	…te …. …te …e …905	Sommerarbeiten Arbeitstage		Winterarbeiten Arbeitstage		Arbeitslöhne		
		Chefs und Gruppen-Chefs	Mannschaft	Chefs und Gruppen-Chefs	Mannschaft	Sommerarbeiten Fr.	Winterarbeiten Fr.	Total Fr.
		14	15	16	17	18	19	20
Züric	–	26¾	71½	—	—	435. 25	—. —	435. 25
"	5	21¼	65½	4½	11½	387. 20	67. 25	454. 45
"	7	47¾	420½	3½	17	1935. 50	80. 50	2016. —
"	–	13¼	50¼	—	—	283. 50	—. —	283. 50
Wint	1	28	79	24½	83¾	478. —	422. —	900. —
	4	169½	283	31¾	276	2049. 25	1294. 50	3343. 75
	7	9	30	2¼	—	174. —	15. 25	189. 25
	7	72	271	20½	197¼	1560. 50	825. 60	2386. 10
Ande	7	14½	57½	1½	3	310. 50	19. 50	330. —
Bülac	5	30¾	64½	5½	9	425. 50	60. 50	486. —
	–	3½	13	—	—	71. —	—. —	71. —
"	0	9	52¼	4	14	251. —	72. 95	323. 95
"	5	19¼	69¾	6¾	40½	406. 75	182. 25	589. —
"	4	106½	379¾	53¼	165¾	2129. —	884. 65	3013. 65
"	3	10	60¼	8¾	39¾	308. —	191. 75	499. 75
"	6	9½	30½	3	7½	176. 55	50. 25	226. 80
Diels	2	5½	15	2¾	5	93. —	36. 50	129. 50
	5	31½	171½	4	20	855. —	94. —	949. —
	0	52¼	297¾	2½	6¼	1471. 25	36. 90	1508. 15
	1	77	392¼	11½	77¼	1982. 75	339. 60	2322. 35
	–	8	25½	—	—	146. —	—. —	146. —
	8	33	123	2½	8½	674. 50	44. 75	719. 25
	8	86	430¼	6½	27½	2179. —	135. 25	2314. 25
	6	26½	208	8	28	975. —	146. —	1121. —
	4	17½	91¾	5½	31¼	480. 50	139. —	619. 50
	–	3¼	9½	—	—	57. 50	—. —	57. 50
	7	35¾	271¼	9½	47	1297. 25	220. 10	1517. 35
	2	966¾	4034	222½	1115¾	21593. 25	5359. 05	26952. 30

Tab

Kundgebung des Regierungsrates

an die

Einwohnerschaft des Kantons Zürich.

(Vom 2. Juli 1906.)

Werte Mitbürger!

In der Umgebung der Stadt Zürich sind in den letzten Tagen Arbeitseinstellungen erfolgt, welche von Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der Sicherheit einzelner Bürger begleitet waren. Arbeitswillige wurden belästigt, bedroht und mißhandelt, die polizeilichen Organe gröblich insultiert und an der Ausübung ihrer Pflicht verhindert.

Diese Störungen dauern fort und werden mit Drohungen begleitet, die noch schwerere Ausschreitungen in Aussicht stellen.

Der Regierungsrat richtet an die Einwohnerschaft des Kantons Zürich und vor allem an die bei den Streitigkeiten und Unruhen Beteiligten die ernste Mahnung, sich aller ungesetzlichen, die öffentliche Ruhe und Ordnung und das Recht der Arbeitswilligen störenden oder gefährdenden Maßnahmen zu enthalten und den Anordnungen der über die öffentliche Sicherheit wachenden Staatsorgane Nachachtung zu verschaffen.

Sollte dieser Mahnung keine Folge gegeben werden, so ist der Regierungsrat entschlossen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Autorität des Staates zu wahren.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß von uns vorläufig das Infanterieregiment Nr. 22 und die Dragonerschwadron Nr. 17 auf Pikett gestellt worden sind.

Zürich, den 2. Juli 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Flurlingen.

(Vom 16. Juni 1906.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Gemeindebann Flurlingen gelegene Gebiet der sogenannten Lächenstraße wird auf eine Länge von 320 m, von der Grenze des durch Regierungsbeschluß Nr. 784 vom 7. April 1898 dem Baugesetze unterstellten Gebietes aus gemessen, mit Einschluß eines je 30 m breiten Streifens beidseitig der Straße dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2 desselben unterstellt.

II. Dieser Beschluß ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 16. Juni 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an die

Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden

betreffend

portofreie Beförderung amtlicher Akten.

(Vom 30. Juni 1906.)

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß der schweizerische Bundesrat am 21. Juni 1906 folgenden Beschluß gefaßt hat:

Den in Art. 34, lit. b und c des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen aufgeführten Behörden der Eidgenossenschaft,

der Kantone, der Bezirke und Kreise und der Gemeinden, sowie den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen ist es gestattet, amtliche Akten, die Anspruch auf portofreie Beförderung haben, unter den Mitgliedern der Behörde portofrei zirkulieren zu lassen, sofern die Namen und Wohnorte der Mitglieder vom absendenden Präsidenten oder Bureau der Behörde auf der Adresse zum voraus gesamthaft vorgemerkt sind und die Adresse mit dem Amtsstempel oder dem Namen des absendenden Präsidenten oder Bureaus der Behörde und mit der Bezeichnung „Amtlich" versehen ist.

Zürich, den 30. Juni 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abnahme der Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1904.

(Vom 5. Juli 1906.)

A. Der Bezirksrat Zürich übermittelt am 28. Juni 1906 den das Jahr 1904 umfassenden vom 24. April 1906 datierten Bericht der vom Regierungsrate zur Prüfung der Rechnungen der Stadt Zürich bestellten Experten, Herren Nationalrat C. Hörni in Unterstammheim, Nationalrat R. Amsler in Meilen und Bezirksrichter E. Boßhart in Pfungen.

B. Die Experten sprechen sich in ihrem Berichte aus wie folgt:

„Die Finanzverwaltung der Stadt Zürich erscheint als eine durchaus wohlgeordnete. Die vorgeschriebenen Schuldenamortisationen werden prompt durchgeführt; die öffentlichen Unternehmungen sind gut geleitet und werden lukrativ ausgestaltet, so daß wir uns zu keinen Bemerkungen veranlaßt finden."

Sie beantragen daher, die Rechnungen der Stadt Zürich für 1904 zu genehmigen.

C. Der Bezirksrat Zürich erteilte unter Verweisung auf den vorliegenden Expertenbericht den Rechnungen der Stadt Zürich pro 1904 durch Beschluß vom 28. Juni 1906 die Genehmigung.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschließt der Regierungsrat:

I. Vom Eingang des Expertenberichtes über die Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1904 wird unter Verdankung an die Experten Vormerk genommen.

II. Die Rechnungen der Stadt Zürich pro 1904 werden genehmigt.

III. Dieser Beschluß ist im Textteil des Amtsblattes zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an die bestellten Experten, den Stadtrat und den Bezirksrat Zürich.

Zürich, den 5. Juli 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission*)
10. Juli 1906.

Antrag der Kommission

zum

Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat

betreffend

die Prüfung des Etzelwerkprojektes.

Antrag:

1. Der Bericht des Regierungsrates betreffend die Prüfung des Etzelwerkprojektes vom 16. Juni 1906 wird genehmigt.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen:

a) Das Etzelwerkprojekt auch weiterhin im Auge zu behalten;

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. O. Wettstein-Zürich (Präsident); Geilinger-Winterthur; Greulich-Zürich; Schmid-Richterswil; Hablützel-Benken und Dr. C. Bindschedler-Männedorf als Sekretär.

b) die Ausnutzung der Rheinwasserkräfte durch den Staat oder unter staatlicher Mitwirkung zu fördern.

3. Das Postulat Nr. 450 vom 2. Februar 1904 wird als erledigt abgeschrieben.

Zürich, den 10. Juli 1906.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. O. Wettstein.
Der Sekretär:
Dr. C. Bindschedler.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Wädenswil.

(Vom 12. Juli 1906.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. In der Gemeinde Wädenswil wird im Sinne von § 1, Absatz 2 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 diesem Gesetze unterstellt das Gebiet, welches begrenzt ist:

Östlich: Vom See bis zur Straßenabzweigung nach Mühlenen an der Reidholzstraße durch die Gemeindegrenze Richterswil.

Südlich: Durch eine gerade Linie von genannter Straßenabzweigung bis in die Mitte der Kurve der Schönenbergstraße zwischen Eichhof- und Waisenhausstraße und von da durch eine bis zur Straßenkreuzung Holzmoosrüti-Zugerstraße gehende Gerade.

Westlich: Durch eine im Abstand von 70 Metern von der Strecke Holzmoosrüti-Tiefenhof gezogene Parallele.

Nördlich: Durch den See.

II. Dieser Beschluß ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 12. Juli 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission*)
vom 11. Juli 1906.

Gesetz

betreffend

die Vereinigung der Gemeinden Stadel, Windlach und Raat.

§ 1. Die politischen Gemeinden Windlach und Raat-Schüpfheim werden der politischen Gemeinde Stadel zugeteilt. Die Primarschulkreise Windlach und Raat werden mit demjenigen von Stadel zu einem Schulkreise Stadel vereinigt. Die in dem zugeteilten Gebiete bestehenden politischen Gemeinden, Bürgergemeinden und Schulkreise werden aufgehoben.

Die bürgerlichen Angehörigen der aufgehobenen Gemeinden werden Bürger der Gemeinde Stadel.

§ 2. Die bisherige politische Gemeinde Stadel bildet mit der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim eine Zivilgemeinde Stadel im Sinne des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden vom 19. Mai 1878; ebenso werden die bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, ohne die Zivilgemeinde Schüpfheim, zu einer Zivilgemeinde Windlach vereinigt.

§ 3. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bisherigen politischen Gemeinde Stadel, sowie der Zivilgemeinde Schüpfheim gehen an die Zivilgemeinde Stadel, diejenigen der bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, sowie der Korporationen Ober- und Unterraat gehen an die neue Zivilgemeinde Windlach über, vorbehältlich der Beiträge an die neue politische Gemeinde Stadel nach Maßgabe des § 4 dieses Gesetzes.

§ 4. Aus den Gemeindegütern der früheren politischen Gemeinden Stadel und Windlach werden zur Bildung eines Stammgutes der neuen politischen Gemeinde Stadel besondere

*) Der Kommission gehören an die Herren: Walder-Glattfelden (Präsident), Dünki-Rorbas, Iselin-Richterswil, Lüchinger-Zürich, Dr. Mousson-Zürich, Stutz-Dübendorf, Wehrlin-Winterthur. Sekretär: Koller-Thalwil.

Beträge ausgeschieden und zwar aus dem ehemaligen Gemeindegut Stadel Fr. 18,000 und aus dem ehemaligen Gemeindegut Windlach Fr. 2000.

§ 5. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bürgerlichen Armengüter der drei bisherigen Gemeinden gehen an die Kirchgemeinde Stadel über, welche die Besorgung des Armenwesens im Sinne von § 9, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 übernimmt.

§ 6. Die bisherigen Schulen in Stadel, Windlach und Raat bleiben bestehen; dagegen gehen die Schulgüter der aufgehobenen Schulkreise an den neuen Schulkreis Stadel über.

§ 7. Die in der Gemeinde Stadel bestehenden Gemeindestiftungsgüter und Separatfonds (Legat Hauser, Legate Bucher und Separatfonds der Arbeitsschule Stadel) behalten ihre bisherige Zweckbestimmung bei. Der Genuß derselben verbleibt während 25 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an in bisheriger Weise ausschließlich den Bürgern beziehungsweise Einwohnern der bisherigen Gemeinde Stadel.

§ 8. Der Staat leistet dem neuen Gemeindewesen einen einmaligen Beitrag von Fr. 20,000, wovon Fr. 12,000 dem Stammgut der neuen politischen Gemeinde Stadel einzuverleiben, Fr. 1000 zur Tilgung der Armenhausbauschuld und Fr. 7000 zur Tilgung der Defizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat zu verwenden sind.

§ 9. Innert einer Frist von zehn Jahren sind die nach Abzug des Staatsbeitrages von Fr. 7000 verbleibenden Stammgutdefizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat zu tilgen. Der neue Primarschulkreis Stadel hat hierfür einen Amortisationsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung des Bezirksrates Dielsdorf unterliegt.

§ 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Zürich, den 11. Juli 1906.

Jm Namen der Kommission,
Der Präsident:
J. Walder.
Der Sekretär:
C. Koller.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juni 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	16	11	165	171	22	16	1	2	2	4	6	5	—	—	—
Zürich, Landgemeinden	—	—	—	—	10	6	3	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	4	5	2	8	4	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	—	1	17	12	1	5	5	6	—	—	—	1	—	—	—
Hinwil	—	—	2	1	—	2	2	5	4	4	—	—	2	—	—	—	—
Uster	—	—	—	2	19	30	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	—	—	1	2	1	—	2	3	2	1	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	1	—	2	1	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	—	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	3	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	24	21	231	256	38	38	15	20	5	6	9	6	—	—	—

Antrag des Regierungsrates
30. Juni 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Genehmigung von Änderungen der Verordnung betreffend die Feuerpolizei.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Den nachstehenden Änderungen der Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. März 1898, beziehungsweise 27. März 1899 wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Abänderung

der §§ 2, 9, 11, 17, 18, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 53, 56, 57, 60, 83, 89, 94, 97, 102, 103, 107 und 113 der Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. März 1898, beziehungsweise 27. März 1899 und Streichung der §§ 39, Absatz 3, und 40 derselben Verordnung.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der ihr beigeordneten Brandassekuranzkommission

beschließt der Regierungsrat:

I. Nachbezeichnete §§ der Verordnung betreffend die Feuerpolizei (vom 31. März 1898, abgeändert am 27. März 1899) erhalten folgende Fassung:

§ 2, Absatz 2. In Räumen, welche keine feuersichern Decken haben, dürfen Lichter, Lampen oder Laternen nur dann an der Decke aufgehängt werden, wenn diese durch ein mindestens 6 cm unterhalb derselben angebrachtes Schutzblech oder durch Heißluftabzugsleitungen nach § 102 gegen die Einwirkung der Flamme gesichert ist.

§ 9. Öl, Pech, Teer, Terpentin, Schwefel, Firnis, Buchdruckerschwärze und ähnliche Materialien dürfen nur in feuersichern Räumen gekocht und verarbeitet werden; . . .

§ 11, erster Absatz. Das zum reinigen von Maschinen verwendete Putzmaterial ist allabendlich an einem feuersichern Ort unterzubringen.

§ 17. Die Schornsteine müssen in Betrieben, wo viel gefeuert wird, je nach deren Gebrauch und der Natur des Brennmaterials, alle 1—2 Monate und in Privathäusern mindestens zweimal im Jahre, zu geeigneter Zeit, gereinigt werden. Die Reinigung der Öfen, Züge und Rauchröhren ist in jenen Betrieben alle 8—14 Tage, in den Privathäusern so oft es neben der jährlich wiederkehrenden zweimaligen Kaminreinigung weiter erforderlich wird, vorzunehmen.

§ 18. Als Nachsatz: Sie haben der zuständigen Direktion des Regierungsrates eine Verordnung über die Organisation des Kaminfegerdienstes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 38, als Absatz 2. Die Räume, in denen Ligroin- oder Benzinmotoren aufgestellt sind, müssen gut ventilierbar sein.

§ 39, Absatz 2. Der Raum, in welchem ein solcher Motor aufgestellt werden will, muß hell, leicht zugänglich und vom allgemeinen Arbeitsraum völlig getrennt sein. Die Wände und Decken sind feuersicher zu erstellen, allfällig vorhandenes Holzwerk ist mit Verputz zu versehen.

§ 44. Die Aufstellung von Wassergasanlagen (Kraftgas-, Dowsongas- und ähnlichen Anlagen) nebst zugehörigen Motoren bedarf einer besondern Bewilligung der für das Feuerpolizeiwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates. Hierzu ist neben Angabe der Brandkataster-Nummer des betreffenden Gebäudes die Vorlage eines Planes erforderlich, aus dem sowohl die Disposition der Apparate, wie die Lage und Konstruktion des Gebäudes ersichtlich sind.

Verzichtet der Konzessionär einer Wassergasanlage auf deren Betrieb und damit auch auf die Konzession, so hat er dem Gemeinderate zu Handen der Brandassekuranzanstalt Anzeige zu machen.

§ 45, Absatz 2. Gasöfen und Gasbadöfen in Wohnungen sind mit einem Abzugsrohr von mindestens 60 mm Weite aus

verbleitem oder galvanisiertem Blech zu versehen. Das Abzugsrohr u. s. w. . . .

§ 46, Absatz 1. Petrolöfen sind auf ein Unterlagsblech mit Bord zu stellen und, wenn sie zur Heizung von Wohnräumen dienen, mit einem Abzugsrohr von mindestens 60 mm Weite zu versehen. (Absatz 2 bleibt unverändert.)

§ 47, Absatz 2. Für Carbid und Acetylen, sowie für Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleumessenzen und Petroleum unter Druck bestehen besondere Verordnungen.

§ 49. Die Lagerung von

Äther	in	Quantitäten	über	50	kg.
Schwefelkohlenstoff	"	"	"	50	"
Neolin beziehungsweise Ligroin .	"	"	"	50	"
Benzin	"	"	"	50	"
Rohem Petroleum	"	"	"	50	"
Kohlenwasserstoffen und ähnlichen feuergefährlichen Flüssigkeiten von niederm Siedepunkt und Entflammungspunkt unter 23° C. nach dem Petroleumprüfer von Abel	"	"	"	50	"
Holzgeist	"	"	"	80	"
Weingeist	"	"	"	600	"
Gereinigtem Petroleum	"	"	"	800	"
Terpentinöl	"	"	"	300	"
Weingeist- oder Terpentin-Firnissen	"	"	"	200	"

darf nur mit Bewilligung der für das Feuerpolizeiwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates (vide § 57 hinten) in besonders hierfür eingerichteten feuersichern Magazinräumen stattfinden.

§ 50. Die Lagerung von einzelnen der in § 49 bezeichneten Stoffe in Mengen bis auf höchstens 1000 kg hat in ausschließlich hierfür bestimmten, für sich abgeschlossenen, außerhalb bewohnter Gebäude befindlichen und von solchen mindestens durch eine Brandmauer abgetrennten Räumen zu geschehen. (Siehe auch § 57.)

Die Lagerung von verschiedenen der in § 49 genannten Stoffe in Mengen über 1000 Kilogramm ist nur gestattet in

Magazinen, welche außerhalb bewohnter beziehungsweise überbauter Quartiere angelegt und von andern als zum nämlichen Magazinsystem gehörenden Gebäuden, Straßen und öffentlichen Plätzen soweit entfernt sind, daß eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist.

§ 53. Detailverkäufer dürfen in ihren Privatmagazinen in besonderem Raum die in § 47 genannten Stoffe bis höchstens auf die in § 49 bezeichneten Quantitäten aufbewahren.

Die betreffenden Räume sollen fest verschließbar und von außen leicht zugänglich, gegen das Innere des Hauses, sowie gegen andere Magazinräume abgeschlossen und von feuerfester Konstruktion sein; sie müssen leicht ventiliert werden können, und es ist außerhalb derselben stets ein hinreichender Sandvorrat in unmittelbarer Nähe bereit zu halten. Auch bei diesen Räumen muß dafür gesorgt sein, daß aus den Gefäßen nichts in Flüsse, Kanäle oder Dolen gelangen kann. Gas- und Heizvorrichtungen mit direkter Feuerung dürfen mit den Aufbewahrungsräumen nicht in Verbindung stehen. Für die Arbeiten in diesen Räumen gelten die Bestimmungen des § 52.

Der für das Feuerpolizeiwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates steht die Befugnis zu, für besondere lokale Verhältnisse, nach Einholung eines gemeinderätlichen Gutachtens und Anhörung von Fachexperten, Ausnahmen zu gestatten.

§ 56. Bezüglich der in § 54 genannten Stoffe gelten für den Hausbedarf folgende besondere Vorschriften:

1. Die Stoffe müssen in Metallgefäßen aufbewahrt werden.
2. Zur Aufbewahrung von mehr als 20 Kilogramm gereinigten Petroleums, mehr als zwei Kilogramm Benzin und mehr als fünf Kilogramm der übrigen Stoffe ist die Bewilligung der Ortspolizei einzuholen. Diese Bewilligung darf indessen die in § 54 bezeichneten Maximalquantitäten nicht übersteigen.
3. Benzin und die mit ihm verwandten Stoffe, wie Neolin, Ligroin, Gasolin, Hydririn, Solin, Safetyöl etc., dürfen zu Kochzwecken, unter Verwendung von Apparaten mit direkter Füllung (durch Zugießen aus einer Kanne oder einem ähnlichen Gefäße), keine Verwendung finden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der in § 47, Absatz 2, bezeichneten Spezialverordnung vom 6. April 1905.

§ 57, Absatz 1: Jeder, der die genannten Stoffe in größern, als den in § 49 angegebenen Mengen verkaufen, lagern oder zu Fabrikationszwecken und dergl. verwenden will, hat dem Gemeinderat hiervon Anzeige zu machen. Der Anzeige sind Pläne und Beschreibung der Lagerräumlichkeiten und deren Umgebung, mit Angabe der Brandkatasternummer der betreffenden Gebäude, beizulegen. Der Gemeinderat hat diese Akten an die zuständige Direktion des Regierungsrates weiter zu leiten. Diese wird auf Kosten des Gesuchstellers einen Sachverständigen mit der Prüfung und Begutachtung des Begehrens beauftragen. Vor erhaltener Bewilligung darf das Projekt nicht ausgeführt werden.

Absatz 2: Bezüglich bereits bestehender Magazine, Verkaufslokale und Fabrikationseinrichtungen haben die Ortspolizeibehörden, beziehungsweise die für das Feuerpolizeiwesen zuständige Direktion des Regierungsrates von Fall zu Fall zu entscheiden, ob dieselben unverändert bleiben dürfen oder welche Veränderung an denselben anzubringen sind.

§ 60. Neolin, beziehungsweise Ligroin, und ähnliche Kohlenwasserstoffe, wie Gasolin, Hydririn, Solin, Safetyöl etc., dürfen als Beleuchtungsmittel, unter Verwendung von Lampen mit direkter Einfüllung (durch Zugießen aus einer Kanne oder einem ähnlichen Gefäße), nur für öffentliche Straßen und Plätze benutzt werden und auch da nur, wenn nachgewiesen ist, daß zuverlässige und mit der Behandlung feuersgefährlicher Substanzen vertraute Personen für die Wartung bestellt sind.

§ 83, Absatz 4. An Stelle der in den §§ 82 und 83 vorgesehenen Steinplatten dürfen Unterlagsplatten aus Zement nur verwendet werden, wenn solche mindestens 8 cm dick sind.

§ 89. Jede Feuerung muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung stehen. Diese Kamine sind aus vollen liegenden Backsteinen oder einem in Bezug auf Widerstandsfähigkeit gegen das Feuer gleichwertigen Material zu erstellen. Gewöhnliche Ton- und Zementröhren, wie auch Zementformsteine von weniger als 12 Centimeter äußerer Wandstärke sind ausgeschlossen. Die Einmündungen in die Kamine sind in allen Fällen aus feuersicherem Material herzustellen. Die Kamine müssen auf festem Boden, Mauern, Gewölben oder Eisenkonstruktionen mit feuersicherer Unterlage aufgesetzt werden. Sie müssen ferner nach allen Seiten

eigene, unter sich regelrecht verbundene Wände haben. Eine bestehende Mauer darf nicht als Kaminwand benutzt werden.

Alle gemauerten Kamine müssen auf der Innenseite glatt verputzt sein. Die Außenseite aller Kamine ist bis unter das Dach zu verputzen. Über dem Dache können sie verputzt oder ausgefugt sein.

§ 94, letzter Satz. Bei Wänden zwischen einzelnen Kaminen kann die Wandstärke auf 6 cm, bei Verwendung von feuerfesten Flammenziegeln auf 3 cm vermindert werden.

§ 97, als Zusatz. Die zuständige Direktion des Regierungsrates ist berechtigt, bei Anwendung besonderer Konstruktionen, welche nach fachmännischer Beurteilung die gleiche Feuersicherheit gewähren, Ausnahmen zu gestatten.

§ 102, als Absatz 3. Für Rauchabzüge über Lampen können von der zuständigen Direktion des Regierungsrates auch Isolationen von weniger als 20 Centimeter Stärke gestattet werden, sofern die bezüglichen Konstruktionen und das dazu verwendete Material nach fachmännischer Beurteilung die erforderliche Feuersicherheit bieten.

§ 103. Wenn eine eiserne Rauchröhre über Dach auf ein gemauertes Kamin aufgesetzt wird, so muß letzteres mindestens 50 Centimeter über die Dachfläche hinausragen und das Rohr aus Gußeisen oder mindestens 3 Millimeter starkem galvanisierten Eisenblech bestehen. (Vergleiche § 90.)

§ 107 bis. Für Obstdörrapparate mit eigener Feuerung und hölzernen Schieberahmen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Feuerung muß vollständig von den über ihr gelagerten Obstbehältern (Schieberahmen) abgeschlossen sein. Es darf nicht vorkommen, daß durch mangelhafte Verbindung des Rauchrohres mit der Feuerung zwischen beiden durch Feuer in den Dörraum gelangen kann.

b) Die Rauchröhren müssen von den hölzernen Schieberahmen den in § 88 der Feuerpolizeiverordnung geforderten Abstand haben.

Für derartige Anlagen kommen die Bestimmungen von § 115 gegenwärtiger Verordnung ebenfalls in Anwendung.

§ 113, als Nachsatz. Ausgenommen sind Holzzementbedachungen, deren Erstellung gestattet ist.

Als Absatz 2. Die für das Feuerpolizeiwesen zuständige Direktion des Regierungsrates ist ermächtigt, die Erstellung

von Bedachungen mit Asphaltpappe und ähnlichem Material, nach Einholung von Sachverständigen-Gutachten betreffend Feuersicherheit, von Fall zu Fall zu bewilligen.

II. Die §§ 39, Absatz 3, und 40 der Verordnung betreffend die Feuerpolizei (vom 31. März 1898, abgeändert am 27. März 1899) werden gestrichen.

Zürich, den 30. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel. Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
Streikposten.
(Vom 18. Juli 1906.)

Der Regierungsrat,

in Anbetracht:

1. daß es dem Regierungsrat zukommt, dafür zu sorgen, daß die in der Verfassung aufgestellten staatsbürgerlichen Grundsätze in ungehinderter Weise zur Anwendung gelangen, und
2. daß in dem Vorgehen der Streikpostensteher eine ganz ungebührliche Beeinträchtigung der durch die Verfassung garantierten persönlichen Freiheit zu erblicken ist, welche Beeinträchtigung von der Behörde nicht geduldet werden kann,

sowie nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,

beschließt:

I. Das Streikpostenstehen ist bei Strafe des Ungehorsams untersagt.

II. Die Justiz- und Polizeidirektion wird beauftragt, die Streikpostensteher eruieren und denselben diesen Beschluß eröffnen zu lassen unter der Androhung, daß sie im Nichtbefolgungsfalle dem Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams überwiesen würden (§ 80 des Strafgesetzbuches).

III. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion zum Vollzuge.

Zürich, den 18. Juli 1906.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 20. August 1906**, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon, Anträge des Regierungsrates und der Kommission, Fortsetzung der Beratung.
2. Ablösung der Rechte der Stadtbürgergemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid, Antrag des Regierungsrates vom 15. März 1906.
3. Gesetz betreffend die Vereinigung der Gemeinden Stadel, Windlach und Raat, Anträge des Regierungsrates und der bestellten Kommission.
4. Bericht des Regierungsrates betreffend das Etzelwerkprojekt, Antrag der Kommission vom 10. Juli 1906.
5. Initiativbegehren betreffend Partialrevision des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe.
6. Änderungen der Verordnung betreffend die Feuerpolizei, Vorlage des Regierungsrates vom 30. Juni 1906.
7. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Antrag des Regierungsrates vom 27. Juli 1905 und Antrag der Kommission.
8. Entlassungsgesuch des Herrn Egg-Boßhard als Mitglied des Kantonsrates.
9. Aussonderungsvertrag betreffend das Polytechnikum und Hochschulbauten, Antrag des Regierungsrates.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 18. Juli 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Protokoll

betreffend

die Verwertung der Wasserkraft des Rheins bei Rheinau.

Aufgenommen in Winterthur den 26.—28. Oktober 1904.

Anwesend sind:

Von seiten des schweizerischen Bundesrates: Herr Ständerat Scherb, Herr Oberbauinspektor von Morlot, Herr Dr. Fankhauser, I. Adjunkt des Oberforstinspektors.

Von seiten der Regierung des Kantons Zürich: Herr Regierungsrat Kern, Baudirektor, Herr Regierungsrat Bleuler, Baudirektor-Stellvertreter, Herr Regierungsrat Ernst, Finanzdirektor, Herr Dr. Klöti, Sekretär der Baudirektion, Herr Kantonsingenieur Schmid, Herr Wasserrechtsingenieur Raths.

Von seiten der Regierung des Kantons Schaffhausen: Herr Regierungsrat Keller, Baudirektor, Herr Regierungsrat Rahm, Baudirektor-Stellvertreter, Herr Wasserbauinspektor Spahn.

Von seiten der Großherzoglich Badischen Regierung: Herr Oberbaudirektor Geheimrat Honsell, Herr Geh. Oberregierungsrat Straub, Herr Baurat Freiherr von Babo, Herr Forstmeister Hamm, Herr Geh. Regierungsrat Keim, Herr Wasser- und Straßeninspektor Montigny.

Bei Besprechung der technischen Fragen wurden zur Auskunfterteilung Vertreter der Konzessionsbewerber beigezogen und zwar:

Für die Stadt Winterthur: Herr Stadtpräsident Geilinger, Herr Stadtrat Deutsch, Herr Rechtsanwalt Ziegler, Herr Stadtschreiber Müller, Herr Stadtingenieur Affeltranger.

Für die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft: Herr Oberst Huber.

Für die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co.: Herr Direktor Natalis.

Den Vorsitz führt Herr Ständerat Scherb, das Aktuariat wird Herrn Dr. Klöti übertragen.

Nachdem nach den Verhandlungen vom 2./3. Juni 1896 die oben erwähnten Konzessionsbewerber aufgetreten sind und nach den Verhandlungen vom 10./11. November 1902 von denselben ein neues Projekt vorgelegt wurde, durch welches auch die Hoheitsrechte des Kantons Schaffhausen berührt werden, sind die beteiligten Regierungen in neue Verhandlungen eingetreten und die Vertreter derselben zur Beratung der die beteiligten Staaten gemeinsam berührenden Fragen zusammengekommen.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Beratungen wird berichtet was folgt:

Die badischen Vertreter erklärten einleitend, daß die Übereinkunft vom 2./3. Juni 1896 mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Änderung der tatsächlichen, zum Teil auch rechtlichen Verhältnisse nicht im ganzen Umfange aufrecht erhalten werden könne. Zur Zeit des Abschlusses jener Übereinkunft sei nämlich nur die Gewinnung von 4000 PS in Frage gestanden, während nach dem jetzigen Projekt 18,000 PS gewonnen werden sollen; früher sei eine Nachfrage wegen Verwertung der zu gewinnenden Wasserkraft auf badischem Staatsgebiete nur in sehr beschränktem Umfange vorgetreten, während jetzt die Verwertung des ganzen, dem Großherzogtum Baden zukommenden Teils der Wasserkraft auf badischem Staatsgebiete in Aussicht stehe; ferner ermögliche das badische Wassergesetz von 1899 die Erteilung einer wasserpolizeilichen Genehmigung für eine gewisse Zeitdauer.

I. Technische Fragen.

1. Die Delegierten erklären sich im allgemeinen mit dem von den Konzessionsbewerbern vorgelegten neuen Projekt, insbesondere mit der Höherstauung bis zum Rheinfall einverstanden, vorbehältlich der Erledigung der Einsprachen und einzelner Abänderungen bei Feststellung der Genehmigungsbedingungen.

2. Während die Vertreter von Zürich und Schaffhausen gegen die im Projekt vorgesehene Einfüllung des sogenannten kleinen Rheins nichts einzuwenden hätten, könnten die badischen Vertreter diesem Teile des Projektes nur dann zustimmen, wenn die Unmöglichkeit nachgewiesen würde, das

Aushubmaterial des Kanals ohne unverhältnismäßig hohe Kosten anderwärts abzulagern und auch in diesem Falle nur unter der Bedingung, daß die Unternehmung für einen ausgiebigen Schutz des rechtsseitigen Ufers zu sorgen habe. Den anwesenden Vertretern der Konzessionsbewerber wurde Gelegenheit gegeben, sich hierüber auszuweisen; der von ihnen verlangte Nachweis ist nach Auffassung der Regierungsvertreter nicht gelungen. Die Konzessionsbewerber haben hierauf erklärt, daß sie bereit seien, ein neues Projekt auszuarbeiten und vorzulegen, nach welchem der kleine Rhein offen belassen werde.

Diese neue Vorlage soll den Regierungen der drei beteiligten Staaten und dem eidgenössischen Oberbauinspektorat zugestellt werden. Die Konzessionsbewerber sind anzuhalten, in dem Plane das Rinnsal einzuzeichnen, welches bestimmt ist, die durch das Wehr und die Fischtreppe mindestens abzulassende Wassermenge (15 m³) abzuführen.

Für den Fall, daß der kleine Rhein nicht eingedeckt wird, sollen die Konzessionsbewerber verpflichtet werden, durch denselben eine beständige Wassermenge von 1,5 bis 2,0 m³ abzuführen. Diese Wassermenge ist in den erwähnten 15 m³ inbegriffen.

3. Die Vertreter von Zürich halten auf Wunsch der Gemeinde Rheinau an der Forderung der Erstellung eines festen Fußgängersteges vom linken auf das rechte Rheinufer durch die Konzessionsinhaber fest, es denselben überlassend, sich diesfalls mit der Gemeinde Rheinau noch weiter ins Benehmen zu setzen.

Die badischen Vertreter behalten sich ihre Stellungnahme zu dieser Frage vor.

4. Mit Bezug auf die Schiffschleuse bleibt es bei der Vereinbarung vom 2./3. Juni 1896 (Ziffer I, lit. b des Protokolls).

5. Die schweizerischen Vertreter erklären sich mit der Forderung Badens auf Verlängerung des Wehrs durch Hinzufügung einer Öffnung von 12 m am linken Ufer einverstanden.

6. Sämtliche staatliche Vertreter sind mit der Forderung Badens einverstanden, daß folgende Abänderungen des Projektes zu erfolgen haben:

a) Der Leerlauf bei der Turbinenanlage soll als Grundablaß von etwa 1,5 m Höhe konstruiert werden; zu diesem

Zwecke ist an Stelle des oberen Teiles der Verschlußschütze eine feste Wand zu erstellen;

b) die Trennungswand zwischen dem Leerlauf und der angrenzenden Turbinenkammer soll von 2 auf 4 m verstärkt werden;

c) die hydraulischen Hubvorrichtungen der Einlaßschützen vor den Turbinenkammern dürfen jeweilen erst dann erstellt werden, wenn die Turbinen in den betreffenden Kammern eingebaut sind.

7. Hinsichtlich der Sicherung des Fischaufstieges und -Abstieges wird auf das in der Beilage enthaltene Gutachten der Fischereiexperten hingewiesen. Es soll hiernach das in Ziffer I des Protokolls vom 2./3. Juni 1896 vorgesehene Schonrevier nach oben und nach unten um je 100 m verlängert werden. Der Kanal und der kleine Rhein sind in diesem Schonrevier inbegriffen.

II. Administrative und wirtschaftliche Fragen.

1. Die Vertreter der beteiligten Staaten erklären sich damit einverstanden, daß hinsichtlich der Kraftverteilung auf die Staatsgebiete kein Unterschied zwischen ständigen und unständigen Wasserkräften gemacht werde. Es wird in Abänderung von Ziffer III des Protokolls vom 2./3. Juni 1896 grundsätzlich vereinbart, daß die Kraftverteilung zwischen der Schweiz (Zürich und Schaffhausen) einerseits und Baden anderseits im Verhältnis der Hoheitsrechte der beteiligten Staaten an der in Frage stehenden Rheinstrecke zu erfolgen hat. Die nähere Festsetzung dieses Verhältnisses wird späterer Vereinbarung vorbehalten. Man ist allseitig einverstanden, daß jeder Staat nach Maßgabe seiner Gesetzgebung den Wasserzins für die ihm hiernach zukommende Wasserkraft beziehen kann, immerhin unter der Voraussetzung, daß die Gesetzgebung die Grenzgewässer nicht ungünstiger behandle als andere Gewässer.

Die Bestimmungen unter Ziffer III, lit. a bis e (inklusive) des Protokolls vom 2./3. Juni 1896 kommen in Wegfall.

2. Die Dauer der Konzession soll gemeinsam auf höchstens 80 Jahre festgesetzt werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behalten sich Zürich das Rückkaufsrecht, Baden den Widerruf gegen Gewäh-

rung einer Entschädigung vor. Will von dem einen oder andern Gebrauch gemacht werden, so bedarf es einer vorherigen Verständigung zwischen allen beteiligten Staaten. Ebenso hat beim Ablauf der Konzession und bei Erlöschen derselben aus anderen Gründen eine Verständigung der beteiligten Staaten über die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere über die allfällige Erteilung einer neuen Konzession, stattzufinden.

3. Die Konzession ist den drei Bewerbern zu gemeinsamer solidarischer Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Rechte zu erteilen.

Zu jeder Änderung in der Zusammensetzung des Unternehmerkonsortiums durch Ausscheidung bisheriger oder Hinzutreten anderer Beteiligten, sowie zur Übertragung der Konzession auf einen anderen Unternehmer ist die Zustimmung der beteiligten Regierungen erforderlich. Die Unternehmung ist verpflichtet, im Kanton Zürich Hauptniederlassung zu nehmen und sich im schweizerischen Handelsregister eintragen zu lassen.

Die badische Regierung behält sich vor, der Unternehmung die Errichtung einer Niederlassung im Sinne des § 21 der deutschen Zivilprozeßordnung auf badischem Staatsgebiet zur Auflage zu machen oder die Bestimmung zu treffen, daß neben dem allgemeinen Gerichtsstande in der Schweiz auch in Baden ein Gerichtsstand nach § 17, Absatz 3 der deutschen Zivilprozeßordnung begründet werde. Im Kanton Schaffhausen hat die Unternehmung ein Rechtsdomizil zu nehmen.

Die Unternehmung ist verpflichtet, den Kommissären, welche die beteiligten Regierungen abordnen, jederzeit den Einblick in die gesamte Geschäftsführung zu gewähren, sie zu den Sitzungen der Gesellschaftsorgane einzuladen und an den Verhandlungen derselben teilnehmen zu lassen.

Den Unternehmern ist die Auflage zu machen, über die rechtliche Natur des zwischen ihnen bestehenden Gesellschaftsverhältnisses und die Regelung der Vertretungsbefugnisse eingehenden Nachweis zu erbringen.

III. Schlußbestimmungen.

Die Vertreter der beteiligten Regierungen sind darüber einverstanden, daß die vorstehenden Erklärungen und Feststellungen nur unter der Voraussetzung verbindlich seien,

daß nachträglich die zuständigen Oberbehörden ihre Zustimmung zu denselben erteilen werden.

Das Protokoll wird in vier Exemplaren zuhanden der beteiligten Regierungen ausgefertigt.

Es werden sich die Regierungen über ihre Entschließungen auf dem Schriftwege Mitteilung machen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die beteiligten Regierungen wird der Regierungsrat des Kantons Zürich den Konzessionsbewerbern die ihnen gemäß diesem Protokoll zu machenden Auflagen mitteilen.

Die Vertreter
des schweizerischen Bundesrates:

A. Scherb.
A. v. Morlot.
Fankhauser.

Die Vertreter
der Regierung des Kantons Zürich:

Kern.
C. Bleuler-Hüni.
H. Ernst.
Schmid.
J. Raths.
Dr. E. Klöti.

Die Vertreter
der Regierung des Kantons Schaffhausen:

Rahm.
J. Keller.
J. Spahn.

Die Vertreter
der Großherzoglich Badischen Regierung:

Honsell.
v. Babo.
Montigny.
Straub.
J. Hamm.
Keim.

Beilage zum Protokoll betreffend die Verwertung der Wasserkraft des Rheins bei Rheinau

vom 26.—28. Oktober 1904.

Geschehen Winterthur, den 28. Oktober 1904.

Die Sicherung des Fischaufstieges und -Abstieges an dem projektierten Kraftwerk am Rhein bei Rheinau betreffend.

Infolge ihrer Beratungen vom 26., 27. und 28. Oktober 1904 geben die Fischereisachverständigen nachstehendes Gutachten ab:

Da das Stauwehr im Rheine als Schleusenwehr konstruiert werden soll, so ist die Unternehmung der Überzeugung, daß es ihr gelingen wird, den Wasserstand am Einlaufe in den Fischpaß ständig auf gleicher Höhe zu halten.

Man ist in Übereinstimmung mit der Unternehmung der Ansicht, daß die Herstellung des Fischweges in Abänderung des Projektes nach dem Wildbachsystem erfolgen soll.

Die Breite des Fischpasses sollte mindestens 3 m betragen und das Gefäll nach Möglichkeit 5 % nicht übersteigen.

Es ist erwünscht, daß die Treppe nirgends auf eine längere Strecke überbaut werde.

Der Eingang zum Fischwege vom Unterwasser aus soll aus einem Kolke erfolgen, der, wenn er nicht vorhanden ist, zu dem Ende angelegt werden und eine ständige und genügende Verbindung mit dem Talwege haben muß.

Die unter allen Umständen dem Rheinbette zu erhaltenden 15 cbm Mindestwassermenge sollen, soweit sie nicht zur Speisung des Fischweges verwendet werden, in dessen tunlichster Nähe in das Unterwasser abfließen.

Es ist dafür zu sorgen, daß zwischen diesem Fischwege und dem Turbinenauslaufe eine ständige Wasserrinne von mindestens 1 m Tiefe offen erhalten bleibt.

Der Stababstand am Turbinenrechen darf nicht mehr als 3 cm betragen.

Die ganze Strecke von 200 m oberhalb des Stauwehres bis zu 200 m unterhalb des Turbinenhauses, sowie der pro-

jektierte Kanal und der kleine Rhein sollen dem Fischereiverbote unterworfen werden.

Am Stauwehr können die Fische durch den Fischpaß oder an der für den Mindestwasserablaß eingerichteten Schütze jederzeit abschwimmen. Beim Turbinenhause dagegen soll zum nämlichen Zwecke der Leerlauf alltäglich auf mindestens eine Stunde, soweit nötig, geöffnet werden.

Sollte es sich in der Folge zur Ermöglichung des Fischaufstieges als notwendig erweisen, so behält man sich die Anordnung einer zweiten Fischtreppe am Turbinenhause ausdrücklich vor.

J. Hamm.
Fankhauser.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluß vom 22. Dezember 1904 seine Zustimmung zu den in vorstehendem Protokoll enthaltenen Erklärungen und Feststellungen erklärt.

Mit Schreiben vom 7. Januar 1905 gab der Regierungsrat von Schaffhausen die Erklärung ab, daß er im Prinzip mit dem Inhalt des Protokolls einverstanden sei, sich aber vorbehalte, die Wirkung der Stauung im Rheinfallbecken bei Vorlage der definitiven Pläne zu prüfen und je nach dem Ergebnis die Konzession festzulegen.

Mit Schreiben vom 10. Januar 1905 brachte der Bundesrat zur Kenntnis, daß er dem Protokoll seine Genehmigung erteilt habe.

Mit Note vom 10. Juli 1906 brachte das Großherzoglich Badische Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem Bundesrate zur Kenntnis, daß die badische Regierung den in betreff der Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Rheinau vorläufig getroffenen Vereinbarungen, wie sich solche aus dem Protokoll vom 2./3. Juni 1896 und dem vorstehenden Protokoll ergeben, die Genehmigung erteilt habe.

Bekanntmachung der Volkswirtschaftsdirektion

betreffend

Anschlag der Arbeitszeiteinteilung in den dem kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Betrieben.

Die Direktion der Volkswirtschaft, in Erweiterung der von der Direktion des Innern am 3. April 1897 erlassenen

Verfügung betreffend Anschlag der Arbeitszeiteinteilung in den Fabriken,

verfügt:

1. Die Vorschrift, daß in jedem, dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Etablissement die genaue Einteilung der Arbeitszeit an leicht sichtbarer Stelle angeschlagen werden solle, wird ausgedehnt auf alle diejenigen Betriebe, welche dem kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellt sind. Zu diesem Zwecke wird jedem Betriebsinhaber ein geeignetes Anschlagsformular zugestellt.

2. Es wird § 7, Absatz 4 des Arbeiterinnenschutzgesetzes in Erinnerung gebracht, wonach die Arbeitsstunden nach der öffentlichen Uhr zu richten sind.

3. Die Gemeinderäte werden mit der Überwachung des Vollzugs dieser Verfügung betraut.

4. Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatte, sowie besondere Mitteilung an die Gemeinderäte und Inhaber der betreffenden Betriebe.

Zürich, den 21. Juli 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 30. Juni 1906.

Pläne und Kostenberechnung für die Kirchenbauten in Örlikon werden genehmigt.

Der vom Gemeinderat Kilchberg vorgelegte Quartierplan Nr. 1 „Weinberg“ über das Gebiet zwischen der Bahnlinie und der Weinbergstraße, von der Passerelle bis zur Mönchhofstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße und des öffentlichen Fußweges, wird genehmigt.

Unter Vorbehalt der Bewilligung des nötigen Kredites durch den Kantonsrat wird der Friedhofkreisgemeinde Niederhasli-Niederglatt an die Kosten der Friedhofanlage ein Staatsbeitrag von Fr. 809 in Aussicht gestellt.

Der Gemeinde Rüti wird an die Kosten der Grundprotokollbereinigung ein Staatsbeitrag von Fr. 7470. 80 ausgerichtet.

Die Lieferung von Fleisch und Brot für den Kantonsspital Winterthur und die Wäckerlingstiftung in Ütikon, sowie die Fleischlieferung in die Pflegeanstalt Wülflingen pro II. Semester 1906 wird vergeben.

Dem Apotheker Dr. Karl Dünnenberger in Zürich I wird die staatliche Konzession zum Fortbetriebe seiner öffentlichen Apotheke für eine weitere Periode von 20 Jahren erteilt.

Als IV. Assistenzarzt der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich wird mit Amtsantritt auf 1. August 1906 Dr. med. Viktor Schläpfer von Trogen in Bern gewählt.

Vom 5. Juli 1906.

An die Erstellung der Tößbrücke (Bogenbrücke in armiertem Beton) bei Schöntal, Gemeinde Zell, wird ein Staatsbeitrag von Fr. 3650 zugesichert; die Brücke soll dem öffentlichen Gebrauch offen stehen.

Vom 12. Juli 1906.

Es werden gewählt:

Als Lehrer am Gymnasium in Zürich auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1906, sowie unter Verleihung des Titels „Professor der Kantonsschule“ Dr. Jakob Jud von Zumikon;

als II. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli mit Amtsantritt auf 1. August 1906 med. pract. W. Pfenninger von Zürich;

als II. Verwaltungsgehülfin am Kantonsspital Winterthur mit Amtsantritt auf 1. August 1906 Fräulein Marie Sprüngli von und in Zürich.

Für die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins ist für das Jahr 1906 ein Beitrag von Fr. 500 aus der Kasse der zürcherischen Brandassekuranzanstalt zu verabreichen.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Gemeinde Goßau an die Kosten der Regulierung des Schwobsbaches Fr. 400;

die Gemeinde Horgen an die Fr. 57,646. 64 betragenden Kosten der Korrektion der Einsiedlerstraße von der Bergstraße im Bergli über Haubach und die Allmend bis zur Zugerstraße im Kalkofen rund Fr. 14,000 (24 %).

Antrag der Kommission*)
vom 9. Juli 1906.

Gesetz

betreffend

die Wahlen und Abstimmungen.

I. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Stimmrecht.

§ 1. Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Art. 43 der B.-V. und Gesetze betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872, vom 20. Dezember 1888 und 30. März 1900. A. S. N. F. X. 915, XI. 60 und XVIII. 119).

In Angelegenheiten des Kantons, des Bezirkes, des Kreises und der Gemeinde sind stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind (§ 8 dieses Gesetzes).

§ 2. Das Stimmrecht wird in der Wohngemeinde ausgeübt. Vorbehalten bleiben die Vorschri ftendes folgenden § 4 und die besonderen Bestimmungen für die im Militär-, Post- und Eisenbahndienste stehenden Stimmberechtigten.

§ 3. In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erhalten Bürger anderer Kantone das Stimmrecht mit der Erwerbung der Niederlassungsbewilligung. Für die Einholung des Ausweises über die Stimmberechtigung bleibt jedoch eine Frist

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Bißegger-Zürich (Präsident), Amsler-Meilen, Dr. Bertheau-Winterthur, Frey-Nägeli, Zürich, Geilinger-Winterthur, Greulich-Zürich, Heß-Wald, Dr. Kraft-Zürich, Statthalter Müller-Zürich, Studler-Wettswil, Weilenmann-Uster, Winkler-Turbenthal, Prof. Zürcher-Zürich und als Sekretär Dr. Bindschedler.

von einem Monat von der erstmals in Frage kommenden Wahl oder Abstimmung vorbehalten.

§ 4. In den Angelegenheiten der Bürgergemeinden (bei Fragen des Armenwesens, bei Bürgerrechtserteilungen, sowie bei Fragen der Verwaltung der rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter) sind die im Kanton wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb der Gemeinde wohnen.

§ 5. In den Kirchgemeinden haben bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht nur die volljährigen Schweizerbürger, welche der betreffenden Konfession angehören.

§ 6. Bei der Wahl der Kirchensynode und der Bezirkskirchenpflegen sind nur die der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten wahlberechtigt.

§ 7. In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Stimmregister) zu führen. Die Stimmregister sollen während 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt werden.

Einsprachen gegen die Stimmregister sind an den Gemeinderat zu richten, der darüber beförderlich in erster Instanz zu entscheiden hat.

2. Der Ausschluß vom Stimmrecht.

§ 8. Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

a) Die Handlungsunfähigen;
b) die durch gerichtliches Urteil im Aktivbürgerrecht Eingestellten für die Dauer der Einstellung;
c) die Konkursiten für die Dauer des Konkurses;
d) die dauernd aus dem Gemeindearmengut Unterstützten während der Dauer der Unterstützung.

3. Die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern und in Behörden.

§ 9. Wählbar zu öffentlichen Ämtern und in Behörden ist jeder nach den §§ 1 bis 8 Stimmberechtigte, die Erfüllung besonderer, durch Spezialgesetze vorgeschriebener Erfordernisse

und die in den §§ 11—17 aufgeführten Beschränkungen vorbehalten.

§ 10. Die Gemeinden sind berechtigt, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden zu wählen.

Ebenso können in die dem Regierungsrat beigegebenen Kommissionen Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Die §§ 9 und 15 dieses Gesetzes finden hiebei analoge Anwendung.

4. Beschränkungen der Wählbarkeit.

§ 11. Zu kantonalen Geschwornen sind nicht wählbar die Mitglieder der kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie die Beamten und Angestellten dieser Behörden, die Staatsanwälte, Statthalter, Bezirksanwälte, Bezirksgerichtspräsidenten und die Geistlichen.

Für die Wählbarkeit in den Nationalrat und zum eidgenössischen Geschwornen gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

§ 12. Es besteht Unvereinbarkeit:

a) zwischen der Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrates und der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrates;

b) zwischen der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrates und der Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes;

c) zwischen den Stellen eines Mitgliedes des Regierungsrates und des Obergerichtes einerseits und den Stellen der Mitglieder der kantonalen und der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleibeamten, der Staats- und Bezirksanwälte, ferner der Beamten und Angestellten der kantonalen, Bezirks- und Gemeindeverwaltung anderseits;

c_a) zwischen der Stelle eines Mitgliedes des Kirchenrates einerseits und einer Bezirkskirchenpflege anderseits;

d) zwischen den Amtsstellen der Statthalter, der Bezirksräte und ihrer Kanzleibeamten, der Bezirksanwälte einer-

seits und den Amtsstellen eines Gemeinderatsmitgliedes und eines Gemeinderatsschreibers anderseits;

e) zwischen den Stellen eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten eines Bezirksgerichtes einerseits und den Stellen eines Statthalters, eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten des Bezirksrates, eines Staats- oder Bezirksanwaltes, eines Notars, eines Friedensrichters und eines Gemeindeammanns anderseits;

f) zwischen der Stelle eines Mitgliedes der Bezirksgerichte und derjenigen eines Kanzleibeamten eines Gerichtes.

§ 12a. Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten angehören.

Die Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der eidgenössischen Räte.

§ 13. In die Verwaltung der Kantonalbank (Bankrat und Bankkommission) sind nicht wählbar die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die Bezirksstatthalter, die Bezirksgerichtspräsidenten, die Steuerkommissäre, die Verwaltungsräte von andern Banken und von Eisenbahngesellschaften, sowie Beteiligte an Handelsfirmen, von welchen bereits ein solcher der Bankverwaltung angehört. (§ 33 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902. XXVI. 355.)

§ 14. Der Präsident einer Behörde darf nicht gleichzeitig Schreiber dieser Behörde sein.

§ 15. In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger und Gegenschwäher (Art. 11 der Staatsverfassung).

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Großen Stadträte von Zürich und Winterthur.

§ 16. Wer in ein Amt oder in eine Behörde gewählt wird, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes unvereinbar sind mit einem Amt, das er bereits bekleidet, oder mit der

Mitgliedschaft einer Behörde, der er bereits angehört, hat innerhalb vier Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, der Oberbehörde zu erklären, welches Amt oder welche Mitgliedschaft er beibehalten will.

§ 16 bis. Wer gleichzeitig in mehrere miteinander unvereinbare Amtsstellen gewählt wird, hat innerhalb der in § 16 festgesetzten Frist der Oberbehörde zu erklären, welche Stelle er annehmen will.

§ 16 ter. Wer in ein Amt oder in eine Behörde gewählt wird, die mit der Ausübung seines Berufes unvereinbar sind, hat innerhalb vier Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, der Oberbehörde zu erklären, ob er den Beruf aufgeben und das Amt annehmen will, oder ob er auf das Amt verzichtet.

Stillschweigen gilt als Verzicht auf das Amt.

§ 17. Wenn infolge einer spätern Wahl in eine Behörde der Neugewählte und ein bisheriges Mitglied wegen Verwandtschaft (§ 15) nicht neben einander amten können, so ist die Wahl des später Gewählten ungültig und es hat für ihn eine neue Wahl zu erfolgen.

Bei gleichzeitiger Wahl zweier Personen, die wegen Verwandtschaft nicht der gleichen Behörde angehören dürfen, gilt derjenige mit der größern Stimmenzahl als gewählt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten der Oberbehörde zu ziehende Los.

Wenn infolge später eintretender Verwandtschaft zwischen zwei Mitgliedern einer Behörde nicht mehr beide weiter ihr angehören dürfen und nicht eines freiwillig zurücktritt oder von Gesetzes wegen in der Behörde sitzen muß, so ist für beide eine Neuwahl anzuordnen, für die eventuell Absatz 2 dieses Paragraphen maßgebend ist.

5. Amtszwang.

§ 18. Jeder Wählbare ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zum Geschwornen oder in eine ständige Gemeindebehörde, wie Gemeinderat, Schulpflege, Kirchenpflege, Armen-

pflege, Zivilvorsteherschaft, Gemeindeausschüsse und spezielle Kommissionen im Sinne der §§ 81 und 91 des Gemeindegesetzes, Rechnungsprüfungskommission, Wahlbureau, Steuerkommission etc., sowie in den Vorstand des Viehversicherungskreises für die betreffende gesetzliche Amtsdauer anzunehmen.

Ausgenommen hievon sind die ständigen Gemeindeämter und die Großen Stadträte der Städte Zürich und Winterthur.

Die Gemeindeammänner und Friedensrichter unterliegen dem Amtszwang nicht.

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zur Übernahme derjenigen amtlichen Obliegenheiten verpflichtet, die ihm von der Behörde selbst übertragen werden.

§ 18bis. Von der Verpflichtung, eine auf ihn gefallene Wahl zu einem der in § 18 lemma 1 genannten Ämter für die betreffende Amtsdauer anzunehmen, ist ausgenommen:

1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer bereits Mitglied einer andern Gemeindebehörde ist;
3. wer während der ganzen letzten Amtsdauer der Behörde angehört hat, in die er neuerdings gewählt worden;
4. wer wegen Krankheit oder wegen eines Gebrechens außer stande ist, die Obliegenheiten eines Mitgliedes der betreffenden Behörde zu erfüllen.

§ 19. Die Wahl in Steuerkommissionen, Wahlbureaux, Zivil- und Schulvorsteherschaften und Vorstände der Viehversicherungskreise berechtigt nicht zur Ablehnung der gleichzeitigen Wahl in eine Gemeindebehörde nach § 18.

§ 20. Für die Mitglieder des Ständerates, des Kantonsrates, des Regierungsrates, sowie für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsstellen und für die Bezirksbehörden besteht kein Amtszwang.

6. Amtsdauer.

§ 21. Die Amtsdauer des Kantonsrates und der sämtlichen Behörden und Beamten von Kanton, Bezirken und Gemeinden beträgt drei Jahre, diejenige der Gerichtsbehörden, der Ge-

schwornen und der Notare, sowie der Geistlichen und Lehrer sechs Jahre.

Alle diese Funktionäre sind jeweilen wieder wählbar.

Die Amtsdauer der Direktion der Kantonalbank wird durch das Geschäftsreglement der Bank geregelt.

7. Wahlablehnung, Entlassung aus dem Amte während der Amtsdauer.

§ 22. Ablehnungen öffentlicher Ämter mit Amtszwang nach § 18 sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen.

§ 23. Jeder in eine Behörde oder zu einem Amte Gewählte ist, sofern für ihn nicht Amtszwang besteht (§ 18), berechtigt, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Er hat die Wahlablehnung innerhalb vier Tagen, von der Mitteilung der Wahl an gerechnet, der Behörde, welche die Wahl angeordnet oder vorgenommen hat, schriftlich zu erklären.

Stillschweigen gilt für Annahme.

§ 24. Bis zur gänzlichen Erledigung einer Wahlablehnung mit Inbegriff eines allfälligen Rekursverfahrens ist der Gewählte von seinen Amtspflichten dispensiert.

§ 24bis. Während der Amtsdauer ist die Entlassung aus einem Amte nur zulässig, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit, die Stelle beizubehalten, für den Inhaber eingetreten ist.

Soweit kein Amtszwang für die Annahme der Wahl besteht, kann die nach § 25 zuständige Behörde auch aus anderen besonderen Gründen die Amtsentlassung innerhalb der Amtsdauer bewilligen.

Den Mitgliedern des Ständerates, des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Großen Stadträte von Zürich und Winterthur steht der Rücktritt ohne weiteres frei.

§ 24ter. Das Entlassungsgesuch ist schriftlich, mit Angabe der Gründe, einzureichen. Soweit eine Bezeichnung der Gründe nicht erforderlich ist, genügt eine Rücktrittserklärung.

§ 25. Entlassungsgesuche und Rücktrittserklärungen während der ordentlichen Amtsdauer sind bei den nachstehenden Behörden zur Erledigung einzureichen:

a) Von den Mitgliedern des Ständerates beim Kantonsrate;
b) von den Mitgliedern des Kantonsrates und den von diesem gewählten Beamten, sowie von den Mitgliedern des Regierungsrates beim Kantonsrate;
c) von den übrigen kantonalen Beamten bei der Behörde, von welcher sie gewählt worden sind;
d) von den Mitgliedern des Bezirksrates und der Bezirksschulpflege beim Regierungsrate, von denjenigen der Bezirksgerichte beim Obergericht, von denjenigen der Bezirkskirchenpflege beim Kirchenrate;
e) von den übrigen Bezirksbeamten bei ihrer Wahlbehörde;
f) von den Notaren beim Obergericht;
g) von den reformierten Geistlichen beim Kirchenrate;
h) von den Geistlichen der katholischen Kirchgemeinden beim Regierungsrate;
i) von den Lehrern beim Erziehungsrate;
k) von den Mitgliedern der Gemeindebehörden, sowie den Gemeindeammännern und Friedensrichtern beim Bezirksrate;
l) von den übrigen Gemeindebeamten bei ihrer Wahlbehörde;
m) von den Geschwornen beim Bezirksrate.

§ 26. Der Austretende bleibt im Amte, bis sein Nachfolger gewählt ist.

§ 27. Gegen die Abweisung einer Wahlablehnung und die Verweigerung einer Entlassung aus dem Amte steht dem Abgewiesenen das Recht zu, innerhalb vier Tagen von der Mitteilung der Abweisung an den ordentlichen Rekursweg zu betreten.

II. Teil.

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Anordnung von Wahlen und Abstimmungen.

§ 27bis. Alle öffentlichen Wahlen und Abstimmungen finden an Sonntagen statt, vorbehalten die Bestimmungen von § 37 lemma 3 und 4.

§ 28. Die Festsetzung des Wahl- beziehungsweise Abstimmungstages geschieht bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regierungsrat, bei Bezirkswahlen durch die Direktion des Innern, bei Kreiswahlen durch die Kreiswahlvorsteherschaften, bei Gemeindewahlen durch die zuständige Gemeindebehörde.

Für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind die Beschlüsse der Bundesbehörden maßgebend.

§ 29. Im übrigen ist es Sache der betreffenden Gemeindebehörden, die für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen.

2. Stimmabgabe.

§ 30. Zur Ausübung des Stimmrechts bei den durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen (§§ 50 ff) sind den Stimmberechtigten spätestens drei Tage vor der Wahl oder Abstimmung außer den Stimmrechtsausweisen amtliche Wahl- oder Stimmzettel zuzustellen.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts geschieht durch Abgabe des Stimm- oder Wahlzettels unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises.

§ 31. Bei Abstimmungen durch die Urne erfolgt die Ausübung des Stimmrechts durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels.

Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden oder verneinenden Stimmen.

§ 32. Bei Wahlen durch die Urne sind außer dem amtlichen Formular auch ganz oder teilweise ausgefüllte, außeramtliche, geschriebene oder mechanisch vervielfältigte Stimmzettel zulässig. Die außeramtlichen Stimmzettel müssen jedoch, um gültig zu sein, in Größe, Farbe und Papier den amtlichen entsprechen und dürfen keine Parteibezeichnung oder dergl. tragen. Sie sollen überdies dem Wähler ermöglichen, Abänderungen der Vorschläge leicht anzubringen.

§ 33. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen derart bezeichnet sein, daß über sie kein begründeter Zweifel besteht. Im entgegengesetzten Fall ist die Stimme als ungültig zu betrachten.

Wenn ein Wahlzettel mehr Namen aufweist, als auf demselben enthalten sein dürfen, so fallen diejenigen Namen außer Betracht, welche die Zahl der zu Wählenden, von oben nach unten gezählt, überschreiten.

Wenn ein Wahlzettel für die gleiche Stelle den nämlichen Namen mehrmals enthält, so wird dieser Name nur einmal gezählt.

§ 34. Bei allen Wahlen und Abstimmungen hat die Stimmabgabe durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Stellvertretung ist ausnahmsweise zulässig:

a) Für Stimmberechtigte, welche das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben;
b) für vorübergehend Landesabwesende;
c) für Kranke und Gebrechliche;
d) für Stimmberechtigte, welche in einer drei Kilometer übersteigenden Entfernung vom Abstimmungslokal wohnen.

Niemand darf mehr als zwei Stimmzettel einlegen.

Im übrigen wird über die Ausübung und Kontrolle der Stellvertretung eine Verordnung das Nähere festsetzen.

§ 35. Die Beteiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung gelangt, ist obligatorisch. Für die Abgabe der

Stimmberechtigungsausweise und Stimmzettel ist die Zeit durch die Gemeindebehörden so anzusetzen, daß den Stimmberechtigten billige Rechnung getragen wird.

Der Gemeinderat läßt alle Stimmberechtigungsausweise, die nicht am Abstimmungs- oder Wahltage dem Wahlbureau abgegeben oder längstens während der folgenden zwei Tage ihm zurückgesandt werden, bei den Säumigen abholen und erhebt zuhanden der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rappen bis $1^1/_2$ Franken. Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde.

3. Das Wahlbureau und die Kreiswahlvorsteherschaft.

§ 36. Für die Durchführung der durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen besteht in jeder Gemeinde ein Wahlbureau.

Wo mehrere Gemeinden örtlich zusammenfallen, kann das Wahlbureau der politischen Gemeinde auch als Wahlbureau für die übrigen Gemeinden bestellt werden.

§ 37. Die Zahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Urnen wird von der Gemeinde, in den Städten Zürich und Winterthur durch den Großen Stadtrat bestimmt.

Die Zeitdauer für die Aufstellung der Urnen wird durch die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze festgesetzt.

Die Gemeinden haben das Recht, schon am Vorabend vor dem Abstimmungstage Samstagsurnen für die kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen und Abstimmungen aufzustellen.

Wo dies geschieht, sind die Samstagsurnen auch für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen anzuwenden (siehe Bundesgesetz vom 30. März 1900 A. S. N. F. XVIII. 119).

Für die Berechnung der Fristen gilt als Wahl- und Abstimmungstag auch in diesen Fällen der Sonntag.

§ 37bis. Stimmberechtigten, welche sich bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Militärdienste befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zoll-

verwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und des Polizeikorps soll Gelegenheit geboten werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

Die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze wird das Nähere bestimmen.

§ 38. Der Präsident der Gemeinde und der Gemeindeschreiber sind von Amtes wegen Mitglieder des Bureau; ersterer ist Präsident des Wahlbureau, der letztere führt das Protokoll. Überdies sind für jede Urne wenigstens drei Mitglieder in das Wahlbureau zu wählen. Das Wahlbureau kann nach Bedürfnis verstärkt werden.

§ 39. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbureau erfolgt mit den übrigen Gemeindewahlen auf eine Amtsdauer von drei Jahren durch die Stimmberechtigten der Gemeinde, in den Städten Zürich und Winterthur durch den Großen Stadtrat.

§ 40. Die Wahlbureaux überwachen die Abgabe der Stimm- und Wahlzettel an den Urnen und sorgen für Aufrechterhaltung der Ordnung im Abstimmungslokale. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht mehr Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben werden.

Samstagsurnen sind während der Nacht sorgfältig zu verschließen und aufzubewahren.

Den Mitgliedern der Wahlbureaux ist untersagt, von dem Inhalte der Zettel Kenntnis zu nehmen oder Zettel für Dritte im Abstimmungslokale auszufüllen.

§ 41. Während des Wahl- und Abstimmungsverfahrens hat jeder Stimmberechtigte zu dem betreffenden Lokale Zutritt, soweit die Funktionen des Wahlbureau dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 42. Die Wahlbureaux entscheiden im Zweifel über die Stimmberechtigung einer an einer Wahl oder Abstimmung sich beteiligenden Person, sowie über die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln.

§ 43. Den Wahlbureaux liegt die Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse ob. Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbureau unverzüglich nach der Ermittlung des Ergebnisses unter Benutzung der amtlichen Formulare ein Protokoll im Doppel auszufertigen, welches von sämtlichen amtierenden Mitgliedern des Wahlbureau zu unterzeichnen ist. Der Präsident des Wahlbureau darf die Mitglieder erst nach vollständiger Unterzeichnung des Protokolls entlassen.

§ 44. Die eingegangenen Stimm- und Wahlzettel sind nach der endgültigen Abfassung des Protokolls zu verpacken und zu versiegeln und samt dem einen Exemplar des Protokolls sofort an die Behörde zu versenden, der die Erwahrung und Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsresultates obliegt (§ 47).

§ 45. In jedem Kantonsratswahlkreis und in jedem Notariatskreise sowie Sekundarschulkreis besteht eine Kreiswahlvorsteherschaft, zusammengesetzt aus je drei Abgeordneten der politischen Gemeinden, die den betreffenden Kreis bilden. Die Namen der Gewählten sind sofort nach der Bestellung oder Ergänzung der Wahlbureaux der Gemeinden dem Gemeinderatspräsidenten des Kreishauptortes zur Kenntnis zu bringen, der die erste Versammlung der Kreiswahlvorsteherschaft einberuft. Diese wählt den Präsidenten und Schreiber aus ihrer Mitte.

Wenn ein Wahlkreis aus bloß einer politischen Gemeinde besteht, so bildet ihr Wahlbureau die Kreiswahlvorsteherschaft.

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbureau die Kreiswahlvorsteherschaft für sämtliche auf dem Gebiete der Stadt Zürich bestehenden Kantonsrats- und Notariatswahlkreise.

§ 46. Den Kreiswahlvorsteherschaften liegt die Anordnung und Leitung der Kreiswahlen, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen politischen Gemeinden des Kreises, die Abfassung des Kreiswahlprotokolls und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ob.

4. Erwahrung und Bekanntmachung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

§ 47. Die Zusammenstellung, Erwahrung und Bekanntmachung der Ergebnisse liegt ob:

a) bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen dem Kantonsrate;
b) bei Bezirkswahlen dem Regierungsrate;
c) bei Kreiswahlen der Kreiswahlvorsteherschaft;
d) bei Gemeindewahlen und -Abstimmungen mit Inbegriff der Wahlen der Primarlehrer und Geistlichen der betreffenden Gemeindebehörde (Gemeinderat, Schulpflege, Kirchenpflege).

Für die Geschwornenwahlen gilt die Vorschrift des § 75 dieses Gesetzes.

Für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind die Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze und die Anordnungen der Bundesbehörden maßgebend.

§ 48. Die in § 47 genannten Behörden sind verpflichtet, die Stimm- und Wahlzettel jedenfalls bis nach Erledigung allfälliger Rekurse versiegelt aufzubewahren. Die Protokolle fallen zu den Akten.

§ 49. Die Bekanntmachung der Ergebnisse von kantonalen Abstimmungen, sowie von kantonalen, Bezirks- und Kreiswahlen, sofern der Kreis mehr als eine politische Gemeinde umfaßt, geschieht durch das kantonale Amtsblatt.

Die Ergebnisse von Gemeindewahlen werden durch die ordentlichen Publikationsmittel der betreffenden Gemeinde bekannt gegeben.

Von jeder Wahl ist durch das Wahlbureau oder durch die Kreisvorsteherschaft sofort dem Gewählten, der Behörde, in welche er gewählt wurde, und der betreffenden Oberbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

5. Urnenwahlen und Wahlen in geschlossener Versammlung.

§ 50. Die Wahl durch die Urne ist obligatorisch:

a) für die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates;

b) für die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates;

b[a]) für die Mitglieder der Kirchensynode;

c) für die Wahlen der Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichts- und Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksstatthalter, Bezirksanwälte, Bezirksräte und Ersatzmänner, Bezirkskirchenpflegen und Bezirksschulpflegen, soweit letztere durch das Volk zu wählen sind);

d) für die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und Geistlichen, für die Wahlen der Sekundarlehrer, der Mitglieder der Sekundarschulpflegen und der Notare.

§ 51. Für alle Urnenwahlen finden höchstens zwei Wahlgänge statt; im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der zweite Wahlgang darf nicht früher als 14 Tage nach dem ersten stattfinden.

Das absolute Mehr wird in der Weise berechnet, daß von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren Stimmen abgezogen werden; die Hälfte plus eins der alsdann verbleibenden maßgebenden Stimmenzahl ist das absolute Mehr.

Wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder einer Behörde gewählt werden, so ist das absolute Mehr die Hälfte plus eins der durch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder geteilten maßgebenden Stimmenzahl.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 102 dieses Gesetzes.

§ 52. Wenn in einem Wahlgange für die gleiche Stelle mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Los, wer von ihnen als gewählt zu betrachten sei. Das Los ist zu ziehen:

1. bei Nationalrats-, Ständerats- und Regierungsratswahlen durch den Präsidenten des Kantonsrates im Beisein des Bureau des Kantonsrates;
2. bei Bezirkswahlen durch den Präsidenten des Regierungsrates im Beisein des Vizepräsidenten und Staatsschreibers;

3. bei den Kantonsrats- und andern Kreiswahlen durch den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft im Beisein der letztern;
4. bei den Gemeindewahlen, mit Inbegriff der Wahlen der Primarlehrer, der Geistlichen und der Geschwornen durch den Präsidenten des Bezirksrates im Beisein der Behörde.

§ 53. Wenn die Zahl derjenigen, welche das absolute Mehr bei einem Wahlgange erreicht haben, größer ist als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 54. Nachwahlen, die wegen Unvereinbarkeit gemäß §§ 16 ff oder wegen Ablehnung notwendig werden, sind erst nach Durchführung der Hauptwahlen vorzunehmen.

§ 55. Den Gemeinden ist freigestellt, bei den Wahlen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten (Art. 13 der Verfassung) den Wahlakt mit der Wahlurne oder in geschlossener Versammlung durch geheime Abstimmung zu vollziehen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Wahl der Steuerkommissionen.

Die Wahlen der Geschwornen und der Mitglieder der Wahlbureaux können von den Gemeindeversammlungen auch in offener Abstimmung vorgenommen werden.

§ 56. Bei den Wahlen sind jeweilen die maßgebenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu dem in Frage stehenden Amte den Wählern vor Beginn des Wahlaktes mitzuteilen.

§ 57. Für geheime Wahlen in geschlossener Versammlung gelten folgende Vorschriften:

a) Nach Schließung der Türen werden die Anwesenden gezählt und so viele Stimmzettel als Anwesende sind, durch die Stimmenzähler ausgeteilt.
b) Für jede einzelne Stelle findet eine besondere Wahl statt. Jeder Anwesende hat auf seinem Stimmzettel den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will,

deutlich und so genau zu schreiben, daß über die Person, die er meint, kein Zweifel walten kann.

c) Die Wahlzettel werden nun von den Stimmenzählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber verzeichnet.

d) Erhält bei der Stimmenzählung niemand die Mehrheit und muß daher ein neuer Wahlgang stattfinden, so fällt derjenige aus der Wahl, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Auch eine Mehrzahl von Personen, die eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Wahlversammlung oder Wahlbehörde Einsprache erhebt.

e) Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle andern aber gleich viele Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen gleich geteilt haben, so ist, bevor zu einem neuen Wahlgang geschritten wird, durch Abstimmung auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viele Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.

f) In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.

g) Wenn bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Los, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

h) Der Präsident einer Wahlbehörde oder Wahlversammlung stimmt mit.

§ 57[bis]. Entgegen der Bestimmung von § 57, lit. b kann bei Besetzung mehrerer gleicher Stellen die Wahlbehörde oder Wahlversammlung beschließen, statt Einzelwahlen Listenwahlen eintreten zu lassen. Dabei ist zuerst darüber Beschluß zu fassen, ob alle Wahlen auf einmal oder ob sie in mehreren Serien und in wie vielen vorgenommen werden sollen.

Für die Listenwahlen gelten außer den allgemeinen Vorschriften des § 51 folgende besondere Bestimmungen:

a) Nachdem die Wahlergebnisse zusammengetragen sind, wird das Resultat eröffnet und aus denen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, derjenige als Erstgewählter erklärt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Bei den übrigen Gewählten richtet sich die Reihenfolge ihrer Erwählung nach der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.

b) Haben beim ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zahl der Kandidaten die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen hatten. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Wahlbehörde oder Wahlversammlung Einsprache erhebt. Die Wahl wird fortgesetzt in der Art, daß stets nur noch so viele Namen auf die Wahlzettel geschrieben werden, als erforderlich sind, um die angefangene Serie zu vollenden.

§ 57[ter]. Bei den Listenwahlen, erfolgen sie durch die Urne oder durch geheime Abstimmung in geschlossener Versammlung, sind auf den Stimmzetteln so viele Namen zu schreiben, als Stellen zu besetzen sind. Finden sich auf einem Stimmzettel weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, so schadet dies seiner Gültigkeit nicht. Finden sich einzelne Namen doppelt, so wird der betreffende Name bloß einfach gezählt; finden sich dagegen mehr Namen als die vorschriftsmäßige Zahl, so fallen diejenigen Namen außer Betracht, welche die Zahl der zu Wählenden, von oben nach unten gezählt, überschreiten.

§ 58. Für offene Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wahlen sind nach stattgefundener Zählung der Anwesenden für jede Stelle einzeln vorzunehmen.
2. Der Präsident der Wahlbehörde oder Wahlversammlung fordert in erster Linie die Anwesenden auf, Vorschläge

zu machen. Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so ersucht er ein einzelnes Mitglied um Stellung eines Vorschlags. Dem Wahlkörper ist Gelegenheit zu geben, die Vorschläge zu vermehren.

3. Wenn kein Gegenvorschlag erfolgt, so ist der Vorgeschlagene als gewählt zu erklären.

   Sind hingegen mehrere vorgeschlagen worden, so wird die Reihenfolge für die Abstimmung durch Ziehung des Loses bestimmt. Die Liste der Vorgeschlagenen wird zu dem Ende von dem Präsidenten vorgelesen und sodann der Name jedes Kandidaten von dem Schreiber auf einen Zettel geschrieben. Aus diesen Zetteln lost der Präsident einen heraus, setzt den Namen ins Mehr und verfährt weiter in der Reihenfolge, in der die Zettel ausgelost werden.

4. Ergibt sich das absolute Mehr nicht, so wird zu einem folgenden Wahlgang geschritten. Die Kandidaten werden, mit Ausnahme desjenigen, der die geringste Stimmenzahl erlangte, nach dem Stimmenverhältnis des letzten Wahlgangs in die Reihenfolge der Abstimmung gebracht, so daß zuerst über denjenigen abgestimmt wird, der im letzten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigte u. s. f. Auch eine Mehrzahl von Personen, die eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Versammlung oder Behörde dagegen Einsprache erhebt.

5. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl befindlichen Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben.

§ 59. Wahlen an besoldete Stellen finden stets in geheimer Abstimmung statt.

6. Die Erneuerungswahlen.

§ 60. Für alle Behörden und Ämter finden nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer Gesamterneuerungswahlen statt.

Diese werden nach folgender Kehrordnung vorgenommen:
Es werden gewählt:

a) im ersten Jahrgang die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates, die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen, ferner alle kantonalen Behörden und Beamten und die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen;
b) im zweiten Jahrgang die Bezirksbehörden mit Ausnahme der Bezirkskirchenpflegen, sowie die Kreisbehörden und die Notare;
c) im dritten Jahrgang die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten mit Einschluß der Gemeindeausschüsse und Spezialkommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes.

Die Erneuerungswahlen der Behörden und Beamten mit sechsjähriger Amtsdauer finden jeweilen erst in dem betreffenden zweiten Jahrgang der Kehrordnung statt.

§ 61. Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellte, sowie alle ständigen Kommissionen, deren Wahl gemäß Verfassung und Gesetz einer Behörde zusteht, sind nach der Gesamterneuerung der Wahlbehörde neu zu wählen.

§ 62. Die dem Kantonsrate zustehenden Wahlen der Mitglieder des Obergerichtes und der kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes sind jeweilen erst nach der zweiten Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates vorzunehmen.

§ 63. Die Erneuerungswahlen der vom Volke gewählten Behörden und Beamten sollen jeweilen spätestens bis Ende Mai und der von den Behörden zu wählenden Beamten bis Ende Juni durchgeführt sein.

Für die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter sind die Bestimmungen der einschlägigen Spezialgesetzgebung maßgebend.

7. Die Ersatzwahlen.

§ 64. Von der Erledigung einer Amtsstelle (Beamtung oder Mitgliedschaft einer Behörde) innerhalb der Amtsdauer ist der zuständigen Oberbehörde ungesäumt Kenntnis zu geben.

Die Ersatzwahl ist beförderlich anzuordnen. Steht die Gesamterneuerungswahl der betreffenden Behörde unmittelbar bevor, so kann von der Ersatzwahl Umgang genommen werden.

§ 65. Der in einer Ersatzwahl Gewählte ist nur für die laufende Amtsdauer gewählt und unterliegt daher der nächstfolgenden Gesamterneuerungs- oder Bestätigungswahl.

B. Besondere Vorschriften betreffend einzelne Wahlen.

I. Volkswahl.

1. Die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen.

§ 66. Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.

Diese findet für die Sekundarlehrer mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden, für die Primarlehrer und Geistlichen mit denjenigen der Gemeindebehörden statt.

§ 67. Die Anordnung dieser Bestätigungswahlen und der Erlaß der erforderlichen Bekanntmachungen liegt den Primarschulpflegen, den Sekundarschulpflegen und den Kirchenpflegen ob.

§ 68. Die Wahlen sollen jeweilen im Monat Februar durchgeführt werden.

§ 69. Die Stimmzettel sollen die Namen der in Bestätigung fallenden Lehrer und Geistlichen gedruckt enthalten. Die Stimmabgabe hat durch Ja oder durch Nein zu geschehen; Stimmen, die auf andere als die in dem Stimmzettel genannten Personen fallen, sind ungültig.

§ 70. Wenn bei der Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.

Bei Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen zu den bejahenden gezählt; ungültige Stimmen fallen außer Betracht.

§ 71. Das Verfahren bei den Neuwahlen und Ersatzwahlen von Lehrern und Geistlichen richtet sich nach den Bestimmungen der Unterrichts- und Kirchengesetzgebung.

2. Die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Geschwornen.

§ 72. Die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates finden nach Vorschrift der Bundesverfassung und der Bundesgesetze in den eidgenössischen Wahlkreisen statt.

§ 73. Die eidgenössischen Geschwornen werden nach dem Bundesgesetze vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege in den politischen Gemeinden mit dem relativen Mehr auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

§ 74. Jede politische Gemeinde wählt wenigstens einen Geschwornen. Die übrigen Geschwornen, welche nach Artikel 110 des angeführten Bundesgesetzes auf den Kanton Zürich entfallen, werden denjenigen politischen Gemeinden, die nach der letzten eidgenössischen Volkszählung mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Überschuß ihrer Einwohnerzahl über die Zahl 1000 hinaus möglichst gleichmäßig zugeteilt. Die Zuteilung geschieht durch den Regierungsrat.

Die eidgenössischen Geschwornen sind zugleich auch kantonale Geschworne.

§ 75. Die Gemeinderäte haben die Ergebnisse der Wahlen der eidgenössischen Geschwornen, ferner die Namen derjenigen Geschwornen, welche nach der Wahl aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Wählbarkeit verloren haben, ebenso die Namen der verstorbenen eidgenössischen Geschwornen jeweilen sofort der Direktion des Innern mitzuteilen, welche die Urliste der Geschwornen führt.

3. Wahl des Ständerates und des Regierungsrates.

§ 76. Die beiden Mitglieder des Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreis gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates auf drei Jahre gewählt.

§ 77. Die Mitglieder des Regierungsrates werden gleichzeitig mit dem Kantonsrate durch die Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise auf drei Jahre gewählt.

4. Kantonsratswahlen.

§ 78. Die Mitglieder des Kantonsrates werden in den durch das Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden vom 28. April 1878 festgesetzten Wahlkreisen gewählt.

Es finden nur zwei Wahlgänge statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

[Die §§ 79 bis 96 fallen weg.]

5. Die Notarwahlen.

§ 97. Die Notare werden aus der Zahl der wählbaren Personen in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang ein besonderes Gesetz bestimmt.

6. Die Synodalwahlen.

§ 98. Die Wahlen in die Kirchensynode finden in höchstens zwei Wahlgängen statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 32—35 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902. (XXVI. 469.)

7. Bezirks- und Gemeindewahlen.

§ 99. Von den Stimmberechtigten der Bezirke werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: Die Mitglieder und die Präsidenten der Bezirksgerichte, die Bezirksstatthalter, die Mitglieder und die Ersatzmänner der Bezirksräte, die Bezirksanwälte, ferner die Mitglieder der Bezirksschulpflegen, soweit ihre Wahl nach Maßgabe der Vorschriften des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 (S. 1003) nicht der Lehrerschaft zusteht.

Für die Wahl der Bezirkskirchenpflegen sind nur die Angehörigen der Landeskirche stimmberechtigt.

§ 100. Von den Stimmberechtigten werden in den Gemeinden, soweit nicht Spezialgesetze etwas anderes bestimmen, je auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. In den politischen Gemeinden:

a) Die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen nach den §§ 73 und 74 dieses Gesetzes und den Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes;
b) Mitglieder und Präsident des Gemeinderates;
c) allfällige ständige Gemeindeausschüsse (Großer Stadtrat, Großer Gemeinderat);
d) eventuell die Mitglieder der Gesundheitskommission;
e) die Mitglieder des Wahlbureau;
f) die Mitglieder der Steuerkommission;
g) der Gemeindeammann (zugleich Betreibungsbeamter);
h) der Friedensrichter.

2. In den Zivilgemeinden:

Mitglieder und Präsident der Zivilvorsteherschaft, sowie allfälliger ständiger Kommissionen.

3. In den Primarschulgemeinden:

a) Mitglieder und Präsident der Schulpflege und allfälliger Schulvorsteherschaften;
b) die Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

4. In den Sekundarschulkreisgemeinden:

a) Die Vorsteherschaft;
b) Mitglieder und Präsident der Sekundarschulpflege;
c) die Sekundarlehrer.

5. In den Kirchgemeinden:

a) Mitglieder und Präsident der Kirchenpflege;
b) die Pfarrer.

6. In den Bürgergemeinden:

Mitglieder und Präsident der selbständigen Armenpflegen.

7. In allen Gemeinden:

a) Die Rechnungsprüfungskommissionen;
b) die Beamten und Angestellten, deren Wahl nicht einer Gemeindebehörde übertragen wurde.

§ 101. Wo Kirchgemeinden, politische und Schulgemeinden zusammenfallen, soll nur eine Rechnungsprüfungskommission für die Prüfung sämtlicher Rechnungen bestellt werden.

§ 102. Die politischen Gemeinden können durch die Gemeindeordnung oder durch besondern Gemeindebeschluß bestimmen, daß die Wahlen in die Gemeindeausschüsse (Großer Stadtrat, Großer Gemeinderat, § 100, Ziffer 1, lit. c) nach dem Verhältniswahlverfahren vorzunehmen sind.

Das Wahlverfahren bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Wahlen durch Behörden.

§ 103. Der Kantonsrat wählt je auf die gesetzliche Amtsdauer:

a) Die Mitglieder des Bankrates und der Bankkommission;
b) die Mitglieder des Obergerichtes;
c) die kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes aus Doppelvorschlägen der Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen;
d) die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes;
e) zwei Mitglieder des Kirchenrates;
f) vier Mitglieder des Erziehungsrates.

Ebenfalls auf die gesetzliche Amtsdauer werden fünf weitere Mitglieder des Kirchenrates von der Kirchensynode, sowie zwei weitere Mitglieder des Erziehungsrates von der Schulsynode gewählt.

Die Direktoren der Kantonalbank werden vom Kantonsrat auf den Vorschlag des Bankrates gewählt (§ 33 des Bankgesetzes).

§ 104. Der Regierungsrat und das Obergericht wählen von sich aus ihre Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissionen, Kammern und Vertretungen.

§ 105. Den kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden steht die Wahl der ihnen unterstellten Beamten und Angestellten nach den einschlägigen Spezialgesetzen zu.

§ 106. Die Statthalterämter, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte wählen gemäß den besondern gesetzlichen Vorschriften die Ratsschreiber, Gerichtsschreiber und das erforderliche Kanzleipersonal.

§ 107. Die Gemeindebehörden wählen ihre Präsidenten und die Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen, soweit deren Wahl nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes den Stimmberechtigten zusteht, ferner die Vizepräsidenten, die Gemeindegutsverwalter, die Schreiber der Behörde und allfällige weitere von der Gemeinde bewilligte Beamte und Angestellte.

C. Volksabstimmungen.

§ 108. Für die eidgenössischen Volksabstimmungen gelten die Vorschriften der Bundesgesetze und die Anordnungen der Bundesbehörden.

§ 109. Jede kantonale Volksabstimmung (Art. 30 der Staatsverfassung) findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Beteiligung an derselben ist allgemeine Bürgerpflicht.

§ 110. Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Es entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden oder der verneinenden Stimmen.

§ 111. Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens 30 Tage vor derselben im Amtsblatte zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen.

§ 112. Die Feststellung und Bekanntmachung des kantonalen Resultates einer eidgenössischen Volksabstimmung liegt dem Regierungsrate ob; die Ergebnisse einer kantonalen Volksabstimmung sind durch den Kantonsrat festzustellen und zu veröffentlichen.

§ 113. Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder eines Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen (Art. 30, Absatz 3 der Staatsverfassung).

§ 114. Wenn ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, so kann der Kantonsrat dem Volke außer seinem Gutachten zur Initiative auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen (Art. 29, Schlußabsatz der Kantonsverfassung).

In diesem Falle werden dem Volke die beiden Vorlagen gleichzeitig zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn beide Vorlagen die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigen, so gilt die Vorlage als angenommen, für welche die meisten Stimmen abgegeben werden.

[§ 115 fällt weg.]

III. Teil.

Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen.

§ 116. Für Einsprachen gegen die Gültigkeit eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen gelten die Vorschriften der Bundesgesetze.

§ 117. Einsprachen gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen oder Abstimmungen (im Kanton als Wahlkreis), sowie von Kantonsratswahlen und Synodalwahlen sind innerhalb vier Tagen nach erfolgter amtlicher Publikation der Wahl oder Abstimmung dem Kantonsrate schriftlich einzureichen. Anonyme Eingaben fallen außer Betracht.

§ 118. Einsprachen gegen die Gültigkeit von Notarwahlen (§ 97) und von Bezirkswahlen (§ 99) sind innerhalb vier Tagen nach erfolgter Publikation der Wahlen dem Regierungsrate einzureichen, welcher endgültig entscheidet.

§ 119. Einsprachen gegen die Gültigkeit von Gemeindewahlen (§ 105) gehen innerhalb vier Tagen nach erfolgter Publikation der Wahlen an den zuständigen Bezirksrat zur erstinstanzlichen Entscheidung.

Für den Weiterzug des bezirksrätlichen Entscheides an den Regierungsrat gilt ebenfalls eine Frist von vier Tagen von der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides an.

§ 120. Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen, welche durch Behörden vorgenommen werden, sind innerhalb vier Tagen von der Wahl an der Oberbehörde einzureichen, welcher die Wahlbehörde in erster Linie unterstellt ist.

§ 121. Jede Einsprache ist innerhalb vier Tagen dem Wahlbureau des Wahlkörpers oder der Wahlbehörde zur Ver-

nehmlassung zu übermitteln, welch letztere in der Regel innerhalb vier Tagen zu erfolgen hat.

Der Entscheid der kompetenten Behörde soll beförderlich gefaßt und mitgeteilt werden.

§ 122. Ergibt es sich, daß bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechtes oder bei der Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses, Ungesetzlichkeiten oder Fehler begangen worden sind, so hat die Rekursbehörde sie möglichst genau festzustellen.

§ 123. Die Wahl oder Abstimmung ist als ungültig zu erklären und es ist eine neue Wahl oder Abstimmung anzuordnen, wenn Ungesetzlichkeiten oder Fehler konstatiert worden sind, die das Wahl- oder Abstimmungsergebnis entscheidend beeinflußt haben.

§ 124. Die Kosten des Rekursverfahrens und eventuell die Kosten einer neuen Wahl oder Abstimmung können den Fehlbaren auferlegt werden. Außerdem können die letzteren nach dem Gesetze betreffend die Ordnungsstrafen mit Buße belegt werden, sofern nicht § 125 dieses Gesetzes Anwendung findet.

IV. Teil.

Strafbestimmungen.

§ 125. Wer bei Wahlen oder Abstimmungen als Nichtstimmberechtigter Stimm- oder Wahlzettel oder wer als Stimmberechtigter außer seinem eigenen noch andere als die nach § 34, Lemma 2 dieses Gesetzes zulässigen Stimm- oder Wahlzettel in die Urne legt oder einzulegen versucht;

wer den Stimm- oder Wahlzettel eines andern Stimmberechtigten ganz oder teilweise ausfüllt oder abändert, oder in die Urne legt oder einzulegen versucht, ohne von dem betreffenden Stimmberechtigten hierzu ausdrücklich ermächtigt zu sein;

wer öffentliche Stimmregister beschädigt oder ihrer Bestimmung entzieht, oder wer Wahlurnen beschädigt oder unberechtigterweise öffnet, oder ihnen Stimmzettel entzieht, oder

das eine oder andere versucht, wer überhaupt den Wahlakt durch unbefugtes Verhalten stört oder zu stören versucht, wird vom Statthalteramt mit Polizeibuße bis auf Fr. 100 bestraft, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zutreffen.

V. Teil.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 126. Der Regierungsrat ist mit dem Erlaß einer Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze beauftragt.

§ 127. Dieses Gesetz tritt auf in Kraft; es sind demnach zu wählen im Jahrgang . . . die Funktionäre nach § 60 a, im folgenden Jahrgang die Bezirksbehörden und Notare nach § 60 b, im dritten Jahrgang die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten nach § 60 c.

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen werden durch dasselbe aufgehoben; insbesondere:

1. das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 (XV. 100).

2. Das Gesetz vom 28. April 1878 betreffend Abänderung des § 33 des Gesetzes über die Wahlen und Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 (XIX. 555).

3. Das Gesetz vom 29. Juni 1890 betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 (XXII. 219).

4. Die Verordnung vom 22. Dezember 1888 betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden (XXII. 150).

5. Der Beschluß des Regierungsrates vom 4. März 1889 betreffend Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1888 betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne (XXII. 109).

6. § 79 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 (XVIII. 547).

Verfassungsgesetz

betreffend

Zusatz zum Art. 16 und Abänderung des Art. 32, Absatz 2 und 3 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894.

Erster Artikel. Art. 16 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Die Gemeinden sind berechtigt, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen-, Armen- und Schulbehörden zu wählen.

Zweiter Artikel. Art. 32 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitern Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Das Verfahren bei der Wahl des Kantonsrates wird durch das Gesetz bestimmt.

Dritter Artikel. Art. 42 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Die Verrichtungen und Geschäfte des Regierungsrates werden zum Zwecke beförderlicher Erledigung nach Direktionen verteilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrates vorsteht.

Der entgültige Entscheid geht von der Gesamtbehörde aus, indeß kann durch gesetzliche Bestimmungen den Direktionen innerhalb bestimmter Schranken eine entscheidende Befugnis eingeräumt werden.

Der Regierungsrat bestellt die Direktionen in der Weise, daß kein Mitglied der Behörde länger als während zwei aufeinander folgenden Amtsdauern dieselbe Direktion bekleiden darf.

Einzelnen Direktionen können je nach der Art ihres Geschäftskreises stehende, vom Regierungsrate gewählte Kommissionen beigeordnet werden. *In diese Kommissionen können auch volljährige Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.*

Im übrigen bestimmt das Gesetz die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen, sowie der kantonalen Verwaltung überhaupt.

Zürich, den 9. Juli 1906.

Namens der Kommission,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. W. Bißegger.	Dr. C. Bindschedler.

Bekanntmachung.

In Ausführung des § 26, Absatz 2 der Vollziehungsverordnung von 1881 zum Gesetze betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft, hat das pro 1906 bestellte Preisgericht für die Prämierung der rationellen Mostbereitung und Mostbehandlung nach Prüfung der auf die Konkurrenzausschreibung vom 8. Februar 1906 hin gemachten Eingaben und nach vorgenommener Besichtigung der angemeldeten Mostereibetriebe folgenden Preisbewerbern für ihre Leistungen **Diplome** erteilt:

I. Klasse.

1. Obst- u. Weinbaugenossenschaft v. Zürichsee in Wädenswil.
2. Gebrüder Scherer, Holzmoosrüti-Wädenswil.
3. J. Vollenweider-Haab, Wädenswil.
4. Gebrüder Zweifel, Mostkelterei, Höngg.
5. Heinrich Dubs in Mettmenstetten.
6. H. Rellstab-Haab, Lerchenberg-Erlenbach.

II. Klasse.

7. Robert Bindschedler-Hasler, Saurenbach-Männedorf.
8. Alfred Wettstein, Frohmatt-Pfäffikon.
9. Abraham Strehler im Vogelsang, Eßlingen-Egg.
10. Alfred Bollinger, Präsident, Buch bei Wiesendangen.
11. Adolf Hafner, Hinterholz-Hombrechtikon.
12. Jb. Weidmann, zum Weinberg, Veltheim.
13. Jakob Hauser, zur Krone, Wädenswil.
14. Georg Huber, zur Mühle, Oberembrach.

III. Klasse.

15. Jakob Bickel, Lebern-Adliswil.
16. Christian Rigoni, Dübelstein-Dübendorf.
17. Heinrich Wiesmann in Wilen bei Stammheim.
18. Albert Maurer, Wechsel-Bubikon.
19. Alfred Hämig, Landwirt, Seegräben.
20. Jakob Knecht, zum Kreuz, Ried-Gibswil.
21. Adolf Toggweiler, Landwirt, Bonstetten.
22. Viktor Näf, Obstkultur, Goldbach-Küsnacht.

IV. Klasse.

23. Jakob Naef, Gstein-Bubikon.
24. Heinrich Reif, im Höngger, Mettmenstetten.
25. Gebrüder Nötzli, Götschihof-Äugstertal a. A.
26. Gottlieb Spörri-Huber, zur Säge, Knonau.
27. Jakob Wirz in Zollikon.
28. Theodor Rhyner, im Stoffel, Au-Wädenswil.
29. Jakob Sennhauser-Wunderli, zum Sennhof, Feldmeilen.

Die Kommission für Landwirtschaft

beschließt:

Das Verzeichnis der erteilten Diplome ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben. Der Bericht des Preisgerichtes ist der Redaktion des „Zürcher Bauer" zur Veröffentlichung mitzuteilen.

Zürich, den 31. Juli 1906.

Namens
der kantonalen Kommission für Landwirtschaft.
Der Direktor der Volkswirtschaft, Präsident:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Verordnung

betreffend

die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

(Vom 31. Juli 1906.)

I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuß der Gemeinden oder Kreise der letzten fünf Jahre, beziehungsweise die Summe der auf einen Steuerfaktor entfallenden Beträge. Hierbei kommen lediglich in Betracht die Schulsteuer, die politische Gemeindesteuer, die Armensteuer und die Kirchensteuer. Neben der Steuerbelastung ist auch die Steuerkraft der Gemeinde oder des Kreises zu berücksichtigen.

II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrer übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihres Gesamtsteuerfußes und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren.

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung nebst den Alterszulagen werden den Primar- und Sekundarlehrern monatlich, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes

betreffend die Lehrerbesoldungen vom 27. November 1904 nach Einholung der Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die bezüglichen Beschlüsse sofort der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Diese Barvergütungen können von den Gemeinden nicht als in ihren freiwilligen Besoldungszulagen inbegriffen erklärt werden.

Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrate endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung des vom Staat an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beitrages werden nachfolgende Klassen aufgestellt;

Klasse	Vermögens-Steuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuß ‰ in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101—200	II	10,1—11
III	201—300	III	9,6—10
IV	301—500	IV	9,1—9,5
V	501—750	V	8,6—9
VI	751—1000	VI	8,1—8,5
VII	1001—1500	VII	7,6—8
VIII	1501—2000	VIII	6,7—7,5
IX	2001—3000	IX	6,1—6,6
X	3001—5000	X	5,1—6
XI	5001—10,000	XI	4,1—5
XII	10,001—15,000	XII	3,1—4
XIII	15,001—20,000	XIII	2,1—3
XIV	20,001 und mehr	XIV	0—2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, daß aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuß fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.*)

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.
I	400	500
II	375	475
III	350	450
IV	325	425
V	300	400
VI	275	375
VII	250	350
VIII	225	325
IX	200	300
X	175	250
XI	150	200
XII	125	150
XIII	100	100
XIV	50	50

§ 10. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine

*) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuß unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9 Klasse VIII = Fr. 225 beziehungsweise Fr. 325. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuß Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = Fr. 212. 50 beziehungsweise Fr. 312. 50.

andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates. (§ 14 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

2. Gemeindezulagen.

§ 11. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel (§ 5 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 12. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer im abgelaufenen Schuljahr verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen, § 4) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9) folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

§ 14. Die Ausrichtung der Gemeindezulagen hat in gleicher Weise zu erfolgen wie die der übrigen Besoldungsteile; sie darf nicht an weitergehende Bedingungen geknüpft werden, als wie sie in § 7 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 17. November 1904 aufgestellt sind. (§ 24 Absatz 2.)

3. Alterszulagen.

§ 15. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904). Hierfür gelten folgende Grundsätze:

a) Vollständig werden in Anrechnung gebracht: diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind;

b) zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer Freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem von der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen, sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

§ 16. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden vom 1. Mai oder 1. November an berechnet, je nachdem ein Lehrer im Sommer- oder Winterhalbjahr als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 17. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind (§ 9 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 35 Fr. in der Woche, für die Arbeitschule 80 Rappen für die Stunde (§ 11 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 18. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitschulen, ist von der Schulpflege (in Krankheitsfällen eines Lehrers oder einer Lehrerin unter Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses) bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichtes notwendigen Verfügungen trifft.

Von der Aufhebung des Vikariates ist der Erziehungsdirektion durch die Schulpflege sofort Anzeige zu machen.

§ 19. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Ende des Monats zur Zahlung angewiesen.

§ 20. Bei der Berechnung der Kosten für Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; Ferien werden nur berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. Für Vikariate an der Arbeitschule wird die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht; dieselbe ist jeweilen auf Ende des Monats der Erziehungsdirektion einzuberichten.

§ 21. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten

der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern (§ 10 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

5. Staatszulagen.

§ 22. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (§ 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904.)

§ 23. Bei der Behandlung der Gesuche sind nachfolgende Grundsätze maßgebend:

a) Als steuerschwache oder mit Steuern stark belastete Landgemeinden gelten solche, die gemäß §§ 6 und 8 dieser Verordnung in eine der sechs ersten Klassen fallen.

   Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die Gemeinde abseits von den Verkehrswegen liegt.

b) Die Tüchtigkeit des Lehrers muß durch Zeugnisse der Primar- und der Bezirksschulpflege nachgewiesen sein; zur Erzielung einer gleichmäßigen Beurteilung kann der Erziehungsrat auch eine besondere Inspektion der betreffenden Schule anordnen.

c) Der Lehrer soll in definitiver Anstellung mindestens ein Jahr an der betreffenden Schule gewirkt haben.

§ 24. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen (§ 7 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 25. Die Verpflichtung des Lehrers zu dreijährigem Verbleiben in der betreffenden Gemeinde beginnt ausschließlich auf 1. Mai.

Wenn ein Lehrer vor Ablauf der dreijährigen Verpflichtungsfrist von seiner Stelle zurücktritt, um eine Lehrstelle an einer andern Primarschule des Kantons Zürich zu übernehmen, so wird ihm am neuen Wirkungskreise mindestens für die Dauer von drei Jahren keine staatliche Zulage zuerkannt, ausgenommen, wenn der Rücktritt von der bisherigen Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig geworden ist.

§ 26. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels u. dergl. des Weiterbezugs der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

6. Nachgenuß.

§ 27. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein

der Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenußberechtigung feststellt. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein in den Ruhestand getretener Lehrer stirbt.

§ 28. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuß des ganzen Einkommens mit Einschluß der Naturalleistungen beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfange der gesetzlichen Besoldung (§ 308 des Unterrichtsgesetzes).

§ 29. Als nachgenußberechtigte Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899). Für die Angehörigen der Arbeitslehrerinnen besteht keine Nachgenußberechtigung.

7. Ruhegehalte.

§ 30. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen Barbesoldung betragen soll (§ 313 des Unterrichtsgesetzes).

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Lehrer der auf der Stufe der Volksschule stehenden vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volkschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen (§ 13 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 31. Die Festsetzung des Ruhegehaltes geschieht durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse, der Art der bisherigen Leistungen des Lehrers u. s. f. und zwar innerhalb folgender Grenzen:

	a) Primarlehrer Fr.	b) Sekundarlehrer Fr.
30—35 Dienstjahre	950—1100	1250—1300
36—40 „	1100—1200	1300—1400
41—50 „	1200—1400	1500—1600

Der Ruhegehalt der patentierten Arbeitslehrerinnen richtet sich nach der Höhe der zuletzt bezogenen Besoldung.

In den Fällen, in welchen § 314 des Unterrichtsgesetzes in Anwendung kommt, wird die Höhe des Ruhegehaltes unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 32. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehaltes ist beizulegen:

1. Ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtsärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzureichen.

§ 33. Alle Beschlüsse betreffend Pensionierung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 34. Die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden. Die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ist ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, daß die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

§ 35. Wenn ein Lehrer im Ruhestand durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen

sich erwirbt, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, die er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 36. Wenn pensionierte Lehrer infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Schuldienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis gestattet werden.

§ 37. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an.

III. Schulhausbauten.

§ 38. Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden Staatsbeiträge verabreichen:

a) An die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;

b) an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen, Turnplätzen und Schulbrunnen.

(§ 1 des Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881.)

Ausnahmsweise können steuerschwachen Gemeinden auch Beiträge an die Anschaffung von Schulbänken und Turngerätschaften gewährt werden.

§ 39. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerwohnung;

b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind, nach den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungen, sowie Ausgaben für Straßen;

c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Einweihung des Schulhauses;

d) Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;

e) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;

f) Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern der Schulgenossen);

g) Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;

h) das Schulmobiliar, vorbehalten § 38, letztes Lemma.

§ 40. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinde- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.) Bei Neubauten und größern Umbauten haben die Schulpflegen vor Einholung der Genehmigung der Bezirksschulpflege die Baupläne der Erziehungsdirektion zuzustellen, welche für die weitere Behandlung ein Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten einholt.

Einsprachen gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 41. Hauptreparaturen, an welche ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden darf, sind: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

§ 42. Betreffend die Höhe des Staatsbeitrages stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat; je nach Bedürfnis holt die Erziehungsdirektion zuvor über die vorschriftsgemäße

Ausführung der Bauten das Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten ein.

§ 43. Der Staatsbeitrag wird bestimmt nach dem Betrag des Gesamtsteuerfußes, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfußes der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird; er steigt bis zu 30 % gemäß folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortisation sich ergebender Steuerfuß: ‰	Prozente des Staatsbeitrages:
0 — 4	5
4,1 — 5	5.80
5,1 — 6	6,74
6,1 — 7	7,83
7,1 — 8	9,08
8,1 — 9	10,55
9,1 — 10	12,25
10,1 — 11	14,22
11,1 — 12	16,51
12,1 — 13	19,17
13,1 — 14	22,25
14,1 — 15	25,48
15,1 — 16	30

§ 44. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, maßgebliche Steuerfuß über 16 ‰, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 40 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 45. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen; denselben ist eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Baupläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Auf-

bewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Bloße Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Die Ausgabe muß sich auf das betreffende Rechnungsjahr beziehen. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft.

§ 46. Die Beiträge werden je nach den bewilligten Krediten in Jahresraten ausbezahlt; Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Der Ausweis hierüber ist der Erziehungsdirektion zuzustellen.

IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers in Stand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der obern Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen, geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet:

a) Für die Primarschulgemeinden:

Klasse	%
I	75
II	70
III	65
IV	60
V	55
VI	50
VII	45
VIII	40
IX und X	35
XI und XII	30
XIII und XIV	25

b) Für die Sekundarschulkreise:

Klasse	%
I	50
II	45
III und IV	40
V und VI	35
VII und VIII	30
IX, X und XI	25
XII, XIII und XIV	20

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

a) Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;

b) die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für

die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.

V. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.

a) In Ausführung von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 57. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weitern Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 58. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als drei betragen. Es ist außerdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 59. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher be-

messen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 60. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; im besondern ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von tüchtigen Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b) In Ausführung von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 61. Sekundarschulkreise, welche außer dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 62. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und des Ausweises über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);

b) alljährlich ist über die Frequenz Bericht an die Bezirksschulpflege zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;

c) das einzelne Fach muß am Schlusse des Schuljahres mindestens vier Teilnehmer zählen.

§ 63. Zum Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen und zusichern, daß sie den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse zu besuchen gedenken.

§ 64. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz, den Leistungen

und den finanziellen Mitteln des Sekundarschulkreises Fr. 50 bis 100 für die Jahresstunde.

§ 65. Fremdsprachlichen Unterricht an Sekundarschulen dürfen nur solche Lehrer erteilen, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

VI. Unterstützung dürftiger und anormaler Schulkinder.

a) Fürsorge für Nahrung und Kleidung.

§ 66. An die Ausgaben, die der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden vom Regierungsrate Staatsbeiträge verabreicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde beziehungsweise des Kreises.

§ 67. Zur Festsetzung der Beiträge werden in Übereinstimmung mit der in §§ 6 und 8 dieser Verordnung festgesetzten Klassifikation Beiträge ausgerichtet, die im Minimum 10 %, im Maximum 40 % der Ausgaben der Gemeinde betragen und zwar erhalten:

Klasse	I	40 %
„	II	35 %
„	III und IV	30 %
„	V „ VI	25 %
„	VII „ VIII	20 %
„	IX „ X	15 %
„	XI bis XIV	10 %.

§ 68. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Regierungsrat gestützt auf Bericht und Rechnung für das abgelaufene Jahr beziehungsweise Winterhalbjahr; die Gesuche sind jeweilen bis 1. Mai der Erziehungsdirektion einzusenden.

b) Jugendhorte und Ferienkolonien.

§ 69. Der Staat unterstützt Ferienkolonien, Erholungshäuser und Jugendhorte, welche von Schulbehörden oder gemeinnützigen Vereinen eingerichtet werden, durch angemessene Beiträge. Die Beiträge an die Ferienkolonien betragen mindestens

30 Rp. für den Verpflegungstag unentgeltlich aufgenommener Kinder. Die Beiträge an die Erholungshäuser und Jugendhorte richten sich nach den finanziellen Verhältnissen derselben und nach der Frequenz.

c) Beiträge an die Kosten der Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

§ 70. Wenn bildungsfähige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Anomalien dem Schulunterricht nicht folgen können und in Unterrichtsanstalten versorgt werden müssen, so leistet der Staat im Falle von Dürftigkeit während der Zeit des schulpflichtigen Alters Beiträge von Fr. 50—100 jährlich, unter der Bedingung, daß die Schulgemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringe. Die Gesuche sind von der betreffenden Schulpflege bei der Erziehungsdirektion anhängig zu machen unter Darlegung der Familienverhältnisse des zu versorgenden Kindes. Die Erledigung der Gesuche ist innerhalb der bestehenden Kredite Sache des Erziehungsrates.

An die Versorgungskosten almosengenössiger Kinder in Anstalten werden in der Regel keine Beiträge verabreicht.

d) Stipendien an Sekundarschüler.

§ 71. An bedürftige und würdige Schüler der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht. Hierbei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulort entfernt wohnen und solche, welche die III. Klasse besuchen (§ 59 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf 50 Fr., diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 20 Fr. betragen.

§ 72. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, daß der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 50 % der Staatsleistung betragen muß, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluß des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 73. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen, sondern müssen zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 74. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betreffend die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler auf Ende Januar unter Benutzung des festgesetzten Formulars der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Ausrichtung der Staatsstipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

§ 75. Über die Verwendung des Stipendienbetrages ist der Erziehungsdirektion von den Sekundarschulpflegen unter Verwendung des festgesetzten Formulars jährlich Bericht zu erstatten.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 76. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 aufgehoben.

Zürich, den 31. Juli 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes Zürich.

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Herrn Hans Kern in Zürich V vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **26. August 1906** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl eines Bezirksrichters“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die **Kanzlei der Direktion des Innern** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Kanzlei **(Telephon Nr. 2291)** mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 3. August 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Bekanntmachung

betreffend

die Viehschauen für das Jahr 1906.

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren, sowie der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zu diesem Gesetze hat die Kommission für Landwirtschaft das Preisgericht für die bezirksweisen Viehausstellungen aus folgenden Personen bestellt:

a) Mitglieder:

Herr Kantonsrat H. Bertschinger in Oberwil-Pfäffikon, zugleich Präsident des Preisgerichtes;
„ Kantonsrat Emil Heller in Eglisau, Vizepräsident des Preisgerichtes;
„ Bezirksrichter Robert Hürlimann in Edikon-Dürnten;
„ Kantonsrat Heinrich Toggenburger in Dinhard;
„ Emil Rellstab auf dem Lehmhof, Wädenswil;
„ Bezirkstierarzt Albert Weber in Uster;
„ Gemeinderat Albert Weber in Hefern-Wald.

b) Ersatzmänner:

Herr Tierarzt A. Baer in Winterthur;
„ Robert Buchmann in Zwillikon-Affoltern a. A.;
„ Kantonsrat Albert Büeler in Feldbach-Hombrechtikon;
„ Professor Dr. J. Ehrhardt an der veter.-med. Fakultät der Hochschule Zürich;
„ Gutsverwalter J. Gallmann in Kemptthal;
„ Theodor Gubelmann in Wetzikon;
„ Verwalter J. Schmidhauser, Burghof-Dielsdorf.

Die Schauen werden an den nachbezeichneten Orten und Tagen stattfinden:

Bezirk	Dielsdorf:	Montag	den	10.	September	in Dielsdorf;
„	Bülach:	Dienstag	„	11.	„	„ Bülach;
„	Andelfingen:	Mittwoch	„	12.	„	„ Andelfingen;
„	Winterthur:	Donnerstag		13.	„	„ Winterthur;
„	Uster:	Freitag	„	14.	„	„ Uster;
„	Affoltern:	Samstag	„	15.	„	„ Affoltern;
„	Pfäffikon:	Montag	„	17.	„	„ Pfäffikon;
„	Hinwil:	Dienstag	„	18.	„	„ Hinwil;
„	Meilen:	Mittwoch	„	19.	„	„ Meilen;
„	Zürich:	Freitag	„	21.	„	„ Unterstraß;
„	Horgen:	Samstag	„	22.	„	„ Horgen.

Die Prämierung von Zuchthengsten aus dem ganzen Kanton wird mit der Viehausstellung des Bezirkes Zürich vom 21. September in Unterstraß (Stadtkreis Zürich IV) verbunden.

Ziegenböcke werden nur noch im Frühjahr prämiert.

Die Besitzer von Zuchthengsten, Zuchtstieren, Kühen, Rindern und Zuchtebern, welche gemäß den nachstehenden Spezialbestimmungen auf Prämien, beziehungsweise für die in Frage kommenden Zuchtstiere auf Anerkennung Anspruch erheben, werden nun eingeladen, mit den vorgeschriebenen Gesundheitsscheinen resp. Nachweisen versehen, ihre Tiere auf die von den betreffenden Statthalterämtern anzuweisenden Plätze bis spätestens vormittags 9½ Uhr zur Schau zu bringen.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

I. Für die Untersuchung beziehungsweise Anerkennung von Zuchtstieren.

An sämtliche Halter von Zuchtstieren im Kanton Zürich, welche ihre Tiere zur Züchtung verwenden wollen, ergeht gestützt auf § 16 des zitierten Gesetzes die Einladung, dieselben an den genannten Tagen und zur festgesetzten Zeit am Orte der betreffenden Bezirksausstellung oder da, wo Viehzuchtgenossenschaften bestehen, an den Zuchtbeständeschauen der Genossenschaften (siehe Ziffer IV, Absatz 2) zur Untersuchung resp. Anerkennung vorzuführen und zwar bei Androhung einer Buße bis auf Fr. 50 und der in § 25 der Vollziehungsverordnung zum Prämierungsgesetze be-

zeichneten weitern Folgen im Unterlassungsfall. An die Kosten der Vorführung zuchtfähiger Stiere zu den Schauen in den Bezirkshauptorten werden dem Eigentümer, sofern er nicht an der Viehausstellung eine Prämie erhält, 40 Rp. per km. Entfernung vom Schauorte vergütet; dagegen leistet der Staat für die zu den genossenschaftlichen Schauen gebrachten Stiere keine Entschädigung.

II. Für die Prämierung von Zuchtstieren der Braun- oder Fleckviehrasse.

Es stehen hierfür je Fr. 19,500 vom Kanton und Bund, zusammen Fr. 39,000 zur Verfügung.

Zuchtstiere, für welche Prämien beansprucht werden, müssen züchtungsfähig und von reiner Rasse sein, sowie die erforderlichen Körpereigenschaften besitzen.

Jüngere als 15 Monate alte Zuchtstiere können mit Prämien I. Klasse nur bedacht werden, wenn deren Abstammung von prämierten Tieren zuverlässig nachgewiesen ist.

Für Zuchtstiere, die Ohrmarken tragen und für welche eidgenössische Belegscheine vorgelegt werden, sind Zuschlagsprämien für Abstammung erhältlich, die im Maximum bis auf 24 % der erteilten Prämie für individuelle Qualität sich beziffern können. Sodann müssen für diese Tiere richtige Zuchtbuchauszüge beigebracht werden, aus denen genaue Angaben über Eltern und Voreltern, sowie namentlich über die von den Vorfahren erzielten Punktzahlen ersichtlich sind.

Die kantonale Prämie und die eidgenössische Beiprämie sind für jeden einzelnen prämierten Zuchtstier gleich hoch und betragen zusammen mindestens Fr. 100.

Die Austeilung der kantonalen Prämien an die Aussteller findet an den Schauen selbst statt. Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst nach neun Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, insofern der amtliche Nachweis geleistet ist, daß die prämierten Tiere während dieser Zeit im Lande zur Zucht gedient und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht

zuwidergehandelt haben. An die Verabfolgung dieser Beiprämien ist ferner die Bedingung geknüpft, daß kein prämierter Zuchtstier für weibliche Tiere des andern Hauptschlages verwendet werden darf.

III. Für die Prämierung von weiblichen Zuchttieren.

Vom Kanton stehen für Kühe und Rinder Fr. 5000 zur Verfügung. Für beide Tiergattungen leistet der Bund ebensoviel. Die Gesamtprämiensumme für weibliche Zuchttiere beträgt demnach Fr. 10,000.

Es dürfen nur Rinder mit mindestens zwei und höchstens sechs Ersatzzähnen, sowie zuchtfähige, nicht mehr als sechs Jahre alte Kühe prämiert und können einem Viehaussteller alljährlich für nicht mehr als zwei Kühe und zwei Rinder Geldprämien erteilt werden. Das nämliche Tier soll höchstens zweimal zur Prämierung gelangen.

Die kantonale Prämie und die eidgenössische Beiprämie sind für jedes einzeln prämierte Tier gleich hoch. Die Prämien betragen je Fr. 20 in I., Fr. 15 in II. und Fr. 10 in III. Klasse.

Für jedes der prämierten Tiere wird der Besitzer ein Formular für den Beleg- und Geburtsausweis zugestellt erhalten.

Prämierte Kühe und Rinder müssen, sofern auf die Auszahlung der zugesicherten eidgenössischen Beiprämien Anspruch gemacht wird, durch einen prämierten Zuchtstier gleicher Rasse belegt sein beziehungsweise belegt werden. Die zugesicherte Beiprämie wird erst fällig nach der Geburt des aus diesem Belegakt hervorgegangenen lebenden Kalbes. Sollte diese Geburt vor den Schauen im Jahr 1907 noch nicht erfolgt sein, so können den betreffenden Tieren gleichwohl neuerdings Prämien zugesichert werden, und es wird die Auszahlung nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ebenfalls stattfinden, doch darf für jede Geburt nur eine Prämie ausgerichtet werden.

Sämtliche Prämiengutscheine sind längstens innerhalb zwei Monaten nach erfolgtem Abkalben der Muttertiere an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion in

Zürich zuhanden des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden. Die Beiprämien werden jeweilen ausbezahlt, nachdem die ausgefüllten Beleg- und Geburtsscheine vom Departement geprüft und richtig befunden worden sind.

IV. Für die Prämierung der Zuchtbestände von Viehzuchtgenossenschaften.

Hierfür werden der Bund und Kanton zusammen zirka Fr. 16,000 verwenden.

Zur Beurteilung dieser Zuchtbestände finden besondere Schauen in den betreffenden Gemeinden oder Kreisen statt. Zeit und Ort derselben werden den Vorständen der Viehzuchtgenossenschaften rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Die Beurteilung der Zuchtbestände erfolgt mittelst des Punktierverfahrens. Konkurrenzfähig sind diejenigen weiblichen Tiere, welche die Mindestpunktzahl 70 erreichen. Die Höhe der Prämie für jeden Zuchtbestand richtet sich nach der Zahl der das Minimum übersteigenden Punkte, welche derselbe bei der Beurteilung erzielt hat.

Die zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern bei der Schau im Jahre 1907 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert wird und die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind.

V. Für die Prämierung von Zuchtebern.

Vom Kanton und Bund stehen hierfür im ganzen Fr. 3400 zur Verfügung.

Zur Prämierung werden Zuchteber einheimischer und fremder Rassen, sowie gute Kreuzungsprodukte zugelassen. Die Tiere müssen mindestens $^1/_2$ Jahr alt sein.

Alle prämierten Eber sind an der Schau des nächsten Jahres zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Prämien für Zuchteber gelangen an den diesjährigen Bezirksschauen zur Auszahlung, sofern die damals prämierten Tiere wieder

vorgeführt werden. Wenn infolge von Krankheit der Tiere oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines solchen Tieres zur Schau nicht möglich ist, so hat der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beizubringen.

Diese Anordnungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu geben und in besondern Abdrücken den Statthalterämtern für sich und zu Handen der Gemeinderäte der Ausstellungsorte mitzuteilen. Die erstern werden angewiesen, die für ihren Bezirk geltende Orts- und Zeitbestimmung in den Lokalblättern zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit dem Bemerken, **daß die Eigentümer der zur Schau gelangenden Tiere am Tage der Ausstellung mit den vorgeschriebenen amtlichen Gesundheitsscheinen***), **die Besitzer von Zuchtstieren überdies mit den sub Ziffer II erwähnten Abstammungsnachweisen, sowie die Besitzer von Zuchthengsten, Zuchtstieren, Kühen, Rindern und Zuchtebern mit der Bescheinigung versehen sein müssen, daß die Tiere ihr Eigentum seien. Die für diesen persönlichen Nachweis festgestellten neuen Formulare sind von den Gemeinderatskanzleien rechtzeitig bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu beziehen und können bei ersteren von den Viehbesitzern unentgeltlich bezogen werden.**

Wer sich unwahrer Angaben in Bezug auf Eigentum, Nachzucht und Abstammung der Tiere schuldig macht, verliert jeden Anspruch auf Ausrichtung der zuerkannten Prämie und kann von künftigen Prämierungen ausgeschlossen werden.

Separatabdrücke der vorliegenden Bekanntmachung können, soweit erforderlich, von den Gemeinderatskanzleien zu Handen der betreffenden Viehbesitzer nachbezogen werden.

Zum Schluß verweisen wir die Statthalterämter, die Gemeinderäte der Bezirkshauptorte und die Bezirkstierärzte hinsichtlich der Viehschauplätze und richtigen Durch-

---

*) Der Kollektiv-Gesundheitsschein Formular C ist gültig für einzelne Tiere oder für eine ganze Herde aus verschiedenen Tiergattungen bestehend, sofern alle Tiere dem gleichen Eigentümer gehören.

führung der Organisation an den Viehausstellungen auf unser Kreisschreiben vom 25. August 1899 (Amtsblatt, Textteil, Seite 831/32).

Auch werden den Statthalterämtern und Bezirkstierärzten neuerdings die hierseitigen Kreisschreiben vom 9. September 1902 und 5. September 1903 zur Beachtung empfohlen.

Zürich, den 6. August 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.

Vom 12. Juli 1906.

Die Eindolung des Bahngrabens, Verbreiterung der Straße I. Klasse Nr. 2 und Verlegung des Niveauüberganges bei der Station Affoltern a. A. wird G. Bernasconi, Zementier in Mettmenstetten, übertragen.

Es werden genehmigt:

Der Quartierplan Nr. 185 über das Gebiet zwischen der Sonnenberg-, der Heuelstraße, der Dolderbahn und der Kurhausstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Aurora- und der Pilatusstraße von der Dolderbahn bis zur Sonnenbergstraße und einer Baulinie auf der Südseite der Dolderbahn in Zürich V;

die im Quartierplanverfahren festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Aurora- und der Heuelstraße von der projektierten Sonnenbergstraße bis zur Vereinigung der beiden erstgenannten Straßen ob der Pension Sonnenberg in Zürich V;

die Abänderungen an den Quartierplänen Nr. 134a über das Land zwischen der projektierten Kornhaus-, der Nord-, der Nürenberg- und der Rötelstraße und Nr. 134b für das Gebiet zwischen der Schaffhauser-, der Kronen-, der Nord-, der projektierten Kornhaus- und der Rötelstraße in Zürich IV;

die abgeänderten Niveaulinien der Zeuner- und der Landenbergstraße von der Röschibach- bis zur Kyburgstraße im Quartierplan Nr. 25 in Zürich IV.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juli 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	19	13	122	147	21	24	7	10	6	2	1	3	—	1	1
Zürich Landgemeinden	—	—	2	1	7	9	1	4	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Affoltern	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	2	1	26	37	—	2	1	1	3	—	2	1	—	—	—
Meilen	—	—	—	1	69	49	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	1	1	2	1	8	9	—	—	1	1	—	—	—
Uster	—	—	—	—	24	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	2	2	6	5	2	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	—	—	4	1	2	—	8	7	—	—	1	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	4	1	6	6	—	—	4	2	—	1	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	5	6	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	—	—	30	19	284	302	31	31	29	33	11	4	7	5	2	1	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte des Kantons Zürich.

(Vom 13. August 1906.)

Für die diesjährigen Truppenübungen wird ein größerer Teil des Kantons in Anspruch genommen werden, als dies bis jetzt der Fall war.

Nach den uns vorliegenden Mitteilungen werden außer den in den Vorkursen belegten Gebieten im Laufe des Monates September größere Übungen stattfinden wie folgt:

1. Anfangs September im Bezirk Horgen von letzterer Gemeinde an see- und sihlaufwärts bis zur Kantonsgrenze durch Truppen der IV. Division.

2. In der ersten und zweiten Hälfte September in den Bezirken Uster, Hinwil und Pfäffikon durch Truppen des IV. Armeekorps und der XII. Infanteriebrigade.

3. In der zweiten Hälfte September Manöver der I., II. und III. Kavalleriebrigade in den Bezirken Bülach und Dielsdorf.

Gemäß Art. 281 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee sollen bei Truppenübungen Rebberge, Gärten, Parkanlagen, Baum- und Waldschulen, Versuchsfelder nicht betreten werden. Andere Grundstücke, welche wegen der Kostspieligkeit ihrer Kultur besonders geschont werden müßten, sind bei Anlaß größerer Truppenübungen von den Gemeindevorständen, unter rechtzeitiger Anzeige an die Kommandos, auf passende Weise kenntlich zu machen.

Die Gemeinderäte werden hiermit eingeladen, die Bevölkerung der bezeichneten Gemeinden auf ihnen gutscheinende und möglichst wirksame Weise zu veranlassen, die zur Einheimsung der reifen Feldfrüchte erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen zu wollen. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß bei absichtlicher Nichtbeachtung der Aufforderung die Kriegsmaterialverwaltung befugt ist, die geschädigten Besitzer nur in dem Maße zu berücksichtigen, wie wenn die Aufforderung zur Räumung befolgt worden wäre.

Allfällige Entschädigungsbegehren für wirklich verursachten Schaden müssen spätestens innert fünf Tagen nach dem Zeitpunkte der Schädigung auf der betreffenden Gemeinderatskanzlei eingereicht werden, wenn sie Anspruch auf Berücksichtigung haben sollen.

Für Ermittlung der durch die Truppenübungen entstehenden Eigentumsschädigungen ist gemäß Art. 283 des Verwaltungsreglementes als Feldkommissär Herr Major Heußer in Seegräben bezeichnet worden. Bei demselben sind die Formulare für die Schadensersatzanmeldungen zu beziehen. Diese Formulare sind von den Gemeinderatskanzleien den Geschädigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wir sprechen bei diesem Anlasse die Erwartung aus, daß Behörden und Einwohnerschaft der zürcherischen Gemeinden, in welche Truppen verlegt werden, es sich angelegen sein lassen, diesen eine allseitig gute Aufnahme zuteil werden zu lassen.

Zürich, den 13. August 1906.

Der Direktor des Militärs:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Verfügung des Regierungsrates

betreffend

Verbot von Massendemonstrationen in den Straßen.

(Vom 13. August 1906.)

Der Regierungsrat,
in Anbetracht,

1. daß in der letzten Zeit mehrfache Demonstrationsveranstaltungen teils geplant teils ausgeführt worden sind, welche große Aufregung und Besorgnisse hervorgerufen und zu Verboten durch die Stadtbehörden in Zürich geführt haben,

2. daß bei Fortsetzung dieser Aufreizungen und Wiederholung solcher Demonstrationen folgenschwere Konflikte zu befürchten sind,
3. daß weitere Militäraufgebote nach Möglichkeit vermieden werden müssen,

verfügt:

I. Bis auf weiteres werden in den Straßen alle Massendemonstrationen, welche gegen die von den Behörden anläßlich der gegenwärtigen Arbeitseinstellungen und damit in Verbindung stehenden Maßnahmen sich richten, untersagt.

II. Die Statthalterämter beziehungsweise Bezirksanwaltschaften werden aufgefordert, sobald sie Kenntnis erhalten, daß solche Demonstrationen beabsichtigt werden, den Veranstaltern für sich und allfällige Teilnehmer anzudrohen, daß im Falle der Übertretung des vorstehenden Verbotes gemäß § 80 des Strafgesetzbuches Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams stattfinden werde.

Weitere Anwendung des Strafgesetzes, falls der Tatbestand dies erfordert, ist vorbehalten.

III. Ausländer, welche dem Verbote zuwiderhandeln, haben überdies Ausweisung aus dem Gebiete des Kantons Zürich zu gewärtigen.

IV. Publikation dieser Verfügung im Amtsblatte des Kantons Zürich und Mitteilung zur Vollziehung an die Justiz- und Polizeidirektion für sich und zuhanden des Polizeikommandos, an die Staatsanwaltschaft und an die Statthalterämter beziehungsweise Bezirksanwaltschaften.

Zürich, den 13. August 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 17. Juli 1906.

Den Bau- und Niveaulinien für die Tößtalstraße von der Banngrenze Winterthur bis zur Abzweigung der Straße I. Klasse nach Oberwinterthur im Dorfe Seen wird die Genehmigung erteilt.

Vom 19. Juli 1906.

Es werden gewählt:

Als Assistenzarzt der Pflegeanstalt Rheinau mit sofortigem Amtsantritt med. pract. E. Müller von und in Zürich;

als IV. Assistenzarzt der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich mit Amtsantritt auf 1. August 1906 med. pract. George Montandon von Colombier, in Zürich II.

Vom 25. Juli 1906.

Zum Hauptmann der Infanterie (Füsiliere) wird ernannt: Oberlieutenant Wilhelm Barthelts, geb. 1875, von und in Winterthur, Bataillon 64/III.

Vom 26. Juli 1906.

Es werden gewählt:

Als II. Assistenzarzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich Fräulein med. pract. Charlotte Müller von Wiesendangen, als III. Assistenzarzt med. pract. H. Weber von Biel, beide mit Amtsantritt auf 1. August 1906;

als Assistentin am Röntgen-Institut des Kantonsspitals Zürich mit Amtsantritt auf 1. Juli 1906 Fräulein Elise Mettler von Zürich;

als II. Assistenzarzt an der kantonalen Frauenklinik Zürich Dr. med. Hans Hunziker von Attelwil, als III. Assistenzarzt med. pract. Leo Billeter von Schaffhausen, als IV. Assistenzarzt Dr. med. Otto Ruß von Zürich, sämtliche mit Amtsantritt auf 1. September 1906.

Das Projekt für die Korrektion der alten Landstraße von der Grenze Thalwil im obern Marbach bis zur Grenze Kilchberg im vordern Böndler, Gemeinde Rüschlikon, wird genehmigt, ebenso das Projekt für die Fortsetzung der Böndlerstraße in den Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon.

Bericht des Regierungsrates

an den h. Kantonsrat

betreffend

die Streikunruhen in Zürich und Umgebung im Sommer 1906.

(Vom 18. August 1906.)

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

In den Monaten Juni bis August fanden in Zürich und Umgebung Streikunruhen statt, welche einen so bedrohlichen Charakter annahmen, daß sich der Regierungsrat wiederholt zum Aufgebote kantonaler Truppen veranlaßt sah.

Am 15. Juni 1906 stellten 75 Arbeiter der Automobilfabrik von Arbenz & Co. in Albisrieden die Arbeit ein. Veranlassung hierzu soll die Entlassung eines Arbeiters durch den Firmainhaber gegeben haben. Da im Arbenz'schen Geschäft nach gegenseitiger Vereinbarung eine Kündigung nicht bestand, wurden am 16. Juni sämtliche Ausständige von der Fabrikleitung ausbezahlt und als entlassen erklärt, ohne daß Ruhestörungen in den nächsten Tagen stattfanden. Es konnte deshalb auch von außerordentlichen polizeilichen Maßnahmen vorläufig Umgang genommen werden. Als dann aber am 20. Juni Arbenz in zehn verschiedenen Zeitungen 80—100 Arbeiter für sein Etablissement suchte, glaubte das Polizeikommando, einem Gesuche desselben entsprechen zu sollen, dahingehend, tagsüber einen ständigen Posten von zwei Mann bei der Fabrik aufzustellen, um etwaigen Ausschreitungen der Streikenden gegenüber Arbeitsuchenden vorzubeugen.

Am 22. Juni, vormittags, wurde ein aus Baden zugereister Arbeiter von den Streikposten angehalten und mit Maßregelungen bedroht, wenn er wieder ins Geschäft komme.

Infolgedessen und weil auch die Streiker einen intensiveren Überwachungsdienst einrichteten und die Arbeitswilligen auf der Straße durch Streikposten abfangen ließen, sie zu überreden suchten, nicht bei Arbenz in Arbeit zu treten und, wo dies nichts fruchtete, sie gewaltsam davon zurückhielten, wurde die Polizeiwache je morgens, mittags und abends auf vier Mann verstärkt. Dennoch wurde folgenden Tags ein weiterer Arbeitswilliger, als er sich abends nach Hause begeben wollte, von Streikenden, denen sich Arbeiter aus umliegenden Geschäften anschlossen, verfolgt, umringt und trotz polizeilicher Bedeckung beschimpft und angespuckt. Da die Belästigungen und Beschimpfungen Arbeitswilliger sich täglich erneuerten, die Streiker immer anmaßender auftraten und die private Dennler-, Gruben- und Autostraße, trotz eines Wegverbotes, belagerten, ward die Wache am 25. Juni zunächst auf sechs Mann und sodann auf zehn Mann gebracht. Vom gleichen Tage an stellten die Streiker auch nachts Streikposten auf, weshalb das Polizeikommando sich gezwungen sah, einen permanenten Wachtdienst einzurichten. Hierauf begannen die Streikenden selbst die Häuser, in denen die Arbeitswilligen wohnten, zu belagern und sie in ihren Wohnungen zu bedrohen. Die Arbeitswilligen mußten in der Folge per Automobil und unter Polizeibedeckung zu und von der Arbeit geführt werden. Im Laufe des 27. Juni erhielt das Polizeikommando Mitteilung, daß auf den Abend eine größere Demonstration vor der Arbenz'schen Fabrik geplant sei. Es wurde darum sämtliche verfügbare Mannschaft einberufen und unter dem Kommando von Oberlieutenant Locher auf abends 5 Uhr nach Albisrieden beordert. Aber schon hatten etwa 200 Arbeiter der Automobilfabrik „Orion“, die etwas früher ausgerückt waren, ungeachtet des Wegverbotes die Dennler- und Autostraße passiert, die Polizeiposten bis zur Arbenz'schen Fabrik zurückgedrängt und sich vor derselben aufgestellt. Unterdessen rückte die aufgebotene Mannschaft in Gruppen von 6—8 Mann in Albisrieden ein, wobei sie jeweilen mit Geschimpf und Geheul empfangen und verhöhnt wurde. Als Oberlieutenant Locher erschien, war die Zahl der Manifestanten auf 400—500 angestiegen und es erfolgte immer neuer Zuzug; der Polizeioffizier wurde in unflätiger Weise verspottet und seine Befehle mit wüstem Lärm beantwortet.

Nur mit Mühe und unter Mithülfe einiger Streikführer, die zur Ruhe mahnten, gelang es der Polizei, die Straße vor der Fabrik bis auf die Hälfte frei zu machen. Als Werkführer Müller und Vorarbeiter Keller, beide in Altstetten wohnhaft, die Fabrik verließen, wurden sie von den Demonstranten verfolgt, mit den gemeinsten Schimpfnamen belegt, angespuckt und mit Kot beworfen, ohne daß die ihnen beigegebenen Polizisten sie hiervor bewahren konnten. Wegen der Übermacht war es der Polizei nicht möglich, Verhaftungen vorzunehmen. In Altstetten wurde Keller von einer Anzahl Tumultuanten bis in seine Wohnung hinein verfolgt, bis er unter dem Drucke der Bedrohungen das Versprechen abgab, während der Dauer des Streikes die Arbeit nicht mehr aufnehmen zu wollen. Müller, um der Hetzjagd zu entgehen, flüchtete sich in einen Laden, einer der Tumultuanten warf ihm eine leere Bierflasche nach und die begleitenden zwei Polizisten mußten blank ziehen, um das Nachdrängen der Verfolger zu verhüten; trotzdem erzwangen sich zwei Gewerkschafter den Eintritt durch die Haustüre und nötigten Müller das gleiche Versprechen wie Keller abzugeben, worauf die Demonstranten abzogen. Unterdessen dauerte in Albisrieden der Tumult bis gegen 10 Uhr abends fort. Da erst konnte ein Teil der Mannschaft entlassen werden, während ein anderer Teil als Wache zurückgelassen werden mußte.

In der Nacht vom 27. auf 28. Juni, zirka um Mitternacht, überfielen drei Bürger von Albisrieden und Altstetten zwei postenstehende Streiker und mißhandelten sie. Der Fall ist bei der Bezirksanwaltschaft anhängig gemacht worden.

Um solchen Vorkommnissen künftig mit Erfolg zu begegnen, wurde die Polizeimannschaft durch 18 Mann von den Landstationen verstärkt. Da aber die nächsten Tage ohne wesentliche Ausschreitungen verliefen, konnten diese am Sonntag den 1. Juli, morgens früh, wieder entlassen werden.

Am Morgen des 2. Juli wurde Arbenz, der mit einigen Arbeitern per Automobil in die Fabrik fuhr, an der Einmündung der Dennler- in die Badenerstraße mit Steinwürfen empfangen. Das führte zur Verhaftung der Streiker Hatt und Jentsch. Die wachsende Aufregung machte es notwendig, die am Sonntag entlassene Verstärkung von den Landstationen wieder

einzuziehen und einen verstärkten Posten unter Führung eines Unteroffiziers bei der Arbenz'schen Fabrik aufzustellen. Von dieser neuen Situation wurde die Justiz- und Polizeidirektion vom Polizeikommando in Kenntnis gesetzt und die Stadtpolizei um allfällige Hülfe angegangen. Abends 4 Uhr fand die erste außerordentliche Sitzung des Regierungsrates in dieser Angelegenheit statt, in welcher er den Bericht über die vorangegangenen Ereignisse entgegennahm. Gestützt hierauf beschloß die Behörde, Infanterie-Regiment 22 und Dragoner-Schwadron 17 auf Pikett zu stellen. Das eidgenössische Militärdepartement wurde hiervon telegraphisch verständigt und um eventuelle Genehmigung der Einberufung des Regimentsstabes ersucht; die Genehmigung des Bundesrates traf gleichen Tags noch ein.

An die Einwohnerschaft des Kantons Zürich wurde folgende Proklamation erlassen:

„Werte Mitbürger!

In der Umgebung der Stadt Zürich sind in den letzten Tagen Arbeitseinstellungen erfolgt, welche von Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der Sicherheit einzelner Bürger begleitet waren. Arbeitswillige wurden belästigt, bedroht und mißhandelt, die polizeilichen Organe gröblich insultiert und an der Ausübung ihrer Pflicht verhindert.

Diese Störungen dauern fort und werden mit Drohungen begleitet, die noch schwerere Ausschreitungen in Aussicht stellen.

Der Regierungsrat richtet an die Einwohnerschaft des Kantons Zürich und vor allem an die bei den Streitigkeiten und Unruhen Beteiligten die ernste Mahnung, sich aller ungesetzlichen, die öffentliche Ruhe und Ordnung und das Recht der Arbeitswilligen störenden oder gefährdenden Maßnahmen zu enthalten und den Anordnungen der über die öffentliche Sicherheit wachenden Staatsorgane Nachachtung zu verschaffen.

Sollte dieser Mahnung keine Folge gegeben werden, so ist der Regierungsrat entschlossen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Autorität des Staates zu wahren.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß von uns vorläufig das Infanterieregiment Nr. 22 und die Dragonerschwadron Nr. 17 auf Pikett gestellt worden sind."

Die Nacht vom 2./3. Juli verlief ruhig, aber die Aufregung dauerte unvermindert fort. Am Abend des 3. Juli wurde ein gewisser Burri von Uster, der am folgenden Tage bei Arbenz die Arbeit hätte aufnehmen sollen, an der Herdernstraße von Streikposten abgefangen, in das Restaurant zum „Eber" gebracht und dort genötigt, ein Schriftstück zu unterschreiben, worin er bei Fr. 100 Konventionalstrafe sich verpflichten mußte, während der Arbeitseinstellung nicht ins Arbenz'sche Geschäft eintreten zu wollen. Trotzdem wurde er nachher noch blutig geschlagen. Die Täter konnten eruiert und der Bezirksanwaltschaft zur Bestrafung überwiesen werden.

In der Nacht vom 3./4. Juli wurden an der Zeughaus- und Militärstraße an sämtliche Plakate betreffend die Pikettstellung antimilitaristische Flugblätter angeklebt, lautend:

„Arbeiter!

Verweigert den Militärdienst!

Nehmt nicht die Mordwaffe in die Hand, die nur gegen die eigenen Brüder zum Schutze des Kapitalismus bestimmt ist."

Die Täter konnten nicht ermittelt werden.

In den Tagen vom 4.—8. Juli kamen keine wesentlichen Ruhestörungen vor. Einzig in der Nacht vom 6.—7. Juli mußten zwei mit Streikern sympathisierende Individuen, welche zwei wachthabende Polizeisoldaten tätlich angegriffen und beschimpft hatten, wobei der eine der letzteren durch Hiebe mit einem Kabelstück verletzt und sein Käppi demoliert wurde, verhaftet und der Bezirksanwaltschaft zugeführt werden. In der Sitzung des Regierungsrates vom 9. Juli konnte die Aufhebung der Pikettstellung verfügt werden, dies um so mehr, als nach einer vom Stadtrat Zürich dem Regierungsrat zugegangenen Mitteilung in dem am gleichen Tage ausgebrochenen Maurerstreik von beiden Parteien das neu geschaffene städtische Einigungsamt um Vermittlung angerufen worden war.

Schon in einer früheren Sitzung hatte der Regierungsrat für den Fall, als von irgend einer Seite die Behörde zur Vermittlung in gegenwärtigem Streik angerufen werden sollte, eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates, sowie dem Justiz- und Polizeidirektor — und bei Verhinderung eines Mitgliedes dem Militärdirektor

— zur Führung der Vermittlungsaktion bestellt. Am 6. Juli war auch von der Streikleitung Albisrieden, zur Klärung der dortigen Streikverhältnisse, um eine Besprechung nachgesucht worden. Das Resultat derselben war, daß sich die Streikleitung verpflichtete, an ihrem Orte alles zu tun, um einen eventuell im Zusammenhang mit dem Streik in Albisrieden geplanten Demonstrationszug zu verhindern. Im übrigen wurde die Streikvermittlung des Regierungsrates bis heute von keiner Seite mehr in Anspruch genommen.

In der Zeit vom 11.—15. Juli ereignete sich nichts besonders Bemerkenswertes. Die Streiker zogen ihre Nachtstreikposten ein, so daß auch die Kantonspolizei nur noch Patrouillengänge auszuführen hatte. Die Zahl der Arbeiter bei Arbenz war inzwischen auf 35 angestiegen. Im Laufe der Woche wurden fünf Streiker wegen Übertretung des Wegverbotes an der Dennlerstraße dem Gemeinderat Albisrieden verzeigt.

Am 16. Juli sammelten sich gegen Abend dreiunddreißig Streiker im Restaurant zum „Friedbrunnen" in Albisrieden. Als Arbenz seine Arbeiter per Automobil nach Hause führte, wurde er von ihnen verhöhnt und beschimpft; nicht besser erging es zwei Polizisten, die den Streikern ihr Benehmen verwiesen hatten. Bei der Rückfahrt des Arbenz in die Fabrik wurde eine Zementröhre vor das Automobil geworfen. Die begleitenden Polizisten wollten den fliehenden Täter verfolgen, wurden aber von den Streikern hieran verhindert. Die Streiker machten hierauf Miene, in das Dorf Albisrieden einzudringen; dort war aber die Sache bereits ruchbar geworden; die dortigen Bürger hatten sich bewaffnet und trieben die Streiker zurück. Die vom Gemeinderat Albisrieden telephonisch nachgesuchte Polizeiverstärkung traf eben auf dem Platze ein, als Tätlichkeiten unvermeidlich erschienen. Angesichts der Übermacht (Bürgerwehr Albisrieden und Polizei) begaben sich die Streikenden in den Schutz der Polizei und wurden sämtliche nach der Polizeikaserne abgeführt. Dem Zuge folgte eine nach Hunderten zählende Menschenmenge, welche die Kaserne mehrere Stunden lang belagerte. Inzwischen waren die Arbeiter des „Vulkan" in Altstetten, welche im Hotel Bahnhof daselbst nach Feierabend eine Versammlung abhielten,

von den Vorgängen in Albisrieden benachrichtigt und von den Streikenden um Hülfe angerufen worden. Sie folgten dem Rufe, kamen aber zu spät; die Streiker waren bereits abgeführt; die Anstürmenden wurden von den Bauern am Eingange des Dorfes empfangen und bis zur Gemeindegrenze zurückgeworfen. Während des Rückzuges fielen aus den Reihen der fliehenden „Vulkan“-Arbeiter 20—25 Revolverschüsse, ohne indes jemanden zu treffen. Die Arbeiter zogen sich nach Altstetten zurück, wo sich ihr Zug sofort auflöste. Von den eingebrachten Streikern wurden im Laufe dieses und des folgenden Tages die meisten auf freien Fuß gesetzt, ausgenommen zwei, von denen der eine mit einem Schaufelstiel bewaffnet war und sich schwerer Drohungen schuldig gemacht hatte, der andere, ein Streikpostensteher, ein scharf geschliffenes Metzgermesser und einen „Hagenschwanz“ bei sich trug und der Mißhandlung eines Arbeitswilligen beschuldigt wurde.

Am 17. Juli, abends 9½ Uhr, meldeten die gruppenweise von Albisrieden in die Polizeikaserne zurückkehrenden Polizisten, daß sich an der Badenerstraße eine ungeheure Volksmenge angesammelt habe, von welcher sie ausgepfiffen, verhöhnt und beschimpft worden seien. Da ferner der Straßenbahnbetrieb, nach telephonischem Berichte, von der aufgeregten Menge schwer gefährdet wurde, indem sie den kursierenden Wagen den Weg versperrte, Drohungen ausstieß und Steine gegen dieselben warf und da sich die städtische Polizeimannschaft der Situation nicht mehr gewachsen zeigte, wurden 36 Mann unter Wachtmeister Treichler dorthin abbeordert, welche die Menge zerstreuten und Ruhe schafften. Hierbei wurden verschiedene Verhaftungen vorgenommen, u. a. der Arzt Brupbacher, der sich den polizeilichen Anordnungen zur Räumung des Platzes nicht fügen wollte und Widerstand leistete, ein gewisser Küng, der mit einem sogenannten Totschläger auf einen Polizeisoldaten einzuschlagen versucht hatte, und zwei weitere Individuen, die im Verdachte standen, Steine gegen die Tramwagen geworfen und eine Perronscheibe zertrümmert zu haben.

Diese bedauerlichen Ereignisse machten dem Regierungsrate rasches Handeln zur Pflicht. Unterm 18. Juli faßte er folgenden Beschluß:

„In Anbetracht,

1. daß es dem Regierungsrat zukommt, dafür zu sorgen, daß die in der Verfassung aufgestellten staatsbürgerlichen Grundsätze in ungehinderter Weise zur Anwendung gelangen, und
2. daß in dem Vorgehen der Streikpostensteher eine ganz ungebührliche Beeinträchtigung der durch die Verfassung garantierten persönlichen Freiheit zu erblicken ist, welche Beeinträchtigung von der Behörde nicht geduldet werden kann,

sowie nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Streikpostenstehen ist bei Strafe des Ungehorsams untersagt.

II. Die Justiz- und Polizeidirektion wird beauftragt, die Streikpostensteher eruieren und denselben diesen Beschluß eröffnen zu lassen unter der Androhung, daß sie im Nichtbefolgungsfalle dem Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams überwiesen würden (§ 80 des Strafgesetzbuches).

III. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion zum Vollzuge."

In der gleichen Sitzung erklärte sich die Behörde prinzipiell damit einverstanden, daß auf Grund der mit fremden Staaten abgeschlossenen Staatsverträge Ausländer, die in dieser kritischen Zeit durch verbrecherische oder polizeilich zu ahndende Handlungen die öffentliche Ordnung stören, ohne weiteres des Landes zu verweisen seien. Von diesen Beschlüssen gab der Polizeivorstand der Stadt Zürich durch Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt vom 20. Juli 1906 mit Genehmigung des Regierungsrates der Bevölkerung Kenntnis.

Nach dem kantonalen Polizeikommando zugegangenen Mitteilungen sollte am 18. Juli abends ein Demonstrationszug stattfinden, weshalb sämtliche verfügbare Polizeimannschaft nach Albisrieden beordert wurde, leider etwas zu spät. Die Demonstranten, etwa 150—200 Mann stark, hatten bereits die Hard- und die Albisriederstraße passiert, als ihnen das Automobil mit den heimkehrenden Arbeitern aus der Arbenz'schen Fabrik unter Bedeckung von zwei Polizeisoldaten be-

gegnete, worauf sie die Vorbeifahrenden mit Steinen bewarfen; nach vorangegangener dreimaliger Warnung gab hierauf ein Polizist einige Revolverschüsse auf die Demonstranten ab, jedoch ohne jemanden zu treffen; von den Wageninsassen war einer durch einen Steinwurf an der Stirne verletzt worden. Einem zweiten Automobil, das ebenfalls unter polizeilichem Schutz Arbeiter nach Albisrieden und Altstetten führte, erging es nicht besser; es wurde von einer über hundert Personen zählenden Menge, meistens Arbeitern aus der Fabrik „Vulkan", verfolgt, bedroht und mit faustgroßen Steinen beworfen. Die nach Albisrieden beorderte Mannschaft (32 Mann) kam gerade zur rechten Zeit, um die demonstrierenden Arbeiter der Neumühle, die eben im Begriffe standen, die Polizeiposten an der Dennlerstraße zu forcieren und in diese einzudringen, aufzuhalten und in die Albisriederstraße zurückzudrängen. Auch hier wurden seitens der Demonstrierenden Steine geworfen, von denen ein Polizeisoldat ins Gesicht getroffen und dienstunfähig gemacht wurde. Erst als die Polizei von den Revolvern Gebrauch zu machen drohte, konnten die Demonstranten so weit eingeschüchtert werden, daß sie sich über die Letzi zurückzogen, um sich dann nach und nach aufzulösen. Bei der Rückkehr in die Kaserne traf die aufgebotene Hülfsmannschaft an der Badenerstraße-Kreuzung Marthastraße wieder auf eine große Volksmenge, die bei ihrem Anblick in Heulen und Pfeifen ausbrach und gegen die anrückende Polizei einen Steinhagel eröffnete. Die Tumultuanten wurden sodann in die Häuser und hintern Quartiere zurückgedrängt und zerstreut. Erst um $11^1/_2$ Uhr konnte die Polizeimannschaft in die Kaserne einrücken.

Auf den nämlichen Tag fielen die Verletzungen des Stadtpolizeiwachtmeisters Scheuermann und des Polizisten Äppli durch streikende Maurer (Italiener) in Wipkingen. Der erstere wurde durch einen Dolchstich in den Rücken schwer getroffen.

Da die städtischen und kantonalen Polizeiorgane in den letzten Wochen übermäßig angestrengt worden waren und es nicht länger anging, die verfügbare Mannschaft auf einzelne bedrohte Punkte zusammen zu ziehen und andere dadurch zu entblößen, da insbesondere auch die Landstationen ihrer Leute bedurften und weiteren Ruhestörungen (es wurde u. a. gedroht, die Arbenz'sche Fabrik dem Erdboden gleich zu machen) unter

allen Umständen vorgebeugt werden mußte, beschloß der Regierungsrat in der Sitzung vom 19. Juli, das Infanterie-Regiment 22 und die Dragonerschwadron 17 zu sofortigem Einrücken aufzubieten; das Bataillon 67 wurde auf Pikett gestellt.

Dem h. Kantonsrate wurde geschrieben:

„Wir bringen Ihnen anmit zur Kenntnis, daß der Regierungsrat in seiner heutigen Sitzung wegen der fortdauernden Streikunruhen das Infanterieregiment 22 und die Schwadron 17 zu sofortigem Einrücken aufgeboten und das Bataillon 67 auf Pikett gestellt hat.

Die Behörde erachtet diese Maßnahme im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung als dringlich und durch die Verhältnisse geboten. Da nun nach Art. 31, Ziffer 3 der Staatsverfassung die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit dieselbe nicht vom Bunde beansprucht wird, dem Kantonsrat zusteht, ersuchen wir Sie um Genehmigung unserer Schlußnahme."

Mit Genehmigung des schweizerischen Bundesrates wurde das Kommando über die aufgebotenen Truppen dem Kommandanten des Infanterie-Regimentes 22, Oberstlieutenant Merkli, dem sein Stab beigegeben war, übertragen, und es wurden ihm die nötigen Weisungen erteilt.

An die Truppen richtete der Regierungsrat folgenden Tagesbefehl:

„Allerlei Vorkommnisse der letzten Tage haben den Regierungsrat genötigt, ein kantonales Truppenaufgebot zu erlassen. Infolge von Arbeitseinstellungen sind Ruhestörungen vorgekommen, welche die Autorität des Staates in Frage stellen, die Sicherheit der Bürger gefährden und das gute Recht der Arbeitswilligen beeinträchtigen.

Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden reichen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht mehr aus.

Die höchste Autorität im republikanischen Staate ist das Gesetz. Ihr seid berufen, das Ansehen des Gesetzes aufrecht zu erhalten gegenüber widerstrebenden und Unruhe stiftenden Elementen.

Diese Aufgabe ist ernst und verantwortungsvoll; ihre Erfüllung erfordert ein hohes Maß von Besonnenheit und Selbstbeherrschung. Wir erwarten von Euch, daß Ihr Eure Pflicht tut, daß Ihr mit Entschlossenheit, aber auch mit der

Ruhe, welche die Verteidigung einer guten Sache verleiht, und mit dem Takt, der von schweizerischen Wehrmännern erwartet werden darf, an Eure Aufgabe herantretet".

Gemäß dem ergangenen Aufgebot rückten die Truppen um 4 Uhr nahezu vollzählig ein. Abends 8 Uhr, d. h. 10 Stunden nach dem Aufgebot, waren sie marschbereit. Der Eintrittseffektivrapport vom 19. Juli weist einen Bestand aus von 74 Offizieren, 2339 Mann und 106 Pferden, der Austrittseffektivrapport vom 26. Juli einen solchen von 85 Offizieren, 2533 Mann und 133 Pferden. Die Truppen wurden untergebracht wie folgt:

Regimentsstab: Kaserne;
Bat. 64: Schulhaus Bühl (Wiedikon);
Bat. 65: Schulhaus am Wolfbach, Turnhallen der Kantonsschulen und Schulhaus am Hirschengraben;
Bat. 66: Kaserne und Militärstallungen;
Schwadron 17: Militärstallungen.

Schon am Morgen war, trotz polizeilicher Bedeckung, aus der Möbelfabrik Altstetten auf im Automobil nach Albisrieden fahrende Arbeiter aus Altstetten ein Stein geworfen und ein Arbeiter am Kopfe verletzt worden; die nach dem Täter fahndenden Polizeisoldaten wurden unter Drohungen gezwungen, die Fabrik zu verlassen und mußten sich unverrichteter Dinge zurückziehen.

Abends nach 6 Uhr sammelte sich auf dem Streikgebiete eine nach Tausenden zählende Menschenmenge aus allen Schichten der Bevölkerung, zum größten Teil Neugierige, die aber durch ihre Anwesenheit den unruhigen Elementen Schutz boten. Als die Arbenz'schen Arbeiter die Fabrik verließen, wurden sie wieder mit Lärm, Verhöhnung, Beschimpfung und Bedrohung empfangen; immerhin konnten alle unverletzt nach Hause gelangen. Die immer mehr anwachsende Menge wandte sich dann gegen die Polizei, verhöhnte sie und drängte sie gegen die Arbenz'sche Fabrik zurück. Die Polizeimannschaft sah sich gezwungen, zweimal gegen die Menge vorzugehen und sie bis an die Letzi zurück zu drängen. Auch da ging es wieder nicht ohne Steinwürfe ab, und als zwei Polizisten einen der Täter festnehmen wollten, wurden sie von den

Tumultuanten überfallen, zu Boden geworfen und ihnen der Arrestant zu entreißen versucht; es entstand ein allgemeines Handgemenge, bei welchem zwei Polizisten durch Messerstiche verletzt wurden. Hierauf zog die Polizei blank. Vom Polizeikommando war inzwischen auf telephonischen Bericht hin sämtliche verfügbare Mannschaft nach Albisrieden beordert worden. Mit dieser Verstärkung gelang es der Polizei, die Demonstranten zum dritten Male bis nach dem Hubertus zurückzudrängen und die Straße dort abzusperren. In diesem Momente traf die Schwadron 17, welche eine Rekognoszierung nach Altstetten und Albisrieden ausführte, auf dem Platze ein. Da auch sie mit wüstem Geheul und Gespött empfangen wurde, trieb sie die Menge auseinander. Dabei mußte von der blanken Waffe Gebrauch gemacht werden. Innert einer Viertelstunde war der Platz gesäubert, wobei verschiedene Personen verletzt wurden. Ohne dieses rechtzeitige Eingreifen der Kavallerie wäre die Polizei von den Tumultuanten überwältigt oder genötigt worden, von ihrer Schußwaffe Gebrauch zu machen. Etwa um 10 Uhr konnte die Polizei zurückgezogen werden, da eine Kompagnie Infanterie bei der Arbenz'schen Fabrik Bivak bezog und deren Sicherung übernahm. Gleichzeitig hatte eine Abteilung Infanterie an der Kreuzung Badenerstraße und Sihlfeldstraße Aufstellung genommen. Auch an der Kasernenstraße hatte sich von 6 Uhr abends an eine die Truppen vielfach verhöhnende Volksmenge angesammelt, die sich, nachdem eine Anzahl Verhaftungen vorgenommen worden waren, gegen Mitternacht zerstreute.

Am 20. Juli morgens wurden dem Polizeikommando von der Militärwache 18 Arrestanten zugeführt, die sich teils des Widerstandes, teils der Verhöhnung oder Beschimpfung der Wachtposten und der Militärpatrouillen schuldig gemacht hatten. Von diesem Tage an übernahm das Regiment 22 den Wachtdienst und konnten die Polizeiposten zurückgezogen, sowie die von den Landstationen aufgebotene Mannschaft entlassen werden. Dieser sowie der folgende Tag verliefen im ganzen ruhig.

Am 21. Juli abends und 22. Juli morgens wurden von einer gewissen Anna Herzig, dem Arbeitersekretär Kantonsrat Rieder, Arnold Christ und Emil Kunz Broschüren und Flugblätter, betitelt „Der Hofhund des Kapitals“ und die „Friedensglocke“

an die Mannschaften verteilt. Es stellte sich dabei heraus, daß Johannes Sigg, Kantonsrat und Mitglied des Großen Stadtrates, diese Kolportage organisiert hatte. Betreffend dieser Vorgänge wurde das kriegsgerichtliche Verfahren eingeleitet. Am Sonntagabend (22. Juli) kam es in Außersihl, Albisrieden und Altstetten wieder zu Zusammenstößen zwischen Militär und Tumultuanten. An der Marthastraße wurden aus den Häusern leere Bierflaschen gegen die aufgestellten Wachen und die dort verkehrenden Offiziere geworfen. Die Täter konnten verhaftet werden. Tags darauf wurden an der Triemlistraße von Weibern Steine gegen das Automobil geworfen, auf welchem dem Bataillon 64 in Albisrieden das Mittagessen zugeführt werden sollte.

Die nächsten Tage verliefen ruhig. Am 26. Juli erfolgte deshalb gemäß Regierungsratsbeschluß vom 25. Juli, die Entlassung der Truppen. Ein Tagesbefehl des Regierungsrates verabschiedete sie infolgender Weise:

„Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung haben wir Euch unter die Waffen gerufen. Ihr habt diesem Rufe vollzählig Folge geleistet. Mit Ernst und Gewissenhaftigkeit seid Ihr dem Euch übertragenen Dienste gerecht geworden.

Der Regierungsrat spricht den wackeren Wehrmännern, die wir heute aus dem derzeitigen Dienste entlassen, Anerkennung und Dank aus."

Um jedoch für alle Eventualitäten gerüstet zu sein und um dem kantonalen Polizeikorps nicht neuerdings übermäßige Arbeit zuzumuten, wurden die entlassenen Truppen gleichen Tags durch das bisher auf Pikett gestellte Bataillon 67 abgelöst; Dragoner-Schwadron 18 wurde auf Pikett gestellt. Es rückten ein: 23 Offiziere, 722 Unteroffiziere und Soldaten, während am Entlassungstage das Bataillon 28 Offiziere und 805 Unteroffiziere und Soldaten aufwies. Auch an diese Truppen erließ der Regierungsrat einen den Verhältnissen angepaßten Tagesbefehl.

An den Kantonsrat wurde folgende Zuschrift gerichtet:

„Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir die Entlassung von Infanterieregiment 22 und Schwadron 17 auf

heute Donnerstag den 26. Juli 1906 angeordnet haben, es aber als notwendig erachteten, bis zur vollständigen Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung Bataillon 67 auf denselben Zeitpunkt zum Einrücken aufzubieten und Schwadron 18 auf Pikett zu stellen.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben und möglichst beförderliche Berichterstattung über die ganze Angelegenheit zusichern, benutzen wir etc."

Da wesentliche, beunruhigende Erscheinungen in den nächsten Tagen nicht mehr vorkamen, beschloß der Regierungsrat am 31. Juli, das Bataillon 67 unverzüglich zu entlassen, unter Verabschiedung der Truppen durch einen demjenigen vom 26. Juli konformen Tagesbefehl. Die Pikettstellung der Schwadron 18 ward bis auf weiteres aufrecht erhalten.

Mittwoch den 1. August, früh morgens, wurde dem Polizeikommando Mitteilung gemacht, daß an der Dennlerstraße und beim neuen Schlachthause wieder Streikposten aufgestellt seien, welche Arbeitswillige abfingen und belästigten; sofort wurden die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zur Abstellung der genannten Übelstände getroffen. In der Nacht vom 1.—2. August wurden anarchistische, antimilitaristische und revolutionäre Flugblätter, betitelt „Proletarier Zürichs" in großer Zahl verbreitet; trotz energischer Nachforschungen gelang es bis anhin nicht, Verfasser und Drucker zu ermitteln.

Am 3. August kam es an der Eigasse in Albisrieden bei einem Neubau zwischen Streikern und Arbeitswilligen wiederum zu Tätlichkeiten, wobei Schüsse abgefeuert wurden; die Teilnehmer konnten eruiert und verhaftet werden; gegen den Schützen, Gemeinderat Rosenberger in Albisrieden, der in Notwehr gehandelt haben will, ist bei der Bezirksanwaltschaft Strafuntersuchung eingeleitet worden.

Am gleichen Tage wurde von seiten der Arbeiterunion Zürich beim Polizeivorstande das Gesuch um Bewilligung eines Demonstrationszuges auf Sonntag den 5. August, vormittags, eingereicht, von diesem aber abgewiesen.

Das Protokoll des Polizeivorstandes der Stadt Zürich vom 3. August 1906 enthält darüber folgendes:

„Die Arbeiterunion Zürich teilt dem Polizeivorstande mit Schreiben vom 3. August 1906 mit, sie gedenke nächsten

Sonntag den 5. August einen Demonstrationszug zu veranstalten. Der Zug solle am Utoquai vormittags zwischen 9½ Uhr und 10 Uhr aufgestellt werden, der Abmarsch solle um 10 Uhr erfolgen und der Zug sich über Limmatquai-Bahnhofbrücke-Bahnhofstraße - Thalacker - Sihlbrücke - Badenerstraße - Zweierstraße-Weststraße nach dem Sihlhölzli bewegen. Die Arbeiterunion gebe dem Polizeivorstande von ihrem Vorhaben Kenntnis, damit er die nötigen Vorkehrungen in bezug auf den Verkehr auf diesen Straßen treffen könne.

Es kommt in Betracht:

Die Anzeige der Arbeiterunion, die als Gesuch um die Bewilligung zur Veranstaltung des Zuges im Sinne von Artikel 74 der allgemeinen städtischen Polizeiverordnung aufzufassen ist, ging verspätet ein; denn Art. 74 schreibt vor, daß Gesuche um Bewilligung solcher Veranstaltungen mindestens drei Tage zuvor einzureichen sind.

Sodann aber soll der Zug zu einer Zeit stattfinden, in welcher nach § 8 des Gesetzes betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen öffentliche Umzüge untersagt sind.

Es kann also dem Gesuche der Arbeiterunion mit Rücksicht auf die angeführten Gesetzes- bezw. Verordnungsbestimmungen nicht entsprochen werden.

Es kann aber überhaupt einem solchen Gesuche zurzeit nicht entsprochen werden.

Das Recht zur Veranstaltung sogenannter Demonstrationszüge kann nicht als durch Artikel 3 der zürcherischen Verfassung gewährleistet erscheinen. Mit Rücksicht darauf, daß solche Züge größere Teile eines Ortsgebietes berühren, daß sie auf größere Schichten der Bevölkerung einwirken, auch auf Personen, die dem Zwecke des Demonstrationszuges gleichgültig oder ablehnend gegenüberstehen, und daß dadurch auf verschiedenen Punkten des Ortsgebietes die Gefahr von Ruhestörungen entsteht, ist es Recht und Pflicht der Behörden, in Zeiten, da die politischen Leidenschaften erregt sind, die Abhaltung von Demonstrationszügen zu untersagen.

Der Polizeivorstand-Stellvertreter

verfügt:

I. Gestützt auf § 8 des Gesetzes betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen und Art. 74 der Allgemeinen

städtischen Polizeiverordnung wird der Arbeiterunion untersagt, den von ihr auf Sonntag den 5. August 1906 in Aussicht genommenen Demonstrationszug abzuhalten, und es wird ihr bedeutet, daß in nächster Zeit die Bewilligung zu einer solchen Veranstaltung überhaupt nicht erteilt werden kann.

II. Mitteilung gegen Empfangschein an die Arbeiterunion Zürich (Sekretär E. Rieder) und den Polizeiinspektor.

III. Gegen diese Verfügung kann binnen vier Tagen beim Stadtrate schriftlich Einsprache erhoben werden."

In zwei Extrasitzungen vom 4. August beriet der Regierungsrat über die bei Nichtbeachtung des Verbotes zu treffenden Maßnahmen. Im Hinblick auf eine im „Volksrecht" vom Vorstand der Arbeiterunion abgegebene Erklärung, daß am Sonntag von einer Demonstration abgesehen werde, und weil das in Zürich befindliche Rekrutenbataillon im Notfalle verwendet werden konnte, glaubte die Behörde, von außerordentlichen Maßnahmen absehen zu dürfen, richtete aber, um von den Ereignissen nicht überrascht zu werden, nachstehendes Telegramm an den Bundesrat:

„Wegen der Streikunruhen in Zürich und Umgebung steht Schwadron 18 immer noch auf Pikett. Wir ersuchen um die Bewilligung, im Notfalle auch das in hiesiger Militärkaserne befindliche Rekrutenbataillon verwenden zu dürfen."

Der Demonstrationszug unterblieb. Da auch sonst bis am 7. August die Ruhe nirgends mehr gestört wurde, hob der Regierungsrat die Pikettstellung der Dragonerschwadron 18 an diesem Tage auf.

Ohne um die verordnungsgemäße Erlaubnis beim Polizeivorstande der Stadt Zürich einzukommen, organisierte die Arbeiterunion Zürich am 7. August einen „Demonstrations-Spaziergang", indem sie auf abends 8 Uhr sämtliche Gewerkschaften zu einer Besprechung in ihre Vereinslokale einlud; von diesen aus versammelten sie sich gruppenweise im Velodrom, wo Reden gehalten wurden; der Einladung waren zirka 6000 Personen gefolgt, die nach Schluß der Versammlung am „Spaziergange" teilnahmen. Veranlassung zu polizeilichem Einschreiten gab der Demonstrationszug nicht. Am 8. August erfolgte ein gleicher „Spaziergang" in kleinerem

Maßstabe seitens des Holzarbeiterverbandes Zürich, der ebenfalls ruhig verlief.

Eine Aufforderung des Vorstandes der Arbeiterunion Zürich an die Arbeiterschaft, am 11. August, abends zwischen 5 und 7 Uhr, in Massen zu einem Demonstrationsspaziergange auf der Bahnhofstraße sich einzufinden, veranlaßte den Stadtrat am 10. August „im Interesse der Freihaltung des allgemeinen Verkehres und zur Verhütung von Störungen der öffentlichen Ordnung, welche bei einer solchen Ansammlung von Personen zu befürchten wären", zu folgendem Beschlusse:

„Die Abhaltung des vom Vorstande der Arbeiterunion Zürich auf Samstag den 11. August, abends zwischen 5 und 7 Uhr, angesetzten Demonstrationsspazierganges wird gestützt auf Art. 67*) der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich untersagt".

Von diesem Beschlusse gab der Stadtrat dem Regierungsrate Kenntnis, mit dem Beifügen, „daß das städtische Polizeiinspektorat beauftragt worden ist, sich behufs Vollziehung des Beschlusses mit dem kantonalen Polizeikommando ins Einvernehmen zu setzen".

Diese beständigen Provokationen konnte der Regierungsrat nicht dulden. Da bei der herrschenden Aufregung ernste Unruhen zu befürchten waren, welchen gegenüber die Polizeimannschaft nicht genügt hätte, beschloß der Regierungsrat in der Nachmittagssitzung des 10. August, Schwadron 18 auf den 11. August, nachmittags 2 Uhr, aufzubieten. Auf genannte Zeit sind 6 Offiziere, 15 Unteroffiziere und 102 Dragoner eingerückt. Diese Maßnahme veranlaßte den Unionsvorstand, den frivolen Demonstrationszug abzustellen.

Um solche Vorkommnisse in Zürich für die Zukunft zu verhindern und weitere Truppenaufgebote möglichst zu vermeiden, erließ der Regierungsrat in der Sitzung vom Montag den 13. August, vormittags, folgendes generelle Verbot der Straßendemonstrationen:

---

*) Art. 67 lautet: „Verkehrshemmende Ansammlungen von Personen auf Trottoirs oder Straßen sind untersagt."

„Der Regierungsrat,
in Anbetracht,

1. daß in der letzten Zeit mehrfache Demonstrationsveranstaltungen teils geplant teils ausgeführt worden sind, welche große Aufregung und Besorgnisse hervorgerufen und zu Verboten durch die Stadtbehörden in Zürich geführt haben,
2. daß bei Fortsetzung dieser Aufreizungen und Wiederholung solcher Demonstrationen folgenschwere Konflikte zu befürchten sind,
3. daß weitere Militäraufgebote nach Möglichkeit vermieden werden müssen,

verfügt:

I. Bis auf weiteres werden in den Straßen alle Massendemonstrationen, welche gegen die von den Behörden anläßlich der gegenwärtigen Arbeitseinstellungen und damit in Verbindung stehenden Maßnahmen sich richten, untersagt.

II. Die Statthalterämter beziehungsweise Bezirksanwaltschaften werden aufgefordert, sobald sie Kenntnis erhalten, daß solche Demonstrationen beabsichtigt werden, den Veranstaltern für sich und allfällige Teilnehmer anzudrohen, daß im Falle der Übertretung des vorstehenden Verbotes gemäß § 80 des Strafgesetzbuches Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams stattfinden werde.

Weitere Anwendung des Strafgesetzes, falls der Tatbestand dies erfordert, ist vorbehalten.

III. Ausländer, welche dem Verbote zuwiderhandeln, haben überdies Ausweisung aus dem Gebiete des Kantons Zürich zu gewärtigen.

IV. Publikation dieser Verfügung im Amtsblatte des Kantons Zürich und Mitteilung zur Vollziehung an die Justiz- und Polizeidirektion für sich und zuhanden des Polizeikommandos, an die Staatsanwaltschaft und an die Statthalterämter beziehungsweise Bezirksanwaltschaften.“

Das freie Versammlungsrecht wird durch diesen Beschluß in keiner Weise angetastet.

In der nämlichen Sitzung faßte der Regierungsrat folgenden Beschluß:

„I. Dem schriftenlosen Refraktär Emil Hauth aus Stafforth, Großherzogtum Baden, in Zürich, wird die vom Polizeivorstand der Stadt Zürich bis Ende 1907 erteilte Toleranzbewilligung entzogen und ihm der weitere Aufenthalt im Kanton Zürich untersagt.

II. Derselbe wird aufgefordert, den Kanton Zürich binnen einer Frist von 14 Tagen zu verlassen, ansonst polizeiliche Ausschaffung erfolgen würde.

III. Es wird ihm im weitern untersagt, in den Kanton Zürich ohne Erlaubnis des Regierungsrates zurückzukehren, unter Androhung der Strafe des Ungehorsams (§ 80 des zürcherischen Strafgesetzbuches).

IV. Mitteilung an: a) Emil Hauth in Zürich IV, Stäblistraße 5, gegen Empfangschein, b) den Stadtrat Zürich, c) die Justiz- und Polizeidirektion zur Vollziehung."

Aus der Motivierung dieses Beschlusses heben wir folgendes hervor: „Die Haltung, welche das „Volksrecht" in der letzten Zeit eingenommen hat, veranlaßte den Regierungsrat, sich mit einem von den Redaktoren dieses Blattes, Emil Hauth, der ein schriftenloser Ausländer ist, zu beschäftigen und der Justizdirektion Auftrag zu geben, die Tunlichkeit der weitern Tolerierung des Genannten zu prüfen. Zu gleicher Zeit erließ, unabhängig von der bei der Justizdirektion vorgenommenen Aktenprüfung, Journalist Richard Frei in Zürich im hiesigen „Tagblatt" einen Aufruf für eine Petition, es sei Emil Hauth auszuweisen und lieferte dem Regierungsrat zirka 4000 diese Petition begrüßende Unterschriften ein. Der erwähnte Aufruf bewirkte anderseits eine Reihe von Eingaben sowohl einzelner als auch von Arbeitervereinen und sozialdemokratischen Mitgliedschaften an den Regierungsrat, worin sich die Eingabesteller mit dem Auszuweisenden solidarisch erklären und gegen die Ausweisung protestieren. Auch der Verein der Zürcher Presse schließt sich dem Kollegen Richard Frei nicht an und erhebt gegen die Ausweisung Einsprache. Es wird hervorgehoben, daß Hauth entschiedener Gegner des Antimilitarismus und Anarchismus sei. Hauth, geboren 1873, früher in Deutschland, suchte 1895 um Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton Zürich nach. Es wurde ihm entsprochen gegen Personalkaution; die Toleranzbewilligung wurde von Jahr zu Jahr erneuert.

Im Jahre 1903, als alle Toleranzfälle, die nicht politische Flüchtlinge betrafen, in die Autonomie der Gemeinden gelegt wurden, ging auch der Fall Hauth an die Behörden der Stadt Zürich über. Hauth ist daher im Besitze einer städtischen Aufenthaltsbewilligung, die vom Polizeivorstand letztmals im April 1905 erneuert worden ist, und zwar bis Ende 1907, immerhin in der Meinung, daß im Falle nicht Wohlverhaltens die Bewilligung jederzeit und ohne weiteres wieder entzogen werden könne. Im Laufe der Jahre hat dann Emil Hauth seine frühere, ruhige, private Tätigkeit aufgegeben und ist in die Öffentlichkeit getreten, indem er Redaktor des „Volksrecht" wurde, wo er zurzeit an erster Stelle als verantwortlich zeichnet. Das „Volksrecht" nimmt nun aber in der letzten Zeit eine Haltung ein, welche in hohem Grade geeignet ist, die Arbeiter gegen alle übrigen Bürger des Staates aufzuhetzen, sie mit Haß und Bitterkeit zu erfüllen und in ihnen, soweit sie keine andere Zeitung als das „Volksrecht" zu lesen pflegen, die Meinung zu pflanzen, als ob im Kanton Zürich die Arbeiter mindern Rechtes seien, als alle andern Staatsangehörigen. Die Behörden, vor allem der Regierungsrat, werden in unanständiger Weise angegriffen, persönlich besudelt und ihnen bei ihren Amtshandlungen unstatthafte, niedere Motive unterschoben. Vor allem in der Angelegenheit der seit etlichen Wochen ausgebrochenen Arbeitseinstellungen hat das „Volksrecht" eine Haltung eingenommen, welche im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Staate aufs tiefste zu bedauern ist. Für diese Haltung des „Volksrecht" muß in erster Linie dessen erster Redaktor Hauth verantwortlich gemacht werden. Hauth hat sich des ihm gewährten Asyls unwürdig erwiesen; es ist daher angemessen, ihm die Toleranzbewilligung zu entziehen und ihn des Kantons zu verweisen."

Außer Hauth sind bis heute anläßlich der gegenwärtigen Streikunruhen aus dem Gebiete des Kantons Zürich ausgewiesen worden:

Riva, Guido, aus Italien;
Ricchi, Musio, aus Italien;
Orlandini, Alfred, aus Italien;
Zacharoni, Pio, aus Italien;

Brescianini-Wiedenmeier, Giuseppe, aus Italien;
Bastinelli, Karl, aus Österreich;
Burani, Alfred, aus Italien;
Oberländer, Otto, aus Preußen;
Vogt, Karl, aus Württemberg;
Mandl, Mathias, aus Österreich;
Oser, Hermann, aus Baden;
Auer, Emil, aus Baden;
Burk, Wilhelm, aus Württemberg;
de Pasqual, Vittorio, aus Italien;
Sommer, Waldemar, aus Hamburg;
Fauser, Gustav, aus Württemberg;
Foltz, Ernst, aus Württemberg;
Rall, Otto, aus Württemberg;
Michal, Franz, aus Österreich;
Herr, Karl, aus Baden;
Funk, Heinrich, aus Baden;
Cedro, Joseph, aus Italien;
Riva, Bernardo, aus Italien;
Zerbi, Luigi, aus Italien;
Amadei, Carlo, aus Italien;
Magistrelli, Domenico, aus Italien;
Arndt, Wilhelm, aus Preußen;
Larghi, Cäsar, aus Italien;
Lavarda, Giuseppe, aus Italien.

Während der Streikunruhen wurden in der Zeit vom 15. Juni bis 29. Juli 1906 wegen Bedrohung von Arbeitswilligen, Beschimpfung des Militärs, antimilitaristischer Propaganda, Widersetzung etc. 165 Personen verhaftet.

Laut Bericht des Geschäftsinhabers arbeiten gegenwärtig in der Arbenz'schen Fabrik 100 Mann. Auch im Maurergewerbe sollen wieder genügend Arbeitskräfte vorhanden sein.

Da in der Folge die Ruhe nicht mehr gestört wurde, konnte die Schwadron Nr. 18 Donnerstag, den 16. August 1906, vormittags 11 Uhr, entlassen werden; auch dieser Truppe wurde durch Tagesbefehl der Dank des Regierungsrates ausgesprochen.

Die Kosten der bis jetzt zum Sicherheitsdienste anläßlich der Streikunruhen erlassenen Truppenaufgebote betragen, teils

durch Komptabilitäten ausgewiesen, teils approximativ berechnet, zusammen Fr. 75,500, für welchen Betrag wir beim h. Kantonsrat um Gewährung des nötigen Kredites nachsuchen.

Am 8. August ersuchte der Regierungsrat den Bundesrat, er möchte den anläßlich der Streikunruhen aufgebotenen Truppen einen Teil des geleisteten Dienstes anläßlich des bevorstehenden Wiederholungskurses anrechnen und die dem Kanton Zürich erwachsenen Kosten entsprechend rückvergüten. Die Antwort des Bundesrates steht zurzeit noch aus.

Der Regierungsrat ist gewillt, auch fernerhin Recht und Ordnung unter allen Umständen zu schützen, sowie das Ansehen des Staates mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten. Zum Schlusse sprechen wir den Wunsch aus, der h. Kantonsrat möge die in dieser Angelegenheit vom Regierungsrat eingenommene Haltung billigen und den von ihm getroffenen Maßnahmen seine Genehmigung erteilen.

Zürich, den 18. August 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Bekanntmachung

betreffend

die Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von Hengstfohlen durch den Bund.

Die diesjährige Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von Hengstfohlen für das eidgenössische Hengstendepot in Avenches finden gemäß Anordnung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements u. a. statt:

Mittwoch	den 3. Oktober,	vorm.	9 Uhr	in Einsiedeln,
Donnerstag	„ 4. „	„	9 1/2 „	„ Benken (St. G.),
Mittwoch	„ 10. „	„	9 „	„ Weinfelden.

Überdies werden Donnerstags den 23. August, nachmittags 2 Uhr, im **Hengstendepot in Avenches**, und

Freitags den 24. August an der **zentralschweizerischen Fohlenausstellung in Burgdorf** Hengstfohlen für das Depot angekauft.

An den Pferdemärkten finden dieses Jahr keine Hengstfohlenankäufe statt.

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf einem der obgenannten Schauplätze vorzuführen. Nachzügler werden unnachsichtlich von der Schau weggewiesen und mögen dann ihre Fohlen eventuell auf einem andern Schauplatz vorführen.

Besondere Schauen im Kanton Zürich finden nicht statt; dagegen hat jeder Pferdezüchter das Recht, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenze den ihm zunächst gelegenen Schauplatz zu befahren.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

I. Für die Prämierung von Zuchtstuten und Stutfohlen.

Es dürfen nur Zuchtstuten und Stutfohlen prämiert werden, die von einem vom Bunde importierten oder anerkannten Hengste abstammen und sich durch korrekte Körperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen.

Kein Stutfohlen darf prämiert werden, wenn für dasselbe nicht die vorgeschriebenen Abstammungszeugnisse (Beleg- und Geburtsschein) vorgewiesen werden.

Die Beleg- und Geburtsscheine aller prämierten Fohlen werden zurückbehalten und nach stattgefundener Kontrolle durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den Eigentümern der Fohlen durch Vermittlung der kantonalen Instanz seinerzeit wieder zugestellt. Sofern sich bei dieser Kontrollierung herausstellt, daß kein dem Beleg- und Geburtsschein entsprechender Talon im Sprungregister vorhanden ist, so ist der Schein und somit auch die erfolgte Prämierung des betreffenden Fohlens ungültig.

Die Höhe der Prämie beträgt:

a) für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren 60 Fr.;
b) „ Stuten „ „ „ 3—5 „ 220 „

Ein Fohlen kann in jeder der Kategorien a und b nur einmal prämiert werden.

Die Auszahlung der zuerkannten Prämien von 60 Fr. für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren erfolgt nach Ablauf eines

Jahres, vom Tage der Prämierung an gerechnet, auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

Die Verabfolgung der zugesicherten Prämien für Stuten im Alter von 3—5 Jahren dagegen erfolgt auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffende Stute nach der Prämierung als drei- bis fünfjährig von einem vom Bunde importierten oder anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 13 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

II. Für die Ankäufe von Hengstfohlen.

Die Hengstfohlenankäufe finden jeweilen nach Schluß der Prämierungen statt. Die Ablieferung der im Monat August angekauften Fohlen hat gemäß Weisung der Direktion des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots Ende August oder anfangs September zu erfolgen.

Es werden nur Fohlen mit vorzüglicher Abstammung, sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits, angekauft.

Der Kommission sind deshalb mit den Fohlen auch die Mutterstuten vorzuführen und die richtig ausgefüllten Beleg- und Geburtsscheine vorzuweisen.

Neben dem bar zu bezahlenden Kaufpreis erhalten die verkaufenden Züchter noch einen Gutschein, durch welchen das schweizerische Landwirtschaftsdepartement sich verpflichtet, für den Fall, daß das gekaufte Fohlen im Alter von 3½ Jahren definitiv in das Hengstendepot eingestellt werden kann, dem betreffenden Züchter noch 25 % des dazumaligen Schatzungswertes zu bezahlen, nachdem von diesem Schatzungswert Fr. 1200 für die Kosten des Ankaufes und der Aufzucht abgezogen worden sind.

Ein Fohlen, das zum Beispiel für Fr. 400 gekauft und als Hengst auf Fr. 3500 geschätzt wird, würde dem Züchter noch Fr. 575 einbringen.

Zürich, den 13. August 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag des Regierungsrates
18. August 1906.

Beschluß des Kantonsrates
betreffend
den Bezug der Beiträge für den Rebfonds pro 1906.

Der Kantonsrat,
in Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für das Jahr 1906 sind die gesetzlichen Beiträge von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben zuhanden des kantonalen Rebfonds zu beziehen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Durch die Reblausbekämpfung im Jahre 1905, worüber ein eingehender Bericht des kantonalen Rebbaukommissärs im Textteile des Amtsblattes 1906, pag. 626—648, erschienen ist, sind dem zürcherischen Rebfonds Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 75,581. 35 erwachsen.

Laut der bezirks- und gemeindeweisen, zahlenmäßigen Darstellung betreffend die Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten im Jahre 1905 ergab sich gegenüber dem Vorjahre mit 247 Punkten und 1444 infizierten Reben ein Überschuß von 104 Herden und 4956 erkrankten Stöcken. Die Gesamtzahl der in 22 Gemeinden (1904 : 15) neu entdeckten Infektionspunkte betrug 351, diejenige der verseuchten Weinstöcke 6400; die umgegrabene, beziehungsweise mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche umfaßte 22,132 m² (1904 : 9374 m²). Den Gemeinden, in welchen die Reblaus bisher konstatiert wurde, reihten im Jahre 1905 drei weitere sich an. In den vier Gemeinden Pfungen, Töß, Wülflingen und Oberembrach mit zusammen 265 phylloxerierten Stellen und 4656 infizierten Stöcken ist der Schädling wiederum am intensivsten aufgetreten. In fünf der früher als verseucht erkannten Gemeinden zeigten sich keine frischen Spuren der Wurzelläuse.

Im allgemeinen hat die Krankheit im Kanton Zürich infolge natürlicher Verbreitung und wesentlich begünstigt durch

die hohen Sommertemperaturen von 1904 und 1905, sowie infolge mechanischer Verschleppungen eher zu- als abgenommen.

Bis 4. August 1906 förderten die in den verseuchten Gemeinden auf das Vorhandensein des Schmarotzers ausgeführten Wurzeluntersuchungen 270 Infektionsherde und 2526 von der Reblaus befallene Weinstöcke zutage. Die Gesamtzahl der mit Schwefelkohlenstoff desinfizierten Reben beträgt, inbegriffen die Stöcke der Sicherheitszone, 17,656. In 25 Gemeinden sind bisher zusammen 859,104 Rebstöcke untersucht worden. Neuerdings als am stärksten verseucht erwiesen sich die Weinberge von Oberembrach, Töß und Wülflingen. Speziell der gegenwärtige Stand der Ansteckung in den Ortslagen des „Brühlberg“ zu Töß und Wülflingen zeigt eine sehr intensive, gefahrdrohende Zunahme des Übels, die noch weitere Maßnahmen zur Folge haben wird.

Der mutmaßliche Kostenvoranschlag über die Reblausbekämpfung im Jahre 1906 ergibt folgende Ziffern:

1.	Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten .		Fr. 28,000
2.	Desinfektionsmittel und -Apparate . . .		„ 7,000
3.	Frachtauslagen und Fuhrlöhne		„ 600
4.	Druckarbeiten		„ 700
5.	Entschädigung des Rebbaukommissärs, des kontrollierenden Gehülfen und der kantonalen Rebkommission		„ 5,500
6.	Entschädigung der Schätzungskommission für Reblausschaden		„ 1,300
7.	Schadenersatz an die Rebenbesitzer:		
	a) Hängende Ernte pro 1906 .	Fr. 5,000	
	b) Ernteausfall an den bis und mit 1905 zerstörten Weinstöcken	„ 35,000	
	c) Wiederbepflanzung mit Reben, beziehungsweise Verzicht auf dieselbe . . .	„ 1,200	
	d) Anderweitige Entschädigungen	„ 50	„ 41,250
8.	Beiträge an Rebschulen		„ 350
9.	Versuche mit amerikanischen Reben . .		„ 600
10.	Totalrevision des Rebkatasters		„ 600
11.	Verschiedenes		„ 1,000
	Total der Ausgaben		Fr. 86,900

Der Rebfonds weist auf Ende 1905 einen Aktivsaldo von Fr. 187,498. 08 auf, gegenüber 1904 eine Vermehrung von Fr. 14,552. 37. Die Einnahmen des Jahres 1905 betrugen Fr. 90,133. 72, die Ausgaben Fr. 75,581. 35. Der mutmaßliche Kostenvoranschlag über die Reblausbekämpfung pro 1906 beziffert sich nach obiger Zusammenstellung auf Fr. 86,900. Hieran hat gemäß § 11 des kantonalen Gesetzes von 1894 der von den Rebenbesitzern gegründete Rebfonds einen Drittel, somit ungefähr Fr. 29,000, zu bestreiten, einen weitern Beitrag wird der Bund leisten und der Rest durch einen Zuschuß aus der zürcherischen Staatskasse gedeckt werden. Der gegenwärtige Bestand des Rebfonds wird sich also um weitere Fr. 29,000 vermindern und alsdann nur noch zirka Fr. 158,500 betragen.

Voraussichtlich werden die diesjährigen Gesamtausgaben die Höhe derjenigen für 1905 erreichen, können sich aber erheblich steigern, sobald die Qualität der Weinernte im Herbst 1906 befriedigend ausfällt und demgemäß die Weinpreise höher als im Vorjahre sich gestalten. Tritt dieser Fall ein, so bedingt er größere Opfer für die zerstörten und alljährlich für den Wert der in Aussicht gestandenen Ernte zu entschädigenden Weinstöcke.

Neuerdings ist hervorzuheben, daß der zürcherische Rebfonds auch ohne unvorhergesehene Ereignisse unumgänglich der Äufnung bedarf, namentlich in Hinsicht auf die Beschaffung der für eine spätere Wiederbepflanzung ehemaliger Rebausherde erforderlichen finanziellen Mittel, welche ganz bedeutende Ansprüche an den Fonds stellen wird.

Nach Maßgabe der in den Rebkataster unserer weinbautreibenden Gemeinden eingetragenen Schätzungen dürfte die Rebsteuer pro 1906 eine Einnahme von rund Fr. 30,000 ergeben.

Zürich, den 18. August 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Kreisschreiben

an die

Herren Ärzte und die Gesundheitsbehörden der Gemeinden, welche anläßlich der diesjährigen Truppenübungen von Truppen berührt werden.

(Vom 15. August 1906.)

Um den Korpsarzt des IV. Armeekorps über den sanitarischen Zustand der Ortschaften, welche während der in der ersten Hälfte September stattfindenden Manöver mit Truppen belegt werden müssen, zu orientieren, laden wir die Herren Ärzte und die Gesundheitsbehörden dieser Ortschaften ein, jeden während der Zeit des Truppenzusammenzuges vorkommenden Fall von Pocken, Croup und Diphtherie, Scharlach, Typhus, Ruhr, Genickstarre ohne Verzug sowohl den anwesenden Truppenärzten als auch dem Korpsarzt direkt anzuzeigen. Auch nach dem Einrücken der Truppen vorkommende Fälle obgenannter Infektionskrankheiten sind den betreffenden Ärzten unverzüglich anzuzeigen.

Desgleichen werden die Gesundheitsbehörden derjenigen Gemeinden, in denen neben den Korpsmanövern überhaupt Truppenübungen stattfinden, eingeladen, vom allfälligen Vorkommen obgenannter Krankheiten den Kommandanten der betreffenden Übungen unverzüglich Mitteilung zu machen.

Beim Durchmarsch von Truppen durch Dörfer, beim Einrücken von solchen zu vorübergehendem Halte und beim Bezuge von Kantonnementen sind die anwesenden Truppenärzte, Offiziere und Quartiermacher auf Häuser, in denen in jüngster Zeit verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, aufmerksam zu machen.

Die Mitteilungen an den Korpsarzt sollen mit der Adresse: „An den Korpsarzt des IV. eidgenössischen Armeekorps, Herrn Oberst A. v. Schultheß“, und mit der Bezeichnung „Militärsache“ der Post zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Die Direktion des Gesundheitswesens ladet zugleich die Gesundheitsbehörden ein, der Kontrolle der Lebens- und Genußmittel während der Zeit der Truppenübungen ihre besondere und vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Lokale für den Verkauf von Brot sollen reinlich und gut gelüftet sein; Verkaufsartikel, welche auf das Brot schädlich einwirken, dürfen in diesen Lokalen nicht gehalten werden. Der Kontrolle unterliegen die Lokalitäten, in denen die Aufbewahrung von Mehl, die Zubereitung und Aufbewahrung des Brotes stattfindet, sowie die für den Verschleiß desselben bestimmten Transportmittel. Der Preis des Brotes ist im Verkaufslokal leicht sichtbar anzuschlagen.

Die Fleischschau ist strenge durchzuführen; insbesondere ist Fleisch, das auf Bestellung in die Gemeinden (Wirtshäuser, Verkaufslokale) eingeführt wird, einer genauen Kontrolle zu unterwerfen. Fehlen im letztern Falle Gesundheitszeugnisse oder Stempel der Fleischschau, so ist das Fleisch unnachsichtlich vom Verkauf oder Genuß auszuschließen. Schlachthäuser, Metzglokale, Wurstereien, Kuttlereien, Fleischverkaufslokale sind täglich zu inspizieren; es ist auf Reinlichkeit, Ordnung und sofortige Beseitigung der Abfälle zu dringen. Einfuhr von und Handel mit gehacktem Fleisch aus andern Kantonen ist untersagt; die Kontrolle der Hackfleischmaschinen, sowie des zugehörigen Lokales hat wenigstens wöchentlich zweimal zu erfolgen.

Die in den Wirtschaften zum Ausschank gelangenden Getränke: Wein, Bier, Most, Limonaden und Mineralwasser etc. sind auf Qualität, Reinheit etc. zu prüfen. Es soll deren richtige Bezeichnung in den Wirtschaften, sowie in den Kellern verlangt werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Trinkwasser zu schenken. Sodbrunnen, private und öffentliche, bei denen Gefahr besteht, daß sie durch irgend welche Ein- und Zuflüsse verunreinigt werden, sind ohne weiteres zu schließen. Von Brunnen und Gewässern, deren Benutzung zum Trinken nicht ratsam ist, ist den Truppenärzten, Offizieren und Quartiermachern sofort Kenntnis zu geben.

Unreifes Obst darf nicht zum Verkaufe gelangen und ist eventuell zu konfiszieren.

Bei verdächtigen Krankheitsfällen sind die Quartiermacher beim Einrücken der Truppen auf die betreffenden Häuser speziell aufmerksam zu machen, ebenso auf Brunnen und Wasserläufe, deren Benutzung durch die Truppen nicht rätlich erscheint.

Zu den Aufgaben der Gesundheitsbehörden gehört auch die Sorge für Reinhaltung von Straßen und Plätzen; eine große Wohltat ist das Bespritzen von staubigen Straßen und die Verabreichung von gutem frischem Trinkwasser an durchmarschierende Truppen.

Zürich, den 15. August 1906.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Antrag des Regierungsrates
18. August 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Kreditbewilligung für Anstellung eines Sekretärs für das Gewerbewesen.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Zum Zwecke der Anstellung eines Sekretärs für das Gewerbewesen bei der Volkswirtschaftsdirektion wird dem Regierungsrate für den Rest des laufenden Jahres nachträglich ein Kredit von Fr. 1200 gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Am 22. April 1906 ist das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen durch Volksabstimmung genehmigt worden und gemäß § 32 an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage, d. h. am 28. April, in Kraft getreten. Die für den Vollzug notwendigen Kredite konnten anläßlich der Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1906 noch nicht behandelt werden, weil zur Zeit der kantonsrätlichen Beratung des Voranschlages das Schicksal des Gesetzesentwurfes noch nicht entschieden war und es nicht angeht, Kreditbegehren einzu-

bringen, die auf einem noch nicht Gesetz gewordenen Entwurfe beruhen. Die durch das Gesetz bedingten Mehrausgaben, welche in der Hauptsache auf dem Obligatorium der Lehrlingsprüfungen und in der Übernahme der Kosten dieser Prüfungen durch den Staat (§ 20), sowie in den zu erwartenden größern Beitragsleistungen an das gewerbliche Fortbildungsschulwesen beruhen, werden im wesentlichen erst für das Jahr 1907 eintreten, also mit dem Voranschlag dieses Jahres vom h. Kantonsrate zu behandeln sein; dagegen erheischt schon für das Jahr 1906 die durch den Vollzug des Gesetzes bedingte Vermehrung des Personals der Staatsverwaltung eine Mehrausgabe, um deren Bewilligung der Regierungsrat hiermit den h. Kantonsrat ersucht.

Der Vollzug des Lehrlingsgesetzes bringt dem Regierungsrate, beziehungsweise der in erster Linie damit betrauten Volkswirtschaftsdirektion eine Reihe neuer Aufgaben und Verpflichtungen, die mit dem zurzeit zur Verfügung stehenden Personal nicht mehr bewältigt werden können. Wir gestatten uns, in dieser Richtung auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 3 des Gesetzes ist für jedes Lehrverhältnis ein schriftlicher Vertrag in drei Exemplaren auszufertigen, von denen eines die Volkswirtschaftsdirektion erhält. Schon jetzt gehen diese Verträge ziemlich zahlreich ein. Es ist aber weder der Sache, noch den Intentionen des Gesetzgebers gedient, wenn diese Verträge lediglich bei der Volkswirtschaftsdirektion gesammelt und aufgespeichert werden; vielmehr werden sie jeder einzeln daraufhin geprüft werden müssen, ob darin nichts enthalten ist, was gegen die Vorschriften des Gesetzes verstößt oder damit nicht in Übereinstimmung sich befindet.

Über das Lehrverhältnis können Streitigkeiten entstehen, deren Behandlung im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes Sache der Volkswirtschaftsdirektion ist. Hierfür, sowie für die Ausübung einer allgemeinen Aufsicht über das Lehrlingswesen überhaupt, soweit sie nicht durch eine noch zu erlassende Verordnung des Regierungsrates den Lehrlingsprüfungskommissionen zugewiesen wird, bedarf die Volkswirtschaftsdirektion einer fachkundigen Beihülfe, welcher zugleich die Handhabung einer Oberaufsicht über die nunmehr vom Regierungsrate beziehungsweise der Volkswirtschaftsdirektion anzuordnenden und durchzuführenden Lehrlingsprüfungen übergeben werden sollte.

Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, auch wenn diese Schulanstalten im Lehrlingsgesetz nicht allgemein obligatorisch

erklärt worden sind, wird durch das neue Gesetz schon deshalb eine wesentliche Förderung erfahren, weil gemäß § 11 des Gesetzes überall da, wo am Wohnort des Meisters oder in geringer Entfernung davon gewerbliche, oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, der Lehrling unter gewissen Vorbehalten zum Besuche der Schule, oder wenigstens der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet ist. Es wäre sehr gut, wenn die Inspektion über die Fortbildungsschulen einheitlich geordnet und dem Gewerbesekretär ein Teil der betreffenden Funktionen übertragen werden könnten. Es würde sich auf diese Weise zugleich eine Entlastung des für die allgemeinen Fortbildungsschulen bestehenden Inspektorats ergeben, die sehr wünschbar erscheint.

Zu alledem bringt der Vollzug des Lehrlingsgesetzes der Volkswirtschaftsdirektion eine Vermehrung ihrer speziell administrativen Obliegenheiten, die mit dem gegenwärtigen Personal nicht erfüllt werden können, wohl aber, bei Auswahl eines geeigneten Funktionärs, mit den genannten mehr fachtechnischen Verpflichtungen und Aufgaben in geeigneter Weise sich verbinden ließen.

Für alle diese neuen Funktionen reicht das der Volkswirtschaftsdirektion in ihrer Abteilung Fabrik- und Gewerbewesen zur Verfügung stehende Personal nicht aus. Dieses Personal besteht aus einem Sekretär (zugleich Inspektor für das Fabrikwesen), einer Beamten für Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes und einem Kanzlisten. Es sollte in der Weise ergänzt werden, daß speziell zum Vollzug des Lehrlingsgesetzes die Stelle eines besonderen Sekretärs für das Gewerbewesen geschaffen und der Inhaber dieser Stelle so besoldet würde, daß es nach aller Voraussicht möglich wird, den für die verschiedenartigen Funktionen qualifizierten Mann zu finden. Im Sinne des Kreditbegehrens liegt es, daß der neue Funktionär etwa auf Anfang Oktober dieses Jahres sein Amt antreten sollte.

Zürich, den 18. August 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Stößel.

Der Staatsschreiber:

I. V.

Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung des Alkoholzehntels für das Jahr 1905.

(Vom 24. August 1906.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktionen des Erziehungs- und des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist folgendes Schreiben an das eidgenössische Departement des Innern und das eidgenössische Finanzdepartement zu richten (je unter Beilage eines Exemplars der Staatsrechnung pro 1905):

Wir beehren uns, Ihnen anmit über die Verwendung eines Zehnteils der auf den Kanton Zürich entfallenen Quote am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1905, sowie des Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen folgenden Bericht zu erstatten:

Die Staatsrechnung, welche seit 1896 die ganze Verwendung des Alkoholzehntels in der Rechnung über den „Reservefond für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen" zur Darstellung bringt, weist als Übertrag vom Jahre 1904 (siehe Seite 166) auf . . Fr. 96,997. 82

Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1905 betragen:

Zinse von Kapitalien . .	Fr. 2,669. 55	
10 % des Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols . .	„ 80,716. 12	„ 83,385. 67
Total von Übertrag und Einnahmen		Fr. 180,383. 49

Im Jahre 1905 gelangten zur Auszahlung:		Fr. Rp.
a) Aus dem Alkoholzehntel pro 1904 laut Staatsrechnung 1905, Seite 166—170 (Titel Ausgaben, Beiträge a)		85,484. 40
b) Aus dem Alkoholzehntel pro 1905 laut Staatsrechnung 1905, Seite 170 (Titel Ausgaben, Beiträge b):		
1. Für Unterbringung von fünf bedürftigen Kantonsangehörigen in Trinkerheilanstalten	Fr. 1,247. —	
2. An die Schweizerische Anstalt für schwachbegabte, taubstumme Kinder in Turbenthal (für Kostgeld-Ermäßigung dürftiger Kinder)	„ 60. —	1,307. —
Total der Ausgaben (siehe Staatsrechnung, Seite 170)		86,791. 40

Es resultiert somit auf das Jahr 1906 als Übertrag:

Übertrag 1904 plus Einnahmen 1905 . .		180,383. 49
weniger Verwendung 1905		86,791. 40
		93,592. 09
nämlich:		
a) Rest des Alkoholzehntels pro 1905 (Fr. 80,716. 12 weniger Fr. 1,307. —) . .		79,409. 12
b) Eigentlicher Reservefonds, nämlich:		
Saldo laut letztjähriger Rechnung	Fr. 15,990. 61	
Zins pro 1905	„ 2,669. 55	
	Fr. 18,660. 16	
Rest des Alkoholzehntels laut Rechnung 1904: Fr. 81,007. 21		
Verwendet 1905 „ 85,484. 40		
Somit Inanspruchnahme des Reservefondes für . .	„ 4,477. 19	14,182. 97
Bestand wie oben		93,592. 09

Über die seit der letzten Hauptverteilung (3. August 1905) erfolgte Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehenden Mittel gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß. Dieselbe ist wie in den letzten Jahren nach den Rubriken angefertigt, welche der Bundesrat in seiner Berichterstattung an die Bundesversammlung zu beobachten pflegt.

I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

		Fr. Rp.
1. Trinkerheilstätte Ellikon. Beitrag: für 4319 Pflegetage von 42 versorgten Kantonsangehörigen à Fr. 1		4,319. —
2. Für Unterbringung almosengenössiger oder sonst bedürftiger Kantonsangehöriger in Trinkerheilstätten.		
a) Vom 3. August bis 31. Dezember 1905: 5 Personen	Fr. 1,247. —	
b) Vom 1. Januar bis 15. August 1906: 10 Personen	„ 2,150. —	3,397. —
		7,716. —

II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

		Fr. Rp.
3. Für Detinierte in Korrektionsanstalten:		
51 Detinierte in Uitikon .	Fr. 2,029. 30	
22 „ „ Kappel .	„ 1,057. 75	
18 „ „ Regensdorf	„ 1,018. 35	
14 „ „ Ringwil .	„ 897. —	5,002. 40

III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung.

Nichts.

IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

		Fr. Rp.
4. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich V.		
Beitrag für 26,763 Pflegetage von 87 kantonsangehörigen Pfleglingen à 20 Rp. . .	Fr. 5,352. 60	
Spezielle Beiträge für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder	„ 1,000. —	6,352. 60
	Übertrag	6,352. 60

		Fr. Rp.
	Übertrag	6,352. 60
5. **Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich.**		
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder	Fr. 1,250. —	
Beitrag an das Betriebsdefizit	„ 2,000. —	3,250. —
6. **Auswärts versorgte Kinder.**		
Für sechs in auswärtigen Anstalten versorgte taubstumme Kinder		600. —
7. **Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder auf Schloß Turbenthal.**		
Beitrag für 2540 Pflegetage von 10 kantonsangehörigen Pfleglingen à 60 Rp.	Fr. 1524.—	
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder von Kantonsangehörigen:		
Rechnung 1905	„ 60.—	
„ 1906	„ 300.—	1,884. —
		12,086. 60

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

8. **Zürcherische Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung.**		
Beitrag für 6183 Pflegetage von 34 kantonsangehörigen Kindern à 30 Rp.		1,854. 90
9. **Erholungshaus Adetswil.**		
Beitrag für 829 Pflegetage von 24 im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern à 30 Rp.		248. 70
10. **Zürcherische Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster.**		
Beitrag für 6063 Pflegetage von 34 kantonsangehörigen Pfleglingen à 30 Rp.	Fr. 1818. 90	
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung	„ 1000. —	2,818. 90
		4,922. 50

VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher.

	Fr. Rp.
11. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten (40 Zöglinge)	500. —
12. Rettungsanstalt Freienstein (41 Zöglinge)	500. —
13. Pestalozzihäuser der Stadt Zürich in Schönenwerd-Aathal und im Burghof-Dielsdorf (32 Zöglinge) . .	500. —
14. Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich (102 Pfleglinge)	1,500. —
15. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur. (119 Pfleglinge, davon 22 im Pestalozzihaus Räterschen, die übrigen in Privatpflege) .	1,500. —
16. Kinderschutzvereinigung Zürich. (148 behandelte Fälle)	200. —
17. Pestalozziheim Pfäffikon (für schwachsinnige Kinder).	
Beitrag für 9490 Pflegetage (26 Pfleglinge) à 20 Rp. . . . Fr. 1898. —	
Spezieller Beitrag pro 1906 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder . . „ 600. —	2,498. —
18. Zürcherische Pestalozzistiftung für Knaben in Schlieren.	
Spezieller Beitrag pro 1906 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Knaben . .	500. —
19. Erziehungsanstalt für Schwachsinnige in Regensberg.	
Spezieller Beitrag pro 1906 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder . .	1500. —
20. Stadt Zürich: Versorgung verwahrloster und gebrechlicher Kinder im Jahre 1905. (Ausgabe Fr. 5719. 06.)	
Beitrag	500. —
Übertrag	9,698. —

	Fr. Rp.
Übertrag	9,698. —
21. Auswärts versorgte Kinder:	
Für 2 in auswärtigen Anstalten versorgte schwachsinnige Kinder	180. —
22. Jugendhorte Zürich I.	
2 Knaben- und 2 Mädchenhorte mit zusammen 105 Kindern.	
Beitrag	500. —
23. Jugendhorte Zürich II.	
1 Knaben- und 1 Mädchenhort mit zusammen 53 Kindern.	
Beitrag	250. —
24. Jugendhorte Zürich III.	
4 Knaben- und 4 Mädchenhorte mit zusammen 249 Kindern; 6 Ferienhorte mit zusammen 188 Kindern.	
Beitrag	1,500. —
25. Ferienjugendhort Oberstraß-Zürich.	
Zusammen 105 Kinder.	
Beitrag	50. —
26. Jugendhorte Zürich V.	
2 Knaben- und 1 Mädchenhort mit zusammen 90 Kindern.	
Beitrag	500. —
27. Schweiz. gemeinnütziger Frauenververein, Sektion Zürich.	
3 Kinderkrippen in den Kreisen III und V der Stadt Zürich. Jährliches Defizit Fr. 10,000—12,000. Tagesfrequenz im Durchschnitt 22 Kinder mit 6855 Pflegetagen auf 300 Betriebstage	2,000. —
28. Kinderhorte Winterthur.	
2 Kinderhorte mit zusammen 106 Kindern.	
Beitrag	500. —
	15,178. —

VII. Für Speisung etc. von Schulkindern und für Ferienkolonien.

(Nachtrag pro 1905 als Ergänzung des Beitrages aus dem ordentlichen Kredit.)

			Fr. Rp.
29.	Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich mit Erholungsstation Schwäbrig.		
	Beitrag für:		
	Ferienkolonien und Erholungsstation Schwäbrig	Fr. 2,085. —	
	970 die Milchkur genießende Kinder à 30 Rp.	„ 291. —	2,376. —
30.	Ferienkolonie und Milchkur Horgen.		
	Beitrag für 528 Gratispflegetage (24 Kinder) in der Ferienkolonie à 30 Rp.	Fr. 158. —	
	140 die Milchkur genießende Kinder à 30 Rp.	„ 42. —	200. —
31.	Ferienkolonie Wädenswil		44. —
32.	Ferienkolonie Richterswil		48. —
33.	Ferienkolonie Meilen		40. —
34.	Ferienkolonie Uster		67. —
35.	Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Winterthur.		
	Beitrag für:		
	die Ferienkolonien	Fr. 384. —	
	die Milchkur: 116 Kinder à 30 Rp.	„ 35. —	419. —
36.	Ferienkolonie Töß		72. —
37.	Ferienkolonie Veltheim		106. —
38.	Kurkolonie des Bezirkes Winterthur .		47. —
39.	Kurkolonie des Bezirkes Andelfingen .		58. —
40.	Erholungskolonie des Bezirkes Bülach		145. —
41.	Kurkolonie des Bezirkes Dielsdorf .		50. —
42.	Fürsorge der Schulgemeinden etc. für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winterhalbjahr 1905/6.		
	Zuschuß an die Beiträge aus dem ordentlichen Kredit: Stadt Zürich		2,000. —
			5,672. —

VIII. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen.

	Fr. Rp.
43. Haushaltungsschule Zürich.	
Beitrag:	
für zwei fünfmonatliche Haushaltungskurse mit 21 und 18, zusammen 39 Schülerinnen, davon 15 dem Kanton Zürich angehörend. 150 Teilnehmerinnen-Monate à Fr. 10 . .	1,500. —
44. Haushaltungsschule Winterthur.	
Beitrag:	
a) für zwei sechsmonatliche Haushaltungskurse mit je 21, zusammen 42 kantonsangehörigen Schülerinnen; 252 Teilnehmerinnen-Monate à Fr. 10 . . . . Fr. 2,520. —	
b) für vier Kochkurse für Arbeiterfrauen mit 42 Teilnehmerinnen, 80 Kochtage und total 280 Unterrichtsstunden; 7 Jahresstunden à Fr. 25 . „ 175. —	2,695. —
45. Koch- und Haushaltungsschule im Erholungshaus Fluntern-Zürich.	
Beitrag für Ausbildung von 10 kantonsangehörigen Lehrtöchtern mit zusammen 205 Teilnehmerinnen-Wochen à Fr. 1	205. —
46. Koch- und Haushaltungskurse an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.	
Beitrag für 11 Kurse mit zusammen 186 Schülerinnen und total 520 Unterrichtsstunden; 13 Jahresstunden à Fr. 30	390. —
47. Haushaltungsschule am evangelischen Töchterinstitut auf Bocken-Horgen.	
Beitrag für zwei Kurse à $5^1/_2$ Monate mit zusammen 11 kantonsangehörigen Schülerinnen; $60^1/_2$ Teilnehmerinnen-Monate à Fr. 4	242. —
48. Koch- und Haushaltungskurs an der Erziehungsanstalt für katholische Mädchen in Richterswil.	
Beitrag für einen sechswöchentlichen Kurs mit	
Übertrag	5,032. —

	Fr. Rp.
Übertrag	5,032. —
sechs kantonsangehörigen Schülerinnen, 36 Kochtagen und total 144 Unterrichtsstunden; $3^1/_2$ Jahresstunden à Fr. 15	52. 50
49. **Koch- und Haushaltungskurs des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Affoltern.**	
Beitrag für einen sechswöchentlichen Kochkurs in Hausen a. A. mit 19 Teilnehmerinnen, 48 Kochtagen und total 144 Unterrichtsstunden; $3^1/_2$ Jahresstunden à Fr. 30 . .	105. —
50. **Koch- und Haushaltungsschule der gemeinnützigen Bezirksgesellschaft Pfäffikon.**	
Beitrag für vier Kurse von zusammen 15 Wochen Dauer, 56 Teilnehmerinnen und total 90 Unterrichtsstunden; $13^1/_2$ Jahresstunden à 20 Fr.	270. —
	5,459. 50

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

51. **Zürcher Kantonalverband für Naturalverpflegung.**	
Beitrag	9,000. —

X. Für Unterstützung von Arbeitslosen und entlassenen Sträflingen.

52. **Arbeiterkolonie für die Ostschweiz in Herdern.**	
Beitrag für 6774 Pflegetage von 67 versorgten Kantonsangehörigen à 50 Rp.	3,387. —

XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung.

53. **Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich.**	
Beitrag an den Betrieb der Lesesäle etc. .	5,000. —
54. **Öffentlicher Lesesaal in Winterthur.**	
Beitrag an dessen Betrieb	400. —
Übertrag	5,400. —

		Fr. Rp.
	Übertrag	5,400. —
55. **Öffentlicher Lesesaal in Örlikon.** Beitrag an dessen Betrieb		100. —
56. **Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Zürich.** Beitrag für die Bestrebungen der Mäßigkeits- und Abstinenzvereine auf dem Gebiete der Belehrung des Volkes über die Verheerungen des Alkoholismus etc. (Verbreitung bezüglicher Schriften, Veranstaltung von Vorträgen etc.)		3,000. —
		8,500. —

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

Nichts.

XIII. Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

57. **Durch den Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus vertretene Abstinenzvereine.**

a) Kantonalverband des Blauen Kreuzes	Fr.	3,500	
b) Ortsverein Seen vom Blauen Kreuz: zur Tilgung der Schulden auf dem Vereinshaus . .	„	500	
c) Guttemplerorden im Kanton Zürich	„	1,500	
d) Alkoholgegnerbund im Kanton Zürich	„	1,300	
e) Sobrietas, Sektion Zürich . .	„	200	
f) Sozialdemokratischer Abstinentenbund	„	300	
g) Katholische Abstinentenliga, Ortsverein Zürich	„	100	
h) Schweizerischer Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, Sektion Zürich	„	200	
i) Allianz-Abstinentenbund im Kanton Zürich	„	700	
k) Schweizerischer Bund abstinenter Frauen, Ortsgruppe Zürich	„	500	
l) Abstinentenverband der Stadt Zürich	„	300	9,100. —
		Übertrag	9,100. —

		Fr. Rp.
	Übertrag	9,100. —
58. Vom Ausschuß begutachtete Beitragsgesuche.		
a) Schweizerisches Abstinenzsekretariat in Lausanne	Fr. 500	
b) Schweizerischer Verein abstinenter Eisenbahner, Sektion Zürich	„ 100	
c) Schweizerischer Verein abstinenter Kaufleute, Sektion Zürich	„ 100	
d) Schweizerisches Abstinenten-Heim, Sektion Zürich . . .	„ 100	
e) Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee: Beiträge an den Betrieb des Nachtasyls für Männer in Zürich III und für Gründung einer Zufluchtsstätte für obdachlose Frauen in Zürich (je Fr. 500) . . .	„ 1,000	1,800. —
59. Weitere Gesuchsteller:		
a) Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich: Rückerstattung der Patentgebühren für seine alkoholfreien Wirtschaften	Fr. 1392.30	
b) Frauenverband Zürich-Enge: Rückerstattung der Patentgebühr für eine alkoholfreie Wirtschaft	„ 75.—	1,467. 30
		12,367. 30

Zusammenzug der Beiträge.

	Fr. Rp.
I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen	7,716. —
II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen . .	5,002. 40
III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung	—
IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen	12,086. 60
V. Für Krankenversorgung im allgemeinen . .	4,922. 50
Übertrag	29,727. 50

		Fr. Rp.
	Übertrag	29,727. 50
VI.	Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	15,178. —
VII.	Für Speisung etc. von Schulkindern und für Ferienkolonien	5,672. —
VIII.	Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen	5,459. 50
IX.	Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	9,000. —
X.	Für Unterstützung von Arbeitslosen und entlassenen Sträflingen	3,387. —
XI.	Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	8,500. —
XII.	Für Armenversorgung im allgemeinen . .	—
XIII.	Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	12,367. 30
Total der Beiträge (seit der letzten Hauptverteilung des Alkoholzehntels, vom 3. August 1905)		89,291. 30

Diese Summe wird bestritten:

a) aus dem Alkoholzehntel pro 1905, nämlich:
Rechnung 1905 (Staatsrechnung, Seite 170) . . . . Fr. 1,307. —
Rechnung 1906 (Staatsrechnung) „ 79,409. 12

b) aus dem Reservefonds (laut Staatsrechnung, Seite 170, Fr. 14,182.97 betragend) durch Entnahme von . . . . . . „ 8,575. 18

89,291. 30

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens, an die beiden letztern zum Zwecke der Zahlungsanweisung (soweit es nicht schon geschehen ist*), sowie Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 24. August 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber,
I. V.
Paul Keller.

---

*) Gesundheitswesen Ziffer 2 Fr. 3,397. —
Justiz und Polizei „ 3 „ 5,002. 40
Erziehungswesen „ 7 „ 60. —

Antrag des Regierungsrates
24. August 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Korrektion der Eulach im Dorfe Wülflingen.

Auf den Antrag des Regierungsrates

beschließt der Kantonsrat:

I. Für die Korrektion der Eulach im Dorfe Wülflingen vom Steg für den Fußweg Schloß-Strehlgaß bis zur Brücke beim Schlachthaus wird dem Regierungsrat der erforderliche Kredit von 22,000 Fr. erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Schon im Jahre 1897 hat die Baudirektion für die Korrektion der Eulach im Dorfe Wülflingen auf das Gesuch des Gemeinderates zwei Projekte aufstellen lassen. Nach dem einen sollte ein Rinnsal aus Beton bei kleinem Wasserstand das Schmutzwasser fassen. Wohl mit Rücksicht auf die um 10,000 Fr. niedrigeren Kosten entschied sich die Gemeinde für das zweite Projekt ohne Rinnsal (Voranschlag 17,300 Fr.). Der Regierungsrat erteilte am 30. Dezember 1899 dem Projekte die Genehmigung und sicherte der Gemeinde einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten zu. Gleichwohl gelangte das Projekt hauptsächlich wegen der ungünstigen ökonomischen Lage der Gemeinde nicht zur Ausführung. Seither hat sich der mangelhafte Zustand der Eulachufer namentlich infolge des Hochwassers vom 11. Februar 1904 noch verschlimmert und es war die Gemeinde genötigt, im Frühjahr 1905 die Anbrüche im Hessengütli zu verbauen. An diese außerordentliche Unterhaltsarbeit hat der Staat einen Beitrag von 50 % der Kosten geleistet (Regierungsratsbeschluß Nr. 1325 vom 24. August 1905).

Mit Zuschrift an den Regierungsrat vom 9. Juni 1905 erklärte sich der Gemeinderat Wülflingen bereit, die gefährdetsten

Uferstellen auch auf der Dorfstrecke durch Steinpflästerung zu schützen, um wenigstens dem dringendsten Bedürfnis ohne allzu großen Kostenaufwand zu genügen, und ersuchte um Aufstellung eines Projektes und Zusicherung eines Staatsbeitrages. Die Prüfung der Angelegenheit ergab, daß mit der in Aussicht genommenen Kostensumme von 3600 Fr. nicht auszukommen sei. Am 22. Februar 1906 übersandte die Baudirektion dem Gemeinderat eine Vorlage für Verbauung beider Ufer von der obern Brücke bis zur untern Ecke des Wohnhauses von Schlosser Bretscher auf 150 m Länge, mit einem Kostenvoranschlage von 9000 Fr.

Der Gemeinderat ersuchte mit Zuschrift vom 2. März 1906 um Genehmigung dieser Vorlage behufs Ausführung durch die Gemeinde. Das letzte Hochwasser vom 20. Mai 1906 hat aber gezeigt, daß auf die ursprünglich vorgesehene Länge von 290 m bis zur Brücke beim Schlachthaus ein neuer Uferschutz notwendig ist und daß auch vom obern Ende dieser Strecke bis zum Steg für den Fußweg Schloß-Strehlgasse in nicht ferner Zeit die Ufer solid geschützt werden müssen.

Die Eulach ist zwar nach den Hochwasserverheerungen von 1876 von der Gemeinde Wülflingen korrigiert und ihre Ufer sind durch Faschinenwuhre geschützt worden. Diese Lebwuhre sind aber auf der Dorfstrecke nach und nach abgestanden, so daß jetzt die Ufer vollständig ungeschützt sind. Da die beidseitigen Straßen das Flüßchen auf der Dorfstrecke ohnehin etwas einengen, ist ein Uferschutz durch Lebwuhre, welche, wenn die Weiden ausschlagen, das Bett nach einigen Jahren noch mehr verengen würden, ausgeschlossen; zudem ist mitten im Dorfe ein soliderer Uferschutz durch Steinpflästerung geboten.

Es handelt sich, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, nicht um eine neue Korrektion, aber auch nicht um bloße Unterhaltsarbeiten, sondern um den Ausbau einer früher ausgeführten Korrektion durch eine viel solidere Uferversicherung. Es kommen deshalb die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 über die Korrektion der Gewässer zur Anwendung.

Das Projekt ist auf folgender Grundlage ausgearbeitet worden: Bei dem zu einem großen Teil flachen und gut bewaldeten Einzugsgebiet der Eulach von 74 km² kann die maxi-

male Hochwassermenge zu 0,8 m³ per km² oder total zu 59 m³ angenommen werden, was bei einem Gefälle von 5 %, einer Sohlenbreite von 4,5 m und einem Rauhigkeitskoeffizient von 0,022 eine Geschwindigkeit von 3,8 m pro Sekunde und eine Wassertiefe von 2,0 m ergibt. Im untersten Teil der Dorfstrecke kann die Sohle auf 6,0 m verbreitert werden, wobei die Geschwindigkeit auf 3,7 m, die Wassertiefe auf 1,85 m sich ermäßigt. Die beidufrigen Straßen liegen mindestens 2,4 m über der Flußsohle, also hoch genug, um Überflutung zu verhindern.

Die Kosten der Korrektion der 290 m langen Strecke von der Brücke der Straße I. Klasse nach der Station bis zur Brücke beim Schlachthaus (Pflästerung mit Fußschwelle) sind zu 13,000 Fr. veranschlagt. Diese Baute sollte möglichst bald in Angriff genommen werden. Im nächsten Jahr wären die Arbeiten noch etwa 300 m aufwärts bis zum Steg des Fußweges vom Schloß zur Strehlgasse fortzusetzen. Auf dieser ziemlich geraden Strecke ist die Einhaltung einer Sohlenbreite von 6 m möglich, der Uferschutz kann etwas einfacher gehalten werden. Die Kosten dieser Strecke, für welche das Projekt noch nicht ausgearbeitet ist, sind zu 9000 Fr. veranschlagt. Der Ausbau beider Strecken zusammen kostet somit 22,000 Fr. oder 37 Fr. pro Meter.

Der Regierungsrat hat mit Beschluß vom 5. Juli 1906 das Projekt dem schweizerischen Bundesrat vorgelegt und um einen Bundesbeitrag nachgesucht. Mit Zuschrift vom 20. Juli hat der Bundesrat einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von 8800 Fr. zugesichert. Innert sechs Monaten ist eine Erklärung über die Annahme dieses Beschlusses abzugeben.

Was die Tragung der Kosten anbetrifft, ist nach der Kostenverlegerverordnung vom 15. Dezember 1902 diese Korrektion mit 37 Fr. Kosten pro Meter in die Klasse VII mit 22 % Gemeindebeitrag einzureihen. Die ökonomische Lage der Gemeinde Wülflingen bedingt aber die Versetzung um drei Klassen, also in Klasse IV mit einem Gemeindebeitrag von 16 % der Kosten nach Abzug des Bundesbeitrages und der Kosten der Vorarbeiten, also 16 % von etwa 11,000 Fr. oder rund 1800 Fr., so daß der Kanton mit rund 11,400 Fr. belastet wird.

Im Voranschlag für das Jahr 1906 sind für Bachkorrektionen 13,000 Fr. vorgesehen, was den sofortigen Baubeginn nach Zustimmung des Kantonsrates gestattet.

Zürich, den 24. August 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 27. August 1906,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bezug der Beiträge für den Rebfonds pro 1906, Antrag des Regierungsrates vom 18. August 1906.
2. Bericht des Regierungsrates vom 18. August 1906 betreffend die Streikunruhen in Zürich und Umgebung im Sommer 1906.
3. Interpellationen Greulich, Joh. Heußer und Sigg.
4. Ablösung der Rechte der Stadtbürgergemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid, Antrag des Regierungsrates vom 15. März 1906.
5. Bericht des Regierungsrates betreffend das Etzelwerkprojekt, Antrag der Kommission vom 10. Juli 1906.
6. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Antrag des Regierungsrates vom 27. Juli 1905 und Antrag der Kommission vom 9. Juli 1906.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 20. August 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

das Ergebnis einer Bezirkswahl.

(Vom 30. August 1906.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 26. August 1906 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Die letztern ergeben folgende

Wahlergebnisse.

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 38,540.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	24,134
Davon ab leere Stimmen	1,583
Maßgebende Stimmenzahl	22,551
Absolutes Mehr	11,276

Gewählt ist:

Herr Dr. jur. Hans Kern, Gerichtssubstitut, in Zürich I . . . . mit 11,682 St.

Ferner erhielt:

Herr Dr. jur. Hans Enderli, Gerichtssubstitut, in Zürich I	10,816 „
Vereinzelt waren	31 „
Ungültig „	22 „
	22,551 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie der betreffenden Behörde (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 30. August 1906.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Kreisschreiben der Baudirektion

an die

Gemeinderäte und Straßenaufsichtsorgane der von den Übungen der Truppen des IV. Armeekorps betroffenen Kantonsteile

betreffend

den Verkehr von Militärautomobilen.

(Vom 28. August 1906.)

Gemäß Mitteilung des eidgenössischen Militärdepartements werden die höhern Stäbe in den bevorstehenden Herbstmanövern des IV. Armeekorps Automobile zur Verfügung haben und sich ihrer zu Manöverzwecken auf allen fahrbaren Straßen und Wegen bedienen müssen.

Gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 1448 vom 18. August 1906 werden Sie hiermit angewiesen, die Militärautomobile, welche durch Anbringung leicht sichtbarer kleiner Fahnen mit dem eidgenössischen Kreuz als solche kenntlich gemacht sind, in dem Sinne frei verkehren zu lassen, daß sie den

Bestimmungen der Art. 2 und 5 der Verordnung betreffend den Motorwagenverkehr auf dem Gebiete des Kantons Zürich vom 16. Februar 1903 (Verkehrserlaubnisschein und Kontrollnummer) nicht unterworfen sein sollen, wohl aber denjenigen Bestimmungen, welche zum Schutze des ordentlichen Verkehrs auf den Straßen in den Artikeln 6 bis 41 der genannten Verordnung niedergelegt sind.

Zürich, den 28. August 1906.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. E. Klöti.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 10. September 1906,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht des Regierungsrates vom 18. August 1906 betreffend die Streikunruhen in Zürich und Umgebung im Sommer 1906 und Interpellationen Greulich, Joh. Heußer und Sigg, Fortsetzung der Beratung.
2. Bericht des Regierungsrates betreffend das Etzelwerkprojekt, Antrag der Kommission vom 10. Juli 1906.
3. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Antrag des Regierungsrates vom 27. Juli 1905 und Antrag der Kommission vom 9. Juli 1906.
4. Gesetz betreffend das Forstwesen, Antrag des Regierungsrates vom 30. August 1906.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 30. August 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 31. Juli 1906.

Bataillon 67 wird mit heute entlassen; die Pikettstellung der Schwadron 18 wird bis auf weiteres aufrecht erhalten.

Die „Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen“ wird in II. Lesung zu Ende beraten; die Verordnung tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft.

Die Mitgliederzahl der Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und der Kommission für das Handelswesen wird um je zwei erhöht; als neue Mitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt:

In die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen: Jakob Reimann, Dreher, in Winterthur, und Jakob Grimm, Parkettier, in Zürich III;

in die Kommission für das Handelswesen: Albert Hofammann, Präsident des Kaufmännischen Vereins Zürich, und G. Wanner, Kaufmann, in Winterthur.

Die diesjährige Jagdzeit wird folgendermaßen festgestellt: Die spezielle Flugjagd dauert vom 17.—29. September; die allgemeine Jagd beginnt mit dem 15. Oktober und endigt mit dem 24. November; die Jagd auf Rehböcke endigt mit dem 3. November.

Vom 2. August 1906.

Dem Apotheker A. O. Werdmüller in Zürich I wird die staatliche Konzession zum Fortbetriebe seiner öffentlichen Apotheke für eine weitere Periode von 20 Jahren erteilt.

Es werden genehmigt:

Die Abänderung im Quartierplan 5a in Zürich IV, bestehend in Einlegung eines Weges mit Bau- und Niveaulinien an Stelle des Ottikersteiges, unter Vorbehalt von § 11, Absatz 3 des Baugesetzes;

der Quartierplan 5a über das Gebiet zwischen der projektierten Kirch-, Badener-, Albisriederstraße und den Katasternummern 4331, 4333 und 1423 in Altstetten mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße;

das von der Baudirektion vorgelegte Projekt über die Verbreiterung der Straße I. Klasse Rämismühle-Zell zwischen Tößtalstraße und Stationsplatz.

Antrag des Regierungsrates
vom 30. August 1906.

Gesetz
betreffend
das Forstwesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämtliche Waldungen des Kantons, sowohl die öffentlichen als die privaten, Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen, sind gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 der Oberaufsicht des Bundes und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes der kantonalen Oberaufsicht unterstellt.

§ 2. Öffentliche Waldungen sind die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.

Privatwaldungen sind die im Privatbesitz stehenden Waldungen, inbegriffen die gemäß Art. 26 des Bundesgesetzes und §§ 48 u. ff. dieses Gesetzes zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung zusammengelegten Waldungen.

§ 3. Als Schutzwaldungen werden diejenigen Waldungen ausgeschieden, welche im Einzugsgebiet von Wildwassern liegen, sowie solche, die vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Erdabrutschungen, Verrüfungen, sowie außerordentliche Wasserstände (Art. 3 des Bundesgesetzes).

§ 4. Die Ausscheidung der Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen erfolgt durch den Regierungsrat und unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

II. Organisation.

§ 5. Die kantonale Oberaufsicht über das Forstwesen steht nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die

Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates der Volkswirtschaftsdirektion zu. Die Verwaltung der Staatswaldungen ist Sache der Finanzdirektion.

§ 6. Zur Handhabung dieser Oberaufsicht, sowie zur Bewirtschaftung der Staatswaldungen ist der Volkswirtschaftsdirektion ein vom Regierungsrate auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Staatsforstpersonal beigegeben. Dieses Personal besteht aus einem Oberforstmeister, seinem Adjunkten und der erforderlichen Zahl von Kreisforstmeistern.

§ 7. Der Kanton wird in sechs Forstkreise eingeteilt. Jedem Kreise steht ein Forstmeister vor. Änderungen in dieser Einteilung erfolgen auf den Antrag des Regierungsrates durch Beschluß des Kantonsrates unter Genehmigung des Bundesrates (Art. 6 des Bundesgesetzes). Die Umschreibung der Forstkreise im einzelnen ist Sache des Regierungsrates.

§ 8. Die Obliegenheiten des Staatsforstpersonals, sowie seine Besoldung werden vom Regierungsrate auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Die vom Bunde gemäß Art. 7 und 40 des Bundesgesetzes an die Besoldungen der Staatsforstbeamten verabfolgten Beiträge fallen in die Staatskasse.

§ 9. Wählbar als Staatsforstbeamter ist nur, wer im Besitze eines eidgenössischen Wahlfähigkeitszeugnisses sich befindet.

§ 10. Zur Bestreitung der Ausgaben der Forstverwaltung, sowie zur Hebung des Forstwesens überhaupt wird durch den Kantonsrat alljährlich der erforderliche Kredit ausgesetzt. Dieser Kredit soll mit den vom Bunde verabfolgten Beiträgen verwendet werden: Zur Verabfolgung von Prämien für ausgezeichnete Leistungen an Förster, Private und Privatwaldverbände, Unterstützung der Forstaufsicht im Schutzwaldgebiet, Abhaltung von Försterkursen, Förderung der Unfallversicherung des Forstpersonals.

§ 11. Zur Anstellung von Förstern sind verpflichtet:

a) Der Staat für seine Waldungen;
b) die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen;
c) die Besitzer von Privatschutzwaldungen.

§ 12. Das von Gemeinden, Korporationen und Privaten angestellte Forstpersonal ist gleich den Staatsförstern der kantonalen Forstbeamtung untergeordnet.

§ 13. Die Beiträge des Bundes an die von Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten ausgerichteten Besoldungen des untern Forstpersonals (Art. 10 des Bundesgesetzes) sind diesem unverkürzt zu verabfolgen.

§ 14. Die Wahl der Staatsförster steht der Finanzdirektion, die Wahl der Gemeinde- und Korporationsförster den Gemeinden und Korporationen, die Wahl der Privatförster den Waldbesitzern zu.

Die Amtsdauer des gesamten Försterpersonals beträgt drei Jahre; bei den Staatsförstern richtet sie sich nach der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten, bei den Gemeinde-, Korporations- und Privatförstern nach derjenigen der Gemeindebeamten.

§ 15. Zur Wählbarkeit als Förster ist erforderlich der Besitz des Aktivbürgerrechts und eines unbescholtenen Leumundes, sowie eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende körperliche Konstitution und geistige Befähigung.

§ 16. Sämtliche nach § 11 vorzunehmende Försterwahlen unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch die Volkswirtschaftsdirektion. Zu diesem Ende sind die Wahlprotokolle, welche den Gang der Wahlverhandlung, Namen, Alter und bisherigen Beruf des Gewählten nebst Angabe seiner Jahresbesoldung enthalten sollen, dem Statthalteramt zu Handen der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Gültigkeit des Wahlaktes als solchen, als auch auf das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse. Die Bestätigung kann verweigert

werden, wenn nach der einen oder andern Richtung diese Erfordernisse fehlen.

Nach Bestätigung der Wahl werden die Gewählten auf Anordnung der Volkswirtschaftsdirektion durch das Statthalteramt ins Handgelübde genommen.

§ 17. Sämtliche nach § 11 gewählte Förster sind verpflichtet, an einem eidgenössischen oder kantonalen Försterkurse teilzunehmen.

Betreffend Anordnung, Dauer und Einrichtung der kantonalen Försterkurse, ebenso betreffend Entschädigung der Lehrer und Schüler trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen.

§ 18. Dem gesamten Forstpersonal ist die gewerbsmäßige Betreibung des Holzhandels verboten. Zur Übernahme einer anderweitigen Dienststelle bedürfen die Förster der Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen der Bewilligung ihres Wahlkörpers, die Staatsförster derjenigen der Finanzdirektion.

III. Öffentliche Waldungen.

Schutz- und Nichtschutzwaldungen.

a) Wirtschaftliche Bestimmungen.

§ 19. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sollen streng nachhaltig bewirtschaftet und über alle diese Waldungen Wirtschaftspläne ausgearbeitet werden.

Die Wirtschaftspläne werden durch das Staatsforstpersonal entworfen, vom Oberforstamte geprüft und hernach den Gemeinden und Korporationen, beziehungsweise deren Vorsteherschaften zur Annahme unterbreitet.

Die endgültige Genehmigung der Wirtschaftspläne steht bei den Staatswaldungen dem Regierungsrate, bei den Gemeinde- und Korporationswaldungen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Von den Kosten der durch das Staatsforstpersonal für Gemeinde- und Korporationswaldungen ausgearbeiteten Wirtschaftspläne übernimmt der Staat die Hälfte.

§ 20. Behufs Sicherung der Eigentumsverhältnisse und Erstellung zuverlässiger Wirtschaftspläne sind die öffentlichen Waldungen nach Anleitung der bundesrätlichen Instruktion zu vermessen, soweit nicht brauchbare Vermessungen bereits vorhanden sind. Der Vermessung hat eine Vermarkung mit behauenen Steinen voranzugehen. Diese Vermarkung ist sorgfältig zu erhalten, fehlende Grenzzeichen sind sofort zu ersetzen.

An die Kosten vorschriftsgemäß ausgeführter Vermessungen leistet der Staat angemessene Beiträge.

Revision der Marken, Nachführung und Ergänzung der Pläne erfolgen durch das vom Oberforstamt bezeichnete Forstpersonal auf Rechnung der Waldbesitzer.

§ 21. Für Anlage von Abfuhrwegen und Transporteinrichtungen, die in öffentlichen Waldungen zum Zwecke verbesserter Wirtschaft ausgeführt werden, übernimmt der Staat die unentgeltliche Ausarbeitung des Projektes.

§ 22. Die Marklinien sind jederzeit auf mindestens ein Meter Breite, wovon auf jede anstoßende Parzelle die Hälfte entfällt, offen zu halten. Zur Erhaltung dieses Abstandes dürfen weder Pflanzungen noch natürlicher Aufwuchs näher als ein Meter an der Grenze stehen.

Angrenzend an Kulturland darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf zwei Meter Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als ein Meter.

Bei Bäumen, die im Waldboden stehen, kann die Kappung nicht verlangt werden.

§ 23. Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, ihre Waldungen gemäß den aufgestellten Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften und den diesbezüglichen Anordnungen der Staatsforstbeamtung Folge zu leisten.

§ 24. Außerordentliche, den nachhaltigen Ertrag übersteigende Nutzungen, oder anderweitige Abweichungen vom Wirtschaftsplane oder den Anordnungen des Kreisforstamtes dürfen nur mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion stattfinden.

§ 25. Die Aufarbeitung und Verteilung der jährlichen Walderträge ist der forstpolizeilichen Aufsicht nur mit Bezug auf die Sicherung der Nachzucht des Waldes und einen geregelten Waldschutz unterstellt.

Die losweise Abgabe (Verteilung) des Holzes auf dem Stock ist untersagt bei allen Durchforstungen und bei den Schlägen da, wo die natürliche Verjüngung dadurch erschwert und die rechtzeitige Abfuhr des Schlagmaterials verunmöglicht würde.

Im Hochwald ist das Schlagmaterial in der Regel vor der Abgabe, sei es bei der Verteilung oder beim Verkauf, kubisch zu berechnen.

§ 26. Die Anlage von Kahlschlägen, sowie die Stockrodung sind überall da verboten, wo der natürliche Aufwuchs oder die Erhaltung des Bodens dadurch gefährdet wird.

§ 27. Die Wiederaufforstung der Schläge hat in der Regel im gleichen Frühjahr nach der Abholzung stattzufinden.

§ 28. Der in den Mittelwaldungen nachzuziehende Oberholzbestand ist gemäß Weisung der Kreisforstmeister auszuscheiden.

§ 29. Die auszuführenden Kulturarbeiten werden den Vorsteherschaften durch die von den Kreisforstmeistern entworfenen und durch das Oberforstamt genehmigten Kulturpläne bekannt gegeben.

§ 30. Die Kreisforstmeister haben zur Überwachung der Ausführung der vorstehenden Gesetzesvorschriften die Gemeinde- und Korporationswaldungen in regelmäßigen Visitationstouren und überdies, so oft es die ihnen obliegende forstpolizeiliche Aufsicht erfordert, zu begehen. Bei diesen Bereisungen werden die Kulturpläne gemeinsam mit den Vorsteherschaften und Förstern vorberaten und die vorzunehmenden Kultur-, Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten, sowie die bei Anlage und Ausführung der Schläge zu treffenden Maßnahmen erläutert.

§ 31. Die Kreisforstämter haben dem Oberforstamt alljährlich Spezialberichte über die Bewirtschaftung der Gemeinde-

und Korporationswaldungen einzureichen. Die Vorsteherschaften sind verpflichtet, den Kreisforstämtern zu diesem Zwecke schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen. Das Oberforstamt erstattet der Volkswirtschaftsdirektion einen Gesamtbericht über den Wirtschaftsbetrieb in den Gemeinde- und Korporationswaldungen, der Finanzdirektion einen solchen über die Staatswaldungen.

b) Forstpolizeiliche Bestimmungen.

1. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

§ 32. Die Staatswaldungen sollen in ihrem Bestande nicht nur erhalten, sondern durch gute Arrondierung nach Möglichkeit vermehrt, kleinere Waldparzellen dagegen veräußert werden.

§ 33. Die Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen im Nichtschutzwaldgebiet ohne Bewilligung des Regierungsrates, im Schutzwaldgebiet ohne diejenige des Bundesrates weder ganz noch teilweise gerodet, weder verkauft noch verteilt und ebensowenig mit einer Holz- oder Nebennutzungsservitut belastet werden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die Waldung gepfändet wird und durch Realisierung des Pfandrechtes in andere Hände übergeht.

2. Fällungs- und Abfuhrzeit.

§ 34. Die Fällungszeit beginnt anfangs September und endigt Mitte März. Ausgenommen sind:

a) Gebirgswaldungen, wo die Schneeverhältnisse Sommerfällung verlangen;
b) Schälwaldungen;
c) Waldungen, aus denen Holz zu Imprägnierungszwecken in grünem Zustande abgegeben wird; hierzu bedarf es einer besonderen Bewilligung des Oberforstamtes.

Aufwachssäuberungen dürfen zu jeder Jahreszeit vorgenommen werden.

§ 35. Die Abfuhr des gefällten Holzes ist bis Mitte April zu beendigen; das Kreisforstamt ist indessen befugt, im

Kulturplan einen frühzeitigeren Abfuhrtermin festzusetzen, sofern die Bestandesbegründung dies als notwendig erscheinen läßt.

Bleibt Holz über den festgesetzten Abfuhrtermin in den Schlägen liegen, so ist der Förster zur Anzeige an das Kreisforstamt verpflichtet. Dieses leitet die Bestrafung der Saumseligen ein und läßt gleichzeitig das Holz durch das Gemeindammannamt auf gelegene Stellen (Lagerplätze) inner- oder außerhalb des Waldes schaffen. Nadelholz ist vorerst zu entrinden und die Rinde zu beseitigen. Für die Kosten haften der Waldeigentümer und der Bezüger solidarisch.

Ausnahmen können bewilligt werden:

a) In Fällen von § 34;
b) wenn örtliche Verhältnisse die rechtzeitige Abfuhr unmöglich machen;
c) wenn Holz zur Verhütung von Insektenschaden aus dem Walde zu schaffen ist (§ 37).

In diesen Fällen ist das Holz baldmöglichst abzuführen oder wenigstens an die Abfuhrwege zu schaffen, das Nadelnutzholz zu entrinden und die Rinde zu beseitigen.

3. Maßregeln gegen Feuersgefahr und Insektenschaden.

§ 36. In Waldungen und deren unmittelbarer Nähe darf von Unberechtigten kein Feuer angezündet werden.

§ 37. Bei auftretenden Spuren forstschädlicher Insekten haben die Förster und Korporationsvorsteher dem Kreisforstamt sofort Mitteilung zu machen und allen von den Oberbehörden getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Waldbesitzer sind zu ungesäumter Wegschaffung der Wind- und Schneebrüche, sowie des kranken und dürren Holzes anzuhalten.

4. Bestimmungen betreffend Waldnutzung.

§ 38. Verboten ist:

a) Das Zurichten von Bau- und Nutzholz und das Abbinden von Gebäuden auf den Schlägen;

b) für Unberechtigte das Hauen von Bindwieden und Besenreisig.

§ 39. Das Sammeln von Leseholz darf (anderweitige auf Rechtstitel gegründete Bestimmungen vorbehalten) nur unter folgenden Beschränkungen ausgeübt werden:

a) Leseholz ist nur das am Boden liegende, natürlich abgestorbene oder nach vollendeter Räumung der Schläge zurückgebliebene Holz unter 6 cm Durchmesser;
b) das Sammeln von Abfallholz in den Schlägen und Durchforstungen und auf den durch Wind-, Schnee- und Eisbruch geschädigten Stellen ist erst nach vollzogener Räumung derselben gestattet;
c) das Mitbringen von Werkzeugen und Gerätschaften irgend einer Art, das Umbrechen stehender Stangen und das Abbrechen und Abreißen von Ästen ist untersagt;
d) Leseholz darf nur an den vom Waldbesitzer festgesetzten Tagen und Stunden gesammelt werden.

§ 40. Außerhalb der Waldwege und Blößen ist die Nutzung von Gras und Streue nur unter Genehmigung des Forstamtes und mit folgenden Beschränkungen gestattet:

a) Das Sammeln von Laub, abgefallenen Nadeln und Moos an der Sonnenseite, steilen Hängen, auf magerem Boden und in den Mittel- und Niederwaldungen ist verboten, kann dagegen gestattet werden in den mindestens 40jährigen Hochwaldbeständen bis 5 Jahre vor dem Abtrieb. Innerhalb 5 Jahren darf in einem und demselben Bestande nur einmal Streue gesammelt werden;
b) die Gewinnung von Deckreisig an stehenden Bäumen, sowie das Ausschneiden von Heide- und Heidelbeerkraut darf nur mit Bewilligung des Forstamtes und nach seiner Anleitung geschehen.

§ 41. Landwirtschaftliche Zwischennutzung ist nur auf Kahlschlägen ohne Nachwuchs zulässig. Die Rodung muß sofort nach dem Abtriebe stattfinden und die Nutzung darf, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, nur die nächsten zwei Jahre umfassen.

IV. Privatwaldungen.

Schutz- und Nichtschutzwaldungen.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 42. Die Aufsicht über die Privatwaldungen ist Sache des Gemeinderates; sie kann indessen auch den Zivilvorsteherschaften oder besondern Forstkommissionen zugewiesen werden. Wo Privatwaldverbände bestehen, übernehmen ihre Vorsteherschaften die bezüglichen Funktionen des Gemeinderates.

§ 43. Die Wahl der Privatförster findet durch die Waldbesitzer statt und zwar mit Stimmberechtigung nach Maßgabe des Besitzes. Kein Besitzer darf mehr als einen Fünfteil aller Stimmen abgeben.

Die Ausgaben werden nach Verhältnis des Besitzes verteilt.

§ 44. Waldgrundstücke von weniger als 50 Aren Flächeninhalt dürfen ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht weiter geteilt werden. Für Waldausreutungen ist die Bewilligung des Regierungsrates, bei Schutzwaldungen überdies die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

§ 45. Die Wiederaufforstung der Schläge hat in der Regel unmittelbar nach der Schlagräumung zu geschehen; sie ist spätestens in dem darauf folgenden Frühjahr zu bewerkstelligen.

Die Privatwaldbesitzer sind verpflichtet, die für eine pflegliche Behandlung der Jungwüchse nötigen Säuberungs-, Reinigungs- und Entwässerungsarbeiten gemäß den ihnen vom Staatsforstpersonal erteilten Weisungen auszuführen.

§ 46. Die Stockrodung ist in den Nichtschutzwaldungen an steilen Hängen, in Schutzwaldungen gänzlich verboten.

§ 47. Die in diesem Gesetze für die öffentlichen Waldungen mit Bezug auf die Fällungs- und Abfuhrzeit, sowie betreffend Maßregeln gegen Feuers- und Insektengefahren aufgestellten Bestimmungen gelten auch für die Privatwaldungen.

Hinsichtlich der Grenzverhältnisse zwischen Privatwal-

dungen sind die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 48. Wenn Privatwaldbesitzer zu einem Verbande zusammentreten zum Zwecke gemeinsamen Betriebs ihrer Waldungen (Anstellung von Förstern, Erstellung von Abfuhrwegen, Pflanzgärten u. drgl.), so kann der Staat an die daraus entstehenden Kosten jährliche Beiträge bis auf 20 % verabfolgen.

§ 49. Wenn Privatwaldbesitzer zusammentreten zum Zwecke der Zusammenlegung und gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung ihrer Waldungen im Sinne von Artikel 26 des Bundesgesetzes, so übernimmt der Bund die Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Eine solche Zusammenlegung darf ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht wieder aufgehoben werden.

§ 50. Wenn die Mehrheit der Privatwaldbesitzer einer Gemeinde, eines bestimmten Gemeindeteils oder eines mehrere Gemeinden umfassenden Waldgebietes, welcher zugleich mehr als die Hälfte des betreffenden Waldareals zusteht, Maßnahmen im Sinne von § 48 oder § 49 dieses Gesetzes beschließt, so hat sich die Minderheit diesem Beschlusse zu unterziehen.

Im Falle des Vorgehens sowohl nach § 48 als nach § 49 sind Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen.

§ 51. Die Kreisforstmeister haben die Privatwaldungen in Begleit des Försters und einer Abordnung der Vorsteherschaft (§ 42) regelmäßig zu begehen. Sie entwerfen die Kulturvorschriften, unterbreiten sie der Genehmigung des Oberforstamtes und sammeln das für die Berichterstattung nötige Material.

Das Oberforstamt erstattet der Volkswirtschaftsdirektion alljährlich einen summarischen Bericht über die Bewirtschaftung der Privatwaldungen.

2. Besondere Bestimmungen für die Schutzwaldungen.

§ 52. Die Privatschutzwaldungen sind zu vermarken wie die öffentlichen Waldungen (Art. 27 des Bundesgesetzes).

§ 53. Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, sind untersagt; die mit einer guten Waldwirtschaft nicht zu vereinbarenden Dienstbarkeiten und Rechte sind abzulösen (Art. 21, 22, 24 des Bundesgesetzes).

§ 54. Alle Schlagnutzungen bedürfen der forstamtlichen Bewilligung. Diese Bewilligung hat die Schlagart (Kahlschlag oder allmähliger Abtrieb) zu bezeichnen und auf den Schutz nachbarlicher Bestände ausreichende Rücksicht zu nehmen.

§ 55. Der Bund unterstützt die Anlage von neuen Schutzwaldungen, von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen, ständigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 42 des Bundesgesetzes). Der Kanton besorgt unentgeltlich die technischen Vorarbeiten für die Anlage von Abfuhrwegen.

V. Von den Forstberechtigungen.

§ 56. Die öffentlichen Waldungen und die Privatschutzwaldungen können nur mit Bewilligung des Bundesrates und des Regierungsrates durch neue, einer guten Waldwirtschaft nachteilige Rechte und Dienstbarkeiten belastet werden (Art. 23 des Bundesgesetzes).

§ 57. Der Berechtigte hat sich bei Ausübung seiner Rechte den forstpolizeilichen Bestimmungen zu unterziehen und die Umwandlung ungemessener Berechtigungen in gemessene oder in Geld sich gefallen zu lassen.

§ 58. Alle auf den Waldungen lastenden, eine gute Waldwirtschaft schädigenden Berechtigungen sind von seiten des belasteten Waldeigentümers ablösbar.

§ 59. Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen und in Privatschutzwaldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen (Art. 21 des Bundesgesetzes).

Die Ablösung mittelst Waldabtretung (§ 271 des privatrechtlichen Gesetzbuches) darf nur dann stattfinden, wenn beide Waldteile noch eine nachhaltige Wirtschaft gestatten. Auch der abgetretene Teil bleibt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§ 60. Kann über die Ablösungsentschädigung eine Einigung nicht erzielt werden, so findet das kantonale Gesetz über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

§ 61. Die Entschädigungssumme soll den 20fachen Wert der nach 10jährigen Durchschnittserträgen berechneten reinen Jahresnutzung nicht übersteigen.

VI. Von den Forstvergehen.

1. Kompetenzen und Strafen.

§ 62. Übertretungen dieses Gesetzes von seiten des Forstpersonals, der Vorsteherschaften von Gemeinden, Korporationen und Privatwaldverbänden, sowie der in § 42 bezeichneten Organe werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen als Disziplinarvergehen behandelt. Vorbehalten sind die in §§ 63 und 64 erwähnten Fälle.

§ 63. Frevel (Entwendungen und Schädigungen) bis zum Wert von Fr. 5 sind, sofern nicht die Schärfungsgründe des § 66 vorliegen, als Polizeiübertretung zu behandeln. Frevel, die den Betrag von Fr. 5 übersteigen, werden strafrechtlich verfolgt.

Als Polizeiübertretung gilt auch das Zuwiderhandeln gegen § 39 (Leseholzsammeln).

§ 64. Außer den in Art. 46 des Bundesgesetzes bezeichneten Übertretungen ziehen Polizeibußen nach sich:

a) Vergehen gegen die Vorschriften betreffend Holzabfuhr, Feuersgefahr und Insektenschädigung (§§ 35, 36 und 37) . . . . Fr. 5—50

b) Übertretung der Vorschriften der §§ 38, 40 und 41 . . . . „ 5—20

c) Nichtbeachtung vorgeschriebener Kulturmaßregeln oder sonstiger wirtschaftlicher Anordnungen . . . . „ 5—50

§ 65. Bei fortgesetzter Nichtbeachtung wirtschaftlicher Anordnungen ab seiten des Waldeigentümers soll die an-

geordnete Arbeit auf seine Kosten durch das Kreisforstamt ausgeführt werden.

§ 66. Bei allen Übertretungen dieses Gesetzes gilt als Verschärfungsgrund:

a) Frevel an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit;
b) Frevel durch Waldarbeiter;
c) das Mitführen von Waffen oder Hunden;
d) wenn der Frevler den Aufforderungen des Försters nicht gehorchte;
e) wenn der Frevel in der Absicht begangen wurde, das gefrevelte Material zu veräußern.

2. Das Verfahren.

§ 67. Die Staatsforstbeamten sind verpflichtet, jede von den Vorsteherschaften verübte Gesetzesübertretung der Volkswirtschaftsdirektion zu verzeigen.

Ebenso ist es Pflicht der Förster, jede von ihnen wahrgenommene Übertretung des Forstgesetzes innerhalb oder außerhalb ihrer Dienstbezirke, ihrer vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen.

In gleicher Weise haben die Förster über die Handhabung des Jagdgesetzes zu wachen.

§ 68. Der Förster hat die von ihm entdeckten Übertretungen und Frevel in ununterbrochener Folge nach Anleitung der Dienstinstruktion in sein Tagebuch einzutragen.

§ 69. Der Förster ist berechtigt, Frevlern oder verdächtigen Personen, die sich unberechtigterweise mit Holzhauerwerkzeugen oder Fuhrwerken im Walde herumtreiben, die Werkzeuge beziehungsweise Fuhrwerke wegzunehmen. Er hat dieselben dem Gemeindeammann abzuliefern.

3. Ermittlung des Schadenersatzes.

§ 70. Bei Ausmessung der Strafe fällt in Betracht einerseits der Verkehrswert des gefrevelten Gegenstandes, ander-

seits der durch den Frevel verübte nach forsttechnischen Grundsätzen zu ermittelnde Schaden.

§ 71. Hinsichtlich der Haftpflicht für Wert und Schadenersatz gelten die Bestimmungen der Art. 61 bis 63, 65 und 66 des Obligationenrechtes.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 72. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Hierdurch werden aufgehoben:

a) Das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 27. Christmonat 1860;
b) die kantonale Vollziehungsverordnung vom 26. April 1879;
c) der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Beaufsichtigung der Privatwaldungen vom 2. August 1900.

Weisung.

Die Revision des zurzeit in Kraft bestehenden Forstgesetzes vom 27. Dezember 1860 ist notwendig geworden durch Erlasse, die in den letzten Jahren vom Bunde ausgegangen sind. Durch Bundesratsbeschluß vom 15. April 1898 wurde die Forstpolizeiaufsicht des Bundes ausgedehnt auf alle Waldungen der Schweiz, und weil diese Maßregel zugleich eine Vermehrung der Aufgaben des Staatsforstpersonals bedingte, so verlangte der Bundesrat von den Kantonen eine Vermehrung ihrer forsttechnischen Organe. Der Kanton Zürich gab diesem Begehren in der Weise Folge, daß er im Jahre 1899 beim Oberforstamt einen zweiten Adjunkten anstellte und auf ein erneutes Begehren des Bundesrates hin, welches sich auf Vermehrung der Forstkreise bezog, zur Entlastung der Kreisforstmeister im Jahre 1902 den beiden Adjunkten eigene Wirtschaftskreise zuwies. Diese Maßregel erhielt die Genehmigung des Bundesrates, fand aber im Kantonsrate Anfechtung und veranlaßte die Behörde, in ihrer Sitzung vom 3. November 1902 die Einladung an den Regierungsrat zu richten, „die Revision des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 27. Dezember 1860 in Angriff zu nehmen". Am 11. Oktober 1902 wurde der Bundesbeschluß vom 15. April 1898

ersetzt durch das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, welches von den Kantonen verlangt, daß sie ihre forstpolizeilichen Gesetze und Verordnungen mit dem Bundesgesetz in Einklang bringen, beziehungsweise dafür die Genehmigung des Bundesrates einholen. So ist der vorliegende Gesetzesentwurf entstanden; sozusagen alle wesentlichen Neuerungen, die darin enthalten sind, beruhen auf Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Ihrer Qualifikation nach sind die Waldungen eingeteilt nicht nur in öffentliche und private, sondern auch in Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen. Die Schaffung einer besondern Kategorie von Schutzwaldungen beruht auf bundesrechtlicher Vorschrift. Die Ausscheidung der zürcherischen Schutzwaldungen hat, einem Begehren des Bundesrates entsprechend und mit seiner Genehmigung schon im Jahre 1901 durch den Regierungsrat stattgefunden. Als wesentliche organisatorische Neuerung bringt der Gesetzesentwurf, entsprechend einer allgemeinen Vorschrift (Art. 7) des Bundesgesetzes und einer speziellen Forderung des Bundesrates, eine Vermehrung der bisherigen vier Forstkreise um zwei.

Die Einteilung des Kantons in vier Forstkreise datiert aus dem Jahre 1822, ist also seit 84 Jahren dieselbe geblieben. Seither aber ist die Aufgabe des Forstpersonals intensiv und extensiv eine ganz andere geworden; sie ist nicht mehr beschränkt auf die bloße Forstpolizeiaufsicht, die wirtschaftliche Betätigung der Forstbeamten ist in den Vordergrund getreten. Das gewaltige Anwachsen der Waldrendite, welche diejenige des Jahres 1822 um das zehnfache übersteigt, bedingt eine intensive Bewirtschaftung des Waldes, also auch eine viel stärkere Betätigung des Forstpersonals und sein persönliches Eingreifen in die Bewirtschaftung, insbesondere der öffentlichen Waldungen. Schon im Jahre 1879 wurden auf dem Verordnungswege 3000 Hektaren und durch Verfügung der Direktion des Innern, gestützt auf das Forstgesetz, weitere 14,000 Hektaren Privatwaldung unter forstpolizeiliche Aufsicht gestellt; im Jahre 1898 folgte durch Bundesbeschluß der Rest der Privatwaldungen, zirka 25,000 Hektaren. Während bis 1879 jedem Forstkreis nur 5500 Hektaren Wald zugewiesen waren, sind daraus bis 1898 ungefähr 11,800 Hektaren geworden.

In Ermangelung gesetzmäßiger Organisation mußte man sich nach einem Ausweg umsehen und kam zu der oben bereits erwähnten Schaffung einer zweiten Adjunktenstelle und der Zuweisung eigener Wirtschaftskreise an die beiden Adjunkten.

Gemäß der Forststatistik vom Jahre 1900 befinden sich im Kanton Zürich 47,267 Hektaren Waldung, also auf jeden der vier Forstkreise ungefähr 11,800 Hektaren. Die Bewirtschaftung einer so großen Waldfläche durch einen einzigen Forstbeamten ist bei den heute zu stellenden Anforderungen ein Ding der Unmöglichkeit. Dieser Ansicht ist auch der Bundesrat, der das Maximum der Waldfläche für einen Forstkreis außerhalb der Hochgebirgskantone auf 7000 Hektaren normiert (Zuschrift des eidgenössischen Departements des Innern vom 19. September 1902). Und eine Reihe von Kantonen haben in den letzten Jahren aus demselben Grunde eine Vermehrung ihres Forstpersonals eintreten lassen. So hat Bern einen neuen Kreis geschaffen und fünf Forstadjunkte bleibend angestellt. Waadt hat seine Forstkreise von 6 auf 11 vermehrt, Wallis von 5 auf 6, Tessin von 5 auf 6, Schaffhausen von 2 auf 3, St. Gallen von 4 auf 5, Bünden von 9 auf 13. Zudem hat Bünden fünf neue Gemeindereviere für Forsttechniker geschaffen.

Die Größe der Forstkreise in den einzelnen Kantonen ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Zürich . . .	11800	ha	St. Gallen . .	8000	ha
Bern . . .	8000	„	Appenzell A.-R.	5900	„
Luzern . . .	7800	„	Appenzell I.-R. .	3300	„
Freiburg . .	7700	„	Zug	5200	„
Waadt . . .	7500	„	Schwyz . . .	8400	„
Neuenburg .	4600	„	Glarus . . .	5300	„
Solothurn . .	7200	„	Obwalden . .	6100	„
Baselland . .	7300	„	Nidwalden . .	6900	„
Basel . . .	950	„	Uri	11400	„
Aargau . .	7500	„	Graubünden . .	10000	„
Thurgau . .	9000	„	Tessin . . .	11500	„
Schaffhausen .	4100	„	Wallis . . .	12800	„

Hierbei ist zu bemerken, daß Baselland, Thurgau und Obwalden zwar nur je einen Forstkreis besitzen, tatsächlich aber die Arbeiten sich daselbst auf je zwei Techniker verteilen.

Aus vorstehender Übersicht geht hervor, daß mit Ausnahme der vier zuletzt genannten Hochgebirgskantone der Kanton Zürich seine Forstkreise am meisten belastet. Bei Vermehrung der Forstkreise von vier auf sechs bleiben immer noch annähernd 8000 ha., eine Waldfläche, deren gewissenhafte Überwachung und Bewirtschaftung die ungeteilte Kraft eines Beamten vollauf in Anspruch nimmt. Zur weiteren Begründung dieser Tatsache lassen wir eine Zusammenstellung sämtlicher schweizerischer Gemeindewaldungen folgen, denen eigene Techniker vorstehen, woraus ersichtlich ist, welche Leistungsfähigkeit man dort einem Forsttechniker beimißt und welche Erfolge von einer intensiven technischen Leitung auch in kleinen Kreisen erwartet werden.

Gemeinde	Waldareal ha	Forsttechniker
Zürich	1698	2
Winterthur	1040	1
Bern	3097	2
Thun	312	1
Biel	1078	1
Büren	1361	1
Burgdorf	736	1
Freiburg	590	1
Romont	136	1
Murten	276	1
Solothurn	1826	2
Grenchen	906	1
Olten	589	1
Liestal	1062	1
Schaffhausen	1370	1
Stein	373	1
Chur	1890	1
Tamins	1487	1
Filisur	2130	1
Klosters	2473	1
Zernetz	5478	1
Poschiavo	4000	1
Rheinfelden	877	1
Brugg	433	1
Baden	698	1
Aarau	488	1

Gemeinde	Waldareal ha	Forsttechniker
Zofingen	1441	1
Bremgarten	445	1
Lausanne	1713	1
St. Gallen	747	1
Rapperswil	329	1
Lenzburg	582	1

In diesen Gemeinden steht dem Forstmeister überall ein genügendes und gut geschultes Unterförsterpersonal zur Verfügung.

In Württemberg haben die Forstreviere (Kreise) eine Ausdehnung von 2000 bis 2400 ha, in Baden von 3000 bis 4000 und in Bayern bis 3500 ha.

Daß trotz der Kreisvermehrung die Stelle eines Oberforstamtsadjunkten beibehalten wird, entspricht nicht bloß dem bisherigen Usus, sondern ist begründet durch die dem Beamten zukommenden Funktionen. Er hat in Krankheitsfällen der Kreisforstmeister die Vertretung zu übernehmen, er besorgt den Waldsamenhandel, ist Lehrer in Försterkursen, führt die statistischen Arbeiten aus und unterstützt die Kreisforstmeister bei den Vorarbeiten für Wirtschaftsplanrevisionen, die in einigen Kreisen noch sehr im Rückstande sind. Arbeit für einen Oberforstamtsadjunkten ist also mehr als genügend vorhanden.

Neu ist die Forderung des Gesetzes, daß auch die Privatschutzwaldungen einen Förster haben sollen. Von den 7908 Hektaren Schutzwaldgebiet am Albis und im oberen Tößtal fallen 5518 Hektaren auf Privatwaldungen, wovon 1898 Hektaren bis jetzt ohne Förster sind. Lage und Zustand dieser Privatwaldungen und die Gefahren, welche eine nachlässige Wirtschaft hier zeitigen könnten, verlangen, daß diese Waldungen durch ein zuverlässiges Unterförsterpersonal überwacht und dadurch dem Kreisforstmeister die nötige Unterstützung in der Ausübung seiner beschwerlichen Funktionen zuteil werde. Ohne Erfüllung dieser Forderung hat die Schutzwaldausscheidung keinen Wert. Drückend ist die Erfüllung dieser Vorschrift für die Privaten nicht, denn der Kanton leistet nach § 10 des Gesetzes an die Besoldung dieser Förster Beiträge, die jetzt schon bis auf 50 % gehen. Daß die vom Bunde an die Besoldungen und Taggelder der Forstbeamten verabfolgten Beiträge, die im Jahre 1905 Fr. 9807 ausmachen, nach § 8 in die Staatskasse fallen sollen, ist nach der im Jahre 1900

erfolgten Besoldungsregulierung selbstverständlich, ebenso selbstverständlich aber auch die Vorschrift des § 13, daß die Bundesbeiträge an das Unterförsterpersonal, die im Jahre 1905 sich auf Fr. 4167 beliefen, diesem unverkürzt zukommen sollen. Die Bestimmung betreffend Staatsbeiträge an die Privatwaldverbände und an Förster für gute Leistungen ist nicht neu. Sie entspricht dem § 7 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen und kantonalen Forstgesetz vom 26. April 1879, beziehungsweise dem Art. 2 des Bundesgesetzes. Die Försterunterrichtskurse belasten den Staat fast gar nicht mehr, da der Bund die Lehrerhonorare zurückvergütet und die Auslagen der Schüler durch die Waldbesitzer allein getragen werden müssen.

Die im dritten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen wirtschaftlichen Bestimmungen bringen folgende Neuerungen: Nach § 19 übernimmt der Staat für die Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen in Gemeinde- und Korporationswaldungen, soweit sie durch das Staatsforstpersonal erstellt werden, die Hälfte der Kosten, während bisher diese Waldbesitzer nur mit den Abschreibgebühren belastet wurden. Die hieraus sich ergebende Mehrbelastung der Waldbesitzer erscheint durchaus billig. Einmal ist sie in keiner Weise drückend; anderseits werden Revisionen vielfach notwendig infolge von außerordentlichen Schlagbegehren und Umwandlungsgesuchen; endlich darf daran erinnert werden, daß in anderen Kantonen die Waldbesitzer mit diesen Kosten, die dort zudem viel bedeutender sind als bei uns, ganz belastet werden. Dagegen übernimmt der Staat bei Anlage von Abfuhrwegen und Transporteinrichtungen (§ 21) die unentgeltliche Ausarbeitung des Projektes.

Von größerer Bedeutung, insbesondere für die Landwirtschaft ist die Bestimmung in § 22, Absatz 2, daß angrenzend an Kulturland der Wald nicht näher als auf zwei Meter Abstand gepflanzt oder nachgezogen werden dürfe. Diese Vorschrift scheint auf den ersten Blick etwas weitgehend zu sein. Bei näherer Untersuchung aber wird man finden, daß sie zum Schutze des Waldes selbst wesentlich beiträgt; sie ermöglicht, daß auf dem unbestockten Grenzstreifen ein schützender Waldmantel herangezogen werden kann, der keiner frevelnden Kappung von seiten des Anstößers ausgesetzt ist und daher dauernd den Wald vor Wind und Sturmschaden

bewahrt. Anderseits fällt auf diese Weise die unbillige Benachteiligung des anstoßenden Kulturlandes dahin. Daß auch an Flurwegen ein Waldabstand von einem Meter beobachtet werden soll, wird dazu beitragen, die Instandhaltung und Benutzung derselben zu erleichtern.

§ 25, die losweise Abgabe (Verteilung) des Holzes auf dem Stock betreffend, ist aus Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gesetz abgeleitet und stellt eine den zürcherischen Verhältnissen angepaßte Interpretation jenes Artikels dar. Da Art. 10 nur die Verteilung des Holzes auf dem Stock im Hochwald verbietet, nicht aber den Verkauf, so kann die Zuteilung an die Losbesitzer durch Verkauf wie bis anhin stattfinden. Nachdem die seinerzeit gegen Art. 10 petitionierenden 123 Gemeinden und Korporationen durch besonderes Kreisschreiben und vorausgegangene mündliche Besprechung aufgeklärt worden sind, haben sie ihre Petition zurückgezogen und sich mit der hier vorgeschlagenen Erledigung der Sache einverstanden erklärt.

Absatz 2 von § 25 verlangt genaue Messung beziehungsweise Schätzung des abgegebenen Holzes. Es ist dies eine Forderung, die einer guten Wirtschaft entspricht, über die Zuwachsverhältnisse wertvolle Aufschlüsse erteilt und für die Wirtschaftsplanrevision brauchbare Anhaltspunkte liefert. Das Unterförsterpersonal ist zur Durchführung dieser Bestimmung im ganzen Kanton durch besondere Kurse bereits instruiert.

In § 33 ist, entsprechend den Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes, gesagt, daß Rodungen, Veräußerungen und Teilungen in öffentlichen Waldungen des Schutzwaldgebietes nicht nur der Bewilligung des Regierungsrates, sondern auch derjenigen des Bundesrates bedürfen. Das Nämliche gilt für Rodungen im Privatschutzwaldgebiet (§ 44).

Neu ist die Bestimmung in § 34 c, daß zu Imprägnierungszwecken Holz auch außerhalb der gesetzlich normierten Fällungszeit geschlagen werden dürfe. Hierzu bedarf es indes immerhin der Bewilligung des Oberforstamtes, damit die nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen Insektengefahren getroffen, eine entsprechend rasche Schlagräumung angeordnet und die diesfalls erforderlichen Vorkehrungen überwacht werden können. Da die Imprägnierung meistens nur in grünem Zustande und

zur Saftzeit betrieben wird, die Nachfrage nach diesem Material aber immer größere Dimensionen annimmt, da ferner gute Preise bezahlt werden und den Waldbesitzern aus dieser Holzverwertung ungeahnte Mehreinnahmen erwachsen, durfte kein Anstand genommen werden, den Sommerhieb hierfür unter schützenden Bestimmungen zu gestatten. Die Bestimmungen betreffend Maßregeln gegen Insektenschaden und Feuersgefahr haben keine Änderungen erfahren, ebenso nicht die Bestimmungen betreffend Waldnutzung.

Der vierte Abschnitt behandelt die Privatwaldungen. Der die Aufsicht regelnde § 42 ist nicht neu; er ist herübergenommen aus der kantonalen Vollziehungsverordnung (§ 5) zum Gesetz vom Jahre 1879, weil damals schon 17,000 Hektaren Privatwald unter kantonale Forstpolizeiaufsicht gestellt wurden. § 44 soll der weiteren Verkleinerung der Privatwaldparzellen vorbeugen, weil mit dieser Verkleinerung die Nachteile der Parzellierung zunehmen, die Bewirtschaftung erschwert, unter Umständen geradezu verunmöglicht wird. Der noch unerledigte Entwurf zum zürcherischen Landwirtschaftsgesetz enthält eine ähnliche Bestimmung, ebenso die thurgauische Forstordnung. § 48 ist ebenfalls aus der Verordnung vom Jahre 1879 herübergenommen. Neu ist hier nur die Begrenzung der Staatsbeiträge nach oben. Gegenwärtig bestehen bereits 42 Privatwaldverbände, die vom Staate von Anfang an im Sinne dieser Bestimmung unterstützt wurden. Diese Unterstützung hat gute Früchte getragen. Vielfach sind außergewöhnlich gute Leistungen im Privatwaldbetrieb nur diesen Staatsbeiträgen zu verdanken. Die Privatwaldverbände verdienen diese anerkennende und aufmunternde Staatsunterstützung. Noch weiter geht § 49; denn während es sich bei § 48 nur um lose Verbände handelt, bei denen das bisherige Eigentum des Einzelnen unberührt bleibt, verschwinden bei den nach § 49 zusammengelegten Privatwaldungen die Privatgrenzen und es werden die zusammengelegten Waldungen Gemeingut der bisherigen Besitzer. Ein derartiges Zusammenlegungsprojekt aus der Gemeinde Unterstammheim liegt gegenwärtig vor dem Bundesrate. Aber gerade bei diesem Projekt ist ersichtlich, daß ohne den in § 50 statuierten Zwang der Zweck nicht erreicht wird, weil die Zusammenlegung an der Renitenz

einzelner weniger Privatwaldbesitzer scheitern kann. Übrigens ist der Zwang, der bei Bildung von Privatwaldverbänden (§ 48) gegenüber der Minderheit in § 50 ermöglicht ist, zum Teil schon in § 16 des bestehenden Gesetzes enthalten und alle bisherigen Verbandsbildungen haben von jener Bestimmung Gebrauch gemacht, ohne daß je ernste Opposition zutage getreten wäre.

Die Privat-Schutzwaldungen sind zu vermarken; eine Forderung des Bundes, die den Zweck hat, das Waldareal zu sichern vor Rodung und willkürlicher Erweiterung der Waideflächen. Dieser Zweck wird im Kanton Zürich erreicht durch die Aufsicht des Forstpersonals. Es ist nicht denkbar, daß eine Verminderung des Privatwaldareals stattfinden könnte, ohne daß Förster oder Forstmeister sie bemerken würden. § 54 entspricht einer Vorschrift, die schon in dem Schutzwald-Ausscheidungsbeschluß des Regierungsrates vom 6. Juni 1901 enthalten war. Die in § 55 erwähnten Bundesbeiträge betragen: für Neuaufforstungen 50 bis 80 %, ferner den drei- bis fünffachen Jahresertrag bereits besessener Grundstücke; an Landankäufe zu öffentlichen Handen zum Zwecke der Aufforstung bis 50 %; an Weganlagen und andere Transporteinrichtungen bis 20 %. Man darf also konstatieren, daß, wenn einerseits die Schutzwaldungen einer strengeren Aufsicht unterstellt sind, diese Einschränkung anderseits ihr Äquivalent findet in der reichlichen Unterstützung wirtschaftlicher Unternehmungen verschiedener Art.

Der fünfte Abschnitt regelt die Forstberechtigungen; er enthält keine Neuerungen. Im sechsten Abschnitt, der von den Forstvergehen handelt, ist in § 63 festgesetzt, daß Frevel bis zum Wert von Fr. 5 als Polizeiübertretung zu behandeln seien. Bisher wurden Frevel im Wert von über Fr. 2 schon strafrechtlich verfolgt; eine Maßregel, die offenbar etwas zu weit geht. Als weitere Strafbestimmungen, soweit sie in § 64 nicht genannt sind, kommen diejenigen des eidgenössischen Gesetzes in Betracht.

Was nun die finanzielle Tragweite des Gesetzes, d. h. die Belastung des Staates anbetrifft, so ergibt sie sich in Rücksicht auf die Schaffung zweier neuer Forstkreise und die Anstellung eines Adjunkten aus folgender Zusammenstellung:

Gegenwärtige Auslagen:

1 Oberforstmeister	Fr. 6,500
4 Kreisforstmeister	„ 23,200
Bureauentschädigung an diese	„ 1,000
2 Adjunkte	„ 6,200
Summa	Fr. 36,900
Hiervon ab: Bundesbeitrag 25 % . .	„ 9,225
	Fr. 27,675

Zukünftige Auslagen:

1 Oberforstmeister	Fr. 6,500
4 Kreisforstmeister	„ 23,200
2 neue Kreisforstmeister	„ 8,600
Bureauentschädigung an 6 Kreisforstmeister .	„ 1,500
1 Adjunkt	„ 3,000
Vermehrte Taggelder für diesen	„ 800
Summa	Fr. 43,600
Hiervon ab: Bundesbeitrag 25 % . .	„ 10,900
	Fr. 32,700

Mehrausgabe also 5025 Fr. Auch die vorgesehenen Beiträge an die Privatwaldverbände und die Försterbesoldungen in den Privatschutzwaldungen werden dem Staate nur eine bescheidene Mehrausgabe verursachen. Diese ist aber überall gut angewandt, besonders im Schutzwaldgebiet, das einer besseren Beaufsichtigung und Bewirtschaftung im Interesse des allgemeinen Wohls dringend bedarf. Wenn wir sehen, zu welchen Opfern in den letzten Jahren andere Kantone, wie Bern, Waadt, Bünden, Schaffhausen, sich bereit erklärt haben und welche Opfer viele kleine Gemeinden bringen, um die Anstellung eigener Forsttechniker zu ermöglichen, so ist doch wohl auch für den Kanton Zürich die Notwendigkeit dargetan, ein Opfer zu bringen, um auf dem Gebiete des Forstwesens einen Schritt weiterzugehen und seine Forstwirtschaft den Anforderungen der Gegenwart anzupassen.

Zürich, den 30. August 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Antrag des Regierungsrates
6. September 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Abschreibung des Postulates 461 bezüglich der Einweisungen in die Korrektionsanstalten Uitikon und Kappel.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates zum Postulat vom 5. Dezember 1904 betreffend Einweisungen in die Korrektionsanstalten Uitikon und Kappel,

beschließt:

I. Das Postulat ist als erledigt abzuschreiben.
II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht.

Bei der Wahl der Anstalt für den Vollzug des Detentionsbeschlusses sind maßgebend:

1. § 4 der bezüglichen Verordnung vom 20. August 1891, wonach soweit möglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Detinierten nach dem Alter gruppiert werden und daß bei Rückfälligen ein Anstaltswechsel eintritt.

2. Der Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der Anstaltspflege Kappel vom Jahre 1891, wonach bei der Zuteilung als Regel angenommen wird, daß Detinierte — Rückfällige vorbehalten — im Alter von 20—30 Jahren der Anstalt Uitikon, diejenigen über 50 Jahre der Anstalt Kappel zugewiesen werden und daß von denjenigen mittleren Alters, von 30—50 Jahren, die Frequenz der beiden Anstalten mit Berücksichtigung von Platz und Einrichtung ausgeglichen werde.

Durch diese Vorschriften in Verbindung mit der Tatsache, daß die erstmals Eingewiesenen meist jüngere Leute sind und die Rückfälligen meist höheren Altersklassen angehören, ist die Regel, daß die Anstalt Uitikon die erstmals Eingewiesenen und die Anstalt Kappel die Rückfälligen aufnimmt, bereits gegeben. Nun sind aber nicht alle erstmals Eingewiesenen jung

und nicht alle Rückfälligen alt, und andererseits ist nicht bei jedem Detinierten bloß ein Rückfall zu verzeichnen. Der im Postulat enthaltenen Anregung zu folgen, wäre nur dann möglich, wenn die beiden Grundsätze der Bildung von Altersklassen und des Anstaltswechsels preisgegeben würden. Dies könnte versuchsweise mit der Begründung eingeführt werden, es seien dann in der Anstalt Uitikon am Albis ausschließlich Leute beisammen, deren Besserung noch als möglich anzusehen sei. Dabei könnte es sich allerdings ereignen, daß der Anstalt Kappel mehr Personen zugewiesen würden, als sie aufzunehmen verpflichtet ist, und daß daneben die staatliche Anstalt Uitikon die für einen rationellen Betrieb nötige Anzahl von Insassen nicht hätte. Wollte man jedoch diese Möglichkeit außer Rechnung lassen und im Sinne des Postulates den Besserungszweck der Anstalt voranstellen, so bliebe die Frage übrig, ob der Ausschluß von Rückfälligen ohne weiteres als förderlich zu betrachten und deshalb notwendig, und umgekehrt die Anwesenheit solcher unbedingt als schädlich zu betrachten und deshalb verwerflich sei. Diese Frage wäre zu verneinen. Während es unter den erstmals Eingewiesenen Leute gibt, die bald nach ihrem Eintritt als unverbesserlich erkannt werden, trifft man hinwieder auf Rückfällige, welche sich zwar in der Freiheit nicht zu halten wissen, aber, der Anstalt zurückgegeben, sich gut aufführen.

Es empfiehlt sich also nicht, den Grundsatz der Ausscheidung von erstmals Eingewiesenen und Rückfälligen strenger durchzuführen, als dies bisher geschah. Der Behörde, welche über die Aufnahme entscheidet, muß ein gewisses Maß von Freiheit auch schon deshalb gelassen werden, weil etwa auch Nebenumstände zu berücksichtigen sind, zum Beispiel persönliche Beziehungen des Eingewiesenen zum Verwaltungspersonal oder zu andern Detinierten.

Zürich, den 6. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Redaktionskommission

5. September 1906.

Gesetz

betreffend

die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel.

§ 1. Die politischen Gemeinden Windlach und Raat-Schüpfheim werden der politischen Gemeinde Stadel zugeteilt.

Die Primarschulkreise Windlach und Raat werden mit dem Primarschulkreis Stadel zu einem Schulkreise Stadel vereinigt.

Die bürgerlichen Angehörigen der zugeteilten Gemeinden werden Bürger der Gemeinde Stadel.

§ 2. Die in dem zugeteilten Gebiete bestehenden politischen Gemeinden, Bürgergemeinden und Schulkreise werden aufgehoben.

§ 3. Die bisherige politische Gemeinde Stadel bildet mit der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim eine Zivilgemeinde Stadel im Sinne des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden vom 19. Mai 1878. Die bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, mit Ausschluß der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim, werden zu einer Zivilgemeinde Windlach vereinigt.

§ 4. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bisherigen politischen Gemeinde Stadel, sowie der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim gehen an die Zivilgemeinde Stadel, diejenigen der bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, sowie der Korporationen Ober- und Unterraat gehen an die neue Zivilgemeinde Windlach über, vorbehältlich der Beiträge an die neue politische Gemeinde Stadel nach Maßgabe des § 5 dieses Gesetzes.

§ 5. Aus den Gemeindegütern der bisherigen politischen Gemeinden Stadel und Windlach werden zur Bildung eines Stammgutes der neuen politischen Gemeinde Stadel besondere Beträge ausgeschieden, und zwar aus dem Gemeindegut Stadel Fr. 18,000 und aus dem Gemeindegut Windlach Fr. 2000.

§ 6. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bürgerlichen Armengüter der drei bisherigen Gemeinden gehen an die Kirchgemeinde Stadel über, welche die Besorgung des Armenwesens im Sinne von § 9, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 übernimmt.

§ 7. Die bisherigen Schulen in Stadel, Windlach und Raat bleiben bestehen; dagegen gehen die Schulgüter der aufgehobenen Schulkreise an den neuen Schulkreis Stadel über.

§ 8. Die in der Gemeinde Stadel bestehenden Gemeindestiftungsgüter und Separatfonds (Legat Hauser, Legate Bucher und Separatfonds der Arbeitsschule Stadel) behalten ihre bisherige Zweckbestimmung. Der Genuß derselben verbleibt während 25 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an in bisheriger Weise ausschließlich den Bürgern beziehungsweise Einwohnern der bisherigen Gemeinde Stadel.

§ 9. Der Staat leistet an das neue Gemeinwesen einen einmaligen Beitrag von Fr. 20,000. Davon sind Fr. 12,000 dem Stammgut der neuen politischen Gemeinde Stadel einzuverleiben, Fr. 1000 zur Tilgung der Armenhausbauschuld und Fr. 7000 zur Tilgung der Defizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat zu verwenden.

§ 10. Die Stammgutdefizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat sind, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag von Fr. 7000 gedeckt werden, innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu tilgen. Der neue Primarschulkreis Stadel hat hierfür einen Amortisationsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung des Bezirksrates Dielsdorf unterliegt.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt, insbesondere bestimmt er den Beginn der neuen Gemeindeverwaltung.

Zürich, den 5. September 1906.

Im Namen der Redaktionskommission,
Der Präsident:
Dr. E. Zürcher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vom 2. August 1906.

Die Ausführung der Schalen- und Dolenbauten im Dorfe Seuzach wird an Gebrüder Bona in Pfungen übertragen.

Dem Verbande Schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften ist an die Kosten des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Zug ein Staatsbeitrag von Fr. 500 und an diejenigen des Ebermarktes ein solcher von Fr. 100, zusammen Fr. 600, ebenso dem Verbande Simmenthalervieh züchtender Genossenschaften der Ostschweiz an die Kosten des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Winterthur ein Staatsbeitrag von Fr. 300 zu verabfolgen.

Vom 3. August 1906.

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt über die Erweiterung der Straße I. Klasse Fällanden-Maur im Dorfe Fällanden wird genehmigt.

Vom 4. August 1906.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten der Hochschule Zürich werden für im Sommersemester 1906 gehaltene Vorlesungen als Gratifikationen Fr. 7800 ausgerichtet, wovon Fr. 4000 auf das zahnärztliche Institut entfallen.

Vom 9. August 1906.

Bei der Volkswirtschaftsdirektion wird zum Vollzuge des Lehrlingsgesetzes die Stelle eines Sekretärs für das Gewerbewesen geschaffen und beim Kantonsrate der erforderliche Kredit nachgesucht.

Dem katholischen Pfarrer Josef Burtscher in Rheinau wird für die Dauer seiner Krankheit ein vom Staate besoldetes Vikariat bewilligt.

Der katholischen Kirchgemeinde Dietikon wird an die Fr. 1713. 75 betragenden Kosten der Renovation der Kirche und des Turmes ein Beitrag von 50 % = Fr. 857 aus dem katholischen Kirchenfonds ausgerichtet.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

157 Fortbildungsschulen (58 Knaben- und 99 Mädchenfortbildungsschulen) zusammen Fr. 30,000;

die Notariatskanzlei Enge an die Kosten der Grundprotokollbereinigung von Wollishofen beziehungsweise die Kosten für die Anfertigung neuer Schuldbriefe Fr. 3834. 25.

Es werden genehmigt:

Die Bau- und Niveaulinien der Kurhausstraße von der Sonnenbergstraße aufwärts bis an die Grenze des Baurayons; die ideele Baulinie an der Dufourstraße von der Badstraße bis zum Zürichhornquai und des Zürichhornquais von der Dufourstraße bis zum Hornbach; die Niveaulinie der projektierten Quaistraße von der verlängerten Bellerivestraße bis zum Hornbach beziehungsweise zur Zürichhornanlage in Zürich V;

die abgeänderten Baulinien der Wildbachstraße zwischen der Mühlebachstraße beziehungsweise Höschgasse einerseits und der Hornbachstraße anderseits; die nordwestliche Baulinie der Hornbachstraße zwischen der Wildbach- und der Seefeldstraße in Zürich V;

die Bau- und Niveaulinienpläne der Langgasse zwischen Breitestraße und Reservoirstraße und der Waldeggstraße zwischen Reservoirstraße und Banngrenze Seen.

Vom 11. August 1906.

Die Ausführung der Sickerleitung zum Neubau der Hochschule und Kantonsschule wird an Franceschetti & Pfister in Zürich III vergeben.

Vom 13. August 1906.

Anläßlich der gegenwärtigen Streikunruhen sind aus dem Gebiete des Kantons Zürich bis heute ausgewiesen worden:

Riva, Guido, aus Italien;
Ricchi, Musio, aus Italien;
Orlandini, Alfred, aus Italien;
Zacharoni, Pio, aus Italien;
Brescianini-Wiedenmeier, Giuseppe, aus Italien;
Bastinelli, Karl, aus Österreich;
Burani, Alfred, aus Italien;
Oberländer, Otto, aus Preußen;
Vogt, Karl, aus Württemberg;
Mandl, Mathias, aus Österreich;

Oser, Hermann, aus Baden;
Auer, Emil, aus Baden;
Burk, Wilhelm, aus Württemberg;
de Pasqual, Vittorio, aus Italien;
Sommer, Waldemar, aus Hamburg;
Fauser, Gustav, aus Württemberg;
Foltz, Ernst, aus Württemberg;
Rall, Otto, aus Württemberg;
Michal, Franz, aus Österreich;
Herr, Karl, aus Baden;
Funk, Heinrich, aus Baden;
Cedro, Joseph, aus Italien;
Riva, Bernardo, aus Italien;
Zerbi, Luigi, aus Italien;
Amadei, Carlo, aus Italien;
Magistrelli, Domenico, aus Italien;
Arndt, Wilhelm, aus Preußen;
Larghi, Cäsar, aus Italien;
Lavarda, Giuseppe, aus Italien.
Hauth, Emil, aus Baden.

Vom 18. August 1906.

Es werden gewählt:

Als Arzt der Strafanstalt Regensdorf für den zurückgetretenen Dr. Steffen: Dr. med. Erasmus Betschart in Zürich V;

als II. Lieutenant des kantonalen Polizeikorps Walter Schnurrenberger von und in Zürich;

als Mitglied der Kommission für das Handelswesen K. Stoll, Zentralsekretär des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins in Zürich;

als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmänner der Rekurskommissionen für Beurteilung der Berufungen gegen die Steuertaxationen in den Jahren 1906, 1907 und 1908:

a) Für die Bezirke Zürich und Affoltern.

I. Mitglieder:

Kaspar Burkhardt-Meyer in Zürich III;
Th. Hottinger in Bubikon;

Joh. Kuhn in Zürich I;
A. Meyer-Kreis in Zürich V;
Joh. Sennhauser in Zürich V.

II. Ersatzmänner:

Rudolf Funk in Ottenbach;
J. Hauser in Rifferswil;
W. Müller in Zollikon;
A. Rathgeb in Örlikon;
J. Winkler in Höngg.

b) Für die Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil.

I. Mitglieder:

Joh. Bünzli in Bäretswil;
Heinrich Günthard in Adliswil;
Ernst Landolt in Kleinandelfingen;
Wilhelm Nauer in Hinwil;
Joh. Weinmann in Herrliberg.

II. Ersatzmänner:

J. Bruppacher in Küsnacht;
H. Bühler in Erlenbach;
G. Strehler in Wädenswil.

c) Für die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur.

I. Mitglieder:

Jakob Egg in Winterthur;
Joh. Fridöri in Pfäffikon;
Heinrich Hablützel in Benken;
Konrad Hörni in Unterstammheim;
Heinrich Steiner in Töß.

II. Ersatzmänner:

J. J. Guyer in Seuzach;
Arnold Ochsner in Uster;
Alfred Weber in Russikon.

d) Für die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf.

I. Mitglieder:

Konrad Bänninger in Embrach;
J. Hauser in Eglisau;
Rudolf Suter in Dielsdorf;
S. Werner in Winterthur;
Joh. Ulrich Zuber in Rudolfingen-Trüllikon.

II. Ersatzmänner:

Joh. Meier in Neerach;
W.. Schmid in Bülach;
Joh. Wehrli in Nürensdorf.

Der Gemeinde Eglisau wird an die Kosten der neuen Friedhofanlage mit Leichenhaus ein Staatsbeitrag von Fr. 1880 in Aussicht gestellt, unter Vorbehalt der Bewilligung des nötigen Kredites durch den Kantonsrat.

Die Lieferung von Tonröhren für den Neubau der Kantonsschule und Hochschule wird an die Tonwarenfabrik Embrach vergeben.

Es werden genehmigt:

Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Baulinien an der Mühlegasse zwischen Limmatquai und Niederdorfstraße, der Niederdorfstraße zwischen Mühlegasse und Preiergasse, der Preiergasse zwischen Limmatquai und Niederdorfstraße, des Limmatquai zwischen der Schmidgasse und der Preiergasse sowie zwischen der Rosengasse und der Stüßihofstatt, und der Rosengasse in Zürich I;

die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Sägegasse von der Bahnhofstraße über Kleindorf bis zur Zollikerstraße.

Es werden aus dem Gebiete des Kantons Zürich ausgewiesen:

Maguani, Giorgi, aus Italien;
Zilioli, Luigi, aus Italien.

Der Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend die Streikunruhen in Zürich und Umgebung im Sommer 1906 wird festgestellt.

Zum Zwecke der Anstellung eines Sekretärs für das Gewerbewesen bei der Volkswirtschaftsdirektion wird beim Kantonsrate für den Rest des laufenden Jahres ein Nachtragskredit von Fr. 1200 nachgesucht.

Der Antrag der Volkswirtschaftsdirektion vom 10. August 1906, für das Jahr 1906 die gesetzlichen Beiträge von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben zuhanden des kantonalen Rebfonds zu beziehen, wird

als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Von einem Berichte der Erziehungsdirektion, wonach der Erziehungsrat, einer Anregung des akademischen Senates Folge gebend, um den Zudrang fremdländischer Studierender an der Hochschule Zürich einigermaßen einzuschränken, die „Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 7. Februar 1900" einer Revision unterzogen und die nicht gesetzlich festgelegten Gebühren, namentlich für die ausländischen Studierenden, wesentlich erhöht hat, wird Notiz am Protokoll genommen.

Vom 24. August 1906.

An der kantonalen Hochschule wird ein Lehrstuhl für physikalische Heilmethoden errichtet und als a.-o. Professor für diese Disziplin, sowie als Leiter der betreffenden poliklinischen Kurse Dr. Ernst Sommer in Winterthur gewählt.

Pfarrer Lavater in Oberstraß wird vom 1. Oktober 1906 an ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Als Zivilkommissär zur Abschatzung des während des diesjährigen Truppenzusammenzuges entstehenden Landschadens wird Regierungsrat Kern, als Stellvertreter Bezirksrichter Rämann in Obermeilen, Statthalter Hablützel in Benken, Kantonsrat Hauser in Rifferswil und Kantonsrat Weber in Russikon gewählt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Stadt Zürich an die Betriebsausgaben des Scharlachspitals im „Rohr" in den Jahren 1904 und 1905 Fr. 3194. 50;

die Gemeinde Wald an die Fr. 3176. 60 betragenden Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1904 Fr. 640, ferner an die zusammen Fr. 9242. 80 betragenden Kosten der Straße III. Kl. Weid-Sonnenberg, der Elektrizitätsstraße (Straße III. Klasse) und des Fußweges Haltberg-Breitenried total Fr. 2780.

Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinien am Heimplatz, an der Heimstraße, an der Krautgartengasse, an der verlängerten Kantonsschulstraße und am Hirschen-

graben zwischen Heim- und Rämistraße in Zürich I werden genehmigt.

Für die Korrektion der Eulach im Dorfe Wülflingen vom Steg für den Fußweg Schloß-Strehlgaß bis zur Brücke beim Schlachthaus wird beim Kantonsrate der erforderliche Kredit von Fr. 22,000 nachgesucht.

Die Verteilung des Alkoholzehntels für das Jahr 1905 wird festgesetzt.

Es werden aus dem Gebiete des Kantons Zürich ausgewiesen:

Tarenghi, Emilio, aus Italien;
Schießel, Konrad, aus Baden;
Bionda, Martino, aus Italien;
Fils, Edmund Karl, aus Preußen.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 17. September 1906,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht des Regierungsrates vom 18. August 1906 betreffend die Streikunruhen in Zürich und Umgebung im Sommer 1906 und Interpellationen Greulich, Joh. Heußer und Sigg, Fortsetzung der Beratung.
2. Bericht des Regierungsrates betreffend das Etzelwerkprojekt, Antrag der Kommission vom 10. Juli 1906.
3. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Antrag des Regierungsrates vom 27. Juli 1905 und Antrag der Kommission vom 9. Juli 1906.
4. Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel, Redaktionsvorlage vom 5. September 1906.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 10. September 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom August 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	10	18	52	52	21	12	11	18	2	3	4	1	—	1	1
Zürich, Landgemeinden	—	—	3	1	6	4	1	5	1	—	3	1	—	1	—	—	1
Affoltern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	1	1	12	12	2	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—
Meilen	—	—	—	1	50	54	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	2	2	7	4	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	23	19	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	7	3	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	1	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	1	—	6	7	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	2	—	6	9	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	1	9	10	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	20	24	180	175	33	27	19	35	7	4	4	3	—	1	2

Zusätze und Abänderungen

zu der

Apotheker-Taxe vom 1. November 1894.

(Vom 13. September 1906.)

	Gramm 0,1	Gramm 1,0	Gramm 10,0	Gramm 100,0
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Acidum acetylo-salicylicum		15	100	
in tabl. à 0,5 dos. XX = 150				
camphoricum		30	200	
Acoinum	60			
Adrenalinum hydrochloricum solutum 1 ‰		60	400	
Agathinum	20	100	800	
Albarginum	20	60		
Alsolum solutum 50 % (Liq. Alsoli)			20	120
Alumen			10	20
Ammonium hydricum solutum			10	40
Anaesthesinum	10	50	400	
Antipyrino-Coffeinum citricum		25	200	
Aqua phenolata 1 % ½ Liter = 40				
1 „ = 60				
Aspirinum		20	160	
in tabl. orig. à 0,5 dos. XX = 200				
Bismutose		20	150	
Bismutum subgallicum		15	120	
valerianicum		20	150	
Bromocollum		25	200	
Calcium hypophosphorosum		20	120	
Camphora monobromata		30	200	
Chrysarobinum		20	100	
Citrarinum		40	250	
Collyrium adstringens luteum			30	

	Gramm 0,1	Gramm 1,0	Gramm 10,0	Gramm 100,0
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Crurinum		50	400	
Digalen . . . 1 fl. = 400				
Dormiolum solutum 50 %		20	150	
Epicarinum		40	300	
Eumydrinum . . . 0,01 = 30	100			
Extractum Hydrastis fluidum			80	600
Myrtilli fluidum			30	250
Thymi saccharatum			10	80
Folium Betulae			10	60
Formaldehyd. solutum 40 %			10	60
Helmitolum		20	160	
Hetralinum		40	300	
Hexamethylentetraminum		15	100	
Hydrargyrum colloidale (Hyrgolum)		40	300	
Ichtharganum	50	160		
Jothionum		40	320	
Kalium sulfoguajacolicum		20	160	
Lenigallolum		30	240	
Lianthralum		20	80	
Liquor carbonis detergens			20	160
anglicus		10	80	
Lysoformum			10	80
Mesotanum		20	150	
Methylium salicylicum			30	200
Migraeninum		30	250	
Naftalanum			30	200
Natrium nitrosum		20		
Neurodinum		30	250	
Pastilli Ipecac. c. Opio		10	60	

	Gramm 0,1	Gramm 1,0	Gramm 10,0	Gramm 100,0
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Phenolphthaleïnum		30	200	
Phytinum		50	350	
Pyramidonum		60	500	
Salenum		20	150	
Salitum		20	100	
Sirupus Aurantii corticis			15	100
Mannae compositus			10	
Styracolum		40	300	
Tannigenum		30	250	
Theobromino-Natrium salicylicum		30	250	
Theocinum	20	100		
Tinctura Convallariae			30	
haemostyptica			30	200
Rhei aquosa			15	120
Traumaticinum		10	50	300
Triferrinum solutum			10	80
Trigeminum		60	500	
Trionalum		30	250	
Tropacocainum hydrochloricum	100	800		
Tumenolum venale		20	120	
pulvis		40	250	
Unguentum Credé		30	250	
Vasogena diversa		10	50	
Orig. flac. 30,0 = 150				
60,0 = 200				
Vasolimenta diversa (Vasopona)		10	40	
Veronalum	20	60	500	
Zincum chloratum			20	120
oxydatum			20	120
sulfuricum			20	100

Arbeiten.

Sterilisation	50 Rp.

Salben:

Mischung einer zusammengesetzten Salbe	30 Rp.
von 100 Gramm und mehr	50 „

Gefässe.

Töpfe bis inklusive	50 Gramm	20 Rp.,	mit Deckel	40 Rp.
„ „ „	100 „	30 „	„ „	60 „
„ „ „	250 „	40 „	„ „	80 „
Gläser mit Pipette				80 „

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

I. Den vorstehenden, vom Sanitätsrate empfohlenen Zusätzen und Abänderungen zur Apotheker-Taxe vom 1. November 1894*) wird die Genehmigung erteilt.

II. Dieselben sollen in die Gesetzessammlung aufgenommen und in Separatabzügen als Supplement zur Apotheker-Taxe den Ärzten und Apothekern mitgeteilt werden.

Zürich, den 13. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

*) O. S. XXIII. 469; abgeändert XXV. 214, XXVI. 466.

Verordnung

zum

Gesetz betreffend den Viehverkehr.

(Vom 22. September 1906.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 10, 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Viehverkehr,

verordnet:

I. Stellvertretung im Viehhandel.

§ 1. Das zur gewerbsmäßigen Betreibung des Viehhandels auf dem Gebiete des Kantons Zürich erforderliche Patent ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen es ausgestellt worden ist. Vorbehalten sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung.

§ 2. Viehhändler, die im Besitze eines Patentes sind und den Viehhandel ganz oder teilweise durch Drittpersonen, jedoch auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben wollen, haben hierfür die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.

Das betreffende Gesuch soll nicht nur über Namen, Heimat und Wohnort, sondern auch über den Leumund des Stellvertreters die erforderlichen Ausweise enthalten.

§ 3. Nur gut beleumdete Personen können als Stellvertreter bezeichnet werden.

§ 4. Für jeden Stellvertreter, der den Vorschriften dieser Verordnung Genüge leistet, stellt die Volkswirtschaftsdirektion eine schriftliche Bewilligung aus und veröffentlicht seinen Namen im amtlichen Verzeichnis der patentierten Viehhändler.

§ 5. Für jede erteilte Bewilligung hat der Patentinhaber außer der Kanzlei- und Stempelgebühr eine in die Staatskasse fallende Taxe von Fr. 5 zu bezahlen.

II. Kautionsleistung.

§ 6. Die vom Patentinhaber gemäß § 11 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr zu leistende Kaution haftet auch für allen Schaden, der aus den Geschäftshandlungen des Stellvertreters entsteht.

§ 7. Wird die Kaution durch Bürgschaft geleistet, so ist der Patentinhaber verpflichtet, von allen im Bürgschaftsverhältnis eingetretenen Veränderungen, treten sie ein durch Todesfall oder durch Auswanderung oder durch Zahlungsunfähigkeit des einen oder andern Bürgen, der Volkswirtschaftsdirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Die Kaution wird, sofern auf im Amtsblatt erfolgte Publikation bei der Volkswirtschaftsdirektion keine Schadenersatzansprüche gemäß § 14 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr geltend gemacht worden sind, drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Patentes aushingegeben.

III. Geschäftsverzeichnisse.

§ 9. Die Viehhändler sind verpflichtet, über alle ihre Kaufsabschlüsse genaue Verzeichnisse nach amtlich vorgeschriebenem Formular zu führen (§ 13 des Gesetzes). Diese Verzeichnisse sind jeweilen mit dem Patenterneuerungsgesuch der Volkswirtschaftsdirektion zur Kontrolle und zur Vergleichung mit den Mitteilungen der Viehinspektorate einzusenden.

Die Formulare für die Geschäftsverzeichnisse sind bei der Volkswirtschaftsdirektion zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

§ 10. Mangelhafte Führung der Geschäftsverzeichnisse wird als Disziplinarvergehen im Sinne des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 geahndet.

IV. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 11. Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung wird, sofern es sich dabei nicht um § 10 derselben handelt, mit Polizeibuße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 22. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Lehrlingsprüfungen.

(Vom 14. September 1906.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 19 bis 24 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906, nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen und für das Handelswesen,

verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Unter der Bezeichnung „Lehrling" sind in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung auch die Lehrtöchter, unter „Lehrmeister" auch die Lehrmeisterinnen verstanden.

§ 2. Jeder Lehrling im Sinne von § 1 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, um sich über seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

Außerdem können zur Lehrlingsprüfung auch solche junge Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit in andern Kantonen seit längstens einem Jahre bestanden haben und entweder im Kanton Zürich verbürgert sind oder nachweisbar hier ihren Beruf ausüben wollen; ebenso Personen, welche bei ihren Eltern ohne Abschluß eines Lehrvertrages die Lehre bestanden haben (§ 19 des Gesetzes).

§ 3. Die Anmeldung zur Teilnahme an diesen Prüfungen geschieht bei der Volkswirtschaftsdirektion; sie hat im Falle von § 2, Absatz 1 dieser Verordnung durch den Lehrmeister zu erfolgen; im Falle von § 2, Absatz 2 kann sie durch den Bewerber selbst geschehen. In beiden Fällen ist der Anmel-

dung ein Formular zugrunde zu legen, welches bei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden kann.

Die Anmeldung des Lehrmeisters soll von einem Zeugnis über Fähigkeit und Betragen des Lehrlings und einem Zeugnis über den Besuch der Fortbildungsschule (§ 11 des Gesetzes) begleitet sein.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling die für die Prüfung notwendige Zeit einzuräumen.

§ 4. Die Abhaltung der Prüfungen erfolgt in Kreisen, die einen oder mehrere Bezirke umfassen können. Große und volkreiche Bezirke können in mehrere Kreise zerlegt werden. Die Umschreibung der Kreise erfolgt durch den Regierungsrat.

Für einzelne Berufsarten können zentrale Prüfungen angeordnet werden.

§ 5. Die Prüfungen finden ordentlicherweise im Frühjahr statt und zwar in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai.

Außerordentliche Prüfungen können ausnahmsweise auch im Herbst abgehalten werden, wenn für eine Berufsart in allen Prüfungskreisen des Kantons mindestens fünf Kandidaten zur Prüfung angemeldet werden, die im vorausgegangenen Frühjahr noch nicht geprüft werden konnten oder im Sinne von § 24 des Gesetzes die Prüfung zum zweiten Male bestehen wollen.

§ 6. In hierfür geeigneten Publikationsorganen wird alljährlich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Monate vor der Prüfung, unter Angabe der Anmeldefrist und des Termins für Ablieferung von Arbeiten, die Abhaltung der ordentlichen Prüfungen durch die Prüfungskommissionen bekannt gegeben.

§ 7. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt für jedes einzelne Prüfungsfach in Noten von 1 bis 5.

Die Note 1 bedeutet sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmäßig, 4 = schwach, 5 = ungenügend.

Es dürfen auch halbe Noten erteilt werden.

Die Noten sind dem Lehrmeister und jedem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 8. Jeder Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält nach beendigter Lehrzeit einen durch die Volkswirtschaftsdirektion ausgestellten Prüfungsausweis (Lehrbrief).

Der Lehrbrief enthält die genaue Angabe des Berufes oder Spezialfaches des Kandidaten, ferner das durchschnittliche Prüfungsresultat.

Der Lehrbrief wird erst verabfolgt nach beigebrachtem Zeugnis des Lehrmeisters über die vollendete Lehrzeit.

§ 9. Die Gesamtergebnisse der Prüfungen werden alljährlich veröffentlicht.

§ 10. Lehrlingsprüfungen, die bisher von Berufsverbänden organisiert waren, können durch Beschluß des Regierungsrates auf dem Wege des Vertrags unter der bisherigen Organisation belassen und nach den Spezialvorschriften der Verbände weitergeführt werden, sofern sie im allgemeinen den Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen (§ 21, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 11. Die Prüfungen selbst sind für die Kandidaten unentgeltlich; die Kosten werden vom Staate getragen (§ 20 des Gesetzes), soweit nicht eine Rückvergütung durch den Bund stattfindet.

II. Die Prüfungskommissionen.

§ 12. Die Leitung der Prüfungen in den verschiedenen Kreisen (§ 4) besorgen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung unter Oberaufsicht und Kontrolle der Volkswirtschaftsdirektion besondere, von den kantonalen Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen, beziehungsweise für das Handelswesen gewählte, aus einer genügenden Zahl von Mitgliedern bestehende Prüfungskommissionen, in welchen die bei der Prüfung interessierten Berufsverbände und die öffentlichen beruflichen Lehranstalten angemessene Vertretung finden sollen und in welche auch Frauen wählbar sind.

Die Amtsdauer dieser Kommissionen beträgt drei Jahre und fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten.

§ 13. Den Prüfungskommissionen liegt insbesondere ob:

1. Die öffentliche Bekanntmachung betreffend Abhaltung der Prüfungen und die Sorge für die erforderlichen Lokalitäten.

2. Die Wahl der Sachverständigen.

3. Die Berichterstattung über Verlauf und Ergebnisse der Prüfung und die Rechnungsstellung an die Volkswirtschaftsdirektion. Das Formular für diese Berichterstattung wird von der Volkswirtschaftsdirektion festgestellt.

§ 14. Im weitern können den Prüfungskommissionen zugewiesen werden:

a) Die Mitwirkung bei Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses nach Maßgabe der Anordnungen der Volkswirtschaftsdirektion;

b) die Entgegennahme von Beschwerden im Sinne von § 15 des Gesetzes und die Einleitung eines Verständigungsverfahrens. Kommt die Verständigung nicht zustande, so ist die Sache der Volkswirtschaftsdirektion zu überweisen.

Wo Patronatsvereine bestehen, kann durch Beschluß des Regierungsrates die Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses diesen Vereinen ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 15. Die Prüfungskommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Mitglieder beziehen für Sitzungen, für Bemühungen im Sinne von § 14 dieser Verordnung und für Beaufsichtigung der Prüfungen eine Entschädigung von Fr. 6 für den ganzen und Fr. 3 für den halben Tag, für aktive Mitwirkung bei Prüfungen von Fr. 10 für den ganzen und Fr. 5 für den halben Tag, je nebst Vergütung der effektiven Reiseauslagen.

III. Die Sachverständigen.

§ 16. Für die verschiedenen, durch Angemeldete vertretenen Gewerbezweige und Gewerbeschulfächer, bei Handelslehrlingen für jedes obligatorische Prüfungsfach (§ 29), werden durch die Prüfungskommissionen Fachleute (Männer oder Frauen) als Sachverständige bezeichnet, welche zu mindestens je zweien die Prüfung abzunehmen, die Aufgaben zu stellen, die Arbeiten der Lehrlinge zu beurteilen und gemeinsam die Noten festzusetzen haben.

Die Amtsdauer der Sachverständigen fällt zusammen mit der Amtsdauer der Prüfungskommissionen.

§ 17. Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen für drei aufeinanderfolgende Jahre anzunehmen, sofern er nicht durch Krankheit, hohes Alter oder aus andern erheblichen Gründen an der Übernahme dieses Amtes gehindert ist (§ 22 des Gesetzes).

Wer als Sachverständiger oder als Mitglied einer Prüfungskommission an der Lehrlingsprüfung einer Berufsgruppe oder an der Fähigkeitsprüfung einer höhern Handelsschule mitwirkt, ist nicht verpflichtet, die Wahl als Sachverständiger für eine anderweitige Lehrlingsprüfung anzunehmen.

Über die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet endgültig die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen (§ 22 des Gesetzes).

§ 18. Bei der Wahl der Sachverständigen sollen die bei der Prüfung interessierten Berufsverbände und die öffentlichen beruflichen Lehranstalten um geeignete Vorschläge angegangen werden.

§ 19. Den Sachverständigen kommen die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen besondern Befugnisse zu. Sie beziehen dieselbe Entschädigung wie die Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 15).

IV. Besondere Vorschriften.

1. Für Lehrlinge handwerksmäßiger und industrieller Betriebe.

§ 20. Die Zulassung zur Prüfung hat zur Voraussetzung, daß von der vertragsmäßigen Lehrzeit mindestens fünf Sechstel abgelaufen seien.

§ 21. Jeder Teilnehmer hat folgende Prüfungen zu bestehen:

a) Die praktische Prüfung;
b) die mündliche Prüfung über die besonderen Berufskenntnisse;
c) die theoretische Prüfung über die Schulkenntnisse.

§ 22. Die praktische Prüfung besteht in einer von den Sachverständigen vorzuschreibenden und unter ihrer Aufsicht auszuführenden Arbeitsprobe der Handfertigkeit; ferner in der Ausführung eines Probestückes überall da, wo die Sachverständigen dies als notwendig erklären. Die Ausführung des Probestückes kann in der Werkstätte des Lehrmeisters geschehen. Die Sachverständigen haben sich über die selbständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling zu vergewissern.

§ 23. Die mündliche Prüfung über die besondern Berufskenntnisse (Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Arbeitsprodukte u. s. w.) soll von den Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 24. Die theoretische Prüfung über die Schulkenntnisse hat in folgenden Fächern stattzufinden: Lesen, Aufsatz, Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen, einfachere Beispiele aus der Buchhaltung, Freihand- und Fachzeichnen; letzteres nur, soweit es für die betreffende Berufsart in Frage kommt.

Die Prüfung wird von pädagogischen Sachverständigen abgehalten. Die Aufgaben in der Schulprüfung sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden.

§ 25. Wenn die für die praktische Prüfung oder die für die mündliche Prüfung über die besonderen Berufskenntnisse erteilte Note auf „ungenügend“ lautet, so wird kein Lehrbrief erteilt.

§ 26. Die während der Prüfung gefertigten Arbeitsproben und Probestücke sind einige Tage öffentlich auszustellen und dabei die Namen der Lehrlinge und ihrer Lehrmeister anzumerken.

§ 27. Zu den Prüfungen im Sinne von § 21, Litteræ a und b, haben nur Zutritt die Eltern oder Vormünder des Prüflings, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Sachverständigen und Abgeordnete von Behörden, beruflichen Vereinigungen und öffentlichen beruflichen Lehranstalten.

2. Für Handelslehrlinge.

§ 28. Die Zulassung zur Prüfung hat zur Voraussetzung,

daß der Lehrling oder Angestellte (§ 2) seit mindestens zwei Jahren sich in der kaufmännischen Praxis befindet.

§ 29. Die Prüfung soll den Abschluß einer elementaren kommerziellen Ausbildung darstellen und daher nur für solche Fächer verlangt werden, deren Kenntnis im Handelsberuf allgemein vorausgesetzt wird.

Diese Fächer sind: Aufsatz und Geschäftskorrespondenz in der Muttersprache; Geschäftskorrespondenz in einer Fremdsprache; kaufmännisches Rechnen; Kopfrechnen; Buchhaltung; handelsrechtliche Grundbegriffe; praktische Kenntnisse; Handels- und Wirtschaftsgeographie. Die Handschrift ist nach den vorliegenden schriftlichen Arbeiten zu beurteilen.

Außer in den obligatorischen kann die Prüfung mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in fakultativen Fächern abgenommen werden.

§ 30. Wer in der obligatorischen schriftlichen oder mündlichen Prüfung einmal die Note 5, oder zweimal die Note 4, oder im Durchschnitt mehr als die Note 3 erhalten hat, erhält keinen Lehrbrief.

§ 31. Zu den Prüfungen hat jedermann Zutritt.

§ 32. Die Fähigkeitsprüfungen der vom Bunde subventionierten höheren Handelsschulen ersetzen die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen in dem Sinne, daß Schüler, die nach dem 15. Altersjahre drei aufeinanderfolgende Jahreskurse einer solchen Handelsschule vollständig besucht und deren Fähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden haben, von der Verpflichtung zur Lehrlingsprüfung befreit sind.

V. Strafbestimmung.

§ 33. Übertretungen werden gemäß § 30 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 bestraft.

Zürich, 14. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Regulativ

für das

Wart- und Dienstpersonal der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

(Vom 27. September 1906.)

---

§ 1. Die Jahreslöhne für das Wart- und Dienstpersonal der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten werden festgestellt wie folgt:

I. Kantonsspital Zürich und Frauenklinik.

Wartpersonal.

	Fr.
Operationswärter	1200—1800
Operationswärterinnen der Frauenklinik	600—1200
Wärter der chirurgischen Poliklinik	1000—1500
Abteilungswärter	700—1200
Wärter	500—1100
Hülfswärter	500— 700
Badewärter	900—1500
Hülfsbadmeister	600—1100
Hauswart und Abteilungswärter am Pockenspital	1000—1600
Abteilungswärterin	450—1000
Wärterin	400— 900
Hülfswärterin	350— 500
Oberhebamme der Frauenklinik	600—1000
Hebammen " "	600— 900

Dienstpersonal.

Speisemeister	1200—1800
Maschinist	1200—1800
Heizer und Laboratoriumsdiener	1000—1600
Ausläufer	600—1100
Maurer	900—1600
Gärtner	800—1500

	Fr.
Hausknechte	600—1000
Nachtwächter	600—1000
Portier I	1200—1800
„ II (Poliklinik)	800—1300
Portier der Frauenklinik	1000—1800
Hauswart der Poliklinik	1500—2000
Lingère I	600—1000
„ II	400— 800
Oberwäscherin	600—1000
Wäscherinnen	400— 700
Oberglätterin	500—1000
Glätterinnen	400— 700
Oberköchin	800—1200
Köchinnen	400— 750
Haus- und Küchenmägde	350— 600

II. Kantonsspital Winterthur.

Wartpersonaal.

Operationswärter	900—1500
Wärter	500—1100
Abteilungswärterin	450—1000
Wärterinnen	400— 900

Dienstpersonal.

Heizer I	800—1500
„ II	600—1200
Gärtner	800—1400
Hausknechte	500—1000
Portier	500—1200
Lingère I	400— 900
„ II	400— 700
Oberwäscherin	400— 900
Wäscherinnen	400— 600
Glätterinnen	400— 900
Oberköchin	500—1000
Köchinnen	500— 700
Haus- und Küchenmägde	300— 600

III. Irrenheilanstalt Burghölzli.

Wartpersonal.

	Fr.
Oberwärter	1200—1800
Vizeoberwärter	1200—1500
Wärter	600—1250
Oberwärterin	1000—1500
Vizeoberwärterin	1000—1200
Wärterinnen	450—1050
Hülfswärter	300— 500
Hülfswärterinnen	200— 400

Dienstpersonal.

Maschinist	1000—1900
Speisemeister	1200—1800
Schlosser	800—1600
Heizer	800—1300
Schreiner	800—1600
Maurer	800—1600
Gärtner	800—1600
Nachtwächter	600—1000
Küher	600—1000
Fuhrknechte	600—1000
Portier I	800—1600
„ II	700—1200
Lingère	500—1000
Wäscherin I	500— 900
„ II	400— 700
Oberköchin	800—1200
Köchinnen	400— 750
Hausmägde	350— 600

IV. Pflegeanstalt Rheinau.

Wartpersonal.

Oberwärter	1000—1800
Wärter	400—1200
Oberwärterin	800—1400
Wärterinnen	350—1000

Dienstpersonal.

	Fr.
Werkführer	1800—2500
Speisemeister	1400—2000
Maschinist	800—1800
Schlosser*)	800—1800
Heizer	800—1800
Schreiner*)	1000—1600
Küfer	1000—1600
Metzger und Gehülfe	900—1600
Schneider	800—1200
Rebmann	800—1200
Maurer*)	800—1600
Gärtner	800—1600
Oberknecht*)	800—1600
Küher*)	600—1000
Fuhrknechte*)	500—1000
Portier	600—1200
Lingère	500—1000
Oberwäscherin	500— 900
Wäscherin	400— 700
Glätterinnen	400— 800
Oberköchin	600—1000
Köchinnen	400— 700
Hausmägde	300— 600

V. Pflegeanstalt Wülflingen.

Wartpersonal.

Oberwärter	800—1600
Wärter	400—1100
Oberwärterin	600—1200
Wärterinnen	350— 900

Dienstpersonal.

Maschinist	1000—1800
Heizer	800—1400
Gärtner	800—1400
Schneider	800—1300

*) Entschädigung für Wohnung außerhalb der Anstalt inbegriffen.

	Fr.
Knechte	400— 900
Portier	500— 800
Lingère	500— 900
Oberwäscherin	500— 900
Wäscherinnen	400— 700
Glätterinnen	350— 800
Oberköchin	500— 900
Köchinnen	350— 700
Hausmägde	350— 500

VI. Wäckerlingstiftung Uetikon.

Wartpersonal.

Oberwärterin	600—1200
Wärter	400— 900
Wärterinnen	350— 800

Dienstpersonal.

Maschinist	1000—1600
Gärtner	800—1400
Knechte	400— 900
Speisemeisterin	700—1200
Lingère	400— 800
Köchin	500— 900
Glätterinnen	400— 700
Wäscherinnen	400— 700
Hausmägde	350— 500

§ 2. Besondere Verhältnisse vorbehalten, erfolgt die Anstellung des Wart- und Dienstpersonals unter Zugrundelegung der Minimalansätze. Im übrigen werden die Löhne im Rahmen obiger Ansätze durch die Aufsichtskommissionen bestimmt. Ausnahmsweise kann eine Änderung der Löhne innerhalb des festgesetzten Termins auf Antrag der ärztlichen Leitung oder der Verwaltung der betreffenden Anstalt durch die Direktion des Gesundheitswesens verfügt werden.

Die Löhne werden monatlich bezahlt.

§ 3. In der Regel erhalten die Angestellten, außer den in § 1 festgesetzten Löhnen, freie Station für ihre Person in

den Anstalten. Haben sie infolge ausnahmsweiser Verhältnisse für Wohnung oder Verköstigung oder für beides in oder außerhalb der Anstalt selbst aufzukommen, so erhalten sie hierfür Ersatz, dessen Höhe von den Aufsichtskommissionen festgesetzt wird.

§ 4. Die Aufsichtskommissionen können Personen des Wart- und Dienstpersonals Zulagen gewähren für langjährige, für besonders schwierige oder für solche Dienstleistungen, welche besondere, nicht zu ihrem eigentlichen Dienst gehörende Fähigkeiten erfordern (Berufsausübung, Besorgung eines Laboratoriums, Assistenz bei Sektionen u. s. w.).

§ 5. Dem Wart- und Dienstpersonal sind ohne Schmälerung des Lohnes Freistunden, Ausgangszeiten und Urlaubstage zu gewähren, deren Zahl, Dauer und Einteilung von den Aufsichtskommissionen festgesetzt werden.

§ 6. Erkrankt ein Angehöriger des Wart- oder Dienstpersonals einer Anstalt im Dienste, so hat er, außer kostenfreier Behandlung und Verpflegung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten, auch das Recht auf den vollen Lohn während dieser Zeit.

Bei länger andauernder Krankheit oder bei Gebrauch besonderer Kuren entscheidet auf die Dauer von weiteren drei Monaten die Direktion des Gesundheitswesens. Bei länger dauernder Verhinderung bestimmt der Regierungsrat, ob der Betreffende weiter im Dienst zu behalten sei und bejahendenfalls, wie lange die kostenfreie Behandlung und Verpflegung, sowie die Auszahlung des vollen Lohnes fortzudauern, oder ob für eine gewisse Zeit eine reduzierte Lohnzahlung einzutreten habe.

§ 7. In Fällen von Militärdienst findet § 15 der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 Anwendung.

§ 8. Bei Unfällen im Staatsdienst haben Angehörige des Wart- und Dienstpersonals beziehungsweise deren Hinterlassene (§ 60, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899) Anspruch auf Schadlos-

haltung nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887.

§ 9. Den Hinterlassenen wird der Besoldungsnachgenuß gemäß den Bestimmungen von § 60, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 ausbezahlt. In streitigen Fällen entscheidet die Aufsichtskommission.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Alle widersprechenden Bestimmungen betreffend Löhnung des Wart- und Dienstpersonals in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten werden aufgehoben, insbesondere das Regulativ vom 4. September 1899.

Zürich, den 27. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der §§ 1 und 4 des Organisationsstatuts der zahnärztlichen Schule vom 17. Mai 1906.

(Vom 20. September 1906.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. § 1 des Organisationsstatuts der zahnärztlichen Schule vom 17. Mai 1906 erhält in seinem ersten Absatz folgende Fassung: „Zur Heranbildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Zahnärzte besteht eine kantonale zahnärztliche Schule als medizinische Hülfsanstalt der zürcherischen Hochschule."

II. § 4 erhält folgenden Wortlaut: „Sofern der Direktor der zahnärztlichen Schule nicht bereits Mitglied der medizinischen Fakultät ist, soll er zu den Sitzungen der letztern ein-

geladen werden, wenn Fragen des zahnärztlichen Unterrichtes behandelt werden. Er hat in diesen Fällen beratende Stimme."

III. Mitteilung an die Erziehungsdirektion für sich und zu weiterer Kenntnisgabe.

Zürich, den 20. September 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben des Bundesrates

an

sämtliche eidgenössische Stände

betreffend

Erneuerung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1902: Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes ausgefällten Urteile.

(Vom 14. September 1906.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unser Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile vom 9. Oktober 1902 (Bundesblatt IV, 634) verliert seine Wirksamkeit nach Ablauf der darin vorgesehenen vierjährigen Zeitdauer. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 bestimmt in Art. 155: „Nach Ablauf der bestimmten Zeit bedarf es zur Aufrechterhaltung der Verfügung eines neuen Bundesratsbeschlusses."

Die eidgenössischen Fabrikinspektoren sprachen sich über die Frage der Erneuerung des Beschlusses vom 19. März 1906 unserm Industriedepartement gegenüber folgendermaßen aus:

„Nach unsern Beobachtungen sind wir . . . noch sehr weit davon entfernt, die durch den Erlaß des Kreisschreibens vom 9. Oktober 1902 angebahnte annähernde Gleichförmigkeit der Handhabung des Fabrikgesetzes in den Kantonen erreicht zu haben. Verschiedene in den letzten Jahren ergangene Ur-

teile, die wir Ihnen teils in besondern Schreiben, teils durch das Mittel des Amtsberichtes zur Kenntnis gebracht haben, bestätigen diese bedauerliche Tatsache. Verhältnismäßig häufig wird die Mitteilung der Urteile und Entscheide unterlassen, und wenn sie erfolgt, geschieht dies oft sehr spät, und mitunter fehlt jede Begründung des Spruches.

„Wenn wir Ihnen also die Erneuerung des Kreisschreibens beantragen, und zwar wiederum mit Wirksamkeit auf die Dauer von vier Jahren, geschieht es mit dem Wunsche, es möchten uns die Urteile und Strafverfügungen jeweils nicht nur einfach zur Kenntnis gebracht, sondern in jedem einzelnen Falle zuhanden des Bundesrates motiviert werden."

Wir sind zu wiederholten Malen im Falle gewesen, mit Erfolg gegen kantonale Urteile Kassationsbeschwerde zu erheben, und möchten dieses Korrektivs einstweilen nicht entraten, da es einen guten und richtigen Vollzug des Fabrikgesetzes sichern hilft.

Unter diesen Umständen haben wir beschlossen, daß die im erwähnten Kreisschreiben vom 9. Oktober 1902 unter Ziffern 1, 2 und 4 enthaltenen Verfügungen für eine Zeitdauer von weitern vier Jahren in Kraft gesetzt werden. Wir laden Sie ein, denselben Ihre volle Aufmerksamkeit widmen zu wollen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Der Regierungsrat beschließt:

Vorstehendes Kreisschreiben des Bundesrates wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Zürich, den 27. September 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 30. August 1906.

Fiorello Sandri und Fortunato Catel, beide aus Italien, wird der weitere Aufenthalt im Kanton Zürich untersagt.

Es werden gewählt:

Als Fachlehrer an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Strickhof mit Amtsantritt auf 1. November 1906 Paul Lichtenhahn, diplomierter Landwirt, von Basel;

als Bezirkstierarzt von Pfäffikon für den Rest der laufenden Amtsdauer Bezirkstierarztadjunkt Emil Boßhard in Hittnau.

Es werden genehmigt:

Die Vorlage betreffend Kirchenreparatur in Hettlingen;

die Polizeiverordnung der Gemeinde Veltheim vom 20. Mai 1906.

Der Gemeinde Rorbas wird an die Kosten einer neuen Tößbrücke im Heerensteg ein Beitrag von 10 % der Nettokosten, im Maximum Fr. 2500, zugesichert.

Die Beantwortung der Postulate des Kantonsrates wird festgestellt.

Die Weisung zum „Gesetz betreffend das Forstwesen" wird bereinigt und die Gesetzesvorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet. Als wesentliche Neuerungen des Gesetzesentwurfes sind folgende hervorzuheben: Die bisherigen vier Forstkreise werden um zwei vermehrt; die Stelle eines Oberforstamtsadjunkten wird beibehalten; auch die Privatschutzwaldungen sollen fortan einen Förster haben. Von den Kosten der durch das Staatsforstpersonal für Gemeinde- und Korporationswaldungen ausgearbeiteten Wirtschaftspläne trägt der Staat die Hälfte, während bisher diese Waldbesitzer nur mit den Abschreibgebühren belastet wurden; dagegen übernimmt der Staat bei Anlage von Abfuhrwegen und Transporteinrichtungen die unentgeltliche Ausarbeitung des Projektes. Angrenzend an Kulturland darf der Wald nicht näher als auf zwei Meter Abstand gepflanzt oder nachgezogen werden, Flurwegen entlang nicht näher als ein Meter. Die losweise Abgabe (Verteilung) des Holzes auf dem Stock im Hochwald ist verboten, nicht aber die Zuteilung an die Losbesitzer durch Verkauf; das abgegebene Holz soll genau gemessen bezw. geschätzt werden. Zu Imprägnierungszwecken kann Holz auch außerhalb der gesetzlich normierten Fällungszeit geschlagen

werden, wozu es aber immer der Bewilligung des Oberforstamtes bedarf. Der IV. Abschnitt enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche der weiteren Verkleinerung der Privatwaldparzellen vorbeugen sollen. Die Bundesbeiträge an die wirtschaftlichen Unternehmungen verschiedener Art werden reichlicher bemessen als bisher. Fortan dürfen Frevel erst im Wert von über Fr. 5.—, statt wie bisher von über Fr. 2.—, strafrechtlich verfolgt werden. Die finanzielle Belastung, welche das Gesetz dem Kanton Zürich bringen wird, dürfte rund Fr. 5000.— betragen.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 22. Oktober 1906,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung einer Ersatzwahl in den Kantonsrat.
2. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Antrag des Regierungsrates vom 27. Juli 1905 und Antrag der Kommission vom 9. Juli 1906.
3. Ersatzwahl für den als Mitglied des Handelsgerichtes zurückgetretenen Herrn Sträuli-Knüsli in Winterthur.
4. Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Meyer-Ochsner, Mitglied des Bankrates.
5. Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, Vorlage des Regierungsrates vom 27. September 1906.
6. Rechenschaftsbericht und Rechnung der Zürcher Kantonalbank pro 1905, Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission vom 2. Oktober 1906.
7. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 29. September 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Antrag des Regierungsrates
27. September 1906.

Verordnung

betreffend

teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899.

§ 1. In der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 wird § 3 in folgender Weise abgeändert beziehungsweise ergänzt:

Der Staatsschreiber bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 5000—7000, der Staatsarchivar eine solche von Fr. 4000 bis 6000, dessen Gehülfe eine solche von Fr. 3000—5000.

Die Sekretäre der Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei beziehen eine Jahresbesoldung von Fr. 4000 bis 6000.

Ferner beziehen jährlich

Registratoren	Fr. 2500—4000
Kanzlisten I. Klasse . . .	„ 2500—3500
„ II. „	„ 2200—3000
„ III. „	„ 1800—2500
Weibel	„ 1600—2500

Die Besoldungsgrenzen für die nachstehend verzeichneten Beamten und Angestellten werden in § 3 der oben zitierten Verordnung festgesetzt wie folgt:

Direktion der Volkswirtschaft.

1. Rebbaukommissär	Fr. 3000—4000	(gegenw. Besoldung Fr. 3800)
2. Gehülfe des Kantonsgeometers	„ 4000—5000	(„ „ „ 4200)
3. Beamte für Arbeiterinnenschutz	„ 2600—3200	(„ „ „ 2600)

Direktion des Erziehungswesens.

1. Inspektor der Fortbildungsschulen	Fr. 4500—5500	(gegenw. Besoldung Fr. 5200)
2. Pedell der Hochschule . .	„ 2500—4000	(„ „ „ 3400)

3. Verwalter des Tierspitals .	Fr. 2500—3500	(gegenw. Besoldung Fr. 3200)
4. Rektor der Hochschule . .	Fr. 1500—2500	(bisher auf Gebühren angewiesen)
5. Kantonsschulverwalter . .	„ 3500—5000	(bisher Fr. 3500—4500)
6. Kant. Lehrmittelverwalter .	„ 3500—5000	(„ „ 3500—4500)
7. Direktor des Lehrerseminars	„ 1500—2500	(„ „ 1500—2000)

Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Rechnungssekretär	Fr. 3500—5500	(bisher Fr. 3500—5000)
2. Wasserbauingenieur . . .	„ 4200—5800	(„ „ 4800)
3. Heiztechniker	„ 4000—6000	
4. Hochbauführer (früher Hochbauaufseher)	„ 3500—5000	(„ „ 3000—4500)

§ 2. Durch diese Ergänzung werden diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 27. November 1899, welche mit der gegenwärtigen Vorlage im Widerspruche stehen, aufgehoben.

§ 3. Die gemäß dieser Verordnung zu bestimmenden Besoldungen gelten vom 1. Januar 1907 an.

Zürich, den 27. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Die vorstehende Verordnung ist am . . . . vom Kantonsrate genehmigt worden.

Weisung.

Am 14. Mai 1906 faßte der h. Kantonsrat betreffend die Revision der Besoldungsverordnungen für die Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte des Kantons und der Bezirke folgenden Beschluß:

„I. Auf die Vorlagen:

a) Des Regierungsrates vom 13. November 1905 über den Erlaß einer Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung;

b) des Obergerichtes vom 27. Dezember 1905 für eine Verordnung betreffend die Besoldungsverhältnisse der Kanzleibeamten und Angestellten der Gerichte,

wird nicht eingetreten.

II. Der Regierungsrat und das Obergericht werden eingeladen, für Amtsstellen, welche in den geltenden Besoldungsverordnungen nicht vorgesehen sind oder mit Bezug auf welche eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, durch besondere Vorlage die Genehmigung des Kantonsrates nachzusuchen."

In Nachachtung dieses Beschlusses stellte der Regierungsrat fest, daß einzelne Beamtungen in der Verordnung vom Jahre 1899 noch nicht enthalten sind und deshalb in einen Nachtrag aufgenommen werden müssen. Bei einigen andern Stellen, welche in der zitierten Verordnung enthalten sind, rechtfertigt es sich, die Besoldungsansätze zu erhöhen. Im speziellen ist zu bemerken:

Staatskanzlei. Die Umschreibung der Stelle des Kanzleisekretärs ist im Laufe der Jahre eine andere geworden. Während derselben bei Erlaß der Verordnung vom Jahre 1899 wesentlich nur das Legalisationswesen zugeschieden war, ist ihr Geschäftskreis mit den wachsenden Aufgaben der Staatskanzlei bedeutend größer geworden. Einmal hat die gewöhnliche Zahl der Geschäfte im allgemeinen stark zugenommen; sodann ist der Staatskanzlei die Leitung der Kanzlei des Kantonsrates und die Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten, die detaillierte Kontrolle des Drucksachenwesens etc. zugewiesen worden. Beide Aufgaben bedeuten eine wesentliche Mehrbelastung der Staatskanzlei. Der Kanzleisekretär hat den Staatsschreiber, der durch eine große Zahl von Sitzungen in Anspruch genommen ist, in seiner Arbeit zu unterstützen und oft zu vertreten. Die Stelle des Kanzleisekretärs, die nach der Verfassungsrevision von 1869 geschaffen wurde — früher bestand die Stelle des II. Staatsschreibers — war seit Beginn den Direktionssekretären gleichgestellt. Daß in der Verordnung von 1899 eine differenzielle Behandlung eintrat, hat seinen Grund in den besondern Verhältnissen der Stelleninhaber in der zweiten Hälfte der 90er Jahre. Es erscheint nach allem gerechtfertigt, den Kanzlei-

sekretär bezüglich seiner Besoldung den Direktionssekretären gleichzustellen. Der gegenwärtige Inhaber dieser Stelle besorgt sein Amt in durchaus befriedigender Weise.

Direktion des Innern. Der Geschäftskreis des Archivariates ist durch die Erhebungen, welche für einzelne Verwaltungsabteilungen in rechtshistorischen Fragen zu machen sind, sowie durch die Anordnung von Inspektionen der Gemeinde-, Bezirks- und Notariatsarchive erheblich erweitert worden; die für dieses Fach erforderliche akademische Bildung, sowie der Umstand, daß eine Nebenbeschäftigung (Lehrbetätigung an der Hochschule) ausgeschlossen erscheint, veranlaßt den Regierungsrat, die Besoldung des Archivars denjenigen der Direktionssekretäre gleichzustellen und das Besoldungsmaximum des Adjunkten des Archivars um Fr. 1000 zu erhöhen.

Direktion der Volkswirtschaft. Rebbaukommissär. Nach § 11 der bisherigen Besoldungsverordnung hatte der Regierungsrat die jährliche Entschädigung des Rebbaukommissärs als eines staatlichen Experten zu bestimmen, mit dessen Besoldung jeweilen der Rebfonds belastet wurde. Nun ist aber im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend die Maßnahmen gegen die Reblaus vom 17. Juni 1894 der Kommissär ein ständiger Beamter der kantonalen Verwaltung und deshalb im Verzeichnis aufzuführen. Einen Drittel der Besoldung trägt der Rebfonds, die Hälfte wird durch Bundessubvention und der Rest durch die Staatskasse gedeckt.

Die Stelle eines Gehülfen des Kantonsgeometers wurde, weil notwendig, am 1. September 1898 geschaffen. Die Besoldung pro 1906 ist auf Fr. 4200 festgesetzt worden.

Anläßlich der Beratung des Voranschlages pro 1906 bewilligte der Kantonsrat in Erledigung eines Postulates für Schaffung der Stelle einer Inspektorin für den Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen einen Kredit von Fr. 2400. Der Bedeutung der Stellung entsprechend und um die Stelle mit einer tüchtigen Person besetzen zu können, wurde die Besoldung auf Fr. 2600 bis Fr. 3200 angesetzt. Die Inhaberin der Stelle hat letztere Mitte April 1906 angetreten.

Direktion des Erziehungswesens. Die unter Ziffer 1—7 aufgeführten Ämter sind nicht neu, sondern werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Minimum und Maximum der Besoldung entsprechen den Anforderungen, welche an die Inhaber gestellt werden müssen. Die unter Ziffer 5—7 aufgeführten Stellen sind in der Verordnung von 1899 enthalten; indessen sind die Besoldungen damals zu niedrig bemessen worden; Bildung, Tüchtigkeit und Arbeitspensum der gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen lassen eine Steigerung gerechtfertigt erscheinen.

Direktion der öffentlichen Bauten. Am 6. September 1906 beschloß der Regierungsrat, die Besoldung des Rechnungssekretärs auf Fr. 3500 bis Fr. 5500 anzusetzen. Der gegenwärtige Inhaber dieser Stelle befindet sich demnächst 30 Jahre im Dienste des Staates und hat seine Obliegenheiten stets treu, gewissenhaft und zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erfüllt. Sie umfassen die Buch- und Kassaführung, Belegrevision, Rechnungsstellung und Einnahmenkontrolle für den einige Millionen Franken betragenden Verkehr des Straßen-, Wasserbau- und Hochbaudienstes. In Anerkennung der Leistungen des Beamten erhöhte der Regierungsrat das Maximum der Besoldung um Fr. 500.

Durch das Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901 wurde der Unterhalt der Flüsse und der korrigierten Bäche dem Staat zugewiesen; die Vorbereitung und Leitung der Unterhaltsarbeiten ist sodann den beiden Sektionsingenieuren für die Gewässerkorrektionen übertragen worden. Trotzdem die größern Flußkorrektionen im Kanton der Vollendung entgegengehen, so wird doch die Leitung der Unterhaltsarbeiten der Gewässer und die Projektierung und Leitung von Bachkorrektionen die Tätigkeit eines Ingenieurs vollständig und bleibend in Anspruch nehmen. Die Aufnahme der Stelle eines Wasserbauingenieurs unter die in der Besoldungsverordnung aufgeführten ständigen Beamtungen erscheint daher gerechtfertigt; die Besoldungsgrenzen werden denjenigen für die Kreisingenieure gleichzustellen sein. Der gegenwärtige tüchtige Stelleninhaber bezieht zurzeit eine Besoldung von Fr. 4800.

Durch Beschluß des Kantonsrates vom 18. November 1902 wurde die Stelle eines Heiztechnikers geschaffen. Die

Besoldung wurde damals vom Regierungsrate auf Fr. 4000 bis Fr. 6000 angesetzt.

Die Bezeichnung Hochbauaufseher wurde wie anderswo in Hochbauführer umgewandelt, weil der wirklichen Tätigkeit mehr entsprechend. Mit Rücksicht darauf, daß die Inhaber dieser Stellen neben einer Technikumsbildung noch praktische Befähigung aufweisen müssen und beim Bunde wie bei der Stadt Zürich die Besoldungen höher angesetzt sind, wurden die Besoldungsansätze für diese Beamten ebenfalls erhöht.

Der Regierungsrat empfiehlt dem h. Kantonsrate die Annahme dieser Vorlage.

Zürich, den 27. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission
2. Oktober 1906.

Bericht der Kommission

für

Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1905.

Die wesentliche Besserung auf dem Gebiete der industriellen und kommerziellen Tätigkeit, auf die im vorjährigen Bericht aufmerksam gemacht wurde, hat im Berichtsjahre angehalten, so daß der Geldbedarf bedeutend größer war als seit einer Reihe von Jahren; die Kurse der meisten Bank- und Industrieaktien stiegen, Hand in Hand damit ging eine lebhafte Börsentätigkeit.

Die bedeutenden Ansprüche an den Geldmarkt haben selbst große Banken veranlaßt, vierprozentige Obligationen auszugeben; die Kantonalbank konnte die Ausgabe von $3^3/_4$ $^0/_0$igen

Obligationen das ganze Jahr fortsetzen, da der Zufluß zu diesem Satz stetsfort genügend war; im fernern kündigte die Bank alle 4 %igen Obligationen zur Konversion in $3^3/_4$ %ige Papiere.

Dem reichen Zufluß an Obligationengeldern und dem günstigen Verlauf der Konversion schreibt es der Bankbericht zu, daß der Schuldbriefzins auch für neue Schuldbriefdarleihen auf 4 % belassen werden konnte.

Aus dem Bericht der Bank, auf den sie im übrigen verweist, glaubt die Kommission einige Daten herausheben und dem Ergebnis von 1904 gegenüberstellen zu sollen.

	1905	1904
	Millionen	Franken
Durchschnittliche Notenzirkulation .	27,9	27,3
„ Barschaft . . .	19,5	20,2
Gesamtverkehr (einfache Aufrechnung)	6224	5379
Davon entfallen auf das		
Kontokorrentgeschäft . . .	3157	2699
Wechselgeschäft	1088	957
Vorschußgeschäft	139	113
Kassaumsatz	857	756
Obligationenkonto	148,1	143
Sparkasse (inkl. Zinsen)	69	66,3
Hypothekaranlagen	184,3	178,1
Guthaben an Kontokorrent-Debitoren	16,2	18,3
Faustpfanddarleihen	20	22,4
Portefeuille	50,5	49
Effektenkonto	10,9	7,2

* * *

Schuldbriefe, Durchschnittsertrag .	4,029 %	4,019 %
Obligationenzins, durchschnittlich .	3,692 %	3,743 %

Der Kassaverkehr der Staatskasse ist nun zum größten Teil an die Kantonalbank übergegangen; die letztere zahlte für die Staatskasse in 47,132 Posten Fr. 13,335,903 aus und löste für Fr. 954,397 Coupons von Anleihen des Kantons Zürich ein.

Die Gewinn- und Verlustrechnung erzeigt auf 31. Dezember 1905 einen Aktivsaldo von . . . Fr. 894,492. 81

Davon sind abzuziehen:

Verluste	Fr. 38,136. 89	
Abschreibung auf Liquidationen	„ 12,539. 87	
„ „ Bankgebäuden	„ 39,703. 75	
„ „ Mobilien . .	„ 2,023. 10	92,403. 61
Somit Reingewinn		Fr. 802,089. 20
Hierzu kommen:		
Wiedereingänge früherer Abschreibungen	Fr. 25,991. 81	
Gewinnvortrag von 1904 .	„ 164,698. 42	„ 190,690. 23
Total		Fr. 992,779. 43

Die Verwendung des Gewinnes ist folgende:

50 % in den Reservefonds (Bestand nun Fr. 9,982,500).	Fr. 420,000. —
40 % an die Staatskasse	„ 336,000. —
10 % an den kantonalen gemeinnützigen Fonds	„ 84,000. —
Vortrag auf neue Rechnung	„ 152,779. 43

Im Zusammenhang mit dieser Verteilung des Reingewinns mag noch auf folgende im allgemeinen Teil des Bankberichtes, Seite 5, enthaltene Stelle verwiesen werden:

„Eine wesentliche Verminderung unserer Reinerträgnisse wird uns die schweizerische Nationalbank, die voraussichtlich ihre Tätigkeit im Jahre 1907 beginnen wird, bringen. Insbesondere wird unser Diskontogeschäft, das sich zu einem der hauptsächlichsten Geschäftszweige der Handelsabteilung entwickelte, durch den Entgang der Notenemission von 30 Millionen Franken und durch die Konkurrenz der Nationalbank eine große Einbuße erleiden, die einzubringen nicht leicht sein wird. Um die Verminderung der Betriebsmittel wieder auszugleichen, werden wir die Erhöhung unseres Gründungskapitals ins Auge fassen müssen."

Diesen Bemerkungen ist zu entnehmen, daß sich die Bank schon jetzt auf den Zeitpunkt des Inslebentretens der schweizerischen Nationalbank rüstet. Mit der Erhöhung des Gründungskapitals und damit ihrer Betriebsmittel wird die Bank ihre eigenen Gelder wieder in ein richtiges Verhältnis zu den Schulden bringen. Sie wird nicht lediglich Hypothekarbank bleiben, sondern auch nachher ihr bedeutendes Portefeuille

haben wollen und unter den neuen Verhältnissen ihr Diskontogeschäft nach Möglichkeit auszubauen suchen.

Im letzten Bericht haben wir erwähnt, daß das Bankpräsidium die Prüfung einer Anregung der Kommission, es möchte eine Neuregulierung der Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Kantonalbank im Sinne einer etwelchen Erhöhung auf dem Wege einer Verordnung oder auf andere Weise in die Wege geleitet werden, zugesagt habe. Im Laufe des Jahres 1906 hat nun der Bankrat eine Klassifikation des Personals vorgenommen unter Festsetzung von Besoldungsmaxima und -Minima für die betreffenden Beamtenkategorien. Die Kommission konstatiert, daß die Besoldungsverhältnisse im Laufe der letzten Jahre in erfreulicher Weise verbessert worden sind, und daß insbesondere die Bezüge der untersten Beamten und Angestellten noch eine etwelche weitere Aufbesserung erfahren werden.

Im Zusammenhang mit der Frage der Besoldungsverhältnisse darf hier eines Gedankens Erwähnung getan werden, der im Schoße der Kommission erörtert worden ist und im übrigen gelegentlich schon die Bankbehörden beschäftigt hat, die Schaffung eines Pensionsfonds für die Beamten und Angestellten. Eine Fürsorge in diesem Sinne wird allerdings von seiten der Bank erhebliche Mittel beanspruchen; aber es wird nicht zu umgehen sein, daß man dem Gedanken näher trete, um so mehr, als eine Reihe anderer Banken in der bezeichneten Richtung bereits vorangegangen sind. Der geeignete Zeitpunkt hierfür dürfte sich vielleicht bei einer Revision des Kantonalbankgesetzes bieten.

Hier soll kurz noch der Frage der Schaufensterumbaute der Gewerbehalle der Kantonalbank gedacht werden. Die Kommission hat den Wunsch, daß das vom Bankrat seinerzeit als der Verwirklichung wert erachtete, dann aber wieder fallen gelassene Projekt einer Umbaute der Gewerbehalleräumlichkeiten wieder aufgenommen werden möchte. Sollen die Räumlichkeiten an der Bahnhofstraße auch weiterhin der Gewerbehalle zugewiesen bleiben, so wird eine Umbaute, die eine bessere Übersicht bietet, nur von Nutzen sein und aller Welt zu zeigen vermögen, welche Fülle von Gegenständen in den Räumen der Gewerbehalle untergebracht sind und welch reiche Auswahl die Gewerbehalle beherbergt. In diesem Sinne

wünscht die Kommission, daß die Bankbehörden nochmals an die Prüfung der aufgeworfenen Frage herantreten möchten.

Es sei noch erwähnt, daß sich die Kommission in einem Spezialfalle gefragt hat, ob nicht Gründe dafür sprechen, das Mandat eines Mitgliedes des Bankrates mit demjenigen eines Beisitzers einer Filiale als unvereinbar erscheinen zu lassen. Sie ist aber durch die Bankleitung über den Fall in genügender Weise orientiert worden, so daß sie sich zurzeit zu einer grundsätzlichen Stellungnahme nicht veranlaßt sieht.

In den letzten Berichten ist auf die ungenügenden Unterkunftsverhältnisse der Filialen Bülach und Meilen aufmerksam gemacht worden; die Kommission gibt ihrer Freude Ausdruck, daß die Lokalitätenfrage an den genannten Orten durch die im Berichtsjahre gefaßten Beschlüsse der Bankbehörden in rationeller Weise gelöst worden ist. Die beiden projektierten Neubauten werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1907 bezogen werden können.

Wie in früheren Jahren hat die Kommission alle Zweige des Bankverkehrs geprüft und die Filialen, die Gewerbehalle und die Mobiliarleihkassen in Zürich und Winterthur sind besucht worden. Dabei hat sie die Überzeugung gewonnen, daß die Kantonalbank gemäß den gesetzlichen Vorschriften und gut verwaltet wird.

In einer Besprechung mit dem Bankpräsidium sind eine Reihe von Fragen erledigt worden; deren Erwähnung kann also hier übergangen werden.

Auf Grund ihrer Prüfungsarbeit stellt die Kommission den Antrag, der 36. Rechenschaftsbericht und die Rechnung der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1905 seien zu genehmigen.

Die mündliche Berichterstattung ist dem Präsidenten der Kommission übertragen worden.

Zürich, den 2. Oktober 1906.

Namens der Bankrechnungsprüfungskommission,

Der Präsident:

E. Schneebeli.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 6. September 1906.

Die Erstellung des Hochkamins für den Neubau der Hochschule und Kantonsschule wird an C. Romegialli in Winterthur vergeben.

Das Projekt II über die Korrektion der Straße II. Klasse Hermatswil-Ravensbühl in der Ortschaft Hermatswil wird genehmigt.

Es werden gewählt:

An die neu geschaffene Stelle eines Sekretärs für das Gewerbewesen mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1906: J. Biefer, Sekundarlehrer und Maschineningenieur, in Bülach;

als zürcherischer Abgeordneter in die interkantonale Aufsichtskommission der deutschschweizerischen Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil: E. Mertens, Kunstgärtner, in Neumünster-Zürich.

Der Unterhalt der Gratstraße von der Bahnstation Ütliberg bis zum Anschluß an die Straße II. Klasse Nr. 6 Stallikon bei Medikon wird auf 1. Januar 1908 vom Staate unter Bedingungen übernommen.

Vom 13. September 1906.

Der Kirchgemeinde Fischenthal wird an die Kosten ihrer Kirchenreparatur ein Staatsbeitrag von Fr. 900 ausgerichtet.

Es werden gewählt:

Als Adjunkt des Bezirkstierarztes von Pfäffikon für den Rest der laufenden Amtsdauer Otto Heß, Tierarzt, in Rikon-Illnau;

als Mitglied der Verwaltungskommission des Pestalozzianums in Zürich Ed. Örtli, Lehrer, in Zürich V.

Ferner werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt:

a) Als Lehrer am kantonalen Technikum in Winterthur:

Für Maschinenkunde und Konstruktionsübungen: Prof. Otto Girowitz von Linz (Österreich), Prof. Konrad Göltschke von Leimbach (Preußen);

für Eisenbahnfachunterricht: Prof. Ernst Arbenz von Andelfingen;

für Mathematik und Physik: Prof. Dr. G. Baumberger von Bern;

für Baufächer: Prof. Joseph Bösch von Winterthur;

für Maschinenlehre, Technologie und Konstruktionsübungen: Prof. Franz Xaver Peter von Geuensee (Luzern).

b) An der kantonalen Handelsschule:

Für Englisch und eventuell Französisch: Heinrich Eberli von Richterswil.

Der vom Bauwesen der Stadt Zürich vorgelegte Plan über Anschluß der südöstlichen Baulinie der Gießhübelstraße an das linke Sihlufer bei der Utobrücke, parallel zur Utobrücke auf 8 Meter Entfernung von dieser, wird genehmigt.

Dem Apotheker C. Fleischmann in Zürich III wird die staatliche Konzession zum Fortbetriebe seiner öffentlichen Apotheke für eine weitere Periode von 20 Jahren erteilt.

Vom 20. September 1906.

Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan Nr. 219 über das Gebiet zwischen der Krähbühlstraße, der Susenbergstraße, der projektierten Neuhausstraße und der Zürichbergstraße mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße, sowie den Grenzbereinigungen und Landzuteilungen wird genehmigt.

Es werden nachstehenden gewerblichen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, insbesondere auf die Dauer der Kurse, ihre wöchentliche Stundenzahl und Zahl und Alter der Schüler für das Jahr 1905 beziehungsweise 1905/06 folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

Zürich*), Gewerbeschule Fr. 37,000; Altstetten, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Örlikon-Schwamendingen*),

*) 1. Januar bis 31. Dezember.

Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 1750; Dietikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Seebach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 660; Affoltern, Gewerbeschulen des Bezirkes (Affoltern a. A., Mettmenstetten und Hausen) Fr. 1600; Adliswil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Horgen, Handwerker- und Gewerbeschule Fr. 500; Richterswil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Thalwil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 350; Wädenswil, Handwerkerschule Fr. 600; Hombrechtikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Küsnacht, Gewerbeschule Fr. 950; Männedorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 550; Meilen, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 420; Stäfa, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 750; Rüti, Gewerbeschule Fr. 1150; Wald*), Gewerbeschule Fr. 1150; Wetzikon, Gewerbeschule Fr. 1200; Dübendorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 320; Nänikon, Gewerbeschule Fr. 450; Uster, Gewerbeschule Fr. 1450; Bauma, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 600; Illnau, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Pfäffikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Rikon-Lindau, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 350; Weißlingen, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 420; Elgg, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Töß, Handwerkerschule Fr. 1080; Winterthur*), Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 3200; Bassersdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Bülach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Dielsdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250, zusammen Fr. 61,000.

Der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur ist der zu ihren Gunsten für das Jahr 1906 budgetierte Staatsbeitrag von Fr. 12,000, der Gewerbekommission Winterthur der für das Jahr 1906 festgesetzte Staatsbeitrag von Fr. 12,000 an die Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur auszurichten.

Nachfolgende Gemeinden erhalten für ihre Ausgaben für Bekleidung und Ernährung bedürftiger Schulkinder im Winterhalbjahr 1905/06 die beigesetzten Beiträge:

Zürich Fr. 5800, Altstetten Fr. 120, Birmensdorf Fr. 60, Örlikon Fr. 70, Seebach Fr. 90, Hirzel-Höhe Fr. 20, Horgen Fr. 15, Richterswil Fr. 220, Thalwil Fr. 25, Wädenswil Fr. 350, Männedorf Fr. 60, Küsnacht Fr. 70, Ütikon Fr. 50, Wald Fr. 380, Dübendorf (P) Fr. 100, Dübendorf (S) Fr. 80,

*) 1. Januar bis 31. Dezember.

Kirchuster Fr. 150, Bauma (S) Fr. 75, Wildberg Fr. 55, Elgg (P) Fr. 60, Elgg (S) Fr. 80, Töß Fr. 180, Turbenthal Fr. 60, Veltheim Fr. 115, Wiesendangen Fr. 10, Winterthur (P) Fr. 1000, Winterthur (S) Fr. 350, Wülflingen Fr. 160, Andelfingen (S) Fr. 15, Feuerthalen Fr. 50, Kloten (P) Fr. 60, Kloten (S) Fr. 25, Regensdorf (S) Fr. 25, Stadel (S) Fr. 20.

Als außerordentliche Professoren der Hochschule Zürich werden je auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt: Dr. Alfred Wolfer, von Schönenberg, für Astronomie; Dr. Konstantin von Monakow, von Zürich, für hirnanatomische Fächer und Nervenpoliklinik.

Als Techniker der zahnärztlichen Schule auf unbestimmte Zeit und mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1906 wird August Adam von Losselau (Württemberg) ernannt.

Vom 27. September 1906.

Der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird an die im ganzen Fr. 32,902. 99 betragenden Kosten der von ihr in den Jahren 1903/05 für die Ortschaft Nol erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 4375 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es werden gewählt: Als Lehrer an der kantonalen Handelsschule in Zürich: Dr. jur. Horber von Zürich für Rechts- und Handelsfächer und Louis Bize von Deillens (Waadt) für französische Sprache und Handelskorrespondenz, letzterer unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule.

Das „Regulativ für das Wart- und Dienstpersonal der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten“, in welchem insbesondere die Jahreslöhne für das Wart- und Dienstpersonal im Sinne einer Erhöhung neu festgestellt werden, wird definitiv bereinigt und unter heutigem Datum erlassen.

Die Vorlage für eine „Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Ver-

waltung vom 27. November 1899“ wird durchberaten und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet. In die Vorlage sind nunmehr in Nachachtung des Kantonsratsbeschlusses vom 14. Mai 1906 diejenigen Amtsstellen der kantonalen Verwaltung, die in der Verordnung vom Jahre 1899 noch nicht enthalten sind oder mit Bezug auf welche eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, aufgenommen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906.

(Vom 4. Oktober 1906.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die Volksabstimmung über die gemäß Kantonsratsbeschluß vom 18. September 1906 dem Referendum zu unterstellende Vorlage:

Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel

wird auf **Sonntag den 9. Dezember 1906** festgesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäß Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen und vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der

Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 4 Uhr abends**, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, wofür letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl Exemplare der Referendumsvorlage und die erforderlichen Stimmzettel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 4. Oktober 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906.

Mitbürger!

Gemäß dem Beschlusse des Kantonsrates vom 18. September 1906 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlage:

Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel.

Wir laden Euch ein, diese Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag den 9. Dezember 1906, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 4. Oktober 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz
betreffend
die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel.

§ 1. Die politischen Gemeinden Windlach und Raat-Schüpfheim werden der politischen Gemeinde Stadel zugeteilt.

Die Primarschulkreise Windlach und Raat werden mit dem Primarschulkreis Stadel zu einem Schulkreise Stadel vereinigt.

Die bürgerlichen Angehörigen der zugeteilten Gemeinden werden Bürger der Gemeinde Stadel.

§ 2. Die in dem zugeteilten Gebiete bestehenden politischen Gemeinden, Bürgergemeinden und Schulkreise werden aufgehoben.

§ 3. Die bisherige politische Gemeinde Stadel bildet mit der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim eine Zivilgemeinde Stadel im Sinne des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden vom 19. Mai 1878. Die bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, mit Ausschluß der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim, werden zu einer Zivilgemeinde Windlach vereinigt.

§ 4. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bisherigen politischen Gemeinde Stadel, sowie der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim gehen an die Zivilgemeinde Stadel, diejenigen der bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, sowie der Korporationen Ober- und Unterraat gehen an die neue Zivilgemeinde Windlach über, vorbehältlich der Beiträge an die neue politische Gemeinde Stadel nach Maßgabe des § 5 dieses Gesetzes.

§ 5. Aus den Gemeindegütern der bisherigen politischen Gemeinden Stadel und Windlach werden zur Bildung eines Stammgutes der neuen politischen Gemeinde Stadel besondere Beträge ausgeschieden, und zwar aus dem Gemeindegut Stadel Fr. 18,000 und aus dem Gemeindegut Windlach Fr. 2000.

§ 6. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bürgerlichen Armengüter der drei bisherigen Gemeinden gehen an die Kirchgemeinde Stadel über, welche die Besorgung des Armenwesens im Sinne von § 9, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 übernimmt.

§ 7. Die bisherigen Schulen in Stadel, Windlach und Raat bleiben bestehen; dagegen gehen die Schulgüter der aufgehobenen Schulkreise an den neuen Schulkreis Stadel über.

§ 8. Die in der Gemeinde Stadel bestehenden Gemeindestiftungsgüter und Separatfonds (Legat Hauser, Legate Bucher und Separatfonds der Arbeitsschule Stadel) behalten ihre bisherige Zweckbestimmung. Der Genuß derselben verbleibt während 25 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an in bisheriger Weise ausschließlich den Bürgern beziehungsweise Einwohnern der bisherigen Gemeinde Stadel.

§ 9. Der Staat leistet an das neue Gemeinwesen einen einmaligen Beitrag von Fr. 20,000. Davon sind Fr. 12,000 dem Stammgut der neuen politischen Gemeinde Stadel einzuverleiben, Fr. 1000 zur Tilgung der Armenhausbauschuld und

Fr. 7000 zur Tilgung der Defizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat zu verwenden.

§ 10. Die Stammgutdefizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat sind, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag von Fr. 7000 gedeckt werden, innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu tilgen. Der neue Primarschulkreis Stadel hat hierfür einen Amortisationsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung des Bezirksrates Dielsdorf unterliegt.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt, insbesondere bestimmt er den Beginn der neuen Gemeindeverwaltung.

Zürich, den 18. September 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

I.

Die Gemeinden Stadel, Raat-Schüpfheim und Windlach bilden seit den Zeiten der Reformation bis auf den heutigen Tag die Kirchgemeinde Stadel. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens machten sich schon früh Trennungsgelüste geltend, die im Jahre 1840 zur Teilung der politischen Gemeinde Stadel in die drei politischen Gemeinden Stadel, Raat-Schüpfheim und Windlach führten. Bis Mitte der 70er Jahre war das Armenwesen dieser drei Gemeinden zentralisiert; gestützt auf § 10 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1875 löste sich dieser größere Armenverband in drei Armengemeinden auf. Mit dem Jahre 1878 fanden auch die Lostrennungsbestrebungen der beteiligten Gemeinden im Schulwesen ihren Abschluß; seit diesem Zeitpunkte besteht die Kirchgemeinde Stadel aus den Schulgemeinden Stadel-Schüpfheim, Raat und Windlach.

Die Wohnbevölkerung der drei Gemeinden betrug:

	in den Jahren			
	1836	1850	1870	1900
	Einwohner			
Stadel	629	678	646	509
Raat	317	384	349	235
Windlach	396	390	397	344
Kirchgemeinde	1342	1452	1392	1088

Die Einwohnerzahl hat somit in allen drei Gemeinden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wesentlich abgenommen; die Zahl der Bürger ist teilweise noch stärker zurückgegangen.

Die drei Gemeinden haben rein landwirtschaftlichen Charakter, Industrie fehlt. Die Bodenverschuldung hat in den letzten 60 Jahren in Stadel nur eine unwesentliche Zunahme erfahren, in Raat und Windlach dagegen ist sie bedeutend gestiegen.

Was nun die Verwaltung der einzelnen Gemeinden anbetrifft, so ist hierüber folgendes zu sagen:

Schon seit Jahren sahen sich die Oberbehörden veranlaßt, gegen die mangelhafte und nachlässige Geschäftsführung der Gemeindebehörden und -Beamtungen von Raat einzuschreiten. Die Besorgung des Betreibungswesens nötigte Bezirksgericht und Obergericht wiederholt zu außerordentlichen Maßnahmen; beinahe jedes Jahr wurden Bußen ausgesprochen und der Funktionär mehrmals wegen Amtspflichtverletzung dem Strafrichter überwiesen; ein durch Einschreiten der Oberbehörden bewirkter Rücktritt des Betreibungsbeamten wurde im Jahre 1896 dadurch unwirksam gemacht, daß der fehlbare Beamte von der Gemeinde wieder gewählt wurde; zurzeit ist der Betreibungsbeamte von Stadel vom Bezirksgericht mit den Funktionen des Betreibungsbeamten von Raat betraut. Auch in der Besorgung des Armenwesens zeigten sich Übelstände, vor allem administrativer Natur; im Jahre 1894 mußte für Raat ein außerordentlicher Armenreferent bezeichnet werden und seit etlichen Jahren liegt die Armengutsverwaltung in den Händen eines vom Regierungsrate eingesetzten außerordentlichen Verwalters in Stadel. Nicht besser war es mit der Geschäftsführung des Schulgutsverwalters bestellt, so daß sich der Regierungsrat im Jahre 1903 genötigt sah, ebenfalls einen außerhalb Raat wohnenden außerordentlichen Schulgutsverwalter einzusetzen. Zur Stunde werden also die Schul- und Armengutsverwaltung, sowie das Betrei-

bungsamt in Raat von Bewohnern von Stadel besorgt, weil sich in Raat keine Leute finden, die diesen Beamtungen in richtiger Weise vorzustehen willens oder imstande sind; eine Änderung dieser Verhältnisse ist ohne Eingreifen des Staates auf absehbare Zeit ausgeschlossen. — Auch die Gemeindeverwaltung von Windlach ist keine musterhafte; aus einem Berichte des Bezirksrates Dielsdorf ergibt sich, daß die Behörden dieser Gemeinde seit Jahren in der Verwaltung ihrer Güter zu wenig Einsicht bekunden und nur geringe Energie an den Tag legen; Windlach steht im Armen-, Schul- und Gemeindegut vor ganz bedeutenden Defiziten. — Im Gegensatz zu diesen zwei Gemeinden bezeichnet der Bezirksrat Dielsdorf die Verwaltung der Gemeinde Stadel als seit Jahrzehnten in jeder Hinsicht wohlgeordnet.

Die Finanzlage der drei Gemeinden ist eine sehr verschiedene. Während die politische Gemeinde Stadel hinsichtlich ihres Steuerkapitals zu den bestsituierten des Bezirkes Dielsdorf gehört und, weil im Besitze ertragreicher Waldungen, außerordentlich günstige Rechnungsverhältnisse aufweist, ist Raat hinsichtlich Steuerkapital weitaus die ungünstigst bestellte politische Gemeinde des Kantons; ihre Aktiven betragen nur einige hundert Franken. Die Verhältnisse von Windlach halten sich bei einer Übersicht über die zürcherischen Gemeinden etwa in der Mitte. — Im Armenwesen gehören sämtliche drei Gemeinden zu den schwerbelasteten. Ohne ausreichende Staatszuschüsse sind sie nicht imstande, ihrer Aufgabe zu genügen. In bezug auf die Schulgemeinden liegen die Verhältnisse so, daß Stadel die nicht realisierbaren Aktiven durch Bauten um den Wert von Fr. 6500 erhöht und die bezüglichen Kosten bei einem Steuerfuß von $1,_{20}{}^0/_{00}$ per Jahr bis auf Fr. 1200 getilgt hat; Raat hingegen verzeichnet bei $3,_{20}{}^0/_{00}$ durchschnittlicher Steuer einen Rückgang seines realisierbaren Vermögens um Fr. 4171; Windlach hat an seiner Schulhausbauschuld von Fr. 7000, deren Entstehung in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreicht, im Verlauf der fünf Jahre 1898—1903 nichts amortisiert.

II.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß für die politische, Schul- und Armengemeinde Raat die Möglichkeit einer selbständigen Existenz sowohl in ökonomischer als administrativer Hinsicht nicht mehr besteht. In richtiger Erkenntnis dieser unhaltbaren Verhältnisse hat denn auch die politische Gemeinde Raat in der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 1903 ein-

stimmig beschlossen, dem Regierungsrat das Gesuch um Vereinigung mit einer benachbarten Gemeinde zu stellen.

Es fanden in der Folge zwischen den Direktionen des Innern, der Finanzen und des Erziehungswesens, dem Bezirksrat Dielsdorf und den beteiligten Gemeinden Verhandlungen und eine Reihe von Konferenzen darüber statt, in welcher Weise Raat zuzuteilen, und sodann ob nicht die Schul- und die Armen-(Bürger-)gemeinde Raat aufzuheben sei. Das schließliche Resultat der Verhandlungen war folgendes: Während hinsichtlich der Vereinigung der drei Schulgemeinden Stadel, Windlach und Raat zu einer Schulgemeinde grundsätzlich Übereinstimmung herrschte, erklärte Windlach, im Armenwesen selbständig bleiben zu wollen. Stadel machte keine Opposition gegen die Vereinigung im Armenwesen, verlangte aber kräftige finanzielle Mitbeteiligung des Staates. Raat war einverstanden. Mit Bezug auf die Vereinigung der drei politischen Gemeinden sprach sich Stadel für Zuteilung von Schüpfheim an Stadel und von Raat an Windlach aus; Raat wünschte Anschluß an Windlach, eventuell Totalvereinigung aller drei Gemeinden; Windlach lehnte die Zuteilung von Raat ab und erklärte, eventuell ziehe es eine Totalvereinigung vor. Auch Stadel betonte, daß es sich eventuell gegen eine Totalvereinigung nicht durchaus ablehnend verhalte.

Am 28. Mai 1905 reichten 58 Stimmberechtigte der Gemeinde Windlach dem Regierungsrate eine Petition ein, in welcher nachdrücklich um Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der politischen Gemeinde Windlach nachgesucht wurde. Der Vereinigung der drei Gemeinden im Schul- und Armenwesen könne Windlach zustimmen, dagegen keineswegs einer Vereinigung der drei politischen Gemeinden; wenn Windlach als politische Gemeinde nicht selbständig bleiben könne, so ziehe es die Zuteilung von Raat der Totalvereinigung vor. Eine Einigung der beteiligten Gemeinden in dieser Angelegenheit konnte trotz vielfacher Bemühungen von seiten der Oberbehörden nicht erzielt werden.

III.

Die Behörden sind nach reiflicher Prüfung aller Verhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß eine Zuteilung der Gemeinde Raat an Windlach, dessen politisches, Schul- und Armengut mit Schulden zum Teil stark belastet ist und erhebliche Stammgutdefizite aufweist, unzweckmäßig wäre, und daß nur die Vereinigung der drei politischen, Schul- und

Armengemeinden Stadel, Windlach und Raat zu einem Gemeindeganzen eine dauernde Gesundung der Gemeindefinanzverhältnisse und der Verwaltung der Gemeinden Windlach und Raat herbeizuführen vermag. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es notwendig, daß der Staat diese Vereinigung tatkräftig unterstütze. Die vorgesehene Vereinigung ist zulässig; denn die Kantonsverfassung bestimmt in Art. 47, Absatz 3, daß die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden der Gesetzgebung zusteht.

Die §§ 1—3 des vorstehenden Gesetzesentwurfes regeln die neue Einteilung und Zuteilung der Gemeinden. Insbesondere ist zu bemerken, daß das Gesetz in § 3 die Bildung der bisherigen politischen Gemeinde Stadel unter Zuzug der bisherigen, von jeher nach Stadel schulgenössigen Zivilgemeinde Schüpfheim zu einer Zivilgemeinde Stadel und ferner der bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, mit Ausschluß der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim, zu einer Zivilgemeinde Windlach vorsieht. Es nimmt damit Rücksicht auf das Selbständigkeitsgefühl der Gemeinden Stadel und Windlach und die finanziell gute Lage speziell der Gemeinde Stadel. So ungerne Regierungsrat und Kantonsrat das Entstehen neuer Zivilgemeinden sehen, so halten sie es im vorliegenden Falle doch für angebracht, daß auf die Wünsche der soliden und tatkräftigen Gemeinde Stadel und der Gemeinde Windlach, welch letztere erwartet, daß ihr Name nicht untergehen möchte, Rücksicht genommen werde. Es ist zu hoffen, die neue Zivilgemeinde Windlach insbesondere werde aus der Vergangenheit die Lehre ziehen, daß nur Tatkraft und Gemeinsinn, Pünktlichkeit und Ordnung ein Gemeinwesen lebenskräftig erhalten können.

Den Bürgern, beziehungsweise Einwohnern der Gemeinde Stadel, welchen das Gesetz nicht unwesentliche Opfer auferlegt, soll der Genuß der bestehenden Gemeindestiftungsgüter und Separatfonds nach ihrer Zweckbestimmung während 25 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes auch in bisheriger Weise zustehen.

Um von vornherein eine gesunde Grundlage für die neue politische Gemeinde Stadel zu schaffen, erachteten es Regierungsrat und Kantonsrat für geboten, daß sie über ein angemessenes Stammgut verfüge. Das Gesetz verpflichtet deshalb die Gemeinde Stadel, Fr. 18,000 und die Gemeinde Windlach Fr. 2000 an das zu bildende Stammgut beizutragen. Da Raat vermögenslos und Windlach nicht leistungsfähig ist,

so tritt der Staat für diese beiden Gemeinwesen mit einem Beitrag von Fr. 12,000 ein. Das Stammgut der neuen Gemeinde Stadel erreicht damit den Betrag von Fr. 32,000.

Die Vereinigung der Armengemeinden Stadel, Windlach und Raat erhält keinen Beitrag an das Stammgut, da der Staat seine Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden derart bemißt, daß die Armensteuern auch in den stark belasteten Gemeinden, zu welchen Stadel, Windlach und Raat zu rechnen sind, ein gewisses Maximum nicht überschreiten. Überdies gewährt der Staat ja auch Beiträge an die Amortisation der Stammgutdefizite der Armengüter, was der neuen Armengemeinde ebenfalls zugute kommt. Sodann ist es nach § 26 des Armengesetzes möglich, der neuen Armengemeinde einen einmaligen Beitrag von Fr. 1000 zur Amortisation der auf Ende 1903 Fr. 10,800 betragenden Bauschuld für das Armenhaus in Stadel zu bewilligen.

Die Vereinigung der drei Schulgemeinden Stadel, Windlach und Raat beginnt mit einem Stammgutdefizit, das Ende 1904 Fr. 13,904 betrug. Fr. 7000 kommen her von der Schulhausbauschuld Windlach, an der Windlach trotz einer Schulsteuer von $2,_{50}\,^0/_{00}$ in den letzten Jahren nichts tilgen konnte. Mit dem vorgesehenen Staatsbeitrag von Fr. 7000 kann diese Bauschuld abgetragen werden, so daß in den nächsten 10 Jahren noch ein Stammgutdefizit von Fr. 6904 zu amortisieren bleibt.

Das Gesetz bestimmt ferner die Neuordnung betreffend die Aktiven und Passiven der neuen Zivilgemeinden Stadel und Windlach, der Armengüter der drei bisherigen Gemeinden und sichert den Fortbestand der Schulen Stadel, Windlach und Raat.

Die Beiträge des Staates an die vereinigten Gemeinden machen zusammen Fr. 20,000 aus. Sie werden dazu beitragen, ein neues, kräftiges und lebensfähiges Gemeinwesen zu schaffen.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten einstimmig die Annahme des Gesetzes.

Reglement

betreffend

die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

(Vom 11. Oktober 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Zeugnis der Wählbarkeit als Sekundarlehrer oder Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung in der Regel durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich vor Beginn oder am Schlusse des Wintersemesters statt; sie sind öffentlich.

§ 3. Der Anmeldung für die Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

a) Über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer;
b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
c) über mindestens zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen, z. B. Diplomprüfung, Promotionsprüfung, nachgewiesen ist. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Prüfungen und Ausweise, und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Die Patentierung soll nur dann gewährt werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 4. Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen:

a) Über majorennes Alter;
b) über mindestens zweijährigen Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule, oder bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet;
c) Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Fall darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als drei Semester beschränkt werden;
d) eine größere freigewählte Arbeit aus dem Gebiete der Spezialfächer.

II. Anordnung der Prüfungen.

§ 5. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens vier Wochen vor deren Beginn öffentlich angekündigt.

Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise (§§ 3, 4) sind der Erziehungsdirektion spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

Die Erziehungsdirektion trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Prüfungen.

§ 6. Die Leitung der Prüfungen besorgt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion eine vom Erziehungsrate gewählte Prüfungskommission.

Dieselbe teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern; jede Sektion nimmt die Prüfungen in dem ihr zugewiesenen Fache ab; die Themata für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Probelektionen werden durch die Prüfungssektionen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 7. Die Erziehungsdirektion oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission; der Sekretär der Erziehungsdirektion führt das Protokoll.

Für die mündliche Prüfung entfällt in jedem Fache auf den Kandidaten eine Prüfungszeit von 30 Minuten bei der Prüfung für Sekundarlehrer und von 45 Minuten bei der Prüfung für Fachlehrer.

Für Klausurarbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

§ 8. Die Prüfungsgebühr für die Sekundarlehrerprüfung beträgt für Kantonsangehörige Fr. 15,
für Kantonsfremde „ 40.

Für die Fachlehrerprüfung haben Kantonsangehörige Fr. 10, Kantonsfremde Fr. 20 für jedes Fach zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens acht Tage vor dem Beginne der Prüfungen dem Kantonsschulverwalter zu bezahlen.

III. Umfang der Studien und Prüfungen.

a) Für Sekundarlehrer.

§ 9. Für alle Kandidaten ist die Prüfung im Fache der Pädagogik und der Schulgesundheitspflege, sowie der Ausweis über einen wenigstens fünfmonatlichen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete obligatorisch.

§ 10. Die übrigen obligatorischen Fächer zerfallen in solche der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Die Wahl der Fächergruppe steht dem Kandidaten frei.

§ 11. Für die sprachlich-geschichtliche Richtung sind, außer den in § 9 genannten, folgende Prüfungsfächer obligatorisch:

a) Deutsche Sprache;
b) Französische Sprache;
c) Geschichte;
d) Länderkunde;
e) Eine zweite Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Lateinisch).

§ 12. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 9 genannten Anforderungen, folgende Fächer obligatorisch:

a) Mathematik und mathematische Geographie;
b) Experimentalphysik;
c) Chemie;
d) Botanik;
e) Vergleichende Anatomie oder Zoologie.

§ 13. Die Prüfung in den obligatorischen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete:

1. Pädagogik.

a) Psychologie;
b) allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik;
c) Methodik des Sekundarschulunterrichtes;
d) Probelektionen in zwei Fächern.

2. Deutsche Sprache.

a) Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung;
b) mittelhochdeutsche Übungen (Ausweis über den Besuch derselben);
c) Haupterscheinungen der neuern deutschen Literatur;
d) deutsch-pädagogische und stilistische Übungen (Ausweis);
e) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Französische Sprache.

a) Phonetik und Formenlehre;
b) Haupterscheinungen der neuern französischen Literatur;
c) Aufsatz in französischer Sprache (drei Themata zur Auswahl);
d) Ausweis über einen wenigstens fünfmonatlichen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete.

4. Englische Sprache.

a) Neuenglische Grammatik;
b) Haupterscheinungen der englischen Literatur;
c) Aufsatz in englischer Sprache (drei Themata zur Auswahl.

5. Italienische Sprache.

a) Phonetik und Formenlehre;
b) Haupterscheinungen der italienischen Literatur (Dante, Petrarca, Ariosto, Tasso, das 19. Jahrhundert);

c) Aufsatz in italienischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

6. Lateinische Sprache.

a) Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero;
b) Lesen und übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Virgil, Horaz;
c) Haupterscheinungen der römischen Literatur.

7. Geschichte.

a) Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart;
b) Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Länderkunde.

a) Politische Geographie;
b) Ethnographie.

9. Mathematik.

a) Analytische Geometrie;
b) Elemente der Differential- und Integralrechnung oder darstellende Geometrie, nach freier Wahl des Kandidaten;
c) schriftliche Lösung einer Aufgabe aus einem der unter a und b genannten Gebiete (vier Aufgaben zur Auswahl);
d) Mathematische Geographie.

10. Physik.

a) Experimentalphysik;
b) Physikalisches Praktikum.

11. Chemie.

a) Anorganische Chemie;
b) Organische Chemie;
c) Chemisches Praktikum.

12. Botanik.

a) Anatomie und Physiologie der Pflanzen
b) Systematische Botanik;
c) Botanisches Praktikum.

13. Vergleichende Anatomie.

a) Vergleichende Anatomie;
b) Zootomisches Praktikum.

14. Zoologie.

a) Zoologie;

b) Zootomisches Praktikum.

15. Schulgesundheitspflege.

§ 14. Auf seinen Wunsch hin kann ein Kandidat auch in freigewählten Fächern geprüft werden. Er hat diese Fächer bei der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 15. Die Prüfung in fakultativen Fächern umfaßt außer den in § 13 genannten Disziplinen im allgemeinen nachfolgende Gebiete:

1. Geographie.

a) Länderkunde;

b) Physische Geographie;

c) Mathematische Geographie.

2. Geologie.

a) Allgemeine Geologie;

b) Geologie der Schweiz.

3. Mineralogie und Petrographie.

a) Mineralogie;

b) Petrographie.

4. Anatomie und Physiologie des Menschen.

a) Anatomie des Menschen;

b) Physiologie des Menschen.

5. Mathematische Disziplinen.

a) Algebraische Analysis;

b) Analytische Geometrie;

c) Politische Arithmetik.

§ 16. Die Prüfung in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden.

Der Ausweis über den Aufenthalt im französischen Sprachgebiete ist bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung zu leisten.

§ 17. Kandidaten, welche bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Note 4 erhalten haben, können zu einer Nachprüfung in dem betreffenden Fache angehalten werden.

§ 18. Die Themata für die praktischen Lehrübungen werden den Kandidaten am Tage vor der Prüfung mitgeteilt, diejenigen für schriftliche Arbeiten am Prüfungstage.

b. Für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

§ 19. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfaßt:

a) Mindestens zwei Spezialfächer im Umfange der Anforderungen bei der Sekundarlehrerprüfung;
b) Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik, sowie der methodischen Vorlesungen und Übungen während zwei Semestern;
c) eine umfangreichere Hausarbeit in einem Spezialfach (§ 4);
d) Probelektion in einem Spezialfach.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Falle der Erziehungsrat.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 20. Die Mitglieder der Prüfungssektion setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für jede Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 21. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmäßig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet.

Die Note 3 ½ („genügend“) entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 22. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note 3 ½ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in denjenigen Fächern erlassen, in welchen die Durchschnittsnote 4 ½ erreicht wurde.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 23. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Spezialfächern durchschnittlich mindestens die Note 5 erhalten hat.

§ 24. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

§ 25. Das Wählbarkeitszeugnis enthält außer den Personalien des Kandidaten das Prüfungszeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.

§ 26. Kandidaten, welche das Diplom für das höhere Lehramt besitzen oder die Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät bestanden haben, kann durch Beschluß des Erziehungsrates die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erlassen werden.

V. Vollzug.

§ 27. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 14. April 1902 betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben.

Für Kandidaten, welche vor dem Sommersemester 1906/7 ihre Studien für die Sekundarlehrerprüfung begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglementes, sofern sie nicht nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden wünschen.

Zürich, den 19. September 1906.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
H. Ernst.
Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 11. Oktober 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Jagd im innern Becken des Zürichsees.

(Vom 11. Oktober 1906.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. Die Jagd im innern Becken des Zürichsees unterhalb einer Grenzlinie, welche sich von der südlichen Spitze des Zürichhorns bis zur Einmündung des Dorfbaches in Wollishofen zieht, ist sowohl vom Lande als vom Schiffe aus jederzeit und gänzlich untersagt.

II. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an die Finanzdirektion für sich und zuhanden der Jagdpatentinhaber, sowie an die Kantons- und Stadtpolizei und das Statthalteramt Zürich.

Zürich, den 11. Oktober 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

24. Sitzung. Montag den 18. Juni 1906.

176. Herr W. Sträuli-Knüsli in Winterthur wird auf sein Gesuch hin als Mitglied des Handelsgerichtes entlassen.

177. Der Bericht des Regierungsrates vom 16. Juni 1906 betreffend die Prüfung des Etzelwerkprojektes (Amtsblatt, Textteil, Seite 529—624) wird an eine Kommission von fünf Mitgliedern zum Bericht und Antrag gewiesen.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission in seiner Sitzung vom 18. Juni 1906 aus folgenden Mitgliedern bestellt: Dr. O. Wettstein-Zürich (Präsident), R. Geilinger-Winterthur, H. Schmid-Richterswil, H. Greulich-Zürich, Hablützel-Benken. Sekretär: Dr. C. Bindschedler.

179. Der Bericht des Obergerichtes vom 29. Mai 1906 betreffend die Frage der Registrierung ausgepfändeter Schuldner (Amtsblatt, Textteil, Seite 491—496) wird an eine Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist in der Sitzung des Kantonsratsbureau vom 6. Juli 1906 aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Dr. G. Keller-Winterthur (Präsident), J. Hotz-Seebach, A. Lüde-Zürich, Dr. F. Studer-Winterthur, J. Rutschmann-Hüntwangen, J. Rämann-Obermeilen, H. Hardmeyer-Thalwil, R. Vollenweider-Illnau, P. Wolfensberger-Zürich. Sekretär: P. Wolfensberger-Zürich.

180. Herr Jakob Müller-Künzli in Höngg erklärt durch Zuschrift vom 14. Juni 1906 seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonsrates. Hiervon wird Notiz am Protokoll genommen.

184. Der Vorsitzende bringt die Beschwerde des Herrn Privatdozenten Dr. J. Goldstein vom 27. April 1906 zur Kenntnis, in welcher sich dieser gegen Herrn Regierungsrat Dr. A. Locher wendet.

Der Regierungsrat beantragt, der Kantonsrat möge auf die Angelegenheit nicht eintreten, sondern gewärtigen, ob der Rekurrent seine Beschwerde gemäß § 13 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen anhängig machen wolle."

Auf Grund der gewalteten Diskussion entscheidet sich der Rat für den Antrag des Regierungsrates.

185. Als Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission werden durch offene Stimmabgabe gewählt die Herren:

1. Wettstein, Dr. Oskar, in Zürich V, Präsident.
2. Brätschger, Joh., in Freienstein.
3. Graf, Joh. Jakob, in Zürich IV.
4. Schuler, Wilhelm, in Winterthur.
5. Hauser, J. J., in Rifferswil.
6. Flachsmann, Friedrich, in Hittnau.
7. Schindler-Huber, Dietrich, in Zürich V.
8. Greuter, Jakob, in Dübendorf.
9. Schäppi, Alwin, in Oberrieden.

Sekretär: Karl Koller in Thalwil.

186. Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates wird in offener Wahl bestellt aus den Herren:

1. Welti, Robert, in Zürich II, Präsident.
2. Ringger, D., in Dielsdorf.
3. Heußer, Joh., in Zürich III.
4. Egolf, Robert, in Horgen.
5. Ganz, Konrad, in Unterembrach.
6. Arbenz, Jakob, in Andelfingen.
7. Krebs, Friedrich, in Töß.
8. Ott, Jakob, in Kollbrunn-Zell.
9. Wehrlin, Robert, in Winterthur.

Sekretär: Paul Wolfensberger in Zürich III.

187. In die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes werden offen gewählt die Herren:

1. Mousson, Dr. Heinrich, in Zürich V, Präsident.
2. Nauer, Jakob, in Weiach.
3. Bucher, Heinrich, in Zürich IV.
4. Wolf, Gottfried, in Zürich V.
5. Kaufmann, Bernhard, in Winterthur.
6. Leuthold, R., in Maschwanden.
7. Rubli, Jakob, in Flurlingen.

Sekretär: Dr. C. Bindschedler in Männedorf.

188. Dem Kantonsrat liegt ein Antrag des Regierungsrates vom 21. April 1906 betreffend Umbauarbeiten im Pfarrhaus Affoltern a. A. und Drainage des Pfrundareals daselbst vor (Amtsblatt, Textteil, Seite 388—391). Der Regierungsrat befürwortet hiefür die Bewilligung eines Kredites von Fr. 10,000. Die Staatsrechnungsprüfungskommission beantragt die Erhöhung des Kredites auf Fr. 14,000, um die Einrichtung einer Zentralheizung zu ermöglichen.

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag stillschweigend zu. Der Beschluß lautet:

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für Umbauarbeiten im Pfarrhaus Affoltern a. A. und Drainage des Pfrundareals daselbst

wird ein Kredit von Fr. 14,000 auf Budgettitel IX. B. c. 2 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

189. Die Gewährung eines Nachtragskredites für elektrische Einrichtungen im Anatomiegebäude (Antrag des Regierungsrates vom 21. April 1906, Amtsblatt, Textteil, Seite 385—387) wird von der Staatsrechnungsprüfungskommission empfohlen und vom Rate unverändert angenommen (Amtsblatt, Textteil, Seite 385).

190. Unterm 3. Mai 1906 hat der Regierungsrat Bericht und Antrag betreffend Ausführung von Renovationsarbeiten im neuen Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt zum Strickhof eingebracht (Amtsblatt, Textteil, Seite 435/436). Die Staatsrechnungsprüfungskommission empfiehlt den regierungsrätlichen Antrag zur Annahme und der Rat stimmt stillschweigend zu. Der Beschluß lautet:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für die Ausführung von Renovationsarbeiten im neuen Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt zum Strickhof gemäß den Kostenberechnungen der kantonalen Baudirektion vom 28. März 1906 wird auf Spezialrechnung IV, Ausgaben a 10 a ein Kredit von Fr. 3500 erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

191. Hierauf tritt der Rat in die Behandlung des Antrages des Regierungsrates vom 1. März 1906 betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon ein (Amtsblatt, Textteil, Seite 257 bis 268, 279).

Der Antrag des Regierungsrates, in einigen Punkten modifiziert durch die Kommission, wird nach stattgehabter Beratung in den Sitzungen vom 18. Juni und 20. August 1906 in folgender Form durch den Rat zum Beschluß erhoben:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinden Watt und Adlikon werden auf den 1. Januar 1907 aufgelöst und der Schulgemeinde Regensdorf zugeteilt.

Die Schulgemeinde Regensdorf umfaßt von dem genannten Zeitpunkte an den ganzen bisherigen Primarschulkreis Regensdorf.

Auf den 1. Januar 1907 sind die Schulbehörden der Gesamtschulgemeinde neu zu bestellen. Die Schulgemeindeversammlungen finden in Regensdorf statt.

II. Die Zuteilung der beiden aufgelösten Schulgemeinden geschieht in folgender Weise:

1. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bisherigen Schulgemeinden Watt und Adlikon gehen mit 1. Januar 1907 an die Schulgemeinde Regensdorf über.
2. Die Schule in Adlikon wird auf 1. Mai 1909 aufgehoben mit Zuweisung der Schüler an die Schule in Watt.
3. Die Schule in Regensdorf wird auf 1. Mai 1907 in zwei Abteilungen getrennt. Bis zu diesem Zeitpunkte hat die Gesamt-Schulgemeinde für die nötigen Schullokalitäten durch Umbauten im Schulhause in Regensdorf zu sorgen.
4. Die Gesamt-Schulgemeinde Regensdorf ist verpflichtet, bis zum 1. Mai 1909 für die Bedürfnisse der bisherigen Schulgemeinden Watt und Adlikon in Watt auf der Seite gegen Adlikon hin ein neues Schulhaus mit den erforderlichen Lokalitäten zu erstellen.
5. Die Verteilung der Schüler auf die beiden Schulhäuser der Gesamt-Schulgemeinde ist Sache der Schulpflege.

III. Die Schulgemeinde Regensdorf erhält an die Kosten der Schulvereinigung einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 2000.

IV. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

---

25. Sitzung. Montag den 20. August 1906.

193. Im Wahlkreis Höngg-Weiningen ist an Stelle des zurückgetretenen Herrn J. Müller-Künzli in Höngg Herr Präsident Paul Zweifel in Höngg als Mitglied des Kantonsrates gewählt worden. Die Wahl wird validiert.

197. Herr H. Egg hat ein Entlassungsgesuch als Mitglied des Kantonsrates eingereicht. Von diesem Rücktritt wird Notiz genommen.

198. Herr Ständerat Dr. Paul Usteri hat um seine Entlassung als Mitglied des Kantonsrates nachgesucht. Dem Gesuche wird entsprochen.

200. Es haben folgende Herren Interpellationen eingereicht:

Hermann Greulich: „Aus welchen Gründen hat der Regierungsrat das Streikpostenstehen und das Abhalten von Demonstrationszügen verboten, und aus welchen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen leitet er seine Kompetenz zu diesen Verboten ab?“

Joh. Heußer: „Wie kommt der Regierungsrat dazu, eine eines Freistaates unwürdige Praxis zu befolgen, indem er den Redaktor Hauth lediglich wegen seiner freien Meinungsäußerung und weitere 31 Ausländer wegen geringfügiger Polizeiübertretungen auswies?

Ist dem Regierungsrat bekannt, daß Kantonspolizisten sich in zahlreichen Fällen bei Verhaftungen Brutalitäten zuschulden kommen ließen, und welche Maßregeln hat er ergriffen, um das kantonale Polizeikorps von den rohen Elementen zu befreien?“

Joh. Sigg: „Wie kommt der Regierungsrat dazu, unter Verletzung des dem Kantonsrate zustehenden Rechtes (Art. 31, Ziff. 3 der Verfassung) Truppen aufzubieten?

Ist dem Regierungsrate bekannt, daß Verhaftete in der Kaserne von Offizieren der aufgebotenen Truppen durchgepeitscht worden sind?

Welche Schritte hat der Regierungsrat getan oder wird er tun, um die Schuldigen zur Bestrafung zu bringen?"

Die drei Interpellationen werden durch 30 Mitglieder des Rates unterstützt und sollen in der Sitzung vom 27. August behandelt werden.

201. Der Rat tritt in die Behandlung des Gesetzesentwurfes betreffend die Vereinigung der Gemeinden Stadel, Windlach und Raat ein, laut Antrag der Kommission vom 11. Juli 1906.

Es liegen vor: Der regierungsrätliche Antrag vom 25. November 1905 mit Weisung (s. Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 987—1013), der Antrag der Kommission vom 11. Juli 1906 (s. Amtsblatt, Textteil, Seite 654—655) und die schon in der Sitzung vom 18. Juni 1906 (Kantonsratsprotokoll, Seite 377) der Kommission überwiesene Eingabe der Gemeinde Stadel.

Der Antrag der Kommission wird nach gewalteter Diskussion zum Beschluß erhoben (Amtsblatt, Textteil, Seite 654/655).

---

26. Sitzung. Montag den 27. August 1906.

Der Präsident widmet dem verstorbenen Mitgliede S. Grünfest einen Nachruf.

203. Der Rat tritt auf die Behandlung der auf Seite 890/891 erwähnten Interpellationen ein und behandelt zunächst die Interpellation Hermann Greulich-Zürich.

204. Der Rat schreitet zur Behandlung des Antrages des Regierungsrates vom 18. August 1906 betreffend den Bezug der Beiträge für den Rebfonds pro 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 765—767) und erhebt denselben zum Beschluß (Amtsblatt, Textteil, Seite 765).

205. Es gelangt zur Beratung der Antrag des Regierungsrates vom 15. März 1906 betreffend den vom Regierungsrat mit der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrag über die Ablösung der Rechte der Stadtbürgergemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid (Amtsblatt, Textteil, Seite 313—315).

Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird der regierungsrätliche Antrag zum Beschluß erhoben (Amtsblatt, Textteil, Seite 313/314).

---

27. Sitzung. Dienstag den 28. August 1906.

207. Der Vorsitzende gedenkt des verstorbenen Ratsmitgliedes Herrn Hartmann Schwarzenbach in Rüschlikon.

208. Zur Behandlung gelangt die Interpellation Joh. Sigg, begründet durch Dr. Farbstein-Zürich.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 4. Oktober 1906.

Die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel wird auf Sonntag den 9. Dezember 1906 festgesetzt.

Der politischen Gemeinde Dielsdorf wird an die im ganzen Fr. 58,450. 27 betragenden Kosten der Erstellung einer rationellen Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5000 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Die Bau- und Niveaulinienpläne der Straße I. Klasse Nr. 2 Bendlikon-Kilchberg von der Böndlerstraße bis zur Schwellestraße in Kilchberg werden genehmigt.

Vom 8. Oktober 1906.

Es werden gewählt:

Als Wasserrechtsingenieur für die laufende Amtsdauer und mit Amtsantritt auf 15. November 1906 E. Affeltranger, von Wetzikon, Stadtingenieur in Winterthur;

als I. Assistenzarzt der Augenklinik Zürich Dr. Wilhelm Mayweg, von Hagen (Westfalen), als II. Assistenzarzt Dr. med. Walter Heß, von Zug, beide mit Amtsantritt auf 1. November 1906.

Der Gemeinde Erlenbach wird die Erstellung eines zwei Meter breiten Trottoirs auf der Nordseite der Straße I. Klasse Nr. 3 Kreuz-Dampfschiffstation in einer Länge von zirka 100 Metern unter Bedingungen bewilligt.

Die Bau- und Niveaulinien der Mühlenstraße von der projektierten Luggwegstraße bis zur projektierten Herdernstraße in den Gemeinden Altstetten und Albisrieden und der Buchlernstraße vom projektierten Tellplatz bis zur projektierten Häslernstraße in der Gemeinde Altstetten werden genehmigt.

Maßregeln

zur

Bekämpfung der Rindertuberkulosis.

(Beschluß der kantonalen Kommission für Landwirtschaft vom 11. Oktober 1906.)

I. Die Viehbesitzer sind auf dem Wege von Wanderlehrvorträgen und durch die landwirtschaftliche Presse zu belehren über:

a) Bedeutung, Wesen und Ansteckungsart der Tuberkulosis;
b) geeignete Aufzucht, Fütterung, Haltung und Pflege der Tiere.

Mit Bezug auf lit. b kommen insbesondere in Betracht:

1. Tiere, die äußere Kennzeichen der Tuberkulose zeigen, oder von tuberkulösen Eltern abstammen, sind von der Zucht auszuschließen. Solche Tiere sind zu mästen und tunlichst bald an die Schlachtbank zu liefern.
2. Nur gesunde Tiere mit zweifellos gesunder Abstammung (aus nicht tuberkulösen Familien) sollen zur Aufzucht verwendet und ihnen nur Milch von unverdächtigen Kühen verabreicht werden.
3. Die Fütterung soll auch im übrigen und allgemeinen möglichst naturgemäß und nicht einseitig forciert sein; es soll den Tieren möglichst viel Bewegung im Freien (Tummelplätze, Weidgang mit sorgfältiger Wartung) gewährt werden.
4. Den Stallverhältnissen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken bezüglich Reinhaltung und Trockenheit des Stalles, Lüftbarkeit, Beleuchtung, Krippenanlage, Schutz gegen Erkältungen.
5. Ausschluß der forcierten, einseitigen und rücksichtslosen Milchnutzung; längeres Trockenstehenlassen bei trächtigen Tieren (Laktationspause); nicht zu frühes Zulassen.
6. Nicht zu langes Halten der Milchkühe.

II. Die Viehversicherungskreise, beziehungsweise deren Vorstände sind amtlich anzuweisen:

1. Die von auswärts eingeführten, in die Versicherung eintretenden Tiere, besonders ältere, nicht zu hoch einzuschätzen.

2. (Gestützt auf §§ 15 und 18 des Viehversicherungsgesetzes) Sämtliche mit Gesundheitsscheinen ohne Versicherungsvormerk in den Kreis eingeführten Tiere gelten als von auswärts eingeführt und sind vor ihrer Aufnahme in die Versicherung und innerhalb einer Frist von 10 Tagen tierärztlich untersuchen zu lassen, eventuell unter Vornahme der Tuberkulinimpfung. Tiere mit äußerlich erkennbaren Anzeichen der Tuberkulosis, sowie solche, welche auf Tuberkulin reagieren, sollen nicht in die Versicherung aufgenommen werden. Tritt Heilung ein, so ist die Aufnahme statthaft.
3. Der Tuberkulosis verdächtige Tiere, sowie solche Tiere, die infolge tierärztlicher Untersuchung von der Versicherung ausgeschlossen wurden, sind, wenn sie gleichwohl gehalten werden wollen, von den gesunden Tieren möglichst getrennt zu halten und zu verpflegen, ansonst die Viehversicherungskasse gegenüber dem betreffenden Viehbesitzer die Ausrichtung einer Schadensvergütung in allen künftigen Tuberkulosefällen ablehnen würde.
4. Alle als unzweifelhaft tuberkulös und ansteckungsfähig erfundenen versicherten Tiere sind abzuschlachten (§ 29 des Viehversicherungsgesetzes). Tiere mit tuberkuloseverdächtigen Milchdrüsen sind behufs Sicherung der Diagnose fortgesetzter tierärztlicher Beobachtung zu unterstellen (bakteriologische Untersuchung der Milch). Die Milch solcher Tiere darf während der Zeit der Untersuchung nur in gekochtem Zustande verwendet werden.
5. Es sind durch geeignete, praktisch erfahrene Personen periodische Stallinspektionen, verbunden mit Ratschlägen zur Verbesserung vorhandener Übelstände, vornehmen zu lassen. Sorgfältige Reinigung der Krippe und des Standes verdächtiger Tiere ist anzuordnen.
6. Der Viehbestand verseuchter Stallungen ist auf Kosten des Viehversicherungskreises tierärztlich genau zu untersuchen und unter sorgfältige Beobachtung zu stellen. Wenn immer möglich, ist eine Trennung der verdächtigen von den gesunden Tieren vorzunehmen.

III. Bei den zuständigen Behörden sind die erforderlichen Schritte zu tun in folgendem Sinne:

1. Verseuchte Stallungen (d. h. Stallungen, aus denen die Viehversicherung ein Tier wegen Tuberkulose abschlachten

mußte, oder aus denen ein Tier stammt, dessen Fleisch amtlich nur als bedingt bankwürdig oder als ungenießbar erklärt wurde) sind durch die örtlichen Gesundheitsbehörden im Sinne von § 43 der Verordnung vom 19. November 1903 betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere, einer zweckentsprechenden Desinfektion zu unterziehen. Die Desinfektion soll bestehen in gründlicher mechanischer Reinigung und Waschen mit heißer Sodalauge, nachherigem Bestreuen des Bodens mit Kalkstaub und Übertünchen der Wände mit Kalkmilch.

2. Veranlassung amtlicher eidgenössischer Erhebungen und Weiterführung der kantonalen Statistik über die Häufigkeit der Tuberkulosis und deren mutmaßliche Ursachen.
3. Fortsetzung der Tuberkulinimpfung als diagnostisches Mittel unter finanzieller Beteiligung von Bund und Kanton und auf Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 24. Juli 1896 und der vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement erlassenen Instruktion vom 15. Dezember 1896, jedoch mit Ausschluß der offiziellen Kennzeichnung der auf die Tuberkulinisierung reagierenden Tiere mittelst Ohrausschnittes.
4. Auf geeignetem Wege, sei es durch das Mittel der schweizerischen landwirtschaftlichen Berufsverbände, sei es durch die kantonalen Regierungen, ist der Bund zu veranlassen, in den Kampf gegen die Rindertuberkulose noch direkter und wirksamer einzugreifen, als wie dies bis jetzt lediglich durch den Bundesratsbeschluß vom 24. Juli 1896 geschehen ist.
5. Bund und Kanton sind zu ersuchen, durch Unterstützung geeigneter Versuche die Erprobung der Behringschen Schutzimpfung gegen Tuberkulosis möglichst zu fördern.

Zürich, den 11. Oktober 1906.

Namens der kantonalen Kommission für Landwirtschaft,
Der Volkswirtschaftsdirektor, Präsident:
Dr. Locher.
Der Sekretär ad int.:
Kindlimann, Adjunkt.

Kreisschreiben

an die

Viehinspektoren des Kantons Zürich betreffend den „Versicherungsvormerk“ auf den Gesundheitsscheinen.

(Vom 20. Oktober 1906.)

Durch Kreisschreiben der Direktion des Gesundheitswesens vom 3. März und 10. Mai 1897 sind die Viehinspektoren angewiesen worden, auf den für versicherte Tiere ausgestellten Gesundheitsscheinen mittelst eines einheitlichen Stempels die Bescheinigung anzubringen, daß das betreffende Tier bis anhin im Kanton Zürich versichert war. Dieser Versicherungsvormerk war auch dann anzubringen, wenn das Tier inzwischen in verschiedene andere Hände überging, ohne während dieser Zeit je wieder versichert gewesen zu sein. Diese letztere Vorschrift hat nun zu allerlei Unzukömmlichkeiten geführt, namentlich hat sie die Einschmuggelung unversicherter Tiere in die kantonale obligatorische Viehversicherung stark begünstigt. Die kantonale Kommission für Landwirtschaft hat sich nun anläßlich der Beratung von Maßregeln zur Bekämpfung der Rindertuberkulosis dahin ausgesprochen, daß der „Versicherungsvormerk“ künftighin ausschließlich nur noch auf Gesundheitsscheinen anzubringen sei für Tiere, die zur Zeit des Abgangs aus dem Inspektionskreise im betreffenden Viehversicherungskreise tatsächlich versichert waren. Die Viehinspektoren werden daher hiermit angewiesen, künftighin im Sinne dieses Beschlusses zu verfahren, das heißt auf Gesundheitsscheinen für Tiere, die im Viehversicherungskreise des eigenen Inspektionskreises nicht versichert waren, den „Versicherungsvormerk“ wegzulassen.

Zürich, den 20. Oktober 1906.

Direktion der Volkswirtschaft:
Locher.

Kreisschreiben

an die

Vorstände der Viehversicherungskreise und die Tierärzte des Kantons Zürich betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Rindertuberkulosis.

(Vom 24. Oktober 1906.)

Die bisherigen Erfahrungen der obligatorischen Viehversicherung und anderweitige Beobachtungen haben ergeben, daß die erhoffte Abnahme der Rindertuberkulose bis jetzt nicht, oder nur zu einem geringen Teile eingetreten ist. Es ist dringend notwendig, daß auf diesem Gebiete mehr getan werde, soll nicht der aus der gemeingefährlichen Seuche unserer Landwirtschaft, wie unserer Volksgesundheitspflege erwachsende Schaden immer größer werden. Die Volkswirtschaftsdirektion hat deshalb die Gesellschaft zürcherischer Tierärzte um geeignete Vorschläge ersucht, wie der Krankheit wirksam entgegengetreten werden könne, und die Tierärzte haben diesem Ansuchen mit anerkennenswerter Bereitwilligkeit entsprochen. Ihre Vorschläge sind in Nr. 6 des „Zürcher Bauer" vom 9. Februar 1906 veröffentlicht worden. Der Vorstand des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins hat die Vorschläge einer Prüfung unterzogen, deren Resultat in Nr. 7 des „Zürcher Bauer" vom 16. Februar 1906 zur Kenntnis der Interessenten gebracht worden ist. Die kantonale Kommission für Landwirtschaft hat mit dem Gegenstand sich wiederholt beschäftigt und nach eingehender Beratung eine Reihe von Maßregeln in Aussicht genommen, welche in einer Beilage dieses Kreisschreibens den Viehversicherungskreisvorständen und den Tierärzten zur Kenntnis gebracht werden. Es handelt sich dabei nicht um doktrinäre Vorschriften bloß theoretischen Wertes, sondern um Maßregeln, welche bei einigem guten Willen leicht durchführbar sind. Ohne Opfer wird es freilich beim Kampf gegen die Tuberkulosis nicht abgehen; alle Kreise müssen sich vereinigen, soll ein Erfolg erzielt werden können. Die Besitzer der Tiere dürfen es an der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Vollzug der Bekämpfungsmaßregeln

nicht fehlen lassen und Bund, Kanton und Versicherungskreis werden den Geschädigten beistehen und ihren Verlust tragen helfen.

Die von der kantonalen Kommission für Landwirtschaft in Aussicht genommenen Maßregeln zerfallen in drei Hauptgruppen: 1. solche, welche von den Viehbesitzern zu treffen sind; 2. solche, welche Aufgabe der Viehversicherungskreisvorstände sind, und 3. solche, welche bei kantonalen und eidgenössischen Behörden einzuleitende Schritte betreffen.

Zu 1. Noch mehr als bisher sollen die einzelnen Viehbesitzer über Bedeutung, Wesen und Ansteckungsart der Tuberkulose, über geeignete Aufzucht, Fütterung, Haltung und Pflege der Tiere belehrt und aufgeklärt werden. Diese Belehrung geschieht am besten durch Veranstaltung von Wanderlehrvorträgen, die von geeigneten Referenten gehalten werden. Von diesem Mittel dürfte um so eher Gebrauch gemacht werden, als die Direktion der Volkswirtschaft bereit ist, auf Gesuch hin geeignete Referenten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zu 2. Die Vorstände der Viehversicherungskreise haben vor allem auf die von auswärts eingeführten Tiere ein besonderes Augenmerk zu richten. Solche, insbesondere ältere Tiere sollen zu einem mäßigen Verkehrswerte eingeschätzt werden. Die Einschätzung selbst darf erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Abgabe des Gesundheitsscheines erfolgen; das Tier muß zuvor, aber erst nachdem der Eigentümer davon Besitz ergriffen hat, tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sein. Ergibt die tierärztliche Untersuchung irgendwelche Anhaltspunkte, daß das Tier tuberkulös sein möchte, so ist die Tuberkulinimpfung anzuwenden. Reagiert das geimpfte Tier, so darf die Aufnahme so lange nicht erfolgen, bis durch eine, frühestens vier Wochen nach der ersten Impfung vorgenommene Wiederholung der Tuberkulinisierung der Tuberkulosisverdacht ausgeschlossen ist. Als von auswärts eingeführt sind alle Tiere zu betrachten, die mit Gesundheitsscheinen in den Versicherungskreis eingebracht werden, welche nicht mit dem Versicherungsstempel versehen sind. Das auf dem Gesundheitsschein angegebene Alter des Tieres ist für die Aufnahme in die Versicherung nicht maßgebend; gegenteils hat

der untersuchende Tierarzt die Pflicht, zu prüfen, ob diese Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und hierüber in seinem Befunde speziell sich auszusprechen. Von auswärts eingeführte Tiere, die mehr als 10 Jahre alt sind, dürfen nicht in die Versicherung aufgenommen werden und bleiben ausgeschlossen, auch dann, wenn sie nachher in andern Besitz übergehen (§ 18 des Viehversicherungsgesetzes). Mit Rücksicht auf die seit Jahren gemachten Erfahrungen muß verlangt werden, daß diesen Vorschriften von seiten der Vorstände der Viehversicherungskreise, wie auch der Tierärzte genau nachgelebt werde. Wenn Tiere, die der Tuberkulose verdächtig erfunden oder infolge tierärztlicher Untersuchung von der Versicherung ausgeschlossen wurden, gleichwohl von ihrem Besitzer gehalten werden wollen, so sind sie von den gesunden zu trennen, das heißt in einer besonderen Stallabteilung, durch einen Lattenverschlag isoliert, unterzubringen. Sollte sich ein Viehbesitzer den diesfälligen Anordnungen des Kreisvorstandes widersetzen, so wäre bei künftigen Tuberkulosisfällen wegen Selbstverschuldens (§ 25 des Viehversicherungsgesetzes) die Ausrichtung einer Schadensvergütung abzulehnen. Alle als unzweifelhaft tuberkulös und ansteckungsfähig erfundenen Tiere sind gemäß gesetzlicher Vorschrift abzuschlachten. Tiere mit tuberkulös verdächtigen Milchdrüsen sind fortgesetzter tierärztlicher Beobachtung zu unterstellen; ihre Milch ist bakteriologisch untersuchen zu lassen. Während der Zeit der Untersuchung darf die Milch nur in gekochtem Zustande verwendet werden.

Weiter sind periodische, durch praktisch erfahrene Personen vorzunehmende Stallinspektionen vorgesehen. Dieses Institut ist neu und es soll der Vorstand bei der Bezeichnung der Inspektoren vorsichtig zu Werke gehen. Als Inspektoren kommen in erster Linie Tierärzte in Betracht; in zweiter Linie können auch praktisch erfahrene, tüchtige Landwirte beigezogen werden. Sache der Inspektoren wird es sein, jedes einzelne Tier, und zwar im Freien, auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen, die Stallungen, die Ordnung darin, die Krippenanlagen etc. zu inspizieren und überall, wo Übelstände sich finden, dem betreffenden Landwirt mit geeigneten Ratschlägen zur Seite zu stehen. Das Inspektorat soll nicht den

Charakter einer staatlichen Kontrolle erhalten, sondern seinem Wesen nach eine unentgeltliche Beihülfe, ein wohlwollender Ratgeber sein. Die Stallinspektoren haben dem Vorstande des Viehversicherungskreises über ihre Verrichtungen Bericht zu erstatten. Ihre Honorierung ist Sache des Viehversicherungskreises und erfolgt auf Grund freier Verständigung. Sollte sich ein Landwirt den Anordnungen eines Stallinspektors beharrlich widersetzen, so hätte der Vorstand das Zweckdienliche von sich aus anzuordnen, eventuell unter Androhung von Ordnungsbuße.

Die Viehbestände verseuchter Stallungen sind auf Kosten des Viehversicherungskreises durch einen Tierarzt zu untersuchen und unter sorgfältige Kontrolle zu stellen. Die verdächtigen Tiere sind von den gesunden möglichst zu trennen.

Zu 3. Es kommt häufig vor, daß an den Standort, wo tuberkulöse Tiere sich befunden haben, andere Tiere gestellt werden, ohne daß auch nur die elementarsten Vorsichtsmaßregeln gegen eine Infektion ergriffen werden. Diesem Übelstande soll die Desinfektion der verseuchten, d. h. derjenigen Stallungen, aus denen die Versicherungskreise ein Tier wegen Tuberkulose abschlachten mußten oder aus denen ein Tier stammt, dessen Fleisch amtlich nur als bedingt bankwürdig oder als ungenießbar erklärt wurde, abhelfen. Die Desinfektion wird im Sinne von § 43 der Verordnung vom 19. November 1903 betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere durch die örtlichen Gesundheitsbehörden auf Kosten der politischen Gemeinde, als im öffentlichen Interesse liegend, angeordnet und überwacht. Die Desinfektion selbst soll bestehen in gründlicher mechanischer Reinigung und Waschen mit heißer Sodalauge, nachherigem Bestreuen des Bodens mit Kalkstaub und Übertünchen der Wände mit Kalkmilch. An die Vorstände der Viehversicherungskreise und an die Tierärzte ergeht hiermit die Einladung, die örtlichen Gesundheitsbehörden in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und ihnen namentlich mit tunlichster Beförderung alle ihnen als verseucht bekannten Stallungen zur Kenntnis zu bringen.

Alle diese Maßnahmen und Anordnungen aber werden nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn alle Beteiligten, die

Viehbesitzer, die Tierärzte und Versicherungskreisvorstände sich die Hand reichen und zur Erreichung des guten Zweckes sich gegenseitig unterstützen.

Zürich, den 24. Oktober 1906.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.
Der Adjunkt für Viehversicherung und Viehverkehr:
Kindlimann.

Kreisschreiben

an die

örtlichen Gesundheitsbehörden und die amtlichen Tierärzte

betreffend

1. Zusatz von Eiweißpräparaten zu Wurstwaren;
2. Desinfektion verseuchter Stallungen.

(Vom 30. Oktober 1906.)

I. Zusatz von Eiweißpräparaten zu Wurstwaren.

Aus interessierten Kreisen ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Zusatz von getrocknetem pulverisiertem Eiweiß zu Wurstwaren gestattet sei. Diese Frage muß verneint werden.

§ 25 Abs. 3 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh etc. vom 19. November 1903 verbietet den Zusatz von Farbstoffen und von Mehl zu den Wurstwaren jeder Art. Dadurch soll prinzipiell jede Fälschung verhütet werden; man will auch der Infektion des Wurstbretes durch Fäulniskeime, wie solche im Mehl stets vorhanden sind, vorbeugen. In den Eiweißpräparaten (getrocknetes Hühnereiweiß, Serumeiweiß, Milcheiweiß, Pepton etc.) sind aber solche Fäulniskeime reichlicher enthalten. Ein Bedürfnis, solche Eiweißpräparate zur Wurstfabrikation zu verwenden, liegt nicht vor; denn dadurch wird weder der Geschmack noch der Geruch noch die Qualität

der Würste verbessert. Das konsumierende Publikum verlangt in den Wurstwaren bloß Fleisch, Salz und Gewürz; ein Zusatz von Eiweißpräparaten muß gleich demjenigen von Mehl als unstatthaft bezeichnet werden. Gegen den Zusatz von Eiweißpräparaten zu den Wurstwaren ist daher in gleicher Weise einzuschreiten wie gegen denjenigen von Mehl und Farbstoffen.

2. Desinfektion verseuchter Stallungen.

Von der Einführung der obligatorischen Viehversicherung wurde eine wesentliche Reduktion der die Tiere gefährdenden Rindertuberkulose erwartet. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Ein Erfolg ist nur insoweit zu konstatieren, als die Tuberkulose nicht mehr zu-, sondern im Durchschnitt der Jahre eher etwas abgenommen hat.

Die Direktion der Volkswirtschaft und die ihr beigegebene Kommission für die Landwirtschaft prüften nun die Frage, wie die Rindertuberkulose weiter und wirksam bekämpft werden könne. Das Resultat ist die Inaussichtnahme einer Reihe von Maßregeln, wie sie in einem Beschluß der kantonalen Kommission für Landwirtschaft vom 11. Oktober 1906 namhaft gemacht sind (siehe Beilage und Amtsblatt, Textteil, Seite 893).

Neben eindringlicher Belehrung der Landwirte über Bedeutung, Wesen und Ansteckungsart der Tuberkulose, sowie über geeignete Aufzucht, Fütterung, Haltung und Pflege der Tiere soll namentlich die Tuberkulinimpfung als diagnostisches Mittel empfohlen, eine Separation der kranken von den gesunden Tieren, Stallinspektion und eine zweckentsprechende Desinfektion der verseuchten Stallungen vorgenommen werden. Da die vorgesehene Desinfektion der Stallungen geeignet ist, in vielen Fällen die direkte Übertragung der Tuberkulose zu verhindern, so ist deren sorgfältige Durchführung für die Bekämpfung der Krankheit von großer Wichtigkeit.

Nun kann aber der Desinfektion nur dann ein Wert beigemessen werden, wenn sie sorgfältig, gewissenhaft und in ausreichendem Maße vorgenommen wird. Hieraus ergibt sich, daß die Desinfektion nicht jedermann, in den meisten Fällen auch dem betroffenen Landwirte nicht überlassen werden darf,

sondern daß sie behördlich angeordnet und überwacht werden muß. In Ziffer III 1 des erwähnten Beschlusses der kantonalen Kommission für Landwirtschaft ist daher vorgesehen, daß die Desinfektion der verseuchten Stallungen im Sinne von § 43 der Verordnung vom 19. November 1903 betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere von den örtlichen Gesundheitsbehörden, und zwar auf Kosten der Gemeinde, angeordnet und überwacht werde.

Die Ausführungen der Kommission für Landwirtschaft müssen als zutreffend anerkannt werden und die Direktion des Gesundheitswesens nimmt daher, einem an sie gerichteten diesbezüglichen Ansuchen entsprechend, Veranlassung, die örtlichen Gesundheitsbehörden gestützt auf den zitierten § 43 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh etc. anzuweisen, verseuchte Stallungen (d. h. Stallungen, aus denen die Viehversicherung ein Tier wegen Tuberkulose abschlachten mußte, oder aus denen ein Tier stammt, dessen Fleisch amtlich nur als bedingt bankwürdig oder als ungenießbar erklärt wurde) einer zweckentsprechenden Desinfektion zu unterziehen. Die Desinfektion soll bestehen in gründlicher mechanischer Reinigung und Waschen mit heißer Sodalauge, nachherigem Bestreuen des Bodens mit Kalkstaub und Übertünchen der Wände mit Kalkmilch. Die daherigen Kosten, die kaum erheblich sein werden, sind von den Gemeinden zu tragen, die übrigens, wenn die Belastung ein ungewöhnliches Maß erreichen sollte, gemäß § 43 Abs. 2 der genannten Verordnung auf angemessene Staatsbeiträge Anspruch erheben können.

Die Gesundheitsbehörden werden in Ausführung der vorstehenden Anweisung die Fleischschauer resp. die behandelnden Tierärzte verhalten müssen, ihnen über alle Fälle, da ein Tier bei der Fleischschau als tuberkulös, auch in leichterem Grade, befunden wurde, behufs Anordnung und Durchführung der Desinfektion zu rapportieren.

Es wird hier zugleich neuerdings daran erinnert, daß in allen Fällen von Notschlachtungen, wie sie sich insbesondere beim Betrieb der Viehversicherung ergeben, nur der Tierarzt, als Fachmann, über die Verwendung des Fleisches zu entscheiden hat, weil hier mit verschwindenden Ausnahmen nur der bedingt bankwürdige Verkauf des Fleisches in Betracht kommt. Dem Laien-Fleischschauer steht kein Verfügungsrecht zu in allen jenen Fällen, wo der bedingt bankwürdige Verkauf oder gar die Ungenießbarkeit des Fleisches in Frage steht. Im allgemeinen kann der Laien-Fleischschauer nur in den Fällen von sich aus verfügen, die in § 16 der Instruktion vorgesehen sind, also den unbeschränkten, bankwürdigen Verkauf des Fleisches zulassen. Den Gesundheitsbehörden erwächst nachgerade die Pflicht, mehr als je die Tätigkeit insbesondere der Laien-Fleischschauer zu überwachen und Übertretungen ihrer Befugnisse zu ahnden; es wird ihnen hierfür das Kreisschreiben vom 12. September 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 781) zu allseitiger Beachtung in Erinnerung gerufen, im speziellen auch mit Bezug auf die Führung der Tuberkulose-Statistik (siehe die Wegleitung, Ziffer 4).

Die amtlichen Tierärzte ihrerseits werden eingeladen, der Fleischkontrolle in den Gemeinden in jeder Hinsicht ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, erforderlichenfalls von sich aus die nötigen Weisungen zu erteilen, je nach Bedürfnis Nachschau über die Geschäftsführung der in Frage kommenden Organe zu halten und an hierseitige Direktion jeweilen Bericht zu erstatten.

Zürich, den 30. Oktober 1906.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Bericht der Kommission*)

für die

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1905

an den Kantonsrat.

(Vom 15. Oktober 1906.)

Die Kommission erlaubt sich zu ihrem Antrage auf Abnahme des Rechenschaftsberichtes noch folgende Bemerkungen:

I. Die Friedensrichter.

Seite 7—13. Wie schon früher, muß auch im vorliegenden Berichte konstatiert werden, daß einzelne Friedensrichterämter, so zum Beispiel in einigen kleinen Landgemeinden, nur wenige oder gar keine Geschäfte haben, so daß einem solchen Beamten die Gelegenheit fehlt, sich in die verschiedenen Funktionen seines Geschäftskreises hineinzuarbeiten. Dieser Mangel an Übung ist zweifellos eine der Hauptursachen, daß auf gewisse, alljährlich gerügte Fehler in den Zensurberichten immer aufs neue hingewiesen werden muß. Der von der Kommission für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes vorgeschlagene Grundsatz, daß mehreren Gemeinden das Recht eingeräumt werden solle, sich zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Friedensrichteramtes zu einigen, kann daher nur begrüßt werden.

Seite 7—13 und Seite 18. Während im Durchschnitt nicht einmal ein Dritteil der Ehrverletzungsklagen an das Gericht gelangen (Seite 18), die Mehrzahl der Fälle also vor Friedensrichteramt erledigt werden können, weisen eine Anzahl Friedensrichterämter hauptsächlich in kleineren Gemeinden wesentlich ungünstigere Verhältnisse auf, wogegen anderseits wieder die erfreuliche Tatsache zu konstatieren ist, daß es einigen Friedensrichtern gelungen ist, alle Ehrverletzungsklagen gütlich zu erledigen.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. H. Mousson-Zürich (Präsident), H. Bucher-Zürich IV, B. Kaufmann-Winterthur, J. Rubli-Flurlingen, R. Leuthold-Maschwanden, J. Nauer-Weiach, G. Wolf-Zürich; Sekretär: Dr. C. Bindschedler-Männedorf.

II. Die Gemeindeammänner.

Seite 31. Bei der Statistik der Betreibungsämter fällt die verhältnismäßig große Zahl der Betreibungen für Steuern in den Bezirken Zürich und Winterthur auf. Im ersteren Bezirke bilden sie zirka 24,6 %, im letzteren zirka 22,5 %. Den kleinsten Prozentsatz bietet der Bezirk Affoltern mit zirka 7,25 %.

III. Die Notare.

Seite 45. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß die Zwangsversteigerungen im allgemeinen im Sinken begriffen sind. Im Betreibungsverfahren sind die Verwertungssummen von 22,8 Millionen im Jahre 1901 und 15 Millionen im Jahre 1904 im Berichtsjahre auf 6,1 Millionen gesunken; im Konkursverfahren betrugen die Verwertungssummen im Jahre 1901 rund 19,6 Millionen, im Jahre 1904 6,3 Millionen, stiegen aber im Jahre 1905 auf 8,3 Millionen.

Seite 67. Der Umstand, daß seit der Einführung des Konkursgesetzes und der damit eingetretenen Beschränkung des Konkurseintrittes die Zahl der Konkurse erheblich gesunken ist und auch nach vorübergehender Vermehrung der Konkurse im Jahre 1901 die Zahl derselben neuerdings wieder konstant im Sinken ist, legt die Frage nahe, ob nicht angesichts der damit verbundenen Entlastung einzelner Notariate eine Vereinigung kleinerer Notariatskreise anzustreben sei.

(Von 1875—1891 betrug die Durchschnittszahl der Konkurse per Jahr 443; das Jahr 1894 weist dagegen nur 150 Konkurse auf; die Zahl derselben stieg bis 1901 auf 378, sank aber konstant bis 1905 auf 254.)

Seite 71. Das Bezirksgericht Horgen wünscht den Erlaß einer Anweisung darüber, ob für die bloße Pfandvermehrung zu Schuld- und Kreditionsicherungsbriefen eine gerichtliche Siegelung nötig sei, da ein Notariat — in Abweichung von der Ansicht des genannten Gerichtes — solche Urkunden gerichtlich siegeln lasse. Das Obergericht hat sich über diese Frage nicht geäußert. Die Kommission hält den Erlaß einer Anweisung nicht für nötig, da ein Zweifel darüber nicht wohl möglich ist, daß in solchen Fällen der Pfandvermehrung, in welchen keine Kapitalerhöhung damit verbunden ist, eine Besiegelung nicht stattzufinden hat.

IV. Die Bezirksgerichte.

Seite 85. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Behandlung von Forderungsstreitigkeiten von Arbeitern gegen den Arbeitgeber von den einen Gerichtspräsidenten eine gemeinsame Behandlung der Forderungen verschiedener Kläger gegen den nämlichen Beklagten zugelassen, von andern unter ähnlichen Verhältnissen dagegen abgelehnt wurde.

Nun kann es allerdings nicht Sache des Kantonsrates sein, den Gerichten bezüglich der Anwendung der §§ 240—243 des Rechtspflegegesetzes betreffend Streitgenossenschaft oder Klagenhäufung Anweisungen oder Wegleitung zu erteilen; immerhin wird der Wunsch ausgesprochen, daß, wenn bei einer gemeinsamen Behandlung wirklich gleichartiger Rechtsansprüche im gleichen Verfahren eine erhebliche Ersparnis von Kosten und Umtrieben zu erwarten ist, die Gerichte von der ihnen in § 243 des Rechtspflegegesetzes eingeräumten Befugnis im Interesse der Parteien Gebrauch machen, auch dann, wenn bei getrennter Behandlung die Spruchkompetenz des Friedensrichters vorliegen würde.

Seite 87, 96, 103. Auch in diesem Jahre fällt die verschiedene Dauer der Zivilprozesse bei den einzelnen Gerichten auf. Bei Prozessen, in welchen Urteile ausgefällt wurden, schwankt die Prozeßdauer vom Anfang des Prozesses bis zur Mitteilung des Urteils bei den Bezirksgerichtspräsidenten im ordentlichen Verfahren zwischen 25 und 107 Tagen, im beschleunigten Verfahren zwischen 54 und 153 Tagen, bei den Bezirksgerichten zwischen 79 und 196 Tagen.

Wenn auch in einzelnen Fällen für eine ausnahmsweise lange Prozeßdauer genügende Gründe vorlagen, muß in Übereinstimmung mit der vom Obergericht ausgesprochenen Erwartung den Bezirksgerichten neuerdings zur Pflicht gemacht werden, auf einen möglichst beförderlichen Prozeßgang hinzuwirken, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen eine Verschleppung der Streitsache den Parteien oder einer derselben offensichtlich großen Schaden zufügt.

Seite 118. Die Kommission unterstützt die schon anderweitig geäußerte Anregung, daß in einem neu zu erlassenden Rechtspflegegesetz, im Interesse der Vereinfachung der Gerichtsrechnungen, die Nebengebühren (Schreib-, Stempel- und Zitationsgebühren), soweit es sich nicht um effektive Barauslagen handle,

zu beseitigen und dafür die Staatsgebühren entsprechend zu erhöhen seien.

V. Das Obergericht.

Die Kommission nimmt davon Vormerk, daß — allerdings nach Abschluß des Berichtsjahres — vom Obergericht ein Reglement betreffend die Amtsführung und Beaufsichtigung der Friedensrichter (datiert 8. März 1906) erlassen worden ist.

Der Antrag der Kommission lautet:

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1905 wird abgenommen.

Zürich, den 15. Oktober 1906.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
Dr. H. Mousson.
Der Sekretär:
Dr. C. Bindschedler.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 29. Oktober 1906,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung von Ersatzwahlen in den Kantonsrat.
2. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Antrag des Regierungsrates vom 27. Juli 1905 und Antrag der Kommission vom 9. Juli 1906, Fortsetzung der Beratung.
3. Ersatzwahl für den als Mitglied des Handelsgerichtes zurückgetretenen Herrn Sträuli-Knüsli in Winterthur.
4. Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Meyer-Ochsner, Mitglied des Bankrates.
5. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 23. Oktober 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Auszug aus dem Protokoll
über die
Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

28. Sitzung. Montag den 10. September 1906.

211. Die Vorlage des Regierungsrates vom 30. August 1906 für ein „Gesetz betreffend das Forstwesen" (Amtsblatt, Textteil, Seite 793—816) wird an eine durch das Bureau zu wählende Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist in der Sitzung des Bureau vom 28. September 1906 aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Dr. Meister-Zürich, Präsident, Gut-Volketswil, Dünki-Rorbas, Spillmann-Hedingen, Biber-Zürich, Oggenfus-Uitikon, Weinmann-Herrliberg, Bünzli-Bäretswil, Siegfried-Thalwil. Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

214. Die Verhandlungen über den Bericht des Regierungsrates vom 18. August 1906 betreffend die Streikunruhen in Zürich und Umgebung im Sommer 1906 und die Interpellationen Greulich, Joh. Heußer und Sigg werden fortgesetzt.

---

29. Sitzung. Montag den 17. September 1906.

216. Herr Hans Spühler in Zürich III erklärt durch Schreiben vom 14. September 1906 seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonsrates. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Ersatzwahl im Wahlkreis Außersihl zu veranlassen.

217. Die Verhandlungen über den Bericht des Regierungsrates betreffend die Streikunruhen werden fortgesetzt.

---

30. Sitzung. Dienstag den 18. September 1906.

217. Die Debatte über die Streikvorgänge wird fortgesetzt.

In der Abstimmung unter Namensaufruf werden folgende Anträge mit 166 gegen 30 Stimmen zum Beschluß erhoben:

I. Das vom Regierungsrat zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Anlaß der letzten Streikunruhen erlassene Truppenaufgebot und die andern von ihm zur Verhinderung von Ausschreitungen getroffenen Maßregeln werden genehmigt;

II. der vom Regierungsrat verlangte Kredit im Betrage von Fr. 75,500 wird bewilligt;

III. der Regierungsrat wird eingeladen, auch in Zukunft bei Arbeitseinstellungen die Rechte Arbeitswilliger energisch zu schützen und die nötigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen;

IV. der Kantonsrat spricht Offizieren und Mannschaften des Militärs und der Polizei, die während der letzten Streikunruhen in Aktion standen, für ihre korrekte und würdige Haltung seine Anerkennung aus, mißbilligt die Ausschreitungen, zu denen sich einige wenige durch die Provokationen ausländischer und schweizerischer Elemente hinreißen ließen, und geht zur Tagesordnung über.

218. Der Vorstand der Zürcher Schulsynode teilt durch Zuschrift vom 17. September 1906 mit, daß er an Stelle des als Mitglied des Erziehungsrates zurückgetretenen Herrn alt Seminardirektor H. Utzinger an der in Zürich abgehaltenen Versammlung der Synode vom nämlichen Tage bei einem absoluten Mehr von 444 Stimmen mit 779 Stimmen gewählt habe:

Herrn Seminardirektor Dr. Edwin Zollinger in Küsnacht.

Die Wahl wird genehmigt.

221. Dem Rate liegt vor der Antrag der Redaktionskommission vom 5. September 1906 für ein „Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel". Die Vorlage wird angenommen und der Regierungsrat eingeladen, die Weisung an das Volk abzufassen und die Volksabstimmung anzuordnen.

222. Unterm 16. Juni 1906 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht über die Prüfung des Etzelwerkprojektes erstattet (Amtsblatt, Textteil, Seite 529—624); ferner liegt vor der bezügliche Antrag der Kommission vom 10. Juli 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 652/653).

Nach gewalteter Diskussion wird beschlossen:

I. Der Bericht des Regierungsrates betreffend die Prüfung des Etzelwerkprojektes vom 16. Juni 1906 wird genehmigt.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen:

a) Das Etzelwerkprojekt auch weiterhin im Auge zu behalten;

b) die Ausnutzung der im Kanton vorhandenen Wasserkräfte, insbesondere der Rheinwasserkräfte, durch den Staat oder unter seiner Beteiligung derart zu fördern, daß den zürcherischen Gemeinden womöglich auf den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Stromlieferungsverträge mit der Aktiengesellschaft Motor kantonale Kräfte zur Verfügung stehen;

c) die Frage zu prüfen, ob nicht von seiten des Staates die Abgabe von elektrischer Energie an Gemeinden durch Strommiete schon in kürzerer Frist ermöglicht werden sollte.

III. Das Postulat Nr. 450 vom 2. Februar 1904 wird als erledigt abgeschrieben.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 5. November 1906,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Antrag des Regierungsrates vom 27. Juli 1905 und Antrag der Kommission vom 9. Juli 1906, Fortsetzung der Beratung.
2. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes.
3. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Anträge des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 und der Kommission.
4. Baugesetzinitiative und Antrag des Regierungsrates vom 1. November 1906 für ein Gesetz betreffend die Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.
5. Abschreibung des Postulates vom 29. Januar 1906 bezüglich Bestellung einer ständigen Kommission von Fachmännern zur Behandlung von Baufragen, Antrag des Regierungsrates vom 1. November 1906.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 31. Oktober 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:

Hauser.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom September 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	27	25	10	13	12	6	7	2	2	4	1	1	—	—	1
Zürich, Landgemeinden	—	—	4	6	24	39	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	1	—	12	10	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	—	—	26	9	1	1	4	3	1	—	—	1	—	—	—
Hinwil	—	—	4	2	4	3	3	7	3	—	1	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	17	14	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	1	—	—	—	2	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	—	—	21	20	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	2	1	10	8	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	1	1	5	8	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	1	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	41	36	130	128	33	35	15	11	7	6	1	2	—	—	1

Antrag des Regierungsrates
vom 1. November 1906.

Gesetz

betreffend

die Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.

Art. I. An Stelle der bisherigen §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 treten folgende Bestimmungen:

§ 69. Ein Privatgebäude darf über dem Erdgeschosse nicht mehr als vier Stockwerke und ein ausgebautes Dachgeschoß enthalten. Für die Benutzung von Dachgeschossen gilt § 73.

§ 73. Dachwohnungen oder einzelne Räume im Dachgeschosse, die als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsstätten dienen, dürfen nur im ersten Dachraume und nicht über dem Kehlgebälk angebracht werden; sie müssen von feuersichern Wänden umgeben und es sollen die weiter nötigen Vorkehrungen getroffen sein, um die Insassen vor Feuersgefahr und schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen.

Der Dachraum über dem Kehlgebälk darf nur durch Lattenverschläge abgeteilt werden.

§ 116. Die Vorschriften des dritten bis siebenten Abschnittes finden auf bestehende Gebäude, wenn diese oder einzelne ihrer Teile einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich andern Zwecke bestimmt werden, mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

a) Umbauten, die den Umfang eines Gebäudes nicht vergrößern und entweder für sich dem Baugesetze entsprechen oder doch eine bedeutende Verbesserung von Mißständen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit erzielen, sind gestattet, wenn auch das umzubauende Ge-

bäude in andern Beziehungen dem Baugesetze nicht in allen Teilen entspricht;

b) an Gebäude, die dem Gesetz vom 30. Juni 1863 betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt (O. S. XIII. 143) entsprechen, dürfen Auf- oder Anbauten ausgeführt werden, wenn diese für sich dem jetzigen Baugesetze entsprechen.

Mit Bezug auf Gebäude, die über die Baulinie vortreten, bleibt § 120 vorbehalten.

§ 149. Der Regierungsrat kann, wenn die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes oder andere Verhältnisse es rechtfertigen und keine gesundheits- oder feuerpolizeilichen Hindernisse im Wege stehen, Abweichungen von den Vorschriften des dritten bis fünften Abschnittes dieses Gesetzes gestatten und andere geeignete Anordnungen treffen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tag in Kraft.

Weisung.

I.

Am 20. Februar 1906 ist folgendes, mit 5702 gültigen Unterschriften versehene Initiativbegehren eingereicht worden:

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen gemäß Art. 29 der Verfassung des Standes Zürich vom 18. April 1869 und des Gesetzes betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894 folgendes Begehren und ersuchen um beförderliche Anordnung der Volksabstimmung:

Die §§ 69, 73 und 116 des Baugesetzes werden wie folgt abgeändert:

§ 69. Ein Privatgebäude darf über dem Erdgeschosse nicht mehr als vier Stockwerke und ein ausgebautes Dachgeschoß enthalten. Für die Benutzung von Dachgeschossen gilt § 73.

§ 73. Dachwohnungen oder einzelne Räume im Dachgeschosse, die als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsstätten dienen sollen, dürfen nur im ersten Dachraume und nicht über dem Kehlgebälke angebracht werden; sie müssen von verputzten Wänden umgeben und es sollen die weiter nötigen Vorkehrungen getroffen sein, um die Insassen vor Feuersgefahr und schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen.

§ 116. Die Vorschriften des dritten bis siebenten Abschnittes finden auf bestehende Gebäude, wenn diese oder einzelne ihrer Teile einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich andern Zwecke bestimmt werden, mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

a) Umbauten, die den Umfang eines Gebäudes nicht vergrößern und entweder für sich dem Baugesetze entsprechen oder doch eine bedeutende Verbesserung von Mißständen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit erzielen, sind gestattet, wenn auch das umzubauende Gebäude in andern Beziehungen dem Baugesetze nicht in allen Teilen entspricht;

b) an Gebäuden, die vor dem 23. April 1893 ausgeführt oder bewilligt worden sind und dem Baugesetze vom 30. Juni 1863 entsprechen, dürfen Auf- oder Anbauten ausgeführt werden, wenn sie nur selbst dem jetzigen Baugesetze entsprechen.

Mit Bezug auf Gebäude, die über die Baulinie vortreten, bleibt § 120 vorbehalten.

Die gemäß gesetzlicher Vorschrift dem Begehren beigegebene Begründung lautet folgendermaßen:

„1. Die Notwendigkeit einer Revision des Baugesetzes ist allgemein anerkannt; seit Jahren sind bei den Fachleuten und Behörden Vorarbeiten für ein neues Baugesetz im Gange, welche aber bei der großen Zahl und der Schwierigkeit der zu behandelnden Fragen erst nach Jahren zu einem Resultate führen können. Unter diesen Umständen halten wir es für

zweckmäßig, vorerst eine Teilrevision des Baugesetzes anzustreben, und zwar derjenigen Paragraphen, welche infolge ihrer verfehlten Fassung in allen Kreisen am meisten Anlaß zu berechtigten Klagen gegeben haben; es sind dies die §§ 69, 73 und 116 (betreffend Dachwohnungen und Änderungen an bestehenden Gebäuden).

Nach der jetzigen Fassung des § 69 muß jede Dachwohnung verboten werden, mag sie in Bezug auf Licht, Luft, Feuersicherheit u. s. w. auch den höchsten Anforderungen genügen, wenn sie über die zulässige Bauhöhe hinausragt. Diese wird nach § 62 durch den Baulinienabstand der Straße bestimmt, obwohl an Straßen, welche im Verhältnis zur Höhe der Häuser zu geringe Baulinienabstände haben, nicht die immer hellen und luftigen Dachwohnungen, sondern die an sich schon dunklen Erdgeschosse hiervon ungünstig beeinflußt werden, an deren Verbot zu Wohnzwecken aber im Ernst niemand denkt.

Gestützt auf § 69 wurde eine Reihe von Dachwohnungen für unbewohnbar erklärt, was namentlich für die Mieter, welche auf kleinere Wohnungen angewiesen sind, unangenehme Folgen hatte. Diese Dachwohnungen konnten nämlich zu einem verhältnismäßig billigen Mietzins erlassen werden, und es wurden daher gerade die ärmeren Mieter empfindlich von diesen Verboten betroffen, welche auch den Hausbesitzern gegenüber zu ganz zwecklosen Härten führten.

Diese Gesetzesbestimmung, welche alle Beteiligten nur schädigt, ohne dem öffentlichen Wohle irgendwie zu dienen, ist überhaupt nutzlos; in sanitarischer und feuerpolizeilicher Hinsicht können die verbotenen Dachwohnungen nicht beanstandet werden, was daraus hervorgeht, daß die Benutzung dieser Räume zu Schlafzwecken gestattet ist. Wären solche Dachwohnungen gesundheitsschädlich, so dürfte ihre Benutzung zu Schlafzwecken nicht ausdrücklich erlaubt werden. Dieser Rechtszustand spricht aller Vernunft und aller Gerechtigkeit Hohn und hat bei der jetzt in Zürich und an andern Orten im Kanton herrschenden Wohnungsnot geradezu verhängnisvolle Wirkungen. Während viele Familien die größte Mühe haben, kleine und billige Wohnungen zu finden, müssen in Zürich allein über 500 gute, gesunde und billige Wohnungen leer stehen einzig und allein deshalb, weil sie einer formellen,

nur durch ein Mißverständnis in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung nicht entsprechen!

Wir verlangen nur Bewilligung von solchen Dachwohnungen, die allen sanitarischen, feuer- und baupolizeilichen Vorschriften genügen.

Aus obigen Gründen rechtfertigt es sich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Dachwohnungen im Sinne einer weitherzigeren und praktischeren Auffassung abzuändern, damit nicht die Behörden auch fernerhin gezwungen werden, gegen ihre bessere Überzeugung gute und gesunde Dachwohnungen zu verbieten."

„2. Nicht minder große Härten, wie die jetzigen Bestimmungen über die Dachwohnungen, enthält § 116 bezüglich der Änderungen an bestehenden Gebäuden, und es ist daher die Revision dieses Paragraphen des Baugesetzes ebenso dringlich. Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung liegt darin, daß auf bestehende Gebäude, deren Verhältnisse nun einmal gegebene sind, die gleichen Vorschriften angewendet werden müssen, wie auf Neubauten, obwohl die Anpassung älterer Häuser an die Bestimmungen des geltenden Baugesetzes entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Es ist viel richtiger, Umbauten zu gestatten, welche den Umfang des Gebäudes nicht vergrößern, aber bedeutende Verbesserungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bewirken, auch wenn zum Beispiel der seitliche Abstand vom benachbarten Gebäude nicht in vollem Umfange vorhanden sein, oder die umzubauende Liegenschaft in anderer Beziehung dem Baugesetz nicht in allen Teilen entsprechen sollte, andernfalls unterbleiben auch die sonst erreichbaren Verbesserungen.

Im fernern sollen an Gebäuden, die vor dem 23. April 1893 ausgeführt oder bewilligt worden sind und dem Baugesetze vom 30. Juni 1863 entsprechen, Auf- oder Anbauten ausgeführt werden dürfen, wenn sie nur selbst dem jetzigen Baugesetze entsprechen. Selbstverständlich müssen die Bestimmungen von § 120 mit Bezug auf Gebäude, die über die Baulinie vortreten, vorbehalten bleiben.

Die geltenden Vorschriften für Umbauten haben zur Folge, daß an bestehenden Gebäuden in der Regel alle Veränderungen, mögen sie noch so große Vorteile in sanitarischer und baulicher Beziehung mit sich bringen, unmöglich sind, da die meisten unter der Herrschaft des früheren Baugesetzes erstellten Gebäude den vielen Vorschriften des III. bis VII. Abschnittes des jetzigen Baugesetzes nicht in allen Teilen entsprechen. Die Wirkung dieses unglücklichen Rechtszustandes ist, daß bauliche Übelstände an bestehenden Gebäuden kraft Gesetz so lange fortbestehen bleiben müssen, bis das Gebäude selbst abgetragen oder gar bis das ganze Quartier niedergerissen wird, da für das einzelne Gebäude die gesetzlichen Abstände von der Grenze oder von den Nachbargebäuden oft nur auf diesem Wege zu erreichen sind.

§ 116 zwingt die Hausbesitzer zur Erhaltung bestehender Übelstände auf Jahrzehnte hinaus, selbst dann, wenn diese an und für sich ohne Schwierigkeiten beseitigt werden könnten.

Da die jetzige Fassung von § 116 schwere, durch nichts gerechtfertigte Eingriffe in die Ausübung der privaten Rechte der Grundbesitzer nach sich zieht, da sie ferner den bestehenden Verhältnissen keine Rechnung trägt und die allmähliche Verbesserung der an älteren Häusern vorhandenen Übelstände verhindert, ist eine Revision dieser Gesetzesstelle im öffentlichen und privaten Interesse dringend geboten."

II.

Der Kantonsrat hat mit Beschluß vom 14. Mai 1906 (Kantonsratsprotokoll Nr. 167, Seite 354 ff.) dieses Initiativbegehren als zustande gekommen erklärt und dem Regierungsrat zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen. Die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Gesundheitswesens haben die von den Initianten vorgeschlagenen Änderungen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht begutachten lassen. Sodann haben sie Konferenzen mit Vertretern der Stadtbehörden von Zürich und Winterthur und des Ingenieur- und Architektenvereins Zürich abgehalten, und in der Stadt Zürich eine Anzahl Dachwohnungen und vermietete Einzelzimmer im Dachstock besichtigt.

Die Initianten haben laut einer auf die Unterschriftenbogen gedruckten Vollmacht das in einer Versammlung vom

16. Februar 1906 bestellte Initiativkomitee ermächtigt, sich einem allfälligen Gegenvorschlag des Kantonsrates anzuschließen, wenn der Gegenvorschlag im wesentlichen mit dem Initiativvorschlag übereinstimme oder ihn ergänze. Es ist der Entwurf dem Initiativkomitee zur Vernehmlassung zugestellt worden und es hat dasselbe unterm 27. Oktober 1906 die Erklärung abgegeben, daß es mit unserm Vorschlage einverstanden sei.

III.

Das Initiativbegehren zerfällt in zwei Teile:

a) Die §§ 69 und 73 bezwecken eine Neuregelung der Dachwohnungsfrage.

b) § 116 bezieht sich auf bauliche Änderungen an bestehenden Gebäuden.

Wir haben die Dachwohnungsfrage in unserm Vorschlage etwas weiter gefaßt, und nicht nur die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Dachwohnungen, sondern auch diejenigen über die Zulässigkeit von einzelnen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen im Dachgeschoß revidiert. Sodann haben wir es für nötig erachtet, im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen auch

c) die Bestimmung über die Bewilligung von Ausnahmen (§ 149)

neu zu fassen.

IV.

Zur Begründung und Erläuterung unserer Vorschläge bemerken wir folgendes:

A. Die Benutzung von Dachräumen und die Anzahl der zulässigen Geschosse (§§ 69 und 73).

Nach dem geltenden Baugesetz ist auch im Kanton Zürich wie anderwärts die Einrichtung von Wohnungen und einzelnen Zimmern im Dachgeschoß unter Bedingungen gestattet. Diese Bedingungen sind:

a) Dachwohnungen sind nur gestattet bis höchstens im fünften Geschoß (§ 69, Absatz 1).

b) Sie dürfen nicht über die nach § 62 zulässige Bauhöhe hinausragen (§ 69, Absatz 2).

c) Sie dürfen nur im ersten Dachraume und nicht über dem Kehlgebälke eingerichtet werden (§ 73).

d) Sie müssen von verputzten Wänden umgeben sein (§ 73).

e) Sie sollen wie alle andern zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben. Ausnahmsweise ist die Benutzung von Dachräumen auch dann gestattet, wenn der einzelne Raum mindestens für die Hälfte der Grundfläche eine lichte Höhe von 2,5 m erhält (§ 74).

Im übrigen gelten auch für die Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume im Dachgeschoß die Bestimmungen über das Mindestmaß des Kubikinhaltes und der Bodenfläche (§ 71), über das Anbringen seitlicher Fenster und das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche (§ 93).

Die Initianten wenden sich nun gegen die unter lit. a und b genannten Bestimmungen. Sie wünschen, daß die Einrichtung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen auch über dem fünften Geschoß zugelassen werde, so daß also in einem Gebäude von genügender Höhe sechs Wohngeschosse ausgebaut und benutzt werden dürften. Sodann wünschen sie, daß die unter lit. b angeführte Bedingung, wonach die Dachwohnung nicht über die gemäß § 62 zulässige Gesimshöhe hinaufragen darf, gestrichen werde.

Was zunächst das letztere Begehren anbetrifft, so muß der Bauherr, wenn er eine Dachwohnung in seinem Gebäude einrichten will, das Dachgesims mindestens 2,5 m unter der zulässigen Bauhöhe anbringen, kann also die Bauhöhe nicht voll ausnützen. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigte, auf diese Weise die Dachwohnungen zu unterdrücken, so hat er seinen Zweck nicht erreicht, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die zulässige Bauhöhe in den meisten Fällen voll oder wenigstens fast ganz ausgenützt wird, ohne daß die Dachwohnung verschwunden wäre. Vielmehr ist die Dachwohnung in vielen Fällen auch über der zulässigen Bauhöhe hinter dem Rücken der Behörden eingerichtet worden. Es ist aber zu betonen, daß die Einrichtung von Dachwohnungen der Nachbarschaft auch dann nichts schadet, wenn die Wohnungen über die zulässige Bauhöhe hinausragen, denn die Vorschriften über die Neigung des Daches schützen den Nachbarn gegen den Entzug von Licht und Luft. Auch darf zugegeben werden, daß die meisten Dachwohnungen in hygienischer Be-

ziehung besser eingerichtet sind, als viele der bestehenden Wohnungen in regelrechten Stockwerken.

Abgesehen von diesen Gründen lassen weitere Erwägungen die Abänderung des § 69 geradezu als notwendig erscheinen. Nach Absatz 2 der Vorschrift ist die Einrichtung von „Wohnungen" über der zulässigen Bauhöhe verboten. Daraus folgt, und die Praxis hat sich in diesem Sinne bewegt, daß einzelne Schlaf- und Arbeitsräume im ersten Dachgeschoß gestattet sind, auch wenn sie über der zulässigen Bauhöhe liegen. Diese Dachgeschosse werden aber meist vollständig bewohnt und zwar von einer größern Zahl von Personen, als in einer eigentlichen Wohnung sich aufzuhalten pflegen. Ein Unterschied zum Wohngeschoß besteht nur darin, daß hier keine Küche eingerichtet ist. Darüber sind aber alle Eingeweihten einig, daß in moralischer, gesundheitlicher und feuerpolizeilicher Hinsicht eine derartige Benützung des Dachgeschosses schlimmer ist, als die Ausnützung für eigentliche Wohnungen. Es kommt noch dazu, daß das Verbot der Einrichtung von Küchen seinen Zweck ebenfalls nicht erreicht, weil der Petrol-, Spiritus- oder Gaskocher auch im Zimmer aufgestellt werden und ausreichende Dienste leisten kann. Trotz eifriger Kontrolle sind die Behörden gegenüber einer derartigen Ausnützung der Dachgeschosse machtlos. Endlich hat die Wohnungsnot in Zürich während der letzten Jahre dazu geführt, das Verbot der Benützung von Dachwohnungen über der zulässigen Bauhöhe illusorisch zu machen. Durch die Streichung des zweiten Absatzes von § 69 werden also in Zürich nur Verhältnisse, die bereits seit längerer Zeit bestehen, gesetzlich sanktioniert.

In engem Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit von Dachwohnungen steht die weitere Frage nach der zulässigen Zahl der bewohnbaren Geschosse. In Anlehnung an die Beratungen der kantonsrätlichen Kommission zur Behandlung des Baugesetzentwurfes vom Jahre 1889 (Stüßis Kommentar zum Baugesetz, dritte Auflage, Note 216 zu § 69) ist die Bestimmung des § 69, alinea 1, wonach ein Gebäude nicht mehr als fünf bewohnbare Geschosse enthalten darf, in dem Sinne gehandhabt worden, daß in einem sechsten Geschosse Arbeitsräume, wie Bureaux, Waschküchen und Glättezimmer, sowie Schlafräume gestattet wurden. Das sechste Geschoß ist in neueren Häusern regelmäßig das erste Dachgeschoß;

es ergab sich also die gleiche Entwicklung für die Benützung des sechsten Geschosses, wie für die Dachgeschosse über der zulässigen Bauhöhe. Nun ist festgestellt worden, daß in der Stadt Zürich an Straßen mit größerem Baulinienabstand regelmäßig das sechste Geschoß ausgebaut wurde und daß über 500 seit 1893 erstellte Häuser das sechste Geschoß im ersten Dachraum mit Arbeits- und Schlafräumen enthalten. Man geht wohl kaum stark fehl, wenn man die Zahl der Personen, die sich dauernd in diesen Räumen des sechsten Stockwerkes aufhalten, auf 3—4000 schätzt, und es ist über die Benützung der Dachräume auch hier dasselbe zu sagen wie oben.

Das Begehren der Initianten, es möchten allgemein sechs bewohnbare Geschosse, d. h. fünf eigentliche Stockwerke und ein ausgebautes Dachgeschoß, gestattet werden, hat den Gegenstand eingehender Beratung gebildet. Der Regierungsrat ist in seiner Mehrheit zu dem Schlusse gelangt, es sei dieses Begehren zu unterstützen.

Zwar halten auch wir dafür, daß die Erstellung allzuhoher Gebäude zu verhindern sei. Allein die Maximalhöhe der Gebäude wird in § 62, an welchem nicht gerüttelt werden soll, normiert, und es übt die Gestattung von sechs bewohnbaren Geschossen in dieser Hinsicht nur mittelbar insofern einen gewissen Einfluß aus, als sie die Grundeigentümer an breiteren Straßen veranlaßt, im Interesse einer intensiven Ausnützung des Baugrundes in der Regel Häuser mit fünf Stockwerken und einem ausgebauten Dachstock zu erstellen. Bestimmend für unsere Entscheidung war auch die bereits erwähnte Tatsache, daß in der Stadt Zürich schon jetzt zahlreiche Häuser mit sechs bewohnten Geschossen bestehen. Würde man bloß fünf bewohnbare Geschosse gestatten, so müßte in Berücksichtigung dieser Verhältnisse unvermeidlich die Weiterbenützung der bereits bestehenden Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume im sechsten Stockwerke gestattet werden. Damit wäre aber das Verbot des bewohnten sechsten Geschosses durchbrochen und würde die baupolizeiliche Kontrolle über die Befolgung der Vorschrift des § 69 wesentlich erschwert. Wir halten zudem dafür, daß an breiten, verkehrsreichen Straßen die Einrichtung von Dachwohnungen in dem das sechste Geschoß bildenden Dachstock auch in Zukunft gestattet werden dürfte, zumal die §§ 62 und 73 Gewähr dafür bieten, daß

nicht zu hohe Gebäude erstellt werden und daß die Dachwohnungen in gesundheits- und feuerpolizeilicher Hinsicht zu keinen Bedenken Anlaß geben.

Über die feuer- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen mit Bezug auf die Dachwohnungen gibt die Fassung des § 73 nach dem Vorschlage der Initianten bessere Anhaltspunkte als die bisherige Vorschrift. Wir haben, um der Technik einen gewissen Spielraum zu lassen, den Ausdruck „verputzte Wände" durch „feuersichere Wände" ersetzt, in der Meinung, daß ein feuersicherer Belag die Wand als feuersicher erscheinen lasse. Im übrigen stimmen wir dem Vorschlag der Initianten zu und empfehlen die Annahme der neuen Fassung schon deshalb, weil sie es den Gemeindebehörden ermöglicht, gewisse Mindestforderungen für die Einrichtung des Dachgeschosses zu stellen und die Anforderungen den jeweiligen Errungenschaften der Technik anzupassen.

Um der Mißachtung des Gesetzes wirksam zu begegnen, haben wir dem § 73 einen zweiten Absatz beigefügt des Inhalts, daß der Dachraum über dem Kehlgebälk nur durch Lattenverschläge abgeteilt werden dürfe. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Ausnützung der Dachräume zu Wohn-, Schlaf- und Arbeitsstätten überall stattfindet, wo geschlossene Dachkammern erstellt worden sind. Es ist nun aus feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten daran festzuhalten, daß die Räume über dem Kehlgebälk nicht mehr zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden und die Abteilung dieser Räume durch Lattenverschläge erscheint als das einzige Mittel, unserer Forderung Nachachtung zu verschaffen. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß besondern Verhältnissen immerhin durch die Erteilung von Ausnahmebewilligungen Rechnung getragen werden kann.

B. Umbauten, An- und Aufbauten bei bestehenden Gebäuden (§ 116).

Wir stimmen im allgemeinen dem Vorschlag der Initianten für die Revision des § 116 zu, da sich diese Vorschrift in der Tat als unpraktisch erwiesen hat. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Begründung des Initiativbegehrens zu diesem Punkte. Es ist allgemein bekannt, daß die Anwendung dieser Vorschrift in der Stadt Zürich zu vielen

Klagen Anlaß gegeben hat. Nicht immer war die Härte des Gesetzes durch Ausnahmebewilligungen zu mildern, und es ist auch nicht gerechtfertigt, daß der Regierungsrat immer und immer wieder sich mit Baugesuchen beschäftigen muß, deren Erledigung durch die den Bauherren näherstehenden Gemeindebehörden richtiger und schneller erfolgen könnte. Wir haben nur eine kleine Abänderung des Initiativvorschlages vorgenommen, indem wir in der Vorschrift der lit. b die Worte „vor dem 23. April 1893 ausgeführt oder bewilligt worden sind und" gestrichen haben. Wir nahmen an, daß es nicht genügend gerechtfertigt werden könne, Änderungen an Gebäuden, die seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erstellt wurden, die aber aus irgendwelchem Grunde den Gesetzesvorschriften nicht entsprechen, zu verbieten. Die Initiative will damit Gesetzesübertretungen bestrafen, allein derartige Üebrtretungen können doch auf andere Weise bestraft werden und zwar so, daß die Strafe den Urheber der Gesetzesverletzung trifft und nicht den zufälligen Erwerber und Eigentümer des Gebäudes, der nach Jahren bei einer Vergrößerung der Baute plötzlich die Wahrnehmung machen muß, daß einer seiner Rechtsvorfahren das Gesetz nicht beachtet hat.

C. Die Bewilligung von Ausnahmen durch den Regierungsrat (§ 149).

Wir haben geglaubt, bei Gelegenheit der Partialrevision des Gesetzes wenigstens eine Änderung noch vornehmen zu dürfen, die von den Initianten nicht vorgeschlagen worden ist. Bisher stand dem Regierungsrat das Recht zu, Ausnahmen von den Vorschriften des dritten bis siebenten Abschnittes zu gestatten, „wo die örtlichen Verhältnisse dies erforderten". Die Vorschrift war von Anfang an unklar und undeutlich gefaßt. Das Gesetz gab keine Auskunft darüber, was unter dem Ausdruck, „wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern"; zu verstehen sei. Wir haben statt dieser Worte in den § 149 den Satz eingefügt: „wo die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes oder andere Verhältnisse es rechtfertigen." Diese Fassung entspricht der Praxis des Regierungsrates und gestattet eine zweckmäßige Anwendung der Vorschrift. Sie gestattet namentlich auch, die besondere Bauart in einzelnen Fällen zu berücksichtigen und den Forderungen der Archi-

tektur, sowie neuen Errungenschaften auf dem Gebiete der Feuerpolizei und der Gesundheitspflege Eingang zu verschaffen, wenn der Gesetzesbuchstabe deren Berücksichtigung nicht zuließe.

Zum Schlusse möchten wir noch einige Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit der teilweisen Revision des Gesetzes anbringen.

Der Kantonsrat wird sich in erster Linie darüber schlüssig zu machen haben, ob er im gegenwärtigen Momente eine Partialrevision des Baugesetzes überhaupt zulassen wolle. Das Verlangen nach einer Totalrevision ist schon seit geraumer Zeit und oft laut geworden. Wir haben auch vor einigen Jahren die Behörden derjenigen Gemeinden, in deren Gebiet das Gesetz zur Anwendung gelangt ist, angefragt, ob sie eine Revision wünschen und wie diese nach ihrer Ansicht durchzuführen sei. Aus den Antworten war aber zu schließen, daß eine ganze Anzahl von Gemeindebehörden zuerst Erfahrungen zu sammeln wünschten. Wir haben uns darum entschlossen, von der Totalrevision wenigstens so lange abzustehen, als anzunehmen sei, daß das Gesetz sich noch nicht völlig eingelebt habe und daß seine Licht- und Schattenseiten noch nicht überall auseinandergehalten werden können. Heute dürften nun allerdings genügende Erfahrungen gesammelt sein, so daß auch wir nicht anstehen, die Totalrevision an Hand zu nehmen. Wir glauben aber doch, es sei richtiger, die vorgeschlagene Partialrevision jetzt durchzuführen. Um das Gesetz in seiner Gesamtheit zu revidieren, bedarf es mehrjähriger Vorarbeiten. Da nun aber der Initiativvorschlag dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden muß und die Tendenz des Vorschlages allgemein als gerechtfertigt anerkannt wird, würde es nicht verständlich erscheinen, die Verwerfung der Initiative zu empfehlen, weil die Gesamtrevision des Gesetzes in Aussicht genommen sei.

Wir beantragen Ihnen also, gemäß unserer Vorlage auf die Partialrevision einzutreten.

Zürich, 1. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Bezirkswahlen.

(Vom 2. November 1906.)

Im Bezirke Zürich sind folgende Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden vorzunehmen:

a) Für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Herrn Gottfried Pfister in Zürich V;

b) für zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege an Stelle der zurückgetretenen Herren Dr. med. E. Tschudy, Arzt, in Zürich I, und Johannes Sigg, Journalist, in Zürich V.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen wird der **9. Dezember 1906** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Die Pakete sind mit der entsprechenden Aufschrift zu versehen. Die Stimmzettel sind für jede Wahl **getrennt** zu verpacken.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des **Bezirksgerichtes** findet am Wahltage selbst durch die **Kanzlei der Direktion des Innern** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Kanzlei **(Telephon Nr. 2291)** mitzuteilen.

III. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Ergebnisse der übrigen Ersatzwahlen wird Umgang genommen.

IV. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

V. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 2. November 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Neuer*) Antrag des Regierungsrates
8. November 1906.

Verordnung

betreffend

teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899.

§ 1. In der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 wird § 3 in folgender Weise abgeändert beziehungsweise ergänzt:

Die nachstehend bezeichneten Beamten beziehen nach Maßgabe von § 4 der zitierten Verordnung die beigesetzten Besoldungen:

Staatsarchivar und Sekretär der Staatskanzlei je	Fr.	4000—6000
Adjunkt des Staatsarchivars	„	3000—5000
Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten	„	2500—4000
Registratoren	„	2500—4000

Direktion der Volkswirtschaft.

1. Rebbaukommissär	Fr.	3000—4000
2. Adjunkt des Kantonsgeometers	„	4000—5000

*) Erster Antrag des Regierungsrates siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 853—858.

3. Beamte für Arbeiterinnenschutz . . .	Fr.	2600—3200
4. Adjunkt des Kulturingenieurs	„	2500—5000
5. Kulturaufseher und Zeichner des kulturtechnischen Bureau je	„	2000—3500

Direktion des Erziehungswesens.

1. Inspektor der Fortbildungsschulen . .	Fr.	4500—5500
2. Verwalter des Tierspitals	„	2500—3500
3. Kantonsschulverwalter	„	3500—5000
4. Kantonaler Lehrmittelverwalter . . .	„	3500—5000
5. Direktor des Lehrerseminars	„	1500—2500

Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Rechnungssekretär	Fr.	3500—5500
2. Wasserbauingenieur	„	4200—5800
3. Heiztechniker	„	4000—6000
4. Hochbauführer (früher Hochbauaufseher)	„	3500—5000

§ 2. Durch diese Ergänzung werden diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 27. November 1899, welche mit der gegenwärtigen Vorlage im Widerspruche stehen, aufgehoben.

§ 3. Die gemäß dieser Verordnung zu bestimmenden Besoldungen gelten vom 1. Januar 1907 an.

Zürich, den 8. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Die vorstehende Verordnung ist am . . . . vom Kantonsrate genehmigt worden.

Weisung.

Der Antrag des Regierungsrates vom 27. September 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 853—858) für eine „Verordnung betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1906“ ist von der bestellten kantonsrätlichen Kommission in ihrer Sitzung vom 7. November 1906 behan-

delt worden. Sie hat sich mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden erklärt, wünscht aber entsprechend Ziffer II des Postulates des Kantonsrates vom 14. Mai 1906 eine Gliederung der Vorlage in der Weise, daß nur Besoldungsansätze aufgeführt werden, welche in der Besoldungsverordnung von 1899 nicht aufgenommen sind oder deren Abänderung beantragt wird. Der Regierungsrat kommt diesem Wunsche durch Aufstellung der vorstehenden Bestimmungen nach und sieht sich im übrigen in Ergänzung der Berichterstattung über seinen Antrag vom 27. September abhin, auf den anmit verwiesen wird, noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Die Bestimmungen betreffend den Staatsschreiber, die Sekretäre und Kanzlisten I., II. und III. Klasse fallen weg, weil sie gegenüber der Verordnung von 1899 keine Veränderung erfahren.

Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien. Die Kreierung dieser Stelle ist durch den Beschluß des Kantonsrates vom 26. Januar 1903 notwendig geworden. Der Regierungsrat hat dann die Besoldungsgrenzen für den betreffenden Beamten auf Fr. 2500—4000 festgesetzt. Über die Wirksamkeit der neuen Institution finden sich jeweilen im Geschäftsbericht des Regierungsrates unter dem Abschnitt „Staatskanzlei“ die nötigen Mitteilungen.

Registratoren. Schon seit langer Zeit haben einzelne Direktionen des Regierungsrates eigene Registratoren; es sind dies Adjunkte oder Gehülfen der Sekretäre und sie haben die letztern gegebenen Falls zu vertreten. Es empfiehlt sich, deren neue Besoldungsgrenze etwas höher als diejenige der ersten Kanzlisten anzusetzen.

Adjunkt des Kulturingenieurs. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Besoldungsmaximums auf Fr. 5000 würde diese Stelle bezüglich der Besoldung den Stellen des Adjunkten des Kantonsgeometers und der Hochbauführer gleichgestellt. Für den Kulturingenieur-Adjunkten wird ebenfalls technische Hochschulbildung gefordert; die vorgeschlagene Erhöhung erscheint angezeigt, um so mehr als der Bund die Hälfte derselben trägt.

Kulturaufseher und Zeichner des kulturtechnischen Bureaus. In seiner Sitzung vom 18. Oktober 1906 hat der Regierungsrat die beiden bisher provisorischen

Stellen eines Kulturaufsehers und eines Zeichners des kulturtechnischen Bureaus in definitive Stellen umgewandelt und die Besoldung auf Fr. 2000—3500 angesetzt. Der Kulturaufseher bekleidet einen Posten, der hinsichtlich Bildungsgrad und Funktionen demjenigen der Straßenaufseher gleichkommt; der Zeichner versieht vollständig Geometerstelle und arbeitet selbständig kleinere Projekte aus. Die vorgeschlagene definitive Gestaltung der genannten Stellen ist gerechtfertigt.

Wir empfehlen Ihnen, die im Einverständnis mit Ihrer Kommission abgeänderte, beziehungsweise vereinfachte Vorlage anzunehmen.

Zürich, den 8. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel. Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Kreiseinteilung für die Lehrlingsprüfungen.

(Vom 8. November 1906.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und in Zustimmung zu den Vorschlägen der ihr beigegebenen beiden Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen und für das Handelswesen,

beschließt:

I. Für die Lehrlinge der handwerksmäßigen und industriellen Betriebe werden für die praktischen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen über die besonderen Berufskenntnisse folgende sechs Prüfungskreise umschrieben:

1. Zürich-Stadt;
2. Zürich-Land, Bezirke Affoltern und Dielsdorf;
3. Bezirke Horgen und Meilen;
4. Bezirke Hinwil, Uster und Pfäffikon;
5. Winterthur-Stadt;
6. Winterthur-Land, Bezirke Andelfingen und Bülach.

II. Die theoretische Prüfung über die Schulkenntnisse findet bezirksweise statt.

III. Wenn in einem Prüfungskreise nicht mindestens vier Lehrlinge von der gleichen Berufsart angemeldet werden, so sind die Lehrlinge dieser Berufsart andern Prüfungskreisen zuzuweisen.

IV. Für die Handelslehrlinge werden folgende vier Prüfungskreise umschrieben:

1. Bezirke Zürich, Affoltern und Dielsdorf;
2. „ Horgen und Meilen;
3. „ Hinwil, Uster und Pfäffikon;
4. „ Winterthur, Andelfingen und Bülach.

V. Mitteilung an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. November 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 19. November 1906**, vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes.
2. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Anträge des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 und der Kommission vom 25. Oktober 1906.
3. Ersatzwahl in das Handelsgericht für den verstorbenen Herrn Buchmann-Hauser in Winterthur.
4. Wahl eines Mitgliedes und des Präsidenten der Bankrechnungsprüfungskommission.
5. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1907.
6. Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, neue Vorlage des Regierungsrates.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 6. November 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Oktober 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	30	43	27	33	23	22	12	13	1	2	3	3	1	—	1
Zürich, Landgemeinden	—	—	4	3	5	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	8	5	6	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Meilen	—	—	2	4	20	27	—	1	3	3	1	—	—	1	—	—	—
Hinwil	—	—	—	2	8	5	1	5	1	—	—	1	—	2	—	—	—
Uster	—	—	—	1	7	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	1	3	2	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	4	—	2	3	—	—	—	1	1	1	—	2	—	—	—
Andelfingen	—	—	2	1	11	10	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	2	1	2	2	8	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—
	—	—	45	66	96	94	38	46	19	23	4	4	7	11	1	—	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1906,

I. Serie.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 und Kantonsratsbeschluß vom 6. März 1905 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrate das Verzeichnis der für das Jahr 1906 erforderlichen Nachtragskredite (I. Serie) vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

No.

Hauptrechnung.

A. Gesetzgebung.

— —

B. Verwaltung.

I. Regierungsrat.

— —

II. Direktion des Innern.

— —

III. Direktion der Justiz und Polizei.

C. Polizeiwesen.

a) Besoldungen und Zulagen.

1. Besoldungen.

Voranschlag Fr. 325,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 1

Ausrichtung von Entschädigungen infolge der Streikunruhen.

f) Verhaftskosten.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 2

Außergewöhnlich große Anzahl von Auslieferungsgefangenen.

Der Mehrausgabe steht eine annähernd gleich große Mehreinnahme (Rückvergütung) gegenüber.

IV. Direktion der Finanzen.

— —

V. Direktion der Volkswirtschaft.

— —

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

E. Gemeinde- und Privatspitäler etc.

a) Beiträge an den Betrieb der Gemeinde- und Privatspitäler.

Voranschlag Fr. 156,000. Nachtragskredit Fr. 2,400. 3

Die Beiträge an die Gemeinde- und Privatspitäler belaufen sich auf Grund der Betriebsrechnungen pro **1904** (Beschluß vom 8. Februar 1906) auf . . Fr. 155,881. 03

Dazu kommen Beiträge pro **1905** für das Schwesternhaus vom Roten Kreuz (Fr. 1500) und die Schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital (Fr. 1000) (Beschluß vom 17. Mai 1906), zusammen „ 2,500. —

Summa Fr. 158,381. 03

G. Hebammen- und Pflegerinnenschule.

c) Kosten der Wiederholungskurse für Hebammen.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,200. 4

Um die Hebammen mit der neuen „Pflichtordnung" vom 15. November 1905 bekannt zu machen, wurden in den Monaten März und Mai acht einwöchentliche Instruktionskurse veranstaltet (statt der üblichen zwei Kurse à zwei Wochen); dafür fiel der Kurs für Ausbildung von Vorgängerinnen aus. — Einwöchentliche Wiederholungskurse für Hebammen werden auch noch für das Frühjahr 1907 in Aussicht genommen.

VII. Direktion des Militärs.

— —

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

B. Höheres Unterrichtswesen.

b) Hochschule.

11. Unterhalt und Reinigung der Hochschulgebäude und der Hülfsanstalten.

Voranschlag Fr. 8,500. Nachtragskredit Fr. 1,000. 5

Einrichtung eines Waschtisches im zahnärztlichen Institut (Fr. 670), Transport und Aufstellung von Glasschränken daselbst (Fr. 100), vermehrte Ausgaben für Reinigung in der Anatomie (Umbaute) und im neuen Lokal für gerichtliche Medizin.

Siehe auch Nr. 6 und 7/9.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

B. Hochbauten.

c) Unterhalt von Gebäuden.

5. Kantonale Lehranstalten.

Voranschlag Fr. 70,000. Nachtragskredit Fr. 5,000. 6

(Von der Erziehungsdirektion nachgesucht.)

Einrichtung für die gerichtliche Medizin im Stockarschen Gut	Fr. 2,000
Umbauten in den Schullokalen Wolfbach 17 und 19 infolge Bezuges dieser Lokale durch die Industrieschule	„ 3,000
	Fr. 5,000

e) Mobiliar.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 7,600. 7/9

(Erziehungsdirektion Fr. 4,400; Baudirektion Fr. 3,200.)

Mobiliaranschaffung für die Schullokale Wolfbach 19 infolge Bezuges dieser Lokale durch die Industrieschule	Fr. 1,700
Neue Schulbänke für die Kantonsschule . .	„ 1,400
Erstellung von Schränken im anatomischen Institut der Hochschule (Regierungsratsbeschluß vom 13. November 1906) . . .	„ 1,300
	Fr. 4,400

Für weitere Mobiliaranschaffungen, welche bei Aufstellung des Budgets nicht vorausgesehen werden konnten:

Neues Bureau des Börsenkommissärs in der Börse	Fr. 1,000
Kantonales Gerichtsgebäude. Obergerichtskanzlei, Advokatenzimmer und neues Lesezimmer des Obergerichtes	„ 800
Turnegg. Bureau für Arbeiterinnenschutz und Volkswirtschaftsdirektion	„ 700
Horgen. Bureau des Statthalteramtes . .	„ 400
Meilen. „ „ „ . .	„ 300
	Fr. 3,200

g) Lokalmiete. No.

Voranschlag Fr. 19,300. Nachtragskredit Fr. 700. 10

Lokalmiete für das neu gemietete Parterrelokal Gehry, Wolfbach 17, Fr. 700.

C. Straßen- und Wasserbau.

b) Neubauten (Straßen I. Klasse).

Voranschlag Fr. 50,000. Nachtragskredit Fr. 15,000. 11

Unaufschiebbare Bauten. Zirka Fr. 2000 auf Rechnung der Bundesbahn (Affoltern a. A.). Der Nachtragskredit wird übrigens voraussichtlich durch Mehreinnahmen (Gemeindebeiträge etc.) vollständig kompensiert.

d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.

1. Ankauf von Kiesland.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 5,000. 12

Zu niedrig budgetiert. Unaufschiebbare Landkäufe.

4. Brücken, Dolen, Schalen, Mauern etc.

Voranschlag Fr. 60,000. Nachtragskredit Fr. 10,000. 13

Viele Reparaturarbeiten infolge der außerordentlichen Regengüsse vom 19. und 20. Mai 1906.

7. Aufsicht.

Voranschlag Fr. 45,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 14

Zu niedrig budgetiert. Die Besoldungen und Feldzulagen der 12 Straßenaufseher belaufen sich pro 1906 auf Fr. 46,680. Davon kann etwas weniges auf Titel IX. C. b und c verrechnet werden für Beaufsichtigung von Neubauten durch Straßenaufseher.

8. Außergewöhnliches.

Voranschlag Fr. 13,000. Nachtragskredit Fr. 10,000. 15

Viele Rutschungen und Entwässerungsarbeiten infolge der außerordentlichen Regengüsse vom 19. und 20. Mai 1906.

e) Beiträge an den Straßenunterhalt.

2. An die Stadt Zürich im Sinne von § 60 des Gesetzes.

Voranschlag Fr. 90,000. Nachtragskredit Fr. 800. 16

Die maßgebenden Ausgaben für die Staatsstraßen sind jeweilen bei Aufstellung des Voranschlages noch nicht genau bekannt.

i) Gewässerunterhalt.

Voranschlag Fr. 60,000. Nachtragskredit Fr. 10,000. 17

1. Abwehr der Hochwasser der Töß vom 20. Mai 1906.
2. Außergewöhnliche Wuhrbaute an der Reuß bei Ottenbach.
3. Verbauung an der Lützelmurg, Gemeinde Elgg.

Es wird sich auch eine Mehreinnahme durch Beitragsleistung der Gemeinden an die Ausgaben 1 und 3 ergeben.

C. Rechtspflege.

I. Obergericht.

—. Zwei Inspektoren für die Notariate und Konkursämter.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 4,000. 18

(Fr. 3,000 für Besoldungen und Fr. 1,000 für Auslagen.)

Durch Beschluß vom 12. März 1906 hat der Kantonsrat ein Inspektorat für die Notariate und Konkursämter geschaffen und es hat die Finanzdirektion demselben auch die ihr zustehende Gebührenkontrolle überwiesen. Zu Inspektoren wählte das Obergericht am 6. Juli 1906 H. Schoch mit einer Besoldung von Fr. 5000 und Dr. Leemann mit einer Besoldung von Fr. 4000. Die Inspektoren wurden als berechtigt erklärt, die ihnen bei den Visitationen erwachsenden Auslagen im Maximum mit Fr. 6 per Tag, sowie die Eisenbahnbillets zu verrechnen. Der Amtsantritt hat am 1. September stattgefunden.

VI. Notariate.

c) Beiträge an Grundprotokollbereinigungen und Hofbeschreibungen.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 6,300. 19

Im Jahre 1906 sind die Staatsbeiträge an die Grundprotokollbereinigungen Rüti (Fr. 7,470. 80) und Wollishofen (Fr. 3,834. 25) zur Auszahlung fällig geworden. Regierungsratsbeschlüsse vom 30. Juni und 9. August 1906.

Durch eine größere Einnahme an Notariatsgebühren über den Budgetansatz hinaus ist der Nachtragskredit mehr als gedeckt.

Spezialrechnungen.

No.

V. Kantonale Strafanstalt.

IV. Gebäude und Assekuranz.

1. Neubauten.

Voranschlag Fr. 1,100. Nachtragskredit Fr. 800. 20

Anschaffung von fünf Ventilatoren, zusammengebaut mit Einphase-Elektromotoren zum Einbau in die Küche und in zwei Arbeitssäle behufs Beschaffung guter Luft während der Arbeitszeit.

V. Gewerbebedürfnisse.

a) Betrieb.

2. Schreinerei.

Voranschlag Fr. 25,000. Nachtragskredit Fr. 6,900. 21

Anschaffung von Maschinen-Werkzeugen, Leimkocher, Wärmeplatten, Zuleitungen, Motor für elektromechanischen Betrieb.

3. Küferei.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 3,100. 22

Anschaffung einer Universalmaschine, einer Rundstabhobelmaschine, eines Motors samt Zuleitung für elektromechanischen Betrieb.

5. Metallarbeiten.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 1,600. 23

Anschaffung eines elektrischen Motors, von Transmissionen und Vorgelegen, Zuleitungen etc. für mechanischen Betrieb.

NB. Diesen Ausgaben stehen vorläufig Posten in gleicher Höhe im Inventar gegenüber; die Amortisation wird sukzessive durch die Betriebsrechnungen erfolgen.

VII. Korrektionsanstalt Uitikon.

5. Mobiliaranschaffungen und Reparaturen.

Voranschlag Fr. 800. Nachtragskredit Fr. 600. 24

Reparatur der Bandsäge und des Motors; Anschaffung einer neuen Schneidernähmaschine.

9. Unterhalt der Gebäude.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. 25

Die Anstalt hatte im Laufe des Jahres unter den Detinierten Handwerker (einen Maurer, einen Dachdecker und

No.

anfänglich einen Zimmermann). Diesen Umstand benutzend, wurden Reparaturen ausgeführt, die im andern Falle noch verschoben worden wären:

Erstellung eines neuen Jauchetroges, Ausbessern und teilweise gänzliche Umdeckung sämtlicher Dächer, neuer Verputz am Nebengebäude (Pächterhaus), Erstellung eines Arbeitszimmers, neue Decke im Waschhaus und äußerer Verputz.

Ebenso ergaben sich bei Anschluß der Neubaute an die Scheune Reparaturen, die bei der Budgetberatung nicht vorauszusehen waren. Die Mehrausgabe bedeutet eine Ersparnis, indem alle diese Arbeiten notwendig und unabwendbar waren und bei Ausführung durch Lohnarbeiter eine ganz bedeutende Mehrausgabe erfordert hätten.

12. Gutsbetrieb.

a) Barausgabe für Vieh, Futter etc.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. 26

Anschaffung von zwei jungen Pferden Fr. 3350. Allgemeine Verteuerung der Bedürfnisse. Die Mehrausgabe kompensiert sich durch Inventarvermehrung.

14. Holzverkehr.

a) Holzankauf.

Voranschlag Fr. 32,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. 27

Größerer Bedarf und allgemeiner Aufschlag auf Buchen- und Tannenbrennholz per Ster 1—2 Fr.

Es wird sich dagegen auch eine größere Einnahme ergeben.

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1906, I. Serie.

A. Hauptrechnung.

	Fr.	Fr.	No.
A. Gesetzgebung		—	
B. Verwaltung:			
I. Regierungsrat		—	
II. Direktion des Innern . . .		—	

	Fr.	Fr.	No
III. Direktion der Justiz und Polizei:			
C. Polizeiwesen.			
a) Besoldungen und Zulagen:			
1. Besoldungen	3,000		1
f) Verhaftskosten	1,000		2
	4,000		
abzüglich Mehreinnahme bei Nr. 2 zirka	*1,000*	3,000	
IV. Direktion der Finanzen .		—	
V. Direktion d. Volkswirtschaft		—	
VI. Direktion des Gesundheitswesens:			
E. Gemeinde- u. Privatspitäler etc.			
a) Beiträge an den Betrieb der Gemeinde- u. Privatspitäler	2,400		3
G. Hebammen- und Pflegerinnenschule:			
c) Kosten der Wiederholungskurse für Hebammen .	1,200		4
		3,600	
VII. Direktion des Militärs .		—	
VIII. Direktion des Erziehungswesens:			
B. Höheres Unterrichtswesen:			
b) Hochschule:			
11. Unterhalt und Reinigung der Hochschulgebäude und der Hülfsanstalten	1,000		5
Siehe Nr. 6 und 7/9 . .	—		
		1,000	
IX. Direktion der öffentlichen Bauten:			
B. Hochbauten.			
c) Unterhalt von Gebäuden:			
5. Kantonale Lehranstalten	5,000		6
e) Mobiliar	7,600		7/9
g) Lokalmiete	700		10
Übertrag	13,300	7,600	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	13,300	7,600	
C. Straßen- und Wasserbau.			
b) Neubauten (Straßen I. Kl.)	15,000		11
d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.			
1. Ankauf von Kiesland .	5,000		12
4. Brücken, Dolen, Schalen, Mauern etc.	10,000		13
7. Aufsicht	1,000		14
8. Außergewöhnliches . .	10,000		15
e) Beiträge an den Straßenunterhalt:			
2. An die Stadt Zürich . .	800		16
i) Gewässerunterhalt . . .	10,000		17
	65,100		
abzüglich Mehreinnahme bei Nr. 11 und 17 zirka .	*18,000*		
		47,100	
X. Bezirksverwaltung . . .		—	
XI. Kirchenwesen		—	
C. Rechtspflege:			
I. Obergericht:			
—. Zwei Inspektoren für die Notariate und Konkursämter .		4,000	18
V. Bezirksgerichte		—	
VI. Notariate.			
c) Beiträge an Grundprotokollbereinigungen.	6,300		19
Abzüglich Mehreinnahme über .	*6,300*	—	
		58,700	

B. Spezialrechnungen.

	Fr.	Fr.	No.
V. Kantonale Strafanstalt.			
IV. Gebäude und Assekuranz .	800		20
V. Gewerbebedürfnisse . . .	11,600		21/23
	12,400		
Abzüglich gleich große Mehreinnahme	*12,400*	—	
Übertrag		—	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		—	
VII. Korrektionsanstalt Uitikon.			
5. Mobiliaranschaffungen und Reparaturen	600		24
9. Unterhalt der Gebäude . .	1,800		25
11. Gutsbetrieb:			
a) Barausgabe für Vieh, Futter etc.	4,000		26
13. Holzverkehr:			
a) Holzankauf	4,000		27
	10,400		
Abzüglich Mehreinnahme zirka .	*8,000*		
		2,400	
Summa der Nachtragskreditbegehren:			
A. Hauptrechnung	58,700		
B. Spezialrechnungen	2,400		
Total		61,100	
Dazu kommen:			
Für das Jahr 1906 vom h. Kantonsrat bereits bewilligte Spezialkredite:			
a) 19. Februar: Staatsarchiv, Ausbau des Dachstockes	4,900		
b) 20. Februar: Kantonsspital Zürich, Anlage einer Umformergruppe etc.	7,900		
c) 18. Juni: Pfarrhaus Affoltern a. A., Umbaute und Drainage	14,000		
d) 18. Juni: Anatomiegebäude in Zürich, Umänderung der Elektromotoren und elektrischen Beleuchtung	13,100		
e) 18. Juni: Landwirtschaftl. Schule im Strickhof, Renovationsarbeiten im neuen Schulhaus	3,500		
f) 18. September: Allgemeines Militärwesen, Truppenaufgebot wegen der Streikunruhen	75,500		
Übertrag	118, 900	61,100	

	Fr.	Fr.
Übertrag	118,900	61,100
g) 23. Oktober: Sekretär für das Gewerbewesen	1,200	
h) 23. Oktober: Eulachkorrektion Fr. 22,000, wovon auf das Jahr 1906 fallen werden zirka	3,000	
		123,100
so daß nach dieser Aufstellung bis jetzt eine Mehrbelastung des Voranschlages pro 1906 im Betrage von		184,200

resultiert.

Zürich, den 22. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Die Direktion des Militärs

hat unter heutigem Datum nachbezeichnete Unteroffiziere
zu Lieutenants der Feldartillerie
ernannt:

1885 Fietz, Emil, von Zürich, in Zollikon.
1885 Schübeler, Max, von und in Winterthur.
1881 Ebert, Alfred, von und in Zürich.
1885 Nabholz, Paul, von Zürich und Kloten, in Kloten.

Zürich, den 14. November 1906.

Für die Direktion des Militärs,
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission

an den Kantonsrat

über die

Staatsrechnung des Kantons Zürich im Jahre 1905.

Die Kommission ließ gemäß bisherigem Brauch die geschriebenen Rechnungen durch ihre drei Subkommissionen prüfen und beriet sodann in gemeinsamen Sitzungen die Ergebnisse dieser Prüfung. Durch Besprechungen mit den Direktionsvorständen wurden eine Reihe Fragen und Bemerkungen erledigt. Gemeinsam mit der Kommission für Prüfung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes wurden besucht: Die Strafanstalt Regensdorf, die Anstalt Rheinau, der Kantonsspital Zürich, die Universität nebst den dazu gehörenden Anstalten, die Irrenheilanstalt Burghölzli, die Anstalten Pfrundweid und Ringwil. Einige weitere Anstalten wurden durch die Staatsrechnungsprüfungskommission und ihre Subkommissionen inspiziert, worüber im mündlichen Bericht weitere Mitteilungen gemacht werden, ebenso über die Revision der Wertschriftenarchive.

Allgemeine Bemerkungen.

Das Staatsrechnungsdefizit, das gegen Ende des letzten Jahrhunderts durch ein die Einnahmen weit überholendes Anwachsen der Ausgaben verursacht wurde, erreichte 1903 seinen Höhepunkt mit einem Gesamtfehlbetrag von Fr. 3,983,901. Dank der Erhöhung des Staatssteuerfußes von 4 auf $4^1/_2$ ‰ gelang es, in den beiden letzten Jahren dieses Defizit auf Fr. 1,942,440 zu reduzieren. Während aber 1904 der Mehr-

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Wettstein-Zürich (Präsident), Brätschger-Freienstein, Graf-Rafz, Hauser-Rifferswil, Schuler-Winterthur, Schindler-Zürich, Flachsmann-Hittnau, Greuter-Dübendorf, Schäppi-Oberrieden. Sekretär: Koller-Thalwil.

ertrag der Steuern aus der Erhöhung, zirka Fr. 850,000, nicht vollständig zur Tilgung des Defizites hatte verwendet werden können, da der Überschuß der Einnahmen nur Fr. 603,205 betrug, wurde 1905 eine Mehreinnahme von Fr. 1,438,175 erzielt, so daß über den für dieses Jahr auf etwa Fr. 880,000 anzuschlagenden Effekt der Steuerfußerhöhung hinaus zirka Fr. 550,000 aus der natürlichen Steigerung der Einnahmen und dem Maßhalten in den Ausgaben für die Tilgung des Defizites resultierten. Hält diese Entwicklung der Staatsfinanzen an, so ist die völlige Deckung des noch bestehenden Fehlbetrages auf Ende 1907 zu erwarten. So erfreulich es ist, daß diese Deckung sich zu einem guten Teil aus dem innern Wachstum unserer Staatseinnahmen ergeben hat, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß in den letzten Jahren die Ausgaben in einem Maße beschränkt werden mußten, das auf die Dauer ohne Schaden für den Staat nicht durchgeführt werden könnte. Man kann die in der natürlichen Entwicklung eines Gemeinwesens begründeten Anforderungen wohl auf einige Jahre zurückstellen, aber sie werden sich nachher nur um so gebieterischer melden. Und unseres Kantons warten in der nächsten Zukunft bedeutende neue Ausgaben, so auf dem Gebiete des Erziehungswesens (Hochschule, Mittelschulwesen, allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen, soziale Kinderfürsorge), der Volkswirtschaft (Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft, Arbeiterversicherung auf Grund der neuen eidgenössischen Entwürfe), des Gesundheitswesens (Erweiterung der Kranken- und Versorgungsanstalten, Revision des Medizinalwesens), der Notariate (Regelung des Besoldungswesens); will man diese Mehraufwendungen nicht durch das mechanische Mittel der Beibehaltung des höhern Steuerfußes decken, so muß mit aller Energie auf die Durchführung der Steuerreform hingearbeitet werden, die allein uns mit einer gerechteren Verteilung der Steuerlast die Garantie für ein den Bedürfnissen entsprechendes natürliches Wachsen der Steuereinnahmen zu bringen vermag. Sie nur ist auch imstande, das jetzt fast unhaltbare Finanzverhältnis zwischen Staat und Gemeinden befriedigend zu gestalten. Daneben aber sollte in dem Bestreben nicht nachgelassen werden, dem Staate weitere Einnahmequellen zu erschließen; wir verweisen insbesondere auf die Revision des Erbschaftssteuergesetzes.

Die Betriebsrechnung

zeigt folgendes Ergebnis:

Einnahmen	Fr.	22,140,468. 31
Ausgaben	„	20,702,292. 83
Einnahmen-Überschuß	Fr.	1,438,175. 48

Die Zahlen des Budgets (mit Nachtrags- und Spezialkrediten) waren:

Einnahmen	Fr.	20,302,700. —
Ausgaben	„	20,659,850. —
Ausgaben-Überschuß	Fr.	357,150. —

Die Rechnung ist somit, obwohl die Ausgaben das Budget um Fr. 42,442 überschritten, um Fr. 1,795,325 günstiger ausgefallen als der Voranschlag. Die wichtigsten Verbesserungen ergeben sich aus folgenden Zahlen:

	Brutto Mehreinnahmen gegenüber dem Budget Fr.	Netto Mehreinnahmen gegenüber dem Budget Fr.
Inneres	12,575	885
Justiz	64,503	87,134
Finanzen	1,171,343	1,033,937
Volkswirtschaft . . .	197,305	209,118
Gesundheitswesen . .	150,168	162,849
Militär	95,535	105,896
Erziehungswesen . . .	16,178	81,626
Öffentliche Bauten . .	35,399	56,535
Rechtspflege	98,298	14,715

Die Ausgaben der Gesetzgebung und der Verwaltung hielten sich bis auf wenige tausend Franken genau im Rahmen des Budgets; eine erhebliche Überschreitung zeigt sich nur bei den Bezirksgerichten (Fr. 24,984) und den Notariaten (Fr. 30,306); doch wird sie bei den letztern durch eine Mehreinnahme von fast Fr. 100,000 mehr als ausgeglichen. Besonders erfreulich ist das Ergebnis der Steuern, die ausnahmslos mehr abwarfen, als budgetiert war.

	Budget Fr.	Brutto	Rechnung Fr.
Aktivbürgersteuer . .	145,000		149,401. 15
Vermögenssteuer . .	4,200,000		4,351,082. 94
Einkommensteuer . .	3,300,000		3,547,108. 65
Erbschaftssteuer . .	400,000		774,593. —
Steuernachzahlungen .	250,000		395,783. 60

Einen Schluß auf die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse läßt auch die stattliche Mehreinnahme aus dem Verkehr mit den Wertpapieren an der Börse zu. Sie beträgt Fr. 160,849 (Fr. 300,849) gegenüber dem Budget (Fr. 140,000) und Fr. 130,597 gegenüber der Rechnung von 1904 (170,252).

Betriebs-Einnahmen.

Direktion der Justiz und Polizei.

Seite 12. G. Fahrräder und Motorwagen. Die Kommission stellt hierzu das Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten:

a) Auf welche Weise die infolge der außergewöhnlichen Inanspruchnahme des zürcherischen Straßennetzes durch den Automobilverkehr dem Staate entstehenden Ausgaben kompensiert werden können, und

b) welche Mittel er zu ergreifen gedenkt, um den durch den Automobilverkehr entstehenden Straßenstaub und die hieraus resultierenden Unannehmlichkeiten für Hausbewohner und Passanten auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Direktion der Finanzen.

Seite 15. D. a. Salzregal. Die Kommission stellt folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie der Kanton Zürich sich in der Beschaffung seines Salzbedarfes von den privaten Salinengesellschaften unabhängig machen kann, und welche Schritte zu tun sind, um das ihm gehörige Salinengebiet im Kanton Aargau endlich auszunützen.

Direktion des Erziehungswesens.

Seite 27. B. a. Hochschule. Die Kommission stellt folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859 in Revision gezogen und insbesondere ein Spezialgesetz über das Hochschulwesen erlassen werden sollte.

Betriebs-Ausgaben.

Gesetzgebung.

Seite 40. A. II. Kantonsrat. Die Kommission stellt folgendes Postulat:

Das Bureau des Kantonsrates wird beauftragt, Bericht und Antrag über eine Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kantonsrates, namentlich der Bestimmungen über Taggelder und Reiseentschädigungen, vorzulegen.

Direktion der Finanzen.

Seite 56. 3. oben. Unerhältliche Rückstände. Die Summe von Fr. 81,591. 65 an unerhältlichen Steuerrückständen erscheint sehr hoch. Die Kommission wünscht deshalb, daß Mittel und Wege gefunden werden möchten, wodurch diese Rückstände der Steuern verringert werden könnten, z. B. zeitige Erhebung der Steuern, bei fremden Arbeitern in monatlichen Raten u. s. w.

Direktion des Militärs.

Seite 74. E. a. 1—4. Irrige Taxationen, Abschreibungen, Ausstände, Rückerstattungen. Die Kommission wünscht, daß im Bezug des Militärpflichtersatzes, wobei der Staat alljährlich durch unerhältliche Rückstände einen namhaften Verlust erleidet, in kürzester Frist die geeigneten Maßnahmen zur Hebung dieses Übelstandes getroffen werden und stellt hierzu folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, durch welche Mittel die Rückstände der Militärsteuer wirksamer und rascher eingetrieben werden könnten.

Kirchenwesen.

Seite 96. B. 3. Mietzinsentschädigung. Es wäre wünschenswert, daß dieser Mietzins an die Kirchgemeinde Neumünster durch Kapitalisierung abgelöst würde.

Damit ersuchen wir Sie, die Staatsrechnung pro 1905 zu genehmigen, und stellen folgenden Beschlussesantrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich, der Rechnungen über die Separatfonds, der Spezialrechnungen, der Rechnungen über besondere Unternehmungen pro 1905, sowie des Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 20. November 1906,

beschließt:

I. Die Staatsrechnung, die Rechnungen über die Separatfonds, sowie der Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1905 sind genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 20. November 1906.

Namens
der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Dr. Wettstein.
Der Sekretär:
Koller.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 26. November 1906**, vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Anträge des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 und der Kommission vom 25. Oktober 1906, Fortsetzung der Beratung.
2. Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, neue Vorlage des Regierungsrates.
3. Staatsrechnung pro 1905, Bericht der Kommission vom 20. November 1906.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 19. November 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Kreisschreiben der Baudirektion

an die

Statthalterämter, Gemeinderäte und Straßenaufsichtsorgane sowie an sämtliche Inhaber von Fuhrwerken im Kanton Zürich

betreffend

die Beleuchtung von Fuhrwerken bei Nacht (§ 47 des Straßengesetzes).

(Vom 13. November 1906.)

Die Vorschrift des § 47 des Straßengesetzes, wonach bei Nacht alle auf den Straßen befindlichen Fuhrwerke mit Licht versehen sein müssen, wird namentlich in ländlichen Gegenden immer noch nicht genügend befolgt. Da bei dem zunehmenden Automobilverkehr die Nichtachtung dieser Vorschrift schwere Unglücksfälle zur Folge haben kann, richten wir an die Statthalterämter, die Gemeinderäte, die Straßenaufsichtsorgane sowie an die Inhaber von Fuhrwerken neuerdings die dringende

Mahnung, für genaue Befolgung der genannten Vorschrift besorgt zu sein.

Zürich, den 13. November 1906.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. E. Klöti.

Kreisschreiben der Direktion des Innern
an die
Zivilstandsämter und die Bezirksräte
betreffend
Mitteilung von Legitimationen vorehelicher Kinder nach dem Auslande.

Mit Kreisschreiben vom 13. November 1906 (Bundesblatt 1906, V. Band, Seite 705) hat der Bundesrat verfügt, daß für die in den Artikeln 39 und 42 des Reglements vom 20. Oktober 1881 vorgesehenen Mitteilungen an ausländische Behörden nicht mehr das Formular XVI zu verwenden, sondern eine beglaubigte Abschrift der Legitimationsurkunde auf Formular XV auszufertigen und auf dem bisherigen Wege einzureichen sei.

Ferner hat der Bundesrat vorgeschrieben, daß in denjenigen Fällen, wo die Ehe der legitimierenden Eltern im gleichen Zivilstandskreise abgeschlossen wurde, in dem die Verurkundung der Legitimation stattfand, der Abschrift der Legitimationsurkunde noch ein Eheschein der Eltern beizuheften sei, gleichgültig, ob die Ehe der Eltern in ihrem Heimatlande schon mitgeteilt worden ist oder nicht.

Diese Vorschriften gelten für alle Mitteilungen von Legitimationen, die im Auslande vorgemerkt werden sollen.

Die Zivilstandsbeamten werden angewiesen, dieselben genau zu beachten.

Zürich, den 24. November 1906.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Antrag der Kommission *)
vom 13. November 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Registrierung ausgepfändeter Schuldner.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes des Obergerichtes vom 29. Mai 1906 und eines solchen seiner Kommission,

beschließt:

Es sei der Frage, ob und in welcher Weise über die ausgeschätzten Schuldner und die in Konkurs Geratenen Verzeichnisse geführt und zur Einsicht der Interessenten gehalten werden könnten, keine weitere Folge zu geben.

Zürich, den 13. November 1906.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. G. Keller.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

*) Die Kommission besteht aus den Herren Dr. Keller-Winterthur (Präsident), Hardmeyer-Thalwil, Hotz-Seebach, Lüde-Zürich, Rämann-Meilen, Rutschmann-Hüntwangen, Dr. Studer-Winterthur, Vollenweider-Illnau. Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

31. Sitzung. Montag den 22. Oktober 1906.

224. Im Wahlkreis Thalwil ist an Stelle des verstorbenen Herrn Hartmann Schwarzenbach in Rüschlikon am 7. Oktober 1906 Herr Major J. J. Spinner, Sekretär der kantonalen Militärdirektion, als Mitglied des Kantonsrates gewählt worden. Die Wahl wird validiert.

225. Der Antrag des Regierungsrates vom 27. September 1906 für eine „Verordnung betreffend teilweise Abänderung,

beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899" (Amtsblatt, Textteil, Seite 853—858) wird an eine Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist am 23. Oktober 1906 durch das Bureau des Kantonsrates aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Dr. Meister-Zürich, Präsident, Zuber-Rudolfingen, Oberrichter Müller-Zürich, Honegger-Wald, Werner-Winterthur. Sekretär Dr. A. Huber-Zürich.

226. Unterm 17. Oktober 1906 ist ein Initiativbegehren betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches (Streikgesetzinitiative) eingereicht worden. Die gesammelten Unterschriften werden dem Regierungsrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

227. Der Rat tritt auf das „Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen" ein. Es liegen vor Anträge des Regierungsrates vom 27. Juli 1905 (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 645—726) und der bestellten Kommission vom 9. Juli 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 675—705).

---

32. Sitzung. Dienstag den 23. Oktober 1906.

228. Dem Kantonsrat liegen vor Bericht und Rechnung über die Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1905, ebenso der Bericht der Bankrechnungsprüfungskommission vom 2. Oktober 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 858—862).

Folgender Antrag der Kommission wird auf Grund der Diskussion stillschweigend angenommen:

I. Der sechsunddreißigste Rechenschaftsbericht und die Rechnung der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1905 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Bankrat der Kantonalbank.

229. Die Beratung des Entwurfes für ein „Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen" wird fortgesetzt.

230. Dem Kantonsrat liegt vor ein regierungsrätlicher Antrag vom 24. August 1906 betreffend die Korrektion

der Eulach im Dorfe Wülflingen (Amtsblatt, Textteil, Seite 785—788). Die Staatsrechnungsprüfungskommission beantragt die Genehmigung des nachgesuchten Kredites. Der Rat erhebt den Antrag des Regierungsrates (Amtsblatt, Textteil, Seite 785) zum Beschluß.

231. Unterm 18. August 1906 hat der Regierungsrat eine Vorlage betreffend Kreditbewilligung für Anstellung eines Sekretärs für das Gewerbewesen eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 770—772). Die Staatsrechnungsprüfungskommission empfiehlt den Beschlussesantrag (Amtsblatt, Textteil, Seite 770) zur Genehmigung. Er wird vom Rate unverändert angenommen.

232. Am 6. September 1906 hat der Regierungsrat in Sachen der Kautionen für die Inspektoren der Notariate und Konkursämter eine Eingabe an den Kantonsrat gerichtet. Die aufgeworfene Frage ist von der Kommission für Ausarbeitung eines neuen Notariatsgesetzes beraten worden; folgender unterm 26. September 1906 gestellte Antrag wird zum Beschluß erhoben:

Der Kantonsrat

hat

in Ergänzung des Beschlusses vom 12. März 1906 betreffend die Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter, nach Einsicht einer Eingabe des Regierungsrates vom 6. September 1906 und in Anwendung von §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Amtskautionen vom 31. Mai 1896

beschlossen:

I. Die Inspektoren für die Notariate und Konkursämter sind kautionspflichtig; die Kautionssumme wird auf Fr. 10,000 festgesetzt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

---

33. Sitzung. Montag den 29. Oktober 1906.

234. Am 21. Oktober 1906 ist im Wahlkreis Zürich an Stelle des zurückgetretenen Dr. P. Usteri Oberrichter Dr. Robert Haab in Zürich als Mitglied des Kantonsrates gewählt worden; im Wahlkreis Außersihl sind an Stelle des Saul Grün-

fest sel. und der zurückgetretenen J. Egg-Boßhard, Hans Spühler und Joh. Sigg infolge der unterm nämlichen Datum erfolgten Wahl getreten Dr. med. Kurt Wehrlin, Arzt, Karl Manz-Schäppi, Kaufmann, August Morant, Spengler, alle in Zürich, und Wilhelm Zuppiger, Bundesbahnbeamter, in Thalwil. Die Wahlen werden validiert.

235. Die Beratung des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen wird fortgesetzt.

---

34. Sitzung. Dienstag den 30. Oktober 1906.

236. Die Beratung des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen wird fortgesetzt.

237. Herr Werner Sträuli-Knüsli in Winterthur ist am 18. Juni 1906 als Mitglied des Handelsgerichtes entlassen worden. An dessen Stelle wird gewählt:

Herr Albert Hofammann, Geschäftsführer des Zentralbureau für Stellenvermittlung des schweizerischen kaufmännischen Vereins in Zürich I.

238. Der Kantonsrat wählt in offener Abstimmung für den verstorbenen Herrn Meyer-Ochsner in Zürich als Mitglied des Bankrates der Kantonalbank Herrn Emil Schneebeli in Zürich I.

239. Die Beratung des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen wird hierauf wieder aufgenommen.

---

35. Sitzung. Montag den 5. November 1906.

241. Die Baugesetzinitiative und der bezügliche Antrag des Regierungsrates vom 1. November 1906 für ein „Gesetz betreffend die Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893“ (Amtsblatt, Textteil, Seite 913—925) wird an eine Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist durch das Bureau des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 9. November 1906 aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: R. Geilinger-Winterthur (Präsident), Dr. F. Erismann-Zürich, H. Schärer-Horgen, H. Kern-Zürich, E. Strehler-Wald, P. Zweifel-Höngg, F. Zuppinger-Spitzer-Zürich. Sekretär: C. Koller-Thalwil.

242. Die Beratung des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen sowie des bezüglichen Verfassungsgesetzes wird fortgesetzt und beendigt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 11. Oktober 1906.

Von der Wahl des Johannes Spinner, von Äugst, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Oberstraß wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Als Professor am Gymnasium in Zürich auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren Dr. Wilhelm v. Wyß, von Zürich;

als Professor am Gymnasium und an der kantonalen Handelsschule in Zürich auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren Dr. Ulrich Seiler, von Dinhard;

als Lehrer für Deutsch eventuell Geschichte an der Kantonsschule, vorzugsweise an der Industrieschule in Zürich mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1906 Dr. Hermann Schollenberger;

als Lehrer für bautechnische Fächer am Technikum in Winterthur unter Verleihung des Titels eines Professors und mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1906 Joseph Emil Fritschi, von Teufen (Zürich).

Sekundarlehrer Karl Rüegg in Rüti wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1906/7 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Das „Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer“ wird genehmigt, ebenso die „Polizeiverordnung der Gemeinde Birmensdorf vom 27. Mai 1906“.

Vom 12. Oktober 1906.

Der Regierungsrat tritt in die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1907 ein.

Vorlage des Bureau des Kantonsrates
15. Dezember 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	101,294
Eingegangene Stimmzettel	59,538
Annehmende sind	45,808
Verwerfende sind	2,986
Ungültige Stimmen	44
Leere „	10,700

beschließt:

I. Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel" wird als vom Volke angenommen erklärt.

II. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 15. Dezember 1906.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

kantonalen Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	38900	22583	19613	632	9	2329
Affoltern	3320	1997	1480	108	3	406
Horgen	9121	4561	3262	195	6	1098
Meilen	5165	2325	1807	98	1	419
Hinwil	8543	4533	3000	393	3	1137
Uster	4568	2735	2139	154	3	439
Pfäffikon	4449	3028	2216	172	1	639
Winterthur	14407	9135	6649	454	7	2025
Andelfingen	4131	2997	2019	80	5	893
Bülach	5223	3587	2475	259	6	847
Dielsdorf	3467	2057	1148	441	—	468
	101294	59538	45808	2986	44	10700
Bezirk Zürich.						
Äsch	78	38	27	—	—	11
Albisrieden	287	177	160	3	—	14
Altstetten	892	499	421	15	—	63
Birmensdorf	276	117	97	10	—	10
Dietikon	638	428	339	22	—	67
Geroldswil	34	32	25	—	—	7
Höngg	753	421	373	11	1	36
Nieder-Urdorf	56	34	21	3	—	10
Ober-Engstringen	109	57	40	2	—	15
Ober-Urdorf	122	74	60	6	—	8
Örlikon	1218	626	560	8	—	58
Ötwil a. d. L.	63	61	40	2	—	19

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Schlieren	470	246	195	5	—	46
Schwamendingen	285	160	135	3	—	22
Seebach	749	502	438	11	—	53
Uitikon	91	54	44	1	—	9
Unter-Engstringen	75	65	45	1	—	19
Weiningen	182	126	77	3	—	46
Witikon	88	41	41	—	—	—
Zollikon	441	195	162	6	—	27
Zürich	31993	18630	16313	520	8	1789
	38900	22583	19613	632	9	2329
Bezirk Affoltern.						
Äugst	146	80	64	1	—	15
Affoltern	610	289	224	12	1	52
Bonstetten	176	145	118	8	—	19
Hausen	378	182	138	9	—	35
Hedingen	225	106	86	3	—	17
Kappel	153	128	62	9	—	57
Knonau	156	88	60	3	—	25
Maschwanden	130	101	79	3	1	18
Mettmenstetten	382	248	197	16	1	34
Obfelden	317	249	176	8	—	65
Ottenbach	286	207	140	20	—	47
Rifferswil	123	49	35	2	—	12
Stallikon	161	61	45	10	—	6
Wettswil	77	64	56	4	—	4
	3320	1997	1480	108	3	406
Bezirk Horgen.						
Adliswil	932	414	321	12	—	81
Hirzel	265	156	69	13	2	72
Horgen	1661	1108	739	37	2	330
Hütten	140	65	44	2	—	19
Kilchberg b. Z.	483	228	176	4	2	46
Langnau	429	156	97	13	—	46

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Oberrieden . . .	293	158	109	7	—	42
Richterswil . . .	966	344	283	20	—	41
Rüschlikon . . .	333	213	167	9	—	37
Schönenberg . . .	305	134	87	11	—	36
Thalwil	1509	789	582	18	—	189
Wädenswil . . .	1805	796	588	49	—	159
	9121	4561	3262	195	6	1098

Bezirk Meilen.

Erlenbach	334	144	113	8	—	23
Herrliberg	288	137	106	7	—	24
Hombrechtikon . .	568	245	180	12	—	53
Küsnacht	756	307	262	8	—	37
Männedorf	651	270	189	12	—	69
Meilen	836	332	276	9	—	47
Ötwil a. S. . . .	240	144	111	8	—	25
Stäfa	986	534	381	31	1	121
Ütikon	355	140	123	3	—	14
Zumikon	151	72	66	—	—	6
	5165	2325	1807	98	1	419

Bezirk Hinwil.

Bäretswil	640	365	258	30	—	77
Bubikon	373	251	124	17	—	110
Dürnten	768	370	251	28	—	91
Fischenthal . . .	530	396	230	27	—	139
Goßau	611	387	247	32	1	107
Grüningen	362	201	133	12	—	56
Hinwil	775	464	331	34	2	97
Rüti	1196	551	382	35	—	134
Seegräben	177	103	76	7	—	20
Wald	1617	726	462	101	—	163
Wetzikon	1494	719	506	70	—	143
	8543	4533	3000	393	3	1137

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Uster.						
Dübendorf	618	394	335	14	—	45
Egg	576	372	309	17	—	46
Fällanden	173	101	77	23	—	1
Greifensee	72	56	47	9	—	—
Maur	358	316	227	21	2	66
Mönchaltorf	211	141	112	4	—	25
Schwerzenbach	56	46	35	2	—	9
Uster	1798	747	608	45	1	93
Volketswil	416	334	232	15	—	87
Wangen	290	228	157	4	—	67
	4568	2735	2139	154	3	439
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	700	343	273	18	—	52
Fehraltorf	242	137	121	3	—	13
Hittnau	367	296	200	29	—	67
Illnau	696	493	345	30	—	118
Kyburg	105	89	70	2	—	17
Lindau	354	250	165	12	—	73
Pfäffikon	740	515	388	39	—	88
Russikon	338	243	182	12	—	49
Sternenberg	182	120	74	17	—	29
Weißlingen	315	263	206	5	1	51
Wila	221	145	98	4	—	43
Wildberg	189	134	94	1	—	39
	4449	3028	2216	172	1	639
Bezirk Winterthur.						
Altikon	118	86	59	—	—	27
Bertschikon	174	157	85	16	—	56
Brütten	127	80	60	5	—	15
Dägerlen	112	102	76	5	—	21
Dättlikon	83	63	52	4	—	7
Dinhard	166	144	80	8	—	56
Elgg	350	224	166	12	—	46
Ellikon	109	71	51	1	—	19

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Elsau	212	154	107	3	—	44
Hagenbuch	143	95	59	—	—	36
Hettlingen	120	70	56	2	—	12
Hofstetten	114	99	55	2	—	42
Neftenbach	472	277	203	5	—	69
Oberwinterthur	798	559	373	25	2	159
Pfungen	197	151	121	5	—	25
Rickenbach	105	73	54	1	—	18
Schlatt	129	100	62	4	—	34
Schottikon	52	44	33	1	—	10
Seen	701	538	409	37	—	92
Seuzach	226	167	131	9	—	27
Töß	1221	706	560	32	—	114
Turbenthal	533	404	265	36	1	102
Veltheim	1063	560	491	9	—	60
Wiesendangen	224	208	147	4	1	56
Winterthur	5694	3193	2331	122	3	737
Wülflingen	755	524	398	48	—	78
Zell	409	286	165	58	—	63
	14407	9135	6649	454	7	2025
Bezirk Andelfingen.						
Adlikon	121	105	67	—	—	38
Benken	147	133	76	1	2	54
Berg	118	104	62	2	—	40
Buch	142	96	65	5	—	26
Dachsen	139	104	75	8	—	21
Dorf	86	73	47	—	—	26
Feuerthalen	398	261	193	7	2	59
Flaach	215	150	92	2	—	56
Flurlingen	177	110	82	6	—	22
Groß-Andelfingen	204	147	101	5	—	41
Henggart	87	74	43	—	—	31
Humlikon	72	68	39	1	—	28
Klein-Andelfingen	259	238	146	11	—	81
Laufen-Uhwiesen	198	136	104	1	—	31

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Marthalen	303	167	124	8	—	35
Ober-Stammheim	207	161	116	3	—	42
Ossingen	237	173	129	6	—	38
Rheinau	175	51	39	4	—	8
Thalheim a. d. Th.	126	117	71	2	—	44
Trüllikon	247	156	95	1	1	59
Truttikon	91	86	67	1	—	18
Unter-Stammheim	178	134	95	1	—	38
Volken	64	44	23	—	—	21
Waltalingen	140	109	68	5	—	36
	4131	2997	2019	80	5	893
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach	156	110	90	3	—	17
Bassersdorf	250	149	106	7	—	36
Bülach	438	254	176	25	1	52
Dietlikon	135	108	75	12	—	21
Eglisau	296	181	129	13	—	39
Freienstein	320	266	222	5	1	38
Glattfelden	335	228	169	23	2	34
Hochfelden	129	121	65	28	—	28
Höri	125	63	38	4	—	21
Hüntwangen	120	101	67	2	—	32
Kloten	388	278	160	31	—	87
Lufingen	99	76	54	4	—	18
Nürensdorf	238	176	85	31	—	60
Ober-Embrach	159	126	92	—	—	34
Opfikon	200	119	89	11	—	19
Rafz	336	148	96	5	—	47
Rieden	83	50	35	3	—	12
Rorbas	314	257	198	10	—	49
Unter-Embrach	387	278	200	15	—	63
Wallisellen	264	136	92	8	—	36
Wasterkingen	88	82	61	2	2	17
Wil	182	153	71	11	—	71
Winkel	181	127	105	6	—	16
	5223	3587	2475	259	6	847

Bezirk Dielsdorf.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Affoltern b. Z.	353	131	92	10	—	29
Bachs	126	87	45	14	—	28
Boppelsen	67	47	35	3	—	9
Buchs	140	69	53	2	—	14
Dällikon	85	41	28	1	—	12
Dänikon	45	33	18	4	—	11
Dielsdorf	173	99	74	16	—	9
Hüttikon	35	33	17	3	—	13
Neerach	140	100	58	19	—	23
Niederglatt	144	76	42	17	—	17
Niederhasli	235	153	68	40	—	45
Niederweningen	170	118	58	17	—	43
Oberglatt	175	60	28	22	—	10
Oberweningen	80	36	22	—	—	14
Otelfingen	134	55	42	3	—	10
Raat	47	32	28	4	—	—
Regensberg	53	34	20	9	—	5
Regensdorf	315	170	88	30	—	52
Rümlang	225	116	82	13	—	21
Schleinikon	82	58	36	4	—	18
Schöfflisdorf	82	52	36	5	—	11
Stadel	133	133	5	122	—	6
Steinmaur	216	140	64	22	—	54
Weiach	148	128	109	7	—	12
Windlach	64	56	—	54	—	2
	3467	2057	1148	441	—	468

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
die Ergebnisse von Bezirkswahlen.
(Vom 13. Dezember 1906.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 9. Dezember 1906 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahlen eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes und zweier Mitglieder der Bezirksschulpflege samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Die letztern ergeben folgende

Wahlergebnisse.

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 38,900.)

A. Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	22,963
Davon ab leere Stimmen	2,209
Maßgebende Stimmenzahl	20,754
Absolutes Mehr	10,378

Gewählt ist:

Herr Dr. jur. Hans Enderli, Gerichtssubstitut, in Zürich I . . . . mit 11,428 St.

Ferner erhielt:

Herr Dr. jur. Albert Kollbrunner, a.-o. Bezirksanwalt, in Zürich V	9,225 „
Vereinzelt waren	66 „
Ungültig „	35 „
	20,754 St.

B. Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege.

(Stimmberechtigte 38,911.)

Abgegebene Stimmen	37,154
Davon ab leere Stimmen	11,894
Maßgebende 2fache Stimmenzahl . . .	25,260
„ 1fache „ . . .	12,630
Absolutes Mehr	6,316

Gewählt sind:

Herr Hans Willi, städtischer Armensekretär, in Zürich V	mit 12,731 St.
„ Dr. jur. Kaspar Melliger, Rechtsanwalt, in Zürich II	„ 12,135 „
Vereinzelt waren	„ 250 „
Ungültig waren	„ 144 „
	25,260 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 13. Dezember 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 3. Dezember 1906,** vormittags 9 Uhr. zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Anträge des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 und der Kommission vom 25. Oktober 1906, Fortsetzung der Beratung.
2. Staatsrechnung pro 1905, Bericht der Kommission vom 20. November 1906.
3. Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstelluug der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, neue Vorlage des Regierungsrates.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 19. November 1906.

Der Präsident des Kantonsrates: Hauser.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Erstellung einer neuen Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung im Kantonsspital Winterthur.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für die Erstellung einer neuen Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung im Kantonsspital Winterthur wird ein Kredit von Fr. 108,600 gewährt, in der Meinung, daß je die Hälfte der Summe in den Jahren 1907 und 1908 ins Budget des Kantonsspitals in Winterthur eingestellt werde.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Die Heizungsanlage im Kantonsspital Winterthur, die im Jahre 1876 von Gebr. Sulzer erstellt wurde, ist nachgerade in ihrer Leistungsfähigkeit der Art zurückgegangen, daß sie den Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermag, und deshalb durch eine neue Anlage ersetzt werden muß. Hierauf hat schon die Staatsrechnungsprüfungskommission des Kantonsrates von 1905 aufmerksam gemacht. Das vorhandene Heizsystem ist Dampfluftheizung. Für jeden Raum ist im Souterrain des Gebäudes eine kleine Heizkammer vorgesehen, in welcher je nach dem Wärmebedarf der betreffenden Zimmer ein bis zwei Heizkörper untergebracht sind. Als Heizkörper sind zylindrische, aufrechtstehende, hermetisch verschlossene Blechgefäße gewählt. Diese Gefäße haben 30—42 cm Durchmesser und je nach der Heizfläche eine Länge von $1{,}_5$ bis $3{,}_0$ m. Die Heizkörper sind zirka zur Hälfte mit Wasser gefüllt; dadurch

wird erreicht, daß infolge der großen spezifischen Wärme des Wassers auch bei Unterbrechung des Heizbetriebes immer noch eine gewisse Wärmereserve vorhanden ist. Außer diesen Heizkammern haben einige exponiert liegende Räume noch besondere Heizkörper erhalten, welche in den betreffenden Zimmern aufgestellt sind und von den Insassen beliebig reguliert werden können.

Zur Entnahme von frischer Luft sind im Souterrain auf beiden Flügeln Luftkammern angeordnet, von welchen aus die reine Luft den Heizkammern in Kanälen zugeführt wird. Um die Luftmenge regulieren zu können, ist jede Heizkammer mit einer Drehklappe versehen. Von den Heizkammern gelangt die erwärmte frische Luft in senkrechte Kanäle und strömt zirka 3 m über Boden in den betreffenden Raum. Zur Ableitung der verdorbenen Luft (Abluft) sind besondere, nach abwärts geführte Kanäle angebracht; von diesen Kanälen gelangt die Abluft in einen im Souterrain vorhandenen Sammelkanal und zieht schließlich durch das zirka 28 m hohe Aspirationskamin ins Freie ab.

Ursprünglich bestand die Dampfkesselanlage aus zwei Röhrenkesseln von je 40 m² Heizfläche mit 4 Atmosphären Arbeitsdruck. Dieser mußte infolge schadhaft werden der Kessel auf $2{,}_5$ Atmosphären reduziert werden. Als im Jahre 1886 ein neues Waschhaus erbaut und zum Betrieb der Wäscherei Dampf erforderlich wurde, genügten die beiden Kessel im Winter den Ansprüchen nicht mehr, so daß im Jahre 1889 ein dritter Kessel von 40 m² Heizfläche mit 4 Atmosphären Arbeitsdruck eingebaut werden mußte. Seither hat sich der Konsum an Dampf noch wesentlich vermehrt, indem im Jahre 1901 eine neue Waschmaschine angeschafft wurde, der bald darauf eine größere Dampfmaschine folgte. Auch der vor einigen Jahren erstellte Küchenanbau, der neue Operationssaal und die neue Desinfektionsanlage haben an die Dampfkessel noch weitere Anforderungen gestellt, so daß die vorhandene Kesselanlage nicht mehr genügt. Die Kessel haben im Laufe der Jahre starke Abrostungen erfahren, auch haben sie durch das in Winterthur vorhandene harte Wasser gelitten, so daß eine Auswechslung nicht mehr lange zu vermeiden sein wird.

Der gegenwärtigen Heizungs- und Lüftungsanlage haftet

der Nachteil an, daß hauptsächlich bei Windanfällen oder bei großer Kälte einzelne Zimmer in der Temperatur zurückbleiben; auch der unterbrochene Heizbetrieb, welchen das Heizsystem eben mit sich bringt, trägt dazu bei, daß die Regulierung der Wärme zu wünschen übrig läßt.

Bei dem Umbau dieser Heizungsanlage kann jedenfalls nur die Niederdruck-Dampfheizung oder Warmwasserheizung in Frage kommen. Nun ist aber für den Betrieb der Kochküche, des Operationssaales, der Desinfektionsanlage und der Wäscherei hochgespannter Dampf unbedingt erforderlich; es sind somit neben den Niederdruckdampfkesseln für die Heizung für den übrigen Betrieb Hochdruckkessel anzulegen.

Die Untersuchung der bestehenden Heizungsanlage durch den kantonalen Heiztechniker hat ergeben, daß die im Souterrain des Gebäudes aufgestellten vertikalen Heizkörper verhältnismäßig gut erhalten sind, bei einem Umbau der Anlage und weiterer Beibehaltung der Heizung vermittelst Dampf somit wieder verwendet werden könnten, während Kesselanlage und Rohrleitungen vollständig neu zu erstellen sind.

Gegenwärtig befinden sich im Souterrain des Hauptgebäudes zwei ältere und ein neuerer Hochdruckdampfkessel, welche, wie schon bemerkt, neben der Heizung noch das Waschhaus mit der Desinfektionsanlage, die Kochküche und den Operationssaal mit Dampf versorgen. Der Raum, in welchem diese Kessel untergebracht sind, ist nun aber zu klein, um neben den Hochdruckkesseln noch zwei Niederdruckkessel, welche eine neue Heizung erfordert, aufnehmen zu können. Eine Vergrößerung des bestehenden Kesselraumes wäre sehr kostspielig und ist daher nicht empfehlenswert. Eingehende Untersuchungen haben ferner ergeben, daß der größte Teil des verfügbaren Dampfes im Waschhaus konsumiert wird. Es empfiehlt sich daher, bei der Erstellung einer neuen Heizungsanlage im Hauptgebäude selbst nur diejenige Kesselheizfläche vorzusehen, welche für die Heizung und die Warmwasseranlage nötig ist, im übrigen aber für die Hochdruckkessel ein neues Kesselhaus in Aussicht zu nehmen, welches, um einen möglichst rationellen Betrieb zu erhalten, in unmittelbarer Nähe des Waschhauses anzulegen, und mit einem Kohlenmagazin zu versehen ist.

Das Projekt sieht also im bestehenden Kesselraum zwei Niederdruckkessel für die Heizung des Hauptgebäudes und die Warmwasserbereitung vor, während in einem zu erstellenden Anbau an das Waschhaus zwei Hochdruckdampfkessel für das Waschhaus, die Kochküche den Operationssaal und ein Kohlenmagazin projektiert sind.

Was nun das Heizungssystem anbetrifft, so sind die diesbezüglichen Studien noch nicht vollständig abgeschlossen. Es ist die Wahl zu treffen zwischen Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung. Für die Krediterteilung ist die Wahl des Systems ohne Bedeutung, da die Kosten für beide Systeme die gleichen sind. In Verbindung mit der Heizung wird auch die Ventilationsanlage noch einer näheren Prüfung unterzogen.

Das Projekt sieht auch einen Umbau der bestehenden Warmwasseranlage vor. Infolge des in Winterthur vorhandenen, sehr harten Wassers hat sich im Laufe der Jahre in den Warmwasserleitungen ein fester Niederschlag gebildet, der den Querschnitt dieser Leitungen derart verengt, daß wiederholt einzelne Rohrstränge ausgewechselt werden mußten. Es empfiehlt sich daher, das ganze Leitungsnetz zu erneuern und so anzulegen, daß Auswechslungen an dieser Leitung ohne große Mühe vorgenommen werden können. Auch empfiehlt sich aus betriebstechnischen Gründen die Verlegung der Warmwasserkessel (Boiler).

Die vorhandenen Warmwasserapparate können, nachdem sie einer gründlichen Reparatur unterzogen worden, wieder verwendet werden; dagegen sind sämtliche Warmwasserhähne zu ersetzen.

Die Kosten für die vorgeschlagenen Umbauten inklusive Waschhausanbau stellen sich nach einer Berechnung der Baudirektion wie folgt:

1. Erstellung eines Anbaues an das Waschhaus zur Aufnahme der Hochdruckdampfkessel, inklusive Hochkamin und Kohlenmagazin . . . . Fr. 23,000
2. Neue Hochdruckkesselanlage inklusive Verbindungsleitungen zwischen Hauptgebäude und Kesselhaus . . . . „ 24,300

Übertrag Fr. 47,300

	Übertrag	Fr. 47,300
3. Erstellung einer Niederdruckdampfheizung (eventuell Warmwasserheizung) im Hauptgebäude	„	27,500
4. Umbau der Ventilationsanlage im Hauptgebäude	„	7,600
5. Umbau der Warmwasserversorgung im Hauptgebäude	„	6,300
6. Bauarbeiten, inklusive Rohrkanal zwischen Hauptgebäude und Kesselhaus	„	19,900
	Summa	Fr. 108,600

Die vorgeschlagene Anlage muß als Ganzes betrachtet werden. Wenn es nun auch sehr wünschbar wäre, dieselbe auf einmal zu erstellen, damit die neue Heizung schon für den Winter 1907/08 in Betrieb gesetzt werden könnte, so läßt sich in Rücksicht auf die Kosten die Baute auf zwei Jahre in der Weise verteilen, daß im Jahre 1907 das Kesselhaus mit den Hochdruckdampfkesseln und im Jahre 1908 die Heizung mit den Niederdruckdampfkesseln und der Warmwasserversorguag ausgeführt würde.

Entsprechend den Beratungen des Kantonsrates vom 29. Januar 1906 legt der Regierungsrat dieses Kreditbegehren vermittelst Spezialvorlage zur Genehmigung vor; es war ihm nicht möglich, das schon anläßlich der Einreichung des Gesamtbudgets pro 1907 an den Kantonsrat zu tun, da die Vorarbeiten für die Spezialvorlage damals noch nicht abgeschlossen waren.

Zürich, den 6. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 10. Dezember 1906**, vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Anträge des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 und der Kommission vom 25. Oktober 1906, Fortsetzung der Beratung.
2. Staatsrechnung pro 1905, Bericht der Kommission vom 20. November 1906.
3. Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, neue Vorlage des Regierungsrates.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 3. Dezember 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Viehhandelspatente pro 1907.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1907 im Kanton Zürich und nach demselben den Viehhandel gewerbsmäßig betreiben wollen, werden eingeladen, sich bis Ende Dezember 1906 bei der Direktion der Volkswirtschaft, Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr, um ein Viehhandelspatent zu bewerben. Die Bewerber haben sich gemäß § 11 des Viehverkehrsgesetzes über den Besitz eines guten Leumundes auszuweisen und überdies eine Real- oder Personalkaution im Betrage von Fr. 5000 zu leisten. Außerhalb der Schweiz wohnende Viehhändler haben zudem einen Wohnsitz im Kanton Zürich zu wählen, an welchem sie für aus dem Viehverkehr im Kanton Zürich herrührende Forderungen belangt werden können.

Formulare für die Personalkautionen können bei der obgenannten Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden.

Sämtliche Inhaber von Viehhandelspatenten pro 1906 haben die gemäß § 13 des Viehverkehrsgesetzes zu führenden Verzeichnisse, in welche alle, also auch die außerhalb ihrer Inspektionskreise abgeschlossenen An- und Verkäufe von Vieh eingetragen werden müssen, bis Ende Dezember 1906 an obbezeichnete Amtsstelle einzusenden.

Patentierte Viehhändler, die den Viehhandel ganz oder teilweise durch Stellvertreter, jedoch auf den Namen und die Rechnung des Patentinhabers betreiben lassen wollen, haben hierfür nach § 2 der Verordnung zum Gesetze betreffend den Viehverkehr die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen. Das betreffende Gesuch soll Aufschluß geben nicht nur über Namen, Heimat und Wohnort des Stellvertreters, sondern auch über dessen Leumund.

Zürich, den 4. Dezember 1906.

Direktion der Volkswirtschaft.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung der Zinsen des Blindenfonds.

(Vom 6. Dezember 1906.)

In Anwendung der §§ 4, Abs. 3, und 6 des Regulativs vom 24. November 1892 betreffend die Verteilung der Zinse des Blindenfonds und auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten 38 armen blinden Kantonsbürgern wird aus dem Ertrage des Blindenfonds für 1906 (Fr. 2470) je ein Betrag von Fr. 65 zu freier Verfügung übermittelt.

II. Mitteilung an die Direktion des Innern zum Zwecke der Zahlungsanweisung, sowie Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 6. Dezember 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Ordnungs-No.	No. im Blindenverzeichnis	Namen der bedachten Blinden		Heimatgemeinde	Wohngemeinde	Geburtsjahr	Jahr der Erblindung
		Familienname	Vorname				
1	69	Heß	Johannes	Wiesendangen	Ob.-Meilen	1842	1887
2	129*	Klingnauer-Strehler	Anna	Wald	Wald	1830	1904
3	76	Keller-Meier	Christine	Marthalen	Marthalen	1845	1890
4	53	Vonrüti-Eichenberger	Elisabeth	Boppelsen	Zürich III	1837	1891
5	42	Beerli	Jakob	Hausen a. A.	Hausen a. A.	1833	1892
6	68	Trüb-Schultheß	Christine	Maur	Maur	1842	1893
7	94	Utzinger	Regula	Bülach	Bülach	1862	1865
8	38	Wettstein	Friedrich	Wetzikon	Wetzikon	1831	1894
9	11	Wehrli	Barbara	Bertschikon	Bertschikon	1817	1894
10	44	Weidmann-Hirt	Verena	Bachs	Bachs	1834	1888
11	83	Meier	Emil	Regensdorf	Zürich I	1852	1866
12	34	Benz	Rudolf	Zürich	Äsch	1830	1884
13	113	Meier	Hs. Jakob	Weiach	Stadel	1830	1899
14	19	Nötzli	Jakob	Höngg	Höngg	1823	1886
15	49	Volkart-Hauser	Magdalena	Windlach	Windlach	1836	1890
16	77	Meier	Karoline	Hittnau	Hittnau	1847	1856
17	114	Goßweiler	Konrad	Dübendorf	Zürich III	1860	1885
18	41	Kern	Maria	Freienstein	Freienstein	1831	1890
19	130*	Oswald	Hs. Jakob	Ötwil a. S.	Ötwil a. S.	1829	1902
20	32	Sigrist	Johann Jakob	Obfelden	Obfelden	1829	1867
21	33	Ernst-Stiefel	Rosine	Zürich	Zürich V	1830	1870

22	36	Benz-Waser	Ursula	Wülflingen	Wülflingen	1830	1891
23	58	Bär-Habersaat	Anna	Rifferswil	Hausen a. A.	1840	1881
24	62	Bertschi	A. Dorothea	Laufen-Uhwiesen	Uhwiesen	1840	1840
25	63	Gut-Egger	Maria	Stallikon	Zürich V	1841	1877
26	73	Helbling	Rosina	Richterswil	Richterswil	1844	1844
27	115	Wylenmann	Regula	Wila	Bauma	1832	1899
28	54	Temperli-Keller	A. Barbara	Uster	Wetzikon	1838	1884
29	57	Peter	Elisabetha	Fischenthal	Grüningen	1839	1839
30	61	Honegger	Gottlieb	Wald	Wald	1840	1882
31	95	Bertschinger	Emil	Wetzikon	Rapperswil	1863	1864
32	67	Goßweiler	Luise	Seebach	Seebach	1842	1866
33	71	Diener	Anna	Fischenthal	Fischenthal	1843	1870
34	90	Hasler	Kaspar	Rümlang	Rümlang	1857	1860
35	120	Walder	Anna Elise	Egg	Gusch-Ötwil a. S.	1834	1898
36	78	Kuhn	Johann Jakob	Opfikon	Lausanne	1847	1847
37	108	Spörri	Barbara	Bäretswil	Hadlikon-Hinwil	1822	1899
38	117	Mändli-Rüdi	Anna	Nohl-Uhwiesen	Nohl-Uhwiesen	1826	1902

* Zum erstenmal bedacht.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 18. Oktober 1906.

Der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal wird an die im ganzen Fr. 48,453. 05 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1904 und 1905 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 9000 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es werden gewählt:

Als Kulturaufseher des kulturtechnischen Bureaus der Volkswirtschaftsdirektion Albert Schätting, von Galgenen (Kt. Schwyz), in Zürich V; als Zeichner des kulturtechnischen Bureaus Erhard Jäckli, von Kleinandelfingen, in Zürich V;

als Vertreter des Kantons Zürich im Vorstande der Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz Oberbibliothekar Dr. Weber in Zürich IV;

als Hauswart des pathologischen Institutes der Hochschule Zürich mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1906 Hans Frei, von und in Zürich.

Die Bau- und Niveaulinien der Zurlindenstraße von der Manesse- bis zur Birmensdorferstraße, der verlängerten Westendstraße von der Ring- bis zur Albisriederstraße und der Gutstraße von der Albisrieder- bis zur projektierten Fellenbergstraße in Zürich III werden genehmigt.

Die Steinhauer- und Maurerarbeiten für die Restauration des Hauptportales der Großmünsterkirche werden an Baumeister Bryner in Zürich V vergeben.

Vom 22. Oktober 1906.

Die naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur erhält zur Unterstützung ihrer Bestrebungen für das Jahr 1906 einen Staatsbeitrag von Fr. 250.

Es werden genehmigt:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 4 (Jonenbachstraße) bei der obern Säge in Affoltern a. A.;

das durch den Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegte Projekt über die Korrektion der Straße II. Klasse

Riketwil gegen Waltenstein im Dorfe Oberriketwil mit Fristansetzung für die Vollendung der Baute bis Ende Juni 1907.

Der Regierungsrat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1907 in fünf Sitzungen durchberaten und leitet die Vorlage weiter an den Kantonsrat.

Vom 25. Oktober 1906.

Die Haushaltungsschule des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins Zürich V erhält nachträglich an den Bildungskurs für hauswirtschaftliche Lehrerinnen für das Jahr 1906 einen Beitrag von Fr. 500 aus dem Alkoholzehntel pro 1905.

Der Notariatskanzlei Pfäffikon werden für Anfertigung der Hofbeschreibungen der Gemeinde Fehraltorf Fr. 980 ausgerichtet.

Den Gemeinden Greifensee, Maur und Uster wird zur Ermöglichung des weiteren Fortbestandes der Dampfschifffahrt auf dem Greifensee für das Jahr 1905 unter Bedingung ein Staatsbeitrag von Fr. 600 verabfolgt.

Die Milchlieferung für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten für die Zeit vom 1. November 1906 bis 30. April 1907 wird vergeben.

Das vom Gemeinderat Örlikon vorgelegte Projekt betreffend Erweiterung der Zentralstraße gegenüber der Einfahrt in den Güterbahnhof wird genehmigt unter Zusicherung eines Staatsbeitrages von Fr. 6000 an die bezüglichen Kosten.

Vom 1. November 1906.

Von der Wahl des Jakob Winkler von Uster, zurzeit Religionslehrer in Zürich, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Seebach wird Vormerk genommen.

Zum ordentlichen Professor für romanische Philologie an der Hochschule Zürich mit Amtsantritt auf 15. April 1907 wird Dr. Louis Gauchat, zurzeit ordentlicher Professor an der Hochschule Bern, gewählt.

Den durch den Gemeinderat Marthalen vorgelegten Projekten über die Korrektion der Straße II. Klasse Marthalen-Ellikon im Wattbuck, im Steigli und beim Schulhaus Ellikon wird die Genehmigung erteilt mit Fristansetzung für die Vollendung der Bauten bis Ende Mai 1907.

Ferner werden genehmigt:

Der Quartierplan Nr. 156 über das Gebiet zwischen der See-, der Bachstraße, dem projektierten Mythenquai und der Nordgrenze des ehemals Hennebergschen Fabrikareals in Zürich II;

der Quartierplan Nr. 175 über das Gebiet zwischen der projektierten Hofwiesen-, der projektierten Buchegg-, der projektierten Guggach- und der Brunnenhofstraße in Zürich IV;

der Quartierplan Nr. 180 über das Gebiet zwischen der Hof-, der Schneckenmann-, der Berg-, der Zürichberg- und der projektierten Neuhausstraße in Zürich V.

Der Entwurf für ein „Gesetz betreffend die Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893“ wird in zweiter Lesung durchberaten, die bezügliche Weisung bereinigt und die Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet. Der Entwurf stimmt bezüglich der §§ 69, 73 und 116 im wesentlichen mit dem am 20. Februar 1906 eingereichten Initiativbegehren überein. Die bisherige Bestimmung von § 69, Absatz 1, wonach ein Gebäude nicht mehr als fünf bewohnbare Geschosse enthalten darf, wird dahin abgeändert, daß höchstens fünf Stockwerke und ein ausgebautes Dachgeschoß gestattet sind. Die Bestimmung, wonach Dachwohnungen nicht über die nach § 62 zulässige Bauhöhe hinaufragen dürfen (§ 69, Absatz 2), wird gestrichen. In § 73 werden die gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften für Dachwohnungen und einzelne Räume im ersten Dachgeschoß verschärft. Die Bestimmungen über Umbauten an Gebäuden, die dem Baugesetz nicht entsprechen, werden in dem Sinne gemildert, daß solche Umbauten dann gestattet sind, wenn sie den Umfang des Gebäudes nicht vergrößern oder entweder für sich dem Baugesetz entsprechen oder doch eine bedeutende Verbesserung von Mißständen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit erzielen. § 149 erhält eine Fassung, wonach der Regierungsrat nicht mehr bloß dann Ausnahmebewilligungen von gewissen Vorschriften erteilen kann, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, sondern auch in denjenigen Fällen, wo die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes oder andere Verhältnisse es rechtfertigen.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 17. Dezember 1906,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung einer Ersatzwahl in den Kantonsrat.
2. Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906 über ein Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel, Antrag des Kantonsratsbureau vom 15. Dezember 1906.
3. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Anträge des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 und der Kommission vom 25. Oktober 1906, Fortsetzung der Beratung.
4. Staatsrechnung pro 1905, Bericht der Kommission vom 20. November 1906.
5. Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, neue Vorlage des Regierungsrates.
6. Registrierung ausgepfändeter Schuldner, Antrag der Kommission vom 13. November 1906.
7. Erstellung einer neuen Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung im Kantonsspital Winterthur, Antrag vom 6. Dezember 1906.
8. Nachtragskreditbegehren pro 1906, I. Serie.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 10. Dezember 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:
Hauser.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom November 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	29	27	12	12	13	14	4	17	2	2	—	3	—	—	—
Zürich Landgemeinden	—	—	5	7	9	10	—	6	3	2	—	—	1	1	—	1	—
Affoltern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Horgen	—	—	4	3	5	—	—	1	1	5	—	—	2	1	1	—	1
Meilen	—	—	1	—	4	7	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1
Hinwil	—	—	2	1	15	17	—	13	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Uster	—	—	—	3	6	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	1	—	1	2	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	2	1	1	5	1	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	3	5	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	—	9	5	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	3	2	11	11	18	7	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	3	3	3	1	2	3	2	—	—	1	1	—	—	—
	—	—	50	53	76	76	39	51	17	30	2	2	9	12	1	1	2

Kantonales Gesundheitswesen.

Antrag des Regierungsrates
15. Dezember 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Vereinigung der Schulgemeinden Dürstelen, Hasel, Ober- und Unter-Hittnau.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die vier Schulgemeinden Ober-Hittnau, Unter-Hittnau, Dürstelen und Hasel werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Hittnau, umfassend den bisherigen Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

II. Die Auflösung und Vereinigung geschieht in folgender Weise:

a) Die bisherigen Schulen Ober- und Unter-Hittnau, Dürstelen und Hasel bleiben zunächst fortbestehen mit Ausnahme der Arbeitschule Dürstelen, die mit der Arbeitschule in Ober-Hittnau vereinigt wird.

b) Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Hittnau über und an die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltungen tritt eine einheitliche Schulverwaltung.

c) Die bisherige Schulgemeinde Dürstelen hat der neuen Schulgemeinde als Nachtrag versäumter Amortisation bis zum Jahre 1912 in jährlichen Raten den Betrag von Fr. 1000 einzubezahlen. Der Plan für diese Nachzahlung unterliegt der Genehmigung des Bezirksrates.

d) An die Deckung der Schulhausbauschulden der bisherigen Schulgemeinden Dürstelen und Hasel wird der neuen

Schulgemeinde Hittnau ein Staatsbeitrag von Fr. 5000 gewährt.

III. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Weisung.

Mit Eingabe vom 12. Juli 1905 gelangten die Schulvorsteherschaften Dürstelen und Hasel an den Regierungsrat mit dem Gesuche um administrative und ökonomische Vereinigung der genannten Schulgemeinden mit Ober- und Unter-Hittnau, und zwar in folgendem Sinne: „Die Schulgemeinden der politischen Gemeinde Hittnau sollen unter Zusammenlegung der Aktiven und Passiven vereinigt werden; die Schulgemeinden sollen gleichwohl fortbestehen, die Verwaltung aber einheitlich sein." Das Gesuch fußt auf Beschlüssen, welche die beiden Schulgemeinden am 14. Mai 1905 gefaßt haben.

Im wesentlichen wurde das Gesuch begründet wie folgt:

a) Dürstelen sei durch den Schulhausbau (1892), zu welchem die Gemeinde durch die Bezirksschulpflege veranlaßt worden, in Schulden geraten. Trotz des Baufonds von Fr. 8500 sei eine Schuld geblieben von Fr. 11,000, hauptsächlich veranlaßt durch den Umstand, daß der Staatsbeitrag nur Fr. 9232 oder 32 % betragen habe, während ursprünglich 60—70 % zugesichert worden seien. Laut vertraglicher Verpflichtung hätten von der Bauschuld jährlich Fr. 300 amortisiert werden sollen; dieser Verpflichtung habe die Gemeinde aber nicht nachkommen können, da für die ordentlichen Schulausgaben und die Verzinsung der Bauschuld allein 5 ‰ Steuern nötig gewesen wären. Die Gemeinde habe aber seit 1900 3½, 4 und 5 ‰ Steuern nur für die Schule erheben müssen; für das Jahr 1905 sei eine Schulsteuer von 5 ‰ vorgesehen und trotzdem weise das Budget ein Defizit von Fr. 100 auf. Mit den andern Steuern (Zivilsteuer ½ ‰, politische Gemeindesteuer 2 ‰, Armensteuer 2 ‰, Kirchensteuer 1 ‰) steige der Gesamtsteuerfuß auf 10—11 ‰. Dazu komme, daß die Zahl der Steuerfaktoren eher zurückgehe als zunehme.

b) Hasel habe im Jahre 1893 ein neues Schulhaus erstellt; trotz des Staatsbeitrages von $53{,}5\,\%$ sei damals eine Bauschuld von Fr. 5400 geblieben; durch höchste Anspannung der Steuerkraft sei es gelungen, die Bauschuld auf Fr. 2650 zu reduzieren bei einer Schulsteuer von 4—5 ‰; die übrigen Steuern entsprechen denjenigen von Dürstelen.

c) Weder die eine noch die andere der beiden Gemeinden sei imstande, den Lehrern eine ausreichende Besoldungszulage zu gewähren. An eine Aufhebung der Schulorte sei nicht zu denken, da Dürstelen 40 und Hasel 30 Schüler zähle; außerdem verhindern die Ortsverhältnisse eine Zuteilung der Schüler an eine andere Schule.

Die Bezirksschulpflege Pfäffikon begutachtete die Eingabe in ablehnendem Sinne und befand sich dabei in Übereinstimmung mit den Schulgemeinden Ober- und Unter-Hittnau, die sich beide gegen die Vereinigung ausgesprochen hatten. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Die Schulgemeinde Dürstelen habe sich die Schuld, daß sie mit ihrer Neubaute nicht in die Zeitepoche fiel, da die Staatsbeiträge noch reichlicher zugeteilt wurden, selbst zuzumessen, weil sie seinerzeit durch ihre Renitenz und ihre Rekurse den Bau verschleppt habe.

Die Schulgemeinde Dürstelen habe zur Deckung ihrer Bauschuld ein Darleihen erhalten, verzinslich à 3 % mit der Verpflichtung, alljährlich Fr. 300 zu amortisieren. Es seien aber nicht die geringsten Anstrengungen gemacht worden, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Wäre wenigstens die Zinsbegünstigung, die seit 1892 Fr. 1430 betragen habe, für Amortisation verwendet worden, so hätte man doch den guten Willen gezeigt, die Schuld zu vermindern. Aber auch das Wenige sei nicht geleistet worden, Dürstelen habe sogar den Erlös für das alte Schulhaus in die Korrentkasse gelegt. Mit den $3^1/_2$ ‰ Steuern während der Jahre 1902 und 1903 habe die Gemeinde keine großen Kraftanstrengungen bekundet, ihren gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Nach Ansicht der Bezirksschulpflege seien Dürstelen und Hasel im Verhältnis zu dem, was andere Schulgemeinden tun müssen, nicht an der Grenze der Lei-

stungsfähigkeit angelangt; denn die politischen Gemeindesteuern seien nicht hoch und werden noch zurückgehen, da die Kirchensteuer von 1 ‰ nun wegfalle.

Wenn man die gegenwärtige Finanzlage der vier Schulgemeinden des Schulkreises Hittnau ins Auge fasse, so könne man nicht sagen, daß die beiden Hittnau sich eines besonders niedrigen Steuerfußes erfreuen. Nach der Statistik pro 1899/1903 zahle mit der Armensteuer: Ober-Hittnau 9,98 ‰, Unter-Hittnau 10,3 ‰, Dürstelen 11,9 ‰, Hasel 12,7 ‰; Ober-Hittnau stelle sich also am günstigsten. Diese Gemeinde werde aber, wenn sie in absehbarer Zeit ihren Hauptsteuerzahler verliere, einen Rückgang der Steuerfaktoren von 747 auf 577 erleiden, so daß sie alsdann unter den vier Schulgemeinden keine Vorzugsstellung mehr einnehme. Ausgeführte und noch bevorstehende Bauten und Reparaturen an den Schulhäusern in Ober-Hittnau und Unter-Hittnau halten den Steuerfuß so sehr in der Höhe, daß von der Möglichkeit, den beiden andern Schulgemeinden helfend beizuspringen, jetzt nicht wohl die Rede sein könne. Die Finanzlage erfordere nach der Vereinigung einen Steuerfuß von 4 ‰, wobei neue Besoldungszulagen, Mehrentschädigung für den Abwart, den Steuerbezug, Abgang der 170 Steuerfaktoren nicht inbegriffen wären. Der Steuerfuß werde aber noch höher ansteigen. Die Vereinigung brächte also den Petenten keine wesentliche Erleichterung.

Das kantonale statistische Bureau gibt über die Finanzverhältnisse der Schulgemeinden Ober- und Unter-Hittnau, Dürstelen und Hasel mit Rücksicht auf deren Vereinigung zu einer Schulgemeinde Hittnau nachfolgendes Gutachten ab:

„Die Zusammenstellung der Steuer- und Rechnungsverhältnisse der vier Schulgemeinden, in Anlehnung an die Vorschriften des § 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden für die fünf Jahre 1900—1904 vorgenommen, ergibt folgende Resultate:

1. Steuerkapital.

	pro 1904 absolut Fr.	per Einwohner Fr.	im Mittel 1900-1904 Fr.	Gesamt-Steuerfaktoren 1900-1904 Mittel	Steuerfuß durchschn. jährl. für die Zwecke d. Primarschule ‰
Ober-Hittnau .	533,000	1,217	520,000	744	$1,_{94}$
Unter-Hittnau .	472,800	1,228	499,000	691	$2,_{24}$
Dürstelen . . .	131,000	565	130,000	245	$3,_{54}$
Hasel	86,600	518	88,000	175	$3,_{94}$
Primarschulkreis	1,223,400	1,001	1,237,000	1,855	$2,_{56}$

2. Korrent-Einnahmen und -Ausgaben (ohne Sekundarschulsteuern) im Durchschnitt der fünf Jahre 1900—1904.

	Korrent-Einnahmen Total Fr.	Korrent-Einnahmen an Steuern Fr.	Korrent-Ausgaben Total Fr.	Überschuß der Einnahmen Fr.	Überschuß der Ausgaben Fr.
Ober-Hittnau . .	2340	1626	2267	73	—
Unter-Hittnau . .	2352	1562	1770	582	—
Dürstelen . . .	1540	867	1541	—	1
Hasel	1369	686	1165	203	—
Primarschulkreis .	7601	4741	6743	858	1
				857	

Aus den vorstehenden Angaben sind folgende hauptsächlichste Punkte hervorzuheben:

Die Schulgemeinden Ober- und Unter-Hittnau verfügen sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bevölkerung über bedeutend mehr Steuerkapital als Dürstelen und Hasel. Das Betreffnis per Einwohner stellt sich mit Fr. 1217, beziehungsweise Fr. 1228 per Kopf in den ersteren zwei Gemeinden ungefähr gleich hoch, während die Gemeinden Dürstelen mit Fr. 565 und Hasel mit Fr. 518 Kopfbetreffnis bedeutend ungünstiger dastehen. Dieser Verschiedenheit hinsichtlich der Steuerkraft ist selbstverständlich — wenn auch nur zum Teil — die ungleichmäßige Steuerbelastung zuzuschreiben. Die Steuerbelastung speziell für die Zwecke der Primarschule beträgt im Mittel 1900—1904 $1,_{94}$ ‰ in Ober-Hittnau, $2,_{24}$ ‰ in Unter-Hittnau, $3,_{54}$ ‰ in Dürstelen und $3,_{94}$ ‰ in Hasel. Nun ist aber in Betracht zu ziehen, daß die erhobenen Steuern nicht ausschließlich nur den ordentlichen Bedürfnissen der

Primarschule dienten; es waren vielmehr überall außerordentliche Ausgaben zu bestreiten. So verausgabte die Schulgemeinde Ober-Hittnau in den fünf Jahren neben den ordentlichen Ausgaben für diesen Zweck zirka Fr. 3200 außerordentlicherweise für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften und erzielte darüber hinaus noch einen Korrentrechnungsvorschlag von Fr. 366. Die Gemeinde Unter-Hittnau bestritt die Verzinsung und Amortisation einer Schuld von Fr. 3300 zu Anfang 1900 bis auf Fr. 450 Restbetrag zu Ende 1904 und verwendete hiefür insgesamt Fr. 3230, während die Gemeinde Dürstelen bei einem Steuerbezug von durchschnittlich $3{,}_{94}\,^0/_{00}$ Fr. 1669 für Zinsen verausgabte, aber nichts zu amortisieren imstande war. Die Gemeinde Hasel dagegen amortisierte neben der Verzinsung der Schuld, welche in den fünf Jahren Fr. 620 erforderte, jährlich rund Fr. 200 oder insgesamt Fr. 1016.

Bei Berücksichtigung aller dieser Rechnungsposten hätte sich die Steuerbelastung ausschließlich für die ordentlichen Schulbedürfnisse gestellt:

In Ober-Hittnau auf $1{,}_{23}\,^0/_{00}$, in Unter-Hittnau auf $1{,}_{32}\,^0/_{00}$, in Dürstelen auf $2{,}_{18}\,^0/_{00}$ und in Hasel auf $2{,}_{06}\,^0/_{00}$. Die in gleicher Weise ermittelte Belastung im Primarschulkreis stellt sich auf $1{,}_{47}\,^0/_{00}$, und demgemäß läßt sich konstatieren, daß die Bestreitung der ordentlichen Schulbedürfnisse durch den Kreis den Gemeinden Ober- und Unter-Hittnau eine Mehrbelastung, ersterer um $0{,}_{24}\,^0/_{00}$ und letzterer um $0{,}_{15}\,^0/_{00}$, verursachen würde, während Dürstelen um $0{,}_{71}\,^0/_{00}$ und Hasel um $0{,}_{59}\,^0/_{00}$ entlastet würden.

Bei Beurteilung der Vereinigungsfrage und Feststellung der Konsequenzen, welche diese mit sich bringt, ist auch die Tilgung der vorhandenen Defizite ins Auge zu fassen. Zu Ende des Jahres 1904 betrugen diese Defizite:

In Ober-Hittnau	Fr.	—
„ Unter-Hittnau	„	2,415.—
„ Dürstelen	„	10,987.—
„ Hasel	„	2,919.—
Im Primarschulkreis	Fr.	16,321.—

Wenn die Tilgung dieser Schuld in 15 Annuitäten ins Auge gefaßt wird, ist neben der Bestreitung der ordentlichen

Schulausgaben hierfür jährlich ein Betrag von Fr. 1470.— durch Steuern aufzubringen und sind für diesen Zweck jährlich zirka $0,_{80}\,^0/_{00}$ Steuer zu beziehen.

Die Steuerverhältnisse stellen sich demnach wie folgt:

	Steuerquote für die Primarschule		
	wirklich bezogen	ausschließlich für die ordentl. Bedürfnisse erforderlich	bei Tilgung der Defizite innert 15 Jahren insges. erforderlich
	$^0/_{00}$	$^0/_{00}$	$^0/_{00}$
Ober-Hittnau	$1,_{94}$	$1,_{23}$	$1,_{23}$
Unter-Hittnau	$2,_{24}$	$1,_{32}$	$1,_{55}$
Dürstelen	$3,_{54}$	$2,_{18}$	$6,_{22}$
Hasel	$3,_{94}$	$2,_{06}$	$3,_{56}$
Primarschulkreis	$2,_{56}$	$1,_{47}$	$2,_{27}$

Bei den durch die Bestreitung der ordentlichen Schulausgaben, sowie die Verzinsung und Tilgung der Passiven (beziehungsweise Defizite) innert 15 Jahren für die einzelnen Gemeinden in Aussicht stehenden Steuerquoten bedeutet die Vereinigung für Ober-Hittnau eine tatsächliche Mehrbelastung um $1,_{04}\,^0/_{00}$, für Unter-Hittnau eine Mehrbelastung um $0,_{72}\,^0/_{00}$, für Dürstelen dagegen eine Entlastung um $3,_{95}\,^0/_{00}$ und für Hasel eine Entlastung um $1,_{29}\,^0/_{00}$. Die jährliche durchschnittliche Gesamtsteuerquote von 1900—1904 würde folgende Veränderung erfahren:

	Gesamtsteuerquote 1900—1904 durchschnittl.	nach der Vereinigung sich ergebende Gesamtsteuerquote
	$^0/_{00}$	$^0/_{00}$
in Ober-Hittnau (Zivilgemeinde)	$8,_{10}$	$8,_{43}$
in Unter-Hittnau "	$8,_{10}$	$8,_{13}$
in Dürstelen "	$9,_{70}$	$8,_{43}$
in Hasel "	$10,_{60}$	$8,_{93}$

Die Jahresrechnungen der in Betracht fallenden Schulgemeinden verzeichnen per Ende 1904 folgenden Stand der Finanzen:

	Aktiven realisierbar Total	Aktiven realisierbar per Einwohner	Aktiven nicht realisierbar Total	Aktiven nicht realisierbar per Einwohner	Passiven Total	Passiven per Einwohner	Reinvermögen Total	Reinvermögen per Einwohner
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ober-Hittnau	5,810	13	34,944	80	—	—	40,754	93
Unter-Hittnau	3,905	10	21,259	55	450	1	24,714	64
Dürstelen	5,433	23	22,962	99	11,000	47	17,395	75
Hasel	5,472	33	24,048	144	3,245	19	26,275	157
Primarschulkreis	20,620	17	103,213	84	14,695	12	109,138	89

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß Hasel im Vergleich zu Ober- und Unter-Hittnau nicht ungünstig situiert ist und bei der Vereinigung pro Kopf der Bevölkerung nach Abzug der Passiven mehr realisierbare Aktiven einwirft als Ober- und Unter-Hittnau. Das Betreffnis macht aus: für Ober-Hittnau Fr. 13, Unter-Hittnau Fr. 9 und Hasel Fr. 14.

Nachdem die Tilgung der Passiven beziehungsweise Defizite bei der Berechnung der Konsequenzen der Vereinigung hinsichtlich der Steuerbelastung so eingehend gewürdigt ist, dürften diese günstigeren Finanzverhältnisse von Hasel bei der eventuellen Zuwendung eines Staatsbeitrages auch noch etwas in Betracht gezogen werden."

In einem nachträglich eingeholten Gutachten über den finanziellen Stand des Primarschulkreises Hittnau mit Einbezug des Jahres 1906 berichtet das kantonale statistische Bureau:

„Werden unabhängig von den fünfjährigen Mittelzahlen, welche bei Berechnung der mutmaßlichen Steuerbelastung in Betracht gezogen wurden, ausschließlich die Ergebnisse der erst nach Ausfertigung des vorliegenden Gutachtens bekannt gewordenen Rechnungen von 1905 berücksichtigt, so ergeben sich wesentlich andere Zahlen. Die Steuerbelastung für die ordentlichen Bedürfnisse der Primarschulgemeinde stellt sich im Primarschulkreis Hittnau auf $2{,}_{08}$ ‰ gegenüber $1{,}_{47}$ ‰ im Jahrfünft 1900—1904. Auf Ende 1905 ist ein durch Steuern zu tilgendes Stammgutdefizit von insgesamt Fr. 16,632 vorhanden, dessen Verzinsung und Amortisation in 15 Annuitäten (wie bereits bemerkt) jährlich zirka $0{,}_{80}$ ‰ Steuern erfordert, womit sich die durchschnittliche Primarschulsteuer im Kreis auf $2{,}_{88}$ ‰ stellt, gegenüber $2{,}_{27}$ ‰ für das Jahrfünft 1900—1904."

Ferner macht das statistische Bureau darauf aufmerksam, daß die von der Bezirksschulpflege Pfäffikon angegebenen Gesamtsteuerquoten der vier Schulgemeinden insofern unrichtig seien, als zu den wirklichen Gesamtsteuerquoten noch die Armensteuer für das Jahr 1903 hinzugerechnet sei. Die angegebenen Ansätze reduzieren sich demnach je um $2{,}_{25}$ ‰.

In einer Konferenz der erziehungsrätlichen Delegierten mit Vertretern der Bezirksschulpflege Pfäffikon, der Schulpflege Hittnau und der Schulvorsteherschaften Ober- und Unter-Hittnau, Dürstelen und Hasel, die am 18. Oktober 1903 in Unter-Hittnau stattfand, war den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur mündlichen Darlegung ihrer Standpunkte geboten. Aus den Verhandlungen ergab sich:

a) Die finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich Dürstelen befindet, hätten sich nicht so sehr gesteigert, wenn die Gemeinde eine rationelle Amortisation der Schulhausbauschuld sich hätte angelegen sein lassen. Es ist nicht wohl verständlich, daß der Bezirksrat Pfäffikon die Gemeinde nicht angehalten hat, für ausreichende Amortisation zu sorgen. Anderseits darf nicht bestritten werden, daß Dürstelen mit einem Staatsbeitrag von 32 % an die Schulhausbauschuld (1892) im Nachteil war gegenüber Hasel, das ein Jahr später nach der neuen Verordnung betreffend die Leistungen des Staates einen Beitrag von $53{,}_5$ % an die Schulhausbauschuld erhielt.

b) Die Vertreter von Ober- und Unter-Hittnau machen nicht allein finanzielle Bedenken geltend, die von ihrem Standpunkte aus gegen eine Vereinigung der Schulgemeinden erhoben werden können; sie sind vielmehr der Ansicht, daß es schwieriger werde, bei den Lehrerwahlen den Anschauungen der Bürgerschaft des betreffenden Gemeindeteiles Ausdruck zu geben, und daß die einheitliche Gestaltung der Schulverwaltung und die gleichmäßige Berücksichtigung der Bedürfnisse der letztern einigen Schwierigkeiten begegnen.

c) Was die innere Organisation und die Frequenz der einzelnen Schulen des Primarschulkreises Hittnau betrifft, so kommt zunächst in Betracht, daß Ober-Hittnau allein die Ganzjahralltagsschule eingeführt hat. Die Frequenz der einzelnen Schulen stellt sich in den Jahren 1903—1905 (Ende Dezember) wie folgt:

	1903			1904			1905		
	Kl. I-VI	Kl. VII u. VIII	Total	Kl. I-VI	Kl. VII u. VIII	Total	Kl. I-VI	Kl. VII u. VIII	Total
Ober-Hittnau	53	11	64	58	12	70	60	5	65
Unter-Hittnau	41	7	48	44	7	51	41	3	44
Dürstelen	39	8	47	39	8	47	38	11	49
Hasel	28	1	29	31	7	38	32	10	42

Gemeindezulagen verabreichen zurzeit Ober-Hittnau Fr. 400, Dürstelen und Hasel je Fr. 100; ferner beziehen die drei Lehrer dieser Schulgemeinden die Staatszulage. In Unter-Hittnau, wo zurzeit ein Verweser amtet, wird zunächst weder eine Gemeinde- noch eine Staatszulage verabreicht.

Ober- und Unter-Hittnau hatten seit 1890 viermal Lehrerwechsel, Dürstelen sechsmal; in Hasel amtet seit jener Zeit der gleiche Lehrer.

d) Wenn es auch begreiflich erscheint, daß bei den kleinen Schulgemeinden das Bestreben besteht, die Selbständigkeit zu bewahren, so bietet doch eine Vereinigung neben der Kräftigung der finanziell Schwächern auch ihre Vorteile für die Schule. So ließe sich ein Zusammenzug der VII. und VIII. Klasse denken, ebenso die Errichtung einer Fortbildungsschule. Vorteile ergäben sich ferner in der gleichmäßigen Beschaffung der Schulmaterialien für alle Schulen, in der Ausgleichung der Lehrerbesoldungen, im Unterhalt der Gebäulichkeiten. Die Vereinigung müßte aber unter allen Umständen eine vollständige sein, mit einheitlicher Verwaltung. Die einzelnen Schulen würden nur so lange fortbestehen, als nicht die Reduktion der Schülerzahl, sei es in Dürstelen oder in Hasel, eine Konzentration der Schulorte als notwendig erscheinen läßt. Die Zuweisung der schwach besuchten Arbeitschule in Dürstelen an Ober-Hittnau wäre von Anfang an in Aussicht zu nehmen.

Mit Eingabe vom 12. November 1906 gelangen die beiden Schulvorsteherschaften Ober- und Unter-Hittnau an den Regierungsrat, indem sie gegen die geplante Vereinigung Stellung nehmen. Dabei wird neuerdings hervorgehoben, daß Dürstelen nach der finanziellen Lage der Gemeinde wie der einzelnen Bürger ganz wohl seinen Verpflichtungen zur Amortisation der Bauschuld hätte nachkommen können. Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zivilgemeinden Ober- und Unter-Hittnau infolge der Erstellung von kostspieligen Hydrantenanlagen sich auch nicht in günstigen finanziellen Ver-

hältnissen befinden; diese Gemeinden seien zurzeit mit Steuern schwerer belastet als Hasel und Dürstelen. Ober-Hittnau habe für die Wasserversorgung Fr. 30,000 und Unter-Hittnau Fr. 15,000 verausgabt; Unter-Hittnau sei die Ausrichtung eines Staatsbeitrages an diese Ausgaben vom Regierungsrat verweigert worden. Vorteile sehen die beiden Schulvorsteherschaften nicht in der Vereinigung. Weder an eine Klassentrennung, noch an die Aufhebung einer Schule sei zu denken. Einzig die Arbeitschule in Dürstelen könnte aufgehoben werden; dafür wäre aber in Ober-Hittnau eine entsprechende Vermehrung der Unterrichtsstunden erforderlich. Ferner würde die Verwaltung kaum mehr unentgeltlich besorgt werden. Die beiden Schulvorsteherschaften befürchten auch nachteilige Folgen für die Bestätigungswahlen der Lehrer ihrer Gemeinden durch den Einfluß von ablehnenden Stimmen von seiten der Stimmberechtigten der beiden übrigen Gemeinden. Würde trotz des gegenteiligen Standpunktes der Schulvorsteherschaften Ober- und Unter-Hittnau die Vereinigung durchgeführt werden, so sollten Dürstelen und Hasel zu Mehrleistungen herangezogen werden, damit sie den beiden andern Schulgemeinden an Steuern gleichgestellt wären, was dadurch geschehen könnte, daß Dürstelen und Hasel noch einen Teil ihrer Bauschulden übernähmen.

Nach der Ansicht des Erziehungsrates besteht kein Zweifel, daß die Vereinigung der vier Schulgemeinden zur Kräftigung des Schulganzen dienen und in der festern Ausgestaltung des Schulbetriebes zur Konsolidierung der dortigen Schulen wie der Schulverwaltung beitragen müßte, wenn sich auch zurzeit wesentliche finanzielle Vorteile weder für die eine noch die andere Gemeinde ergeben.

Der Widerstand, den die Vereinigung in Ober- und Unter-Hittnau findet, rührt einzig und allein von der Befürchtung einer Erhöhung der Steuerlasten her, die bedingt ist durch die Amortisation der bestehenden Schulhausbauschulden von Dürstelen und Hasel. Da die Mehrbelastung nicht bestritten werden kann, ist die Ausrichtung eines Staatsbeitrages gerechtfertigt; ein Betrag von Fr. 5000 dürfte als angemessen bezeichnet werden. Sodann kann es nicht als unbillig erscheinen, wenn wenigstens die Schulgemeinde Dürstelen zu einer besonderen Leistung durch einen etwelchen Zuschlag

zur Schulsteuer verpflichtet wird, in dem Sinne, daß die Gemeinde im Laufe der nächsten fünf Jahre nachträglich noch Fr. 1000 zur Amortisation der Schulhausbauschuld beizutragen hätte.

Zürich, den 15. Dezember 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Die Direktion des Militärs

hat unterm 14. Dezember a. c. nachbezeichnete Unteroffiziere, welche die diesjährige Infanterie-Offiziersbildungsschule mit Erfolg bestanden haben, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse

zu Lieutenants der Infanterie
ernannt:

1883 Däniker, Heinrich, von und in Zürich.
1883 Schwarz, Hans, von und in Winterthur.
1885 Hablützel, Jakob, von Benken, in Zürich.
1885 Forster, Hermann, von Thalwil, in Seebach.
1885 Bühler, Albert, von und in Hombrechtikon.
1884 Fürrer, Rudolf, von und in Zürich.
1883 Abegg, Hans, von Zürich, in Samaden.
1884 Wolf, Arthur, von und in Zürich.
1886 Frauenfelder, Diethelm, von und in Opfikon.
1883 Wildermuth, Jakob, von und in Winterthur.
1883 Heß, Eugen, von St. Gallen, in Zürich.
1885 Äppli, Hans, von und in Zürich.
1886 Wurster, Hermann, von und in Winterthur.
1885 Wettstein, Adolf, von Russikon, in Zürich.
1886 Keller, Karl, von Reinach (Aargau), in Thalwil.
1884 Müller, Karl, von Äsch (Luzern), in Zürich.
1884 Wydler, Alfred, von und in Zürich.
1882 Bucher, Jakob, von Regensberg, in Dielsdorf.
1885 Böckli, Jakob, von Zürich, in Ober-Urdorf.
1886 Rüegg, Heinrich, von und in Bauma.

1884 Wiesmann, Jakob, von Neunforn, in Ober-Stammheim.
1885 Kuhn, Johannes, von Pfäffikon, in Russikon.
1884 Spörry, Peter, von Fischenthal, in Zürich.
1886 Dändliker, Gustav, von und in Thalwil.
1884 Weil, Milton, von und in Zürich.
1886 Bühler, Gottfried, von und in Zürich.
1885 Käser, Reinhold, von und in Zürich.
1885 Rüegg, Emil, von und in Zürich.
1884 Falkenberg, Hugo, von Degersheim (St. Gallen), in Zürich.
1886 Gerber, Emil, von Langnau (Kt. Bern), in Zürich.
1883 Egolf, Alfred, von und in Horgen.
1883 Goldschmid, Wilhelm, von und in Richterswil.
1885 Biedermann, Ernst, von und in Winterthur.
1885 Meier, Rudolf, von Otelfingen, in Höngg.
1885 Rebsamen, Wilhelm, von und in Zürich.

Zürich, den 15. Dezember 1906.

Für die Direktion des Militärs,
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Die Direktion des Militärs

hat unterm 14. Dezember 1906 nachbezeichnete Kavallerie-Korporale, welche die diesjährige Offiziersbildungsschule mit Erfolg bestanden haben, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse

zu Lieutenants der Kavallerie (Dragoner)
ernannt:

1885 von Schultheß, Hans, von und in Zürich.
1881 Frey, Paul, von Berneck, in Richterswil.
1883 Zwicky, Johs. Jakob, von Mollis, in Richterswil.
1885 Stünzi, Heinrich, von und in Horgen.

Zürich, den 15. Dezember 1906.

Für die Direktion des Militärs,
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 8. November 1906.

Von der Wahl des Jakob Mühlemann, Pfarrvikar in Zollikon, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Rüti wird Vormerk genommen.

Pfarrer Wetli in Oberrieden wird ein staatlich besoldetes Vikariat bewilligt.

Es werden gewählt:

An die neu geschaffene Stelle eines Hochbauführers III beim kantonalen Hochbauamt mit Amtsantritt auf 1. Januar 1907 K. Hauser, bisheriger Hochbauführer-Gehülfe;

als I. Assistenzarzt an der kantonalen Frauenklinik Zürich Dr. med. Hans Hunziker von Attelwil, als II. Assistenzarzt med. pract. Leo Billeter von Schaffhausen, als III. Assistenzarzt Dr. med. Otto Ruß von Zürich, als IV. Assistenzarzt med. pract. Achille Lardelli von Poschiavo (Graubünden), alle mit Amtsantritt auf 1. Dezember 1906.

Der Baudirektion wird für die Prüfung und Begutachtung der Projekte für Hochschulgebäude und für ein Zentralbibliothekgebäude eine Kommission beigegeben, bestehend aus folgenden sechs Mitgliedern: 1. Prof. Dr. Gustav Gull, Zürich; 2. Prof. Dr. Arnold Lang, Zürich; 3. Prof. Dr. Lasius, Zürich; 4. Albert Müller, Architekt, Zürich; 5. Prof. R. Rittmeyer, Winterthur, und 6. Paul Ulrich, Architekt, Zürich.

Dem Organisationskomitee für das eidgenössische Schützenfest pro 1907 in Zürich wird als Ehrengabe des Kantons Zürich ein Beitrag von Fr. 5000 bewilligt.

Es werden genehmigt:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 8 von der Station Ürikon bis zum Sternen, Gemeinde Stäfa;

das vom Stadtrat Zürich vorgelegte Projekt für eine neue Zollbrücke über die Sihl.

Vom 13. November 1906.

Unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat wird als II. Sekretär der Baudirektion mit Amtsantritt auf 1. Januar 1907 Dr. jur. Emil Fehr von und in Zürich gewählt.

In der kantonalen Frauenklinik Zürich wird auf den 1. Januar 1907 ein Freibett geschaffen.

Vom 15. November 1906.

Der Offiziers-Reitgesellschaft Zürich wird an die Kosten des diesjährigen Winterreitkurses ein Staatsbeitrag von Fr. 200 bewilligt.

Vom 22. November 1906.

Nachgenannte Hauptleute werden auf 31. Dezember 1906 zur Landwehr versetzt:

1868 Maag, Jakob, von und in Zürich, Bat. 67, II.
1868 Goldschmid, Max, von Winterthur, in Aarau, Bat. 68, II.

Nachstehende Hauptleute der Infanterie und Artillerie werden auf 31. Dezember 1906 von der Landwehr in den Landsturm versetzt:

1858 Wanger, Wilhelm, von und in Zürich, Bat. 121, I.
1858 Beerli, Hermann, von und in Zürich, Bat. 122, I.
1858 Haller, Rudolf, von und in Zürich, Bat. 124, I.
1858 Jenny, Fritz, von und in Stäfa, Bat. 124, II.
1858 Schindler, Mart., von Zürich, in Neuhausen, Pos.-Cie. 8.

Nachgenannte Hauptleute des Landsturms werden auf ihr Ansuchen hin auf 31. Dezember 1906 aus der Wehrpflicht entlassen:

1851 Neukomm, Albert, von und in Rafz, Landsturm Bat. 62, Adjutant.
1850 Michel, Nikolaus, von und in Winterthur, Landsturm Bat. 63, Adjutant.
1851 Güttinger, Heinrich, von Oberwinterthur, in Wiesendangen, Landsturm Bat. 63, IV.
1851 Liebmann, Max, von Bibern, in Zürich, Landsturm Bat. 64, Adjutant.
1851 Sprüngli, Robert, von und in Zürich, Landsturm Bat. 64, IV.
1851 Gaßmann, Jakob, von Höri, in Töß, Landsturm Bat. 65, I.
1851 Wirth, Jakob, von Hägglingen, in Rüti, Landsturm Bat. 65, III.
1851 Rellstab, Joh. Jakob, von und in Zürich, Landsturm Bat. 65, IV.
1851 Bertschinger, Heinrich, von und in Pfäffikon, Landsturm Bat. 66, I.
1851 Güller, Albert, von und in Zürich, Landsturm Bat. 66, Quartiermeister.

1851 Buchmann, J. Jakob, von und in Rifferswil, Landsturm Bat. 67, I.

1851 Imhof, Arnold, von Zofingen, in Zürich, Landsturm Bat. 69, II.

1851 Bolleter, Heinr., von und in Meilen, Landsturm Bat. 70, III.

1851 Wachter, Heinrich, von Stäfa, in Meilen, Landsturm Bat. 71, III.

1851 Hasler, Werner, von und in Winterthur, Landsturm, Pos. Art., Abt. I/2.

1851 Weber, Werner, von Bubikon, in Rüti, Landsturm, Pos. Art., Abt. I/3.

1851 Ruepp, Traug., von Sarmenstorf, in Zürich, Landsturm, Pos. Art., Abt. II, Adjutant.

1851 Wieland, Hermann, von Rheinfelden, in Zürich, Landsturm, Pos. Art., Abt. II/1.

1850 Chiodera, Alfred, von und in Zürich, Landsturm, Pos. Art., Abt. II/2.

1851 Huber, Konrad, von und in Stäfa, Landsturm, Kavallerie zur Disposition.

1851 Keller, Karl Kaspar, von und in Zürich, Landsturm, Sanität zur Disposition.

Als Assistent des Hygiene-Instituts für bakteriologische Untersuchungen wird med. pract. Heinrich Fischer von St. Gallen gewählt.

Vom 29. November 1906.

Für die Kirchgemeinde Neumünster wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

Als Mitglied der Aufsichtskommission für die Pflegeanstalt Wülflingen und die Wäckerlingstiftung Ütikon für den zurückgetretenen Bezirksarzt Dr. Ziegler in Winterthur wird Bezirksarzt-Adjunkt Dr. Widmer in Töß gewählt.

35 Gemeinden werden für ihre Leistungen in bezug auf die Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer im Jahre 1906 gemäß § 10 der bezüglichen Verordnung vom 4. April 1906 Staatsbeiträge beziehungsweise Prämien von zusammen Fr. 6990. 93 ausgerichtet.

Antrag des Regierungsrates
24. Dezember 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Auflösung der Schulgemeinden Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli, Ried und Zuteilung an die Schulgemeinde Wald.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Aufhebung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinden Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli und Ried werden aufgelöst und der Schulgemeinde Wald zugeteilt.

II. Die Auflösung und Zuteilung geschieht in folgender Weise:

a) Die bisherigen Schulen bleiben fortbestehen; es bleibt jedoch der Schulpflege der Schulgemeinde Wald vorbehalten, nötigenfalls in der Schülerzuteilung geeignet scheinende Änderungen eintreten zu lassen.

b) Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die Schulgemeinde Wald über; an die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltungen tritt eine einheitliche Schulverwaltung.

c) Die bisher an die Lehrer von Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli und Ried ausgerichteten Staatszulagen fallen künftig dahin; die Schulgemeinde Wald ist verpflichtet, in der Besoldung sämtlicher Lehrer der Gemeinde einen angemessenen Ausgleich eintreten zu lassen, wobei keine Verminderung der bisherigen Gesamtbesoldung eines Lehrers eintreten darf.

d) An die Deckung der Schulhausbauschulden der Gemeinden Mettlen-Güntisberg und Laupen wird der Schulgemeinde Wald ein Staatsbeitrag von Fr. 10,000 gewährt.

III. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Weisung.

Die Schulgemeinde Mettlen-Güntisberg gelangte am 1. Juni 1904 an den Erziehungsrat mit dem Gesuche, die nötigen Maßregeln anzuordnen, damit sie der Schulgemeinde Wald zugeteilt, d. h. in ökonomischer und administrativer Beziehung mit letzterer vereinigt werde. Zur Begründung dieses Begehrens wurde namentlich auf die schwierigen finanziellen Verhältnisse der petitionierenden Gemeinde hingewiesen. Diese besitze nur ein geringes Steuerkapital (Fr. 132,000); von den 65 Steuerpflichtigen versteuern nur acht ein Vermögen von mehr als Fr. 5000, 14 ein solches von Fr. 1000—5000, 16 ein Vermögen von weniger als Fr. 1000 und 23 gar kein Vermögen; vier Steuerpflichtige seien überhaupt nicht imstande, irgendwelche Steuerbeträge an die Gemeinde abzugeben. Diese Umstände haben zur Folge, daß der Steuerfuß beständig sehr hoch gehalten werden müsse, nämlich auf 4 ‰ für die Schulgemeinde und auf $8^1/_2$ ‰ für die übrigen Gemeindezwecke. Der von den Behörden verlangte Umbau des Schulhauses habe die Gemeinde mit einer Schuld von Fr. 5400 belastet, deren Tilgung unter den obwaltenden Verhältnissen um so weniger möglich sei, als irgendwelche Vermehrung des Steuerkapitals nicht in Aussicht stehe. Die in der Gemeinde sich neu ansiedelnde Bevölkerung bestehe meistens aus armen aber kinderreichen Familien, deren erwerbsfähige Mitglieder in dem Hauptorte des Schulkreises, dem industriellen Wald, ihrem Verdienste nachgehen, die abgelegenen Orte Mettlen und Güntisberg aber verlassen, sobald die Kinder selbst erwerbsfähig geworden. Dadurch sei die Schulgemeinde eine Art Versorgungsstation für almosengenössige Leute geworden, und habe Lasten zu tragen, die eigentlich von der Gemeinde Wald übernommen werden sollten. Die Vereinigung brächte der letzteren keine merkliche Mehrbelastung, würde dagegen Mettlen-Güntisberg wesentlich günstiger stellen, als dies bisher der Fall gewesen sei, und wäre nur eine Konsequenz der schon bestehenden Zugehörigkeit zu der politischen und Kirchgemeinde, dem Schulkreise und Sekundarschulkreise Wald.

Die Schulpflege Wald, der die erwähnte Eingabe zur Vernehmlassung zugestellt wurde, veranstaltete in Verbindung mit

der Schulvorsteherschaft mehrere Besprechungen mit den Schulvorsteherschaften der übrigen Gemeinden des Schulkreises in der Meinung, daß es gelingen dürfte, dieselben zum freiwilligen Zusammenschluß zu einer einzigen Schulgemeinde zu veranlassen. Obgleich diese Verhandlungen nicht den erwarteten Erfolg hatten, erklärte die Schulvorsteherschaft Wald ihre Bereitwilligkeit, dem Gesuche von Mettlen-Güntisberg zuzustimmen, falls die übrigen Gemeinden des Schulkreises, nämlich Laupen, Hittenberg, Hübli und Ried, in die Vereinigung einbezogen würden.

In einer Konferenz am 8. September 1905, an welcher außer dem Erziehungsrate und der Bezirksschulpflege Hinwil die Gemeindeschulpflege von Wald und die Schulvorsteherschaften sämtlicher Gemeinden des Schulkreises vertreten waren, bestätigte die Schulvorsteherschaft Wald ihre früher gemachte Zusage. Sie bestritt allerdings die Auffassung, daß die prekäre Lage der Schulgemeinde Mettlen-Güntisberg im Zusammenhang stehe mit der Entwicklung von Wald als Industrieort und lehnte es ab, eine Verpflichtung zur Gewährung von Beiträgen an die Schullasten jener Gemeinde anzuerkennen. Dagegen machte sie geltend, daß die Zentralisation sämtlicher Schulgemeinden des Kreises wesentlich zur Förderung ihrer Schulverhältnisse beitragen dürfte. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

a) Es wäre möglich, nach Bedürfnis die Klassen VII und VIII des ganzen jetzigen Schulkreises zusammenzuziehen und durch besondere Lehrer unterrichten zu lassen, wodurch die Leistungen dieser Klassen gehoben würden; Schwierigkeiten hinsichtlich der Distanzen könnten ebensowenig in Betracht kommen, wie bei der Sekundarschule.

b) Auch die kleinen Schulen könnten mit den erforderlichen Anschauungsmaterialien, mit physikalischen Apparaten und weiteren Hülfsmitteln für den Unterricht und mit Turngeräten ausreichend ausgerüstet werden.

c) In den Besoldungsverhältnissen der Lehrer müßte eine entsprechende Ausgleichung eintreten, weshalb es leichter werden dürfte, für die äußeren Schulen tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen.

Im weiteren wurde beigefügt: Nicht die Schulgemeinde Wald zieht Vorteile aus einer totalen Vereinigung, sondern der ganze gegenwärtige Kreis; nimmt also Wald die vermehrten Lasten auf sich, so geschieht es im wohlbegründeten Interesse des Ganzen. Wenn die äußeren Schulgemeinden einzig und allein das Wohl der Schule und der Jugend ins Auge fassen, so müssen sie der totalen Vereinigung zustimmen. Dabei ist nicht zu verhehlen, daß die einzelnen Gemeinden mit der Vereinigung ihre Selbständigkeit aufgeben und sich dem Ganzen unterordnen müssen; dafür wird aber die Leistungsfähigkeit ihrer Schulen gehoben und die Arbeit der Schulbehörden vereinfacht.

Allerdings könnte es sich auch fragen, ob nicht zunächst Mettlen-Güntisberg an Wald angegliedert und sodann eine sukzessive Vereinigung mit den übrigen Schulgemeinden angestrebt werden sollte. Aber dem Interesse des Ganzen dient nur die totale Vereinigung.

Mit dem Gedanken der totalen Zentralisation konnten sich die Abgeordneten der Schulgemeinden Hittenberg, Hübli und Ried indessen nicht befreunden. Sie wünschten die Selbständigkeit ihrer Gemeinden beizubehalten, verwiesen auf die große Entfernung vom Gemeindezentrum, auf die Unannehmlichkeiten, welche sich für sie aus der Zentralisation der beiden obersten Klassen der Primarschule ergeben, und versicherten, daß sie wie bis anhin auch in Zukunft in ausreichendem Maße für die Bedürfnisse ihrer Schulen sorgen werden. Immerhin waren sie bereit, die Angelegenheit mit der Schulpflege Wald weiter zu beraten, sie in den Gemeindeversammlungen zur Sprache zu bringen und über die Beschlüsse derselben Bericht zu erstatten. In der Folge sprachen sich aber neben Wald nur Laupen und Güntisberg zugunsten der Vereinigung aus.

Die Bezirksschulpflege Hinwil, vom Erziehungsrat um ein Gutachten ersucht, gelangte in ihrem Bericht vom 2. Juni 1906 zu folgenden Schlüssen:

1. Die Vereinigung der Schulgemeinden Wald, Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hübli, Hittenberg und Ried empfiehlt sich, weil sich eine derselben in offenbarem Notstand befindet (Mettlen), andere eine so geringe Steuerkraft besitzen, daß

jede außerordentliche Ausgabe sie an die Grenze der Leistungsfähigkeit bringt (Hittenberg, Hübli), eine vierte eine Schulsteuer von ungewöhnlich drückender Höhe (6 ‰) aufzubringen hat (Laupen), Wald-Dorf, die wirtschaftlich stärkste Gemeinde, seine Zustimmung erklärt und Ried durch die Vereinigung offenbar nichts zu verlieren hat; auch aus Gründen der Solidarität soll Ried in der Zusammenlegung der andern Schulgemeinden inbegriffen sein.

2. Die Vereinigung bezieht sich auf die gesamte Ökonomie und Verwaltung und unter Aufhebung der bisherigen Schulgemeindeeinteilung. Die Zuteilung der Schüler in die einzelnen Schulhäuser liegt in der Kompetenz der Gemeindeschulpflege.

3. Die Bezirksschulpflege empfiehlt, mit der verwaltungstechnischen Vereinigung zugleich die Zentralisation des Unterrichts der VII. und VIII. Klasse durchzuführen. Ausnahmen dürften gemacht werden für die geteilten Schulen Laupen und Ried, deren Schüler den zentralisierten Unterricht höchstens in einzelnen Fächern (Turnen, Religion) zu besuchen hätten.

Auf Veranlassung der Erziehungsdirektion erstattete das kantonale statistische Bureau nachfolgenden Bericht über die finanziellen und Steuerverhältnisse der Schulgemeinden Wald, Mettlen-Güntisberg, Hittenberg, Hübli, Laupen und Ried mit Rücksicht auf die projektierte Vereinigung derselben zu einer Schulgemeinde Wald:

1. Steuerverhältnisse.

	Steuerkapital			Gesamtsteuerfaktoren (Steuerkapital, Haushaltungen und Männer) im Mittel 1901-1905	Mittlerer jährlicher Steuerfuß per Faktor
	im Mittel 1901-1905	pro 1905	per Einwohner 1905		
	Tausende Fr.	Tausende Fr.	Franken		
Wald	7,587	8,413	1,996	9,804	2,38
Mettlen-Güntisberg	132	139	632	228	3,50
Hittenberg	239	192	846	302	1,50
Hübli	244	229	806	377	2
Laupen	662	550	548	1,142	4,50
Ried	730	731	1,014	1,036	3,50
Total	9,594	10,254	1,538	12,889	2,62

2. Korrentverkehr im Mittel der fünf Jahre 1901—1905.

	Einnahmen		Ausgaben		an Passivzinsen	Überschuß der Einnahmen oder Ausgaben
	Total	Steuern ohne Nachsteuern	Total	für Neubauten		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Wald	32,558	23,041	30,967	—	138	+ 1,591
Mettlen-Güntisberg	1,530	785	1,557	—	183	— 27
Hittenberg	1,194	453	1,136	—	—	+ 58
Hübli	1,805	755	1,808	—	—	— 3
Laupen	18,073	5,167	27,866	19,400	1,292	— 9,793
Ried	5,409	3,605	4,627	—	300	+ 782
Total	60,569	33,806	67,961	19,400	1,913	— 7,392

3. Vermögensverhältnisse per Ende 1905.

	Aktiven				Passiven	Reinvermögen	Stammgutdeckung Überschuß oder Defizit
	Realisierbare	per Einwohner	Nicht realisierbare	Total			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Wald	44,228	10	82,400	126,628	—	126,628	+ 4,772
Mettlen-Güntisberg	4,440	20	18,285	22,725	5,150	17,575	— 6,478
Hittenberg	7,365	32	12,764	20,129	—	20,129	+ 1,593
Hübli	9,039	32	20,321	29,360	—	29,360	+ 3,130
Laupen	6,809	7	139,046	145,855	48,300	97,555	—47,827
Ried	5,034	7	70,390	75,424	7,200	68,224	— 7,889
Total	76,915	11	343,206	420,121	60,650	359,471	—52,699

In Ergänzung der Angaben über die Steuerverhältnisse ist zu bemerken, daß das Steuerkapital der jetzigen Primarschulgemeinde Wald von Fr. 7,273,000 pro 1901 auf Franken 8,413,000 pro 1905 angestiegen ist. Für Mettlen-Güntisberg ergibt sich in diesem Zeitraum eine Zunahme von Franken 128,000 auf Fr. 139,000. Das Steuerkapital der übrigen Schulgemeinden hat sich vermindert und zwar in Hittenberg von Fr. 293,000 auf Fr. 192,000, in Hübli von Fr. 257,000 auf Fr. 229,000, in Laupen von Fr. 666,000 (pro 1904: 756,000) auf Fr. 550,000 und in Ried von Fr. 760,000 auf Fr. 731,000.

Hinsichtlich der realisierbaren Aktiven stehen Mettlen-Güntisberg mit Fr. 20 und Hittenberg und Hübli mit je Fr. 32 Betreffnis per Einwohner etwas günstiger als Wald mit nur Fr. 10, sowie Laupen und Ried mit je Fr. 7 Kopfbetreffnis.

In bezug auf die relative Steuerkraft (Steuerkapital per Einwohner) steht Wald mit der Quote von Fr. 1996 pro Kopf auch gegenüber anderen Gemeinden des Kantons verhältnismäßig günstig da. Die Betreffnisse von Ried (Fr. 1014 pro Kopf), Hittenberg (Fr. 846 pro Kopf) und Hübli (Fr. 806 pro Kopf) sind, wenn auch nicht hoch, so doch für ländliche Verhältnisse genügend. Steuerschwach sind dagegen die Gemeinden Mettlen-Güntisberg mit Fr. 632 und Laupen mit Fr. 548 Steuerkapitalbetreffnis per Einwohner, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß diesen Gemeinden neben der Bestreitung der ordentlichen Schulausgaben die Verzinsung und Amortisation von Bauschulden obliegt. Die Höhe des Primarschulsteueransatzes variiert demgemäß auch in erheblichem Maße und zwar bewegt sich der jährlich-durchschnittliche Ansatz zwischen $1{,}_{50}\,^0/_{00}$ in Hittenberg und $4{,}_{50}\,^0/_{00}$ in Laupen. Wenn der Ertrag der Primarschulsteuern sämtlicher Gemeinden — im Mittel der fünf Jahre Fr. 33,806 betragend — auf die Zahl der durchschnittlichen Gesamt-Steuerfaktoren verlegt wird, ergibt sich eine durchschnittliche Steuerquote von $2{,}_{62}\,^0/_{00}$ oder für Wald eine Mehrbelastung um $0{,}_{24}\,^0/_{00}$, für Hittenberg um $1{,}_{12}\,^0/_{00}$, für Hübli um $0{,}_{62}\,^0/_{00}$, für Mettlen-Güntisberg und Ried eine Entlastung um $0{,}_{88}\,^0/_{00}$, für Laupen eine solche um $1{,}_{88}\,^0/_{00}$ gegenüber den in den einzelnen Gemeinden bezogenen durchschnittlichen Ansätzen.

Um die Frage, in welcher Weise einzelne der zu vereinigenden Gemeinden durch die Zusammenlegung entlastet, andere aber mehrbelastet werden, in richtiger Weise beantworten zu können, sind noch verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

So verzeichnet die Schulgemeinde Wald bei $2{,}_{38}\,^0/_{00}$ mittlerer Steuerbelastung einen jährlichen Vorschlag von Fr. 1591; in Hittenberg und Hübli halten sich Einnahmen und Ausgaben bei $1{,}_{50}$ beziehungsweise $2\,^0/_{00}$ Steuer so ziemlich die Wage, während Mettlen-Güntisberg bei $3^1/_2\,^0/_{00}$ Steuer nicht einmal ganz die Verzinsung der Bauschuld bewerkstelligen, an dieser aber nichts amortisieren konnte. Die Schulgemeinde Laupen erstellte in den Jahren 1903 und 1904 neue Schullokalitäten im Kostenbetrag von Fr. 83,700, an welche der Staat Fr. 35,000 beitrug. Der der Gemeinde verbleibende Restbetrag beträgt zirka Fr. 48,700. Die Schulgemeinde Ried verausgabte für

Verzinsung und Amortisation der per Ende 1900 Fr. 12,500 betragenden Bauschuld in den fünf Jahren Fr. 6800, und zwar wurden hierzu Fr. 5600 durch Steuern aufgebracht, zirka Fr. 1200 dagegen der Stammgutdeckung entnommen.

Berücksichtigt man alle die angeführten Momente, so ist zu konstatieren, daß von den von 1901 bis 1903 durchschnittlich bezogenen Primarschulsteuerquoten entfallen:

in	auf die ordentlichen Schulbedürfnisse ‰	auf außerordentliche Zwecke ‰	Gesamtquote ‰
Wald	2,22	0,16	2,38
Mettlen-Güntisberg	2,80	0,70	3,50
Hittenberg	1,50	—	1,50
Hübli	2	—	2
Laupen	3,50	1	4,50
Ried	2,45	1,05	3,50
Total	2,31	0,31	2,62

Drei der in Betracht fallenden Gemeinden haben Passiven (beziehungsweise Stammgutdefizite) zu amortisieren, nämlich Mettlen-Güntisberg Fr. 6478, Laupen Fr. 47,827 und Ried Fr. 7889. Wird die Verzinsung und Amortisation dieser Defizite durch die betreffenden Gemeinden innert 20 Jahren in Anschlag gebracht, so hätten zu beziehen: Mettlen-Güntisberg 4,85 ‰, Laupen 6,61 ‰ und Ried 3 ‰. Für die vereinigte Gemeinde würde sich die jährliche Steuerquote unter den gleichen Bedingungen stellen auf 2,62 ‰.

Die Zusammenlegung der sechs Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde Wald hätte demnach bei Amortisation des bei der Verschmelzung der Güter sich ergebenden Stammgutdefizites von Fr. 52,699 eine Mehrbelastung zur Folge: Für die Steuerpflichtigen von Wald um 0,40 ‰, für diejenigen von Hittenberg um 1,12 ‰, für Hübli um 0,62 ‰. Dagegen würden entlastet Mettlen-Güntisberg um 2,23 ‰, Laupen um 3,99 ‰, Ried um 0,38 ‰ (Rückgang der bei 20jähriger Amortisationsfrist erforderlichen Steuerquoten von 4,85, beziehungsweise 6,61 beziehungsweise 3 ‰ auf 2,62 ‰).

Die für die Jahre 1900 bis 1904 ermittelte Gesamtsteuerquote betrug in Wald 11,50, in Mettlen-Güntisberg 12,62, in Hittenberg 10,82, in Hübli 11,32, in Laupen 13,32 und in Ried 12,82 ‰.

Die gänzliche Amortisation der Eisenbahnschuld bewirkte bereits eine Reduktion der in der politischen Gemeinde im Mittel von 1900 bis 1904 Fr. $11,_{78}$ (1905 zirka Fr. 10) per Faktor betragenden Gesamtsteuerbelastung. Die Verschmelzung der Schulgemeinden hätte einerseits die sichere Amortisation der Passiven zur Folge und würde anderseits ermöglichen, daß die eine Gesamtsteuerquote der auf allen Gebieten zentralisierten Gemeinde 10 ‰ kaum übersteigen müßte.

Die Erziehungsdirektion veranlaßte am 12. November 1906 in Wald eine zweite Konferenz, an der die beteiligten Kreise vollzählig vertreten waren. Aus den Verhandlungen ergab sich:

a) Betreffend die Organisation und Frequenz der in Frage stehenden Schulen und die Besoldungen der Lehrer:

Von den sechs Gemeinden haben die Ganzjahr-Alltagschule eingeführt: Wald und Laupen; die übrigen vier Gemeinden haben in der VII. und VIII. Klasse im Sommer die verkürzte Unterrichtszeit.

In den abgelaufenen drei Jahren betrug die Frequenz (je Ende Dezember):

	Zahl der Lehrer	1903			1904			1905		
		Klasse I.-VI.	Klasse VII. u. VIII.	Total	Klasse I.-VI.	Klasse VII. u. VIII.	Total	Klasse I.-VI.	Klasse VII. u. VIII.	Total
Wald	10	548	66	614	560	66	626	574	64	638
Güntisberg	1	42	8	50	49	10	59	44	8	52
Laupen	3	162	28	190	158	41	199	160	37	197
Hittenberg	1	24	3	27	23	3	26	27	5	32
Hübli	1	51	14	65	53	9	62	55	7	62
Ried	2	126	24	150	107	29	130	100	19	119

Gemeindezulagen verabreichten alle Gemeinden mit Ausnahme von Hübli, wo zurzeit ein Verweser amtet, nämlich pro Lehrstelle: Wald: Fr. 600—1000, Mettlen: Fr. 100, Laupen: Fr. 300, Hittenberg: Fr. 50, Ried: Fr. 400. Staatszulagen erhalten zurzeit die Lehrer von Hittenberg, Laupen, Mettlen-Güntisberg und Ried.

Seit dem Jahre 1890 hatte Güntisberg fünfmal Lehrerwechsel, Hübli viermal, Ried sechsmal (bei zwei Lehrstellen), Hittenberg, Laupen und Wald weisen in dieser Beziehung günstigere Verhältnisse auf.

b) Betreffend die Stellungnahme der Gemeinden: Wald willigt nach wie vor in eine Vereinigung nur in dem Sinne

ein, daß alle Gemeinden und nicht bloß einzelne vereinigt werden; Laupen und Mettlen-Güntisberg stimmen zu. Dagegen verhalten sich Hittenberg, Hübli und Ried immer noch ablehnend. Die Vertreter der letztern Gemeinden befürchten, daß die Zentralisation eine Uniformierung des Primarschulwesens des Schulkreises zur Folge hätte, die den besondern Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht dienen würde, wie: Zusammenzug der VII. und VIII. Klasse, und Ansetzung der Ferien; auch wäre es kaum mehr möglich, bei den Bestätigungswahlen der Lehrer dem Willen der Schulgenossen zuverlässigen Ausdruck zu geben.

c) Die Verteidiger der Vereinigung heben die Vorteile hervor, welche die totale Zentralisation gerade den kleinen Gemeinden brächte, und weisen auf die für die Folge nicht unbedenkliche Abnahme der Steuerkraft einzelner Gemeinden hin. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch der Staat ein nicht zu unterschätzendes Interesse an der Zentralisation habe, da eine Reduktion seiner künftigen jährlichen Leistungen an die kleinen Gemeinden sich ergeben müßte.

d) Die Vertreter der Gemeinde Wald sprechen die Erwartung aus, daß der Kanton, wenn die Vereinigung trotz der ablehnenden Haltung der drei mehrfach genannten Gemeinden beschlossen werde, der neuen Schulgemeinde Wald einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag gewähre. Sie weisen im besondern darauf hin, daß die Übernahme der Bauschulden von Güntisberg und Laupen, der Ausgleich der Lehrerbesoldungen und die Sorge für die Befriedigung lange zurückgehaltener Bedürfnisse anderer Gemeindeteile die neue Gesamtgemeinde wesentlich belasten werden, während in finanzieller Beziehung der Kanton aus der Vereinigung nicht unbedeutende Vorteile ziehe.

In einer an den Regierungsrat gerichteten Zuschrift vom 9. Dezember 1906 stellen die Schulvorsteherschaften von Hittenberg, Hübli und Ried nochmals die Gründe zusammen, die ihnen gegen die geplante Vereinigung zu sprechen scheinen. Sie betonen neuerdings, wie sehr das Gefühl ihrer Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit durch die Zentralisation verletzt werde, wie schwierig es in Zukunft für sie sein müsse, einen unbeliebt gewordenen Lehrer zu entfernen, und wie unangenehm es empfunden würde, wenn sie infolge der Vereinigung

das Recht und die Möglichkeit verlieren sollten, den Schulbesuch für die beiden obersten Klassen ihrer Schulen den landwirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Gemeinden entsprechend einzurichten. Ganz entschieden sprechen sie sich gegen die beabsichtigte Zentralisation des Unterrichtes für die siebente und achte Klasse aus. Sie bezeichnen diese Maßregel als undurchführbar, da die geographischen Verhältnisse der weitverzweigten Gemeinde den Schulbesuch, namentlich zur Winterszeit, unendlich erschweren. Der Hinweis darauf, daß auch die Sekundarschüler denselben Weg zurückzulegen haben, sei unzutreffend, weil die Sekundarschule nicht obligatorisch sei und hauptsächlich von solchen Familien beschickt werde, die sich größere Opfer für die Beköstigung ihrer Kinder auferlegen können, als dies bei den übrigen der Fall sei. Auch die Rücksicht auf die künftige Gemeindeökonomie spreche gegen die Zuteilung an Wald. Die in Frage kommenden Gemeinden haben mit Aufwendung großer Mittel ihre eigenen Schulhäuser erstellt und größtenteils auch schon bezahlt; sie empfinden es deshalb als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte, wenn sie genötigt werden, auch an die voraussichtlich großen Baubedürfnisse der Gemeinde Wald, die nur eine Frage der Zeit seien, Beiträge zu leisten.

Mit dem Erziehungsrat hält der Regierungsrat die von den drei Gemeinden erhobenen Einwendungen nicht für stichhaltig. Er glaubt im Gegenteil, daß der Zusammenschluß aller Gemeinden des Schulkreises Wald im finanziellen Interesse derselben liege und in hervorragendem Maße geeignet sei, die Schulinteressen zu fördern. Die Vorteile, welche man der Existenz kleiner Schulgemeinden zuschreiben mag, kommen doch kaum in Betracht gegenüber denjenigen der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen, das mit reichen Mitteln ausgestattet ist, und dessen Behörden mit weitem Blick die Verhältnisse überschauen und ordnen; im weitern bietet sie eine reelle Gewähr für eine fruchtbare und allen Bedürfnissen gerecht werdende Verwaltung und Organisation des Schulwesens. Es ist vorauszusehen, daß die Befürchtungen, die von den Gemeinden Hittenberg, Hübli und Ried wegen der unangenehmen Folgen der Vereinigung ausgesprochen wurden, sich bald als unbegründet erweisen werden. Die Schulbehörden der Gesamtschulgemeinde werden es sich angelegen sein lassen,

durch verständige Schonung berechtigter Interessen den Einwohnern jener Gemeinden das Gefühl zu geben, daß sie nicht vergewaltigt worden sind, sondern in der neuen Einheit die Bedingungen schöner Entwicklung erfüllt sehen. In kräftiger Mitarbeit an den Aufgaben der neuen großen Schulgemeinde werden auch die heute Widerstrebenden eine große Genugtuung empfinden.

Die Zentralisation der Schulgemeinden des Kreises Wald hat auch für den Kanton einige Vorteile. Durch den Wegfall der besondern Staatszulagen an die Besoldung der Lehrer in den aufgelösten Schulgemeinden, durch die Reduktion der Beiträge an die übrigen Besoldungsteile, an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und an die Kosten von Reparaturen und Bauten werden sich die Staatsausgaben in einem Betrage vermindern, der es rechtfertigt, die Vereinigung durch einen verhältnismäßig hohen einmaligen Staatsbeitrag auch der Gemeinde Wald annehmbar zu machen. Daß dieser Beitrag zur Tilgung der Bauschulden von Güntisberg und Laupen bestimmt ist, liegt im Interesse der ökonomischen Konsolidierung der neuen Schulgemeinde. Es empfiehlt sich, die Vereinigung schon mit Beginn des nächsten Schuljahres zu verwirklichen, damit bei der Neubestellung der Gemeindebehörden auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann.

Zürich, den 24. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Das Obergericht

hat für das Jahr 1907 zu seinem Präsidenten den bisherigen, Herrn Dr. H. Sträuli, gewählt und auch im übrigen seine bisherige, im Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 9 mitgeteilte Konstituierung erneuert.

Zürich, den 20. Dezember 1906.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Antrag des Regierungsrates
24. Dezember 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Errichtung einer Abteilung zur Verpflegung von erkrankten Neugebornen in der Frauenklinik.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Das Haus zum „Rosenberg“ auf dem Areal der Frauenklinik wird bestimmt:

a) Zur Errichtung einer Abteilung für Verpflegung von erkrankten Neugebornen;

b) zur Unterbringung und Verpflegung von erholungsbedürftigen Wöchnerinnen.

II. Für den dadurch notwendigen Umbau des Hauses zum „Rosenberg“ wird ein Kredit von Fr. 4000 gewährt. Derselbe wird in den Voranschlag 1907 in die Spezialrechnung Frauenklinik Ausgabentitel 3 a 4: Umbau des Hauses zum „Rosenberg“ eingestellt.

III. Im Budget pro 1908 sind vorzusehen:

a) Fr. 2700 zum Betriebe der Abteilung für erkrankte Neugeborne;

b) Fr. 5600 für Möblierung der Abteilung für Verpflegung erholungsbedürftiger Wöchnerinnen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

In den letzten Jahren haben hervorragende Kinderärzte die Notwendigkeit der Behandlung und Verpflegung erkrankter Neugeborner in besonderen Abteilungen der Spitäler betont. Sie haben gezeigt, daß die hohe Sterblichkeit der Neugebornen in den allgemeinen, in erster Linie für die Erwach-

senen bestimmten Spitälern und selbst in Kinderspitälern zur Forderung besonderer, der Säuglingsbehandlung dienenden Abteilungen, sogenannten Säuglingsheimen, führen muß, und daß in diesen Abteilungen durch eine der besonderen Eigenart dieses Alters angepaßte Ernährung und Pflegeeinrichtungen ganz unerwartet gute Resultate erzielt werden (Berlin, Dresden, Heidelberg, Straßburg). Als unersetzliches Hülfsmittel bei der Behandlung einer großen Zahl von Verdauungsstörungen, welche im Säuglingsalter so häufig und so oft mit dem Tode endigend vorkommen, muß das Vorhandensein von Frauenmilch bezeichnet werden. Es muß deshalb ein solches Heim direkt mit einer großen Entbindungsanstalt in Verbindung stehen, da nur eine solche imstande ist, die nötige Anzahl von Ammen an dasselbe abzugeben.

Der Dozent für Kinderheilkunde an der Universität Zürich, Herr Dr. med. Bernheim-Karrer in Zürich II, hat schon im Jahr 1905 der Direktion des Gesundheitswesens zur Kenntnis gebracht, daß ihm zur Gründung eines Säuglingsheims von hochherziger Seite eine Summe von Fr. 10,000 zur Verfügung gestellt worden, eine Summe, welche durch weitere Schenkungen zurzeit auf Fr. 15,000 angewachsen ist. Die Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich, der Stadt Zürich, sowie Herr Professor Dr. Wyder haben im Februar 1905 dem Regierungsrat in besonderen Zuschriften die Gründung eines solchen Institutes nach den von Herrn Dr. Bernheim angeführten Prinzipien warm empfohlen. Leider konnte bis zur Stunde nicht an die Ausführung gedacht werden, da die Kosten des Umbaues des Hauses zum Rosenberg, in welches das Institut verlegt werden soll, nach einem Voranschlag der Baudirektion Fr. 39,000 betragen. In der Sitzung der Aufsichtskommission der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur vom 29. November 1906 ist die Verwendung des Legates Spinner im Betrage von Fr. 100,000 für den Kantonsspital Zürich zur Besprechung gelangt und da Fr. 20,000 nach dem Willen der Testamentsvollstrecker der Frauenklinik zugewendet werden sollen, hat die Aufsichtskommission einstimmig beschlossen, dem Regierungsrate zu beantragen, diese Summe zugunsten der Errichtung eines Säuglingsheims im Rosenberg zu bestimmen. Das Haus zum Rosenberg ist im Jahre 1900 zum Preise von Fr. 95,000 zu Zwecken der Frauenklinik angekauft

worden. Die Kaufsumme wurde deshalb dem Spitalfonds entnommen. Seit 1900 ist es an Private zum Preise von Fr. 3100 vermietet.

Die Station, welche im genannten Hause errichtet werden soll, sieht vor: 12 Betten für Kinder, 10 für Kranke und 2 für die Kinder der Ammen: denn es ist eine Forderung der Humanität, den als Ammen funktionierenden Frauen ihre Kinder zu belassen und sie nicht fremder Pflege anzuvertrauen. Für eine Krankenstation von 12 Betten ist nun die erste Etage des Hauses zum Rosenberg sehr gut geeignet. Die nach Süden, Südwest und Westen gelegenen drei Zimmer können mit je vier Bettchen belegt werden, auf ein Kind fallen 18 bis 21 m^3 Luftraum, was nicht viel, aber hinreichend ist. Die Zimmer enthalten je zwei Fenster, die Bettchen können leicht auf die Veranda gebracht werden, der Aufenthalt in freier Luft spielt bei der Behandlung von chronischen Magendarmkatarrhen eine wichtige Rolle, um den sekundär auftretenden Erkrankungen der Luftwege vorzubeugen. Die weiteren Zimmer der ersten Etage sind bestimmt für Unterbringung einer Oberschwester, für ein Untersuchungszimmer, die Küche für eine Milchküche. Ammen und Pflegerinnen sind im Dachstock unterzubringen; hierdurch ist für die Nachtruhe derjenigen Personen, welche nicht Dienst haben, gut gesorgt.

Auf einer solchen Abteilung gibt es nun eine Anzahl Krankheiten, die sich gerne von Bett zu Bett verbreiten; es gehören dahin gewisse Formen von Darmkatarrhen, Luftröhren- und Lungenentzündungen, Bindehautkatarrhen etc. Diese Krankheiten sind durch die innere Einrichtung der Zimmer zu verhüten. Jedem Kinde werden die erforderlichen Bedarfsgegenstände in einer vollständigen Garnitur für sich allein zugeteilt, welche bestehen in einem Thermometer, einem Spatel, einer Sonde, einem Arzneilöffel, einer Waschschale, einer Puderbüchse, einem leeren, etwas hohen Salbentöpfchen zur Aufbewahrung des Saughütchens und einem geschlossenen Eimer für die beschmutzten Windeln. An der Wand hängt ein 1 Meter langes und zirka 20 Centimeter breites Stück Billrothbattist. Auf dieses wird das Kind gelegt, wenn es auf dem gemeinsamen Wickeltisch auf- und eingewickelt werden soll. Auch hierdurch soll der Möglichkeit einer Kontaktinfektion

vorgebeugt werden. Jedes Zimmer hat einen eigenen Wickeltisch, eine Badewanne, eine Kinderwage und eine Wascheinrichtung.

In der Küche würde die künstliche Nahrung der Säuglinge hergestellt. Dazu sind für 12 Säuglinge 50—60 Soxhlet-Flaschen oder eine Anzahl von größern Flaschen notwendig, in welchen eine bestimmte Mischung von Milch und Schleim hergestellt wird, wie sie jeweilen wohl mehreren Insassen der Station zu gleicher Zeit gegeben werden kann. Zur Sterilisierung der Milch ist ein dem Soxhlet'schen Apparat nachgebildeter Dampftopf erforderlich; zur Aufbewahrung der Milch nach der Sterilisation ein Eiskasten; letzterer wäre im Keller zu placieren.

Zur Pflege von Frühgeburten ist eine Couveuse bereit zu halten.

Als Pflegepersonal sind für 12 Kinder drei Personen absolut notwendig, insbesondere da eine den Nachtdienst zu besorgen hat. Dazu kommen noch eine Oberin und ein Hausmädchen. Die Ammen können unter Aufsicht am Saaldienst, an der Reinigung der Zimmer etc. sich beteiligen. Da an der Frauenklinik jährlich ein Kurs für Vorgängerinnen gehalten wird, so bietet die Institution nicht bloß ein Unterrichtsmaterial für die Schülerinnen, sondern diese können während dem Kurse auch zu Wärterdienst angehalten, es können die intelligentesten von ihnen nach dem Kurse als Wärterinnen eingestellt und zu vorzüglichen Kinderwärterinnen erzogen werden.

Die Schaffung des Institutes bedeutet für die Frauenklinik nach zwei Richtungen eine Entlastung. Einmal kann der Kindersaal, welcher für den Unterricht der Vorgängerinnen geschaffen worden, geräumt und mit Schwangern belegt werden; anderseits kann im Parterre des „Rosenberg“ eine Station für erholungsbedürftige Wöchnerinnen geschaffen werden; es können Frauen, welche in der Frauenklinik geboren und wegen Anomalien etc. im Wochenbett am 10. bis 12. Tage nicht entlassen werden, im „Rosenberg“ bis zu ihrer Genesung verpflegt werden. Die Aufnahmsfähigkeit der Frauenklinik erfährt hierdurch die ihr so notwendige Steigerung.

Wenn nun auch das Haus zum Rosenberg ohne Änderung der Raumeinteilung sich zu den genannten Zwecken gut eignet,

so erfordert der Umbau eines Privathauses zu einer Krankenstation doch immer erhebliche Kosten. Es müssen diejenigen Einrichtungen geschaffen werden, welche die Pflege der Kranken zu ihrem Wohle erfordert. Gemäß einer Zuschrift der Baudirektion vom 7. April 1906 bedarf das Haus zum Rosenberg einer allgemeinen gründlichen Außenrenovation, die hauptsächlich in einer zweckentsprechenden Kanalisation und Trockenlegung des Gebäudes besteht. Auch müssen der äußere Verputz, sowie die äußere sichtbare Dachkonstruktion und die Spenglerarbeiten zum größten Teil ergänzt und gestrichen und das Dach umgedeckt werden. Kosten: Fr. 8200.

Für die Einrichtung des Institutes, sowie für die Benutzbarkeit der übrigen Räume durch die Rekonvaleszenten der Frauenklinik sind folgende Arbeiten vorgesehen:

1. Einrichtung einer Warmwasserheizung in den Räumen des Erdgeschosses, I. Stock, Dachboden und zwei Zimmern des Souterrain. Eine Zentralheizung ist für eine Krankenanstalt ein unbedingtes Erfordernis. Das Heizen der Öfen mit dem Zuschleppen von Holz und Kohlen bedingt eine tägliche Verunreinigung der Korridore etc., abgesehen von der Mühe und den Auslagen, die für die Bedienung einer größern Anzahl von Öfen erforderlich sind.
2. Elektrische Beleuchtung im ganzen Hause. Diese ist aus hygienischen Gründen, sowie zur Vermeidung von Feuersgefahr nicht zu umgehen.
3. Warmwasserversorgung in den Kinderzimmern mit den nötigen Bad- und Wascheinrichtungen.
4. Um eine gründliche Desinfektion der Säle zu ermöglichen, ist an Wänden und Decken unter Abrundung der Ecken ein glatter, solider Verputz anzubringen.
5. Linoleumbelag für die Holzböden. Alle Holzböden stauben beträchtlich.
6. Ripolinanstrich der Wände der Zimmer.
7. Ergänzen der Holzsimsen durch solche in Schiefer.
8. Umänderungen an der Gaseinrichtung, Ausführung kleinerer Renovationsarbeiten im Zimmer der Oberin, Küche, Laboratorium, sowie im Treppenhaus und Gang.

Kosten: Fr. 23,200.

Im Erdgeschoß für Unterbringung von Rekonvaleszenten der Frauenklinik sind vorgesehen:

1. Glatter Verputz der Wände und Decken mit Abrundung der Ecken in den Zimmern.
2. Ripolinanstrich der Wände in den Krankenzimmern und Ölfarbanstrich der übrigen Räume und Gänge.
3. Neuer Boden und neue Einrichtung im Badezimmer.
4. Türen- und Bodenreparaturen.
5. Verglasen der Veranda gegen Norden.

Kosten: Fr. 6000.

Im fernern sind die Abtritte umzubauen, das Haus hat Tonröhrenableitungen und Gußklappenapparate, welche teilweise nicht mehr funktionieren.

Kosten: Fr. 1600.

Die Kosten für die Möblierung sind unbedeutend, die Kinderbetten werden aus der Frauenklinik gebracht, ebenso sind die Betten für das Pflegepersonal in der Frauenklinik als Reserve vorhanden. Die Kosten für die Gebrauchsgegenstände für die Kinder sind geringe. Einzig die Einrichtung eines Laboratoriums für bakteriologische, mikroskopische und chemische Untersuchungen der Milch und der Exkrete der Säuglinge dürfte eine größere Summe erfordern.

Für den Betrieb schlägt die Verwaltung der Frauenklinik die Schaffung von 3 Klassen vor: I. Klasse Kostgeld 5—7 Fr. per Tag; II. Klasse: 2—3 Fr.; III. Klasse 50 Rp. für Kantonsbürger, 80 Rp. für Nichtkantonsbürger. Der jährliche Staatszuschuß würde nach Berechnung der Verwaltung der Frauenklinik zirka 2700 Fr. betragen.

Die Kosten der Möblierung für die Rekonvaleszenten-Abteilung im Rosenberg (15 Betten etc.) betragen nach Voranschlag der Verwaltung der Frauenklinik Fr. 5600.

Die Deckung der auf Fr. 39,000 berechneten Kosten für den Umbau des Gebäudes soll nach dem Beschluß der Aufsichtskommission der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur und des Regierungsrates erfolgen aus den Fr. 20,000, welche zugunsten der Frauenklinik aus dem Spinnerschen Legat zur Verfügung stehen, sowie von Fr. 15.000, die Herr Dr. Bernheim-Karrer, Zürich II, gemäß Zuschrift vom 3. Dezember 1906 der Direktion des Gesundheitswesens angeboten hat. Die

Summe von Fr. 4000, welche der Staat zur sofortigen Ausführung des so wohltätigen Institutes noch zuzulegen hat, ist im Vergleich zu den beiden Schenkungen ein sehr kleiner. Das Institut wird im Stande sein, eine große Anzahl von Kindern, die im ersten Lebensjahre an schweren Erkrankungen des Verdauungskanales leiden, am Leben zu erhalten und den Müttern die Pflicht des Selbststillens zum Bewußtsein zu bringen. Eine Abteilung für erholungsbedürftige Wöchnerinnen wird mancher Frau zur Erhaltung und Kräftigung ihrer Gesundheit eine vorzügliche Zufluchtsstätte werden, so daß diese, wenn sie die Anstalt verläßt, imstande ist, ihren Pflichten als Hausfrau gesund und gekräftigt wieder gerecht zu werden.

Zürich, den 24. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Sistierung des Regierungsratsbeschlusses vom 18. Juli 1906 betreffend die Streikposten.

(Vom 24. Dezember 1906.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. Der Vollzug des Beschlusses vom 18. Juli 1906 betreffend das Streikpostenstehen (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 663) wird sistiert.

II. Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt, sowie Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion für sich und zu weitern Handen.

Zürich, den 24. Dezember 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
24. Dezember 1906.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Verwaltung des Legates Albert Barth.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Das von dem verstorbenen Albert Barth von Stein a. Rh. zugunsten der zürcherischen Hochschule gestiftete Legat im Betrage von Fr. 400,000 ist vorläufig als

„Legat Albert Barth für Hochschulzwecke"

den Separatfonds für bestimmte Zwecke zuzuweisen.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu geeigneter Zeit über die Verwendung des Kapitalbetrages dieses Legates dem Kantonsrate Antrag zu stellen.

III. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Zinsen des Legates während der Jahre 1907/9 dem Pensionsfonds für Hochschullehrer zuzuwenden.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

Am 25. Oktober 1906 ist in Zürich der aus Stein a. Rh. gebürtige Kaufmann Albert Barth gestorben, der lange Jahre in Rio de Janeiro gewohnt und dort sich ein großes Vermögen erworben hatte. Der Verstorbene hat testamentarisch über einen Teil seiner Hinterlassenschaft zugunsten von wohltätigen Anstalten und öffentlichen Instituten verfügt. Der Testamentsvollstrecker, Herr Julius Meili in Zürich, machte dem Rektorate der Hochschule am 29. Oktober 1906 die Mitteilung, daß Albert Barth der Universität Zürich ein Legat

von Fr. 400,000 ausgesetzt habe, die Verwendung dieses Vermächtnisses den kompetenten Behörden des Kantons Zürich überlassend. Das Legat ist seither an die Staatskasse ausgerichtet worden. Der Regierungsrat hat die hochherzige Vergabung verdankt mit der Versicherung, daß derselben eine die Zwecke der Hochschule fördernde Bestimmung gegeben und Vorsorge getroffen werden solle, die Erinnerung an den Schenkgeber dauernd zu erhalten. Betreffend die Verwendung des Legates ist der Regierungsrat mit dem Erziehungsrate der Ansicht, daß es sich nicht empfehlen würde, dasselbe einfach einem der für Hochschulzwecke bestimmten Fonds einzuverleiben oder unter diese Fonds zu verteilen. Er hält es für richtiger, daß der Kapitalbetrag als Ganzes zur Verwendung gelange. In Bälde wird der Regierungsrat dem Kantonsrate Bericht erstatten können über den Abschluß der Verhandlungen, die seit mehreren Jahren mit den Bundesbehörden geführt wurden, um eine möglichst vollständige Ausscheidung der Rechte und Pflichten des Kantons und des Bundes betreffend die eidgenössische polytechnische Schule zu erzielen. Die Sanktion der Ausscheidung wird die Erstellung neuer Lokalitäten für die Hochschule zur Folge haben. Mit dem Erziehungsrate ist der Regierungsrat der Ansicht, daß das Barth'sche Legat diesem Zwecke gewidmet und im neuen Hochschulgebäude eine Gedenktafel für den Stifter des Legates angebracht werden sollte. Da aber die endgültige Beschlußfassung über die erwähnte Ausscheidung noch nicht stattgefunden hat, und die Erstellung der Hochschulbauten einen längeren Zeitraum beanspruchen wird, ersucht der Regierungsrat den Kantonsrat um die Ermächtigung, das Legat Barth inzwischen als Separatfonds zu verwalten.

Der Senat der Hochschule hat bereits am 9. November 1906 die Verwendung des Legates zum Gegenstand einer Beratung gemacht. Er ist ebenfalls der Meinung, daß der ganze Kapitalbetrag für die bevorstehenden Hochschulbauten Verwendung finden solle, spricht aber den Wunsch aus, daß die bis dahin auflaufenden Zinsen dem Pensionsfonds für Hochschullehrer möchten zugewiesen werden. Der Regierungsrat stimmt diesem Wunsche insoweit bei, als er befürwortet, daß die Zinsen während drei Jahren dem genannten Fonds zu-

fallen. Er sieht in der Äufnung dieses Fonds, die bisher hauptsächlich den Hochschulprofessoren selbst überlassen wurde, ein wirksames Mittel, um unserer obersten kantonalen Unterrichtsanstalt tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen und zu erhalten. Der Pensionsfonds hatte zu Ende des Jahres 1905 einen Bestand von Fr. 40,825. 80. Infolge der beantragten Zuwendungen würde er bis zum Ende des Jahres 1909 die Höhe von zirka Fr. 100,000 erreichen.

Zürich, 24. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Aufhebung des Verbotes von Massendemonstrationen in den Straßen vom 13. August 1906.

(Vom 24. Dezember 1906.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. Die Verfügung vom 13. August 1906 betreffend das Verbot von Massendemonstrationen in den Straßen (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 738/739) wird aufgehoben.

II. Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt, sowie Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion für sich und zuhanden des Polizeikommandos, an die Staatsanwaltschaft und an die Statthalterämter, beziehungsweise Bezirksanwaltschaften.

Zürich, den 24. Dezember 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Die Direktion des Militärs

hat nachgenannte bisherige Lieutenants gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse mit Brevetdatum vom 15. Dezember a. c.

zu Oberlieutenants ernannt:

a) der Infanterie:

1878 Schwyzer, Hermann, von Zürich, im Ausland.
1878 Fröbel, Robert, von und in Zürich.
1877 Stockar, Hans, von und in Zürich.
1882 Peter, Walter, von und in Zürich.
1879 Thomann, Ernst, von und in Zürich.
1880 Hohmann, Emil, von Zürich, in Winterthur.
1880 Fürst, Paul, von Bassersdorf, im Ausland.
1879 Strack, Albert, von und in Winterthur.
1879 Wichmann, Wilhelm, von und in Zürich.
1881 Meyer, Ernst, von und in Zürich.
1879 Weber, Julius, von Winterthur, in Neuhausen.
1881 Homberger, Jakob, von und in Goßau.
1881 Weber, Ernst, von Zürich, im Ausland.
1879 Ott, Meinrad, von und in Zürich.
1877 Mülly, Karl, von und in Zürich.
1880 Waller, Emil, von Zug, in Chur.
1881 Furrer, Max, von Zürich, im Ausland.
1881 Gaßmann, Otto, von und in Zürich.
1877 Maurer, Julius, von und in Zürich.
1880 Trachsler, Ernst, von Zürich, im Ausland.
1880 Bertschinger, Heinrich, von und in Zürich.
1882 Müller, Jakob, von Rüschlikon, in Balsthal.
1879 Zobrist, Hans, von Rupperswil, in Zürich.
1880 Meyer, Hans, von und in Zürich.
1880 Rhyner, Leo, von Stäfa, in Zürich.
1877 Ott, Gustav, von und in Zürich.
1881 Hörni, Ernst, von und in Unter-Stammheim.
1879 Baumgartner, Adolf, von Önsingen, in Bern.
1882 Zellweger, Diethelm, von und in Zürich.

b) der Feldartillerie:

1876 Pfenninger, Hermann, von und in Wädenswil.
1881 Simonius, Paul, von Basel, im Ausland.
1880 Boßhard, Arnold, von Pfäffikon, in Arbon.

c) der Positionsartillerie:

1880 Hippenmeier, Konrad, von Gottlieben, in Zürich.
1880 Meier, Jakob, von Dürnten, im Ausland.

Zürich, den 22. Dezember 1906.

Für die Direktion des Militärs,
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Straßenklassifikation auf 1. Januar 1907.

(Vom 20. Dezember 1906.)

Der Regierungsrat,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. Die von der Baudirektion vorgelegte Nachklassifikation der nachstehend bezeichneten Straßen wird genehmigt und deren Unterhalt auf 1. Januar 1907 vom Staate übernommen:

Straßennachklassifikation auf 1. Januar 1907.

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße	Länge m
			Bezirk Winterthur.	
			Dägerlen.	
10	III	II	Berg-Eschlikon. Von Nr. 6 bis Gemeindegrenze Dinhard	502
			Dinhard.	
11	III	II	Eschlikon-Berg. Von Nr. 3 bis Gemeindegrenze Dägerlen	703
			Bezirk Bülach.	
			Bülach.	
7	III	II	Nußbaumerstraße. Von Nr. 6 bis 36 m nordöstlich vom Simelengraben in Nußbaumen	1533

II. Publikation im Amtsblatt (Text) und Mitteilung an die Bezirksräte Winterthur und Bülach, an die Gemeinderäte Dägerlen, Dinhard und Bülach unter Zustellung von je zwei Exemplaren des Verzeichnisses und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. Dezember 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.